4° Bavar. 3059 (1852

E

Digitized by Google

<36622845150019

<36622845150019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken und Aschaffenburg

des

Königreichs Bayern.

Jahrgang 1852.

Würzburg.

Gedruckt bei Bonitas-Bauer.

Digitized by Google

Inhalt des Registers.

A. Personen- und Ortsregister.

Diesem folgt:

1) Auswanderungen,
2) Curatelen,
3) Dienstesnotizen,
4) Landwehroffiziers-Ernennungen,
5) Pfarreierledigungen,
   a) katholische,
   b) protestantische,
6) Pfarrei- und Beneficienverleihungen,
7) Physikatserledigungen,
8) Schulstellen-Erledigungen,
9) Schulstellen-Verleihungen,
10) Steckbriefe,
11) Vermächtnisse und Schankungen.
12) Vorladungen wegen Todes- oder Verschollenheitserklärung.

B. Sachregister.

Diesem folgt:

1) Beschlagnahmen wegen Preßvergehen,
2) Bevölkerungsanzeigen in Würzburg,
3) Grundgefälleüberweisungen an den Staat,
4) Distriktsumlagenrechnungen,
5) Jagdverpachtungen,
6) Polizeiverordnungen in Würzburg,
7) Prüfungen,
8) Staatsrealitätenverkäufe und Verpachtungen,
9) Stempelwesen,
10) Steuernachlässe,
11) Stipendien-Erledigungen und Verleihungen,
12) Urkundenamortisationen,
13) Victualienpreise,
14) Vieh- und Jahrmärkte,
15) Zollwesen,
16) Verzeichniß der besonderen Beilagen,
17) Getreidpreise in Würzburg.

Bayerische Staatsbibliothek

Erklärung.

Die erste Ziffer bedeutet die Nummer des Blattes oder der Beilage, die zweite die Seite derselben, a das Hauptblatt, b die Beilagen.

Digitized by Google

Allgemeines Register

zum

Intelligenzblatte von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

A. Personen- und Ortsverzeichniß.

A.

Abele, Posthalter zu Neuses a/S., gestohlne Pferdsdecken ꝛc., 92, 1395 b.
Abtswind, gestohlenes Garn 84, 1280 b.
Abtswind, Diebstahl daselbst 125, 1913 b.
Ach, Adam, zu Siegendorf, Realitätenversteigg. 118, 1802 b.
Ach, Georg, von Gerbrunn, Realitätenversteigg. 269, 3870 b.
Achtmann, Katharina, von Rimpar, Verlassenschaft 22, 281 b. 25, 316 b. 30, 407 b.
Adam, Sebastian, von Straßbessenbach, Verlassenschaft 255, 3714 b.
Dr. Adelmann, Georg, Landgerichtsarzt zu Gerolzhofen, Versetzung in Ruhestand 116, 845 a.
Adelmann, Posterpeditor in Arnstein, gestohlener Haber 210, 3228 b.
Dr. Agatz, Georg Joseph, practischer Arzt in Würzburg 127, 900 a.
Ackermann, Joseph, zu Poppenhausen, Realitätenversteigerung 55, 842 b,
Aigner, Katharina, zu Sommerhausen, gestohlenes Stück Tuch 179, 2747 b. 228, 3437 b.
Albert, Adam, zu Zell, Grundstückversteigg. 224, 3377 b.
— — — Liquidation 237, 3527 b.
— Ernst, in Lohr, Grundstückeversteigerung 125, 1916 b.
— Georg, von Münnerstadt, Liquidation, 146, 2234 b.
— — von Wernfeld, Prioritätserkenntniß 169, 2580 b.
— Gertraud, von Wiebelbach, Liquidation 103, 1560 b.
— Johann, zu Lauter, Realitätenversteigerung 224, 3376 b.
Albert, Kaspar, von Bischofsheim, Vorladung wegen Verpfändung zweier Grundstücke 289, 4112 b. 295, 4197 b. 298, 4237 b.
— Michael, zu Zahlbach, gestohlene Kartoffel 36, 502 b.
— Philipp, in Würzburg, Verlassenschaft 179, 2752 b.
— Valtin, von Eichenbühl, Realitätenversteigerung 194, 3012 b.
Albertshausen, Diebstahl daselbst 177, 2722 b. 179, 2758 b.
— gestohlenes Getreid 187, 2883 b.
— Rentei, Holzversteigerung 23, 295 b. 25, 315 b. 27, 354 b. 29, 381 b. 31, 417 b. 42, 608 b. 43, 632 b. 45, 677 b.
— — Holzgelderzahlung 183, 2816 b.
Altitzheim, gestohlenes Brod und Mehl 106, 1598 b.
— gestohlenes Schweinfleisch und Speck 133, 2037 b.
— Diebstahl daselbst 277, 3979 b.
Altbessingen, Sacristeibau daselbst 64, 984 b.
Altenhöfer, Konrad, aus Kissingen, Einkindschaftung 214, 3262 b.
Altfeld, gestohlener Hammel 74, 1122 b.
Altenschönbach, Realitäten-Versteigerung 115, 1745 b.
— gestohlenes Pfluggestell 141, 2148 b.
— gestohlene Ketten 191, 2960 b.
Altenschöpfer, Sebastian, in Würzburg, Einkindschaftung 251, 3677 b.
Alzenau, Diebstahl daselbst 282, 4033 b.
Amberg, Georg, zu Trappstadt, Prioritätserkenntniß, 33, 450 b.
— Katharina, von Wiesen, Verlassenschaft 162, 2486 b.

Digitized by Google

Amberg, Martin, von Wiesen, gestohlene Sackuhr 172, 2645 b, 174, 2699 b.
— Valentin, von Oberschur, Grundstückeversteigerung 156, 2399 b.
Amberger, Johann, von Mainbernheim, Realitätenversteigerung 6, 75 b.
Ambros, Elisabetha, von Harrbach, Beraubung 284, 4062 b.
— Jakob Wittwe, zu Hofheim, Realitätenversteigerung 181, 2783 b. 187, 2889 b. 198, 3066 b.
Amend, Kaspar, von Breitenbrunn, Verlassenschaft 56, 866 b.
Ammersbach, Katharina, von Schwebenried, Einkindschaftung 33, 449 b.
Ammersbacher, Johann, von Arnstein, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Maria Och in Bamberg 118, 1814. b.
Amorbach, Gerichts- und Polizeibehörde, erledigte Scribentenstelle 9, 111 b. 12, 140 b.
— Landgericht II. Classe 36, 257 a.
— — Ansprüche auf ältere Depositen 194, 3005 b. 198, 3063 b. 200, 3081 b. 200, 3084 b.
— erledigte 2. Lehrerstelle an der fürstlichen Privatlehranstalt 62, 949 b.
Amrhein, Adam, jung, Ehefrau zu Weibersbrunn, Verlassenschaft 145, 2223 b.
— Elisabetha, zu Rothenfels Verlassenschaft 191, 2967 b.
— Mathes, von Frammersbach, Gläubigerladung 34, 477 b. 35, 500 b.
— Michael, von Weibersbrunn, Beraubung 227, 3414 b. 230 3454 b.
Anding, Philipp, von Alsleben, Hypothekansprüche 265, 3815 b.
Andres, Maria Anna, zu Wenigumstadt, Verlassenschaft 75, 1144 b.
Ankenbrand, Michael Wittwe, von Hesselbach, Verlassenschaft 134, 2051 b.
Apel, Michael, in Schweinfurt, Gläubigerladung 188, 2909 b.
— — — Concurs 250, 3674 b.
Appel, Johann, zu Germersheim, Verlassenschaft 139, 2127 b.
— — zu Römershofen, Realitätenversteigerung 21, 255 o.
Arnold, Dominikus, von Ansbach, Drittheilung 28, 368 b.
— — — Realitätenversteigerung 51, 765 b.
Arnold, Elisabetha und Margaretha, zu Burglauer, Verlassenschaft 24, 307 b.
— Franz, Ehefrau, zu Dorfprozelten Verlassenschaft 140, 2140 b.
Arnold, Franz, Wtw., zu Reistenhausen, Hausversteigerung 130, 1995 b.
— — — Gläubigerladung 214, 3273 b.
— Martin, von Thüngersheim, Concurs 59, 911 b. 61, 946 b. 66, 1019 b.
— Postexpediter zu Mainbernheim, Haus- und Mobiliensrich 156, 2396 b.
— — — Verlassenschaft 185 2856 b.
Arnstein, Diebstahl in einem Gartenhause 80, 1217 b.
— gestohlener Gießer 89, 1355 b.
— gestohlener Herrnrock 289, 4106 b.
— gestohlenes Korn. 187, 2889 b. 190, 2944 o.
— gestohlene Stiefel im Rentamtsgebäude 297 4215 b.
— Landgericht, Straßenmateriallieferung. 31, 413 b. 33, 455 b. 35, 485 b.
— — stehengebliebener Regenschirm im Wartzimmer 284, 4061 b.
— Magistrat, Holzversteigerung 47, 701 b.
— Bürgermeisterwahl daselbst 82, 607 a.
— erledigte Stadtschreiberstelle 199, 3074 b.
— Spitalverwaltung, Holzversteigerung 79, 1210 b.
— Pfründeerledigung im Spital 156, 2393 b. 158, 2429 b.
— Rentamt, Holzaelderzahlung 184, 2833 b. 187, 2881 b. 189, 2921 b.
Aschaffenburg, Appellationsgerichts-Regieverwaltung, Papierlieferung 187, 2891 b. 193, 2992 b.
— Forstamt, Holzsamenlieferung 13, 156 b. 15, 180 b.
— Verlesungen an der Forstlehranstalt 198, 3057 o.
— Landgericht, Reclamationen gegen die Grund- und Hausersteuer Cataster 49, 729 b. 5[illegible], 775 b.
— Ernennung des Collegiums der Gemeindebevollmächtigten 32, 216 a.
— gestohlene Kleider 2c. 1 3, 2034 b.
— Stelle eines praktischen Arztes 142. 997 a
— gestohlener Tuchmantel 257, 3725 b.
Aschenroth, gestohlene Zimmeraxt 179, 2745 b.
Assel, Franz, zu Hilders, Realitätenversteigg. 234, 3496 b. 280, 4060 b.

Digitized by Google

Astheim, Gemeinde, Backhausverpachtung 147, 2252 b.
— gestohlenes Obst 200, 3083 b.
Astinet, Sebastian, in Aschaffenburg, Haus-Versteigerung 162, 2482 b. 174, 2685 b. 186, 2876 b. 244, 3584 b. 246, 3614 b. 256, 3719 b.
— Liquidation 220, 3330 b. 222, 3354 b.
Aub, Landgericht, Straſſenmateriallieferung 34, 468 b. 35, 498 b. 37, 522 b.
— gestohlene Weiberröcke 190, 2942 b.
— gestohlene 5 Gänse 282, 4034 b.
Aubstadt, Gemeinde, Mühlverpachtung 9, 116 b.
— Diebstahl daselbst 14, 165 b 18, 213 b.
— gestohlener Waizen 206, 3178 b.
Augsfeld, gestohlenes Bett 78, 1189 b.
— gestohlenes Geld 94, 1418 b. 98, 1452 b.
— Diebstahl daſſelbst 271, 3905 b. 273, 3936 b.
Aull, Michael, von Frammersbach, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Theresia Wagner von Deggendorf 45, 674 b.
Aumüller, Johann, zu Ebern, Verlassenschaft 19, 231 b.
Aura, Einsteigen in eine Wohnstube 275, 3954 b.

B.

Bach, Johann Christian, Bürgermeister in Marktsteft 49, 353 b.
Bach, Kaspar, von Röttingen, Gläubigerladung 88, 1349 b.
Bach, Margaretha von Röttingen, Liquidation 55, 838 b.
Bachmann, Eva, von Uechtelhausen, Verlassenschaft 157, 2422 b.
— Johann, zu Wenschdorf, Baumfrevel 183, 2816 b.
— Georg, alt, zu Volkersbrunn 148, 2268 b. 150, 2300 b.
— Philipp, zu Oberleinach, Concurs 207, 3193 b.
Bachmayer, Johann Michael, von Bieberehren, Verlassenschaft, 62, 961 b.
Back, Peter, von Reichenbach, Liquidation 136, 2086 b. 151, 2162 b.
Barum, Karl, zu Miltenberg, Verlassenschaft 228, 3136 b.
Baier, Johann, zu Hettenhausen, Hausversteigerung 247, 3627 b.
— Susanna, zu Kürnach, Liquidation 89, 1363 b.
Baier, Valentin, von Mosbach, Liquidation 96, 1425 b. 99, 1499 b.
Baierl, Johann, zu Wiesentheid, Hausversteigerung 36, 508 b. 55, 853 b. 82, 1243 b.
Baierlein, Mathes, in Karlstadt, Hypothekeintrag für Gottfried Dünchers Erben 12, 150 b.
Ballinger, Ursula, in Würzburg, Verlassenschaft 12, 143 b.
Bambach, Franz, zu Steinach, Liquidation 75, 1142 b. 77, 1186 b.
Bamberg, Stiftungs-Administration, Holzversteigerung zu Prölsdorf 68, 1049 b.
— Studienrektorat, Aufnahmsprüfung in's Auffees'sche Seminar 120, 1833 b.
— im Regnitzfluße verunglückte unbekannte Weibsperson 116, 841 a.
— Wollenmarkt daselbst 127, 1943 b.
Bardori, Adam, in Würzburg, Einkindschaftung 147, 2244 b.
Bardroff, Johann, von Nordheim, Concurs 3, 42 b.
Bartenstein, Forstverwaltung, Eichenverkauf 270, 3895 b.
Barth, Elisabetha, von Bergtheim, Verlassenschaft 116, 1773 b. 121, 1864 b.
Batz, Anna Maria, von Baunach, Mühleversteigerung 58, 890 b, Wiederruf 83, 1261 b.
— — — Mühleversteigerung 170, 2607 b.
Bauer Alois, von Dampfach, Realitätenversteigerung 230, 3460 b. 234, 3492 b.
— Andreas, von Lengfurt, Liquidation 6, 78 b.
— Anna Maria, von Bockiet, Verlassenschaft 230, 3463 b.
— Franz, Forstmeister zu Kothen, temporäre Quiescenz 99. 722 a.
— Heinrich Wittwe, in Würzburg, Grundtheilung 55, 857 b.
— Johann, von Reiterswiesen, Verlassenschaft 164, 2514 b.
— — jung, von Steinach, Liquidation 75, 1139 b 77, 1185 b.
— Josepha, zu Winkels, gestohlene Kartoffel ꝛc 51, 759 b.
— Katharina, von Poppenhausen, gestohlne Kleider 254, 3702 b.
— Peter, aus Bamberg, Einkindschaftung 276, 3965 b.
Bauernfachs, Katharina, zu Bürgstadt, Gläubigerladung 284, 4059 b.
Bauernschubert, Johann, zu Neuses, Realitätenversteigerung 55, 835 b. 57, 874 b. 61, 939 b.

Digitized by Google

Baumann, Lorenz, zu Richelbach, Liquidation 198, 3069 b.
— Michael, zu Eußenheim, Verlassenschaft 86, 1316 b.
— — von Frankenheim, Verlassenschaft 114, 1734 b. 117, 1792 b.
Baunach, Landgericht, Landbaureparaturenversteigerung 238, 3535 b.
— — Prüfungs-Commissionen II. Classe 281, 4055 b.
— Ansprüche auf wahrscheinlich gestohlene Haudenbänder 238, 3534 b.
Bausewein, Jakob, von Dettelbach, Verlassenschaft 169, 2595 b.
Bayer, Heinrich, von Rüdenau, Verlassenschaft 56, 866 b.
Bayersdorfer, Konrad von Dippach, Liquidation 280, 4004 b.
Beck, Andreas, von Wildensee, Liquidation 242, 3571 b.
— G. A., in Ochsenfurt, Verlassenschaft 16, 195 b. Realitätenversteigerung 31, 430 b,
— Ludwig, zu Schondra, Diebstahl 111. 1673 b.
— Magdalena, von Kaltenhof, Ausschluß der Gütergemeinschaft 57, 870 b.
— Michael, zu Stalldorf, Prioritätserkenntniß 187, 2881 b.
— Sebastian, Kaspari von Haard, Liquidation 169, 2596 b. 172. 2634 b.
Becker, Jakob, von Kleinheubach, Diebstahl 115, 1740 b.
Beeh, Anna, in Ochsenfurt, Verlassenschaft 102, 1546 b.
Behr, Andreas, zu Heidingsfeld, Realitätenversteigerung 36, 508 b. 73, 1109 b.
— Johann, zu Kleinbardorf, Diebstahl 95, 1432 b.
— Michael, von Gabolshausen, Verlassenschaft 36, 512 b.
Behrhof, Margaretha, von Großbardorf, Liquidation, 80, 1225 b.
— Raphael jung, zu Großbardorf, Diebstahl 43. 618 b.
Behringer, Andreas, in Würzburg, Verlassenschaft 108, 1635 b.
— Barbara, zu Zell, Realitätenversteigerung 125, 1913 b.
— — Relicten, zu Zell, Gläubigerladung 193, 2995 b.
Behrwind, Valentin, von Sternberg, gestohlene Sackuhr 193, 2988 b.
Belfuß, Margaretha, zu Rothenfels, Verlassenschaft 283, 4050 b.
Beil, Jakob, von Dankenfeld, gestohlnes Geld 76, 1157 b.
Beilung, Johann, von Euerdorf, Zahlungsauftrag 54, 815 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 129, 1842 b.
Dr. Beilings Karte von Palästina, deren Empfehlung 130, 914 a.
Beld, Christoph, zu Dettelbach, Verlassenschaft 61, 944 b.
Benkert, Peter, von Northeim, gestohlenes Geld 73, 1103 b.
Berberich, Michel, von Lengfurt, Raubanfall 9, 112 b.
Berger, Beneficiat zu Wülfershausen, Mobiliarversteigerung 82, 1244 b. 95, 1443 b.
Bergmann, Heinrich, in Aschaffenburg, Erlaubniß zur Annahme des Familiennamens Schüler 32, 222 a.
— Johann Adam, von Feldkahl, Diebstahl 44, 633 b.
Bergrheinfeld, jul.-spitäl. Rentamt, Getreidstrich 127, 1882 b.
— gestohlener Koffer 262, 3774 b.
Dr. Berling, praktischer Arzt in Maßbach 109, 784 a.
Bernhard, Joseph, von Sackenbach, Verlassenschaft 81, 1234 b.
Berninger, Franz Anton, von Trennfurt, Termin zur Eidesleistung 274, 3945 b.
Berthold, Joseph, von Ilmbach, gestohlene Egge 28, 360 b.
— Katharina, in Würzburg, Diebstahl 83, 1260 b.
— Wendelin, zu Miltenberg, Diebstahl 95, 1432 b.
Berteam, Margaretha, von Ruppertshausen, Verlassenschaft 31, 422 b.
Bettenkofer, Babette, aus Bergin, Einkindschaftung 122, 1867 b.
Beninger, Johann, von Euerbach, Verlassenschaft 251, 3683 b.
Beh, Margaretha, von Seifriedsburg, Prior.-Erkenntniß 159, 2439 b.
Beyer, Lorenz, zu Wiesenbrunn, Realitäten-Versteigerung 283, 4042 b.
Bibel, Anton, zu Lohr, Hausversteigerung 3, 35 b.
Bibelrith, bestohlener Opferstock 238, 3533 b.

Biebergau, Gerste, Betten, ꝛc. Versteigerung 192, 2975 b.
Biedermann, in Garstadt, gestohlene Uhr 281, 4011 b.
Bien, Johann, jung, von Oberndorf, Verlassenschaft 119, 1831 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 284, 4056 b.
Bienmüller, Johann Georg, zu Roßbach, Concurs 47, 709 b.
— Margaretha, von Detter, Verlassenschaft 261, 3769 b.
Biereg el, Barbara, von Eibelstadt, Grundtheilung 57, 880 b. 60, 931 b. 64, 979 b.
— — von Eibelstadt Realitätenversteigerung 86, 1310 b. 87, 1332 b.
Bildhausen, Waldbrand im Revier 106, 1597 b. 108, 1633 b.
Bils, Andreas, von Neustadt, Concurs 2, 25 b.
Bimbach, gestohlene Hemdketten ꝛc. 151, 2313 b.
Bippus, Andreas, zu Rodenbach, Liquidat. 214, 3271 b.
— — — Realitätenversteigerung 251, 3681 b. 265, 3812 b.
— Johann Philipp, von Rothenbach, Concurs 12, 144 b. 15, 182 b.
— Phil., von Rodenbach, Realitätenversteigerung 104, 1567 b.
Birkenfeld, gestohlene Sackuhr 48, 716 b.
— gestohlene Rüben 53, 801 b.
— gestohlene Kartoffel 54, 818 b.
Birkholz, Georg Andreas, von Neuenbuch, Realitäten-Versteigerung 214, 3269 b.
Bischbrunn, Forstamt, Holzversteigerung 16, 191 b. 78, 1196 b. 124, 1899 b. 183, 2821 b. 287, 4090 b.
Bischof, Johann, von Homburg, Liquidation 40, 577 b.
Bischofsheim, geraubtes Geld 50, 749 b. 54, 818 b. 55, 832 b.
— erledigte Forstaufseherstelle 66, 1005 b. 69, 1056 b.
— Landgericht, Straßenmateriallieferung 59, 905 b. 61, 940 b. 65, 996 b.
Bischwind, Diebstahl in der Mariahilfkapelle 282, 4035 b.
Blackner, Martin, Wtw., zu Sommerhausen, Verlassenschaft 141, 2169 b.
Blank, Anton, von Burgstadt, Realitätenversteigerung 18, 215 b. 39, 553 b.
Blaß, Michael, zu Prosselsheim, Liquidation 27, 354 b. 29, 385 b. 31, 419 b.
Blaß, Michael, zu Prosselsheim, Effectenversteigerung 147, 2250 b.
— — — Concurs 181, 2791 b. 185, 2858 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 230, 3459 b.
— — — Grundstückeversteigerung 252, 3689 b.
— Mich. Joseph, Wtw., von Untereisenheim, Grundtheilung 218, 3296 b.
Blatz, Albert, von Miltenberg, Vorladung zur Verhandlung der Klage seiner Ehefrau Margaretha wegen böswilliger Verlassung 217, 3302 b. 222, 3356 b. 225, 3394 b.
— Jakob von Neubrunn, Liquidation 211, 3242 b.
Blendel, Jakob, von Eschendorf, Mobiliar-Versteigerung 117, 1785 b. 119 1825 b.
Blumm, Johann, zu Neuglashütten, Concurs 180, 2774 b.
Blum, Raphael, von Acholshausen, gestohlener Schubkarren, 131, 2009.
Blühmann, Jakob, zu Mitterfels, Erforschung seiner Heimath 84, 634 a.
Bockleter Kurliste 148, 2263 b. 150, 2290 b. 154, 2359 b. 164, 2504 b. 169, 2578 b. 184, 2831 b. 192 2971 b. 201, 3102 b.
Bohlig, Maria Anna, von Langendorf, Liquidation 23, 295 b.
Bohn, Anna Maria, zu Althausen, Hypothekansprüche 294, 4182 b.
— Jakob, zu Gerolfeld, Concurs 288, 4103 b.
Bohnengel, Georg, von Obereuerheim, gestohlener Mantel 135, 2059 b.
Boll, Sebastian Wtw., von Großwallstadt, Realitätenversteigerung 11, 134 b.
Boller, Johann, Wtw. von Lohr, Verlassenschaft 118, 1813 b.
Bolz, Margaretha von Kothen, Concurs 283, 4047 b.
— Philippine, zu Lütter, Verlassenschaft 2, 23 b.
Bonnland, Rentenverwaltung, Holzversteigerung 257, 3729 b. 263, 3793 b. 269, 3883 b.
— Diebstahl aus dem Opferstocke 278, 3981 b.
Popp, Joseph, von Amorbach, Glaubigerladung 189, 2926 b.
— — Wtw., zu Wiesthal, Verlassenschaft 134, 2052 b.

Borst, Kaspar, Wtw., von Nordheim, Liquidation 278, 3987 b.
Bott, Johann, III. von Hörstein, Realitätenversteigerung 280, 4000 b.
— — Adam, von Weißenbach, Liquidation 169, 2393 b.
Böhm, Andreas, zu Höchberg, Handversteigerung 284, 4037 b.
— Ursula, in Gerolzhofen, Verlassenschaft 2, 24 b.
Böhner, Georg, in Donnersdorf, Einbruch in dessen Sommerbierkeller 208, 3202 b.
Böhnlein, Anna Maria von Frauenroth, Einkindschaftung 251, 3577 b.
— Joseph, von Priegendorf, Realitäten-Versteigerung 230, 3544 b.
Böttigheim, gestohlene Kartoffel, 63, 991 b.
Brach, Georg, von Pröbsdorf, Verlassenschaft 119, 1630 b.
Brahm, Franz in Miltenberg, Handversteigerung 266, 3831 b.
— Margaretha, in Rödelmaier, Verlassenschaft 4, 50 b.
Brand, Bartholomä, zu Breitenbach, Concurs 112, 1696 b. 115, 1759 b. 121, 1863 b.
— Friedrich, in Würzburg, Einkindschaftung 39, 547 b.
— Georg und Nikolaus, von Dampfach, gestohlenes Geld 4, 45 b.
— Johann, von Sommerhausen, Handversteigerung 238, 3536 b. 241, 3569 b. 257, 3813 b.
— Maria, von Orb, deren Verschwinden mit ihrem Kinde 94, 1417 b.
Brandau, Georg Johann, von Laudenbach, Liquidation 203, 3135 b.
Brasch, Michael, von Ruppertshütten, Vorladung zur Vernehmung 280, 4107 b. 291, 4140 b.
Braun, Erhard, von Birkenfeld, Bewilligung zur Annahme des Familiennamens Bibra 116, 846 a.
Braungart, Simon, von Mühlfeld, Mühleversteigerung 174, 2683 b.
Braunwart, Valentin und Agathe, in Würzburg, Ausschluß der Gütergemeinschaft 140, 2132 b. 141, 2146 b. 145, 2213 b.
Brändler, Johann, alt, in Eßfeld, Pferde- ꝛc. Versteigerung 231, 3470 b.
— — — Realitätenversteigg. 232, 3476 b.
Brännig, Johann, von Tann, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Katharina Dietz von Günters 240, 3555 b.
Bredel, Anton, in Lohr, Mobiliarversteigerung 116, 1767 b.
von Bree, Ritter, in Würzburg, Verlassenschaft 212, 3258 b.
Brehm, Franz Adam, zu Mömlingen, Liquidation 139, 2126 b.
Breit, Theresia, von Klingenberg, Verlassenschaft 111, 1678 b.
— — — Effektenversteigerung 193, 2976 b.
Breitbach, gestohlener Pflug 141, 2151 b.
Brentenbach, Johann Georg, zu Laudenbach, Realitätenversteigerung 271, 3917 b.
— Katharina, von Partenstein, Verlassenschaft 225, 3393 b.
— Nikolaus, zu Partenstein, Liquidation 266, 3831 b.
Breitenberger, Kaspar, von Neuschlichach, Realitätenversteigerung 157, 2418 b.
Breiter, Johann Mathias, aus Rehr, Diebstahl 148, 2264 b.
Breitinger, Adam, zu Großwenkheim, gestohlner Pflug 139, 2121 b.
— Balthasar Witwe, von Großbardorf, Liquidation 290, 4120 b.
Brendel, Michael, von Stetten, Realitätenversteigerung 265, 3809 b.
Brendler, Johann alt, von Eßfeld, Liquidation 209, 3216 b. 213 3252 b.
Brennfleck, Kaspar, zu Sulzfeld, Verlassenschaft 159, 2418 b.
Brennig, Franz Mathes, zu Laudenbach, Grundstücksversteigerung 228, 3433 b.
— Leonhard, von Hasloch, Concurs 55, 837 b. 62, 959 b. 67, 1041 b.
Bred, Eva Dorothea, zu Marktheidenfeld, Ausschluß der Gütergemeinschaft 31, 485 b.
— Philipp, zu Marktheidenfeld, Drittheilung 64, 986 b.
Brenn, Johann, von Eßfeld, Verlassenschaft 134, 2051 b.
Brönner, Franz Stephan, von Lohr, Liquidation 71, 1126 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 106, 1602 b.
Brößler, Joseph, von Laudenbach, Concurs 36, 513 b.
Bruckner, Johann Adam, zu Ansbach, Verlassenschaft 120, 1837 b.

Brunnann, Franz, von Großlangheim, Verlassenschaft 201, 3109 b.
Brust, Kunigunda, zu Völkers, Theilung 7, 91 b.
Brußler, Stephan, in Amorbach, Realitätenversteigerung 75, 1136 b. 99, 1496 b.
Brück, Schulhausbau daselbst 86, 1309 b. 87, 1333 b.
Brückenau, Verwalter des Bades, Regierungs-Accessist Voigt 28, 193 a.
— Badinspektion, Eröffnung des Mineralbades 105, 1577 b. 110. 1649 b. 115, 1737 b.
— Kurliste 145, 2209 b. 153, 2343 b. 166, 2527 b. 175, 2701 b. 185, 2847 b. 213, 3253 b.
— Landgericht, Straßenmateriallieferung 45, 675 b.
— Ansprüche auf den Erlös aus 2 gestohlenen Gänsen 45, 669 b.
Brückner, Adam, von Strötzbach, Liquidation 96, 1457 b.
— Gertraud, von Röttingen, Einkindschaftung 251, 3677 b.
— Johann Adam, von Strötzbach, Concurs 156, 2400 b.
— — — Mühleversteigerung 193, 2990 b.
— Joseph, zu Unterafferbach, Verlassenschaft 20, 248 b.
— Leonhard, von Bundorf, Gläubigerladung 202, 3116 b
— Valentin, von Geesdorf, Liquidation 196, 3044 b.
Brügel, Johann, von Abtswind, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Magdalena Hofmann von Darstadt 105, 1589 b.
Brünnstadt, gestohlenes Schmalz und Rahm 180, 2769 b.
Bub, Balthasar, von Maßbach, Liquidation 1, 12 b.
Buch, gestohlene Gerste 202, 3114 b. 204, 3145 b.
— gestohlener Waizen 248, 3634 b.
Buchbrunn, Forstamt, Holzversteigerung 46, 691 b.
Bumm, Kaspar von Tauberrettersheim, Liquidation 3, 41 b.
Bundschuh, Franz Jakob, zu Berndiel, Hofgutsversteigerung 65, 994 b.
— — — Liquidation 149, 2286 b.
Buob, Adolph, in Kissingen, Vorladung zur Eidesleistung 55, 859 b.
Burbach, Friedrich, von Höchheim, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Maria Ehm von Meiersbach 143, 2180 b.
Dr. Burger, praktischer Arzt in Zeitlofs 146, 1020 a.
Burger, Joseph, von Gerlachshausen, gestohlener Bienenkorb 26, 334 b.
Burggrumbach, gestohlene Federn 217, 3298 b.
Burglauer, gestohlene Kartoffel 92, 1394 b. 95, 1435 b.
Burgpreppach, Versteigerung des ehemaligen Rabbinerhauses 179, 2750 b.
— Vieh- und Bauereigeschirr-Versteigerung 284, 4057 b.
Burgsinn, von Thüngen'sche Rentei, Mühleverpachtung 187, 2891 b.
— gestohlene Sackuhr im Neuschlosse 209, 3209 b.
Burkart, Franz, von Marktsteinach, Ansprüche auf bei demselben vorgefundene Sachen 188, 2899 b.
Burkard, Friedrich, von Stetten, gestohlene Bettstücke 270, 3891 b
— Georg Wittre, zu Oberleinach, Liquidation 77, 1183 b.
— Nikolaus, zu Volkach, Realitätenversteigerung 173, 2666 b.
Burkardroth, gestohlenes Halstuch, 144, 2198 b.
Burkardt, Kaspar, zu Sieblos, Realitätenversteigerung 12, 142 b. 36, 509 b.
Burkhäuser, Philipp, zu Gemünden, Hofriethversteigerung 89, 1356 b.
— — — Liquidation 238, 3537 b.
Burlein, Wilhelm, von Mainstockheim, Viehversteigerung 167, 2550 b.
Burr, Nikolaus, von Retzbach, Liquidation 69, 1064 b.
Busch, Georg, von Segnitz, verdorbener Pflug 111, 1671 b.
Busiegel, Maurermeister in Schweinfurt, gestohlene Schlägel 124, 1905 b.
Büchs, Joseph, von Brendlorenzen, gestohlner Flachs 241, 3559 b.
Bühler, gestohlene Pflugtheile 28, 358 b.
— Georg, Georgi, zu Sulzfeld, Realitätenversteigerung 44, 638 b.
— Kilian, von Bibleben, Hypothekansprüche 263, 3795 b.
Bühner, Anna, von Gefäll, Diebstahl 253, 3693 b.

Bühner, Johann, zu Premich, Concurs 123, 1883 b. 128, 1968 b.
— — jung, von Premich, Prioritäts-Erkenntniß 236, 3515 b.
Bürger, Kaspar, von Wollbach, Realitätenversteigerung 5, 75 b. 26, 336 b.
— Kunigunda, von Neubrunn, Verlassenschaft 81, 1240 b.
Bürgstadt, Diebstahl daselbst 18, 212 b.
— gestohlenes Garn 106, 1598 b.
— — Heubaum 106, 1599 b.
— Diebstähle daselbst 151, 2309 b.
— Beschädigung einer Grenztafel 218, 3315 b.
Büttner, Gertraud, von Thüngen, Verlassenschaft 214, 3271 b.
— Johann, von Schallfeld, Gläubigerladung 232, 3479 b.
— Martin, zu Westheim, gestohlene Kartoffel 86, 1322 b.
— Michael, in Obersinn, Liquidation 40, 574 b.
— — zu Unterelsbach, gestohlene Wäsche 291, 4126 b. 292, 4149 b. 293, 4162 b.

C.

Castell, Domainenamt, Meierhöfeverpachtung 182, 2806 b. 188, 2905 b.
— Friedrich Ludwig und Wolfgang, Grafen zu, deren Vertretung vor den Gerichten 93, 666 a. 97, 691 a.
— gestohlene Sackuhr 174, 2680 b.
Christ, Ambros, von Bastheim, Betrug an demselben 287, 4087 b
— Geschwister, zu Pfochsbach, Diebstahl 291, 4127 b.
Columba, Christoph, Hauptzollamtscontroleur in Aschaffenburg, Versetzung in Ruhestand 99, 722 a.
Conrad, Andreas, von Hainert, Verlassenschaft 146, 2238 b.
Conradi, Jakob und Pankraz Deckerts Wittwe von Kleinwallstadt, Realitätenversteigerung 104, 1579, b.

D.

Dachauer, Malka, von Burgpreppach, Verlassenschaft 16, 198 b.
Dahinten, Johann Wittwe, von Großbardorf, Verlassenschaft 128, 1972 b.
Dalk, Christoph, zu Obernbreit, Liquidation 230, 3463 b.
Dambör, Johann, Generallieutenant, Comthurkreuz vom Verdienstorden des heil. Michael 5, 39 a.
Dampfach, Einverleibung des Dorfes ins Landgericht Haßfurt 25, 166 a.
Darmstadt, Rentei, Getreidstrich 163, 2499 b. 164, 2510 b.
Dauch, Zacharias, zu Wernfeld, Diebstahl 203, 3124 b.
Dämmerling, Blasius, von Kothen, Concurs 21, 262 b
Debatti, Philipp Wittwe, zu Lohr, Verlassenschaft 273, 3939 b.
Deckelmann, Wilhelm zu Obernburg, Vorladung zur Klageverhandlung des Appellations-Gerichts-Sekretärs Keller 21, 263 b. 40, 580 b. 44, 649 b.
Dees, Franz, in Kissingen, Concurs 203, 3133 b. 207, 3195 b
Degant, Appollonia, zu Schnackenwerth, Verlassenschaft 20, 248 b.
Dehler, Anselm, von Liebhards, Liquidation 235, 3510 b.
Dehmer, Maria Katharina, von Orb, Concurs 207, 3191 b.
— — — Prioritätserkenntniß 292, 4148 b.
Deivel, Kilian, von Uettingen, gestohlene Uhr und Geld 252, 3685 b.
Dellinger, Franz, von Neubrunn, Liquidation 57, 880 b.
Dengel, Johann, zu Aura, Mühleversteigerung 39, 554 b.
— Martin, zu Neubrunn, Verlassenschaft 176, 2717 b.
Denner, Joseph, von Saal, Liquidation 48, 724 b
Denninger, Nikolaus, von Wadenbrunn, Gläubigerladung 239, 3147 b.
Deppisch, Anna Maria, zu Hopferstadt, gestohlenes Schweinefleisch 2, 17 b. 3, 33 b. 5, 74 b.
— Karl, zu Burgerroth, Concurs 24, 305 b.
Derfer, Johann, zu Wipfeld, Verlassenschaft 228 3436 b.
— Stephan, zu Wipfeld, gestohlenes Tuch 170, 2602 b.
Derleder, Michael, von Weipoltshausen, gestohlene Gans und Hühner 298, 4227 b.
Derleth, Joseph, von Oberefield, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der

Margaretha Baltemaier zu Eichelsdorf, 150, 2301 b. 275, 3956 b.
Dermbach, Gasthofs- und Brauereietablissement 146, 2228 b.
Desch, Joseph, zu Frammersbach, Liquidation 250, 3671 b.
— Lorenz, zu Burgjoß, Concurs 253, 3698 b. 257, 3736 b.
Dettelbach, Landgericht, Ansprüche auf einen messingenen Faßhahnen 2, 18 b. 5, 60 b. 16, 186 b.
— — Straßenmateriallieferung 33, 453 b. 35, 486 b. 37, 523 b.
— — Wiederruf eines Uhrendiebstahls 129, 1976 b.
— Rentamt, Kaltern- ꝛc. Versteigerung 178, 2738 b.
Detsch, Theresia, in Würzburg, Einkindschaftung 276, 3965 b.
Deubert, Wilhelm, von Kummerzell, Vorladung wegen Verbrechens 294, 4176 b.
Dichtel, Kellerschreiber zu Traustadt, Ganterkenntniß 23, 285 b.
Diener, Burkard, zu Erlenbach, Verlassenschaft 123, 1885 b.
Dieterich, Anton, von Langenprozelten, Liquidation 200, 3090 b.
— — — Realitäten-Versteigerrung 222, 3349 b.
— Lorenz, von Heustreu, Liquidation 16, 197 b.
Dietz, Adam, zu Mellrichstadt, Liquidation 75, 1141 b.
— Simon, von Weichtungen, Liquidation 5, 76 b. 8, 108 b.
Dietzel, Georg, von Mainbernheim, Concurs 66, 1015 b.
— — — Hausversteigerung 109, 1643 b.
— Nikolaus, von Sulzdorf, Liquidation 139, 2126 b.
Dilg, Advokat, in Aschaffenburg, Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei dem Landgerichte Klingenberg 3, 20 a.
Dillmayer, Kunigunde, in Würzburg, Verlassenschaft 283, 4047 b.
Dimbach, gestohlene Sackuhr 188, 2901 b. 189, 2923 b.
Dinkel, Georg, von Burglauer, gestohlene Bienenstöcke 96, 1450 b. 98, 1475 b.
Dippach, Diebstahl im Schulhause 208, 3197 b.
Dipoach, Pferdeversteigerung 266, 3829 b.
Ditt, Wilhelm, Kinder zu Miltenberg, Hausversteigerung 136, 2079 b. 138, 2113 b.
Dittmann, Georg, von Stammheim, Liquidation 274, 3948 b.
Dr. Dittmeyer, Karl, prakt. Arzt in Marktheidenfeld 89, 663 a.
Dittrich, Johann, von Steinfeld, Concurs 82, 1253 b. 89, 1366 b.
Donnersdorf, Diebstahl daselbst 151, 2311 b.
— gestohlener Gränzstock 36, 501 b.
— Diebstahl im Pfarrhofe 239, 3543 b.
Dorn, Franz Martin, zu Oberriedenberg, Verlassenschaft 181, 2786 b.
Dorsch, Christian, von Eibelstadt, Verlassenschaft 101, 1532 b.
— Valtin, von Frickenhausen, Liquidation 256, 3723 b.
Dotter, Johann, von Weitzenbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Veronika Baumann von Thüngen 69, 1065 b.
— — von Wernfeld, Prioritäts-Erkenntniß 234, 3490 b.
Dr. Döderleins Vocabularium für den lateinischen Elementarunterricht, Empfehlung desselben 67, 487 a.
Döll, Andreas, von Sulzfeld, Liquidation 66, 1018 b.
— — — Concurs 146, 2236 b.
Dömling, Joseph, zu Althausen, Concurs 86, 1314 b. Terminsänderung 118.
von Drachsdorf, Franz Johann, Freiherr, in Würzburg, Verlassenschaft 44, 642 b.
— Franz Joseph, Freiherr, zu Würzburg, Concurs 118, 1806 b.
Dreisch, Ludwig, in Bischofsheim, Diebstahl 192, 2973 b. 195, 3021 b.
Drescher, Kaspar, von Miltenberg, Gläubigerladung 186, 2878 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 268, 3859 b. 298, 4228 b.
Drischler, Andreas, zu Miltenberg, Realitäten-Versteigerung 282, 4028 b.
Dunkel, Lorenz, zu Römershag, Verlassenschaft 70, 1074 b.
Dück, Joseph, von Regensburg, Ansprüche auf eine ihm abgenommene Sackuhr 220, 3327 b.
Düllstadt, gestohlener Bienenstock, 110, 1656 b. 113, 1701 b.
Dünig, Martin, von Faulbach, Realitätenversteigerung 181, 2784 b.

Düncher, Gottfried Erben, Vorladung wegen Hypothekslöschung gegen Mathes Baierlein 19, 150 b.
Düring, Thaddäus, in Schweinfurt, Verlassenschaft 23, 298 b. 25, 330 b.
Dürr, Andreas, jung, zu Lengfurt, Vorladung zur Verhandlung der Forderungs-Klage des A. Geist zu Würzburg, 152, 2333 b.
— — — des C. Bär, in Würzburg 152, 2334 b,
— Joseph, von Würzburg, Verlassenschaft 146, 2232 b.
Düssel, Katharina, in Würzburg, Verlassenschaft 207, 3190 b.

E.

Eberhardt, Elisabetha, zu Ochsenfurt, Haus-Versteigerung 156, 2395 b. 159, 2443 b.
Eberlein, Controleurswittwe, zu Würzburg, Hypothekansprüche 265, 3814 b.
Ebersberg, entkommener Schafshund, 149, 2279 b.
Ebert, Christine, zu Röttbach, Liquidation 58, 898 b.
Ebert, Georg, in Aschaffenburg, Concurs, 115, 1750 b. 117, 1791 b. 121, 1861 b.
— Georg, von Biebergau, Diebstahl 1, 5 b.
— Johann, von Waldbrun, Realitätenversteigerung 104, 1567 b.
— Margaretha, in Ochsenfurt, Grundtheilung 132, 2026 b.
— Nikolaus zu Ochsenfurt, Hausversteigerung 197, 3053 b.
Ebervein, Renata, zu Oberlauringen, Liquidation 52, 795 b. 55, 842 b. 58, 899 b.
— — — Concurs 114, 1733 b. 125, 1920 b. 128, 1970 b.
Ebrach, Forstamt, Holzversteigerung 5, 65 b. 7, 87 b. 30, 461 b. 31, 415 b. 68, 1048 b. 261, 3767 b. 264, 3800 b. 290, 4118 b.
— Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt 98, 712 a.
— Einlieferung von polizeilichen Correctionären in die Zwangsarbeitsanstalt 140, 988 a.
— Polizeikommissariat, Victualienlieferung 279, 3993 b. 281, 4018 b. 283, 4045 b.
Eck, Johann, von Oberfinn, Liquidation 285, 3817 b.
Eck, Johann, von Oberfinn, Concurs 295, 4192 b.
Eckert, Jakob, von Aura, Verlassenschaft 139, 2091 b.
Eckstein, Israel, zu Oberlauringen, Gläubigerladung 185, 2855 b. 187, 2895 b. 193, 2996 b.
Edel, Adam, von Orb, Prioritätserkenntniß 284, 4056 b.
Edelbrunn, Realitätenversteigerung daselbst 179, 2749 b.
Effeldorf, Schulhauserweiterung 135, 2062 b. 139, 2124 b.
Ehmer, Heinrich von Orb, Diebstahl 51, 761 b.
Eib, Susanna, in Würzburg, Hausversteigerung 29, 376 b. 32, 439 b.
Eibelstadt, gestohlenes Frauenkleid 267, 3838 b.
Eich, Johann Adam, von Schollbrunn, Verlassenschaft 298, 4234 b.
Eichelmann, Benedikt, von Schweinfurt, Verlassenschaft 107, 1623 b. 112, 1699 b.
— — — Realitätenversteigerung, 170, 2616 b. 176, 2715 b.
Eichenbrunner, Isaak, von Wiesenbronn, Realitätenversteigerung 35, 484 b.
Eichenbronner, Nathan, von Wiesenbrunn, Liquidation 129, 1984 b.
— — — Concurs 255 3715 b.
Eichenbrenner, Nathan, Wiesenbronn, Realitätenversteigerung 298, 4229 b.
Eichenbühl, gestohlene Kartoffel, 43, 621 b.
— gestohlenes Schweinefleisch 45, 671 b.
Eichenhausen, Gutsverwaltung, Holzversteigerung 46, 692 b.
Eichler, Diebstahl in einem Felsenkeller 224, 3375 b. 225, 3385 b.
Eichheim, Karl, Cantate: Bayern mein Vaterland 81, 600 a.
Eichhorn, Johann Adam, jung, zu Kassel, Realitätenversteigerung 267, 3841 b.
Eisenmann, Eva, zu Heustreu, Verlassenschaft 170, 2613 b.
Eisenmüller, Daniel, zu Kleinlangheim, Diebstahl 40, 735 b.
Eitel, Anna Maria, zu Lengfurt, Verlassenschaft 64, 978 b.
— Georg, von Remlingen, Liquidation 53, 807 b.
Elbert, Michael, von Oberndurg, Zahlungs-Aufforderung 100, 1515 b 112, 1699 b.
Elfershausen, zertrümmerter Pflug 172, 2642 b.
— gestohlener Waizen 190, 2889 b.

Elfert, Zacharias, von Abersfeld, Liquidation 41, 596 b.
Ellermann, Valentin, zu Hörstein, Realitäten-Versteigerung 292, 4151 b.
Elsässer's, Heinrich, Kinder, zu Neudorf, Liquidation 4, 50 b. 7, 92 b.
— Johann, von Schöllkrippen, Zahlungs-Auftrag 173, 2475 b.
Elsenfeld, gestohlene Kleider, 96, 1449 b.
Eltingshausen, gestohlener Bienenstock 108, 1633 b.
Eltmann, Forstamt, Holzversteigerung 35, 488 b. 36, 511 b. 53, 803 b. 55, 854 b. 62, 954 b. 64, 981 b. 83, 1263 b. 84, 1281 b. 89, 1358 b. 269, 3872 b. 271, 3918 b.
— Landgericht, Ersatzmanngesuch 140, 2132 b.
— beschädigte Grenztafel 12, 139 b.
Elzer, Philipp, von Erlenfurt, Realitätenversteigerung 73, 1113 b. 75, 1140 b. 77, 1180 b.
Emmerich, Adam, von Kleinheubach, Realitätenversteigerung 271, 3916 b.
Emmert, Melchior, von Lohr, Verlassenschaft 182, 2809 b.
End, Sebastian, zu Wernfeld, Diebstahl 271, 3904 b.
Endres, Georg, Wittwe, zu Windheim, Hausversteigerung 296, 4204 b.
— Johann zu Kist, Realitäten-Versteigerung 146, 2229 b. 234, 3496 b. 253, 3697 b.
— — von Schönbrunn, Realitätenversteigerung 73, 1109 b.
— — — Gläubigerladung 156, 2401 b.
— — — Concurs 188, 2910 b.
— Leonard, zu Hofheim, Gläubigerladung 160, 2462 b. 165, 2524 b. 169, 2598 b.
— Michel zu Hasselbach, Diebstahl 262, 3777 b. 265, 3821 b.
Endreß, Joseph von Dippach, gestohlener Ochs 46, 683 b.
— Thomas, zu Erlabrunn, Weinversteigerung 53, 802 b.
Endrich, Nikolaus, von Zellingen, Grundtheilung 51, 769 b.
Engel, Johann, von Röttingen, Liquidation 42, 699 b.
— Peter, von Dippach, Liquidation 114, 1733 b.
Engelhardt, Lorenz, zu Burgwerppach, Liquidation 112, 1696 b.
Engert, Johann, von Obereisenheim, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Margaretha Barbara Zeis von Sulzfeld 293, 4170 b. 295, 4196 b.
— Lorenz, von Sulzheim, Liquidation 59, 914 b.
— — — Concurs 115, 1749 b.
— — — Prioritätserkenntniß 172, 2641 b.
Englert, Adam, zu Euerhausen, gestohlene Kartoffel 60, 924 b.
— — von Mainaschaff, Vorladung zur Verhandlung der Forderungsklage des Johann Englert von da 181, 2789 b.
— Alois, von Wülfershausen, Gläubigerladung 166, 2535 b.
— Georg, von Goßmannsdorf, Hausversteigerung 138, 2112 b.
— — — Gläubigervorladung 166, 2536 b. 168, 2574 b.
— — — Concurs 263, 3793 b. 267, 3845 b. 270, 3895 b.
— Georg Michael, zu Rottenbauer, Realitätenversteigerung 298, 4228 b.
— Heinrich, zu Scholtbrunn, gestohlene Schafe 12, 137 b. 16, 187 b. 18, 214 b.
— Johann Martin, von Roßbach, Liquidation 23, 290 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 261, 3765 b. 265, 3812 b.
— Johann Wittwe, von Marktheidenfeld, Liquidation 23, 298 b.
— — zu Burggrumbach, Verlassenschaft 108, 1636 b.
Erb, Melchior, von Breitenbach, Liquidation 211, 3243 b.
Erhard, Andreas, von Untereisenheim, Prioritätserkenntniß 18, 210 b.
— Barbara, zu Kleinlangheim, Verlassenschaft 203, 3134 b.
Erlabrunn, gestohlene Pflugtheile 206, 3177 b.
— — Rock 269, 3868 b.
Erlangen, gefundene männliche Leiche 68, 493 a.
Erthal, Georg, von Eßleben, Liquidation 47, 704 b.
Eschenbach, Georg, von Königshofen, Verlassenschaft 74, 1126 b.
Esels- oder Brückleinsmühle, Zutheilung derselben zur protestantischen Schule in Rüdenhausen 124, 888 a.
Estenfeld, gestohlenes Tuch 160, 2454 b.
— Gemeinde, Schmiedeverpachtung 174, 2686 b.
— Baumbeschädigung 61, 934 b.
— Diebstahl 209, 3210 b.
— gestohlener Wein 252, 3685 b.

Eßfeld, gestohlene Kartoffel 85, 1294 b.
Euerdorf, Landgericht, Ansprüche auf verschiedene, einem Schübling abgenommene Gegenstände 184, 2836 b.
— — Straßenmateriallieferung 43, 624 b.
— Gemeinde, Lohrindenversteigerung 59, 909 b.
— Sakristeibau 111, 1674 b.
— gestohlene Kartoffel 76, 1158 b.
— — Geld 196, 3036 b.
Euerbach, dort aufgegriffene taubstumme Weibsperson, 143, 1000 a.
Eyselein, Philipp Wittwe, in Bimbach, Realitätenversteigerung 31, 429 b.
— Valentin, zu Atzhausen, Gläubigerladung 12, 147 b.
— — — Realitätenversteigerung 41, 589 b.

F.

Fahrmbacher, C. A., in Würzburg, Bücherversteigerung 172, 2631 b.
— — — Obligations-Versteigerung 214, 3267 b.
— — — Bücherlager-Versteigerung 220, 3329 b. 221, 3339 b.
Faller, Heinrich, von Kahl a/M., Tagfahrt in der Forderungsklage des Johann Faller zu Kahl 49, 742 b. 58, 900 b. 62, 963 b.
— Johann, von Kahl a/M., Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Zeitler von Amberg 141, 2161 b.
Fasel, Johann, von Eibelstadt, Prioritätserkenntniß 175, 2703 b.
Fäller, Nikolaus, zu Hättenhausen, Realitäten-Versteigerung 31, 412 b. 68, 1060 b.
von Fechenbach-Sommerau, Freiherr zu Sommerau, Häuserversteigerung 203, 3128 b.
von Fechenbach, Gustav Karl, zu Fechenbach, Entfernung vom Hause 282, 4033 b.
Fehlbeck, Margaretha, in Würzburg, Verlassenschaft 164, 2513 b.
Fehler, Adam, von Sennfeld, Realitätenversteigerung 104, 1568 b.
Feldaffing, gefundene männliche Leiche im Würmsee 72, 529 a. 85, 637 a.
Fell, Michael, zu Albertshausen, gestohlene Leinwand 176, 2713 b.
Fella, Georg, von Karlbach, Verlassenschaft 112, 1697 b.
Fensel, Andreas, jünger, von Daschendorf, Concurs 68, 1050 b.
Fertig, Elisabetha, von Goldbach, Verlassenschaft 210, 3236 b.
— Peter Joseph Wittwe, zu Bruchmühle, Verlassenschaft 177, 2728 b.
Fesenmeyer, Christine, zu Ochsenfurt, Verlassenschaft 27, 351 b.
Feser, Georg, von Aschfeld, Gläubigerladung 82, 1250 b.
Feuerbach, Joseph, von Obervolkach, Verlassenschaft 286, 4080 b.
— entwendete Ortstafel 4, 46 b.
— gestohlenes Schaf 2, 19 b.
Fexer, Georg, zu Marktbreit, Hausversteigerung 19, 229 b. 21, 257 b. 23, 291 b.
Fey, Johann, in Würzburg, Grundtheilung 230, 3463 b. 235, 3509 b.
— — — Hausversteigerung 237, 3524 b. 239, 3545 b. 262, 3782 b. 278, 3983 b.
— — — Weinberge-Versteigerung 237, 3525 b. 238, 3535 b.
— — — Weinversteigerung, 246, 3612 b. 280, 3999 b.
— Johann Wittwe, von Großostheim, Hausversteigerung 111, 1675 b.
von Fichtel, Landrichter, Erbenverladung 52, 793 b.
— Johann Baptist, in Würzburg, Concurs 235, 3508 b. 237, 3526 b.
Fick, Martin, von Memmelsdorf, Verlassenschaft 40, 578 b.
Fiedler, Georg von Mittelstreu, Verlassenschaft 284, 4064 b.
Finger, Elisabetha, Erben, zu Arnstein, Liquidation 235, 3511 b
Firmbach, Kaspar, von Kneßgau, Gläubigerladung 23, 296 b. 25, 319 b.
— Peter, von Stadtprozelten, Verlassenschaft 14, 176 b.
Fischer, Andreas, zu Coburg, Waldungversteigerung 60, 926 b. 62, 953 b.
— Barbara, von Ebelsbach, Verlassenschaft 128, 1966 b.
— Joseph von der Thalmühle, Erkenntnißverkündigung 159, 2438 b.
— Maria Johanna, in Schweinfurt, Verlassenschaft 280, 4003 b. 283, 4051 b.
— Michael, von Kleinrinderfeld, Realitätenversteigerung 59, 905 b. 98, 1478 b.
— Michael Anton, von Marktheidenfeld, Ausschluß der Gütergemeinschaft 31, 425 b.
Fischers, eine dort aufgefundene männliche Leiche 144, 1005 a.

Fischlein, Andreas, von Lohr, Liquidation 292, 4156 b.
Fitzendorf, gestohlner Schubkarrn und Egge 58, 887 b.
Fix, Michael, zu Edelbach, gestohlenes Schaf 39, 550 b.
Flach, Balthasar, von Aschaffenburg, Hausversteigerung 157, 2418 b. 191, 2962 b. 193, 2990 b. 227, 3417 b.
Fleckenstein, Anton, von Waldaschaff, Verlassenschaft 146, 2236 b.
— Johann, vulgo Ruß, von Weibersbrunn Verlassenschaft 144, 2207 b.
Fleischmann, Karl, in Würzburg, Einkindschaftung 238, 3531 b.
Flory, Philipp, von Orb, Verlassenschaft 193, 2994 b.
Flörsheim, geländete weibliche Leiche 74, 552 a.
Flury, Martin von Frickenhausen, gestohlene Kartoffel 45, 672 b.
Fort, Christian in Marktheidenfeld, Liquidation 35, 493 b.
— — — Concurs 78, 1199 b. Hausversteigerung 87, 1331 b.
Försch, Andreas, von Heugrumbach, gestohlne Sackuhr 172, 2650 b. 174, 2681 b.
— Franziska, zu Heugrumbach, Liquidation 47, 703 b.
Frainier, Franz Joseph, von Volkach, Liquidation 59, 912 b. 62, 961 b.
Frammersbach, gestohlene Kartoffel, 72, 1095 b.
— — Sackuhr 291, 4127 b.
Frank, Georg, von Lengfurt, Verlassenschaft 35, 493 b.
— Hermann, von Wirtheim, Verlassenschaft 286, 4080 b.
— Konrad, von Wirtheim, Liquidation 291, 4136 b.
— Marianne, zu Hammelburg, Verlassenschaft 108, 1638 b.
Frankenberger, Heinrich, zu Kleinrheinfeld, Verlassenschaft 125, 1913 b.
— — — Concurs 156, 2405 b.
— Maria, von Aarberg, Einkindschaftung 116, 1764 b.
Frankenwinheim, Umpfarrung der Protestanten auf der Weinbergsmühle 137, 969 a.
— Diebstahl daselbst 141, 2153 b.
— — in der Weinbergsmühle 165, 2522 b.
Franz, Margaretha, in Würzburg, Einkindschaftung 20, 238 b.
Franz, Anton, in Lohr, Pferdversteigerung 196, 1601 b.
— Georg II., von Eisingen, Gläubigerladung 222, 3354 b,
— Magnus, von Eisingen, Liquidation 103, 1559 b.
— Valentin, von Effeldorf, Concurs 207, 3193 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 230, 3458 b,
Frauenberger, Salomon, von Biebergau, Diebstahl 30, 394 b. 32, 438 b. 35, 483 b.
Frauham, Nikolaus, Margaretha und Katharina, von Friesenhausen, Concurs 160, 2462 b. 164, 2514 b. 166, 2544 b.
Freibert, Kaspar, von Karlburg, Concurs 228, 3440 b.
Freimann, dort aufgefundene männliche Leiche 11, 76 a.
Freitag, Kaspar, von Althausen, gestohlener Walzen 203, 3123 b.
Freitag, Margaretha, von Langendorf, Liquidation 190, 2952 b.
Freß, Johann Nikolaus, zu Waßmuthshausen, gestohlenes Geld, 248, 3634 b.
Freudenberg, Heinrich und Christfels Theodor, von Nürnberg, Bewilligung zur Ausstellung des Modells eines Luftschiffes 38, 276 a.
Freudenberger, Heinrich, zu Greußenheim, Einbruch 106, 1598 b.
— Johann, zu Michelrieth, gestohlene Roßkette 180, 2767 b.
Freudinger, Kaspar, zu Frickenhausen, Liquidation 75, 1141 b.
— — — Realitätenversteigerung 95, 1437 b.
Freund, David, von Langenbernsdorf, gestohlenes Felleisen 111, 1672 b.
— Georg, von Steinbach, Verlassenschaft 145, 2221 b.
— Johann, von Wasserlosen, Liquidation 196, 3043 b. 198, 3071 b.
Dr. Freund, Ludwig, praktischer Arzt in Tann 128, 905 a.
Frick, Anton, Wtw., von Neudorf, Verlassenschaft 107, 1618 b.
Friedel, Barbara, in Würzburg, Einkindschaftung 42, 599 b.
— Margaretha, zu Wiesenbronn, Verlassenschaft 170, 2615 b.
Friedler, Ursula, von Rödles, Liquidation 48, 725 b.

Friedrich, Adam, zu Dürrenried, Verlassenschaft 224, 3378 b.
— Joseph, zu Reichmannshausen, Realitätenversteigerung 21, 256 b.
— — in Würzburg, Concurs 94, 1433 b. 98, 1487 b.
— — — Realitätenversteigerung 120, 1841 b. 129, 1980 b. 148, 2266 b. 155, 2387 b.
— — — Geräthversteigerung 132, 2023 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 277, 3978 b.
— Lorenz, zu Dettelbach, gestohlene Ohrringe 165, 2521 b.
Fries, Franz Benedict, zu Lautenbach, Verlassenschaft 128, 1970 b.
— Johann, Wtw., von Wegfurt, Liquidation 134, 2052 b. 136, 2087 b.
Frickenhausen, Gemeinde, Holzversteigerung 32, 444 b. 44, 641 b. 57, 879 b.
— — Lohrindenversteigerung 76, 1163 b.
— Realitätenversteigerung 81, 1231 b.
— Ochsenversteigerung 170, 2607 b. 172, 2631 b.
— ertrunkene Mannsperson 206, 3172 b.
— gestohlener Rock 105, 1584 b.
— Waldbrand in Steinbach 150, 2440 b.
Frisch, Johann, von Püssensheim, Realitätenversteigerung 186, 2875 b.
Fritz, Anna, von Burghausen, Einkindschaftung 194, 3001 b.
— Pfarrer zu Unterebfeld, Viehversteigerung 41, 590 b.
— Wilhelm, in Würzburg, gestohlenes Fleisch ꝛc. 275, 3951 b. 276, 3968 b.
Fröhestockheim, Hausgeräthversteigerung 59, 905 b.
Fröhlich, Georg Adam, von Volkach, Liquidation 197, 3055 b.
Fröhr, Eva, von Schwanfeld, Liquidation 154, 2366 b.
Fuchs, Anna Maria, von Oberstreu, Verlassenschaft 72, 1098 b.
— Bernard, von Sommerhausen, Hausversteigerung 89, 1357 b. 87, 1331 b.
— Georg, und Kast, Anna Maria, zu Trappstadt, Liquidation 270, 3897 b.
Fuchs, Joseph, von Großbardorf, Grundtheilung 149, 2288 b.
— Kaspar, von Unsleben, Urtheilsverkündung 69, 1055 b.
Fuchsstadt, gestohlene Birnen im Giebelberg 211, 3242 b,
— Waldbrand im Distrikte Heinachshaube 103, 1539 b.
Full, Kaspar, von Neubessingen Liquidation 47, 706 b.
Funsch, Katharina, zu Aschaffenburg, Grundstücksversteigerung 226, 3403 b.
Furth, Eva, von Rothenfels, Liquidation 163, 1559 b.
Fuß, Donat, zu Kissingen, gestohlene Hemden 165, 2522 b.
— Peter, von Weisbach, Betrügereien 110, 1655 b.
Füger, Philipp, zu Gäuheim, gestohlne Bienenstöcke 251. 3681 b.
Füglein, Johann, zu Schonungen, Grundstücksversteigerung 72, 1096 b.
Fürst, Georg, Andreas, zu Richelbach, Realitätenversteigerung 278, 3983 b.
— Magdalena, in Kitzingen, Verlassenschaft 128, 1967 b.
— Maria Ursula, von Bürgstadt, Liquidation 293, 4171 b.

G.

Gabler, Zacharias, in Würzburg, Einkindschaftung 290, 4115 b.
Gaibach, Domainenverwaltung, Holzversteigerung 51, 766 b. 53, 806 b. 82, 1248 b. 84, 1281 b.
— — Mösteversteigerung 132, 2026 b.
— — Holzversteigerung zu Rimbach 246, 3616 b. 248, 3640 b.
— — Wildpretversteigerung 273, 3938 b.
— gestohlener Topf mit Cremser Weiß 208, 3201 b.
— gestohlne Cylinderuhr 282, 4027 b. 284, 4056 b.
Gaier, Johann, zu Habel, gestohlenes Tuch 131, 2009 b.
Gambach, gestohlener Pflug, 114, 1724 b.
— gestohlnes Tuch 172, 2630 b.
Gammel, Peter, von Aura, Prioritätserkenntniß 58, 889 b.
Ganz, Anna, von Klosterheidenfeld, Einkindschaftung 238, 3531 b.
— Georg, von Theilheim, Verlassenschaft 127, 1953 b. 130, 2002 b. 131, 2019 b.
Ganzemüller, Conrad, in Würzburg, Concurs 169, 2592 b. 174, 2687 b. 177, 2730 b.

Gamemüller, Konrad, in Würzburg, Hausversteigerung 222, 3358 b. 225, 3388 b. Wiederruf 252, 3688 b.
— — — Mobillarversteigerung 232, 3475 b. 234, 3492 b.
Garching, aufgefundener männlicher Leichnam 71, 525 a. 85, 636 a.
Gasterstädt, Anna Maria, in Würzburg, Verlassenschaft 255, 3714 b.
Gaß, Kaspar, von Knetzgau, Gläubigerladung 149, 2287 b.
— — — Realitätenversteigerung 73, 1110 b. 80, 1219 b.
— Johann, zu Wegfurt, Liquidation 133, 2043 b.
Gauaschach, abhanden gekommener Dachshund 188, 2900 b. 190, 2939 b.
Gaustadt, gefundene männliche Leiche 90, 663 a.
Gaymann, Sabina, zu Ochsenfurt Liquidation 78, 1202 b.
— — — Realitätenversteigerung 99, 1494 b.
Gädheim, Bausteinebeschädigung 51, 760 b. 53, 801 b.
Gädheim, gestohlenes Handwägelchen 92, 1401 b.
— gestohlene Sackuhr 194, 3007 b. 196, 3038 b.
Gärtner, Andreas, von Neuglashütten, Concurs 129, 1984 b.
Gebhard, Albrecht in Ochsenfurt, Liquidation 65, 1002 b.
— — — Versteigerung 212, 3249 b.
Geckler, Maria Magdalena, zu Mainbernheim Verlassenschaft 27, 351 b.
Geesdorf, gestohlene Gänse 70, 1071 b.
Gefäll, Beschädigung des s. g. Waldhäuschen 16, 187 b.
Gegenbauer, Joseph, Rentbeamter in Arnstein, temporäre Quiescenz 64, 458 a.
Geheb's, Anna Maria, zu Prüsberg, Realitätenversteigerung 220, 3329 b.
— — — Drittheilung 222, 3352 b.
Gehlert, Johann, von Hörstein, Gläubigerladung 203, 3135 b.
Gehret, Anna, von Mühlbach, Gläubigerladung 216, 3295 b.
Gehrig, Peter Wittwe, zu Bürgstadt, Diebstahl 59, 901 b. 86, 1323 b.
— Philipp, von Thüngen, Realitätenversteigerung 295, 4186 b. 222 3348 b.
— — — Liquidation 268, 3862 b.
Gehrold, Franz Joseph, zu Reistenhausen, Hausantheilversteigerung 269, 3871 b. 279, 3992 b.
Gelbia, Johann, von Hörstein, Termin zur Eidesleistung in der Vaterschaftsklage der Margaretha Drunsel von Unterdürrbach 8, 103 b.
Geiger, Friedrich, von Frammersbach, Verlassenschaft 148, 2269 b.
— Georg, zu Ditterswind, Realitätenversteigerung 131, 2010 b.
— Tobias, in Aschaffenburg, Realitätenversteigerung 183, 2819 b.
Geis, Adam Michael, zu Eschau, Hausversteigerung 19, 228 b.
— Andreas, von Oberaltenbuch, Realitäten-Versteigerung 214, 3268 b.
— — von Wenighösbach, Liquidation 114, 1731 b.
— — — Concurs 144, 2206 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 174, 2683 b.
— Karl, von Mühlfeld. Hausversteigerung 69, 1062 b.
— Joseph, von Neudorf, Verlassenschaft 95, 1441 b. 98, 1483 b.
— Michael, in Würzburg, Verlassenschaft 3, 41 b.
— Nikolaus, von Schönau, Concurs 192, 2979 b. 194, 3016 b. 196, 3048 b.
Geisendörfer, Christoph, zu Marktsteft, Verlassenschaft 34, 479 b.
Geislingen, dort aufgegriffene taubstumme Weibsperson 109, 787 a.
Geiß Joseph, zu Oberleichtersbach, Prioritäts-Erkenntniß 19, 226 b.
Geitz, Leonhard, von Obernbreit, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Katharina Barbara Geitz von Ezelheim 292, 4154 b.
Geckisch, Leonhard, zu Castell, Realitätenversteigerung 16, 190 b.
Gelchsheim, Gemeinde, Schäfereiverpachtung 95, 1440 b.
Gemünden, gestohlener Bettpfühlen 115, 1744 b.
— — Geld 141, 2152 b.
— — Hemden 151, 2309 b.
— — Geld 191, 2961 b.
— — Oberrock 238, 3534 b.
— Diebstahl in der Waffenmeisterei 238, 3533 b.
— gestohlene Sackuhr 268, 3858 b.

Gerach, gestohlene Leinwand 60, 225 b. Nachtrag 133, 2037 b.
Gerbrunn, gestohlenes Oberbett 53, 797 b.
— Diebstahl daselbst 130, 1993 b.
— angezündeter Hause Kirr 154, 2363 b. 155, 2385 b. 157, 2410 b.
Gerhard, Margaretha, genannt Lichtenwald, Concurs 104, 1572 b.
— Melchior, von Römersbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Dorothea Partenstein, von Pfaffenhausen 147, 2253 b. 192, 2981 b.
— Valentin, von Kleinrinderfeld, Verlassenschaft 118, 1812 b.
Gerlach, Peter, zu Eichelsbach, Warnung 129, 1976 b. 131, 2007 b.
Gerlachsheim, großherzogliche Bezirksforstei, Holzversteigerung 280, 4003 b. 283, 4046 b.
Gerling, Dorothea, in Hamburg, Verlassenschaft 201, 3144 b.
— Georg, von Ramsthal, verbrannter Holzhausen 181, 2794 b.
Gernach, gestohlener Waizen 200, 3083 b.
— — Geld, 223, 3366 b. 225, 3385 b.
— — Effekten 238, 3632 b.
Gerner, Kaspar, von Birkenfeld, Gläubigerladung 48, 725 b.
— Margaretha, von Sulzbach, Liquidation 225, 3393 b.
Gernet, Georg, zu Friesenhausen, Gläubigerladung 192, 2983 b. 195, 3030 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 233, 3476 b. 234, 3493 b. 238, 3536 b.
— Georg Adam, in Schallfeld, gestohlenes Korn 151, 2309 b.
— Kaspar, zu Schallfeld, gestohlene Kleider 163, 2496 b.
— Georg, von Friesenhausen, Hausversteigerung 180, 2771 b.
— — zu Ibind, Real.-Versta. 240, 2552 b.
— — — Gläubigerladung 284, 4059 b.
Gerolzhofen, gestohlene Kartoffel 250, 3466 b.
Gerolzhofen, Forstamt, Holzversteigerung 6, 75 b. 8, 100 b. 13, 156 b. 14, 171 b. 18, 2 9 b. 20, 247 b. 30, 399 b. 33, 455 b. 39, 555 b. 44, 606 b. 50, 753 b. 54, 823 b. 281, 4017 b. 282, 4029 b. 298, 4230 b. 57, 877 b. 59, 907 b. 60, 927 b. 62, 956 b. 77, 1178 b. 81, 1231 b. 83, 1266 b. 86, 1323 b. 107, 1614 b. 107, 1615 b. 107, 1617 b. 110, 1686 b. 274, 3944 b. 276, 3971 b.
Gerolzhofen, Bürgermeisterwahl daselbst 98, 710 a.
— Magistrat, Heuversteigerung 86, 1314 b.
— — Holzversteigerung 47, 701 b. 81, 1233 b. 92, 1398 b.
— Ansprüche auf gestohlene Sachen 78, 1104 b.
— ausgerissene Abweissteine 267, 3838 b.
Gersfeld, erledigte Stelle eines prakt. Arztes 106, 773 a.
Gerstung, Georg, zu Wendershausen, Realitätenversteigerung 104, 1566 b.
— — — Liquidation 131, 2016 b.
Gessner, Michael, zu Höchberg, Hausversteigerung 145, 2218 b.
Geßner, Heinrich, zu Kleinkahl, Liquidation 148, 2270 b.
— Johann Wittwe, von Röthlein, Verlassenschaft 114, 1732 b.
— Martin Wittwe, von Großbardorf, Liquidation 274, 3947 b.
Geuß, Johann, zu Eirichshof, Diebstahl 64, 976 b.
— Valentin, von Erlenbach, Verlassenschaft 26, 338 b.
Gicklein, Eva, aus Bamberg, Mobiliarversteigerung 3, 34 b.
Giebel, Friedrich, zu Mainbernheim, Versteigerung 192, 2975 b.
Gies, Nikolaus, von Lohr, gestohlene Sackuhr 58, 887 b.
Giesbügel, gestohlene Sackuhr, 163, 2497 b.
Gilbert, Adam Wittwe, von Bauerthof, Liquidation 44, 645 b.
Gilles, Karl Joseph, von Ahütte, Diebstahl 266, 3828 b.
Glab, Johann II., zu Schimborn, Realitäten-Versteigerung 173, 2667 b.
Gleisenau, gestohlener Mantel 6, 97 b.
Glücker, Nikolaus, von Bergrheinfeld, gestohlene Leinwand 141, 2147 b.
Gnuva, Peter Paul, von Würzburg, Versteigerung 279, 3994 b.
Gogger, Andreas, von Schmachtenberg, Verlassenschaft 18, 222 b.
Goldbach, Johann, von Mosbach, Diebstahl 291, 2126 b.
— Johann Joseph, zu Ebersberg, Gläubigerladung 167, 2552 b.
— Nikolaus, in Sparbrod, Concurs 219, 3343 b.

Goldbach, Nikolaus, von Sparbrod, Realitäten-Versteigerung 250, 3670 b. 256, 3759 b.
Goldberg, Heium, von Steinach, Liquidation 107, 1693 b. 108, 1637 b.
— Isaak, von Oberwaldbehrungen Liquidation 219, 3323 b.
— — — Concurs 261, 3738 b.
Goldmann, Isaak, zu Westheim, Verlassenschaft 156, 2403 b.
Goldstein, Joseph, von Obereschenbach, Liquidation 41, 594 b.
Gollhofen, Versteigerung des gräflich Castell'schen Zehntgebäudes 5, 67 b. 8, 102 b.
Goßmannsdorf, Forstamt, Holzversteigerung 4, 48 b. 74, 1125 b. 75, 1137 b. 83, 1262 b. 94, 1420 b. 105, 1556 b. 107, 1616 b. 110, 1657 b. 110, 1659 b. 122, 1983 b. 254, 3706 b. 262, 3784 b. 268, 3842 b. 275, 3955 b. 276, 3971 b. 283, 4043 b.
— — Lohrindenversteigerung 59, 906 b.
— Realitätenversteigerung 71, 1084 b. 75, 1147 b. 82, 1244 b.
— gestohlene Stockuhr 275, 3953 b.
Gottschalk, Rosina Barbora, in Schweinfurt Verlassenschaft 213, 3259 b. 218, 3311 b.
Göb, Barthel, zu Kronungen, Diebstahl 198, 3060 b.
Göbel, Carl Anton, in Würzburg, Verlassenschaft 283, 4046 b.
— Johann Georg, von Wülfershausen, Liquidation 298, 4236 b.
Gögelein, August, von Wendelstein, Straferkenntniß 94, 1415 b.
Göhring, Margaretha, von Bischwind, Liquidation 274, 3946 b.
Göller, Franz, zu Trennfeld, Verlassenschaft 138, 2119 b.
Göpfert, Eustach, in Bamberg, Ansprüche auf bei ihm vorgefundene Gegenstände 23, 286 b.
— Georg, in Würzburg, Einkindschaftung 20, 238 b.
— Nikolaus in Obereuerheim Realitätenversteigerung 20, 243 b.
— — — Liquidation 82, 1256 b.
Gösdorf, Vieh- und Mobilienversteigerung 205, 3155 b.
Göß, Elisabetha, in Würzburg, Verlassenschaft 2, 22 b.
— — — Diebstahl 133, 2035 b.
Dr. Göß, Domkapitular, Schulenvisitator für die Domschulen in Würzburg 88, 656 a.
Göß, Georg, von Untereisenheim, Gläubigerladung 31, 421 b.
— — — Concurs 59, 912 b.
— — — Prioritätserkenntniß 161, 2468 b.
— Martin, von Lindflur, Diebstahl 177, 2724 b.
— Peter, von Pfaffendorf, Realitätenversteigerung 52, 780 b. 55, 833 b.
Götzinger, Peter, von Willmars, Raubversuch, hier Belohnung für Entdeckung des Thäters 255, 3711 b.
Götzner, Georg, von Burkardroth, Concurs 166, 2535 b.
Graf, Johann, von Zeil, Realitätenversteigerung 204, 3147 b. 207, 3186 b. 293, 4164 b. 295, 4187 b.
Grafenrheinfeld, Gemeinde, Holzversteigerung 297, 4220 b.
Gramann, Hauptmannstochter, in Würzburg, Verlassenschaft 230, 3461 b.
— Josephine, in Würzburg, Verlassenschaft 293, 4167 b. 295, 4196 b.
Gramschatz, Gemeinde, Holzversteigerung 18, 220 b.
— Diebstahlsversuch im Pfarrhause 186, 2871 b. 188, 2901 b.
Graser, Georg, zu Hain, Realitätenversteigerung 12, 141 b. 73, 1108 b.
Grau, Franz, in Würzburg, Verlassenschaft 19, 236 b.
— Johann, zu Oebrberg, Concurs 22, 279 b.
Gräf, Lorenz Wittwe, von Aubstadt, Prioritätserkenntniß 69, 1057 b.
Gräfendorf, Diebstähle daselbst 115, 1743 b.
— gestohlene Sackuhr 209, 3209 b.
Grebner, Peter Michael, von Hörstein, Hausversteigerung 81, 1229 b.
— — — Grundstücke-Versteigerung 126, 1933 b.
Greier, Johann Martin, zu Bastheim, Liquidation 61, 942 b.
Greier, Friedrich, in Ansbach, Liquidation 97, 1465 b. Widerruf 104, 1562 b.
Greß, Kilian, in Neuses a/S. gestohlener Mantel 98, 1486 b.
— Kaspar, von Zimmern, Liquidation 28, 370 b.
— — — Concurs 60, 930 b.
Greßthal, abgerissene Vorladung des Joseph Schmitt von dort 211, 3242 b.

Greßthal, abaerißene Vorladung des Karl Joseph Schmitt 152, 2326 b.
Greußenheim, gestohlenes Mehl 124, 1905 b.
— — Zwetschgen 51, 76 b.
Griebel, Adam, zu Rütschenhausen, Verlassenschaft 68, 1051 b.
— Adam Wittwe, von Schönau, Drittheilung 156, 2407 b. 160, 2459 b
Grien, Joseph, zu Hausen, Gläubigerladung 82, 1255 b.
Grien, Joseph, zu Hausen, Realitätenversteigerung 93, 1409 b.
Griesinger, Ludwig, zu Rüdern, gestohlene Bäume 23, 289 b.
Grimm, Alois, in Lohr, Baumfrevel 130, 1993 b. Nachtrag 141, 2151 b.
— Anton, von Wiesthal, Vorladung wegen Verbrechen 162, 2479 b.
— — — Straferkenntnißpublikation 230, 3453 b.
— Johann Joseph, von Trennfurt, Gläubigervorladung 179, 2751 b.
— Therese, in Würzburg, Einkindschaftung 147, 2243 b.
Grob, Johann, von Schlitzenhausen, Liquidation 33, 458 b.
Groll, Georg, in Marktheidenfeld, Liquidation 11, 135 b.
Grom, Franz, zu Burkardroth, Concurs 146, 2237 b.
Gropp, Johann, von Zellingen, Verlassenschaft 246, 3617 b
Groier, Joseph, von der Weidenmühle, Versteigerung 217, 3300 b. Wiederruf 230, 3457 b.
Groß, Maria Theresia, von Weyhers Verlassenschaft 145, 2224 b.
Großbardorf, Kirchenreparatur 125, 1915 b
Großeubrach, Gemeinde, Holzversteigerung 296, 4204 b.
Großgsheim, Gemeinde, Schäfereiverpachtung 174, 2684 b
Grömling, Barbara, von Rimpar, Verlassenschaft 96, 1456 b. 99, 1503 b. 102, 1549 b.
Gröich, Johann, zu Mainbernheim, Realitätenversteigerung 172, 2632 b.
— — Liquidation 236, 3519 b.
Grubert, Michael, zu Gabolshausen, gestohlene Kartoffel 124, 1906
Grundel, Lucia, in Würzburg, Verlassenschaft 58, 896 b.
Grundel, Lucia, in Würzburg, Hausversteigerung 190, 2949 b. 198, 3065 b.
— — Hausstrichswiederruf 203, 3130 b.
Grübel, Margaretha, von Neustadt a/M., Verlassenschaft 88, 1352 b.
Grüber, Peter, von Esselbach, Entfernung vom Hause 63, 969 b.
Grünewald, Anna Maria und Joseph, zu Helmstadt, Liquidation 103, 1558 b.
Gundermann, Michael, in Würzburg, Einkindschaftung 147, 2243 b.
Gutbrod, Franz Christoph, Wittwe zu Veitshöchheim, Verlassenschaft 65, 998 b. 67, 1043 b. 69, 1067 b.
Gutmann, Andreas, Wittwe von Königshofen, Liquidation 228, 3433 b.
Gutenberg, Diebstahl im Forsthäuschen 197, 3049 b.
Günter, Joseph, von Zellingen, Einkindschaftung 194, 3001 b.
— Sebastian, zu Hörstein, Realitätenversteigerung 189, 2924 b.
Günther, Martin, von Oberauerheim, Verlassenschaft 135, 2067 b.
Günterösleben, gestohlenes Schweinfleisch 76, 1162 b.
— — Geld 127, 1945 b.
— ausgebauschtes Korn 178, 2736 b.
— gestohlene Bienenstöcke 270, 3890 b.
Gützingen, Diebstahl daselbst 80, 1215 b.

H.

Haag, Georg, zu Oberschwarzach, Liquidation 115, 1751 b.
— Joseph, von Weihers, Verlassenschaft 132, 2027 b.
— Lorenz, von Gerlachshausen, Erbrechung der Pierchhütte 156, 2394 b.
Haas, Adam, von Schwerzelbach, Liquidation 156, 2404 b.
Haberkorn, Lorenz, zu Oberndorf, Realitätenversteigerung 253, 3697 b.
Haberl, Maria, von Wasserburg, Entfernung aus dem Dienste in Kitzingen 86, 1308 b.
Haberlack, Carl Alexander, von Rothenbuch, Concurs 126, 1936 b. 130, 2002 b. Berichtigung 131, 2019 b.
— — — Hausversteigerung 144, 2200 b. 147, 2249 b. 210, 3230 b.
Habig, Johann, von Mittelsinn, gestohlener Schafhund 40, 567 b.

Hack, Franz, von Breitendiel, Verlassenschaft 215, 3288 b.
— Michael, von Effeldorf, gestohlene Sackuhr 114, 1723 b. 115, 1753 b 1·7, 1794 b.
Hacker, Georg, zu Holzhausen, Diebstahl 124, 1896 b. 127, 1949 b. 128, 1962 b.
— Nikolaus, zu Krumm, Verlassenschaft 290, 4119 b. 291, 4142 b.
Hafenlohr, gestohlene Sohlenbaut 78, 1190 b
Haft, Peter, zu Mainbernheim, Verlassenschaft 269, 3874 b.
Hahn, Barbara, von Ezelheim, Verlassenschaft 195, 3026 b. 200, 3096 b. 201, 3151 b.
— Georg Nikolaus, von Donnersdorf, Verladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Kunigunde Lutz, von Sand 102, 1544 b.
— Joseph, zu Zeuzleben, Verlassenschaft 115, 1749 b.
Hain, Martin, von Rödelmeier, Verlassenschaft 228, 3434 b.
Halbleib, Johann Georg, zu Unterleichters ach Liquidation 94, 1426 b.
Hallburg, gestohlene Sackuhr 18, 213 b 20, 240 b.
Haller, Joseph, Kreis- und Stadtgerichtsdirektor in Schweinfurt, temporare Quiescenz 95, 685 a.
Hamburger, Joseph Adam, zu Zell, Realitätenversteigerung 95, 1439 b.
— — — Gläubigerladung 140, 2140 b.
— — — Hofrietbversteigerung 170, 2608 .
— — — Grundstücke-Versteigerung 187, 2890 b.
— — — Prioritätserkenntniß 250, 3665 b.
Hammelburg, Forstamt, Lehrlingenversteigerung 1, 42 b. 46, 692 b. 65, 995 b.
— — Holzversteigerung 8, 100 b. 10, 120 b. 23, 293 b. 50, 753 b. 65, 995 b. 75, 1148 b. 77, 1179 b. 89, 1357 b. 126, 1936 b. 189, 2924 b. 280, 4002 b. 292, 4151 b. 294, 4179 b.
— Subrectorat, Aufnahmsprüfung 215, 3281 b. 222, 3342 b. 225, 3383 b.
Landgericht, Grundsteuerkataster-Reclamationstermin 282, 4025 b.
— — Straßenmateriallieferung 46, 699 b.
— erledigte Stelle eines praktischen Arztes 106, 773 a.
— Gemeindersatzwahl 61, 439 a.
— gestohlene Schuhe 204, 3144 b.
Hammer, Johann, von Erlenbach, Liquidation 89, 1364 b.
— — — Concurs 169, 2598 b.
— Kaspar, zu Kitzingen Diebstahl 31, 426 b.
— Michael, von Gerbrunn, Vorladung wegen Vergehens der Selbsthülfe 177, 2721 b.
Hanauer, Abraham, von Wiesenfeld, Verlassenschaft 33, 461 b.
Handschuh, Johann, von Riedern, Liquidation 172, 2634 b.
Hant, Georg, zu Castell, Realitätenverstrich 156, 2397 b.
Happ, Johann Georg, von Zeitlofs, Concurs 107, 1642 b.
Happel, Johann, von Bastheim, gestohlenes Geld 104, 1565 b.
Harburger, J., aus Bayreuth, Ortsrabbiner zu Reckendorf 80, 593 a.
Hart, Leonhard, zu Güntersleben, Realitätenversteigerung 265, 3810 b.
— — — Liquidation 281, 4009 b.
Harter, Simon, in Oettelbach, Drittheilung 66, 1019 b. 69, 1066 b.
Harth, Christoph, von Uripringen, Liquidation 6, 79 b.
Hartig, Karl, von Miltenberg, Ackerversteigerung 216, 3291 b.
— — — Gläubigerladung 241, 3561 b.
Hartling, Georg Wittwe, zu Unterhohenried, Felderversteigerung 58, 891 b. 61, 941 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 117, 1784 b. 119, 1824 b.
Hartmann, Barbara, von Zellingen, Einkindschaftung 171, 2624 b
— — von Gemunden, Einkindschaftung 221, 3334 b.
— Blasius, von Frendenberg, Grundstücke-versteigerung 31, 428 b.
— Friedrich, von Plauen, Ansprüche auf ein angeblich gefundenes Stück Seidenzeug 8, 98 b.
— Georg, von Gabolshausen, Liquidation 66, 915 b.
— — — Concurs 97, 1464 b.
— Georg Adam, von Seifeld, Liquidation 262, 3875 b.
— Georg Joseph, von Margetshöchheim, Verlassenschaft 237, 3527 b.
— Jakob, von Roden, Liquidation 265, 3817 b.
— Johann Georg, von Hettenhausen, Hausversteigerung 222, 3349 b.

Hartmann, Johann Georg, von Hettenhausen, Realitäten-Versteigerung 259, 3750 b.
— Leopold, von Haßfurt, Liquidation 18, 272 b. 23, 299 b.
— Ludwig, in Würzburg, Einkindschaftung 146, 1764 b.
— Michael, von Lauter, gestohlener Laib Brod 194, 3008 b.
Hartung, Adam, von Büchold, Concurs 118, 1808 b.
— Georg Adam, von Pfaffenhausen, Prioritätserkenntniß 174, 2679 b.
— Johann Michael, zu Hainhof, Gütchenversteigerung 177, 2726 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 225, 3390 b.
Hassenbach, Diebstähle an Pflügen 265, 3808 b.
Haßfurt, Landgericht, Steinlieferung für die Wasserbauten am Main, 35, 487 b.
— — Ansprüche auf einen Mantel 9, 111 b. 10, 125 b.
— gestohlener Zuckerhut 2, 17 b.
— — Waschkessel 39, 550 b. 39, 551 b. 42, 602 b.
— Ansprüche auf eine Hose, Weste ꝛc. 43, 619 b.
— — auf 10 Getreidsäcke 47, 697 b. 51, 779 b.
— gestohlenes Branntweinzeug 59, 925 b. 62, 952 b.
Haßfurt, gestohlener Barchent 72, 1094 b. 75, 1146 b.
— gestohlene Stiefel ꝛc. 80, 1217 b. 82 1243 b.
— gestohlene Uhr und Stiefel 115, 1741 b. 117, 1782 b.
— gestohlene Sackuhr 103, 1553 b
— gestohlenes Stück Tuch und Geld 143, 2189 b. 146, 2227 b.
— geländete Leiche 167, 2549 b.
— gestohlene Sackuhr 172, 2648 b. 174, 2681 b.
— gestohlener Rock ꝛc. 271, 3904 b. 273, 3935 b.
— Magistrat, Holzversteigerung 29, 381 b. 297, 4220 b.
— — Kanzleigehilfenstelle 16, 188 b. 18, 215 b.
— Subrectorat, Aufnahme in die lat. Schulen 220, 3326 b.
— Universitäts-Rentamt, Holzversteigerung 28, 366 b. 31, 417 b. 35, 489 b. 37, 525 b. 81, 1238 b. 83, 1265 d. 296, 4232 b.
Haßfurt, Universitätsrentamt, Boden- und Kellergeräthversteigerung 196, 3042 b.
— — Gutsverpachtung zu Windberg 205, 3164 b. 207, 3187 b. 213, 3257 b.
Hauck, Georg, von Eichenbühl, Realitätenversteigerung 150, 2296 b.
— — — Liquidation 189. 2927 b.
— Joseph, in Herlheim, Diebstahl 170, 2603 b.
— Philipp, jung, zu Eisenfeld, Liquidation 292, 4158 b.
Haus, Margaretha, zu Eltmann, Grundtheilung 33, 459 b. 35, 494 b.
Hausen, Waldbrand daselbst 98, 1485 b.
— verbrannte Pierchhütte 159, 2440 b.
Hausmann, Joseph, von der Rosenmühle, Obligationenversteigerung 94, 1419 b.
Häfner, Georg Anton, von Aschaffenburg, Vorladung wegen Diebstahl 184, 2799 b.
Häfner, Joseph, zu Amorbach, Verlassenschaft 288, 4103 b.
Häring, Sebastian, zu Seilershausen, Diebstahl, 136, 2075 b.
Härtlein, Anna, von Hafenlohr, Vieh- ꝛc. Versteigerung 29, 378 b.
— — — Getreideversteigerung 50, 750 b. 52, 790 b.
— — — Bauereigeschirrversteigerung 67, 1036 b. 69, 1059 b.
— — — Getreideversteigerung 78, 1195 b. 80, 1220 b.
Heberer, Nikolaus, zu Hain, Prioritäts-Erkenntniß 119, 1819 b. 121, 1853 b.
Hebling, Philipp, zu Kitzingen, gestohlene Holzbeile ꝛc. 99, 1490 b.
Heeg, Paul, zu Laufach, Liquidation 12, 144 b.
Heegmann, Ursula, von Scholbrunn, Verlassenschaft 172, 2635 b.
Hegel, Johann von Volkach, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Christine Fuchs von Neuses 57, 869 b. 60, 923 b. Zahlungstermin 106, 1596 b.
Hegmann, Johann Anton, von Unteraltenbuch Hausversteigerung 181, 2781 b.
— Christian von Unteraltenbuch, Hausversteigerung 225, 3387 b.
— Johann, von Unteraltenbuch, Grundstücke-Versteigerung 31, 431 b. 51, 765 b.
Held, Stationsgehilf in Weibersbrunn, Diebstahl 140, 2134 b.

Heidingsfeld, Forstamt, Holzversteigerung 20, 246 b. 22, 275 b. 25, 311 b. 27, 383 b. 36, 510 b. 38, 539 b. 38, 548 b. 41, 591 b. 42, 605 b. 44, 640 b. 52, 791 b. 54, 823 b. 72, 1097 b. 72, 1111 b. 74, 1125 b. 87, 1262 b. 95, 1439 b. 98, 1480 b. 270, 3891 b. 271, 3917 b. 291, 4132 b.
— — — Sistirung der Holzabfuhr aus den jungen Schlägen 73 1101 b. 74, 1119 b.
Heidingsfeld, Magistrat, Holzversteigerung 14, 171 b. 83, 1269 b. 94, 1397 b.
— — Versteinung eines Weges 89, 1361 b.
— zugelaufener Hund 218, 3306 b.
— Diebstahl daselbst 260, 3755 b.
— gestohlener Oberrock und Stiefel 276, 3969 b.
Heil, Barbara, zu Burgsinn, Verlassenschaft 151, 2318 b.
— Jakob, zu Römershag, Concurs und Realitätenversteigerung 22, 278 b. 25, 321 b.
— Johann, zu Kothen, Concurs 269, 3873 b.
Heilmann, Anna, von Wollbach, Liquidation 18, 223 b.
— Anton, von Rödenau, gestohlene Kartoffel 204, 3142 b.
— Joseph Anton, zu Kleinheubach, Raubversuch 147, 2245 b.
— Regina, von Bieberehren, Liquidation 239, 3546 b.
Heim, Katharina, zu Röttingen, Verlassenschaft 218, 3308 b.
— Margaretha, zu Röttingen, Concurs 244, 3586 b.
— Michael, von Glattbach, Erwiderkenntnißpublication 244, 3581 b.
— — — Vorladung wegen Betrugs 191, 2960 b.
Heimrich, Georg, von Gochsheim, Verlassenschaft 118, 1810 b.
Hein, Adam, von Unterelsbach, Beraubung 169, 2581 b.
— Georg, von Obereberebach, Liquidation 86, 1320 b.
— Johann, von Goldbach, Gasthausversteigerung 149, 2281 b.
Heimbach, Martha, von Bütthold, Verlassenschaft 159, 2447 b.
Heinert, gestohlene Gänse 51 763 b.
Heinert, gestohlene Bienenstöcke 265, 3858 b.
Heinl, Christoph, zu Doberwod, Erforschung seiner Heimath 121, 874 a.
Heinrich, Jakob, von Püssensheim, Liquidation 112, 1695 b.
— Peter, von Sulzfeld, Concurs 144, 2204 b.
— — — Prioritätserkenntniß 188, 2899 b.
Heckelmann, Johann Wittwe, zu Reith, Grundtheilung 263, 3792 b.
Heidwein, Johann, in Thulba, Gütergemeinschaftsausschluß 196, 3034 b.
Helfer, Samson, zu Kleinlangheim, Liquidation 134, 2050 b.
Helfreich, Friedrich, Rentbeamter in Aschaffenburg, Ritterkreuz des Verdienstordens vom h. Michael 5, 39 a.
Heller, Adam, in Heidingsfeld, Mühlversteigerung 38, 506 b.
— Johann Adam, in Heidingsfeld, Liquidation 52, 794 b.
Helm, Johann, zu Damm, gestohlener Aepfelwein und Bier 145, 2214 b.
Helmerich, Philipp, zu Bülsfeld, gestohlene Faßdauben 191, 2961 b.
— Michael, zu Gerolshofen, gestohlner Rock und Kappe 160, 2455 b.
Helmreich Barbara, von Sulzbach, Liquidation 204, 3149 b.
Hemmelmann, Adam Casimir, von Himmelstadt, Concurs 101, 1531 b.
Hemmerich, Michael, zu Oberaltertheim, gestohlene Haue 4, 45 b.
Henke, Georg Adam, zu Röttingen, Liquidation 34, 1010 b.
Henftling, Andreas, von Fröhstockheim, Liquidation 94, 1427 b.
— — Vorladung zur Verhandlung der Wechselklage des Löb Frank, zu Stödtlee 131, 2014 b.
— — — Realitätenversteig. 114, 1727
Henke, Johann, von Bütthardt, Mandatskündigung seines Anwalts 199, 3074 b.
Henke, Johann, von Bütthardt, Benachrichtigung von Entbindung des Advokaten Trepner vor seiner Anwaltschaft 243, 3577 b.
Henkelmann, Johann, von Raudersacker, Liquidation 139, 2125 b.
Henn, Valentin, zu Findlos, Realitätenversteigerung 235, 3507 b.
Henneberger, Joseph von Unterbohenried, Vorladung wegen Verbrechens des Meineids 127, 1945 b. 128, 1961 b. 130, 1991
— — — Urtheilsverkündigung 259, 375

Henz, Georg, von Hassenbach, gestohlene Pflugtheile 265, 3808 b.
Hepp, Anton, zu Ursprungen, Liquidation 78, 1200 b.
— Johann, von Gambach, Concurs 65, 999 b.
— Margaretha, von Rödelmeier, Liquidation 131, 2016 b.
— Michael, von Gabolshausen, Liquidation 129, 1985 b.
Herberger, Eduard, Rektor in Würzburg, Ritterkreuz des Verdienstordens vom h. Michael 5, 39 a.
Herbert, Johann Joseph, von Königshofen Verlassenschaft 166, 2537 b.
— Tobias, zu Hausen, Realitätenversteigerung 36, 507 b.
Herbst, Franz, in Würzburg, Einkindschaftung 29, 373 b.
— Johann, in Kitzingen, Liquidation 7, 89 b.
— — — Concurs 205, 3167 b.
— — — Gütergemeinschaftsausschluß 209, 3207 b.
— — zu Wollbach, Concurs 89, 1361 b. 201, 3111 b.
Herbstadt, Krautgartenbeschädigung 204, 3140 b.
Herchet, Johann, zu Unterelzbach, Mühleversteigerung 48, 717 b. 54, 822 b. 55, 834 b.
Hergenröder, Elisabetha, von Modlos, Concurs 138, 2115 b.
— Johann, hinter, zu Oberriedenberg, Concurs 55, 858 b.
— Johann Wendelin, von Unterriedenberg und Cons., Ansprüche auf geraubte Sachen 206, 3169 b.
— — — Concurs 68, 1049 b.
— — — Prioritätserkenntniß 159, 2439 b.
— Michael, zu Unterriedenberg, Verlassenschaft 214, 3276 b.
Hergolshausen, Gartendiebstahl 138, 2105 b.
Herlein, Anna, zu Hafenlohr, Realitäten-, und Geräthschaftenversteigerung 103, 1555 b. 105, 1585 b.
Herlheim, gestohlenes Schweinfleisch 105, 1584 b.
— — Brod 150, 2291 b. 151, 2308 b.
Herold, Michel, zu Burgsinn, Realitätenversteigerung 8, 98 b.
Herper, gestohlene 3 Säcke Getreid 244, 3583 b.
Herrling, Christoph Wittwe, zu Marktsteft, Verlassenschaft 19, 231 b.
Herrmann, Andreas, von Steinfeld, gestohlene Kleider 143, 2177 b.
— Franz, von Humprechtshausen, Liquidation 94, 1425 b.
— Johann jung, zu Weizenbach, Liquidation 133, 2042 b.
— Kaspar Wittwe, zu Steinfeld, Verlassenschaft 111, 1679 b.
— Michael Wittwe, zu Retzstadt, Verlassenschaft 111, 1678 b.
— Michael III. von Steinfeld, Liquidation 154, 2367 b.
Herrschaft, Michael Anton, zu Eichenbühl, gestohlener Schäferhund 18, 211 b.
Hersfeld, gestohlene Sackuhr 78, 1191 b.
Hertlein, Anna Maria, zu Hafenlohr, Verlassenschaft 269, 3874 b.
Hertlina, Dorothea, von Unterhohenried, Liquidation 86, 1320 b. 89, 1365 b.
— Georg Wittwe, zu Unterhohenried, Concurs 172, 2633 b. 173, 2668 b.
Hertwig, Georg Melchior Wittwe, zu Obereisenheim, Liquidation 83, 1269 b.
— Johann Nikolaus, von Obereisenheim, Liquidation 31, 432 b.
— — — Concurs 59, 915 b.
Hespelein, Lorenz Wittwe, zu Ettleben, Verlassenschaft 70, 1075 b.
Hesselbach, Andreas, zu Westheim, Liquidation 46, 693 b.
Heß, Adam, von Unniereschenbach, Grundtheilung 49, 739 b.
— Johann, in Gerolzhofen, gestohlenes Geld 190, 2943 b.
— Michael, zu Bullau, Concurs 86, 1319 b.
— Paulus, von Frikrnhausen, gestohlene Kartoffel 69, 1057 b.
— — — Feldfrevel 151, 2319 b.
— und Kohnstamm, in Neustadt a/S., Einziehung der Agentur für Knorr und Holtermann zu Hamburg 50, 360 a.
Heßberger, Heinrich, von Orb, Concurs 81, 1234 b. 83, 1270 b.
— — — Prioritätserkenntniß 180, 2766 b.
Heßdorf, gestohlenes Zimmermannswerkzeug 169, 2581 b.
Heßler, Johann, von Großblankenbach und Cons., Realitätenversteigerung 173, 2663 b.
— Kaspar, zu Obernburg, Verlassenschaft 49, 739 b.
Hetterich, Georg, zu Bergtheim, Liquidation 12, 145, b. 14, 176 b.

Hettinger, Eva, von Hasenlohr, Liquidation 173, 2674 b.
Hettstadt, gestohlener Mantel, Weste ꝛc. 249, 3654 b.
— — Geld und Uhr 257, 3726 b.
Hetzel, Margaretha, von Schwebheim, Verlassenschaft 35, 492 b.
Hetzlos, Schulhausbau daselbst 126, 1933 b.
Heubach, Klara, in Würzburg, Einkindschaftung 284, 4053 b.
Heuser, Michael, zu Schmalnau, Grundstücke-versteigerung 257, 3735 b.
Heusinger, Georg, von Wettringen, Realitäten-versteigerung 150, 2293 b. 155, 2387 b. 170, 2618 b.
Heusner, Johann, von Euerfeld, Versteigerung 113, 1715 b.
Heustreu, gestohlenes Pflugwägelchen 84, 1275 b.
Heyn, Valtin Wittwe, zu Oberndorf, Liquidation 104, 1572 b.
Hierl, Johann, von Adelshausen, Entfernung vom Haus 34, 235 b.
Hietterich, Katharina, von Sandberg + berg, Liquidation 102, 1547 b.
Hilbert, Ludwig, in Miltenberg, gestohlener Weidenachen 63, 967 b.
Hilbinger, Maria Anna, von Marktdarbach, Einkindschaftung 247, 3621 b.
Hilders, Landgericht, Straßenmateriallieferung 54, 819 b.
— Pfarrhausbau 134, 2049 b.
— Wiederaufbau der Kirche 154, 2364 b.
Hillenbrand, Juliana, von Miltenberg, Verlassenschaft 280, 4004 b.
Hiller, Anna, von Soudernau, Verlassenschaft 1, 7 b.
Hiller, Wilhelm, von Winterhausen, Bauerei-geschirrversteigerung 88, 1342 b.
Hilpert, Johann, von Wiesentheid, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Elisabetha Müller von Prichsenstadt 204, 3138 b.
Himmelstadt, gestohlene Kartoffel 49, 735 b.
Himmelstein, Georg, in Würzburg, Gläubiger-ladung 248, 3641 b. 257, 3730 b. 261, 3771 b.
Himmelthal, Erweiterung des Mühlgebäudes 288, 4110 b. 292, 4152 b. 294, 4179 b.
Hippler, Kunigunde, zu Wittershausen, Verlassenschaft 228, 3436 b.
Hirschberger, Therese, in Gerolzhofen, Verlassenschaft 114, 1732 b. 212, 3246 b.
Hochgeiger, Michael, von Elfershausen, gestohlene Sackuhr 158, 2429 b.
Hochrain, Kaspar, zu Aschach, gestohlenes Fleisch, 197, 3051 b.
Hock, Katharina, zu Bergrothenfels, Concurs 228, 3433 b.
— Michael, von Miltenberg Realitätenversteigerung 56, 864 b.
= — — Vorladung wegen Verbrechens 272, 3925 b.
— Michael III., zu Bergrothenfels, Realitätenversteigerung 51, 764 b.
Hofgesang, Katharina, zu Ohrmbach, Realitätenversteigerung 75, 1154 b. 88, 1342 b.
Hofheim, Landgericht, Ansprüche auf einen Regenschirm 154, 2363 b. 155. 2385 b. 157, 2409 b.
Hofmann, Alois, in Würzbucg, Einkindschaftung 247, 3621 b.
— Andreas zu Erlenbach, Liquidation 97 1466 b.
— — — Concurs 169, 2694 b.
— Barbara, zu Aura, Verlassenschaft 75, 1156 b.
— — von Willmars, Verlassenschaft 131, 2017 b.
— Georg, jung, und Hofmann Joseph zu Reichmannshausen, Diebstahl 130, 1991 b.
— Jakob, von Frikenhausen, Liquidation 268, 3863 b.
— Johann Georg, Wittwe, zu Maibach, Verlassenschaft 242, 3569 b. 244, 3588 b. 246, 3619 b.
— Joh. und Barbara zu Rineck, Verlassenschaft 29, 383 b.
— Joseph, zu Kleinbrach, gestohlene Leinwand ꝛc. 190, 2948 b.
— Kilian, von Zellingen, Verhaftungsbefehl 226, 3403 b.
— Marx, von Ungershausen, gestohlenes Bett, 240, 3551 b.
— Michael, zu Birkenfeld, Liquidation 269, 3874 b.
— — zu Goßmannsdorf, gestohlene Pflugtheile 34, 466 b.
— Thekla, zu Reistenhausen, Verlassenschaft 268, 3861 b.
— Valtin, zu Gabolshausen, Hypothekansprüche 294, 4181 b.
Hohestadt, gestohlene Sackuhr, 192, 2973 b. Nachtrag 191, 2961 b. 195, 3022 b. 197, 3052 b.

Hohm, Michael Adam, zu Eisenbach, geſtohlener Bienenſtock 251, 3680 b.
Hohmann, Johann Adam, von Brückenau, Verlaſſenſchaft 32, 446 b.
— Konrad, von Speicherz, Liquidation 116, 1775 b.
— Lorenz, von Gückelhirn, Vorladung wegen Verbrechen 251, 3678 b. 278, 3968 b.
Hohnhauſen, geſtohlener Conventionsthaler 173, 2663 b.
Hoi, Barbara, Michel und Margaretha, zu Helmſtadt, Liquidation 108, 1639 b.
Holleber, Georg Michael jung, von Thüngersheim, Liquidation 145, 2223 b. 148, 2269 b. 152, 2335 b.
— Margaretha alt, von Thüngersheim, Prioritätserkenntniß 235, 3506 b. 236, 3515 b. 238, 3533 b.
Hollender, Ernſt, von Aſchaffenburg, Termin zur Verhandlung der Kapitals- und Zinsforderung des Franz Immerſchmitt daſelbſt 199, 3079 b.
Hollerbach, Johan jung, von Oberwolkach, Prioritätserkenntniß 103, 1554 b.
Hollſtadt, geſtohlenes Geld 197, 3051 b.
Holzapfel, Dorothea, von Arnshauſen, Liquidation 196, 3044 b.
Holzhauſen, geſtohlenes Fleiſch, 73, 1106 b. 75, 1145 b.
Holzkirchhauſen, geſtohlenes Tuch 170, 2604 b.
Homburg, Gemeinde, Einſtandsmannsgeſuch 232, 4148 b.
— Weinbergsarbeiten in den Kallmuthereinbergen 135, 2062 b.
— geſtohlene Kleider aus einer Mühle 9, 113 b.
Homburger, Joſeph Adam, zu Zell, Hofriethverſteigerung 139, 1979 b.
Homer, Thereſia, von Althauſen, Raubverſuch 89, 1354 b.
Hopferſtadt, Einbruchsverſuch in die Kapelle 147, 2245 b.
Horbelt, Johann, zu Wegfurt, Schneidmühleverſteigerung 20, 244 b. 23, 273 b. 25, 310 b. 103, 1555 b. 105, 1585 b.
— — — Liquidation 208, 3204 b.
Hornung, Joſeph, in Würzburg, Realitätenverſteigerung 43, 631 b. 49, 737 b.
— — — Grundſtücke-Verſteigerung 64, 980 b.
— Johann Adam, zu München, geſtohlenes Geld 145, 2215 b.
Hornung, Johann, von Leinach, Prioritätserkenntniß 81, 1237 b
— Martin, zu Hauſen, Diebſtahl 57, 873 b.
— Philipp, zu Remlingen, Liquidation 29, 383 b.
Hoß, Johann, von Eſchau, Hausverſteigerung 69, 1062 b.
Höchberg, geſtohlenes Fleiſch 24, 303 b.
Höchſt, geraubtes Geld, Wollentuch und Halsbinde 180, 2999 b.
Höhn, Johann Michael, von Kleinlangheim, Concurs 184, 2842 b.
Höllrich, Waldbrand im Spürholz 136, 2075 b.
Hörblach, geſtohlener Geldbeutel eines ſchlafenden Bauers 231, 3469 b.
— Vieh- und Geſchirr-Verſteigerung 244, 3585 b.
Hörner, Georg und Margaretha, von Neubrunn, Anſprüche auf deren Grundſtücke 152, 2333 b.
Hörnes, Franz, in Karlſtadt, geſtohlene Kleider 11, 130 b.
Hörnis, Barbara, von Hofſtetten, Verlaſſenſchaft 111, 1681 b.
Hörſtein, geſtohlene Kleider 85, 1296 b.
Höſch, Barbara, zu Brünnſtatt, Verlaſſenſchaft 47, 710 b.
Hösbaw, geſtohlener Koffer 137, 2085 b. 141, 2155 b.
Huber, Andreas, von Großlangheim, Liquidation 79, 1211 b.
Hubert, Johann, von Großareſſingen, Erkenntniß in der Vaterſchaftsklage der Sophia Werner von Oberſchwarzach 193, 2978 b.
— Peter Wittwe, zu Oberaltenbuch, Realitätenverſteigerung 108, 1634 b.
Huckelheim, Gemeinde, Realitätenverſteigerung 246, 3813 b.
Huler, Georg, Verwalter der Aſchaffenburger Landesnothdurfts- und der Speſſarter Hülfskaſſe zu Aſchaffenburg 139, 977 a.
Hüller, Sebaſtian, von Gerbrunn, Concurs 16, 196 b. 19, 233 b.
— — — Prioritätserkenntniß 101, 1529 b.
Hummel, Georg, von Hafla, Entfernung vom Hauſe 116, 843 a.
— Joſeph, von Unterelſfeld, Gläubigerladung 189, 2774 b.
— Leonhard, zu Pfaffenhauſen, Gläubigerladung und Verſteigerung 201, 3109 b.
Hundelshauſen, Waldbrand im Wurmſteig 172, 2627 b.

Hundhaus, Schulhausbau 62, 956 b. 135, 2062 b.
Hüttenthal, Friedrich, zu Winkels, Realitäten-Versteigerung 40, 569 b. 112, 1763 b.
Hübner, Andreas, von Waldberg, vermißt 167, 2549 b. 169, 2586 b. 170, 2617 b.
— Dionys, von Kißleben, Hypothekansprüche 265, 3814 b.
— Nikolaus, von Kißleben, Liquidation 184, 2842 b.
Hüfner, Georg, von Sylbach, Realitätenversteigerung 28, 383 b.
Hünlschäfer, Nikolaus, von Rüdenhausen, Realitätenversteigerung 55, 849 b.
Hühnerkopf, Johann Matthäus, in Würzburg Hausversteigerung 222, 3357 b.
Hülbig, Johann, von Eulsdorf, Liquidation 228, 3435 b.
Hüllesheim, Heinrich Leonhard, Wittwe, von Waltershausen Liquidation 281, 4023 b.
Hülß, Nikolaus von Recheldorf, Liquidation 253, 3826 b.

J.

Jahrsdörfer, Joseph, von Zimmern, gestohlene Gans 209, 4226 b.
Jakob, Jonas, Feldwebel, Ehrenmünze des Ludwigsordens 54, 392 a.
— Johann, von Bischwind, gestohlene Sackuhr 119, 1620 b.
— Margaretha, Wittwe des Friedrich Schwarz aus Bombach oder Bolbach, Ermittlung ihrer Heimath 113, 815 b.
Jazen, John, angeblich aus London, Erforschung seiner Verhältnisse 120, 1838 b.
Jäger, Georg, zu Eltmann, Realitätenversteigerung 38, 506 b.
— — — Liquidation 81, 1235 b. 83, 1270 b.
Jesserndorff, Kirchenstiftung, Versteigerung der Dr. Steinmetz'schen Grundbesitzungen 256, 3710 b.
Ihl, Jakob, Wittwe, von Orb, Verlassenschaft 180, 2775 b.
Imhof, Valentin, Hauptmann von Partenstein Realitätenversteigerung 69, 1063 b.
Immwics, Johann, von Burgsinn, Gläubigerladung 188, 2879 b.
Ios, Joseph Wittwe, zu Adelsberg, Verlassenschaft 121, 1859 b.
Johannes, David, zu Reyersbach, Liquidation 19, 231 b.
John, Johann, von Wüstensachsen, Liquidation 130, 2001 b.
Joß, Georg, zu Humprechtshausen, Mühlenversteigerung 63, 970 b. 66, 1016 b. 106, 1566 b. 105, 1587 b.
— — zu Wiedenmühle, Liquidation 133, 2042 b. 138, 2119 b.
Ipthausen, gestohlene Pistole 190, 2938 b.
Irmelshausen, verdorbener Brunnenhausen 210, 3228 b.
Ismoning, dort gefundene männliche Leiche 29, 200 a.
Jung, Andreas, von Detter, Concurs 33, 459 b.
Jünglina, Paul, in Hassfurt, gestohlener Sack mit Korn 290, 4416 b. 291, 4440 b.

K.

Kaiser, Georg, von Reckendorf, Verlassenschaft 38, 339 b.
— Johann, zu Hassenbach, gestohlene Pflugtheile 265, 3808 b.
— Marianna, von Königshofen, Einkindschaftung 238, 3531 b.
Kaisheim, Krankheitszustand in der Strafanstalt 98, 713 a.
Kandler, Michael, von Hofstetten, gestohlener Mantel 264, 3800 b.
Kantor, Georg, zu Unterefsfeld, gestohlene Ketten ꝛc. 53, 803 b.
Kapp, August, von Makertsgrün, Effektenversteigerung 192, 2976 b. 198, 3068 b.
Kappes, Bernhard, zu Kleinheubach, Hausversteigerung 211, 3248 b.
— Christoph, von Kleinheubach, Gläubigerladung 141, 2159 b.
— — — Concurs 192, 2977 b.
— — — Versteigerung 248, 3636 b.
— Georg Philipp, von Kleinheubach, Concurs 94, 1424 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 193, 2991 b. 248, 3637 b.
— Leonhard, zu Kleinheubach, Liquidation 81, 1235 b.
Karl, Johann, Wittwe, zu Rothenbuch, Verlassenschaft 241, 3561 b.
— Katharina, von Wiesthal, Vorladung wegen Vernehmung 276, 3967 b.
Karlburg, gestohlener Reps 180, 2589 b.

Karlſtadt, Landgericht, Straßenmaterialieferung 34, 470 b. 35, 499 b. 37, 525 b.
— geſtohlne Kartoffel 114, 1725 b.
— Magiſtrat, Ziegelhüttenverpachtung 160, 2772 b.
— — Anſprüche auf 6 Holländerſtämme 195, 3019 b.
Karpf, Michael, in Würzburg, Einkindſchaftung 33, 449 b.
Kaßmann, Machold, von Schondra, Beraubung 132, 1869 b.
— — — Concurs 170, 2612 b.
Kau, Forſtwart, zu Kaltenhof, Verlaſſenſchaft 293, 4194 b.
Kaufmann, Margaretha, von Mädelhofen, Verlaſſenſchaft 273, 3939 b.
— Peter Joſeph, von Helmſtadt, Realitäten-Verſteigerung 260, 3758 b.
Kaus, Konrad, von Oberwestern, Concurs 74, 1127 b.
— — — Concurs und Realitätenverſteigerung 92, 1351 b.
Kämmer, Johann, zu Hopferſtadt, geſtohlene Aepfel, 34, 467 b.
Kärpf, Georg, von Gambach, Concurs 12, 150 b.
Käſtl, Joſeph, von Heideck, Entfernung vom Haus 76, 574 a. 89, 661 a.
Kehl, Gemeindevorſteher, zu Sennfeld, Diebſtahl 206, 3178 b.
— Michael, von Buch, Realitätenverſteigerung 222, 3350 b. 225, 3389 b.
Kehlmayer, Eva, von Obervolkach, Einkindſchaftung 132, 2023 b.
Keil, Peter, von Mainſtockheim, Realitätenverſteigerung 118, 1804 b.
Keim, Sabina, von Gemeinfeld, Prioritätserkenntniß 133, 2033 b.
Kelle, Johann Nepomuk, Lehrbuch der deutſchen Sprache, deſſen Empfehlung 111, 801 a.
— Lorenz, in Lohr, Realitätenverſteigerung 95, 1438 b.
Keller, Andreas, von Gaibach, Prioritätserkenntniß 23, 285 b.
— Eliſabetha, zu Aub, Baumfrevel 60, 925 b.
— Georg, von Maßbach, Verlaſſenſchaft 88, 1348 b.
— — von Reiſtenhauſen, Liquidation 2, 24 b.
— Joſeph, von Fechenbach, Hausverſteigerung 130, 1995 b.
— Kaſpar, zu Abersfeld, Realitätenverſteigerung 77, 1175 b.
Keller, Lorenz, von Lohr, Liquidation 61, 945 b.
Kellermann, Georg, von Zeuzleben, Liquidation 114, 1735 b.
Kempf, Heinrich, von Lidersbach, Verlaſſenſchaft 258, 3744 b.
— Katharina, von Junkersdorf, Verlaſſenſchaft 141, 1682 b.
— — — Realitätenverſteigerung 119, 1689 b.
— Kilian, zu Darſtadt, Diebſtahl 134, 2047 b.
— Nikolaus, von Dammelhof, Ausſchatzung 86, 1315 b. 88, 1346 b. 87, 1334 b.
Kepler, Ambros, zu Stangenroth, geſtohlene Kartoffel 150, 2439 b.
— Ignaz, von Stangenroth, geſtohlene Kartoffel ꝛc. 147, 2247 b.
— Mathes, zu Burgſinn, Realitätenverſteigerung 169, 2587 b.
— Valentin, in Lohr, geſtohlene Kleider 93, 1395 b.
Ketterle, Advokat, in Rothenfeld, Gemeinde- und Stiftungsanwalt beim Landgerichte Marktheidenfeld 4, 33 a.
Kies, Ludwig, rechtskundiger Magiſtratsrath in Schweinfurt 35, 245 a.
Kieſel, Barthel, zu Burglauer, Liquidation 33, 457 b. 38, 542 b.
Kihn, Konrad, von Michelbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterſchaftsklage der Barbara Kreß von Albſtadt 242, 3570 b.
— — — Verlaſſenſchaft 108, 1637 b.
Kilchenſtein, Johann Adam, von Huckelheim Realitätenverſteigerung 173, 2667 b.
v. Kilinger, Wilhelm, Advokat in Klingenberg, Communal- und Stiftungsanwalt 16, 166 a.
Kinzinger, Karl, in Würzburg, Auswanderungs-Agent des Barbe et Morisse zu Havre 15, 100 a.
Kippes, Georg, von Fuchsſtadt, 250 fl. auszuleihen 178, 2735 b. 180, 2767 b.
Dr. Kirchgeſſner, Ferdinand, k. Brunnenarzt in Bocklet 75, 563 a.
Kirchgeſſner, Margaretha, von Trimberg, Gläubigerladung 21, 261 b.
Kirchner, Joſeph und Margaretha, zu Bundorf, Ausſchluß der Gütergemeinſchaft 67, 1031 b.
— Leonhard, in Schweinfurt, Liquidation 174, 2691 b.
— — — Gläubigerladung 170, 2614 b.
— Magdalena, in Würzburg, Verlaſſenſchaft 103, 1557 b.

Kirchner, Margaretha, v. Sulzbach, Liquidation 187, 2894 b.
— Mich., zu Grettstadt, Liquidation 111, 1681 b.
Kirchschönbach, gestohlenes Schwein 79, 1207 b.
— Ansprüche auf ein gefundenes Bierfäßchen 169, 2584 b.
Kirchzell, verlorenes Papiergeld 190, 2940 b.
Kisner, Johann August, von Schondra, Liquidation 88, 1350 b.
Kissingen, Sitz des Bezirksgeometers für den Distrikt Münnerstadt 98, 711 a.
— erledigte Distriktsrabinerstelle 170, 2601 b. 172, 2642 b. 174, 2678 b.
Kissinger Kurliste 112, 1685 b. 116, 1761 b. 119, 1817 b. 123, 1875 b. 126, 1925 b. 127, 1941 b. 128, 1957 b. 129, 1973 b. 130, 1989 b. 131, 2005 b. 132, 2021 b. 133, 2029 b. 135, 2055 b. 136, 2069 b. 140, 2129 b. 141, 2141 b. 142, 2165 b. 143, 2173 b. 143, 2185 b. 147, 2241 b. 148, 2261 b. 149, 2273 b. 150, 2289 b. 151, 2305 b. 152, 2323 b. 153, 2339 b. 154, 2355 b. 155, 2369 b. 158, 2425 b. 159, 2433 b. 160, 2449 b. 161, 2465 b. 162, 2470 b. 163, 2493 b. 164, 2501 b. 166, 2525 b. 167, 2545 b. 168, 2553 b. 169, 2577 b. 171, 2621 b. 172, 2637 b. 173, 2669 b. 174, 2697 b. 178, 2733 b. 179, 2745 b. 180, 2761 b. 181, 2793 b. 182, 2797 b. 183, 2815 b. 184, 2829 b. 190, 2933 b. 191, 2953 b. 192, 2969 b. 201, 3101 b. 228, 3427 b. 230, 3449 b.
Kissingen, Landgericht, Ansprüche auf eingetragene Hypotheken 44, 650 b.
— — Straßenbauarbeiten-Veraccordirung 200, 3086 b. 203, 3129 b. 205, 3161 b.
— — Reclamationstermin gegen die Häuser- und Grundsteuer 233, 3481 b.
— — — gegen die Häuser- und Grundsteuerkataster 291, 4123 b.
— Ansprüche auf gestohlne Gegenstände 85, 1291 b.
— Landgericht, Ansprüche auf ein zurückgelassenes Schmalreh 204, 3145 b.
— gestohlner Pfeiffenkopf, 155, 2374 b. 157, 2411 b.
— — Sommerüberziehrock 160, 2454 b. 163, 2490 b.
— gestohlne Leinwand 156, 2395 b. 159, 2441 b.
— — Bettstücke und Regenschirm 266, 3827 b.
— gestohlner Regenschirm 190, 2940 b.
— gestohlene Bank 186, 2868 b.
Kissingen, gestohlene Silberstücke im Kurhause 218, 3307 b. 222, 3345 b.
Kitzingen, Landgericht, Straßenmateriallieferung 35, 487 b. 37, 524 b. 39, 561 b.
— — Wegbau nach Buchbrunn 43, 623 b.
— Magistrat, Kapitalien auszuleihen 57, 871 b.
— Subrectorat, Aufnahmsprüfung 221, 3335 b. 225, 3381 b.
— Freiplätze im lateinischen Schulalumnate 149, 2277 b. 152, 2325 b.
— Prüfungskommission für die Rheinschifffahrt 68, 1045 b.
— Hausversteigerung Nr. 40. 212, 3250 b.
— Versteigerung des Hauses Nr. 664. 212, 3249 b. 222, 3350 b.
— gestohlene Kuhhaut 13, 155 b.
— — Kleider 54, 816 b.
— — goldene Uhr und Kette 287, 4086 b.
Klauer, Regina, von Limbach, gestohlener Waizen 48, 715 b.
Klee, Apollonia, zu Aub, Verlassenschaft 43, 625 b.
— — — Erbenvorladung 43, 626 b.
— — von Ochsenfurt, Mobiliarversteigerung 143, 2177 b.
— Georg, in Ochsenfurt, Hausversteigerung 61, 937 b. 64, 980 b.
Kleespies, Johann Adam, von Oberndorf, Prioritätserkenntniß 241, 3557 b.
— Kaspar, von Burgsinn, Verlassenschaft 18, 220 b.
Klein, Christoph, von Obererthal, Liquidation 242, 3570 b.
— Erhard, von Goßmannsdorf, Zahlungsauftrag 185, 2854 b.
— Friedrich, Unterauffschläger zu Aub, Ehrenmünze des Ludwigsordens 5, 40 a.
— Hirsch, von Unsleben, Verlassenschaft 255, 3714 b.
— Konrad, von Rehweiler, gestohlenes Geld 68, 1047 b.
— Philipp Jakob, Wittwe, zu Kreuzwertheim Liquidation 286, 4084 b.
Kleinhenz, Adam, zu Schallfeld, Diebstahl 99, 1491 b.
— Anton, zu Amberg, Verlassenschaft 169, 2461 b.
— Johann, von Stralsbach, gestohlenes Schmalz 154, 2361 b. 155, 2386 b.
— Joseph, zu Poppenroth, Diebstahl 124, 1894 b. 127, 1946 b.

Kleinheubach, gestohlenes Frauenkleid 241, 3558 b.
— — Pfingrad 221, 3336 b.
Kleinlangheim, Hausversteigerung Nr. 99. 184, 2840 b.
— Realitätenversteigerung 196, 3041 b.
— Wasenmeistereiversteigerung 155, 2378 b.
Kleinostheim, protestantische Einwohner daselbst deren Einpfarrung in die protestantische Pfarrei Aschaffenburg 31, 230 a.
Kleinsassen, Diebstahl im Pfarrhause 283, 4039 b.
Kleinschrift, Georg jung, von Unterleinach, Straferkenntniß 75, 1133 b.
— Margaretha, in Würzburg, Grundtheilung 45, 677 b.
— — — Einkindschaftung 165, 2519 b.
Klimmer, Fidel, von Miltenberg, Gewerbsprivilegium 30, 210 a.
Klingenbäk, Christina, zu Fechenbach, Verlassenschaft 28, 368 b.
Klingenberg, Ansprüche auf ein gefundenes Anlehen 12, 148 b.
Dr. Klinger, Christoph, praktischer Arzt in Würzburg 127, 960 a.
Klinger, Joseph Witwe, zu Hausen, Liquidation 116, 1775 b.
Klinzing, Johann, von Obernhausen, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Anna Maria Wilder von Abtsroda 41, 585 b. 43, 619 b. 51, 737 b.
Klopf, Christoph, von Schwebheim, Verhaftsbefehl 143, 2175 b.
— Eva, von Sternberg, Liquidation 130, 1847 b.
— Joseph, von Reichmannshausen, Theilung 8, 106 b.
— Kaspar, von Neustadt a/S., gefundene Rolle Geldes 289, 4105 b.
— Lorenz, von Rödnershof, Liquidation 101, 1532 b.
Klotz, Leonhard, von Mömlingen, Verlassenschaft 240, 3554 b.
— Melchior, von Unterpleichfeld, Liquidation 175, 2711 b. 177, 2731 b. 179, 2755 b.
Klöffel, Georg, zu Hesselbach, Grundstücksversteigerung 112, 1690 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 219, 3321 b. Terminsänderung 236, 3517 b.
Klöhr, Kil. v. Hohenroth, geld. Gänse, 294, 4177 b.
Klöpfel, Bard. v. Helmstadt Verlschft. 214, 3275 b.
Klöpfer, Martin von Korrenhöfstadt Einkindschaftung 39, 548 b.
Klör, Reinhold, von Waltershausen, Liquidation 67, 1040 b.
Klug, Gastwirth, zu Wirtheim, gestohlene Würste 51, 762 b.
— Michael, von Eßleben, Liquidation 95, 1441 b.
Klübert, Urban, von Trimberg, Concurs 40, 576 b.
— — — Prioritätserkenntniß 143, 2173 b.
Klübertanz, Johann, zu Singenrain, Verlassenschaft 295, 4191 b.
Klühr, Adam, von Dettelbach, Ausschluß der Gütergemeinschaft 141, 2145 b.
Klüpfel, Adam, in Schonungen, Diebstahl 15, 177 b.
Knauer, Kaspar, von Mellrichstadt, Raubversuch 241, 3577 b.
Knaupp, Adam, zu Unterspiesheim, Hausversteigerung 143, 2177 b.
— — — Concurs 143, 2182 b.
Knessel, Nikolaus, in Schweinfurt, Verlassenschaft 207, 3191 b. 209, 3219 b.
Koch, Andreas Friedrich, zu Ebelsbach, Hausversteigerung 150, 2295 b.
— Anna Maria Barbara, in Würzburg, Einkindschaftung 111, 1671 b.
Kohl, Johann, zu Riedmühle, Realitätenversteigerung 21, 256 b.
— — zu Richtmühle, Liquidation 136, 1939 b.
— — Kreiser, von Gerolda, Concurs 234, 3502 b.
— Sebastian, von Platz, Concurs 8, 104 b.
Kohlenberger, Karl, in Ochsenfurt, Hausversteigerung 282, 4028 b. 284, 4063 b.
Kohlenmann, Ruppert, aus Hassfurt, Diebstahl 291, 4128 b.
Kohles, Georg, von Volkamind, Liquidation 284, 4060 b.
Kohlepp, Johann Adam, zu Oberriedenberg, Diebstahl 147, 2247 b.
Kohlrüßer, Adam, von Schollbrunn, Realitätenversteigerung 71, 1084 b.
Kohnstamm, Rosa, von Miltenberg, Großjährigkeitserklärung 104, 755 a.
Kolb, Bierbrauer, in Kissingen, Diebstahl 114, 1724 b. 115, 1754 b.
Kolitzheim, Diebstahl 17, 201 b. 20, 241 b.
— gestohlene Egge 249, 3653 b.
Konrad, Frau, von Heidingsfeld, dessen Verschwirken 257, 3725 b.
— Nikolaus, zu Kerbfeld, Grundstücksversteigerung 182, 2803 b.
— — — Liquidation 200, 3094 b. 204, 3151 b.

Korte, Advokat zu Gerolzhofen, Substituirung des Rechtspraktikanten Ullmann von Forchheim 116, 845 a. 141, 992 a.
Kothen, Forstamt, Holzversteigerung, 27, 352 b.
Köberich, Barbara, von Eltmann, Grundtheilung 223, 3368 b.
Köchel, Joseph, in Wipfeld, gestohlene Bohlen 281, 4012 b.
Köhler, Barbara, in Würzburg, Verlassenschaft 16, 193 b.
— Christoph, von Schwanfeld, gestohlenes Hebeisen, 46, 684 b.
— Georg, zu Marktheidenfeld, Realitätenversteigerung 265, 3811 b.
— Johann, von Weigolshausen, Liquidation 59, 913 b.
— Kaspar, von Harrbach, Verlassenschaft 214, 3273 b.
— — zu Schönau, Dritttheilung 216, 3293 b.
— Johann Michael, in Würzburg, Verlassenschaft 15, 181 b.
— — — Mobilienversteigerung 44, 635 b. 46, 689 b.
— — — Concurs 205, 3166 b.
— Philipp, von Poppenhausen Liquidation 227, 3419 b.
Dr. Kölliker, Albert, Professor in Würzburg, Ritterkreuz des Verdienstordens vom h. Michael 5, 39 a.
König, Anna Maria, zu Neusetz, Verlassenschaft 81, 1236 b.
König, Barbara, in Würzburg, Hausversteigerung 29, 376 b. 31, 413 b. 33, 454 b.
— Nikolaus, zu Dettelbach, Baumfrevel 147, 2248 b.
Königshofen, Distriktsspital, Pfründeerledigung 219, 3318 b. Berichtigung 239, 3543 b. 284, 4061 b.
— Elisabethenspital, Pfründeerledigung 219, 3319 b. Berichtigung 239, 3541 b. 284, 4061 b.
— Pfründeerledigung im Elisabethenspitale 164, 2506 b.
— — im Distriktsspitale 164, 2507 b.
— Landgericht, Vereinigung älterer Hypotheken-Einträge 270, 3898 b. 271, 3921 b.
— — Vereinigung älterer Hypotheken 296, 4205 b.
— Gartenfrevel im Pfarrgarten 203, 3124 b.
— Rentamt, Getreideversteigerung 147, 2250 b. 165, 2523 b. 217, 3303 b.
Königshofen, Rentamt, Getreidfegmühlenversteigerung 195, 3024 b.
Köppel, Appollonia, von Schönbrunn, deren Entfernung aus der Heimath 133, 939 a.
Körbel, Kaspar, von Frickenhausen, Baumfrevel 144, 2198 b. 148, 2265 b. 150, 2291 b.
Körber, Dorothea, in Würzburg, Einkindschaftung 293, 4160 b.
— Michael, in Würzburg, Einkindschaftung 132, 2023 b.
Körner, Adam, in Würzburg, Einkindschaftung, 122, 1867 b.
— Johann von Birkenfeld, Liquidation 282, 4031 b.
Kötzner, Georg, zu Burkardroth, Liquidation 148, 2270 b. 150, 2303 b.
— — — Hausversteigerung 184, 2839 b.
— Johann Isidor von Singenrain, Concurs 30, 405 b. 35, 494 b. 37, 529 b.
Kraft, Dorothea, in Würzburg, Verlassenschaft, 297, 4220 b.
— Elias, von Langenprozelten, Concurs 29, 384 b.
— Johann Adam, von Schondra, Liquidation 170, 2613 b.
— Carl, zu Langenprozelten, Liquidation 106 1606 b.
Krapf, Georg, von Ottelmannshausen, Gläubigerladung 283, 4049 b.
— Kaspar, alt, von Rottendorf, Prioritäts-Erkenntniß 64, 978 b. 66, 1025 b. 67, 1031 b.
— Pfarrer in Kronungen, Diebstahl 10, 118 b.
— Valentin, von Brünnstadt, Liquidation 243, 3578 b.
Kraus, Georg, zu Büchold, Diebstahl und Steckbrief 108, 1630 b.
Krausenbach, Vieh- ꝛc. Versteigerung 95, 1438 b.
Krauß, Johann, in Breitbach, Diebstahl, 57, 871 b.
— Katharina, von Bergrothenfels, Verlassenschaft 34, 475 b.
Krämer, Peter, jung, zu Breunsberg, Concurs 181, 2786 b
Krebs, Nikolaus, von Geldersheim, Liquidation 66, 1017 b.
Kreiner, Joseph, von Sachsenheim, Liquidation 34, 478 b.
Krelle, Johann, Schul zu Geroda, u. Conf., Realitätenversteigerung 230, 3457 b.

Krelle, Katharina, Baier, Wittwe, zu Gerolda, Concurs 65, 999 b.
Kreß, Philipp, zu Opferbaum, gestohlene Säcke ꝛc. 235, 3507 b.
Kreß, Barthel, von Unterleichtersbach, Liquidation 66, 1014 b.
Kreuzberg, Versteigerung des Wirthshauses auf demselben 265, 3812 b. 267, 3841 b. 269, 3884 b.
Kreuzwertheim, Polizeibehörde, Straßenmateriallieferung 23, 290 b.
— Steinmateriallieferung zu den Wasserbauten 145, 2217 b. 147, 2248 b.
— — zu den Mainkorrectionsbauten 181, 2780 b. 183, 2804 b. 183, 2818 b.
— Diebstahl in einem Wirthshause 45, 669 b.
— Ansprüche auf einen Handbesen, Fruchtsäcke und Messer 214, 3265 b.
Krieger, Johann von Retzstadt, Liquidation 86, 1318 b.
— Joseph, in Würzburg, Einkindschaftung 171, 2625 b.
Krißler, Georg Michael, von Haßloch, Gläubigerladung 183, 2834 b.
Kroth, Johann, alt von Heinbuchenthal, Verlassenschaft, 218, 3310 b.
Kroth, Adam Anton, junz, von Kleinwallstadt Liquidation 274, 3946 b.
Kröckel, Johann, von Oberfinn, Concurs 241, 3562 b.
— Vorsteher zu Poppenroth, Diebstahl 197, 2985 b. 199, 2930 b.
Krug, Adam, Wittwe, zu Gabelshausen, Hypothekansprüche 293, 4173 b.
— Barbara und Johann, von Gabelshausen, Liquidation 117, 1789 b.
Krum, Diebstahl daselbst 125, 1912 b. 127, 1950 b.
Kuchenmeister, Anton, in Würzburg, Ausschluß der Gütergemeinschaft 114, 1721 b. 115, 1753 b.
Kuhn, Adam, von Damm, Verlassenschaft 2, 23 b.
— Balzer, zu Althausen, Hypothekansprüche 284, 4181 b.
— Franz, zu Klingenberg, Diebstahl 98, 1474 b.
— — von Leinach, Concurs 142, 2171 b.
— Georg Adam, von Euerhausen, Termin zur Justification des Arrestes in der Vaterschafts-Klage der Anna Margaretha Deppisch zu Herchsheim 283, 4049 b.
Kuhn, Margaretha, zu Gelchsheim, Verlassenschaft 108, 1636 b. 121, 1861 b. 135, 2068 b.
— Maria Anna, zu Klingenberg, Großjährigkeitserklärung 96, 644 a.
— Martin, zu Rittershausen, gestohlenes Oberbett 46, 685 b.
— Michael, zu Altbessingen, Diebstahl, 225, 3384 b.
— — Matern Sohn, von Günterslehen, Verlassenschaft 21, 266 b.
— Peter, von Althausen, Verlassenschaft 125, 1911 b.
— Philipp, von Leinach, Realitätenversteigerung 37, 523 b.
— — — Concurs 110, 1661 b.
Kullmann, Nikolaus, zu Roßbach, Concurs 21, 361 b.
Kunkel, Adam, zu Dorfprozelten, Gasthausversteigerung 2, 20 b. 31, 427 b.
— Konrad, von Fellen, Liquidation 130, 2116 b.
— — zu Wirtheim, Liquidation 286, 4084 b.
— Peter Philipp, von Frauengrund, Concurs 14, 174 b.
— Sebastian Wittwe, zu Partenstein, Verlassenschaft 122, 1872 b.
— Valtin, von Partenstein, Realitätenversteigerung 1, 11 b.
Kupfer, Simon, von Sennfeld, Verhaftsbefehl 288, 4096 b.
Kümmel, Eva, zu Reiersbach, Liquidation 281, 4020 b.
Kümmel, Kaspar, von Ried, Realitätenversteigerung 31, 429 b.
Kümmet, Franz Michael, von Thüngersheim, Liquidation 21, 266 b. 23, 299 b. 25, 331 b.
Küttenbaum, Franz, in Würzburg, Einkindschaftung 111, 1671 b.
Kühberg, gestohlne Hemdketten 15, 177 b.
Kützberg, Waldbrand 135, 2060 b. 139, 2109 b.

L.

Lahner, Appollonia, von Röttingen, Drittheilung 267, 3844 b.
Lamm, Georg, von Dankenfeld, Baumfrevel 31, 415 b.

Lampert, Johann, zu Aisleben, gestohlne Uhr und Tabakspfeife 18, 211 b.
— — von Heidingsfeld, Concurs 41, 594 b.
Landau, erledigte Stelle eines Realienlehrers 180, 2768 b.
Lang, Karl, zu Wörth, Baumfrevel 295, 4183 b.
— Johann, von Rüppertshütten, Vorladung zur Vernehmung 248, 3653 b.
— Leo, von Wörth, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Eva Walburg Schreck von Roßbach 49, 733 b.
— Michael, zu Aisleben, Verlassenschaft 11, 134 b.
— — — Concurs 94, 1424 b.
Langenau, dort aufgegriffene blödsinnige Mannsperson 98, 709 a.
Langenburg, Forstverwaltung, Holzversteigerung 16, 193 b. 285, 4071 b.
Langenprozelten, Versteigerung des Gasthauses zur Krone 151, 2317 b.
— verlorne Geldbörse 111, 1672 b.
Laub, gestohlne Schafe 53, 799 b.
Laudenbach, Adam, zu Sulzfeld, Concurs 207, 3189 b.
— Peter, von Rengersbrunn, Realitätenversteigerung 104, 1579 b. 128, 1963 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 218, 3306 b.
— gestohlene Sackuhr 114, 1722 b.
Laufen, dort aufgegriffene taubstumme Mannsperson 18, 118 a.
Lausch, Magdalena, in Würzburg, Einkindschaftung 29, 373 b.
Lauter, Holzversteigerung aus dem Stiftungswalde 61, 935 b.
Lauterhof, dort aufgegriffene wahnsinnige Weibsperson 79, 1208 b.
Lauterbach, Adam, von Sulzfeld, Realitätenversteigerung 22, 273 b.
Lechner, Frau, zu Stadelschwarzach, Liquidation 160, 2463 b.
Lediger, Michael, zu Limbach, Grundtheilung 201, 3110 b.
Lech, Cyriak, von Trappstadt, Prioritäts-Erkenntniß 69, 1057 b.
von Lehner, Carl, Appellationsgerichtspräsident, Comthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael 5, 39 a.
Lehrmann, Margaretha, in Würzburg, Hausversteigerung 101, 1525 b.
— — — Mobiliarversteigerung 162, 2481 b.
Leidner, Joseph, von Frickendorf, Realitätenversteigerung 297, 4217 b.
Leimeister, Sebastian, von Schollbrunn, Liquidation 278, 3988 b.
Leimig, Anna Maria, am Gieshügel, Mobilienversteigerung 34, 470 b. 35, 498 b.
— — Georg, von Effeldorf, Prioritäts-Erkenntniß 51, 764 b.
Leis, Joseph, von Kimmelsbach, gestohlner Weizen 203, 3125 b.
Leisentritt, Georg, von Zeil, Diebstahl 95, 1433 b.
Lendner, Georg Michael, von Untereuerheim, Verlassenschaft 95, 1440 b.
— Johann, von Gretstadt, Drittheilung 75, 1143 b.
Lengfurt, Choramtsverwaltung, Getreideversteigerung 102, 1544 b.
— — Gemeinde, Schälholzversteigerung 79, 1210 b.
— — gestohlne Kartoffel 141, 2151 b.
Lenhard, Andreas, zu Volkach, Prioritäts-Erkenntniß 149, 2278 b.
Lenkert, Georg, Ww., von Unterleinach, Verlassenschaft 167, 2551 b.
— — Johann, von Unterleinach, Vorladung zur Arrestjustification 169, 2599 b. 181, 2795 b. 187, 2895 b.
Leppich, Johann, von Reuchelheim, Gläubigerladung 267, 3844 b.
Lermann, Adam Joseph, in Marktheidenfeld, Gläubigerladung 28, 367 b.
Lesch, Johann, von Giebelstadt, Gläubigerladung 124, 1902 b.
— — — Hausversteigerung 153, 2346 b.
Lettau, Balthasar, von Sternberg, Realitätenversteigerung 199, 3077 b.
— — — Mobilienversteigerung 243, 3576 b.
Leuerer, Georg, von Ochsenfurt, Prioritäts-Erkenntniß 113, 1708 b.
Ley, Johann Adam, von Lahrbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Agathe Catonio von Aub 223, 3321 b.
Lichtenhof, landwirthschaftliches Institut, Aufnahme von Zöglingen 79, 1205 b. 224, 3373 b.
— vorbereitender Unterricht für die Centralthierarzneischule 191, 2955 b.

Lindau, Arbeiterbildungsverein daselbst, dessen Schließung 78, 1189 b.
Lieb, Valentin, von Gefäll, gestohlnes Schaf 73, 1108 b.
Liebenstein, Peter, zu Eltmann, Verlassenschaft 282, 4032 b.
Lier, Kilian, zu Frickenhausen, gestohlne Kartoffel 45, 672 b.
Limpert, Joseph, von Rickersfelden, Verlassenschaft 162, 2492 b. 159, 2448 b.
Lindheimer, Joseph, Ww., in Klingenberg, Hausversteigerung 214, 3268 b.
Link, Franz Mathes, von Schippach, Liquidation 53, 807 b.
— Philipp, von Rüdenau, gestohlner Bienenstock 63, 969 b.
— Franz Anton, von Miltenberg, Liquidation 204, 3149 b.
— — — Concurs 230, 3461 b.
— Georg, Ww., zu Miltenberg, Grundstückeversteigerung 210, 3229 b.
Linsenbröder, Eva Margaretha, zu Goßmannsdorf, Liquidation 268, 3863 b. 270, 3896 b.
Lippmann, Abraham, von Zeilitzheim, Liquidation 135, 2068 b.
Lochner, Georg Adam, zu Aub, Verlassenschaft 281, 4024 b.
— Johann, von Röttingen, Verlassenschaft 143, 2182 b.
Lodter, Georg, Hauptzollamtsverwalter, in Marktbreit, Versetzung in definitven Ruhestand 89, 661 a.
Lohr, Forstamt, Holzversteigerung 20, 245 b. 22, 274 b. 25, 312 b. 84, 1283 b. 85, 1299 b. 86, 1312 b. 86, 1325 b. 112, 1691 b. 115, 1745 b. 120, 1844 b. 140, 2138 b. 142, 2168 b. 143, 2191 b. 295, 4188 b. 297, 4218 b. 298, 4231 b.
— — Lohrindenversteigerung 51, 765 b. 53, 805 b. 55, 855 b. 81, 1237 b. 83, 1264 b. 86, 3011 b.
— — Holztransportsveraccordirung 137, 2100 b. 139, 2123 b. 141, 2157 b.
— Landgericht, Straßenmateriallieferung 59, 904 b.
— — Wasserbautenausführung 146, 2230 b. 148, 2266 b. 149, 2284 b.
— — Ansprüche auf 2 Leintücher 210, 3227 b.
— gestohlne Hemden 36, 505 b.
— gestohlne Hose 52, 787 b.
— gestohlnes Geld 84, 1279 b.
Lohr, Baumfrevel im Districte Beilstein 126, 1932 b.
— gestohlne Sackuhr, Hemden und Sacktücher 228, 3430 b.
— Landgericht, Ansprüche auf ein Hundshalsband 190, 2937 b.
— gestohlne Kartoffel 83, 1260 b.
— Stadtmagistrat, Holzversteigerung 168, 2568 b.
— Aufstellung eines rechtskundigen Magistratsrathes 225, 3381 b.
— Magistrat, Forststationsgehilfe in Rechtenbach 250, 3665 b.
— Subrectorat, Absolutorialprüfung 143, 2175 b.
— — Aufnahmsprüfung 210, 3223 b. 214, 3278 b. 218, 3314 b.
Lohrbach, Anton, von Retzbach, Verlassenschaft 228, 3439 b.
Lorz, Karl, von Hollstadt, Verlassenschaft 125, 1922 b.
Löbel, Georg, von Eichelsee, Diebstahlsversuch 48, 716 b. 51, 763 b. 55, 847 b.
Löber, Melchior, von Gössenheim, Realitätenversteigerung 248, 3637 b.
Löbbard, Hirsch, von Järkendorf, Liquidation 270, 3899 b. 272, 3931 b.
Löffelstelz, dort aufgegriffene blödsinnige Weibsperson 95, 681 a.
Löffler, Georg, von Oberhausen, Verlassenschaft 31, 420 b.
— Magdalena, von Leidersbach, Verlassenschaft 176, 2718 b.
Löh, Georg, zu Kitzingen, Verlassenschaft 189, 2928 b.
Löhel, Kaspar, jg., von Kleinlangheim, Realitätenversteigerung 281, 4016 b.
Löhlein, Johann, Ww., von Randersacker, Verlassenschaft 41, 593 b.
Löhr, Franz Joseph, zu Eichenbühl, Realitätenversteigerung 60, 927 b.
Lösch, Brigitta, zu Stettfeld, Grundtheilung 192, 2977 b.
— Joseph, von Zeil, Realitätenversteigerung 157, 2415 b.
Löser, Kaspar, von Obereschenbach, Liquidation 116, 1776 b.
von Löwenstein — Werthheim — Freudenberg, Carl Friedrich Fürst, zu Triefenstein, Früchte-, Vieh- und Wein-Versteigerung 181, 2781 b. 186, 2873 b.

Luckert, Philipp, zu Rommersrain, Liquidation 31, 432 b.
Ludwig, Barbara, von Fitzendorf, Liquidation 169, 2599 b.
Lummel, Sebastian, von Wülfershausen, verbrannte Wellen 217, 3299 b.
Lurz, Friedrich, zu Kirchschönbach, Diebstahl 186, 2868 b.
Lurz, Pfarrer, zu Trennfeld, Bücher= ꝛc. Versteigerung 141, 2157 b.
Lutz, Adam, zu Wolfsmünster, Realitäten-Versteigerung 284, 4058 b.
— Franz Anton, von Michelbach, Liquidation 55, 842 b.
— — — jung, von Richelbach, Hausversteigerung 215, 3286 b. 218, 3316 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 241, 3559 b.
— Georg, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 252, 3691 b. 254, 3708 b.
— — — Aufforderung zur Ablieferung der zu dessen Verlassenschaft gehörigen Gegenstände 273, 3938 b. 275, 3955 b.
— Joseph, dessen „katholischer Organist", Empfehlung zur Anschaffung aus Kirchenmitteln 8, 54 a.
— Margaretha, von Mechenried, Liquidation 214, 3274 b.
— Michael, von Zeil, Realitätenversteigerung 150, 2296 b.
— Philipp, von Hasloch, Realitätenversteigerung 190, 2951 b.
— — — Concurs 278, 3987 b.
— Valentin, zu Unterertbal, Liquidation 250, 3672 b.
Lülsfeld, Diebstahl daselbst 154, 2362 b.

M.

Mack, Anna Maria, zu Mellrichstadt, Verlassenschaft 52, 795 b.
— Anna Sophia, von Mellrichstadt, Liquidation 104, 1574 b.
Madler, Fidel, zu Miltenberg, Verlassenschaft 128, 1971 b.
Mager, Johann, von Oberlauringen, Verlassenschaft 55, 860 b. 60, 931 b.
— — alt, von Waldbrunn, Liquidation 58, 898 b. 62, 963 b.
Mayer, (Mager) Leonard, von Waldbrunn, Realitätenversteigerung 20, 245 b. Berichtigung 30, 396 b. Strichsaufhebung 37, 522 b.
Mager, Leonard, von Waldbrunn, Liquidation 248, 3642 b.
Mahler, Eva, von Lengfeld, Verlassenschaft 272, 3930 b.
— Michael, von Oberleinach, Liquidation 173, 2667 b.
— — jung, von Oberleinach, Concurs 234, 3500 b.
Mai, Anna Maria, von Müdesheim, gestohlenes Geld 145, 2214 b.
Maidbrunn, gestohlenes Stück Tuch 209, 3209 b.
Maier, August, Hofapotheker in Aschaffenburg 32, 221 a.
— Franz Joseph, Schullehrer zu Laubach, Versetzung in Ruhestand 109, 792 a.
— Gabriel, von Steinach, gestohlne Waaren 32, 436 b. 35, 483 b.
— Georg, zu Arnstein, gestohlne Bienenstöcke 267, 3837 b.
— Johann, unten, zu Bischbrunn, Verlassenschaft 82, 1250 b.
Maiersbach, Diebstahl 43, 417 b.
Mainberg, Forstamt, Holzversteigerung 26, 336 b. 28, 364 b. 40, 572 b. 42, 607 b. 53, 804 b. 63, 971 b. 65, 996 b. 109, 1644 b. 110, 1666 b.
Mainbernheim, Gemeindewahl 4, 33 a.
— Annahme eines Maurermeisters 40, 565 b.
— erledigte Polizeidienerstelle 185, 2848 b.
— gestohlenes Frauenkleid 249, 3654 b.
— einer Magd abgenommene Gegenstände 117, 1781 b.
Mainfelder, Gastwirth zu Marolds weisach, gestohlenes Stück Tuch 144, 2197 b.
Mainsondheim, Lieferung von Feuereimern 163, 2499 b. 164, 1510 b.
Mainstockheim, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 62, 442 a. 137, 969 a.
— Hornviehversteigerung 40, 571 b. 44, 637 b. 46, 687 b.
— gestohlene Waaren 187, 2887 b. 189, 2931 b.
Maisenzahl, Urban, von Bürgstadt, Realitätenversteigerung 38, 537 b.
Makowitzki, Josephine, aus Mainz, Verlassenschaft 146, 2234 b. 148, 2271 b.
Manger, Johann, von Wittershausen, Grundtheilung 168, 2569 b. 169, 2600 b.
— Karl, Friedrich, zu Martstefft, Weinversteigerung 70, 1072 b. Terminsänderung 72, 1096 b.

Manger, Katharina, von Gemeinfeld, Grundtheilung 217, 3302 b.
Mantel, Adam, von Oberndorf, geſtohlener Mantel 271, 3903 b.
— Johann, zu Zeil, Concurs 52, 795 b. 55, 857 b.
Margetshöchheim, Gemeinde, Holzverſteigerung 59, 904 b. 61, 938 b.
Mariabuchen, Diebſtahl in der Wallfahrtskirche 173, 2664 b. Nachtrag 179, 2748 b. 192, 2972 b. 232 3473 b.
Mark, Chriſtian, Wittwe, von Heidingsfeld, Concurs 37, 526 b.
Markert, Eva Margaretha, zu Oberndreit, Liquidation 82, 1255 b.
— Georg, von Kleinlangheim, Concurs und Verſteigerung 209, 3217 b.
— — — Realitäten-Verſteigerung 259, 3749 b. 287, 4089 b.
— Johann, von Schönderling, Liquidation 51, 769 b.
— — von Steinach, geſtohlene Kartoffel 21, 254 b. 22, 271 b.
— — ſchul, von Stangenroth, geſtohlener Tabak 11, 131 b.
— Kaſpar, zu Aſchach, Concurs 123, 1885 b.
— Magdalena, von Marktbreit, Entfernung vom Haus 101, 1523 b.
Markert, Martin, zu Geldersheim, Hausverſteigerung 136, 2079 .b 150, 2297 .b
— Martin, von Geldersheim, Gläubigerladung 222, 3355 b.
— — — Realitäten-Verſteigg. 252, 3688 b.
— Melchior, zu Sommerach, Grundtheilung 143, 2183 b.
— Michael Joſeph, in Heidingsfeld, Realitätenverſteigerung 258, 3740 b.
— — — Liquidation 281, 4029 b.
Markfelder, Chriſtian, von Gemeinfeld, Prioritätserkenntniß 184, 2833 b.
— Georg Adam, in Herlheim, Diebſtahl 170, 2603 b.
Marktbreit, katholiſche Kirchenverwaltungswahl 63, 445 a.
— geſtohlene Schnittwaaren 81, 1237 b.
— — Sackuhr 198, 3063 b.
Marktheidenfeld, Stelle eines prakt Arztes 21, 140 a.
— Gemeinde, Einſtandsmann-Geſuch 293, 4161 b.
— — Schälholzverſteigerung 85, 1300 b.
— Landgericht, Herſtellung der Erd- und Maurerarbeit in den Kalkmuthweinbergen 126, 1933 b.
Marktheidenfeld, Landgericht, Straßenmaterialliefernng 33, 453 b. 35, 486 b. 37, 523 b.
— Baumfrevel 115, 1744 b.
— Diebſtahl daſelbſt 207, 3184 b.
— geſtohlne Sackuhr 45, 671 b.
— — Zinnteller, Schinken ꝛc. 79, 1208 b.
Marktſteft, Landgericht, Straßenmaterialliefernng 34, 471 b. 36, 507 b. 39, 563 b.
— Ergänzung des Magiſtrats 103, 741 a.
— geſtohlene Sackuhr 115, 1742 b.
Marſchall, Adam, von Würzburg, Verlaſſenſchaft 278, 3983 b.
— Michael, von Hauſen, geſtohlenes Brod 178, 2738 b.
Marſtaller, Georg, zu Sickershauſen, Liquidation 267, 3846 b.
Martin, Konrad, Wittwe, zu Priegendorf, Verlaſſenſchaft 228, 3435 b.
— Leopold, zu Schönderling, geſtohlener Speck 172, 2645 b.
— Michel II., von Eſchau, Hausverſteigerung 69, 1062 b.
Maßbach, erledigte Stelle eines praktiſchen Arztes 65, 462 a.
Matterſtock, Johann, von Unsleben, Straferkenntniß 69, 1055 b.
Mauder, Georg, von Kolitzheim, Einkindſchaftung 26, 331 b.
Mauer, Balthaſar, von Alsleben, Hypothekanſprüche 263, 3795 b.
Maurer, Advokat, Suspenſion deſſelben 11, 75 a. 11, 77 a.
— Joſeph, von Großlangheim, Diebſtahl 167, 2547 b.
May, Andreas, Wittwe, zu Uechtelhauſen, Theilung 77, 1182 b.
Mayer, Lyon, in Würzburg, Hausverſteigerung 216, 3290 b. 222, 3347 b. Tagfahrtänderung 224, 3376 b.
— — — Concurs 295, 4195 b. 298, 4235 b.
— Maria Margaretha, in Würzburg, Einkindſchaftung 263, 3789 b.
— Mathias, von Thalham, deſſen Entfernung vom Haus 136, 964 a.
Mäſch, Philipp, von Bamberg, Straferkenntniß 92, 1401 b.
Mechenried, geſtohlene Frucht 32, 437 b. 35, 497 b.

Mechenried, Kirchendiebstahl 89, 1355 b. 96, 1451 b. 98, 1486 b.
— abgeschnittene Hopfen und Rebenstöcke 190, 2938 b. 192, 2974 b.
Meckel, Adam, von Goßmannsdorf, Realitätenversteigerung 212, 3248 b.
Meder, Johann, Georg Sohn, zu Gochsheim, Verlassenschaft 287, 4091 b.
Mehler, Advokat in Haßfurt, Aufstellung eines Substituten für denselben 72, 543 a. 113, 817 a. 139, 981 a.
— Georg Michael, von Gambach, gestohlenes Pfluggestell 105, 1583 b.
— Kunigunde, von Neustädtles, Verlassenschaft 131, 2017 b.
— Valentin, zu Wickers, Verlassenschaft 106, 1606 b.
Meisner, Nikolaus, zu Gerolzhofen, Verlassenschaft 123, 1887 b.
Meißner, Michael, von Buch, Liquidation 97, 1468 b. 99, 1502 b.
— — — Concurs 130, 1999 b. 131, 2018 b.
Meirner, Georg, zu Miltenberg, gestohlene Hemmkette 39, 551 b.
— Kunigunde, von Stettfeld, Verlassenschaft 233, 3486 b.
Melber, Michel, alt, zu Randersacker 168, 2568 b.
Mellrichstadt, Landgericht, Straßenmateriallieferung 44, 637 b.
— — Baureparaturen-Versteigerung 271, 3917 b.
— Rentamt Getreidstrich 152, 2329 b.
— Speichergeräthe-Versteigerung 221, 3339 b.
— Nothzüchtigung und Beraubung einer Weibsperson 249, 3651 b.
Memmel, Johann Georg, Erben von Gabolshausen, Hypothekansprüche 294, 4180 b.
Memmelsdorf, Kirchenreparatur 59, 908 b.
Mendel, Max Leo, zu Mainbernheim, Concurs 192, 2980 b.
— — — Haus- und Mobiliarversteigerung 209, 3215 b. 225, 3391 b.
Mergenthaler, Jakob, von Knetzgau, Verlassenschaft 156, 2403 b.
Meraler, Barbara, zu Thüngersheim, Verlassenschaft 68, 1031 b. 71, 1091 b. 73, 1115 b.
Merklein Julius, von Ebern, Vorladung wegen Landfriedensbruch 11, 135 b. 28, 360 b. 49, 734 b. 79, 1206 b. 110, 1655 b.
Messelhausen, v. Zobel'sches Rentamt, Holzversteigerung 234, 3498 b. 236, 3518 b. Wiederruf 240, 3553 b.
— v. Zobel'sche Rentei, Gebäudeversteigerung zu Hof Sailtheim 280, 4002 b.
Metz, Johann, zu Brückenau, Verlassenschaft 185, 2856 b.
— Katharina, zu Stangenroth, gestohlnes Korn 77, 1173 b.
— Valtin, von Wernarz, Liquidation 71, 1089 b.
Metzger, Philippine, geborne Englert, zu Würzburg, Großjährigkeitserklärung 30, 210 a.
Metzler, Barbara, aus Iffigheim, gestohlne Sacktücher ꝛc. 275, 3954 b.
— Johann, zu Orb, Verlassenschaft 286, 4079 b.
— Qualbert, zu Orb, Verlassenschaft 111, 1678 b.
Metzner, Joseph, zu Lusberg, Mühlversteigerung 170, 2607 b.
— Lorenz, von Seisling, Mühleversteigerung 58, 890 b. Wiederruf 83, 1201 b.
Meusel, Kunigunda, von Unfinden, Beraubung 143, 2176 b. 145, 2216 b.
Michel, Adam, zu Richelbach, Grundstückeversteigerung 66, 1009 b.
— Barbara, von Zellingen, Concurs 118, 1815 b.
— Georg, zu Hopferstadt, Grundtheilung 61, 942 b.
— Georg Joseph, von Wiebelbach, Liquidation 103, 1560 b.
— Joseph, zu Trennfurt, Realitätenversteigerung 8, 99 b.
— — in Würzburg, Einkindschaftung 42, 599 b.
— Michael, zu Tauberrettersheim, Liquidation 289, 4110 b.
Michelfeld, gestohlnes Bett in einer Pferchhütte 283, 4041 b.
Michels, Wilhelm, von Mainstockheim, gestohlne Pflugtheile 200, 3082 b.
Michiels, Telemach, belgischer Consul in München 57, 404 a.
Miltenberg, Gemeindewahl daselbst 9, 69 a.
Miltenberg, Wahl eines Bürgermeisters 122, 878 a.

Digitized by Google

Miltenberg, Kirchenverwaltungswahl 106, 767 a.
— Magistrat, Lehrstellen an der höheren Bürgerschule 55, 831 b.
— Aufstellung eines Kassiers und Controleurs bei der Sparkasse daselbst 207, 3182 b. 210, 3223 b. 214, 3278 b.
— Sparkassaverwaltung, Liquidation der Einlagen 269, 3876 b. 271, 3920 b.
— Landgericht, Strassenmateriallieferung 59, 890 b.
— erledigte Thierarztstelle 34, 465 b. 223, 3361 b. 225, 3383 b.
— gestohlener Bienenstock 46, 685 b.
— gefundene Kindesleiche 58, 888 b.
— gestohlne Kartoffel 78, 1191 b.
— Effektenversteigerung auf der Bergmühle 86, 1310 b.
— gestohlner Weidscheich 93, 1408 b.
— Landgericht, Ansprüche auf einen kupfernen Kessel 96, 1454 b.
— Fürstliches Rentamt, Steinbruch-Verpachtung 78, 1199 b.
— Subrectorat, Inscription für die Lateinschule 227, 3412 b.
Mittnacht, Johann, zu Miltenberg, gestohlnes Rad 165, 2520 b.
Mohr, Dominicus, Ww., zu Sommerach, Gläubigerladung 129, 1985 b.
— Jakob, in Lülsfeld, gestohlne Kartoffel 151, 2307 b.
— Katharina, zu Breitendiel, Verlassenschaft 87, 1336 b.
Mott, Paul, Ww., von Obernburg, Verlassenschaft 182, 2811 b.
Motten, Stelle eines praktischen Arztes 42, 309 a.
Motzel, Johann Anton, zu Mönchberg, Liquidation 107, 1614 b.
Mölter, Andreas, von Wegfurt, Concurs 295, 4190 b.
Mönchberg, gestohlnes Hemd ꝛc. 128. 1959 b.
Mönchstockheim, gestohlne Kleider 168, 2557 b.
— angebrannte Wellenhausen 221, 3337 b.
Mördes, Joseph, Regierungs- und Forstrath, in Würzburg, Ritterkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael 5, 39 a.
Mötzing, Georg, in Marktheidenfeld, Liquidation 65, 1002 b.
— Nikolaus, Ww., von Marktheidenfeld, Verlassenschaft 279, 3995 b. 280, 4008 b.
Muck, Joseph, von Kreuzthal, Liquidation 222, 3352 b. 225, 3395 b.
Muck, Joseph, von Kreuzthal, Realitätenversteigerung 244, 3585 b. 246, 3615 b. 297, 4221 b.
Muth, Euchar, von Albertshausen, gestohlnes Geld ꝛc. 213, 3254 b.
— Johann, von Hassenbach, Diebstahl 122, 1868 b.
— — — gestohlne Pflugtheile 265, 3808 b.
— Johann Adam, von Hassenbach, Realitätenversteigerung 205, 3157 b. 262, 3782 b.
— — — Concurs 292, 4155 b.
— Katharina, von Oberleichtersbach, Concurs und Versteigerung 55, 840 b.
Mutzenroth, gestohlner Schiebkaren 217, 3299 b.
Muthig, Anna Maria, von Burgsinn, Gläubigerladung 118, 1811 b.
Mühlbauer, Heinrich Franz, von Würzburg, Verlassenschaft 161, 2471 b. 175, 2712 b.
Mühlhausen, Diebstahl daselbst 124, 1907 b. 127, 1948 b.
Müller, Adam, zu Lembach, Realitätenversteigerung 160, 2457 b. 162, 2482 b.
— — zu Neumühle, bei Lembach, Realitätenversteigerung 278, 3984 b. 280, 4007 b.
— — von Reutersbrunn, Realitätenversteigerung 261, 3766 b. 262, 3783 b.
— Andreas, in Schweinfurt, Liquidation 286, 4078 b. 288, 4102 b.
— Anna Maria, von Fröhestockheim, Verlassenschaft 12, 148 b.
— Barbara, von Wiesentheid, Verlassenschaft 263, 3761 b. 289. 4109 b.
— Burkard, von Zeitlofs, Liquidation 65, 997 b.
— Christoph, zu Hammelburg, Liquidation 191, 2966 b.
— Franz, von Zellingen, gestohlne Pflugtheile 9, 111 b.
— Friedrich, zu Altenstein, Realitätenversteigerung 54, 822 b. 55, 834 b. 59, 893 b.
— Georg, von Neustadt a/M., Gläubigerladung 88, 1351 b.
— Georg Kaspar, von Thüngen, Gläubigerladung 183, 2823 b. 185, 2859 b.
— Gottlieb, von Detter, Concurs 86, 1327 b
— Jakob, Ww., von Leider, Verlassenschaft 186, 2878 b.
— Ignaz, von Würzburg, Verlassenschaft 227, 3419 b.

Müller, Johann, von Bastheim, Mobilienversteigerung 56, 864 b.
— — von Dittlofsrod, Liquidation 55, 839 b.
— — von Rommers, Ausschatzung 243, 3579 b. 246, 3618 b. 248, 3643 b.
— — von Stangenroth, Realitäten-Versteigerung 350, 3669 b. 273, 3937 b.
— — Adam, vulgo Hepp, von Oberleichtersbach, Straferkenntniß wegen Raubes 42, 311 a.
— — Heinrichs Sohn von Wüstenzell, Verlassenschaft 152, 2332 b.
— — jung, von Büchold, Liquidation 31, 419 b.
— Joseph, von Unterdürrbach, Liquidation 88, 1351 b. 93, 1411 b.
— Kaspar, von Euerdorf, Realitätenversteigerung 34, 468 b.
— — von Stangenroth, Real.-Verst. 61, 938 b.
— Katharina, zu Volkers, gestohlne Kartoffel 39, 552 b.
— Kilian, von Tückelhausen, Ausschluß der Gütergemeinschaft 57, 870 b.
— Leonhard, in Frikenhausen, gestohlne Sackuhr 74, 1120 b.
— Lorenz, v. Obersfeld, Liquidation 137, 2104 b.
— — v. Stockstadt Verlassenschaft 225, 3392 b.
— Margaretha, zu Kleinlangheim, Verlassenschaft 30, 405 b.
— Michael, zu Aschach, Concurs und Realitätenversteigerung 76, 1167 b. 109, 1644 b.
— — zu Rödelsee, Versteigerung 24, 304 b.
— Nikolaus, von Hilders, Liquidation 49, 740 b.
— — Ww., von Simmershausen, Verlassenschaft 119, 1830 b.
— Philipp, Ww., zu Erlabrunn, Hofriethversteigerung 31, 430 b.
— Valentin, zu Poppenroth, gestohlne Kartoffel 106, 1600 b.
— — von Zeubelried, gestohlne 3 Säcke mit Haber 262, 3779 b. 265, 3824 b. 267, 3837 b.
Müllerklein, Lorenz, in Würzburg, Einkindschaftung 171, 2625 b.
Münch, Anton, von Neubrunn, gestohlne Hemden 172, 2617 b.
— Barbara, von Schallfeld, Warnung 202, 3113 b.
— Johann, Ottilia und Anna, von Unterdürrbach, Liquidation 291, 4135 b. 293, 4174 b. 295, 4194 b.
Münch, Joseph, von Heßlar, Concurs 80. 1224 b.
München, I. Artillerieregiment, Pferdeankauf 259, 3751 b. 261, 3767 b.
— III. reitende Artillerieregiment, Pferdeankauf 264, 3804 b.
— Kreis- und Stadtgericht, gestohlne Obligationen au porteur 191, 2959 b. 288, 4096 b.
— Ueberfüllung der Strafanstalt daselbst, und Verwendung der Strafanstalt Kaisheim 140, 989 a.
— Freiplätze im Taubstummeninstitut 82, 609 a.
Münnerstadt, Altäre- und Kanzelbau 125, 1918 b. 127, 1953 b.
— Landgericht, Einstandsmanngesuch 40, 568 b. 43, 615 b.
— — Ansprüche auf 2 Getreidsäcke 188, 2909 b.
— — — auf Schiebkarren ꝛc. 199, 3075 b.
— — — Straßenmaterialliefernng 46, 690 b.
— Rentamt, Repositurschrank-Versteigerung 112, 1694 b. 114, 1727 b. 115, 1756 b.
— — Speicherrequisiten-Versteigerung 128, 1964 b. 130, 1995 b. 131, 2012 b.
— Studienrectorat, Malfest 116, 1764 b.
— erledigte Thurnlehrerstelle an der Studienanstalt 146, 1015 a.
— Studienrectorat, Absolutorialprüfung 163, 2495 b. 164, 2505 b.
— — Schlußprüfungen 175, 2703 b
— — Aufnahmsprüfungen 222, 3343 b. 225, 3382 b.
Münster, Margaretha, von Prölsdorf, Verlassenschaft 144, 2203 b.
Münsterschwarzach, Vieh- ꝛc. Versteigerung 56, 864 b.
Münzel, Christoph, in Würzburg, Einkindschaftung 221, 3134 b.

N.

Nastrogel, Ernst, von Kirchaich, Realitätenversteigerung 230, 3458 b.
Naumann, Johann, zu Huckelheim, Hausversteigerung 150, 2292 b.
Nebel, Andreas, gestohlne Sackuhr 218, 3307 b.
Neeser, Joseph, von Sommerach, Prioritäts-Erkenntniß 14, 163 b.
— Leonhard, zu Baldersheim, Diebstahl 186, 2867 b.
Neis, Johann, zu Orb, Concurs 32, 446 b.

Digitized by Google

Reis, Johann, zu Orb, Realitätenversteigg. 123, 1879 b. 178, 2739 b. 193, 2991 b.
— — — Diebstahlsversuch 65, 966 b.
Retscher, Michael, von Gemünden, Liquidation 143, 2179 b.
Retscher, Sebastian, zu Laudenbach, Liquidation 12, 146 b. Concurs 31, 418 b.
Neuberger, Joseph, von Arnstein, Ausschluß der Gütergemeinschaft 259, 3745 b. 262, 3773 b. 264, 3797 b.
Neubrunn, Diebstahl daselbst 66, 1006 b.
— gestohlnes Brod ꝛc. 135, 2061 b.
Neuerdorf, Realitätenversteigerung 35, 485 b. 39, 563 b.
Dr. Neugebauer, praktischer Arzt, in Sulzheim 65, 466 a.
Neugebauer, Christian alt, Ww, zu Uechtelhausen, Theilung 164, 2515 b.
Neuhof, gestohlne Bienenstöcke 117, 1779 b.
Neukirchen, gestohlner Hammel 93, 1407 b. 93, 1408 b.
Neuland, Jakob und Maria Anna, von Unterriedenberg, Concurs 222, 3353 b.
— Samuel, von Kleineibstadt, gestohlne Waaren 244, 3583 b.
— Valentin in Würzburg, Einkindschaftung 116, 1765 b.
Neumann, Johann, zu Maiersbach, Ausschatzung 19, 232 b. 21, 267 b. 25, 318 b.
— Judel, in Willmars, Vieh ꝛc. Versteigerung 284, 4962 b.
— Moses, zu Schwebheim, Hausversteigerung 267, 3840 b.
Neupert, Johanna, in Würzburg, Einkindschaftung 269, 3865 b.
Neustadt, Forstamt, Holzversteigerung 2, 21 b. 3, 38 b. 3, 39 b. 5, 66 b. 8, 101 b. 23, 291 b. 25, 313 b. 27, 352 b. 58, 894 b. 60, 928 b. 62, 957 b. 74, 1124 b. 76, 1162 b. 78, 1197 b. 86, 1322 b. 82, 1247 b. 83, 1267 b. 80, 1298 b. 86, 1326 b. 89, 1359 b. 99, 1496 b. 101, 1529 b. 102, 1541 b 102, 1542 b. 104, 1570 b. 105, 1588 b. 106, 1601 b. 106, 1602 b. 110, 1658 b. 114, 1727 b. 115, 1756 b. 117, 1799 b. 123, 1880 b. 125, 1917 b. 127, 1951 b. 133, 2039 b. 130, 1997 b. 131, 2043 b.
— — Lohrindenversteigg. 42, 605 b. 43, 631 b 46, 690 b
Neustadt, Landgericht, Fouragelieferung für die Beschälhengste 297, 4217 b.
— a. S., Betrugsversuch mit Knochenfett 36, 333 b.
— gestohlne Schiebkarren 28, 358 b.
— Ldg., Straßenmaterialliefrung 46, 689 b.
— Subrectorat, Aufnahmsprüfung 223, 3361 b.
Neustädtles, verübter Raubanfall 211, 3241 b.
Nick, Georg, jung, von Frickenhausen, Gläubigerladung 61, 946 b.
Nickels, Lorenz, in Würzburg, Verlassenschaft 193, 2992 b.
Nicola, Adam, von Untereisenheim, Prioritäts-Erkenntniß 40, 566 b.
Niebling, Christina, zu Untererthal, Liquidation 54, 825 b.
Niebling, Georg, von Bischwind Prioritäts-Erkenntniß 1, 10 b.
Niedermaier, Georg, von Neuschleichach, Realitäten-Versteigerung 229, 3446 b.
— Johann, jung, von Stammheim, Liquidation 257, 3731 b. 261, 3771 b.
Nieser, Eva, von Ettleben, Liquidation 85, 1301 b.
Nieß, Johann, von Wittershausen, Concurs 269, 3877 b.
Niklaus, Johann, zu Löffelsterz, Realitätenversteigerung 111, 1674 b.
Nikles, Andreas, zu Falsbrunn, Brandlegung 202, 3115 b.
Nisler, Michael, von Frankfurt, Erforschung seines Aufenthaltes 178, 2736 b.
Nistelbeck, Aloys Franz, Tagfahrt zur Verhandlung der Forderungsklage des Johann Nistelbeck 205, 3165 b.
Nix, Katharina, von Sparbrod, Verlassenschaft 107, 1622 b. 112, 1698 b.
— — — Realitäten-Versteig 143, 2178 b.
Nohatscheck, Johann, in Würzburg, Verlassenschaft 146, 2233 b.
Noll, Johann VIII., von Michelbach, Zahlungsauftrag 156, 2404 b. 166, 2543 b.
Nordheim, gestohlne Sachen 85, 1293 b.
Nordmann, Emanuel, zu Heßdorf, Liquidation 253, 3699 b.
Nordt, Anton, Ww., zu Eschau, Hausversteigerung 69, 1062 b.
Notthaft, Kaufmann in Schweinfurt, gestohlene Zeugreste 117, 1780 b. 118, 1801 b.
Nöth, Eva, von Hausen, Liquidation 121, 1871 b.
— Kaspar, zu Eyersbausen, Liquidation 119, 1831 b.
— Michael, zu Oberelzbach, Liquidation 191, 2967 b. 193, 2998 b.

Nöth, Michael, zu Unterspiesheim, gestohlnes Wachs und Honig 286, 4077 b.
— Thomas, jung, von Salz, Liquidation 76, 1166 b.
Dr. Nöthig, Jacob, von Miltenberg, Vorladung wegen Verbrechen 115, 1740 b. 117, 1779 b. 120, 1838 b.
— — — Urtheilspublikation 259, 3753 b.
Nöthig, Johann Adam, Ww., zu Miltenberg, Verlassenschaft 145, 2221 b. 148, 2271 b.
Nußwurm, Georg, von Sand, Entfernung von Haus 208, 3201 b.
Nüdlingen, gestohlnes Brod 116, 1767 b. 117, 1795 b.
Nürnberg, Bankdirection, Verzinsung der gerichtlichen und administrativen Depositen 9, 109 b.
— Jahresbericht der Maximilians-Heilungs-Anstalt für arme Augenkranke 167, 2547 b.
Nürnberger, Johann, von Aschach, gestohlne Sackuhr 195, 3021 b. 197, 3053 b.
— Lorenz, von Mainstockheim, Vorladung zum Eintritt in's 9. Infanterie-Regiment 146, 2227 b.

O.

Obbach, Gemeinde, Schmiedeverpachtung 156, 2399 b.
Oberaltertheim, gestohlnes Fleisch, Würste ꝛc. 52, 787 b.
Oberbach, gestohlne Leinwand 155, 2378 b. 157, 2415 b. 160, 2456 b.
Oberbrunner, Herz, zu Trappstadt, Verlassenschaft 40, 576 b.
Obereisenheim, gestohlnes Fleisch 66, 1008 b.
Obereisensheim, gestohlne Obstbäumchen 98, 1473 b.
Obereisenheim, gestohlne Sackuhr und Hemden 217, 3299 b.
Oberelchingen, dort aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson 111, 799 a.
Obereßfeld, Pfarrei, gestohlne Kartoffel 221, 3337 b.
Oberhohenried, gestohlne Sackuhr 248, 3635 b.
Oberle, Christina, von Stockstadt, Verlassenschaft 249, 3660 b.
— Mathes II., von Stockstadt, gestohlne Milchschweinchen 175, 2703 b.
Oberleinach, Gemeinde, Schäfereipacht 177, 2727 b. 179, 2750 b.
Obernbreit, gestohlne Sackuhr 65, 991 b.
Obernbreit gestohlnes Zinn 80, 1213 b.,
— gestohlne Leinwand 154, 2360 b.
— gestohlner Sack mit verschiedenen Werkzeugen ꝛc. 227, 3413 b.
Obernburg, Gemeindewahl daselbst 2, 9 a.
— Wahl eines Bürgermeisters 72, 542 a.
— Landgericht, Errichtung einer Fallmeisterei 231, 3465 b.
— — ausgemittelte Heimath einer geisteskranken Weibsperson 84, 1275 b.
— Diebstahl daselbst 279, 3990 b.
Oberrath, Georg, von Hambach, Aufschlüsse über mehrere seiner Diebstähle 117, 1781 b. 119, 1821 b.
Oberreiter, Katharina, von Eltmann, Verlassenschaft 75, 1152 b. 77, 1184 b.
Oberscheinfeld, Egelseuche daselbst 106, 1596 b. 113, 1709 b. 121, 1851 b.
Oberschleichach, gestohlnes Fleisch und Korn 61, 935 b.
Oberschwappach, Einbruchsversuch 100, 1514 b. 103, 1540 b.
— gestohlne Pflanzen 198, 3061 b.
Oberschwarzach, gestohlne Gänse 67, 1033 b.
— Diebstahl in einem Specereiladen 201, 3104 b.
— Diebstahl, 213, 3255 b.
— Waldbrand, in Rothenberg 115, 1741 b.
Oberspiesheim, gestohlener Schiebkarren 221, 3338 b.
Obertheres, Diebstahl daselbst 189, 2921 b. 190, 2944 b. 282, 4034 b. 283, 4042 b.
Obervolkach, Diebstahl im Pfarrhofe 31, 411 b. 33, 451 b.
Oberwaldbehrungen, Beraubung einer Weibsperson 250, 3667 b.
Oberzell, gefundene Kindesleiche 178, 2735 b. 179, 2747 b. 181, 2778 b.
Ochsenfurt, Landgericht, Straßenmateriallieferung 31, 412 b.
— Hemmung der Durchfahrt durch einen Brückenbogen 67, 1030 b. 69, 1056 b.
— Landgericht, Ansprüche auf 2 Taschenuhren 168, 2558 b.
— — Ansprüche auf ein Ballot Zimmet 242, 3566 b.
— Ueberfahrtsgebühren 172, 2640 b. 174, 2677 b.
— gestohlnes Geld und Uhr 34, 466 b. 36, 504 b. 38, 536 b.
— Magistrat, Lehrlindenversteigerung 78, 1198 b.

Ochsenfurt, Subrectorat, Anfang des Unterrichts 214, 3264 b.
Ochsenthal, gestohlne Betten ꝛc. 214, 3279 b.
Oechsner, Joseph, von Thüngersheim, Gläubigervorladung 178, 2740 b. 181, 2795 b. 183, 2825 b.
Oehninger, Franz, in Würzburg, Einkindschaftung 13, 153 b.
Oerlenbach, gestohlner Waschkessel 224, 3375 b.
Oertel, Ernst, von Neustadt a/A., Einkindschaftung 196, 3033 b.
Oeth, Christian, zu Wildensee, Realitätenversteigerung 9, 115 b. 30, 396 b.
Oettinger, Peter Joseph, von Grosheubach, Verlassenschaft 28, 369 b.
Opferbaum, gefundene Wagenwinde 282, 4036 b.
Oppenheimer, Joseph, von Veitshöchheim, Straferkenntniß 141, 2145 b.
Orb, Forstamt, Holzversteigerung 47, 709 b. 48, 718 b. 59, 906 b. 73, 1112 b. 75, 1148 b. 127, 1952 b. 144, 2201 b. 158, 2430 b.
— — Lohrindenversteigerung 53, 805 b. 55, 856 b. 79, 1209 b.
— Magistrat, Lohrindenversteigg. 39, 556 b. 58, 895 b.
— gestohlne Bienenstöcke 45, 670 b.
— Ansprüche auf verschiedene Effecten 179, 2746 b.
Orberbadliste 136, 2073 b. 179, 2757 b. 181, 2777 b. 195, 3019 b.
Orf, Johann, von Neuses am Sand, Verlassenschaft 132, 2024 b.
Orschler, Konrad, von Aschaffenburg, Nachricht von nochmaliger Versteigerung des Johann Schäfer'schen Hauses 14, 163 b.
Ort, Michael, zu Untereisenheim, gestohlnes Geld 165, 2521 b.
Orth, Andreas, von Eibelstadt, gestohlne Hose 114, 1723 b.
Oschmann, Kaspar, zu Hopferstadt, gestohlenes Mehl ꝛc. 155, 2376 b.
Oswald, Johann, zu Oberaltenweiher, Diebstahl 202, 3115.
Ott, Anton, von Neustadt, gestohlene Ketten 126, 1931 b.
— Barbara, in Würzburg, Verlassenschaft 106, 1604 b.
— Joh., zu Stockstadt, Diebstahl 283, 4039 b.
Otter, Georg, Wtw., zu Margetshöchheim, Verlassenschaft 206, 3175 b.

P.

Pabst, Johann, von der Heckmühle, Liquidation 117, 1789 b.
Pachtner, Ludwig, zu Kleinlangheim, Liquidation 19, 230 b.
Palmert, Lorenz, von Eichenbühl, Grundstückeversteigerung 10, 127 b.
— — — Liquidation 179, 2753 b. 181, 2796 b.
— — — Concurs 200, 3095 b.
Palzing, gefundene männliche Leiche 72, 530 a. 85, 637 a.
Papst, Dorothea, zu Wipfeld, Weinversteigerung 44, 639 b.
— — — Verlassenschaft 44, 644 b.
Paul, Johann, v. Schachen, Ausschatzung 218, 3309 b. 222, 3355 b. 225, 3393 b.
— Konrad, von Rothenfels, Liquidation 269, 3875 b.
Päbst, Anna Maria, zu Güntersleben, Verlassenschaft 139, 2124 b.
Pedraglia, Peter, in Miltenberg, Verlassenschaft 30, 403 b.
Pelletier, Herman, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor in Würzburg, temporäre Quiescenz 123, 884 a.
Peter, Heinrich, von Garstadt, Liquidation 113, 1717.
Peters, Friedrich, in Würzburg, Einkindschaftung 9, 109 b.
Pettstadt, gestohlenes Mehl ꝛc. 3, 32 b.
Peter, Margaretha, in Würzburg, Concurs 144, 2201 b. 150, 2290 b.
Pfaff, Anna Maria, von Steinach, Liquidation 74, 1127 b. 77, 1185 b.
— Georg, Wtw., zu Oberösfeld, Liquidation 203, 3134 b.
— Margaretha, von Kothen, Liquidation 232, 3478 b.
— Nikolaus, von Adelsberg, Liquidation 151, 2318 b.
Pfaffenhausen, gestohlenes Fuchseisen 14, 164 b.
Pfarrweisach, Stelle eines prakt. Arztes 147, 1024 a.
Pfeifer, Aloys, von Orb, Prioritäts-Erkenntniß 284, 4055 b.
Pfeiffer Johann, von Orb, Ansprüche auf ein Wagentuch 28, 359 b.
— Margaretha, zu Eschau, Liquidation 26, 338 b

Pfenning, Johann, von Schollbrunn, Realitätenversteigerung 31, 414 b.
— — jung, genannt Büttel, von Schollbrunn, Realitätenversteigerung 191, 2962 b. Wiederruf 197, 3054 b.
Pfersdorf, Ansprüche auf gefundene Säcke, Servietten ꝛc. 76, 1158 b.
Pfeuffer, Sebastian, zu Kirchheim, Diebstahl 157, 2414 b.
Pfister, Anna Maria, von Salz, Verlassenschaft 287, 4092 b.
— Johann, von Marktheidenfeld, Liquidation 218, 3308 b.
— Leonhard Wittwe, zu Sonderhofen, Diebstahlsversuch 34, 467 b. 48, 716 b. 51, 763 b. 55, 847 b.
— Michael, von Volkach, Liquidation 76, 1166 b.
— — — Concurs 100, 1518 b. 102, 1550 b. 105, 1590 b.
— — — Prioritätserkenntniß 176, 2713 b.
Pflaumheim, Schulhausbau daselbst 140, 2137 b.
Pfrang, Johann, Wittwe, zu Miltenberg, Hausversteigg. 186, 2875 b. 207, 3186 b.
Pfriem, Joseph, von Fahr, Liquidation 75, 1140 b.
Dr. Pfriem, Karl Joseph, in Kissingen, Verleihung des Titels Brunnenarzt 142, 998 a.
Pfund, Andreas, Relicten, zu Atzhausen, Liquidation und Mühleversteigerung 32, 443 b.
Pfülf, Johann, zu Marktsteinach, Concurs 210, 3232 b.
Plassenburg, Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt in eine Strafanstalt 110, 793 a. 112, 806 a.
Platz, Adam, von Roßbrunn, Realitätenversteigerung 273, 3937 b.
— Paul, von Obernburg, Meßinstrument zu verkaufen 93, 1411 b.
Ploner, Landrichter in Kitzingen, Ritterkreuz des Verdienstordens vom h. Michael 5, 39 a.
Popp, Friedrich, von Steinfeld, Liquidation 191, 2965 b.
— Georg, zu Schonungen, gestohlener Handwagen 267, 3836 b.
— Michael, in Großheubach, Liquidation 7, 90 b.
— — — Mühleversteigerung 29, 379 b. 61, 938 b.
— — zu Karsbach, Liquidation 135, 2066 b.
— Sebastian, zu Oberleinach, Concurs 25, 317 b.
Popp, Sebastian, zu Oberleinach, Realitätenversteigerung 57, 876 b.
— Valtin, von Gössenheim, Verlassenschaft 234, 3503 b.
Poppenroth, gestohlenes Schmalz 187, 2885 b. 289, 2930 b.
— Diebstahl daselbst 231, 3467 b.
Dr. Pözl, Sammlung der bayr. Verfassungsgesetze, deren Anschaffung aus Regiemitteln 139, 977 a.
Prappacher, Georg Nikolaus, zu Westheim, Liquidation 123, 1884 b. 27, 1955 b.
Precht, Michael, von Euerbach, Termin in der Scheidungsklage seiner Ehefrau Veronika Precht 192, 2982 b.
Precor, Valentin, von Zeilitzheim, Straferkenntniß des Schwurgerichtshofes 53, 383 a.
Precur, Johann, von Gleisenau, Realitätenversteigerung 168, 2567 b. 170, 2609 b.
Preußendörfer, Eva, von Oberfinn, Liquidation 10, 128 b.
Priegendorf, Ansprüche auf ein dort gefundenes Brecheisen 227, 3417 b.
Probst, Georg Friedrich, von Feuchtwangen, Entfernung vom Haus 57, 403 a. Wiederruf 66, 476 a.
Proselsheim, Gemeinde, Backhausverpachtung 185, 2853 b.
Prozeller, Joseph, in Oberpleichfeld, zugelaufener Hühnerhund 88, 1340 b.
Püssensheim, Kirchenreparatur 137, 2098 b. 142, 2168 b.

Q.

Quent, Andreas, von Neubrunn, Verlassenschaft 3, 43 b.

R.

Raab, Anna Maria, von Gefäll, Verlassenschaft 88, 1348 b.
Rabschenkel, Valentin, in Ebern, Verlassenschaft 36, 514 b.
Rachowin, Simon, zu Eussenhausen, gestohlne Mäntel 40, 566 b.
Radler, Elisabetha, von Gerolzhofen, Realitätenversteigerung 230, 3456 b.
— — — Verlassenschaft 230, 3462 b.
— Valentin, Wittwe, zu Gerolzhofen, Mobiliarversteigerung 219, 3322 b.
Rahner, Kaspar, von Kleinlangheim, Verla-

bung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Barbara Klein von Arnstein 82, 1254 b.
Ramsthal, gestohlener Wein 155, 2377 b.
Rondersacker, gestohlene Sackuhr 108, 1631 b.
— gestohlenes Frauenkleid 152, 2327 b.
— gestohlener Geldbeutel eines Fuhrmannes 153, 2345 b.
— gestohlene Sackuhr 245, 3596 b.
— — Weinstockfechser 265, 3808 b. 276, 3969 b.
Raunungen, Baumfrevel daselbst 92, 1395 b. 95, 1435 b.
— verbrannter Wellenhaufe 95, 1435 b.
— gestohlene Kartoffel 119, 1820 b. 121, 1853 b.
Raps, Georg, zu Eßfeld, Ausschluß der Gütergemeinschaft 86, 1322 b.
— Kilian, von Eßfeld, Verlassenschaft 203, 3136 b.
Rath, Katharina, zu Aschach, Realitätenversteigerung 223, 3366 b. 265, 3811 b.
Rau, Johann, von Obersinn, Liquidation 130, 2000 b.
Raub, Anton, Wittwe, von Trennfurt, Verlassenschaft 8, 108 b.
Rauch Nikolaus, von Karlburg, Liquidation 8, 107 b.
Rauchenberger, Peter zu Büttbard, Concurs 276, 3973 b.
— — — Liquidation 147, 2254 b.
— — v. Zeubelried, Verlassenschaft 37,527 b.
Raudenkolb, Karl, von Laudenbach, Concurs 8, 106 b.
Rauschelbach, Diebstahl daselbst 215, 3284 b.
Rebhan, Barbara, zu Hecklesmühle, Liquidation 53, 807 b.
— — — Mühlversteigerung 194, 3013 b. 233, 3485 b.
Reckendorf, Schulhausbau daselbst 14, 169 b. 16, 189 b.
Redelberger, Georg, zu Mühlhausen, gestohlenes Stück Tuch 194, 3009 b. 196, 3038 b.
Reder, Georg, Franck, zu Unterweisenbrunn, Liquidation 133, 2044 b. 131, 2016 b.
— Michael, zu Bischofsheim, Realitätenversteigerung 40, 570 b. 44, 638 b. 46, 688 b. 84, 1200 b.
— — — Concurs 159, 2447 b. 164, 2516 b.
Regner, Georg Friedrich, Verweser der Uebergangsstelle zu Röttingen, Ehrenmünze des Ludwigsordens 54, 392 a.
Reich, Elisabetha, in Würzburg, Einkindschaftung 39, 547 b.
Reichenbecher, Nikolaus, von Rabelsdorf, Hausversteigerung 214, 3269 b. 225, 3388 b.
Reihers, Valentin, zu Burgpreppach, Realitätenversteigerung 40, 569 b. 43, 623 b. 46, 687 b.
Reichert, Ignaz in Würzburg, Einkindschaftung 144, 2195 b.
— Magdalena, zu Mellrichstadt, Verlassenschaft 185, 2854 b.
— Michael Joseph, in Bürgstadt, Realitätenversteigerung 64, 979 b.
— — — Liquidation 206, 3175 b.
— Nikolaus, zu Waldsachsen, Grundstückeversteigerung 65, 994 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 126, 1934 b.
— Valentin, zu Burgpreppach, Concurs 12, 147 b. 19, 235 b. 21, 266 b.
Reidelbach, Georg, Schullehrer zu Eussenhausen Versetzung in Ruhestand 42, 314 a.
Reinhard, Andreas, zu Grafenrheinfeld, Verlassenschaft 88, 1350 b.
— Katharina, in Würzburg, Einkindschaftung 116, 1765 b.
Reinhardshausen, gestohlenes Getreid 221, 3336 b.
Reinhardt, Jakob Franz, in Lohr, gestohlene Ruderfurche 38, 536 b.
— Katharina, von Laudenbach, Liquidation 12, 149 b.
Reinhart, Anna Maria, von Zellingen, Einkindschaftung 13, 153 b.
Reinhard, Anton, zu Lohr, versuchter Einbruch 233, 3483 b.
— Franz, Wittwe, zu Miltenberg, Realitätenversteigerung 228, 3432 b.
Reinhold, Mendle, zu Goßmannsdorf, Verlassenschaft 179, 2752 b. 183, 2825 b.
Reinmeisel, Rosina, von Escherndorf, Verlassenschaft 99, 1501 b.
Reinwald, Barbara, von Frickenhausen, Gläubigerladung 136, 2086 b.
Reismann, Franz Xaver, von Mömlingen, Liquidation 252, 3690 b.
Reith, Johann, von Pfaffenhausen, Gütergemeinschaftsausschluß 135, 2058 b.
Reitz, Adam, von Höchst, Liquidation 64, 986 b.
— Johann, Metz, zu Bischofsheim, Verlassenschaft 42, 611 b. 44, 646 b. 47, 702 b.
Remlingen, Alleebäumefrevel 134, 2045 b.

Digitized by Google

Remlingen, Domänenamt, Breitziegelversteigerung zu Oberalterheim 254, 3706 b.
— — Holzversteigerung 39, 556 b.
— Gemeinde, Plätzeversteigerung für Krämerstände 209, 3016 b.
— gestohlene Pferdsdecke 23, 288 b.
— — Pflugschaar 49, 567 b.
Renn, Johann, von Himmelstadt, Realitäten-Versteigerung 227, 3418 b.
Renner, Georg, von Karsbach, Liquidation 44, 643 b.
— Nikolaus, von Elfershausen, Verlassenschaft 175, 2706 b. 179, 2755 b.
Rennert, Barbara, von Kraisdorf, Verlassenschaft 169, 2594 b.
Rentweinsdorf, Einbruch im Renteigebäude 262, 3778 b.
Repperndorf, gestohlener Mantel 54, 816 b.
— gestohlene 25 fl. 195, 3020 b.
— — Sackuhr 209, 3208 b.
Reppling, Adam Joseph, in Miltenberg, Verlassenschaft 283, 4048 b.
Reß, Lorenz, zu Ibind, Diebstahl 124, 1893 b. 126, 1931 b.
Rettner, Georg, zu Wagenhausen, Realitäten-Versteigerung 74, 1122 b. 77, 1175 b.
— — — Hofgutsversteigerung 117, 1783 b. 121, 1855 b. 136, 2083 b. 138, 2113 b.
Retzbach, Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition 11, 129 b.
— Rathhaus-Reparatur 153, 2348 b.
Retzstadt, gestohlenes Korn 187, 2882 b.
Reulbach, Simon, von Weisbach, Kapitalaufkündigung 195, 3028 b. 197, 3056 b. 204, 3150 b.
Reuder, Johann, zu Singenrain, gestohlenes Brod und Mehl 133, 2034 b.
Neumann, Paul, von Obermerzbach, Realitätenversteigerung 54, 819 b. 88, 1343 b.
Reus, Franz Anton, von Kleinwallstadt, Verlassenschaft 183, 2823 b.
— Michael, von Sulzbach, Realitätenversteigerung 32, 440 b. 94, 1419 b.
Reusch, Elisabetha, zu Mellrichstadt, Liquidation 169, 2600 b.
— Heinrich, zu Wolfsmünster, Liquidation 111, 1680 b.
Reuschberg, gestohlene Leintücher 119, 1821 b.
Reuß, Kaspar, von Obervolkach, Verlassenschaft 44, 643 b.
Reuß, Michael, Witw, zu Gerbrunn, Verlassenschaft 108, 1636 b.
— Peter, v. Kothen, Liquidation 281, 4021 b.
Reuter, Michael, von Gerolzhofen, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Kunigunda Nepel zu Hartlanden 107, 1621 b.
Reuther, Dorothea, von Bramberg, Liquidation 35, 490 b.
Richard, Ludwig, von Mannheim, Vorladung wegen Verbrechens der Körperverletzung 74, 1119 b
Richter, Johann, von Maiersbach, Liquidation 174, 2690 b. 177, 2733 b. 181, 2790 b.
— Peter von Gabolshausen, Hypothekansprüche 293, 4168 b.
Rickl, Joseph, von Siegendorf, Vorladung zur Vernehmung 141, 2152 b.
Rieden, gestohlene Pflanzen 184, 2836 b. 187, 2886 b.
Riegel, Christian, zu Eschau, Realitätenversteigerung 276, 3971 b.
— Peter, zu Ochsenfurt, Grundtheilung 132, 2027 b.
— Wilhelm, zu Eschau, Liquidation 51, 770 b.
Riegler, Michael, von Röthlein, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschafts-Klage der Margaretha Dremer zu Stadtsteinach 51, 767 b.
Rieneck, Gemeinde, Holzversteigerung 10, 138 b. 290, 4118 b.
— gestohlene Hemmkette 141, 2150 b.
— gestohlenes Fleisch ꝛc 233, 3483 b.
— Diebstahl daselbst 268, 3857 b.
Ries, Adam Peter, von Huckelheim, Realitätenversteigerung 89, 1356 b.
— Konrad, aus Eßleben, Liquidation 72, 1099 b.
Rimpar, Forstamt, Holzversteigerung 3, 37 b. 5, 65 b. 6, 76 b. 8, 102 b. 50, 751 52, 792 b. 97, 1463 b. 98, 1479 b. 116, 1768 b. 117, 1787 b.
— gestohlenes Geld ꝛc. 137, 2092 b.
— gestohlene Sackuhr 182, 2802 b.
Rinchnachmündt, aufgegriffene taubstumme Weibsperson 96, 687 a.
Ringelmann, Anna Maria, zu Versbach, Liquidation 200, 3091 b. 202, 3116 b. 203, 3132 b.
Rittershausen, versuchter Diebstahl 80, 1217 b.
Ritzel, Jakob von Orb, Verlassenschaft 6, 77 b.

Rodenbach, gestohlene Bindkette 81, 1229 b.
Rodenhausen, Michael, zu Breitendiel Liquidation 295, 4188 b.
Rohr, Matthes, von Kleinwallstadt, Liquidation 254, 3708 b.
Rohleder, Johann Franz, Wtw., zu Trennfurt, Verlassenschaft 87, 1335 b.
Rohrbach, Rudolph, zu Ottendorf, gestohlene Uhr 136, 2077 b. 138, 2109 b. 141, 2153 b.
Rom, Franz, in Würzburg, Einkindschaftung 269, 3865 b.
Rosenbaum, Zeidel, zu Oberaltertheim, gestohlene Kartoffel 79, 1207 b.
Rosenberger, Johann, zu Großblankenbach, Verlassenschaft, 128, 1966 b.
Rosenstock, Abraham, in Tann, Concurs 283, 4051 b Berichtigung 291, 4125 b.
Rosenthal, Moses, in Würzburg, gestohlene Winde 31, 433 b.
Dr. Roßbach's Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden, deren Empfehlung 129, 908 a.
Roßmann, Georg, von Bergrothenfels, Realitätenversteigerung 257, 3727 b.
Roßmark, Georg, von Altheim, Gläubigerladung 100, 1517 b.
Roth, Adam, von Kleinwünster, gestohlene Heerde und Ofenplatten 137, 2093 b.
— Johann, von Windheim, Liquidation 261, 3769 b.
Rothenfels, Errichtung einer Posterpedition 19, 81 a.
— Landgericht zweiter Classe 86, 257 a.
Schiff- und Geschirrversteigerung 242, 3569 b.
Rothhaupt, Kaspar, von Neyerobach, Liquidation 228, 3434 b.
Rothhausen, gestohlene Bienenkörbe 45, 679 b.
— verbrannte Wellenhaufen 214, 3166 b. 218, 3315 b.
Rothenhayer, freiherrl. Rentamt, Mostversteigerung 237, 3526 b.
— gestohlenes Pfluggestell 3, 33 b.
— gestohlene Pflugtheile 6, 97 b.
— gestohlenes Wellentuch, 75, 1134 b.
Rottendorf, Verpachtung des freiherrlich von Frankenmünichen Gutes 38, 540 b.
— Gemeinde; Schäfereipacht 174, 2685 b.
— Diebstahl, daselbst 120, 1840 b.
— gestohlne Sackuhr 177, 2724 b.
— — — und Tabakspfeife 183, 2817 b.
von Rothenhahn, Maximilian Graf Ernennung als Kämmerer 40, 297 a.
Rotermann, Andreas, von Frikenhausen, Concurs 122, 1871 b. 127, 1954 b. 139, 1986 b.
Rottershausen, gestohlene Kleider 88, 1339 b.
Rottmann, Elisabetha von Marbach, Prioritäts-Erkenntniß 43, 618 b.
— Georg, von Schlerieth, gestohlene Waizen 45, 673 b.
Rödelmaier, gefundene drei Säck Haber 289, 4028 b.
Rödelser, Diebstahl aus einem Schlachthause 2, 19 b.
— gestohlenes Fleisch 20, 357 b.
— gestohlene Leinwand 143, 2189 b.
Röder, Andreas, von Merkershausen, gestohlene Kartoffel und Bier 124, 1905 b.
— — zu Mönchstockheim, Verlassenschaft 223, 3368 b. 225, 3395 b.
— — — Liquidation der Außenstände 240, 3554 b. 242, 3571 b.
— Johann Friedrich, zu Weyhausen, Verlassenschaft 149, 2286 b. 155, 2391 b. 157, 2424 b.
— — Michael, zu Michelau, Realitätenversteigerung 152, 2338 b. 159, 2446 b.
— Joseph, von Bischofsheim, Verlassenschaft 293, 4169 b.
— Kaspar, von Himmelstadt, Grundtheilung 270, 3615 b.
Röhner, Katharina, von Hohenhausen, Liquidation 198, 3069 b.
Röll, Johann Adam, von Oberschur, Vorladung zur Verhandlung der Forderungsklage der Leonhard Steigerwald, Wittwe zu Rothenberg 157, 2421 b.
— — — Vorladung zur Verhandlung der Forderungsklage des Johann Schmitt von dort 179, 2754 b.
Römbild, Aufstellung eines Beschälhengstes 45, 989 b.
Römig, Andreas, von Gerach, Liquidation 188, 2911 b.
Röming, Dorothea zu Gerach, Hausversteigerung 243, 3378 b.
Rösch, Wilhelm, von Oberubreit, Liquidation 160, 2463 b.
Röser, Joseph, in Heidingsfeld, Priorit.-Erk. 283, 4039 b.
Rösser, Katharina, zu Hammelburg, Theilung 210, 3234 b.
Röthlein, Ansprüche auf 45 Obstbaumstämmchen 64, 977 b.

Röthlein, Stephan, Wittwe, zu Sulzthal, Grundstückversteigerung 234, 3493 b. 236, 3517 b.
— — — Verlassenschaft 241, 3561 b. 244, 3586 b.
Rötter, Friedrich in Mainbernheim, Verlassenschaft 133, 2041 b.
— Kaufmann in Mainbernheim, Mobiliarversteigerung 138, 2110 b.
— Magdalena, zu Mainbernheim, Versteigerung 156, 2398 b.
Röttingen, Gemeindeersatzwahl daselbst 54, 388 a.
— erledigte Rentamtsbotenstelle 3, 27 a.
— Diebstahl in der Feldkapelle 285, 4070 b.
Ruckstätter, Michael, alt, zu Marktheidenfeld, Grundtheilung 295, 4193 b.
Rumpel, Georg, Wittwe, von Rottendorf, Verlassenschaft 199, 3080 b.
— Ursula von Oberriedenberg, Liquidation 12, 151 b.
Rundelshausen, gestohlene Kartoffel 111, 1672 b.
Ruppertshütten, gestohlenes Holzbeil 18, 214 b.
— gestohlener Bienenstock 115, 1742 b.
— gestohlener Hammel 115, 1743 b.
— ausgerissene Kartoffelstöcke 255, 3710 b.
Ruppertzaint, gestohlenes Schwein und Schafe 5, 62 b.
— gestohlene Schafe 9, 112 b.
Rupprechtshausen, gestohlener Hammel 53, 801 b.
Rus, Andreas, von Himmelstadt, Concurs 47, 708 b.
Rüb, Adam Joseph, zu Langenprozelten, Realitäten-Versteigerung 108, 1634 b. 191, 2963 b. 199, 3076 b. 225 3389 b.
— Georg, Wittwe, zu Nantenbach, Realitäten-Versteigerung 174 2686 b. 179 2759 b.
— Johann Adam, von Gemünden, Verlassenschaft 153, 2349 b.
Rückert, Michael, zu Altenschönbach, Realität.-Versteigerung 118, 1804 b. 217, 3301 b. 270 3893 b.
Rüdenhausen, gestohlene Sackuhr, Rock ꝛc. 36, 503 b.
Rüdern, gestohlene Hühner 113, 1710 b.
Rüfer, Georg, von Neuendorf, Verlassenschaft 170, 2612 b.
Rügamer, Burkard, jun., in Würzburg, Realitätenversteigerung 88, 1341 b. 95, 1436 b.
— — — Mobilienstrich 93, 1408 b.
Rügemer, Burkard, jun., in Würzburg, Concurs 31, 417 b. 35, 491 b.
— — — Prior.-Erkenntniß 224, 3347 b.
— — — Mobilienversteig. 150, 2292 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 113, 1714 b. 115, 1755 b.
— Sebastian, zu Zell, Hausversteigerung 284, 4058 b.
— J. W., zu Euerbach, gestohlener Wein 121, 1852 b.
— Michael, zu Hettstadt, Hofrieth-Versteigerung 157, 2417 b.
Rüger, Christina, zu Katzenbach, Verlassenschaft 88, 1348 b.
— — — Versteigerung 116, 1767 b.
— Christoph, zu Buchbrunn, Concurs 32, 445 b.
— Georg, von Acholshausen, Diebstahls-Versuch 237, 3523 b.
— Kilian, von Kitzingen, Concurs 33, 460 b.
Rügheimer, Johann Nikolaus, von Memmelsdorf, Verlassenschaft 248, 3644 b.
Rügshof, ausgerissener Wegweiser 296, 4204 b.
Rüppel, Johann zu Wiesenfeld, Liquidation 12, 148 b.
— — — Concurs 220, 3331 b.
Rüttger, Johann, alt, Wittwe, zu Aub, Liquidation 282 4030 b.
Rüttiger, Johann zu Frauenroth, Concurs 278, 3958 b.
Rüttinger, Johann, zu Stralsbach, gestohlnes Bett 106, 1600 b.
— Michael, von Stralsbach, Concurs 53, 808 b.
— — — Prior.-Erkennt. 212, 3246 b.

S.

Saal, Einbruchs-Versuch in der Findelbergskirche 204, 3143 b.
Sachs, Johann von Oberndorf, Liquidation 96, 1457 b.
Sahlender, Johann, Wittwe, von Forst, Verlassenschaft 141, 2161 b.
Sailauf, Forstamt, Holzversteigerung 25, 311 b. 28, 365 b. 30, 460 b. 42, 603 b. 43, 630 b. 45, 675 b. 62, 955 b. 64, 982 b. 66, 1027 b. 112, 1704 b. 114, 1728 b. 116, 1768 b. 117, 1796 b. 119, 1826 b. 153, 2346 b. 155, 2390 b. 157, 2419 b. 288, 4101 b. 291, 4133 b. 263, 4165 b.

Salg, Franz, Wittwe, zu Obernburg, Realitätenversteigerung 256, 3721 b.
Salomon, Georg Adam, von Karbach, gestohlenes Geld 40, 568 b.
Sanner, in Kissingen, gestohlener Livree-Rock 166, 2530 b. 168, 2562 b.
Sauer, Johann, von Dettelbach 101, 1532 b.
— — von Halsheim, Liquidation 33, 488 b. 39, 564 b. 42, 612 b.
— Matthäus, von Schwarzenau, Diebstahl 247, 3624 b. 249, 3656 b. 253, 3696 b.
— Michael, von Großblankenbach, Realität.-Versteigerung 174, 2684 b.
Savart, Franziska, in Würzburg, Verlassenschaft 66, 1018 b.
Säckler, Violanda, in Würzburg, Verlassenschaft 170, 2613 b.
Schaberik, Franz Thaddäus, zu Versbach, Realitäten-Versteigerung 2, 20 b. 3, 36 b. 30, 397 b. 32, 441 b. 34, 471 b.
Schad, Nikolaus, in Würzburg, Grundstück-Versteigerung 75, 1136 b.
Schallfeld, gestohlner Schubkarren 44, 633 b.
Schamberger, Kaspar, von Sechsthal, Liquidation 146, 2235 b.
— Peter, von Dettelbach, Verlassenschaft 169, 2597 b.
Schaupp, Andreas, aus Pfaffenhausen, Ausschluß der Gütergemeinschaft 130, 1990 b.
Schäfer, Adam, von Mechtilshausen, Liquidation 262, 3786 b.
— Franz, in Dettelbach, Verlassenschaft 258, 3744 b.
— — in Sulzthal, gestohlene Leinwand 170, 2606 b.
— — Joseph, zu Bürgstadt, gestohlne Uhr 136, 2076 b.
— Georg, von Karlstadt, Gläubigerladung 185, 2850 b.
— Johann, zu Herchsheim, Haus-Versteigerung 247, 3627 b.
— — von Zichenbach, Liquidation 167, 2550 b.
— Katharina, zu Untererthal, Liquidation 133, 2042 b.
— Martin, von Oberndorf, Ansprüche auf bei demselben gefundene Gegenstände 133, 2036 b.
— Philipp, zu Ochsenfurt, Mobiliar-Versteigerung 225, 3391 b.
— Lorenz, zu Bürgstadt, Realitäten-Versteigerung 56, 863 b.
Schäfer, Lorenz, zu Kissingen, gestohlnes Geld 138, 2108 b.
— Michael, von Lauter, Baumfrevel 130, 1994 b. 151, 2307 b.
— — zu Schlimpfhof, Grundstück-Versteigerung 246, 3612 b.
— — — Concurs 289, 4111 b.
— Sebastian, von Wiesenfeld, Verlassenschaft 4, 49 b.
— Valentin, zu Premich, Grundstück-Versteigerung 151, 2316 b. 252, 3748 b.
Schäffer, Johann, in Aschaffenburg, Hausversteigerung 44, 636 b.
— Michael, zu Langendorf, gestohlne Fahrreife 43, 618 b.
Schäflein, Ferdinand, zu Zahlbach, Feldfrevel 214, 3266 b.
— Margaretha, in Versbach, Liquidation 152, 2336 b.
Schärding, Johann, von Priegendorf, Beraubung 236, 3516 b.
Schätzlein, Karl, zu Ebelstadt, gestohlene Pfingtheile 145, 2216 b.
— Michael, zu Steinbach, Liquidation 247, 3628 b.
Schaub, Johann Valentin, Erben, zu Rohrbach, Realitätenversteigerung 12, 142 b.
Scheiner, Martin, in Würzburg, Einkindschaftung 293, 4160 b.
Scheinhof, Eva, von Mainsondheim, Verlassenschaft 291, 4136 b.
Schel, Kaspar, jung, zu Kleinlangheim, Concurs 224, 3378 b.
Schell, Joseph Anton, vom Geisenhofe, Liquidation 182, 2810 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 200, 3087 b. 215, 3285 b.
Schellenberger, Johann, von Hainhof, Realitätenversteigerung 295, 4186 b.
— Theresia, zu Mühlbach, Verlassenschaft 228, 3435 b.
Schenk, Georg, zu Rödelsee, Liquidation 281, 4022 b.
— Lorenz, von Steinsfeld, Realitätenversteigerung 170, 2608 b. 181, 2784 b.
— Michel, von Königshofen, gestohlne Achsenkapseln 72, 1095 b.
Scherer, Georg, von Mühlbach, Realitätenversteigerung 119, 1823 b.
— Georg Adam I., zu Dettingen, Hausversteigerung 8, 99 b.

Digitized by Google

Scherf, Anna Maria, von Straßbessenbach 86, 1317 b.
Schera, Georg II., von Steinfeld, Liquidation 107, 1620 b.
Scherl, Katharina, in Würzburg, Einkindschaftung 39, 548 b.
Dr. Schermer, Pfarrer in Schwanfeld, Distriktsschulinspektor von Werneck 79, 592 a.
Scherpf, Mathäus, von Rottendorf, Verlassenschaft 88, 1352 b. 95, 1442 b.
Scheuermann, Kunigunda, zu Ochsenfurt, Prioritätserkenntniß 20, 238 b. 22, 271 b.
Scheuplein, Adam, jünger, zu Brendlorenzen, gestohlene Stärke 294, 4178 b.
Scheuring, Georg, Witwe, zu Fahr, Realitätenversteigerung 68, 1047 b. 71, 1083 b.
Schickel, Adam, Wittwe, von Kassel, Verlassenschaft 115, 1748 b.
Schied, Georg, von Unterreichenbach, Verlassenschaft 198, 3071 b.
Schielein, Heinrich, Revierförster in Kleinostheim, Versetzung in den Ruhestand 58, 415 a.
Schierlinger, Theresia, in Würzburg, Verlassenschaft 77, 1182 b.
Schießer, Johann Michael, zu Albertshausen, gestohlene Pflugschaar und Säge 190, 2941 b.
Schiller, Georg Adam, von Versbach, Verlassenschaft 179, 2752 b. 183, 2824 b. 185, 2858 b.
Schilling, Gottfried, zu Königshofen, Concurs 48, 722 b.
— Lorenz, zu Hausen, Concurs 16, 199 b.
— — — Prioritätserkenntniß 98, 1472 b.
Schillmann, Dorothea, zu Marktheidenfeld, Verlassenschaft 147, 2253 b.
Schindelmann, Leonhard, jung, von Pfändhausen, Liquidation 272, 3930 b.
Schingler, Georg Michael, in Lohr, Realitätenversteigerung 183, 2820 b.
Schirber, Euchar, von Mellrichstadt, Liquidation 269, 3877 b.
Schlachter, Philipp, zu Miltenberg, Liquidation 181, 2790 b. 185, 2864 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 229, 3445 b. 234, 3493 b.
Schlager, Casimir, von Tarbach, im Main ertrunken 75, 1135 b.
Schleehof, entkommener Mantel 285, 4067 b.
Schlehuber, Barbara, von Schillingsfürst, Einkindschaftung 147, 2244 b.
Schleicher, Johann, zu Gersfeld, Liquidation 269, 3870 b.
Schleicher, Johann, von Hofheim, Realitäten-Versteigerung 14, 170 b.
Schlereth, Johann, zu Zahlbach, Concurs 234, 3499 b.
Schleicher, Johann Ludwig, zu Abtsroda, Realitätenversteigerung 89, 1356 b.
— Martin, von Heinert, Gläubigerladung 214, 3272 b. 218, 3316 b.
— Valentin, in Lohr, Liquidation 273, 3940 b.
Schlembach, Michel, von Friedritt, aufgefangene Kuh 265, 3818 b. 267, 3845 b.
Schlereth, Andreas, jung, von Lauter, Prioritätserkenntniß 6, 75 b.
— Barbara, von Oberthulba, Verlassenschaft 293, 4168 b.
— Georg, von Waigolshausen, Verlassenschaft 228, 3440 b.
— Michael, von Gefäll, gestohlne Kartoffel 113, 1711 b.
— — von Weipertshof, Realitätenversteigerung 69, 1061 b.
— — — Prioritätserkenntniß 139, 2121 b.
— — lang, zu Stralsbach, gestohlenes Oberbett 106, 1600 b.
— Nikolaus, von Greßthal, Verlassenschaft 14, 175 b.
— Philipp, zu Poppenroth, Diebstahl 104, 1563 b.
Schlett, Franz, zu Kleinwallstadt, Concurs 110, 1663 b.
Schlichtig, Michael Thomas, Kinder zu Alsleben, Hypothekansprüche 270, 3897 b. 271, 3923 b.
Schloß, Hona Simon, von Veitshöchheim, Verlassenschaft 241, 3563 b. 243, 3579 b. 246, 3618 b.
— Reichel, zu Schwebheim, Verlassenschaft 121, 1859 b.
Schmalwasser, gestohlene Bienenkörbe 137, 2094 b. 141, 2154 b. 145, 2213 b.
Schmalz, Johann, zu Hettenhausen, Realitätenversteigerung 162, 1484 b. 188, 2904 b. 228, 3431 b.
— — — Concurs 271, 3920 b.
— Simon, von Sommerhausen, Einkindschaftung 284, 4053 b.
Schmäling, Joseph, von Brückenau, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Margaretha Groß von Kerbersdorf 21, 264 b. 114, 1730 b.
— — — Termin in der Vaterschaftsklage

der Margaretha Groß von Kerbersdorf 191, 2964 b.

Schmäling, Joseph, von Brückenau, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Margaretha Groß, von Kerbersdorf 83, 1257 b.

Schmidt, Andreas, von Burgstall, Termin zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Katharina Kießling von Simersdorf 58, 897 b.

— Barbara, zu Mainstockheim, Verlassenschaft 10, 123 b.

— Christiana, von Reinhardshausen, Verlassenschaft 12, 149 b.

— Dr., Franz, praktischer Arzt in Mainstockheim 108, 784 a. Dessen Belassung in Gersfeld 140, 990 a.

— Friedrich, in Schweinfurt, Verlassenschaft 106, 1605 b.

— Johann, zu Höllrich, gestohlener Oberrock 210, 3225 b.

— Johann Joseph, von Poppenroth, Concurs 21, 263 b.

— Valentin, von Wiesentheid, gestohlenes Geld 193, 2987 b.

Schmitt, Adam, zu Dürrfeld, gestohlne Gänse 281, 4013 b.

— — von Hessenthal, Betrug an dessen Ehefrau 63, 968 b.

— — von Platz, Prioritätserkenntniß 88, 1337 b.

— — Joseph, Wittwe, von Lohr, Verlassenschaft 155, 2383 b.

— Andreas, zu Stralungen, gestohlenes Geld 128, 1960 b.

— Anna Barbara, zu Dettelbach, Verlassenschaft 86, 1309 b.

— Barbara, zu Unterschwappach, Verlassenschaft 179, 2753 b.

— Elisabetha, von Zell, Verlassenschaft 28, 369 b.

— Franziska, zu Roßbrunn, Verlassenschaft 76, 1165 b.

— Georg, in Höchberg, Hofriethversteigerung 128, 1963 b.

— — von Wittershausen, Liquidation 16, 188 b.

— — zu Unterreuerheim, gestohlne Uhr 207, 3836 b.

— — sen, zu Kimmelsbach, Verlassenschaft 187, 2894 b. 193, 2998 b. 195, 3031 b.

— — jung, von Aschach, Realitätenversteigerung 20, 244 b.

Schmitt, Georg Franz, von Ziegelanger, entstandener Brand 218, 3308 b.

— — Joseph, zu Stangenroth, gestohlenes Tuch 169, 2440 b.

— Jakob, zu Miltenberg, Erforschung seiner Heimath 174, 2680 b. 178, 2734 b.

— Johann, von Engenthal, Gläubigerladung 248, 3643 b. 250, 3674 b.

— — gestohlene Effekten eines Dienstknechts 117, 1780 b.

— — von Oberschwappach, Raubanfall 57, 872 b.

— — von Platz, Prioritätserkenntniß 88, 1337 b.

— — von Poppenroth, Prioritätserkenntniß 135, 2058 b.

— — zu Wülfershausen, entstandener Brand 17, 203 b.

— — jung, Kinder zu Hausen, Liquidation 241, 3563 b.

— — jung, von Roßstadt, Liquidation 8, 107 b. 10, 128 b.

— — alt, von Thüngen, Gläubigerladung 284, 4063 b.

— — Joseph, von Poppenroth, Prioritäts-Erkenntniß 246, 3609 b.

— Johann, Mann, zu Gefäll, Realitäten-Versteigerung 118, 1805 b.

— Johanna, von Rothhausen, Verlassenschaft 97, 1465 b. 99, 1503 b.

— Joseph, vom Röderthale, Effektenversteigerung 213, 3256 b.

— — klein, von Gefäll, Concurs 100, 1518 b.

— Josepha, zu Sulzthal, Verlassenschaft 133, 2041 b.

— Karl Joseph, von Greßthal, Vorladung wegen Verbrechen 121, 1849 b.

— Karl, von Kleinsassen, Gläubigerladung 186, 2877 b.

— Karoline, von Frammersbach, Verlassenschaft 195, 3028 b.

— Lorenz, von Kilianshof, Liquidation 167, 2552 b.

— — — Ausschatzung 212, 3251 b. 214, 3275 b.

— — Wittwe, zu Reichenberg, Concurs 5, 69 b.

— Magdalena, zu Roßbrunn, gestohlenes Geld 262, 3777 b.

— Margaretha, von Alsleben, Verlassenschaft 125, 1921 b.

— — zu Aufenau, Liquidation 67, 1040 b.

Schmitt, Margaretha, von Heidingsfeld, Verlassenschaft 59, 913 b.
— — — Realitätenversteigerung 76, 1162 b.
— Melchior, zu Homburg, Liquidation 8, 105 b.
— Michael, von Brebersdorf, Mittheilung über dessen Treiben 96, 1447 b
— — zu Sondershofen, gestohlenes Geld 181, 2794 b.
— — in Würzburg, Verlassenschaft 193, 2933 b.
— — — Hausversteigerung, 195, 3023 b. 200, 3086 b.
— — alt, zu Adelsberg, Liquidation 40, 575 b.
— — — von Waldfenster, Drittheilung 102, 1546 b.
— — jun., von Wüstenzell, Vorladung zur Vernehmung 239, 3543 b.
— Eberau, zu Thüngersheim, Verlassenschaft und Versteigerung 27, 350 b. 29, 379 b. 30, 399 b.
— Nikolaus, von Sulzfeld, Liquidation 53, 810 b.
— — Concurs 94, 1425 b.
— — von Wasserlosen, Erkenntniß in der Vaterschaftsklage der Sabina Ebert von Gernach 19, 225 b.
— Peter, von Wildflecken, Prioritäts Erkenntniß 151, 2306 b 155, 2385 b. 157, 2409 b.
— Sebastian, in Karlstadt, Liquidation 77, 1181 b
— Sophie Barbara, zu Eichelsdorf, Drittheilung 125, 1920 b.
— Ursula, von Gerolzhofen, Verlassenschaft 5, 71 b.
— Valentin, zu Poppenroth, Concurs 88, 1347 b.
— Wendelin, zu Merkershausen, Hausversteigerung 146, 2240 b.
Schnabel, Margaretha, zu Großwallstadt, Realitätenversteigerung 250, 3670 b.
— — — Verlassenschaft 250, 3671 b.
— Nikolaus, von Stockstadt, Verlassenschaft 118, 1808 b.
— Thomas, Wtw., von Eisenbach, Verlassenschaft 20, 248 b.
Schnauhuber, Joseph, aus Thiersbach, geschäftliche Darstellung seines Verbrechens. Extrabeilage zu 110 a
Schnaus, Thaddäus, von Alsleben, Mißhandlung 89, 1353 b.
Dr. Schneidawind, in Aschaffenburg, Bewilligung zur Annahme des k. preuß. rothen Adlerordens IV. Classe 32, 221 a.
Schneider, Andreas, zu Burghausen, Liquidation 193, 2995 b. 195, 3030 b.
— — von Schwerzelbach, Liquidation 113, 1718 b.
— Anna Magdalena, aus Windsheim, Ansprüche auf 3 Kleidungsstücke 190, 2936 b.
— Barbara, zu Remlingen, Verlassenschaft 269, 3876 b.
— — von Wipfeld, Drittheilung 18, 221 b.
— Christoph, zu Aufenau, gestohlenes Korn 61, 935 b.
— — — Verlassenschaft 267, 3846 b.
— Franz Johann, alt, von Wipfeld, Gläubigerladung 185, 2854 b.
Georg, von Dipbach, Concurs 111, 1680 b. 115, 1758 b.
— — — Grundstücke-Versteigerung 228, 3438 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 265, 3810 b.
— Johann, zu Arnstein, Liquidation 282, 4032 b. Berichtigung 288, 4104 b.
— — zu Gössenheim, gestohlenes Fleisch rc. 136, 2075 b.
— — Adam, von Hammelburg, Liquidation 45, 678 b.
— — von Platz, Theilung 157, 2422 b.
— Johann, von Platz, Concurs 29, 382 b.
— — — Prioritätserkenntniß 164, 2507 b.
— Joseph, vom Rheinfeldshofe, Verlassenschaft 71, 1089 b. 75 1151 b.
— Lorenz, von Untereisenheim, Verlassenschaft 11, 135 b.
— Margaretha Barbara, von Schweinfurt, Verlassenschaft 147, 2254 b. 149, 2289 b.
— Michael, von Arnstein, Gläubigerladung 248, 3642 b.
— Nikolaus, von Vordereselsbrunn, Liquidation 65, 1001 b.
— Peter von Geiselbach, Realität.-Versteigg. 280, 4301 b.
— — alt, von Obererthal, Liquidation 78, 1139 b.
— Philipp Anton, von Orb, Verlassenschaft 172, 2651 b.
Schnepper, Jakob, in Erlabrunn, Realitäten-Versteigerung 44, 635 b.

Schober, Margaretha, von Walterdhausen, Liquidation 37, 529 b. 159, 2443 b.
Schoderer, Anton zu Würzburg, Floßholz-Versteigerung 139, 1979 b. 159, 2443 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 136, 2080 b.
— — — Erbenvorladung 238, 3518 b.
Scholl, Heinrich, zu Marktsteinach, Liquidation 269, 3873 b.
— Joseph Anton, vom Geisenhofe, Realitäten-Versteigerung 169, 2587 b.
Schonungen, dort aufgegriffene blödsinnige Weibsperson 138, 2105 b.
Schöllkrippen, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 62, 441 a.
Schön, Advokat in Würzburg, Communal- u. Stiftungsanwalt 143, 1600 a.
— Kaspar, von Sommerach, Concurs 30, 407 b.
Schönau, gestohlene Sackuhren 220, 3328 b.
— Gemeindeschmiedereparatur 183, 2820 b.
Schönborn-Wiesentheid, Clemens, Graf von, in Würzburg, Gläubigerladung 21, 250 b. 34, 474 b.
Schönecker, Wilhelm, zu Kinzighausen, Concurs 14, 175 b.
Schönemann, Abraham, von Burgpreppach, Verbot der Zahlungen an denselben 33, 451 b. 35, 497 b. 37, 519 b.
— — — Widerruf 41, 587 b. 43, 616 b. 45, 667 b.
— Raphael von Burgpreppach, Verbot der Zahlungen an denselben 33, 452 b. 35, 497 b. 37, 519 b.
— — — Urtheilspublikation wegen Meineids 133, 2032 b.
Schönig, Michael, von Ohrenbach, Realitäten-Versteigerung 234, 3495 b.
Schönmanns Brauhaus in Schweinfurt, gestohlenes Leder 55, 845 b. 59, 903 b.
Schöpplein, Martin, von Stettfeld, Feldfrevel 151, 2308 b.
Schöppner, Susanna, von Burgpreppach, Verlassenschaft 155, 2381 b.
Schörk, Nikolaus, von Uettingen, Verlassenschaft 186, 2879 b.
Schott, Andreas, zu Marktbreit, Verlassenschaft 111, 1691 b. 117, 1792 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 119, 1823 b. 121, 1854 b. 200, 3089 b.
— — — Concurs 203, 3132 b. 204 3149 b. 207, 3194 b. 210, 3235 b.
Schott, Andreas, zu Marktbreit, Häuser-Versteigerung 155, 2398 b. 160, 2459 b. 233, 3477 b. 234, 3495 b.
— — — Priorit.-Erkennt. 272, 3927 b.
Schottorf, Margaretha, von Gabolshausen, Hypothekenansprüche 294, 4182 b.
Schramm, Andreas, in Untersambach, Diebstahl 31, 411 b.
Schraut, Valtin, Ww., zu Helmstadt, Diebstahl 294, 4178 b.
Schreck, Adam, von Weibersbrunn, Verlassenschaft 145, 2229 b.
— Barthel, von Oberaltenbuch, Realitäten-Versteigerung 5, 64 b. 99, 1494 b.
— Georg, von Sailauf, Liquidation 139, 1967.
Schreger, Paul, Ww., von Krausenbach, Verlassenschaft 134, 2052 b. 138, 2119 b.
Schreiber, Ernst, Landgerichtsdiener zu Marktsteft, Ehrenmünze des Ludwigsordens 30, 210 a.
— Valtin, zu Bergrheinfeld, gestohlene Betten 129, 1978 b.
— Walburga, in Friedberg, Ermittlung ihrer Heimath 87, 650 a.
Schreiner, Kaspar, von Frauenroth, Concurs und Versteigerung 238, 3537 b.
— Michael, von Frauenroth, Diebstahl 95, 1434 b.
Schrenk, Anna, von Bischofsheim, Verlassenschaft 155, 2392 b. 157 2413 b.
— Johann von Oberwiesenbrunn, Vorladung zur Vernehmung 221, 3337 b.
— Matthäus, von Oberwiesenbrunn, Erforschung seines Aufenthaltes 178, 2736 b.
— Nikolaus von Oberwiesenbrunn, Liquidation 40, 576 b. 44, 646 b. 48, 694 b.
Schröder, Margaretha, von Marktsteinach, Verlassenschaft 166, 2538 b.
Schubert, Barbara, von Nordheim, Liquidation 271, 3920 b.
— Johann Adam, von Hausen, Gläubigerladung 191, 2986 b.
— Joseph, zu Margetshöchheim, Grundtheilung 88, 1346 b.
— Philipp, von Eiersheusen, Realitäten-Versteigerung 69, 1061 b.
Schuch, Johann, von Gerach, Concurs 155, 2382 b.
Schuhmacher, Jakob, Ww., zu Oberaltertheim, versuchter Einbruch 79, 1209 b.

Schuhmann, Michael, von Schondra, Diebstahl 173, 2637 b.
Schuhmann, Sebastian Johann, Sohn, von Steinfeld, Realitäten-Versteigerung 52, 789 b.
Schuler, Barbara, in Würzburg, Verlassenschaft 263, 3786 b.
Schuller, Jakob, in Lehr, Concurs 193, 2993 b.
Schultes, Karl, rechtskundiger Bürgermeister in Schweinfurt 10, 73 c.
Schulz, Magdalena, zu Zell, Verlassenschaft 98, 1481 b. 111, 1683 b. 115, 1757 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 137, 2098, b. 140, 2135 b.
— Theresia, von Aub, Verlassenschaft 58, 886 b.
— — — gestohlnes Bett 75, 1134 b.
Schüler, Christian, zu Wetzhausen, Verlassenschaft 173, 2635 b.
— Elisabetha, von Marktsteinach, Verlassenschaft 165, 2523 b.
Schüll, Johann, von Eilleben, Liquidation 182, 2811 b.
Schum, Andreas, Ww., von Kassel, Liquidation 193, 2993 b.
— Johann von Untermerzbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Margaretha Appelmann von Heubach 248, 3641 b. 250, 3673 b. 257 3735 b.
Schumm, Johann Adam, von Rothenmain, Verlassenschaft 222, 3353 b.
— Konrad, Ww., zu Wirtheim, gestohlenes Geld 51, 761 b.
— Stephan, zu Wildflecken, Ausschatzung 104, 1573 b. 106, 1604 b. 108, 1638 b.
Schürer, Julie, in Würzburg, Einkindschaftung 196, 3033 b.
Schürger, Adam, zu Ansbach, gestohlene Ketten und Radschuh 84, 1278 b.
— Peter, zu Karbach, gestohlner Bienenstock 243, 3574 b.
Schüßler, Georg, von Leidersbach, Verlassenschaft 73, 1143 b.
— Johann, von Eibelstadt, Verlassenschaft 133, 2012 b.
— — jun., zu Gerolfeld, Liquidation 201, 3111 b. 204, 3151 b. 207, 3195 b.
Schüttenhofen in Böhmen, dort aufgegriffene taubstumme Weibsperson 3, 24 a.
Schütz, Xaver, von Oberhausen, Einkindschaftung 263, 3789 b.
Schwab, David, in Zellingen, Concurs 76, 1168 b.
— Georg Andreas, zu Remlingen, Verlassenschaft 11, 134 b.
— Gutel, Ww., von Rimpar, Verlassenschaft 205, 3167 b.
Schwab, Johann, von Hohn, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Elisabetha Bohn'schen Curatel 52, 793 b.
— Margaretha, in Würzburg, Verlassenschaft 26, 338 b.
— Nikolaus, Ww, von Thüngersheim, Liquidation 261, 3770 b. 265, 3818 b. 267, 3843 b.
Schwanfeld, Diebstahl daselbst 124, 1894 b.
Schwanheim, aufgefundene männliche Leiche im Maine 102, 738 a.
Schwanthaler's, Ludwig, Theogonie, dessen Empfehlung für Lyceal- und Gymnasial-Bibliotheken 3, 20 a.
Schwarz, Franz Joseph, von Hünfeld, Verlassenschaft 152, 2332 b. 157, 2424 b.
— — Xaver, Hauptzollamts-Verwalter in Marktsteft, Versetzung in Ruhestand 85, 638 a.
Schwarzenau, Ochsen-, ꝛc.-Versteigerung 267, 3840 b.
Schweinfurt, Straßenmateriallieferung 42, 602 b. 210, 3230 b.
— erledigte Stelle eines rechtskundigen Magistratsrathes 27, 349 b. 31, 409 b. 35, 481 b.
— Wollenmarkt 133, 2033 b. 128, 1959 b. 130, 2007 b.
— v. Erthal'sche Renten-Verwaltung, Weerleinswiesen-Versteigerung 240, 3553 b. 242, 3569 b.
— Stadtgericht, Betrügereien zweier Personen 206, 3171 b. 209 3212 b.
— Hausversteigerung, Nr. 418. 281, 4014 b.
— Studienrektorat, Aufnahmsprüfung 218, 3305 b. 222, 3343 b. 225, 3383 b.
— Ansprüche auf ein im Maine aufgefangenes Fellеisen 294, 4176 b.
— Ansprüche auf ein Gewehr 21, 265 b.
— Ansprüche auf ein Paar Ochsen 297, 4216 b.
— gefundene männliche Leiche 76, 1159 b. 78, 1192 b.
— gefundene Leiche 105, 1581 b.
— aufgefundene Kindesleiche im Degernsee 178, 2737 b. 179, 2748 b.
— gefundene Monstranze ꝛc. 70, 1072 b.
— zwei gefundene Violinen 57, 871 b.

Schweinfurt, gestohlene Bettstücke 245, 3593 b.
— Diebstahl daselbst 141, 2148 b. 143, 2130 b.
— Diebstahl aus dem Brückenthorhäuschen 231, 3468 b.
— gestohlene Cigarrenspitze 234, 3491 b.
— — Egge 63, 967 b. 66, 1024 b.
— gestohlner Frack 43, 618 b. 44, 634 b. 229, 3443 b.
— — silberner Fingering ꝛc. 155, 2377 b. 157, 2412 b.
— gestohlnes Fischergarn 230, 3454 b. 233, 3484 b.
— — Geld 74, 1121 b. 75, 1154 b. 101, 1524 b. 102, 1540 b. 243, 3573 b. 286, 4085 b. 289, 4109 b.
— — Geld, Strümpfe, Ring ꝛc. 236, 3515 b.
— gestohlene Getreidsäcke 289, 4108 b. 291, 4141 b.
— — Hemden 82, 1243 b.
— — Hemmkette ꝛc. 72, 1095 b. 73, 1103 b. 75, 1145 b. 75, 1146 b. 64, 973 b. 66, 1022 b.
— gestohlenes Fellleisen 64, 974 b. 66, 1023 b.
— gestohlne Kiste mit musikal. Instrumenten ꝛc. 65, 992 b. 67, 1033 b.
— — Kleidungsstücke 76, 1160 b. 78, 1193 b.
— — Kleider 164, 2509 b. 166, 2531 b.
— gestohlner Bündel Kleider 179, 2745 b. 182, 2800 b.
— — Kübel Pech 250, 3667 b.
— — Rock 247, 3623 b.
— gestohlene Sackuhr 172, 2645 b. 174, 2699 b.
— — Säcke 179, 2747 b.
— gestohlener Ueberrock 243, 3575 b.
— — Sack Waizen 217, 3297 b.
Schweinshaupten, Hausversteigerung Nr. 55. 298, 4227 b.
— Rentei, Holzversteigerung 11, 133 b. 294, 4180 b.
Schweitzer, Samuel, in Goßmannsdorf, Grundstücksversteigerung 75, 1137 b.
Schwemmelsbach, gestohlner messingener Tiegel 198, 3059 b. 200, 3085 b.
Schwenk, Johann, Wittwe, zu Kitzingen, Concurs 89, 1364 b.
Schweser, Franz, von Mainsondheim, Liquidation 173, 2675 b.
— Michael, zu Sulzfeld, Liquidation 195, 3029 b.
— — — Concurs 269, 3878 b.
Schwind, Kaspar, von Heidingsfeld, gestohlne Hemden 32, 436 b.
— Valtin, in Aschaffenburg, Hausversteigerung 279, 3992 b.
Sckell, Friedrich, Hofgärtner in Würzburg, Versetzung in Ruhestand 136, 966 a.
Seberich, Johann, von Mittenberg, Verlassenschaft 88, 1345 b.
Sechsthal, Versteigerung des Hauses Nr. 5. 2, 20 b. 3, 36 b.
— Realitätenversteigerung 117, 1783 b. 119, 1813 b.
Seeg, Kaspar, von Modlos, Concurs 244, 3587 b.
Seidenthal, Valentin, von Motten, Concurs 34, 475 b.
— — — Prioritätserkenntniß 76, 1157 b.
Seilershausen, Waldbrand daselbst 98, 1474 b. 100, 1514 b.
Seißinger, Barbara, aus Stammheim, Erforschung ihres Aufenthalts 277, 3975 b.
Seitz, Aloys, von Niederuberg, Gasthausversteigerung 241, 3560 b.
— Friedrich, in Remlingen, Realitätenversteigerung 7, 86 b. 271, 3908 b.
— — — Gläubigerladung 31, 431 b.
— — — Gasthausversteigerung 92, 1397 b.
Sellner, Adam, von Geroda, Concurs 47, 706 b.
Sell, Andreas B., von Wittershausen, Liquidation 195, 3027 b. 197, 3055 b.
— Georg, von Feuerbach, Verlassenschaft 207, 3190 b.
Selos, Georg, in Würzburg, Verlassenschaft 8, 104 b.
Sendelbach, Georg Joseph, zu Ansbach, gestohlne Münzen 185, 2851 b.
Senftleber, Philipp, zu Kreuzwertheim, Realitätenversteigerung 205, 3160 b. 260, 3758 b.
Sens, Johann Georg, zu Dorfprozelten, Schiffereiversteigerung 160, 2458 b.
Serf, Sophia, zu Kissingen, Diebstahl 149, 2280 b. 150, 2291 b.
Seubert, Regina, zu Unterleinach, Drittheilung 78, 1202 b.
Seubrichshausen, Diebstahl 47, 699 b.
Seufert, Sebastian, von Dipbach, Liquidation 295, 4191 b.
Seuffert, Michael, alt, von Hausen, Realitäten-Versteigerung 191, 2963 b.
— — von Rohrbach, Liquidation 81, 1240 b.

Seuffert, Michael, von Versbach, Gläubigerladung 246, 3617 b. 248, 3643 b. 250, 3675 b.
Seybold, Michael, von Gerbrunn, Liquidation 76, 1171 b. 77, 1187 b. 82, 1251 b.
— — — Concurs 192, 2983 b. 196, 3047 b.
Sichlein, Johann, von Karsbach, Prioritäts-Erkenntniß 246, 3609 b.
Sichling, Sebastian, zu Arnstein, gestohlene Sackuhr 154, 2361 b.
Sichmann, Jakob, von Rieneck, Verlassenschaft 177, 2727 b
Sieber, Karl, in Würzburg, Auswanderungsagent des Schiffsrheders Ichon in Bremen 1, 1 a.
Siedlingen, dort aufgefundene männliche Leiche 25, 164 a.
Siegendorf, gestohlenes Pfluggestell 143, 2189 b.
Dr. Sieger, Advokat, zu Neustadt a/A., Suspension von der Praxis 9, 69 a.
Sieger, Miriam, zu Altenschönbach, Mobiliarversteigerung 144, 2200 b.
Siegmann, Andreas, von Kremungen, Liquidation 103, 1557 b.
— — in Oberlauringen, Realitätenversteigerung 61, 936 b. 62, 953 b. 66, 1010 b.
Simmershausen, gestohlne Schweine 267, 3839 b.
Simon, Andreas, zu Wasserlosen, Diebstahl 124, 1893 b.
— Friederika, zu Mellrichstadt, Grundtheilung 147, 2255 b. 156, 2396 b.
— Georg, von Wülfershausen, Verlassenschaft 135, 2065 b.
— Johann Georg, zu Hättenhausen, Realitätenversteigerung 129, 1981 b.
— Peter, von Schildeck, Concurs 49, 740 b.
Singer, Friedrich, von Hohestadt, gestohlener Birnbaum 288, 4098 b.
— Georg, von Feuerbach, Realitätenversteigerung 58, 892 b. 169, 2588 b.
Sitzmann, Eva, von Unterleichtersbach, Verlassenschaft 66, 1017 b.
Sodi, Carl, Rentbeamter in Gemünden, temporäre Quiescenz 106, 774 a.
Sohn, Peter, in Schweinfurt, gestohlene Hose ꝛc. 114, 1721 b.
Solf, Katharina, von Stadelschwarzach, Einkindschaftung 171, 2625 b.
Sollmann, Bernhard, aus Neustadt a/S., gestohlenes Geld 184, 2835 b.
Sommerau, gestohlenes Schaf 1, 11 b.
Sommerhausen, gestohlene Sackuhr 46, 683 b. 51, 762 b. 55, 846 b.
Sondheimer, Salomon, von Westheim, gestohlene Kleider 108, 1630 b.
— Samuel, von Völkersleier, Verlassenschaft 125, 1919 b.
— — — Concurs 239, 3547 b.
Sopp, Franz, von Fladungen, Vorladung zur Empfangnahme seines Vermögens 100, 1517 b.
Söder, Lorenz, von Schwalwasser, Liquidation 102, 1547 b. 104, 1575 b.
Söller, Joseph, zu Stadtprozelten, Realitätenversteigerung 85, 1297 b.
— Joseph Anton, zu Stadtprozelten, Realitätenversteigerung 276, 3970 b.
Spahn, Joseph, Kinder, zu Fellen, Liquidation 145, 2221 b.
Spannheimer, Michael, in Waldbüttelbrunn, gestohlener Waizen 27, 349 b.
Späth, Johann L., von Karbach, Entfernung vom Haus 46, 681 b.
Spengler, Michael, von Hassenbach, Realitätenversteigerung 198, 3007 b. 256, 3722 b.
— — — gestohlne Pflugtheile 265, 3808 b.
— — Wittwe, zu Hassenbach Realitätenversteigerung 18, 218 b.
Spiegel, Andreas, zu Waizenbach, Verhaftsbefehl 283, 4040 b.
— Joseph, von Kleinrinderfeld, gestohlene Obstbäume 76, 1160 b.
— — zu Rüdenschwinden, Liquidation 16, 198 b.
— Michael, Wittwe, zu Dürrfeld, Verlassenschaft 77, 1185 b.
— Simon, von Königshofen, Realitätenversteigerung 239, 3546 b.
Spieler, Elisabetha, zu Mömlingen, gestohlenes Geld 289, 4106 b.
Spielmann, Jakob, von Damm, Zahlungsauftrag 244, 3587 b. 246, 3619 b.
Spieß, Sabina, von Castell, Liquidation 36, 515 b.
Spitznagel, Casimir, von Geßmannsdorf, Concurs 69, 1067 b. 75, 1150 b. 77, 1186 b.
Staab, Andreas, zu Laudenbach, gestohlenes Schwein 56, 861 b.
— — — gestohlenes Mehl 88, 1340 b.
— Barbara, von Roßbach, Vorladung wegen Diebstahlsverbrechen 221, 3335 b.
— Eva, von Aschaffenburg, Verlassenschaft 66, 1013 b.
Stadelschwarzach, Diebstahl 237, 3522 b.

Stahlmüller, Peter, von Hembach, Concurs 36, 512 b.
Strafprozeßen, Versteigerung des Gasthauses zur Krone 18, 217 b. 23, 274 b. 24, 305 b.
Stahl, Elisabetha, von Esselbach, Verlassenschaft 159, 2446 b.
— Kaspar, von Untereisenheim, Verlassenschaft 136, 2087 b.
— Michel, zu Steinach, gestohlene Waizen ꝛc. 154, 2362 b. 155, 2386 b.
Stamm, Georg Andreas, Sohn, von Steinbach, Liquidation 295, 4192 b.
Stammheim, gestohlnes Hebeisen 73, 1105 b.
Stang, Adam, zu Dettelbach, Liquidation 185 2855 b.
— Valentin, zu Eichenbühl, Haus-Versteigerung 280, 4091 b.
Stapf, Matthäus, von Fuchsstadt, Diebstahl 124, 1893 b. 127, 1949 b.
Stappenbacher, Georg, von Grub, dessen Verwundung 54, 817 b.
Stark, Elisabetha, von Bergrheinfeld, Einkindschaftung 290, 4115 b.
— Michael, von Würzburg, Auftrag zur Erwerbung eines Insinuationsmandatars 110, 1662 b. 139, 2125 b.
— Sebastian, Wtw., zu Rottendorf, Liquidation 250, 3672 b. 252, 3691 b. 257, 3730 b.
Staub, Philipp, in Rechtenbach, Felddiebstahl 219, 3220 b.
Stauffenberg, v., Freiherr, Reichsrathspräsident, Ritterkreuz vom Verdienstorden der bayer. Krone 5, 39 a.
Stärk, Eva, von Großlangheim, Verlassenschaft 260, 3759 b.
Steigerwald, Jakob, von Wiesenfeld, Liquidation 118, 1811 b.
Steigner, Georg Adam, von Ebelsbach, Realitäten-Versteigerung 118, 1803 b.
— — — Liquidation 160, 2440 b.
Steinl, Dr., Communal- und Stiftungsanwalt bei den Landgerichten Hilders und Weißers 77, 578 a.
— Johann, von Geiselbach, Verlassenschaft 213, 3259 b.
— Peter, von Salbach, Concurs 118, 1807 b.
Steinbach, gräfl Castell'sches Hofgut-Versteigerung 206, 3173 b.
— Rentei, Holzversteigerung 81, 1233 b. 82, 1249 b. 157, 2420 b. 246, 3615 b. 249, 3658 b.
— gestohlnes Bett 113, 1711 b.
Steinbacher, Joseph, von Oberaffelbach, Gläubiger-Vorladung 136, 2084 b.
— — — Concurs 210, 3233 b.
— Salamon, zu Weisheim, Verlassenschaft 99, 1500 b.
Steiner, Johann, zu Aub, gestohlne Bettstücke 14, 166 b.
Steinhard, Meier, von Estenfeld, Liquidation 256, 3723 b.
Steinhaus, Wenzeslaus, in Würzburg, Verlassenschaft 267, 4221 b.
Steinmetz, Heinrich, zu Schwebenried, Realitätenversteigerung 44, 638 b. 46, 686 b. 49, 736 b.
— — — gestohlne Katasterauszüge und Geld 267, 3836 b.
Dr. Steinmetz, Johann, aus Jessendorf, Verlassenschaft 128, 1972 b.
Steinsfeld, gestohlenes Geld ꝛc. 272, 3927 b. 274, 3943 b.
Stengel, Kaspar, von Gabolshausen, Liquidation 289, 4111 b.
Stenger, Johann Adam, von Schölkrippen, Vorladung zur Eidesleistung 292, 4134 b. 295, 4197 b. 298, 4234 b.
— — zu Wenigbötzbach, Verlassenschaft 110, 1661 b.
— Paulus, in Würzburg, Verlassenschaft 227, 3418 b.
Stephan, Johann, von Römershag, gestohlnes Tuch 196, 3035 b.
Stephanskirchen, im Innstrome gefundene männliche Leiche 147, 1021 a.
Stern, Liebmann, von Hohbach, Liquidation 16, 194 b.
— Löb, von Steinach, gestohlne Rindshäute 273, 3936 b. 275, 3954 b.
— Samuel, von Wiesenfeld, Realitätenversteigerung 246, 3613 b. 249, 3657 b.
— Zaduk, von Thüngen, Liquidation 35, 493 b.
Sternberg, Realitätenversteigerung 138, 2111 b.
— Fässer- ꝛc. Versteigerung 178, 2738 b.
— Bettenversteigerung 180, 2771 b.
Sterpf, Johann Georg, vom Riedhofe, gestohlene Sackuhr 66, 1008 b.
Stettbach, Errichtung einer selbstständigen Pfarrei daselbst 70, 508 a.

Stettbach, Pfarrhausbau 190, 2951 b. Berichtigung 191, 2963 b.
Stettfeld, gestohlene Sackuhr 137, 2096 b.
Stetten, gestohlener Flachs und Hemden 290, 4317 b.
— gestohlene Kohlrabi, Rangerers und Kartoffel 99, 1489 b.
Stich, Peter Kaspar, von Großheubach, Grundstücksversteigerung 225, 3390 b.
Stobäus, Kabinetssekretär, gestohlene Obligationen 4, 33 a. (Siehe auch München.)
Stock, Andreas, von Oettingen, Verlassenschaft 144, 2203 b.
— Karl Joseph, zu Kirchzell, Realitätenversteigerung 41, 588 b. Widerruf 49, 736 b.
— — — Liquidation 55, 838 b.
— Michael, von Großbardorf, Liquidation 116, 1772 b.
Stockmann, Augustin, Kinder, zu Oberleinach, Realitätenversteigerung 121, 1854 b. 157, 2417 b.
Stollberg, gestohlene Fenster im Jägerhäuschen 169, 2582 b.
Storch, Valtin, von Mainberg, Liquidation 213, 3259 b
Stöckel, Johann August, von Trier, Erforschung seiner Heimath ꝛc. 274, 3941 b.
Stöcker, Franz, zu Gaibach, gestohlner Bienenkorb ꝛc. 259, 3747 b. 262, 3779 b.
Stößel, Georg Jakob, in Schweinfurt, Einziehung seiner Auswanderungsagentur 58, 410 a.
Straßer, Johann, von Hausen, Hausversteigerung 133, 2038 b.
— — — Verlassenschaft 164, 2513 b.
Straub, Johann, von Hassenbach, gestohlene Pflugtheile 265, 3808 b.
Streit, Advokat in Würzburg, Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei dem kgl. Landgerichte Würzburg r/M 65, 485 a.
Stremel, Anna Margaretha, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 47, 707 b.
Streng, Johann Adam, Landrichter von Gemünden, Versetzung in Ruhestand 14, 97 a.
— Kaspar, von Sommerach, Gläubigerladung 11, 133 b.
Strobel, Barbara, von Wiesenfeld, Grundtheilung 170, 2615 b.
— Joseph, zu Eßleben, gestohlene Sackuhr 137, 2094 b.
— Kaspar, zu Zeuzleben, Diebstahl 282, 4035 b.
Strüth, gestohlene Sackuhr 237, 3523 b.
Stumpf, Carl, Direktor an der Forstlehranstalt in Aschaffenburg, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael 5, 39 a.
— Johann, alt, Wittwe, zu Marktsteinach, Grundtheilung 96, 1456 b.
— Michael, zu Karsbach, Liquidation 15, 182 b.
— Pleikard, geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Königreichs Bayern, dessen Anschaffung aus Reglemitteln 128, 904 a.
Sturm, Johann, von Reiersbach, Realitätenversteigerung 20, 243 b.
Stübler, Sebastian, zu Reichsmannshausen, Realitätenversteigerung 31, 428 b.
— — — Liquidation 195, 3027 b.
Stürmer, Elisabetha, von Neudorf, Verlassenschaft 135, 2066 b.
Stürzenberger, Georg, von Hassenbach, Concurs 24, 306 b.
Stüß, Kaspar, von Sieblos, Realitätenversteigerung 248, 3638 b.
Sussa, Georg, zu Todtenweisach, Realitätenversteigerung 188, 2903 b.
Sulm, Valentin, von Gössenheim, Prioritäts-Erkenntniß 261, 3763 b.
Sulzdorf, abgeschlagene Ortstafel 245, 3596 b.
Sulzheim, Auflösung der Gerichts- und Polizeibehörde allda 3, 29 a. 5, 38 a.
— Stelle eines prakt. Arztes 42, 309 a.
— gestohlene Effekten eines Soldaten 108, 1632 b.
Sulzthal, Gemeindewald, Brandlegung 190, 2948 b.
— ausgebauschter Waizen 195, 3020 b.
Sulzwiesen, Straßenbau nach Bergtheim 183, 2821 b. 184, 2841 b.
Sürmann, Andreas zu Hummelmarter, Verlassenschaft 201, 3109 b.
Syrer, Johann, zu Hafenpreppach, Hausversteigerung 71, 1083 b. 75, 1146 b. 77, 1177 b. 109, 1643 b. 114, 1725 b.

T.

Tamm, Raphael David, zu Mainbernheim, Obligationen- ꝛc. Versteigerung 4, 45 b.
Tann, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 95, 682 a.
— Ansprüche auf ein Stück Leder 20, 239 b.
von der Tann, Freiherrn zu Tann, gestohlene Eisenplatten 58, 888 b.
Tauberbischofsheim, Gefällerheberei, Holzver-

steigerung 32, 443 b. 34, 473 b. 35, 499 b. 80, 1349 b.
Thein, Peter, zu Heilgersdorf, verlorne Kleider 1, 10 b.
Then, Barbara, zu Zwieselmühle Grundstücksversteigerung 112, 1690 b. 136, 2080 b.
— Johann Adam, von Werneck, Prioritäts-Erkenntniß 247, 3642 b.
Thoma, Johann Philipp, von Unteralterheim Hausversteigerung 97, 1483 b.
— Friedrich, aus Buch a/S., Vorladung zu Vernehmung 184, 2834 b.
Thomas, Katharina, in Haßfurt, Verlassenschaft 249, 3658 b. 252, 3692 b.
Thüngen, fürstl. Rentamt, Lobrindersteigerung 66, 1012 b. 71, 1087 b. 73, 1097 b. 81, 1233 b.
— Gemeinde, Straßenbau nach Reßbach 114, 3270 b.
von Thüngen, Freiherren, zu Burgsinn, Holzversteigerung 149, 2281 b. 152, 2330 b
— — zu Thüngen, gestohlner Waizen 214, 3267 b.
Thüngen, gestohlne Sackuhr 287, 4098 b.
Thungersheim, gefundene Kinderleiche 133, 2040 b. 134, 2071 b. 138, 2100 b.
Tiefenthal, Vormundschaftsgelder auszuleihen 247, 3837 b.
Travert, Heinrich, in Kitzingen, Realitätenversteigerung 61, 936 b. 78, 1194 b.
Trappstadt, gestohlener Bienenkorb 32, 436 b.
Traustadt, Verpachtung der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Bierbrauerei 137, 2102 b. 144, 2231 b.
— Pfründeerledigung im Philippospitale 67, 1029 b.
— gestohlene Tabaksbüchse 86, 1008 b.
— Diebstahl in der Dominikanerkirchenkapelle 285, 4060 b.
Träger, Carl Gottfried, in Schweinfurt, Fabrikversteigerung 95, 1437 b.
Tränkler, Caroline, in Schweinfurt, Concurs 84, 1252 c. 85, 1301 b.
— Georg Melchior, von Oberelsenheim, Concurs 274, 3947 b.
Treiber, Georg, von München, geschichtliche Darstellung seines Verbrechens. Extrabeilage zu 107 c.
Trenner, Michel, Susanna und Kaspar, zu Ursaringen, Liquidation 14, 174 b.
Trennfurt, geländeter Ankermachen 128, 1959 b.
Treutlein, Theresia, von Zellingen, Liquidation 21, 265 b.
Trient, Martin, von Gossmannsdorf, Weinbergsverdingerung 29, 379 b.
Trier, Seligmann, von Aschaffenburg, Gläubigerladung 98, 1481 b. 105, 1591 b. 107, 1620 b. 111, 1683 b. 115, 1760 b. 120, 1847 b.
Triesdorf, Viehversteigerung bei der k. Oekonomie daselbst 235, 3508 b.
Trost, Johann Adam, zu Unterschenbach, Concurs 223, 3459 b.
— in Rieneck, gefundene Kette 241, 4012 b.
Trunk, Johann Michael, in Detter, Concurs 7, 90 b.
— Joseph, von Schippach, Diebstahl 136, 2076 b
Tschan, Andreas, von Remlingen, Liquidation 29, 352 b.
— — — Concurs 79, 1211 b.
Tückelhausen, gestohlene Sackuhr 14, 164 b. 16, 188 b
— gestohlenes Schaf 181, 2890 b.

U.

Uchenhofen, Diebstahl daselbst 10, 125 b. 12, 139 b.
Uhl, Philipp, von Kitzingen, Verlassenschaft 291, 4155 b.
— — von Rothenfels, Gläubigerladung 34, 474 b.
— — — Concurs 136, 2085 b.
Ullmer, Andreas, Witwe, zu Gunterslehen 145, 2220 b.
Ulrich, Georg, von Hörstein, Handversteigerung 194, 3014 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 214, 3267 b.
— — — Concurs 262, 3787 b.
— Jakob, zu Hammelburg, Gläubigerladung 283, 3793 b
— Johann, von Oberwerrheim, Liquidation 203, 3117 b.
Dr. Ulrich, Valentin, von Schöllkrippen, Verlassenschaft 152, 2335 b.
Ulrich, Franz Andreas, von Fechenbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Crescentia Nußbaum von Glundelfingen 49, 571 c. 44, 617 b. 51 770 b.
Ulrich, Heinrich Christian, Dekan ꝛc. in Schweinfurt, k. protest. Kirchenrath 75, 561 a.

Ulsamer, Balthasar, in Röttingen, gestohlene Pflugtheile 161, 2509 b.
Umminger, Joseph, von Frikenhausen, Realitäten-Versteigerung 104, 1568 b.
Umpfenbach, fürstl. Rentamt, Hofgutsverpachtung 80, 1223 b. 82, 1248 b.
Unkelbach, Ignaz, Schullehrer, zu Erlenbach, Versetzung in Ruhstand 115, 838 a.
— Lorenz, von Geiselbach, Hausversteigerung 92, 1398 b.
Unsleben, gestohlenes Weitzentuch, 23, 288 b.
— verlohrene goldene Uhrkette 26, 334 b.
— gestohlener Pflug, 201, 3105 b.
Unterdürrbach, gefundene Jagdflinte 59, 901 b. 61, 933 b. 67, 1031 b.
Unterelsbach, Schulhausreparatur 141, 2155 b.
— Versteigerung der äußeren Mühle 269, 3871 b. 270, 3893 b. 272, 3929 b.
Unterhohenried, gestohlene Kleider 73, 1105 b.
— gestohlene Hemden 194, 3010 b. 196, 3039 b.
— gestohlener Oberrock 194, 3010 b.
— gestohlene Gänse rc. 280, 3997 b. 281, 4013 b.
Unterleichtersbach, gestohlenes Brod rc. 158, 2429 b.
Unterleinach, gestohlene Kartoffel 51, 760 b.
— gestohlene Hühner 193, 2989 b.
Unterpleichfeld, gestohlene Schweine 53, 799 b.
Unterspiesheim, gestohlene Hosen 214, 3280 b.
— zerstörte Gränztafel 260, 3736 b.
Untertheres, Diebstahl in der Neuhütte 60, 924 b.
Unterweisenbrunn, Diebstähle daselbst 210, 3228 b.
Unterwestern, gestohlenes Mehl rc. 85, 1294 b.
Unterwittbach, gestohlene Brunnenröhre 157, 2415 b.
Urspringen, Brandlegung im Walddistrikte Gereuth 214, 3264 b.
Uebelacker, Armen von Völkershausen, Vorladung wegen Verbrechens 5, 68 b.
— — von Golmuthausen, Straferkenntniß 237, 3521 b.
Uehlein, Babette, in Würzburg, Einkindschaftung 9, 109 b.

V.

Valentin, Adam, zu Kleinrinderfeld, Realitätenversteigerung 135, 2038 b.
Valentin, Georg, Schullehrer zu Brinn, Versetzung im Ruhestande 121, 876 a.
Valeth, Karl, zu Burgerroth, Liquidation 58, 544 b.
Valtin, Peter, in Würzburg, Einkindschaftung 251, 3677 b.
Väth, Barbara, zu Gössenheim, Verlassenschaft 117, 1796 b.
— Johann, Ww., von Straßlinke, Verlassenschaft 94, 1424 b.
Veitshöchheim, gestohlnes Schwein 56, 863 b. 59, 903 b. 61, 933 b.
— verbrannte Wachthüte im Kieselgarten 258, 3739 b.
Versbach, gestohlnes Korn 60, 926 b.
— Diebstahl daselbst 190, 2941 b.
— gestohlnes Geld 240, 3550 b.
— beschädigte Chaise 247, 3623 b.
Versch, Leonhard von Hasselberg, gestohlnes Geld 32, 435 b.
Veth, Joseph und Georg Matthäus von Unterhohenried, Urtheils-Verkündigung 259, 3754 b.
Vey, Johann Georg, zu Dalherda, Realitäten-Versteigerung 145, 2218 b.
Vilseck, dort aufgegriffene taubstumme Weibsperson 84, 632 a.
Vogel, Georg, Ww., zu Kleinlangheim, gestohlnes Fleisch und Speck rc. 110, 1655 b.
— Johann Andreas zu Haidt, Gläubigerladung 226, 3404 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 252, 3690 b. 288, 4100 b.
— Peter, in Würzburg, Mobilien-Versteigerung 13, 155 b.
— — — Haus-Versteigerung 37, 521 b. 39, 562 b.
— Susanna Barbara zu Altenschönbach, Verlassenschaft 99, 1499 b.
Vogler, Gertraud, aus Aschaffenburg, Einkindschaftung 214, 3262 b.
— Heinrich Anton, von Kothen, Liquidation 16, 194 b.
— Michael, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 40, 575 b.
— — — Haus-Versteigerung 188, 2905 b. 210, 3229 b.
Vogt, Johann, jun., von Bundorf, Liquidation 144, 2208 b.
— Kaspar, von Oberschwappach, Gartenfrevel 197, 3052 b.
— Nikolaus, von Bundorf, Vorladung zur

Verhandlung der Vaterſchaftsklage der Margaretha Rauſch von Fikendorf 281, 4019 b.
Voit, Sophia Margaretha, in Schweinfurt, Verlaſſenſchaft 96, 1458 b. 99, 1503 b.
v. Volk, Emilie, von Bamberg, Einkindſchaftsung 144, 2195 b.
Volkach, Magiſtrat, Faſelochs zu verkaufen 107, 1798 b.
— aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon 109, 1642 b. 110, 1665 b. 112, 1701 b.
— Widerruf 119, 1819 b.
— dort aufgegriffene ſtumme Weibsperſon 142 996 a.
— dort aufgegriffene taubſtumme Weibsperſon 256, 3718 b. 259, 3756 b. 260, 3757 b.
— geſtohlne Hoſe 23, 389 b. 25, 310 b.
— geſtohlne Schweinchen 69, 1058 b.
— geſtohlne Waare 84, 1276 b.
— geſtohlne Kartoffel 85, 1293 b.
— geſtohlner Frauenmantel 99, 1489 b.
— geſtohlne Kuhhaut 134, 1906 b.
— Walddrand im Walddiſtrikte Haard 157, 2413 b.
— geſtohlne Ohrringe ꝛc. 160, 2456 b. 162, 2490 b. 164, 2508 b.
— geſtohlne Gänſe 204, 3139 b. 207, 3184 b.
Volkenſtein, Kaſpar, zu Hertheim, Einbruch 26, 332 b.
Volkert, Anguſt, ſtatiſtiſche Karte von Bayern und von Südweſt-Deutſchland, Ermächtigung zu deren Anſchaffung aus Regiemitteln 67, 479 a.
Voll, Andreas, zu Aſchach, Concurs 78, 1200 b.
— Eliſabetha von Burkardroth, Verlaſſenſchaft 32, 447 b.
— Georg, von Biſchofsheim, Verlaſſenſchaft 146, 2233 b.
Voll, Johann und Michael, zu Stangenroth, Realitätenverſteigerung 180, 2458 b.
— Kaſpar, Heck, von Wollbach, Verlaſſenſchaft 6, 79 b.
— — — Realitäten-Verſteigerung 35, 489 b.
Vollert, Michael, von Hirſchfeld, Verlaſſenſchaft 251, 4064 b.
Vorhauer, Michael, von Volkach, Liquidation 29, 392 b.
— — — Concurs 64, 978 b.
Vorndran, Georg, zu Brückenau, Gläubiger-Vorladung 136, 2084 b.
— Katharina, von Reyerbach, Grundſtück-Verſteigerung 48, 717 b.
Vorndran, Michael von Nordheim, Liquidation 45, 1003 b.
Vornwald, Andreas, von Sackenbach, Liquidation 183, 2822 b.
— — — Realitäten-Verſteigerung 200, 3098 b.
Vorreuter, Moſes, Ww., von Sulzdorf, geſtohlenes Geld 212, 3247 b.
Völker, Georg, von Haloheim, Pferde- ꝛc. Verſteigerung 290, 4118 b.
— Johann, von Obererthal, Liquidation 207, 3546 b.
— Sebaſtian, von Erlach, Liquidation 130, 1999 b.

W.

Wadenklee, Jakob, zu Sulzfeld, Diebſtahl 33, 437 b.
Wagenhauſen, geſtohlne Hemden 184, 2835 b. 187, 2887 b.
Wagenhäuſer, Aegidius, zu Würzburg, Verlaſſenſchaft 234, 3498 b.
Waging, dort aufgegriffene taubſtumme Mannsperſon 36, 209 a.
Wagner, Franz, zu Kleinheubach, Haus-Verſteigerung 190, 2950 b.
— Johann Philipp, in Würzburg, Weinberg-Verſteigerung 219, 3331 b.
— Ludwig in Würzburg, Einkindſchaftung 171, 2624 b.
— Peter, von Kiſt, Mobilien-Verſteigerung 198, 3041 b.
— Valentin, von Ebelsbach, Mühlen-Verſteigerung 205, 3162 b.
— Valentin, von Geußfeld, Drittheilung 96, 1458 b.
Wahler, Andreas, zu Euerdorf, geſtohlne Holzwinde 177, 2723 b.
— Georg, in Bichold, Liquidation 281, 4022 b.
— Geſchwiſter, in Würzburg, Gaſthaus-Verſteigerung 29, 377 b. 31, 414 b.
— — — Mobilienſtrich 64, 978 b. 66, 1025, b. 67, 1036 b.
— Margaretha, von Evenhauſen, Liquidation 172, 2650 b. 174, 2691 b.
— — — Concurs 192, 2982 b.
Waizenbach, Präbende-Erledigung im Damenſtift daſelbſt 77, 977 a.
Walch, Johann, zu Albertshauſen, Drittheilung 3, 43 b. 5, 72 b.

Waldaschaff, Schulhausbau 41, 588 b.
Walter, Klara, zu Schneeberg, Mühl-Versteigerung 131, 2010 b. 174, 2687 b.
— — — Concurs 174, 2690 b.
— Franz von Amorbach, Liquidation 146, 2234 b.
— Franziska, von Arnstein, Einkindschaftung 26, 331 b.
— Friedrich, in Würzburg, Zahlungsauftrag 195, 3025 b.
— Gertraud, von Braidbach, gestohlene Bienenstöcke 84, 1277 b.
— Heinrich, von Breitendiel, Liquidation 169, 2598 b.
— Margaretha, von Wiesentheid, Großjährigkeitserklärung 66, 478 a.
— Pfarrer, in Rüdenhausen, Belobung wegen Gründung des Traubberger Rettungshauses für verwahrloste Kinder 55, 399 a.
— Susanna, zu Basthein, Liquidation 293, 4170 b.
Waldsachsen, Diebstahl auf dem Bayerhofe 264, 3799 b.
Waldzell, Gemeinde, Holzversteigerung 94, 1423 b. 95, 1440 b. 96, 1454 b.
Warmuth, Regina, von Arnstein, Verlassenschaft 98, 1488 b. 101, 1534 b. 104, 1575 b.
— Theresia, zu Neustadt a/S. Mobiliar-Versteigerung 38, 538 b.
Warnecke, Theresia, aus Böderen, Verlassenschaft 96, 1455 c.
Wasserburg, dort aufgegriffene blödsinnige Mannsperson 116, 844 a.
Wasserlosen, gestohlne Victualien 292, 4149 b.
Weber, Anton, von Gräfendorf, Liquidation 180, 2774 b.
— Barbara, in Würzburg, Verlassenschaft 77, 1181 b.
— Emil, in Ofen, Bewilligung zum Verkauf seiner Leinwand gegen Rheumatismus ꝛc. 1, 2 a.
— Georg, Andreas von Remlingen 65, 1000 b.
— Heinrich, Ww., zu Höchst, Verlassenschaft 23, 297 b.
— Jakob, von Orb, Verlassenschaft 20, 251 b.
— — — Concurs 64, 985 b.
— Margaretha zu Poppenlauer, Drittheilung 143, 2182 b. 148, 2268 b.
Weber, Nikolaus, von Dürrfeld, Gläubigerladung 192, 2978 b.
— Peter, von Kist, Liquidation 80, 1224 b.
Webenbauer, Johann, zu Burgpreppach, Vieh- und Geschirr-Versteigerung 201, 3108 b.
— — — Sistirung derselben 207, 3185 b.
Wechterswinkler, Pfarrei- und Schulenstiftung, Naturalbesoldungsbezüge aus derselben 100, 1511 b. 102, 1538 b.
Wedingskind, Johann, zu Rödelmaier, Verlassenschaft 102, 1547 b.
Wegfurt, Pfarrhausbau daselbst 15, 179 b. 18, 218 b.
Wegmann, Magdalena, von Theilheim, Verlassenschaft 76, 1164 b. 77, 1187 b. 80, 1227 b.
Weaner, Georg Friedrich, von Marbach, Liquidation 233, 3486 b.
Wehe, Aquilin, zu Wüstensachsen, Gläubigerladung 28, 370 b.
— Georg, jüngster, zu Salz, gestohlne Fischreuße 84, 1279 b.
Wehner, Andreas, Ehefrau, von Sommerhausen, Entfernung von Haus 51, 757 b.
— Georg, von Premich, Liquidation 223, 3337 b. 225, 3394 b.
— Joseph, von Steinberg, gestohlnes Brod ꝛc. 160, 2453 b. 162, 2489 b.
— — früher in Würzburg, Vorladung zur Vernehmung 155, 2375 b.
— Carl, zu Schleehof, Realitäten-Versteigerung 194, 3014 b. 196, 3042 b. 198, 3064 b.
— Margaretha, von Oehrberg, Versteigerung 254, 3704 b.
— Michael, zu Obereuerheim, Realitäten-Versteigerung 287, 4089 b.
— Michael, von Wellbach, Baumfrevel 56, 862 b.
Weibersbrunn, gestohlne Kartoffel 124, 1908 b.
Weider, Valentin von Dalherda 229, 3448 b.
Weidling, Johann Adam, von Hundsfeld, Liquidation 255, 3715 b.
Weigand, Andreas, zu Frickendorf Verlassenschaft 216, 3294 b.
— Barbara, zu Königshofen, Grundtheilung 76, 1170 b.
— Franz Joseph, von Eglenbach, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Katharina Simon von Königshofen 40, 573 b. 44, 646 b. 55, 857 b.

Weigand, Ignaz von Frammersbach, Verlassenschaft 5, 71 b.
— Michael Joseph, von Randersäcker, Realitäten-Versteigerung 174, 2665 b. 232, 3477 b.
Weiglein, Georg Franz, zu Ried, Liquidation 21, 260 b.
— Joseph, zu Zell, gestohlne Kartoffel 75, 1135 b.
Weihenstephan, landwirthschaftliche Schule daselbst 114, 819 a.
— — — Proaramm und Satzungen zu derselben 246, 3597 b.
Weikard, Georg Franz, Dechant in Ettleben, Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael 5, 39 a.
Weikersheim, Kunstmühle-Verwaltung, Mehlverkauf 276, 3972 b. 281, 4014 b.
Weiler, Domainenamt, Holz-Versteigerung zu Straßbessenbach 70, 1073 b.
— — Holz-Versteigerung 23, 294 b.
Weimann, Joseph, in Würzburg, Gläubigerladung 88, 1345 b.
Weimer, Philipp, von Oberndorf, Prior.-Erkenntniß 247, 3623 b.
Weimert, Andreas, von Eichenbühl, Liquidation 242, 3567 b.
Weinert, Lorenz, von Unterwittbach, Liquidation 149, 2287 b.
Weingart, Balthasar B., zu Sulzthal, gestohlnes Tuch 170, 2606 b.
— Johann, zu Eugenthal, Feldfrevel 170, 2603 b. 185, 2852 b.
Weingärtner, Sebastian, von Heidingsfeld, Drittheilung 156, 2401 b.
Weinmann, Katharina, von Riedern, Realität-Versteigerung 184, 2840 b.
Weippert, Joseph, zu Holzkirchhausen, Tagfahrtänderung 17, 207 b.
Weis, Valtin, Ww., von Lohr, Verlassenschaft 252, 3691 b.
— Mathes, von Rüdenau, Grundstückeversteigerung 57, 873 b.
Weisbach, Pfarrhausreparatur 44, 636 b.
Weisbeck, Christoph, Ww., zu Kitzingen, Verlassenschaft 2, 23 b.
Weisbecker, Adam zu Orb, Verlassenschaft 75, 1141 b.
Weisbrod, Johann, von Ueschersdorf, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Dorothea Bergmann, von Schweinshaupten 185, 2857 b. 187, 2896 b. 193, 2996 b.
Weisensee, Susanna, in Würzburg, Verlassenschaft 213, 3258 b.
Weisenseel, Heinrich von Oberwaldbehrungen, Realit.-Versteigerung 3, 35 b.
— Michael, zu Waldfenster, Drittteilung 126, 1939 b.
Weiß, Apollonia, von Hasloch, Verlassenschaft 183, 2824 b.
— Joseph, von Lusberg, Prior.-Erkenntniß 28, 357 b.
— Philipp, Ww. zu Hasloch, Verlassenschaft 280, 4003 b.
Weißenberger, Michael, zu Gadheim, Vieh-Versteigerung 252, 3689 b.
Weißenseel, Anna Maria, zu Aub, Verlassenschaft 249, 3659 b.
Weissenfell, Martin, zu Ostheim, Gläubigerladung 94, 1428 b. 113, 1719 b. 138, 2119 b.
Weißmantel, Peter Joseph in Oberfinn, gestohlne Egge 219, 3319 b.
Weitz, Heinrich, zu Aufenau, Liquidation 295, 4191 b.
Weller, Georg, zu Westheim, Liquidation 8, 78 b.
Weltner, Margaretha, von Repperndorf, Concurs 182, 2808 b.
— — Margaretha, zu Repperndorf, Realitäten-Versteigerung 94, 1419 b.
— — — Liquidation 146, 2239 b.
Welzenbach, Anna Maria et Consorten, zu Lauter, Realitäten-Versteigerung 3, 34 b.
— Johann, von Rupperts-Hütten, Liquidation 200, 3095 b.
— — Georg, zu Rieneck, Liquidation 282, 4172 b.
— Michael, zu Oehrberg, gestohlene Obstbäume 96, 1452 b.
Wendel, Andreas, von Neubrunn, Verlassenschaft 183, 2824 b.
Wenninger, Theresia, in Würzburg, Verlassenschaft 86, 1315 b.
Wenzbdorf, Schulhausbau daselbst 265, 3813 b.
Wenzel, Kaspar, zu Leider, Verlassenschaft 75, 1140 b.
— Michael, zu Ottenhausen, Realitäten-Versteigerung 279, 3991 b.
Werb, Johann, zu Humprechtshausen, Liquidation 247, 3628 b.
Werberg, Diebstahl daselbst 137, 2417 b.

Werberia, Barbara, von Fußenheim, Diebstahl 10, 120 b.
— — — Verlassenschaft 116, 1774 b.
Werneck, Landgericht, Straßenmateriallieferung 39, 554 b. 41, 591 b. 42, 602 b.
— Rentamt, Hausversteigerung zu Ettleben 125, 1917 b. 127, 1952 b.
— — Ohmet-Versteigerung zu Ettleben 181, 2784 b. 183, 2822 b.
— — Speicherrequisiten-Versteigerung 142, 2170 b. 143, 2178 b.
Werner, Christoph, von Aub, Raubversuch 255, 3709 b.
— Georg, zu Stettfeld, Diebstahl 113, 1712 b.
— Johann Martin, zu Männerstadt, gestohlenes Geld 267, 3839 b.
Wernfeld, verlornes Säckchen mit Geld 214, 3266 b.
Wernig, Franz von Mömlingen, Verlassenschaft 185, 2857 b.
Werp, Barbara, von Großbardorf, Liquidation 125, 1922 b.
Wertheim, fürstl. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Fideicommißkasse, deren Verbindung mit der Hauptkassaverwaltung 209, 3207 b. 212, 3245, b. 214, 3263 b.
— Domainenkanzlei, Vereinigung der gemeinschaftlichen Kammerkasse und der Georg Ludwig'schen Generalkasse 287, 4085 b.
Werrlein, Joseph, von Karbach, Haus-Versteigerung 58, 893 b.
Westheim, Diebstahl 181, 2777 b.
— versuchter Raub 37, 520 b. 39, 551 b.
Wethmüller, Anna Maria, zu Wüstensachsen, Liquidation 178, 2717 b.
Weyrich, Sebastian, in Würzburg, Concurs 44, 612 b.
— Konrad, zu Bergrothenfels, gestohlne Wellen 285, 4070 b.
Widerer, Johann, von Rottendorf, Liquidation 153, 2349 b. 156, 2406 b. 159, 2446 b.
Wiehl, Maria, zu Osthausen, Verlassenschaft 128, 1968 b.
— — Ursula, zu Osthausen, Mobiliar-Versteigerung 139, 2128 b.
Wien, im Krankenhaus der barmherzigen Brüder daselbst verstorbene Bayern 47, 340 a.
Wienand, Elisabetha, von Mainaschaff, Verlassenschaft 107, 1619 b.
Wiener, Franz, von Hörblach, Diebstahl 229, 3443 b.
— Karl, v. Obereisenheim, Liquidat. 272, 3932 b.
Wiener, Karl, von Obereisenheim, Concurs 280, 4079.
Wiesenbronn, Verpachtung des Meiereigutes 147, 2251 b. 150, 2298 b.
— Diebstahl im Meiereihofe 295, 4184 b.
Wiesenbrunn, geraubter Mantel 45, 668 b.
Wiesenfeld, gestohlnes Fleisch 2c. 172, 2629 b.
Wiesentheid, Domainenamt, Heu-Versteigerung 42, 608 b.
— — Holz-Versteigerung 255, 3713 b. 66, 1018 b. 261, 3768 b.
— gestohlne silberne Cylinderuhr 208, 3201 b.
— gestohlene Fleischwaaren 2c. 138, 2107 b.
— entlaufene taubstumme Weibsperson 204, 3140 b.
Wiesler, Katharina, von Hesselberg, Realität.-Versteigerung 199, 3078 b.
Wiesmüller, Andreas, Wir., von Ipthausen, Liquidation 126, 1938.
Wiesner, Carl, von Schlechof, Guts-Versteigerung 207, 3186 b. 209, 3214 b. 213, 3256 b.
Wiesner, Georg, von Rieden, Verlassenschaft 104, 1574 b. 115, 1749 b. 117, 1790 b.
Wild, Simon, von Reistenhausen, Gläubigerladung 98, 1481 b.
Wildenroth, dort aufgegriffener Taubstummer 101, 732 a.
Wilhelm, Philipp, in Wiesenbronn, Realität.-Versteigerung 281, 4015 b.
Will, Lorenz, von Poppenlauer, Verlassenschaft 262, 3787 b. 266, 3842 b.
Willkomm, Johann, von Sandberg, Verlassenschaft 59, 914 b. 61, 947 b. 67, 1041 b.
Willner, Elisabetha, von Bischofsheim, Verlassenschaft 146, 2232 b
— Johann, von Waldbach, Liquidation und Realitäten-Versteigerung 80, 1226 b. 99, 1494 b.
Windshausen, gestohlne Kartoffel 2c. 65, 990 b.
Wingenfelder, Anton, von Zell, Vorladung wegen Körperverletzung 108, 1629 b.
Winkler, Paul, in Marktheidenfeld, Verlassenschaft 222, 3359 b.
Winterhausen, Diebstahl aus einem Schelche 209, 3211.
Winzenhof, Verpachtung des Seminarfonds-Hofgütchen 175, 2706 b. 179, 2760 b. 181, 2785 b.
Wipfeld, gestohlnes Bett 20, 239 b.
— Diebstahl daselbst 124, 1897 b.

Wipfelder, Magdalena, von Gochmannsdorf, Grundtheilung 86, 1318 b.
Wirmsthal, Waldbrand im Scheinberg 123, 1879 b.
— Diebstahl daselbst 163, 2497 b.
— gestohlene Sackuhr ꝛc. 190, 2940 b.
Wirsing, Johann, zu Brauerthof, Realitäten-Versteigerung 257, 3733 b.
— Kilian, von Geldersheim, Beraubung 45, 667 b. 47, 698 b. 91, 779 b.
Wirth, Daniel Friedrich, aus Ittenbuch, Vorladung zur Vernehmung 52, 787 b.
— Wiederruf 55, 845 b.
— Friedrich, von Lohr, Vorladung wegen Verbrechens des Diebstahls 119, 887 a.
— Georg, von Hausen, Liquidation 291, 4069 b.
— Kaspar, zu Oberleichtersbach, Verlassenschaft 275, 3956 b.
— Melchior, zu Gössenheim, Liquidation 281, 4021 b.
— Nikolaus, von Roth, Zahlungsauftrag in der Vaterschaftsklage der Kunigunda Finzel zu Bamberg 19, 226 b.
Wischer, Anton, zu Rutschenhausen, Liquidation 235, 3509 b.
Wissel, Johann Georg, zu Großblankenbach, Realitäten-Versteigerung 274, 3944 b.
Wittershausen, Brandstiftung im Heegholz 185, 2850 b.
Wittig, Andreas, von Zell, Realitäten-Versteigerung 205, 3162 b. 210, 3231 b.
— Anton, Ww., von Miltenberg, Handversteigerung 200, 3088 b.
Wohlhaupter, Herrmann Joseph, zu Obertheres, Verlassenschaft 13, 158 b.
Wohnroth, gestohlenes Wagenrad 147, 2147 b.
Wolf, Adam, von Völkersbrunn, Gläubigerladung 20, 249 b.
— Andreas, von Kleinlangheim, Concurs 22, 281 b.
— Conrad, zu Orb, Gläubigerladung 151, 2318 b.
— — — Concurs 173, 2673 b.
— Johann von Bundorf, gestohlener Waizen 102, 3115 b.
— Margaretha und Franziska, von Orb, Raubanfall 5, 63 b.
— Maria Anna, von Eichelsbach, Realität.-Versteigerung 55, 849 b.
— Michael, von Unterhohenried, Urtheils-Verkündigung 259, 3754 b.
Wolff, Joseph, Ww., zu Eichelsbach, Verlassenschaft 75, 1140 b.
Wolfsmünster, jul. spit. Rentamt, Holzversteigerung 14, 172 b. 77, 1180 b.
— — — Lohrindenversteigerung 64, 984 b. 66, 1012 b. 85, 1300 b.
— — — Getreidversteigerung 112, 1694 b.
Wolz, Georg, von Günthersleben, Gläubigerladung 271, 3919 b.
— Johann, von Homburg, Gläubigerladung 28, 366 b.
Wombach, gestohlene Steinbruchswerkzeuge 181, 2779 b.
Wonfurt, gestohlene Kartoffel 53, 802 b. 55, 848 b.
Worth, gestohlene Gerste 63, 970 b.
— gestohlener Bienenstock 272, 3927 b.
Wunder, Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, Bewilligung zu dessen Anschaffung aus Gemeindemitteln ꝛc. 143, 1097 a.
— Leonhard, von Herper, Vorladung zur Anbringung von Einreden 128, 1968 b.
Wustlich, Heinrich, von Pfaffendorf, Concurs 180, 2775 b. 185, 2861 b.
Wustreil, Diebstahl daselbst 105, 1582 b.
— Diebstahl im ärarialischen Jägerhäuschen 259, 3746 b.
Wülfershausen, gestohlene Hühner ꝛc. 14, 165 b.
— gestohlene Thüre ꝛc. 299, 4037 b.
Wülfingen, gestohlene Hemden ꝛc. 74, 1122 b.
— Diebstahl daselbst 189, 2921 a. 190, 2946 b.
Würzburg, Zweites Artillerie-Regiment, Pferdedüngerstrich 36, 865 b. 128, 1965 b. 240, 3553 b.
— — — Pferdedünger-Versteigerung 283, 4046 b.
— — — Mäntel- ꝛc. Versteigerung 225, 3392 b.
— — — Pferdeversteigerung 247, 3627 b.
— — — Pferdeankauf 255, 3713 b. 291, 4134 b.
— — — Monturmaterialliefernng 282, 4030 b.
Würzburg, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 96, 689 a.
— Errichtung einer Beschälstation 17, 113 a.
— Eröffnung der Beschälstation 35, 247 a. 69, 1053 b. 73, 1103 b. 80, 1213 b.
— v. Groß'sche Fideicommißverwaltung Holzversteigerung 56, 866 b.

Würzburg, von Groß'sche Fideicommißverwaltung Klee-Ertragversteigerung 121, 1858 b.
— — — Most-Versteigerung 246, 3616 b.
— Hebammenschule, erledigte Stelle eines Repetitors und Assistenzarztes 3, 27 a.
— Hofoeconomierentamt, Rebenbüschelversteigerung 109, 1635 b. 110, 1660 b. 111, 1675 b.
— — Fässer- ꝛc. Versteigerung 231, 3470 b. 232, 3478 b.
— — Weinpreise im Hofkeller 111, 1676 b. 117, 1786 b. 121, 1856 b. 272, 3948 b. 275, 3957 b. 283, 4044 b.
— Hofspital, Getreidversteigerung 25, 315 b. 123, 1882 b.
— — Holzversteigerung 48, 721 b. 54, 824 b. 96, 1445 b.
— — Getreidebödenverpachtung 206, 3173 b.
— neuntes Infanterie-Regiment Wrede, Einstandsmanngesuch 169, 2580 b.
— jul. spit. Rentamt, Holzversteigerung 3, 40 b. 5, 67 b. 7, 88 b. 41, 591 b. 42, 608 b. 44, 641 b. 56, 865 b. 57, 879 b. 71, 1087 b. 72, 1097 b. 105, 1588 b.
— — — Getreideversteigerung 16, 192 b. 103, 1556 b. 105, 1589 b. 106, 1604 b. 122, 1870 b. 147, 2251 b. 148, 2267 b. 149, 2285 b.
— — — Bautenveraccordirung 84, 1284 b. 86, 1313 b.
— — — Oekonomiegutsverpachtung zu Zell 152, 2331 b. 159, 2443 b. 161, 2470 b. 189, 2925 b. 191, 2964 b.
— — Oberpflegamt Pfründnerconcurs 41, 581 b. 52, 781 b. 60, 917 b.
— — — erledigte Assistenzarztstelle 52, 785 b. 154, 2353 b.
— — — Pfründnererledigung im Epileptikerhause 110, 1653 b. 113, 1707 b.
— — — Pfründnererledigung in der Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare 204, 3137 b. 207, 3181 b.
— — Hausverwaltung, Scheuer- und Stallversteigerung 99, 1498 b. 145, 2219 b.
— — — Stelle einer Weißzeugaufseherin 216, 3289 b.
— Krankendienstboteninstitut, Aufstellung des Franz Heim als Unterkassier für den III. Distr. 270, 3885 b.
— Kreisirrenfonds-Verwaltung Grundstücke-Versteigerung 130, 1997 b. 138, 2114 b. 145, 2219 b. 169, 2591 b. 177, 2726 b.
Würzburg, Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule, Inscription für dieselbe 231, 3465 b. 232, 3473 b. 233, 3481 b.
— Kreis- und Stadtgericht, gestohlenes Kleid ꝛc. einer Magd 3, 31 b. 5, 73 b. 8, 93 b.
— — — Versteigerung dreier Kommode im II. Dist. Nr. 348. 9, 115 b.
— — — Mobilien-Versteigerung im III. Distr. Nr. 325 b. 10, 126 b.
— — — Mobilien-Versteigerung im IV. Distr. Nr. 274. 33, 452 b.
— — — Effektenversteigerung im II. Dist. Nr. 390. 101, 1526 b. 104, 1565 b.
— — — Ackerversteigerung im Landsbügel 113, 1714 b.
— — — Versteigerung einer Wienerstadtbankoobligation 172, 2630 b. 177, 2730 b.
— — — Versteigerung des Hauses Nr. 199 im III. Distr. 261, 3764 b. 269, 3882 b.
— — — gestohlener Mantel ꝛc. einer Magd 3, 31 b. 5, 74 b. 7, 84 b.
— — — gestohlne Oberröcke ꝛc. einer Magd 3, 33 b. 5, 73 b. 7, 83 b.
— — — gestohlner Mantel und Tabakspfeife 5, 60 b.
— — — gestohlene goldene Cylinderuhr 5, 61 b. 7, 86 b. 8, 94 b.
— — — gestohlener Mantel und Gesangbuch 5, 61 b. 7, 84 b. 8, 95 b.
— — — gestohlene goldene Cylinderuhr, Kette und Ring 5, 62 b. 7, 85 b. 8, 95 b.
— — — gestohlene Sackuhr 11, 129 b. 13, 154 b. 14, 167 b.
— — — gestohlener Mantel 13, 153 b. 14, 168 b. 16, 187 b.
— — — gestohlenes Packet Gebetbücher 24, 303 b. 25, 309 b. 28, 360 b.
— — — gestohlener Frack und Rock 26, 332 b. 28, 361 b. 29, 375 b.
— — — gefundene Kindesleiche 27, 349 b. 29, 373 b. 30, 394 b.
— — — eingeworfenes Fenster in der Eichhorngasse 29, 374 b.
— — — gestohlene zwei Oelgemälde 32, 435 b. 34, 468 b. 36, 505 b.
— — — gestohlenes Wollengarn 26, 503 b.
— — — gestohlene Butter 36, 506 b. 38, 537 b. 39, 561 b.

Würzburg, Kreis- und Stadtgericht, gestohlner Sack Gerste 38, 535 b. 39, 561 b. 42, 601 b.
— — — gestohlene weibliche Kleider 39, 549 b.
— — — Diebstahlsversuch in einem Wurstlerladen 39, 550 b.
— — — gestohlener messingener Hahnen 39, 552 b.
— — — gestohlene goldene Repetiruhr 42, 601 b. 43, 629 b. 45, 672 b.
— — — gestohlenes Oberbett 43, 617 b. 44, 634 b. 46, 686 b.
— — — Gartenbeschädigung im mittleren Sand 46, 684 b.
— — — gestohlene junge Schweine 48, 713 b. 50, 750 b. 52, 789 b.
— — — gestohlnes Stück Tuch 48, 713 b. 50, 749 b. 52, 788 b.
— — — gestohlne silberne Repetiruhr 49, 734 b. 51, 778 b. 53, 800 b.
— — — gestohlne Geräthschaften aus einer Halle am Rennwegerthore 53, 798 b. 54, 818 b. 55, 832 b.
— — — gestohlene Oberbettüberzüge 64, 974 b. 66, 1025 b. 67, 1035 b.
— — — Ansprüche auf eine Bukskinhose 67, 1032 b. 69, 1058 b. 71, 1082 b. 73, 1107 b.
— — — gestohlne Cigarren 67, 1032 b.
— — — gestohlne silberne Eßlöffel 68, 1047 b. 69, 1059 b. 71, 1081 b.
— — — gestohlne Hemden 70, 1069 b.
— — — gestohlenes Felleisen 70, 1070 b. 71, 1080 b. 73, 1106 b.
— — — gestohlner Mantel 70, 1071 b. 71, 1081 b. 73, 1107 b.
— — — gestohlne Bukskinhose 75, 1133 b. 77, 1174 b. 80, 1216 b.
— — — Ansprüche auf 4 Stücke Seidenzeug 77, 1173 b.
— — — gestohlenes Geld in einem Gasthause 81, 1229 b. 82, 1242 b. 83, 1261 b.
— — — Verlorene Tasche mit Geld 83, 1257 b.
— — — Diebstahl bei einem Eisenbahnbauaccordanten 83, 1258 b. 85, 1295 b.
— — — gestohlene Sackuhren 88, 1338 b.
— — — gestohlne Winde, Ermittlung derselben 93, 1405 b.
— — — gestohlener Palletot ꝛc. 93, 1405 b. 95, 1431 b. 97, 1462 b.
Würzburg, Kreis- und Stadtgericht, gestohlner Regenschirm 95, 1432 b. 97, 1462 b. 98, 1476 b. 100, 1513 b.
— — — gestohlener Tornister 104, 1563 b. 106, 1600 b. 108, 1633 b.
— — — gestohlnes Felleisen 105, 1580 b. 107, 1613 b.
— — — Ansprüche auf einen Fruchtsack und Gehstock 112, 1688 b.
— — — gestohlener Oberrock 113, 1712 b. 115, 1754 b. 117, 1795 b.
— — — gestohlene 3 Paar Halbstiefel 121, 1851 b. 123, 1879 b. 124, 1908 b.
— — — gestohlene Sackuhr 121, 1852 b. 123, 1878 b. 124, 1907 b.
— — — Diebstahl in einem Gartenhause 122, 1867 b.
— — — gestohlener Rock in der oberen Mainmühle 134, 2048 b.
— — — gestohlener Zwergsack 135, 2058 b.
— — — gestohlenes Frauenkleid ꝛc. 135, 2059 b. 136, 2078 b. 138, 2107 b.
— — — gestohlene Taschenuhr, Vorsteckнadel ꝛc. 135, 2060 b. 137, 2097 b.
— — — Ansprüche auf eine gefundene Blumenvase 136, 2073 b.
— — — gestohlener Weibsrock 137, 2093 b.
— — — Diebstahl im Stockfischgäßchen 140, 2133 b.
— — — gestohlener Sommerbukskling 144, 2199 b. 145, 2213 b. 148, 2264 b.
— — — gestohlene Sackuhr 145, 2213 b. 148, 2265 b. 149, 2278 b.
— — — gestohlenes zitzenes Kleid 161, 2468 b. 162, 2491 b. 165, 2522 b.
— — — gestohlne Säcke Korn 164, 2507 b. 166, 2530 b. 168, 2562 b.
— — — gestohlener Ueberrock, Hosen und Weste 165, 2519 b. 166, 2531 b. 168, 2563 b.
— — — gestohlenes Bett 165, 2520 b. 166, 2531 b. 168, 2563 b.
— — — gestohlener Mannsrock 168, 2556 b. 169, 2585 b.
— — — Ansprüche auf einen Rock 168, 2564 b. 170, 2607 b. 172, 2643 b.
— — — Diebstahl im Katharinengäßchen 169, 2582 b.
— — — gestohlene Frauenkleider ꝛc. und Hypothekenbrief 169, 2585 b. 170, 2617 b. 172, 2643 b.

Würzburg, Kreis- und Stadtgericht, gestohlne Effekten eines Studenten 171, 2626 b. 173, 2662 b. 175, 2710 b.
— — — gestohlne Kleidungsstücke einer Dienstmagd 172, 2629 b. 173, 2671 b.
— — — gestohlene Sackuhr eines Soldaten 172, 2646 b. 174, 2699 b. 179, 2759 b.
— — — gestohlner Geldbeutel 172, 2646 b. 174, 2700 b. 176, 2715 b.
— — — gestohlene 3 Mannshemden 177, 2721 b. 179, 2757 b.
— — — gestohlnes Merinokleid 180, 2767 b. 182, 2801 b. 184, 2838 b.
— — — gestohlner silberner Eßlöffel 182, 2801 b. 184, 2838 b. 187, 2886 b.
— — — gestohlne Kleider eines Mediziners 187, 2882 b. 189, 2929 b. 190, 2945 b.
— — — gestohlne Waschstücke 190, 2937 b. 192, 2975 b. 194, 3011 b.
— — — ausgerissene Warnungstafel an der Rothkreuzsteige 192, 2972 b. 194, 3012 b. 196, 3040 b.
— — — gestohlenes Scheibenwachs in der Hofapotheke 192, 2972 b.
— — — gestohlener Damenhut 194, 3006 b. 196, 3040 b. 198, 3062 b.
— — — gestohlene goldene Cylinderuhr 197, 3049 b. 199, 3075 b. 201, 3106 b.
— — — gestohlenes Kleid einer Magd 203, 3123 b. 205, 3155 b. 207, 3185 b.
— — — gestohlne Kleider eines Eisenbahnarbeiters 206, 3169 b. 209, 3211 b. 210, 3228 b.
— — — gestohlener silberner Eß- und Kaffeelöffel 208, 3200 b.
— — — gestohlne Altarleuchter aus einer Kirche 214, 3264 b. 218, 3314 b. 219, 3321 b.
— — — abgeschnittener, aber zurückgelangter Koffer 215, 3284 b. 218, 3315. 219, 3320 b.
— — — gestohlene Hemden und Schweinefleisch 240, 3549 b. 242, 3566 b. 243, 3575 b.
— — — gestohlener Sack mit weißem Mehl 242, 3567 b. 243, 3575 b. 246, 3611 b.
— — — gestohlne Wachskerze aus der St. Nikolauskapelle 245, 3594 b. 247, 3626 b.
— — — Diebstahl in einem Gartenhause 245, 3595 b. 247, 3625 b. 249, 3655 b.
Würzburg, Kreis- und Stadtgericht, gestohlnes Shwalstuch 246, 3611 b. 249, 3655 b. 252, 3687 b.
— — — gestohlner Sack Kaffee 246, 3611 b. 248, 3635 b. 250, 3668 b.
— — — gestohlne Dienstbotenkleider 248, 3632 b. 250, 3668 b. 252, 3687 b.
— — — gestohlner Ring und Kleider einer Dienstmagd 249, 3652 b. 252, 3686 b. 256, 3717 b.
— — — gestohlne messingene Schalenwaage 254, 3703 b. 256, 3718 b. 260, 3757 b.
— — — gestohlne Sackuhr eines Dienstknechts 254, 3704 b. 256, 3719 b. 259, 3747 b.
— — — verlorne 6 preußische Fünfthalerscheine 262, 3776 b. 265, 3821 b. 267, 3834 b.
— — — entwendeter Ueberrock 262, 3776 b. 265, 3821 b. 267, 3835 b.
— — — gestohlnes Leder 263, 3791 b. 265, 3824 b. 267, 3835 b.
— — — gestohlne Porzellainwaaren 264, 3798 b. 266, 3827 b. 269, 3881 b.
— — — gestohlne Uhr eines Brauknechts 266, 3825 b. 269, 3881 b. 270, 3890 b.
— — — gestohlner Shwal, Regenschirm und Schuhe 266, 3826 b. 269, 3881 b. 270, 3889 b.
— — — gestohlene Gänse 266, 3827 b. 269, 3882 b. 270, 3889 b.
— — — gestohlne Kleider von Kellnern 269, 3866 b. 270, 3888 b. 271, 3901 b.
— — — gestohlner Rock 275, 3952 b.
— — — gestohlne Sackuhr 276, 3967 b. 378, b. 280, 4005 b.
— — — gestohlener Frack 286, 4077 b. 288, 4099 b. 289, 4108 b.
— — — gestohlener Herrnmantelkragen 288, 4097 b. 291, 4131 b. 292, 4149 b.
— — — gestohlener russischgrüner Rock 288, 4098 b.
— — — gestohlener Sack mit Salz 289, 4105 b. 291, 4139 b.
— — — gestohlenes Spielkästchen 291, 4125 b. 292, 4150 b. 293, 4163 b.
— — — gestohlne Wäsche 295, 4185 b.
— — — gestohlenes Handwägelchen 298, 4226 b.
— Kreis- und Stadtgerichtsregieverwaltung, Holzaschenversteigerung 141, 2158 b.
— — — Schreibmaterialienlieferung 205, 3163 b.

Digitized by Google

Würzburg, Landwehrentlassungskommission, Einsicht der Anlagslisten 18, 209 b. 20, 237 b. 37, 517 b. 38, 533 b.
— Landgericht r/M., Straßenmaterialliefer. 31, 437 b. 33, 453 b. 36, 509 b.
— — — Herstellung neuer Pritschen im Schreibthurme 133, 2049 b.
— — — Ansprüche auf verschiedene dort aufbewahrte Gegenstände 168, 2573 b.
— — l/M., Straßenmaterialliefer. 31, 437 b. 35, 486 b. 37, 523 b.
— Militärlocal-Verpflegskommission, Holz-Versteigerung 43, 609 b. 43, 631 b.
— — Brennholz-Beifuhr 136, 2083 b. 137, 2101 b.
— Militärlocalbau-Commission, Baumaterialliefer. 134, 2050 b.
— — Verpfleg-Commission, Beleuchtungsmaterialliefer. 193, 3024 b. 196, 3043 b.
— Militärlocal-Verpflegskommission, Versteigerung unbrauchbarer Kasernirungsgegenstände 257, 3729 b. 258, 3741 b.
— Oberpostamt, Schreibmaterialien-Lieferung 9, 114 b. 208, 3203 b.
— — Eisenwaarenversteigerung 135, 2379 b.
— — unabbringliche Stücke und zurückgelassene Passagier-Effekten 162, 2475 b.
— — Aufhebung und Einrichtung von Eilwagenfahrten 209, 3205 b.
— — Versteigerung alter Eil- und Packwägen 233, 3185 b. 234, 3497 b. 236, 3518 b.
— — Versteigerung unabbringlicher Fahrpoststücke und Passagiereffekten 243, 3577 b. 246, 3616 b. 248, 3640 b.
— Pfandamt, Pfänderversteigerung 30, 393 b. 37, 878 b. 68, 1344 b. 114, 1729 b.
— Mehrerlös aus Pfändern 54, 815 b.
— Regierungssekretariat, Papier-Versteigerung 204, 3148 b. 206, 3180 b. Terminsanderung 207, 3188 b. 212, 3251 b. 213, 3257 b.
— Rentamt l/M., Holzgeldereinzahlung 186, 2865 b.
— allgemeine Schulfonds-Verwaltung, Versteigerung des Gebäudes III. Distr. Nr. 77½ 176, 2716 b. 179, 2760 b. 182, 2807 b.
— Schullehrer-Seminar, Aufnahme in dasselbe pro 18⁵⁴/₅₅ 114, 823 a.
— Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse, Annahme 5pct. Eisenbahnanleben 3. 29 b. 5, 59 b. 7, 83 b.
Würzburg, Staatsschuldentilgungsspecialkasse Annahme 4pct. Anlehen 7, 83 b. 8, 93 b.
— — Umtausch der Originalobligationen gegen Hafticheine 58, 961 b. 60, 991 b. 62, 951 b. 123, 2023 b. 214, 3263 b. 215, 3281 b. 216, 3299 b. 234, 3489 b. 263, 3789 b.
— — Schluß des 4½pCt. Anlehens 87, 1339 b.
— Stadtmagistrat, Ausstellung der Jagdkarten 3, 31 b.
— — Ersatzmannsgesuch 9, 110 b. 14, 162 b.
— — Franz Ludwigs Hauszins- und Holzstiftung 18, 210 b. 21, 253 b.
— — Heu-, Hader- und Strohlieferung für die Beschälanstalt 33, 456 b.
— — Straßenmaterialliefer. 34, 473 b. 37, 524 b. 39, 543 b.
— — Pfründner-Aufnahme ins Bürgerspital 50, 747 b. 54, 813 b. 57, 866 b.
— — Anselm von Groß'sches Legat für die zwei Ältesten Armen 54, 813 b. 55, 829 b.
— — Obstbäume-Verkauf 60, 929 b.
— — Annahme von Polizeisoldaten 64, 973 b.
— — Empfehlung des Eingangs der Saamkartoffel 74, 1119 b.
— — v. Seuffert'sche Stiftung für eine gewerbtreibende Witwe 84, 1275 b. 96, 1449 b.
— — v. Seuffert'sche Stiftung für Staatsdienerswittwen 228, 3439 b. 230 3451 b.
— — Baumach'sches Jungfernzeld 94, 1413 b. 101, 1521 b. 107, 1611 b.
— — Erhebung der Brandversicherungsbeiträge pro 18⁵⁰/₅₁ 123, 1873 b. 125, 1909 b.
— — Holztransports-Verakkordirung 142, 2170 b.
— Franz Ludwigsstiftung für arme Bürger 188, 2997 b. 191, 3058 b.
— — Beleuchtungsmaterial-Lieferung 194, 3015 b. 196, 3068 b.
— — Haus-Versteigerung I. Distr. Nr. 91 .205, 3165 b.
— — Keller-Verpachtung im Sandviertelhofe 207, 3189 b. 209, 3216 b.
— — Armenbeschreibung 208, 3197 b.
— — Einladung zur Subscription freiwilliger Beiträge für die Stadtarmen 214, 3281 b. 217, 3297 b. 219, 3317 b.
— — Kapitalrenten- und Einkommensteuer-

Fahrung 226, 3297 b. 227, 3403 b. 228, 3431 b.
Würzburg, Stadtmagistrat, Herstellung der Conscriptionsliste 226, 3411 b. 230, 3449 b. 258, 3737 b. 261, 3761 b.
— — Erklärung über den Betrieb der Gewerbe behufs der Gewerbssteuer 245, 3589 b.
— — Vornahme der Unionszählung 263, 3789 b.
— — Aufnahme feuergefährlicher Anlagen durch den Brandversicherungsausschuß 273, 3923 b.
— — Lokalitätgesuch für die Kleinkinderbewahranstalt 273, 3935 b.
— — Zahlung des Brandassekuranz-Zwischenausschlages 275, 3949 b. 277, 3977 b.
— — Neujahrsgratulations-Entbindungskarten 282, 4025 b. 284, 4053 b. 292, 4145 b. 293, 4159 b. 296, 4199 b. 298, 4223 b.
— — Holzmagazins-Eröffnung 283, 4037 b.
— — Fouragelieferung für Beschälhengste 291, 4131 b.
— — Ansprüche auf im Zellerbauwirthshause einem Burschen abgenommenes Geld 292, 4148 b. 293, 4162 b.
— Armenpflegschaftsrath, Hausankauf 137, 1943 b.
— — Lehrmeistergesuch für einige Knaben 260, 3753 b.
— — Theateranzeige 273, 3933 b.
— Wahl der Vorstände des Armenpflegschaftsrathes 72, 541 a.
— Gemeinde-Ersatzwahlen 53, 380 c.
— Kirchen-Verwaltung zu St. Burkard 73, 546 a
— Schatzungsamt, Mahnung der Restanten 104, 1561 b. 107, 1611 b.
— Stadtrentamt, Klotzholz-Versteigerung 3, 37 b. 4, 47 b. 5, 64 b. 272, 3928 b. 273, 3937 b.
— — Abfallholz-Versteigerung 5, 65 b. 6, 77 b. 17, 204 b. 18, 219 b. 33, 435 b. 34, 472 b 35, 488 b.
— — Gewerbsteuerzahlung 36, 501 b. 37, 517 b. 38, 533 b.
— — Wein-Versteigerung aus dem Hofkeller 63, 971 b. 66, 1011 b. 71, 1085 b.
— — Nußbaum-Versteigerung 71, 1085 b. 75, 1148 b.
— — Flußbeetreinigung unter der obern Mainmühle 109, 1647 b. 110, 1666 b. 112, 1694 b. 123, 1861 b.
Würzburg, Stadtrentamt, Klee-Ertrag-Versteigerung 125, 1917 b. 126, 1935 b. 127, 1951 b.
— — Steuer-Erhebungen 142, 2167 b. 144, 2193 b. 145, 2210 b.
— — Weinhefe-Versteigerung 152, 2330 b.
— — Schluß des ärarialischen Holzhofes 153, 2344 b. 154, 2359 b. 155, 2373 b.
— — Bauplätze im Katzenwiker 200, 3089 b. 203, 3130 b. 206, 3180 b. 268, 3859 b. 269, 3869 b. 270, 3892 b.
— — Eröffnung des ärarialischen Holzhofes 228, 3429 b. 230, 3452 b.
— — Kupfer-, Messing- ꝛc. Versteigerung 231, 3471 b. 232, 3478 b.
— — Getreide-Versteigerung 240, 3553 b. 242, 3568 b. 243, 3577 b.
— Strafhausinspektion, Garn-Versteigerung 286, 4079 b.
— — Annahme von Bestellungen auf Handarbeiten 286, 4083 b.
— Studienrektorat, Absolutorialprüfung für den Uebergang zu technischen Lehrfächern 146, 2225 b.
— — Endprüfungen 168, 2555 b. Preis-Vertheilung 191, 2953 b.
— — Aufnahmsprüfungen 210, 3221 b. 214, 3277 b. 218, 3313 b.
— Universitätsrentamt, Getreide-Versteigerung 8, 103 b. 10, 127, b. 13, 157 b.
— — Heugras-Versteigerung zu Ettleben 121, 1857 b. 125, 1918 b. 127, 1953 b.
— — Ohmet-Versteigerung 185, 2853 b. 189, 2925 b.
— — Guts-Verpachtung am Gieshügel 10, 121 b. 17, 205 b. 21, 258 b.
— — — zu Untereschenbach 248, 3838 b. 251, 3882 b. 255, 3711 b. 257, 3728 b.
— — Zehnthof-Versteigerung zu Unterpleichfeld 17, 204 b. 23, 294 b. 29, 380 b.
— — Geräthe-Versteigerung 150, 2297 b. 153, 2348 b. 154, 2365 b.
— — Universitätssenat, II. Assistentenstelle an der Entbindungsanstalt 15, 103 a.
— — — Prosektorstelle an der zootomischen Anstalt 19, 131 a. 20, 137 a.
— Waisenhaus, Getreide-Versteigerung 54, 824 b. 119, 1829 b. 121, 1857 b. 195, 3025 b. 197, 3054 b.
— — Kleeertragversteigerung 183, 1881 b.

Wüstenfelden, gestohlne Sackuhr 86, 1307 b.
Wüstenzell, Diebstahl daselbst 281, 4909 b.
Wüth, Franz Xaver, Lotto-Oberamts-Rechnungskommissär in Aschaffenburg, Versetzung in Ruhestand 117, 858 a.

Z.

Zachmann, Kaspar, von Leinach, Liquidation 216, 3295 b.
— — — Concurs 237, 3526 b.
Zahner, Dr., von Sommerhausen, Effekten-Versteigerung 256, 3721 b.
Zang, Dorothea, in Marktheidenfeld, Liquidation 276, 3974 b.
— Georg II., von Goldbach, Realitäten-Versteigerung 114, 1726 b.
Zech, Andreas, von Neuschleichach, Realitäten-Versteigerung 99, 1095 b. 174, 2682 b.
Zehe, Johann Joseph, von Stangenroth, gestohlene Eier ꝛc.
— Michael Martin, zu Hohn, Realitäten-Versteigerung 146, 2229 b. 184, 2839 b.
Zehner, Kaspar, von Rothhausen, Liquidation 29, 384 b. 32, 447 b.
— — — Prior.-Erkenntniß 110, 1654 b. 112, 1701 b.
Zeier, Johann, zu Speicherz, gestohlnes Brod ꝛc. 270, 3892 b.
Zell, gestohlner Sack Gerste 29, 375 b.
— Diebstahl daselbst 104, 1564 b.
— gestohlne Doppelflinte 147, 2246 b.
— Diebstahl daselbst 196, 3035 b.
— gestohlnes Werkzeug 298, 4227 b.
Zeißner, Kaspar, von Kissingen, Verlassenschaft 157, 2422 b.
Zeilitzheim, gestohlne Frauenkleider 101, 1525 b. 102, 1540 b.
— zugelaufener Hund 129, 1978 b.
— gestohlene Gänse ꝛc. 222, 3344 b.
— gestohlner Pflug 249, 3853 b.
Zeislein, Johann, Erben, zu Alsleben, Hypothekenansprüche 265, 3815 b.
Zeitlofs, erledigte Stelle eines praktischen Arztes 106, 774 a.
Zell, gestohlner Mantel 48, 714 b. 51, 778 b. 53, 800 b.
— bei Würzburg, Gemeinde Schafwinterweide-Verpachtung 199, 3078 b. 203, 3130 b.
Zellhann, Andreas, in Würzburg, Ansprüche auf ein Depositum von 125 fl. 157, 2421 b. 170, 2610 b. 193, 2994 b.
Zellingen, gestohlne Fleischwaaren ꝛc. 5, 73 b.
— gestohlne Kartoffel ꝛc. 10, 120 b.
— Gemeinde, Holz-Versteigerung 14, 173 b.
— gestohlnes Ankereisen 82, 1241 b.
— ausgerissene Kartoffel- und Bohnenstöcke 180, 2768 b.
— Diebstahl in der Marienkapelle 206, 3179 b.
Zengel, Valentin, von Laudenbach, Gläubigerladung 229, 3447 b.
Zeubelried, gestohlne Sackuhr 211, 3240 b.
Ziegler, Friedrich, von Kaltennordheim, Diebstahl 124, 1893 b. 127, 1949 b.
— Georg Stephan, in Würzburg, Einkindschaftung 238, 3531 b.
— Jakob, von Hundsbach, gestohlne Säcke 83, 1259 b. 95, 1434 b.
— Johann, Reicheles von Waldberg, Liquidation 180, 2773 b. 183, 2826 b.
— — — Concurs 234, 3504 b. 236, 3520 b. 238, 3539 b.
— Joseph, von Diebach, Vorladung wegen Verbrechens 295, 4185 b. 298, 4225 b.
— — von Schönau, Prioritäts-Erkenntniß 198, 3059 b.
— Kunigunda, zu Eckartshausen, Liquidation 62, 959 b.
— Sebastian, von Lindach, Gläubigerladung 170, 2611 b.
Zier, Anna Maria, von Bühler, Liquidation 112, 1697 b.
Zimmermann, Andreas, zu Ditterswind, Realitäten-Versteigerung 105, 1586 b. 125, 1915 b.
— Sebastian, von Wörth, Liquidation 168, 2574 b.
Zimmer, Eva, zu Unterelzbach, Verlassenschaft 114, 1731 b. 115, 1760 b.
Zinck, Adam, von Obernburg, Verlassenschaft 57, 881 b.
Zink, Adam, von Wittershausen, Gläubigerladung 243, 3578 b.
— Michael, in Hofheim, zurückgelassener Herrenmantel 276, 3969 b.
— Wendelin, von Röllbach, Realitäten-Versteigerung 92, 1396 b.
Zipf, Franz, von Eichenbühl, Liquidation 215, 3288 b.
Zirkelbach, Adam, zu Herschfeld, Verlassenschaft 23, 296 b.

Digitized by Google

Zirkenbach, Heinrich, von Hohenroth, Gläubiger-Vorladung 102, 1546 b.
v. Zobel, Heinrich, Freiherr, zu Giebelstadt, Verlassenschaft 231, 3471 b.
Zolch, Ignaz, in Aschaffenburg, Grundstücke-Versteigerung 125, 1914 b.
Zorn, Advokat, in Würzburg, Gemeinde- und Stiftungsanwalt beim Landgerichte Würzburg r/M. 65, 465 a.
— Johann, zu Lengfurt, Liquidation 16, 195 b.
— — — Realitätenversteigerung 39, 553 b.
— Margaretha, in Würzburg, Liquidation 130, 1998 b. 131, 2015 b.
Zöller, Adam, von Hörstein, Realitätenversteigerung 194, 3013 b.
— Franz, von Riedern, Realitäten-Versteigerung 183, 2821 b.
— Kaspar Joseph, zu Stadtprozelten, Gläubigerladung 47, 707 b.
Zuber, Kaspar, von Gerolzhofen, Vorladung zur Verhandlung der Vaterschaftsklage der Barbara Weingärtner von Unterspiesheim 189, 2926 b.
von ZuRhein, Philipp, Freiherr, Regierungsrath, Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael 5, 39 a.
Zübert, Nikolaus, von Mühlbach, Liquidation 103, 1558 b.
Zwecker, Joseph, von Mühlbach, Verlassenschaft 249, 3659 b. 293, 4169 b.
Zweininger, Joseph, von Erlenbach, Verlassenschaft 113, 1716 b.

1) Auswanderungen.

Ackermann, Elisabetha, von Reichenberg 216, 3294 b.
Albert, Franz Joseph, von Miltenberg 169, 2597 b.
— Georg, von Marienbrunn 13, 157 b.
— — II., von Marienbrunn 12, 145 b.
— — Michael, von Kreuzwertheim 292, 4153 b.
Alefelder, Samuel, von Westheim 191, 2965 b.
Amberger, Johann, von Mainbernheim 159, 2445 b.
Amend, Andreas, von Zaugendorf 214, 3273 b.
Anßmann, Johann Georg, von Neuhütten 47, 704 b.
Antlitz, Johann, von Poppenroth 87, 1335 b.
Arnold, Kaspar, von Hessenthal 28, 366 b. 30, 406 b.
Bach, Sabina, von Mellrichstadt 60, 930 b.
Bachmann, Lorenz, ober, von Heimbuchenthal, 99, 1498 b.
Bader, Karl, von Kitzingen 172, 2633 b.
Balles, Johann Joseph, von Bürgstadt 198, 3072 b.
Ballinger, Barbara, von Stettbach 132, 2028 b.
Bardolf, Georg, von Altbessingen 117, 1788 b. 120, 1848 b.
Bathon, Georg, von Mömbris 195, 3029 b.
Bauer, Anton, von Laudenbach 17, 207 b.
— Balthasar, von Steinach 34, 476 b.
Becher, Margaretha, von Mainbernheim 173, 2675 b.
Beck, Anna, von Althausen 67, 1038 b.
Bedenk, Dorothea, von Rimbach 100, 1515 b. 102, 1548 b.
— Kaspar, von Rimbach 51, 768 b.
Beer, Bernhard Samuel, von Heidingsfeld 47, 703 b.
Behrhof, Michel und Margaretha, von Großbardorf 125, 1921 b.
Benedict, Florentin, von Hilders, 95, 1442 b.
Bergmann, Johann IV., von Wenighösbach 144, 2206 b.
Bernheimer, Feist, von Miltenberg 166, 2538 b.
Bernreuther, Jakob, von Rüdenhausen 197, 3055 b.
Bickel, Georg, von Madenhausen 59, 916 b.
Bieber, Nikolaus, von Dittelbrunn 59, 916 b.
Biegner, Eva, von Herrschfeld 236, 3519 b.
Biemüller, Heinrich und Eduard, von Burgsinn 203, 3135 b.
Bingel, Konrad, von Birkenfeld 92, 1399 b.
Bittert, Hanna, von Geldersheim 102, 1547 b.
Bleistein, Anton, von Damm 151, 2319 b. 155, 2392 b.
Blum, Maria Eva, von Mitgenfeld 71, 1088 b.
Bock, Magdalena, von Mainstockheim 187, 2894 b.
Bopp, Johann jung, von Laufach 296, 4213 b.
Bös, Johann, von Altglashütte 16, 200 b.
Braun, Balthasar, von Nordheim 88, 1345 b.
Braunold, Moses, von Karbach 88, 1349 b.
Bräutigam, Johann, von Dankenfeld 153, 2350 b.
Breitenbach, Margaretha, von Oberbach 19, 229 b. 21, 268 b.
— Philipp, von Sulzdorf 234, 3303 b.

Brell, Eva, von Mühlhausen 153, 2349 b.
Brönner, Michael Joseph, von Rodenbach 99, 1500 b.
Brückner, Nikolaus, von Eckartshausen 143, 2179 b.
— Joseph, Wittwe, von Merlengesäß 71, 1090 b.
Burger, Sylvester, von Kleinheubach 233, 3487 b.
Busch, Christoph, von Eisingen 162, 2486 b.
— Michael Franz, von Neukirchen 164, 2514 b.
Büchs, Margaretha und Barbara, von Niederlauer 118, 1807 b. 121, 1862 b.
Bühl, Mathes, von Oberwestern 86, 1316 b.
Büttner, Johann, von Reitberg 86, 1316 b.

Danzberger, Friedrich, von Herper 62, 962 b.
Dauber, Alois, alt, zu Großheubach 269, 3874 b.
Daupert, Johann, von Wirtheim 73, 1115 b.
Debes, Peter, von Mensengesäß 40, 578 b.
Deckert, Franz Joseph, von Großheubach 94, 1426 b.
Dehler, Valentin, von Zündersbach 100, 1515 b.
Deuterlein, Lorenz, von Mainbernheim 150, 2302 b. 153, 2350 b.
Derleth, Michael Joseph, von Sandhof 150, 2303 b.
Diehm, Christoph II., von Kreuzwertheim 295, 4190 b.
Dietrich, Lorenz, von Heustreu 75, 1142 b.
Dreisch, Ursula, von Bischofsheim 34, 476 b. 37, 528 b.
Dreßler, Bernhard IV., von Haßloch 158, 2431 b.
Droll, Anton, von Roden 38, 541 b.
Dülk, Peter, von Unterpleichfeld 177, 2727 b.

Eberlein, Philipp, von Niederwerrn 118, 1811 b.
Ebert, Adalbert, von Altbessingen 129, 1984 b. 131, 2019 b.
— Anton, jung, von Röttbach 118, 1809 b.
— Johann, von Römmelsdorf 59, 910 b.
— Susanna, von Rechtenbach 31, 422 b.
Eguer, Babette, zu Schweinfurt 68, 1050 b.
Ehrlich, Alexander und Jakob, von Hohenfeld 249, 3659 b.
Eisenbrand, Kaiser, von Mellrichstadt 60, 930 b.
Eisenmann, Adam, von Greßthal 100, 1516 b.
Elsesser, Franz Michael, von Wiesen 4, 49 b.
Endres, Adam, von Hausen 62, 961 b.
— Matthes, von Esselbach 121, 1860 b.
Engert, Franz, jung, von Wollach 63, 978 b. 65, 1003 b.
Englert, Dorothea, von Pussensheim 218, 3309 b.
Enzß Johann, von Kreuzwertheim 298, 4234 b.
Etzel, Jakob, von Krombach 44, 649 b.
— Johann, von Schimborn 44, 649 b. 47, 702 b.
Eyrich, Joseph, von Roden 69, 1065 b.
Eyring, Johann, Ehefrau, von Poppenlauer 34, 476 b. 38, 542 b.

Fäth, Matthäus und Lorenz von Winterbach 35, 493 b. 37, 528 b.
Fehler, Johannes Michael und Margaretha von Weipoltshausen 59, 916 b.
Fehrer, Stephan, von Frickenhausen 156, 2405 b.
Fell, Peter, von Frauenroth 73, 1114 b.
Feustel, Georg, von Zell 136, 2084 b.
Fick, Johann Michael, von Kreuzwertheim 37, 527 b. 39, 564 b. 41, 592 b.
Finzel, Kaspar, von Schweinshaupten 41, 592 b.
Fleckenstein, Christian, von Laufach 168, 2569 b.
Förster, Anna Maria, verehelichte Hart von Haßfurt 174, 2689 b.
Frank, Valentin, von Stadelschwarzach 19, 232 b.
Frick, Martin, von Erlenbach 55, 860 b.
Friedenheit, Fanny, von Obbach 152, 2336 b.
Fries, Johann, von Heimbuchenthal 100, 1516 b.
Frießner, Jesaias, von Ermershausen 141, 2161 b.
Fuchs, Agnes, Walburg und Elisabetha, von Sommerkahl 162, 2484 b.
— Johann Georg, von Dalsheim 292, 4157 b.
Funk, Margaretha, von Langendorf 214, 3273 b.
Funth, Joseph, von Urspringen 39, 603 b.

Geis, Johann, von Hain 106, 1607 b.
Geist, Franz, von Nüdlingen 47, 702 b. 51, 771 b.
Geist, Michael, von Stangenroth 94, 1426 b.
Geiß, Konrad, von Oberaffelbach 59, 911 b.
Gerber, Adam, von Oberhohenried 13, 158 b.
Gerhard, Margaretha, zu Gemünden 67, 1039 b.

Gerhardt, Friedrich, von Massenbuch 141, 2158 b.
Gerlach, Eva, von der Neither-Mühle 130, 2000 b.
Garner, Lorenz, von Oberlauringen 138, 2116 b.
Geßner, Kilian, von Röttingen 77, 1184 b.
Geubel, Barbara, von Neustadt a/M. 121, 1860 b.
Glück, Johann Gabriel, von Neustadt a/S, 187, 2893 b.
Goldbach, Margaretha und Georg, von Frickenhausen 44, 644 b.
Goldschmied, Reizle, von Westheim 181, 2811 b.
Goldvogel, Moses, von Weisbach 218, 3310 b. 222, 3360 b.
Göbel, Andreas, von Gänheim 119, 1832 b. 121, 1863 b.
— Georg, von Ebertshausen 137, 2103 b.
Götz, Adam, von Aura 260, 3760 b.
Gramm, Franz, von Amorbach 228, 3433 b.
Grasser, Jakob, von Reckendorf 40, 574 b.
Gräf, Johann Georg, von Eußenheim 16, 194 b.
Greb, Johann, von Burghausen 47, 702 b. 51, 771 b.
Grimm, Andreas, von Kromenthal 27, 339 b. 30, 406 b.
Gromm, Johann, von Zahlbach 51, 770 b.
Grünewald, Kunigunda, von Helmstadt 137, 2103 b.
Gutmann, Wolf, von Steinach 47, 702 b. 51, 771 b.

Hahn, Christoph, von Rehweiler 31, 420 b.
Hain, Georg, von Obernburg 116, 1772 b.
Hanselmann, Elisabetha, von Kassel 75, 1152 b.
Hartlaub, Margaretha, von Aschaffenburg 153, 2351 b.
Hartmann, Maria Margaretha, von Acholshausen 56, 867 b.
— Michael, von Marbach 64, 978 b.
Hatzung, Lorenz von Gereuth 155, 2381 b.
Haut, Karl, von Stralsbach 72, 1098 b.
Hegwein, Christoph, sen, zu Kitzingen 53, 808 b.
Hehl, Joseph, von Rechtenbach, 31, 422 b.
Heil, Adam, von Klosterhausen 293, 4171 b.
Heilmann, Anna, zu Zahlbach 233, 3486 b.
— Anton, von Rittershausen 74, 1128 b.
— Johann, von Röttingen 124, 1902 b.
Heim, Andreas, von Pfaffenhausen 167 2551 b.
Heim, Johann Michael, von Burghausen 48, 723 b. 51, 772 b.
— Lorenz, von Pfaffenhausen 139, 2128 b.
— Kaspar und Valentin, von Nüdlingen 86, 1318 b. 89, 1365 b.
Heinlein, Joseph, von Ottelmannshausen 137, 2103 b.
Dr. Helfrich, Conrad, von Wollbach 126, 1938 b.
Hellmann, Georg, von Neubrunn 18, 221 b.
Henk, Hyronymus, von Euerhausen 20, 256 b.
Henz, Adam, von Hassenbach 155, 2382 b.
Hepp, Magdalena, von Nantenbach 201, 3110 b.
Herbert, Johann, jung, von Langenleiten 135, 2065 b. 136, 2087 b.
— Michael Joseph, von Rettersheim 45, 679 b.
Herbig, Elisabetha, von Mellrichstadt 60, 930 b.
Herbolsheimer, Lisette, von Birkenfeld 109, 1648 b.
Herrlein, Georg, von Westheim 48, 723 b.
— Konrad, von Neuhausen 48, 723 b.
Herrmann, Michael III., von Steinfeld 198, 3069 b.
Hildmann, Johann Adam, jung, von Klosterhausen 293, 4171 b.
Hofmann, Franz Michael, von Althausen 44, 643 b. 51, 771 b.
— Georg, von Kälberau 107, 1621 b.
— Joseph, von Schwanfeld 120, 1847 b.
— Michael, von Erlenbach 222, 3353 b.
Hoffmann, Johann, von Ochsenfurt 61, 945 b.
Hohmann, Georg, von Hörstein 104, 1573 b.
— Vincenz, von Simmershausen 106, 1605 b.
Horn, Genovefa, von Eichenbühl 32, 446 b.
Hornung, Joseph, in Würzburg 152, 2334 b.
Hösling, Margaretha, von Lohr 47, 709 b.
— Nikolaus, von Langenprozelten 139, 2127 b.
Hörl, Erhard, von Ochsenfurt 68, 1051 b.
Hörner, Georg Adam, von Neubrunn 5, 70 b.
Hummel, Barbara, von Reuses 71, 1088 b.
Hüfner, Johann Adam, von Mainaschaff 50, 755 b.
— Lorenz, von Kothen 34, 473 b.
Hümmer, Michael, von Lauter 66, 1015 b.

Jackel, Johann, von Wirtheim 222, 3358 b.
Jäger, Georg, von Eltmann 66, 1014 b.
Ickelheimer, Joseph, von Biebergau 75, 1156 b.
Imhof, Georg Anton, von Rodenbach 55,839 b.

Kaffer, Elisabetha, von Ebern 210, 3236 b.
Kaidel, Johann, zu Burkardroth 67, 1039 b.
Karl, Anton, von Hessenthal 99, 1500 b.

Digitized by Google

Karl, Elisabetha, von Allersheim 109, 1647 b.
Kaufer, Jakob, von Wörth 215, 3287 b.
Kaufmann, Franz Michael, von Eichenbühl 150, 2299 b.
Kebel, Friedrich, von Mainstockheim 175, 2706 b.
Kempf, Andreas, von Winterhausen 42, 611 b.
Keßler, Georg, von Stangenroth 93, 1411 b.
Kiel, Ferdinand, von Batteg 49, 741 b.
Kiesel, Georg, von Rüdlingen 47, 702 b. 51, 771 b.
Kießel, Kaspar, von Wollbach, 76, 1167 b.
Kihn, Sebastian und Konrad, von Damm 58, 899 b. 62, 962 b.
Kirchner, Georg, von Rothenfels 155, 2380 b.
— Johann Georg, von Hafenlohr 18, 221 b.
— Kilian, von Althausen 151, 2317 b.
Klein, Konrad, von Rehweiler 31, 420 b.
— Valentin, von Burghausen 47, 702 b. 51, 771 b.
Kleinhenz, Johann Michael, von Wildflecken 19, 232 b. 21, 267 b. 23, 299 b.
Klenkert, Elisabetha, von Ettleben 111, 1677 b.
Klopf, Andreas, von Sternberg 180, 2776 b.
Knaus, Johann Thomas, von Kleinlangheim 155, 2381 b.
Konrad, Georg, von Ochsenfurt 106, 1607 b.
Koob, Matthäus, von Ottelmannshausen 114, 1731 b.
König, Andreas, von Heiligkreuz 128, 1972 b.
— Barbara, von Mernes 66, 1016 b.
— Franz, von Miltenberg 181, 2796 b.
Körner, Sebastian, von Rothenbuch 64, 988 b. 66, 1028 b.
Kötzner, Johann, in Burkardroth 104, 1572 b.
Krampf, Georg und Katharina, von Ottelmannshausen 136, 2086 b.
— Joseph, von Ottelmannshausen 73, 1113 b.
Kraß, Elisabetha, von Schneppenbach 86, 1319 b.
Kratsch, Christoph, von Sulzdorf 273, 3939 b.
Kraus, Michel, von Uettingen 29, 392 b.
— — Jakob, Johann, Elisabetha und Michel von Hofstetten 76, 1169 b.
Kriez, Matthäus, von Stockheim 19, 235 b.
Kritzler, Georg Michael, von Haßloch 273, 3940 b.
— Nikolaus, von Kreuzwertheim 42, 609 b.
Kuhn, Franz, von Leinach 116, 1774 b.
— Johann, von Neustadt a/M., 70, 1074 b.
— Klara, von Giebelstadt 84, 1286 b.
Lamm, Eva, von Dankenfeld 165, 2524 b. 168, 2575 b.
Landeck, Lorenz, von Euerbach 121, 1858 b.
Ledermann, Lukas von Schweinshaupten 41, 593 b.
— Moses, von Schweinshaupten 92, 1398 b.
Leinhals, Stephan, von Zell 136, 2084 b.
Leipold, Johann Adam, von Schaippach 40 577 b.
Lesch, Johann und Philipp, von Giebelstadt 153, 2350 b.
Link, Joseph Anton, von Schippach 20, 250 b.
Lorenz, Friedrich, von Sommerhausen 181, 2791 b.
Lorösch, Johann Adam, von Oetter 206, 3174 b.
Loschert, Andreas, von Ansbach 44, 644 b.
Löblein, Kaspar, von Winterhausen 61, 943 b.
Löwenheim, Karl Emil, von Röttingen 103, 1560 b.
Lutz, Andreas, von Marktbreit 143, 2180 b.
— Georg, von Unterertbal 45, 678 b.
— Nikolaus, von Altmannsdorf 161, 2471 b.

Mager, Johann Adam, von Oberlauringen 144, 2204 b.
Maier, Jakob, von Reckertshausen 92, 1399 b.
Mannheimer, Elias von Laudenbach 168, 2570 b.
Mark, Andreas, von Allersheim 260, 3760 b.
— Barbara, von Oellingen 84, 1285 b.
— Sebastian, von Darstadt 73, 1113 b.
Marx, Löser, Ww., von Trennfurt 135, 1934 b.
Mathein, Katharina, von Laudenbach 2, 25 b.
Mauer, Christian, von Zimmern 116, 1774 b.
— Johann, von Friesenhausen 49, 742 b.
May, Margaretha, von Umpfenbach 258, 3742 b.
— Michael, von Wegfurt 174, 2688 b. 177, 2732 b.
Meckel, Barthel, zu Neubrunn 30, 403 b.
Memmel, Benedikt, von Ebertshausen 59, 916 b.
Mertelmeyer, Johann Paul, von Mainbernheim 75, 1143 b.
Merz, Georg Joseph, von Sackenbach 107, 1619 b.
— Philipp, von Neuhütten 47, 705 b. 50, 754 b.
Messerschmitt, Klara, von Zeil 162, 2485 b. 164, 2515 b.
Metz, Egidius, von Langenleiten 64, 985 b. 66, 1028 b.
— Nikolaus, von Hausen 233, 3486 b.

Moritz, Franz, von Münnerstadt 86, 1318 b. 89, 1365 b.
Mölter, Joseph, von Zeil 116, 1773 b.
Müller, Adam, von Marienbrunn 43, 625 b.
— Burkard, von Aufenau 73, 1114 b.
— Christoph, von Kreuzwertheim 42, 610 b.
— Friedrich, von Ueschersdorf 118, 1809 b.
— Johann, von Rundelshausen 20, 249 b.
— — Constantin, von Marktheidenfeld 28, 367 b.
— Stephan, von Oberbach 96, 1459 b. 98, 1488 b.
Münkel, Constantin, von Neunkirchen 51, 767 b.

Neubauer, Valentin, von Neustädtles 103, 1558 b.
Neugebauer, Valtin, von Unterebersbach 36, 515 b.
Nikel, Eva Theresia, von Unterwittbach 60, 931 b.
Niklaus, Johann, Mittlerer, von Hesselbach 113, 1715 b.
Nüdling, Johann von Seufferts 9, 116 b.

Oestreicher, Valentin Albert, von Sommerach 113, 1716 b.
— Michael, von Schleerieth 161, 2470 b.
Ort, Johann, von Rothenbuch 52, 794 b. 55, 841 b.
Oth, Georg, von Hafenpreppach 150, 2301 b.
Ott, Karl, von Marktsteft 87, 1334 b.
— Justina, von Ochsenfurt 138, 2117 b.
Otto, Johann Baptist, von Castell 127, 1954 b.

Paar, Johann Adam, Ww., von Rodenbach 77, 1182 b.
Preußendörfer, Johann Georg von Obersinn 172, 2650 b.

Raab, Anna, von Seuffertshof 72, 1099 b.
— Sebastian, von Platz 40, 580 b.
Rain, Adam, von Thulba 174, 2689 b.
Ramgrab, Johann, von Veitshöchheim 83, 1369 b.
Rath, Johann, von Waldaschaff 49, 741 b.
Raubs, Willigis, von Trennfurt 70, 1075 b.
Rauschert, Michael, von Weier 265, 3816 b. 267, 3843 b.
Reh, Michael, von Leppelsdorf 32, 448 b.
Reichert, Anna Maria, von Hausen 41, 595 b.
— Magdalena, von Hausen 62, 961 b.
— Michael, von Landenbach 49, 742 b.
Reif, Kunigunde und Katharina, von Werneck 218, 3310 b.
Reinemann, Lorenz, von Langenleiten 64, 985 b. 66, 1028 b.
Reinhart, Kilian von Grafenrheinfeld 28, 369 b.
Reinwand, Kaspar von Neubrunn 32, 448 b.
— Lorenz, von Neubrunn 48, 724 b.
Reising, Peter, von Hörstein 194, 3015 b.
Reißmann, Jakob, von Gelchsheim 106, 1607 b.
Reiter, Joseph, von Hammelburg 4, 50 b.
Reith, Margaretha, von Zahlbach 111, 1679 b.
Rhein, Johann Friedrich, von Würzburg 99, 1499 b.
Ries, Georg Friedrich, von Nantenbach 201, 3110 b.
Riethmann, Johann, von Birkenfeld 13, 159 b.
Ritter, Barbara, von Rottenberg 198, 3070 b.
Ritzel, Anna Maria, Barbara und Anna Maria, von Neuses 71, 1088 b.
Rohleder, Gabriel, von Trennfurt 169, 2596 b.
— Marianna, und Franz Peter, von Laudenbach 17, 207 b.
— Oswald, von Trennfurt 121, 1859 b.
Roos, Philipp, von Hasloch 148, 2270 b.
Rosenbaum, Seligmann, von Friesenhausen 196, 3045 b.
Rosenberger, Georg, von Ueschersdorf 125, 1923 b.
Roth, Franz, Wittwe, von Marienbrunn 43, 625 b.
— Heinrich Joseph, von Mainaschaff 125, 1922 b.
— Martha, von Marienbrunn 13, 158 b.
Rudolph, Johann Adam, von Michelrieth 230, 3462 b.
Ruppert, Johann, von Rieneck 209, 3217 b.
Rüfer, Johann, Wittwe, von Sackenbach 111, 1677 b.
Rügemer, Theresia, von Retzbach 7, 91 b.

Sachs, Lazarus, von Sulzdorf 250, 3671 b.
Sauer, Joseph, von Goldbach, 158, 2431 b.
Sauerwein, Johann, von Trennfurt 169, 2597 b.
Saum, Elisabetha, von Kreuzwertheim 49, 739 b.
Schaffleck, Isidor, von Simmershausen 106, 1605 b.
Schank, Margaretha, von Dankenfeld 165, 2524 b. 168, 2575 b.

Digitized by Google

Schäfer, Nikolaus, von Gänheim 104, 1574 b. 107, 1621 b. 112, 1697 b.
— Peter, von Oberndorf 34, 478 b.
Schell, Franz Philipp, von Schollbrunn 234, 3498 b.
Schießer, Johann, von Waldfenster 113, 1717 b.
Schiffer, Franz, von Straßbessenbach 111, 1683 b.
Schiffler, Anna Margaretha, von Roßbach 149, 2286 b.
Schilling, Johann, von Rannungen 169, 2595 b. 172, 2651 b.
Schleicher, Johann Adam, zu Simmershausen 12, 145 b.
Schlereth, Johann Ephram, von Waldfenster 116, 1772 b.
— Karl, von Schlimpfhof 66, 1017 b.
Schleyer, Michael, von Happertshausen 61, 946 b.
Schlosser, Moses, von Umpfenbach 295, 4193 b.
Schlößler, Anna Maria, von Aufenau, 231, 3471 b.
Schmelz, Johann, von Zeitlofs 145, 2222 b.
Schmidt, Johannes, aus Birkenfeld 112, 1695 b.
— Michael, von Sulzheim 107, 1618 b.
Schmitt, Kaspar, von Lengfeld 84, 1286 b.
— Johann Sebastian, von Seubrichshausen 128, 1971 b.
— Joseph, von Fridritt 92, 1404 b.
— Lorenz, von Langenleiten 288, 4104 b. 291, 4142 b. 293, 4147 b.
— Michael, von Hasselbach 113, 1717 b.
— Valentin, von Ziegelanger 117, 1789 b.
Schober, Barbara, von Zeil 116, 1773 b.
— Paulus, von Jesserndorf 150, 2303 b.
Schobert, Michael, von Kerbfeld 292, 4156 b.
Schodroff, Kaspar, zu Knetzgau 12, 146 b.
Scholl, Kunigunde, von Trennfurt 121, 1860 b.
Schrätz, Margaretha und Kaspar, von Neubessingen 65, 997 b.
Schreck, Katharina, von Neudorf 47, 708 b.
— Peter, von Hösbach 254, 3707 b.
Schuhmann, Johann Kaspar, von Gochsheim 295, 4193 b 298, 4235 b.
Schultheis, Valtin, von Stangenroth 143, 2181 b.
Schulz, Margaretha, von Dankenfeld 165, 2524 b. 168, 2575 b.
Schüll, Johann, von Ettleben 65, 998 b. 93, 1412 b.
Schürger, Johann, von Ursprungen 36, 514 b.
Schwab, Dorothea, zu Kreuzwertheim 17, 207 b.
Schweinfest, Johann und Kaspar, von Neusses 71, 1088 b.
Schwind, Johann, von Oberwestern 86, 1316 b. 107, 1618 b.
Seiberath, Maria Magdalena, von Estenfeld 27, 355 b.
Seuffert, Georg Dionis, von Rannungen 141, 2160 b. 143, 2178 b.
Seuftleben, Leonhard, von Kreuzwertheim 42, 610 b.
Seuß, Georg Leonhard, in Marktbreit 109, 1647 b.
Sonn, Abraham, von Schweinshaupten 92, 1399 b.
— Heß, von Schweinshaupten 41, 593 b.
Söller, Anton und Georg, von Marbach 64, 978 b. 66, 1020 b.
Spahn, Leonard, von Rieden 276, 3973 b.
Spänkuch, Johann Kaspar, von Winterhausen 84, 1285 b.
Spät, Johann, von Gänheim 92, 1399 b.
Steets, Johann, von Oberndorf 39, 557 b.
Stegmann, Damian, zu Waldaschaff 35, 492 b. 37, 528 b.
Stock, Katharina von Orb 67, 1038 b.
Stein, Georg II., von Kälberau, 96, 1457 b.
Steinmüller, Heinrich, in Marktbreit 95, 1441 b.
Strauß, Wilhelm von Heugrumbach 31, 421 b. 33, 462 b. 35, 500 b.
Streitenberger, Johann Georg, von Frauenroth 66, 1018 b.
Strobel, Friedrich, von Kleinheubach 49, 755 b.
Sturm, Balthasar, von Oberstreu 190, 2952 b.

Thees, Michel, zu Lautenbach, 54, 826 b.
Thein, Georg, von Birkenfeld 92, 1399 b
Thiem, Andreas, von Ebern, 59, 910 b.
Trier, Johann, von Trennfurt 174, 2690 b.

Ulsamer, Joseph von Ochsenfurt 62, 962 b.
— Philipp, von Röttingen 262, 3786 b.

Väth, Anna Maria, von Rettersheim 180, 2772 b.
— Michael, von Erlenbach 216, 3295 b.
— Peter, von Bischbrunn 51, 768 b.
Voll, Barbara Katharina Margaretha und Simon, von Waldberg 69, 1064 b. 75, 1151 b. 78, 1203 b.

Völker, Gottfried von Eichenbühl 135, 2067 b.
— Johann, Hansens Sohn, von Eisenheim, 16, 199 b.
Vonhausen, Barbara, von Birkenfeld 92, 1399 b.
Vorndran, Margaretha, von Langenleiten 31, 420 b. 35, 493 b.

Waldschmitt, Konrad, von Hohl 51, 768 b.
Walpe, Anton von Urspringen 54, 825 b.
Wambacher, Johann Adam, von Gunzenbach 155, 2379 b.
Wankel, Lisette, von Hammelburg 155, 2380 b.
Wassermann, Samuel, von Aufenau 130, 2001 b.
Weber, Jakob, von Böttigheim 110, 1661 b.
Wegmann, Georg von Ebern 220, 3331 b.
Wehner, Johann, lang von Stangenroth 87, 1335 b.
Wehner, Kaspar, von Zahlbach 51, 770 b.
— Simon, von Rüdenschwinden 156 2402 b.
Weigelt, Anton, von Kassel 96, 1455 b.
Wellinger, Johann, von Mittelsinn 231, 3472 b.
Weippert, Joseph, von Holzkirchhausen 13, 158 b.
Weis, Adam, von Donnersdorf 161, 2471 b.
— Michael von Mürsbach 38, 541 b.
Werner, Georg, von Unterwelsenbrunn 18, 223 b. 20, 251 b.
— Mich. v. Unterwelsenbrunn 32, 445 b. 38, 542 b.
Wettnagel, Andreas, von Kreuzwertheim 23, 297 b.
Wettestind, Joseph, von Sulzfeld 181, 2789 b.
Wick, Johann und Konrad, von Dettingen 202, 3118 b.
Wiesner, Margaretha, von Rieden 277, 3980 b.
Wild, Simon, zu Reistenhausen 29, 382 b.
Will, Johann, jastr., von Poppenlauer 15, 182 b. 19, 238 b.
Willinger, Johann, von Donnersdorf 46, 693 b.
Winter, Konrad, von Zell 59, 915 b.
Wirth, Mathäus, von Stralsbach 71, 1090 b.
Wißel, Peter, von Schneppenbach 86, 1319 b.
Wittmann, Johann Adam, von Breitenbach 47, 705 b.
— Katharina, von Trappstadt 175, 2711 b.
Wohlfahrt, Katharina, von Hausen 62, 961 b.
— Kunigunda von Hausen 41, 595 b.
Wolf, Heinrich, von Kassel 96, 1458 b.
Wolff, Johann, von Trennfurt 121, 1860 b.
Wolpert, Andreas zu Birkenfeld 283, 4050 b.
Wustlich, Johann, von Burgpreppach 186, 2879 b.

Zehntgraf, Ignaz, von Harrbach 19, 230 b.
— Lorenz, von Fiedlos 28, 369 b.
Ziegler, Michael, von Gauaschach 86, 1317 b. 89, 1368 b.
Zimmer, Sebastian, von Reichenberg 216, 3294 b.
Zeller, Franz Joseph, jung, von Großheubach 279, 3994 b.
— Joseph, in Wörth, 141, 2162 b.
Zull, Katharina, von Oerlenbach 176, 2718 b.

2) Curatelen.

Albert, Andreas, von Altfeld 215, 3287 b.
Arnold, Andreas, zu Neubrunn 39, 553 b.

Bauer, Margaretha, von Maibach 200, 3081 b.
Baumann, Sebastian, von Bürgstadt 274, 3943 b.
Beck, Michael, von Güntersleben 130, 1990 b.
Beringer, Joseph, von Erlenbach 57, 882 b.
Breunig, Barbara, von Randersacker 49, 734 b. 51, 780 b.
Brumbauer, Lorenz, zu Unterdürrbach 242, 3565 b. 243, 3573 b. 246, 3609 b.
Bundschuh, Franz Jakob, zu Berndiel 210, 3224 b.

Christ, Sabina, von Pflochsbach 136, 2074 b.

Dauber, Peter Joseph, von Großheubach 258, 3743 b.
Demling, Margaretha, von Herschfeld 144, 2197 b.
Döring, Adolph, in Würzburg 179, 2750 b.
Drischler, Andreas, von Miltenberg 230, 3462 b.

Ebert, Daniel, von Ibind 196, 3034 b. 199, 3075 b. 201, 3103 b.
— Nikolaus, von Ochsenfurt 126, 1932 b.
Emmerling, Georg, von Versbach 238, 3539 b.
Endres, Georg, klein, von Haselbach 121, 1860 b. 129, 1987 b. 131, 2018 b.

Feuerer, Valentin, zu Randersacker 127, 1943 b.
Freitag, Margaretha, von Langendorf 26, 337 b.
Friedrich, Leonhard, von Prosselsheim 169, 2593 b.
Fries, Anna, von Röttingen 43, 615 b.

Fuß, Andreas, von Weisbach 141, 2147 b.
Fürst, Maria Ursula, von Bürgstadt 293, 4161 b.

Geßner, Johann, zu Grafenrheinfeld 272, 3931 b.
Göb, Martin, von Kolitzheim 144, 2197 b. 148, 2263 b.
Göz, Elisabetha, von Kleinlangheim 74, 1119 b.

Hammer, Georg, jung, zu Binsfeld 68, 1046 b.
Harth, Anna Maria, zu Neustadt a/M. 40, 565 b. 43, 616 b.
Heger, Nikolaus, von Bergtheim 105, 1582 b.
Heukelmann, Johann, von Randersacker 160, 2453 b.
Heß, Johann Michael, von Bullau 57, 881 b.
Hofmann, Johann Karl, von Maibach 137, 2091 b.
— Georg, jun., in Schweinfurt 65, 1001 b. 67, 1040 b.
— Johann Friedrich und Anna Margaretha, zu Heßdorf 31, 425 b.
Hofstetter, Alexander, von Brückenau 31, 423 b.
Hohmann, Klemens, von Rödersbach 258, 3742 b.
Hosp, Georg Adam, zu Randersacker 173, 2670 b.

Junker, Peter, von Steinbach 176, 2719 b.

Kiesel, Barthel, zu Burglauer 55, 845 b. 58, 886 b.
Kober, Georg, zu Ottendorf 290, 4115 b. 291, 4139 b.
Krappmann, Johann, von Sylbach 290, 4129 b. 292, 4158 b.
Kronewitter, Barbara, von Rohstadt 190, 2937 b.
Kuhn, Andreas, zu Versbach 39, 558 b. 42, 611 b. 44, 645 b.

Lang, Johann, von Karbach 133, 2034 b.
Lutz, Margaretha, von Schallfeld 125, 1919 b.

Mayer, Lyon, in Würzburg 271, 3903 b.
Mennel, Johann, von Weisbrunn 160, 2453 b.
Mennig, Johann Joseph, von Morlesau 69, 1057 b.
Metz, Ludwig, von Brückenau 210, 3233 b.
Mölter, Martin, von Salz 96, 1447 b.
Müller, Johann, von Dittlofsrod 80, 1218 b.
— Kilian, ältester, von Haßfurt 169, 2584 b.
von Münster, Adolph, Freiherr, auf Ranungen und Kleineibstadt 225, 3384 b. 230, 3451 b.
— — — Uebertragung seiner Rentenverwaltung an Dr. J. Chr. Schmidt 247, 3621 b. 249, 3649 b.

Neubert, Kaspar, von Egenhausen 211, 3240 b.
Nickel, Anton, Franz und Anna Maria, von Volkach 293, 4161 b. 295, 4183 b.

Oster, Johann Adam, von Königshofen 79, 1206 b.

Pfeuffer, Nikolaus, zu Gänheim 62, 944 b. 71, 1090 b.

Röll, Philipp, von Euerfeld 188, 2909 b. 193, 2997 b.

Schamberger, Kaspar, zu Sechsthal 230, 3452 b. 233, 3484 b.
Schäfer, Paul, zu Rüdlingen 3, 40 b. 5, 71 b.
Schäfflein, Johann, von Oberschwappach 172, 2642 b.
Schmitt, Sebastian, zu Schwebenried 19, 227 b. 21, 253 b. 22, 271 b.
Schömig, Leonard zu Erbshausen 127, 1946 b.
Schulz, Valentin, von Maibach 166, 2529 b.
Söldner, Kilian, von Humprechtshausen 129, 1986 b.
Spieß, Sabina, von Castell 36, 515 b.
Sterk, Eva, von Großlangheim 7, 89 b.
Suckfüll, Kilian, zu Schmalwasser 156, 2393 b. 159, 2441 b. 162, 2489 b.

Vogel, Elisabetha, von Oberhohenried 290, 4119 b. 293, 4173 b.
Vogler, Heinrich Anton, von Kothen 45, 674 b.
Vollert, Andreas, von Waldsachsen, Curatelaufhebung 26, 331 b.

Wächter Andreas, in Binsfeld 207, 3195 b. 214, 3274 b. 216, 3296 b.
Weigand, Aloys, von Neustadt a/S. 162, 2480 b.

Zahn, Aloys, von Pflaumheim 69, 1066 b.
Zeißner, Nikolaus, von Schwemmelsbach 8, 105 b.

8) Dienstesnotizen.

Dr. Albrecht, Senator an der Universität Würzburg 100, 729 a.

Alzheimer, Karl, erster Präfekt am Knabenseminar in Aschaffenburg 68, 495 a.

von Amira, Joseph, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor in München 22, 148 a.

Barack, Stephan, II. Landgerichtsassessor in Würzburg l/M. temporäre Quiescenz 3, 30 a.

Barthelme, Franz, I. Landgerichtsassessor in Rothenfels 36, 262 a.

von Bauer-Breitenfeld, Jakob, Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Würzburg 22, 148 a.

Böhn, Victor, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist in Schweinfurt 26, 173 a.

— — Franz, II. Landgerichtsassessor in Eltmann 47, 344 a.

Bracker, Pfarrer, in Mainbernheim, Distriktsschulinspektor zu Kitzingen 2c. 57, 408 a.

Braun, Wilhelm, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist in Aschaffenburg 73, 548 a.

Breyer, Richard, Landgerichtsaktuar in Neustadt a/S. 104, 755 a.

Bruder, Karl August Wilhelm, Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Schweinfurt 26, 173 a.

Bucher, Heinrich Adolph, II. Landgerichtsassessor in Schweinfurt 45, 330 a.

Bürger, Johann Christian, Kreiskassazahlmeister in Würzburg, temporäre Quiescenz 36, 261 a.

Cämmerer, Georg, Landrichter in Euerdorf, Versetzung in Ruhestand 30, 210 a.

Dr. Debes, Senator an der Universität Würzburg 100, 730 a.

Debon, Andreas, Landgerichtsactuar in Amorbach 142, 998 a.

Degner, Christoph, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber in Schweinfurt 133, 940 a.

Dr. Deppisch, Senator an der Universität Würzburg 100, 729 a.

Derleth, Christoph, II. Landgerichtsassessor in Rothenfels 59, 424 a.

Dömling, Georg Joseph, Landgerichtsassessor in Bischofsheim, Versetzung in Ruhestand 36, 262 a.

Edel, Georg, Actuar bei der Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels 4, 34 a.

Edel, Georg, II. Landgerichtsassessor zu Rothenfels 36, 262 a.

— — Landgerichtsactuar in Haßfurt 59, 424 a.

Englert, Franz, Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Aschaffenburg 73, 548 a.

— Georg, Lehrer der I. Klasse am Gymnasium zu Aschaffenburg 136, 966 a.

Enzenberger, Franz Xaver, II. Classenlehr om Gymnasium zu Straubing 136, 966 a.

Escherich, Friedrich, Appellationsgerichtsrath von Unterfranken und Aschaffenburg 47, 344 a.

Euler, Carl, Verweser der Oberpostmeisterstelle in Würzburg 100, 729 a.

Eyßel, Heinrich Joseph, Landrichter in Bischofsheim 30, 210 a.

Fleckenstein, Philipp, Communalrevierförster in Ansbach 104, 754 a.

Freytag, Theodor, Appellationsgerichtsassessor in Aschaffenburg 146, 1019 a.

Fritscher, August, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Schweinfurt 47, 344 a.

Fuchs, Carl, Communalrevierförster in Miltenberg 104, 754 a.

Dr. Funk, Georg Ferdinand Wilhelm, in Castell, protestantischer Distriktsschulinspektor für Gerolzhofen 31, 214 a.

Gaß, Johann, Lehrer an der Lateinschule zu Bamberg 22, 148 a.

Gechter, Johann Conrad Lorenz, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist in Würzburg 93, 685 a.

Geigel, Leonhard, Landrichter in Euerdorf 30, 210 a. Belassung in Weyhers 55, 399 a.

Geiße, Johann, Communalrevierförster in Kirchzell 104, 755 a.

Geissner, Joseph, Landrichter in Eltmann, Versetzung in Ruhestand 26, 173 a.

Geyß, F. W., II. Vorstand der Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg 12, 82 a.

Geiß, Johann Adam, Finanzrechnungskommissär in Würzburg 64, 458 a.

Dr. Gottschalk, Lorenz, Assessor extra statum bei dem Landgerichte Gerolzhofen 3, 29 a. 5, 38 a.

Göhler, Alois, Revierförster zu Heinrichsthal 17, 115 a.

Grimm, Georg Anton, II. Landgerichtsassessor in Rothenbuch 45, 330 a. in Bischofsheim 55, 399 a.

Dr. Gäcke, Carl, Landgerichtsarzt in Marktsteft 95, 688 a.

Haas, Johann Anton, Kreis- und Stadtgerichtsschreiber in Aschaffenburg 85, 638 a.
Hauser, Theodor, Kreiskassazahlmeister in Würzburg 36, 261 a.
Hechtel, Christoph, Rentbeamter in Amorbach 64, 458 a.
Dr. Held, Philipp, Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Würzburg 146, 1020 a.
Helfreich, Friedrich, II. Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg 47, 344 a.
Herfeld, Franz, Brandversicherungs-Inspektor für den Bezirk Kissingen 129, 911 a.
Dr. Herzenröther, Joseph, außerordentlicher Professor an der theologischen Facultät in Würzburg 133, 940 a.
Herlet, Georg, II. Landgerichtsassessor in Würzburg l/M. 3, 30 a.
Herleth, Joseph, II. Landgerichtsassessor in Markteidenfeld 36, 262 a.
Herold, Gottlieb, Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Würzburg 114, 826 a.
Herrgott, Heinrich, Kreis- und Stadtgerichtsexpeditor in Augsburg 95, 685 a.
von Hertling, Joseph, Freiherr, Regierungs- und Forstrath von Niederbayern 30, 210 a.
Hofmann, Friedrich, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist in Würzburg 36, 173 a.
— — Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Würzburg 114, 826 a.
Dr. Hofmann, Rector an der Universität Würzburg 100, 729 a.
Holzwarth, Franz Ignaz, I. Vorstand der Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg 13, 82 a.
Hoppes, Gabriel, Brandversicherungs-Inspektor für den Bezirk Aschaffenburg 129, 911 a.
Huber, Joseph Jakob, Staatsanwalt beim Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg 47, 344 a.
Hüter, Jakob, II. Landgerichtsassessor in Alzenau 3, 30 a.
Hundertpfund, Johann, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist in Würzburg 114, 826 a.

Dr. Jäger, Johann Jakob, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Schweinfurt 26, 173 a.

Kahl, Friedrich, Appellationsgerichtsassessor in Aschaffenburg 22, 148 a.
Kaufmann, Anton, Revierförster in Mainsondheim 36, 262 a.
Dr. Keller, Victor Andreas, Landgerichtsarzt in Gerolzhofen 116, 845 a.
Kempf, Ludwig, Communalrevierförster in Eichenbühl 104, 755 a.
Kießner, Johann Baptist, I. Landgerichtsassessor in Bischofsheim 36, 262 a. Belassung in Mellrichstadt 55, 399 a.
Kirch, Eliad, I. Appellationsgerichtsdirektor von Oberbayern 114, 826 a.
Klüpfel, Georg, Lottooberamtsrevisor in Aschaffenburg 117, 858 a.
Knoch, Sigmund, Communalrevierförster in Amorbach 104, 754 a.
Koch, Bernhard, Wechselnotar in Schweinfurt 133, 940 a.
— Nikolaus, Ministerialrath im Staatsministerium des Innern 142, 998 a.
Dr. Kurz, Heinrich Karl, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor in Würzburg 133, 940 a.
Kuhlmann, Friedrich, Rentbeamter in Gemünden 108, 774 a.

Lamma, Leonhard, II. Landgerichts-Assessor in Hilders 40, 296 a.
Lederer, Georg, Hauptzollamtskontroleur in Aschaffenburg 99, 732 b.
Leinfelder, Joseph, Regierungsrath von Unterfranken und Aschaffenburg 146, 1020 a.
Ley, Johann Baptist, Vorstand der Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim, Versetzung in Ruhestand 3, 20 a. 5, 38 a.
v. Lindenfels, Carl, Freiherr, zu Ansbach, Uebertragung der Funktion eines Vorstandes des protest. Consistoriums 22, 148 a.
Loß, Franz, Revierförster in Geiersnest 36, 262 a.
Dr. Loß, Heinrich, II. Staatsanwalt am Oberappellationsgerichte 47, 344 a.

Mader, Anton, Hauptzollamts-Verwalter in Marktsteft 85, 638 a.
Martin, Xaver, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Kempten 22, 148 a.
Dr. Medicus, Karl, Landgerichtsphysikus in Königshofen 54, 392 a.
Messer, Wilhelm, Postrechnungskommissär in Würzburg, temporäre Quieszenz 26, 173 a.
Dr. Moritz, Johann Mauritius, Studienlehrer der IV. lateinischen Klasse in Aschaffenburg 84, 634 a.

Moser, Johann Michael, Landgerichts-Assessor in Gemünden, Versetzung in Ruhestand 36, 262 a.
v. Mulzer, Carl, Freiherr, I. Kreis- und Stadtgerichtsdirektor in München 12, 82 a.
Dr. Müller, Heinrich, außerordentlicher Professor der Medizin an der Universität Würzburg 22, 148 a.
Müller, Johann, Oberpostamtsoffizial in Regensburg 12, 82 a.
— Ludwig, II. Landgerichtsassessor zu Mellrichstadt 36, 262 a. In Rothenbuch 55, 399 a.

Oehl, Franz, Brandversicherungsinspektor für den Bezirk Würzburg 129, 911 a.
Dr. Oehrlein, Georg, Landgerichtsarzt in Karlstadt 106, 774 a.
Oppelt, Johann Wilhelm, III. Staatsanwalt bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg 66, 478 a.
Dr. Osan, Senator an der Universität Würzburg 100, 730 a.

Petzold, Christian, Revierförster zu Mainsondheim, Versetzung in Ruhestand 36, 261 a.
Pflüger, Benedikt, Appellationsgerichtssekretär von Niederbayern 95, 685 a.
Plettner, Franz Valentin I. Landgerichtsassessor in Arnstein 40, 298 a.
Püls, Johann Georg, I. Landgerichtsassessor in Bischofsheim 55, 399 a.

Reichert, Ignaz, Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Würzburg 3, 30 a.
v. Reigersberg, August, Graf, Staatsrath im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern 142, 998 a.
Renner, Georg, Spezialkassier beim kgl. Oberpostamte in Würzburg 36, 262 a.
Reuß, Karl, Revierförster zu Büchold 26, 173 a.
Dr. Rheinisch, Johann Ferdinand, Landgerichts-Physikus in Hilders 95, 685 a.
Rothmund, Valentin, Landrichter in Euerdorf 55, 399 a.
Röhrig, Karl, von Schney, II. Landgerichts-Assessor zu Brückenau 36, 262 a.
Reuther, Seraphin, II. Präfekt am Knaben-Seminar zu Aschaffenburg 68, 496 a.

Sartorius, Ernst, Appellationsgerichtsassessor von Mittelfranken 12, 82 a.
Schäfer, Ernst, Studienlehrer der II. lateinischen Klasse in Aschaffenburg 84, 634 a.
— Lehrer der III. Gymnasialklasse in Aschaffenburg 136, 966 a.
v. Schelhaß, Wilhelm, Regierungs- und Fiscalrath in Unterfranken und Aschaffenburg 104, 755 a.
Dr. Scherer, Senator an der Universität Würzburg 100, 730 a.
Schmalhofer, Albert, Oberpostamtsoffizial in Würzburg 12, 82 a.
Dr. Schmidt, Johann Baptist, Repetitor an der Hebammenschule in Würzburg 123, 884 a.
Schmitt, Carl, Revierförster in Oberbach 58, 415 a.
— Carl Ludwig, II. Landgerichtsassessor in Schweinfurt, temporäre Quiescenz 45, 330 a.
— Johann, Revierförster in Kleinostheim 58, 415 a.
Schmittbüttner, Johann Baptist, Landrichter in Eltmann 26, 173 a.
Scholler, Christian, Cassier der kgl. Bank in Nürnberg 54, 392 a.
Schubert, Georg Karl Theodor, Kreis- und Stadtgerichts-Assessor in Schweinfurt 26, 173 a.
Schwab, Friedrich, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist in Aschaffenburg 95, 685 a.
Seif, Wilhelm, Materialverwaltungsgehilfe an der Saline zu Orb 40, 297 a.
Seiz, Lehrer der II. Gymnasialklasse in Aschaffenburg 136, 966 a.
Sotier, Georg Anton, Landrichter zu Schweinfurt 66, 478 a.
Steigerwald, Jakob Franz, Subregens am Knabenseminar zu Aschaffenburg ꝛc. 68, 495 a.
Stenzer, Carl, Archivconservator in Würzburg 136, 966 a.
Stolle, Adam Ferdinand, I. Landgerichtsassessor in Eltmann 47, 344 a.
Stöckel, Franz, II. Landgerichtsassessor in Hilders 3, 30 a. In Miltenberg 40, 298 a.
Stramer, Johann Heinrich, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist in Schweinfurt 73, 562 a.
Streit, Ignaz, Advokat in Würzburg 12, 82 a.

Strelin, Gustav, Kreisingenieur von Unterfranken ꝛc. 64, 458 a.
Sturm, Pfarrer zu Hilders, Distriktsschulinspektor 5, 49 a.

Thambusch, Gottfried, Landrichter zu Ors 99, 722 a.
v. Thüngen, Franz, Freiherr, Oberpostamtsoffizial in Nürnberg 12, 82 a.
Todt, Albrecht, I. Landgerichtsassessor in Lohr 54, 392 a.
Trabert, Daniel, II. Landgerichtsassessor in Miltenberg 40, 298 a.
Traub, Heinrich, Bankbuchhalter in Würzburg 54, 392 a.
Treppner, Hermann, Regierungsassessor von Unterfranken und Aschaffenburg 146, 1020 a.

Vervier, Markus, I. Landgerichtsassessor in Gemünden 36, 262 a.
Vogel, Adam, II. Landgerichtsassessor in Karlstadt 54, 392 a.
Dr. Vogt, Friedrich August, Landgerichtsarzt in Gemünden 142, 998 a.
Vogt, Nikolaus, Revierförster in Greffertshof 17, 115 a.

Dr. Weber, Franz Anton, Landgerichtsarzt in Obernburg 106, 774 a.
Weidner, Johann Franz, Landrichter in Miltenberg 30, 210 a.
Weindler, Ferdinand, Lottooberamtsrevisor in Aschaffenburg 117, 858 a.
v. Welser, Johann Michael, Freiherr, Kreis- und Stadtgerichtsdirektor in Schweinfurt 95, 685 a.
Windisch, Carl Wilhelm, Rentbeamter in Arnstein 64, 458 a.
Dr. Wirsing, Georg Adam, außerordentlicher Professor an der Juristenfakultät in Würzburg 45, 330 a.
Wolf, Andreas, Finanzrechnungskommissär in Würzburg 36, 261 a.
— Wilhelm, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Aschaffenburg 73, 548 a.

Zelcher, Karl, Brandversicherungs-Inspektor für den Bezirk Schweinfurt 129, 911 a.
Zimmermann, Johann Baptist, Universitäts-Rentbeamter in Haßfurt 22, 148 a.
Zwanziger, Heinrich Wilhelm, Landrichter in Miltenberg, Versetzung in Ruhestand 30, 210 a.
v. Zwehl, Theodor, Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten 142, 998 a.

A) Landwehroffiziers-Ernennungen.

Bauer, Heinrich, Bataillonszeugwart in der Division Markbreit 95, 686 a.
Berta, Franz Joseph, Oberlieutenant im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.
Buchner, Christoph, jun., Unterlieutenant im Bataillon Kitzingen 95, 685 a.

Christ, Otto, Unterlieutenant im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.

Degmaier, Ferdinand, Oberlieutenant im Regiment Würzburg 95, 685 a.
Dessauer, Alois Joseph, Unterlieutenant im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.
Dotter, Johann Leonard, Hauptmann im Regimente Würzburg 95, 685 a.
Dros, Philipp, Unterlieutenant im Bataillon Kitzingen 95, 686 a.

Ebert, Thomas, Unterlieutenant in der Division Markbreit 95, 686 a.
Ehemann, Kaspar, Oberst und Commandant des Landwehrregiments Würzburg 63, 450 a.
Eiselin, Georg, Unterlieutenant im Bataillon Miltenberg 95, 686 a.
Endres, Andreas, Unterlieutenant im Bataillon Hammelburg 95, 685 a.
— Georg, Oberlieutenant im Bataillon Hammelburg 95, 685 a.
Engelhart, Franz Lorenz, Hauptmann im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.
— Johann, Unterlieutenant im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.
Ernst, Joseph Friedrich, Oberlieutenant im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.

Faust, Jakob, Unterlieutenant im Bataillon Miltenberg 95, 686 a.
Fischer, August, Unterlieutenant im Bataillon Schweinfurt 95, 686 a.
Dr Frosch, Conrad, Bataillonsauditor in Aschaffenburg 95, 685 a.

Haßler, Friedrich, Hauptmann im Bataillon Kitzingen 95, 685 a.

Haupt, Franz, Unterlieutenant im Bataillon Gerolzhofen 95, 685 a.
Heffner, Karl, Oberst. Kreisinspektor der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg 63, 449 a.

Keller, Georg Joseph, Unterlieutenant im Bataillon Miltenberg 95, 686 a.
Kleespies, Adam, Hauptmann im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.
Klein, Arsenius, Oberlieutenant im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.
Kleindienst, Karl Friedrich, Oberlieutenant im Bataillon Kitzingen 95, 685 a.
Kohl, Wilhelm, Unterlieutenant im Bataillon Kitzingen 95, 685 a.

Lotz, Eduard, Oberlieutenant im Bataillon Kitzingen 95, 685 a.
Lutz, Peter, Landwehrmajor und Commandant des Bataillons Aschaffenburg 57, 408 a.

Mang, Franz Joseph, Hauptmann im Bataillon Hammelburg 95, 685 a.
Metsch, Emil Daniel, Unterlieutenant im Bataillon Kitzingen 95, 686 a.
Meyer, Joseph, Unterlieutenant im Bataillon Kitzingen 95, 686 a.
Mörschel, Karl, Oberlieutenant im Bataillon Miltenberg 95, 686 a.
Müller, Friedrich, Unterlieutenant im Bataillon Schweinfurt 95, 686 a.
Dr. Müller, Johann, Bataillonsarzt im Bataillon Miltenberg 95, 686 a.

Opitz, Adam, Hauptmann im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.

Pabst, Johann, Quartiermeister im Bataillon Gerolzhofen 95, 685 a.
Permaneder, Johann, Oberlieutenant im Bataillon Kitzingen 95, 685 a.
Pfaff, Andreas, Oberlieutenant im Bataillon Hammelburg 95, 685 a.
Platzer, Johann, Unterlieutenant im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.
Pohl, Carl Friedrich, Unterlieutenant im Bataillon Schweinfurt 95, 686 a.

Dr. Reuß, Carl, Bataillonsarzt im Regimente Würzburg 95, 685 a.
Dr. Rubach, August, Bataillonsarzt im Regimente Würzburg 95, 685 a.
Ruppert, Anton, Unterlieutenant im Bataillon Miltenberg 95, 686 a.

Schön, Gustav, Bataillonsauditor im Regimente Würzburg 95, 685 a.
Schulz, Karl, Oberlieutenant im Bataillon Miltenberg 95, 685 a.
Steigerwald, Johann Martin, Oberlieutenant im Bataillon Aschaffenburg 95, 685 a.

Vater, Joseph, Unterlieutenant im Bataillon Kitzingen 95, 686 a.
Vogt, Kaspar, Unterlieutenant im Bataillon Hammelburg 95, 685 a.

Weiß, Christian, Landwehroberstlieutenant in Würzburg 450 a.

Zürn, Sebastian, Landwehrmajor in Würzburg 63, 450 a.

5) Pfarrei-Erledigungen.

a) katholische.

Binsfeld, Landgerichts Arnstein 108, 779 a.
Bolzhausen, Landgerichts Aub 29, 203 a.

Erlenbach, Landgerichts Klingenberg 66, 468 a.
Ettleben, Landgerichts Werneck 65, 464 a.

Himmelstadt, Landgerichts Karlstadt 38, 274 a.

Laufach, Ldg. Rothenbuch 137, 969 a.
Limbach, Ldg. Eltmann 95, 684 a.

Mellrichstadt, Frühmeßbenefizium 89, 1353 b. 87, 1329 b.

Oberbach, Ldg. Bischofsheim 35, 253 a.
Obernau, Ldg. Aschaffenburg 80, 595 a.
Orb, Ldg. gl. Namens 67, 482 a.

Neupelsdorf, Ldg. Volkach 65, 462 a.

Schweinfurt, Stadtpfarrei 9, 68 a.
Sulzbach, Ldg. Obernburg 59, 421 a.
Sulzheim, Pfarrkuratie 28, 197 a.

Theilheim, Ldg. Würzburg r/M. 7, 46 a.
Thulba, Ldg. Hammelburg 89, 660 a.

Unterelsfeld, Ldg. Königshofen 17, 115 a.

Weltshöchheim, Ldg. Würzburg r/M. 7, 48 a.

Wernfeld, Ldg. Gemünden 21, 142 a.
Wülfershausen, Benefizium daselbst 1, 6 a.

Zeilitzheim, Pfarrkuratie 55, 397 b.

b) protestantische.

Adelshofen, Decanat Rothenburg 134, 945 a.
Amelbruch, Dec. Wassertrüdingen 42, 312 a.
Auftirchen, Dec. Oettingen 26, 172 a.

Bayreuth, II. Pfarrstelle 96, 690 a.

Culmbach 59, 423 a.

Erzberg, Dec. Insingen 48, 351 a.

St. Georgen 126, 895 a.

Happurg, Dec. Hersbruck 17, 114 a.
Herbolzheim, Dec. Windsheim 8, 59 a.
Hirschlach, Dec. Windsbach 18, 121 a.

Igensdorf, Dec. Gräfenberg 75, 561 a.
Jochsberg, Dec. Leutershausen 3, 28 a.

Kempten, II. Pfarrstelle 85, 1291 b. 235, 3505 b. III. Pfarrstelle 144, 2196 b. I. Pfarrstelle 163, 2496 b.
Kitzingen, II. Pfarrstelle 124, 1903 b. 129, 1988 b.

Langenau, Dec. Ludwigsstadt 62, 443 a.
Langenerringen, ständiges Vicariat 67, 489 a.
Laubendorf, Dec. Markt-Erlbach 143, 1003 a.

Mainstockheim, Dec. Kleinlangheim 40, 297 a.
Marktburgbernheim, II. Pfarrstelle, Decanat Windsheim 95, 683 a.
Mittelsinn, Dec. Waizenbach 110, 795 a.

Neusitz, Dec. Rothenburg 77, 582 a.

Puschendorf, Dec. Münchaurach 10, 73 a.

Regensburg, I. Pfarrstelle an der untern Stadtpfarrei 54, 390 a.
Roth, Pfarradjunktur und Subrektorat, Dec. gl. N. 63, 448 a.

Schwabach, Dec. gl. N. 12, 80 a. III. Pfarrstelle 80, 597 a.
Sennfeld, Dec. Schweinfurt 23, 289 a. 32, 439 a.
Stübach, Dec. Neustadt a/A. 143, 1002 a.

Treuchtlingen, Dec. Dittenheim 146, 1019 a.

Unterleinleiter, Dec. Muggendorf 54, 391 a.
Untermarsfeld, Dec. Augsburg 63, 447 a.
Untermerzbach, Dec. Memmelsdorf 49, 356 a.

Willmars, Dec. Rothausen 20, 136 a.

Zirndorf, Dec. gl. N. 38, 277 a.

6) Pfarrei- und Benefizien-Verleihungen.

Anding, Joseph, Pfarrer zu Schmalnau 142, 998 a.
Aufsberg, Johann Stephan, III. Pfarrer zu Tann 54, 392 a.

Bach, Georg, Pfarrer zu Miltenberg 136, 966 a.
Dr. Badum, Franz Ludwig, Pfarrer zu Sulzbach 114, 826 a.
Barthelme, Johann, Pfarrer zu Unterelsfeld 116, 845 a.
Barthelmes, Joseph, Pfarrer zu Wernfeld 75, 562 a.
Becker, Carl, Pfarrer zu Obereisensheim 64, 458 a.
Beyer, Theodor Wilhelm, Pfarrer zu Sennfeld 75, 563 a.
Bieber, Philipp, Pfarrer zu Himmelstadt 83, 627 a.
Bittinger, Franz Xaver, Pfarrer zu Kleinsassen 100, 729 a.
Bopp, Heinrich, Pfarrer zu Ettleben 109, 791 a.

Dietz, Michael, Pfarrer zu Marktheidenfeld 22, 148 a.

Fischer, Heinrich Carl, Pfarrer zu Hasenpreppach 75, 562 a.

Gentil, Joseph Anton, Pfarrer zu Volzhausen 83, 627 a.

Heim, Georg Michael, Pfarrer zu Oberpleichfeld 14, 97 a.
Helm, Lorenz, Pfarrer zu Weyer 138, 974 a.
Helmsauer, Michael Philipp, kathol. Stadtpfarrer in Schweinfurt 45, 330 a.
Hereth, Anton, Pfarrer zu Neupelsdorf 100, 729 a.
Hergenröther, Johann Adam, Pfarrer zu Fladungen 3, 30 a.
Herterich, Adam, Frühmeßbenefiziat in Wülfershausen 59, 424 a.
Heumann, Max Ulo, Pfarrer zu Lichtenstein und Bischwind 55, 399 a.

Karch, Georg, Pfarrer zu Veitshöchheim 36, 262 a.
Kempf, Anton, Pfarrer zu Lahrbach 14, 97 a.

Leyß, Carl Gottfried, Pfarrer zu Marolds-weisach 104, 755 a.

Moll, Johann Peter, Pfarrer zu Obernau 138, 974 a.

Otten, Andreas Joseph, Pfarrer zu Theilheim 36, 262 a.

Paulfranz, Johann, Pfarrer zu Lengfeld 14, 97 a.
Popp, Johann Sebastian, Pfarrer zu Mainstockheim 133, 940 a.

Reuß, Johann, Pfarrer zu Falkenstein 45, 330 a.
Rosenmerkel, Johann Georg Kuno, II. Pfarrer in Tann und Neuswarts 3, 30 a.
Dr. Rosentritt, Johann, Pfarrer zu Oberpleichfeld 64, 458 a.

Schmittner, Peter, Pfarrer zu Zeuzleben 106, 774 a.
Schreiner, Kaspar, Pfarrer zu Oberstreu 136, 966 a.
Schröder, Georg, Pfarrer zu Erlenbach 109 791 a.
Schunk, Franz Joseph, Pfarrer zu Burgsinn 54, 389 a.
— Johann Heinrich Julius Max, Pfarrer zu Castell und Ziegenbach 133, 940 a.
Sempler, Johann Anton, Pfarrer zu Großwallstadt 14, 97 a.
Stegherr, Franz Michael, Pfarrkuratus in Zeilitzheim 89, 661 a.
Stellwag, Heinrich Daniel Balthasar, Pfarrer zu Lauben 26, 173 a.
Stierkorb, Andreas, Pfarrkuratus in Gerbsfeld 45, 330 a.
Suckfüll, August, Pfarrer zu Oberbach 85, 638 a.

Wackenreuter, Joseph, Pfarrer zu Trennfeld 20, 135 a.
Weckert, Johann, Pfarrer zu Kürnach 32, 221 a.
Weyrich, Philipp Anton, Pfarrcuratus zu Sulzheim 138, 974 a.

Zimmermann, Johann, Pfarrer zu Wüstensachsen 14, 97 a.
Zitzmann, Johann Gottlieb, Pfarrer zu Kitzingen 133, 940 a.

7) Physikats-Erledigungen.

Culmbach 95, 682 a.

Gemünden 103, 747 a.

Hammelburg 130, 920 a.

Immenstadt 74, 554 a.

Karlstadt 51, 367 a.
Kissingen 132, 928 a.

Landsberg 69, 502 a.
Landshut, 133, 937 a.

Marktsteft, 41, 304 a.

Nordhalben, 74, 554 a.

Pottenstein, 48, 351 a.

Selb, 136, 959 a.

8) Schulstellen-Erledigungen.

Burgerroth, Landgericht Aub 73, 548 a.
Burgsinn, israelit. Lehrerstelle 234, 3504 b.

Dankenfeld, Landgericht Eltmann 81, 606 a.
Dipbach, Landgericht Dettelbach 98, 713 a.
Dülkstadt, Landgericht Volkach 65, 466 a.
Dürkheim, israelit. Schul- und Kanterstelle 145, 2212 b.

Erlenbach, Landgericht Klingenberg 94, 680 a.
Eschernborf, Landgericht Volkach 107, 777 a.

Geroldswind, Ldg. Ebern 24, 156 a. Berichtigung 37, 271 a.
Gleusdorf, israelit. Religionslehrerstelle 243, 3573 b.
Großostheim, israelit. Religionslehrerstelle 79, 1205 b.

Hohheim, Ldg. Marktsteft 67, 489 a.

Karlstadt, I. Knabenschule 107, 777 a.
Kirchheim, israelit. Religionslehrerstelle 160, 2452 b.
Kissingen, israelit. Elementar- und Religions-Schule 91, 606 b.
Kissingen, Mädchenschule 91, 668 a.
Kleineibstadt, israelit. Religionslehrerstelle 262, 3773 b.
Kleinsteinach, Landgericht Haßfurt 17, 115 a.
Königshofen, israelit. Lehrerstelle 194, 3003 b.

Marktkleinlangheim, protest. Knabenschule 11, 131 b.
Marktsteft, Ldg. gl. N. 28, 197 a.
Mechenried, Ldg. Haßfurt 74, 556 a.
Modlos, Ldg. Brückenau 9, 70 a.
Mömbris, II. Schulstelle 91, 668 a.
Morlesau, Ldg. Hammelburg 13, 90 a.

Obereßfeld, Ldg. Königshofen 82, 620 a.
Oberleinach, Ldg. Würzburg l. d. M. 75, 563 a.
Obersinn, Ldg. Orb 13, 90 a.

Poppenlauer, israelit. Religionslehrerstelle 269, 3869 b.
Premich, Ldg. Kissingen 83, 627 a.

Rehweiler, israelit. Religionslehrerstelle 165, 2517 b.
— — Schulstelle 204, 3137 b.
Reversbach, Ldg. Mellrichstadt 17, 116 a.
Rölfeld, Ldg. Klingenberg 75, 564 a.
Rupertshütten, Ldg. Lohr 75, 563 a.

Sailershausen, Ldg. Haßfurt 109, 792 a.
Schachen, Landgericht Bischofsheim 75, 563 a.
Schnerpenbach, Ldg. Alzenau 69, 504 a.
Schönaich, Ldg. Gerolzhofen 8, 60 a.
Sommerhausen, Mädchenschulstelle 218, 3305 b. 232, 3344 b.
Speicherts, Ldg. Brückenau 13, 89 a.
Stralsbach, Ldg. Kissingen 19, 133 a.

Tauberrettersheim, Ldg. Aub 14, 97 a.
Theinfeld, Ldg. Münnerstadt 73, 548 a.
Trappstadt, israelit. Religionslehrerstelle 33, 449 b.
Trossenfurt, Ldg. Eltmann 77, 583 a.

Unsleben, israelit. Elementarschule 3, 30 a.
Unterelsbach, Ldg. Bischofsheim 14, 97 a.
Unterleinach, Ldg. Würzburg l. d. M. 18, 122 a.
Unterpreppach, Ldg. Ebern 70, 513 a.
Untersteinbach, Ldg. Eltmann 16, 108 a.

Wasserlosen, Ldg. Euerdorf 69, 503 a.
Wenighösbach, Ldg. Aschaffenburg 93, 666 a.
Windheim, Ldg. Münnerstadt 82, 620 a.
Würzburg, protestant. Mädchenlehrerstelle 131, 2087 b.

Zeuzleben, Ldg. Werneck 75, 563 a.

9) Schulstellen-Verleihungen.

Amberg, Peter Carl, zu Partenstein 63, 450 a.
Apfelbacher, Johann zu Schönaich 42, 314 a.

Bachmann, Joseph, zu Dipbach 120, 872 a.
Bardroff, Franz Joseph, zu Erlenbach 115, 838 a.
Baunach, Joseph, zu Zimmern 110, 797 a.
Bätz, Martin Friedrich, zu Waldzell 36, 262 a.
Bergner, Georg, zu Sailershausen 120, 872 a.
Blümm, Andreas, zu Kleinsteinach 42, 314 a.
Blümlein, Baruch, israelitischer Elementarlehrer zu Unsleben 92, 674 a.
Bötsch, Nikolaus zu Ottelmannshausen 42, 314 a.

Dambach, Philipp, zu Burgerroth 105, 768 a.
Denninger, Nikolaus, zu Mainsondheim 57, 408 a.
Diebel, David, zu Junkersdorf 109, 791 a.

Falk, Salomon, israelitischer Religionlehrer zu Aub 79, 590 a.
Flohrschütz, Adam Karl, zu Tann 121, 876 a.
Fries, Philipp Anton, zu Schwarzenau 109, 792 a.
Fuchs, Johann Baptist, zu Düllstadt 92, 674 a.
Fuß, Johann, zu Friesenhausen 141, 992 a.

Genßler, Christian Albrecht, zu Lichtenstein 70, 512 a.
Göß, Andreas, zu Järkendorf 109, 791 a.
Großmann, Johann Paul, zu Amorbach 113, 812 a.
Grübert, Michael, zu Wechenried 98, 713 a.

Hartmann, Franz Anton, zu Karlstadt 127, 900 a.
Hämmerlein, Georg, zu Unterpreppach 93, 666 a.
Hauner, Georg, zu Schachen 100, 730 a.
Hemmerlein, Johann, zu Eckweisbach 42, 314 a.
Heßdörfer, Georg, zu Gerolzhofen 122, 880 a.
Hofmann, Johann, zu Morlesau 49, 357 a.
— J. M. zu Obereßfeld 100, 730 a.
— Michael, zu Stralsbach 50, 364 a.

Jäger, Georg, zu Tauberrettersheim 43, 318 a.
— Joseph, zu Goßmannsdorf 48, 352 a.

Kahn, Samuel, israelitischer Religionslehrer in Altenschönbach 115, 835 a.
Kempf, Johann Philipp, zu Leidersbach 42, 314 a.
Kiesel, Johann Bartholomäus, zu Windheim 105, 768 a.
Kirchner, Georg Wilhelm, zu Mömbris 110, 797 a.
— Joseph, zu Bundorf 2, 11 a.
Klein, Valentin, zu Unterleinach 39, 286 a.
Knauf, Georg, zu Müllfeld 92, 674 a.
— — zu Wenigbösbach 118, 860 a.
Kohl, Georg Wilhelm, protestantischer Mädenlehrer zu Würzburg 105, 768 a.
Kohlhepp, Michael, zu Dankenfeld 104, 755 a.
Kraft, Ludwig, zu Fechenbach 42, 314 a.
Lampert, Benignus, zu Schneppenbach 95, 686 a.
Lissauer, Juda Löb, israelitischer Religionslehrer in Kirchheim 115, 835 a.

Mader, Thomas, zu Aufstetten 109, 792 a.
Markus, Oscher, israelitischer Religionslehrer zu Dittlofsrod 133, 939 a.
Mattenheimer, Nikolaus, zu Wenigbösbach 109, 791 a.
— — zu Richelbach 118, 860 a.
Mauckner, Michael, zu Schollbrunn 50, 364 a.

Pfanding, Michael, zu Ruppertshütten 93, 666 a.

Reich, Friedrich, zu Habel 120, 872 a.

Scheckenbach, Joseph, zu Trappstadt 109, 791 a.
Scheder, Sebastian, zu Reyersbach 40, 298 a.
Scheiner, Johann, zu Windheim 110, 798 a.
Scherpf, Franz Michael, zu Burgpreppach 147, 1024 a.
Scheuerpflug, Heinrich, zu Marktsteft 129, 912 a.
Schimpf, Martin, zu Kissingen 114, 826 a.
Schmitt, Georg Franz, zu Troßenfurt 104, 755 a.
— — Michael, zu Gerolzhofen 22, 880 a.
— Johann Adam, zu Speicherz 40, 298 a.
Schneider, Georg Andreas, zu Untersteinbach 43, 318 a.
Schoppelrey, Thomas, zu Röllfeld 118, 860 a.
Seifert, Johann Georg, zu Kleinlangheim 121, 876 a.
Simon, Kaspar, zu Zeuzleben 97, 706 a.
Stang, Joseph, von Eichenbühl 166, 2529 b.
Stenger, Johann, zu Modlos 39, 286 a.

Treu, Lukas, zu Kissingen 113, 818 a.
Treutlein, Franz Andreas, zu Geroldswind 51, 368 a.

Ulrich, Valentin, zu Escherndorf, 124, 898 a.

Vierengel, Adam, zu Theinfeld 100, 730 a.
Vogt, Nikolaus, zu Wasserlosen 98, 713 a.

Wappenschmitt, Johann, zu Oberleinach 104, 755 a.
Weigand Balthasar, zu Völkershausen 108, 784 a.
Weiler, Meier, israelitischer Religionslehrer zu Bütthardt 79, 592 a.

Zeißner, Johann Heinrich, zu Hoheim 98, 713 a.

Ziegler, Franz Xaver, zu Gramschatz 48, 352 a.
Zimmermann, J. K., zu Obersinn 58, 415 a.
Zitzmann, Georg, zu Unterelsbach 108, 784 a.

10) Steckbriefe.

Albert, Georg, von Münnerstadt 74, 1121 b.
Aster, aus Großmölsen 173, 2671 b.
Aulbach, Johann Anton, von Hoppach 38, 535 b.

Bachhuber, Dorothea, von Breitenlohe 130, 919 a. Wiederruf 143, 1001 a.
Bartroff, Anton, aus Nordheim 266, 3829 b. Wiederruf 280, 3998 b.
Bauer, Valentin von Gänheim 122, 1868 b. 124, 1898 b.
Benkert, Joseph, aus Sulzfeld 143, 2188 b.
Berger, Joseph, von Neuschleichach 55, 846 b.
Berninger, Franz Anton, von Tremsurt 59, 902 b. 219, 3442 b.
— Jakob, von Erlenbach 204, 3142 b. 205, 3179 b.
Birnbacher, Raphael, von Untereisenheim 227, 3417 b.
Boshard, Christina, von Sulzbach 19, 228 b.
Brehm, Augustin, von Volkach 180, 2768 b. Wiederruf 181, 2777 b.
Breitinger, Adam, aus Berfelden 12, 138 b. 16, 187 b.
Brenneis, Johann, von Kleinostheim 293, 4163 b.
Breunig, Eva Katharina, von Rüdenau 85, 1295 b.
Burkard, Kilian, von Simmershausen 180, 2769 b.
Büttner, Jakob II. und Georg Ferdinand, aus Huckelheim 224, 3375 b.
— Michael, von Segnitz 279, 3990 b. 280, 4005 b.

Dermbach, Joseph, von Strahlungen 294, 4177 b.
Diem, Ludwig, von Werbachhausen 206, 3177 b.
Dillmaier, Peter, von Niedernberg 57, 872 b. Wiederruf 63, 967 b.
Dittmann, Johann, von Gerchsheim 205, 3154 b.
Donner, Kaspar, von Umpfenbach 229, 3441 b.
Dorn, Gertraud, von Altglashütten 204, 3144 b.
Dörer, Leonhard, von Schweinfurt 274, 3941 b.
Drescher, Georg Michael, von Grünsfeld 99, 1491 b.
Dutine, Margaretha, von Stockstadt 231, 3469 b.
Düll, Michael, von Hoheim 113, 1710 b. 115, 1753 b. 185, 2852 b. 187, 2888 b.

Ebner, Anna Katharina, (eigentlich Magdalena) von Windsheim 182, 2799 b. 183, 2817 b. Wiederruf 190, 2943 b.
Ebert, Philipp, von Birkach 147, 2248 b.
Eisemann, Anna Maria, von Großwelzheim 172, 2648 b. Wiederruf 174, 2679 b.
Enders, Georg, Walzer von Haselbach 185, 2850 b. 187, 2888 b. 189, 2932 b.
Engert, Georg, von Volkach 285, 4069 b. 286, 4077 b.

Fach, Leander, von Obernburg 84, 1276 b. 129, 1977 b.
Farrenkopf, Agathe, von Kirchzell 194, 3009b.
Fella, Johann, von Hammelburg 66, 1007 b.
Fleck, Christoph, von Simmershausen 124, 1896 b.
Fleischmann, Eduard, von Königssee 101, 1524 b.
Franz, Franziska, von Marktheidenfeld 137, 2096 b.
— Sebastian, von Unterleinach 240, 3551 b.
Friedlein, Kunigunda, von Kleinwallstadt 28, 359 b.
Frühwald, Mathias, von Langenzenn 204, 3140 b.

Gaab, Anna Maria, von Sailauf 185, 2851 b.
Geist, Adam, von Wombach 167, 2548 b.
Geitz, Paul, von Obernbreit 9, 114 b.
Glaufner, Kunigunda, von Verbach 92, 1403 b.
Götz, Michael, von Trimberg 71, 1079 b.
Grimm, Anton, von Wiesthal 140, 2131 b.
— Gertrudis, von Mömbris 154, 2360 b.
Grünkorn, Michael, von Königshofen 175, 2704 b.
Gutermuth, Balthasar, von Dalherda 127, 1947 b.
Günther, Bernhard, aus Eibelstadt 258, 3737 b. Wiederruf 262, 3782 b.

Haas, Thaddäus, von Oberndorf 204, 3143 b.
Haf, Michael, von Miltenberg 214, 3180 b.
Hahn, Margaretha, aus Garitz 100, 1512 b.
Hammer, Michael, von Gerbrunn 92, 1393 b.
Hasenstab, Johann Adam, von Hain 184, 2837 b.
Haubenreich, Michael, von Lindach 43, 629 b. 45, 673 b. 161, 2469 b. 162, 2491 b. Wiederruf 183, 2816 b.
Heibig, Andreas, von Rappach 14, 161 b.
Heiruck, Sebastian, von Sommerkahl 192, 2972 b.
Heil, Johann Adam, von Frankenbrunn 141, 2150 b.
Hein, Michael, von Veitshöchheim 55, 817 b.
— — von Glattbach 156, 2394 b.
Held, Philipp, von Würzburg 93, 1407 b. 95, 1431 b. 97, 1461 b.
Helferich, Johann Kaspar, von Werberg 157, 2413 b.
Herbert, Andreas, von Wegfurt 220, 4117 b.
Herrler, Georg, von Eichstädt 49, 355 a.
Herrmann, Ludwig, von Hopferstadt 210, 3226 b.
Hesn, Johann und Peter, von Mosbach 136, 2077 b.
Hinterberger, Peter Joseph, von Sulzfeld 184, 2842 b.
Hofmann, Margaretha, aus Stockach 161, 2469 b.
— Philipp, von Saal 185, 2851 b.
Holleder, Elisabetha, von Amberg 116, 842 a.
Hörnes, Barbara, von Lohr 37, 510 b.
Huber, Hans, von der Au bei München 83, 1258 b. 85, 1295 b.
Huth, Heinrich, von Kahl a/M. 284, 4033 b.
— Nikolaus, von Stammheim 198, 3061 b. 200, 3086 b.
Hümmer, Georg, von Kitzingen 187, 2884 b.

Jansch, Johann, von Heidingsfeld 33, 452 b.
Imhof, Mathes, von Leidersbach 58, 887 b.

Keitel, Johann Martin, von Dettenheim 260, 3756 b.
Kesler, Kaspar, von Järkendorf 213, 3255 b.
Kiesel, Martin, von Eschendorf 229, 3345 b.
Kirch, Eva Cäcilia, von Volkach 209, 3219 b. 219, 3337 b.
Kirchner, Philipp, von Wolbach 51, 759 b. Wiederruf 58, 886 b.
Klemm, Johann Georg, aus Dinkelsbühl 259, 3737 b.
Klöhr, Tetman, von Hohenreth 96, 1451 b. Wiederruf 101, 1523 b.
Knacker, Franz, von Braud 129, 1977 b.
Kolb, Johann 268, 3858 b.
Köberich, Mar, von Ellmann 10, 240 b.
Köhler, Johann Joseph, von Poppenhausen 94, 1418 b.
Köhnlein, Kunigunde, von Burgwindheim 217, 3416 b. 230, 3455 b.
Krämer, Johann, von Nordheim 18, 314 b. 162, 2481 b. 164, 2508 b.
— Maria Anna, von Donauwörth 167, 2547 b.
Kreds, Joseph, von Eichstädt 101, 731 a. Wiederruf 105, 764 a.
— Katharina, von Steinach, 221, 3338 b.
Kümmel, Johann, von Kohlstecken 247, 3624 b. resp. Sterch, Johann, von Meiersbach 255, 3711 b.

Lang, Leo, von Wörth 23, 368 b.
Legat, Leonhard, von Bilseck 96, 1484 b. 98, 1472 b. Wiederruf 120, 1837 b.
Lehn, Dorothea, von Werneseld 196, 3037 b.
Leik, Eusebius, von Hillenberg 210, 3225 b.
Leitl, Jakob, von Haberkoven et Compl. 60, 425 a.
Leitner, Margaretha, aus Rüdenhausen 173, 2671 b.
Lenkert, Johann, von Unterleinach 193, 2989 b.
Lermoser, Amalia, von Eichelsbach 137, 2093 b.
Löw, Wilhelm, aus Erlangen 119, 1819 b. Wiederruf 133, 2033 b.
Lübel, Johann, von Limburg 3551 b.

Mager, Konrad, von Hörstein 84, 1277 b.
Mangold, Kilian, von Großwenkheim 168, 2560 b.
Mayer, Bartholomäus, aus Rappertszell 145, 1012 a.
Megner, Joseph, von Seußling 206, 3171 b.
Mölter, Valentin, von Löhried 211, 3241 b. 213, 3254 b.
Müller, Anna Maria, von Ott 14, 166 b.
— Johann, von Premich 238, 3434 b. Wiederruf 253, 3695 b.
Münch, Valtin, von Mordrunn 285, 4068 b.

Neudorf, Eva, von Großostheim 177, 2723 b.

Neuner, Nikolaus, von Mainstockheim 291, 4128 b.
Neusinger, Johann, von Happurg, 106, 1597 b.
Nix, Martin, von Dammelhof 258, 3749 b. 261, 3764 b.
Nongeß, Konrad 262 3781 b.
Nöthig, Jakob, in Miltenberg 98, 1473 b. 100, 1513 b. 102, 1539 b.
Nürnberger, Kaspar, von Rothhausen 185, 2849 b.

Ott, Longinus, von Eichenbühl 141, 2149 b. 265, 3808 b.
Oechsner, Joseph, von Thüngersheim 152, 2325 b.
Oeßner, Michael, von Erlabrunn 151, 2310 b. Wiederruf 162, 2480 b.

Pfeuffer, von Geislingen 45, 668 b.
Philipp, Anna Maria, von Gerchsheim 205, 3154 b.
Plempel, Maria Barbara, von Zeilitzheim 223, 3346 b. 225, 3386 b.
Prell, Jakob, von Gerach 234, 3491 b.
Puff, Friedrich, von Ebelsbach 9, 112 b. 10, 126 b.

Radelbeck, Georg, von Straubing 178, 2737 b. Wiederruf 194, 3004 b.
Rahm, Ursula, von Neustadt a/S. 94, 1417 b. 186, 2871 b.
Rehm, Johann Kaspar, von Thalau 289, 4107 b. 291, 4139 b.
Reichert, Joseph, von Nordheim 83, 1293 b.
Reiß, Anton Joseph, von Sulzbach 128, 1960 b.
Reischl, Johann, (Netter) von Eichstädt 116, 840 a.
Reitner, Friedrich, von Schweinfurt 274, 3941 b.
Reitz, Eva, von Bamberg 199, 3074 b.
Reuß, Joseph Anton, von Sulzbach 45, 668 b. Wiederruf 56, 862 b.
— Konrad, von Hammelburg 26, 333 b.
Rittger, Sophia, von Sulzbach 19, 228 b.
Rosenberger, Barbara, von Geiselbach 153, 2344 b.
Rost, Joseph, von Reith 172, 2638 b. 173, 2670 b.
Roth, Eva, von Untereisenheim 194, 3011 b. 198, 3059 b.
Roth, Franz, von Wagenhausen 118, 1801 b. 124, 1899 b. 152, 2327 b. 153, 2345 b. 168, 2559 b. 170, 2604 b.
Rothaupt, Heinrich, aus Filke 149, 2286 b.
Röder, (oder Redel) Karl, aus Würzburg 244, 3584 b.
Rust, Ferdinand, von Schweinfurt 185, 2849 b.
Rützel, Adam, von Eibelstadt 186, 2870 b. Wiederruf 196, 3033 b. 293, 4164 b.

Salomon, Augusta, von Wiesenbronn 172, 2649 b.
Schaupp, Johann, von Schmalnau 247, 3624 b.
Schäfer, Martin, von Oberndorf 130, 1994 b.
Scheler, Georg, von Heidenfeld 253, 3695 b.
Scherer, Johann, von Kleinlautenbach 196, 3037 b.
Schlegel, Jakob, von Gaibach 187, 2884 b. 189, 2926 b. 190, 2945 b.
Schleicher, Ferdinand, von Rodholz 201, 3103 b.
Schmitt, Anna Maria, von Friesenhausen 109, 1641 b. 110, 1665 b. 112, 1702 b.
Schmitt, Carl Joseph, von Greßthal 51, 758 b.
— Franz, von Gerbrunn 286, 4082 b. 288, 4098 b.
— Heinrich, von Arnstein 281, 4011 b.
— Katharina, von Altmannshausen 251, 3680 b.
— Joseph, von Schwarzenau 19, 227 b.
— Katharina, von Großwelzheim 17, 203 b.
— Matthäus, von Oberelzbach 168, 2556 b. 170, 2706 b. 173, 2671 b.
— Peter von Eibelstadt 174, 2700 b.
Schmittuz, Johann, von Oberbach 220, 3327 b.
Schneepflock, Friederika, von Heinrichsthal 277, 3980 b.
Schneider, Andreas, in Würzburg 98, 1485 b.
— Georg, von Arnstein 113, 1709 b.
— Michael und Johann, von Arnstein 260, 3753 b. 262, 3780 b. 265, 3822 b.
Schreckenberger, Joseph, aus Reichmannsdorf 155, 2376 b 157, 2411 b. 159, 2442 b.
Schröder, Johann, von Neundorf 144, 2197 b.
Schubert, Gustav, von Ochsenfurt 240, 3551 b.
Schuck, Franz, von Roßbach 8, 96 b. 178, 2735 b.
— Hubert, von Roßbach 191, 1852 b. 186, 2870 b. 248, 3633 b.
Schulz, Franz, von Heidingsfeld 138, 1981 b.
Schübel, Christoph, von Unterleinbach 114, 1725 b.

Schüßler, Michael von Leidersbach 103, 1553 b.
Seller, Johann, von Roth 143, 2215 b.
Seufert, Joseph, von Göffenheim 127, 1944 b.
Sitzmann, Barbara, von Dettingen 14, 167 b.
Staab, Barbara, von Roßbach 201, 3106 b.
Stab, Johann, von Königshofen 163, 2498 b.
Staudt, Michael, genannt Schöpf, von Obervolkach 48, 715 b.
Stang, Joseph, von Eichenbühl 228, 3437 b.
Stark, Johann Georg, von Gaftenfelden 58, 889 b. 60, 924 b. 62, 952 b.
Steinbach, Dorothea, von Oberfinn 149, 2278 b.
Steinrichter, Margaretha und Elisabetha, von Marbach, 204, 3141 b.
Stöckinger, Andreas von Appenfelden 197, 3050 b. 200, 3083 b.
Stöffler, Nikolaus, von Weikertslauter 169, 2583 b. Wiederruf 230, 3451 b.
Strumpf, Johann, von Waldbrunn 172, 2647 b. 174, 2698 b. 179, 2759 b.
Stumpfe, Franz, von Geiselwind 279, 3989 b.
Stühler, Bäckermeister von Kleineibstadt 214, 3265 b.

Then, Ludwig, von Sommerach 141, 2149 b.
Tobias, Johann, von Rothenbuch 84, 1278 b.

Ulrich, Kaspar, von Oberhohenried 184, 2834 b.

Vai, Johann, von Gerchsheim 205, 3154 b.
Voll, Lorenz, von Katzenbach 182, 2802 b. 184, 2838 b.
Vorndran, Michael, von Brendlorenzen 104, 1564 b.

Warmuth, Margaretha aus Euerdorf 259, 3745 b. 261, 3763 b.
Wehner, Andreas, von Poppenhausen 208, 3202 b.
Wehr, Johann Gg., von Nürnberg 183, 2848 b.
Weigand, Marg., von Wittershausen 8, 96 b.
Weimer, Eva von Orb, 113, 1713 b. 144, 2199 b.
Weiß, Joseph, von Försterögrund 184, 2841 b.
Wirth, Friedrich, von Lohr 84, 1279 b.
— Georg Franz, von Steinach 168, 2561 b.
Wirzberger, Mathias, von Hain 228, 3429 b. Wiederruf, 231, 3466 b.
Wohlfart, Margaretha, von Distelhausen 172, 2644 b.

Zeller, Johann, von Mottgers 98, 1450 b.
Zengel, Valentin, von Laudenbach 220, 3398 b. 222, 3346 b. 225, 3387 b.
Zimmermann, Andreas von Ditterswind 155, 2377 b.
Ziegler, Joseph, von Diebach 194, 3006 b.
Zink, Georg, vulgo Uehlein, von Schweinfurt 166, 2528 b. 168, 2561 b.
— Johann Baptist, von Kronach 134, 2047 b. 131, 2008 b. 136, 2071 b. Wiederruf 137, 2098 b.
— Magdalena, von Limbach, 137, 2092 b.
Zöller, Johann Peter Kaspar, von Werbachshausen 206, 3177 b.

11) Vermächtnisse u. Schenkungen.

Back, Peter, Pfarrer zu Unterelsbach 16, 107 a.
Bermuth, Ch. Mathäus, Landrichter 2, 9, a.
Braunwart, Anna, von Markelsheim 37, 269 a.

Gasterstädt, Maria Anna, in Würzburg, zum Taubstummeninstitute 137, 968 a.

Krämer, Kaspar, von Unterspiesheim 19, 127 a.

Lacher, Magdalena, in Würzburg zum Pfründnerhaus für Epileptiker 143, 1000 a.
Laudmann, Magdalena, in Würzburg 24, 156 a.

Münz, Dr, Martin, in Würzburg 24, 154 a.

Ungenannte, zur Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare 85, 637 a.
— zum Institut für krüppelhafte Kinder zu München 113, 816 a.
Ungenanter, zum Ehehaltenhaus in Würzburg 214, 3581 b.

12) Vorladungen wegen Todes- oder Verschollenheits-Erklärung.

Böhnlein, Johann von Frauenroth 146, 2239 b.
Brand, Anna Barbara, von Versbach 102, 1548 b. 123, 1887 b. 144, 2202 b.
— Paul, von Rodenbach, Todeserklärung 229, 3441 b.

Diehm, Johann Leonhard, von Kreuzwertheim 59, 909 b.

Finger, Lorenz, von Unfinden 80, 1224 b. 94, 1427 b. 99, 1501 b.
Fleiner, Leonhard Heinrich, von Hasloch 104, 1571 b. 128, 1965 b. 152, 2331 b.
Förich, Johann, von Heugrumbach 162, 2485 b. 166, 2537 b.
Fuchs, Joseph, von Burggrumbach 77, 1183 b. 100, 1519 b. Todeserklärung 194, 3003 b.

Gerlich, Jakob und Georg, von Aschaffenburg 156, 2406 b.
Goldmann, Aron, von Neuhaus 263, 3794 b. 291, 4135 b.
Göb, Georg, von Grafenneufes 98, 1482 b.
Gräf, Bernhard, von Hellmitzheim, Todeserklärung 169, 2581 b. 172, 2640 b. 174, 2698 b.
— Georg, von Karbach 250, 3673 b.

Hagel, Johann Wendelin, von Mönchberg 118, 1813 b.
Halbig, Joh., von Wargolshausen 70, 1073 b.
Hein, Adam, von Theinfeld 195, 3026 b.
Hochrein, Nikolaus, von Sulzdorf, Todeserklärung 176, 2714 b.
Hummer, Otto, Kunigunde, Johann und Johann Friedrich, von Appendorf 87, 1333 b. 105, 1590 b.
— — — Todeserklärung 292, 4153 b.

Kammerdiener, Martin, von Tann 152, 2326 b.
Koch, Matthes, von Retzbach 126, 1938 b. 131, 2017 b.
Kraus, Andreas, von Obereisenheim 270, 3900 b.
Kummel, Johann, von Zell 215, 3287 b.

Lindenmaier, Johann, von Dib 57, 881 b.

Mäckel, Nikolaus, von Bergtheim 55, 842 b. 62, 964 b. 75, 1151 b.
Mehler, Johann Michael, von Gemünden 192, 2980 b.
Meißner, Georg Leonhard, von Gerolzhofen 160, 2461 b. 166, 2538 b. 173, 2676 b.

Pfeuffer, Johann Georg, von Rieden 162, 2485 b. 166, 2537 b.
Pfister, Georg, von Opferbaum 162, 2485 b. 166, 2537 b.
Pförtsch, Johann, von Gerach 87, 1333 b. 108, 1638 b.

Reichel, Adam, von Trennfeld, Todeserklärung 70, 1069 b.
Reichert, Nikolaus, von Güntersleben 118, 1812 b. 130, 2003 b. Todeserklärung 236, 3513 b.

Sauer, Johannes, von Ulrichshausen 18, 223 b. 21, 368 b.
Schipper, Kaspar, von Seehof 88, 1350 b. 99, 1504 b. 130, 2003 b.
Schmitt, Johann Georg, von Gerolzhofen 76, 1165 b.
Schneider, Wilhelm, von Karlstadt 14, 173 b.
Schurk, Christoph, von Hohestadt 31, 422 b. Todeserklärung 134, 2045 b.

Voat, Johann Joseph, von Sulzheim 97, 1467 b. 115, 1757 b. 141, 2163 b.

Wateskind, Nikolaus, von Hohenroth 76, 1164 b.
Wiesmann, Johann, von Neustädterthor 101, 1531 b. Todeserklärung 219, 3319 b.

B. Sachregister.

A.

Ablösungsgesetz, Fortgangsanzeigen über den Vollzug desselben 41, 303 a. 74, 555 a. 100, 727 a. 114, 826 a.
— hier Fixirung des Handlohns 74, 551 a.
Accefs bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten und Praxis bei der Staats-Anwaltschaft 64, 451 a.

Adelsmatrikel, Evidenthaltung derselben 129, 910 a.
Advokaten-Gebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins. 33te besondere Beilage zu 148 a.
Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfond, Bildung des Centralausschusses zur Verwaltung desselben pro 18$^{51}/_{52}$. 45, 329 a.

Aerzte, bayerische, Pensionsverein für deren Wittwen und Waisen. 32te besondere Beilage zu 146 a.
Agenturen, der Lebensversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 139, 981 a.
— der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 136, 963 a.
— der München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt 137, 968 a.
Amortisationspensionen 53, 379 a.
Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen 1, 4 a. 29, 204 a.
Anlehen, freiwilliges (I. Subscriptions-) vom 12. Mai 1848, Vollzug des Artikels IV. 41, 300 a.
— — — Aufkündigung des Restes 76, 570 a.
Anzeiger, allgemeiner, dessen Anschaffung auf Regie 60, 428 a.
Ansässigmachungs-, und Gewerbssachen, Recurse in denselben 19, 128 a.
Apothekergremium, Generalversammlung desselben 45, 323 a.
Arbeitshaussträflinge, deren Ablieferung in die Strafanstalt Kaisheim 81, 605 a.
Archivwesen, Umwandlung der bisherigen Archive in Archivconservatorien 109, 785 a
Arme, theilweis arbeitsfähige, Versorge für dieselben insbesondere für Blinde, Taubstumme und Krüppelhafte 28, 193 a.
Armen-Plenarverhandlungen, deren Einsendung pro 1850/51 17, 113 a.
— pro 1851/52 137, 967 a.
Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten 71, 524 a.
Aufforstung, Erwerbung von Realitäten zum Zwecke derselben 71, 521 a.
Aufgebote protestantischer Verlobter, Dispensation von denselben 30, 208 a.
Aufschlagsgesetze und Verordnungen, deren beschleunigter Vollzug 25, 165 a.
Augsburger-Industrie-Ausstellung, Eröffnung derselben 199, 3073 b.
Ausgewiesene, Uebereinkunft wegen Uebernahme derselben zwischen Bayern, Preußen, Sachsen u. 3, 14 a. 52, 374 a. 61, 437 a.
Auslieferung der Verbrecher, Vertrag mit der Schweiz 100, 723 a.
Auswanderer nach Nordamerika, Ausstellung ihrer Ueberfahrtsaccorde 125, 890 a.
Auswanderung nach Nordamerica 33, 230 a. 48, 350 a. 50, 369 a. 115, 829 a.
Auswanderer, Ausfertigung von Reisepässen für dieselben 61, 435 a.
Auswanderungsagenturen für J. Barbe und Morisse in Havre, F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen, und Hodig und Blockhuyzen in Rotterdam 118, 860 a. 122, 879 a.
— für A. Bolten in Hamburg 50, 363 a. 71, 523 a. 71, 526 a. 123, 884 a. 148, 1026 a.
— für von Buttel und Stießer in Bremen, deren Erlöschung 28, 195 a
— von Chrystie, Heinrich et Comp. in Mainz und Havre 25, 164 a.
— für Hudig und Blockhuyzen in Rotterdam 122, 877 a.
— der London-New-Yorker Postschiffahrtsgesellschaft 48, 346 a. 117, 858 a.
— für die London-New-Yorker Schifffahrtsgesellschaft in London 78, 587 a.
— für Lüdering et Comp. in Bremen 72, 537 a. 124, 886 a. 130, 915 a.
— für Karl Pokrantz et Comp. in Bremen 136, 953 a.
— für Schrader in Bremen 58, 415 a. 71, 528 a.
— für Wilhelm Stießer et Comp. in Bremen 87, 649 a. 102, 736 a. 117, 854 a.

B.

Badeunterstützungen 74, 554 a.
Bank, königl., Annahme von Privatgeldern gelden bei derselben 190, 2929 b.
— — Verzinsung von Privatanlagen bei derselben 95, 683 a.
Bau- und Feuerpolizei, deren Handhabung 7, 49 a. 38, 277 a.
Baugewerbeschule in München, Eröffnung des Schulkursus pro 1852/53 238, 3530 b. 240, 3549 b.
Baulasten, kirchliche, Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden 136, 959 a
Baupflicht, kirchliche, Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden 99, 715 a.
Bauwesen, Aufsicht auf dasselbe, hier Einhaltung der genehmigten Baupläne 108, 781 a.

Begnadigungsgesuche, deren Vorlage 82, 617 a.
Belgien, Königreich, Freizügigkeits-Vertrag mit demselben 5, 35 a.
Dr. Berghaus's physikalischer Atlas, dessen Empfehlung zum Unterrichte 17, 111 a.
Beschälstationen im Regierungsbezirke Unterfranken 125, 889 a.
Besoldungsscheine, Handel mit denselben 71, 522 a.
Bevölkerung, statistische Erhebungen über die Bewegung derselben 54, 389 a.
Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur 18te besondere Beilage zu 87 a.
Bezirksgeometerstellen, deren Besetzung 48, 349 a. 127, 899 a.
Bier, in Berlin eingehendes, Einführung einer Communalsteuer von demselben 1, 5 a. Widerruf 15, 101 a.
Blinden- und Taubstummeninstitut in München, hier Bekleidung der dortigen Zöglinge bei ihrem Ein- und Austritte 140, 983 a.
Brandversicherungsanstalt, allgemeine, Hauptrechnung derselben pro 1850/51 59, 418 a. Berichtigung 60, 432 a. (vid. auch unter F.)
— — 132, 928 a. Voranschlag pro 1852/53 135, 948 a.
Brandversicherungen, Stand derselben mit Schluß des Etatsjahres 1851/52 130, 919 a.
Brandassekuranz-Geldrechnung pro 1851/52 135, 948 a.
Brandversicherungs-Inspektoren deren Aufstellung 103, 748 a. (vid. auch unter F.) 129, 911 a.
Brandversicherungs-Inspektor des Bezirks Würzburg, Anzeige seines Amtslokals 272, 3925 b.
Brod, vorkommende Klage über zu leichtes oder schlecht gebackenes 76, 574 a.
Brodtaxe, Regulirung derselben 139, 979 a.
Bruchleidende, Heilmittel für dieselben von Dr. Grüsi in Gais, Warnung vor demselben 142, 995 a.
Collecten für Abgebrannte, deren Bewilligung 87, 648 a.
— für den Bau einer kath. Kirche und Schule zu Athen 26, 167 a. Ertrag derselben 77, 580 a.
— zur Herstellung eines Locals für den prot. Gottesdienst in Burghausen 17, 112 a. deren Ertrag 69, 503 a.
— für den Kirchenbau zu Eibelstadt 107, 775 a.
— für die Väter am heiligen Grabe 39, 283 a. deren Ertrag 81, 599 a.
— für den Kirchenbau zu Hilders 12, 80 b. deren Ertrag 98, 707 a.
— für Johann Krämer, in Goßmannsdorf 145, 1011 a.
— für die Hagelbeschädigten Landgerichtsbezirke Lauingen, Neuburg, Dillingen, Donauwörth und Höchstadt 281, 4009 b.
— zum Kirchenbau in Ludwigshafen 25, 166 a. 35, 247 a. deren Ertrag 111, 801 a.
— für Einrichtung der kath. Kirche zu Moosbach 93, 665 a.
— für die Abgebrannten in Orb 104, 754 a.
— für den Neubau einer Synagoge in Rehweiler 49, 355 a.
— für den Kirchenbau in Schwabegg 4, 32 a. deren Ertrag 50, 359 a.
— für den Kirchenbau zu Unteraltenbernheim 26, 169 a.
— für Reparatur der Synagoge zu Völkersleier 105, 764 a. 131, 923 a.
— für den Kapellenbau zu Werberg, deren Ertrag 47, 339 a.
— für den Kirchenbau zu Windisch-Eschenbach 29, 202 a. deren Ertrag 69, 497 a.
Congrualbeiträge für die deutschen Schulen a Conto des Kreisfonds pro 1851/52 63, 446 a.
Conscriptionskostenrechnung pro 1851/52 deren Vorlage 87, 648 a.
Cölner-Dombauverein, Wahl des Kreisausschusses 115, 831 a. 115, 835 a. 130, 916 a.

C.

Camphin, dessen Bereitung 78, 586 a.
Cerealien, Bestimmung des Maßes für dieselben 88, 651 a. 193, 2985 b.
Cigarren-Arbeiter, in München, Aufhebung des Vereins derselben 45, 327 a.
Civilprozeßtabellen pro 1850/51 135, 950 a.

D.

Dampfkessel, Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche derselben. 28te besondere Beilage zu 128 a. 136, 962 a.
Depositen, gerichtliche und administrative, deren Verzinsung bei der Bank in Nürnberg 9, 109 b.

Depositen hier Verzinsung von Privatanlagen bei der Bank 119, 883 a.
— gerichtliche, deren Anlegung in Scheidemünze bei der k. Bank 94, 679 a.
Deutschkatholische und freie Gemeinden, aufgelöste 31, 213 a.
Dienstboten- und Wander-Bücher-Verwaltung, deren Uebertragung an den Regierungssekretär Knaub 275, 3951 b. 291, 4125 b.
Dienstesid der katholischen und protestantischen Geistlichkeit 65, 461 a. 72, 538 a.
Diäten und Reisekosten 39, 284 a.
Distrikts- und Landräthe, hier Zutheilung von Besitzungen an bestimmte Gemeinden 36, 257 a.
— — — Vollzug der Gesetze über dieselben. 10te besondere Beilage zu 70 a. 79, 589 a. 81, 603 a.
Distrikts-Hilfskassen, deren Gründung 104, 752 a.
Doppelbier, Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe desselben 139, 978 a.

E.

Ehescheidungssachen der Protestanten, Mittheilung der Erkenntnisse 63, 447 a.
Eiche, deren Kultur 123, 883 a.
Eilwagenfahrten, Aufhebung und Einrichtung einiger im Kreise 209, 3205 b.
Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten, Vollzug des Gesetzes darüber 78, 585 a.
Eisenbahnarbeiter, deren polizeiliche Beaufsichtigung 34, 237 b.
Eisenbahnen, Folgen falscher Declarationen bei Frachtaufgaben auf denselben 78, 588 a.
Eisenbahnfahrten-Ordnung zwischen München und Hof 2, 11 a. 37, 270 a.
— — — zwischen Augsburg und Kempten 37, 270 a.
Eisenbahnbau, Aufbringung des Bedarfs der Dotationskasse 2, 7 a.
— Fortsetzung der Annahme 3pct. Anlehen für denselben 3, 19 a.
— Betheiligung der Stiftungen 84, 153 a.
— Verzinsung der Anlehen zu 4½ pCt. 31, 211 a.
— Aufnahme 4½ procentiger Anlehen 42, 306 a. Sistirung 88, 1337 b.
Eisenbahnfrachttaxe für den Transport von Brenn- und Baumaterialien 50, 363 a.
Eisenbahn- und Postbedienstete, nicht stabile, deren Ansässigmachungen und Verehlichungen 48, 345 a.
Eisenbahnbausektion Gemünden, Veraccordirung des I. Arbeitsloses 203, 3125 b. 205, 3156 b.
— — Veraccordirung des II. und III. Arbeitsloses 98, 1476 b. 101, 1526 b.
— — Veraccordirung des IV., V. und VI. Loses 149, 2283 b. 151, 2314 b.
— — Veraccordirung des VII und VIII. Arbeitsloses 203, 3126 b. 205, 3158 b.
— — Brückenbau-Veraccordirung über die Saal 26, 335 b. 28, 363 b.
— Hain, Veraccordirung von Bauarbeiten bei Kleinostheim 209, 3213 b.
— — — in Oettingen 262, 3785 b. 264, 3802 b.
— — Veraccordirung des I. Arbeitsloses 186, 2873 b. 188, 2902 b.
— — Veraccordirung des VI. Arbeitsloses 48, 719 b. 55, 851 b.
— Lohr, Veraccordirung des I. Arbeitsloses 48, 719 b. 55, 851 b.
— — — des II. Arbeitsloses 99, 1492 b. 101, 1528 b.
— — — des III. Arbeitsloses 180, 2770 b. 182, 2805 b.
— — — des IV. Arbeitsloses 264, 3801 b. 266, 3830 b.
Eisenbahnbau-Commission München, Querschwellenlieferung 108, 783 a. 110, 796 a. 113, 837 a.
Eisenbahnbausektion Schweinfurt, Veraccordirung des III., IV. und V. Arbeitsloses 271, 3906 b. 275, 3958 b.
— Würzburg, Hausverpachtung in der Handgasse Nr. 21. 156, 2397 b. 158, 2430 b.
— — Veraccordirung des VII. Arbeitsloses 201, 3107 b. 204, 3146 b.
— — — des IX. Arbeitsloses 175, 2704 b. 177, 2729 b.
Entlaufene oder Vermißte, Nachforschungen nach deren Aufenthalte 14, 93 a.
Epidemien und Epizootien, Finalberichte darüber 115, 831 a.
Ernte-Ertrag von 1851. 10, 71 a.
Ernte-Bericht pro 1852. 120, 871 a.
Ernte, Ergebniß der diesjährigen 126, 937 a.
Erziehungsinstitut in München, Erledigung eines Freiplatzes in demselben aus dem adeligen Seminarfond zu Würzburg 84, 622 a.

F.

Fabrikarbeiter, Vorsorge für dieselben durch Errichtung von Unterstützungs- und Pensions-, Kranken- und Ersparniß-Kassen. 3te besondere Beilage zu 28 a.
Familiengelder und Schreibmaterialien-Averse der Landrichter 1, 3 a.
Feldpolizei, deren Handhabung 145, 1008 a.
Feuerversicherungsanstalt für Gebäude, Vollzug des Gesetzes über dieselbe 92, 672 a. (vid. auch Brandversicherung) 104, 749 a.
— — — Gesetz über dieselbe, 22te besondere Beilage zu 95 a.
— — — Aufstellung von Versicherungs-Inspectoren 103, 748 a.
Finanzgesetz vom 28. Dezbr. 1831, Bestimmungen desselben in den §§. 30—34. 25, 157 a. 65, 459 a. 113, 813 a.
Flachsveredlung, hier Errichtung von Warmwasser-Röst-Anstalten 105, 764 a.
Floßordnung für den Untermain, hier Verfügung der freien Stadt Frankfurt 37, 263 a.
— für den Main im Großherzogthum Baden 58, 410 a.
— Nassauische, 14te besondere Beilage zu 73 a.
— auf dem Maine, großherzogl. Hessische, 15te besondere Beilage zu 74 a.
Forstbedienstete, königl., deren Uebertritt in Gemeinde- ꝛc. Forstdienste 66, 472 a. 143, 999 a.
— deren Vorrücken in höhere Gehaltsklassen 134, 944 a.
Forstfrevelanzeigen, Gebühren des Forstpersonals 53, 378 a.
Forstgesetz. 7te besondere Beilage zu 45 a.
— Vollzug desselben 83, 621 a. 134, 941 a. und 30te besondere Beilage zu 134 a. 137, 971 a.
— hier Mittheilung desselben an die Forstämter 117, 856 a.
— — — an das Forstpersonale ꝛc. 119, 866 a. 133, 938 a.
Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel, Kosten der Verfolgung und Aburtheilung derselben 126, 893 a.
Forstrechte, deren Lostrennung von Gutskörpern 8, 56 a.
Forstwirthschaftliche Mittheilungen 55, 397 a.
Freiplatz aus dem adeligen Seminarfonde zu Würzburg 26, 168 a. 48, 347 a. 130, 917 a.
Fuhrwerke, Vollzug des Artikel 17. des Gesetzes über die Einrichtung der die Kunststraßen befahrenden 136, 961 a.

G.

Gedenktafeln, deren Aufstellung 44, 319 a.
Gefangene, deren Bekleidung 73, 547 a.
Gefällslieferungen, hier Verwendung von ungeeigneten Papier zu den Geldrollen 42, 310 a.
Geldstrafen in Prozessen, deren Verrechnung 22, 145 a.
Gemeindegüter, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Theilung derselben 26, 169 a.
Gemeindejagden, Vorschriften für Verpachtung derselben, 89, 658 a.
Gemeindewaldungen, Nachweis der in denselben durch Arbeit abverdienten Rugstrafen 18, 119 a.
Gendarmeriemannschaft, Transport durch dieselbe 51, 368 a.
Gerichtsverfassung diesseits des Rheins, Gesetz, einige Bestimmungen über dieselbe. 21te besondere Beilage zu 92 a.
Geschäftsaushülfe im Fiskalatsdienste, hier Ermächtigung des Dr. Wagner 90, 665 a.
Geschichte, bayerische, Unterricht in denselben an den Gymnasien und lateinischen Schulen 39, 279 a.
Gesetzblatt pro 1851/52, Bezahlung desselben 124, 885 a.
Geschwornenliste, Ergänzung derselben 116, 1761 b.
— Ergänzte Hauptliste. 31te besondere Beilage zu 140 a.
Getreidebesoldungen, Umwandlung der von den Stiftungen zu verabreichenden in Geldgehalte 72, 539 a.
Getreidhandel, Handhabung der Verordnung vom 23. Oktober 1846 23, 150 a.
Gewehre, Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen 75, 560 a.
Gewerbe, aufschlagspflichtige, Erlöschung und Ertheilung von Concessionen darauf 133, 938 a.
Gewerbsgesetz, Entwurf einer Verordnung, den Vollzug desselben betr. 18, 118 a.
Gewerbsprivilegien, Gesuche um Verleihung derselben 36, 257 a.

Gewerbsteuergesetz. 16te besondere Beilage zu 82 a.
— dessen Vollzug 103, 742 a.
— Instructive Vorschriften dazu. 24te besondere Beilage zu 103 a.
— Ausschußwahlvorstände 130, 917 a.
Gewerbsteuermoderation, Gesuche um solche 8, 57 a.
Gewerke, Verein für Ausbildung derselben in München 127, 897 a.
Goldbergerische Rheumatismusketten, Verbot des Verkaufs derselben 120, 870 a.
Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen 40, 287 a.
Gottesacker und Leichenhaus, Instruction für Beaufsichtigung desselben 268, 3849 b.
Grundgefälle, fixe, deren Umwandlung in Bodenzins 66, 474 a.
Grundlastenablösung 41, 304 a.
Grundrentenablösungskasse, Ablieferungen an dieselbe pro I. Quartal 1851/52 36, 259 a.
Grundrentenübernahme auf die Ablösungskasse, hier Anschlag des s. g. Zwieselhabers 39, 283 a.
Grundrenten der Ablösungskasse, Anzeige über den Perceptionsstand pro Oktober 131, 924 a. 139, 981 a.
Grundrenten-Entschädigungen, deren Aushändigung an Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen 111, 802 a.
Grundrentenablösungs-Schuldbriefe, 4 pCtige, Verloosung derselben 3, 18 a.
— — — 2te Verloosung derselben 8, 58 a. 9, 61 a.
— — — 3te Verloosung derselben 75, 561 a. 76, 565 a.
— — — Berichtigung 83, 628 a.
— — kath. geistl. Pfründen, deren Aufbewahrung 79, 590 a.
Grundsteuergesetz vom 15. August 1828, § 4 und 117 41, 299 a. 67, 484 a.
Grund- und Fischwassersteuer, definitive, deren Erhebung pro 1852/55 130, 921 a.
Gutszertrümmerungen, gewerbsmäßige 68, 491 a.
Güterhandel der Juden 25, 165 a.
Gütertransport auf den Eisenbahnen, Behandlung desselben in Bezug auf das Zollwesen. 2te besondere Beilage zu 8 a.
Gymnasial-Abiturienten 69, 501 a.

H.

Hagelbeschädigungen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg stattgehabte 136, 954 a.
Hagelversicherungsverein, Revission seiner Satzungen 4te besondere Beilage zu 35 a.
— 40, 291 a. Rechnungsübersicht pro 1851. 9te besondere Beilage zu 51 a.
— Zahlung der Versicherungsbeiträge 238, 3529 b.
Heimathscheine, deren Ausfertigung 120, 869 a.
Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Vorstände derselben 14, 96 a.
Handelsreisende, bayerische, deren Besteuerung in der Schweiz 102, 739 a.
Handlohnsäquivalenten-Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staats 2, 10 a.
Handlungen, ausgezeichnete und muthvolle, Berichte über im E.-J. $18^{51}/_{52}$ vorgekommene 121, 875 a. Anerkennung derselben 146, 1017 a.
Handwerker, Aufsicht auf reisende 27, 189 a.
Hausirpatente, jüdische, deren Erneuerung für 1853. 130, 920 a.
Hebammenlehrcours für 1852. 6, 43 a. 21, 140 a. 35, 248 a.
Heeresergänzung aus dem Bezirke des vormaligen Gerichts- und Polizeibezirks Sulzheim 19, 125 a.
— pro 1852. 22, 146 a. 23, 149 a.
Heimaths- und Personalverhältnisse verunglückter Personen, deren Erforschung 14, 93 a.
Heitzgebühren der Arrestlocalitäten pro $18^{52}/_{53}$ 98, 709 a. 108, 782 a.
Hessische Staatsangehörige, kurfürstliche, Kosten der Bekleidung für arbeitslos aufgegriffene 115, 827 a. 123, 881 a.
Historischer Verein von Unterfranken ꝛc., Ausschußwahl 239, 3541 b.
Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1852 51, 366 a.
Holländische Colonien, Verlassenschaften einiger in denselben verstorbener Bayern 44, 321 a.
Hufbeschlaglehre, Cursus an der Veterinäranstalt in Würzburg 87, 1329 b. 185, 2845 b. 297, 4215 b.
Hufbeschlagschmiede, Unterricht für dieselben an der Central-Veterinärschule in München 100, 1509.

Digitized by Google

J.

Jagdkarten, für das Kalenderjahr 1852 auszustellende 7, 52 a.
Jagdkartengebühren, Verrechnung des dem Aerar zukommenden Antheils 22, 145 a.
Installation der protestantischen Geistlichen 8, 55, a. 35, 248 a. 71, 522 a.
Inmatriculation für das Sommersemester 1852 an der Universität Würzburg 44, 322 a. für das Wintersemester 107, 777 a. 109, 791 a. 110, 797 a.
Immobiliar-Brandassecurang, Anzeigen des Bestandes pro Februar 1852. 33, 233 a.
Insertionsgebühren im Intelligenzblatte, deren Einzahlung 1, 1 b. 39, 545 b. 43, 597 b. 45, 665 b. 154, 2353 b.
Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg, Einzahlung der Abonnementsgebühren 2, 17 b. 68, 1045 b. 69, 1053 b. 72, 1093 b.
— — — Uebertragung der Redaktion desselben an Regierungs-Accessi. Martin Hußlein 16, 105 a.
— — — Abonnement fürs II. Halbjahr 140, 2129 b. 219, 3317 b.
— — — Abonnement für 1853. 290, 4113 b. 291, 4121 b. 292, 4143 b.
— — — Abgabe älterer Nummern und Exemplare 161, 2465 b. 165, 2517 b.
Invalidenfond, demselben zufallende Strafgelder pro $18^{51}/_{52}$ 119, 865 a.
Irrenanstalten, Benützung derselben, und Behandlung der Irren 32, 217 a. 43, 316 a. 55, 398 a.
Juliusspitälisches Oberpflegamt, Pfründenerledigung für Fallsüchtige 2, 15 b. 3, 29 b. (vid. auch Würzburg, Juliusspital.)

K.

Kamine, enge, deren Anlage 14, 94 a.
Kaminröhren, Verwendung des Zinkes zu denselben 128, 904 a.
Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode $18^{52}/_{53}$ 101, 733 a. 23te besondere Beilage zu 101 a.
Kiefernsamen-Bedarf zu den Culturen in Staatswaldungen 137, 990 a.
Kinder, arme und verwahrloste, Nürnberger Rettungshaus für solche 75, 557 a.
Kinderbewahranstalten, insbesondere deren Verbreitung in den Landgemeinden 27, 188 a.
Kleinhändler, ausländische, polizeiliche Behandlung derselben 34, 239 a.
Kreisbudget pro $18^{51}/_{52}$ 77, 580 a.
Kreishülfskasse, Statuten derselben 33, 223 a. 117, 847 a.
Kreisumlagen, deren Erhebung pro $18^{51}/_{52}$ 73, 541 a.
Kriegsschulden, Umlagenconcurrenz zur Tilgung derselben 61, 438 a.
Kronenthaler, halbe und viertel, Außercurssetzung derselben 73, 545 a.
Kunststraßen, Einrichtung des dieselben befahrenden Fuhrwerkes 28, 191 a.

L.

Landgerichtsfunktionäre, deren Betheiligung an der anwaltschaftlichen Praxis 142, 994 a.
Landgerichtsvorstände und Polizeibedienstete, zeugschaftliche Ladung derselben 139, 982 a.
Landgestüt, allgemeines, Preise-Vertheilung desselben zur Beförderung der Pferdezucht 81, 601 a.
— allgemeines, Einrichtung und Verwaltung desselben, hier Verwendung der Geldstrafe 105, 762 a. 122, 879 a.
Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852, dessen Vollzug 83, 626 a.
Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg, Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden 81, 604 a.
Landrathsmitglieder aus der Zahl der wirklichen selbstständigen Pfarrer, Wahl derselben für Unterfranken und Aschaffenburg 83, 613 a. 91, 667 a.
— aus der Reihe der Grundbesitzer, Wahl derselben 97, 692 a.
Landrath, Verzeichniß der gewählten Abgeordneten und Ersatzleute für denselben 103, 742 a. Berichtigung 108, 781 a.
— Einberufung desselben 106, 769 a.
Landrathsmitglieder aus den Vertretern des großen Grundbesitzes, deren Wahl 140, 986 a. 148, 1026 a.
Landrath, Protokoll über die Verhandlungen desselben. 27te besondere Beilage zu 137 a.

Landtag, dessen Verlängerung 12, 79 a. 36, 255 a. 52, 374 a.
Landtagsverhandlungen, Repertorium über dieselben pro 18$^{51}/_{52}$ 135, 949 a. 136, 963 a.
Landwirthschaftlicher Verein, dessen Reorganisation und Förderung der landwirthschaftlichen Interessen 8, 53 a. Berichtigung 18, 117 a.
Landwirthschaftliches Centralfest in München, Formulare zu den Preisbewerbungen bei demselben. 13te besondere Beilage zu 72 a. 80, 594 a.
— — — Programm zu demselben. 20te besondere Beilage zu 91 a.
Landwirthschaftliche Bezirks-Comitee's von Unterfranken und Aschaffenburg. Abgabe von Sämereien ꝛc. an dieselben 26, 325 b.
Landwirthschaftliche Bezirksfeste in Haßfurt und Königshofen 88, 652 a. 195, 3017 b.
Landwirthschaftliches Bezirksfest zu Königshofen, Programm zu demselben 189, 2913 b. 195, 3017 b.
Leichenordnung, Einführung einer allgemeinen 106, 771 a.
Lindenbäume bei und in den Ortschaften, deren Erhaltung 69, 500 a.
Londoner Globe-Assecuranz-Gesellschaft, Aufstellung von Agenten derselben in Bayern 123, 883 a.
Lotterien und Verloosungen, auswärtige, hier desfallsige Aufforderungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern 56, 401 a.
Ludwig-Donau-Mainkanal, Aufbringung des Bedarfs für Erwerbung desselben 30, 207 a. 54, 385 a. 54, 390 a.
— — — Einlösung der Aktien gegen 3½ procentigen Staatsobligationen au porteur 59, 420 a.
— — — dessen Verwaltung und Betrieb 74, 549 a.

M.

Marktverzeichnisse, Herstellung authentischer 73, 546 a.
Marsch- und Verpflegungskosten für fremde Truppen auf den Etappenstraßen, Verrechnung derselben 60, 427 a.
Mehrausgaben auf die Erhebung und Verwaltung pro 1850/51 99, 721 a.
Militärconscribirte, Betrügereien an denselben 148, 1027 a.
Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten 131, 925 a.
Militär-Max-Josephs-Orden, Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern desselben 3, 13 a.
Musik, Conservatorium für dieselbe in München 94, 677 a.
— Verhältnisse derjenigen Personen, welche dieselbe auf Erwerb treiben 13, 88 a.
— auf Erwerb treibende Personen, deren Ver-Verhältnisse 134, 943 a. 135, 947 a.
München-Aachener-Feuerversicherungsgesellschaft Verwendung der Gewinnhälfte derselben 7, 47 a. 61, 438 a.
— — — Agenturen derselben 15, 99 a.
München-Salzburger-Eisenbahn-Gesellschaft, Wiederanlage ihrer Vereinsbeiträge in bayer. Staatsobligationen 58, 409 a.
Münzen, Cursiren falscher 3, 25 a. 14, 94 a. 14, 96 a. 16, 106 a. 16, 107 a. 19, 126 a. 27, 187 a. 28, 192 a. 29, 201 a. 34, 238 a. 35, 243 a. 37, 268 a. 38, 273 a. 41, 302 a. 43, 315 a. 50, 361 a. 50, 361 a. 50, 363 a. 51, 367 a. 57, 404 a. 57, 405 a. 57, 406 a. 57, 407 a. 61, 433 a. 70, 510 a. 72, 537 a. 77, 579 a. 88, 655 a. 90, 664 a. 102, 739 a. 105, 760 a. 115, 836 a. 121, 874 a. 124, 886 a. 124, 887 a. 127, 899 a. 130, 916 a. 136, 951 a. 136, 952 a. 138, 965 a. 142, 997 a. 145, 1010 a.
— Circulation österreichischer Sechskreuzerstücke 17, 109 a.
— öster. Kupferscheidemünzen 36, 256 a.

N.

Naturalien-Normalpreise 1851/52 3, 21 a.
Naturalisation von Ausländern in Preußen 43, 316 a.
Neustadt-Weissenburger-Eisenbahn, Uebernahme einer Zinsengewährschaft für dieselbe 55, 393 a.
Nothleidende, Unterstützung derselben zur Bestellung ihrer Saat 31, 212 a.
Nothstand auf der Röhne, im Spessart und Kahlgrunde 20, 133 a. 146, 1016 a.
— in einigen Gegenden des Regierungsbezirkes 19, 123 a. 34, 236 a

Nothstand hier Vorsorge gegen Uebermaß des Kartoffelbaues. 5te besondere Beilage zu 39 a.

O.

Octoberfest in München, Ermäßigung der Eisenbahntaxe für die dahin Reisenden 111, 803 a.

Oesterreich. ältere Staatsschuld, deren 229te Verloosung 8, 55 a. 230te Verloosung 33, 232 a. 232te Verloosung 42, 311 a. 231te Verloosung 44, 320 a. 233te Verloosung 56, 402 a. 234te Verloosung 66, 476 a. 236te Verloosung 90, 665 a. 237te Verloosung 105, 768 a. 25te besondere Beilage zu 105 a. 238te Verloosung 119, 865 a. 239te Verloosung 125, 891 a. 240te Verloosung 140, 989 a.

— — — Verloosung derselben, hier Anzeigen der Gemeinde- und Stiftungs-Obligationen 72, 532 a.

Operationen, militärisch-topographische im Freien pro 1851/52 66, 477 a.

Ortsnamen, Erhaltung oder Veränderung bestehender, oder Wahl neuer 132, 927 b.

Ottomanisches Reich, Begünstigungen für Schiffe und Waaren in den zu demselben gehörigen Ländern des unteren Stromgebietes der Donau 140, 985 a.

P.

Papiergeld, Schwarzburg-Rudolstädtisches, dessen Einlösung 15, 100 a.

Papiermaschine, neue, von Bryon Donkin und Comp. 19, 127 a.

Paßkarten, Beitritt Badens zum Vertrage vom 20. Oktober 1850 17, 110 a.

— — der fürstl. Lippe'schen Regierung 71, 519 a.

Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1853 117, 857 a.

Paßverlängerung und Visirung durch den Consul Schätzler in Amsterdam 61, 436 a.

Paßvisirung für deutsche Auswanderer in die französische Kolonie Afrikas 119, 861 a.

Paßwesen, hier den Art. IX. Abs. I. der Verordnung vom 17. Januar 1837 42, 305 a. 45, 325 a.

Paßwesen, hier Kanzleigebühren und Taxerhebung bei der französ. Gesandschaft in München 84, 629 a. 84, 631 a.

— dessen Behandlung bezüglich österreichischer Staatsangehöriger 86, 642 a.

— in Beziehung auf Rußland 83, 624 a.

Pässe, deren Visirung zum Eintritt in das Königreich Sizilien 108, 782 a.

Pfarrerwittwen und Waisen, Normalpension derselben pro 1851/52 61, 440 a.

— — Staatsbeitrag pro 1851/52 138, 974 a.

Pferdebedarf zur Mobilmachung der Bundeshilfe dessen Sicherung pro 1852 108, 781 a.

Pferde- und Rinder-Versicherungsverein, dessen Rechnungsabschluß vom 1. Sept. 1851 bis Ende Febr. 1852. 11te besondere Beilage zu 70 a.

Pflichtexemplare von Druckschriften, deren Ablieferung 7, 45 a. 33, 216 a.

Polizeipersonal, dessen Uniformirung 33, 233 a.

Postanstalt, königliche, deren Aufstellung als Insinuationsmandatar 120, 871 a.

Posteoursveränderungen von Würzburg 71, 1077 b. 173, 2653 b. 182, 2797 b. 249, 3645 b.

Postportoberechnung in streitigen Civilrechtssachen des Fiskus 72, 536 a.

Postsendungen, Mißbrauch der Bezeichnung R. S. 144, 1006 a.

Postverbindungen des Handelsplatzes Marktbreit 98, 1469 b.

Postvertrag mit Belgien 45, 327 a.

— mit Rußland 45, 328 a.

Presse, Vollzug des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch derselben 6, 41 a. 6, 44 a.

Preßstrafsachen, Gegenseitigkeit in denselben mit auswärtigen Regierungen 59, 417 a.

Publikation der Gesetze und Verordnungen 49, 351 a.

Q.

Qualifikation der praktischen Aerzte 115, 829 a.

Qualifikationstabellen der richterlichen Beamten 111, 803 a.

Qualifikationslisten der Gerichtsdiener, deren Revision 21, 139 a.

— der geprüften Rechtspraktikanten 39, 281 a.

— über die zum Staatsdienst adspirirenden Rechtskandidaten, deren Revision 13, 88 a.

Quellenwärme, Beobachtungen über dieselbe behufs naturhistorischer Erforschung des Königreiches 29, 200 a.

R.

Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier Vormerkungen zur Staatsgüter-Veräusserungs-Rechnung 75, 560 a.
Rechnungsablage pro 1850/51 74, 556 a.
Rechnungsaufnahme pro 1850/51, hier Vortrag der grundherrlichen Gefälle in den Staatsfondsrechnungen 147, 1023 a.
Rechnungsergebnisse der Cultus- und Unterrichts-Stiftungen pro 1849/50 5, 37 a.
Rechnungsstellungs-Termine pro 1851/52 130, 920 a.
Regierechnungen der Landgerichte und Rentämter pro 1851/52 147, 1023 a.
Regierungsblatt pro 1852, Bezahlung desselben 19, 131 a. Bestellung pro 1853 111, 800 a.
— Geschäftskreis der Redaktion und der Expedition desselben 56, 639 a.
Reichsräthe, Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer derselben 89, 637 a.
Rheinschifffahrt, Bildung einer Prüfungs-Kommission für dieselbe in Kitzingen 31, 213 a.
— Convention XX. Zusatzartikel zu derselben 116, 839 a.
Requisitionsfälle, (civil- und strafrechtliche), Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung 13, 83 a.

S.

Salzforst, sogenannter, dessen Vertheilung unter die Landgerichtsbezirke Bischofsheim, Brükkenau und Kissingen 146, 1016 a.
Schaf- und andere Heerden, Treiben derselben auf und über die Staatsstraßen 19, 128 a.
Schalterschluß an den königl. Postämtern 76, 575 a.
Scheerenschleifer, Ausdehnung ihrer Gewerbsbefugnisse 13, 87 a.
Scheidemünzen, ausländische, deren Verbot in Württemberg 109, 788 a.
Schifffahrtsassekuranzgesellschaft (badische) in Mannheim, deren Geschäftsbetrieb in Bayern 24, 155 a.
Schiff- und Floßfahrt auf dem Maine 82, 610 a.
Schneewegräumen auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden, Kosten für dasselbe 34, 238 a.
Schulen des aufgelößten Gerichtsbezirks Sulzheim, deren Zutheilung an die Distriktsschul-Inspektionen Gerolzhofen, Haßfurt und Schweinfurt 39, 285 a.
Schuljugend, Verhalten derselben 67, 480 a.
Schullehrer, protest., Vertheilung des Beitrags zur Unterstützung ihrer Hinterlassenen 140, 988 a.
Schullehrerwittwenpensionen, Erhebung derselben 72, 535 a.
Schutzpockenimpfung, Dr. Reiter's Schrift über den Werth derselben, deren Empfehlung 97, 705 a.
Schüblinge, deren Reinigung 7, 50 a.
Schweinekrankheit. 1te besondere Beilage zu 1 a. 115, 828 a.
Schwurgerichtssitzung, erste, im Jahre 1852 1, 5 a. zweite 47, 343 a. dritte 96, 689 a.
— erste, im Jahre 1853 137, 971 a.
Seidenbau, Theilnahme des Schullehrerpersonals an der Beförderung desselben 42, 308 a.
Siegelmäßigkeit, Vollzug des Gesetzes über dieselbe 82, 611 a.
Singvögel und Federwild, Schonung derselben zur Brutzeit, 68, 494 a.
Soldaten, beurlaubte, Wandern derselben mit ihren Urlaubspässen 23, 150 a. 123, 882 a.
Sommerbiertaxe, Regulirung derselben pro 1852 13, 89 a.
Sparkassen, Nachweisung über den Stand derselben pro 1850/51 72, 538 a.
— deren Hebung 128, 902 a.
Speditionsordnung für Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Kitzingen und Marktbreit 131, 924 a. und 29te besondere Beilage zu 131 a.
Staatsanlehen, künftige, deren Zinsfuß 17, 110 a.
Staatsanwälte, deren Theilnahme an öffentlichen Feierlichkeiten 64, 453 a.
Staatsausgaben pro 1851/52, deren Bezahlung 74, 555 a. 101, 733 a.
Staatsaufwands- und Kreisfonds-Ausgaben pro 1852/53, Bezahlung derselben 112, 805 a.
Staatsgebäude, deren Benützung und Unterhaltung 35, 244 a.

Staatsgefälle, Perception derselben 83, 622 a.
Staatspassivreichnisse, deren Ablösung 120, 870 a.
Staatsrealitätenveräußerungen, Normen bei denselben 52, 369 a.
Stenographischer Unterricht 83, 622 a.
Steuerbeischlag, außerordentlicher, für die Jahre 1851/55 71, 519 a.
Steuernachlässe, deren Behandlung 82, 612 a.
Studirende an Hochschulen, strafrechtliche Untersuchungen gegen dieselben 110, 794 a.
Subscriptionsanlehen, erstes zu 5 pCt., dessen Kündigung 104, 752 a.

T.

Taubstummeninstitut in München, Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe 35, 245 a.
Taubstummenunterricht, Erweiterung desselben 8, 57 a.
Taubstummeninstitut in Würzburg, Freistellen in demselben 41, 301 a.
— — Rechnungsübersicht pro 1850 51 101, 1533 b.
— — Aufnahme neuer Zöglinge 105, 759 a.
Tarregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanzverwaltung. 12te besondere Beilage zu 71 a.
— Vollzugsvorschriften dazu 26te besondere Beilage zu 106 a. 107, 776 a.
Tarregulativ, hier Taxe für Beglaubigungen 117, 857 a.
Telegraphenverein, deutsch-österreichischer, Bestimmungen desselben 27, 175 a.
Thierarzneischule (Central-) in München, Unterrichtsplan und Einrichtung derselben 71, 513 a. Disciplinarsatzungen für dieselbe 92, 669 a.
Thierquälerei, Vollzug der gegen dieselben bestehenden Bestimmungen 12, 80 a.
Thurm-Uhren von Johann Mannhardt in München, deren Anschaffung für Cultusgebäude 86, 640 a. 94, 678 a.
Todesscheine von in Frankreich ꝛc. verstorbenen bayer. Staatsangehörigen 25, 159 a.
Trautberger-Rettungshaus für verwahrloste Kinder, Anerkennung des Verdienstes seiner Gründer 55, 399 a.
Truppen, einheimische, Quartier-, Verpflegs- und Vorspannskosten derselben pro III. Quartal 1851/52 102, 735 a. pro I. Semester 1851/52 103, 736 a. pro IV. Quartal 1851/52 139, 978 a.

U.

Uferschutz, und Schutz gegen Ueberschwemmungen. 19te besondere Beilage zu 89 a.
— — hier das Kreisbudget pro 1852/53 105, 757 a.
Umlagenkonkurrenz zur Tilgung von Kriegsschulden 61, 438 a
Unehelich geborne Kinder, polizeiliche Aufsicht auf dieselben 136, 956 a. 145, 1013 a.
Uneheliche Kinder, deren Pflegschaften, resp. deren Eintrag in die pfarrlichen Geburtsregister 140, 985 a.
— — Familiennamen derselben 148, 1038 a.
Uniform, der Juliusspitalpfleger, der Stiftungsadministratoren und der Universitätsbeamten 9, 65 a.
Uniformirung, des Polizeipersonals 9, 66 a.
Uniformsbeinkleider, (Civil-), lange, Tragen derselben mit Stiefeln 66, 467 a.

V.

Vaganten und Arrestanten, Kosten auf Anschaffung von Kleidungsstücken für dieselben 55, 395 a.
Verkehrsanstalten, Gesuche um Verwendung bei denselben 3, 27 a.
Verloosung der älteren Mobilisirungsobligationen 17, 111 a. 22, 143 a.
— von Realitäten, Gesuche um Bewilligung dazu 71, 527 a.
Vermessungsbezirke, in Unterfranken u. Aschaffenburg 48, 348 a. 87, 649 a.
Versammlungen und Vereine, Vollzug des Gesetzes über dieselben 6, 44 a. 72, 542 a. 78, 588 a.
— — Vollzug des Gesetzes vom 26. Febr. 1850 147, 1024 a.
Versicherungsverein, gegen Schaden an Pferden und Rindern. 8te besondere Beilage zu 49 a.
Verwaltungsstellen, in den Kreisen, oberste, Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang derselben 4, 31 a.

Viehweiden, Verzäunen derselben, dann Vorschriften bezüglich des Einzelnhütens, der Nacht- und Waldweide 139, 975 a.
Visitationen der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Decane und die Festsetzung der Gebühren hiefür 66, 475 a.
Vorbereitungslehrer, für Schullehrlinge pro 1851/52, deren Aufstellung. 6te besondere Beilage zu 42 a. Berichtigung 44, 323 a.

W.

Waarenbestellungen nach Indien und China, Vermittlung derselben durch den Consul von Reuchlin in Tiel 24, 154 a.
Waffenübungen der Landwehr, jährliche 41, 303 a.
Waldbrände 51, 365 a. 62, 442 a.
Waldnutzen, finanzielle Zusammenstellungen derselben 38, 276 a.
Waldnutzdiäten, Liquidation und Verrechnung derselben 72, 538 a.
Waldnutz-Verhandlungen, Einsendungstermine für dieselben 42, 310 a.
Waldungen der Gemeinden, Stiftungen ꝛc., deren forstpolizeiliche Beaufsichtigung u. Bewirthschaftung 26, 170 a.
Wasser, Gesetz über die Benützung desselben. 17te besondere Beilage zu 84 a. 129, 911 a.
Wegmacher, Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche derselben 136, 954 a
Wegmacher-Instruction, hier Einsendung der Beträge für dieselbe 50, 361 a.
Wegmacherstellen, Gesuche darum 29, 199 a.
Weiderecht auf fremden Grund und Boden, Gesetz über die Ausübung und Ablösung desselben. 21te besondere Beilage zu 92 a. 99, 719 a.
Weinbergssteuernachlässe pro 1851/52 147, 1022 a.
Werth-Gegenstände, deren Sendungen an's Ministerium des Innern 142, 993 a.
Winterbiertaxe, provisorische, pro 1852/53 129, 909 a. definitive 148, 1025 a.
Wirthschafts-Concessionen, Ertheilung derselben 26, 259 a.
Würtembergische Staatsangehörige, deren Zulassung zum Armenrechte 49, 356 a.
Württemberg, Uebereinkunft wegen Verpflegungs- und Beerdigungskosten gegenseitiger Staatsangehöriger 126, 893 a.

Z.

Zahlungs-Ermächtigung für Verwaltungs- und Staatsausgaben pro März und April 1852 20, 135 a. 39, 284 a.
Zeugengebühren, in strafrechtlichen Untersuchungen, deren Festsetzung 82, 617 a.
Zollvereins-Bedienstete, deren Heranziehung zu den Comunalabgaben 5, 39 a.
Zuchtstuten, Approbation derselben 37, 269 a. — und Gaureiterhengste, Musterung derselben 105, 761 a. 128, 901 a.
Zuchwollder, feinwollige deren Abgabe auf Rechnung der Centralfonds für Cultur 31, 214 a.

1) Beschlagnahmen wegen Preß-Vergehen.

Romanzero, 3ter Band der Gedichte von Heinerich Heine, Hamburg, Hofmann und Campe 1851 2, 13 b.
Itzig Feitel Stern's Schriften, VII. Theil 22, 269 b.
Rauch Felician von Insbruck, Urtheilsbekanntmachung wegen Mißbrauch der Preße 27, 347 b.
Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution von 1789 ꝛc. Kassel, Ernst Balde 1852 43, 613 b. 29, 390 b.
Neueste lateinische Gramatik aus Zumpt's Hinterlassenschaft 49, 733 b. 75, 1153 b.
Judas der Erzschelm in modernen Gewande von einem Denunzianten 66, 1021 b.
Aus Jerusalem, von Gräfin Ida Hahn-Hahn 35, 250 a.
Von Babilon nach Jerusalem. Von der Gräfin Ida Hohn-Hahn 35, 251 a.
Unsere Zeit hält Gericht! Predigt des Herrn Pastors Dulon über Römer 13, Vers 12. 36, 260 a.
Volksklänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris 1841 40, 296 a.
Neue Sion Nr. 18. 86, 1321 b. Nr. 32. 95, 1429 b. Nr. 30. und 37. 98, 1471 b. Nr. 47, 115, 1737 b.
Maria Mank, die schwarze Nonne ꝛc. 45, 329 a.
Memoiren der Lola Montez 109, 1511 b.

Denkmünzen mit dem Bildnisse Ludwig Kossuths und Robert Blums 105, 1579 b.

Wiener Juden-Album für 1852 von Dr. Berthold 106, 1593 b.

Der Tag ist angebrochen. Ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon, Pastor in Bremen 1852 108, 1625 b. 117, 1793 b.

Der Prophet des Jahres 1852 108, 1627 b.

Der deutsche Reichs-Verfassungskampf im Jahre 1849, Schlachtenbilder gezeichnet von Heinrich Loose 1852 108, 1628 b.

Die Insel Marcipan, ein Kindermährchen von Adolph Glasbrenner 110, 1653 b.

Kossuth in England und seine Reden vor dem brittischen Volke. Mit einer historischen Einleitung, 1851 112, 1687 b.

Christus und die Erlösung. London 116, 1765 b.

Das Volk muß etwas haben. Predigt von Georg Ruf. Hersbruck 1851 120, 1834 b. 122, 1865 b. 137, 2089 b.

Wie sollt ihr beten? Beitrag zur Erkenntniß der Gottesverehrung in den freien Gemeinden. Erlangen 1849 120, 1834 b. 122, 1865 b.

Rede am Pfingstfest, 28. Mai 1849 in Schweinfurt von Ferdinand Kampe. Breslau 1849 120, 1834 b. 122, 1865 b.

Nr. 100. des Ambergertagblattes 120, 1836 b.

Nachlese und politische Umschau ꝛc. 126, 1928 b.

Meyer's Universum, IX. Lieferung des XIV. Bandes 126, 1930 b.

Sybillinische Weissagungen, der Seherin Lenormand 137, 2089 b.

Die neue Sittenverbesserung durch ikarische Gemeinschaft, von Cabet; Leipzig bei Heinrich Mathes 1850 137, 2089 b.

Die Majestät des Volkes. Nürnberg, Druck der Tümmel'schen Offizin 137, 2089 b.

Geschichte des deutschen Volkes an das deutsche Volk 153, 2373 b.

Christus todt — Jesus auferstanden! Osterpredigt von Georg Ruf in Nürnberg, Hersbruck, Druck von Conrad Pfeiffer 1851 160, 2451 b.

Nr. 85 des bayerischen Volksblattes von 1852 162, 2478 b.

Nr. 119 der Regensburgerzeitung von 1852 82, 615 a.

Beilage zu Nr. 120 zum Regensburgertagblatte von 1852 82, 616 a.

Geschichte des deutschen Volkes, von Wunderlich; — und 21 Bogen aus der Schweiz, von Herweg 82, 618 a.

Nr. 13 des Jocus 175, 2709 b.

Des alten Schäfer Thomas seine dritte Prophezeihung für die Jahre 1852 und 1853 180, 2764 b.

Christus und die Erlösung. London 194, 3008 b.

Anarchie oder Autorität? von Wilhelm Marr 215, 3282 b. Berichtigung 223, 3362 b.

Historische Enthüllungen über die wirklichen Ereignisse der Geburt und Jugend Jesu. Leipzig, Verlag von Chr. E. Kollmann, 1849 223, 3362 b.

Katechismus der christlichen Vernunft-Religion von Heribert Rau, Pfarrer. Stuttgart, Hofmannische Verlagsbuchhandlung, 1848 223, 3362 b.

Es ist nur ein Gott. 1851 223, 3362 b.

Predigt, gehalten in deutsch-katholischen Kirchengemeinde München am 3. August 1851 von Richard Bachmann. Gedruckt bei G. Franz in München 223, 3362 b.

— gehalten vor den deutschkatholischen (freichristlichen) Gemeinden München und Nürnberg von Richard Bachmann Hersbruck, Druck von K. Pfeifer 1851 223, 3362 b.

Weltuntergang und Welterneuerung, Predigt vor der deutschkatholischen Kirchengemeinde München, gehalten am 27. Juli 1851 von R. Bachmann, Prediger. Hersbruck, Druck von Konrad Pfeifer, 1851 223, 3363 b.

Untreue schlägt den eigenen Herrn, Erwiederung des Vorstandes der freien christlichen Gemeinde Nürnberg auf die Schrift Unser Austritt aus den freien Gemeinden von Friedrich Dummhof und Georg Ruf — Nürnberg — Druck der W. Tümmel'schen Offizin. 1851 223, 3363 b.

Rechtfertigung der Religiösität der freien christlichen Gemeinden (Deutschkatholiken) gegen die bekannte Flugschrift des Exprediger Dummhof und Ruf — Hersbruck, Druck von K. Pfeifer, 1851 223, 3364 b.

Der Jubelablaß in Franken, Unterricht über Ablaß und Jubiläum ꝛc. von einem guten Christen. Kitzingen 1851. Druck und Verlag von Joh. Baptist Dürr 223, 3364 b.

Republik und Königthum in Italien von J. Mazzini. Cöln, 1851 223, 3364 b.

Digitized by Google

Monarchie od. Republik in Deutschland — Vertheidigungsrede von Dr. H. Becker, gehalten vor dem Geschwornengerichte zu Cöln am 25. Oktober 1850, Cöln 1851 223, 3364 b.

Katechismus des Proletariers von Judesco London und Newyork. Verlag des socialistischen Literatur-Comptoirs 1849 223, 3364 b.

Der dreizehnte Juni von Ledru-Rollin, ins Deutsche übersetzt von C. B. Cöln 1850 223, 3364 b.

Die Auflösung der freien Gemeinden in Bayern und im übrigen Deutschland vom Standpunkte des Rechts, der Politik und Humanität, Straßburg. Verlag und Druck von Silbermann 223, 3364 b.

Mahnruf des Märzvereins in München, an den deutschen Volksstamm der Bayern, München 1849 223, 3364 b.

Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg am 9. und 10. September 1850 in der Anklage gegen Dr. Heinkelmann, praktischen Arzt zu Bamberg, wegen Hochverraths, nach stenographischem Bericht herausgegeben von Dr. Heinkelmann Bamberg, Selbstverlag des Herausgebers 223, 3365 b.

Oeffentliche Verhandlung des Schwurgerichtshofes für Schwaben und Neuburg am 9. Dezember 1850 in der Anklage gegen Gustav Diezel, Literaten aus Nassau in Württemberg, wegen Majestäts- und Amtsehrenbeleidigung. (Nach stenographischem Bericht.) Nürnberg, Druck und Verlag der W. Tümmel'schen Officin 223, 3365 b.

Das Recht der Kirche und der Staatsgewalt in Bayern ꝛc. 227, 3412 b.

Napoleon le petit par Victor Hugo. Londres 1852 246, 3609 b.

Volkskalender, Neue Zeitrechnung, Jahr I., Kiel 1850. Allhusens Verlag, Neue Straße 248, 3631 b.

Das Weib in der ikarischen Gemeinschaft. — Die Zeitrechnung der merkwürdigsten Begebenheiten während der französischen Revolution. Aufruf an die Arbeiter zur Verbreitung der socialistischen Druckschriften des L. G. Allhusen in Kiel 249, 3650 b.

Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Leipzig 1847 Verlag von Robert Blum und Comp. 250, 3669 b.

Der verlorene und wiedergefundene rechte Weg. Eine Geschichte. Basel bei Dr. Marteau 251, 3679 b.

Deutschland und die abendländische Civilisation. Zur Leitung unserer politischen und socialen Begriffe. Stuttgart. Verlag von Karl Göpel 1852 265, 3805 b.

Napoleon der kleine von Victor Hugo. Bremen C. Schuhmanns Buchhandlung 1852 265, 3806 b.

Les mystéres du peuple par Eugéne Sue; Lausanne, société éditrice l' Union 1849 267, 3833 b.

Der bayerische Staat und die fränkische Industrie, geschildert in den Schicksalen der Handlungshäuser G. A. Gätschenberger und J. J. von Hirsch in Würzburg, nebst einem Beitrag zur Beantwortung der Preisfrage: Wie der Verarmung zu steuern und dem Wohlstand Bayern's aufzuhelfen ist? Von Stephan Gätschenberger. Würzburg 1852 269, 3865 b,

Nummer 231 der Neuen Speyerer Zeitung vom 25. September 1852, Artikel: Lehren der Jesuiten 270, 3885 b.

Napoleon der Kleine, von Victor Hugo, übersetzt von H. J. K. Savoye. Gera, 1852 276, 3965 b.

Nummer 120 der neuen Sion, nebst dem Literaturblatte Nr. 121 286, 4081 b.

Nummer 132 der neuen Sion 288, 4095 b.

Augsburger-Postzeitung Nr. 339, erste Auflage 29, 389 b.

Paine's Zeitalter der Vernunft ꝛc., deutsch von C. G. Allhusen, Leipzig. Heinrich Mathes 1851 296, 4201 b.

Analysis van Mirabaud's Natursystem. Herausgegeben von C. G. Allhusen, Kiel 1852, C. G. Allhusens Selbstverlag 296, 4201 b.

Das Weib, ihr unglückliches Schicksal in der gegenwärtigen Gesellschaft, ihr Glück in der deutsch-ikarischen Gemeinschaft. Herausgegeben von Allhusen in Kiel. Kiel 1850. Selbst-Verlag, Neue Straße 296, 4201 b.

Nummer 2595 der Weserzeitung 296, 4203 b.

2) Bevölkerungsanzeigen in Würzburg.

(Nichts.)

3) Grundgefälle-Ueberweisungen an den Staat.

Acholshausen, Pfarrei 97, 1467 b. 99, 1501 b. 156, 2402 b. 159, 2444 b.
Aidhausen, Frühmeßstiftung, 154, 2366 b.
Alzenau, Schulfond 196, 3045 b.
Arnstein, Pfarrei, 34, 477 b. 37, 529 b. 40, 579 b.
— Spital 110, 1662 b. 112, 1699 b. 114, 1734 b.
Aschaffenburg, Seminarfond 196, 3045 b.
— Schul- und Studienfond 187, 2892 b.
Aschfeld, Kirche und Pfarrei 181, 2787 b. 185, 2861 b. 188, 2907 b.
— Pfarrei 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b.
Aub, Gotteshausstiftung 97, 1467 b. 99, 1501 b. 156, 2402 b. 159, 2444 b.
— Spitalpfarrei 156, 2402 b. 159, 2444 b. 256, 3724 b. 261, 3772 b.
— Schloßkaplanei-Stiftung, Spital-Pfarrei, Marianische Bruderschaft 76, 1169 b. 80, 1227 b.
Aura, Pfarrei 200, 3092 b.

Bamberg, Bürgerspitalstiftung 22, 277 b. 25, 320 b.
Baldersheim, Kirchenstiftung 156, 2402 b. 159, 2444 b.
— Gotteshaus 76, 1169 b. 80, 1227 b.
— Pfarrei 156, 2402 b. 156, 2444 b.
Bergtheim, Pfarreistiftung 196, 3043 b. 204, 3150 b.
von Bibra Freiherren, zu Irmelshausen 15, 181 b.
von Bibra'sches Familienseniorat zu Mittelstreu 257, 3731 b.
Bieber, kurhessische Renterei 232, 3479 b.
Bieberehren, Pfarrei und beneficium beatae Mariae virginis 256, 3724 b. 261, 3772 b. 76, 1169 b. 80, 1227 b. 156, 2402 b. 159, 2444 b.
— Kapellenstiftung 189, 2927 b. 193, 2997 b.
Binsbach, Kirchenstiftung 200, 3092 b.
Binsfeld, Pfarrei 34, 477 b. 37, 529 b. 40, 579 b 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b. 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b. 200, 3092 b.
Birchach, Kirchenstiftung 292, 4157 b.
Burgerroth, Filialpfarrei 156, 2402 b.
Burggrumbach, Kirche 61, 943 b. 67, 1042 b. 71, 1091 b.
Burgsinn, Pfarrei 33, 457 b.
Büchold, Kirche 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b. 176, 2716 b.
Bühler, Gotteshaus 85, 1302 b.
— Pfarrei 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b.
— Kirche 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
Büttner, Heinrich von Alzenau 196, 3045 b.

von Coudenhove, Graf 200, 3091 b. 216, 3292 b.

Dettelbach, Horn'sche Spitalstiftung 34, 477 b. 37, 529 b. 40, 579 b.
— Kirche, Horn'sche Spitalstiftung, Gemeinde 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.
Dipbach, Pfarrei 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.
Donnersdorf, Kirchenstiftung 144, 2207 b.
Duttenbrunn, Kirche 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.

Eckartshausen, Gotteshausstiftung 200, 3092 b.
Elfershausen, Pfarrei 53, 811 b. 144, 2206 b. 147, 2255 b. 150, 2300 b. 200, 3092 b. 210, 3235 b.
Elsenfeld, Pfarrei 187, 2892 b.
Elz, Carl Graf zu, genannt Faust von Stromberg zu Trappstadt 282, 4031 b.
Erbach-Erbach und Wartenberg'sche Standesherrschaft, 233, 3488 b.
Esselbach, Pfarrei 30, 404 b. 33, 461 b.
Eßleben, Pfarrei 34, 477 b. 37, 529 b. 40, 579 b.
Euerbach, Pfarreien und Gemeinde 200, 3092 b.
Euerfeld, Pfarramt 41, 587 b.
Eussenheim, Pfarrei, Gemeinde, Kirche, Frühmeßpflege und St. Veitskapelle 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
— Pfarrei 176, 2716 b.

Forst, Pfarrei 179, 2751 b.
Fuchsstadt, Pfarrei 176, 2716 b. 210, 3235 b.

Gaibach, Pfarrei 200, 3092 b.
Gambach, Kirche und Gemeinde 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
von Gebsattel, Freiherr, zu Lebenhahn 216, 3292 b.

Gelchsheim, Pfarrei, Gotteshausstiftung 76, 1169 b. 80, 1227 b. 159, 2444 b. 156, 2402 b.
— Pfarrei 189, 2927 b. 193, 2997 b.
Gemeinfeld und Großeibstadt, Pfarreien 292, 4157 b.
von Gemmingen-Hagenschied zu Unterbessenbach 113, 1716 b.
Gerbrunn, Gemeinde 188, 2911 b. 193, 2999 b. 196, 3047 b.
— Pfarrei 206, 3092 b.
Gerchsheim, Pfarrei 76, 1169 b. 80, 1227 b.
Gerner, Jakob zu Ueschersdorf 54, 816 b.
Gössenheim, Kirche 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
— Benefizienpflege 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b.
Gräfendorf, Pfarrei 176, 2716 b.
Greßthal Pfarrei 34, 477 b. 37, 529 b. 40, 579 b.
von Groß'sche Gutsherrschaft zu Gleisenau 22, 276 b. 25, 318 b.
Großeibstadt, Gemeinde 234, 3502 b.
Großheubach, kath. Pfarrei 10, 127 b.
Großostheim, Pfarrei, Frühmeß-Benefizium, Kirchenstiftung und Kreuzkapellenstiftung 187, 2892 b.
Großwallstadt, Magdalenenaltarbenefizium 187, 2892 b.

von Habermann, Gutsbesitzer zu Unsleben 139, 2126 b. 143, 2181 b. 147, 2256 b.
Hafenlohr, Pfarrei 30, 404 b. 33, 438 b.
Hammelburg, Stadtpfarrei, Staatspassivreichnisse 200, 3091 b. 210, 3235 b.
Handschuh, Pfarrerswittwe in Schweinfurt 200, 3092 b.
Haßfurt, Pfarrei 179, 2754 b.
Hausen, Kirche und Gemeinde 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
von Harthausen, Gräfin, zu Rödelmaier 108, 1639 b.
von Häuslein, Freiherr in Kissingen 216, 3293 b.
Herchsheim, Pfarrei 97, 1467 b. 99, 1501 b.
— Kirche 156, 2402 b. 159, 2444 b.
Hergolshausen, Pfarrei 200, 3092 b.
Herlheim, Pfarrei 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.
Himmelstadt Gemeinde 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
von Hirsch, J. J. auf Gereuth 59, 910 b. 62, 960 b. 67, 1043 b.
Hofstetten, Gemeinde 58, 896 b.
— Pfarrei 85, 1302 b.
Hohenlohe-Langenburg, Ernst Christian Karl Fürst zu, 256, 3724 b. 261, 3772 b.
Höchst, Klosterfond 187, 2892 b.
Hörstein, kathol. Kirchenstiftung 196, 3045 b.
Höbach, Pfarrei 114, 1730 b.
von Huttensche Gutsherrschaft (freiherrl.) zu Stockach und Walchenfeld 2, 26 b.

von Ingelheim, gräfliche Familie 186, 2877 b. 187, 2892 b. 195, 3028 b. 196, 3045 b. 259, 3751 b. 261, 3770 b. 267, 3842 b.

Karbach, Pfarrei 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b
Karlstadt, Distriktsspital 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b. 176, 2716 b.
— Frühmeßpflege 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2017 b.
— Kirche 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2017 b.
— Pfarrei 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2017 b.
— Landkapitel und Stadtkirchenstelle 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
Karlburg, Pfarrei und Kirche 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
Kälberau, Gemeinde 196, 3045 b.
Kämpf, Johann zu Ueschersdorf, 54, 826 b.
Kemme, Christian zu Gelchsheim 76, 1169 b.
Kissingen, Pfarrei 216, 3293 b.
Kitzingen, kathol. Kirche 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.
— Spitalstiftung 25, 316 b.
Kleinwallstadt, Pfarrei 187, 2892 b.
Koburg, herzl. sächsische Kammer 179, 2754 b.
Königsberg, Pfarrei, 40, 575 b.
Königshofen, Stadtgemeinde 292, 4157 b.
— Distriktsspital 234, 3502 b.
Kitzingen, Gemeinde und Kirche 188, 2911 b. 193, 2999 b. 196, 3047 b.
— Pfarrei 61, 943 b. 67, 1042 b. 71, 1091 b.

Langendorf, Pfarrei 53, 811 b. 210, 3235 b.
Laudenbach, Gemeinde 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
— Pfarrei und Kirche 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b.

Lengfeld, Gemeinde 61, 943 b. 67, 1042 b. 71, 1091 b.
— Kirche 188, 2911 b. 193, 2999 b. 196, 3047 b.
Lohr, Localschulstiftung, 117, 1790 b.
— Pfarrei 138, 2115 b.
— Spital 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b. 198, 3070 b.
von Löffelholz'sche Rentenverwaltung in Nürnberg 279, 3995 b.
Löwenstein-Rosenberg'sche Standesherrschaft und Gemeinherrschaft Breuberg 233, 3487 b.
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg- und Rosenberg'sche Standesherrschaften 234, 3501 b.

Mahlmeister, Michael, jung von Großenbrach 203, 3131 b.
von Mann, Fichter, Freiherr in Theuern 216, 3292 b.
Mellrichstadt, Stadtpfarrei 92, 1404 b. 168, 2570 b. 211, 3243 b.
Mühlbach, Pfarrei 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2017 b. 200, 3092 b.
Mühlhausen, Kirche und Gemeinde, 61, 943 b. 67, 1042 b. 71, 1091 b.
Münnerstadt, Augustinerkloster 200, 3092 b. 216, 3292 b.
— Distriktsspital 260, 3759 b.
von Münster, freiherrliche Gutsherrschaft zu Rannungen 199, 3079 b. 200, 3092 b.
Münster, Gotteshaus 85, 1302 b.

Neues am Berg, protest. Kirche 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.
Neustadt a/S., Carmelitenfranziskaner-Baufond 292, 4157 b.
Neustadt, Frühmeßbenefizium 115, 1748 b.
— Kirchenstiftung 86, 1328 b.
Niedernberg, Pfarrei 187, 2892 b.
Nothia, Franz zu Großostheim 186, 2877 b. 187, 2892 b.

Oberndorf, Pfarrei, Zehntgefällenüberweisung Berichtigung 30, 404 b. 33, 461 b.
Ochsenfurt, Stadtpfarrei 189, 2927 b. 193, 2997 b.
Oellingen, Pfarrei 76, 1169 b. 80, 1227 b.
Oesfeld, Pfarrei 76, 1169 b. 80, 1227 b. 156, 2402 b. 159, 2444 b.
Ottelmannshausen, Gemeinde 292, 4157 b.

Partenstein, protest. Pfarrei 58, 897 b. 60, 932 b.
Pfeuffer, Eugen zu Dächheim 200, 3092 b.
Prappach, Pfarrei 234, 3501 b.
Prichsenstadt, Pfarrei 25, 315 b.
Priesendorf, Pfarrei 258, 3743 b.
Proselsheim, Pfarramt 25, 316 b.
Prosselsheim, Pfarrei, Kirche 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.

Rehstadt, Pfarrei und Gotteshaus 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b. 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b. 200, 3092 b.
Riedenheim, Pfarrei 76, 1169 b. 80, 1227 b.
Rimpar, Pfarrei 61, 943 b. 67, 1042 b. 71, 1091 b.
Rohrbach, Kirche 198, 3070 b.
— Pfarrei, Kirche und Pfarreibaufond 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
von Roman, Freiherren zu Schernau 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.
Rothenfels, Spitalfond 198, 3070 b.
Rottendorf, Kirche 188, 2911 b. 193, 2999 b. 196, 3047 b.
von Rottenhahnsche (gräfl.) Gutsherrschaft zu Merzbach 2, 25 b.
Röttingen, Ampelstiftung, Benefizium Corporis Christi, Pfarrei und Präsenzstiftung der Pfarrei 156, 2402 b. 159, 2444 b.
Rügheim, protest. Pfarrei 278, 3986 b.

Sachsen-Weimar, großherzoglicher Staatsfiskus 279, 3995 b.
Schernau, Kirche, Pfarrei, Lokalschulpflege 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.
Schleerieth, Gotteshausstiftung und Pfarrei 200, 3092 b.
Schlereth, Michael Wittwe, zu Großenbrach, 203, 3131 b.
von Schönborn, Grafen 196, 3045 b. 200, 3092 b. 235, 3510 b.
Schweinheim, Pfarrei 187, 2892 b.
Schweinshaupten, prot. Pfarrei 154, 2367 b.
Schwemmelsbach, Gotteshaus 196, 3043 b. 204, 3150 b.
von Seefried Freiherren auf Mühlfeld 125, 1923 b. 127, 1955 b. 129, 1987 b.
Sonderhofen, Pfarrei 256, 3724 b. 261, 3772 b.
Spiegel, Michael zu Guerbach, gestohlene Grund-Renten-Ablösungs-Obligationen 134, 2046 b.
Stadelhofen, Pfarrei 239, 3548 b.
Stadtlauringen, Pfarrei 182, 2810 b.
— kath. Pfarrei 281, 4021 b. 283, 4052 b.

Stadtschwarzach, Pfarrei 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.
Stalldorf, Pfarrei 100, 1517 b. 102, 1549 b. 156, 2402 b. 159, 2444 b.
von Stein, Freiherren, zu Völkershausen 155, 2380 b.
Steinach, Pfarrei und Gotteshaus 216, 3292 b.
Steinfeld, Pfarrei 198, 3070 b.
— — und Kirche 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
Stepf, Karl, Erben in Schweinfurt 200, 3092 b.
Sternberg, Pfarrei 5, 69 b.
Stetten, Kirche 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b.
Stockstadt, Pfarrei 118, 1814 b.
Sulzfeld, kath. Kirchenstiftung 214, 3272 b.

von der Tann, Freiherren in Schweinfurt 200, 3092 b.
Theilheim, Gemeinde 61, 943 b. 67, 1042 b. 71, 1091 b.
Then, Joseph, zu Ettleben 200, 3092 b.
Thüngen, protestantische Kirche 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
von Thüngen, Freiherrn zu Burgsinn 176, 2716 b.
Thüngersheim, Gemeinde 61, 943 b. 97, 1042 b. 71, 1091 b.
— Kirche 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
Trunstadt, Pfarrei 258, 3743 b.

Untereisenheim, Kirchenstiftung 200, 3092 b.
Unterpleichfeld, Kirche und Gemeinde 61, 943 b. 67, 1042 b. 71, 1091 b.
— Pfarrei 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.
Urspringen, Kirche 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.

Vasbühl, Gotteshausstiftung 200, 3092 b.
Veitshöchheim, Kirche 88, 2911 b. 193, 2999 b. 196, 3047 b.
— Urbani- und Sebastiabruderschaft und Gemeinde 61, 943 b. 67, 1042 b. 71, 1091 b.
Volkach, Frühmesstiftung 41, 587 b. 200, 3092 b.

von Waitz, Freiherr zu Eschen auf Emmerichshofen 196, 3045 b.
Waltenbach, Damenstift 291, 4134 b.
Waldmannshofen, Pfarrei-, Kirchen- und Schulstiftung 189, 2927 b. 193, 2997 b.
von Waltershausen, Freiherr auf Waltershausen 97, 1466 b.
Wenigumstadt, I. Schule 187, 2892 b.
Wernfeld, Pfarrei 133, 2039 b. 135, 2063 b.
— Kirche 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b. 281, 4020 b.
Wiesenfeld, Pfarrei 33, 457 b. 60, 922 b. 57, 869 b. 62, 951 b. 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b.
Wirtheim, Pfarrei 293, 3131 b.
Wolfsmünster, Pfarrei und Pfarrkirche 176, 2716 b.
Wolkshausen, Pfarrei 156, 2402 b. 159, 2444 b. 97, 1467 b. 99, 1501 b. 256, 3724 b. 261, 3772 b.
Wollbach, Pfarrei 242, 3572 b.
Wülfershausen, Gotteshaus 34, 477 b. 37, 529 b. 49, 579 b.
Würzburg, Bürgerspital 200, 3092 b.
— Franziskanerkloster 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b.
— Beneficium summi altaris, Minoritenfranziskanerkloster 200, 3092 a.
— Hospital 76, 1169 b. 80, 1227 b. 200, 3092 b. 133, 2039 b. 135, 2063 b. 138, 2117 b.
— Juliusspital 33, 457 b. 146, 2235 b. 176, 2716 b. 189, 2927 b. 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b. 193, 2997 b. 202, 3117 b. 210, 3235 b. 265, 3816 b.
— Universität 200, 3091 b. 210, 3235 b.
— Vierspangenpfründe, Marienkapelle auf dem Markte, Minoriten-Franziskanerkloster 164, 2511 b. 166, 2541 b. 168, 2571 b.

Zellingen, Kirche, Pfarrei, Frühmeßpflege und Gemeinde 181, 2787 b. 185, 2862 b. 188, 2907 b.
von Zobel, Freiherren, zu Darstadt 76, 1169 b. 80, 1227 b.
von Zu-Rhein, Freiherrn zu Obbach 200, 3092 b.

4) Distrikts-Umlagenrechnungen.

Hofheim, Ldg., pro 1849/50 9, 67 a.
Tann, Herrsch.-Conc. pro 1850 51 13, 88 a.
Kitzingen, Ldg., pro 1850/51 20, 134 a.

Mellrichstadt, Ldg., pro 1850/51 21, 140 a.
Brückenau, Ldg. pro 1850/51 42, 307 a.
Würzburg, Ldg. l/M. pro 1850/51 45, 324 a.
Baunach, Ldg., pro 1850/51 45, 325 a.
Würzburg, Ldg. r/M., pro 1850/51 53, 382 a.
Arnstein, Ldg. pro 1850/51, 66, 473 a.
Dettelbach, Ldg., pro 1849/51 69, 498 a.
Volkach, Ldg., pro 1850/51 70, 509 a. pro 1851/52 119, 862 a.
Kissingen, Ldg., pro 1849/50 72, 531 a.
Orb, Ldg., pro 1850/51 84, 630 a.
Rüdenhausen, Gerichts- und Polizei-Bezirk pro 1849/51 85, 635 a.
Werneck, Ldg., pro 1850/51 86, 641 a.
Ebern, Ldg., pro 1850/51 109, 787 a.
Karlstadt, Ldg., pro 1850/51 109, 790 a.
Klingenberg, Ldg., pro 1850/51 119, 864 a.
Rothenbuch, Ldg., pro 1850/51 129, 907 a.
Neustadt a/S., Ldg., pro 1850/51 129, 909 a.
Marktsteft, Ldg., pro 1851/52 130, 913 a.
Brückenau, Ldg., pro 1851/52 134, 942 a.
Hilders, Ldg., pro 1850/51 141, 991 a.

5) Jagdverpachtungen.

Aerarial. Jagdbogen Nr. IV im Revier Hoppachshof 126, 1934 b. 129, 1981 b.
Nordheim, Gemeindejagd 289, 4110 b.
Unterpleichfeld, Gemeindejagd 293, 4167 b.
Margetshöchheim, Gemeindejagd 293, 4167 b.

6) Polizei-Verordnungen in Würzburg.

Visitation der Hunde 2, 15 b. 286, 4073 b.
Dienstbotenwechsel 5, 57 b. 6, 73 b. 7, 81 b. 84, 1273 b. 85, 1289 b. 86, 1305 b. 152, 2321 b. 153, 2337 b. 154, 2355 b. 172, 2637 b. 220, 3325 b. 221, 3333 b. 222, 3341 b.
Tabakrauchen in Ställen und muthwilliges Knallen 5, 59 b.
Störung der nächtlichen Ruhe 5, 59 b.
Aushängen von Gewerbsschilden und Firmen 24, 301 b. 35, 481 b. 46, 681 b. 93, 1405 b. 94, 1413 b.
Mehlbezug der Privaten von Landmüllern 24, 301 b.
Maulkörbe für die Hunde 27, 345 b. 49, 729 b.
Reiten auf dem Exercierplatze 31, 409 b.
Ende der Jagdzeit 32, 433 b.
Vorsicht beim Gebrauche des Camphins 32, 433 b.
Umgehung des Verbotes eigenmächtiger öffentlicher Tanzunterhaltungen 42, 599 b.
Confiscation des zu leichten Brodes 50, 747 b.
Aufnahme des Bedarfs an schwarzem Brode 50, 747 b.
Einbringen klein gespaltenen Holzes 50, 747 b.
Insulten gegen den Wachposten an der Brunnenstube 53, 797 b.
Einhalten der Feierabendstunde 62, 949 b.
Verwahrung der Tauben während der Saatzeit 66, 1005 b. 73, 1101 b.
Schuttablagern vorm Sanderthore am Maine 67, 1029 b.
Verkauf dreipfündiger Laibe Roggenbrodes im Rathhause 71, 1079 b.
Reinigung der Bäume und Hecken von Raupen 73, 1101 b.
Freilaufen der Hunde in der Feldmarkung 75, 1131 b. 121, 1849 b.
Aufbrechen des Pflasters durch Private 96, 1445 b.
Markungsbesichtigung 102, 1537 b.
Wohnungsveränderungen 104, 1561 b. 105, 1577 b. 106, 1593 b. 173, 2659 b. 174, 2693 b. 253, 3693 b. 254, 3701 b. 255, 3709 b.
Badeplatz 107, 1609 b. 113, 1705 b.
Schutzpockenimpfung 107, 1611 b. 110, 1651 b. 111, 1669 b.
Erhaltung der Verschönerungsanlagen 110, 1649 b.
Verbot des Feueranmachens und Tabakrauchens in Wäldern ꝛc. 112, 1685 b.
Verlegung des Viehmarktes vor das Pleichacherthor 141, 2145 b. 149, 2277 b. 153, 2339 b. 202, 3113 b.
Verkauf von Sing- und Insectenvögel 144, 2193 b.
Abaichung der Trockenmaße 179, 2741 b. 183, 2813 b. 185, 2845 b.
— der Flüßigkeitsgemäße 179, 2741 b. 183, 2813 b. 188, 2897 b.
Verwahrung der Hunde 184, 2829 b.
Getreidwaagen im Viertelhof 193, 2985 b.
Reinigung der Bäche 203, 3121 b.
Abgleichung der Aichbutten ꝛc. 205, 3153 b. 207, 3181 b.
Abschluß der Weinberge 211, 3237 b.

Verwahrung der Blumentöpfe vor Fenstern 242, 3565 b.
Beaufsichtigung des Gottesackers 248, 3629 b.
Verbot des Holzbrechens in den Verschönerungsanlagen 248, 3631 b.
Frevel an Briefkästen durch Pulverfrösche 250, 3663 b. 294, 4175 b.
Verbot der Neujahrsgeschenke 271, 3901 b. 280, 3997 b. 285, 4065 b. 292, 4147 b. 296, 2199 b.
Verbot des Befahrens der Leinrittsbrücke über den Quellenbach 276, 3963 b.

7) Prüfungen.

Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1852 3, 19 a.
Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten für das Jahr 1851 14, 92 a.
Concursprüfung für den Staatsforstdienst 35, 249 a.
Protestant. theologische Anstellungsprüfung 35, 253 a.
Prüfung für den niedern Finanzdienst 53, 377 a.
Anstellungsprüfung der Schuldienstexpectanten pro 1852 53, 380 a.
Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar zu Altdorf pro 1852/53 61, 434 a. 98, 711 a.
— ins Schullehrerseminar zu Würzburg pro 1852/53 68, 470 a.
— für das v. Aufsees'sche Seminar in Bamberg 69, 502 a.
Concursprüfung für den Forstverwaltungsdienst 70, 505 a.
Aufnahmsprüfung für's bischöfliche Clerical-Seminar 76, 576 a.
Prüfung der Bauhandwerker pro 1852 83, 625 a.
— der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten vom Jahre 1849 87, 645 a.
Protestantisch-theologische Aufnahmsprüfung in Ansbach 90, 666 a.
Approbationsprüfung für Bader 92, 673 a.
Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten für das Jahr 1852 100, 728 a.
Theoretische Prüfung der Rechtskandidaten bei der Universität Würzburg 111, 804 a.
Praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten 117, 855 a. 138, 973 a.
Prüfungszeugnisse für Rechtspraktikanten vom Jahre 1851 120, 870 a. 121, 873 a.
Approbationsprüfung der Hebammenschülerinnen 120, 871 a.

8) Staatsrealitätenverkäufe und Verpachtungen.

Getreidspeicher zu Ebenhausen 7, 87 b.
— und Zehntscheuer zu Geldersheim 11, 132 b. 14, 170 b. 45, 675 b. 49, 738 b.
— zu Schwanfeld 11, 132 b. 14, 171 b.
Grundstücke im Rentamtsbezirke Hammelburg 36, 510 b. 38, 538 b. 40, 571 b.
Wiesen nächst der Aumühle 44, 640 b. 46, 691 b. 47, 700 b. 79, 1209 b. 81, 1231 b. 82, 1245 b. 88, 1344 b. 89, 1359 b. 120, 1843 b. 121, 1855 b. 122, 1870 b.
— im Rentamtsbezirke Lohr 55, 836 b. 57, 870 b.
Speicher zu Bütthard 57, 877 b. 61, 941 b. 66, 1026 b.
— und Wohnung zu Baldersheim 64, 983 b. 67, 1037 b. 71, 1086 b.
Getreidspeicher zu Klosterhausen 66, 1012 b. 69, 1063 b.
— zu Gelchsheim 69, 1063 b. 71, 1086 b.
— zu Schwebenried 78, 1196 b. 80, 1221 b. 82, 1246 b.
Fruchtspeicher zu Pressel'sheim und Schernau 80, 1220 b. 82, 1245 b. 85, 1297 b.
— zu Stockheim 86, 1311 b.
Zehntscheuer zu Abtswind 94, 1421 b. 96, 1454 b. 98, 1479 b.
Fruchtspeicher in Dettelbach 120, 1843 b.
Freiherrlich von Weiher'sches Rittermannlehengut Bischofsheim mit Hasselbach 123, 1880 b. 129, 1982 b. 131, 2011 b.
Weinberg am äußeren Pfulben 136, 2082 b. 139, 2123 b. 141, 2156 b.
Kalterhaus nebst Schwalbenwinkel in Hörsteinermarkung 152, 2330 b. 154, 2365 b.
Kellergewölb neben dem Stadtgerichtsschwibbogen in Würzburg 169, 2591 b. 172, 2633 b.
Getreidspeicher zu Sulzfeld 209, 3215 b. 212, 3250 b. 214, 3269 b.
Ehemalige Klostergrundstücke zu Ebrach 210, 3232 b. 214, 3270 b. 215, 3286 b.
Holzremise zu Wechterswinkel 220, 3330 b.

Rechtsremise zu Weigolshausen 234, 3497 b. 236, 3517 b.
Getreidspeicher zu Fellen 258, 3741 b.
Forstwartswohnung zu Wülfershausen 279, 3992 b. 280, 4006 b. 281, 4018 b.

9) Stempelwesen.

Anwendnung des Gradationsstempels bei Erhebung der Coupons von Grundrentenablösungs-Briefen 1, 3 a.
Stempelung der Quittungen der Zeugengebühren in Strafsachen 28, 196 a.
Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsanstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden 32, 220 a.
Anwendung des Gradationsstempels zu Verzichtsurkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten 47, 343 b.
Stempelfreie Behandlung der Quittungen über Rückvergütung indebite geleisteter Zahlungen 70, 511 a.
Abrechnungen über Stempelpapierbezug am Ende des Rechnungsjahres 210, 3221 b. 213, 3245 b. 214, 3261 b.

10) Steuernachläße.

Lengfurt, Rentamt 117, 1777 b.
Rothenbuch, Rentamt 153, 2339 b. 194, 2991 b.
Karlstadt, Rentamt 209, 3207 b.
Ochsenfurt, Rentamt 288, 4093 b.

11) Stipendien-Erledigungen und Verleihungen.

Zirngiebel Eberhard von Rothenbuch, Stipend.-Verleihung 12, 88 a.
Stipendienverleihungen aus dem allgemeinen Stipendienfonde 15, 104 a.
Dr. Burkard'sches Familienstipendium 36, 501 b. 42, 599 b. 55, 829 b.
Georg Bleichenbeckerisches Stipendium in Miltenberg 55, 831 b.
Stipendienverleihungen aus dem Aschaffenburger allgemeinen Schul- und Studienfonde 35, 245 a.
Hofmann-Völker'sches Familienstipendium zu Aschaffenburg 99, 1492 b. 101, 1522 b. 107, 1613 b.
Stipendienverleihungen aus dem Friedericianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 1851/52 53, 381 a.
Pfarrer Hupp'sches Handwerksstipendium zu Höchberg 135, 2057 b.
Fleischbein'sches Stipendium zu Aschaffenburg 164, 2506 b. 169, 2579 b. 173, 2661 b.
Schleippmann-Stürmer'sches Stipendium zu Rannungen 170, 2602 b.
Johann Lamprecht'sches Gewerbsstipendium zu Aschfeld 173, 2662 b.
Raphael Höfling'sches Stipendium von Hofheim 184, 2832 b. 189, 2919 b.
von Riedheimische Stipendien 184, 2833 b. 191, 2957 b. 193, 2985 b.
Mertloch'sches resp. Speckmann'sches Familienstipendium 185, 2847 b. 191, 2957 b. 193, 2986 b.
Canonicus Endres'sches Stipendium in Würzburg 207, 3183 b. 210, 3234 b.
Pfarrer Schaub'sches Stipendium in Hammelburg 234, 3490 b.
Nikolaus Härr'sches Stipendium in Miltenberg 254, 3701 b.
Dr. Bornberger'sches Stipendium in Würzburg 265, 3797 b. 266, 3825 b. 269, 3867 b.
Stöhr-Weinmannsches Familienstipendium zu Ebern 292, 4147 b.

12) Urkundenamortisationen.

Hypothekenurkunde für ein Fräulein v. Lochner zu Bamberg auf Objecte der Freiherren von Bibra zu Irmelshausen 1, 9 b.
Sparkasseschein von 100 fl. für Johann August Kempf 73, 1093 b. 113, 1709 b.
Hypothekenbrief von 600 fl. für Joseph Arnold zu Reistenhausen 82, 1241 b.
Amtsbürgschafts-Urkunde von 2000 fl. für Wilhelm Freiherrn v. Reitzenstein in Schweinfurt 118, 1810 b. 144, 2158 b. 168, 2569 b. 283, 4037 b.
Haftschein über 500 fl. für Andreas Reputh von Müdesheim 141, 2159 b. 157, 2423 b. 170, 2614 b.
Urkunde für Nathan Ochs über 1066 fl. 40 kr. 194, 3004 b. 198, 3062 b.

Kautions-Urkunde über 1189 fl. 2 kr. für Katharina Beck von Reichartshausen 194, 3004 b. 198, 3062 b.

Haftschein über 2500 fl. für Karl Holzwarth in Miltenberg 262, 3788 b. 269, 3884 b. 276, 3974 b.

Sparkasseschein über 34 fl. für Barbara Weinig von Pfarrweisach 268, 3855 b. 280, 4006 b.

Sparkassabüchlein über 80 fl. der Localarmenkasse zu Altbessingen 268, 3857 b. 270, 3890 b. 272, 3926 b.

13) Victualienpreise.

Brodtaxe.

Vom 1. mit 15. Januar 1, 3 b.
" 16. " 31. " 12, 137 b. 14, 161 b.
" 1. " 15. Februar 27, 345 b.
" 16. " 29. " 39, 547 b.
" 1. " 15. März 50, 745 b.
" 16. " 31. " 63, 965 b.
" 1. " 15. April 74, 1117 b.
" 16. " 30. " 86, 1307 b.
" 1. " 15. Mai 100, 1509 b.
" 16. " 31. " 113, 1707 b.
" 1. " 15. Juni 123, 1875 b.
" 16. " 30. " 135, 2053 b.
" 1. " 15. Juli 146, 2225 b.
" 16. " 31. " 158, 2425 b.
" 1. " 15. August 173, 2659 b.
" 16. " 31. " 180, 2865 b.
" 1. " 15. Septbr. 198, 3059 b.
" 16. " 30. " 211, 3237 b.
" 1. " 15. Oktober 224, 3373 b.
" 16. " 31. " 236, 3513 b.
" 1. " 15. Novbr. 249, 3649 b.
" 16. " 30. " 261, 3761 b.
" 1. " 15. Dezbr. 275, 3949 b.
" 16. " 31. " 286, 4073 b.

Fleischtaxe.

Für den V. Taxdistrikt vom 15. Dezember bis 15. Januar 2, 10 a.
Vom Januar 3, 26 a.
Für den V. Taxdistrikt vom 15. Januar bis 15. Februar 7, 49 a.
Vom Februar 15, 101 a.
Für den V. Taxdistrikt 19, 128 a.
Vom März 28, 195 a.
Für den V. Taxdistrikt 33, 234 a.
Vom April 39, 281 a.
Für den V. Taxdistrikt 49, 354 a.
Vom Mai 52, 375 a.
Für den V. Taxdistrikt 56, 402 a.
Vom Juni 64, 454 a.
Für den V. Taxdistrikt 69, 500 a.
Vom Juli 74, 553 a.
Für den V. Taxdistrikt 77, 581 a.
Vom August 87, 647 a.
Für den V. Taxdistrikt 92, 673 a.
Vom September 103, 747 a.
Für den V. Taxdistrikt 103, 748 a.
Vom Oktober 113, 816 a.
Für den V. Taxdistrikt 118, 859 a.
Vom November 125, 891 a.
Für den V. Taxdistrikt 134. 942 a.
Vom Dezember 139, 980 a.

Mehlpreise.

Januar 1, 5 b.
Februar 27, 343 b.
März 51, 773 b.
April 75, 1131 b.
Mai 100, 1507 b.
Juni 124, 1891 b.
Juli 148, 2259 b.
August 174, 2695 b.
September 201, 3099 a.
Oktober 224, 3371 b.
November 250, 3663 b.
Dezember 276, 3963 b.

Lichterpreise.

Januar 1, 3 b.
Februar 27, 341 b.
März 51, 775 b.
April 75, 1129 b.
Mai 100, 1505 b.
Juni 124, 1889 b.
Juli 148, 2257 b.
August 174, 2693 b.
September 201, 3097 b.
Oktober 224, 3369 b.
November 250, 3661 b.
Dezember 276, 3961 b.

14) Vieh- und Jahrmärkte.

Ansbach 12, 140 b.
Gibelstadt 2, 27 b.

Haßfurt 43, 621 b.
Heidingsfeld 21, 255 b.
Karlstadt 10, 117 b.
Marktheidenfeld 166, 2529 b.
Markt Kleinlangheim 20, 242 b. 22, 272 b.
Remlingen 254, 3707 b.
Thüngen 34, 465 b.
Zeitlofs 28, 362 b.

15) Zollwesen.

Befreiung der Weinproben von Uebergangsabgaben 1, 5 a.
Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgränzen gegen Böhmen 14, 91 a.
Suspension der Waarencontrolle im Binnenlande 15, 102 a. 27, 190 a. 37, 271 a. 57, 407 a.
Befugnißertheilung an das großherz. weimar'sche Malzaufschlagamt zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen 18, 120 a.
Handelsverhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines 30, 209 a.
Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl 32, 215 a. 63, 446 a. 71, 520 a.
Besteuerung des Branntweines im Großherzogthum Baden, hier den Uebergangsverkehr mit demselben 60, 428 a.
Additionalconvention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. September 1844 64, 455 a.
Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden 82, 608 a.
Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf der Eisenbahn 83, 627 a.
Ermäßigung des Mainzolles an der kurhessischen Zollstätte zu Hanau 106, 770 a.
Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden 112, 807 a. 234, 3489 b.

16) Verzeichniß der besondern Beilagen.

Nr. 1 zu 1. Schweinekrankheit.
Nr. 2 zu 8. Behandlung des Gütertransportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.
Nr. 3 zu 28. Vorsorge für die Fabrikarbeiter durch Errichtung von Unterstützungs- und Pensionskassen, Kranken- und Ersparnißkassen.
Nr. 4 zu 35. Revidirte Satzungen des Hagelversicherungsvereins.
Nr. 5 zu 39. Vorsorge gegen Nothstand, hier insbesondere gegen Uebermaß des Kartoffelbaues.
Nr. 6 zu 42. Aufstellung der Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge pro 1851/52. Berichtigung 44, 322 a.
Nr. 7 zu 45. Forstgesetz.
Nr. 8 zu 49. Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern.
Nr. 9 zu 51. Rechnungsübersicht des Hagelversicherungs-Vereins von 1851.
Nr. 10 zu 70. Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe.
Nr. 11 zu 70. Rechnungsabschluß des Pferde- und Rinderversicherungsvereins vom 1. Sept. 1851 bis Ende Februar 1852.
Nr. 12 zu 71. Gesetz über das Tarregulativ der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung.
Nr. 13 zu 72. Formulare zu den Preisbewerbungen bei dem Centrallandwirthschafts-Feste zu München.
Nr. 14 zu 73. Herzoglich Nassauische Floßordnung für den Untermain.
Nr. 15 zu 74. Großherzoglich Hessische Floßordnung auf dem Main.
Nr. 16 zu 82. Gewerksteuergesetz.
Nr. 17 zu 84. Gesetz über die Benützung des Wassers.
Nr. 18 zu 87. Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur.
Nr. 19 zu 89. Gesetz über den Uferschutz und den Schutz der Ueberschwemmungen.
Nr. 20 zu 91. Programm zum Centrallandwirthschaftsfeste in München.
Nr. 21 zu 92. Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremden Grund und Boden. — Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheines.
Nr. 22 zu 95. Gesetz über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude diesseits des Rheins.

Nr. 23 zu 101. Aufstellung der Kapitalrenten- und Einkommenlisten für die Steuer-Periode 1852/55.

Nr. 24 zu 103. Instructive Vorschriften zum Vollzug des Gewerbsteuergesetzes.

Nr. 25 zu 105. Verloosung der älteren öster. Staatsschuld.

Nr. 26 zu 106. Vollzugsvorschriften zum Taxregulativ.

Nr. 27 zu 117. Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes 1851/52 u. 1852/53.

Nr. 28 zu Nr. 128. Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampf-Kesseln.

Nr. 29 zu 131. Speditionsordnung für Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Kitzingen und Marktbreit.

Nr. 30 zu 134. Vorschriften zum Vollzug des Forstgesetzes.

Nr. 31 zu 140. Hauptliste der Kreisgeschwornen und der Geschwornen für den Staatsgerichtshof.

Nr. 32 zu 146. Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Nr. 33 zu 148. Advokaten-Gebühren-Ordnung für die Landestheile diesseits des Rheins.

Getreidpreise auf der Schranne in Würzburg im Jahre 1852.

pr. Schäffel.	Waizen.						Korn.						Gerste.						Haber.						Blatt-Nro.
Monat und Tag	höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Januar 3	23	—	18	51	11	30	19	—	17	40	15	40	15	40	14	45	12	40	6	50	5	50	4	—	2
10	23	30	19	59	10	—	18	35	18	12	16	—	16	—	14	35	12	—	6	30	5	47	3	30	5
17	24	—	19	33	12	—	19	—	18	40	18	—	16	—	14	9	11	—	6	30	5	42	3	48	8
24	24	—	19	54	9	45	19	15	18	38	18	—	15	55	14	31	13	—	6	24	5	41	3	36	11
31	24	20	19	29	11	—	20	15	19	—	18	—	15	45	14	42	10	30	6	30	5	25	3	30	14
Februar 7	24	—	18	32	10	—	19	50	19	18	18	30	16	—	14	49	13	30	6	50	5	54	4	15	17
14	25	—	19	14	12	20	20	50	19	41	19	—	16	15	14	36	13	15	6	30	5	50	3	—	20
21	25	—	21	—	15	—	21	30	20	29	19	30	16	15	14	46	12	—	7	—	6	17	4	45	23
28	27	—	23	3	18	—	23	—	22	9	20	30	16	36	16	2	20	30	7	6	6	15	4	—	26
März 6	29	—	23	53	15	—	23	15	22	58	21	—	17	—	16	14	14	30	7	24	6	39	5	30	29
13	29	—	23	33	16	15	23	24	22	7	20	—	17	15	16	21	14	—	7	30	6	33	4	45	32
20	27	—	22	40	14	—	23	—	21	59	20	—	17	—	16	14	13	30	7	42	6	43	4	30	35
27	27	—	22	16	12	—	22	—	21	14	18	—	17	—	15	30	13	30	7	40	6	48	4	40	37
April 3	26	—	21	15	13	30	20	—	18	45	17	—	17	—	15	13	13	—	7	27	6	54	5	30	40
10	22	42	20	55	14	33	19	—	17	38	16	—	15	42	14	6	12	—	7	36	7	—	5	—	43
17	24	45	20	19	12	—	17	30	16	23	16	—	14	30	13	52	10	—	7	35	6	45	5	—	46
24	25	—	20	51	12	12	19	15	16	39	16	18	13	—	12	42	12	30	7	40	6	54	5	30	49
Mai 1	25	—	19	29	10	—	19	24	17	55	17	—	13	—	11	36	10	30	7	48	6	53	5	—	52
8	25	—	20	3	10	30	18	45	18	3	17	—	13	—	11	43	11	—	7	48	6	52	5	—	55
15	24	—	19	1	11	—	18	35	17	44	17	—	—	—	—	—	—	—	8	6	7	6	5	30	58
22	24	—	19	13	12	5	18	20	17	28	16	15	—	—	—	—	—	—	8	—	7	25	5	24	60
29	22	45	19	7	11	—	18	15	17	51	16	—	—	—	—	—	—	—	8	24	7	40	5	30	63
Juni 5	23	30	18	29	11	—	18	30	17	26	16	—	—	—	11	—	—	—	8	45	7	57	6	45	66
12	23	—	17	15	10	—	18	45	17	15	16	20	—	—	12	—	—	—	9	20	8	8	5	—	68
19	23	—	17	7	11	—	18	—	17	10	16	—	—	—	12	—	—	—	9	—	8	10	6	30	71
26	22	30	18	21	11	15	17	45	17	10	15	30	—	—	11	30	—	—	8	50	7	51	7	—	72
Juli 3	22	15	17	57	11	—	18	—	16	52	16	—	—	—	—	—	—	—	9	18	8	4	7	—	75
10	21	—	17	10	10	—	17	15	15	28	10	—	—	—	12	—	—	—	9	45	7	52	5	30	77
17	21	40	16	31	8	45	16	35	14	48	14	—	—	—	10	—	—	—	9	—	7	54	6	—	80
24	20	45	17	38	10	—	17	30	14	20	14	—	—	—	—	—	—	—	9	15	7	45	7	—	83
31	20	20	18	11	10	6	17	15	16	38	15	—	—	—	—	—	—	—	8	48	7	26	5	12	86
Auguſt. 7	21	—	18	48	11	—	18	20	15	56	14	—	11	—	10	2	9	15	8	12	7	—	5	57	89
14	21	45	19	40	13	—	19	—	17	51	17	—	11	30	10	57	10	5	8	39	7	34	6	—	92
21	21	15	18	20	12	15	19	10	17	18	15	15	12	—	10	52	8	—	8	30	7	20	5	—	95
28	21	15	17	24	14	—	18	45	17	12	14	50	11	45	10	35	9	—	8	12	6	35	5	12	98
September 4	21	15	17	8	12	—	18	15	16	48	14	—	11	30	10	45	8	35	7	30	5	46	5	—	101
11	21	—	17	42	13	—	19	—	17	8	15	—	11	30	10	59	9	15	6	14	5	59	5	12	104
18	21	—	17	13	15	—	18	45	16	57	15	30	11	48	11	2	9	—	6	18	5	47	4	36	107
25	20	45	16	57	14	—	18	—	16	54	15	—	12	20	10	59	8	15	6	40	5	45	5	—	110
Oktober 2	19	30	16	29	14	—	17	30	16	43	15	—	12	—	11	9	9	30	6	6	5	37	4	30	113
9	19	30	16	12	13	30	17	30	16	19	14	40	12	—	11	10	9	30	6	—	5	38	5	—	116
16	20	10	16	22	14	15	17	—	16	21	15	—	11	45	10	47	9	—	6	—	5	39	5	—	119
23	20	—	16	24	14	—	17	30	16	22	15	—	11	45	11	—	10	—	6	—	5	36	4	48	122
30	19	30	16	31	12		17	—	16	16	15	24	11	30	10	22	9	—	6	—	5	39	5		125
November 6	19	—	16	19	13	—	17	—	16	23	14	30	11	45	10	33	9	—	6	—	5	30	4	10	128
13	19	—	16	13	12	—	17	—	16	21	15	20	10	20	10	45	8	15	5	45	5	23	4	35	131
20	19	—	16	20	13	—	17	—	16	17	14	20	11	36	10	42	8	20	5	54	5	16	4	30	134
27	18	45	16	7	12	30	17	—	16	5	15	—	11	30	10	42	9	—	5	33	5	7	3	45	137
Dezember 4	18	45	16	5	13	30	16	30	16	1	14	30	11	45	10	37	8	30	5	30	5	12	4	15	140
11	19	30	16	30	14	15	17	15	16	15	15	30	11	36	10	42	9	—	5	30	5	13	4	30	143
18	19	45	16	52	13	45	17	20	16	14	14	24	11	15	10	16	8	—	5	36	5	19	4	45	146
24	19	30	16	56	15	30	16	45	16	7	15	30	11	36	10	32	8	35	5	36	5	20	5	12	148
31	19	45	17	4	14	—	17	30	16	9	15	—	11	15	10	37	9	6	5	40	5	16	4	45	2

Intelligenz-Blatt

von

Unterfranken

und

Aschaffenburg.

Nr. 1. Samstag den 3. Januar **1852.**

Inhalt.

Agentur für den Schiffsmäkler Ichon. — Gesuch des Kaufmanns Karl Weber, Geschäftsfirma Emil May in Ofen, um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus. — Die Rechnungsaufnahme pro 1847/48, hier die Anweisung der Familiengelder und Schreibmaterialien-Aversa der k. Landrichter. — Die Anwendung des Gradationsstempels bei Erhebung der Koupons von Grundrenten-Ablösungs-Briefen. — Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen. — Die Einführung einer Kommunalsteuer von dem in Berlin eingehenden Biere. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852. — Die Befreiung der in Quantitäten unter 5 Pfund in Probefläschchen aus einem Vereins-Staate in den anderen übergehenden Weinproben von den Uebergangsabgaben, beziehungsweise von den inneren indirekten Steuern. — Die Erledigung des Beneficiums zu Wülfershausen. — Hiezu die 1. besondere Beilage: Die Schweine-Krankheit betreffend.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 11163. Num. exped. 9450. praes. 27. Dezember 1851. **947.**

Agentur für den Schiffsmäkler Ichon betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde das Gesuch des Kaufmanns Karl Sieber zu Würzburg um Bestellung als Agent des Schiffsrhederes Ichon zu Bremen Behufs der Beförderung der Auswanderer über Bremen nach Nordamerika in wiederruflicher Weise genehmiget.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg, den 16. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 12023. Num. exped. 9899. praes. 27. Dezember 1851. 949.

An die k. Stadtkommissariate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Unterfranken und Aschaffenburg.

Gesuch des Kaufmanns Karl Weber, Geschäftsfirma Emil May, in Ofen um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 5. d. M. an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in oben bezeichnetem Betreffe erlassene Entschließung wird den k. Stadtkommissariaten Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden und Physikaten von Unterfranken und Aschaffenburg beifolgend zur Kenntnißnahme und zum Zwecke der entsprechenden Ueberwachung mitgetheilt.

Würzburg, den 22. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 12501.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k. Regierung, K. d. J., wird in Erwiederung ihres an das k. Staatsministerium des Innern erstatteten, von da zur zuständigen Verfügung anher gelangten Berichts vom 21. v. M. unter Rückschluß der vorgelegten Akten eröffnet, daß dem Kaufmann Karl Weber, Geschäftsfirma Emil May, in Ofen zwar der Verkauf der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus ꝛc. im Königreiche Bayern auf die Dauer von drei Jahren bewilliget, diese Bewilligung jedoch von der Bedingung abhängig gemacht worden sey, daß dieser Verkauf ausschließend von gewerbsberechtigten Apothekern auszugehen habe und sich hiebei jeder Anpreisung des besagten Mittels zu enthalten sey.

Die diesfallsige Eröffnung an den ꝛc. Karl Weber in Ofen ist auf gesandtschaftlichem Wege eingeleitet worden.

München, den 5. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Gesuch des Kaufmanns Karl Weber, Geschäftsfirma Emil May, in Ofen um die Bewilligung zum Verkaufe der von ihm erfundenen Leinwand gegen Rheumatismus betr.

Für die Abschrift
König.

Num. praes. 5817. Num. exped. 6920. praes. 28 Dezember 1851. 953.

An sämmtliche königliche Landgerichte und Rentämter.

Die Rechnungsaufnahme pro 1847/48, hier die Anweisung der Familiengelder und Schreibmaterialien-Aversa der k. Landrichter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit der kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhalten hiemit die kgl. Landgerichte den Auftrag, bei Eintritt von Aenderungen, welche sich in Beziehung auf den Umfang des Gerichtsbezirkes oder in Ansehung der Gerichtsbarkeits-Verhältnisse in demselben im Laufe eines Jahres ergeben, wodurch die Größe des Familiengelder- und Schreibmaterialien-Aversenbezugs der k. Landrichter eine Abminderung oder Erhöhung zu erleiden hat, hievon sogleich dem einschlägigen k. Rentamte Nachricht zu geben, worauf letzteres Amt gehalten ist, sofort anher berichtliche Vorlage zu machen.

Bevor dieses geschehen, und bevor eine den Etatssatz an obigen Bezügen abändernde Decretur ergangen ist, ist kein Rentamt ermächtigt und befugt, eine höhere oder mindere Summe, als etatirt ist, in ausgebliche Verrechnung zu bringen.

Würzburg, den 8. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hepp.

Büchel.

Num. praes. 6544. Num. exped. 6904. praes. 28. Dezember 1851. 955.

An sämmtliche Untergerichte, Rentämter und Taxämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Anwendung des Gradationsstempels bei Erhebung der Coupons von Grundrentenablösungs-Briefen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bemerktem Betreffe am 8. l. M. unter Nr. 20411 erlassene Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 16. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hepp.

Büchel.

Nr. 20411.

K. B.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 30. v. Mts. wird der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. F., unter Rückgabe des vorgelegten Regierungsaktes nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz eröffnet, daß in Erwägung, daß bereits durch gemeinschaftliche Entschließung vom 27. Oktober 1834 (Geret Band XVIII Seite 165) ausgesprochen ist, daß die Quittungen der Empfänger eines Depositums, da die Bescheinigung lediglich im Interesse des Aerars stattfindet, tax- und stempelfrei zu behandeln sind, das Verfahren, wonach zu den Quittungen über die aus dem Depositorium abgegebenen Coupons von Grundrentenablösungs-Briefen die Anwendung des Gradationsstempels verlangt wird, nicht als statthaft erscheine und daher abzustellen sey.

München, den 8. Dezember 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Schönwerth.

An die k. Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. F.

Die Anwendung des Gradationsstempels bei Erhebung der Coupons von Grundrentenablösungs-Briefen betr.

Zur Beglaubigung
Büchel.

Num. praes. 12770. Num. exped. 10060. praes. 28. Dezember 1851. 937.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche obengenannte Behörden werden hiemit beauftragt, die im jüngst verflossenen Etatsjahre allenfalls vorgekommenen und bis jetzt noch nicht zur berichtlichen Anzeige gebrachten ausgezeichneten und muthvollen Handlungen binnen 14 Tagen unter gleichzeitiger Vorlage der einschlägigen Instruktionsverhandlungen um so gewisser zur Kenntnißnahme der unterfertigten kgl. Stelle zu bringen, oder aber Fehlanzeige zu erstatten, als nach Ablauf des erwähnten Termines die Vertheilung der zum Zwecke von Belohnungen ausgezeichneter und muthvoller Handlungen pro 1850/51 disponiblen Summe vorgenommen werden wird.

Würzburg, den 22. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 12235. Num. exped. 10267. praes. 30. Dezember 1851. 963.

Die Einführung einer Communalsteuer von dem in Berlin eingehenden Biere betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach eingegangener Anzeige die Einführung einer Communalsteuer von neun Silbergroschen von jedem in die Stadt Berlin eingeführten Ohme Bier bereits mit dem 1ten nächstkünftigen Monats Jänner Platz greifen soll, so findet sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, von diesem Verhältnisse den Brauereibesitzern des Regierungsbezirks hiedurch Kenntniß zu geben.

Würzburg, den 25. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

ad Num. 960. praes. 29. Dezember 1851. 959.

Bekanntmachung,

die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 betreffend.

Das k. Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Num. 25) verfügt, was folgt:

I. Die Eröffnung der ersten für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1852 zu Würzburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 15. März 1852

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des königl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg Adolph Graf von Spreti, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg Joseph Schmitt ernannt.

Diese höchste Verfügung wird durch das Amtsblatt des Kreises hiermit veröffentlicht.

Aschaffenburg, den 27. Dezember 1851.

Präsidium
des königl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner.

Nr. 12233. praes. 29. Dezember 1851. 961.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Befreiung der in Quantitäten unter 5 Pfund in Probefläschchen aus einem Vereins-

Staate in den andern übergehenden Weinproben von den Uebergangsabgaben, beziehungsweise von den innern indirekten Steuern betreffend.

Auf der jüngsten neunten Generalkonferenz in Zollvereins-Angelegenheiten wurde verabredet, daß kleine Versendungen vereinsländischer Weine, wenn sie in Quantitäten, welche fünf Pfund Zollgewicht nicht übersteigen, aus einem Vereinsstaate in den Andern oder aus einem Steuergebiete in das Andere übergehen, gegenseitig von den Uebergangs-Abgaben, beziehungsweise von den innern indirekten Steuern und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezettelungen frei zu lassen sind.

München, am 29. November 1851.

Königliche General-Zoll-Administration.
Blank.

Spindlbauer.

R. N. 6400. praes. 27. Dezember 1851. 950.

(Die Erledigung des Benefiziums zu Wülfershausen betr.)

Durch den Tod des Benefiziaten Joh. Adam Berger zu Wülfershausen ist das Benefizium daselbst in Erledigung gekommen.

Bewerber um dasselbe haben ihre Bittgesuche an das bischöfliche Ordinariat binnen 4 Wochen einzureichen.

D. Würzburg, 24. November 1851.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Keller.

1te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 11904. Num. exped. 9889. praes. 29. Dezember 1851. 956.

An das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirkes.

Die Schweine-Krankheit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein in bezeichnetem Betreffe ergangenes höchstes Ministerial-Reskript zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht, die Sache der sorgfältigsten Beachtung und weiteren Forschung anempfohlen und mit Ablauf des Etatsjahres 1851/52 motivirte Berichts-Erstattung mit spezieller Angabe der gemachten Erfahrungen gewärtiget.

Würzburg, den 22. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Lbnig.

praes. 17. Dezember 1851.

Nr. 30235.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seit mehreren Jahren zeigt sich in den Regierungsbezirken von Mittelfranken und der Oberpfalz und von Regensburg eine Krankheit, welche alljährlich zum größten Schaden der Oekonomen eine bedeutende Zahl der dort gehaltenen Schweine hinwegrafft, ohne daß bisher eine materielle und unvermeidbare Ursache eruirt und ausfindig gemacht werden konnte.

Unterdessen hat der praktische Arzt Dr. Bergmann in Spalt den in Abschrift mitfolgenden Bericht vom 23. Juli d. Jrs. an die k. Regierun von Mittelfranken, K. d. J., erstattet, worin derselbe die Ursache der alljährlich im Frühjahre und Sommer auftreteten Schweinekrankheit in einer Solanin-Vergiftung darstellt, die durch eine unzweckmäßige Fütterungsweise dieser Thiere mit den keimenden Kartoffeln verursacht werden und zugleich die Methode angibt, wodurch diese Vergiftung verhütet werden könne. Sowohl die k. Central-Veterinär-Schule als auch das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München betrachten die Entdeckung des genannten Arztes für sehr wichtig und empfehlen dieselbe im Interesse der Oekonomie eine rsorgfältigen Untersuchung.

Die k. Regierung, K. d. J., wird demgemäß angewiesen, zu veranlassen, daß, wie es in Mittelfranken bereits geschehen, auch in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg das Ergebniß der Erfahrungen des Dr. Bergmann in Spalt über die alljährlich im Frühjahre und Sommer auftretende Schweinekrankheit im Interesse der Landwirthschaft sowohl, wie aus allgemeinen Sanitäts-Rücksichten die möglichste Verbreitung erhalte, und daß von der kgl. Regierung mit der geeigneten Anweisung an die Distrikts-Polizeibehörden, insbesondere auch die Physikate zu beauftragen sind, durch sorgfältige Beobachtungen sichere Anhaltspunkte für die Constatirung der von dem genannten Arzte aufgefundenen Krankheitsursache, wie der angegebenen Mitel zu ihreren Beseitigung zu gewinnen.

Ueber die desfallsigen Resultate wird bis 1. Oktober 1852 Bericht erwartet.

München, den 24. Dezember 1851.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.
Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

An die k. Regierung, K. d. Innern,
von Unterfranken u. Aschaffenburg.

Die Schweinekrankheit betr.

Nr. 20235. Spalt, den 23. Juli 1851.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern!

Unterthänigste Vorstellung des praktischen Arztes Dr. Bergmann zu Spalt.

Die Schweinekrankheit betr.

Dem unterthänigst gehorsamst Unterzeichneten ist wohl bekannt, welche Aufmerksamkeit und Sorgfalt eine hohe k. Regierung der seit vielen Jahren (seitdem der Kartoffelbau soweit verbreitet ist) in den Monaten April, Mai, Juni und Juli wiederkehrenden Schweinekrankheit fortwährend schenkt, die Hunderte dieser Thiere hinwegrafft, und mit Recht als eine große Calamität für den Landmann angesehen wird.

Seit meinem 15jährigen Aufenthalte im hiesigen Bezirke ist diese Landplage ein Gegenstand meiner fortgesetzten Beobachtung, und glaube ich, daß es mir endlich gelungen ist, das Wesen dieser Krankheit erforscht und das Mittel zu deren Beseitigung gefunden zu haben.

Die in Rede stehende Krankheit wird meines Wissens von manchen Gerichtsärzten für *Milzbrand*, von anderen für ein Erysipelas oder für was immer gehalten. Allein die Krankheit ist nicht Milzbrand, nicht Rothlauf, weder epizootisch noch enzootisch. Das Uebel ist nicht mehr und nicht weniger als eine alljährlich wiederkehrende langsame Vergiftung der Schweine mit Solanin, bewirkt durch unzweckmäßige Fütterung dieser Thiere mit den in den Kellern und Gruben im Frühjahre keimenden Kartoffeln.

Diese Behauptung will ich durch Theorie und Praxis zu begründen suchen, wo sich dann von selbst der Weg ergibt, welcher zur Beseitigung des Uebels einzuschlagen ist.

Daß die Krankheit weder Milzbrand, noch Erysipelas gangr. weder epi- noch enzootisch ist, d. h. weder von kosmisch-tellurischen, noch örtlichen Verhältnissen abhängt, springt sogleich in die Augen, wenn man bedenkt, daß das Uebel jedes Jahr, zu derselben Zeit (April bis Juni oder Juli) aller Orts auftritt, und nur solange dauert, als die Schweine mit keimenden Kartoffeln gefüttert werden.

Wäre es Epizootie-Epidemie, das Uebel würde sicherlich nicht jedes Jahr und so allgemein auftreten, da doch wohl nicht anzunehmen ist, daß die athmosphärischen Verhältnisse, i. e. der Genius morborum epidem. 3—40 Jahre lang constant derselbe sey. Enzootie kann es auch nicht wohl seyn, weil Enzootie-Endemien sich nur auf kleinere Bezirke beschränken.

Daß es keine Seuche ist, beweist ferner der unschädliche Genuß des Fleisches aller jener Stücke, die im Beginne der Krankheit geschlachtet werden, deren Zahl sehr groß ist, weil der Oekonom in seiner Rathlosigkeit — weil bis jetzt kein Mittel geholfen — sogleich zum Messer greift, sobald er in diesen Monaten sein Schwein krank bemerkt. Gegen Milzbrand und Rothlauf sprechen ferner die Leichenbefunde, wie das gänzliche Fehlen von Beulen, Exsudat zwischen den Muskeln und der dunklen Farbe des Fleisches. Endlich beweist noch das so sehr seltene Ueberstehen der Krankheit und die Nutzlosigkeit aller Mittel, daß man es hier mit keiner Seuche, sondern mit einer Solanin-Vergiftung zu thun hat.

*

Es sollen nun kurz angegeben werden:

1) Die Fütterung der Schweine, wie sie geschieht;

2) Ausbruch und Verlauf der Krankheit, nebst Sektionsbefund;

3) Die Symptome der Solanin-Vergiftung, und die Erscheinungen in der Leiche;

4) Mittel zur Verhütung des Uebels.

Ad 1) Der Landmann, in der Meinung, „dem Schwein ist Alles rein", geht bei der Fütterung dieser Thiere nicht allzusäuberlich um.

Werden alle Abfälle aus Küche und Scheune dem Schweine gereicht, so geschieht dies nicht minder mit den Abfällen aus Kellern und Gruben. Bekannt ist aber, daß die Kartoffeln in Kellern und Gruben im Monat März zu keimen beginnen, im April und Mai Keime von 4—6 Zoll Länge an den Augen der Kartoffel ansetzen, an welchen Keimen sich nach und nach kleine Knollen (Kartoffel) von der Größe einer Hasel- bis Wallnuß erzeugen. Täglich wird aus dem Keller zur Fütterung ein großer Hafen oder Waschkessel voll Kartoffeln genommen, mit Wasser meist nur halbgargesotten, endlich Kartoffel und Sudwasser in einen Trog geschüttet, gestopft (zerhackt), zuweilen mit Mehl, Kleien, Rüben u. dergl. gemischt, und so den Schweinen dargereicht. Auf diese Weise wird in den allermeisten Wirthschaften die Kartoffelfütterung bis gegen Ende Juni, wo es keine mehr gibt, betrieben. Im Frühjahr, wo der Kartoffelhaufen im Keller, einem dichten Walde gleich, ganz mit Keimen bedeckt ist, werden auch letztere sammt den daranhangenden neuen Knollen so versotten und verfüttert, sammt dem schmutzigen Sudwasser. In besseren Wirthschaften hingegen werden vor dem Sieden die Keime entfernt, und die gut gesottene Kartoffel ohne das Sudwasser dem Thiere vorgesetzt. Aber gerade hierin, in der Entfernung der Keime vor dem Sieden, liegt das Geheimniß, warum einzelne Wirthschaften verschont bleiben.

Ad 2) Nachdem nun das Schwein auf diese Weise im April, Mai und Juni also gefüttert, resp. langsam vergiftet wird mit dem in den Keimen und den jungen Knollen in so reichlichem Maße enthaltenen Solanin, das im Sudwasser aufgelöst ist, steht endlich das Thier vom Fressen ab, wird traurig, zittert an allen Gliedern, zeigt großen Schmerz und Angst, legt sich nieder, die gelähmten Hinterfüße unter den Leib geschlagen, wird zwischen diesen erst blaß-, dann dunkelroth. Diese Röthe breitet sich später über das Abdomen und selbst über die Brust aus. Wird das Thier jetzt nicht geschlachtet, dann steigern sich diese Symptome und der Tod beschließt diese oft nur 6—8 Stunden, bisweilen auch 2—3 Tage dauernde Scene.

Zuweilen, aber höchst selten, erholt sich manches Stück wieder, erlangt aber nie mehr Freßlust, wird nie fett, und bleibt immer an den hintern Extremitäten gelähmt (ein Haupt-Symptom der Solaninvergiftung), so daß ihm das Aufstehen sehr schwer, zuweilen unmöglich ist, und nur ganz schleppend und wankend sich fortbewegt.

In dem frühzeitig geschlachteten Schweine findet man im Cavo abdominali etwas weniges

Serum von gelblichter Farbe. Milz und Leber meist wenig afficirt (höchstens wo erstere am Magen anliegt), nicht entzündet und nicht gerade weich. Die Gefäße des Netzes, öfters auch der dünnen Därme, von venösem, verkohlten Blute strotzend, Herz mehr oder weniger welk, die Lungen nur selten von ihrer normalen Färbung und Struktur abweichend. Die Farbe des Fleisches, wenn auch nicht immer von so lebhafter Röthe, doch auch nicht dunkel und durchaus nicht ekelerregend.'

Zwischen den Muskeln nie Exsudat und die blaurothe Farbe der Bauchdecken u. s. w. nicht tiefgehend. Der Genuß dieses also frisch oder eingesalzenen Fleisches hat noch nie, in all den vielen, zu Hunderten mir bekannten Fällen, nachtheilige Folgen nach sich gezogen.

Geht hingegen das Schwein an der Krankheit zu Grunde, so finden sich die oben angegebenen Erscheinungen in der Leiche in noch höherem Grade, nie werden aber Produkte zum Vorschein kommen, wie sie an Stücken gefunden werden, die am Milzbrand oder Erysipelas zu Grunde gegangen sind.

Ad 3) Hierüber ist zu vergleichen: Toxikologie von Sabernheim und Simon. Berlin, 1838. S. 540 ff., Orfila und andere Werke der Art.

Hält man nun die Erscheinungen, wie sie sich in der in Rede stehenden Schweinekrankheit manifestiren, mit jenen zusammen, die der Solaninvergiftung angehören, so werden sie vollständig congruiren, sich decken, d. i. sie sind identisch, so daß auch nicht der leiseste Zweifel aufkommen kann, daß die Krankheit in einer wahren Solaninvergiftung besteht.

Wie könnte es aber auch wohl anders seyn, wenn man bedenkt, daß die Brühe von Solanin tuberosum (Kartoffel) im unreifen Zustande, und ganz besonders die Kartoffel-Keime die größte Menge Solanin enthalten (vergl. Winkler im pharmazeut. Centralblatt 1838. S. 415), wirkt ja auch die Fütterung des Rindviehes mit Branntwein, der aus gekeimten Kartoffeln bereitet ist, ausgezeichnet lähmend auf die hinteren Extremiten (vergl. Journal für praktische Chemie St. I. S. 56).

Daß aber dem thierischen Organismus (dem Schweine) bei der oben angegebenen Kartoffelfütterung fortgesetzt, Wochen und Monate lang die größte Menge Solanin dadurch einverleibt wird, daß dieses giftige Alkaloid durch das Sieden der Kartoffel sammt ihren Keimen chemisch producirt wird, und in dem Sudwasser mit enthalten ist; wer möchte es wohl bezweifeln?

Gleiche Resultate, wie sie an den Schweinen bei Fütterung mit keimenden Kartoffeln beobachtet werden, erhielt ich an Kaninchen und jungen Hunden, die mehrere Wochen lang mit einem Absude aus keimenden Kartoffeln, welche im April, Mai und Juni aus dem Keller genommen waren, genährt worden sind, wobei die Toxikations-Erscheinungen bald früher, bald später eintraten, jenachdem das Thier eine größere oder kleinere Menge dieses Giftes mit oder ohne Schaden (Reaction) aufzunehmen im Stande war. Denn nicht jeder Organismus reagirt auf gleiche Weise gegen die ihn treffende Schädlichkeit, eine Erscheinung, die uns bei den Schweinen wieder begegnet, indem in manchen Wirthschaften bei der angegebenen Fütterung oft alle Schweine in wenigen Tagen erkranken, öfters auch in Intervallen von etlichen Tagen,

und nicht selten bleibt das eine oder andere Stück noch auf lange Zeit gesund. Die Versuche hier näher zu beschreiben würde mich zu weit führen, und sind dieselben so leicht ausführbar, daß es überflüssig wäre, näher darauf einzugehen.

Ich glaube nun sattsam bewiesen zu haben, daß wir es, wie oben behauptet worden, bei der in Rede stehenden Schweine-Krankheit mit einer langsamen Solaninvergiftung zu thun haben. Die Beweise sind positiv genug in Theorie und Praxi begründet. Zu allem Ueberfluß soll nun auch der negative Beweis angetreten werden.

Hier in Spalt gehört diese Krankheit unter den Schweinen zu den Seltenheiten; es vergehen oft Jahre, wo sich auch nicht ein Fall ereignet; zuweilen kommen einzelne Fälle vor, nie aber in der erschreckenden Ausdehnung, wie auf dem Lande. Wie das wohl kommen mag? Ganz natürlich! Weil hier außer Hopfen nicht einmal so viele Kartoffel produzirt werden, als der hiesigen Bevölkerung zum eigenen Genusse nur auf 2 Monate erforderlich sind. Die hier alljährlich nicht wenigen Schweine werden hingegen vom Herbste oder Spätsommer an, wie sie zur Mastung angekauft werden, und die Kartoffelfütterung nicht mehr getrieben wird, weil die alten aufgezehrt und die neuen noch nicht geerntet sind, — meist mit Milch, Korn- oder Gerstenschrot, Kleien, Rüben rc. gefüttert, nur in wenigen Häusern, wo viele Kartoffeln gebaut werden, mit selben gemästet, und gegen Neujahr oder Lichtmeß zu, zuweilen noch etwas später geschlachtet, jedenfalls noch zuvor, ehe die Kartoffel im Keller zu keimen beginnt.

In einer hiesigen Brauerei, wo alljährlich viele Schweine mit Kartoffeln gemästet werden, ist noch nie ein Schwein in dieser Art erkrankt, und auf meine Frage, wie es der Besitzer mit der Kartoffelfütterung halte, erhielt ich die Antwort:

> „wenn einmal der April kommt, so überlasse ich das Kartoffelsieden für die „Schweine nicht mehr den Dienstboten allein, sondern ich sorge dafür, daß „die Keime entfernt, die Kartoffel vollständig weich gesotten und das Sud„wasser weggeschüttet werde."

Gleichen Bescheid erhielt ich auf meine Anfrage in noch andern bessern Wirthschaften.

In einem nahegelegenen Dorfe, wo dies Jahr die Schweine in jedem Hause der Krankheit unterlagen, äußerte ich neulich diese meine Ansicht und war nicht wenig erstaunt, mir beigestimmt zu hören, indem ein Bauer darauf bemerkte:

> „jetzt ist mir klar, warum A und B (zwei Kleinhäuslern) im Dorfe keine „Schweine krepirt sind, weil eben diese beiden nur wenig Kartoffel bauten, „die schon frühzeitig, lange noch vor dem März verfüttert waren, und später „nur Kleien, Milch und dergl. als Futter benützten."

Aehnliche Erfahrungen machte ich nun neuerlich in Menge, und ist nach meiner vollen Ueberzeugung die Verwendung der Kartoffelkeime und der jungen, daran hängenden Knöllchen, nebst dem Sudwasser als Schweinfutter, die alleinige Ursache dieser alljährlich zur bestimmten Zeit, auf bestimmte Dauer und aller Orts, wo also gefüttert wird, und unter alldenselben Krankheits-Erscheinungen wiederkehrenden Krankheit.

Ad 4) Nach dem eben Bemerkten ist der Weg vorgezeichnet, den wir einzuschlagen haben, um diese Landplage, wenn nicht ganz, so doch zum größten Theile für immer zu beseitigen.

Man entferne sorgfältig, sobald die Kartoffel im Keller keimt, alle an der Kartoffelknolle haftenden Keime und junge Ansatzknollen, wasche die Kartoffel zuvor, wie dies zum Genusse für die Menschen geschieht, in kaltem Wasser rein von Schmutz, siede sie dann vollständig bis zum Aufspringen weich, gieße das Sudwasser bis auf den letzten Tropfen ab, und diese also bereiteten, ihres Solanins durch das Weichsieden beraubten Kartoffeln können ohne Bedenken als Schweinfutter benützt werden. Gegen den Juni hin, wo die Kartoffel im Keller nicht nur vollständig keimt, in Folge dessen oft ganz verwelkt, sondern auch ihres Amylon-Gehaltes durch den Germinations-Prozeß größten Theils beraubt ist, sollte diese Frucht als Schweinefutter gar nicht mehr benützt werden, weil sie nicht nur höchst giftig, sondern auch wenig oder gar nicht mehr nährend sind.

Diese meine Ansichten und Erfahrungen glaubte ich pro bono publico einer hohen und fürsorglichen Regierung, nur kurz zwar, unterbreiten zu müssen.

Möge es Hochderselben gefallen, die Sache einer Prüfung zu würdigen.

Ich zweifle gar nicht, daß meine Ansichten jeder aufmerksame Beobachter in der Erfahrung begründet finden wird.

Aerzte, Pharmazeuten und Oekonomen, denen ich bis jetzt sie mitgetheilt habe, fanden sie begründet, und wurde ich vielseitig aufgefordert, diese Angelegenheit zur Kenntnißnahme einer hohen kgl. Regierung zu bringen.

Mich mit dem Ausspruche tröstend: In magnis voluisse, sat est, verharret in tiefster Verehrung

Einer Königlichen Regierung

unterthänigst gehorsamster

Dr. Karl August Bergmann,
prakt. Arzt in Tyalt.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 2 Donnerstag den 8. Januar **1852.**

Inhalt.

Gesetz über Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren 1851/52 bis 1854/55 incl. — Frommes Vermächtniß. — Die Gemeindewahl der Stadt Obernburg. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Ueberweisung von Handlohns-Aequivalenten an die Ablösungskasse des Staates. — Die Eisenbahnfahrtenordnung. — Notizen: Schulstelleübertragung. Kourse der k. b. Staatspapiere. Getreidepreise.

Gesetz

über die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahren $18^{51}/_{52}$ bis $18^{51}/_{55}$ incl. betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf der Eisenbahnbau-Dotationskassa für Verzinsung der Eisenbahnschuld und Vollendung der genehmigten Eisenbahnbauten wird für die Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $18^{51}/_{55}$ einschlüssig auf die Summe von

42,547,000 fl. —

Zwei und vierzig Millionen fünfmalhundert sieben und vierzig tausend Gulden veranschlagt.

Art. 2.

Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) mit 4,520,000 fl. aus budgetmäßigen Einnahmen der Eisenbahnbau-Dotationskassa,
2) mit 38,027,000 fl. durch Aufnahme eines Anlehens.

Art. 3.

Zu diesem Behufe wird der Staatsminister der Finanzen ermächtiget, für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa ein auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes verzinsliches Anlehen von acht und dreißig Millionen sieben und zwanzig tausend Gulden allmählig und nach Maßgabe des Bedarfs der Eisenbahnbau-Dotationskassa al pari aufzunehmen, wobei übrigens die durch Art. 3. des Gesetzes vom 30. Juni 1850 über die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gestattete Arrosirung nicht ausgeschlossen wird.

Art. 4.

Die Heimzahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. Oktober 1855 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Prozent des Anlehens-Kapitals zu erfolgen.

Art. 5.

Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, denjenigen Betrag, welcher in Folge der Zinsgarantie des Staats an die pfälzische Ludwigsbahn zu leisten seyn könnte, nach Maßgabe des Bedarfs durch Anlehen aufzubringen.

Dieses Anlehen ist in derselben Weise zu verzinsen und zu tilgen, wie die übrige in Folge des gegenwärtigen Gesetzes aufzunehmende Schuld.

Art. 6.

Die in Art. 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes festgestellte Einnahme der Dotations-Kassa wird im Budget ausgewiesen.

Gegeben München, den 26. Dezember 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12177. Num. exped. 10398. praes. 31. Dezember 1851. 964.

Frommes Vermächtniß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte quieszirte kgl. Landrichter Ch. Matthäus Bermuth hat nachstehend verzeichnete Legate für wohlthätige Zwecke bestimmt, was in ehrender Anerkennung des frommen Sinnes des Verlebten anmit veröffentlicht wird:

1) dem dahiesigen Waisenhause die Summe von 1000 fl.,
2) dem dahiesigen Taubstummen-Institute 500 fl.,
3) der Armenkasse dahier die Summe von 125 fl.

Würzburg, den 27. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 9984. Num. exped. 10357. praes. 31. Dezember 1851. 965.

Die Gemeindewahl der Stadt Obernburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der jüngsten ordentlichen Ersatzwahlen der Stadt Obernburg wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Als bürgerliche Magistratsräthe wurden gewählt und bestätiget:
Franz Sickenberger, Posthalter,
Philipp Mott, Mehlhändler,
Adam Fuchs, Privatmann.

II. In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten sind berufen:
Heinrich Becker, Gastwirth,
Franz Deckelmann, Gastwirth,
Joseph Dannehold, Oekonom,
Leonhard Morhard, Seifensieder,
Paul Müller, Glaser,
Peter Adami, Oekonom.

Würzburg, den 27. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 12953. Num. exped. 10732. praes. 3. Januar 1852. 6.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Dezember l. Js. bis zum 15. Januar 1852 festgestellt, wie folgt:

auf	9	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	5 1/2	kr.	"	Kalbfleisch,
"	9 1/2	kr.	"	Schweinfleisch, und
"	8	kr.	"	Hammelfleisch.

Würzburg, den 30. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 6872. Num. exped. 7585. praes. 5. Januar 1852. 11.

An sämmtliche königliche Rentämter des Kreises.

Ueberweisung von Handlohnsäquivalenten an die Ablösungskasse des Staats betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seither ist bei verspäteten Ueberweisungen von Handlohnsäquivalenten an die Ablösungskasse des Staates ein früherer Anfangstermin der Verzinsung für die betreffenden Uebernahmskapitalien gleichwohl in dem Falle bewilliget worden, wenn sich auf Seite der Rentenüberweiser nachweislich von einem früheren Termine als dem der faktischen Ueberweisung an jedes weiteren Selbstbezuges von Handlohnsäquivalenten begeben worden ist.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. l. Mts. wird nun aber den kgl. Rentämtern eröffnet, daß in der Folge ein derartiges Zugeständniß nicht mehr gemacht, sondern fortan strenge an der gesetzlichen Bestimmung (Art. 26 des Gesetzes vom 4. Juni 1848), nach welcher den abtretenden Grundherrn die vor der Ueberweisung durch Besitzveränderungen fällig gewordenen Aequivalente zum Selbstbezuge verbleiben, festgehalten werden soll, wonach die Verzinsung des Uebernahmskapitals für die zur Ueberweisung verbleibenden Handlohns-Aequivalente künftig in allen Fällen gemäß Art. 25 des Gesetzes von der wirklich er-

folgten Ueberweisung an, d. i. vom Tage der Uebergabe der Ueberweisungsverzeichnisse an das kgl. Rentamt zu beginnen hat.

Hiernach ist sich genauest zu achten und sind die vorstehender Bestimmung entgegen instruirten Verhandlungen vor deren Vorlage an die unterfertigte Stelle geeignet zu berichtigen.

Würzburg, den 27. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

---

praes. 31. Dezember 1851. 963.

Bekanntmachung.

Die Eisenbahnfahrten-Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. Januar 1852 beginnend wird der täglich zweimalige Güterzug auf die ganze Eisenbahnstrecke von München bis Hof ausgedehnt und demgemäß eine berichtigte neue Fahrordnung veröffentlicht, woraus die eingetretenen für den Personenverkehr übrigens unwesentlichen Aenderungen zu entnehmen sind.

München, den 29. Dezember 1851.

General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten.
Gez. Freiherr von Brück.

Mogg.

Notizen.

praes. 3. Januar 1852.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 30. Dezember 1851 ist dem Schullehrer Joseph Kirchner zu Modlos die Schul- und Kirchendienerstelle zu Bundorf, kgl. Landgerichts Hofheim, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 2. Januar 1851.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	"	91 1/4
" à 4 pCt. "	95	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.	101	
" à 5 pC. " " II. à IV.		101 1/4
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	93
Bankaktien — — Div. II. Sem.		680
" Promessen per Stück Agio ältere		116
" " " " neue		88

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 3. Jänner 1852.			Schweinfurt d. 27. Dezember 1851.			Schweinfurt d. 31. Dezember 1851.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	23	—	4	21	30	1	21	20
	Dinkel									
	Korn	2	19	—	3	19	36	12	20	—
	Gerste	26⅔	15	40	3	15	30	14	16	30
	Haber	5	6	50	5	6	24	4	6	24
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
Im mittleren	Weitzen	240	18	51	60	20	26	255	20	16
	Kern									
	Korn	63	17	40	24	19	7	125	19	7
	Gerste	75⅓	14	45	5	15	6	164	14	42
	Haber	262	5	50	12	5	20	133	5	29
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
	Reps									
Im tiefsten	Weitzen	2	11	30	4	19	15	1	17	—
	Kern									
	Korn	7	13	40	3	18	48	7	18	—
	Gerste	4	12	40	1	10	—	4	11	—
	Haber	2	4	—	1	4	30	1	2	42
	Erbsen									
	Linsen									
	Reps									

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 3. Samstag den 10. Januar **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Vermehrung der Pfründen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens. — Bekanntmachung, die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, -Cöthen und -Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe. — Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahr 1852. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Annahme 5procentiger Anlehen für den Eisenbahnbau. — Aufstellung des k. Advokaten Dilg zu Aschaffenburg als Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei dem Landgerichte Klingenberg. — Bitte des Kunstanstalts-Besitzers Friedrich Wolf in München um Empfehlung der „Theogonie von Ludwig Schwanthaler". — Die Naturalien-Normalpreise für das Etatsjahr 1851 52. — Eine im Bezirke der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Kursiren falscher Halbguldenstücke. — Die Fleischtaxe für den Monat Januar 1852. — Die Erledigung der Rentamtsbotenstelle in Röttingen. — Erledigung der Stelle eines Repetitors an der k. Hebammenschule und 1. Assistenzarztes an der k. Entbindungsanstalt in Würzburg. — Bekanntmachung, die Gesuche um Verwendung bei den k. Verkehrsanstalten. — Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen. — Notizen: Dienstesnachrichten. — Pfarrei-Verleihung. — Präsentations-Bestätigung. — Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Vermehrung der Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens betr.

Se. Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. November 1851 fünf neue Präbenden für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens allergnädigst zu begründen, und sohin ihre Zahl von 35 auf 40 zu vermehren geruht.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, -Cöthen und -Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die nachstehende Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 nunmehr von sämmtlichen contrahirenden Regierungen genehmigt worden ist, so wird dieselbe, in Folge allerhöchster Ermächtigung, andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht, daß dieser Convention, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 15 derselben, mittlerweile bereits die Regierungen von

Nassau, mittelst Erklärung vom 4. Oktober,
Hessen-Darmstadt, mittelst Erklärung vom 25. Oktober,
Kurhessen, mittelst Erklärung vom 17. v. M. und
Braunschweig, mittelst Erklärung vom 6. d. M.,

beigetreten seyen.

München, den 23. Dezember 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär,
Mayer.

Die Regierungen von Bayern, Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, -Cöthen und -Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe, sind in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen ihnen abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich, so viel an ihnen ist, ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten, übereingekommen, eine neue Vereinbarung über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

die königlich bayerische Regierung
den Legationsrath Roesgen,
die königlich preußische Regierung
den geheimen Oberregierungsrath Franz, und
den geheimen Legationsrath Hellwig,
die königlich sächsische Regierung
den geheimen Rath und Director ꝛc. Kohlschütter,

die großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Regierung
den geheimen Regierungsrath Schmith,
die großherzoglich Oldenburgische Regierung
den Regierungsrath Freiherrn von Berg,
die herzoglich Sachsen-Meining'sche Regierung
den Staatsrath Dr. Oberländer,
die herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'sche Regierung
den Ministerialrath Brückner,
die herzoglich Sachsen-Altenburg'sche Regierung
den Regierungsdirektor Schuderoff,
die herzoglichen Regierungen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg
den herzoglich Anhalt-Dessau'schen Ministerialrath Walther,
die fürstlichen Regierungen von Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß-Plauen älterer sowie jüngerer Linie
den großherzoglich Sachsen-Weimar'schen geheimen Regierungsrath Schmith,
die fürstlich Waldeck'sche Regierung
den Staatsrath Schumacher,
die fürstlich Lippe'sche Regierung
den Regierungsrath Heldman,

welche, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich,

a) diejenigen Individuen, welche noch fortdauernd ihre Angehörigen (Unterthanen) sind, und
b) ihre vormaligen Angehörigen (Unterthanen), auch wenn sie die Unterthanschaft nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange, als sie nicht dem andern Staate nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind,

auf Verlangen des andern Staates wieder zu übernehmen.

§. 2.

Ist die Person, deren sich der eine der contrahirenden Staaten entledigen will, zu keiner Zeit einem der contrahirenden Staaten als Unterthan angehörig gewesen (§. 1), so ist unter ihnen derjenige zur Uebernahme verpflichtet, in dessen Gebiet der Auszuweisende

a) nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre sich zuletzt 5 Jahre hindurch aufgehalten, oder
b) sich verheirathet und mit seiner Ehefrau unmittelbar nach der Eheschließung eine gemeinschaftliche Wohnung mindestens 6 Wochen inne gehabt hat, oder
c) geboren ist.

Die Geburt (c) begründet eine Verpflichtung zur Uebernahme nur dann, wenn keiner der beiden andern Fälle (a und b) vorliegt. Treffen diese zusammen, so ist das neuere Verhältniß entscheidend.

§. 3.

Ehefrauen sind in den Fällen des §. 1 und 2, ihre Uebernahme möge gleichzeitig mit der-

jenigen ihres Ehegatten oder ohne diese in Frage kommen, von demjenigen Staate zu übernehmen, welchem der Ehemann nach §. 1 oder 2 zugehört.

Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen ist, jedoch nur bis zu einer in ihrer Person eintretenden, die Uebernahme-Verbindlichkeit begründenden Veränderung, das Verhältniß des Ehemannes zur Zeit seines Todes und beziehungsweise der Ehescheidung maßgebend.

Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sey, wird im Falle des §. 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, welchem der Ehemann angehört; im Falle des §. 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist.

§. 4.

Eheliche Kinder sind, wenn es sich um deren Uebernahme vor vollendetem 21. Lebensjahre handelt, in den Fällen des §. 1 und 2 nicht nach ihrem eigenen Verhältnisse, sondern nach dem des Vaters zu beurtheilen. Kinder welche durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt sind, werden den ehelich gebornen gleich geachtet.

§. 5.

Uneheliche Kinder sind nach demjenigen Unterthans-Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem zur Zeit der Geburt derselben deren Mutter stand; auch wenn sich später eine Veränderung in diesem Verhältnisse der Mutter zugetragen hat.

Gehörte die Mutter zur Zeit der Geburt ihres unehelichen Kindes keinem der contrahirenden Staaten als Unterthanin an, so entscheiden über die Verpflichtung zu seiner Uebernahme die Bestimmungen des §. 2.

Auch auf uneheliche Kinder findet die Vorschrift des zweiten Absatzes des §. 6 Anwendung.

§. 6.

Ist keiner der im §. 2 gedachten Fälle vorhanden, so muß der Staat, in welchem der Heimathlose sich aufhält, denselben behalten.

Doch sollen weder Ehefrauen noch Kinder unter 16 Jahren, falls sie einem andern Staate nach §. 1 oder 2 zugewiesen werden könnten, von ihren Ehemännern und beziehungsweise Eltern getrennt werden.

§. 7.

Wenn diejenige Regierung, welche sich einer lästigen Person entledigen will, die Uebernahme derselben von mehreren deutschen Bundesstaaten aus der gegenwärtigen oder einer andern Uebereinkunft zu fordern berechtigt ist, so hat sie denjenigen Staat zunächst in Anspruch zu nehmen, welcher in Beziehung auf den Verpflichtungsgrund oder die Zeitfolge näher verpflichtet ist.

Hat dieser Staat, auch nach vorgängigem Schriftwechsel der obersten Landesbehörden, die Uebernahme verweigert, so kann die ausweisende Regierung auch von demjenigen Staate, welcher nach gegenwärtiger Uebereinkunft hiernächst verpflichtet ist, die Uebernahme fordern und demselben die Geltendmachung seines Rechtes gegen den vermeintlich näher verpflichteten Staat überlassen.

§. 8.

Ohne Zustimmung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates darf diesem kein aus dem andern Staate ausgewiesenes Individuum zugeführt werden, es sey denn, daß

a) der Rückkehrende sich im Besitze eines von der Behörde seines Wohnortes ausgestellten

Passes (Wanderbuches, Paßkarte), seit dessen Ablauf noch nicht ein Jahr verstrichen ist, befindet, oder

b) daß der Ausgewiesene einem in gerader Richtung rückwärts liegenden dritten Staat zugehört, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des andern contrahirenden Staates zugeführt werden kann.

§. 9.

Sollte ein Individuum, welches von dem einen contrahirenden Staate dem andern zum Weitertransport in einen rückwärts liegenden Staat nach Maßgabe des §. 8 lit. b. überwiesen worden ist, von dem letzteren nicht angenommen werden, so kann dasselbe in denjenigen Staat, aus welchem es ausgewiesen worden war, wieder zurückgeführt werden.

§. 10.

Die Ueberweisung der Ausgewiesenen geschieht in der Regel mittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit dem Ausgewiesenen werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Ausgewiesene auch mittelst eines Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

§. 11.

Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

Muß der Ausgewiesene im Falle des §. 9 in den Staat, aus welchem er ausgewiesen worden war, wieder zurückgebracht werden, so hat dieser Staat sämmtliche Kosten des Rücktransportes zu vergüten.

§. 12.

Können die betreffenden Behörden über die Verpflichtung des Staates, welchem die Uebernahme angesonnen wird, sich bei dem darüber stattfindenden Schriftwechsel nicht einigen, und ist die Meinungs-Verschiedenheit auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen, so wollen die betheiligten Regierungen den Streitfall zur schiedsrichterlichen Entscheidung einer dritten deutschen Regierung stellen, welche zu den Mitcontrahenten des gegenwärtigen Vertrages gehört.

Die Wahl der um Abgabe des Schiedsspruches zu ersuchenden deutschen Regierung bleibt demjenigen Staate überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen welche von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1852 an, und zwar dergestalt in Wirksamkeit, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den beiderseitigen Behörden noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Mit dem 1. Januar 1852 treten sämmtliche Vereinbarungen wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen, welche bisher zwischen den contrahirenden Staaten bestanden, außer Kraft.

§. 14.

Jedem contrahirenden Theile steht das Recht zu, ein Jahr nach der von ihm ausgesprochenen Kündigung von der gegenwärtigen Uebereinkunft zurückzutreten.

§. 15.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebenden Erklärung bewirkt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Gotha, den 15. Juli 1851.

(L.S.) (gez.) Albert Roesgen.
(L.S.) (gez.) Carl Frantz, (L.S.) (gez.) Friedr. Hellwig.
(L.S.) (gez.) Carl Ludwig Kohlschütter.
(L.S.) (gez.) Gustav Adolph Schmith.
(L.S.) (gez.) Carl Heinrich Ernst von Berg.
(L.S.) (gez.) Dr. Friedrich Eduard Oberländer.
(L.S.) (gez.) Carl Christian Rudolph Brückner.
(L.S.) (gez.) Hermann Schuberoff.
(L.S.) (gez.) Franz Walther.
(L.S.) (gez.) Wolrad Schumacher.
(L.S.) (gez.) Theodor Heldmann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet. In Folge dessen wird am

Mittwoch den 7. Januar 1852 Vormittags 9 Uhr

die Summe von 400,000 fl. nach dem mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar d. J. (Reg. Bl. 1851 pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der königl. Polizeidirection

im k. Odeonsgebäude Saal Nr. 1 über 2 Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom

1. Mai 1852 beginnend

außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April 1852 hinaus, vergütet.

München, den 24. Dezember 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secr.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1852 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 21. der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird hiemit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 16. Februar nächsten Jahres ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 25. k. Monats bei der obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 24. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Annahme 5procentiger Anlehen für den Eisenbahnbau betr.

Gemäß dem Gesetze vom 26. dieses Monats (Gesetz-Blatt S. 49) und höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 29. dieses Monats sind die sämmtlichen kgl.

Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen angewiesen worden, für den Eisenbahnbau pro 1851/52 innerhalb einer festgesetzten Maximalsumme, sowohl die baaren Anlehen à 5 pCt., als auch die bisherigen Arrosirungs-Anlehen fortzusetzen, wobei ganz nach den früheren Bekanntmachungen vom 17. August vorigen Jahres und 4. April 1851 (Reg.-Bl. S. 678 und 316) zu verfahren ist.

Es werden bei dieser Anlehensfortsetzung, je nach dem Verlangen der Darleiher, sowohl Obligationen au porteur, als auf Namen lautend verabfolgt und die noch unerhobenen verlooßten Obligationen des 5procentigen Subscriptions- und des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens in neue 5procentige Eisenbahn-Obligationen umgeschrieben, welche Rücksicht auch den bei der nächstens erfolgenden Verloosung gezogen werdenden 3½procentigen Obligationen der alten Schuld zugewendet werden wird.

München, am 30. Dezember 1851.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Num. praes. 6849. Num. exped. 10224. praes. 2. Januar 1852. 1.

Aufstellung des kgl. Advokaten Dilg zu Aschaffenburg als Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei dem Landgerichte Klingenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Advokat Dilg zu Aschaffenburg wurde auf sein Ansuchen durch Entschließung vom Heutigen zum Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei dem kgl. Landgerichte Klingenberg statt des verlebten kgl. Advokaten Wespin von Klingenberg ernannt. Dies wird den Gemeinden und Stiftungsverwaltungen zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 27. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 12667. Num. exped. 10523. praes. 3. Januar 1851. 7.

An das k. Lyzeal-Rectorat zu Aschaffenburg und an sämmtliche k. Studien-Rectorate des Regierungs-Bezirkes.

Bitte des Kunstanstalt-Besitzers Friedrich Wolf in München um Empfehlung der „Theogonie von Ludwig Schwanthaler" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten k. Studienbehörden wird in nachstehendem Abdrucke das im bezeichneten Betreffe am 20. d. Mts. ergangene höchste Ministerial-Rescript zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, am 27. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 10251. **Königreich Bayern.**

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Besitzer einer lithographischen Kunstanstalt in München, Friedrich Wolf, hat dem unterzeichneten k. Staats-Ministerium die III. Abtheilung von Ludwig Schwanthaler's Werken vorgelegt, welche vor einigen Wochen unter dem Titel:

„Theogonie, oder der Götter und Göttinnen Geschlecht. Fries, gemalt in der neuen k. Residenz zu München. Herausgegeben von Xaver Schwanthaler, mit Erläuterungen nach Hesiod versehen vom Professor Dr. Friedrich Beck, nach der Originalzeichnung des Künstlers, in Stein gravirt von Friedrich Wolf"

in des letztgenannten Kunstanstalt erschienen ist. Mit dieser Vorlage hat er die Bitte verbunden, es möge das bezeichnete Seiner Majestät dem König Ludwig I von Bayern dedicirte Werk als Preisbuch für die höheren Klassen der Gymnasien, für die Lyceen ꝛc. und zur Anschaffung für Bibliotheken empfohlen werden.

Daß ein Werk, welches Ludwig Schwanthaler seinen Ursprung verdankt, durch die Genialität, Klarheit und Großartigkeit der Conception und Ausführung ausgezeichnet sey, bedarf keines Nachweises, und es kann hinzugefügt werden, daß das, was der Herausgeber, Erklärer und Lithograph für das fragliche Werk gethan haben, aller Anerkennung würdig sey. Es verdient demnach dasselbe die Aufnahme in Bibliotheken in jeder Hinsicht, und das unterzeichnete Staats-Ministerium entspricht dem zweiten Theile der ihm vorgetragenen Bitte gerne, indem es jenes Werk zur Anschaffung namentlich für Lyceal- und Gymnasial-Bibliotheken empfiehlt.

Was dagegen dessen Verwendung zu einem Preisbuche betrifft, so eignet es sich hiefür schon aus dem Grunde nicht, weil dessen Preis den für ein solches Buch vorschriftsmäßig bestimmten Maximalbetrag bedeutend überschreitet; es kann darum der hierauf bezüglichen Bitte des Friedrich Wolf nicht Statt gegeben werden.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Dezember 1851.

Auf Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Häntein.

An die k. Regierung, K. d. Innern,
von Unterfranken u. Aschaffenburg.

Bitte des Kunstanstaltbesitzers Friedrich Wolf in München um Empfehlung der „Theogonie von Ludwig Schwanthaler" betr.

Zur Beglaubigung:
König.

Num. praes. 7555. Num. exped. 7471. praes. 3. Januar 1852. S.

Die Naturalien-Normalpreise für das Etatsjahr 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Verwaltungsjahr 1851/52 festgesetzten Naturalien-Normalpreise werden im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, am 28. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Naturalien-Normalpreise für die königlichen Rentämter

Schrannen-Distrikte.	Rentämter.	Für den bayer.									
		Weizen		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aschaffenburg.	Amorbach. Aschaffenburg. Klingenberg. Rothenbuch.	19	48	17	12	15	30	5	48	7	42
II. Königshofen.	Ebern. Eltmann. Hofheim. Königshofen.	20	42	18	24	14	42	5	18	—	—
III. Marktbreit u. Marktsteft.	Kitzingen.	20	—	17	48	15	12	6	12	7	—
IV. Münnerstadt u. Brückenau.	Bischofsheim. Hilders. Kissingen. Mellerichstadt. Münnerstadt. Neustadt. Römershag.	20	48	18	12	14	—	5	18	—	—
V. Ochsenfurt u. Röttingen.	Ochsenfurt. Röttingen.	20	—	17	48	15	—	5	36	7	—
VI. Orb.	Orb.	19	42	17	6	13	54	5	12	—	—
VII. Schweinfurt.	Euerdorf. Gerolzhofen. Hammelburg Schweinfurt. Volkach Werneck.	20	36	18	36	15	24	5	12	—	—
VIII. Würzburg.	Arnstein. Dettelbach. Gemünden. Karlstadt. Lengfurt. Lohr. Würzburg r/M. Würzburg l/M. Würzburg Stadt	20	48	17	42	15	—	5	48	6	6

Digitized by Google

von Unterfranken und Aschaffenburg im Etatsjahre 1851/52.

Erbsen		Linsen		Wicken		Gemang		Bohnen		Heidekorn		Kartoffeln		Kraut pr. 100 Stück		Heu pr. Centn.		Stroh pr. Schober: langes		Stroh pr. Schober: kurzes	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
17	—	17	—	13	12	9	12	18	12	7	36	5	12	2	—	1	6	6	18	3	30
16	12	13	30	11	—	6	18											4	30	2	—
13	—	15	—	—	—	—	—											4	—	1	36
																		5	15		
16	12	12	36	9	24	6	18											4	30	2	—
17	—	16	6	—	—	—	—											5	—	2	—
—	—	—	—	—	—	—	—											6	48		
16	12	14	30	12	30	—	—											4	54		
																		4	45		
																		5	6	2	30
																		4	48		
																		6			
13	—	12	42	9	—	5	—			11	30							6	—		
																		8	—		

Num. praes. 13047. Num. exped. 10583. praes. 3. Januar 1852. 8.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine im Bezirke der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. d. Monats wird nebst beigefügter Personalbeschreibung mit dem Auftrage veröffentlicht, hienach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Ergebniß innerhalb längstens 6 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 30. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 20451.

K. B.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der k. k. österr. Statthalterei zu Prag wurde im Oktober v. Js. in dem Verwaltungsbezirke der Schüttenhofer Bezirkshauptmannschaft eine legitimationslose taubstumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher von Seite der k. k. österreichischen Behörden nicht ermittelt werden konnte.

Auf Ansuchen der genannten k. k. Statthalterei wird der kgl. Regierung, K. d. Innern, die Personalbeschreibung der aufgegriffenen Taubstummen mit der Weisung mitgetheilt die geeigneten Nachforschungen darüber, ob diese Weibsperson nicht in dem Regierungsbezirke heimathberechtiget ist, anstellen zu lassen und das Ergebniß dieser Erhebungen hieher berichtlich anzuzeigen.

München, den 20. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Aus Spezialauftrag der Ministerialrath
Dillis.

Dietrich.

An die k. Regg., Kammer des Innern, von Unterfranken u. Aschaffenburg.

Eine im Bezirke der k. k. österreichischen Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.

Zur Beglaubigung.
König.

Personsbeschreibung

der von der k. k. Gendarmerie zu Schüttenhofen wegen Bettelns angehaltenen und anher eingelieferten taubstummen Weibsperson unbekannten Namens.

Dieselbe ist 40 bis 45 Jahre alt,
mittlerer Statur, hat ein längliches Gesicht,
dunkelbraune Haare,
blaue Augen
längliche Nase,
proportionirten Mund.

Besondere Kennzeichen:

Hat wahrscheinlich in Folge einer Lähmung den rechten Fuß kürzer, die rechte Hand krumm, und knirscht öfters mit den Zähnen.

Trägt am Kopfe ein stark abgenutztes großes baumwollenes Tuch von blauer Farbe mit gelben handbreiten Streifen, am Leibe einen Weiber-Spenser von rescher Leinwand, einen blauen leinenen Kittel mit weißen Punkten in der Größe einer Linse, eine Schürze von grober rescher Leinwand und weiße wollene Strümpfe.

K. K. Bezirkshauptmannschaft.

Schüttenhofen, am 25. Oktober 1850.

Num. praes. 12197. Num. exped. 10726. praes. 3. Januar 1851. 9.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Halbguldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Regierung von Oberbayern im bezeichneten Betreffe unter'm 14. d. Mts. erlassene Ausschreiben wird den kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 31. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Nrum. 10,141.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Cursiren falscher Halbguldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des k. Landgerichts München ist in dem dortigen Gerichtsbezirke im vorigen Monate ein falsches Halbguldenstück in den Umlauf gekommen. Dasselbe ist groß-

herzoglich badischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1840, ist nach einer ächten Münze aus Zinn gegossen, und leicht an seinem Klange und an der matten Farbe als falsch zu erkennen. Indem hiemit Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle Anzeige hierüber zu erstatten und vorschriftsgemäß einzuschreiten.

München, den 14. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Num. praes. 14039. Num. exp. 10838. praes. 7. Januar 1852. 12.

Die Fleischtaxen für den Monat Januar 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Januar 1852 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt

auf	10	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
„	8 1/2	kr.	„	Kalbfleisch,
„	11	kr.	„	Schweinfleisch,
„	7 1/2	kr.	„	Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt

auf	10	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
„	8 1/2	kr.	„	Kalbfleisch,
„	11	kr.	„	Schweinfleisch,
„	7 1/2	kr.	„	Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf	11	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
„	11 1/2	kr.	„	Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf	10	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
„	5 1/2	kr.	„	Kalbfleisch und
„	11 1/2	kr.	„	Schweinfleisch.

Würzburg, den 2. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 7818. Num. exped. 7800. praes. 7. Januar 1852. 13.

Die Erledigung der Rentamtsbotenstelle in Röttingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Rentamte Röttingen ist die Stelle eines Rentamtsboten erledigt, mit welcher ein Functions-Bezug von jährlich 210 fl. einschlüßlich 30 fl. Kleiderbeitrag, dann die regulativmäßigen Executions- und Botengebühren verbunden sind.

Taugliche Pensionisten, welche diese Function zu erhalten wünschen, haben sich innerhalb drei Wochen *unter* Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der unterfertigten Stelle zu melden.

Würzburg, den 28. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 14577. Num. exped. 11129. praes. 9. Januar 1852. 17

Erledigung der Stelle eines Repetitors an der kgl. Hebammenschule und 1. Assistenzarztes an der kgl. Entbindungsanstalt in Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Repetitors an der k. Hebammenschule und I. Assistenzarztes an der königl. Entbindungsanstalt zu Würzburg ist durch den Tod des Dr. Schierlinger erlediget.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber spezielle Befähigung und Uebung in der Geburtshülfe nachzuweisen haben.

Würzburg, den 5. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

praes. 2. Januar 1852. 3.

Bekanntmachung.

Die Gesuche um Verwendung bei den k. Verkehrs-Anstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da fortwährend zahlreiche Gesuche um Anstellung oder Verwendung bei den königl. Verkehrsanstalten, insbesondere bei dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphendienste gestellt werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle hiedurch veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen, daß alle diese Gesuche fruchtlos sind, indem

1) das nöthige Personal für alle Dienstezweige vollständig vorhanden ist, und dermalen nicht nur keine Vermehrung, sondern vielmehr eine Verminderung desselben in Aussicht steht,

2) bereits Tausende von Gesuchen um Verwendung oder Anstellung vorliegen, ohne berücksichtigt werden zu können.

Es werden daher von nun an gleichwohl einkommende Gesuche dieser Art lediglich zu den Akten genommen.

Zugleich wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme des gesammten niederen Dienstpersonals, als der Bahnwärter, Telegraphen-Wärter u. s. w. den Bezirksämtern überlassen ist, bei welchen daher auch — nicht aber bei der General-Direktion — die Meldungen zu erfolgen haben.

München, den 20. November 1851.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.
gez. Freiherr von Brück.

Mogg.

Ad Num. E. 904. K. 1575. praes. 2. Januar 1852. 2.

Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schulz auf die Pfarrei Gailnau erledigte Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Die mit dieser Pfarrei verbundenen Erträgnisse berechnen sich nach dem fassionsmäßigen Abschlusse vom Jahre 1837 in nachstehender Weise.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
an Naturalien				
12 Klafter Fichtenholz à 3 fl. 36 kr. und				
1 " Fichtenscheitholz à 4 fl. 3 kr.	54	—		
60 Stück Wellen à 1 fl. 40 kr. pr. Hundert	—	46 3/4	54	46 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			25	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrgebäude, das keiner Reparaturen bedarf und für eine kleine Familie ausreicht,	30	—		
desgleichen der Grundstücke und zwar von				
2 Tagwerk Wiesen	50	—		
vom Hausgarten	1	30		
für 1 Gemeindetheil	7	—	88	30

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 4. Dienstag den 13. Januar **1852.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, den Vollzug der §§. 134 und 135 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 betr. — Bewilligung einer Kollekte für den Kirchenbau in Schwabegg. — Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes bei dem kgl. Landgerichte Marktheidenfeld. — Die Entwendung von dem Kabinetssekretär Stobäus gehörigen, bayer. Staatsobligationen. — Die Gemeindewahl zu Mainbernheim. — Notizen: Dienstesnachrichten. Kours der kgl. bayr. Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug der §§. 134 und 135 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Auf die an Uns gestellte Anfrage über das Verständniß der §§. 134 und 135 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, eröffnen Wir euch nachstehendes:

Der §. 134 der gedachten Verordnung enthält die allgemeine Regel für die Berathungen und Abstimmungen bei den Kreisregierungen.

Der §. 135 bezeichnet diejenigen Geschäftsgegenstände, bei welchen ausnahmsweise die durch Art. VII. §. 11 der Hofrathsordnung vom Jahre 1779 vorgeschriebene Berathungs- und Abstimmungsweise einzutreten hat.

Nachdem aber die im §. 135 angezogene Bestimmung des §. 129 lit. d. in einer so allgemeinen Fassung gegeben ist, daß durch dieselbe die allgemeine Vorschrift des §. 134 in Frage gestellt erscheint, so erklären Wir hiemit, daß die in der Hofrathsordnung vorgeschriebene Berathungs- und Abstimmungsweise nur in den durch §. 129. lit. b. c. und m. ausdrücklich benannten Fällen und bei den in §. 135 bezeichneten contentiösen Gegenständen, in welchen die Regierung des Kreises als gerichtliche Instanz erkennt, zur Anwendung zu kommen hat.

Hiernach habt ihr das Weitere zu verfügen.

München, den 29. Dezember 1851.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

An das k. Staatsministerium des Innern
also ergangen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 12550. Num. exped. 10727. praes. 3. Januar 1852. 10.

Bewilligung einer Kollekte für den Kirchenbau in Schwabegg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Erbauung einer katholischen Kirche in Schwabegg, k. Landgerichts Türkheim in dem k. Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, wurde die Vornahme einer Kollekte in den katholischen Kirchen der Kreise diesseits des Rheins allergnädigst bewilligt, und zugleich der unterfertigten Stelle der Auftrag ertheilt, im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde das Weitere zu verfügen.

Das bischöfliche Ordinariat dahier hat auf die mit demselben gepflogene amtliche Rücksprache an sämmtliche Dekanate des Bisthums unterm 12. d. Mts. die Aufforderung ergehen lassen, diese Kollektebewilligung am 1ten Sonntage nach Epiphanie — den 11. Januar künftigen Jahres 1852 durch die sämmtlichen Kuratpriester ihres Kapitels von der Kanzel verkünden, dabei zu reichlichen Gaben einladen und an dem unmittelbar darauf folgenden Sonntage in den Kirchen ordnungsmäßig vornehmen zu lassen, übrigens nach vollendeter Kollekte das Ergebniß derselben mit einem Verzeichniß über die im Pfarrorte sowohl, als in den hiezu gehörigen Filialkirchen angefallenen Beiträgen an die einschlägige k. Polizeibehörde unter sicherer Kontrole einzuliefern, und da, wo etwa milde Gaben nicht gereicht wurden, jedenfalls eine Fehlanzeige zu erstatten.

Von dieser Verfügung werden die sämmtlichen Polizeibehörden des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die einkommenden Kollektenergebnisse in Empfang zu nehmen und sogleich an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle abzuliefern, zu leicher Zeit aber auch über den erzielten Betrag berichtliche Anzeige hieher zu erstatten, und diesem

Berichte die Nachweise der Einnahmen nebst einer nach Pfarreien ausgeschiedenen Zusammenstellung beizufügen.

Würzburg, den 30. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 8313. Num. exped. 10488. praes. 7. Januar 1852. 15.

Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes bei dem k. Landgerichte Marktheidenfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 28. Februar l. J. Nr. 16604, — Kreis-Intelligenzblatt S. 219 — wird hiemit bekannt gemacht, daß der k. Advokat Ketterle zu Rothenfels seiner gestellten Bitte gemäß durch Entschließung vom Heutigen auch bei dem Landgerichte Marktheidenfeld als Gemeinde- und Stiftungsanwalt aufgestellt worden sey.

Würzburg, den 27. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 13960. Num. exped. 10833. praes. 7. Januar 1852. 16.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Entwendung von, dem Kabinetssekretär Stobäus gehörigen, bayerischen Staatsobligationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Auftrage der unterzeichneten Stelle vom 20. September l. Js. Nr. 46814, Kreis-Intelligenzblatt Nr. 111 Seite 816,

ist binnen 14 Tagen

unfehlbar zu genügen.

Würzburg, den 31. Dezember 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 14702. Num. exped. 11394. praes. 11. Januar 1852. 19.

Die Gemeindewahl zu Mainbernheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl von Mainbernheim wurden als bürgerliche Magistratsräthe gewählt und von der k. Regierung bestätigt:

August Maffy, Kaufmann,
Sigmund Maier, Partikulier,
Heinrich Petschler, Privatmann.

Als Gemeindebevollmächtigte wurden gewählt:

Andreas Zehenter, Gastwirth,
Michael Brühler, Oekonom,
Johann Döblinger, Wagner,
Georg Saueracker, Metzger,
Philipp Scherer, Oekonom,
Friedrich Hutten, Schuhmacher,
Valentin Stahl, Ziegler.

Dieß wird hiemit gemäß bestehender Vorschrift bekannt gemacht.

Würzburg, den 5. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Dezember v. J. die Aktuarstelle bei der königl. Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels dem geprüften Rechtspraktikanten Georg Edel aus Oberweißenbrunn, dermal zu Hofheim, zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 8. Januar 1852.

Kurse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3½ pCt. prompt			91 1/4
" à 4 pCt.	"	95	
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.		100 1/2
" à 5 pCt.	" " II. à IV.		101
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	"	94	
Bankaktien — —	Div. I. Sem.		875
" Promessen per Stück Agio	ältere		116
" " " "	neue		88

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 6. Samstag den 17. Januar **1852.**

Inhalt.

Den Vollzug der Art. 7, 36, dann 22 mit 25 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. — Den Hebammenlehrkurs für 1852. — Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. — Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13495. Num. exped. 11473. praes. 13. Januar 1852. 20.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug der Art. 7, 36, dann 22 mit 25 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am 26. v. M. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung, K. d. I., von Oberfranken erlassene und der unterfertigten k Stelle zur Kenntnißnahme mitgetheilte h. Ministerial-Entschließung wird im nachstehenden Abdrucke zur Darnachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 8. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert

Nr. 19693.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird die Beilage des in untenbemerktem Betreffe unterm 24. November l. J. erstatteten Berichts anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Nach Art. 7, 31, Abs. 1 und Art. 36 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse können die durch die Presse begangenen Angriffe auf die Ehre einer Privatperson nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden, mögen dieselben als Vergehen oder als Polizei-Uebertretungen objectiv strafbar erscheinen.

Die angeregte Frage, ob die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen in solchen Fällen auch ohne das Vorliegen eines Antrages des Angegriffenen auf strafrechtliche Verfolgung stattfinden kann, muß in Consequenz dieser gesetzlichen Bestimmungen umsomehr verneint werden, als eine solche Berechtigung den Polizeibehörden durch das Gesetz nicht ausdrücklich zugetheilt ist, nach §. 8 des Preßedikts vom 4. Juni 1848 eine polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen überhaupt nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen kann, in den in Frage stehenden Fällen aber das Strafgesetz nur auf Verlangen des Beleidigten zur Anwendung kommt, sohin auch die Polizeibehörde ohne eine solche vorliegende Erklärung des Angegriffenen auf dasselbe zur Rechtfertigung der verfügten Beschlagnahme sich nicht berufen kann.

Dasselbe gilt über die Unzulässigkeit einer derartigen polizeilichen Beschlagnahme in den unter Art. 22, 23 oder 24 des Gesetzes vom 17. März 1850 zu subsummirenden Fällen, wenn eine Verständigung mit anderen Staaten über eintretende Gegenseitigkeit unter der Bedingung erfolgt, und bekannt gemacht ist, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten einzutreten hat.

München, den 26. Dezember 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.

Den Vollzug der Art. 7, 36, dann 22 mit 25 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betr.

Für die Abschrift
Seuffert.

Num. praes. 10770. Num. exped. 11466. praes. 13. Januar 1852. 22.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirkes.

Den Hebammen-Lehrkurs für 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die bereits in früheren General-Entschließungen gleichen Betreffs mehrfach gegebenen Directiven wird den obengenannten Behörden zur Darnachachtung eröffnet:

1) Der nächste Hebammen-Lehrkurs nimmt am 1. März l. J. dahier seinen Anfang.

2) Etwa nothwendig werdende Hebammenwahlen sind daher alsbald zu beschäftigen, und die bezüglichen Akten noch im Laufe des Monats Januar zur weiteren Verfügung anher in Vorlage zu bringen.

3) Da eine Theuerung der Lebensmittel gegenwärtig besteht, so wird eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrages um 2 fl. monatlich für das laufende Jahr bestimmt. Demnach entziffert sich der Kostenbetrag für eine Hebammenschülerin auf folgende Art:

a. Unterhaltsbeitrag	68 fl. —		kr.
b. Lehrbuch	3 fl. 24		kr.
c. Hebammeninstruction	— fl. 8		kr.
d. Zeugnißstempel	— fl. 15	1/2	kr.
e. Postbestellgebühren für die Geldsendung	— fl. 3		kr.
f. Requisitenkästchen	19 fl. 30		kr.
Summa	91 fl. 20	1/2	kr.

Zu diesem Betrage ist dann noch das Reisegeld mit 40 kr. für die Meile Weges beizugeben.

4) Die vorbezeichneten Geldbeträge sind bis zum Anfange des Hebammenlehrkurses pünktlich und portofrei von den obengenannten Behörden an den Vorstand der Hebammenschule Professor Dr. Scanzoni dahier einzusenden.

5) Es wird den treffenden Behörden eine den bestehenden höchsten Verordnungen gemäße vollständige und erschöpfende Behandlung der Sache umsomehr empfohlen, als bei dem kurz bevorstehenden Termine zum Anfange des Hebammenlehrkurses eine mangelhafte Instruktion der treffenden Verhandlungen oder verspätete Vorlage der Akten leicht Zurückweisung der Hebammenkandidatin vom Besuche des diesjährigen Lehrkurses zur Folge haben könnte.

Würzburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 15156. Num. exped. 11623. praes. 15. Januar 1852. 24.

An sämmtliche königl. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg, in deren Bezirken Zeitungen oder periodische Schriften erscheinen, haben hierüber nach Maßgabe der höchsten Vollzugsvorschriften zu dem oben allegirten Gesetze Abs. 12 (2te besondere Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte v. J. 1850 Nr. 35 S. 15) unter Anführung des Titels derselben, dann des Vor- und Zunamens ihres Redakteurs, Verlegers und Druckers, binnen drei Tagen Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Seuffert.

Num. praes. 15157. Num. exped. 11624. praes. 15. Januar 1852. 25.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die höchsten Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine Absatz 28 und 32 (Kreis-Int.-Blatt pro 1850 Nr. 42 S. 270 und 271) angeordneten periodischen Anzeigen über die seit der letzten desfallsigen Berichterstattung in dem Bestande der politischen und nicht politischen Vereine eingetretenen Aenderungen sind binnen acht Tagen unfehlbar zu erstatten.

Würzburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Seuffert.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 7 Dienstag den 20. Januar **1852.**

Inhalt.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften. Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Theilheim, k. Landgerichts Würzburg r/M. — Die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachner Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Veitshöchheim, kgl. Landgerichts Würzburg r/M. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei. — Die Reinigung der Schublinge. — Die für das Kalenderjahr 1852 auszustellenden Jagdkarten. — Notiz: Kours der kgl. bayr. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13048. Num. exped. 11636. praes. 15. Januar 1852. 23.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach neuerlichen Anzeigen ist es noch nicht gelungen, sämmtliche inländische Buchhandlungen zur pflichtmäßigen Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über Ablieferung der Pflichtexemplare zu bringen.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 24. März 1849, den Vollzug des Art V des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst ꝛc. betr. (Kr.-Int.-Bl. Nr. 44 S. 128) werden daher sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Buch- oder Kunsthandlungen ꝛc. sich befinden, beauftragt, dieselben

auf ihre Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare neuerdings aufmerksam zu machen, und die säumigen nöthigenfalls durch Zwangsmaßregeln zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten.

Würzburg, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 7957. Num. exped. 11368. praes. 15. Januar 1852. 26.

Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Theilheim, k. Landgerichts Würzburg r/M., betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des seitherigen Pfründe-Inhabers ist die katholische Pfarrei Theilheim, kgl. Landgerichts Würzburg r/M., in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte die 1/8 Stunde entfernte Neumühle, hat auch die seelsorglichen Verrichtungen bei den wenigen katholischen Einwohnern des 5/4 Stunden entfernten Dorfes Westheim vorzunehmen, umfaßt mit diesen 757 Seelen, hat 1 Kirche, 1 Schule, ist mit einem Hülfspriester nicht versehen, und gewährt nach dem beigefügten Fassionsauszuge einen Reinertrag von 656 fl. 8 1/2 kr.

Bewerber um diese im kgl. Patronate stehende Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intell.-Blatte erscheint, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen. Hiebei wird bemerkt, daß sich der neue Pfründebesitzer diejenigen Veränderungen des Pfründe-Einkommens müsse gefallen lassen, welche in Folge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 und durch die noch in der Schwebe befindliche Aulspfarrung der Katholiken zu Westheim sich ergeben können.

Würzburg, den 7. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Theilheim, Landgerichts Würzburg r/M.

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus der Staatskasse				
baar	25	—		
1 Schäffel 3 3/8 Metzen Korn	14	2 1/2		
— Schäffel 4 11/16 Metzen Weitzen	9	2 1/8		
statt 3 Eimer 18 1/4 Maß Wein	17	30		
2) aus Stiftungskassen:				
von der Lokal-Kirchenstiftung baar	37	30		
" " statt 10 Mltr. Korn	12	30		
von der Pfarreistiftung	40	4		

	fl.	kr.		fl.	kr.	
3) aus der Gemeindekasse						
baar	22	—				
an paktirtem Frohn- und Baugeld	29	—				
4 Schäffel 4 1/8 Metz. Korn	42	6	4/8			
4) von andern Pfarreien und Privaten	—	—		248	45	1/8
II. An Kapitalszinsen und zwar aus 4500 fl.				180	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Anschlag des Wohnungsgenusses nebst Zugehör	30	28	5/8			
von 1 Tagwerk 252 Ruthen Artfeld	26	51	3/4			
von 2 Tagwerk 118 Ruthen Weinberg	26	—				
Nutzung vom Leichenacker	1	—		84	20	3/8
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) von grundherrlichen Rechten,						
a. an jährlich ständigen Abgaben						
Grundzinse	—	32				
b. an unständigen Reichnissen	—	54				
2) vom Zehnten:						
vom großen Fruchtzehent	31	11	1/2			
vom kleinen Zehent	11	30				
vom Weinzehent	3	15				
3) von sonstigen Rechten	—	—		47	22	1/2
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen						
1) für gestiftete Gottesdienste	52	15				
2) an Stolgebühren	40	43				
3) für sonstige Verrichtungen	3	45		96	43	
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen und zwar an Opfern				10	40	
Summa aller Einkünfte				667	51	
Hievon ab die Lasten:						
I. Wegen des Staatszweckes	7	40	3/4			
II. " Diözesanverbandes	3	46	1/4			
III. " besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	—	15	1/2	11	42	1/2
Verbleibt reines Einkommen				656	8	1/2

Num. praes. 15142. Num. exped. 11609. praes. 15. Januar 1852. 27.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Vorlage der Gesuche um Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft noch im Rückstande

sind, werden unter Hinweisung auf die Regierungsausschreiben vom 16. Jänner und 17. August 1850 aufgefordert, diese Vorlage alsbald zu vollziehen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 8. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 11179. Num. exped. 11842. praes. 15. Januar 1852. 28.

Die Wiederbesetzung der erledigten katholischen Pfarrei Veitshöchheim, k. Landgerichts Würzburg r/M., betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des letzten Pfründe-Inhabers ist die katholische Pfarrei Veitshöchheim, k. Landgerichts Würzburg r. M., in Erledigung gekommen. Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrdorfe noch auf den 1/4 Stunde entlegenen Schleehof, hat eine Kirche, 1 Kapelle, 2 Schulen, 1370 Seelen, keinen Hülfspriester, und gewährt einen Reinertrag von 620 fl. 57 3/4 kr., wie aus dem unten beigefügten Fassionsauszuge zu entnehmen ist.

Bewerber um diese dem landesfürstlichen Patronate angehörende Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen von jenem Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intell.-Blatte erscheint, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 12. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Veitshöchheim.

I. An ständigem Gehalte:								fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen baar								166	—		
— Schffl.	4	Mtz.	11	Sechztl.	Weitzen,						
14 „	—	„	3	„	Korn,	}	zusammen	145	55 1/2		
3 „	3	„	11	„	Haber,						
2) aus Gemeinde- und Stiftungskassen, dann andern Pfarreien								—	—		
3) von Privaten								1	40	313	35 1/2
II. An Kapitalzinsen										—	—
III. Ertrag aus Realitäten:											
Anschlag des Wohnungsgenusses								28	55 1/4		
von Tagwerk Garten								10	—		
von 20 Ruthen Ackerland								—	30	39	25 1/4
IV. Ertrag aus Rechten										—	—

V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) an gestifteten Gottesdiensten baar	146	57 1/2		
an 3 Eimer 4 Maß Wein	21	45		
2) an Stolgebühren	65	48		
3) für sonstige Bemühungen	4	15	238	45 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
von der Judenschaft	13	27		
an Opfern	29	42	43	9
Summa der Einkünfte			634	55 1/4
Hievon ab die Lasten:				
I. Wegen des Staatszwecks	6	21 3/4		
II. Wegen des Diözesanverbandes	7	35 3/4		
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei	—	—	13	57 1/2
verbleibt reines Einkommen			620	57 3/4

Num. praes. 15419. Num. exped. 12001. praes. 17. Januar 1852. 30.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Januar l. Js. bis zum 15. Februar 1852 festgestellt, wie folgt:

auf	9	kr. für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	5 1/2	kr. "	Kalbfleisch,
"	9 1/2	kr. "	Schweinfleisch, und
"	8	kr. "	Hammelfleisch.

Würzburg, den 14. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 16040. Num. exped. 12003. praes. 17. Januar 1852. 31.

An sämmtliche kgl. Lokal-Schulkommissionen und Lokal-Schulinspektionen des Regierungsbezirkes.

Die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obenbezeichneten Schulbehörden, welche dem Auftrage der unterfertigten königl.

Stelle vom 29. November v. J. rubr. Betreffs (Kr.-Int.-Bl. Nr. 140 Seite 1037) noch nicht entsprochen haben, werden aufgefordert, demselben nunmehr binnen 8 Tagen unfehlbar nachzukommen.

Würzburg, den 14. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 14584. Num. exped. 12938. praes. 17. Januar 1852. 34.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Reinigung der Schüblinge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von nachstehender höchster Verfügung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1852 wird den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises Kenntniß zur genauesten Darnachachtung gegeben.

Würzburg, den 14. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Nr. 17922.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

In den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehen über das Reinigen der Schüblinge verschiedene, zum Theil sehr von einander abweichende Bestimmungen, wodurch bisher nicht selten Vielschreibereien zwischen einzelnen Unterbehörden und Kreisstellen, und andere Mißstände hervorgerufen worden sind.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, nachstehende allgemeine Normen über das Reinigen der Schüblinge zu erlassen:

1) Kein Individuum darf von einer Polizeibehörde dem Schube übergeben werden, ohne daß dasselbe sammt seiner Kleidung vorher durch den instruktionsmäßig hiezu verpflichteten Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Polizeirottmeister oder dessen Gehilfen gehörig untersucht, und erforderlichen Falls von Ungeziefer gereinigt worden ist.

   Ob die Reinigung auf trockenem oder nassem Wege vorzunehmen ist, hängt von dem Zustande des zu reinigenden Schüblings ab und muß dem Ermessen und der Verantwortlichkeit des Gefängnißwärter-Personals überlassen bleiben.

2) Gleiche Untersuchung und erforderlichen Falls gleiche Reinigung der auf dem Schube ankommenden Individuen hat auf jeder Hauptstation einzutreten.

3) Zeigt sich hiebei, daß das Gefängniß-Wärterpersonal der vorhergehenden Station seine deßfalls bestehende Dienstesobliegenheit vernachlässigt hat, so ist eine solche Vernachläs-

fügung von dem den Schübling in Empfang nehmenden Gerichtsdiener und dergleichen in Gegenwart von Zeugen (insbesondere der transportirenden Gendarmen und andern Transportanten) geeignet zu konstatiren, und die Reinigung des Schüblings vorzunehmen.

Die Kosten dieser Reinigung, sowie der hiedurch etwa veranlaßten längeren Detention eines im unreinen Zustande dem Schube übergebenen oder weiter gelieferten Individuums auf einer Station sind nach den dem Staatsärare gegenüber, bezüglich derartiger Kosten in Anwendung kommenden Ansätzen zu berechnen und fallen dem Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizeirottmeister derjenigen Behörde zur Last, von welcher der unreine Schübling zunächst gekommen ist.

4) Dieser Behörde ist deßhalb die von dem Gerichtsdiener ꝛc. über ein solches Vorkommniß erstattete Anzeige mit der Kostenliquidation zur förmlichen Beschlußfassung über die Ersatzverbindlichkeit des säumigen Gerichtsdieners ꝛc. mitzutheilen.

Gegen den von der Unterbehörde gefaßten Beschluß steht dem Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der einschlägigen Kreisstelle zu, welche hierüber in oberster und letzter Instanz entscheidet.

5) In dem Transportvorweise ist auf jeder Station ausdrücklich zu bemerken, daß der Schübling frei von Ungeziefer weiter geliefert worden ist.

6) Gegen Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizeirottmeister, welche sich häufige Nachlässigkeiten in der Reinigung der Schüblinge zu Schulden kommen lassen, ist außer der Verfällung in die hiedurch sich ergebenden Kosten noch besonders mit Disciplinarstrafen einzuschreiten.

Dasselbe hat gegen jene Gerichtsdiener zu erfolgen, welche unrichtige oder übertriebene Anzeigen über die auf andern Stationen unterbliebene Reinigung von Schüblingen erstatten oder überhaupt die vorstehenden Anordnungen in eigennütziger und gewinnsüchtiger Weise für sich auszubeuten versuchen.

7) Zugleich werden sämmtliche Amtsvorstände angewiesen, ernstlich zu überwachen, daß die möglichste Reinlichkeit in den Arrestlokalitäten und namentlich in den Lagerstätten der Schüblinge fortwährend erhalten werde.

Die k. Regierung K. d. J. wird angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg. Die Reinigung der Schüblinge betr.

Für die Abschrift
Seuffert.

Num. praes. 7368. Num. exped. 8397. praes. 17. Januar 1852. 36.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die für das Kalenderjahr 1852 auszustellenden Jagdkarten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs einer zu machenden Mittheilung ist binnen 3 Tagen anher anzuzeigen, wie viele Jagdkarten für die Kalenderjahre 1850 und 1851 zur Verrechnung gekommen sind.

Würzburg, den 3. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

A. Wagner.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 15. Januar 1852.

Kurse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3½ pCt. prompt		91 1/4
" à 4 pCt. "	95	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 1/2
" à 5 pCt. " " II. à IV.		101
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		93 3/4
Bankaktien — — Div. I. Sem.		678
" Promessen per Stück Agio ältere		118
" " " " neue		90

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 8 Donnerstag den 22. Januar **1852.**

Inhalt.

Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereines und die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt. — Das von dem Generalbaßlehrer am kgl. Schullehrerseminar dahier, Joseph Lutz, verfaßte Werk: „der katholische Organist." — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Installation der protestantischen Geistlichen. — Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern. — Die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts. — Die Gesuche um Gewerbsdiener-Moderation. — Die zweite Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe. — Die Erledigung der Pfarrei Herbelzheim. — Notizen: Schulstelle-Erledigung. Getreidepreise. — Hiezu die 2. besondere Beilage: Die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 874. Num. exped. 682. **praes. 20. Januar 1852. 39.**

Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins und die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben von den Leistungen Einzelner aus dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg sowohl im Gebiete der Landwirthschaft überhaupt, als für die Neugestaltung des landwirthschaftlichen Vereines insbesondere Kenntniß zu nehmen geruht, und Sich hiedurch bewogen gefunden, allergnädigst zu befehlen, daß den nachstehend Genannten für Das, was sie für Förderung der landwirthschaftlichen Interessen gethan, die allerhöchste Zufrie-

denheit kundgegeben und Deſſen in dem Kreis-Intelligenzblatte von Unterfranken und Aſchaffenburg ausdrücklich Erwähnung gethan werde, was von Seite des unterfertigten königl. Regierungs-Präſidiums mit beſonderem Vergnügen hiedurch vollzogen wird.

Die alſo Ausgezeichneten ſind folgende:

Dr. **Kittel**, königl. Lycealprofeſſor und Rector der Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Aſchaffenburg,
Pfaff, Profeſſor an der Forſtſchule daſelbſt,
Herberger, ordentl. Profeſſor an der Univerſität zu Würzburg,
Welſch, königl. Landrichter in Neuſtadt a/S.,
Fürſt, königl. Landrichter in Obernburg,
Frhr. **v. Gumppenberg**, königl. Landrichter in Brückenau,
Frhr. **v. Leoprechting**, königl. Landrichter in Rothenbuch,
Hartig, Vorſtand der k. Gerichts- und Polizeibehörde in Amorbach,
Schäfer, königl. Forſtmeiſter in Stadtprozelten, k. Ldg. Klingenberg,
Reder, Stadtpfarrer in Gerolzhofen,
Keſtler, Pfarrer in Zell,
Sauer, Pfarrer in Großheubach, k. Ldg. Klingenberg,
Brandner, Pfarrer in Königshofen,
Frhr. **v. Rotenhan**, Gutsbeſitzer in Rentweinsdorf, k. Ldg. Baunach,
Frhr. **v. Dietfurt**, Gutsbeſitzer in Theres, k. Ldg. Haßfurt,
Frhr. **v. Bethmann**, Gutsbeſitzer in Fechenbach, k. Ldg. Klingenberg,
Frhr. **v. Gemmingen**, Gutsbeſitzer in Beſſenbach, k. Ldg. Aſchaffenburg,
Frhr. **v. Gemmingen**, Gutsbeſitzer in Meiſſenhauſen,
Frhr. **v. Waitz**, Gutsbeſitzer in Emerichshof,
Berr, königl. Landrichter in Aub,
Eder, königl. Rentbeamter, vormals in Biſchofsheim, nun in Troſtberg,
Müller, Forſtmeiſter in Damm,
Friederich, Stiftungsadminiſtrator in Königshofen im Grabfelde.

Würzburg, den 18. Januar 1852.

Präſidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 11551. Num. exped. 12140. praes. 17. Januar 1852. 32.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das von dem Generalbaßlehrer am k. Schullehrer-Seminar dahier, Joſeph Lutz, verfaßte Werk: „Der katholiſche Organiſt" betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Generalbaßlehrer am k. Schullehrer-Seminar dahier, Joſeph Lutz, hat die ſämmtlichen Choräle, die der katholiſche Organiſt in der Diöceſe Würzburg das Jahr über zu begleiten hat,

für die Orgel ausgesetzt und diese von sachverständiger Seite sehr empfolene Sammlung unter dem Namen: „Der katholische Organist" herausgegeben, nun aber um die Gestattung des Ankaufs des Werkes für die katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes aus Mitteln des Kirchenvermögens gebeten.

Den obengenannten Behörden wird hievon mit der Eröffnung Kenntniß gegeben, daß den katholischen Kirchenverwaltungen die Existenz dieses ganz entsprechenden Werkes bekannt zu geben und die Anschaffung desselben auf Regie der Kirche innerhalb der Etatsgrenzen nicht zu beanstanden sey.

Würzburg, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 14952. Num. exped. 12048. praes. 17. Januar 1852. 33.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Dezember v. J. stattgefundenen 229. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 357 gezogen worden.

Dieselbe enthält 4procentige mährisch-ständische Obligationen, und zwar:

de sessione 4. August 1767 Nr. 4935 mit einem Drittheil der Capitalsumme, und

de sessione 27. Sept. 1769 Nr. 804 bis 9232 incl. mit den ganzen Capitalbeträgen,

im Gesammt-Capitalbetrage von 1,249,054 fl. 50 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird im Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gegeben.

Würzburg, den 14. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 15657. Num. exped. 12075. praes. 17. Januar 1852. 35.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die königl. Stadtkommissariate zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

Die Installation der protestantischen Geistlichen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich neuerliche Anstände und Zweifel bezüglich der Rechte und Befugnisse der geistlichen und weltlichen Kommissäre bei der Installation der protestantischen Geistlichen ergeben haben,

so hat das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unter Bezugnahme auf die authographirte Normativentschließung vom 10. November resp. 14. Dezember 1841 — die Installation des I. Pfarrers bei St. Jakob in Nürnberg betr. — neuerdings am 8. d. M. verfügt, daß der weltliche Kommissär sich jeder aktiven Theilnahme bei dem Installationsakte in der Kirche zu enthalten, demnach auch die Verlesung des von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, empfangenen Kommissoriums, so wie die Einweisung des zu Installirenden in die mit dem Kirchenamte verbundenen zeitlichen Rechte und Befugnisse nur in der Sakristey oder bei beschränkten Räumlichkeiten derselben in der Pfarrwohnung vorzunehmen habe, woselbst er auch eine geeignete Ansprache an die Vertreter der Kirchengemeinde wegen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den neuen Pfarrer zu halten hat.

Hiernach ist sich in künftig vorkommenden Fällen zu achten.

Würzburg, den 14. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 7640. Num. exped. 8304. praes. 17. Januar 1852. 37.

An sämmtliche k. Forst- und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubr. Betreffe erlassene Finanzministerial-Entschließung vom 23. December v. Jrs. Nr. 20640 wird den kgl. Forst- und Rentämtern zur Kenntniß und Darnachachtung im Abdruck mitgetheilt.

Würzburg, den 5. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

Hopp.

A. Wagner.

Nr. 20640.

Staatsministerium der Finanzen.

Bereits in der Entschließung vom 1. August l. J. ist bemerkt worden, daß nach allgemeinen Rechtsbegriffen jedes als Gutszugehör katastrirte Forstrecht ein dingliches Recht, d. i. eine Servitut zu Gunsten des berechtigten Gutes (praedium dominans) und zu Lasten der damit beschwerten Waldung (praedium serviens) bilde und daher ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers auf dem Gute selbst hafte.

An diesem Rechtsverhältnisse hat das Gesetz vom 4. Juni 1848 über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten nichts verändert; es erscheint daher, abgesehen selbst von den im Berichte der k. Regierungs-Finanzkammer vom 16. August l. J. vom staatswirthschaftlichen und forstpolizeilichen Standpunkte aus entwickelten Motiven, die daselbst ausgesprochene Ansicht vollkommen begründet, daß ohne Zustimmung des Eigenthümers des dienenden Waldes auch nach Durchführung des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1848, fixirte Forstrechte von dem berechtigten Gute nicht losgetrennt und als selbstständige Gutsbestandtheile verkauft oder veräußert werden können.

Die k. Regierung wird Sorge tragen, daß nach diesen grundsätzlichen Bestimmungen, welche

durch das Kreis-Intelligenzblatt zu veröffentlichen sind, bezüglich der auf k. Staatswaldungen ruhenden Forstrechte verfahren werde. Wegen Theilung des fixirten Forstrechts bei Bildung kleinerer Gutsanwesen können noch forthin die Vorschriften des an die königl. Regierung des vormaligen Ober-Mainkreises erlassenen Ministerial-Rescripts vom 6. Sept. 1821 Nr. 18062 (den übrigen Kreis-Regierungen mitgetheilt am 1. Juni 1823 Nr. 14074, auch in Döllingers Sammlung Bd. XIV. Abth. II. pag. 240 abgedruckt) in Anwendung kommen.

München den 23. Dezember 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Schönwerth.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg ergangen.

Die Lostrennung der Forstrechte von Gutskörpern betr.

Num. praes. 16010. Num. exped. 12230. praes. 20. Januar 1852. 41.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Erweiterung des Taubstummenunterrichts betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Schlußbestimmung des lith. Regierungs-Ausschreibens vom 20. März 1843 im bezeichneten Betreffe ist den Distriktspolizeibehörden die Auflage gemacht, bis zum ersten Januar jeden Jahres die nach den eingetretenen Veränderungen berichtigten Verzeichnisse über die Jahresbeiträge der Distrikts- und übrigen Gemeinden zur Beförderung des Taubstummenunterrichtes anher einzusenden.

Da nun für das gegenwärtige Verwaltungsjahr bisher nur einige dieser Vorlagen gemacht worden sind, so werden die noch im Rückstande befindlichen Behörden hiemit angewiesen, die betreffenden Verzeichnisse unfehlbar binnen Acht Tagen an die unterfertigte k. Stelle einzubefördern und für die Folge diese Anzeige jedesmal rechtzeitig anher gelangen zu lassen.

Würzburg, den 14. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 9982. Num. exped. 8948. praes. 21. Januar 1852. 46.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Gesuche um Gewerbsteuer-Moderation betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gesuche um ständige Abminderung der Gewerbsteuer bei den definitiv besteuerten k. Rentämtern haben sich in letzterer Zeit unverhältnißmäßig gehäuft, und wurden von Seite mehrerer der genannten k. Aemter bei Begutachtung derartiger Reklamationen theilweise weder die materiellen Gesetzesbestimmungen noch die bestehenden Vorschriften über die formelle Behandlung

derselben in geeignete Berücksichtigung gezogen. — Dieß veranlaßt die unterfertigte Stelle zum Erlasse nachstehender Verfügung, welche in all' ihren Theilen für die Zukunft auf das Pünktlichste zu befolgen ist.

1) Den k. Rentämtern geht der Auftrag zu, alle Moderationsgesuche, welche auf eine Besteuerung unter die gesetzlich normirte, durch das der allgemeinen Verordnung vom 15. April 1814 beigegebene Classifikationsschema festgesetzte Größe zielen, sofort abzuweisen, indem auf dieselben zufolge wiederholter ministerieller Weisungen unter keiner Voraussetzung Rücksicht genommen werden darf.
2) Die Behandlung der Gewerbesteuerminderungen durch die Gewerbsteuerziel-Register ohne vorgängige spezielle Berichterstattung läuft der Bestimmung des hohen Finanzministerial-Rescripts vom 20. Oktbr. 1834 Nr. 11244 und den lithographirten Erläuterungen zur Instruktion über Classifikation und Catastrirung der Gewerbe vom 15. April 1814 (Beilagen 3 und 6 zum generalisirten Ausschreiben vom 30. Oktober 1843 Nro. 910) zuwider. Derartige unstatthafte Vorträge im Zielregister unterliegen demnach ohne weitere Bemerkung dem revisorischen Abstriche.
3) Im Allgemeinen wird bezüglich der Behandlung der Moderationsgesuche auf das Ausschreiben vom 21. July 1844 Nr. 16530 (Krs.-Int.-Bl. pag. 389) verwiesen, und dasselbe zur Darnachachtung empfohlen.
4) Die Vorlageberichte der k. Rentämter müssen jederzeit einen determinirten Antrag enthalten, welcher durch entsprechende Motive unterstützt ist. Insbesondere haben sich dieselben über die von den Gewerbsgenossen des Reklamenten entrichteten Gewerbssteuern und über den Umstand zu verbreiten, inwieweit der Anordnung des § 4 vorerwähnter Instruktion Genüge geleistet, oder aber hinreichender Anlaß gegeben ist, die hieselbst bezeichneten Ausnahmen gelten zu lassen.

Hiebei versieht man sich zu den kgl. Rentämtern, daß dieselben die Gelegenheit mündlicher Belehrung der Reklamanten nicht zu versäumen, und also unnöthige Berichterstattungen werden zu vermeiden wissen.

Würzburg den 7. Januar 1853.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 8638. Num. exped. 8947. praes. 21. Januar 1853. 47.

An die k. Kreiskasse und die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die zweite Verloosung der 4prozentigen Grundrentenablösungs-Schuld-Briefe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Erlasse des kgl. Staatsministeriums der Finanzen hat beim Vollzuge der am 7. l. Mts. erfolgten weiteren Verloosung der 4prozentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe die Mitwirkung der k. Rentämter gleichmäßig wie bei der früheren Verloosung einzutreten.

Es wird zu diesem Behufe auf die im Regierungsblatte erschienene Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 7. l. Mts., von welcher den obengenannten Behörden ein

Abdruck unter Couvert zukommen wird, sowie auf das authographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 1. Februar v. J. ad Num. 10053 zur geeigneten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Würzburg, den 15. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopf.

Büchel.

Ad Num. E. 1623. K. 2072. praes. 17. Januar 1852. 38.

Die Erledigung der Pfarrei Herbolzheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Nostorius erledigte Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen, welches von dem Fixirungs- und Ablösungsgesetz nicht berührt wird, besteht in nachfolgenden Bezügen:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus den Staatskassen						
an Geld	206	15				
an Naturalien						
1 Schäffel 4 Mtz. 3 1/2 Sechz. Roggen à 8 fl. 34 kr.	14	35	1/4			
2) aus Stiftungskassen						
an Naturalien						
5 1/3 Schäffel Dinkel à 4 fl. 5 kr.	21	46	3/4	242	37	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet,	25	—				
desgleichen der Gründe und zwar von						
7 Tagw. 49 Dezim. Acker	77	39	1/2			
3 Tagw. 96 Dezim. Wiesen	95	54				
— Tagw. 9 Dezim. Garten	3	—		201	33	1/2
IV. Ertrag aus Rechten:						
Nutzanschlag des Weiderechts	3	—				
Ertrag des Forstrechts zu						
6 Klafter Scheitholz à 6 fl.	36	—				
300 Wellen à 2 fl.	9	—		48	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	—			33	22	1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	—			—	—	
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 60 fl.						
Summa				525	33	
Die Lasten hievon abgezogen mit				8	45	
bleibt reiner Dienstertrag				516	48	

Ansbach, den 6. Januar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
W. A. v. B.
Dr. Burkhardt.

Sella, Sekr.

Notizen.

praes. 21. Januar 1852. 45.

Die Filial-Schulstelle zu Schönaich, kgl. Landgerichts Gerolzhofen, welche 18 Werk- und 11 Sonntags-Schüler zählt, und incl. der vorjährigen Dienstaufbesserung einen Ertrag von 250 fl. gewährt, wird zur allgemeinen Bewerbung binnen 4 Wochen nach hoher Regierungs-Entschließung hiemit ausgeschrieben. Die Gesuche sind postfrei mit Anlage der Botengebühr einzusenden.

Kirchschönbach, am 18. Januar 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 17. Jänner 1852.			Schweinfurt den 10. Januar 1852.			Schweinfurt d. 14. Januar 1852.			Ochsenfurt den 13. Januar 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	24	—	5	21	50	5	22	—	3	22	30
	Dinkel												
	Korn	17	19	—	3	20	12	5	20	30			
	Gerste	8½	16	—	18	16	30	3	16	30	6	13	30
	Haber	9	6	30	3	6	24	4	6	30			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	215	19	33	146	20	52	164	20	51	73	21	46
	Kern												
	Korn	55	18	40	89	19	38	148	19	49	25	18	20
	Gerste	91½	14	9	378	15	38	352	15	48	16	13	25
	Haber	124	5	42	114	5	25	125	5	48			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	3	12	—	1	19	—	27	20	—	2	11	—
	Kern												
	Korn	4	18	—	2	18	30	5	19	—			
	Gerste	3	11	—	2	11	—	1	11	45	6	13	15
	Haber	4	3	48	1	3	6	3	4	—			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

2te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 14379. Num. exped. 11600. praes. 17. Januar 1852. 29.

Die Behandlung des Güter-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 29. Novb. 1851 erlassene

„allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den „Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen"

wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 9. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Seuffert.

Allgemeines Regulativ

über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Controle, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Transportmittel.

a) Wie solche beschaffen seyn müssen.

§. 1.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet seyn, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazugehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem, ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b) Deren Controlirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den im §. 1 enthaltenen Vorschriften, so wird die

fernere Benützung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

§. 3.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, sowie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Zolldirektivbehörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Zoll-Direktivbehörde. An andern Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

3. Transportzeit.

§. 4.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86. der Zollordnung) beschränkt.

Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend, bewilliget werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Zoll-Direktivbehörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zoll-Aufsicht unterworfen.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Zoll-Direktivbehörde, sowie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungsstellen (§. 5) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

4. Abfertigungsstellen.

§. 5.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenzzollämtern oder bei Hauptämtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der

Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Zoll-Direktivbehörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche, von der Zollbehörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar seyn, und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

5. Abfertigungsstunden.

§. 6.

Die in den §§. 11 und 12 der Zollordnung festgesetzten Geschäftsstunden werden für die im § 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden und unter Wagen-Verschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen bewirkt werden muß.

6. Amtlicher Verschluß.

§. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, so wie der in den §§ 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser statt.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

7. Amtliche Begleitung.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet statt:

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte belegenen Strecke, soferne dieselbe von dem letztern nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar:
   a) beim Eingange immer,
   b) beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist;
2) auf allen andern Strecken, auf welchen dieß in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt

worden und ſich darüber gegen die Angeſtellten der Eiſenbahn durch eine von der Zoll-Direktiv-Behörde ausgeſtellte Legitimationskarte ausweiſen, ſind befugt, zum Zwecke dienſtlicher Reviſionen oder Nachforſchungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Halteſtellen ſo lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichſt zu beſchleunigende Amtsverrichtung ſolches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Halteſtellen anweſenden Angeſtellten der Eiſenbahn-Verwaltungen ſind in ſolchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an ſie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hilfe zu leiſten.

Nicht minder ſind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der geſetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Halteſtellen vorhandenen Gebäude und Lokalitäten, ſoweit ſolche zu Zwecken des Eiſenbahndienſtes und nicht bloß zu Wohnungen benützt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten, und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforſchungen vorzunehmen.

Dieſelbe Befugniß ſteht ihnen auf ſolchen Stationsplätzen und Halteſtellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eiſenbahn, welche auf der Karte bezeichnet iſt, in beiderlei Richtungen in einem Perſonenwagen zweiter Klaſſe unentgeldlich befördert werden.

II. Beſondere Vorſchriften über die Abfertigung.

A. Eingang vom Auslande auf der Eiſenbahn.

1. Verladung der Güter.

§. 10.

Sämmtliche Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, welche auf der Eiſenbahn eingehen ſollen, müſſen ſchon im Auslande in Güterwagen (§. 1) verladen werden. Bei Ueberſchreitung der Landesgrenze dürfen ſich in den Perſonenwagen nur ſolche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reiſende in der Hand oder ſonſt unverpackt bei ſich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenſtände vorhanden ſeyn, welche die Angeſtellten oder Arbeiter der Eiſenbahn-Verwaltung auf der Fahrt ſelbſt zu eigenem Gebrauche oder zu dienſtlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hievon findet nur hinſichtlich der auf der Eiſenbahn beförderten Reiſewagen der mit dem nämlichen Zuge reiſenden Paſſagiere dahin ſtatt, daß die Reiſewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche ſich außerdem anderswo, als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenſtand einer verübten Zolldefraude angeſehen.

§. 11.

Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, ſowie Frachtgüter, welche an verſchiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden ſollen (§. 5), dürfen nicht in einen und denſelben Wagen verladen werden, es ſey denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem ſich von einander geſchiedene, beſonders verſchließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Paſſagier-Effekten, beziehungsweiſe die nach verſchiedenen Abfertigungsorten beſtimmten Frachtgüter geſondert verladen werden.

2. Ordnung der Wagen.

§. 12.

Die einen Zug bildenden Wagen müſſen möglichſt ſo geordnet werden, daß

1) ſämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den andern Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

3. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

a) Abſchließung des dazu beſtimmten Raumes.

§. 13.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen iſt, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller andern Perſonen, als der des Dienſtes wegen anweſenden Zollbeamten und der Eiſenbahn-Angeſtellten, abgeſchloſſen (vergl. §. 5) und der für die mitgekommenen Paſſagiere beſtimmte Ausgang unter die Aufſicht der Zollbehörde geſtellt

Die Zulaſſung anderer Perſonen zu dem abgeſchloſſenen Raume darf erſt nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen ſtattfinden.

b) Anmeldung der Ladung.

§. 14.

Unmittelbar, nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillſtand gekommen iſt, übergibt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeiſter dem Grenzzollamte vollſtändige, in deutſcher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterſchrift verſehene Ladungsverzeichniſſe über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare A.

Dieſe Ladungsverzeichniſſe müſſen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinſtimmung mit den Frachtbriefen nachweiſen, die Geſammtzahl derſelben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen.

Sie müſſen ferner den oder die Wagen oder Wagenabtheilungen, in welchen die Kolli verladen ſind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweiſe Buchſtaben angeben.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungsverzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt seyn.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungsverzeichnisse ausgeschlossen.

c) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) diese Abfertigung erhalten sollen.

d) Abfertigung

aa) der Passagier-Effekten.

§. 16.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

bb) Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7 unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, oder der den letztern begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungsverzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der

Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden dann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagenverschlusse verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte nach dem anliegenden Formulare B ausgefertigten Anlagezettel dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mitbeziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

cc) Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zollordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenzzollamtes §. 5) aufbewahrt.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergibt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen des §. 13 so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

b) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 20.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungsamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung gegeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Ansagezettels und deren Rücksendung an das Grenzzollamt.

c) Verschluß-Verletzung.

§. 21.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungsverzeichnisses (§. 17) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten competenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zugestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Direktiv-Behörde wird alsdann entscheiden, inwieferne die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 22.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sicher gestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zollordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehre.

§. 24.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transporte von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zollordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll- (Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

§. 25.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26.

Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem andern an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen, und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), sowie der Schlussel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagenverschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27.

Die Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Soferne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulatives durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geld-Strafen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zollgesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

§. 28.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zoll-Sicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Zusätzliche Bestimmungen.

Zu dem vorstehenden allgemeinen Regulative sind von den Zollvereins-Regierungen noch weiters folgende Bestimmungen über den

Waaren-Eingang mit Benützung der Eisenbahn von der Grenze ab

vereinbart worden.

1. Abfertigung beim Grenzzollamte.

a. Anmeldung der Waaren.

Beim Verkehr auf solchen Eisenbahnen, welche am Grenz-Eingangsamte beginnen, werden die aus dem Auslande zum Grenzzollamte gelangten Waaren von dem Waarenführer vor ihrer Einladung in Güterwagen diesem Amte nach Vorschrift der Zollordnung declarirt.

b. Revision.

Die bei dem Grenzzollamte erfolgende Revision der solchergestalt deklarirten Waaren kann auf eine Vergleichung der Zahl, der Zeichen und Nummern der Kolli mit der Deklaration beschränkt werden.

Wo die Eisenbahnverwaltung eine Verwiegung der Waaren vornehmen läßt, wird diese Verwiegung durch die Zollbehörde kontrolirt und das Resultat derselben in dem amtlichen Revisionsbefund aufgenommen.

Läßt die Eisenbahn-Verwaltung eine Verwiegung der Waaren nicht eintreten, so kann je nach der Bestimmung der Zollbehörde die amtliche Feststellung des deklarirten Gewichts, wenn nicht von dem Deklaranten vollständige Verwiegung verlangt wird durch Probeverwiegungen erfolgen oder auch ganz unterbleiben.

Eine specielle Revision der Waaren findet nur ausnahmsweise, jedoch jedesmal in Fällen des Verdachtes Statt.

c. Abfertigung.

Nach der Revision erfolgt die Ausfertigung von Begleitscheinen, durch welche der Extrahent die zollordnungsmäßigen Verpflichtungen übernimmt

Die Waaren werden unter zollamtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und es werden die letzteren verschlossen.

2. Abfertigung am Bestimmungsorte.

Beim Amte am Bestimmungsorte erfolgt zollordnungsmäßige Revision.

Das Resultat dieser Revision bildet die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wenn bei der Revision

a) die deklarirten Waaren ganz fehlen, oder

b) die deklarirten Waaren in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, nach der sich eine geringere Abgabe berechnen würde, unter Umständen vorgefunden werden, die den Verdacht begründen, daß eine Vertauschung der Waaren oder eine gänzliche oder theilweise Entfernung der deklarirten Gegenstände Statt gefunden habe.

In solchen Fällen wird nach dem Ergebnisse der amtlichen Erörterungen — der Abfertigung entweder:

a) die deklarirte Menge der Waare unter Anwendung des höchsten Zollsatzes oder

b) die in den Deklarationen enthaltene Angabe über Gattung und Menge der Waaren zu Grunde gelegt.

Diese allgemeinen und besondern Bestimmungen werden hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein bekannt gegeben.

München, den 29. November 1851.

Königl. bayr. Staatsministrium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

B.

Nro. (319).

Ansage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptzoll-) Amte zu (Hof) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paket mit (zehn) Stück Ladungsverzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, sowie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nro. (23) Schlösser (zwei)
(1) „ „ (28) „ (drei)
(1) „ „ (31) „ (ein).

Warnow, den (19)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor)mittag (9) Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden.

Ingleichen:

1) ein versiegeltes Paket mit Abfertigungspapieren,
2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Hof), den (22. Juli) 18(51).

(Königlich bayerisches Hauptzoll-) Amt.

(A.)

(Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß Nr. (101).

für in (3 Wagen oder Wagen-Abtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Magdeburg-Wittenberger) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königlich Preußischen Hauptzoll-) Amte zu (Warnow) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Hof) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

Nro. (25.)
Nro. (28.)
Nro. (31.)

geladen hat.

Zugleich übergibt derselbe hierbei (4) Stück Frachtbriefe.

Warnow, den (19.) ten (Juli) 1851.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Anschlagzettel Nr. (119) gehörig.

(Warnow), den (19) ten (Juli) 1851.)

(Königlich Preussisches Hauptzoll-) Amt.

Nummer der Positionen	Benennung der Waaren	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungs-Art	Marken und Nummern der Colli	Brutto-Gewicht Zoll-Ztr.	Pf	Angabe der Frachtbriefe
Summa						

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Magdeburg-Wittenberger-) Eisenbahn Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, sowie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übgebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptzoll-) Amte zu (Hof) zu gestellen, wiedrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Warnow), den (19. Juli) 18(51)

(Unterschrift.)

Hierauf bescheiniget das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungsverzeichniß vollständig erledigt ist.

(Hof), den (29. Juli) 18(51.)

(Königlich bayerisches Hauptzoll-) Amt.

Im Deklarations-Register unter Nro. (49) eingetragen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 9. Samstag den 24. Januar **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die II. Verlosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die Uniform der Mitglieder des Oberpflegamtes des Juliusspitals zu Würzburg, dann der Stiftungs-Administratoren überhaupt betr. — Bekanntmachung, die Uniformirung des Polizeipersonales betr. — Distriktsumlagenrechnung des Landgerichtsbezirkes Hofheim pro 1849/50. — Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei zu Schweinfurt. — Die ordentliche Gemeindewahl der Stadt Miltenberg. — Die halbjährige Suspension des königl. Advokaten Dr. Sieger zu Neustadt a/A. von der Justiz-Praxis betr. — Notiz: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats und Jahres (Regierungs-Blatt 1851 S. 1407 und 1408) ist heute die zweite Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe Behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von sechzig Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte und wobei folgende 10 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie	End-Nummer	Haupt-Serie	End-Nummer
XLVI	57. = 45,057.	XXXII	29. = 31,029.
XXXIII	68. = 32,068.	XVII	44. = 16,044.
VII	87. = 6,087.	VI	68. = 5,068.
XVIII	74. = 16,074.	XLIV	89. = 43,089.
XXVI	71. = 25,071.	I	55. = 55.
LII	84. = 51,084.	XIX	22. = 18,022.
XLI	71. = 40,071.	XXIX	10. = 28,010.
LIII	10. = 52,010.	XLIX	74. = 48,074.
XXV	83. = 24,083.	XXVII	60. = 26,060.
XXVI	36. = 25,036.	XXXVI	61. = 35,061.
XVIII	88. = 17,088.	XXXI	16. = 30,016.
XVIII	05. = 17,005.	IV	91. = 3,091.
XV	91. = 14,091.	XVIII	69. = 17,069.
XXXVII	77. = 36,077.	LII	77. = 51,077.
VII	43. = 6,043.	XXXIX	74. = 38,074.
IV	62. = 3,062.	XXXVIII	77. = 37,077.
LIII	36. = 52,036.	XLIV	27. = 43,027.
XIX	64. = 18,064.	XLV	49. = 44,049.
XIV	33. = 13,033.	LIII	73. = 52,073.
XVII	05. = 16,005.	XL	16. = 39,016.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar vorigen Jahres (Regierungs-Blatt 1851 S. 35—39) veröffentlichten Verloosungsplanes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. April dieses Jahres hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats und Jahres vom 1. Mai 1852 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der Grundrenten-Ablösungs-Casse München statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden k. Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der

Grundrenten-Ablösungs-Casse unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimationsnachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letztern übergeben und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital als die Zinsen bis zum Letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtliche Depositalbehörde gegen Abquittirung von Seite dieser letzteren statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Produzent durch Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß Behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;
5) die Bezahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Mai 1852 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 7. Januar 1852.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secr.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zweiten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Cataster-Nummern.

55	3662	6243	13633	16274	17005	17769	18722	25336	26860
155	3691	6287	13733	16305	17069	17788	18764	25371	26960
255	3762	6343	13833	16344	17088	17805	18822	25436	28010
355	3791	6387	13933	16374	17105	17869	18864	25471	28110
455	3862	6443	14091	16405	17169	17888	18922	25536	28210
555	3891	6487	14191	16444	17188	17905	18964	25571	28310
655	3962	6543	14291	16474	17205	17969	24083	25636	28410
755	3991	6587	14391	16505	17269	17988	24183	25671	28510
855	5068	6643	14491	16544	17288	18022	24283	25736	28610
955	5168	6687	14591	16574	17305	18064	24383	25771	28710
3062	5268	6743	14691	16605	17369	18122	24483	25836	28810
3091	5368	6787	14791	16644	17388	18164	24583	25871	28910
3162	5468	6843	14891	16674	17405	18222	24683	25936	30016
3191	5568	6887	14991	16705	17469	18264	24783	25971	30116
3262	5668	6943	16005	16744	17488	18322	24883	26060	30216
3291	5768	6987	16044	16774	17505	18364	24983	26160	30316
3362	5868	13033	16074	16805	17569	18422	25036	26260	30416
3391	5968	13133	16105	16844	17588	18464	25071	26360	30516
3462	6043	13233	16144	16974	17605	18522	25136	26460	30616
3491	6087	13333	16174	16905	17669	18564	25171	26560	30716
3562	6143	13433	16205	16944	17688	18622	25236	26660	30816
3591	6187	13533	16244	16974	17705	18664	25271	26760	30916

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Cataster-Nummern

31029	32868	36677	38474	40271	43527	44849	48674	51777	52410
31129	32968	36777	38574	40371	43589	44949	48774	51784	52436
31229	35061	36877	38674	40471	43627	45057	48874	51877	52473
31329	35161	36977	38774	40571	43689	45157	48974	51884	52510
31429	35261	37077	38874	40671	43727	45257	51077	51977	52536
31529	35361	37177	38974	40771	43789	45357	51084	51984	52573
31629	35461	37277	39016	40871	43827	45457	51177	52010	52610
31729	35561	37377	39116	40971	43889	45557	51184	52036	52636
31829	35661	37477	39216	43027	43927	45657	51277	52073	52673
31929	35761	37577	39316	43089	43989	45757	51284	52110	52710
32068	35861	37677	39416	43127	44049	55857	51377	52136	52736
32168	35961	37777	39516	43189	44149	45957	51384	52173	52773
32268	36077	37877	39616	43227	44249	48074	51477	52210	52810
32368	36177	37977	39716	43289	44349	48174	51484	52236	52836
32468	36277	38074	39816	43327	44449	48274	51577	52273	52873
32568	36377	38174	39916	43389	44549	48374	51584	52310	52910
32668	36477	38274	40071	43427	44649	48474	51677	52336	52936
32768	36577	38374	40171	43489	44749	48574	51684	52373	52973

München, den 7. Januar 1852.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann. Secr.

Bekanntmachung,

die Uniform der Mitglieder des Oberpflegamtes des Juliusspitals zu Würzburg, dann der Stiftungs-Administratoren überhaupt betr.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu beschließen geruht, daß die stabil ernannten Administratoren der unter unmittelbarer Leitung und Aufsicht des Staates stehenden Stiftungen, dann der jeweilige Oberpfleger, der zweite Pfleger und Kassier des Juliusspitales zu Würzburg, sowie die pragmatisch angestellten äußeren Administratoren des Vermögens der Landes-Universitäten die in den allerhöchsten Verordnungen vom 1. November 1807 Ziff. VII. und vom 29. Okto-

der 1808 Nr. 4 (Regierungsblatt vom Jahr 1808 S. 348 und 2393) bezeichnete Uniform und zwar die Uniformsstickerei nur 10 Linien breit tragen sollen.

München, den 7. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
Epplen.

Bekanntmachung,

die Uniformirung des Polizeipersonals betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst-Sich bewogen gefunden, bezüglich der Uniformirung des Polizeipersonales unter theilweiser Abänderung der betreffenden Bestimmungen der Verordnungen vom 12. Mai 1807 (Regierungsblatt S. 814) und vom 21. Mai 1833 (Regierungsblatt S. 705) neue Anordnungen zu treffen, wonach diese Uniformirung nunmehr auf folgende Weise festgesetzt ist:

1) Die Beamten der Polizeidirection München, sowie die übrigen Polizeibeamten erhalten als Galla-Uniform den Uniformfrack von dunkelblauem Tuch nach dem für die Beamten der inneren Verwaltung vorgeschriebenen Schnitte, jedoch mit rothen Passepoils an dem Frackkragen, den Aermel-Aufschlägen und den Taschenklappen;
2) als Dienstkleidung bleibt der durch die Verordnung vom 12. Mai 1833 vorgeschriebene Uniformrock mit der dort vorgezeichneten Kragenstickerei. Dieser Uniformrock ist mit rothen Passepoils am Kragen, an den Aermel-Aufschlägen und Taschenklappen und längs des Vordertheiles besetzt.
3) Der Director und der Obercommissär der Polizeidirection München tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 2 der Beilage zu Nro. XI. des Regierungsblattes vom Jahr 1807, und resp. in Ziff. 1 der Beilage zu Nro. XVIII. ibid. vorgeschriebenen Muster auf dem Frackkragen, dann auf den Aermel-Aufschlägen und Taschenklappen.

   Die Epauletten des Directors sind mit Bouillons versehen, jene des Obercommissärs von Silberfäden ohne Bouillons.
4) Die Commissäre der Polizeidirection München und die mit ihnen in gleichem Range stehenden äußeren Polizeicommissäre tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 3 der Beilage zu Nro. XI. des Regierungsblattes von 1807 vorgeschriebenen Muster auf dem Frackkragen und den Aermel-Aufschlägen, dann eine Epaulette mit Franzen von Silberfäden und eine Contre-Epaulette mit einem goldgekrönten Medaillon von himmelblauem Sammt, worauf der königliche Namenszug in Silber gestickt ist.
5) Die Polizeisecretäre und Actuare tragen die Stickerei nach dem in Ziff. 3 der Beilage zu Nro. XVIII. des Regierungsblattes von 1807 gegebenen Muster auf dem Frackkragen und den Aermel-Aufschlägen.

Die Actuare der Polizeidirection München tragen hiezu nach der allerhöchsten Verfügung vom 16. Januar 1851 eine Epaulette und eine Contre-Epaulette wie die Polizeicommissäre; die äußeren Polizeisecretäre und Actuare aber zwei Contre-Epauletten mit dem Medaillon ohne Fransen,

Mit letzteren vollkommen gleich sind nach der allerhöchsten Verfügung vom 16. Dezember 1848 die Bezirkspolizeicommissäre in München uniformirt.

6) Die Polizeioffizianten und Kanzlisten haben die Stickerei auf dem Frackkragen und den Aermel-Aufschlägen nach dem Muster Ziff. IV. der Beilage zu Nro. XVIII. des Regierungsblattes von 1807, nämlich eine einfache Lisière, zwei Contre-Epauletten von blauem Tuche und mit derselben Lisière, dann dem königlichen Namenszuge in Silber gestickt.

7) Die Uniform der Polizeirottmeister und Polizeidiener bleibt die nach allerhöchster Anordnung in der Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1846 Nro. 329 vorgeschriebene, wobei jedoch nach weiterer Bestimmung vom 29. September 1846 Nro. 28731 den Gemeinen der städtischen Polizeimannschaft die Führung eines hellblauen Port-Epée mit weißer Quaste von Kameelgarn gestattet ist.

München den 8. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

Num. praes. 15619. Num. exped. 12347. praes. 20. Januar 1852. 40.

Die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Hofheim pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Hofheim pro 1849/50 wurde nach Vollzug der Superrevision mit

6774 fl. 26 kr. 1 1/2 pf. Einnahme,
5261 fl. 45 kr. 2 pf. Ausgabe,
1513 fl. 40 kr. 3 1/2 pf. Aktivbestand

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde der neunfache Betrag des dem Ausschreiben vom 31. Juli 1850 beigefügten Steuersimplums erhoben und hieraus der Betrag von 41 fl. 15 kr. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 15. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 12341. Num. exped. 12357. praes. 20. Januar 1852. 42.

Die Erledigung der katholischen Stadtpfarrei zu Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den jüngst erfolgten Tod des Pfarrers Düring ist die kathol. Stadtpfarrei in Schweinfurt in Erledigung gekommen. Sie zählt 873 Seelen, hat eine Kirche, 1 Schule, einen ständigen Hülfspriester und übt zugleich über die katholischen Einwohner zu Sennfeld und Zell, ersteres 1/2, letzteres 1 1/2 Stunden vom Pfarrsitze entfernt, charitativ die Seelsorge. Zugleich ist durch den katholischen Stadtpfarrer und seinen Caplan in Schweinfurt der Unterricht in der Religionslehre und Geschichte für die katholischen Schüler an dem Gymnasium, der Lateinschule und der Gewerbsschule dortselbst zu ertheilen.

Nach dem unten beigefügten Fassionsauszuge berechnet sich der Reinertrag der Pfarrei auf 832 fl. 32 3/4 kr., wozu noch eine jährliche Remuneration von 50 fl. für den oben erwähnten katholischen Religionsunterricht kommt.

Bewerber um diese dem landesfürstlichen Patronate angehörende Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen von jenem Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Int.-Blatte erscheint, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 16. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Königl.

Auszug aus der Ertragsfassion der katholischen Pfarrei Schweinfurt.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen baar	300	—		
2) aus Stiftungskassen:				
von der Wechterswinkler Pfarrei- und Schulstiftung baar	400	—		
3) aus Gemeindekassen, von andern Pfarreien und Privaten	—	—	700	—
II. An Kapitalszinsen			53	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	50	—		
von 1/8 Tagwerk Garten	4	—	54	—
IV. Ertrag aus Rechten:			—	—
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen				
1) für gestiftete Gottesdienste	5	—		
2) an Stolgebühren	32	35	37	35
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen			10	8
VII. Einnahmen zur Sustentation der Hülfspriester:				
1) von der Wechterswinkler Stiftung	125	—		
2) von der Grafenrheinfelder Kirchenstiftung	125	—	250	—
Summa aller Einkünfte			1104	43

		fl.	kr.	fl.	kr.
Hievon ab die Laſten:					
I. Wegen des Staatszweckes		8	39		
II. „ Diözeſanverbandes		1	31 1/4		
III. „ beſonderer Zwecke und Verhältniſſe der Pfarrei		262	—	272	10 1/4
Verbleibt reines Einkommen				832	32 3/4

Num. praes. 16741. Num. exped. 12522. praes. 22. Januar 1852. 48.

Die ordentliche Gemeindewahl der Stadt Miltenberg betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Ergebniß der jüngſten ordentlichen Gemeinde-Erſatzwahl der Stadt Miltenberg wird beſtehender Vorſchrift gemäß in Nachſtehendem bekannt gemacht:

I. Als bürgerliche Magiſtratsräthe wurden beſtimmt und beſtätigt:

Kaſpar Kitzing, Seiler,
Joſeph Wolf, Zinngießer,
Auguſt Schätzler, Kaufmann,
Fidel Klimmer, Färber.

II. Als Gemeindebevollmächtigte treten ein:

Joſeph Herbert, Gaſtwirth,
Ignaz Hartig, Schiffer,
Anton Ruppert, Metzger,
Philipp Oswald, Schloſſer,
Martin Vonderlinden, Schiffer,
Johann Mitnacht, Steinhauer,
Karl Wolpert, Schreiner, und
Anton Mayer, Schuhmacher.

Würzburg, den 19. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

2527. praes. 21. Januar 1852. 43.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird auf Requiſition des königlichen Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 5. und präſ. den 16. d. M., deſſen Erlaß, die halbjährige Suspenſion des k. Advokaten Dr. Sieger zu Neuſtadt a/A. von der Juſtizpraxis betreffend, unten folgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aſchaffenburg, den 17. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aſchaffenburg.
v. Lehner, Präſident.

Ruppert, Secr.

154.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht, daß der königl. Advokat Dr. Sieger zu Neustadt an der Aisch in Sachen des Bauers Johann Müller von Rüdisbronn gegen die Relikten des Jakob Stein von Kaubenheim wegen Herausgabe von Schuldscheinen durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 9. Mai v. J., gegen welches der erhobene Recurs von dem obersten Gerichtshofe unterm 22. v. Mts. abgewiesen wurde, wegen fortgesetzter gerichtzuchtwidriger Schreibart auf die Dauer eines halben Jahres von der Praxis im Justizfache suspendirt worden ist.

Eichstädt, den 5. Jänner 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

von Haller, Präsident.

Then, Sekr.

Notiz.

praes. 22. Januar 1852. 49.

Behufs Bewerbung innerhalb 4 Wochen wird die erledigte Schulstelle zu Modlos, k. Landgerichts Brückenau, hiemit ausgeschrieben.

Dieselbe erträgt einschließlich des Congrualbeitrages 250 fl. — kr., und zählt 44 Werk- und 30 Sonntags-Schüler.

Schondra, am 19. Januar 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Ad. Köhler.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 10 Dienstag den 27. Januar **1852.**

Inhalt.

Den Ertrag der jüngsten Erndte. — Außerordentliche Zwischenwahl eines rechtskundigen Bürgermeisters zu Schweinfurt. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach. — Notiz: Kours der kgl. bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 16770. Num. exped. 12750. praes. 21. Januar 1852. 50.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks.

Den Ertrag der jüngsten Erndte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat von den vielfachen Besorgnissen, welche im Herbste vorigen Jahres über den Ertrag der jüngsten Erndte wach geworden sind, Veranlassung genommen, über diese Erndte selbst und ihr Verhältniß zur Aussaat, sowie zu einer Mittelerndte, dann über die Vorräthe an Getraide und Mehl aus den Vorjahren und über die Bestände der Magazine, endlich über den Bedarf bis zur nächsten Erndte und über die etwaigen Ueberschüsse für das allgemeine Bedürfniß und den Handel durch Vernehmung sachverständiger Vertrauensmänner zuverlässige Erhebungen pflegen zu lassen.

Diese Erhebungen haben nach Zusammenstellung und genauer Prüfung ihres Inhaltes der unterfertigten Stelle die beruhigende Ueberzeugung gewährt, daß in dem Regierungsbezirke, zusammengenommen, sich hinreichende Lebensmittel befinden, so, daß damit bis zur nächsten Erndte unzweifelhaft ausgereicht werden kann.

Zwar lassen die rechnerischen Nachweise im Allgemeinen einen Ausfall an Korn und Kartoffeln

für den Kreis entnehmen, allein abgesehen davon, daß dieser Ausfall an beiden Produkten der landwirthschaftlichen Industrie sich auf die Bedarfsaufstellungen einiger ärmeren Bezirke stützt, die ihren Bedarf an Lebensmitteln nie vollständig erzeugen, ist der Entgang an Korn nicht so beträchtlich, daß nicht der Bedarf als ganz, oder doch als nahezu gedeckt erklärt werden könnte, und was den Ausfall an Kartoffeln betrifft, so hatten die deßfallsigen Angaben ein Fortschreiten der Kartoffelfäule vorausgesetzt, welche aber gemachten Erfahrungen zufolge in Abnahme sich befindet, und um so weniger nachtheilige Folgen äussern wird, je mehr die Bezirksangehörigen der mit Präsidialerlaß vom 12. Dezember v. Js.

(Int.-Bl. 1851 Nr. 145, 19. besondere Beilage)

bekannt gemachten Belehrung über die Aufbewahrung und Benützung der Kartoffeln die verdiente Beachtung zuwenden.

Ist demnach in Ansehung dieser beiden Fruchtgattungen das Verhältniß zum Bedarfe kein so sehr ungünstiges, so muß sogar das Ergebniß der übrigen Fruchtgattungen, nämlich des Waizens, des Dinkels, der Gerste, des Habers und der Hülsenfrüchte als ein sehr befriedigendes bezeichnet werden, da nach Abzug des bestehenden Bedarfes im Kreise nicht unbeträchtliche Ueberschüsse für das allgemeine Bedürfniß und den Handel zur Verfügung bleiben.

Hieraus können die Unterthanen entnehmen, daß ein absoluter Mangel an Lebensmitteln im Kreise bis zur nächsten Erndte nicht entstehen werde, und daß, wenn der Ankauf von Viktualien einen unverhältnißmäßigen Geldaufwand erfordert, diese Erscheinung nur als Theuerung aufgefaßt werden müsse.

Die hauptsächlichsten Ursachen der letzteren liegen nahe; als solche ist zunächst die geringe, übrigens in Körnerertrag und Mehlgehalt vielfach unterschätzte Erndte des Vorjahres zu bezeichnen; ferner hat die Furcht vor dem Zunehmen und der weiteren Verbreitung der Kartoffelfäule, dann die Furcht vor dem Mißrathen der unter ungünstiger Witterung bestellten und unter Mäuse- und Schneckenfraß leidenden Wintersaat ebenfalls auf die Steigerung der Preise Einfluß gehabt, wenn gleich seitdem mit Eintritt besserer Witterung die Saaten ein sehr günstiges Aussehen gewonnen haben. Endlich ist nicht zu verkennen, daß mit Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, und dem dadurch bedingten Eingange der Speicher des Staates und sonstiger Grundherren die Produzenten auf den Standpunkt des Monopols gestellt, diese Preise allein bestimmen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß vom Gesichtspunkte der Privatwirthschaft aus die Theuerung der Lebensmittel ebensosehr, als sie den Produzenten zum Vortheile, den Consumenten zum Nachtheile gereiche, und für den Einzelnen, sowie für Gemeinden und Bezirke, von welchen entweder regelmäßig, oder doch bei der jüngsten Erndte nicht der volle Bedarf erzielt wurde, von um so drückenderen Folgen begleitet seyn müsse, je dürftigeren Gegenden die Betheiligten angehören. Zur Abwendung dieser Folgen aber mit hin und wieder vorgeschlagenen, extremen und nur durch wirkliche Noth gerechtfertigten Maßregeln einzuschreiten, hat die unterfertigte Stelle um so weniger Anlaß, als dadurch der Zweck nicht immer erreicht wird; vielmehr legen derselben die oben angedeuteten Ursachen der Theuerung die Verpflichtung auf, die Untergebenen zunächst

1) an jene Abhülfsmittel zu erinnern, welche ihnen selbst zu Gebote stehen, namentlich muß dabei aufmerksam gemacht werden, daß durch Beschränkung im Aufwande im Allgemeinen, dann durch Anwendung von Surrogaten für Korn und Kartoffeln mittelst Verwendung anderweiter Getraid- und Fruchtgattungen, durch Vermeidung weniger nahrhafter Lebensmittel, durch Verbrauch erst mehrere Tage alten Brodes, durch Errichtung von Suppenanstal-

ten und Einführung Rumford'scher Suppen nach der Vorschrift des §. 22 der Instruktion zum Armenwesen vom 24. Dezember 1833, in mancher Beziehung gespart werden kann. Sollte übrigens

2) ein Anspruch auf öffentliche Hülfe und Fürsorge begründet erscheinen, so vertraut die unterfertigte Stelle zu den untergebenen Gemeinden und eventuell zu den Bezirken, daß sie nicht säumen werden, die Mittel zur Versorgung ihrer bedürftigen Angehörigen mit Viktualien, mit Saamen- und Speisegetraid rechtzeitig aufzubringen. Die Distrikts-Polizeibehörden werden dabei beauftragt, da, wo derartige Maßnahmen durch die Umstände gefordert sind, entsprechende Einleitungen hiezu ungesäumt zu treffen, im Uebrigen aber den bestehenden Gesetzen und Verordnungen gemäß zu verfahren. Ebenso werden

3) jene Distrikts-Polizeibehörden, deren Bezirke die Eisenbahn berührt, angewiesen, wo es nöthig ist, sich mit den Eisenbahnbau-Sektionen und Akkordanten dahin ins Benehmen zu setzen, daß von diesen ausreichende Vorräthe an Getraid und Mehl herbeigeschafft, und den Bäckern, Wirthen und Marketendern zu billigen Preisen abgelassen, oder Brodlieferungen vorbehaltlich der polizeilichen Ueberwachung der Preise besorgt, ferner daß Menagen angelegt und dabei die Verpflegung gegen Abrechnung an den Löhnen auf Regie der Eisenbahnbaukasse, oder auf Rechnung der Akkordanten geleistet werde — Maßnahmen, wofür meistentheils bei den Verakkordirungen selbst entsprechende Vorsorge getroffen werden kann.

Indem schließlich die unterfertigte Stelle die Ausführung vorstehender allgemeiner Maßnahmen dem Pflichteifer der untergebenen Behörden besonders empfiehlt, werden dieselben beauftragt, für entsprechende Veröffentlichung des gegenwärtigen Ausschreibens in den einzelnen Gemeinden zu sorgen.

Insoweit die speziellen Maßnahmen veranlaßt sind, haben die Behörden besondere Entschließungen darüber zu erwarten.

Würzburg, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 16850. Num. exped. 12925. praes. 24. Januar 1852. 53.

Außerordentliche Zwischenwahl eines rechtskundigen Bürgermeisters zu Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der seitherige rechtskundige Magistratsrath der Stadt Schweinfurt, Karl Schultes, zum rechtskundigen Bürgermeister eben dieser Gemeinde erwählt und von der unterfertigten königl. Stelle bestätiget worden ist, so wird dies gemäß Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 21. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 1309. E. N. 2065 praes. 21. Januar 1852. 44.

Die Erledigung der protest. Pfarrei Puschendorf, Dekanats Münchaurach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrei Puschendorf, deren fassionsmäßige Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.		fl.	kr.
1) aus Stiftungskassen, und zwar aus der Kirchenstiftung					
a. baar	130	—			
b. Naturalien:					
2 Schffl. 5 Metzen 1 Vrlg. 3 Sechz. Korn	26	22	3/4		
2) aus Gemeindekassen:					
a. baar	3	—			
b. Naturalien:					
1 Schffl. 1 Vrlg. 2 Sechz. Korn	9	31	1/2		
3) aus der allgemeinen Pfarrunterstützungs-Kasse	100	—		268	54 1/4
III. Ertrag an Realitäten:					
a. Wohnung, nur für eine kleine Familie hinreichend,	25	—			
b. Gründe:					
3/4 Tagwerk Aecker	6	—			
3/4 „ Wiesen	26	—			
1/8 Morgen Graben mit Obstbäumen	18	50		75	50
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) Gemeinderecht	3	30			
2) Weiderecht	—	45			
3) aus dem Forstrechte in der Gemeindewaldung					
15 Klafter weiches Holz	46	52	1/2		
4 Fuder weiche Stöcke	6	—			
1 Fuder harte Stöcke	1	30			
alle 2 Jahre ein Schleißbaum	—	45			
die Waldstreu	1	30		60	42 1/2
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen				57	49
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben:					
a. vom Klingelbeutel, baar	15	—			
b. an Naturalien	6	46		21	46
Summa				485	1 3/4
Lasten				18	51
Reinertrag				466	10 3/4

Bayreuth, den 12. Januar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 22. Januar 1852.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	91 1/2
„ à 4 pCt. „	95
„ à 5 pCt. „ Ausgabe I.	101
„ à 5 pC. „ „ II. à IV.	101 1/2
„ Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	93 1/2
Bankaktien — — Div. I. Sem.	680
„ Promessen per Stück Agio ältere	120
„ „ „ „ neue	92

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 11. Donnerstag den 29. Januar **1852.**

Inhalt.

Die Untersuchung gegen den ehemaligen Wirth Johann Steinmeyer von Bottenweiler wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier die disciplinare Bestrafung des ꝛc. Steinmeyer'schen Vertheidigers, k. Adv. Maurer betr. — Untersuchung wegen einer in der Isar bei Freimann aufgefundenen Leiche. — Die Untersuchung gegen den ehemaligen Wirth Johann Steinmeyer von Bottenweiler wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier die disciplinare Bestrafung des ꝛc. Steinmeyer'schen Vertheidigers, k. Adv. Maurer. — Notiz: Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 16358. Num. exped. 12913. **praes. 24. Januar 1852. 51.**

An sämmtliche Verwaltungsbehörden des Kreises.

Die Untersuchung gegen den ehemaligen Wirth Johann Steinmeyer von Bottenweiler wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier die disciplinare Bestrafung des ꝛc. Steinmeyer'schen Vertheidigers, k. Adv. Maurer, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die von unterfertigter k. Stelle im bezeichneten Betreffe ergangenen Ausschreiben vom 30. August v. J. Num. 44485/36191 (Kr.-Intell.-Bl. Nr. 101 S. 750), dann vom 3. Oktober desf. Js. Nr. 48416/469 (Kr.-Intell.-Bl. Nr. 116 S. 853) wird

Digitized by Google

den obengenannten Behörden nachstehend von einer weiter anher gelangten Mittheilung des königl. Appellationsgerichts von Mittelfranken zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

Würzburg, den 22. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 3422. Eichstädt, am 8. Jänner 1852.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken
an die k. Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern.

Die Untersuchung gegen den ehemaligen Wirth Johann Steinmeyer von Bottenweiler wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier die disciplinare Bestrafung des rc. Steinmeyer'schen Vertheidigers, k. Adv. Maurer, betr.

In obenbezeichneter Untersuchung setzen wir Eine Königliche Regierung von Unterfranken, K. d. Innern, noch ferner davon in Kenntniß, daß, nach Vernehmung des k. Advokaten Maurer und nach Anhörung des Antrages des dießortigen k. Ober-Staatsanwalts vom hiesigen Gerichtshofe in geheimer Sitzung vom 21. Oktober v. J. gegen Advokaten Maurer gleichfalls auf Suspension vom Amte auf die Dauer von drei Monaten, woran die bereits vom 25. August bis 28. September 1851 erstandene Suspensionszeit abzurechnen komme, erkannt worden sey, welches Urtheil auf ergriffenen Rekurs von Seite des rc. Maurer durch den obersten Gerichtshof des Reichs mittelst Erkenntnisses vom 24. Dezember v. J. dahin bestätiget worden ist:

„es sey Advokat Maurer mit Suspension vom Amte zu bestrafen, die bereits in einer Dauer von 34 Tagen erlittene Suspension aber demselben zur Strafe anzurechnen."

Num. praes. 9771. Num. exped. 11155. praes. 24. Januar 1852. 52.

An die Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Untersuchung wegen einer in der Isar bei Freimann aufgefundenen Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizeibehörden des Kreises wird ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern, bezeichneten Betreffs, im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 5. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

ad Num. 7938.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Untersuchung wegen einer in der Isar bei Freimann aufgefundenen männlichen Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. Oktober l. Js. wurde in der Isar zunächst der Unterhirschau bei Freimann der

nachbeschriebene männliche Leichnam aufgefunden, über dessen Herkunft bisher nichts Näheres ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern werden daher beauftragt, in den untergebenen Gemeinden nachforschen zu lassen, ob Niemand vermißt werde, auf welche der Personalbeschrieb passe, und das deßfallsige Ergebniß binnen 3 Wochen anher einzuberichten.

München, den 27. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekr.

Beschreibung.

Die Leiche ist männlichen Geschlechtes, mag einige 40 Jahre alt gewesen seyn, ist mittlerer Statur und gut genährt, Haupthaare blond, Backenbart keinen, aber einen langen röthlichen Schnurbart, Augen grau, Gesicht voll und rundlich.

Die meisten Zähne fehlen, die wenigen noch erhaltenen Schneidezähne sind schlecht erhalten.

Kleidung: Die Leiche trug am Leibe ein schon abgetragenes Hemd von gewöhnlicher Hausleinwand, ohne Merkzeichen, um den Hals eine gestrickte lange wollene Halsbinde, welche im Zickzack Regenbogenfarben hat, die Weste ist von gewöhnlichem Westenzeug, hat gelbe und blaue nach unten laufende Streifen, und kleine metallene Knöpfe. Die Hose ist von blauem Tuch, ohne Latz, schon sehr abgetragen und ausgeflickt; der Rock ist von dunkelm wollenen Sommerzeug, mit einem grauen Sammetkragen, die Stiefel sind von Kalbleder, städtischer Arbeit und noch gut erhalten.

Num. 395. praes. 24. Januar 1852. 54.

Die Untersuchung gegen den ehemaligen Wirth Johann Steinmeyer von Bottenweiler wegen Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, hier die disciplinäre Bestrafung des rc. Steinmeyer'schen Vertheidigers, k. Adv. Maurer, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die in obenbemerktem Betreffe von dem kgl. Appellationsgerichte von Mittelfranken anher erlassene Requisition de praes. 17. hujus untenfolgend bekannt gemacht.

Aschaffenburg, den 19. Januar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

In obenbezeichneter Untersuchung setzen wir Ein Königliches Appellationsgericht unter Bezugnahme auf unsere Zuschrift vom 26. September v. J. noch ferner davon in Kenntniß, daß, nach Vernehmung des k. Advokaten Maurer und nach Anhörung des Antrages des dießortigen königl. Oberstaatsanwaltes, vom hiesigen Gerichtshofe in geheimer Sitzung vom 21. Oktober vor. Js. gegen Advokaten Maurer gleichfalls auf Suspension vom Amte auf die Dauer von drei Monaten, wovon die bereits vom 25. August bis 28. September 1851 erstandene Suspensionszeit abzurechnen komme, erkannt worden sey, welches Urtheil auf ergriffenen Rekurs von Seite des

ꝛc. Maurer durch den oberſten Gerichtshof des Reichs mittelſt Erkenntniſſes vom 24. Dezember v. J. dahin beſtätiget worden iſt:

„es ſey Advokat Maurer mit Suspenſion vom Amte zu beſtrafen, die bereits in einer Dauer von 34 Tagen erlittene Suspenſion aber demſelben zur Strafe anzurechnen.“

Eichſtätt, den 8. Jänner 1852.

Königliches Appellationsgericht von Mittelfranken.

von Haller, Präſident.

Hunger, Sekr.

Notiz.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preiſe.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 24. Jänner 1852.			Schweinfurt den 17. Januar 1852.			Schweinfurt d. 21. Januar 1852.			Ochſenfurt den 20. Januar 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchſten	Weizen	4	24	—	4	22	—	4	22	30	10	22	—
	Dinkel												
	Korn	14	19	15	9	20	35	1	20	30	45	19	15
	Gerſte	10	15	55	15	16	38	10	16	40			
	Haber	5	6	24	6	6	30	1	6	45			
	Erbſen												
	Wicken												
	Linſen												
Im mittleren	Weizen	345	19	54	140	21	1	251	29	57	—	21	20
	Kern												
	Korn	73	18	38	83	20	2	224	19	50	16	18	36
	Gerſte	125	14	31	153	15	48	266	15	41			
	Haber	231	5	41	40	5	52	99	5	34	13	6	5
	Erbſen												
	Wicken												
	Linſen												
	Reps												
Im niederſten	Weizen	1	9	45	6	17	45	2	16	30	2	18	—
	Kern												
	Korn	3	18	—	1	19	—	8	18	30	12	18	—
	Gerſte	14	13	—	2	13	—	28	12	—			
	Haber	2	3	36	2	3	45	2	4	0			
	Erbſen												
	Linſen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 12 Samstag den 31. Januar **1852.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Thierquälerei. — Kollekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schul-Hauses in Hilders. — Die Wiederbesetzung der erledigten IV. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanates gleichen Namens. — Errichtung einer Postexpedition zu Rothenfels. — Notizen: Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg. — Dienstesnachrichten. — Bekanntmachung, die Stipendienverleihungen pro 1851/52 aus dem Stipendienfonde der kgl. Universität München betr.

Königlich Allerhöchste Entschließung,
die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1851 mit dem ersten Februar dieses Jahres zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis zum letzten März laufenden Jahres einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 23. Januar 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Reinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 15162. Num. exped. 12799. praes. 25. Januar 1852. 55.

An die sämmtlichen Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Thierquälerei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus mehreren Anzeigen des Münchener Vereines gegen Thierquälerei hat sich ergeben, daß vielfältig noch grelle Mißhandlungen des Zug- und Schlachtviehes vorkommen, und die zur Abstellung der Thierquälerei erlassenen Anordnungen und Verfügungen wenig beachtet werden.

Zufolge h. Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. Januar 1852 ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, für den pünktlichen Vollzug der im Regierungsbezirke zur Abstellung und Verhütung der Thierquälerei bestehenden Bestimmungen mit allem Eifer Sorge zu tragen und gegen Kontravenienten gebührend einzuschreiten.

Würzburg, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 17162. Num. exped. 12980. praes. 25. Januar 1852. 56.

Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses in Hilders betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Polizeibehörden, welche mit Einsendung des Ergebnisses der in dem rubrizirten Betreffe bewilligten Kollekte, sowie mit Erstattung der berichtlichen Anzeige hierüber noch im Rückstande sich befinden, werden unter Hinweisung auf das durch das Kreis-Intelligenzblatt diesseits erlassene Ausschreiben vom 2. Dezember v. J. hiedurch aufgefordert, diese Vorlage binnen 14 Tagen unfehlbar zu vollziehen.

Würzburg, den 21. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. E. 1892. K. 2317. praes. 29. Januar 1852. 58.

Die Wiederbesetzung der erledigten 4ten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge kgl. Oberkonsistorial-Entschließung vom 9. d. Mts. die bis jetzt erledigt

gewesene 4te Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, wieder besetzt werden soll, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in nachfolgenden Bezügen.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen						
a. an baarem Geld	3	27	1/2			
b. an Naturalien						
6 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl	30	—				
30 Stück weiche Wellen à 1 fl. 40 kr. pr. 100 Stck.	—	30		33	57	1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				6	15	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Nutzanschlag der freien Wohnung	50	—		50	—	
IV. Ertrag aus Rechten:						
an Zehnten in Geld	—	37	1/2			
in Naturalien						
7 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrl. 4/5 Sechz. Korn à 8 fl. 39 kr.	62	47		63	24	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				162	24	
dann für Uebernahme einiger der Pfarradjunktur zugewiesenen Funktionen	15	—		177	24	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				26	30	
			Summa	357	31	

Wird aber durch einen Zuschuß noch auf den Ertrag von 500 fl. erhöht.

Ansbach, den 20. Januar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
W. A. v. V.
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

---

praes. 29. Januar 1852. 341.

Bekanntmachung.

Errichtung einer Posterpedition zu Rothenfels betr.

Am 1. Februar d. Js. wird eine Brief- und Fahrpostexpedition in dem Städtchen Rothenfels eröffnet, und diese durch tägliche Botengänge mit Marktheidenfeld in directe Verbindung gesetzt werden.

Von genanntem Zeitpunkte an finden daher Brief- und Fahrpoststücke nach und von Rothenfels und dessen Bestellbezirk direkte Bestellung durch die kgl. Postanstalt; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 27. Januar 1852.

Königliches Oberpostamt von Unterfranken und Aschaffenburg.
Berchem.

Notizen.

Seine Majestät der König haben der von der Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg vorgenommenen Wahl des Kaufmanns Franz Ignaz Holzwarth von Würzburg zum ersten und des Fabrikbesitzers F. W. Geyß von da zum zweiten Vorstande der gedachten Handelskammer die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Januar l. Js. den Landrichter Ernst Sartorius von Bischofsheim zum Assessor des Appellationsgerichtes von Mittelfranken zu ernennen, und unterm 16. Januar l. J. zu der Stelle des ersten Direktors am Kreis- und Stadtgerichte München den Kreis- und Stadtgerichtsdirektor Carl Freiherrn von Mulzer in Aschaffenburg zu befördern, und demselben zugleich die Stelle des Vorstandes des Wechsel- und Merkantilgerichts in München zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. Januar l. Jrs. die in Würzburg erledigte Advokatenstelle dem funktionirenden Staats-Anwalts-Substituten Ignaz Streit zu Schweinfurt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

unter'm 20. Januar l. Js. zu Postoffizialen III. Classe in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, die Post-Assistenten:

Albert Schmalhofer zu Nürnberg, bei dem Oberpostamte Würzburg;
Franz Freiherr von Thüngen in Kitzingen, bei dem Oberpost- und Bahnamte in Nürnberg;
Johann Müller zu Würzburg, bei dem Oberpostamte in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, aus den Fonds der k. Universität München für das Jahr 1851/52 den nachgenannten 31 Studierenden jedem ein Stipendium von 100 fl. zu verleihen: ꝛc. ꝛc. 28) dem Candidaten der Philosophie Eberhard Zirngiebel, von Rothenbuch.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 13 Dienstag den 3. Februar **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenwärtigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend. — Vorstellung des Scheerenschleifers Georg Strobl zu Giesing und Cons wegen Ausdehnung ihrer Gewerbebefugnisse. — Die Diäten-Berechnung für den Bezirk des Herrschaftscommissariates Tann pro 1850/51. — Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben. — Die Revision der Qualifikationslisten über die zum Staatsdienst absolvirenden Rechtskandidaten. — Regulirung der Sommerbiertaxe 1852. — Notizen: Schulstellen-Erledigungen. Kurse der bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserlich königlich österreichischen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen abgeschlossen worden ist und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerialerklärungen dd Wien, den 4.

Januar 1852 und München, den 17. Januar 1852 stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Mayer

Uebereinkunft

zwischen der königlich bayerischen und der kaiserlich königlich österreichischen Regierung wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in civil- und strafrechtlichen Requisitionsfällen.

Nachdem die königlich bayerische, sowie die kaiserlich königlich österreichische Regierung sich von dem Mißstande überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen der Behörden des einen Staates an jene des andern sowohl in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Untersuchungssachen mit der gegenseitigen Wiedererstattung der verursachten Auslagen oder sonst erlaufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben.

Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

1.

In allen Civilrechts- und insbesondere auch in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, wo Requisitionen von einer bayerischen Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde an eine österreichische derartige Behörde, oder umgekehrt, erlassen werden, sind nicht blos die baaren Auslagen, sondern auch sämmtliche Sporteln und Gebühren nach den für das requirirte Gericht geltenden Vorschriften berechnet, von der zahlungspflichtigen Partei, wenn letztere zu ihrer Berichtigung hinreichendes Vermögen besitzt, zu erheben und der requirirten Behörde portofrei zu übersenden.

2.

Wenn dagegen die betreffende Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, so haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und gebührenfrei zu erledigen und es fallen sonach die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen, für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, desgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg. — Requisitionen solcher Art und deren Erledigungen sollen auf der Adresse als Armensache bezeichnet und von den beiderseitigen Postanstalten portofrei behandelt werden.

Die unvermeidlichen baaren Auslagen, welche aus der Erledigung der Requisition erwachsen, z. B. an Botenlöhnen, Copialien, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl. werden von der requirirten Behörde getragen und der Ersatz kann von ihr gegen die requirirende Behörde nicht beansprucht werden.

3.

Zur Entscheidung der Frage, ob die betheiligte Partei hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Staaten nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz (Domicil) haben.

In wie ferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurtheilt.

Sollte der Betheiligte seine Wohnung in einem dritten Lande haben, und die Einziehung der Kosten daselbst auf Schwierigkeiten stoßen, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

4.

Kommt eine Partei, welche lediglich wegen ihrer Mittellosigkeit von der Bezahlung der baaren Auslagen, Sporteln und sonstigen Gebühren in Civilsachen, einschließig der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, freigelassen war, durch den requirirten gerichtlichen Act oder sonst im weiteren Zeitlaufe zu — in Hinblick auf den Art. 3 — hinreichenden Zahlungsmitteln, so bleibt der requirirten Behörde unbenommen, die Kosten und Gebühren des Verfahrens in Abzug zu bringen oder deren Eintreibung von dem requirirten Gerichte anzusprechen.

5.

Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern Staates bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protocollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtscassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern Kosten, welche durch die öffentlichen Cassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6.

Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben und die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten, und zwar sowohl der baaren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7.

Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen, und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8.

Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Civil- und Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden.

In so ferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requirirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung, und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

9.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang des Königreiches Bayern und des österreichischen Kaiserstaates Kraft und Wirksamkeit haben und für alle Gerichtsbehörden beider Staaten verbindlich sein.

Die Bestimmungen desselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Jeder der beiden genannten Regierungen steht eine sechsmonatliche Kündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft frei.

Die vorstehende Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende des kaiserlich königlich österreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Januar 1852.

Königlich bayerisches Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) v. d. Pfordten.

Mayer.

Num. praes. 12471. Num. exped. 12989. praes. 30. Januar 1852. 59.

An die k. Stadtcommissariate und Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Vorstellung des Scheerenschleifers Georg Strobl zu Sießing und Cons. wegen Ausdehnung ihrer Gewerbsbefugnisse.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 16. v. Mts. im bezeichneten Betreffe vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung wird zufolge dessen höchsten Rescripts vom 16. d. Mts. den

obenbenannten Behörden in dem nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Würzburg, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Scheerenschleifer Georg Strobl von Giesing und Cons. haben in einer bei dem unterzeichneten Staatsministerium eingereichten Vorstellung vom 8. August l. J. die Bitte gestellt, ihnen zu gestatten, ihr Geschäft in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins auf Dulten und Märkten ungestört zu betreiben, gleichwie dieses den Scheerenschleifern aus der Pfalz bisher unverwehrt gewesen sey.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, den Bittstellern eröffnen zu lassen, daß diesem Gesuche mit Rücksicht auf die wohlbemessene distriktive Beschränkung dieses Erwerbszweiges und in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 2. October 1816, beziehungsweise der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29 Dezember 1833

(Lölling. Verordn.-Samml. Bd. XIV. S. 518 und 521)

nicht willfahrt werden könne.

Gleichzeitig wird auf Grund der von der k. Regierung K. d. J. eingeholten Aeusserungen der übrigen Kreisregierungen gedachten Betreffs und mit Rücksicht der bestehenden Begrenzung des Geschäftsbetriebes der Scheerenschleifer in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins verfügt, daß künftighin, und zwar vom 1. März 1852 anfangend, die Ausübung des Scheerenschleifergewerbes in den diesrheinischen Regierungsbezirken auf den Grund der Hausirbewilligungen pfälzischer Behörden nicht mehr zu gestatten sey.

Die Beilagen des Regierungsberichtes vom 4. l. Mts. folgen zurück.

München, den 16. Dezember 1851.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

An die k. Regierung von Oberbayern,
K. d. J., ergangen.

Vorstellung des Scheerenschleifers Georg Strobl zu Giesing und Cons. wegen Ausdehnung ihres Gewerbsbefugnisses.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 16653. Num. exped. 13177. praes. 30. Januar 1852. 60.

Die Distriktsrechnung für den Bezirk des vormaligen Herrschafts-Commissariats Tann pro 1850/51. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Districtsschuldentilgungs-Rechnung des vormaligen Polizeibezirkes Tann pro 1850/51 wurde unterm Heutigen mit

1583 fl. 21½ kr. Einnahme,
1371 fl. 33½ kr. Ausgabe,

211 fl. 48½ kr. Kassebestand

genehmigt, was mit dem Beifügen hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, daß an Umlagen die nämliche Summe erhoben werden sey, welche in der Uebersicht zum Ausschreiben vom 18. Februar 1846 (Kreisblatt Nr. 27) zusammengestellt sich findet.

Würzburg, den 23. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 17377. Num. exped. 13246. praes. 30. Januar 1852. 61.

Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1837 bezeichneten Betreffs werden diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche sich mit der Vorlage der sub Ziff. IV. 9 der allegirten Verordnung vorgeschriebenen Begutachtungstabellen im Rückstande befinden, aufgefordert, innerhalb acht Tagen unfehlbar die entsprechende Vorlage zu machen, resp. Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 21. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 1810. Num. exped. 13279. praes. 30. Januar 1852. 65.

Die Revision der Qualificationslisten über die zum Staatsdienst adspirirenden Rechtscandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Rechtspraktikanten, welche ihre Concursprüfung am Sitze der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg bestanden haben, zur Zeit aber bei Rechtsanwälten beschäftigt sind und pro 1850/51 eine Qualificationsliste nicht eingesendet haben, erhalten den Auftrag,

die erforderlichen Nachweise über ihre Verwendung und Qualification binnen acht Tagen unfehlbar anher vorzulegen.

Würzburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 17260. Num. exped. 13583. praes. 30. Januar 1852. 60.

Regulirung der Sommerbiertaxe 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen gepflogenen Erhebungen wird die Taxe des Sommerbieres für 1851/52 festgestellt wie folgt:

I.

für den I. Taxdistrikt

(conf. Regierungs-Ausschreiben vom 24. Dezember 1846, Int.-Blt. 1846 S. 783)

auf sieben Kreuzer;

II.

für den II. Taxdistrikt

sechs Kreuzer drei Pfennige.

Diese Preise sind die Ganterpreise, wozu beim Minutoverschleiße des Bieres bei Schenkwirthen der Schenkpreis mit zwei Pfennigen per Maß — und da, wo ein Lokalmalzaufschlag besteht, dessen Betrag beizurechnen ist.

Hiebei wird auf das Regierungsausschreiben vom 4. Februar 1843 (Intell.-Blatt 1843 S. 165) und auf den allerhöchsten Landtagsabschied vom 25. Juli 1850 Abschnitt III Lit. C § 39 hingewiesen.

Würzburg, den 28. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Ad Num. E. 89. praes. 30. Januar 1852. 62.

Die Filial-Schulstelle zu Speicherz, Landgerichts Brückenau, mit einem Einkommen von 250 fl. — kr. und 31 Werk- und 33 Sonntagsschülern, ist erledigt.

Gesuche um Verleihung derselben sind im Laufe des Monats Februar d. J. dahier zu übergeben.

Schondra, am 27. Januar 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Ad. Köhler.

praes. 30 Januar 1852. 64.

Behufs der Bewerbung innerhalb vier Wochen wird die erledigte Schulstelle zu Oberfinn, kgl. Landgerichts Orb, hiemit ausgeschrieben.

Dieselbe erträgt einschließlich des Congruabeitrags 250 fl., und hat 113 Werktags- und 74 Sonntags-Schüler.

Orb, am 26. Januar 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Frankenberger.

---

praes. 30. Januar 1852. 64.

Durch die Uebertragung des erledigten Schuldienstes zu Garnast, kgl. Landgerichts Werneck, an den Schullehrer Joseph Brendau zu Morgsau, kgl. Landgerichts Hammelburg ist letzterer Schuldienst in Erledigung gekommen.

Derselbe zählt mit Ochsenthal nach gehörigem Durchschnitte 24 Werk- und 20 Sonntagsschüler und gewährt einen reinen Fassionsertrag von 210 fl. 14 kr. mit Ausschluß des Congruabeitrages von 46 fl. 48 kr., und wird hiemit zur allgemeinen Bewerbung innerhalb eines vierwöchentlichen Termins öffentlich ausgeschrieben.

Hammelburg, den 29. Januar 1852.

Die k. Distrikts-Schulinspektion.
Bäuerlein, Pfr.

Augsburger Börse.

Den 29. Januar 1852.

Kurse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt		91 1/2
" à 4 pCt. "	95	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.	101 1/2	
" à 5 pC. " " II. à IV.	102	
" Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.	9. 1/.	
Bankaktien — — Div. I. Sem.	688	
" Promessen per Stück Agio ältere		120
" " " " neue		90

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 14. Donnerstag den 5. Februar **1852.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen betr. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten für das Jahr 1851. — Die Nachforschungen nach dem Aufenthalte entlaufener oder vermißter bekannter oder nach den Personal- und Heimathsverhältnissen verunglückter unbekannter Personen. — Das Kursiren falscher Münzen. — Die Anlage enger Kamine. — Das Kursiren falscher Halbguldenstücke. — Die Wahl der beiden Vorstände der Handelskammer von Unterfranken und Aschaffenburg. — Notizen: Dienstesnachricht. Pfarreienverleihungen und Präsentationsbestätigungen. Schulstellen-Erledigungen. Getreidpreise.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Eingangsverzollung von Butter an einigen Strecken längs der Zollvereinsgrenzen gegen Böhmen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc ꝛc.

In Folge einer unter den Zollvereins-Regierungen getroffenen besonderen Vereinbarung soll auf der Grenzstrecke gegen Böhmen links der Elbe, jedoch ausschließlich des Transportes auf der Eisenbahn über Bodenbach, auf k. sächsischem Gebiete, dann von der diesseitigen Gränze an bis zum Hauptzollamte Waldsassen, diesen Punkt eingeschlossen, der Eingangszoll für Butter mit Abänderung der Pos. 25. lit. g. der II. Abtheilung des Vereinszolltarifes auf zwei Gulden

sieben und dreißig einen halben Kreuzer vom Zollzentner herabgesetzt werden; wogegen jedoch die bisherige Eingangszollfreiheit für die in einzelnen Mengen bis zu drei Pfunden eingehende Butter (Tarifs-Position II. pos. 25 lit. g. Anmerkung 2) auf der genannten Grenzstrecke zu cessiren hat.

Diese Abänderungen treten mit dem ersten März laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist beauftragt, wegen Vollzuges vorstehender Anordnungen das Geeignete zu veranlassen.

München, den 21. Januar 1852.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 16479. Num. exped. 13426. praes. 30. Januar 1852. 67.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Erspectanten für das Jahr 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Erspectanten des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1851 hat nachstehendes Resultat geliefert:

1) Die Zahl der Candidaten betrug im Ganzen 63, nämlich
   50 Katholiken und
   13 Protestanten.
2) Sämmtliche Schuldienst-Erspectanten sind im Lehrfache als befähigt erkannt worden.
3) In der Musik erhielten 6 Candidaten die Note III. 1. mit dem Prädicate der geringen Befähigung; dieselben haben eine wiederholte Prüfung aus dem Musikfache zu bestehen, widrigenfalls sie bei künftigen Bewerbungen um eine mit einem Organistendienste verbundene Schulstelle ohne Rücksicht auf Dienstesalter den in der Musik besser qualifizirten Bewerbern nachgestellt werden würden.
4) Die Leistungen im Zeichnen haben ein so ungünstiges Resultat geliefert, daß 37 Candidaten die Note III. 1. der geringen Befähigung und 14 die Note III. 2. der schlechten Befähigung hat ertheilt werden müssen; die vorgelegten Arbeiten haben bewiesen, daß die meisten Schuldienst-Erspectanten seit ihrem Austritt aus dem Seminar diesen Gegenstand nicht nur gänzlich vernachlässigten, sondern auch bei der Prüfung selbst nicht mit dem gehörigen Ernste betrieben; es sieht sich die unterfertigte k. Stelle daher wiederholt veranlaßt, die Schuldienst-Erspectanten durch die k. Schulbehörden auffordern zu lassen, sich um so mehr fleißig im Zeichnen fortzubilden, als abgesehen von

dem nachtheiligen Einflusse einer geringen Note in dieser Sparte auf die Prüfungs-Gesammtnote, tüchtige Befähigung bei Anstellungen in Orten, wo der Zeichnungs-Unterricht von größerem Einflusse ist, sehr oft entscheidende Bedeutung hat.

5) Als Gesammt-Note haben erhalten:

Zwei die Note I. 1. d. i. vorzüglich;
Vier die Note I. 1. — I. 2. d. i. sehr gut, dem vorzüglich nahe;
Fünfzehn die Note I. 2. d. i. sehr gut;
Sechzehn die Note I. 2. — II. 1. d. i. gut, dem sehr guten nahe;
Sechzehn die Note II. 1. d. i. gut;
Fünf die Note II. 1. — II. 2. d. i. hinlänglich, dem gut nahe;
Vier die Note II. 2. d. i. hinlänglich;
Einer die Note II. 2. — III. 1. d. i. gering, dem hinlänglich nahe.

Würzburg, den 16. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 10397. Num. exped. 13696. praes. 1. Februar 1852. 68.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Nachforschungen nach dem Aufenthalte entlaufener oder vermißter bekannter oder nach den Personal- und Heimathsverhältnissen verunglückter unbekannter Personen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In oben rubrizirtem Betreffe vermehren sich die zufolge Requisition der betreffenden kgl. Kreisregierungen in den Kreis-Intelligenz-Blättern ergehenden Ausschreibungen von Jahr zu Jahr, ohne daß dieselben, in den meisten Fällen wenigstens, einen günstigen Erfolg gewähren. Häufig werden die bereits begonnenen Recherchen auch durch die weitere Mittheilung, daß der Vermißte wieder aufgefunden, oder die Personal- und Heimathsverhältnisse der verunglückten unbekannten Person ermittelt seyen, unterbrochen und überflüssig gemacht.

Zum Zwecke der Ersparung vielfacher Bekanntmachungen in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern ergeht nunmehr an sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg die Weisung, künftighin bezüglich der rubrizirten Nachforschungen selbst die Ausschreiben in dem Kreis-Intelligenzblatte von Unterfranken und Aschaffenburg zu bethätigen und erst, wenn nach Ablauf einer 14tägigen Frist ein günstiges Resultat sich nicht ergeben hat, anher zur weiteren Verfügung berichtliche Anzeige zu erstatten.

Die pünktliche Befolgung vorstehender Verfügung wird gewärtiget.

Würzburg, den 27. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 17312. Num. exped. 13798. praes. 1. Februar 1852. 69.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 16. d. Mts. im bezeichneten Betreffe wird in nachstehendem Abdrucke den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 30. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 9084.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Orte Dimpfl, Landgerichts Vohenstrauß, wurde in jüngster Zeit ein falscher Viertels-Kronenthaler ausgegeben. Dieses Geldstück trägt auf beiden Seiten Umschrift, Wappen und Zeichen wie die ächten Viertel-Kronenthaler und enthält auf der einen Seite die Jahrzahl 1797 in arabischen Ziffern.

Durch den Klang, durch den blaulich weißen matten Glanz, durch die nicht so glatten Flächen, durch das weniger scharfe Ausprägen der Buchstaben und die ganze Form läßt sich indeß dieses Geldstück leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher allenfalls außerdem noch im Umlaufe befindlichen falschen Geldstücke gewarnt wird, erhalten die k. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Regensburg, den 16. Januar 1852.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ullmann.

Num. praes. 16021. Num. exped. 13495. praes. 31. Januar 1852. 71.

An sämmtliche Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Anlage enger Kamine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird nachstehend ein Abdruck der im rubrizirten Betreffe unter dem 11. Januar 1852 ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 26. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein. König.

Nr. 20479.

Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird die Beilage des im untenbemerkten Betreffe unterm 9. v. Mts. erstatteten Berichtes anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Das unterfertigte Staatsministerium hat bezüglich des von der k. Regierung, Kammer des Innern, gestellten Antrages die Anlegung enger oder russischer Kamine in der Nähe von Schindel- oder Strohdächern allgemein zu verbieten, das technische Gutachten der k. obersten Baubehörde eingeholt, nach welchem in den russischen Kaminen schon ihres stärkeren Zuges wegen, sich weit weniger und seltener Glanzruß ansetzt, als in den gewöhnlichen weiten Kaminen, und die Nothwendigkeit des Ausbrennens der engen Kamine daher ganz oder doch in den meisten Fällen beseitigt werden kann, wenn dieselben hinreichend oft, nöthigenfalls mit Drahtbürsten und mit der gehörigen Vorsicht nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1840, die Beobachtung der allgemeinen Feuerordnung, hier die Anlage enger Kamine betr., gereinigt werden. Tritt aber auch die Nothwendigkeit des Ausbrennens russischer Kamine ein, so kann die Feuersgefahr für benachbarte Stroh- und Schindeldachungen durch die sorgfältige Anwendung der vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln beseitigt werden, wenn diese Kamine mit den vorschriftsmäßigen, beweglichen eisernen Deckeln versehen sind.

Die Erlassung eines solchen Verbotes erscheint hiernach aus feuerpolizeichen Rücksichten nicht nothwendig und gerechtfertiget. Dagegen wird die königliche Regierung, Kammer des Innern, angewiesen, bei der Anlegung russischer Kamine in der Nähe von Schindel- und Strohdachungen strengstens darüber zu wachen, daß dieselben ganz nach Vorschrift angelegt, und stets mit beweglichen Deckeln versehen werden, ferner daß deren Reinigung hinreichend oft und jedesmal mit der größten Vorsicht vorgenommen werde, während andererseits durch fortgesetzte strenge Handhabung der Baupolizei auf möglichste Beseitigung der Schindel- und Strohdachungen hinzuwirken ist.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 11. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Gez. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Epplen.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Schwaben und Neuburg.

Die Anlage enger Kamine betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 15797. Num. exped. 13635. praes. 31. Januar 1852. 72.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Curſiren falſcher Halbguldenſtücke betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Neuſtadt a.S. wurden in jüngſter Zeit zwei falſche Halbguldenſtücke ausgegeben.

Dieſelben unterſcheiden ſich von den ächten beſonders durch eine dunkle Bleifarbe, Mangel jeden Glanzes, ihr Gepräge iſt erhabener, ihre Ränder mehr hervorſtehend, ſie laſſen ſich glätter anfühlen, und ſind etwas dicker als die ächten Halbguldenſtücke.

Das eine Halbguldenſtück hat auf der einen Seite das Bruſtbild Sr. Maj. des Königs Maximilian II. von Bayern, auf der andern Seite einen Lorbeerkranz und in ſolchem ſtehend „1/2 Gulden" und die Jahrzahl 1849.

Das andere Halbguldenſtück hat auf der einen Seite einen Adler, oberhalb desſelben die Worte „Freie Stadt" und unterhalb desſelben das Wort „Frankfurt", auf der andern Seite aber in einem Lorbeerkranz die Worte „1/2 Gulden" und die Jahrzahl 1844.

Indem hiermit vor Annahme ſolcher Halbguldenſtücke gewarnt wird, erhalten die ſämmtlichen Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derſelben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den beſtehenden Vorſchriften geeignet einzuſchreiten.

Würzburg, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 16609. Num. exped. 13773. praes. 3. Februar 1852. 76.

Die Wahl der beiden Vorſtände der Handelskammer von Unterfranken und Aſchaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird anmit zur Offenkunde gebracht, daß die von der Handelskammer von Unterfranken und Aſchaffenburg vorgenommene Wahl des Kaufmannes Franz Ignaz Holzwarth von Würzburg zum erſten und des Fabrikbeſitzers F. W. Geys von da zum zweiten Vorſtand der gedachten Handelskammer Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſte Genehmigung erhalten hat.

Würzburg, den 23. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Se. Maj. der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Januar l. J. dem zeitlich quiescirten Landrichter Johann Adam Streng von Gemünden den definitiven Ruhestand unter dem Ausdrucke allergnädigster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung zu bewilligen.

Se. Maj. der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 20. Januar l. J. die Pfarrei Großwallstadt, Landgerichts Obernburg, dem Priester Johann Anton Sempler, Pfarrer zu Erlenbach, Landgerichts Klingenberg;

unter'm 22. Januar l. J. die Pfarrei Lengfeld, Landgerichts Würzburg r/M., dem Priester Johann Paulfranz, Pfarrer in Wernfeld, Landgerichts Gemünden.

Se. Maj. der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht,

unter'm 20. Januar l. J., daß die katholische Pfarrei Lahrbach, Landgerichts Hilders, vom Bischofe von Würzburg dem Priester Anton Kempf, seithergen Vicar dieser Pfarrei, übertragen werde, ferner

unter'm 21. Januar l. J., daß die katholische Pfarrei Oberpleichfeld, Landgerichts Dettelbach, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Georg Michael Heim, Pfarrer zu Himmelstadt, Landgerichts Karlstadt, und

unter'm 22. Januar l. J., daß die katholische Pfarrei Wüstensachsen, Landgerichts Hilders, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Johann Zimmermann, Kaplan zu Zeil, Landgerichts Eltmann, verliehen werde.

praes. 2. Februar 1852. 74.

Die Pfarrschulstelle zu Unterelsbach, k. Landgerichts Bischofsheim, ist erledigt, soll wieder definitiv besetzt werden, und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Mit ihr sind Kirchendienst und Gemeindeschreiberei verbunden, sie zählt 69 Werk- und 71 Feiertagsschüler, und gewährt ein reine Diensteinkommen von 375 fl. Bittgesuche sind innerhalb vier Wochen anher einzureichen.

Bischofsheim, den 31. Januar 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Oppelt.

praes. 2. Februar 1852. 75.

Die Schul- und Kirchendienerstelle in dem Pfarrdorfe Tauberrettersheim, k. Landgerichts Aub, mit einem Reinertrage von 326 fl. 27 kr., — 75 Werk- und 65 Feiertagsschülern — ist durch Ableben des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Bittgesuche nebst dem vorgeschriebenen Zeugnisse über Befähigung in der Musik innerhalb 4 Wochen postfrei und mit Inlage der Postbotengebühr über Euerhausen anher zu senden.

Bütthard, 31. Januar 1852.

Die k. Distrikts-Schulinspektion.
G. M. Kraus.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise	Getreid-Gattung.	Würzburg den 31. Jänner 1852.			Schweinfurt den 24. Januar 1852.			Schweinfurt d. 28. Januar 1852.			Ochsenfurt den 27. Januar 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	24	20	2	22	15	6	22	15	4	22	45
	Dinkel												
	Korn	2	20	15	8	20	—	2	20	18	30	18	50
	Gerste	6	15	45	28	16	30	25	16	15			
	Haber	2	6	30	2	6	45	4	6	45			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	401	19	29	146	21	7	219	21	2			
	Kern												
	Korn	80	19	—	158	19	32	166	19	37	—	18	48
	Gerste	115	14	42	109	15	35	183	15	39			
	Haber	118	5	25	20	5	32	81	5	47			
	Erbsen										15	17	—
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	4	11	—	3	19	30	2	19	30			
	Kern												
	Korn	8	18	—	4	19	—	2	18	45	25	18	45
	Gerste	3	10	30	24	14	30	3	11	15			
	Haber	1	3	30	4	4	—	4	4	15			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 15 Samstag den 7. Februar **1852.**

Inhalt.

Die Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agentur zur Auswanderung nach Amerika für das Handlungshaus Barbo et Morisse in Havre. — Schwarzburg-Rudolstädtisches Papiergeld. — Die Einführung einer Kommunalsteuer von dem in Berlin eingehenden Biere. — Die Fleischtaxen für den Monat Februar 1852. — Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande. — Erledigung der Stelle eines zweiten Assistenten an der kgl. Entbindungsanstalt in Würzburg. — Notizen: Bekanntmachung, die Vertheilung der Stipendien aus dem allgemeinen Fonde pro 1851/52 betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 16584. Num. exped. 13638. praes. 31. Januar 1852. 73.

Die Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Agent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Freiherr von Schätzler in München, hat den bisher der Agentur der gedachten Gesellschaft in Königshofen zugetheilt gewesenen Landgerichtsbezirk Neustadt a/S. für die Zukunft der Agentur des Kaufmanns Stümmer in Munnerstadt überwiesen.

Da eine Erinnerung gegen diese Verfügung nicht besteht, so wird diese Veränderung in

Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Würzburg, den 28. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 17953. Num. exped 13913. praes. 4. Februar 1852. 77.

Agentur zur Auswanderung nach Amerika für das Handlungshaus Barbe et Morisse in Havre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. September 1849 wird veröffentlichet, daß Lorenz Bonn, Kaufmann zu Würzburg, am 7. d. Mts. auf die ihm ertheilte Agentur im rubr. Betreffe Verzicht geleistet hat, und dagegen der Kaufmann Karl Kinzinger zu Würzburg als Agent des Handlungshauses Barbe et Morisse zu Havre resp. dessen Stellvertreters in Bayern, Kaufmanns Franz Dessauer in Aschaffenburg, unterm Heutigen genehmiget wurde.

Würzburg, den 28. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 18498. Num. exped. 14181. praes. 4. Februar 1852. 79.

Schwarzburg-Rudolstädtisches Papiergeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 12. Juli v. J. (im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1851 Seite 625) und das mit demselben veröffentlichte fürstlich Schwarzburg-Rudolstädt'sche Gesetz vom 30. Mai 1851 wird hiemit zur Verhütung etwaiger Nachtheile der Betheiligten weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Präclusiotermin zur Einlösung der im Jahre 1848 emittirten fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Kassenbillets von der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung bis zum **15. Februar l. J.** unter dem Präjudize verlängert worden ist, daß alle jene Kassenbillets, welche nicht bis Mittag 12 Uhr am genannten Tage bei der fürstlichen Hauptlandeskasse zur Umwechslung präsentirt seyn werden, als werthlos erklärt werden würden.

Würzburg, den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 18499. Num. exped. 14318. praes. 5. Februar 1852. 80.

Die Einführung einer Kommunalsteuer von dem in Berlin eingehenden Biere betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Ansehung des von dem Gemeinderathe der Stadt Berlin gefaßten Beschlusses, eine Kommunalsteuer von dem aus andern Orten nach Berlin eingehenden Biere zu erheben, vor der Hand die Regierungsgenehmigung versagt worden ist, so wird mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben dieses Betreffes vom 24. Dezember 1851 (Kr.-Int.-Bl. vom Jahre 1852 S. 5) den betheiligten Brauereibesitzern des Kreises hievon Eröffnung gemacht.

Würzburg, den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 19304. Num. exp. 14338. praes. 5. Februar 1852. 81.

Die Fleischtaxen für den Monat Februar 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Februar 1852 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt

auf	10	kr. für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	7 1/2	kr. "	Kalbfleisch,
"	11 1/2	kr. "	Schweinfleisch,
"	4 1/2	kr. "	Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt

auf	10	kr. für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	7 1/2	kr. "	Kalbfleisch,
"	12	kr. "	Schweinfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf	11	kr. für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	12 1/2	kr. "	Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf	10 1/2	kr. für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	12 1/2	kr. "	Schweinfleisch.

Würzburg, den 4. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Bekanntmachung,

die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die allerhöchste Verordnung vom 9. November vor. J., die Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande betr. (Regierungsblatt Nr. 58 Seite 1377), wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentl. Arbeiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. daß der Senat der freien Stadt Frankfurt für die Artikel
Kaffee, Zucker, dann baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge
die Binnen-Controle vom 1. Februar l. Jahrs an aufgehoben, dagegen für
Wein, Branntwein und Tabak
die Beibehaltung des bisherigen Controlverfahrens angeordnet hat, für den Artikel Tabak jedoch nur einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verfügung;

II. daß Seitens der k. preuß. Regierung wegen Suspension der Waaren-Controle im Binnenlande vom 1. Februar l. Jahrs an gleichfalls Anordnungen getroffen, hiebei aber einzelne Districte und Waarenartikel ausgenommen worden sind, in denen und für welche in Preußen ferner noch die auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften (§§. 93—97 der Zollordnung) in Anwendung bleiben werden, — welche Ausnahmen nachstehend zusammengefaßt sind:

Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: der Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: sämmtliche Kreise des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie die Kreise Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer, ferner die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungs-Bezirkes Aachen, der Kreis Prüm des Regierungs-Bezirkes Trier und der Kreise Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirkes Cöln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier), sowie die Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastell, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungs-Bezirk Coblenz), sowie des landgräflich hessischen Oberamtes Meisenheim, und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: die Kreise an der nassauischen und rheinbayerischen Grenze, namentlich die Kreise Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie das landgräflich hessische Oberamt Meisenheim und das großherzoglich oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:
in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabaksfabrikaten die Regierungs-Bezirke Münster und Minden, die Kreise Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungs-Bezirke Arnsberg, sowie die der Provinz angeschlossenen fürstlich waldeck'schen und fürstlich lippe'schen Gebietstheile.

Provinz Sachsen:
in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein die Kreise Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wenigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeiz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza, Weißensee, Schleusingen und Ziegenrück, sowie die der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheile, nämlich die hannover'sche Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode, das braunschweig'sche Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde, die anhaltischen Herzogthümer, die fürstlich schwarzburgischen Unterherrschaften, die großherzoglich sächsischen Aemter Allstädt und Oldisleben und das herzoglich sächsische Amt Volkerode.

Provinz Brandenburg:
in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabaksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, die Kreise Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:
in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zollordnung unter 1—6 genannten Waaren der ganze Regierungs-Bezirk Stralsund, ingleichen die Kreise Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungs-Bezirkes Stettin.

Provinz Schlesien:
in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergl. mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein die Kreise Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rübnik, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neiße, Hirschberg, Landeshuth, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

München, den 20. Januar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbaur.

---

praes. 31. Januar 1852. 70.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines zweiten Assistenten an der k. Entbindungsanstalt dahier wird mit dem 1ten April l. J. durch den Austritt des bisherigen in Erledigung kommen, und soll in widerruflicher Weise auf die Dauer von zwei Jahren wieder besetzt werden.

Als Bewerber um fragliche Stelle, mit welcher eine Jahresremuneration von 300 fl. verbunden

ist, können alle jene Inländer auftreten, die in ihren Universitätsstudien so weit vorgeschritten, daß sie zum Mindesten während eines Semesters Vorträge über Geburtshilfe und während eines weiteren Halbjahres geburtshilfliche Klinik besucht, auch die theoretische Prüfung aus diesem Fache mit Erfolg bestanden haben. Außerdem müssen sich dieselben einer von der medicinischen Facultät zu leitenden Concursprüfung unterziehen, welche in einer practischen Prüfung und einer schriftlichen Ausarbeitung bestehen wird.

Etwaige Aspiranten haben sich deshalb längstens bis zum 1. März mit den nöthigen Ausweisen bei dem Dekanate der medicinischen Facultät anzumelden und dort das Weitere zu vernehmen.

Würzburg, den 26. Januar 1852.

Königlicher Universitäts-Senat.

Scherer. Seufferth.

Notiz.

Seine Majestät der König haben aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr 1851/52 Nachbenannten ein Stipendium von je 100 fl. allergnädigst zu bewilligen geruht.

A. An der Universität Würzburg.

a. Candidat der Theologie:
1) Lutz, Carl, von Großheubach;

b. Candidaten der Rechte:
2) Schmitt, Julius, von Klingenberg,
3) Schmidt, Wilhelm, von Windsbach,
4) Greß, Georg, von Schwebenried;

c. Candidat der Medizin:
5) Lammert, Gottfried, von Frammersbach;

d. Candidaten der Philosophie und Philologie:
6) Pfülff, Johann, von Würzburg,
7) Zeiß, Georg, von Wettringen,
8) Grünewald, Georg, von Humprechtshausen;

e. in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechts-Candidat:
9) Huller, Georg Anton, von Ebern;

f. in biennio an der Universität befindliche Mediziner:
10) Wolf, Carl von Münchberg,
11) Wirsing, Michael, von Zell,
12) Berr, Joseph, von München.

B. Für polytechnische und künstlerische Ausbildung.

a. den polytechnischen Schülern:
5) Richter, Joseph, von Würzburg, mit 50 fl.,
6) Deittel, Aquilin, von Königshofen, mit 50 fl.,
7) Rügemer, Alois, von Würzburg, mit 50 fl.;

b. dem Ingenieur-Eleven:
Müller, Heinrich, aus Schweinfurt, mit 75 fl.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 16 Dienstag den 10. Februar **1852.**

Inhalt.

Die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes von Unterfranken und Aschaffenburg. — Das Kursiren eines falschen bayerischen Guldenstückes. — Aufstellung eines Kommunal- und Stiftungs-Anwaltes. — Ein Legat des Pfarrers Back von Untereisbach. — Das Kursiren falscher Guldenstücke. — Notizen: Schulstelle-Erledigung. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 963. Num. exped. 768. praes. 6. Februar 1852. 84.

Die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes von Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes von Unterfranken und Aschaffenburg wurde in Folge der allerhöchsten Ernennung des seitherigen Redakteurs, Regierungsaccessisten Franz Stöckel, zum zweiten Assessor des kgl. Landgerichts Hilders dem Regierungsaccessisten Martin Hußlein vom 31. v. Mts. anfangend übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 4. Februar 1852.

Präsidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 18440. Num. exped. 14180. praes. 5. Februar 1852. 82.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren eines falschen bayerischen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe von der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassene Ausschreiben vom 24. vorigen Monats wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 11266.

Das Kursiren eines falschen bayerischen Ein-Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Stadtmagistrats Amberg wurde von einer dortigen Bürgersfrau ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1837 vereinnahmt.

Dieses Geldstück ist nach obigem Berichte einem ächten sehr ähnlich, nur ist bemerkbar, daß das Eichenlaubwerk auf der Bildnißseite enger aneinander gereiht ist, als dies bei den ächten Guldenstücken der Fall ist; auch lassen die bläuliche Farbe und der schlechte Klang diese Münze leicht als unächt erkennen, und scheint dieselbe aus Blei und etwas Zinn legirt zu seyn.

Indem vor Annahme solcher unächten Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und gegebenen Falls nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Regensburg, den 24. Januar 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Thaler.

Num. praes. 18168. Num. exped. 14253. praes. 6. Februar 1852. 83.

Aufstellung eines Communal- und Stiftungs-Anwaltes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat beschlossen, den k. Advokaten Wilhelm von Killinger zu Klingenberg zum Communal- und Stiftungsanwalt für das k. Landgericht Klingenberg neben den bereits aufgestellten

Communal- und Stiftungsanwälten zu ernennen, was andurch zur Kenntniß der betheiligten Gemeinden und Stiftungen gebracht wird.

Würzburg, den 1. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 16567. Num. exped. 14465. praes. 8. Februar 1852. 86.

Ein Legat des Pfarrers Back von Unterelsbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Pfarrer Peter Back von Unterelsbach vermachte in seinem Testamente der Armenkasse zu Unterelsbach ein Legat von 130 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen aus 100 fl. armen gut beleumundeten Dienstboten zukommen, und in deren Ermangelung zu Arzneien für nicht konscribirte arme Kranke, oder zu Kleidern für arme fleißige Kinder verwendet werden und die Zinsen aus 30 fl. dem Administrator dieses Kapitals zufallen sollen.

Die unterfertigte Stelle spricht hiemit öffentlich die ehrende Anerkennung dieser wohlthätigen Handlung des verlebten Pfarrers Back aus.

Würzburg, 5. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 17829. Num. exped. 14587. praes. 8. Februar 1852. 87.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Kursiren falscher Guldenstücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der ersten Woche des Januars l. Js. wurde zu Gemünden, k. Landgerichts gleichen Namens, ein falsches Guldenstück württembergischen Gepräges ausgegeben.

Dasselbe hat auf der einen Seite das Bildniß des Königs von Württemberg und die Inschrift: „Wilhelm, König v. Würtemberg", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „1 Gulden — 1848"; dasselbe läßt sich von ächten Münzen leicht durch den schlecht gearbeiteten Rand, durch den Mangel allen Glanzes und hellen Klanges unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Guldenstücke hiemit gewarnt wird, werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg hiemit angewiesen, gegen ihre Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 6. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Seuffert.

Notizen.

praes. 8. Februar 1852. 89.

Die Pfarrschulstelle zu Untersteinbach, kgl. Landgerichts Eltmann, welche nach Fassion einen reinen Ertrag von 268 fl. 55 1/4 kr. hat, und 51 Werktags- und 45 Sonntags-Schüler zählt, soll definitiv besetzt werden.

Bittgesuche sind mit Zeugnissen über Musik bis 6. März l. J. anher zu senden.

Eltmann, den 6. Februar 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Bauer.

Augsburger Börse.

Den 5. Februar 1852.

Kourse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3 1/2 pCt. prompt		91 3/4
" à 4 pCt. "	95	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.	101 1/2	
" à 5 pC. " " II. à IV.		102
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	94 1/2	
Bankaktien — — Div. I. Sem.	684	680
" Promessen per Stück Agio ältere		120
" " " " neue		90

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 17. Donnerstag den 12. Februar **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Cirkulation österreichischer Sechskreuzerstücke betr. — Bekanntmachung, die Einführung der Paßkarten betr. — Bekanntmachung, den Zinsfuß der künftigen Staatsanlehen betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ resp. 4procentigen Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons betr. — Den von dem Professor und Direktor der geographischen Kunstschule in Potsdam, Dr. Heinrich Berghaus, herausgegebenen physikalischen Atlas. — Herstellung eines Lokals zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burghausen. — Die Armen-Plenarverhandlungen pro 1850/51. — Die Errichtung einer Beschäl-Station in Würzburg. — Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck. — Die Erledigung der Pfarrei Unterelsfeld. — Notizen: Dienstesnachrichten. Schulstellen-Erledigungen. Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Circulation österreichischer Sechskreuzerstücke betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Vorliegenden Anzeigen zufolge wird von verschiedenen Individuen versucht, österreichische Sechskreuzerstücke mit dem Gepräge von 1849, bezüglich deren inneren Gehaltes in der Bekanntmachung vom 23. November 1849, Regierungsblatt pag. 1249, das Nähere angeführt ist, in den diesseitigen Landestheilen in Circulation zu bringen.

Es wird daher zur Vermeidung von Nachtheilen für das betheiligte Publikum wiederholt bemerkt, daß diese Münzen in Bayern keinen gesetzlichen Cours haben, daß dieselben sonach bei

allen öffentlichen Cassen als Zahlungsmittel nicht zulässig sind und Private deren Annahme verweigern können.

München, den 31. Januar 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung,

Die Einführung der Paßkarten betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 14. Januar 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851 Nr. 3. Seite 25 und folgende), wird der unter'm 24. Dezember v. Js. erfolgte Beitritt der großherzoglich badischen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 20. Oktober 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Januar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Mayer.

Bekanntmachung,

den Zinsfuß der künftigen Staats-Anlehen betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 1. d. Mts. allerhöchst zu bestimmen geruht, daß der Zinsfuß für alle ferneren Staatsanlehen, also auch der Anlehen für die Eisenbahnbau-Dotations-Cassa bis auf Weiteres mit vier und ein halb Procent anzunehmen sey.

Indem diese allerhöchste Bestimmung hiermit zur Veröffentlichung gelangt, wird bemerkt, daß diesem gemäß die Anlehen für den Eisenbahnbau auf Arrosirung von nun an nur unter Zugrundlegung des Zinsfußes von 4½ Procent angenommen werden können, wonach also z. B. für 100 fl. Baarerlage à 4 Procent nicht mehr, wie die Bekanntmachung vom 17. August 1850 (Regierungsblatt S. 673) enthält, zwei Obligationen gleichen Betrages der alten Schuld von 3½ auf 4 Procent abgestempelt werden, sondern nur eine solche Obligation à 100 fl. im Zinsfuße von 3½ auf 4 Procent erhöht wird.

Zum Vollzug der Arrosirungs-Anlehen in vorbezeichneter Weise sind die k. Staatsschuldentilgungs-Cassen angewiesen; über die Annahme baarer Anlehen à 4⅛ Procent wird seinerzeit besondere Bekanntmachung erfolgen.

München, den 3. Februar 1852.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½ resp. 4procentigen Schuld auf Namen und au porteur mit Coupons betreffend.

Seine Majestät der König haben zur Fortsetzung der Heimzahlung der alten Staatsschuld die wiederholte Vornahme einer Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise auf 4 Procent arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons anzuordnen geruht.

Es wird demnach

Samstag den 14. dieses Monats
früh 9 Uhr im königl. Odeonsgebäude dahier,
(Saal Nro. 1 im I. Stocke)

die fünfte Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Procent, und die dritte Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Procent mit Coupons in vorschriftmäßiger Weise stattfinden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. Juni 1850 (Regierungsbatt S. 441) wird über die vorher berührten Verloosungen noch Folgendes bemerkt:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unter'm 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893) bekannt gegebenen Verloosungsplane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderten Ziehungen;

2) Es werden hiernach zwei Zahlen für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und eben so viel für die Obligationen auf Namen gezogen. Die hiernach zum Zuge kommenden vier Zahlen umfassen einen Capitalbetrag von einer Million Gulden, und es sind hierunter auch die von 3½ auf 4 Procent arrosirten Obligationen begriffen.

3) Die verloosten Obligationen werden vom 1. Mai laufenden Jahres außer Verzinsung gesetzt, mit der baaren Rückzahlung wird aber bei den k. Staatsschuldentilgungs-Cassen sogleich nach der Verloosung begonnen, wobei die Zinsen jedesmal in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle bis über den 30. April dieses Jahres hinaus, vergütet werden.

4) Den Besitzern der verloosten Obligationen wird in Folge allerhöchster Entschließung freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verloosten Beträge in 4½ procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen; dieselben haben jedoch die Wahl dieser Capital-Vergütung sogleich bei der Einlösung zu erklären.

5) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich bekannt gemacht werden.

München den 4. Februar 1852.

Königlich bayerische Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Num. praes. 18823. Num. exped. 14623. praes. 8. Februar 1852. 85.

An das k. Lyceal-Rectorat zu Aschaffenburg und sämmtliche k. Studien-Rectorate des Regierungs-Bezirkes.

Den von dem Professor und Director der geographischen Kunstschule in Potsdam, Dr. Heinrich Berghaus, herausgegebenen physikalischen Atlas betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten k. Studienbehörden wird in nachstehendem Abdrucke das höchste Re-

script des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezeichneten Betreffs vom 29. v. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 6. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Nr. 714.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Professor und Direktor der geographischen Kunstschule in Potsdam, Dr. Heinrich Berghaus, hat dem unterfertigten Staatsministerium den ersten Theil des von ihm herausgegebenen physikalischen Atlas vorgelegt und hiermit die Bitte um Einführung dieses Werkes an den Lyceen und übrigen höheren Lehranstalten des Königreiches verbunden.

Dasselbe wurde einer geeigneten Prüfung durch Sachverständige unterstellt, welche das Ergebniß gehabt hat, daß der fragliche Atlas als ein vorzüglicher und äußerst schätzenswerther Behelf für den Unterricht sowohl in der Physik und mathematisch-physikalischen Geographie, als auch in der Universal- und Culturgeschichte bezeichnet worden ist.

Unter diesen Verhältnissen wird der k. Regierung, Kammer des Innern, aufgetragen, die betreffenden Lehrer an den höheren Lehranstalten auf den mehrgedachten Atlas aufmerksam machen und ihnen denselben zum Gebrauche bei dem Unterrichte empfehlen zu lassen, sowie es auch keinem Anstande unterliegt, dieses Werk, für die Bibliotheken der fraglichen Studienanstalten, soweit es aus deren etatsmäßigen Regiemitteln geschehen kann, anzuschaffen.

München, den 29. Jänner 1852.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung, K. d. Innern,
v. Unterfranken u. Aschaffenburg.
Den von dem Professor und Direktor der geographischen Kunstschule in Potsdam, Dr. Heinrich Berghaus, herausgegebenen physikalischen Atlas betr.

Für die Abschrift
Seuffert.

Num. praes. 18900. Num. exped. 14484. praes. 9. Februar 1852. 90.

Herstellung eines Locals zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burghausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die von dem Ausschusse der protestantischen Glaubensgenossen in der Stadt Burghausen und deren Umgegend gestellte Bitte die Vornahme einer Collecte in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins zum Ankaufe und zur Herstellung

eines Lokals für den gottesdienstlichen Gebrauch der Protestanten in und um Burghausen allergnädigst zu bewilligen geruht. Hiebei ist unter'm 6. vor. Mts. aus dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten der hohe Auftrag hieher erfolgt, zur Ausführung dieser Collecte im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Nachdem nun das k. protestantische Consistorium in Bayreuth unter'm 29. vor. Mts. die Nachricht hieher ertheilte, daß zur Vornahme der in Frage stehenden Sammlung die k. protestantischen Pfarrämter und zugleich die k. protestantischen District-Decanate zur Einsendung des Sammlungs-Ergebnisses an das k. Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle bereits angewiesen worden seyen, so wird die erfolgte allerhöchste Bewilligung zur Veranstaltung dieser Kirchen-Collecte hiedurch gleichfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 5. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 19204. Num. exped. 14693. praes. 10. Februar 1852. 94.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Armen-Plenarverhandlungen pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Vorlage der Armen-Plenarverhandlungen pro 1850/51 noch im Rückstande sind, werden erinnert, solche binnen längstens 3 Wochen anher einzubefördern.

Würzburg, den 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 19381. Num. exped. 14620. praes. 10. Februar 1852. 95.

Die Errichtung einer Beschälstation in Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der unterfertigten k. Stelle wird von der k. Landgestüts-Verwaltung mit dem Beginne des kommenden Monats März eine Beschälstation in Würzburg eröffnet werden, was unter Bezugnahme auf die in Nr. 143 des vorjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes veröffentlichte allerhöchste k. Verordnung vom 25. November 1851, die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr., den Pferdezüchtern des Regierungs-Bezirks hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Sämmtliche Polizeibehörden des Kreises haben dafür zu sorgen, daß gegenwärtiges Aus-

schreiben in allen Gemeinden ihrer Bezirke zugleich mit den über die Benutzung der Beschäl-Anstalten erlassenen allerhöchsten Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß der Pferdezüchter gelange.

Würzburg, den 6. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. E. 1885. K. 2589. praes. 8. Februar 1852. 88.

Die Erledigung der Pfarrei Happurg, Dekanats Hersbruck, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die bisher bestandenen Hindernisse der Wiederbesetzung der durch das Ableben des Pfarrers Scherdel erledigten Pfarrei Happurg beseitigt sind, wird nunmehr dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben, mit dem Beifügen, daß der neuernannte Pfarrer zu Happurg die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, zur Aushülfe in der Pastorirung seines Pfarrbezirkes, insbesondere zur Abhaltung des Predigtgottesdienstes in dem Filiale Kainsbach einen Vicar zu halten, dessen Functionsgehalt von 250 fl. in Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. Dezember v. J. mit 50 fl. aus der Kirchenstiftung zu Happurg, mit 18 fl. aus der Kirchenstiftung zu Kainsbach und mit 32 fl. aus der in diesem Betrage veranschlagten Herbst-Sammlung daselbst zu schöpfen und die noch abgängige Summe von 150 fl. aus den fassionsmäßigen Bezügen des Pfarrers zu Happurg zu entnehmen ist, welche sich in ihrem Gesammt-Ertrag nach dem Fassions-Abschluß vom Jahre 1837 in nachstehender Weise berechnen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Geld	186	30		
b. an Naturalien				
3 Schffl. 1 Mtz. — 7/16 Korn in Geld vergütet mit	25	42		
6 Klafter Holz à 3 fl.	18	—		
200 Stück Wellen à 2 fl.	4	—		
2) aus Stiftungen: an baarem Gelde	8	—		
dann aus der Kirchenstiftung zu Happurg	50	—		
und „ „ zu Kainsbach	18	—		
3) aus Gemeinde-Kassen an baarem Gelde für 5 Klafter weiches Scheitholz und einen Schleißbaum	26	30		
82 Bund langes Stroh, den Schober à 5 1/2 fl.,	7	31	344	13
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung	40	—		
Das Pfarrhaus ist von guter baulicher Beschaffenheit und gewährt einer Familie hinreichenden Raum.				
desgleichen der in 1 1/2 Tagwerk bestehenden Grundstücke	19	—	59	—

	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	345	26
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Pfarrgemeinde	163	—
Als Ablösungsfixum für die Natural-Sammlung in Kainsdorf	32	—
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 100 fl.		
Summa	942	39
Hievon gehen als Kostenanschlag für Haltung eines Vicars ab	250	—
Bleibt reiner Ertrag	692	39

Ansbach, den 27. Januar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
W. A. d. V.
Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

---

praes. 9. Februar 1852. 91.

Die Erledigung der Pfarrei Untereßfeld betr.

Durch den Tod des Pfarrers Wilhelm Fritz ist die katholische Pfarrei Untereßfeld in Erledigung gekommen.

Bewerber um solche haben ihre an Se. bischöfl. Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen vier Wochen einzureichen.

D. Würzburg, den 6. Februar 1852.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster zu Heinrichsthal, im Forstamte Sailauf, Nicolaus Vogt, seinem Ansuchen entsprechend, auf das im Forstamte Neustadt a/S. erledigte Forstrevier Gressertshof in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und zum provisorischen Revierförster nach Heinrichsthal den Forstwart und Verweser des Communal-Reviers Eichenbühl, Alois Göhler, zu ernennen.

praes. 9. Februar 1852. 92.

Durch das Ableben des seitherigen Schullehrers wurde die Filialschulstelle zu Kleinsteinach, l. Landgerichts Haßfurt, welche mit Einschluß des Congrualbetrags 250 fl. erträgt und 74 Werk- und 69 Sonntagsschüler hat, erledigt, was zur Bewerbung innerhalb vier Wochen hiemit bekannt gemacht wird.

Haßfurt, den 7. Februar 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Lillbopp.

praes. 9. Februar 1852. 93.

Die durch das Ableben des Schullehrers Valentin Elsässer erledigte Schulstelle zu Reyersbach, einem Filiale der Pfarrei Wechterswinkel, k. Landgerichts Mellrichstadt, mit 52 Werk- und 36 Feiertagsschülern und einem Diensteintrage von 250 fl., einschließlich des Congrualbeitrags, wird Behufs der Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Gesuche um diese Schulstelle, mit welcher der Kirchendienst und die Gemeindeschreiberei verbunden sind, werden innerhalb der vierwöchigen Anmeldungsfrist mit Anlage von 3 kr. Postbotengebühr gewärtiget.

Frickenhausen, den 6. Februar 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Heidenfelder, Dcht.-Pfr.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 7. Februar 1852.			Schweinfurt den 31. Januar 1852.			Schweinfurt d. 4. Februar 1852.			Ochsenfurt den 3. Februar 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	24	—	5	23	—	6	23	—	2	23	—
	Dinkel												
	Kern	4	19	50	17	20	—	4	20	20	5	20	—
	Gerste	5	16	—	23	16	15	18	16	50			
	Haber	2½	6	50	3	6	39	2	6	36			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	139½	18	32	181	21	15	279	21	18			
	Kern												
	Korn	47	19	18	43	19	45	126	19	46	23	19	—
	Gerste	41	14	49	77	15	14	222	15	30			
	Haber	94½	5	54	77	5	29	66	5	46	6	6	5
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im niedersten	Weitzen	½	10	—	2	19	6	2	19	30			
	Kern												
	Korn	1	18	30	7	19	—	1	18	50	1	18	—
	Gerste	5	13	30	6	9	—	11	9	—			
	Haber	12	4	15	1	3	45	6	4	12			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 18. Samstag den 14. Februar **1852.**

Inhalt.

Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins und die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt. — Den Entwurf einer Verordnung — den Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825. — Eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier den Nachweis der in den Gemeindewaldungen durch Arbeit abverdienten Rugstrafen — Die Befugnißertheilung an das großherzoglich Weimar'sche Holzaufschlagamt Ostheim zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen. — Die Erledigung der 2. Pfarrstelle in Merkendorf und der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach. — Notiz: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num praes. 1020. Num. exped. 813. praes. 12. Februar 1852. 104.

Die Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins und die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen überhaupt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter den im diesjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nr. 8 pag. 54 aufgeführten Personen, welchen wegen besonderer Bemühungen um die Landwirthschaft die allerhöchste Zufriedenheit kund gegeben wurde, ist der Name: „Brandner, Pfarrer in Königshofen" zu berichtigen in:

„Brander, Pfarrer zu Steinach, k. Landgerichts Münnerstadt."

Würzburg, den 9. Februar 1852.

Präsidium
der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 1046. Num. exped. 819. praes. 12. Februar 1852. 105.

Den Entwurf einer Verordnung — den Vollzug des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4/9. l. M. bezeichneten Betreffs allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Behufs der Berathung über die wohl allseitig als nothwendig anerkannte Revision der in den sieben älteren Kreisen des Königreichs bestehenden Gewerbs-Ordnung nach Anleitung der allerhöchsten Verordnung vom 27. Januar 1850 (Regierungsblatt Nr. 8 S. 121) ein Gremium von Sachverständigen nach München einberufen werde.

Um für den Gang der Berathungen einen festen Anhaltspunkt zu gewinnen, ist in dem obengenannten k. Staatsministerium der Entwurf einer neuen Vollzugs-Instruction zum Gewerbsgesetze ausgearbeitet worden, der vorher der Kritik unterstellt werden soll.

Zu diesem Behufe wurden der Handelskammer und dem Handelsrathe dahier, dem Gewerbe und Handelsrathe zu Miltenberg, dann dem polytechnischen Vereine dahier, sowie den Gewerbsvereinen zu Aschaffenburg und Schweinfurt einige Exemplare dieses Entwurfs zur Abgabe gutachtlicher Aeußerungen mitgetheilt.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Einreichung schriftlicher Kritiken über den Entwurf, verbunden mit allenfallsigen Abänderungsvorschlägen nicht nur nicht ausgeschlossen ist, sondern dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten selbst besonders erwünscht seyn wird, vorausgesetzt, daß sie dazu dienen können, das Materiale für die bevorstehende Berathung zu bereichern.

Würzburg, den 10. Februar 1852.

Präsidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 18160. Num. exped. 14001. praes. 10. Februar 1852. 96.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 21. d. M. wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen, und das Resultat innerhalb 3 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, 31. Januar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

ad Nrum. 16520.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige wurde am 22. Oktober v. Js. im Markte Waging, Landgerichts Laufen, die nachbeschriebene taubstumme Mannsperson durch die kgl. Gendarmerie, vagirend und ohne Legitimation, aufgegriffen.

Da alle von dem Landgerichte Laufen angestellten Nachforschungen nach der Heimat dieser Person bisher ohne Erfolg geblieben sind, so erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, gleichmäßig deßfallsige Erhebungen in ihren Bezirken zu pflegen und ein hiebei etwa gewonnenes sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem Landgerichte Laufen zur Kenntniß zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Personen-Beschreibung.

Diese taubstumme Mannsperson ist 5′ 5″ 8‴ groß, hat dunkelbraune Haare, eine breite Stirne, graue Augen, proportionirte Nase, röthlichte Gesichtsfarbe, ein rundes Gesicht, einen blonden Schnurbart, etwas Backenbart, dunklen Knebelbart, rundes Kinn, ist untersetzter Statur, und befindet sich in einem Alter von ungefähr 30 Jahren.

Am Leibe trägt dieselbe eine grüne Kappe, ein gelbes baumwollenes Halstuch, ein grünes gestreiftes Gilet, eine Sommerhose von grau gestreiftem Zeuge, einen grauen Spenser von Sommerzeug und sogenannte Haferlschuhe; besondere Kennzeichen besitzt dieselbe nicht.

Bemerkt wird noch, daß dieser Taubstumme in Folge eines mit demselben vorgenommenen Schreibversuches auf ein Zettelchen Johann Neumüller, und daß er von Oesterreich herübergekommen, schrieb, zu einer weiteren Angabe und schriftlichen Aeußerung aber nicht zu vermögen war.

München, den 21. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Secr.

Nota. praes. 10711. Num. exped. 10848. praes. 10. Februar 1852. 88.

An sämmtliche k. Rent- und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier den Nachweis der in den Gemeindewaldungen durch Arbeit abverdienten Rugstrafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um für die Abschreibung jener Rugstrafen, welche nach Maßgabe des Ausschreibens vom 29. Juni 1848 (Intelligenzblatt Seite 477) ohne Vergütung für das kgl. Aerar in den einschlägigen Gemeindewaldungen abverdient werden dürfen, den erforderlichen Nachweis zu begründen, zugleich aber auch den Vollzug der treffenden Straferkenntnisse genauer überwachen zu können, wird hiemit Folgendes verfügt:

Ueber die auf Grund der erwähnten Verfügung in den Gemeindewaldungen abzuverdienenden Rugstrafen sind, am Ende eines jeden Jahres besondere Verzeichnisse von den kgl. Revierförstern anzufertigen, nach erfolgter Prüfung von den kgl. Forstämtern den einschlägigen kgl Rentämtern zu übergeben und von letzteren in derselben Behandlungsweise der unterfertigten Stelle mit vorzulegen, wie bezüglich der in den Staatswaldungen abzuverdienenden Waldrugstrafen durch die generelle Verfügung vom 29. September 1846 Nr. 20364 vorgeschrieben ist.

Würzburg, den 28. Jänner 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 8497. Num. exped. 10778. praes. 11. Februar 1852. 99.

Die Befugnißertheilung an das großherzoglich weimar'sche Malzaufschlagamt Ostheim zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe von der kgl. General-Zoll-Administration zu München erlassene Ausschreiben d. d. 30. December v. Js. wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme hiemit mitgetheilt.

Würzburg, am 3. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein, Präsident.

Hopp.

Büchel.

Nr. 13607. praes. 11. Februar 1852. 99.

Die Befugnißertheilung an das großherzoglich weimarische Malzaufschlagamt Ostheim zur Erledigung und Ausfertigung von Uebergangsscheinen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde mit Entschließung vom 20. l. Mts. Nr. 13134 anher eröffnet, daß sich die großherzoglich sachsenweimarische Regierung bewogen gefunden habe, das Malzaufschlagamt in dem innerhalb des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg gelegenen Vordergericht Ostheim vom 1. Jänner 1852 ab mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für alle solche Gegenstände, welche in Bayern und den übrigen Zollvereinsstaaten einer innern, resp. Uebergangssteuer unterliegen, als Bier, Branntwein, Malz, Wein und Traubenmost, Tabacksblätterfabrikate, zu versehen.

Indem diese Verfügung unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Juli 1843, die Zoll- und Handelsverhältnisse, desgleichen die Besteuerung der inneren Erzeugnisse im großherzoglichen Vordergerichte Ostheim betr., Regierungsblatt 1843 Nr. 26, zur allseitigen Kenntniß

gebracht wird, hat dieselbe zunächst zur Nachachtung derjenigen kgl. Hauptzollämter und ihrer betreffenden Inkorporationen zu dienen, welche in den Fall kommen können, Uebergangsscheine über die obengenannten Gegenstände auf das großherzogliche Malzaufschlagamt in Ostheim auszufertigen, oder die von demselben ausgestellten Uebergangsscheine zu erledigen.

München, 30. Dezember 1851.

An
sämmtliche Hauptzollämter ergangen.

Ad Num. E. 1957. K. 3612. praes. 12. Februar 1852. 102.

Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Merkendorf und der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Schöntag ist die II. Pfarrstelle zu Merkendorf mit der damit verbundenen Pfarrei Hirschlach, Dekanats Windsbach, erledigt worden, was hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit den nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen derselben bekannt gemacht wird.

A. II. Pfarrstelle zu Merkendorf.

I. An ständigem Gehalte			fl.	kr.	fl. kr.
1) aus Staatskassen					
a. an Geld in Baarem			51	15	
b. an Naturalien					
7 Schäffel 2 Mz. 2 Vrlg. 3/8 Sechz. Korn à 8 fl. 12 kr.			60	54	
2 " 4 " — " 5/8 " Haber à 3 fl. 26 kr.			9	37	1/2
11 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.			44	—	
55 Stück Wellen			—	49	1/2
2) aus Stiftungskassen					
an baarem Gelde			50	—	
an Naturalien					
4 1/2 Metzen Korn, 6 Pfd. Flachs, dann Weihnachtssemmel und Osterluchen in Geld vergütet mit			5	3	3/4
3) aus Gemeindekassen			2	—	
				222	39 3/4
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches von guter baulicher Beschaffenheit, jedoch für eine größere Familie nicht ausreichend ist,			50	—	
				50	—

	fl.	kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:	—	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	54	5	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	9	—	
An freiwilligen Geschenken 9 fl.			
Summa	335	44	3/4
Hievon die Lasten abgezogen mit	9	41	
Bleibt reiner Ertrag	326	3	3/4

B. Pfarrei Hirschlach.

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalt aus Stiftungs-Cassen an baarem Gelde	60	30	60	30	
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Capitalien			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag vom 1 Tagwerk Wiesen			34	30	1/2
IV. Ertrag aus Rechten			—	—	
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunctionen			28	21	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			7	—	
An freiwilligen Geschenken 40 fl.					
Summa			130	21	1/2
Die Lasten betragen			—	5	1/4
Reines Einkommen			130	16	1/4
Hiezu das Einkommen der II. Pfarrstelle zu Merkendorf mit			226	3	3/4
Gesammtertrag			456	20	

Ansbach, den 2. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
W. A. d. B.
Dr. Burkhardt.

Kella, Sekr.

Notiz.

praes. 11. Februar 1852. 100.

Die zu Unterleinach, königl. Landgerichts Würzburg l/M., erledigte erste Pfarr-Schulstelle mit

51 Werk- und 82 Sonntags-Schülerinnen und mit einem Reinertrage zu 341 fl. 6 kr., ohne Einrechnung des Anschlages für freie Wohnung zu 17 fl.,

wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Hiebei wird jedoch noch besonders bemerkt, daß mit dieser Stelle auch der Kirchners- und Gemeindeschreibersdienst verbunden ist, und den franco vorzulegenden Gesuchen das vorgeschriebene Zeugniß über musikalische Befähigung, dann 3 Kreuzer Postbotengebühr beizuschließen seyen.

Zell, den 9. Februar 1852.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Keßler, Distr.-Sch.-Insp.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 19 Dienstag den 17. Februar **1852.**

Inhalt.

Die Nothstände in einigen Gegenden des Regierungsbezirks. — Die Heeresergänzung aus dem Bezirke der vormaligen kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim pro 1852. — Kursiren falscher Münzen. — Eine neue Papiermaschine. — Legat. — Die Rekurse in Anfässigmachungs- und Gewerbs-Sachen. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Das Treiben von Schaaf- und anderen Heerden auf und über die Staatsstraßen. — Bezahlung des Regierungsblattes pro 1852. — Erledigung der Prosektorstelle an der zootomischen Anstalt dahier. — Rothen: Schulstellen-Erledigung. Kourse der kgl. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20840. Num. exped. 15431. praes. 16. Februar 1852. 114.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Nothstände in einigen Gegenden des Regierungsbezirkes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem Erlasse der diesseitigen Verfügungen rubr. Betreffs vom 21. vor. Monats hat sich die Noth in einigen Gegenden des Regierungsbezirkes in nicht minder betrübender als überraschender Weise gesteigert.

Die unterfertigte k. Regierung sah sich hiedurch veranlaßt, in die vorzugsweise bedrängten Gemeinden des Spessarts, des Kahlgrundes und der Rhön einen Kommissär behufs der Ein-

leitung einstweiliger provisorischer Maßnahmen zu entsenden. Da jedoch nach den einlaufenden Nachrichten inzwischen auch noch in mehreren andern Bezirken die Noth sich gesteigert hat, theilweise auch erst jetzt hervorzutreten beginnt: so werden hiemit sämmtliche Districtspolizeibehörden des Regierungsbezirkes, in deren Bezirken dies der Fall ist, aufgefordert, ähnliche Verfügungen, wie sie jener Kommissär namentlich in den Bezirken von Rothenbuch, Alzenau und Hilders erließ, nunmehr aus eigener Competenz sofort zu treffen.

Dahin gehört vor Allem:

1) eine genaue Verzeichnung derjenigen Familien und Personen, welche sich selbst zu erhalten und fortzubringen, desgleichen Verdienst zu suchen gänzlich außer Stande, und deßhalb auf die gemeindliche oder districtive Hilfe ausschließend angewiesen sind.

Diese Aufzeichnung hat im gemeinsamen Benehmen der Gemeinde-Verwaltungen und Armenpflegen unter etwaiger Zuziehung von Vertrauensmännern, von Aerzten ꝛc. ꝛc. zu geschehen, und ist den Districtspolizeibehörden von Woche zu Woche zur Revision vorzulegen.

2) Hiebei ist um so vorsichtiger und strenger zu verfahren, als die übermäßige Zersplitterung der an und für sich nur sehr geringen Hilfsmittel deren Ergiebigkeit in unverantwortlicher Weise beeinträchtigen müßte, und als es klar zu Tage liegt, daß sich die zu gewährende außerordentliche Hilfe dermalen nicht auf jeden Bedürftigen, sondern nur auf wirklich Nothleidende erstrecken kann, welche sich selbst zu helfen durchaus außer Stande sind.

3) Zu Verminderung der Nothstände in einzelnen Gemeinden wird am förderlichsten eine strenge Aufsicht darüber mitwirken, daß alle arbeitsfähigen Kräfte schleunigst in auswärtigen Verdienst, namentlich zur Arbeit bei dem Staats-Eisenbahnbau verwiesen werden, welcher in Kurzem mehr als 20,000 Menschen in Beschäftigung nehmen wird.

4) Für die ad 1. bezeichneten Hilfsbedürftigen sind districtweise Nothbäckereien, und gemeindeweise Suppenanstalten einzurichten, aus welchen gegen vom Armenpflegschafts-Ausschusse contrasignirte Karten gehörig abgelagertes Brod in halben oder ganzen Laiben oder einzelnen kräftigen Portionen kräftiger Suppe entweder auf Stündung oder gegen Bezahlung des ermäßigten ganzen oder halben Preises, oder endlich unentgeltlich verabreicht werden.

5) Um diese Anstalten zu fördern und zu beleben, sind in den bedrängten Bezirken Bezirks-Comiteen zu wählen, welche die Beischaffung und Verwendung des Materiales besorgen und unter Respizienz der Behörde über die richtige Verwendung wachen. Die gemeindlichen Suppenanstalten sind den ad 1 Abs. 2 bezeichneten gemeindlichen Ausschüssen zu unterstellen.

6) Die Mittel zu Dotirung und Fournirung jener Anstalten sind da, wo die Armenfonds und Stiftungen hiezu nicht ausreichen, gemeinde- und resp. districtsweise aufzubringen und es kann hiezu unbedingt die Wohlthätigkeit Aller in bescheidener Weise in Anspruch genommen werden.

7) Da, wo sich die Bedrängniß über ganze Bezirke erstreckt, ist sofort eine gesetzlich formirte Distriktsversammlung zu berufen, zu derselben der Districtsausschuß der Armenpflege beizuziehen und eine Anzahl von sonstigen Bezirkseingesessenen von allgemeinem Vertrauen, erprobten Kenntnissen, bekanntem Wohlthätigkeitssinne u. s. f. einzuladen.

Auf dieser Versammlung ist über Aufbringung der Mittel gemeinsam zu berathen, und nach Anleitung des Gesetzes vom 26. Sept. 1825 zu beschließen.

8) Die unterfertigte k. Regierung hat auch bereits Einleitungen getroffen, um gegen solidarische Haftung der Distrikte (und resp. der Gemeinden für das, was an ihre hilfsbedürftigen Mitglieder fließt,) mäßige Vorschüsse an Geld und Naturalien gegen Rückvergütung in entsprechenden Fristen bei der allerhöchsten Stelle zu vermitteln; soferne der Distrikt erweislich gänzlich außer Stand sein wird, auf anderem Wege ergiebige Mittel aufzubringen.

9) Auf diesen Versammlungen ist gleichzeitig über die Verschaffung von Saamenkorn und Saamenkartoffeln für Diejenigen, welche gänzlich außer Stande sind, selbe sich solche zu verschaffen, — zu berathen und sind die desfalls zu bestellenden Bezirks-Komiteen unter vorbehaltener Respizienz der Distriktspolizeibehörden desfalls geeignet zu bevollmächtigen.

10) Diese Bezirks-Comiteen haben der Behörde unter Nachweis der Verwendung genaue Rechnung zu stellen.

11) Zur ersten Einrichtung der obigen Vorkehrungen und Anstalten hat die k. Regierung theils schon Vorschüsse an Geld und Naturalien gewährt, theils ist sie bereit, insoweit dies ihre durch das Ablösungsgesetz bedeutend geschmälerten Mittel erlauben, weitere dergleichen auf motivirten Antrag zu vermitteln.

12) Auf die bereitwillige und menschenfreundliche Mitwirkung des mit dem ersprießlichsten Fortgange bereits gesegneten allgemeinen Hilfskomitees zu Würzburg blickt die unterfertigte Stelle hiebei mit um so aufrichtigerer und unumwundener Anerkennung, als der bestehende Staatsorganismus ihr die Mittel zu ergiebigen unentgeltlichen Unterstützungen der Art bei der zunächst gelegenen gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden und Districte begreiflicher Weise versagt; sie ist aber auch eben um so lieber bereit, dieses dem Drange der bitteren Noth so liebevoll und segensreich entgegenkommende Werk nach allen ihren Kräften zu fördern und zu unterstützen, und fühlt sich verpflichtet, alle Menschenfreunde hiemit zur gleichmäßigen aufopfernden Unterstützung aufzurufen und zu ermuntern, da die Noth namentlich in den Bezirken der Rhön, des Spessarts und des Kahlgrundes bereits sehr hoch gestiegen ist und ein gemeinsames Zusammenwirken aller Kräfte gebieterisch erheischt.

Würzburg, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Devon.

Num. praes. 20031. Num. exped. 14834. praes. 12. Februar 1852. 103.

Die Heeresergänzung aus dem Bezirke der vormaligen k. Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim pro 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dezember 1851 zu verfügen geruht haben, daß die Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim mit dem 31. Januar d. Jahrs aufgelöst und die Gemeinden dieses Bezirkes den königlichen Landgerichten Gerolzhofen, Haßfurt und Schweinfurt zugetheilt werden, die Verhandlungen der diesjährigen Heeresergänzung aus dem Bezirke der vormaligen Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim aber

bisher von dieser Behörde gepflogen worden sind, und ohne Verwirrung und Unsicherheit in das Conscriptionsgeschäft zu bringen, nicht wohl unter die drei vorgenannten kgl. Landgerichte als Conscriptionsbehörden vertheilt werden könnte, hat der unterfertigte k. oberste Recrutirungsrath beschlossen, dem k. Landgerichte Gerolzhofen die fernere Behandlung des Conscriptionsgeschäftes für den ganzen Bezirk der vormaligen k. Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim pro 1852 zu übertragen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sich die bei der Heeres-Ergänzung pro 1852 aus dem Bezirke der vormaligen k. Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim Betheiligten hiernach richten können.

Würzburg, den 9. Februar 1852.

K. oberster Recrutirungsrath von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 19270. Num. exped. 14874. praes. 14. Februar 1852. 107.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anfange vor. Mts. wurden im Landgerichtsbezirke Königshofen verschiedene falsche Münzen in Umlauf gesetzt, nämlich

I. 3 halbe Guldenstücke, welche auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern und die Inschrift „Ludwig I. König von Bayern", auf der andern in einem Kranze die Worte: „1/2 Gulden 1845" tragen.

II. Ein Sechskreuzerstück Würtembergischen Gepräges, welches auf der einen Seite das kgl. Württemberg'sche Wappen mit der Umschrift „Königr. Württb.", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte „6 Kreuzer — 1844" trägt.

III. Ein Dreikreuzerstück bayerischen Gepräges, welches auf der einen Seite das k. bayerische Wappen, mit der Umschrift: „Königr. Bayern", auf der andern die Worte: „3 Kreuzer — 1847" in einem Kranze enthält.

Diese sämmtlichen so eben beschriebenen Münzen sind von den ächten durch ihre Bleifarbe und Mangel allen Glanzes und Klanges leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, auf deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 13497. Num. exped. 14967. praes. 15. Februar 1852. 108.

Eine neue Papiermaschine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorliegenden Anzeige fertigen die Maschinenfabrikanten Bryon. Donkin et Comp. in London Maschinen zur Papierfabrikation, welche in ihren Leistungen alle bisherigen Vorrichtungen der Art weit übertreffen sollen.

Es soll hienach das Papier viel reiner und in 24 Stunden gegen 35 Zentner feiner und feinster Gattung erzeugt werden können.

Dieselbe gestattet angeblich während der Arbeit die Formate des Papiers nach Belieben zu ändern und die Zirkularmesser zum Längenschnitt willkürlich zu verstellen.

Mittelst einer an derselben befindlichen Querschneidemaschine können die Papiere in einzelnen Bogen, sowohl beim schnellsten Gang der Maschine, wie beim kleinsten Papierformat genau von gleicher Größe geschnitten werden und die Wasserzeichen bei jedem Bogen an die gewünschte Stelle kommen.

Das Gesammtgewicht einer solchen Maschine, welche der Papierfabrikant Höfch et Comp. in Düren bezogen hat, beträgt 380 Zentner, worunter 15 19 von Gußeisen sind.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. M. Nr. 706 werden hievon die im Regierungsbezirke befindlichen Papierfabrikanten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß das erwähnte kgl. Staatsministerium demjenigen unter ihnen, welcher sich zuerst eine solche Maschine anschaffen wird und sich verbindlich macht, eine zur Vervielfältigung durch Stich und Druck geeignete Zeichnung und Beschreibung zu liefern, sowie einem von der Regierung zu benennenden Individuum die Untersuchung und technische Aufnahme der erwähnten Maschine zu gestatten, der zollfreie Eingang derselben gewährt werde.

Würzburg, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Num. praes. 19648. Num. exped. 15028. praes. 15. Februar 1852. 109.

Legat betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kaspar Krämerischen Eheleute von Unterspiesheim haben in ihrem Testamente dem Taubstummen-Institut dahier ein Legat von 15 fl. vermacht, welche wohlthätige Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

König.

Num. praes. 20379. Num. exped. 15263. praes. 15. Februar 1852. 110.

An sämmtliche kgl. Distriktspolizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Rekurse in Ansässigmachungs- und Gewerbssachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungsausschreiben vom 9. Januar 1839 im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1839 Nr. 7 S. 43 ist angeordnet, daß bei Einführung von Rekursen in polizeilichen Untersuchungen vor der Einsendung der Verhandlungen an die k. Regierung zur Beschlußfassung in II. Instanz entweder die übergebene Rekursschrift von den Betheiligten eigenhändig unterzeichnet, oder der Vollmachtspunkt zu den Akten gehörig berichtigt werde.

Die unterfertigte k. Stelle ist veranlaßt, vorstehende Anordnung von nun an auch auf alle Rekurse in Ansässigmachungs- und Gewerbssachen auszudehnen, und zur genauern Befolgung derselben sämmtliche k. Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirks hiemit anzuweisen.

Würzburg, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 16857. Num. exped. 15258. praes. 15. Februar 1852. 111.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Februar l. Js. bis zum 15. März h. J. festgestellt, wie folgt:

auf 9 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 5 kr. " Kalbfleisch,
" 10 kr. " Schweinfleisch, und
" 8 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 11. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 19722. Num. exped. 15280. praes. 16. Februar 1852. 112.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und an die k. Bauinspektionen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Treiben von Schaf- und anderen Herden auf und über die Staatsstraßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden und k. Bau-

inspektionen des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg der Inhalt einer höchsten Verfügung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. Februar h. Js. Nr. 847, rubr. Betreffes zur geeigneten Bekanntmachung und genauen Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 13. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 847.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die in jüngster Zeit — wiewohl nur sehr vereinzelt — vorgekommenen Beschwerden über die im Betreff des Treibens von Schaaf- und andern Heerden auf und über die Staatsstraßen bestehenden Vorschriften berechtigen zu der Annahme, daß solche Klagen lediglich in der bei einzelnen Behörden stattgefundenen unrichtigen Handhabung dieser Vorschriften und in Mißbräuchen ihren Ursprung haben, welche sich die mit der Beaufsichtigung der Straßen beauftragten Wegmacher hie und da erlaubt haben.

Damit für die Zukunft alle dergleichen Beschwerden beseitigt, dagegen aber auch die Straßen vor Beschädigungen durch den Viehtrieb möglichst gesichert werden, wird Folgendes angeordnet:

§. 1.

Das Treiben von Heerden in den Gräben und auf den Böschungen und Dämmen der Staatsstraßen so wie das Beweiden derselben ist verboten und in dieser Hinsicht sind die Wegmacher, wie schon in der Entschließung vom 4. August 1823 (Döll. V.-S. Bd. XVI. pag. 352) verfügt wurde, nicht nur befugt, sondern selbst verpflichtet, das so weidende Vieh abzuwehren und Frevel dieser Art den k. Polizeibehörden zur Bestrafung anzuzeigen; letztere aber sind zu den nachdrücklichsten Einschreitungen gegen fahrlässige Hirten und Viehtreiber angewiesen.

§. 2.

Das Treiben von Schaf- und anderen Heerden auf der Straßenbahn, als regelmäßige Straßenbenützung, so wie das Treiben von Schaafheerden über die Straße und durch deren Gräben (besonders da wo die Grundstücke eines Besitzers oder einer Gemeinde von der Staatsstraße durchschnitten werden) ist gestattet; jedoch sind die Treiber solcher Heerden verpflichtet und anzuhalten, hierbei eine doppelte Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das Vieh keine Beschädigung an den Gräben und Böschungen anrichte, und sich bei dem Treiben längs der Straße stets auf der Fahrbahn halte.

§. 3.

Wenn es jedoch bei besonderen Veranlassungen, als da sind: Beim Begegnen zweier Heerden auf der Straße oder beim Zusammentreffen einer Heerde mit Fracht- oder anderem Fuhrwerke und dem dadurch nothwendig werdenden Ausweichen, sowie auch beim Treiben von Schaaf-

heerden über die Straße geschieht, daß die Straßengräben und Böschungen von dem Vieh auf auf eine kurze Strecke betreten werden müssen, wobei natürlich ein zeitweises Abfressen des daselbst wachsenden Grases nicht verhindert werden kann, so soll deshalb eine strafende Einschreitung nicht stattfinden; der Treiber aber ist verpflichtet und anzuhalten, sogleich nach Beseitigung der Veranlassung seine Heerde aus den Gräben und von den Böschungen wieder herauszuführen und auf der Fahrbahn der Straße zusammenzuhalten.

§. 4.

Den Wegmachern ist bei Strafe der Entlassung verboten:

a) Das Beweiden der Gräben, Böschungen und Dämme an den Staatsstrassen der Schaaf- oder anderen Heerden gegen irgend eine Vergütung zu gestatten, wie schon in der, allen Regierungen mitgetheilten Verordnung vom 4. August 1823 (Döll. Verord.-S. Bd. XVI §. 354) ausgesprochen wurde, wo es heißt: daß die Entlassung ohne weiters eintrete, wenn ein Wegmacher sich erlaubt, die Straßengräben und Dämme mit eigenem Viehe zu beweiden, oder dieselben zu dieser Benützungsart an Andere zu überlassen,

b) ebenso ist den Wegmachern bei Strafe der Entlassung verboten, für den etwaigen Entgang an Gras bei dem Treiben von Schaafheerden über die Strassen oder bei dem unvermeidlichen, im §. 3 erwähnten jeweiligen Ausbrechen des auf der Straße getriebenen Viehes in die Straßengräben und Böschungen irgend eine Entschädigung von den Besitzern solcher Heerden zu fordern oder in Anspruch zu nehmen, indem dieser Verlust an Gras als eine unvermeidliche Folge der regelmäßigen Straßenbenützung zu betrachten ist.

§. 5.

Sollten sich jedoch Heerdenbesitzer beigehen lassen, ihr Vieh in einem sich fortbewegenden Zuge in den Straßengräben und an den Böschungen und Dämmen zu treiben, und dieselben förmlich abzuweiden, so sind die erstgenannten wie im §. 1 verfügt, der einschlägigen Polizeibehörde anzuzeigen und von dieser nach den bestehenden Verordnungen mit einer im Wiederholungsfalle zu steigernden Geldstrafe zu belegen.

München, den 2. Februar 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Wolfanger.

An die k. Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Das Treiben von Schaf- und andern Heerden auf und über die Staatsstraßen betr.

Für die Abschrift
König.

	fl.	kr.
Lasten	57	50
Reiner Ertrag	403	15 1/4

Bayreuth, den 11. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

---

ad Num. P. 243. praes. 12. Februar 1852. 106.

Bekanntmachung.

Die für die Dauer von je drei Jahren in widerruflicher Eigenschaft zu besetzende Prosectorstelle an der zootomischen Anstalt hiesiger Hochschule wird, nachdem mit dem Monate Februar ds. Js. der dreijährige Zeitraum verstrichen ist, gemäß der allerh. genehmigten Instruction v. J. 1825 der freien Concurrenz unterstellt.

Dieselbe wird in widerruflicher Eigenschaft auf die Dauer von 3 Jahren vergeben gegen eine Remuneration von 300 fl.

Aspiranten zu dieser Stelle müssen

1) ihr Univ.-Studium, den bestehenden Normen entsprechend, zurückgelegt, und
2) als Doctoren der Medicin und Chirurgie promovirt haben, außerdem noch
3) bei der medicinischen Facultät dahier sich einer Concursprüfung unterziehen.

Diese Prüfung besteht a. aus der schriftlichen Ausarbeitung eines der vergleichenden Anatomie entnommenen Themas, b. aus der Anfertigung eines zootomischen Präparates, c. aus einem mündlichen erklärenden Vortrag hierüber und der gleichfalls mündlichen Beantwortung einiger Fragen aus dem Gebiete der comparativen Anatomie und Histologie.

Der Zeitpunkt für Eröffnung dieser Prüfung wird von der medicinischen Facultät anberaumt und haben sich etwaige Bewerber bis zum 25. Februar mit den Ausweisen über 1 u. 2 bei dem Dekanate der genannten Facultät anzumelden.

Würzburg, den 30. Januar 1852.

Königlicher Universitäts-Senat.

Scherer.

Seuberth.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 14. Februar 1852.			Schweinfurt den 7. Februar 1852.			Schweinfurt d. 11. Februar 1852.			Ochsenfurt den 5. Februar 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	25	—	11	22	30	7	22	—	10	22	30
	Dinkel												
	Korn	3	20	50	38	21	—	5	20	15	64	18	30
	Gerste	10	16	15	12	16	10	17	16	30			
	Haber	6	6	30	1	7	—	4	6	20			
	Erbsen										40	16	30
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	346	19	14	113	21	30	353	20	34	120	21	45
	Kern												
	Korn	90	19	41	45	20	14	132	19	47	—	18	15
	Gerste	89	14	36	149	15	59	245	15	29			
	Haber	177	5	50	24	5	32	56	5	50			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	5	12	20	3	20	30	2	18	40	22	14	—
	Kern												
	Korn	15	19	—	1	19	—	1	19	34	70	18	—
	Gerste	9	13	15	22	15	15	3	10	45			
	Haber	3	3	—	2	5	3	6	4	45			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 21. Samstag den 21. Februar **1852.**

Inhalt.

Die Revision der Qualifikationslisten der Gerichtsdiener pro 1850/51. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Marktheidenfeld. — Den Hebammenlehrkurs für 1852. — Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Mellrichstadt pro 1850/51. — Die Erledigung der Pfarrei Werneck.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20883. Num. exped. 15524. praes. 19. Februar 1852. 120.

An sämmtliche k. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Die Revision der Qualifikationslisten der Gerichtsdiener pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstände jener k. Landgerichte und Gerichts- und Polizeibehörden, welche die Qualifikationslisten der Gerichtsdiener pro 1850/51 bis jetzt noch nicht eingesendet haben, erhalten den Auftrag, dieselben umgehend anher in Vorlage zu bringen, oder, für den Fall sich eine Veränderung nicht ergeben haben sollte, Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 14. Februar 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 20774. Num. exped. 15517. praes. 19. Februar 1852. 121.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Maltheidenfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Maltheidenfeld wird hiermit zur Bewerbung innerhalb des vorschriftsmäßigen 14tägigen Termines öffentlich ausgeschrieben.

Würzburg, den 13. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 16860. Num. exped. 17759. praes. 20. Februar 1852. 126.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirkes.

Den Hebammenlehrkurs für 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben in rubric. Betreffe vom 8. Januar d. Js. sub Nr. 10770/11466 (Intell.-Blt. vom Jahre 1852 Nr. 6 pag. 43) wird hiermit eröffnet, daß der auf den 1. März d. Js. festgesetzte Anfang des dießjährigen Hebammenlehrkurses eingetretener Hindernisse wegen verschoben wird und daß über die Zeit des späteren Beginnes dieses Unterrichtes weitere Kundgabe erfolgt.

Bezüglich der durch Spezial-Entschließungen bereits bestätigten und zum Lehrkurse einberufenen Hebammenschülerinnen ist unverzüglich an die treffenden Gemeinde-Verwaltungen das Geeignete zu verfügen, damit keine vergebliche Hieherreise dieser Schülerinnen erfolge.

Würzburg, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 19321. Num. exped. 15533 praes. 19. Februar 1852. 122.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Mellrichstadt pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Superrevision wurde die in rubro benannte Rechnung mit

1501 fl. 40 3/4 kr. effektiver Einnahme,
1161 fl. 6 kr. Ausgabe,
340 fl. 34 3/4 kr. Kassarest

unterm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Uebersicht zu entnehmende Summe erhoben, und hievon der Betrag von 210 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 16. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht

zur Districts-Rechnung von Mellrichstadt pro 1850/51.

Num. curr.	Name der Concurrenzpflichtigen Gemeinden und Gutsbesitzer	Betrag des Steuer-Simplums				Erhobene Umlagen zu 2 Simpl.		
		fl.	kr.	pf.	100	fl.	kr.	pf.
1	Bahra	10	7	3	50	20	15	3
2	Bastheim	13	51	1	67	27	43	—
3	Simonshof	3	44	3	—	7	29	2
4	Braidbach	3	26	3	50	6	53	3
5	Geckenau	2	35	3	—	5	11	2
6	Brücks	3	41	—	—	7	22	—
7	Eussenhausen	12	48	1	50	25	36	3
8	Frickenhausen	7	28	—	25	14	56	—
9	Fladungen	36	23	2	37	72	47	1
10	Filke	5	7	1	—	10	14	2
11	Hainhof	2	41	1	—	5	22	2
12	Hausen mit Hillenberg	17	53	1	13	35	46	3
13	Hendungen	26	34	1	50	53	8	3
14	Heufurt	11	49	1	—	23	38	2
15	Leubach	7	31	2	—	15	3	—
16	Hußar	—	21	1	—	—	42	2
17	Mellrichstadt	71	37	3	07	143	15	3
18	Mittelstreu	27	35	—	50	55	10	1
19	Mühlfeld	12	33	2	—	25	7	—
20	Neustädtles	1	23	—	50	2	46	1
21	Die Besitzer der Hünner-Lann	—	17	2	25	—	35	1
22	Nordheim	41	12	3	—	82	25	2
23	Sondheim a/Rh.	—	1	1	50	—	2	3
24	Obersladungen	14	45	2	50	29	31	1
25	Oberstreu	35	2	1	13	70	4	3
26	Oberwaldbehrungen	9	8	3	—	18	17	2
27	Rappershausen	17	47	2	38	35	35	1
28	Reiersbach	8	16	1	63	16	32	3
29	Röbles	4	35	3	50	9	11	3
30	Roth	6	8	1	—	12	16	2
31	Stetten	2	41	2	25	5	22	—
32	Rüdenschwinden	5	58	2	—	11	57	—
33	Sands	1	25	1	75	2	50	3
34	Sondheim im Grabf.	16	47	—	—	33	34	—
35	Stockheim	32	14	3	51	61	29	3
36	Unterwaldbehrungen	14	55	3	63	29	51	3
37	Völkershausen	1	36	—	—	3	12	—
38	Wechterswinkel	7	2	1	63	14	4	3
39	Willmars	10	20	—	—	20	40	—
40	Weimarschmieden	7	10	—	25	14	20	—
41	von Thon in Weimarschmieden	1	32	2	—	3	5	—

Num. curr.	Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden und Gutsbesitzer	Betrag des Steuer-Simplums				Erhobene Umlagen zu 2 Simpl.		
		fl.	kr.	hl.	100.	fl.	kr	hl.
42	Graf von Soden in Neustädtles	3	30	2	—	7	1	—
43	Die Besitzer des ehemal. v. Bastheim'schen Gutes zu Bastheim —	4	13	3	—	8	27	2
44	Freih. v. Boyneburg in Huflar —	3	3	2	—	6	7	—
45	Freih. v. Gebsattel in Oberstreu —	3	35	1	25	7	10	2
46	Freih v. Gebsattel in Sondheim —	2	14	—	20	4	28	1
47	Frohnhofsbesitzer in Sondheim —	1	15	—	96	2	30	2
48	Freih. v. Seefried in Mühlfeld —	1	32	3	25	3	5	3
49	Freih. v. Stein in Völkershausen —	3	7	1	80	6	15	—
50	Freih. v. Stein in Roßrieth —	6	5	—	50	12	10	1
51	Freih. v. Stein in Ostheim —	1	27	3	50	2	55	3
52	Freih. v. Stein zu Sands —	1	51	2	50	3	43	1
53	Freih. v. Stein zu Ostheim (Allodial)	2	2	2	—	4	5	—
54	Freih. v. d. Tann — —	1	55	—	—	3	50	—
55	Die herzogl. sächs. Amtseinnahme Meiningen von der Wüstung Seufertsberg	—	13	2	68	—	27	1
56	Stadtkämmerei Mellrichstadt von den Wiesen im obern Wald — —	—	13	2	75	—	27	2
	Summa	554	38	—	89	1109	16	—

669. praes. 19. Februar 1852. 123.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Werrnfeld betr.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joh. Paulfranz auf die Pfarrei Lengfeld ist die Pfarrei Werrnfeld in Erledigung gekommen.

Bewerber um solche haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

Würzburg, 11. Februar 1852.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 22. Dienstag den 24. Februar **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung der V. und beziehungsweise III. Verloosung der 3½procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons. — Die Verrechnung des dem k. Aerare an den Jagdkarten-Gebühren zukommenden Antheils. — Die Verrechnung der Geldstrafen in Prozessen. — Die Heeresergänzung pro 1852. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarrverleihung. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung

der V. und beziehungsweise III. Verloosung der 3½procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr..

In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 4. d. Monats (Regierungsblatt pag. 141) hat heute die fünfte Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Staats-Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und die dritte Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen Staats-Obligationen der Privaten, auf Namen lautend, zum Zwecke der baaren Rückzahlung stattgeben, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

V. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½procentigen Staats-Obligationen mit Coupons:

91. 91.

und bei der

III. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½procentigen Staats-Obligationen mit Coupons:

01. 06.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen mit Einschluß der hiezu gehörigen von 3½ auf 4 Procent arrosirten Schuld-Urkunden zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 1. 101. 201. 301. 401. 501. 601. u. s. w.

Nr. 91. 191. 291. 391. 491. 591. 691. u. s. w.

die Obligationen auf Namen:

Nr. 1. 101. 201. 301. 401. 501. 601. u. s. w.

Nr. 6. 106. 206. 306. 406. 506. 606. u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten April dieses Jahres hinaus, vergütet, indem nach der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 1. Mai 1852 an die Verzinsung der gezogenen Schuldurkunden aufhört.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

a) Bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München kann auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der k. Specialkassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die k. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche von dieser Kasse selbst ausgestellt worden sind;

c) die oben sub lit. a. genannten kgl. Special-Kassen zahlen für einander gegenseitig und auch für die k. Special-Kasse München, die au porteur-Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Kassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staats-Schuldentilgungs-Kasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominalobligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den k. Spezial-Kassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (so-

wohl für das Kapital als die Zinsen bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den 30. April hinaus) beigefügt, und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Den Besitzern der verloosten Obligationen ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die verloosten Beträge in 4½procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, in welch' letzterer Beziehung dieselben jedoch ihre deßfallsige Erklärung sogleich bei der Einlösung abzugeben haben, folglich ein Verlangen der Art später keine Beachtung mehr finden kann.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen könne, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung vom 1. Mai 1852 an nicht zu hindern vermögen.

München, den 14. Februar 1852.

Königl. bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Num. praes. 10799. Num. exped. 11385. praes. 20. Februar 1852. 124.

An sämmtliche k. Landgerichte, k. Gerichts- und Polizeibehörden und allgemeine k. Rentämter.

Die Verrechnung des dem k. Aerar an den Jagdkarten-Gebühren zukommenden Antheiles betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Entschließung des k. Obersten Rechnungshofes vom 30. v. Mts. Nr. 504 wird hiemit bekannt gegeben, daß die dem Staatsärar an den Jagdkarten-Gebühren zukommenden Antheile im Hinblicke auf die Finanzministerial-Entschließung vom 19. April 1850 Nr. 3732 (Kr.-Int.-Bl. 5te besondere Beilage) unter der Einnahme aus polizeilichen Taxen der Landgerichte ꝛc. in Vortrag zu bringen und deshalb unter Cap. II § 1 Tit. 2 Abthlg. II der Finanzadministrations-Rechnung zu verrechnen seyen.

Würzburg, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 10799. Num. exped. 11386. praes. 20. Februar 1852. 125

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, kgl. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden und allgemeinen kgl. Rentämter.

Die Verrechnung der Geldstrafen in Prozessen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß von Seite der k. Gerichte, beziehungsweise der Taxaturämter oftmals den Bestimmungen vom 3. Dezember 1847 (Kreis-Intell.-Blatt 1847 S. 835) entgegen unterlassen wurde, in den Quartals-Verzeichnissen bei dem Anfalle von Strafe in der Columne „Bemerkungen" ganz kurz die Natur der angefallenen Strafen beizusetzen, so

wird hiemit auf diese Vorschrift, deren strenge Ueberwachung mittels der Entschließung des königl. Obersten Rechnungshofes vom 30. v. Mts. Nr. 504 angeordnet wurde, wiederholt hingewiesen.

Würzburg, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 21703. Num. exped. 16073. praes. 23. Februar 1852. 129.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heeresergänzung pro 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. pr. 19. d. Mts. Nr. 2654 eröffnet, daß die Aushebung der Altersklasse 1830 in der Zeit vom 1. bis incl. 31. März l. Js. vollzogen werden wird.

Die Repartition des Contingents der einzelnen Conscriptions-Bezirke wird den obengenannten Behörden besonders bekannt gegeben werden.

Die Termine zur Aushebung selbst werden nachstehend mit dem Bemerken festgesetzt, daß die Aushebungs-Sitzungen früh 9 Uhr und die Visitation der Conscribirten allemal an den vorhergehenden Tagen früh 7 Uhr beginnen und zu diesen Terminen die sämmtliche vorhandene aufrufsfähige Mannschaft der Altersklasse 1830 et retro dahier vorzustellen ist.

1te Sitzung. Dienstag, den 2. März 1852 für die k. Landgerichte
Arnstein,
Dettelbach,
Werneck und
die kgl. Gerichts- und Polizei-Behörde
Kreuzwertheim.

2te Sitzung. Donnerstag, den 4. März 1852 für die k. Landgerichte
Aub,
Karlstadt,
Kitzingen und
Marktheidenfeld.

3te Sitzung. Samstag, den 6. März 1852 für die k. Landgerichte
Gerolzhofen,
Ochsenfurt,
Würzburg r/M. und
den Bezirk der aufgelösten Gerichts- und Polizeibehörde
Sulzheim.

4te Sitzung. Dienstag, den 9. März 1852 für die k. Landgerichte
Schweinfurt,
Volkach und
Würzburg l/M.

5te Sitzung. Donnerstag, den 11. März 1852 für die k. Landgerichte
Marktsteft und
Neustadt, dann
die k. Gerichts- und Polizeibehörden
Amorbach,
Marktbreit,
Rothenfels und
Rüdenhausen.

6te Sitzung. Samstag, den 13. März 1852 für die k. Landgerichte
Aschaffenburg und
Hofheim und
den Stadtmagistrat
Aschaffenburg.

7te Sitzung. Dienstag, den 16. März 1852 für die k. Landgerichte
Gemünden und
Rothenbuch, dann
den Stadtmagistrat
Würzburg.

8te Sitzung. Donnerstag, den 18. März 1852 für die k. Landgerichte
Ebern,
Eltmann und
Klingenberg.

9te Sitzung. Samstag den 20. März 1852 für die k. Landgerichte
Alzenau,
Kissingen und
Mellrichstadt.

10te Sitzung. Montag, den 22. März 1852 für die k. Landgerichte
Haßfurt,
Mittenberg und
Obernburg.

11te Sitzung. Mittwoch, den 24. März 1852 für die k. Landgerichte
Bischofsheim,
Brückenau und Münnerstadt.

12te Sitzung. Samstag, den 27. März 1852 für die k. Landgerichte
Bannach,
Hilders,
Königshofen und
Lohr.

13te Sitzung. Montag, den 29. März 1852 für die k. Landgerichte
Hammelburg,
Orb und
Weyhers, dann
den Stadtmagistrat
Schweinfurt.

14te Sitzung. Mittwoch, den 31. März 1852 für das Landgericht
Euerdorf.

Bemerkt wird hiebei noch, daß die Verhandlungen des k. Obersten Rekrutirungsrathes in dem k. Regierungsgebäude dahier stattfinden, öffentlich sind, und Jedermann nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 33 und 36 des Heerergänzungs-Gesetzes der Zutritt gestattet wird.

Würzburg, den 22. Februar 1852.

Der königliche Oberste Rekrutirungs-Rath von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Februar l. Js. die Function eines Vorstandes des protestantischen Consistoriums zu Ansbach in widerruflicher Eigenschaft dem ältesten protestantischen Rathe der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Carl Freiherr von Lindenfels zu übertragen;

unter'm 4. Februar l. Js. zu der erledigten Assessorstelle am Kreis- und Stadtgerichte München den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, Joseph von Amira zu befördern;

unter'm 6. Februar l. Js. die erledigte Lehrstelle der I. Classe Abtheilung B. der Lateinschule zu Bamberg dem geprüften Lehramtscandidaten und dermaligen Studienlehramts-Verweser und Beneficiums-Vicar zu Haßfurt, Priester Joh. Gaß, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen, ferner

den Privatdocenten Dr. Heinrich Müller vom 1. März l. Js. anfangend, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor an der medizinischen Facultät der kgl. Universität Würzburg zu befördern;

unter'm 8. Februar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Assessorstelle den Kreis- und Stadtgerichtsrath Friedrich Kahl zu Schweinfurt zu befördern;

das zur kgl. Universität Würzburg gehörige, zur Zeit erledigte Rentamt Haßfurt, vom 1. März laufenden Jahres anfangend, dem Rechnungsrevisor bei der kgl. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Johann Baptist Zimmermann, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 9. Februar l. Js. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Kempten in Erledigung gekommenen Rathsstelle den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Xaver Martin zu Würzburg, und zu der hiedurch erledigt werdenden Assessorstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg I. Classe, den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts II. Classe in Schweinfurt Jacob von Bauer-Breitenfeld zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Bischofe von Würzburg getroffenen Wahl des bisherigen Pfarrkuraten und Distrikts-Schulinspectors zu Sulzheim, Gerichts- und Polizeibehörde gleichen Namens, Priester Michael Dietz als Pfarrer von Marktheidenfeld, kgl. Landgerichts gleichen Namens, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und hiernach die Verleihung der Pfarrei Marktheidenfeld an den genannten Priester zu genehmigen.

Augsburger Börse.

Den 19. Februar 1852.

Kourse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 3½ pCt. prompt	93	92 1/2
" à 4 pCt. "	97	96 1/2
" à 5 pCt. " Ausgabe I.	101 1/2	
" à 5 pC. " " II. à IV.	103 1/4	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		94 3/4
Bankaktien — — Div. I. Sem.		682
" Promessen per Stück Agio ältere		120
" " " " " neue		93

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 23 Donnerstag den 26. Februar 1852.

Inhalt.

Die Heeres-Ergänzung pro 1852 aus der Altersklasse 1830. — Das Wandern beurlaubter Soldaten mit ihren Urlaubspässen. — Den Getreidehandel betr. — Notizen: Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21766. Num. exped. 15985. praes. 22. Februar 1852. 127.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heeres-Ergänzung pro 1852 aus der Altersklasse 1830 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einigen, bereits eingekommenen Ablieferungslisten wurde das, durch kgl. Regierungs-Ausschreiben vom 17. August 1850, Abth. IV Num. 1 (Intell.-Bl. 1850 Seite 651) angeordnete Verzeichniß über sämmtliche aufrufsfähige Conscribirte der beiden Altersklassen 1829 und 1830 nicht beigelegt.

Die oben bezeichneten Conscriptions-Behörden werden angewiesen, besagtes Verzeichniß sogleich anzufertigen und mit den Ablieferungs-Listen anher vorzulegen, resp. diesen ungesäumt nachzusenden.

Würzburg, den 20. Februar 1852.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 21401. Num. exped. 15975. praes. 23. Februar 1852. 128.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Wandern beurlaubter Soldaten mit ihren Urlaubspässen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle ist in Kenntniß gesetzt worden, daß in neuester Zeit vielfach beurlaubte Soldaten auf Wanderschaft sich begeben, ohne mit anderen Reiselegitimationen als mit ihren Urlaubspässen versehen zu seyn. Da aber jeder wandernde Handwerksbursche schon nach allerhöchster Verordnung vom 16. März 1808 (k. bayerisches Regierungsblatt 1808 S. 680), zu deren genauesten Beobachtung die sämmtlichen Polizeibehörden des vormaligen Großherzogthums Würzburg durch Ausschreiben der ehemaligen kgl. Landesdirection in Würzburg vom 3. Dezember 1816 (k. bayer. Intelligenzblatt für das Großherzogthum Würzburg 1816 Nr. 134 S. 3222) unter Strafandrohung angewiesen worden sind, mit einem ordentlichen Wanderbuche versehen seyn muß, und überdieß das Wandern beurlaubter Soldaten ausserhalb des Conscriptionsbezirkes ohne Zustimmung ihres vorgesetzten Commandos nach Ministerial-Entschließung vom 30. Januar 1831 — Döll. Band X. S. 457 — nicht zu gestatten ist, so werden sämmtliche k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizeibehörden wiederholt auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht und zu deren Beobachtung angewiesen.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die im § 39 der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze angeordneten Vormerkungs-Verzeichnisse über die an Conscribirte ertheilten Bewilligungen, während der Conscriptions-Verhandlungen den Conscriptionsbezirk verlassen zu dürfen, evident zu erhalten.

Würzburg, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 22041. Num. exped. 16074. praes. 24. Februar 1852. 130.

An sämmtliche Districtspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Getreidehandel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahrnehmung, daß der Vollzug der in rubr. Betreffe unterm 23. Oktober 1846 erlassenen allerh. Verordnung hin und wieder nicht in entsprechender Weise bewerkstelligt wird, veranlaßt die unterfertigte k. Regierung, solche in nachstehendem Abdrucke wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und sämmtlichen Districtspolizeibehören von Unterfranken und Aschaffenburg nicht allein den strengsten und pünktlichsten Vollzug neuerdings einzuschärfen, sondern

auch eine abermalige besondere Kundgabe in allen Gemeinden anzuordnen, worüber binnen acht Tagen Nachweis anher vorzulegen ist.

Würzburg, den 22. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
den Getreidhandel betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc ꝛc.

Wir finden Uns bei der steigenden Theuerung des Getreides in landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen bewogen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung Unserer Verordnung vom 11. November v. J. über den Ankauf von Getreide zur Ausfuhr in das Ausland sollen allenthalben neuerdings verkündet und mit aller Strenge vollzogen werden.

Den Polizei- und Zollbehörden wird demgemäß bei schwerer Verantwortlichkeit wiederholt untersagt, Getreide über die Grenzen in das Ausland führen zu lassen, wenn nicht die vorschriftsmäßigen Zeugnisse darüber beigebracht sind, daß das zur Ausfuhr bestimmte Getreide von einer ansässigen Person und auf einer inländischen Schranne eingekauft worden ist, oder daß die in dem §. 2. der erwähnten Verordnung bezeichneten Verhältnisse bestehen.

§. 2.

Jeder Getreidehändler oder Unterhändler hat sich von nun an mit einem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde seines ordentlichen Wohnortes zu versehen, welches das für die fragliche Handelsberechtigung vorgeschriebene Erforderniß der Ansässigkeit auf das Genaueste nachweiset.

Wer sich mit dem Ankaufe von Getreide zum Wiederverkaufe ohne den Besitz eines solchen Zeugnisses befaßt, soll mit einer Geldbuße von 25 — 100 fl. oder mit Arrest von 8 Tagen bis zu 4 Wochen beahndet werden.

§. 3.

In Ansehung des verbotenen Ankaufs des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 13. Juni 1817 (Reg.-Bl. S. 587 ff.) ergangenen Verordnung.

§. 4.

Wer Getreide oder Kartoffeln kauft, und sich dabei den Rücktritt von dem Kauf gegen Zurücklassung einer bei dem Kaufabschlusse erlegten Prämie oder Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder einer Preisdifferenz vorbehält, unterliegt den in der Verordnung vom 11. November 1845 §§. 3 — 5 festgesetzten Strafen. Mit gleicher Strafe ist in solchen Fällen gegen den Verkäufer einzuschreiten.

§. 5.

Wer durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen, durch Anbietung höherer Preise, als die Käufer selbst fordern, durch Vereinigung mit Inhabern gleicher Gegenstände zu dem Ende, diese gar nicht, oder nur zu einem gewissen Zeitpunkt, oder zu einem höheren, als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, oder wer durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise bei den Schrannenprotokollen oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Prei-

ses des Getreides, oder der Kartoffeln zu bewirken sucht, soll nach §. 7 der Verordnung vom 11. November v. J. bestraft werden.

§. 6.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 23. Oktober 1846.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim. Graf v. Brah, Staatsrath. Frh. v. Schrenk, Staatsrath. Frhr. v. Hertling, Generallieutenant.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath v. Zwehl.

Notizen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 21. Februar 1852.			Schweinfurt den 14. Februar 1852.			Schweinfurt d. 18. Februar 1852.			Ochsenfurt den 11. Februar 1852.		
		Schff.	d. Schfl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schfl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schfl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schfl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weizen	5	25	—	3	22	30	24	22	—	6	23	—
	Dinkel												
	Korn	3	21	30	7	20	30	21	21	—	6	20	—
	Gerste	6	16	15	23	16	15	8	16	—			
	Haber	15	7	—	1	6	30	1	6	45			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weizen	176	21	—	133	20	50	131	21	—	50	22	15
	Kern												
	Korn	41	20	29	25	20	7	17	20	27	75	19	45
	Gerste	77	14	46	123	15	50	89	15	1			
	Haber	130	6	17	63	5	50	11	5	30	20	6	30
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weizen	8	13	—	1	18	30	3	19	25	23	14	—
	Kern												
	Korn	4	19	30	3	19	15	2	18	40	25	18	50
	Gerste	4½	13	—	1	10	45	11	12	—			
	Haber	1	4	45	3	4	30	2	5	—			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 24. Samstag den 28. Februar **1852.**

Inhalt.

Das neue Eisenbahnanlehen. — Das Vermächtniß des verlebten Hofrathes und Professors Dr. Martin Münz dahier für den dahiesigen Armenfond. — Vermittlung von Waarenbestellungen nach Indien und China. — Das Gesuch der badischen Schiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mannheim um Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern. — Das Legat der verlebten Amtskellerstochter Magdalena Landmann zur Wiederherstellung der Universitätskirche. — Notiz: Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 10294. Num. exped. 15905. praes. 24. Februar 1852. 131.

Das neue Eisenbahnanlehen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hinblick auf Ziff. 113 der Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 und auf ein in rubr. Betreffe ergangenes höchstes Ministerialreskript wird anmit bekannt gegeben, daß Nichts entgegenstehe, wenn sich die vermögenden Stiftungen mit ihren verfügbaren Kapitalien bei dem zur Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbau-Dotationskasse in den Jahren 1851/52 bis 1854/55 unter dem 26. Dezember v. J. gesetzlich verwilligten und durch die allerhöchste Verordnung vom 3. l. Mts., den Zinsfuß der künftigen Staatsanlehen betr., im Zinsfuße modifizirten freiwilligen Anlehen betheiligen.

Zugleich wird jedoch vorausgesetzt, daß die betreffenden Obligationen auf Namen ausgestellt werden, und daß die disponiblen Stiftungsgelder bei Privaten unter den für derlei Anlehen vorgeschriebenen Modalitäten und Cautelen nicht vortheilhafter untergebracht werden können.

Würzburg, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 20634. Num. exped. 16103. praes. 26. Februar 1852. 134.

Das Vermächtniß des verlebten kgl. Hofraths und Professors Dr. Martin Münz dahier für den dahiesigen Armenfond betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Jahre 1847 verlebte Hofrath und Professor Dr. Martin Münz dahier hat dem Armenfonde der Stadt Würzburg ein Legat von 1000 fl. zugewendet, was zur ehrenden Anerkennung anmit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 22. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 20798. Num. exped. 16141. praes. 26. Februar 1852. 135.

Vermittlung von Waarenbestellungen nach Indien und China betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der großherzoglich badische Consul von Reuchlin in Tiel hat sich neuerdings erboten, mit seinem in der letzten Hälfte des kommenden Monats März nach Batavia absegelnden Schiffe Probe- und Mustersendungen bayerischer Fabrikanten frachtfrei nach Indien und China zu spediren.

Hievon wird der Handels- und Fabrikstand des Kreises mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß diejenigen, welche von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen gedenken, die allenfallsigen Sendungen längstens bis zum 20. März d. J. unter der Adresse „Lublink van Meeteren et Comp. in Amsterdam“ zur weiteren Verfügung des Reuchlin zu bringen haben, und daß die desfallsigen Fabrikate mit einem Ursprungszeugnisse von der Obrigkeit des Wohnortes des Fabrikanten, daß die Waare wirklich bayerisches Fabrikat ist, versehen seyn müssen.

Würzburg, den 22. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 21069. Num. exped. 16109. praes. 26. Februar 1852. 136.

Das Gesuch der badischen Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mannheim um Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im Königreiche Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine unterm 10. ds. Mts. im bezeichneten Betreffe ergangene hohe Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Offenkunde gebracht.

Würzburg, den 22. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 1304.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben der badischen Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mannheim, welche sich mit Versicherung der Transporte

a. auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen,
b. auf der Donau und dem Donau-Main-Kanal,
c. auf Eisenbahnen und sonstigen Landtransport-Geschirren,
d. zur See in Verbindung mit Fluß- oder Landtransporten

befaßt, die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das Königreich Bayern unter nachfolgenden Bedingungen allergnädigst zu gestatten geruht:

1) Die dermaligen Grundbestimmungen der Gesellschaft dürfen fortan ohne allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs in keiner Beziehung abgeändert werden.
2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Umfange des Königreichs einen General-Agenten aufzustellen, welcher mit ausgedehnter Vollmacht zu ihrer Vertretung versehen ist. Derselbe hat insbesondere die Haftung für den Vollzug aller gegen die Gesellschaft gerichteten schiedsrichterlichen Entscheidungen mit seinem persönlichen Vermögen in rechtsverbindlicher Weise zu übernehmen, wodurch übrigens die eigene statutenmäßige Verbindlichkeit der Gesellschaft gegen den Versicherten in keiner Weise geschwächt oder geändert wird.
3) Der General-Agent, wie die untergeordneten Agenten, welche die Gesellschaft allenfalls im Königreiche anzustellen beabsichtigt, dürfen lediglich aus angesessenen soliden, vollkommen zahlungsfähigen Inländern genommen werden und sind vor dem Beginne ihrer Thätigkeit mit dem Nachweise dieser Eigenschaften dem unterfertigten k. Staatsministerium Behufs der Bestätigung und etwaigen Einsprache zur Anzeige zu bringen.
4) Die Gesellschaft hat dem genannten Staatministerium ihre Rechenschaftsberichte und beziehungsweise Rechnungsabschlüsse alljährlich vorzulegen.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Agentur in Ludwigshafen in der Pfalz sofort zu errichten und zu erhalten.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Beifügen in Kenntniß ge-

setzt, daß der Chef des Großhandlungshauses Hammerschmidts Eidam in Regensburg, Wilhelm Gottlieb Reuffer, als General-Agent der fraglichen Gesellschaft für Bayern aufgestellt und bereits bestätigt worden ist.

München, den 10. Februar 1852.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
(gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Wolfanger.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.
Das Gesuch der badischen Schifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Mannheim um Zulassung ihres Geschäftsbetriebes im Königreich Bayern betr.

Zur Beglaubigung
König.

---

praes. 25. Februar 1852. 132.

Die verlebte Amtskellers Tochter Magdalena Landmann hat in ihrer letztwilligen Verfügung der hiesigen Universität ein Legat von Einhundert Gulden als Beitrag zur Wiederherstellung der Universitätskirche vermacht.

In dankbarer Anerkennung des frommen Sinnes der Verlebten bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß.

Würzburg, den 21. Februar 1852.

Königlicher Universitäts-Senat.
Scherer.

Seufferth.

Notiz.

praes. 25. Februar 1852. 132.

Der Filial-Schuldienst zu Geroldswind, Pfarramts Pfarrweisach im k. Landgerichtsbezirke Ebern, soll wieder definitiv besetzt werden.

Diese Schule wird dermal von 34 Werktags- und 31 Feiertagsschülern besucht, und gewährt laut Fassion einen Reinertrag von 203 fl. 29 kr.

Die nach bestehenden Vorschriften abzufassenden Bittgesuche sind bis zum 22. l. Mts. dahier in Einlauf zu bringen.

Mürsbach, 20. Februar 1852.

Königl. Districts-Schulinspection.
A. Neulbach.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 25. Dienstag den 2. März **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung der §§. 30—34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. — Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich kgl. bayr. Staatsangehörigen. — Auffindung einer männlichen Leiche am Mainufer bei Sindlingen im Herzogthume Nassau. — Aufstellung des Kaufmannes Joseph Amend von Klingenberg als Agenten des Handlungshauses Chrystie, Heinrich et Comp. in Mainz und Havre. — Den Güterhandel durch Juden. — Beschwerde des kgl. Oberaufschlagamtes zu Würzburg gegen mehrere Untersuchungsgerichte wegen Verzögerung der Justiz in Führung und Aburtheilung der Untersuchungen wegen Uebertretung der Aufschlagsgesetze und Verordnungen. — Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Ludwigshofen. — Notizen: Bekanntmachung, die Einverleibung des Dorfes Dampfach in den Bezirk des Landgerichts Haßfurt betr. Kourse der kgl. bayr. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§ 30—34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen

erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und nach den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachhelung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehältlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Num. praes. 21949. Num. exped. 36359. praes. 28. Februar 1852. 139.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich k. b. Staatsangehörigen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. d. M. wird in nachstehendem Abdrucke ein Verzeichniß von in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich bayerischen Staatsangehörigen den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, förderlichst zu erheben, ob und welche der verzeichneten Verstorbenen gemäß ihrer Geburt oder sonst ihrem Bezirke angehörten und ob von denselben Verwandte vorhanden sind, denen die betreffenden Todesscheine, die bei dem genannten Staatsministerium vorliegen, ausgehändigt werden können.

Ueber das Ergebniß ist bis 25. März l. J. zu berichten.

Würzburg, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Verzeichniß

von in Frankreich verstorbenen angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Num. curr.	Name und Stand	Zeit der Geburt resp. Alter	Angeblicher Geburtsort	Ort und Zeit des Todes
1	Schmitz, Martin, Füsilier	11. April 1813	Belheim	Constantine, den 12. Mai 1850.
2	Jauer, Joseph, Füsilier	24. Febr. 1821	Scheinfurth (Schweinfurt?)	Militärspital zu Oran, den 4. Juli 1850.
3	Lockner, Melchior, Füsilier	17. Febr. 1827	Lemberg	Militärspital zu Biskra, den 19. Dezbr. 1849.
4	Breitsch, Georg, Füsilier	23. Dezbr. 1820	Gobramstein	Militärspital zu Oran, den 6. März 1851.
5	Ecker, Conrad, Füsilier	7. April 1824	Erfenbach	Militärspital zu Oran, den 6. Juli 1850.
6	Füllé, Katharine	21 Jahre alt	Kirchheim	Paris, den 16. Mai 1851.
7	Gerach, Peter, Füsilier	23. Mai 1823	Queichheim	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes, den 2. Febr. 1851.
8	Heim, Anton, Füsilier	17. März 1819	Bileshausen	Militärspital zu Biskra, den 28. Dezbr. 1849.
9	Balter, Johann, Füsilier	28. April 1829	Osterhofen	Militärspital zu Oran, den 31. Jan. 1851.
10	Wilhelm, Georg, Maulesel-Führer	15. Jan. 1815	Maikam	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes, den 26. Febr. 1851.
11	Weber, Jakob, Füsilier	2. Aug. 1816	Landau	Militärspital zu Philippeville, den 20. Febr. 1851.
12	Hafner, Ludwig, Grenadier	1. Jan. 1820	Purweiler (?)	Militärspital zu Biskra, den 18. Dezbr. 1849.
13	Hurdé, Georg, Füsilier	1. April 1821	Ingenheim	Militärspital zu Djidjeli, den 16. Jan. 1850.
14	Thum, Franz, Soldat	31 Jahre alt	Speyer	Bardo bei Constantine, den 13. Mai 1851.
15	Müller, Valentin, Füsilier	14. Mai 1825	Simbach	Militärspital zu Oran, den 6. Mai 1851.
16	Lippe, Ludwig, Gießer	38 Jahre alt	Fraskatten	Paris, den 29. Juni 1851.
17	Hoffmann, Johann	37 Jahre alt	Jokrim	Paris, den 13. März 1850.
18	Deininger, A. Maria	54 Jahre alt	Oberstelzhausen	Paris, den 6. Mai 1851.
19	Arnstein, Alphons Heinr., Rentier	53 Jahre alt	Sulzbach	Paris, den 9. März 1851.
20	Pidancet, Georg, Bootsmann	48 Jahre alt	Landau	Tonnere, den 12. Jan. 1851.

Digitized by Google

Num. curr.	Name und Stand	Zeit der Geburt resp. Alter	Angeblicher Geburtsort	Ort und Zeit des Todes
21	Baumann, Andreas, Soldat	26. Jahre alt	Schwarzenacker	Beaufset, den 9 Febr. 1851.
22	Giesler, Heinrich, Füsilier	25. Juni 1807	Eisenbach	Militärspital zu Oran, den 31. Oktbr. 1849.
23	Herdel, Philipp, Füsilier	20. Oktbr. 1820	Anweiler	Militärspital zu Biskra, den 24. Dezbr. 1849.
24	Pieverling, Wilhelm, Füsilier	30. Dezbr. 1829	Carlsburg	Militärspital zu Oran, den 10. Aug. 1850.
25	Rubert, Füsilier	5. April 1828	Lauf	Militärspital zu Oran, den 7 Aug 1850.
26	Schmuck, Martin, Füsilier	13. Jan. 1810	Frankenthal	Militärspital zu Batna, den 23. Aug. 1850.
27	Veith, Johann, Füsilier	26. Oktbr. 1818	Neupfalz	Militärspital zu Biskra, den 24. Aug. 1850.
28	Schlick, Marie Jos. Franz, Füsilier	13. Juni 1831	Zweibrücken	Militärspital zu Djidjeli, den 14. Sept. 1850.
29	Appel, Martin Jakob, Füsilier	30. Juni 1821	Heßbach	Militärspital zu Djidjeli, den 25. Oktobr 1850.
30	Tzauzig, Julius, Füsilier	18. Jan. 1826	München	Militärspital zu Biskra, den 7. Sept. 1850.
31	Boßer, Johann Simon, Füsilier	5. Oktbr. 1823	Hoerdt	Militärspital zu Biskra, den 23. März 1851.
32	Herbach, Jakob, Füsilier	17. Aug. 1818	Oberotterbach	Algier, den 18. März 1851.
33	Reeser, Reinhard, Füsilier	21. Jan. 1828	Bachbrunn	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes, den 11. März 1851.
34	Hartung, Johann, Füsilier	7. Jan. 1824	Eichfeld	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes, den 8. Oktbr. 1850.
35	Reb, Peter, Grenadier	22. Mai 1824	Mutterstadt	Militärspital zu Djidjeli, den 27. Oktobr. 1850.
36	Göttel, Peter, Füsilier	17. Juni 1809	Landau	Militärspital zu Biskra, den 31. Oktbr. 1850.
37	Rohnfelder, Jakob, Füsilier	31. Juli 1831	Eglofstein	Militärspital zu Oran, den 16. Juli 1850.
38	Seither, Leonard, Füsilier	5. Mai 1822	Rohbach	Batna, den 15. Juli 1850.
39	Zimmermann, Sebastian, Füsilier	12. Oktbr. 1829	Weißenfeld	Militärspital zu Oran, den 9. Juli 1850.
40	Wunder, Georg, Füsilier	1826	Forbach	Militärspital zu Oran, den 14. Juli 1850.
41	Englerth, Johann, Füsilier	2. Mai 1826	München	Militärspital zu Biskra, den 6. Aug. 1850.
42	Hebensteiner, Peter, Corporal	33 Jahre alt	Schweigen	Philippeville, den 9. Aug. 1850.

Num. curr.	Name und Stand	Zeit der Geburt resp. Alter	Angeblicher Geburtsort	Ort und Zeit des Todes
43	Kirchner, Johann, Füsilier	15. Sept. 1821	Schandelfeld	Militärspital in Batna, den 15. August 1850.
44	Levy, Brünette	67 Jahre alt	Kinsberg	Paris, den 3. Mai 1850.
45	Weiler, Jakob	42 Jahre alt	Steinbach	Paris, den 20. April 1850.
46	Kuntz, Bernhard, Schlosser	45 Jahre alt	Zweibrücken	Paris, den 12. März 1850.
47	Guth, Katharine, Näherin	41 Jahre alt	Zweibrücken	Paris, den 24. Juni 1850.
48	Levy, Joseph, Kaufmann	50 Jahre alt	Kaslanden	Paris, den. 29. Sept. 1850.
49	Bauer, Johann, Schuhmacher	66 Jahre alt	Waldmohr	Paris, den 16. Oktbr. 1850.
50	Piér, Johann, Müller	50 Jahre alt	Altheim	Oberstinzel, den 24. Oktbr. 1850.
51	Moré, Wilhelmine	45 Jahre alt	Frankenthal	Paris, den 12. März 1851.
52	Müller, Franz, Schäffler	55 Jahre alt	Würzburg	Paris, den (?) Oktober 1850.
53	Schreiner, Karl, Füsilier	18. Febr. 1832	Nürnberg	Militärspital zu Biskra, den 12. Oktbr. 1850.
54	Stolz, Jakob, Füsilier	28. Juli 1816	Rothenburg	Militärspital zu Oran, den 18. Novbr. 1850.
55	Bauer, Friedrich, Voltigeur	23. Juni 1817	Windsheim	Militärspital zu Batna, den 4. Novbr. 1850.
56	Kühnlein, Philipp, Füsilier	26. Febr. 1826	Aschaffenburg	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes, den 15. Nov. 1850.
57	Kern, Georg, Füsilier	15. April 1812	Ansbach	Arzew, den 17. Novbr. 1850.
58	Schwab, Karl, Voltigeur	18. Juni 1812	Leimenscheim (Leimersheim)	Militärspital zu Batna, den 29. Novbr. 1850.
59	Schaupp, Andreas, Füsilier	21. Juni 1820	Aepfelloch	Militärspital zu Djidjeli, den 13. Novbr. 1850.
60	Wolf, Kahn, Füsilier	29. Juni 1826	Lauberzelteshelm	Militärspital zu Oran, den 23. Novbr. 1850.
61	Kohler, Johann Georg, Füsilier	22. Juni 1828	Nürnberg	Algier, den 23. Dezbr. 1850.
62	Stucki, Peter, Füsilier	27. Dezbr. 1824	Bransfurt	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes, den 24. Dezbr. 1850.
63	Scherer, Friedrich, Spengler	52 Jahre alt	Fermessen	Paris, den 23. Mai 1850.
64	Deininger, Maria Magdal.	20 Jahre alt	Rheinzabern	Paris, den 21. Dezbr. 1850.

Num. curr.	Name und Stand	Zeit der Geburt resp. Alter	Angeblicher Geburtsort	Ort und Zeit des Todes
65	Joachim, Christian, Soldat (Invalide)	78 Jahre alt	Landau	Paris, den 20. Oktbr. 1850.
66	Helbing, Julie	30 Jahre alt	Wallerstein	Paris, den 19. Sept. 1851.
67	Wild, Jakob, Musiker	17 Jahre alt	Spesbach	Orleans, den 11. Juli 1851.
68	Reinhard, Joseph, Füsilier	2. Aug. 1826	Miltenberg	Militärspital zu Philippeville, den 16. Jan. 1851.
69	Seyler, Joh. Gg. Aufseher	49 Jahre alt	Ensheim	Paris, den 7. Juni 1851.
70	Braun, Georg, Füsilier	2. Febr. 1824	Mitterteich	Militärspital zu Oran, den 17. Novbr. 1850.
71	Dereinheiffer, Joh. Milit.-Musiker	14. Oktbr. 1822	Fläschen	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes, den 22. Nov. 1850.
72	Fischer, Jak. Fried., Füsilier	15. Febr. 1815	Osterbrücken	Militärspital zu Oran, den 22. Novbr. 1850.
73	Haas, Thomas, Füsilier	14. Dezbr. 1826	Obenburg (Obernburg)	Militärspital zu Oran, den 30. Novbr. 1850.
74	Hammer, Johann, Füsilier	8. März 1825	Karlstadt	Militärspital zu Oran, den 12. Novbr. 1850.
75	Heber, Anton, Füsilier	23. April 1832	Kemschberg	Arzew, den 10. Novbr. 1850.
76	Spatz, Conrad, Füsilier	7. April 1820	Damm	Civilspital zu Hyères, den 18. April 1851.
77	Beck, Joh. Ad. Füsilier	26. Juli 1814	Fichembach (Fechenbach)	Civilspital zu Hyères, den 6. Mai 1851.
78	Meyer, Jakob, Füsilier	1. Jan. 1814	Edesheim	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes, den 5. Jan. 1851.
79	Beer, Anna Maria	77 Jahre alt	Rodingen	Paris, den 3. Aug. 1851.
80	Daniel, Sophie	77 Jahre alt	Wittswille (Dietzweiler)	Paris, den 19. Sept. 1851.
81	Levy, Franziska	68 Jahre alt	Bayern	Paris, den 7. Sept. 1851.
82	Barz, Daniel, Musiker	21 Jahre alt	Cusel	Revers, den 27. Mai 1851.
83	Reis, Joh. Adam, penston. Lieutenant	65 Jahre alt	Obenburg (Obernburg)	Civil- und Militärspital zu Avignon, den 11. Okt. 1850.
84	Baumann, Andr. Füsilier	25. Juni 1825	Schwarzenacker	Civilspital zu Beausset, den 9. Febr. 1851.
85	Kipps, Adam, Füsilier	17. Jan. 1827	Fuchsstadt	Militärspital zu Djidjeli, den 30 Jan. 1851.
86	Harttond, Andr. Grenadier	2. Juni 1827	Neutrosenfeld	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes, den 10. Jan. 1852.

Num. praes. 19401. Num. exped. 16216. praes. 28. Februar 1852. 138.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Auffinden einer männlichen Leiche am Mainufer bei Sieblingen im Herzogthum Nassau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgendes Ausschreiben des herzoglich nassauischen Kreisamtes zu Höchst wird sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes mit der Aufforderung bekannt gegeben, zur Erforschung der Person oder Todesart des Verunglückten Recherchen zu pflegen und über das Ergebniß binnen 14 Tagen anher Bericht zu erstatten.

„Bei Sieblingen wurde am Mainufer die untenbeschriebene männliche Leiche geländet, welche etwa 4—5 Wochen im Wasser gelegen haben mochte und auf dem dortigen Todtenhofe beerdigt worden ist. Ihre Kleidungsstücke sind Behufs etwaiger Anerkennung aufbewahrt worden.

Beschreibung der Leiche.

Alter: etwa 40 Jahre, Größe: etwa 5′ 4″, Haare: dunkelbraun, trug anscheinend einen grau und braun gemischten Schnur-, Backen- und Kinnbart, wovon Reste sichtbar waren, Zähne: vollständig bis auf Lücken in den obern Backenzähnen, Gesichtszüge: wegen Fäulniß unkenntlich. Kleidung: schwarze Tuchjacke, leinenes geflicktes Hemd ohne Zeichen, dreieckiges schwarz seidenes Halstuch, graue Hosen mit grünlichen Carreaus mit Salband um den Leib gebunden, ohne Hosenträger, graue Socken, Schnürschuhe mit Seitenklappen und Stiften an den Absätzen, vorne ohne Nägel, dunkelfarbiges blau und gelb geblumtes Taschentuch, anscheinend ein Stück einer Schürze.“

Würzburg, den 22. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 20394. Num. exped. 16476. praes. 28. Februar 1852. 140.

Aufstellung des Kaufmannes Joseph Amend von Klingenberg als Agenten des Handelshauses Christie, Heinrich et Comp. in Mainz und Havre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde auf Antrag des Kaufmannes A. Volk in Nürnberg, welcher Generalagent und Stellvertreter des Handlungshauses Chrystie, Heinrich et Comp. in Mainz und Havre ist, der Kaufmann Joseph Amend zu Klingenberg als Agent des erwähnten Handelshauses in widerruflicher Weise bestellt.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, den 22. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 22069. Num. exped. 16571. praes. 28. Februar 1852. 141.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Güterhandel durch Juden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg k. d. J. unterm 19. d. M. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben wird hiemit den oben benannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung eröffnet.

Würzburg, den 26. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

17103.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Was unterm Heutigen im nahr Betreffe an das k. Landgericht Wallerstein erlassen wurde, folgt nachstehend zur Wissenschaft:

„Auf den Anfragebericht vom 7. l. M. bezeichneten Betreffs wird dem k. Landgerichte auf erstatteten Vortrag und nach collegialer Berathung erwiedert, daß gemäß §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1851 — die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr. — die Bestimmungen des §. 16 Abs. 3 des Edikts über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 10 Juni 1813, sowie der Verordnungen vom 10. Juni 1799 u. 4. August 1807 (Döllinger's Verordn.-Sammlung Bd. VI S. 117 u. 121) nur in soweit dieselben in Ansehung des Erwerbs und Verkaufs unbeweglicher Güter die Juden Beschränkungen unterwarfen, welche auf die Christen keine Anwendung finden, als aufgehoben zu betrachten sind.

Weitere Befugnisse sind aber den Israeliten in der hier in Frage stehenden Beziehung durch das allegirte Gesetz vom 29. Juni 1851 nicht eingeräumt worden, und bestehen daher die Bestimmungen der citirten höchsten Verordnungen, insbesondere bezüglich ihres Ausschlusses von allen Einmischungen und Unterhandlungen bei Gutszertrümmerungen und überhaupt Veräußerungen liegender Gründe mit den darauf gesetzten polizeilichen Strafen fortan in Wirksamkeit.

Hiernach ist sich zu achten."

Augsburg, den 19. Februar 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden.

Schmitt.

3388. praes. 29. Februar 1852. 144.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Beschwerde des k. Oberaufschlagamts zu Würzburg gegen mehrere Untersuchungsgerichte wegen Verzögerung der Justiz in Führung und Aburtheilung der Untersuchungen wegen Uebertretung der Aufschlagsgesetze und Verordnungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die erstinstanzlichen Gerichte des Kreises in Folge eines von dem Oberaufschlagamte zu

Würzburg hierorts gestellten Antrages angewiesen, den Untersuchungen und Entscheidungen in Malzaufschlagssachen eine fördernde besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Aschaffenburg, den 27. Februar 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Richter, Sekretär.

Ad Num. 182. R. E. N. 2894. praes. 27. Februar 1852. 137.

An die k. Dekanate, Pfarrämter und Pfarrvikariate des Consistorialbezirks Bayreuth.

Die Erbauung einer prot. Kirche in Ludwigshafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer prot. Kirche in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz die Vornahme einer Hauskollekte bei den Protestanten in sämmtlichen Regierungsbezirken und den Beginn dieser Sammlung, in soferne nicht in den einzelnen Orten besondere Hindernisse hiegegen bestehen, zu Anfang des Monats April l. J. a. g. zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Pfarrämter und Pfarrvikariate des Consistorialbezirks Bayreuth werden hiemit beauftragt, bei fraglicher Sammlung, wobei das Weitere von den k. Kreisregierungen, K. d. J., verfügt werden wird, geeignet mitzuwirken.

Bayreuth, den 24. Februar 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Notizen.

Bekanntmachung,

die Einverleibung des Dorfes Dampfach in den Bezirk des Landgerichts Haßfurt betr.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Februar l. J. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das Dorf Dampfach bezüglich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt dem Landgerichte Haßfurt zugetheilt werde.

Augsburger Börse.

Den 26. Februar 1852.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt		92 1/2
" à 4 pCt.	"	97	96 1/2
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	101 1/2	
" à 5 pCt.	" " II. à IV.		102
" Grundrenten-Ablös.	à 4 pCt.		94 3/4
Bankaktien —	— Div. I. Sem.		686
" Promessen per Stück	Agio ältere		120
" " "	" neue		93

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 26. Donnerstag den 4. März **1852.**

Inhalt.

Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses in Athen. — Die Erledigung eines aus dem adeligen Seminarfonde zu Würzburg dotirten Freiplatzes im kgl. Kadetten-Korps. — Die Kollekte für Tilgung der Kirchenbaukosten zu Unteraltenbernheim. — Die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Theilung der Gemeindegüter. — Die forstpolizeiliche Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-, dann der Privat-Waldungen. — Die Erledigung der Pfarrei Aufkirchen, Dekanates Oettingen. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarreiverleihung. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19422. Num. exped. 16133. **praes. 28. Februar 1852. 142.**

Bewilligung einer Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses in Athen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in allen katholischen Kirchen des Königreichs eine Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses zu Athen veranstaltet werden dürfe, wornach in vorgängigem Benehmen mit der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde das Geeignete zu verfügen sey.

Nachdem nun das bischöfliche Ordinariat dahier an sämmtliche Dekanate des Bisthums bereits den Auftrag hat ergehen lassen, diese Kollekte noch im Laufe des gegenwärtigen Monates Februar zu vollziehen und den Pfarreien sowie sämmtlichen Curaten ihres Bezirkes zur gehörigen

Verkündigung dieser Sammlung von der Kanzel und zur ordnungsmäßigen Vornahme derselben baldigste Nachricht hievon zu geben, nach geschehenem Vollzuge aber die im Pfarrorte sowohl als in allen dazu gehörigen Filialen angefallenen Gaben in einem besonderen Verzeichnisse zu bemerken und dieselben unter sicherer Controle an die einschlägige Polizeibehörde einzuliefern, beim etwaigen Nichtanfalle aber Fehlanzeige dorthin zu erstatten, so ergehet an die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises andurch gleichfallsige Benachrichtigung hierüber unter der Aufforderung, die überschickten Ergebnisse dieser Sammlung in Empfang zu nehmen und im Gesammtbetrag sogleich an das Expeditionsamt abzuliefern, zu gleicher Zeit aber auch über den erzielten Betrag besondere berichtliche Anzeige hieher zu erstatten, und diesem Berichte die Nachweise der Einnahmen mit einer — nach den einzelnen Pfarreien ausgeschiedenen Zusammenstellung beizufügen.

Würzburg, den 22. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nom. praes. 20796. Num. exped. 16321. praes. 28. Februar 1852. 143.

Die Erledigung eines aus dem adeligen Seminarfonde zu Würzburg dotirten Freiplatzes im k. Cadettenkorps betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der durch den Austritt des ehemaligen Zöglings Ferdinand Freiherrn von Schrottenberg aus dem k. Cadettenkorps am Ende des Schuljahres 1849, erledigte und aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg dotirte Freiplatz zur Zeit noch nicht seine Wiederbesetzung gefunden hat, so wird zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. d. Mts. das bereits im Kreis-Intelligenzblatte vom 17. April 1849 Nr. 45 enthaltene desfallsige Ausschreiben wiederholt, und jene erledigte Freistelle zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit neuerdings ausgeschrieben.

Hiebei wird bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburg'schen, und erst wenn hier keine Bewerber vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden,
2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßältern einschlüssig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sei,
3) daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termins bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen seien.

Würzburg, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 26786. Num. exped. 16320. praes. 1. März 1852. 145.

Die Kollekte für Tilgung der Kirchenbau-Kosten zu Unteraltenbernheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige in den protestantischen Kirchen diesseits des Rheins allergnädigst bewilligte Kollekte zur vollständigen Bestreitung der Kirchenbau-Kosten in Unteraltenbernheim hat in den protestantischen Kirchen des diesseitigen Regierungsbezirkes ein Gesammt-Ergebniß von 307 fl. 18 1/4 kr. geliefert, was unter Bezugnahme auf das diesseits ergangene Ausschreiben vom 13. November v. J. (Kr.-Int.-Bl. S. 980) hiedurch veröffentlicht wird.

Würzburg, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 10406. Num. exped. 16622. praes. 2. März 1852. 149.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

Die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über Theilung der Gemeindegüter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Anregung gekommen ist, ob nicht eine Revision der auf Vertheilung von Gemeindegründen bezüglichen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edicts im Interesse der Cultur veranlaßt sei, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Bezirks die Aufforderung:

a) die zur Beurtheilung dieser wichtigen Frage nöthigen statistischen Erhebungen nach dem beigefügten Formulare zu veranstalten, und

b) bei Vorlage derselben ein motivirtes Gutachten zu erstatten, in wiefern eine Abänderung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nothwendig oder räthlich sey.

Bei dem Gutachten ad b. sind die Vor- oder Nachtheile anzugeben, welche sich aus den bisher vorgekommenen Vertheilungen von Gemeindegründen für den Wohlstand der Gemeinden, und der einzelnen Gemeindeglieder, sowie für die Kultur ergeben haben, und ob, da das Gemeindevermögen nicht blos für die gegenwärtigen, sondern auch für die zukünftigen Gemeindeglieder bestimmt ist, eine Erleichterung oder Erschwerung der Vertheilung von Gemeindegründen in das Privateigenthum der einzelnen Gemeindeglieder überhaupt räthlich sey.

Zugleich wird der Erläuterung darüber entgegen gesehen, was bisher zur Cultur der Gemeindegründe geschehen ist, und mit welchem Erfolge, und welche Maßregeln zur bessern Benutzung solcher Gründe überhaupt und etwa auch im Interesse der Armenpflegen angerathen seien. Dem Vollzuge dieses Auftrages wird binnen längstens 14 Tagen entgegengesehen.

Würzburg, den 22. Januar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Formular.

Ueber
des Gemeinde-Grundbesitzes
N.

Fortl. Nro.	Name der Distriktspolizei-Behörde	Name der Gemeinde	Gemeinde-Grundbesitz.								von den kultivirten sind den Cultur net?
			A. an kultivirten Gründen an						B. nicht kultivirten Gründen an				
			Waldungen		Wiesen		Aeckern		Hutplätzen		Oedungen		
			Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	Tgw.	Dec.	

Num. praes. 12351. Num. exped. 11971. praes. 1. März 1852. 146.

An sämmtliche Distriktspolizei-, dann Gerichts- und Polizeibehörden, sowie an die k. Forstämter des Regierungsbezirkes.

Die forstpolizeiliche Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-, dann der Privatwaldungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigten k. Stellen haben sich veranlaßt gefunden, die Bestimmungen §. 81 des allgemeinen Ausschreibens rubr. Betreffs in der 5ten besonderen Beilage zum Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1845, in folgender Weise zu modifiziren:

ad a. Den halbjährig von dem Forstpersonal an die einschlägigen k. Forstämter einzureichenden Diätenverzeichnissen sind für alle Verrichtungen und zwar vom 1. Oktober v. Js. beginnend, die Bescheinigungen der betheiligten Gemeinde-Verwaltungen, Stiftungs- und Körperschaftsvertreter, dann Privatwaldbesitzer für die Richtigkeit der aufgerechneten Leistungen beizufügen.

ad b. Von den k. Forstämtern sind von nun an die von ihnen gesammelten und revidirten Original-Verzeichnisse innerhalb 14 Tagen mit einer in duplo aufzustellenden summarischen Uebersicht an die k. Regierungs-Finanzkammer zur Superrevision einzusenden, von wo sie nach Erledigung dieser, an die k. Forstämter zurückgehen, um sofort an die einschlägigen

ſ i ch t
in dem Regierungsbezirke
N.

Erläuterungen						
unkul Grün- zur geeig-	was ſteht der Cultivirung ent gegen?	welche unkultivirten Gründe eignen ſich zur Vertheilung?	iſt dieſe Vertheilung wünſchenswerth oder warum nicht?	hat ſchon eine Vertheilung von Gemeindegründen in d. Gemeinde ſtattgefunden und mit welchem Erfolg?	welche kultivirten Gründe ſind etwa zur Vertheilung geeignet und beantragt?	Bemerkungen.
		NB. Dieſe Rubriken ſind bei jeder Gemeinde zu beantworten.				

Polizeibehörden zur Erholung ihrer Contraſignatur und Zahlungsanweiſung abgegeben zu werden.

ad c. Der Termin von 14 Tagen für die Zurückgabe der Diätenverzeichniſſe an die kgl. Forſtämter iſt um ſo pünktlicher von den Polizeibehörden einzuhalten, als mit der nunmehr getroffenen Einrichtung Anſtände und Erinnerungen gegen jene Conſignationen nicht wohl mehr vorkommen dürften.

ad d. Die Richtigſtellung der von den k. Forſtämtern in Händen behaltenen Duplikate der Diätenverzeichniſſe, mit den von der k. Regierungsfinanzkammer an ſie zurückgehenden ſuperreviſoriſch feſtgeſtellten Originalien derſelben, welchen eine Ausfertigung der zugehörigen ſummariſchen Ueberſicht beigefügt wird, hat vor der Hinübergabe der Original-Verzeichniſſe an die Polizeibehörden zu geſchehen, und ſind jene von dieſen zurückgelangt, ſodann ungeſäumt an die betheiligten k. Rentämter zur Erfüllung der Vorſchriften ad e abzugeben.

Würzburg, den 4. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

Ad Num. K. 1570. K. 4026. praes. 3. März 1852. 147.

Die Erledigung der Pfarrei Auffirchen, Dekanats Oettingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Riedner in Erledigung gekommene Pfarrei Auffirchen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsmäßig, wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen	—	—		
3) von Privaten				
an Naturalien und zwar an Roggen, Dinkel und Haber vom fürstlichen Rentamte Oettingen nach bereits erfolgter Ablösung mit 1468 fl., die Zinsen hieraus mit	58	43		
16 Klafter Brennholz à 4 fl.	64	—		
400 Wellen à 2 fl. 14 kr.	8	56	131	39
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches noch einiger Reparaturen bedarf,	35	—		
desgleichen der Grundstücke und zwar				
von 14 Morgen 49 Dezimalen Aeckern	113	45		
„ — „ 82 „ Gemeindegründen	12	30		
„ 3 „ 71 „ Wiesen	129	12		
„ — „ 8 „ Krautland	—	40	291	7
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) von grundherrlichen Rechten				
a. ständige Abgaben				
α. an Grund- und Erbzins	5	20		
β. an Naturalien, welche noch nicht abgelöst sind:				
— Schäffel 4 Mtz. 3 Vtg. 2 Sechz. Roggen à 8 fl. 57 kr.	7	16	1/2	
5 „ 5 „ 1 „ 1 „ Dinkel à 3 fl. 50 kr.	22	33	1/2	
6 „ 4 „ 2 „ 3 „ Haber à 3 fl. 16 kr.	22	7		
an Gülten von 3 1/2 Morgen Aeckern nach 10jährigem Durchschnitt	9	5	1/2	
2) an Zehnten nach erfolgter Fixirung				
vom Großzehnten als Fixum	60	41	1/2	
vom Brachzehnten	2	47		
vom Heuzehnten	64	29	1/2	
vom Zehnten in der Flur Wittelshofen und Frankenhofen	24	32		
3) an Weiderechten	4	—	221	83

	fl.	kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	66	33	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	16	48	
Summa	748	59	1/2
Die Lasten hievon abgezogen mit	21	9	
bleibt reines Einkommen	727	50	1/2

Ansbach, den 23. Februar 1831.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Celle, S. L.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, unter'm 10. Februar l. Jrs. den Forstamtsaktuar und Revierverweser zu Büchold, Forstamts Hammelburg, Karl Reuß zum provisorischen Revierförster daselbst zu ernennen;

unter'm 11. Februar l. J. den Postrechnungscommissär Wilhelm Messer zu Würzburg auf den Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seiner Bitte entsprechend, auf den Zeitraum eines Jahres in die Quiescenz treten zu lassen;

unter'm 16. Februar l. J. den Landrichter Joseph Gessner zu Eltmann für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

zum Landrichter in Eltmann den I. Assessor dieses Landgerichts, Johann Baptist Schmittbüttner, zu befördern;

unter'm 19. Februar l. J. zu der am Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt in Erledigung gekommenen Räthstelle den Assessor dieses Gerichts, Dr. Johann Jakob Jäger; zu der hiedurch eröffneten, so wie zu einer weiter erledigten Assessorstelle daselbst die beiden Kreis- und Stadtgerichts-Protocollisten Karl August Wilhelm Bruder in Würzburg und Georg Karl Theodor Schubert in Schweinfurt, und zwar den Ersteren auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern; zu der hiedurch eröffneten Protocollisten-Stelle am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg den geprüften Rechtspraktikanten Friedrich Hofmann in Würzburg, und zu der in Schweinfurt sich erledigenden Protocollistenstelle den Appellationsgerichts-Accessisten Victor Böhn in Bamberg in provisorischer Eigenschaft zu berufen;

unter'm 17. Februar l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Lauben, Decanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Mainstockheim, Decanats Kleinlangheim, Heinrich Daniel Balthasar Stellwag zu verleihen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 28. Februar 1852.			Schweinfurt den 21. Februar 1852.			Schweinfurt d. 25. Februar 1852.			Ochsenfurt den 24. Februar 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	27	—	11	23	—	3	23	—	5	23	—
	Dinkel												
	Korn	15	23	—	15	21	—	9	22	—	30	20	30
	Gerste	8½	16	36	4	16	—	12	16	15			
	Haber	4	7	6	2	6	30	5	4	36			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	141	23	3	209	21	30	99	21	55	12	19	—
	Kern												
	Korn	39	23	9	78	20	16	21	21	26	176	20	—
	Gerste	104½	16	3	19	14	30	106	14	58			
	Haber	175	6	15	38	5	48	11	5	35			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	28	18	—	1	18	—	48	21	—	51	14	—
	Kern												
	Korn	4	20	30	1	19	30	39	21	—	75	19	—
	Gerste	3	20	30	2	9	30	3	10	45			
	Haber	1	4	—	3	3	—	3	4	36			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 27 Samstag den 6. März 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betr. — Das Kursiren falscher Kronenthaler. — Die Kinderbewahr-Anstalten, insbesondere deren Verbreitung in die Landgemeinden. — Aufsicht auf reisende Handwerker. — Die Suspension der Waarencontrole im Binnenlande.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen und Württemberg unter'm 14. Oktober 1851 zu Wien vereinbarten Nachtragsvertrage zu dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrage vom 25. Juli 1850 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratification von Seite der andern Vereins Regierungen nunmehr erfolgt ist, so werden die Bestimmungen des hiernach revidirten deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Vertrages in nachfolgender Zusammenstellung mit dem

Digitized by Google

Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Vereinsnormen nach deßfallsiger besonderer Vereinbarung mit dem 1. März l. J. in Wirksamkeit treten und auch auf das inländische Telegraphenwesen gleichmäßige Anwendung zu finden haben.

München, den 19. Februar 1852.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
(gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Bestimmungen über die Behandlung der internationalen Correspondenzen im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Umfang des Vereins.

Als zum Bereiche des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins gehörig werden nicht allein die in den Gebieten der dem Telegraphenvereine angehörigen Regierungen gelegenen, sondern auch diejenigen Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die eine oder andere der Vereinsregierungen in fremden Staaten unterhält, oder noch anlegen sollte, letztere Linien und Stationen jedoch nur insoweit, als die mit den betreffenden fremden Regierungen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge die Ausdehnung der Vereinsbestimmungen auf jene zulassen.

§. 2.
Erweiterung des Vereins.

Deutsche Staaten können dem Vereine nur als wirkliche Mitglieder beitreten.

Jede dem beitretenden Staate benachbarte Regierung ist befugt, Namens des Vereins die Unterhandlungen zu führen, und den Vertrag in dem Falle ohne Weiteres abzuschließen, daß die beitretende Regierung sich sämmtlichen Vereinsbestimmungen unterwirft.

Der abgeschlossene Vertrag ist sämmtlichen übrigen Vereinsregierungen vollständig mitzutheilen.

Für ausnahmsweise Bestimmungen, welche bei einem solchen Beitritte vereinbart werden sollen, ist bei der Verhandlung die Genehmigung sämmtlicher übrigen Vereinsregierungen vorzubehalten, und dieselbe einzuholen.

Nichtdeutsche Staaten können nicht wirkliche Mitglieder des Vereins werden, jedoch mit dem Vereine in ein Vertrags-Verhältniß treten.

Zur Leitung der Verhandlungen Namens des Vereins mit der betreffenden nichtdeutschen Regierung ist ebenfalls jede ihr benachbarte Vereinsregierung berechtigt, und kommt für solchen Falls zu vereinbarende Ausnahmsbestimmungen der obenbezeichnete Vorbehalt gleichmäßig in Anwendung.

§. 3.

Beschränkung auf internationale Correspondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist zunächst nur die internationale, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und die Endstation verschiedenen Vereinsverwaltungen angehören. In wie weit auch die innere Correspondenz in den betreffenden Staaten nach gleichen Grundsätzen zu behandeln ist, bleibt jeder Regierung überlassen.

Die von fremden Stationen ausgehende, oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereinsregierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereiche des Vereins so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangsstation aufgegeben, oder nach der Ausgangsstation bestimmt.

§. 4.

Directe und indirecte Telegraphirung.

Spätestens vom 1. Juli 1852 an, werden die Central-Telegraphenstationen zu Wien, Berlin, München, Dresden und Stuttgart dergestalt untereinander in Verbindung gesetzt, daß jede dieser Stationen die Depeschen ohne Umtelegraphirung, somit direct zur andern bringt.

Zur Durchführung dieser Maßregel werden die Vereinsregierungen übereinstimmende Apparate und ein gemeinsames Alphabet in Anwendung bringen. Jeder Vereinsregierung ist unbenommen, noch andere Orte ihres Staatsgebietes in den Bereich dieser directen Durchtelegraphirung zu ziehen. Im Uebrigen bleibt jeder Regierung die Wahl beliebiger Systeme von Leitungen und abgesehen von der für das Durchtelegraphiren bestehenden Beschränkung auch jene der Apparate für ihre Telegraphenlinien vorbehalten.

Ueber die Einrichtung der bestehenden Linien und Apparate, sowie über die Errichtung neuer Linien machen sich die Vereinsregierungen gegenseitig Mittheilungen.

§. 5.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die Vereinsregierungen übernehmen gegenseitig die Verpflichtung, die von ihren Stationen zur Beförderung angenommenen Depeschen mit Ausnahme der in §. 21 vorgesehenen Fälle mit möglichster Schnelligkeit und Zuverlässigkeit weiter geben zu lassen, ohne jedoch über die richtige Ueberkunft jener Depesche überhaupt, oder deren Ueberkunft in einer gewissen Zeit irgend eine Gewähr zu leisten.

Als geringstes Maß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der geschehenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst ermöglicht war (§. 25). Ausgenommen ist jedoch der Fall der eingetretenen Unterbrechung der Leitung.

Jeder Regierung verbleibt die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewiſſe Arten der Correſpondenz zeitweiſe außer Betrieb zu ſetzen. Sobald ein ſolcher Fall Antritt, werden die übrigen Vereinsregierungen hievon ſofort in Kenntniß geſetzt werden.

§. 6.

Reclamationen.

Reclamationen ſind, wenn ſie ſich als begründet erwieſen haben, gebührenfrei.

§. 7.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimniſſes.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeſchen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphen-Geheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengſte gewahrt, und das geſammte Telegraphen-Perſonal darauf vereidet werde.

Fremden Perſonen iſt der Zutritt zu den Apparatenzimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens nicht zu geſtatten.

II. Abſchnitt.

Annahme der Depeſchen.

§. 8.

Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der Telegraphen der Vereinsregierungen ſteht Jedermann ohne Ausnahme zu. Die Aufgabe von Depeſchen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

§. 9.

Telegraphirung nach Stations- und andern Orten.

Die Telegraphen-Stationen ſind zur Uebernahme telegraphiſcher Depeſchen nach jeder andern Telegraphen-Station befugt. Auch kann die Annahme telegraphiſcher Depeſchen zur Beförderung über die Endpunkte der Telegraphenlinie hinaus, oder nach ſeitwärts derſelben gelegenen Orten Statt finden, in welchem Falle die Weiterbeförderung von der letzten Telegraphen-Station nach Beſtimmung des Abſenders entweder durch die Poſt in recommandirten Briefen, oder mittelſt Eſtaffete, oder bei geringen Entfernungen mittelſt Boten erfolgt. Iſt bei Beförderung einer Depeſche über den Endpunkt der Telegraphenlinie hinaus oder nach ſeitwärts derſelben gelegenen Orten eine Verfügung getroffen worden, welche von dem abweicht, was der Aufgeber hierüber angeordnet hatte, ſo iſt dieſer Vorgang und deſſen Veranlaſſung der Aufgabs-Station telegraphiſch mitzutheilen.

§. 10.

Beſchränkung einzelner Stationen.

In wie weit einzelne Telegraphen-Stationen zur Beförderung gewiſſer Arten von Correſpondenzen nicht befugt ſind, wird von jeder Vereinsregierung beſtimmt.

§. 11.

Dienststunden der Stationen.

Die Telegraphen-Bureaux sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage,

a) vom 1. April bis Ende September jeden Jahres von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und

b) vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

für die Aufgabe offen zu halten.

Depeschen, welche außerhalb jener Stunden aufgegeben werden sollen, müssen vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages für die nächtliche Beförderung auf der betreffenden Strecke angemeldet werden, in welchem Falle die betheiligte Station den übrigen Stationen von dem zu erwartenden späteren Eingange der Depesche sogleich Nachricht zu geben hat.

In jedem andern Falle werden Vorausbestellungen nicht berücksichtigt.

Die obigen Zeitbestimmungen sind nach der mittleren Zeit jedes Ortes zu verstehen.

§. 12.

Ausgleichung der Zeitdifferenzen.

Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, welche aus den Abweichungen der mittleren Zeiten an den verschiedenen Stationsorten entstehen könnten, werden die Uhren aller Telegraphen-Stationen einer und derselben Regierung nach der mittleren Zeit der Hauptstadt des betreffenden Staates gerichtet werden.

§. 13.

Formelle Erfordernisse der Depeschen.

Eine jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben seyn, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphengebühren beanspruchen kann. Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depesche darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmateriale verwendet werden. Auch dürfen in den Depeschen Rasuren nicht vorkommen.

Bei denjenigen Depeschen, welche durch andere Mittel weiter befördert werden sollen (§. 9), hat der Absender die Art der gewünschten Weiterbeförderung schriftlich anzugeben.

§. 14.

Länge der Privatdepeschen.

Bis auf Weiteres darf jede Privatdepesche nicht aus mehr als 100 Worten bestehen. Die Beförderung mehrerer Depeschen eines und desselben Absenders hintereinander ist nur in dem Falle zulässig, daß die Apparate der Linie nicht anderweit in Anspruch genommen werden.

§. 15.

Verzögerung in der Absendung.

Sollte die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Ver-

zögerung unterliegen müssen, so ist der Aufgeber hievon in Kenntniß zu setzen, und die Depesche nur dann anzunehmen, wenn der Erstere die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

§. 16.

Aufbewahrung der Originalien.

Die Original-Concepte der aufgegebenen Depeschen, so wie die telegraphischen Niederschriften sämmtlicher Depeschen sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

§. 17.

Classification der Depeschen.

Abgesehen von den vorstehenden bei sämmtlichen Depeschen Anwendung findenden Bestimmungen sind in Bezug auf die Behandlung zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen der dem Vereine angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b) Eisenbahndepeschen,
c) Privatdepeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahndepeschen und Privatdepeschen findet jedoch nur in soweit statt, als solches in dem einen oder dem andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften, oder durch besondere Vertragsbestimmungen festgesetzt worden ist.

§. 18.

Staatsdepeschen.

Welche Depesche jede einzelne der Vereinsregierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab.

§. 19.

Staatsdepeschen können nach der Wahl der Absender in deutscher, oder einer solchen fremden Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen. Auch ist bei jenen Depeschen die Anwendung von Chiffern, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstabenzeichen oder Ziffern bestehen.

Bei allen andern Depeschen mit nachfolgender Ausnahme ist vorläufig die Fassung in deutscher Sprache ohne Anwendung von Chiffernschrift Bedingung. Ausgenommen hievon sind die nach Frankreich und Belgien bestimmten oder daher kommenden Depeschen, bei welchen auch die französische Sprache zulässig ist. Sollte sich später ein Bedürfniß herausstellen, entweder allgemein oder auch für andere bestimmte Routen auch andere Sprachen zur Anwendung für telegraphische Privatdepeschen zuzulassen, so wird dieß bekannt gegeben werden.

§. 20.

Untersiegelung der Staatsdepeschen.

Die Staatsdepeschen werden jederzeit mit dem Siegel des Absenders oder beziehentlich der absendenden Behörde versehen seyn.

§. 21.

Materielle Erforderrnisse der Privatdepeschen.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt, steht den Telegraphen-Bureaur nicht zu.

Dagegen sind dieselben verpflichtet, solche Privatdepeschen von der Annahme oder Weiterbeförderung auszuschließen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet wird.

Die Enschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob. An welche Behörde die gegen derartige Entscheidungen etwa zu erhebenden Beschwerden zu richten sind, wird von den betreffenden Regierungen bestimmt werden.

Wenn eine Depesche rücksichtlich der Unzulässigkeit ihres Inhaltes erst an dem in einem andern Vereinsstaate gelegenen Bestimmungsorte als zur Abgabe nicht geeignet erkannt wird, so soll hievon der Absender jederzeit unentgeltlich benachrichtigt werden.

Wegen solcher Mängel der Depeschen, welche von den Telegraphen-Bediensteten selbst begangen werden, soll in keinem Falle die Beförderung oder Bestellung einer Depesche verhindert oder verzögert werden.

III. Abschnitt.

Beförderung der Depeschen.

§. 22.

Beförderungslinie.

Für die Correspondenz zwischen den in directer Verbindung mit einander stehenden Central-Stationen (§. 4) soll zunächst jederzeit die kürzeste Leitungslinie gewählt, und für den Fall, daß solche nicht offen wäre, die Correspondenz auf die, jener Linie der Kürze nach zunächst stehende Linie geleitet werden.

§. 23.

Reihenfolge der Beförderung.

Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht der Regel nach in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder mittelst des Telegraphen zu derselben gelangen; es haben jedoch hiebei die inneren Depeschen vor den durchzutelegraphirenden den Vorrang, ferner gehen

a) die Staatsdepeschen den Eisenbahn- und Privatdepeschen, und
b) die Eisenbahndepeschen, falls sie nach §. 17 von Privatdepeschen zu unterscheiden sind, den letzteren voran.

Die bereits begonnene Telegraphirung irgend einer Depesche darf, mit Ausnahme von Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, durch das Dazwischentreten anderer Depeschen nicht unterbrochen werden.

§. 24.

Richtungswechsel.

Das im vorstehenden §. erwähnte Rangverhältniß der Depeschengattungen findet auch bei gleichzeitigem Vorhandenseyn mehrerer Depeschen an verschiedenen Stationen einer und derselben

Linie in der Weise Anwendung, daß ein Richtungswechsel zunächst von jenem Rangverhältnisse abhängig ist.

Depeschen von gleicher Kategorie, welche auf derselben Linie zur Absendung in entgegengesetzten Richtungen vorhanden sind, sollen in der Beförderung alteriren.

§. 25.

Unterbrechung der Verbindung.

Wird die Telegraphen-Verbindung nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher ab die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem recommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direct an den Adressaten als portofreie Dienstsache zur Post zu geben.

Nach erfolgter Wiederherstellung der telegraphischen Verbindung ist die Depesche noch nachträglich durch den Telegraphen weiter zu senden.

Unterbrechungen der Leitungen von erheblicher Dauer und die Wiederherstellung derselben werden zur Kenntniß der Telegraphen-Station gebracht.

§. 26.

Collationirung.

Jedem Absender oder Empfänger einer Depesche steht das Recht zu, dieselbe collationiren, d. h. von der Adressstation zurücktelegraphiren zu lassen.

Für Collationirung gelten nachfolgende weitere Bestimmungen:

a) der Absender hat, wenn er die Collationirung begehrt, die zurückgelangte Depesche jedenfalls wortgetreu zu erhalten. Findet sich eine Unrichtigkeit, welche der Absender nicht dahin gestellt lassen will, so hat ohne Einhebung einer Mehrgebühr die Abgangsstation so lange mit der Bestimmungsstation zu correspondiren, bis die Richtigkeit hergestellt ist.

b) wird die Collationirung von dem Empfänger verlangt, so ist der Aufgabestation der Inhalt der Depesche genau so, wie er dem Empfänger ausgefertigt wurde, mitzutheilen.

Stimmt die zurückgelangte Depesche mit dem Originale zusammen, so ist dem Empfänger die amtliche Bestätigung hierüber auszufertigen.

Im andern Falle ist die Berichtigung der wahrgenommenen Differenzen von Amtswegen vorzunehmen.

Begehrt der Empfänger, daß dem Absender die Depesche zur Controle über die Richtigkeit des Inhaltes wieder mitgetheilt werde, so ist die in dieser Weise gewünschte Collationirung ebenso zu tariren, als wäre eine neue Depesche aufgegeben worden. Im Uebrigen ist nach dem oben aufgestellten Grundsatze vorzugehen.

c) die Collationirung muß immer durch Correspondenz zwischen der Aufgabe- und Abgabestation bewirkt werden.

§. 27.

Verzweigung, Absetzung und Vervielfältigung.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber zugleich an mehrere Adressaten gerichtet werden. Im Falle eine Depesche sich von einem erreichten Punkte aus,

nach verschiedenen Richtungen zu verzweigen hat, oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linien abzusetzen ist, wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Im Falle die Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, das heißt vervielfältigt werden soll, wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, wobei für die weiteren Ausfertigungen die Vervielfältigungs-Gebühr (§. 33.) eintritt.

§. 28.

Bestellung.

Jede Depesche wird nach ihrer Ankunft auf der letzten Telegraphen-Station oder auf solchen Zwischenstationen, wo dieselbe abgesetzt worden ist (§. 27.), nach erfolgter Umschrift sogleich unter dem Amtssiegel der Telegraphenstation an den, oder die Adressaten abgesandt, und zwar insoferne der Adressat am Stationsorte selbst wohnt, durch einen verpflichteten Boten der Telegraphen-Verwaltung, im andern Falle aber nach Maßgabe der vom Absender deshalb getroffenen Bestimmung. (§. 9.)

Wenn Depeschen deshalb unbestellbar erliegen, weil der Adressat nicht aufzufinden ist, so wird dieß sogleich durch Anschlag bei dem Telegraphen-Bureau an der Bestimmungsstation bekannt gegeben.

IV. Abschnitt.

Beförderungs-Gebühren.

§. 29.

Tarife.

Der Bemessung der Telegraphengebühren wird die direkte Entfernung der Telegraphen-Station der Abgabe von jener der Aufgabe und zwar nach der vom Vereine angenommenen Karte, und die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

Bei jeder Station ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Vereinsstationen mit beigefügten Gebühren dem Publikum zugänglich zu halten.

In dem Falle, daß die Depesche von einer Telegraphen-Station durch Post oder expressen Boten nach einem andern Orte weiter zu befördern ist, tritt die hießfällige Transportvergütung hinzu.

Die Telegraphen-Gebühr beträgt für eine Depesche auf eine Entfernung bis einschließlich 10 Meilen für 20 Worte 1 fl. Conv.-Münze oder 1 fl. 12 kr. rhn. oder 20 Sgr., diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15,
20,
25,
30,
35,
40, u. s. w. Meilen.

Wenn die Depesche über 20 bis mit einschließlich 50 Worte enthält, so wird das Doppelte, und wenn solche über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, das Dreifache erhoben.

Der nach Maßgabe des Obigen aufgestellte Tarif für die Telegraphengebühr ist folgender:

Für eine Depesche:

auf geographische Meilen nach direkter Entfernung	betragen die Gebühren für Worte														
	bis 20 einschließlich					von 21 bis 50 einschließl.					von 51 bis 100 einschließl.				
	fl. C.-M.	fl. Rh.	kr.	Thl.	Sg.	fl. C.-M.	fl. Rh.	kr.	Thl.	Sg.	fl. C.-M.	fl. Rh.	kr.	Thl.	Sg.
bis einschließlich 10	1	1	12	—	20	2	2	24	1	10	3	3	36	2	—
über 10 bis einschl. 25	2	2	24	1	10	4	4	48	2	20	6	7	12	4	—
„ 25 „ „ 45	3	3	36	2	—	6	7	12	4	—	9	10	48	6	—
„ 45 „ „ 70	4	4	48	2	20	8	9	36	5	10	12	14	24	8	—
„ 70 „ „ 100	5	6	—	3	10	10	12	—	6	20	15	18	—	10	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.			ꝛc.	—	ꝛc.	

§. 30.

Spezielle Tarbestimmungen.

Bei Ermittelung der Gebühren nach der Wortzahl sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als Ein Wort gezählt. Bei längern Worten wird der Ueberschuß von sieben zu sieben Sylben wieder als Ein Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt werden, in welchem Falle jeder, der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet wird.

   Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Gränze bestimmten Anzahl von sieben Sylben zu zählen und zu telegraphiren.

3) Interpunktionszeichen im Texte, sowie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wieder zu gebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

4) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viele einzelne Worte in Anschlag kommen.

5) Fünf Ziffern werden als Ein Wort gerechnet.

   Bei Zahlen von mehr Ziffernstellen sind je fünf Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Komata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

6) Zahlen sind so, wie sie in der Originaldepesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren, und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel, ob sie eine einfache

oder zusammengesetzte ist, unter Rücksichtsnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

7) Bei chifferirten Depeschen sind je fünf Ziffer oder Buchstabenzeichen so wie der etwaige Ueberschuß als ein Wort anzusehen.

8) Adresse und Unterschrift, sowie die zur Bezeichnung eigener Namen dienenden Worte als: „von," „de" „von der" ꝛc. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

9) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphenstation weiter befördert werden soll, ferner sämmtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphenverwaltung selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

§. 31.

Gebührenfreiheit.

Im internationalen Verkehre werden in der Regel nur die Depeschen des Telegraphendienstes gegenseitig frei befördert. Alle übrigen Staatsdepeschen dagegen unterliegen der tarifmäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe bis zur Adreßstation, unbeschadet der deßhalb etwa für die innern Verhältnisse einzelner Vereinsstaaten erforderlichen Ausgleichungen.

§. 32.

Collationirungsgebühr.

Für das Collationiren einer Depesche (§. 26) ist die Hälfte der Telegraphengebühr zu entrichten.

§. 33.

Tarirung sich verzweigender, abzusetzender, oder zu vervielfältigender Depeschen.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt werden, sind als ebensoviele Depeschen zu tarifiren, als Abgabestationen angegeben werden.

Wenn Depeschen an einer Station zu vervielfältigen sind, ist für die Ausfertigung des zweiten und jeden folgenden Exemplars eine Gebühr von 20 kr. C.-M., 24 kr. rh. oder 7 Silber- oder Neugroschen zu erlegen.

§. 34.

Gebühren für Nachtdepeschen.

Für Nachtdepeschen (§. 11) sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren mit dem doppelten Betrage zu entrichten.

§. 35.

Vergütung für den Weitertransport.

Die Vergütung für den Transport der von einer Telegraphenstation nach einem andern Orte weiter zu sendenden Depeschen ist vom Absender mit dem durch jenen Transport wirklich entstehenden Betrage zu zahlen. Kann die Höhe dieses Betrages im Voraus nicht bestimmt übersehen werden, so ist von dem Aufgeber eine den ersteren jedenfalls deckende Summe (vide unten) zu deponiren, von welcher der Ueberrest binnen drei Tagen zurückgefordert werden kann.

Die Telegraphenstation, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, und welche die

fraglichen Kosten sonach auslegt, hat daher der Abgangsstation die Höhe des Betrages möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen. Ist die Auslage jener Kosten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen sind, so ist die Reduction nach dem Verhältnisse von 20 fl. C.M. = 24 1/2 fl. rh. = 14 Thlr. Preuß. zu bewirken. Das erwähnte Depositum soll bei jeder Depesche mindestens betragen:

a) für Beförderung mittelst ordinärer Post oder expressen Boten 1 1/4 fl. C.M. oder 1 1/2 fl. rh. oder 5/6 Thlr.,

b) für Estaffettenbeförderung ebensoviel für je eine Meile.

Wenn von den Anordnungen, welche der Aufgeber hinsichtlich der Weiterbeförderung einer Depesche getroffen hat, auf Begehren des Adressaten abgegangen wird (§. 9), so hat die Aufgabsstation hiernach die Ausgleichung über das zur Deckung der Kosten der Weiterbeförderung erliegende Depositum zu treffen.

§. 36.

Vorauszahlungen.

Sämmtliche Gebühren sind zwar in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu zahlen, es bleibt jedoch dem Ermessen der einzelnen Vereins-Regierungen überlassen, in wie weit bei gewissen Arten der Depeschen ein Creditiren der Gebühren nachgegeben werden darf. Ueber die Zahlung der Gebühren ist Quittung zu ertheilen.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren. Letztere darf die Wortzahl, für welche die Beförderungsgebühr erlegt wurde, nicht übersteigen.

§. 37.

Rückerstattung der Gebühren.

Die Rückzahlung der Telegraphengebühren hat stattzufinden:

a) im Falle der Zurückweisung der Depesche wegen Unzulässigkeit ihres Inhaltes für diejenige Strecke, auf welche die Beförderung noch nicht stattgefunden hat, (§. 21) eine solche Depesche wird bezüglich des zurückzuerstattenden Gebührentheiles so behandelt, als wäre sie nur bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinausbefördert wurde;

b) im Falle, daß die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen seyn sollte;

c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte in einer Weise verstümmelt anlangt, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen kann, eine rechtzeitige (§. 5) Berichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;

d) im Falle einer mit Rücksicht auf das im §. 5 zugesicherte mindeste Maß der Schnelligkeit eingetretenen nachgewiesenen Verzögerung;

e) im Falle begründet gefundener Reclamation (§. 6).

Reclamationen auf Rückerstattung von Telegraphengebühren sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Depeschen-Aufgabe geltend zu machen, und können nach Verlauf dieses Zeitraums keine weitere Berücksichtigung finden.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sey, ist stets vom Reclamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der betreffenden Central-Telegraphen-Verwaltung voranzugehen.

V. Abſchnitt.
Schlußbeſtimmungen.

§. 38.

Weitere Ausbildung des Vereins.

Zur weitern Ausbildung des Vereins, ſowohl in techniſcher als adminiſtrativer Beziehung, zur Einführung allgemeiner Verbeſſerungen, Gleichheit der Geſetzgebung und der Reglements, iſt der jährliche Zuſammentritt einer deutſchen Telegraphen-Conferenz vorbehalten.

§. 39.

Dauer des deutſch-öſterreichiſchen Telegraphen-Vereins.

Die Dauer des deutſch-öſterreichiſchen Telegraphen-Vereins iſt durch die Gültigkeit der demſelben zu Grunde liegenden Verträge bedingt, dieſelben bleiben bis zum 1. Oktober 1855, und wenn nicht eine einjährige Aufkündigung erfolgt, auch weiterhin in Kraft.

Num. praes. 21129. Num. exped. 16797. praes. 2. März 1852. 150.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Das Curſiren falſcher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Ausſchreiben der k. Regierung von Oberfranken vom 9. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird den obengenannten Behörden in nachſtehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Würzburg, den 28. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Num. 10,799.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Das Curſiren falſcher Kronenthaler betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In den Landgerichtsbezirken Culmbach und Höchſtadt wurden bei Einzahlung von Kaufſchillingen unter den Münzen zwei falſche öſterreichiſche Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 und 1797 gefunden.

Dieſelben gehören zu jener bekannten Gattung falſcher Kronenthaler, welche mit der von ächten Stücken abgenommenen Oberfläche und Rand bedeckt ſind und im Innern aus Kupfer beſtehen, ſollen ſ. Z. in England gefertigt worden ſeyn, kommen häufig im Curſe vor und haben einen Werth von 40 kr.

Da ſie dem äußern Anſcheine nach gar nicht und im Klange nur von einem geübten Ohre als falſch zu erkennen ſind, ſo wird das Publikum wiederholt vor der Annahme und Verbreitung ſolcher Münzen gewarnt, und ergeht an die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizeibehörden die Weiſung, im Entdeckungsfalle vorſchriftsgemäß zu verfahren.

Bayreuth, den 9. Februar 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Num. praes. 22381. Num. exped. 16862. praes. 3. März 1852. 151.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Kinderbewahranstalten, insbesondere deren Verbreitung in die Landgemeinden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der aus dem k. Staatsministerium des Innern am 22. l. M. in dem rubrizirten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises mit besonderer Hinweisung

a) auf die diesseits erfolgte Veröffentlichung vom 27. November 1839 (Kreis-Intell.-Blatt Nr. 139, 16te besondere Beilage) über Errichtung und Beaufsichtigung der Kinderbewahr-Anstalten, und

b) auf die beiden autographirten Ausschreiben vom 20. Juni 1846 Nr. 29348 und 30. August 1847 Nr. 39105, die Beschäftigungen und religiösen Uebungen in diesen Anstalten betr.,

nachstehend zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachtung unter der besonderen Aufforderung mitgetheilt, die Einführung und Erweiterung der Kinderbewahr-Anstalten nicht nur in Städten, sondern auch auf dem platten Lande, insoweit nach der Beschäftigungsweise der Bewohner ein dringendes Bedürfniß hiefür besteht, mit vorzüglichem Eifer sich angelegen seyn zu lassen, deren gedeihliche Förderung mit amtlichem Nachdrucke zu bethätigen und über den Statt gehabten Erfolg bei Einsendung des Jahresberichtes über den Stand des Armenwesens jedesmal Vollzugsanzeige zu machen; zu welchem Ende die vorgeschriebene allgemeine Uebersichtstabelle über den Stand des Armenwesens in der hiefür bereits bestehenden Rubrik geeignet auszufüllen, nach Umständen auch in der letzten Rubrik „Bemerkungen" näher zu erläutern, und bei etwa mißlungenem Versuche in dem Begleitungsberichte der veranlassende Grund hievon besonders anzuführen ist.

Würzburg, den 29. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 3072.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die im Laufe der beiden letzten Dezennien im Königreiche entstandenen Kleinkinderbewahr-Anstalten sind fast ausschließend nur in Städten errichtet worden, und haben bisher mit sehr wenigen Ausnahmen keine Verbreitung in die Landgemeinden gefunden.

Sind diese Anstalten allerdings zunächst Bedürfniß der Städte, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auch in vielen Landgemeinden dasselbe Bedürfniß obwaltet, und namentlich gar viele Eltern auf dem platten Lande gleichfalls, wie in Städten, durch ihre Berufsarbeiten gezwungen sind, den Tag über vom Hause abwesend zu seyn und ihre Kinder daselbst entweder ohne alle oder doch ohne genügende Aufsicht zurückzulassen.

In allerhöchster Berücksichtigung der wohlthätigen Wirkungen, welche zweckmäßig eingerichtete und geleitete derartige Anstalten auf das geistige und leibliche Wohl der aufgenommenen Kinder äußern, haben Seine Majestät der König anzuordnen geruht, daß die sämmtlichen Regierungen,

K. d. Innern, hierauf beſonders aufmerkſam gemacht und angewieſen werden, die Errichtung von Kleinkinderbewahranſtalten nicht blos in Städten, ſondern auch auf dem platten Lande, inſoweit ein Bedürfniß hiefür nach der Art und Weiſe der Beſchäftigung der Bewohner ſich kund gibt, in Anregung zu bringen und möglichſt zu fördern.

Unter Bezugnahme auf die Entſchließungen des königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 4. November 1839 Nr. 24237 und vom 12. Juni 1846 Nr. 15408, dann auf die Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. Auguſt 1847 Nr. 6876, welche genaue, auch künftighin ſorgfältig zu beachtende Normen über die Errichtung und Leitung dieſer Anſtalten enthalten, wird daher die k. Regierung, K. d. J., angewieſen, zum Vollzuge dieſes allerhöchſten Befehles Seiner Majeſtät des Königs die ſachgemäßen Einleitungen zu treffen und hierüber, ſowie über den erzielten Erfolg das Geeignete in die an das unterfertigte k. Staatsminiſterium des Innern über den Stand des Armenweſens zu erſtattenden Jahresberichte aufzunehmen.

München, den 22. Februar 1851.

Auf
Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl
(gez.) v. Zwehl.

Durch den Miniſter
der General-Secretär
Miniſterialrath
Epplen.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Kinderbewahranſtalten, insbeſondere deren Verbreitung in die Landgemeinden betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 21836. Num. exped. 16860. praes. 3. März 1852. 152.

An ſämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Aufſicht auf reiſende Handwerker betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt neuerdings in Anregung gekommen, daß wandernde Handwerksburſche häufig von der ihnen in den Wanderbüchern vorgeſchriebenen Route abweichen, nicht ſelten betteln und ſich ſogar auf zudringliche Weiſe eine Gabe zu erzwingen trachten; endlich die von den Unterſtützungs-Vereinen in den Städten empfangenen Gaben zur Befriedigung der Genußſucht verwenden, und hiedurch den wohlthätigen Zweck dieſer Vereine vereiteln.

Dieſem Unweſen, welches zugleich den Zuſtand der allgemeinen Sicherheit in bedenklicher Weiſe bedroht, muß um ſo kräftiger geſteuert werden, als im gegenwärtigen Zeitpunkte bei der an manchen Orten herrſchenden Noth die Zahl der Hilfsbedürftigen durch ſolche herumſtreunende Individuen in keiner Weiſe vermehrt werden kann und darf.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden daher angewiesen, den strengsten Vollzug der die Aufsicht auf wandernde Handwerksgesellen betreffenden Bestimmungen, insondere der Allerhöchsten Verordnung über Bettler und Landstreicher vom 28. November 1816 zu bethätigen, und gegen solche arbeitsscheue und der Sicherheit gefährliche Individuen mit aller Strenge einzuschreiten.

Würzburg, den 29. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

praes. 3. März 1852. 153.

Bekanntmachung.

Die Suspension der Waarencontrole im Binnenlande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur diesseitigen Ausschreibung in obigem Betreffe vom 20. vor. M. wird hiemit das Folgende nachgetragen:

I. Vom kgl. preußischen Finanzministerium ist für erforderlich erachtet worden, die Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zollordnung im ganzen Bereich des Regierungsbezirks Potsdam auch für den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen aufrecht zu erhalten.

II. Die k. württembergische Regierung hat für baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikate vom ersten Februar laufenden Jahres an die Befreiung von der Controlpflicht bei Versendung im Binnenlande bis auf Weiteres ausgesprochen, und von diesem Zeitpunkte an die Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zollordnung aufgehoben; dagegen für Wein (welchem für den inländischen Verkehr der Obstwein und Obstmost gleich zu achten ist) und für Branntwein aller Art die bisherigen Transport- und Controlvorschriften unverändert belassen.

III. Im Churfürstenthum Hessen ist die Aufhebung der Binnencontrole vorerst allgemein und ohne Ausnahme für gewisse Bezirke vom 1. Februar an verfügt, jedoch die durch das Gesetz vom 6. März 1831 in Beziehung auf den Transport von Branntwein im Innern angeordnete Begleitschein-Controle für die churhessischen Hauptlande (mit Ausnahme der Kreise Schaumburg und Schmalkalden) beibehalten worden.

IV. Das herzogl. braunschweig-lüneburgische Staatsministerium endlich hat die Vorschriften der §. 93—97 der Zollordnung gleichfalls vom 1. l. M. an mit alleiniger Ausnahme von Branntwein einstweilen suspendirt.

München, den 12. Februar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbauer.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 28. Dienstag den 9. März 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr. — Die Verausgabung eines falschen Guldenstückes. — Die erledigte Stelle eines funktionirenden Badeinspektors zu Brückenau. — Die Vorsorge für theilweise arbeitsfähige Arme, insbesondere für Blinde, Taubstumme und Krüppelhafte. — Die Beförderung von bayer. Auswanderern nach Amerika durch das Handlungshaus v. Buttel und Stißer in Bremen. — Die Fleischtaxen für den Monat März 1852. — Die Stempelung der Quittungen der Zeugengebühren in Strafsachen. — Die Erledigung der kath. Pfarrkuratie Sulzheim. — Notizen: Schulstelle-Erledigung. Kours der kgl. bayr. Staatspapiere. — Hiezu die 3. Besondere Beilage: Die Vorsorge für die Fabrikarbeiter durch Errichtung von Unterstützungs- und Pensions-Kassen, Kranken- und Ersparniß-Kassen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, und Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzuge des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzbl. von 1849/50 S. 321

u. f.) iſt mit der k. k. öſterreichiſchen Regierung eine Uebereinkunft über folgende Punkte getroffen worden:

1) Im Grenzverkehr und beſchränkt auf den zwiſchen der Landesgrenze und der Binnenlinie liegenden Grenzbezirk wird dem vierräderigen öſterreichiſchen Fuhrwerke mit 2 bis 4 Pferden Beſpannung und bis 60 Zentner Laſt die jetzt übliche Breite der Räder von 2 1/2 bis 3 Wienerzoll auf einen Termin von zwei Jahren, vom 1. Januar 1852 an gerechnet, zugeſtanden.

2) Unter gleicher Beſchränkung wird geſtattet, daß bei gewerbsmäßigen Perſonen-Transports-Fuhrwerken, als Stellwägen u. ſ. w. mit Beſpannung von drei oder mehr Pferden die Radfelgenbreite weniger als 2 1/2 Zoll rheiniſch (2 Zoll 8 1/2 Linien bayeriſch), jedoch nicht unter 2 Wienerzoll meſſen dürfe.

Dagegen aber werden

3) die aus Bayern nach Oeſterreich kommenden 4ſpännigen Fuhrwerke mit 4 Zoll rheiniſchen Maßes (4 Zoll 3 1/2 Linien bayeriſch, 3 Zoll 9 Linien öſterreichiſch) breiten Rädern, auch bei einer Belaſtung über 60 Zentner, zugelaſſen.

Nachdem Seine Majeſtät der König dieſes Uebereinkommen allergnädigſt zu genehmigen geruht haben, ſo wird daſſelbe hiemit behufs allgemeiner Kenntniß und geeigneten Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß der Wiener- oder öſterreichiſche Zoll um ein geringes größer iſt, als der rheiniſche, und letzterer ſich zum bayeriſchen in der Art verhält, daß ein Zoll desſelben einen Zoll 7/8 Linien bayeriſch beträgt.

München, den 19. Februar 1852.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl

v. d. Pfordten.

Durch den Miniſter
der General-Secretär,
Miniſterialrath Wolfanger.

Num. praes. 22229. Num. exped. 16842. praes. 4. März 1852. 154.

An ſämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Verausgabung eines falſchen Guldenſtückes betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Anfange vorigen Monats wurde zu Fechenbach, k. Landgerichts Klingenberg, ein falſches Guldenſtück in Umlauf geſetzt.

Daſſelbe trägt das Gepräge der Stadt Frankfurt, und enthält auf der einen Seite einen Adler mit der Umſchrift: „Freie Stadt Frankfurt“, auf der anderen Seite in einem Kranze die Worte: „1 Gulden — 1838“.

Der Rand dieses Münzstückes ist sehr gut ausgeprägt, jedoch läßt es sich durch den Mangel des Glanzes und des hellen Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 29. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 12384. Num. exped. 12542. praes. 6. März 1852. 157.

Die erledigte Stelle eines funktionirenden Badeinspektors zu Brückenau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird hiemit bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. d. M. Nr. 2796 die Verwaltung des Bades Brückenau dem Regierungs-Accessisten Voigt dahier in der Eigenschaft eines funktionirenden Badeinspektors übertragen worden ist.

Würzburg, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 12387. Num. exped. 16943. praes. 6. März 1852. 160.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Vorsorge für theilweise arbeitsfähige Arme, insbesondere für Blinde, Taubstumme und Krüppelhafte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in dem unausgesetzten landesväterlichen Streben, dem Unglücke und der Armuth eine möglichst umfassende Fürsorge zuzuwenden, den allerhöchsten Auftrag zu erlassen geruht:

a) genaueſt zu erheben, in welcher Weise sowohl für die Erziehung und den Unterhalt, als

auch die Beschäftigung von Blinden, Taubstummen und Krüppelhaften dermalen in jedem Regierungsbezirke Vorsorge bestehe; dann

b) die im Regierungsbezirke für die bezeichneten Zwecke bestehenden Privat- oder öffentlichen Institute und Anstalten, deren Vermögens-Verhältnisse, aus Staats- oder andern öffentlichen Fonds fließende Unterhaltungsbeiträge und Zuschüsse, die Anzahl der Zöglinge, den Betrag des Kostgeldes für die letztern u. s. w. genauest zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Mit dieser berichtlichen Anzeige ist in Folge weiterer allerhöchster Aufträge ein wohlmotivirtes Gutachten zu verbinden, ob die in oder für den Regierungsbezirk bezüglich der eingangsbezeichneten Zwecke dermalen bestehende Vorsorge, dem obwaltenden Bedürfnisse gegenüber ausreichend erscheine, und, wenn dieses nicht der Fall seyn sollte, in welcher Weise und insbesondere durch welche Mittel am zweckmäßigsten in Bälde eine ausreichende Fürsorge für die angeführten Kategorien Unglücklicher und Armer hergestellt werden könne.

Die angeordneten statistischen Erhebungen sind nach dem beigefügten Formular tabellarisch vorzutragen, die gutachtlichen Aeußerungen dagegen im Einsendungsberichte niederzulegen. Die Vorlage wird binnen 14 Tagen gewärtigt.

Würzburg, den 2. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Name und Zweck der öffentlich. / Privat-Anstalt	Zeit der Gründung	Vermögen a) rentirendes b) nicht rentirendes	Beiträge aus a) Staats- b) sonstigen öffentlichen Fonds	Gegenwärtige Zahl der Zöglinge	Betrag des jährlichen Kostgeldes	Ueberhaupt wie viele Freistellen vorhanden.	Beschäftigungsarten der Zöglinge	Sonstige Bemerkungen und Aufklärungen

Num. praes. 23336. Num. exped. 16956. praes. 6. März 1852. 159.

Die Beförderung von bayer. Auswanderern nach Amerika durch das Handlungshaus v. Buttel und Stißer in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Kaufleute C. D. von Buttel und W. Stißer zu Bremen die zwischen ihnen unter der Firma von Buttel u. Stißer bestandene Geschäftsverbindung mit dem letzten Dezember vor. J. aufgelöst haben, wurde die dem Handlungshause von Buttel u. Stißer in Bremen durch höchstes Ministerialreskript vom 10. November 1848 verliehene Concession zur Aufstellung von Agenten für das Königreich Bayern behufs der Abschließung von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. zurückgenommen und haben demnach die für jenes Handlungshaus aufgestellten Agenten sofort ihre Thätigkeit für dasselbe einzustellen.

Mit Bezug auf die allgemeinen Bekanntmachungen im Intelligenzblatte vom 15 Febr. und 12. März 1849

(Int.-Bl. 1849 S. 147 u. 184)

werden daher die ertheilten Bewilligungen zur Führung von Agenturen für das bezeichnete Handlungshaus an

1) Kaufmann Phil. Moriz Stepff zu Schweinfurt,
2) Kaufmann Franz Broili zu Würzburg

für erloschen erklärt.

Würzburg, den 3. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 23981. Num. exp. 17262. praes. 8. März 1852. 161.

Die Fleischtaxen für den Monat März 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat März 1852 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 13 kr. " Schweinfleisch,
" 6 kr. " Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 13 kr. " Schweinfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 13 1/2 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 1/2 kr. " Kalbfleisch und
" 13 1/2 kr. " Schweinfleisch.

Würzburg, den 5. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. 556. praes. 4. März 1852. 155.

An die sämmtlichen Gerichte des Kreises.

Die Stempelung der Quittungen der Zeugengebühren in Strafsachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Gerichte des Kreises in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums der Justiz vom 22. präs. den 29. Februar d. J. sub Nro. 4712 unter Bezug auf die mit diesseitigem Circulare vom 21. März 1849 mitgetheilte Justizministerial-Entschließung vom 14. März 1849 sub Nro. 4390 — die Kostenverrechnung bei strafrechtlichen Untersuchungen betreffend — von der in Abschrift nachfolgenden am 14. Februar d. J. vom k. Staatsministerium der Finanzen an das k. Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt zu München ergangenen Entschließung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt: daß von nun an gestempelte Formularien für Zahlungsanweisungen in strafrechtlichen Untersuchungen bei den Stempel-Verlagsämtern zu beziehen sind und daß die Extrastempelung solcher Formularien nicht mehr stattfindet.

Aschaffenburg, den 2. März 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg,
v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

Ad Num. 4722.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 12. d. Mts. wird das k. Haupt-Stempelverwaltungs- und Verlagsamt beauftragt, nach dem hier mitfolgenden, den Gerichten bereits durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. März 1849 bekannt gegebenen Muster mit dem 3-kr.-Stempel versehene Formularien für Zahlungsanweisungen in strafrechtlichen Untersuchungen anfertigen zu lassen, und diese Formularien an die Kreisstempelämter diesseits des Rheins, welche die Abgabe an die Gerichte durch die Lokal-Stempelverlagsämter zu vermitteln haben, geeignet zu vertheilen.

Die Extrastempelung solcher Formularien hat daher, nachdem dieselben schon gestempelt bei den Stempelverlagsämtern zu haben sind, künftighin zu unterbleiben.

München, am 14. Februar 1852.

gez. Dr. von Aschenbrenner.

gez. Schönwerth.

An das k. Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt
also ergangen.

Die Stempelung der Quittungen der Zeugengebühren in Strafsachen betreffend.

---

971. praes. 5. März 1852. 156.

Die Erledigung der kathol. Pfarrkuratie Sulzheim betr.

Durch die Beförderung des Pfarrkuratus Dietz auf die Pfarrei Marktheidenfeld ist die Pfarrkuratie Sulzheim in Erledigung gekommen.

Bewerber um solche haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

D. Würzburg, 20. Februar 1852.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notizen.

praes. 8. März 1852. 160.

Die neuerdings in Erledigung gekommene protestantische deutsche Knabenschullehrerstelle in Markt-Steft, Landgerichts gleichen Namens, soll vermöge hoher Regierungs-Entschließung vom 18. Februar curr. Nr. 20186/15804 bis zum 1. Mai d. Jrs. wieder mit einem Candidaten der Theologie besetzt werden und wird daher hiermit zur Bewerbung innerhalb vier Wochen ausge-

schrieben und bemerkt, daß mit dieser Stelle einige geistliche Prediger- und Aushülfsfunktionen, aber kein eigentlicher Kirchendienst, verbunden sind.

Das fassionsmäßige Diensteinkommen besteht in 322 fl. 30 1/4 kr., worunter 271 fl. 53 kr. ständiger baarer Gehalt, 20 fl. Anschlag der geräumigen Wohnung und 16 fl. desgleichen von 1 Tagw. Ackerland, dann 18 fl. 39 3/4 kr. niedriger Durchschnittsbetrag der Gebühren für kirchliche Handlungen begriffen sind. Die Schule begreift 44 Werk-, 37 Feiertagsschüler.

Candidaten der Theologie, welche Liebe zum Schulfache haben, werden hiernach eingeladen, ihre Gesuche nebst den ihnen zu Gebote stehenden Nachweisen über ihre Befähigung zur Ertheilung des deutschen Schulunterrichts innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Schulbehörde portofrei in Einlauf zu bringen.

Bachbrunn, am 5. März 1852.

Die kgl. protestantische Distrikts-Schul-Inspektion Markt-Steft.

G. J. Volkhardt.

Augsburger Börse.

Den 4. März 1852.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt		93
" à 4 pCt.	"		96 3/4
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	101	
" à 5 pC.	" " II. à IV.	103 1/4	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		95 3/8	95
Bankaktien — —	Div. I. Sem.		690
" Promessen per Stück Agio	ältere		120
" " " "	neue		96

3te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 21534. Num. exped. 16686. praes. 2. März 1852. 148.

Die Vorsorge für die Fabrikarbeiter durch Errichtung von Unterstützungs- und Pensions-Kassen, Kranken- und Ersparniß-Kassen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgen Abdrücke

a) von den Grundbestimmungen des im Monat Januar 1839 gegründeten Vereines der Arbeiter der Rehbach'schen Bleistift-Fabrik in Regensburg, zur Unterstützung erkrankter Arbeiter; dann

b) von den Satzungen des Unterstützungs-Vereines für arbeitsunfähig gewordene Arbeiter dieser Fabrik vom 10. November 1850

zur allgemeinen Kenntnißnahme und anderweiten Nachahmung wegen des ersprießlichen Einflusses solcher Anstalten auf die Sittlichkeit und den häuslichen Sinn der Fabrikarbeiter, wobei zugleich auf die früheren Veröffentlichungen in Nr. 99 — 15te besondere Beilage des Kreis-Intell.-Bl. 1851 — hinsichtlich ähnlicher Einrichtungen in der Kammgarn-Spinnerei, dann in der mechanischen Baumwollen-Spinnerei und Weberei zu Augsburg Bezug genommen wird.

Würzburg, den 28. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Grundbestimmungen

des

im Monat Jannar 1829

gegründeten Vereines

der Nebbach'schen Bleistift-Fabrik-Arbeiter

zur

Unterstützung erkrankter Arbeiter.

---

§. 1.

Die Arbeiter bilden unter sich einen Verein, um erkrankte Arbeiter und Arbeiterinnen für die Dauer ihrer Krankheit zu unterstützen und vor gänzlicher Hülfslosigkeit zu schützen, und zwar verheirathete Patienten durch eine tägliche baare Unterstützung von 24 kr., und unverheirathete, die zu Hause keine ordentliche Pflege zu erwarten haben, durch ihre Unterbringung im Krankenhause, wofür an die Krankenhaus-Verwaltung aus der Krankenkasse ebenfalls täglich 24 kr. bezahlt wird.

§. 2.

Dafür bezahlt jedes Vereins-Mitglied wöchentlich 2 kr. zur Krankenkasse.

§. 3.

Diejenigen Arbeiterinnen und Jungen, welche einen Verdienst von 12 bis 15 kr. täglich haben, und im Erkrankungsfalle nicht in das Krankenhaus gehen wollen, bezahlen wöchentlich 1 kr. in die Krankenkasse, und empfangen dagegen eine tägliche Unterstützung von 12 kr.

§. 4.

Vereinsmitglieder, welche durch leichtes Unwohlseyn zwar nicht von der Arbeit abgehalten sind, aber auf ärztliche Verordnung doch Medikamente brauchen, bekommen diese aus der Vereinskasse vergütet, und haben ihre Recepte dem Fabrikanten vorzulegen, der hierauf seinen Apotheker zur unentgeltlichen Ausfolgung der Medikamente ermächtigt.

§. 5.

Diejenigen Arbeiterinnen, welche wöchentlich 2 kr. bezahlen, bei leichten Erkrankungen aber nicht ins Krankenhaus gehen, erhalten außer der täglichen Unterstützung von 12 kr., die Medikamente frei und haben zu diesem Zwecke ebenfalls ihre Recepte den Fabrikbesitzern zur Unterschrift vorzulegen.

§. 6.

Die zur Vereinskasse eingezahlten Beiträge sind derselben verfallen, und können auch beim Austritte aus der Arbeit nicht wieder zurückgefordert werden.

§. 7.

Unterstützungen aus der Krankenkassa werden nur dann verabreicht, wenn der Erkrankungsfall bei den Fabrik-Besitzern angezeigt, und dadurch die Möglichkeit gegeben worden ist, sich von der wirklichen Erkrankung überzeugen zu können.

§. 8.

Jeder Erkrankungsfall, oder körperliche Beschädigung, die arbeitsunfähig machen, begründen das Anspruchsrecht auf die Unterstützung des Vereines, so daß also auch Verwundungen, die den Arbeiter an der Ausübung seines Geschäftes hindern, ohne ihn gerade bettlägerig zu machen, auch Unterstützungen zur Folge haben, wenn sich die Beschädigten zu ihrer schnelleren Heilung eines Arztes oder Wundarztes bedienen, wie überhaupt in allen Erkrankungsfällen, wenn sie einigermassen bedenklich sind, ein Arzt zu Rathe gezogen werden muß, wenn eine Unterstützung aus der Vereinskasse in Anspruch genommen werden will.

§. 9.

Zum Beitritte zur Kranken-Unterstützungs-Kasse sind alle neu eintretenden Arbeiter verpflichtet.

§. 10.

Vorstehende Bestimmungen sind nur für heilbare Krankheiten gültig; kommt daher der Fall vor, daß ein Vereinsmitglied durch Krankheit oder durch irgend einen Unglücksfall, unheilbar, arbeitsunfähig und zum Wiedereintritte in die Arbeit unbrauchbar werden sollte, so hört die Unterstützung aus der Krankenkasse nach 6 Wochen auf.

Abgaben
an die
Krankenkasse.

1) Wer bei der Arbeit zu spät erscheint, oder dieselbe zu früh verläßt, bezahlt für jede Viertel-Stunde an die Krankenkasse . . . . . 3 kr.
2) Wer ohne vorher eingeholte Bewilligung oder ohne genügende Entschuldigung von der Arbeit wegbleibt, zahlt eben so viel, als er sich während der versäumten Zeit verdient haben würde.
3) Wer betrunken zur Arbeit kommt, oder sich überhaupt während der Arbeit Trunkenheit zu Schulden kommen läßt, bezahlt den Verdienst eines halben Tages, und hat im Wiederholungsfalle die Entlassung zu gewärtigen.
4) Wer während der Arbeitszeit seinen Mitarbeitern Bier zum Besten gibt, zahlt für jede zum Besten gegebene Maaß Bier . . . . . 6 kr.
5) Wer zu Trinkgelagen in den Werkstätten Veranlassung gibt und daran Theil nimmt, zahlt 36 kr.
6) Wer Streitigkeiten anfängt, sich in solche einläßt oder schimpft, zahlt . 24 kr.
7) Wer sich gegen Andere Thätlichkeiten erlaubt, zahlt . . . . 48 kr.
und hat im Wiederholungsfalle die Entlassung zu gewärtigen.
8) Streitigkeiten oder thätliche Angriffe auf dem Wege unmittelbar aus der Arbeit, werden mit der Hälfte dieser Straffätze gebüßt.
9) Wer den Anordnungen des Mechanikers oder der bestellten Vorarbeiter keine Folge leistet, zahlt einen ganzen Tages-Verdienst.
10) Für eigenmächtige Veränderungen an den Maschinen, sey es auch nur durch unbefugtes Nägeleinschlagen, werden bezahlt . . . . . 5 fl.
11) Für Vernachläßigungen, welche Feuersgefahr zur Folge haben könnten, werden bezahlt 5 fl.
12) Wer in der Dunkelheit die Hausthüre offen stehen läßt, zahlt . . . 3 kr.
13) Zum Holen des Bieres und der sonstigen dringenden Bedürfnisse sind
Morgens die Stunde zwischen 7 und 8 Uhr,
Nachmittags die Stunde zwischen 2 und 3 Uhr und
Abends die Stunde zwischen halb 5 und 5 Uhr
bestimmt; wer außer diesen Stunden die Jungen oder die Ausläuferin fortschickt, bezahlt 6 kr.
14) Wer Tabak raucht, zahlt . . . . . 6 kr.
15) Wer sich Veruntreuung zu Schulden kommen läßt, hat augenblickliche Entlassung zu gewärtigen.

Abschrift ad 2103.

Satzungen

des Unterstützungs-Vereines für arbeitsunfähig gewordene Arbeiter der Rehbach'schen Bleistift-Fabrik in Regensburg.

---

§. 1.

Gründung und Zweck des Vereines.

Die Arbeiter der Rehbach'schen Bleistift-Fabrik und die beiden Fabrikanten Herr Christoph und Johann Rehbach einigen sich zur Gründung eines **Vereines** zum Zwecke der Unterstützung jener dem Vereine beigetretenen Arbeiter, welche durch Alter, Krankheit oder sonstige unverschuldete Unglücksfälle erwerbs- und verdienstlos geworden sind.

Den Arbeitern soll hiedurch die bange Sorge für eine unsichere Zukunft benommen, Bürgschaft für den Genuß des dringend nothwendigen Lebensbedürfnisses gewährt, und damit frischer Muth und Lust zur Arbeit erhalten werden.

Die Fabrikanten finden den Ersatz für ihre Beiträge lediglich in der Sicherung des Looses ihrer Arbeiter.

§. 2.

Beischaffung der Vereinsmittel.

Der Verein stützt sich auf Gegenseitigkeit.

a) Jeder demselben beigetretene Arbeiter verpflichtet sich zu regelmässigen, wöchentlichen Einzahlungen.

Diese Einzahlungen richten sich nach der Zahl der Unterstützungsbedürftigen; dieselben sollen, soferne nicht besondere Ausnahmsfälle eine höhere Einzahlung nothwendig erscheinen lassen, das **Maximum** von **3** kr. und das **Minimum** von **1** kr. wöchentlich nicht überschreiten.

Ueber die Größe dieser pflichtmäßigen Beiträge innerhalb der obengenannten Gränzen bestimmt der Ausschuß, doch soll einzelnen Vereinsmitgliedern unbenommen bleiben, freiwillig auch größere Einzahlungen zu leisten, womit sie übrigens keine größeren Anspruchsrechte an die Vereinsmittel als die übrigen Mitglieder erwerben.

b) Die Fabrikanten zahlen, so lange die Beiträge auf 1 kr. wöchentlich stehen bleiben, die gleiche Summe ein, wie sie die sämmtlichen Vereinsmitglieder zusammen geschossen haben, und behalten sich bevor, zum Besten des Vereins die Wocheneinzahlungen auch dann zu dupliren, wenn die Wochenbeiträge auf $1^1/_2$ kr. oder auf 3 kr. gestiegen sind.

c) Die Wochenbeiträge werden, soweit sie nicht zur Leistung von Unterstützungen verwendet werden, nutzbringend angelegt.

Diese Wochenbeiträge in Verbindung mit den Zinsen aus dem hienach zu bildenden Stammkapitale bilden somit die zum Vereinszwecke verfügbaren Mittel.

d) Damit der Verein möglichst bald eine feste Grundlage bekommt, wird bestimmt, daß so lange, bis das Kapital jene Höhe von 500 fl. erreicht hat, immer 10 pCt der verfügbaren Mittel, d. h. der Wochenbeiträge und Zinsen, zur Ansammlung dieses Stammkapitales verwendet und nutzbringend angelegt werden.

e) Damit aber umgekehrt die Mittel zur Gewährung größerer Unterstützungen nicht unnöthigerweise entzogen werden, soll das Stammkapital die Höhe von 1000 fl. nicht übersteigen, soferne nicht besonders günstige Verhältnisse nach Erfüllung des Vereinszweckes, und bei den niedrigsten Wochenbeiträgen von 1 kr. noch Ersparungen ausweisen, oder dem Vereine durch Schankungen, Legate ꝛc., Stammvermögen zufällt.

f) Einzahlungen werden nur dann angenommen, wenn das betreffende Mitglied auch wirklich in Arbeit steht, so daß z. B. von Soldaten, die zum Militärdienste einberufen werden, während sie in Militärdiensten stehen, Einzahlungen nicht angenommen werden können.

§. 3.

Verwendung der Mittel und Leistung der Unterstützungen.

Da auf die Verwaltung keine Ausgaben erwachsen, so kann das ganze Vereins-Einkommen dem Vereinszwecke, nemlich der Gewährung von Unterstützungen zugewendet werden.

Die Größe der zu bewilligenden Unterstützungen richtet sich zunächst nach den Kräften des Vereines und nach dem Grade der Bedürftigkeit des Unterstützungsberechtigten. Die Größe der Unterstützungssumme, die wöchentlich verabreicht wird, ist auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt.

Kann sich aber ein unterstützungsberechtigtes Mitglied des Vereines doch noch Einiges verdienen, so kann auch eine verhältnißmäßige Minderung dieses Unterstützungsbeitrages eintreten.

§. 4.

Beitritt zum Vereine.

Zum Beitritte zu dem Vereine ist jeder Arbeiter der Rehbach'schen Bleistiftfabrik, aber nur ein solcher berechtigt; die Beitrittserklärung ist für jedes Mitglied für die Dauer seiner Beschäftigung in der Fabrik unwiderruflich.

Mit dem Austritt aus der Fabrikarbeit, sei er freiwillig oder gezwungen, hört der Arbeiter auf, Vereinsmitglied zu sein, und begibt sich damit jedes Anspruchrechtes auf Rückersatz der genannten Einzahlungen, oder wegen später eintretender Erwerbsunfähigkeit benöthigter Unterstützung.

§. 5.

Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere Anspruch auf Unterstützung.

Durch den Beitritt zu dem Vereine erhält jedes Mitglied Anspruch auf Unterstützung aus den Vereinsmitteln für den Fall, daß es durch Krankheit, Alter oder irgend einen unverschuldeten Unglücksfall in der Art arbeits- und erwerbsunfähig wird, daß es sich aus eigenem Ver-

dienste seinen Lebensunterhalt in bisheriger Weise nicht mehr selbst beischaffen kann, und in Folge dessen die Fabrikarbeit verlassen muß.

Diesen Anspruch kann jeder dem Vereine bei dessen Gründung beigetretene Arbeiter sogleich mit dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit machen, jedes später beitretende Mitglied aber erst nachdem es 5 Jahre dem Vereine angehört hat, machen.

Ein weiteres Recht der Mitglieder ist, die Theilnahme an den der Generalversammlung vorbehaltenen Berathungen.

Pflichten hat ein Vereinsmitglied keine andern, als die im §. 2 erwähnten Beiträge zu zahlen.

§. 6.

Verwaltung und Leitung des Vereines.

Alle Vereinsangelegenheiten ordnet und leitet ein Ausschuß, der sich bildet aus den beiden Fabrikanten und und drei aus der Zahl der Mitglieder von denselben zu wählenden Arbeitern.

Dieser Ausschuß prüft die eingehenden Unterstützungsgesuche nach den Fragen:

a) der Berechtigung,
b) der Größe und
c) der Dauer

und entscheidet nach gewissenhafter Beurtheilung aller in Erwägung kommender Umstände, ob, wie groß und wie lange die Unterstützung zu geben sei.

Der Ausschuß bestimmt ferner, ob nach Maßgabe der anfallenden Unterstützungskosten und mit Berücksichtigung der ad §. 2. d. getroffenen Bestimmung die als Regel geltenden Wochenbeiträge von 1 kr. für den Kopf beibehalten, oder ob dieselben in Anwendung des ad §. 2 a. auf 1½ kr. bis 3 kr. erhöht werden sollen.

§. 7.

Von der Rechnungsablage und der Generalversammlung.

Die Gesammtvermögensverwaltung und Rechnungsführung bleibt den Fabrikanten überlassen, welche insbesondere für die unverweilte fruchtbringende Anlage des sich bildenden Stammvermögens sorgen, den 3 übrigen Ausschußmitgliedern ist jederzeit Einsicht in die Gesammtrechnungsführung und den Vermögensstand des Vereins vorbehalten.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres tritt eine Generalversammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder mit Einschluß der Pensionisten zusammen.

Diese Versammlung empfängt und prüft die Rechnungsablage der Fabrikanten, erhält von dem Ausschusse mündlichen Bericht über die Vereinsangelegenheiten, beschließt durch Stimmenmehrheit über allenfallsige Abänderungen der Satzungen, und geht sofort nach geschlossener Berathung zur Wahl der auf Jahresfrist aus den Mitgliedern in den Ausschuß tretenden 3 Arbeitern über.

Ein Beschluß auf Abänderung der Satzungen bedarf der Beistimmung der Fabrikanten.

Jedes Mitglied erkennt die gefaßten Beschlüsse und die auf die Rechnungsablage folgende Anerkennung als Compromiß für sich bindend an, und verzichtet zum Voraus auf jede weitere civilrechtliche Verfolgung seiner Ansprüche.

§. 8.

Aufhören des Vereines.

Löst sich der Verein auf, oder geht die Fabrik an andere Besitzer über, die sich mit der Verwaltung des Vereinsvermögens nicht befassen, und die von den gegenwärtigen Fabrikanten übernommenen Zuschüsse nicht gewähren wollen, so werden die vorhandenen Kapitalien dem Magistrate unter Mittheilung der Satzungen und des Mitglieder-Verzeichnisses mit der Bestimmung übergeben, daß die Zinsen hieraus zur Unterstützung gewesener und bedürftiger Vereinsmitglieder statutenmäßig verwendet werden, und wenn keine solchen mehr vorhanden, die Kapitalien selbst, dem städtischen Armenfonde zufallen.

Zur Gründung des in vorstehenden Satzungen näher bestimmten Vereines treten zusammen laut Unterzeichnung.

Regensburg, am 10. November 1850.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 29. Donnerstag den 11. März **1852.**

Inhalt.

Gesuche um Wegmacherstellen. — Die naturhistorische Erforschung des Königreiches, hier die Beobachtungen über Quellenwärme. — Die in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche. — Kursiren falscher Münzen. — Die Bewilligung einer Kollekte für den Kirchenbau in Windisch-Eschenbach. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bolzhausen, kgl. Landgerichts Aub. — Die Anerkennung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen. — Notiz.: Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nnm. praes. 22677. Num. exped. 17001. **praes. 8. März 1852. 162.**

Gesuche um Wegmacherstellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Reskripts des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. Februar l. Jrs. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Gesuche um Wegmacherstellen, wozu eine kräftige Gesundheit, ein Lebensalter unter vierzig Jahren und eine mehrjährige Vorübung erfordert werden, entweder bei der betreffenden kgl. Bauinspektion

oder bei der kgl. Kreisregierung einzureichen sind, wogegen die bei dem oben genannten kgl. Staats-Ministerium einlangenden Vorstellungen lediglich ad acta genommen werden.

Würzburg, den 2. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 11204. Num. exped. 12657. praes. 8. März 1852. 163.

An sämmtliche kgl. Forstämter des Regierungsbezirkes.

Die naturhistorische Erforschung des Königreichs, hier die Beobachtungen über Quellenwärme betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 2. November 1850 Nr. 2619 werden die sämmtlichen kgl. Forstämter des Regierungsbezirkes beauftragt, die bisher angestellten Beobachtungen über Quellenwärme an andern geeigneten Orten fortsetzen zu lassen, und die Resultate bis Ende März 1853 anher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, am 23. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Bächel.

Num. praes. 22031. Num. exped. 16993. praes. 8. März 1852. 164.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird im nachstehenden Abdrucke ein Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern bezeichneten Betreffs vom 24. November v. Jrs. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 3. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

ad Num. 5818.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern.

Eine in der Isar bei Ismaning aufgefundene männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. August l. Jrs. wurde auf einem Sandhaufen an der Isar in der Nähe von Ismaning eine männliche Leiche aufgefunden, über deren Herkunft bisher noch nichts ermittelt werden konnte.

Die Leiche hatte eine Länge von 5 1/2 Fuß, das Alter derselben ließ sich nicht genau bestimmen, da die Kriterien hiefür nicht vorhanden waren; jedoch gaben die noch vorhandenen Zähne so viele Anhaltspunkte, daß man das Alter der Leiche in das gute Mannsalter setzen konnte.

Die Verwesung war bereits so weit vorgeschritten, daß nur an wenigen Theilen des Körpers die Knochen noch mit Weichgebilden bedeckt waren. Hiedurch war die Leiche gänzlich unkenntlich geworden.

Von Kleidungsstücken fanden sich noch folgende vor:

1) Lange Stiefel nach städtischer Fabrikation, die jedoch schon vorgeschuht und an der Sohle mit eisernen Stiften beschlagen waren;
2) von einer schwarztuchenen langen Hose waren nur noch größere Stücke vorhanden; dieselbe hatte einen gewöhnlichen Latz und leere Taschen;
3) das Unterbeinkleid war von gewöhnlicher Leinwand;
4) um den Hals war ein schwarzseidenes Tuch geschlungen, welches vorne durch einen Knopf gebunden war. Andere Kleidungsstücke waren nicht mehr an der Leiche ersichtlich.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern der Auftrag, in den untergebenen Gemeinden sorgfältige Nachforschung zu pflegen, ob Niemand vermißt werde, auf den dieser Beschrieb passe, und im bejahenden Falle das Weitere zu verfügen, zugleich aber Anzeige hievon anher zu erstatten, sowie überhaupt den Erfolg der Recherche binnen 3 Wochen einzuberichten.

München, den 24. November 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident:

Dubois, Secr.

Num. praes. 28230. Num. exped. 16994. praes. 8. März 1852. 165.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der königl. Regierung von Niederbayern, bezeichneten Betreffs, vom 20.

vor. Mts. wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 3. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 11053.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des kgl. Landgerichts Pfarrkirchen vom 17. dieß wurde in einem dortselbst anhängigen Schuldenwesen ein Vierundzwanzig-Kreuzer-Stück eingenommen, welches nach dem Ergebnisse der von dem kgl. Hauptmünzamte gepflogenen Untersuchung sich als falsch darstellte, aus einer werthlosen Metall-Composition besteht, und mit eigens gravirtem falschen Stempel geprägt ist.

Dasselbe trägt österreichisches Gepräge, die Jahreszahl 1806 und sieht den ächten Stücken täuschend ähnlich.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern gleichzeitig die Weisung, gegen Verfertiger und Verarbeiter derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidenten-Stelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Num. praes. 20804. Num. exped. 16793. praes. 8. März 1852. 166.

Bewilligung einer Kollekte für den Kirchenbau in Windisch-Eschenbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Unterstützung der durch Brandunglück schwer betroffenen Gemeinde Windisch-Eschenbach bei dem Ausbau der dortigen Kirche und des Kirchthurmes, sowie bei der Herstellung der Kirchenglocken die Veranstaltung einer Kollekte in den katholischen Kirchen in den Kreisen diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Da nach einer Mittheilung des bischöflichen Ordinariats dahier das geeignete Circulare bezüglich dieser Kollekte und deren baldigsten Vornahme an sämmtliche Dekanate des Bisthums bereits erlassen wurde, so findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, den sämmtlichen Behörden des Kreises gleichfallsige Nachricht hierüber mit dem Auftrage zu ertheilen, die einkommenden

Kollektenergebnisse gegen Ausstellung einer Quittung in Empfang zu nehmen, und solche im Gesammtbetrage unverzüglich an das diesseitige Expeditionsamt einzuliefern, zugleich aber auch über den abgelieferten Betrag besondern Bericht hieher zu erstatten, und diesem die sämmtlichen Nachweise der Einnahmen nebst einer nach den einzelnen Pfarreien gesonderten Zusammenstellung beizufügen.

Würzburg, den 28. Februar 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 21018. Num. exped. 17282. praes. 8. März 1852. 167.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bolzhausen, k. Landgerichts Aub, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Bolzhausen, k. Landgerichts Aub, welche dem landesherrlichen Patronate angehört, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe begreift außer dem Pfarrdorfe zwei in einer Entfernung von 1/4 und 1/8 Stunde entfernte Mühlen, zählt 185 Seelen, hat eine Kirche, eine Schule, ist mit einem Hilfspriester nicht versehen und gewährt nach dem beigesetzten Fassionsauszuge einen Reinertrag von 580 fl. 24 1/2 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß eine Aenderung des fassionsmäßigen Einkommens wegen obschwebender Differenzen über Naturalbezüge der Pfarrei möglicherweise eintreten könnte, welche sich dann der neue Pfründeinhaber gefallen lassen müßte.

Würzburg, den 5. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Bolzhausen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen:				
von der Lokal-Kirchenstiftung	125	—		
3) aus Gemeindekassen und von andern Pfarreien	—	—		
4) von Privaten baar	28	—		
1 Schffl. 3 Mz. 8 1/16 Maß Weitzen	18	17		
4 „ 4 „ 8 3/16 „ Korn	41	39		
			213	56

	fl.	kr.		fl.	kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	272	36	1/4			
III. Ertrag aus Realitäten:						
Anschlag des Wohnungsgenusses	22	47				
von 155 Rth. Ackerland	1	5		23	52	
IV. Ertrag aus Rechten:				—	—	
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:						
1) für gestiftete Gottesdienste	59	17	3/4			
2) an Stolgebühren	6	28	3/4			
3) für sonstige Verrichtungen	2	50		68	36	1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen und zwar an Opfern				4	6	
Summa aller Einkünfte				581	56	3/4
Hievon ab die Lasten:						
I. Wegen des Staatszweckes	1	17	1/4			
II. „ Diözesanverbandes	—	—				
III. „ besonderer Verhältnisse der Pfarrei	—	15		1	32	1/4
Verbleibt reines Einkommen				580	24	1/2

Num. praes. 21557. Num. exped. 17285. praes. 9. März 1852. 168.

Die Anerkennung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der von den k. Polizeibehörden vorgelegten Akten bezüglich der im Etatsjahre 1850/51 im diesseitigen Regierungsbezirke vorgekommenen muthvollen und ausgezeichneten Handlungen werden hiemit von der unterfertigten k. Stelle nachstehende Belohnungen ertheilt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hierbei sieht sich jedoch die unterfertigte Stelle zu der Bemerkung veranlaßt, daß die als Belohnung ausgesetzten Geldbeträge, welche bei dem geringen Umfange der zu fraglichem Zwecke disponiblen Fonds keine weitere Erhöhung erlaubten, keineswegs als ein entsprechender und aufwiegender Ersatz für die betreffende ausgezeichnete That zu betrachten seyen, für welche das innere Bewußtseyn allein die würdigste Belohnung bleiben muß, sondern daß hierin die k. Regierung nur eine äußere faktische Anerkennung jener edlen Handlungen auszudrücken beabsichtige.

Unter dieser Voraussetzung werden sofort folgende Personen einer öffentlichen Belohnung für würdig erachtet.

1) Die ledige Taglöhnerin Josepha Leier und der Schifferssohn Augustin Platz, beide von Dorfprozelten, k. Ldg. Klingenberg, welche den am 26. Dezember 1850 unter die Eisdecke des Mains versunkenen 10jährigen Knaben Oswald Zöller von dort gemeinschaft-

lich und mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens erretteten, erhalten eine Belohnung von je zehn Gulden (somit im Ganzen 20 fl).

2) Dem Schullehrer Anton Lochner von Forst, Ldg. Schweinfurt, durch dessen schnelle, besonnene und mit eigener Lebensgefahr verbundene Hülfe am 16. Februar v. J. das 3jährige Kind des Korbmachers Lösch von Forst, welches unter die Eisdecke des dortselbst befindlichen Teiches gerathen war, vom sichern Tode des Ertrinkens gerettet wurde, wird für diese aufopfernde, mit besonderer Entschlossenheit und Todesverachtung ausgeführte und bei einem Familienvater, wie Lochner, doppelt anerkennungswerthe Handlung eine Belohnung von zwanzig Gulden zuerkannt.

3) Der 18jährige Schiffmannssohn Franz Keller von Neustadt, k. Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels, welcher am 17. Februar v. J. den in den Main gestürzten Barthel König mit eigener Lebensgefahr errettete, erhält für diese muthvolle und bei seinem jugendlichen Alter besonders ehrenvolle That eine Belohnung von zwanzig Gulden.

4) Dem Peter Weidner von Oberfinn, k. Ldg. Orb, welcher am 9. April v. J. den kgl. Gerichtsarzt Dr. Fuchs mit eigener Lebensgefahr und großer Anstrengung aus den Fluthen des ausgetretenen Sinnflusses vom Tode des Ertrinkens errettete, wird wegen dieser eben so muthvollen als aufopfernden Handlung eine Belohnung von zwanzig Gulden zuerkannt.

5) Dem 12jährigen Anton Müller und dessen Mutter Elisabetha Müller von Windheim, k. Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels, welche beide am 11. Mai v. J. den 4jährigen Knaben des Andreas Schäfer von Esselbach aus dem angeschwollenen Floßbache zu Windheim vom Tode des Ertrinkens erretteten, wird für die bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegte muthvolle und aufopfernde Handlungsweise eine Belohnung von je zehn Gulden (zusammen 20 Gulden) zuerheilt.

6) Adam Pfeuffer II., verheiratheter Schiffer von Hafenlohr, kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels, welcher am 8. Juni v. J. den 5jährigen Sohn des Adam Roßmann von Hafenlohr mit eigener Lebensgefahr aus den Fluthen des Mains errettete, erhält für diese mit seltenem Muthe und ungewöhnlicher Todesverachtung ausgeführte, und bei einem Familienvater wie Pfeuffer um so edelmüthigere That eine Belohnung von zwanzig Gulden.

6) Dem Zimmergesellen Thomas Reinhard von Unterertbal, k. Ldg. Hammelburg, und dem Joseph Ziegler von Diebach, genannten Landgerichts, welche beide bei dem am 15. Juli v. J. im Gastwirthshause des Peter Schaub zu Diebach ausgebrochenen Brande durch ihren seltenen Muth und ihre das eigene Leben in höchste Gefahr setzende Unerschrockenheit zur Bewältigung der Flammen und Verhinderung eines weiteren Umsichgreifens des Brandes wesentlich beitrugen, wird hiemit eine Belohnung von je zwanzig Gulden (zusammen 40 Gulden) zuerkannt.

8) Adam Joseph Martin von Trennfeld, k. Gerichts- und Polizeibehörde Kreuzwertheim, welcher den 5jährigen Knaben der Schullehrerswitwe Thierstein von dort am 21. Juli v. J. mit eigener Lebensgefahr aus den Wellen des Mains rettete, erhält eine Belohnung von zehn Gulden.

9) Andreas Hügel, Fischer von Würzburg, welcher am 18. September v. J. drei junge Leute, die mit ihrem Kahne in das sog. Loch (im Maine) getrieben wurden, und nahe daran waren, zu verunglücken, mit großer Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr errettete, erhält eine Belohnung von zehn Gulden.

Würzburg, den 4. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notiz.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 6ten März 1852.			Schweinfurt den 28. Februar 1852.			Schweinfurt den 3ten März 1852.			Ochsenfurt den 2. März 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5½	29	—	2	23	—	5	24	12	42	23	—
	Dinkel												
	Korn	15	23	15½	8	22	—	9	23	—	26	21	30
	Gerste	13	17	—	11	16	20	10	17	—			
	Haber	3	7	24	4	6	48	30	6	50			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	233½	23	53	165	23	3	62	22	59	107	22	15
	Kern												
	Korn	35	21	58	59	20	46	36	21	33	72	21	—
	Gerste	107	16	14	129	15	36	138	15	38			
	Haber	147	6	39	55	6	14	39	6	19			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	15	15	—	4	19	30	10	22	—	49	16	—
	Kern												
	Korn	1	21	—	4	19	—	5	20	—	135	20	30
	Gerste	4	14	30	3	13	45	1	12	15			
	Haber	4	5	30	1	4	—	2	5	40			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 30. Samstag den 13. März **1852.**

Inhalt.

Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanales betreffend. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend. — Eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Handelsverhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins. — Notizen: Dienstesnachrichten. Ordensverleihung. Großjährigkeits-Erklärung. Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfes für Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanals betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Unser Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, Behufs der käuflichen Erwerbung

des Ludwig-Donau-Main-Kanals vom Tage der Uebergabe des Kanals an den Staat an, mit 3 1/2 pCt. verzinsliche, im Wege der Verloosung heimzahlbare Staatsschuldscheine bis zum Maximalbetrage von

1,657,200 fl. — kr.

mit Worten: einer Million, sechsmalhundert siebenundfünfzig Tausend zweihundert Gulden — auszugeben.

Diese Summe ist von dem Guthaben des Staatsrealitäten-Kaufschillingsfonds an die alte Schuld abzuschreiben, und bildet, wie dieses, einen Bestandtheil der alten Staatsschuld.

Art. 2.

Die Tarife der Kanalgebühren sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget- zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Kammern festgesetzt werden.

Gegeben München, den 4. März 1832.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. von Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Dispensation vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß der Art. IV. der Verordnung vom 8. Juli 1839, „die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobter betreffend," (Regierungs-Blatt von 1839 pag. 465) in nachstehender Weise abgeändert werde:

„IV. In Fällen, wo nahe Todes-Gefahr zu besorgen ist, sowie auch in sonstigen dringenden Fällen, bei welchen ein längerer Aufschub mit nachtheiligen Folgen verknüpft wäre, und

kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Dispensation obwaltet, sollen selbst die königlichen Decanate zur Ertheilung der Dispensation vom 2. und 3. Aufgebote ermächtiget seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzüglich Anzeige zu machen."

Es ist hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 4. März 1852.

Max.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Secretär:
Frhr. v. Herman.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 24284. Num. exped. 17535. praes. 11. März 1852. 169.

An die Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine im Markte Waging, Landgerichts Laufen, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Auftrage der unterzeichneten Stelle vom 30. Januar l. Js. (Kreisint.-Bl. Nr. 18 Seite 118) ist binnen 8 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. unfehlbar zu genügen.

Würzburg, den 6. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

---

praes. 11. März 1852. 170.

Die Handelsverhältnisse zwischen Sardinien und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit

Erlaß vom 19. dieses N. E. 1702 herabgegebenen Verbalnote der kgl. sardinischen Regierung vom 28. Dezember v. J. wurde von dieser zur möglichen Erleichterung des Waarenverkehrs zwischen dem deutschen Zollvereine und den k. sardinischen Staaten bestimmt, daß es zur Nachweisung des Ursprungs hinreiche, wenn den Waaren Certificate der Consuln oder Ortsobrigkeiten, Connaissements oder Ursprungsfacturen, Bescheinigungen einer Zollbehörde oder lediglich Austrittszeugnisse beiliegen.

Im Falle des Nichtvorhandenseyns solcher Documente soll die Entscheidung einer besonderen Prüfungs-Commission überlassen, hievon jedoch Umgang genommen werden, wenn die Natur der Waaren bezüglich deren Ursprungs keinen Zweifel übrig läßt.

Das commerzirende Publikum wird hievon unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 26. Oktober 1851 N. E. 11,417 „Zusätzliche Uebereinkunft zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zollverein und Sardinien betr." in Kenntniß gesetzt.

München, den 23. Februar 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Notizen.

Se. Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. Februar l. J. den bisherigen Forstmeister in Aschaffenburg, Joseph Freiherrn v. Hertling, auf Ansuchen, zum Regierungs- und Forstrath bei der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, zu befördern;

unter'm 22. Februar l. J. den Landrichter Heinrich Wilhelm Zwanziger in Miltenberg in den Ruhestand treten zu lassen, und zum Landrichter in Miltenberg den I. Assessor des Landgerichts Arnstein, Johann Franz Weidner, zu befördern; den Landrichter Georg Cämmerer von Euerdorf in den Ruhestand für immer treten zu lassen; zum Landrichter von Euerdorf den Landrichter von Weihers, Leonhard Geigel, zu berufen; endlich zum Landrichter von Bischofsheim den I. Assessor des Landgerichts Lohr, Heinrich Joseph Eyßel, zu befördern.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 2. Februar dem Landgerichtsdiener Ernst Schreiber von Markt-Steft in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von 6 Feldzugsjahren durch mehr als 50 Jahre mit Fleiß, Treue und Anhänglichkeit geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. Februar l. Js. die Philippine Englert, nun verehelichte Metzger, Wachszieherseehefrau von Würzburg, für großjährig zu erklären.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. November v. Js. dem Färbermeister Fidel Klimmer von Miltenberg auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Anfertigung eines sogenannten Bläupapieres zum Bläuen der Wäsche, ein Gewerbsprivilegium für den Zeitraum von fünf Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 31. Dienstag den 16. März **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die 4½ procentigen Eisenbahn-Obligationen betr. — Unterstützung der Nothleidenden zur Bestellung ihrer Saat. — Die Bildung einer Prüfungskommission für die Rheinschifffahrt in Kitzingen. — Die aufgelösten deutschkatholischen und freien Gemeinden. — Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur pro 1851/52. — Notizen. Dienstesnachricht. Kours der kgl. bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die 4 1/2 procentigen Eisenbahn-Obligationen betreffend.

Nachdem gemäß der Bekanntmachung vom 3. dieses Monats (Regierungs-Blatt S. 140) die noch aufzunehmenden Eisenbahnanlehen nur mit 4 1/2 Procent verzinst werden, so ist für diese neue Schuldgattung auch die Herstellung eigener Obligationen erforderlich.

Es wird demnach hiermit bekannt gemacht, daß die 4 1/2 procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen auf Namen und au porteur (Inhaber) lautend à 100,500 und 1000 fl. ausgestellt werden, daß diese Obligationen und die denselben beigegebenen 18 Coupons nach der Form der 5procentigen Eisenbahn-Obligationen hergestellt sind, und deren Inhalt aus der Anlage zu ersehen ist.

Die Zins-Coupons werden zur Verfallzeit bei allen Schuldentilgungskassen, den kgl. Ober-

aufschlagämtern und kgl. Rentämtern, sowie auch bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main baar eingelöst.

Ueber die Aufnahme baarer Anlehen zu 4½ Procent wird weitere Bekanntmachung seiner Zeit erfolgen.

München, am 28. Februar 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appel, Secretär.

(Vignette.)

Commissions-Cataster-Nummer. Cassa-Cataster-Nummer.

1000 Gulden zu 4½ vom Hundert.

Die unterzeichnete Casse ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von eintausend Gulden im 24½ Gulden-Fuss schuldig geworden. Dieser unter verfassungsmässige Gewährleistung gestellte Capitalsbetrag ist auf die Eisenbahnen und die Bahn-Rente versichert, und wird bei jeder Schulden-Tilgungs-Casse jährlich am ersten Mai nach vier und ein halb vom Hundert gegen Rückgabe der anliegenden Abschnitte stempelfrei verzinset. Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt im Wege der Verloosung vom 1. October 1855 an beginnend nach jährlich ⅔ Procent des Gesammt-Anlehens gegen Rückgabe dieser Obligation stempelfrei.

Nürnberg, den ersten Mai 1852.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa.

Die Ausfertigung dieser Obligation wird genehmigt, und die geschehene Vormerkung im Haupt-Cataster der Staats-Eisenbahn-Schuld Nro. . . . . .

. . . . . .

hiemit beurkundet.

München den

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Mitunterschrift
der Landtags-Commissäre.

Num. praes. 24830. Num. exped. 17961. praes. 12. März 1852. 172.

Unterstützung der Nothleidenden zur Bestellung ihrer Saat betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Central-Hilfskomité für Nothleidende im Spessart und auf der Rhön ꝛc. hat beschlossen, den verhältnißmäßig geringeren Theil seiner reichen Spenden, welcher zum Ankaufe von Saatfrüchten für Nothleidende bestimmt wurde, in der Weise refundirlich zu machen, daß die Empfänger

gehalten ſeyn ſollen, einen mäßigen Anſchlag hiefür in fünf gleichen Jahresfriſten von Martini 1852 an in die Armenkaſſe ihres Diſtriktes einzuzahlen.

Nachdem hiedurch neben den namhaften Unterſtützungen, welche das Comité zur Linderung der momentanen Noth ohne allen Anſpruch auf Refundirung periodiſch ertheilt, auf eine dauernde Hilfe für dieſe nothleidenden Bezirke in höchſt anerkennenswerther Weiſe gewährt wird: ſo werden die betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörden hiemit angewieſen, in dankbarer Anerkennung deſſen gemäß §. 59 des revidirten Gemeinde-Edikts und der Nr. XXXII Ziff. 88 ff. der höchſten Vollzugs-Inſtruktion hiezu vom 31. Oktober 1837 die weitere competenzmäßige Verfügung desfalls ſofort zu treffen, und die vorgeſchriebene Anzeige hierüber an die unterfertigte k. Stelle alsbald zu erſtatten.

Würzburg, den 12. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 19606. Num. exped. 17522. praes. 12. März 1852. 173.

Die Bildung einer Prüfungskommiſſion für die Rheinſchifffahrt in Kitzingen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Für die Schifffahrt auf dem Rheine iſt in Gemäßheit des Art. 42 der Rheinſchifffahrts-Ordnung vom 21. Mai 1831 außer den bereits in Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt beſtehenden Prüfungskommiſſionen noch eine vierte Prüfungskommiſſion in Kitzingen konſtituirt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 4. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 23539. Num. exped. 17434. praes. 12. März 1852. 176.

An die Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die aufgelöſten deutſchkatholiſchen und freien Gemeinden betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Diſtrikts-Polizeibehörden, welche der im Regierungs-Ausſchreiben vom 5. Dezember v. J. rubr. Betreffs (Kreis-Intell.-Bl. Stück 145) geforderten Berichtserſtattung noch nicht nachgekommen ſind, haben ſolche binnen längſtens 14 Tagen zu bewerkſtelligen oder Fehlanzeige zu machen. Es wird hiebei auf Abſatz 3, 5 und 9 des dort abgedruckten Miniſterial-Reſcriptes vom 26. November v. J. beſonders aufmerkſam gemacht.

Würzburg, den 6. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 24506. Num. exped. 17806. praes. 12. März 1852. 177.

Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem auch im gegenwärtigen Jahre eine Anzahl feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung des Centralfonds für Kultur an Schafzüchter des Regierungsbezirkes abgegeben werden wird, so werden diejenigen, welche solche Widder zu erhalten wünschen, aufgefordert, schleunigst ihren desfallsigen Bedarf bei dem einschlägigen landwirthschaftlichen Bezirkscommité anzumelden, oder ihre Gesuche unmittelbar hier zu übergeben, welchen Falls dieselben mit amtlicher Bestätigung über den Umfang und Beschaffenheit der betreffenden Heerden zu belegen sind.

Würzburg, den 10. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Notizen.

praes. 12. März 1852. 171.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. März 1852 wurde die durch das Ableben des kgl. Pfarrers und Distrikts-Schulinspektors Schulz in Obereisensheim erledigte Stelle eines Distrikts-Schulinspektors für die protestantischen Schulen der Landgerichte Gerolzhofen und Volkach, sowie des Gerichts- und Polizeibezirks Rüdenhausen dem kgl. Pfarrer Dr. Georg Ferdinand Wilhelm Funk in Castell übertragen.

Augsburger Börse.

Den 11. März 1852.

Kourse der Staatspapiere.

	Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ pCt. prompt		93
"	à 4 pCt. "	97 1/4	96 3/4
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 3/4
"	à 5 pC. " " II. à IV.	103 1/2	103
"	Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.	96	95 1/2
Bankaktien	— — Div. I. Sem.		697
"	Promessen per Stück Agio ältere		124
	" " " neue		90

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 32 Donnerstag den 18. März 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend. — Die Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften ꝛc. — Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Gemeindebevollmächtigten zu Aschaffenburg. — Die Benützung der Irrenanstalten und die Behandlung der Irren. — Die Auspfarrung der Protestanten aus der katholischen Pfarrei Kleinostheim und deren Einpfarrung in die protestantische Pfarrei Aschaffenburg. — Den Gebrauch des Stempel-Papiers bei den Quittungen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden. — Notizen: Pfarrei-Verleihung. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. Titel-Verleihung. Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Namensveränderung. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Königliche Majestät der unter den sämmtlichen Regierungen der zum Zollverein verbündeten Staaten getroffenen Uebereinkunft, dahin lautend: die Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl bis zum Ablaufe des Monats August dieses Jahres

zu suspendiren, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieselbe hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 6. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Wolfanger.

Num. praes. 21356. Num. exped. 17702. praes. 12. März 1852. 174.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ablieferung der Pflichtexemplare von Druckschriften ꝛc. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in einer unter'm 14. v. Mts. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberfranken ergangenen, der unterfertigten k. Regierung aber zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern ausgesprochen worden ist, daß die Einsendung der von den Betheiligten abzuliefernden Pflichtexemplare durch die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate an das kgl. Staatsministerium des Innern durch Vermittelung der Regierung, zur Beseitigung von Reklamationen wegen Entrichtung von Postporto für angemessen erachtet werde, — so wird dieses zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 8. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 14563. Num. exped. 17582. praes. 12. März 1852. 175.

Die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Gemeindebevollmächtigten zu Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An die Stelle des als Magistratsrath gewählten Gemeindebevollmächtigten Kaufmanns Franz Kittel zu Aschaffenburg wurde der Ersatzmann Fabrikant Franz Joseph Berta von dort einberufen, was gemäß Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung bekannt gemacht wird.

Würzburg, am 1. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 13992. Num. exped. 17941. praes. 14. März 1852. 178.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden, k. Stadtcommissäre, k. Physikate des Regierungs-Bezirkes und an das k. Oberpflegamt des Julius-Hospitales dahier.

Die Benützung der Irren-Anstalten und die Behandlung der Irren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter die mannichfaltigen wohlthätigen Maßnahmen, deren Einleitung ein Gegenstand der väterlichen Sorgfalt Seiner Majestät des Königs geworden ist, zählt vorzugsweise die Verbesserung der Lage der Irrsinnigen.

Die Landräthe aller Kreise sind den landesväterlichen Absichten und Anordnungen Sr. Majestät des Königs auch vielfach mit großer Bereitwilligkeit entgegengekommen und es ist hierdurch auch die Begründung von 3 den Anforderungen der Seelenheilkunde entsprechenden Irren-Anstalten zu Irrsee in Schwaben und Neuburg, zu Erlangen und in der Karthause Prüll bei Regensburg gelungen.

Diese Anstalten besitzen jedoch nicht ausreichende Räumlichkeiten, um alle Irren des Königreiches aufzunehmen, und es sind deßhalb auch im Vollzuge der allerhöchsten Befehle Einleitungen getroffen, die Zahl der Irrenhäuser nach Maasgabe des erwähnten Bedürfnisses zu vermehren.

Bis zur Erreichung dieses Zieles wird es eine um so dringendere Aufgabe bleiben, in anderer Weise für die Pflege der Irren zu sorgen und hierbei den Heilzweck fest ins Auge zu fassen.

In dieser Beziehung würden die Nachtheile der gegenwärtigen Durchgangsperiode zu noch besserem wesentlich vermindert werden, wenn es gelingen könnte, die 3 neuen Irren-Anstalten ausschließend zur Pflege heilbarer Irren zu benützen und von Bewahrung unheilbarer Irren möglichst zu befreien.

Das k. Staatsministerium des Innern hat daher in einer unter'm 2. Januar d. J. eingetroffenen höchsten Entschließung die Ansicht ausgesprochen, daß dieses Ziel wohl zu erreichen wäre, wenn die für den Heilzweck minder entsprechend eingerichteten ältern Heilanstalten zu Giesing, St. Georgen und St. Gertraud zu Bamberg hauptsächlich als Bewahr-Anstalten unheilbarer Irren verwendet würden.

Hiebei muß jedoch die dahier mit dem Juliushospitale verbundene Irrenanstalt in besonderen Betracht gezogen werden. Dieselbe zerfällt in 2 Abtheilungen, in die der heilbaren und in jene der unheilbaren Geisteskranken. Erstere bildet einen Bestandtheil der allgemeinen Kranken-Anstalt, Letztere ist ein Attribut der Pfründe-Anstalt. Während in die Abtheilung der heilbaren Irren nicht nur Heimathsberechtigte des vormaligen Großherzogthums Würzburg — im Falle der Armuth, selbst unentgeldlich — sondern auch nicht heimathberechtigte gegen Zahlung aufgenommen werden können, ist die Aufnahme in die Pfründe-Anstalt durch die Angehörigkeit zu dem Verbande des genannten Großherzogthums beschränkt und jeder Zutritt Auswärtiger zu derselben unter jeder Voraussetzung unstatthaft.

Mit Beachtung dieser Verhältnisse wird daher im Vollzuge der allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs zur Ausführung der vorerwähnten Maaßregel in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. December v. J. verfügt:

I.

1) Es ist darauf hinzuwirken, daß die heilbaren Irren vorläufig nach Irrsee, Erlangen oder in die Karthause Prüll, oder — soweit es die Räumlichkeit gestattet, in die Kranken-Abtheilung des Julius-Spitals, zur Pflege gebracht werden.

2) Dagegen sollen, die in den Anstalten zu Irrsee, Erlangen und Prüll etwa befindlichen Unheilbaren aus dem Unterfränkischen Aschaffenburger Kreise zur Gewinnung des erforderlichen Raumes für die Heilbaren an die älteren Irrenhäuser (Giesing, St. Georgen und St. Gertraud) verwiesen werden.

3) Zu dem Ende werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, vor Allem die Zahl der zur Zeit in diesen letztgenannten Anstalten bewahrten heilbaren Irren genau zu verzeichnen, und zu ermitteln, welche Zahlung für dieselben von irgend einer Seite etwa geleistet wird. Das Ergebniß ist sodann nach vorheriger Vernehmung der etwa betheiligten Privaten über die Versetzung ihrer Angehörigen in eine der neuern Anstalten anher anzuzeigen.

4) Das k. Oberpflegamt des Julius-Spitals hat bezüglich der in den beiden Irrenabtheilungen dieser Stiftung zur Zeit Verpflegten eine Verzeichnung in der Art zu beschäftigen, daß dieselben nach beiden Abtheilungen in 2 Kathegorien geschieden und für die heilbaren Irren die Verpflegskosten angegeben werden.

5) Die berichtlichen Vorlagen der unter Nro. 3. und 4. angeordneten Verzeichnisse haben bis zum 1. k. Mts. unfehlbar in den Einlauf der unterfertigten k. Stelle zu gelangen.

II.

Neben dieser zweckmäßigen Benützung der vorhandenen Irrenanstalten soll aber in Folge allerhöchster Befehle Sr. Majestät des Königs auch eine größere Sorgfalt für diejenigen Irren hervorgerufen werden, die in keine Anstalt gebracht sind.

Es kommt nämlich häufig vor, daß Individuen, die die ersten Anfälle einer Geisteskrankheit erleiden, bloß wegen der Voraussetzung, daß der normale Zustand bald wieder eintreten werde, ganz ohne ärztliche Hülfe belassen oder doch nicht entsprechend behandelt werden. Derselbe Fall ereignet sich bei verarmten Kranken, die den Gemeinden zur Last liegen, oder bei ihren Angehörigen sich befinden und die ungeeignetste Behandlung erfahren müssen. Die Folgen dieser Mißstände sind nicht selten der traurigsten Art, nicht blos für den Kranken, der oft unheilbar wird, sondern auch für die Angehörigen und für ganze Gemeinden.

Mit Rücksicht hierauf wird verordnet, daß

1) durch die Distrikts-Polizeibehörden benehmlich mit den k. Gerichtsärzten unverzüglich ein Verzeichniß sämmtlicher in ihren Bezirken befindlichen Geisteskranken aller Art mit Bezeichnung des Wohnortes angefertigt werde.

2) Die k. Getichtsärzte haben nach Herstellung dieser Verzeichnisse den Geistes- und Körper-Zustand der Irren genau zu untersuchen, alle auf ihr Gesundheitswohl, auf ihre eigene und auf die allgemeine Sicherheit bezüglichen Verhältnisse und Umstände, namentlich bezüglich ihrer Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, Behandlung, Verwahrung ꝛc. zu ermitteln und hiernach den Distrikts-Polizeibehörden für jeden Geisteskranken diejenigen Vorschläge zu übergeben, welche sie für angemessen und ausführbar erachten.

3) Die Distrikts-Polizeibehörden haben hiernach im Benehmen mit den k. Gerichtsärzten die erforderlichen Maaßnahmen zu treffen, und deren Vollzug sorgfältig zu überwachen.

4) Diese Verzeichnisse sind mit den — den Vollzug der sofort angeordneten Vorkehrungen nachweisenden Akten für das laufende Jahr bis zum 1. Mai unfehlbar anher in Vorlage zu bringen, damit dieselben genau geprüft und etwa nöthig scheinende Verfügungen daran geknüpft werden können.

5) Für die Zukunft haben diese Vorlagen und Nachweise zu gleichem Zwecke jedesmal bis zum 1. October Statt zu finden.

6) Es versteht sich von selbst, daß wenn bei dieser oder künftigen Erhebungen zur unabweisbaren Verbesserung der Lage eines armen Irrsinnigen wegen absoluter Unzulänglichkeit der durch das öffentliche oder Privatrecht dargebotenen Mittel eine Unterstützung aus Stiftungsfonds angesprochen werden müßte, hierauf nach vollständiger Instruktion der Sache besonderer Antrag anher zu richten wäre.

7) Um die Ausführung der gegebenen Weisungen noch mehr zu sichern, sollen die k. Gerichtsärzte, von Zeit zu Zeit gelegentlich oder eigens genaue Nachsicht pflegen und bei den periodischen Vorlagen der Distrikts-Polizeibehörden sich hierüber ausweisen.

8) Auch haben die k. Amtsvorstände bei den Gemeinde-Visitationen eine gleiche Controle eintreten zu lassen und hierüber in dem Visitationstagbuche die geeignete Vormerkung zu machen.

9) Zugleich ist, wo nur immer möglich, dahin zu wirken, daß die Irren in Heil- oder Bewahr-Anstalten rechtzeitig gebracht werden.

10) Die Fesselung der Geisteskranken mit Ketten oder Stricken ist unbedingt abzustellen, und vielmehr dafür zu sorgen; daß äußersten Falles die Zwangsjacke und der Zwangsstuhl angewendet werde, wie diese Requisiten von jeder Irrenhaus-Verwaltung bezogen werden können.

11) Erfolgt die Verbringung eines Irren in eine Anstalt, so hat der k. Gerichtsarzt mit der Distrikts-Polizeibehörde hinsichtlich der Sicherung des Einzuliefernden gegen ungebührliche Behandlung auf der Reise das Erforderliche zu verfügen und der Irrenhaus-Verwaltung darüber Nachricht zu geben, wie der Kranke bisher verwahrt und behandelt worden ist.
Hiebei wahrgenommene Unzulässigkeiten wird die Irrenhaus-Verwaltung der betreffenden Kreisregierung zur Beahndung anzeigen.

12) Was insbesondere die Anmeldungen für Einschaffung heilbarer Geistskranken in das Juliushospital betrifft, so wird erinnert, daß diese bestehender Vorschrift zu Folge mit einer umständlichen Krankengeschichte und einem bestimmten Gutachten des k. Gerichtsarztes begleitet sein müssen.

13) Die Achtsamkeit der Polizeibehörden und Gerichtsärzte hat sich endlich auch auf diejenigen Individuen zu erstrecken, welche als geheilt oder gebessert aus der Irrenanstalt entlassen worden sind und es ist hierbei für angemessene Behandlung und Unterkunft, sowie, wenn sich ein Rückfall zeigen sollte, für rasche Wiedereinlieferung zu sorgen.

14) Die k. Stadtcommissäre werden in den ihrer Aufsicht anvertrauten Städten es an eifriger staatsbehördlichen Mitwirkung und Ueberwachung nicht fehlen lassen.

Indem die unterfertigte k. Stelle schlüßlich die Erwartung ausspricht, daß die obengenann-

ten Behörden sich werden angelegen sein lassen, mit Ernst, Eifer und bemessener Umsicht dahin zu wirken, daß in allen Beziehungen dieser hochwichtigen Angelegenheit die landesväterlichen Absichten Sr. Majestät des Königs vollständig erfüllt werden, nimmt der unterfertigte k. Regierungspräsident Veranlassung, hiemit die weitere Eröffnung zu verbinden, daß er bei seinen periodischen Rundreisen auf die Thätigkeit der untergeordneten Verwaltungs-Organe in diesem Gegenstande sein vorzügliches Augenmerk richten und dafür Sorge tragen werde, daß hierin auch von den aus anderen Anlässen abgeordnet werdenden Regierungscommissären strenge Controle werde geübt werden.

Würzburg, den 11. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 23734. Num. exped. 17999. praes. 14. März 1852. 179.

Die Auspfarrung der Protestanten aus der katholischen Pfarrei Kleinostheim und deren Einpfarrung in die protestantische Pfarrei Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchste Entschließung vom 29. Februar l. J. die Auspfarrung der dermaligen und künftigen protestantischen Bewohner von Kleinostheim aus der katholischen Pfarrei Kleinostheim und deren Einpfarrung in die protestantische Pfarrei Aschaffenburg allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 11. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 21945. Num. exped. 17919. praes. 14. März 1852. 180.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine im rubr. Betreffe an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, unterm 20. v. Mts. ergangene höchste Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 2. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 2647.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 18. Dezember 1851 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Entschließung eröffnet, daß die Quittungen der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden im Hinblicke auf das Stempelgesetz vom 18. Dezember 1812 Abschnitt II § 3 allerdings der Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels unterliegen, daß jedoch diese Stempelgebühren nicht von der bezeichneten Anstalt, sondern von den betreffenden Gemeinden und Stiftungen zu tragen sind.

Die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat hiernach unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Geeignete zu verfügen.

München, den 20. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
gez. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die kgl. Regierung, K. d. J.,
von Oberfranken.

Den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Quittungen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt über Prämienzahlungen der Stiftungen und Gemeinden betr.

Zur Beglaubigung
König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Februar l. J. die kath. Pfarrei Kürnach, Landgerichts Würzburg r/M., dem Priester Johann Weckert, Pfarrer zu Kleinsassen, Landgerichts Hilders, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der königliche Lycealprofessor Dr. Schneidawind zu Aschaffenburg den königlich preuß. rothen Adlerorden IV. Klasse annehmen und tragen dürfe.

Durch allerhöchste Entschließung vom 20. September 1847 ist allergnädigst bewilligt worden, daß der Käufer der Zahn'schen Apotheke zu Aschaffenburg, August Maier, den Hoftitel fortführen darf, und wird dieses nach bedungener und nunmehr nachgewiesener Uebernahme des Anwesens nachträglich bekannt gemacht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Januar l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß Heinrich Bergmann zu Aschaffenburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familien-Namen „Schüler" führe.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 13ten März 1852.			Schweinfurt den 6. März 1852.			Schweinfurt den 10. März 1852.			Ochsenfurt den 9. März 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	29	—	5	24	15	5	25	—	20	25	—
	Dinkel												
	Korn	3	23	24	1	23	9	6	24	—	23	24	—
	Gerste	25	17	15	24	16	20	3	16	15			
	Haber	11	7	30	2	7	12	3	7	20			
	Erbsen										10	17	—
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	552	23	33	228	23	55	149	23	49	193	23	—
	Kern												
	Korn	76	22	7	49	22	49	64	23	4	20	23	—
	Gerste	177	16	21	104	15	8	208	15	14			
	Haber	226	6	33	36	6	42	172	6	33			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	2	16	15	1	20	—	1	22	—	235	20	—
	Kern												
	Korn	2	20	—	20	21	30	18	22	—	130	22	—
	Gerste	3	14	—	6	13	—	2	10	—			
	Haber	2	4	45	6	5	30	2	5	—			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 33. Samstag den 20. März **1852.**

Inhalt.

Statuten der Kreishilfskasse. — Die Auswanderung nach Nordamerika. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Uniformirung des Polizei-Personals. — Die Anzeige des Immobiliar-Brandassekuranzkasse-Bestandes für den Monat Februar l. Js. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

(Die Statuten der Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 28. November 1837 werden die Statuten der Kreishülfskasse vom 6. September 1828 in nachstehendem Abdrucke wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 18. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Königliche Allerhöchste Entschließung.
(Den von Sr. Königl. Majestät errichteten Stiftungsbrief einer Hülfskasse für jeden der 8 Kreise betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie ausser Stand sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Kapitalsumme aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen wie folgt.:

I.

Wir errichten in jedem der 8 Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfskasse, und doliren jede derselben aus Unserer Kabinetskasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesammt-Summe von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt sein wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hülfskassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Kassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfskassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Haupt-Reparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfskassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl. betragen. In welchem Zeitraume und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Kapitals-Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfskasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansäßig sind. — In dem Untermainkreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg, welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Karl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestifteten Landes-Nothdurfts-Kasse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um ein Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun:

a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;
b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbsstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit, sich durch ein Darlehen zu erhalten;
c) die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, welcher sich in der dringendsten Noth befindet, auch soll bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen genommen, daher mehrere kleine Darlehen größeren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Anlehens, so sollen dessen Wittwe und Erben in auf- oder absteigender Linie dasselbe, wenn das Bedürfniß fortbestehet, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein, so soll der zu berechnende Kapitalrest baar abgeführt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreises; da Wir jedoch wünschen, daß sich in jedem derselben Unterstützungs-Vereine bilden, so behalten Wir Uns bevor, diesen einen Theil der Geschäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche sich dieselben etwa geben werden, zu übertragen, sobald Uns diese zur Genehmigung werden vorgelegt seyn.

XI.

Wir hoffen und werden es mit besonderem Wohlgefallen sehen, (haben auch vor, langjährige Dienste durch Auszeichnung zu belohnen,) daß sich ein mit hinlänglichem Vermögen angesessener Einwohner Unserer Kreishauptstädte zum unentgeldlichen Rendanten der Hülfskasse verstehen werde; außerdem wollen Wir, daß die Kosten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichst beschränkt, und Unserer Genehmigung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung des Fonds sollen nicht nur alle Zinsen admassirt werden, so weit nicht solche zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich sind, sondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jedes Kreises, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebst Belegen vorgelegt werden soll, dieselben werden die Mittel finden, diese Anstalt möglichst zu erweitern, so wie sich ohnehin, wenn Hülfs-Vereine sich bilden sollten, die möglichste Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XIII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der Kreis-Eintheilung Aenderung statt finden würde, über die Nutztheilung des von uns gestifteten Kapitals und des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungs-Vermögens, welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzelner oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach dem Willen der Geber, nach Uebereinkunft und in Ermanglung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instruktionen werden Wir nachträglich ertheilen.

Gegenwärtiger Stiftungsbrief einer Hülfskasse, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Kabinets-Siegel beidrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Juli 1828.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Kabinets-Sekretär:
Grandaur.

Uebersicht

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Kapital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						Bemerkung.
	5		10		15		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Die Renten müssen in Vierteljahrs Raten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparkasse oder Schuldentilgungskasse gegeben werden.
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Hülfskassen.

I. Von denjenigen, welche ein Anleben aus der Hülfskasse aufnehmen wollen.

§. 1. Der Artikel II. des Stiftungsbriefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushülfe von den Hülfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind:

a) Alle, welche sich nicht sowohl in einem besonderen Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Spekulation, die allgemeinen Zeitumstände u. dgl. in Vermögens Abnahme und Mangel gekommen sind;

b) Alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Gewerbsfähigkeit Unterstützung suchen.

Nach Art. VII. des Stiftungsbriefes sind ferner ausgeschlossen:

c) Alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Unrechtlichkeit gegen sich haben;

d) Diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, entgegen stehen, daher alle, welche noch im Stande sind, Anleihen im gewöhnlichen Wege zu erhalten.

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Attestate, sondern, so weit immer möglich, durch Notorietät dargethan werden, wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall, z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. dgl. der Notorietät nie entgehen kann. — Auf bloße Zeugnissen begründete Angaben von Unglücksfällen sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens notorischen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Hausern u. dgl. durch Attestate dargethan werden, wenn es auf dieselben anzukommen hat.

§. 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit soll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemessen, als durch Zeugnisse Einzelner dargethan werden; einzelne Thatsachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt seyn können, sollen von diesen im Laufe der Instruktion eines Gesuches gewissenhaft beigefügt werden.

II. Von der Instruktion der Gesuche um ein Anlehen.

§. 4. Jeder, der ein Anlehen aus der Hülfskasse sucht, hat sein diesfallsiges Gesuch bei dem Armenpflegschaftsrathe der Gemeinde, oder in Städten des Distrikts, wozu er gehört, im Rheinkreise bei dem Bürgermeister vorzubringen. Hiebei ist der veranlassende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anlehen geholfen werden könne, und wie, auseinander zu setzen, die Rückzahlungsfristen zu bestimmen, die zu leistende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittstellers hat der Armenpflegschaftsrath — ob wirklich Hülfe nöthig sey, ob der Fall für die Hülfskasse geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittstellers kein Anstand vorhanden sey — zu berathen, und wenn alles gegründet, die Hülfe durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, ein Protokoll darüber, und zwar als Armensache tax- und stempelfrei aufzunehmen, und solches unterzeichnet und besiegelt, jedoch offen, dem Bittsteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpflegschaftsrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so ist der Bittsteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweisen, diesem steht aber frei, zu verlangen, daß sein Gesuch nebst dem anweisenden Beschlusse des Pflegschaftsrathes und dessen Gründen zu Protokoll gebracht, und ihm dasselbe zur etwaigen Führung einer Beschwerde eingehändiget werde. Solche Protokolle sind jedoch nicht, wie die § 4 bemerkten, tax- und stempelfrei.

§. 6. Die Armenpflegschaftsräthe sind für die Richtigkeit dieser Protokolle in der Art verantwortlich, daß, wenn sich entdecken sollte, daß in denselben etwas Unwahres angegeben, oder etwas Wahres verschwiegen würde, das auf ein solches Protokoll etwa ausgeliehene Kapital nebst Zinsen ohne weiters erhoben, und denselben der Regreß an den eigentlichen Schuldner überlassen werden soll.

§. 7. Das nach § 4 ausgefertigte Protokoll des Armenpflegschaftsrathes ist dem Landgerichte, in Städten 1ter Klasse dem Magistrate, im Rheinkreise dem Landkommissariate vorzulegen, welches, wenn wegen der Sittlichkeit und Rechtlichkeit des Bittstellers aus Akten etwas zu erinnern, oder in Beziehung auf die zu leistende Sicherheit auf den Grund des Hypothekenbuches oder anderer amtlicher Erfahrungen etwas zu bemerken ist, die obwaltenden Anstände durch ein kurzes mündliches Bereden mit dem Bittsteller, wo möglich zu beseitigen, außerdem aber dem Protokolle solche zu inseribiren, und dieses jedenfalles zu beglaubigen hat.

§. 8. Sämmtliche Protokolle der Art werden jedesmal am 10ten, 20tenkund 30ten jedes Monats von den Unterbehörden an die Kreisregierung mit einer doppelt gefertigten Uebersicht nach dem Formular Nr. 1.*) vorgelegt.

III. Von der Würdigung der einkommenden Anträge durch die Kreisregierungen.

§. 9. Die sämmtlichen solchergestalt eingekommenen Anträge müssen innerhalb der nächsten 10 Tage von den Kreis-Regierungen geprüft und verbeschieden werden. Hiebei sollen dieselben im Auge behalten:

a) Mehrere kleine Anlehen sind größeren, wenn übrigens die Umstände gleich sind, vorzuziehen;

b) Fälle, wo die Hülfe durch ein Anlehen gewiß ist, sollen vor jenen, wo Zweifel darüber obwaltet, berücksichtiget werden;

c) Bei übrigens gleichen Umständen ist auf zahlreiche Familien, vorzüglich wenn noch mehrere unerzogene Kinder vorhanden sind, mehr als auf minder zahlreiche zu sehen, vorzüglich, wenn letztere von der Art sind, daß die Mitglieder derselben sich allenfalls durch Dienen, Anschließen an andere Familien u. dgl. helfen können;

d) Verunglückte Familien, die schon früher ihre Erwerbsamkeit dadurch erwiesen haben, daß sie durch eigene Emsigkeit sich zu ihrem Auskommen, oder gar einigem Wohlstande aufgeschwungen haben, sollen vor solchen, welche das Ererbte, Erheirathete u. s. w. nur erhalten haben, berücksichtiget werden.

§. 10. Die gefaßten Entschließungen werden bei der Regierung in die von den Landge-

*) Siehe am Ende.

richten vorgelegten Uebersichten eingetragen, die eine davon der Unterbehörde nebst denjenigen Gesuchen, welche unberücksichtiget bleiben, zurückgeschlossen, die andern mit den bewilligten Gesuchen dem Kassa-Rendanten zur Auszahlung des Anlehens zugestellt. Den wegen Mangel an Fonds Abgewiesenen, bleibt unbenommen, ihr Gesuch auf dieselben Protokolle zu erneuern.

§. 11. Werden den Regierungen Beschwerden mit Protokollen, welche nach §. 5. gefaßt sind, vorgelegt, so sind dieselben zu prüfen, die ungegründeten auf Kosten des Rekurrenten alsbald abzuweisen, die gegründeten aber allenfalls auf Kosten des Armenpflegschaftsrathes, wenn derselbe pflichtwidrig dabei gehandelt haben sollte, zur gehörigen Instruirung und Wiedervorlage in den nächsten 10 Tagen zurückzusenden.

IV. Von der zu leistenden Sicherheit.

§. 12. Die zu leistende Sicherheit kann
a) in einer wirklichen Hypothek,
b) in einem Faustpfande,
c) in einer Bürgschaft bestehen.

§. 13. Bei Bestellung einer Hypothek ist nicht auf die Sicherung des Kapitals, sondern der jährlichen Rente zu sehen; daher können Objekte, welche den Kapitalwerth auch nicht decken, angenommen werden, wenn dieselben nur die Rente sichern, desgleichen sollen Gegenstände angenommen werden, welche übrigens zu einer Hypothek nicht geeignet wären, wenn nur dieselben eine Rente abwerfen, die genügt.

§. 14. Faustpfänder können nur dann angenommen werden, wenn solche dem Verderben oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sind, und den vollen Werth der zu zahlenden Rentensumme decken.

§. 15. Bürgschaften, welche nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt werden, sind in allen Fällen genügend, und es wird besonders bemerkt, daß auch die Hülfs-Vereine, wenn sich solche bilden, Bürgschaften zu übernehmen befugt sind.

V. Von den auszufertigenden Urkunden.

§. 16. Sobald die Entschließungen der Kreisregierungen an die betreffende Unterbehörde gelangen, hat diese die Schuldurkunde sogleich abzufassen, resp. deren Abfassung und Ausfertigung zu veranlassen, so daß dieselbe innerhalb der ersten 10 Tage bei der Rendantur der Hülfskasse eintreffen könne, welche spätestens drei Tage, nachdem derselben die Schuldurkunde präsentirt ist, die Zahlung zu leisten hat. Die Schuldurkunden werden bei der Rendantur aufbewahrt, darüber ein Inventar nach Formular Nro. II.*) gehalten, und machen einen vorzüglichen Gegenstand der Visitation der Rendanturen aus.

§. 17. Die Ausfertigung der Urkunden geschieht tax und siegelfrei.

VI. Von Eintreibung der Zahlungen.

§. 18. Daß die Zahlung der stipulirten Rente jedesmal in den bestimmten Vierteljahresfristen geschehe, darauf muß unnachsichtlich bestanden werden. Es soll daher innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des Termins auch ohne vorgängige besondere Mahnung die Execution gegen den Zahlungssäumigen eingeleitet werden.

§. 19. Damit aber hiebei jede Weitläufigkeit, und so viel möglich alle Schreiberei vermieden werde, sollen die Unterbehörden, welche die Gesuche instruirt haben, die Execution, wenn nicht binnen der ersten acht Tage die Zahlung an sie selbst geschieht, oder der Zahlungsschein producirt wird, ungesäumt einleiten.

§. 20. Die Execution geschieht nach den Gesetzen, der Natur der bestellten Sicherheit, und der obwaltenden übrigen Verhältnisse auf die prompteste Weise, und die vollziehenden Behörden bleiben der Kasse dafür verantwortlich. Die Bürgen sollen daher sogleich adcitirt, und keinem doppelten Verfahren Statt gegeben werden. Muß ein Faustpfand distrahirt werden, so ist das

*) Diese und die folgenden Formulare s. S. 1995 u. ff. des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1828.

ganze Kapital zugleich mit abzutragen. Die gerichtlichen Verhandlungen unterliegen den gewöhnlichen Taxen und Stempelgebühren.

§. 21. Wer bei den Zahlungsfristen sich säumig bezeigt, gegen den ist auf Abtragung des Kapitals oder Kapitalrestes zu bestehen.

VII. Von der Aufsicht über die Verwendung der gegebenen Anlehen.

§. 22. Die aus der Hülfskasse gegebenen Anlehen sollen bestimmt und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu dieselben gegeben wurden, verwendet werden. Die Empfänger sollen zwar in der Art der Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nicht beschränket, wohl aber darin, daß nicht andere fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden, controlirt werden. Diese Aufsicht steht den Armenpflegschafts-Räthen (im Rheinkreise den Bürgermeistern) zu.

§. 23. Diese Aufsichts-Behörden sollen den Hülfsbedürftigen bei Verwendung der Gelder mit Rath und That an die Hand gehen, die möglichst wohlfeilsten und besten Materialien im Einkaufe u. s. w. denselben zu verschaffen, und solche überhaupt so zu unterstützen suchen, daß dieselben von den Anlehens-Summen den möglichst größten Nutzen ziehen.

VIII. Von den Hülfsvereinen.

§. 24. Wenn sich Hülfs-Vereine bilden, so soll denselben die im §. 9. angeordnete Würdigung der Gesuche überlassen werden, dieselben sind aber schuldig, ihre Berathungs-Protokolle der Regierung vorzulegen, welche die Entschließungen ertheilt und ausschreibt.

§. 25. Bei Visitation der Rendanturen haben die Hülfs-Vereine das Recht, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte abzuordnen, welche dem Geschäfte beiwohnen und ihre Erinnerungen dabei abgeben. Eben so sind die Rechnungen vor der Revision den Hülfs-Vereinen zur Einsicht und Monirung vorzulegen.

Bleiben ihre Erinnerungen in einer oder der andern Beziehung unberücksichtigt, so steht denselben der Rekurs an das Staatsministerium des Innern frei.

§. 26. Außerdem gehört zur Befugniß der Hülfs-Vereine alles, was die Vergrößerung und zweckmäßigere Verwendung der Fonds so wie alles, was die Erleichterung der Unterstützten in zweckmäßiger Verwendung der Anlehens-Summen u. s. w. betrifft. In erster Beziehung handeln dieselben als berathende Behörden, und die Entscheidung kommt den Kreisregierungen zu, in der zweiten Eigenschaft handeln dieselben als Beistände der Unterstützten, zeigen denselben die Gelegenheiten zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichen Gewerbsverbesserungen u. s. w. an. Die Unterstützten sind zwar an solche Andeutungen nicht gebunden, wenn jedoch dieselben dem Zwecke geradehin zuwider handeln, so sind die Hülfsvereine ermächtigt und verbunden, den Kreisregierungen Anzeige zu erstatten, damit diese eine engere Aufsicht anordnen.

IX. Von den Rendanten der Hülfskassen.

§. 27. Die Rendanten der Hülfskassen werden auf Ruf und Wiederruf angestellt, von den Kreisregierungen vorgeschlagen, von dem Könige bestätigt und haben weder auf eine Perpetuität ihres Dienstes, noch auf pragmatische Rechte einen Anspruch. Dieselben haben aber eben darum die Befugniß, ihr Amt nach Belieben niederzulegen, müssen jedoch so lange, bis ein neuer Rendant angestellt und eingewiesen ist, ihre Funktionen fortsetzen.

§. 28. Zu Rendanten können nur ganz unbescholtene, im Rechnen wohl erfahrne, mit hinreichendem Vermögen angesessene Männer ernannt werden. Dieselben sollen Caution leisten, können jedoch in dem Falle davon befreit werden, wenn dieselben mit einem besonders bedeutenden Vermögen angesessen sind, und ihr Amt unentgeldlich versehen.

§. 29. Dieselben sind verbunden, alle Gelder stets nutzbringend zu erhalten, daher diejenigen, welche nicht ausgeliehen werden können, entweder bei Leihkassen oder den Schuldentilgungskassen u. s. w. unterzubringen.

§. 30. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Mannal nach Formular Nro. III und ein Tagbuch nach Formular Nro. IV. zu halten, und fortlaufend in steter Vollständigkeit zu führen, so daß dessen Abschluß jeden Augenblick den Kassabestand nachweise.

§. 31. Die Rechnungen werden nach Formular V. angefertigt, und müssen unfehlbar am 1. November jeden Jahres gestellt seyn. Dieselben umfassen den Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres mit letztem September des folgenden, im gegenwärtigen Jahre aber vom 25. August bis 30. September 1829.

§. 32. Die Revision der Rechnungen geschieht bei den Kreisregierungen nach vorheriger Monirung der Hülfsvereine. Der Rendant erhält darüber ein förmliches Absolutorium, wenn die Rechnung richtig befunden wird, ausserdem sind die Ausstände in kürzestem Wege zu heben.

§. 33. Die Visitation der Kreisbülfskassen soll dreimal im Jahre nach eben den Normen, welche bei andern verrechnenden Aemtern Statt finden, vorgenommen werden.

§. 34. Damit die Kreisregierung in steter Kenntniß, welche Anleihen gegeben werden können, bleibe, sind derselben von 10 zu 10 Tagen Auszüge nach Formular VI. vorzulegen.

§. 35. Als Regie-Ausgaben dürfen nur folgende, und zwar in besonders zu genehmigenden Beträgen verrechnet werden:

Formular I für

Numer der Belege	Datum der Protokolle.			Des Kapital-Suchers		Des Anlehens			
	Jahr	Monat	Tag	Namen, Stand und Wohnort	Gerichts-Stelle	Größe fl.	Zweck	Dauer Jahre	Zins-Fuß

Num. praes. 23235. Num. exped. 18065. praes. 15. März 1852. 181.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Auswanderung nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerialentschließung vom 28. v. Mts. wird nachstehend mit dem Auftrage veröffentlichet, die Auswanderer bei der Instruktion ihrer Gesuche hierauf insbesondere aufmerksam zu machen.

Würzburg, den 12. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 2185.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Der K. bayerische Consul George H. Siemon in New-York hat in einem über die Auswanderung nach Nordamerika an das Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern erstatteten und von dort anhermitgetheilten Berichte angeführt,

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 34 Dienstag den 23. März **1852.**

Inhalt.

Den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen. — Die Nothstände in einigen Gegenden des Regierungsbezirkes, hier den Straßendienst. — Die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter. — Die Kosten für das Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden. — Das Kursiren falscher Halbguldenstücke. — Die polizeiliche Behandlung der ausländischen Kleinhändler. — Notiz: Kours der kgl. bayer. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 24143. Num. exped. 18149. praes. 18. März 1852. 185.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe unterm 4. d. Mts. erlassene Ausschreiben der kgl. Regierung von Oberbayern wird in nachstehendem Abdrucke den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit bekannt gegeben.

Würzburg, den 13. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
Freiherr von ZuRhein.

König.

ad Num. 23,329.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Den vermißten Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der blödsinnige und mit Epilepsie behaftete Gütlerssohn Johann Hierl von Adelshausen, dessen Signalement nachstehend angefügt ist, hat sich laut Berichtes des kgl. Landgerichts Schrobenhausen am 12. Februar l. Js. von seiner Heimat entfernt und wird seit dieser Zeit vermißt.

Die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden von Oberbayern werden deßhalb beauftragt, geeignete Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Schrobenhausen abzuliefern.

Das Ergebniß ist binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

München, den 4. März 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
v. Beuning, Präsident.

Dubois, Secr.

Signalement des Johann Hierl.

23 Jahre alt, 6 Schuh groß, schwarze Haare, schwarze Augen, ohne Bart, die linke Hand ist verkrüppelt und nach auswärts gebogen; trug einen schwarzen Hut, dunkelblauen Spenser, dunkelblaue lange Hose, Halbstiefel, rothtüchernes Gilet.

Num. praes. 24599. Num. exped. 18599. praes. 18. März 1852. 187.

An sämmtliche Distrikts Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Nothstände in einigen Gegenden des Regierungsbezirkes, hier den Straßenbettel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist leicht begreiflich, daß zu einer Zeit, wo die Nothstände in Folge eingetretener Lebensmittel-Theuerung einen ärgerlicher als sonst auftreten, auch die allgemeine Mildthätigkeit im Allgemeinen wie im Einzelnen stärker in Anspruch genommen wird, als sonst, und daß eben deshalb dieser Inanspruchnahme bei einer so außerordentlichen Veranlassung mit den gewöhnlichen polizeilichen Mitteln leider oft nur minder wirksam entgegen getreten werden kann.

Eben um so strenger aber hat die Polizei gerade dermalen gegen solche Streuner und Bettler zu verfahren, welche einer mildthätigen Unterstützung an und für sich unwürdig sind.

Die sämmtlichen Polizeibehörden werden daher hiemit im Hinblicke auf die diesseitige Entschließung vom 29. v. Mts., die Aufsicht auf reisende Handwerker betr., Kreis-Int.-Bl. Nr. 17, wiederholt dafür verantwortlich gemacht, daß sie dem Straßenbettel nicht nur im Allgemeinen nach Kräften steuern, sondern namentlich gegen arbeitsfähige oder zudringliche Individuen, welche auf dem Bettel betroffen werden, mit der vollen Strenge des Gesetzes einschreiten.

Gleichzeitig sieht sich die unterfertigte k. Regierung veranlaßt, hier eines neuerlich stark über-

hand nehmenden Unfuges zu erwähnen, welcher darin beſteht, daß einzelne Armenpflegen, deren Vorſtände oder die Gemeindeverwaltungen Zeugniſſe ausſtellen, welche die Inhaber förmlich zum Betteln legitimiren, ſey es nun auf den Grund vorgeblicher allgemeiner Noth, oder ſpezieller Unglücksfälle, oder endlich bevorſtehender außerordentlicher Vorkommniſſe, als einer Kommunion, Konfirmation u. dgl.

Es ſind ſämmtliche Gemeindeverwaltungen und Armenpflegen hievon ſofort bei Vermeidung mißliebiger Einſchreitung ſpeziell zu verwarnen und es iſt binnen 14 Tagen berichtlicher Nachweis darüber vorzulegen, wie dies geſchehen.

Würzburg, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 15843. Num. exped. 18628. praes. 18. März 1852. 188.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die polizeiliche Beaufſichtigung der Eiſenbahnarbeiter betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wiederholte Klagen über unſittliches Zuſammenleben von Eiſenbahnbau-Arbeitern verſchiedenen Geſchlechtes veranlaſſen die unterfertigte kgl. Regierung, den §. 4 des diesſeitigen Ausſchreibens vom 11. Auguſt 1851, die polizeiliche Beaufſichtigung der Eiſenbahnarbeiter betr., Kr.-Int.-Bl. Extrabeilage Nr. 13, zur ſtrengſten Beobachtung in Erinnerung zu bringen, und bei dieſem Anlaſſe die Erwartung auszuſprechen, daß dieſer Inſtruktion überhaupt und in allen ihren Theilen der pünktlichſte Vollzug geſichert werde.

Was insbeſondere die häufigen Beſchwerden der Arbeiter wegen vertragswidriger oder ſonſt ungerechtfertigter Lohnabzüge durch die Akkordanten anbelangt, ſo darf erwartet werden, daß die betreffenden Diſtriktsbehörden je nach Maßgabe ihrer Kompetenz und erforderlichen Falles im Benehmen mit den betreffenden kgl. Eiſenbahnbau-Sektionen den desfallſigen Klagen nach Thunlichkeit die Abſtellung ſichern werden.

Würzburg, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Deben.

Num. praes. 25297. Num. exped. 18656. praes. 21. März 1852. 189.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bauinspektionen des Regierungsbezirkes.

Die Kosten für das Wegräumen des Schnee's auf den Staatsstrassen durch die Gemeinden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. Mts. wurde die unterfertigte Stelle beauftragt, die Kosten für Wegräumung des Schnee's auf den Staatsstrassen alljährlich sogleich nach Umfluß des Winters in Revision zu nehmen, zusammenzustellen und behufs Crediteröffnung à Conto des Strassen-Unterhaltungs-Etats höchsten Orts zur Anzeige zu bringen.

Im Vollzuge dieser h. Weisung wird hiemit verfügt:

1) Künftig ist von jeder zum Schneeräumen beigezogenen Gemeinde am 1. April jeden Jahres sohin pro 1851/52 am 1. k. Mts. die Nachweisung über den erwachsenen Kostenbetrag an die einschlägigen kgl. Distriktspolizeibehörden für jeden Straßenzug ausgeschieden zu übergeben.

   Die Distriktspolizeibehörden haben diese Liquidationen

2) einer Durchsicht zu unterwerfen, und mit Beisetzung allenfallsiger Erinnerungen an die kgl. Bauinspektionen zu übersenden. Letztere haben

3) die Liquidationen umfassend zu prüfen, nach Strassenzügen zu ordnen und mit Beigabe einer Uebersicht für jede Strasse bis zum 20. April jeden Jahres anher vorzulegen.

4) Kosten, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine nicht angemeldet und nachgewiesen werden, können bei der hierauf erfolgenden Anweisung keine Berücksichtigung finden. Es sind deßhalb die Gemeinden mittelst Circularverfügung durch die Distriktspolizeibehörden auf gegenwärtige Anordnung besonders aufmerksam zu machen.

Würzburg, den 17. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 24694. Num. exped. 18654. praes. 21. März 1852. 190.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren falscher Halbgulden-Stücke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe unterm 4. d. Mts. erlassene Ausschreiben der kgl. Regierung

der Oberpfalz und von Regensburg wird in nachstehendem Abdrucke den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 18. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 14759. Num. Exped. 17095.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Das Cursiren falscher Halbguldenstücke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Sparkassa in Tirschenreuth, Landgerichts gleichen Namens, wurde ein falsches badisches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und die Inschrift: „Leopold, Großherzog von Baden", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „½ Gulden 1846".

Dieses falsche Geldstück unterscheidet sich von einem ächten hauptsächlich dadurch, daß es, wie man sogleich beim Anfühlen bemerkt, aus Zinn gegossen, daß der auf einer Seite angebrachte Lorbeerkranz nicht ganz ausgedrückt, daß der Rand etwas ungleich, und daß das Stück etwas dicker als ein ächtes ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung der beschriebenen falschen Münze hiemit gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden die Weisung, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 4. März 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, kgl. Regierungs-Präsident.

Ulmann.

Num. praes. 24695. Num. exped. 18653. praes. 21. März 1852. 191.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die polizeiliche Behandlung der ausländischen Kleinhändler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 5. d. Mts.

bezeichneten Betreffs wird in nachstehendem Abdrucke den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 18. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Num. 14409. Num. Exped. 17066.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Paß-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die polizeiliche Behandlung der ausländischen Kleinhändler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Stadtmagistrate Regensburg wurden neuerdings wieder sechs illyrische Kleinhändler aufgegriffen, abgestraft und in ihre Heimath gewiesen, welche theils nicht mit regelmäßigen Päßen, theils nur mit Handels-Certificaten versehen und überführt waren, sich seit längerer Zeit in Bayern ohne Erholung eines Visas aufgehalten und nur mit inländischen Waaren größtentheils Hausirhandel getrieben zu haben.

Hieraus geht hervor, daß die bezüglich der Behandlung der in Bayern reisenden ausländischen Kleinhändler bestehenden Vorschriften immer noch nicht gehörig beachtet und vollzogen werden, und daß diese Hausirer selbst bei inländischen Kaufleuten, zur argen Beeinträchtigung anderer Gewerbtreibender, Unterstützung finden.

Die unterfertigte k. Stelle bringt daher im untenstehenden Abdrucke die betreffenden in der Ausschreibung vom 12. August 1844 zusammengefaßten Vorschriften unter besonderer Hinweisung auf Ziff. 1—3 und Ziff. 6 und 7 derselben, und auf die durch autographirtes Ausschreiben vom 30. September v. Js., Nr. 22226, bekannt gegebene höchste Ministerial-Entschließung vom 25. desselben Mts. zur genauen Beachtung mit dem Beifügen in Erinnerung, daß gegen sich säumig zeigende Behörden künftig nachdrückliche Einschreitungen verhängt werden würden.

Regensburg, den 5. März 1852.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Thaler.

— — —

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß ungeachtet des Ausschreibens vom 11. Januar 1838 (Intell.-Blatt S. 69) und des lithographirten Ausschreibens vom 18. März 1840, sodann des Ausschreibens vom 19. Februar l. Js. (Intell.-Blatt S. 399) fortwährend ausländische nicht einem Zoll-Vereins-Staate angehörende Kleinkrämer den Regierungs-Bezirk durchziehen, mit inländischen Waaren Handel treiben, dem verbotenen Hausirhandel nachgehen, und sogar von inländischen Kaufleuten zum Vertragen und Absetzen ihrer Waaren gebraucht werden;

daß ferner solche Kleinkrämer, besonders Illyrier sogenannte Krainer häufig ohne Päße, oder nur mit abgelaufenen Päßen, oder mit Reiselegitimationen versehen sind, die sie unter dem Vorgeben, ihre Päße verloren oder zur Erneuerung in die Heimath geschickt zu haben, von irgend einer Behörde zu erlangen wußten.

Diesem Unfuge zu begegnen, wird hiemit verfügt:

1) ausländische Kleinkrämer, namentlich die s. g. Krainer dürfen nur dann über die Grenze gelassen werden, wenn sie mit durchaus regelmäßigen Päßen versehen sind.
2) Da nach Art. 2. der allerhöchsten Paß-Verordnung vom 17. Januar 1817 jeder reisende Fremde bei der ersten k. b. Distrikts-Polizeibehörde, deren Amtssitz er beim Eintritt in das Königreich berührt, visiren lassen muß, so ist auf die Erfüllung dieser Vorschrift strenge zu sehen.
3) Beim Visiren regelmäßiger Päße ist die Route genau zu bezeichnen, welche die obenerwähnten Händler einzuschlagen gedenken, und in der Regel nur bis zum nächsten Amtssitze, welche jene auf ihrer Reise zu berühren haben, zu visiren, damit überwacht werde, ob sie in der Zwischenzeit nicht etwa verbotenem Hausirhandel nachgegangen sind.

   Bei unterlassener vorschriftsmäßiger Visirung ist gesetzlicher Ordnung nach einzuschreiten.
4) Verboten bleibt unbedingt, dergleichen Händlern auf das Vorgeben, ihre Päße verloren, oder in ihre Heimath geschickt zu haben, Reiseurkunden zur Fortsetzung der Reise im Inlande und zum weiteren Handels-Betriebe auszustellen, indem im Falle des Art. 16. Nro. 3 der erwähnten Paßverordnung nur Päße zur **Rückreise** in die Heimath von den Distrikts-Polizeibehörden, und auch diese nur unter dem bestätigenden Visa der kgl. Regierung ausgestellt werden dürfen.
5) Sollten gleichwohl unzuläßige Reiselegitimationen in den Händen obiger Händler sich befinden, so sind ihnen dieselben abzunehmen, und der unterzeichneten Stelle vorzulegen, damit bezüglich der Behörden selbst das Geeignete verfügt werde.
6) Da den ausländischen, nicht einem Zollvereins-Staate angehörenden Händlern nur der Besuch der öffentlichen Messen und Märkte gestattet ist, und zwar nur mit ausländischen in das Zollvereins-Gebiet importirten und gehörig verzollten Waaren; so ist gegen all und jeden Handel außer öffentlichen Messen und Märkten, und mit inländischen Waaren gegen jene nachdrücklich einzuschreiten; insbesondere aber gegen den unbefugten Hausirhandel besondere Aufmerksamkeit zu entwickeln.
7) Inländische Kaufleute und Fabrikanten, welche dergleichen Händler benutzen, um ihre Waaren zu verschleißen, sind gleichfalls zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.
8) Jede Behörde, bei welcher einer jener Händler sich zur Paß-Visirung meldet, bleibt verantwortlich, daß sie die Erfüllung obiger Vorschriften genau prüfe, indem gegebenen Falles diese Verantwortlichkeit nicht durch Bezugnahme auf die Grenzbehörde oder darauf, daß der Inhaber schon von andern Behörden unbeanstandet das Visa erlangt habe, beseitiget werden kann. — Insbesondere ist sich stets über die Beschaffenheit der Waaren, daß sie nämlich aus dem Auslande mitgebracht, und verzollt seien, zu vergewissern.
9) In allen Fällen der Verletzung obiger Vorschriften ist neben der gesetzlichen Strafe (wobei in den hieher geeigneten Fällen auf die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1813, Regierungsblatt von 1814 S. 37, und vom 28. November 1816, Regierungsblatt S. 859 und f. f. verwiesen wird), die Zurückweisung in die Heimath zu verfügen.

10) Durch gegenwärtiges Ausschreiben sind die obenerwähnten vom 11. Januar 1838 und 18. März 1840 ihrem vollen Inhalte nach ersetzt.

Regensburg, den 19. August 1844.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Windwart. Dießelwinger.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 18. März 1852.

Course der Staatspapiere.

	Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ pCt. prompt	"	93
"	à 4 pCt. "	97 1/4	96 3/4
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 3/4
"	à 5 pC. " " II. à IV.	103 1/2	
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt. "	96	95 1/2
Bankaktien	— — Div. I. Sem.		702
"	Promessen per Stück Agio ältere		130
	" " " neue		103

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 35. Samstag den 27. März. **1852.**

Inhalt:

Das Kursiren falscher Kronenthaler. — Die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude. — Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und deßfallsige Gesuche. — Die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Schweinfurt. — Stipendien-Verleihung aus dem Aschaffenburger allgemeinen Schul- und Studienfonde pro 1851/52. — Bewilligung einer Kollekte für den neuen Kirchenbau in Ludwigshafen. — Die Eröffnung der Beschäl-Station zu Würzburg. — Den Hebammenlehrkurs für das Jahr 1852. — Die Installation des Pfarrers Meyer zu Altenschönbach, hier die Taxen und Stempel der Installationsverhandlungen. — Die Konkursprüfung für den Staatsforstdienst. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Joh. Friedr. Christ. Mainberger zu Nürnberg wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift: „Aus Jerusalem" von Ida Gräfin Hahn-Hahn. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Joh. Friedr. Christian Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein. Buchhandlung daselbst wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift „von Babylon nach Jerusalem" von der Gräfin Ida Hahn-Hahn. — Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Oberbach. — Notiz: Getreidepreise. — Hiezu die 4. besondere Beilage: Bekanntmachung, den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. 24770. Num. exped. 18655. pmes. 21. März 1852. 192.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Cursiren falscher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern bezeichneten Betreffs wird den oben-

genannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 18. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 12,463.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
Das Kursiren falscher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem kgl. Rentamte Pfarrkirchen wurden zwei falsche Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1796 versehen, eingenommen. Dieselben gehören zu jener gefährlichen Gattung falscher Münzen, welche mit der Oberfläche ächter Stücke überzogen (plattirt) sind und deshalb dem äußern Ansehen nach fast gar nicht von den ächten unterschieden werden können.

Der Silberwerth eines falschen Kronenthalers ist in der Regel 36 kr.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Landshut, den 7. März 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle:
Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Num. praes. 13757. Num. exped. 13597. praes. 23. März 1852. 196.

An sämmtliche kgl. Forstämter des Kreises.

Die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Forstämter, welche durch die einschlägigen Bau-Inspektionen für das untergebene, in Staatsgebäuden wohnende Personale die im rubr. Betreffe erfolgte allerhöchste Verordnung vom 25. Februar v. J. nicht erhielten, haben alsbald über den Bedarf der erforderlichen Exemplare Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 11. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 23955. Num. exped. 19302. praes. 23. März 1852. 197.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und k. Gerichtsärzte des Regierungsbezirks.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu München und desfallsige Gesuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge hoher Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. l. M., bez. Betr., werden hiemit sämmtliche obenbezeichnete k. Behörden und Gerichtsärzte darauf aufmerksam gemacht, daß bei der nach Maßgabe des h. Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1848, rubr. Betr., (Kreis-Int.-Bl. S. 335) Ziff. III, 1 u. 3 lit. c geschehenden Ausstellung von Zeugnissen für Bewerber um Aufnahme in das k. Taubstummen-Institut zu München sich von dem Nichtvorhandenseyn des Blödsinnes der betreffenden Individuen möglichst zu überzeugen und solches in den Zeugnissen zu konstatiren sey.

Würzburg, den 18. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 25387. Num. exped. 19686. praes. 23. März 1852. 198.

Die Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Schweinfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Stelle eines rechtskundigen Magistratsrathes der Stadt Schweinfurt wurde bei der am 13. l. M. abgehaltenen außerordentlichen Zwischenwahl der geprüfte Rechtspraktikant und derzeitige Magistratsfunktionär Ludwig Kies aus Schweinfurt gewählt und von der k. Regierung bestätiget.

Dies wird hiemit gemäß Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung bekannt gemacht.

Würzburg, den 22. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 16131. Num. exped. 19657. praes. 23. März 1852. 199.

Stipendienverleihung aus dem Aschaffenburger allgemeinen Schul- und Studienfonde pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Stelle hat aus dem Aschaffenburger allgemeinen Schul- und Studienfonde für das Etatsjahr 1851/52 folgende Stipendien verliehen:

1)	an	Georg Eizenhöfer, Cand. der Philosophie am Lyceum zu Aschaffenburg,	50 fl.
2)	„	Franz Rücker von Schweinheim, Cand. der Philos. am Lyceum zu Aschaffenburg,	55 fl.
3)	„	Friedrich Wäth von Motten (in Aschaffenburg heimathberechtigt), Cand. der Philosophie am Lyceum zu Aschaffenburg,	50 fl.
4)	„	Matthäus Franz von Stockstadt, Cand. der Philos. am Lyceum Aschaffenburg,	50 fl.
5)	„	Karl Georg Steigerwald von Frammersbach, Cand. der Philos. am Lyceum zu Aschaffenburg,	56 fl.
6)	„	Florian Friedel von Frammersbach, Cand. der Philos. zu Würzburg,	50 fl.
7)	„	Heinrich Lockemann von Lohr, Cand. der Philos. zu Würzburg,	50 fl.
8)	„	Math. Fuchs von Lohr, Cand. der Rechtswissenschaft zu Würzburg,	50 fl.
9)	„	Jos. Heß zu Aschaffenburg, Cand. der Philologie zu Würzburg,	55 fl.
10)	„	Jakob Heeg aus Hößbach, Cand. der Philologie zu Würzburg,	50 fl.
11)	„	Anton Pistner von Aschaffenburg, Cand. der Rechte zu Würzburg,	50 fl.
12)	„	Georg Reisert von Aschaffenburg, Cand. der Rechte zu Würzburg,	50 fl.
13)	„	Jos. Stenger von Kleinkahl, Cand. der Philologie zu Würzburg,	55 fl.
14)	„	Julius Schmitt von Klingenberg, Cand. der Rechte zu Würzburg,	56 fl.
15)	„	Stephan Wilhelm Romeis von Aschaffenburg, Cand. der Rechte zu Würzburg,	55 fl.
16)	„	Ernst Berthels von Damm, Cand. der Rechte zu Würzburg,	55 fl.
17)	„	Rudolph Stoll von Obernburg, Eleve der k. Central-Veterinärschule zu München,	50 fl.
18)	„	Georg Schwinger von Großostheim, Schüler der III. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	40 fl.
19)	„	Friedrich Schecher von Lohr, Schüler der II. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	40 fl.
20)	„	Georg Hübner von Lohr, Schüler der II. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	40 fl.
21)	„	Andreas Becker von Aschaffenburg, Schüler der II. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	40 fl.
22)	„	Michael Stamm von Lohr, Schüler der III. Gymnasialklasse zu Würzburg,	40 fl.
23)	„	Lorenz Göbel von Frammersbach, Schüler der IV. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	48 fl.
24)	„	Peter Anton Christ von Kleinostheim, Schüler der IV. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	48 fl.
25)	„	Friedrich Dominikus Busch von Eichelsbach, Schüler der IV. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	48 fl.
26)	„	Joseph Bauernschubert von Klingenberg, Schüler der I. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	40 fl.
27)	„	Jos. Adam Otto Märkel von Burghausen (in Aschaffenburg heimathberechtigt), Schüler der I. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	40 fl.
28)	„	Gottfried Scotti von Aschaffenburg, Schüler der I. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	40 fl.
29)	„	Franz Jos. Staab von Dorfprozelten, Schüler der I. Gymnasialklasse zu Aschaffenburg,	40 fl.

30) an Jakob Faßhaft von Lohr, Schüler der I. Gymnasialklasse zu Würzburg, 40 fl.
31) „ Wilhelm Schecher von Lohr, Schüler der IV. Gymnasialklasse zu Speyer, 48 fl.
in Summa 1469 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 20. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 22601. Num. exped. 19493. praes. 23. März 1852. 200.

Bewilligung einer Kollekte für den neuen Kirchenbau in Ludwigshafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken und Protestanten in sämmtlichen Regierungsbezirken, und den Beginn dieser Sammlungen, soferne nicht in den einzelnen Orten besondere Hindernisse hiegegen bestehen, zu Anfang des Monats April l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht.

Im Vollzuge dieser allerhöchsten Genehmigung ergeht daher an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises hiedurch der Auftrag, wegen Vornahme dieser Hauskollekte zur angegebenen Zeit in 2 nach der Religionseigenschaft gesonderten — Abtheilungen in ihren Bezirken die geeigneten Verfügungen zu treffen, und das erzielte Ergebniß in 2 nach dieser doppelten Abtheilung gleichfalls gesonderten Paketen an das k. Expeditionsamt der unterfertigten Stelle sogleich einzusenden, zugleich aber auch bis zum Ablaufe des Monats April berichtliche Anzeige hierüber anher zu erstatten, und dieser Anzeige die vollständigen Nachweise über die in allen Gemeinden vollzogene Sammlung, sowie eine Hauptübersicht über die in einer jeden Gemeinde — nach dieser zu sondernden Abtheilung — eingegangenen Erträgnisse beizufügen.

Würzburg, am 19. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 16560. Num. exped. 19723. praes. 23. März 1852. 201.

Die Eröffnung der Beschälstation zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die für die Beschälstation in Würzburg bestimmten Hengste von dem k. Landgestüte

hier eingetroffen sind, so wird nunmehr die wirkliche Eröffnung der hiesigen Beschälanstalt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß letztere in dem k. Hofstallbau nächst der k. Reitschule untergebracht ist.

Die Pferdezüchter des Regierungsbezirkes, welche ihre Stuten daselbst belegen lassen wollen, werden auf die Bestimmungen der im vorjährigen Kreis-Intell.-Blatte Nr. 143 veröffentlichten allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851, die Einrichtung des allgemeinen Landgestütes betr., aufmerksam gemacht.

Würzburg, am 22. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 23001. Num. exped. 19676. praes. 23. März 1852. 202.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirkes.

Den Hebammenlehrkurs für das Jahr 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Regierungs-Verfügung in bezeichnetem Betreffe vom 20. vor. Mts. sub Nr. 16860/17759 (Intelligenzblatt vom Jahre 1852 Nr. 21 pagin. 140) wird hiermit eröffnet:

daß mit höchster Genehmigung des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, die Eröffnung des Hebammenlehrkurses für das Jahr 1852 bis zum 1. Juli laufenden Jahrs verschoben wird.

Die durch Spezial-Entschließungen bereits bestätigten Hebammen-Candidatinnen haben bis zu diesem Zeitpunkte pünktlich dahier einzutreffen, in den Fällen aber, wo eingetretene wesentliche Hindernisse deren Absendung entgegenstehen oder zweifelhaft erscheinen lassen, ist rechtzeitige Anzeige zu erstatten, gleichwie etwa nothwendig werdende neuere Wahlen unverzüglich zu beschäftigen und bis Ende des Monats Mai dieses Jahrs die Akten mit Bericht anher vorzulegen sind.

Würzburg, den 22. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 23954. Num. exped. 19561. praes. 23. März 1852. 203.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Installation des Pfarrers Meyer zu Altenschönbach, hier die Taxen und Stempel der Installations-Verhandlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Februar d. J. rubrizirten Betreffs hat künftig eine Erhebung von Tax- und Stempelgebühren

für die Installations- und Verpflichtungs-Protokolle der protestantischen Geistlichen nicht mehr stattzufinden, wonach sich in vorkommenden Fällen genau zu achten ist.

Würzburg, den 19. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 13653. Num. exped. 13874. praes. 24. März 1852. 205.

An sämmtliche k. Forstämter des Regierungsbezirkes.

Die Concursprüfung für den Staatsforstdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Finanzministerialrescript vom 7. d. M. ist die Abhaltung einer Concurrenzprüfung für den Staatsforstdienst angeordnet, welche am

20. September l. J.

am Sitze der unterfertigten Kreisregierung zu beginnen hat.

Dieses wird mit nachstehenden Bestimmungen bekannt gemacht:

I.

Concurriren können nur Inländer und zwar

1) Solche, welche bereits im Forstdienste eingereiht sind, und vermöge ihrer Vorbereitungs-Studien einen Anspruch auf Zulassung zum Forstverwaltungsdienste begründet haben;
2) die Forstpraktikanten, welche nach erfolgter Regierungsgenehmigung eine volle zweijährige Praxis — oder einjährige Praxis und nach absolvirter Forstschule den einjährigen Besuch einer Universität nachzuweisen vermögen.

Bemerkt wird, daß auch solche Individuen Theil nehmen können, welche bereits früher, jedoch nur einmal einem solchen Examen beigewohnt haben.

II.

Die Anmeldung hat bei Vermeidung des Ausschlusses längstens bis zum 10. August l. J. bei dem vorgesetzten k. Forstamte zu geschehen und sind demselben hiebei nachbenannte Zeugnisse zu übergeben:

a) der Taufschein;
b) ein von den Polizeibehörden ausgestelltes, legales, verschlossenes Zeugniß über bisheriges sittliches Verhalten, sowie über Nichttheilnahme an einem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist;
c) ein Physikats-Zeugniß über vollkommene körperliche Tauglichkeit zum Forst- und Jagd-Dienste;
d) das Absolutorium von der Forstschule oder einer Universität, oder das Zeugniß über erstandene Prüfung für die Forsteleven I. Classe und über andere Vorbereitungsstudien;
e) die ad 2 Genannten haben nebst den obigen Zeugnissen noch solche über volle zweijäh-

rige Praxis — oder über einjährige Praxis und entsprechendes Erstehen der im §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1818 — Regierungsblatt Nr. 53 — bezeichneten Schlußprüfung an einer Universität vorzulegen.

III.

Die k. Forstämter werden angewiesen, das unterhabende Personale alsbald von dem Vorstehenden in Kenntniß zu setzen und sofort die Angemeldeten in ein Verzeichniß zu bringen, welches Folgendes zu enthalten hat:

Familien-Vornamen des Forstdienst-Adspiranten und dessen Aufenthaltsort; Stand der Eltern; des Adspiranten Geburtsort und Datum; körperliche Constitution, äußerer Anstand und Haltung; Familienverhältnisse; vollendete Studien und zwar allgemeine (an Gewerbsschulen, Gymnasien, Lyceum und Universitäten) und besondere (an Forstlehr-Anstalten, Universitäten oder durch praktische Forstlehre); Nachweisung der Dienstzeit oder des Praktikums; sittliches Betragen — und die Anzahl der Belege.

Die k. Forstämter haben die Zeugnisse mit dem außen zu überschreibenden Namen des betreffenden Individuums zu numeriren und das Verzeichniß mit ihren eigenen pflichtmäßigen Bemerkungen besonders in Beziehung auf bisher bewiesene körperliche Ausdauer und Liebe zum äußeren Dienste, dann Fleiß, Talent und Neigung zu fortschreitender Ausbildung und Conduite versehen, längstens bis zum 15. August l. J. anher vorzulegen.

Würzburg, den 16. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Exped. Num. 3362. praes. 21. März 1852. 193.

Die Untersuchung gegen den Buchhändler Joh. Friedrich Christ. Mainberger zu Nürnberg wegen Preßvergehens, bezüglich der Schrift „Aus Jerusalem" von Ida Gräfin Hahn-Hahn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. l. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt, hat am 5. März 1852, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Dr. v. Haller Präsident, Waltenmeier, Donauer Räthe, Sensburg, von Krohne Assessoren, Dr. Barth Oberstaatsanwalt, und Mayer Sekretär folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Johann Christian Friedrich Mainberger zu Nürnberg, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung daselbst, wegen Preßvergehens bezüglich der Schrift „aus Jerusalem" von Ida Gräfin Hahn-Hahn, Mainz, Verlag von Kirchheim und Schott, nach Durchsicht dieser Schrift, nach Einsicht der Untersuchungs-Akten.

Nach Einsicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg am 27. Februar d. Jrs. erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an den diesseitigen Gerichtshof zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

4te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Bekanntmachung,

den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Bei dem Hagelversicherungs-Vereine für das Königreich Bayern hat sich die Revision der bisher bestandenen unter'm 25. April 1844 Allerhöchst genehmigten Satzungen (Regierungsblatt von 1844 S. 413 u. f.) allseitig als ein dringendes Bedürfniß geltend gemacht.

Mit Rücksicht hierauf und auf die deßfallsigen wiederholten Beschlüsse der Generalversammlung, des Directoriums und der Bevollmächtigten des Vereins haben Seine Majestät der König nach Antrag des unterfertigten k. Staatsministeriums die in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gelangenden neuen Satzungen für den gedachten Verein allergnädigst zu genehmigen geruht.

München, den 4. März 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Satzungen
des
Hagel-Versicherungs-Vereines
für das Königreich Bayern.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Grundbesitzer und Pächter bilden zusammen einen Privatverein zu dem Endzwecke, auf der Grundlage vollständiger Gegenseitigkeit die Erzeugnisse des Bodens gegen Hagelschaden nach den Bestimmungen gegenwärtiger Satzungen zu versichern.

§. 2.

Dieser Verein erstreckt sich über das Gesammtgebiet des Königreichs Bayern unter der Benennung:

Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Ausnahmsweise ist der Beitritt zum Vereine auch für solche Grundstücke zulässig, welche außerhalb des Königreichs gelegen sind, sie mögen In- oder Ausländern gehören.

§. 3.

Der Verein versichert die Ernte auf dem Felde nur gegen Beschädigung durch Hagel.

Schäden, welche durch andere Ereignisse, als Frost, Rost, Trockene, Nässe, Wild- oder Mäusefraß u. s. w. herbeigeführt werden oder Folge schlechter Bewirthschaftung sind, werden nicht vergütet.

Auch wird nur die Frucht, sohin bei Obst- und Weingärten nur das Obst und die Traube, nicht aber jener Schaden versichert, welcher etwa an den Bäumen oder den Weinstöcken durch Hagel verursacht wird.

§. 4.

Die Versicherungssumme jedes einzelnen Mitgliedes wird auf den Grund einer von demselben herzustellenden, von den Vereinsbehörden zu prüfenden Fassion über den muthmaßlichen Geldwerth der zu hoffenden Ernte bestimmt, darf jedoch nur in ganzen Gulden ausgedrückt werden.

§. 5.

Beschädigungen, welche weniger als zwei Zehntel der ganzen Versicherungssumme eines einzelnen Mitgliedes betragen, werden nicht vergütet.

Bei Beschädigungen von zwei Zehnteln und darüber wird hingegen voller Schadenersatz geleistet.

Die Entschädigungen werden in demselben Jahre, in welchem die Pflicht zu deren Leistung entstanden ist, längstens bis zum 15. Dezember ganz und baar an die vom Hagel betroffenen Mitglieder ausbezahlt.

§. 6.

Der Anspruch auf Entschädigung für den im Laufe eines Jahres erlittenen Hagelschaden ist dadurch bedingt, daß die Versicherung rechtzeitig und giltig erfolgt ist. (II. Abschnitt.)

§. 7.

Jede absichtliche Gefährdung des Vereines von Seite eines Mitgliedes zieht für dasselbe, unbeschadet seiner Haftung für den treffenden Jahresbeitrag, den Verlust des Entschädigungs-Anspruches für das Jahr, in welchem die Gefährdung eingetreten ist, nach sich.

§. 8.

Mit dem Austritte aus dem Vereine erlischt, abgesehen von den noch nicht befriedigten Ansprüchen auf Schadensvergütung, jeder Anspruch auf das Vermögen desselben.

§. 9.

Alle Certificate, Contrasignationen u. dergl. welche öffentliche Stellen und Behörden für den Verein ausstellen, dann die Verpflichtungen der Agenten und Schätzleute, sowie sonstige Verhandlungen, welche die gedachten Behörden im Interesse des Vereines vornehmen, sind stempel- und taxfrei, dann portofrei. Die Postporti und Botenlöhne für Correspondenzen der Vereinsorgane unter sich werden als Verwaltungsausgabe aus der Vereinscassa bestritten.

II. Abschnitt.

Beitritt zum Vereine.

§. 10.

Der Beitritt zu dem Vereine ist jedem Grundbesitzer und Pächter freigestellt, und kann auch für einzelne Grundstücke oder Fruchtgattungen erfolgen.

§. 11.

In letzterer Beziehung treten jedoch folgende Beschränkungen ein:

1) Alle mit Getreidefrüchten bebauten Grundstücke, welche zu einem und demselben Guts-Complexe oder zu dem im Umfange einer Gemeindemarkung gelegenen walzenden Besitzthum der nämlichen Person gehören, müssen bei Verlust des Entschädigungs-Anspruches für alle versicherten Früchte gleichzeitig und insgesammt in die Versicherung aufgenommen werden.
2) Das Stroh von Getreidefrüchten muß unter dem gleichen Präjudize und zwar in gesondertem, mindestens 1/4 des Getreidewerthes betragenden Anschlage versichert werden.
3) Bei Flachs und Hanf darf der Same nicht allein, sondern nur zugleich mit dem Stengel versichert werden, wobei jedoch für beide gesonderte Anschläge einzutreten haben.

§. 12.

Bei Futtergewächsen kann außer dem Heu auch das Grummet, bei Kleefeldern außer dem

Futterbau auch der Kleesamen versichert werden, hiezu bedarf es jedoch einer ausdrücklichen Erklärung des Betheiligten mittelst gesonderten Voranschlages in der Fassion.

§. 13.

Auch Grundstücke, welche in einem Versicherungsjahre bereits einen theilweisen Hagelschaden erlitten haben, können in diesem Jahre noch für den verschont gebliebenen Rest der Ernte versichert werden. Hiebei finden jedoch die Bestimmungen des §. 11 gleichmäßige Anwendung; auch muß sich der Beitretende die Erhebung des bereits eingetretenen Schadens auf seine Kosten gefallen lassen.

§. 14.

Der Beitritt kann immer nur für die Dauer eines Jahres erfolgen.

Derselbe muß in der Zeit vom 1. Januar bis einschlüßlich 15. Juni des Jahres, für welches versichert werden will, erklärt werden, was insbesondere auch von dem in §. 13 vorgesehenen Falle gilt.

§. 15.

Wer dem Vereine beitreten will, hat vor Allem die Fassion über den muthmaßlichen Geldwerth der Erndte, welche von den Grundstücken und Früchten, die er versichern will, zu hoffen ist, nach dem in der Beilage bezeichneten Formulare anzufertigen.

Dieser Geldwerth ist vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 11 Ziff. 2 und 3 und §. 12, für jedes einzelne Grundstück, und wenn ein solches mit verschiedenen Fruchtgattungen bebaut ist, für jede einzelne Fruchtgattung mit beiläufiger Angabe des betreffenden Flächenmaaßes gesondert anzugeben.

§. 16.

Zu diesem Behufe sind in der Fassion die einzelnen Grundstücke da, wo das Grundsteuer-Definitivum besteht, nach Katastralnummern und dem Flächeninhalte in Tagwerken und Decimalen, außerdem nach den eigenen Namen und dem üblichen Ackermaße so genau und umständlich zu bezeichnen, daß jeder Verwechslung des einen mit dem andern Grundstücke vorgebeugt ist.

§. 17.

Innerhalb der im §. 14 Absatz 2 bestimmten Zeit hat der Betheiligte diese Fassion, dann die von ihm ausgefüllte Versicherungs-Urkunde, deren Formular er bei dem betreffenden Vereins-Agenten in Empfang nimmt, dem letzteren und zwar beide Documente in je zwei Exemplaren zu behändigen.

§. 18.

Der Agent ist verbunden, unverzüglich und jedenfalls am selben Tage die Versicherungs-Urkunde auszufertigen und eines der Exemplare dem Beitretenden auszuhändigen, welch letzterer jedoch vorher noch einen Beitrag von 1 fl. von jedem Tausend oder 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungssumme zum Reservefond des Vereins zu bezahlen hat.

Nach Umfluß von 24 Stunden von der Stunde der Fertigung der Versicherungs-Urkunde durch den Agenten an gerechnet, erwirbt der Beitretende die Eigenschaft eines Mitgliedes und den Anspruch auf satzungsmäßige Entschädigung.

§. 19.

Sollte der Agent bei Uebergabe der Fassion wesentliche Mängel in derselben wahrnehmen, so kann er den Betheiligten darauf aufmerksam machen; wenn dieser dessenungeachtet auf der

Ausstellung der Urkunde besteht, so ist die letztere um so minder zu verzögern, als die Haftung für dergleichen Mängel und deren Folgen den Versichernden trifft.

§. 20.

Entdeckt der Agent bei dieser Gelegenheit, daß die Fassion bezüglich des muthmaßlichen Geldwerthes der zu hoffenden Erndte offenbar übermäßige oder allzu geringe Ansätze enthalte, so ist er berechtigt, wie verpflichtet, solche Ansätze zu ermäßigen oder zu erhöhen, und hiernach die Versicherungsurkunde modificirt auszufertigen.

Hiegegen kann der Versicherer die Beschwerde an das Vereinsdirectorium einlegen, dieselbe ist jedoch bei Vermeidung der Nichtbeachtung binnen 3 Tagen, von Aushändigung der Versicherungsurkunde an, bei dem Agenten anzumelden und auszuführen.

Der Beschwerdeführer kann verlangen, daß seine Beschwerdegründe von dem Agenten kurz zu Protokoll constatirt werden.

§. 21.

Die gleichlautenden Duplikate der Fassion und der Versicherungsurkunde, dann die etwa eingelegten Beschwerden hat der Agent ungesäumt und zwar längstens binnen acht Tagen, von der Ausstellung der Urkunde an, dem Vereinsdirectorium vorzulegen.

§. 22.

Letzteres ist nach Prüfung der Fassion in allen Beziehungen, dann nach Würdigung der etwa eingelegten Beschwerden berechtigt, die definitive Feststellung der Versicherungs-Summe mit Beseitigung aller übermäßigen oder allzugeringen Ansätze vorzunehmen, und hienach den Eintrag in den Vereinskataster zu verfügen.

Der bezügliche Beschluß des Directoriums, welchem in jedem Falle eine bis zum Beginne der Gültigkeit des Versicherungs-Vertrags (§. 18 Absatz 2) rückwirkende Kraft zukommt, ist dem Betheiligten, soferne dessen Antrag eine Berichtigung erlitten hat, durch den Agenten zu eröffnen, und dabei im Falle der Höherung des Versicherungs-Anschlages die nöthige Nachzahlung an dem Beitrage zum Reservefond einzuheischen.

§. 23.

Die Versicherungs-Urkunde, welche vom Agenten ausgestellt wird, enthält außer einem Abdrucke der Bestimmungen des IV. Abschnittes

a) die ausdrückliche Anerkennung der Satzungen von Seite des Beitretenden;
b) die Zusicherung der richtigen Erfüllung der dem Verein gegen jedes Mitglied satzungsmäßig obliegenden Verbindlichkeiten; dann
c) am Schlusse die Fertigung des Agenten mit Angabe des Tages und der Stunde derselben, sowie mit Bezeichnung der Klasse der Orts-Flur-Hagel-Gefährlichkeit, in welche der Versichernde gehört, und der einzelnen Beträge, nach welchem sich die demselben zugerechnete Versicherungs-Summe auf die 3 Abtheilungen der Fruchthagelgefahrlichkeit vertheilt.

§. 24.

Nimmt der Versicherte in der Bebauung seiner Grundstücke gegen die in der überreichten Fassion enthaltenen Angaben eine Aenderung vor, so gilt der Erndteanschlag der in der Fassion angegebenen Frucht für die wirklich angebaute nur dann, wenn letztere den gleichen oder einen geringeren Betrag bezahlt.

Andernfalls verliert derselbe in Bezug auf die betreffenden Grundstücke den Anspruch auf Entschädigung, es sey denn, daß eine Anzeige hierüber noch vor dem Eintritt des Hagelschadens bei dem Direktorium eingelaufen ist; in letzterem Falle ist jedoch seinerzeit der höhere Beitrag einzuheischen.

§. 25.

Bei Veränderungen im Besitze, welche während der Dauer eines Versicherungsjahres eintreten, bleibt der dem Vereine beigetretene Besitzer für den treffenden Jahresbeitrag haftbar, wogegen demselben aber auch die Verfügung über allenfallsige Entschädigungsansprüche vorbehalten wird.

III. Abschnitt.

Schadens-Erhebung und Vergütung.

§ 26.

Jedes Vereinsmitglied hat bei Ueberreichung seiner Fassion (§. 17.) in der hiefür bestimmten Rubrik derselben vier Schätzmänner aus dem Agentie-Bezirke, wo möglich Vereinsmitglieder zu benennen.

Von diesen auf solche Weise durch alle Versicherten des Agentiebezirkes Gewählten sind diejenigen acht, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als Vereinsschätzmänner für den Agentiebezirk zu erachten und der einschlägigen Distriktspolizeibehörde behufs der eidlichen Verpflichtung anzuzeigen.

§. 27.

Ereignet sich ein Hagelschaden, welchen ein Vereinsmitglied wenigstens auf 2/10 seiner gesammten Versicherungssumme schätzen zu können glaubt, so hat dasselbe, wenn es Anspruch auf Entschädigung machen will, selbst oder durch einen Stellvertreter dem Agenten hievon Anzeige zu erstatten und die Schadenserhebungen zu verlangen.

Die gedachte Anzeige, deren Erstattung dem Versicherten auf Verlangen zu bescheinigen ist, muß bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruches jedenfalls binnen 3 Tagen vom Hagelschlag an erfolgen. Auch darf vor dieser Anzeige und bis zur wirklich erfolgten Schadenserhebung nicht die geringste Veränderung an den beschauerten Früchten vorgenommen werden, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung gleichfalls verloren geht.

§. 28.

Die Schadenserhebung erfolgt durch Abschätzung, welche unter der Leitung des Agenten durch zwei von ihm benannte Vereinsschätzmänner (§. 26) vorgenommen wird.

Die Schätzmänner, welche der Agent beizuziehen beabsichtiget, sind dem Betheiligten bekannt zu geben, der dieselben, jedoch nur aus Gründen, welche nach der bayerischen Gerichtsordnung Zeugen verdächtig machen, ablehnen und die Berufung anderer an ihre Stelle verlangen kann.

§. 29.

Der Tag der Abschätzung ist von den Agenten sofort bei dem Eintreffen der im §. 27 erwähnten Anzeige festzusetzen und dem Betheiligten bekannt zu geben. Die Abschätzung darf niemals über den dritten Tag nach gemachter Anzeige verschoben werden.

§. 30.

Die Abschätzungs-Verhandlung muß von dem Agenten und den Vereinsschätzmännern bei Vermeidung der Nichtigkeit an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Hiebei ist mit Beziehung des Beschädigten oder seines Bevollmächtigten der Hagelschaden nach der hierüber gegebenen Instruktion auf das Genaueste zu untersuchen und zu erheben.

§. 31.

Ueber die Resultate dieser Untersuchung geben sodann die Schätzleute nach Entfernung des Beschädigten und nachdem sie vom Agenten auf ihre eidlichen Pflichten aufmerksam gemacht worden sind, ihre Gutachten ab, welche genau zu Protokoll zu constatiren sind.

Besteht zwischen beiden Schätzern eine Meinungsverschiedenheit und mißlingt der Versuch des Agenten dieselbe zu vereinigen, so sind in dem Protokolle die Resultate beider Schätzungen und deren Durchschnittssumme vorzutragen.

§. 32.

Das Protokoll, welches in tabellarischer Form aufgenommen und schließlich durch den Agenten gefertigt wird, ist von den beiden Schätzern zu unterzeichnen und sodann dem Beschädigten zur Anerkennung vorzulegen.

Werden die Abschätzungs-Resultate von dem letzteren ohne Einwendung angenommen, so wird dieß im Protokoll bemerkt und dessen Unterzeichnung durch den Beschädigten veranlaßt. Im entgegengesetzten Falle werden die Gründe des eingelegten Widerspruches im Protokolle kurz vorgetragen und dieses ungesäumt dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt.

§. 33.

Soweit die Beschädigung auf dem ganzen Komplexe oder auf einzelnen Grundstücken eine totale ist, soweit also weder eine Erholung der Frucht, noch auch ein weiterer Hagelschaden möglich ist, wird die Abschätzung als definitiv erachtet.

Im andern Falle hat sie nur eine provisorische Bedeutung und bleibt eine Nachschätzung und die definitive Festsetzung der Abschätzungsresultate vorbehalten, welche sechs, längstens acht Tage vor der Erndte eintritt.

§. 34.

Bevor diese Nachschätzung erfolgt ist, darf die beschädigte Frucht bei Vermeidung des Verlustes des Entschädigungsanspruches nicht geerndtet und abgeräumt werden.

Dieses findet jedoch dann keine Anwendung, wenn der Beschädigte acht Tage vor der Erndte die Nachschätzung verlangt hat und diese ohne sein Verschulden unterblieben ist, in welchem Falle ihm die Abräumung freisteht und die provisorische Schätzung der Berechnung seiner Entschädigungsansprüche zu Grunde gelegt wird.

§. 35.

Die Nachschätzung hat den Zweck, zu erheben, ob die früheren befundenen Abschätzungs-Resultate noch gegeben sind oder ob und um wieviel sie sich nun als vermehrt oder vermindert erweisen. Hiebei ist das frühere Schätzungsprotokoll zur Hand zu nehmen und den in diesem etwa vorgetragenen Protestationen des Beschädigten besondere Beachtung und Würdigung zuzuwenden.

Bezüglich der Vornahme der Verhandlung der Protokollirung der Resultate und der Constatirung der Anerkennung oder des Widerspruchs von Seite des Betheiligten finden die Bestimmungen der §§. 30 bis 32 gleichmässige Anwendung.

§. 36.

Die Nachschätzung wird durch dieselbe Schätzungscommission, welche die provisorische Schadenserhebung vorgenommen hat (§. 28), bewerkstelligt.

Hievon treten jedoch Ausnahmen ein, wenn

a) die Protestationen, welche der Beschädigte gegen das Ergebniß der provisorischen Schadens-Erhebung eingelegt hat, dem Vereinsdirectorium Veranlassung geben, dem Agenten die Beiziehung anderer Vereinsschätzmänner zu der Nachschätzung aufzutragen, oder wenn

b) die Vornahme der Nachschätzung einer eigenen Directorial-Abordnung übertragen wird.

§. 37.

Eine solche Directorial-Abordnung kann von Seite des Directoriums in jedem Falle eines größeren Hagelschadens beschlossen werden; sie muß verfügt werden, wenn der von dem Vereine zu vergütende Schaden nach den provisorischen Schadenserhebungen in ein und demselben Agentiebezirke 3000 fl. oder mehr beträgt.

Auch ist das Directorium befugt, jede von dem Agenten und den beiden Vereinsschätzmännern vorgenommene definitive Schätzung (§. 33 und 36) durch eine derartige Abordnung zu controliren und kann letztere sowohl auf Grund eigener Bedenken des Directoriums, als in Folge des von dem Beschädigten gegen das Resultat der definitiven Schätzung eingelegten Widerspruches angeordnet werden.

§. 38.

Im Falle der Directorial-Abordnung erfolgt die Schätzung unter der Leitung eines von dem Directorium bestimmten Directorialmitgliedes oder Vereinsbevollmächtigten durch 2 Oberschätzer, welche von dem ersteren im Benehmen mit dem betreffenden Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines aus der Zahl der unbetheiligten und unabhängigen, hiezu besonders befähigten Gutsbesitzer der Gegend gewählt und von der einschlägigen Districtspolizeibehörde auf Ansuchen eidlich verpflichtet werden. Dieselben dürfen nicht bereits als Vereinsschätzmänner (§. 26) aufgestellt seyn.

Im Uebrigen tritt dasselbe Verfahren wie bei sonstigen Schätzungen ein, und muß insbesondere selbst zu bloßen Controlschätzungen der Betheiligte oder dessen Bevollmächtigter zugezogen werden.

§. 39.

Auf Grund der jederzeit ungesäumt dem Directorium vorzulegenden Ergebnisse der definitiven, beziehungsweise der durch Directorial-Abordnung vorgenommenen Schätzung wird nach vorgängiger Prüfung der von dem Beschädigten etwa eingelegten Protestationen der Betrag der von dem Vereine zu leistenden Schadensvergütung festgesetzt, wobei im Falle differirender Angaben der Sachverständigen ein und derselben Schätzungscommission die Durchschnittssumme als entscheidend zu erachten ist. Gegen diese Festsetzung kann der Betheiligte nach Maßgabe des VII. Abschnittes an die Entscheidung des Vereins-Schiedsgerichtes appelliren.

§. 40.

Die Schadensvergütung wird mit Einhaltung der Vorschriften des §. 5 Abs. 3 durch den betreffenden Agenten ausbezahlt, wobei jedoch 1 fl. vom Hundert der Vergütung zurückbehalten und dem Reservefond zugewendet wird.

§. 41.

Ist ein und dasselbe Grundstück im nämlichen Jahre von mehreren theilweisen Hagelschäden betroffen worden, so erfolgt die Nachschätzung (§. 33. u. f.) für sämmtliche Schäden zugleich in einer gemeinsamen Verhandlung.

§. 42.

Ereignet sich ein Hagelschaden, nachdem die Ernte schon zum Theile eingebracht ist, so wird in der Berechnung der Schadengröße bei allen vorerwähnten Schätzungen der bereits eingebrachte Theil als nicht beschauert erachtet.

§. 43.

Die Kosten der Schadenserhebungen und Abschätzungen, auf deren Grund der Verein Schadensvergütung leistet, sowie die Kosten der Direktorial-Abordnungen werden vom Vereine getragen. In letzterer Beziehung tritt jedoch eine Ausnahme ein, wenn die Direktorial-Abordnung behufs Vornahme einer Controlschätzung (§. 37. Abs. 2) auf Grund eines von dem Beschädigten eingelegten, nachher rechtskräftig als unbegründet erkannten Widerspruches erfolgt ist. Hier hat das veranlassende Vereinsmitglied die Kosten zu tragen, was auch bei Schätzungen eintritt, welche lediglich behufs der Aufnahme nach §. 13 stattfinden, oder welche in Fällen vorgenommen werden, in denen der Anspruch auf Schadensvergütung wegen Mangels des erforderlichen Minimums von $^{8}/_{10}$ (§. 5. Abs. 1) zurückgewiesen wird.

Kosten, welche durch nichtige Schätzungen (§. 30.) veranlaßt werden, fallen der betreffenden Schätzungskomission zur Last.

IV. Abschnitt.

Versicherungs-Beiträge.

§. 44.

Sämmtliche Vereinsmitglieder eines Versicherungs-Jahres sind gehalten für dasselbe

a) die Vergütung für alle darin vorgekommenen, zur Entschädigung geeignete Hagelschäden und
b) die nothwendigen Verwaltungsausgaben des Vereins durch Beiträge zu decken.

§. 45.

Der Beitrag des Einzelnen bemißt sich

a) nach der Größe der von ihm versicherten Summe
b) nach der Classe der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit, welcher seine Grundstücke, und
c) nach der Abtheilung der Frucht-Hagelgefährlichkeit, welcher die von ihm gebauten Früchte angehören.

§. 46.

Die Ortsflurhagelgefährlichkeit wird für jedes Versicherungsjahr nach der Zahl und dem Umfange der in den letzten 25 Jahren in der Ortsflur vorgefallenen Hagelbeschädigungen und

deren Verhältnisse zu der jeweiligen gesammten Versicherungssumme dieser Ortsflur in folgenden sechs Classen festgesetzt.

Die erste Classe begreift diejenigen Ortsfluren, in welchen während des gedachten Zeitraums entweder gar keine Hagelbeschädigung eingetreten ist oder die vorgefallene Hagelbeschädigung in keinem dieser Jahre $^2/_{10}$ der jeweils bestandenen Versicherungs-Summe erreicht hat.

Die zweite Classe bilden jene Ortsfluren, in welchen die vorgefallenen Hagelbeschädigungen mindestens $^2/_{10}$ dieser Versicherungssumme einmal während jener Zeit erreicht hat.

In die dritte Classe fallen jene Ortsfluren, deren Beschädigung während der erwähnten Zeit mindestens $^4/_{10}$ der jeweiligen Versicherungssummen in einem oder in zwei Jahren zusammen erreicht hat.

In die vierte Classe gehören diejenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $^6/_{10}$ der jeweiligen Versicherungssummen in einem, oder in nicht mehr als drei Jahren zusammen betragen hat.

Die fünfte Classe besteht aus denjenigen Ortsfluren, deren Beschädigung während jener Zeit mindestens $^8/_{10}$ der Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als vier Jahren zusammen erreicht hat.

In die sechste Classe kommen diejenigen Ortsfluren, der Beschädigung während jener Zeit mindestens $^{10}/_{10}$tel der Versicherungssummen in einem oder in nicht mehr als fünf Jahren zusammen betragen hat.

§. 47.

Eine Ausnahme von dieser Klassifikation findet nur statt, wenn in einer Ortsflur während fünf auf einander folgenden Jahren ein entschädigungsberechtigender Hagel nicht vorgefallen ist, für welchen Fall die Classe um eine sich vermindert. Diese Ausnahme hört aber auf und tritt die realmäßige Klassification wieder ein, sobald in der betreffenden Ortsflur ein zu Entschädigungsansprüchen berechtigender Hagel vorfällt.

§. 48.

Die Festsetzung der Classen der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit erfolgt durch das Direktorium; dieselbe hat so frühzeitig zu geschehen, daß sie noch vor dem Beginn der Versicherungszeit (§. 14) den sämmtlichen Agenten bekannt gegeben werden kann.

Jedes Mitglied ist berechtigt bei Gelegenheit der Empfangnahme der Versicherungsurkunde Beschwerde gegen diese Klassifikation bezüglich seiner Ortsflur einzulegen, hiebei kommen jedoch die Bestimmungen des §. 20 Abs. 2 in Anwendung.

Dergleichen Beschwerden werden nach Einvernahme des Direktoriums von dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten ohne weitere Reklamation entschieden.

§. 49.

Für die Fruchthagelgefährlichkeit bestehen drei Abtheilungen.

1) In die erste gehören:
   alle Getreidearten, Kartoffel, Stroh, Futterpflanzen,
2) in die zweite:
   Taback, vom Hanf und Flachs der Stengel, dann Feldbohnen, Feldlinsen, Felderbsen und Wicken als Saamen-Früchte,

3) in die dritte:
Reps, Hanfkörner, Leinsamen, Mohn und alle Oelgewächse überhaupt, dann Trauben, Obst, Hopfen und Küchengewächse aller Art.

§. 50.

Die einzelnen Klassen der Ortsflur- und Fruchthagelgefährlichkeit tragen in ihrer Verbindung nach den in der folgenden Uebersicht bezeichneten Verhältnißzahlen bei gleicher Größe der Versicherungssummen bei:

Orts-Flur-Hagel-Gefährlichkeit	Frucht-Hagel-Gefährlichkeit.			Bemerkung.
	1te Abthl.	2te Abthl.	3te Abthl.	
1. Klasse.	2	4	8	Wenn also z. B. für die mit 100 fl. versicherte Erndte eines Kartoffelackers in der ersten Klasse der Ortsflurhagelgefährlichkeit 4 kr. zu zahlen sind, so muß dieselbe in der 2. 6 kr. " " " 3. 8 kr. " " " 4. 10 kr. " " " 5. 12 kr. " " " 6. 14 kr. bezahlen; ein mit Taback bebautes, um die gleiche Summe versichertes Feld zahlt dagegen in solchem Falle in der 1. Cl. der Ortsflurhagelgefähr. 8 kr. " " 2. " " " 12 kr. " " 3. " " " 16 kr. " " 4. " " " 20 kr. " " 5. " " " 24 kr. " " 6. " " " 28 kr.
2. "	3	6	12	
3. "	4	8	16	
4. "	5	10	20	
5. "	6	12	24	
6. "	7	14	28	

§. 51.

Die Größe der auf die einzelnen Klassen treffenden Versicherungsbeiträge wird nach dem im §. 44. erwähnten Bedarfe alljährlich mit Beginn des Monats Oktober von dem Direktorium und dem ständigen Ausschuße der Vereinsbevollmächtigten gemeinschaftlich festgesetzt.

Bezüglich derjenigen Schäden, bei denen wegen noch nicht bevorstehender Erndte die Nachschätzung noch nicht vorgenommen oder dieselbe noch nicht zur Kenntniß des Direktoriums gekommen, oder bezüglich deren die Betretung des schiedsrichterlichen Weges bereits erfolgt oder noch möglich ist, werden für die Bedarfsberechnung die Resultate der provisorischen Schätzungen zu Grunde gelegt. Was hiebei mehr erhoben wird, als für die Vergütung der später definitiv festgestellten Hagelschäden nöthig ist, wird den Versicherungsbeiträgen des nächsten Jahres zu Gute gerechnet.

Bruchpfennige, welche sich bei Berechnung des Ausschlages ergeben, werden für voll gerechnet und der sich hierdurch herausstellende Ueberschuß fällt dem Reserve-Fond zu.

§. 52.

Der festgesetzte Ausschlag wird in sämmtlichen Intelligenzblättern mit Bestimmung der Frist, innerhalb welcher die Zahlung an die Agenten geschehen muß, ausgeschrieben.

§. 53.

Die ausgeschriebenen Versicherungsbeiträge, die Nachzahlungen zum Reverse-Fond (§. 22. Abs. 2) und die den Versicherten zur Last fallenden Schätzungskosten (§. 43. Abs. 2) sowie die verfallenen Succumbenz-Gelder (§. 90. Abs. 2) müssen pünktlich in der bestimmten Frist bezahlt werden.

Nach Umfluß der festgestellten Zahlungsfrist hat der betreffende Agent dem Vereins-Direktorium ein Verzeichniß der zahlungssäumigen Vereinsmitglieder seines Bezirkes mit Angabe der Beträge der Rückstände zu übermachen.

Auf das mit dem Rückstands-Verzeichnisse belegte Anrufen, welches nur der Unterfertigung des Direktorialvorstandes und keiner Unterzeichnung eines Rechtsanwaltes bedarf, haben die Gerichte nach Art. I. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 unverzüglich dem Beklagten den Auftrag zu ertheilen, die eingeklagten Rückstände binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution an Mobilien oder im Falle, daß diese nicht zureichen sollten, an Immobilien zu bezahlen.

Unter keiner Voraussetzung darf von den Gerichten ein Mitglied bezüglich der Klage des Vereines mit der Einrede der Compensation oder Retention oder mit einer Widerklage gehört werden, vorbehaltlich des Rechts, den Verein bei seinem Gerichtsstande in separato zu belangen. Zulässige Einreden müssen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 8 Tagen von der Zustellung des Zahlungsauftrages an gerechnet angebracht werden.

Die Exekution darf durch keinen Rechtstitel aufgehalten werden.

Dem Vereinsdirektorium ist gestattet, alle Schuldner eines Gerichtsbezirkes in einem Libelle zu belangen.

Dem Vereine steht das im Art. II. des oben angeführten Gesetzes den Vereinen dieser Art zugesicherte Vorzugsrecht im Konkurse zu.

V. Abschnitt.

Reserve-Fond.

§. 54.

Der Reservefond bildet sich:

a) aus den hiefur bestimmten besondern Beiträgen der beitretenden Mitglieder (§. 18),

b) aus den in §. 46 angeordneten Abzügen an den geleisteten Schadensvergütungen,

c) aus den Ueberschüssen, welche sich in Folge der Vollerhebung von Bruchpfennigen beim Ausschlage ergeben (§. 51.),

d) aus den etwa nicht erhobenen Schadensvergütungen,

e) aus den dem Vereine zukommenden Schankungen und Vermächtnissen, und

f) aus seinen eigenen Zinsen.

§. 55.

Derselbe bildet das Betriebskapital des Vereines und wird dazu verwendet, dringende Bedürfnisse, welche sich vor der Erhebung des Gesammtausschlages oder in Folge verzögerter Beitreibung desselben ergeben, vorbehaltlich der Refundirung aus den Erträgnissen des letzteren zu decken, insbesondere an den angefallenen Schadensvergütungen vorher mindestens Abschlagszahlungen zu leisten.

§. 56.

Der Reservefond steht unter der Verwaltung des Direktoriums und wird von demselben hierüber besondere Rechnung geführt. Die Gelder des gedachten Fonds sind, so lange und so weit sie nicht zur augenblicklichen Verwendung kommen, auf sichere und wo möglich zinsentragende Weise zu deponiren.

VI. Abschnitt.

Verwaltungsorgane und Vertretung der Vereinsmitglieder.

§. 57.

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

a) das Direktorium, welchem bei den in §. 74 bezeichneten Gegenständen der ständige Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten zur Seite tritt.

b) die Agenten.

§. 58.

Die Interessen der Vereinsmitglieder, beziehungsweise des Vereins werden vertreten

a) durch die Vereinsbevollmächtigten und den ständigen Ausschuß derselben, dann

b) durch die Generalversammlung.

A. Bestellung der Vereinsorgane.

§. 59.

Das Direktorium mit dem Sitze in München besteht aus sieben Mitgliedern, welche nebst eben so viel Ersatzmännern von den Vereinsbevollmächtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

§. 60.

Wählbar hiefür sind alle in München oder in dessen Umgebung auf eine Entfernung von höchstens drei Stunden wohnenden Mitglieder des Hagelversicherungsvereins, dann die in München befindlichen Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines, auch wenn sie nicht Mitglieder des Hagelversicherungsvereines sind.

§. 61.

Das Direktorium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, für welchen aus Vereinsmitteln vorläufig eine jährliche Remuneration von 400 fl. festgesetzt wird; die etwaige Erhöhung derselben im Falle der Ausdehnung der Geschäfte kann nur mit Genehmigung der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten (§. 79) erfolgen.

§. 62.

In jedem Polizeibezirke sind von dem Vereins-Direktorium ein oder mehrere Agenten auf-

zuſtellen, dieſelben müſſen anſäſſige Männer von gutem Rufe, geordneten Vermögensverhältniſſen und genügender Sachkentniß, ſowie wo möglich, Mitglieder des Vereins ſein. Ihre Ernennung erfolgt widerruflich und in der Regel gegen angemeſſene Kautionsleiſtung.

Dieſelben werden von der betreffenden Polizeibehörde auf Handgelübde an Eidesſtatt verpflichtet.

Für ihre Thätigkeit, welche auf die Bezirke, für die ſie beſtellt ſind, beſchränkt iſt, werden ihnen neben den regulativmäſſigen Schätzungsgebühren Remunerationen bis zu 5 Prozent der jährlichen Vereinsbeiträge ihres Bezirkes bewilligt.

§. 63.

Die Vereinsbevollmächtigten beſtehen aus 21 Mitgliedern, von welchen ſieben in München, die übrigen aber auswärts wohnen müſſen. Von den erſteren werden fünf durch die Verſicherten des ganzen Königreiches, die anderen zwei ſpeziell durch die Verſicherten des Regierungsbezirkes Oberbayern gewählt.

Von den 14 auswärts wohnenden werden je zwei in jedem der übrigen ſieben Regierungsbezirke durch Wahl der darin Verſicherten beſtimmt.

Wählbar als Vereinsbevollmächtigte ſind ausſchließlich die wirklichen Mitglieder des Hagelverſicherungs-Vereins; ihre Funktion dauert drei Jahre.

Die den Gewählten in der erhaltenen Stimmenzahl folgenden fünf und reſp. zwei Mitglieder bilden die Erſatzmänner.

§. 64.

Die Wahl der Vereinsbevollmächtigten erfolgt unter der Leitung des Direktoriums im Benehmen mit den Organen des landwirthſchaftlichen Vereines. Es werden zu dieſem Behufe bei ſämmtlichen Vorſtänden der Bezirkscomitees letztgenannten Vereins Liſten behufs der Einzeichnung der Gewählten durch die Vereinsmitglieder aufgelegt, ſowie die bevorſtehende Vornahme der Wahl durch die Agenten unter Vorſetzung eines ausſchließlichen Termines von 4 Wochen in allen Gemeinden, in welchen ſich Vereinsmitglieder befinden, bekannt gemacht.

§. 65.

Die Vereinsbevollmächtigten wählen aus ihrer Mitte einen Vorſtand.

Dieſelben haben das Recht, ſich durch Selbſtwahl auf die Dauer ihrer Funktion zu ergänzen, wenn während der letzteren ſich Erledigungen in ihrer Mitte ergeben, ohne daß noch zur Einberufung geeignete Erſatzmänner vorhanden wären.

§. 66.

Die ſieben in München befindlichen Vereinsbevollmächtigten bilden den ſtändigen Ausſchuß, welcher gleichfalls aus ſich einen Vorſtand wählt, es wäre denn der Vorſtand der Vereinsbevollmächtigten zugleich Mitglied des ſtändigen Ausſchuſſes, in welchem Falle derſelbe auch den Ausſchuß präſidirt. Auch dem ſtändigen Ausſchuſſe ſteht das im §. 65 erwähnte Recht zur Selbſtergänzung in dem daſelbſt bemerkten Falle zu.

§. 67.

Bei der Generalverſammlung iſt jedes Vereinsmitglied zu erſcheinen und mitzuſtimmen berechtiget. Der Tag der Generalverſammlung wird durch ſämmtliche Kreisintelligenz-Blätter bekannt gemacht.

Agenten, welche nicht Vereinsmitglieder ſind, haben bei der Generalverſammlung berathende Stimme.

§. 68.

Sämmtliche vorbezeichnete Wahlen erfolgen mit relativer Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

B. Zuständigkeit der Vereinsorgane.

§. 69.

Das Direktorium verwaltet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht seiner Competenz entzogen sind, und vertritt die Interessen desselben nach Aussen, insbesondere auch vor den Gerichten. In letzterer Beziehung ist dasselbe berechtigt, einen Rechtsgelehrten als Mandatar aufzustellen.

Für die Buchhaltungsgeschäfte kann demselben ein Buchhalter, für die Cassageschäfte des Vereins und die Verwaltung des Reservefonds ein Cassier mit der Pflicht entsprechender Kautionsleistung und für die sonstigen Bureaudienste das erforderliche Schreiberpersonal und ein Bureaudiener beigegeben werden.

§. 70.

Der Directorialvorstand insbesondere leitet die Funktionen des Direktoriums; derselbe besorgt die gewöhnlichen laufenden Geschäfte, vertheilt die übrigen Arbeiten unter die Directorial-Mitglieder, beaufsichtiget und beschäftiget das Unterpersonal und unterzeichnet alle Erlasse und Correspondenzen des Direktoriums.

§. 71.

Alle wichtigeren Gegenstände werden vom Direktorium im collegialen Zusammentritt berathen und erledigt.

Dahin gehören insbesondere:

a. die Feststellung der definitiven Versicherungssummen der beitretenden Mitglieder, soferne deren Angaben beim Agenten oder Directorium Anstand gefunden haben (§. 22.),
b. die Verfügung von Directorial-Abordnungen (§. 37),
c. die Festsetzung der Schadensvergütungen (§. 39) und überhaupt die Entscheidung über Entschädigungsansprüche,
d. die Bestimmung der Classen der Ortsflur-Hagel-Gefährlichkeit, (§. 48),
e. die Verfügung von Zahlungen aus dem Reservefonde (§. 55) und über die Anlage der Gelder des letzteren (§. 56),
f. die Aufstellung und Entlassung der Agenten, dann Bestimmung der von denselben zu leistenden Kautionen und der denselben zuzuweisenden Bezirke.

§. 72.

Das Directorium kann nur dann giltigen Beschluß fassen, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder versammelt sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

§. 73.

Das Directorium ist verpflichtet, seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung näher zu regeln.

§. 74.

Folgende Gegenstände werden von dem Directorium und dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten im gemeinschaftlichen Zusammentritte erledigt:

1) die Feststellung des Jahres-Ausschlages, (§. 51),
2) die Aufstellung und Entlassung des Buchhalters, Cassiers und Bureaudieners, sowie des Schreiberpersonals, dann die Bestimmung ihrer Funktionsgehalte, welche das Maximum von 800 fl. beim Buchhalter, von 400 fl. beim Cassier und von 200 fl. beim Bureaudiener nicht überschreiten dürfen, sowie die Festsetzung der vom Cassier zu leistenden Kaution,
3) die Feststellung der Remunerationen der Agenten,
4) die etwaige Entbindung derselben von der Kautionsleistung,
5) die Festsetzung der Instruktionen für den Cassier, die Agenten und die Schätzungen,
6) außerdem ist das Direktorium befugt, wichtigere Fragen, zu deren Entscheidung dasselbe sich allein nicht befugt erachtet, insbesondere prinzipielle Fragen über Auslegung und Anwendung der Satzungen der Erledigung im gemeinschaftlichen Zusammentritte zuzuweisen.

Die bei Ziff. 2 und 3 erwähnte Festsetzung der Funktionsgehalte und Remunerationen erfolgt übrigens vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinsbevollmächtigten bei Festsetzung des Jahresetats der Verwaltungsausgaben.

§. 75.

Bei dem Zusammentritte des Directoriums mit dem ständigen Ausschusse führt

1) der Directorial-Vorstand den Vorsitz und hält die Umfrage, wobei
2) die Mitglieder des ständigen Ausschusses abwechselnd mit den Directorial-Mitgliedern ihre Stimme abgeben,
3) der Beschluß wird nach dem Ergebnisse der relativen Stimmenmehrheit ausgesprochen und
4) im Falle der Stimmengleichheit dem Vorstande die entscheidende Stimme eingeräumt,
5) in das abzuhaltende Protokoll sind sowohl der Beschluß, als auch die hievon abweichenden Stimmen mit gedrängter Angabe der Motive aufzunehmen.

§. 76.

In die alleinige Competenz des ständigen Ausschusses, welcher übrigens in allen Fällen nur dann beschlußfähig ist, wenn außer dem Vorstande oder dessen Stellvertreter noch zwei Mitglieder anwesend sind, fällt

1) die Bescheidung der Beschwerden gegen die vom Direktorium verfügte Feststellung der Classen der Ortsflurhagelgefährlichkeit, (§ 48)
2) die Revision und Bescheidung der vom Direktorium gestellten Rechnungen über den Verein überhaupt und über den Reservefond desselben insbesondere,
3) die Einberufung einer ausserordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten,
4) die Ergänzung des Direktoriums, wenn in demselben während der Dauer seiner Funktion Erledigungen eintreten und zur Einberufung geeignete Ersatzmänner nicht mehr vorhanden sind,
5) die Bestimmung der den Vereinsschiedsrichtern zu gewährenden Remunerationen (§. 90) jedoch nur innerhalb der Grenzen des Jahresetats der Verwaltungsausgaben.

Im übrigen ist der ständige Ausschuß befugt, die Wirksamkeit und Thätigkeit des Direktoriums in allen Beziehungen zu kontroliren, von den Verhandlungen und Büchern desselben zu diesem Behufe Einsicht zu nehmen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel oder Geschäftsstockungen zu veranlassen.

§. 77.

Die im §. 76 Ziff. 2 erwähnten Rechnungen sind vom Direktorium nebst allen Büchern und Belegen bis längstens 15. März dem ständigen Ausschusse mitzutheilen, welcher dieselben durch ein rechnungskundiges Individuum auf Kosten des Vereins revidiren lassen kann und die erhobenen Revisionsbedenken dem Direktorium bekannt zu geben, nach erfolgter Antwort des letztern aber die definitiven Beschlüsse zu fassen und dem Direktorium zum Vollzuge mitzutheilen hat.

Letzteres ist sodann verpflichtet, die festgestellten Rechnungen mit Angabe der Summen ihrer Hauptrubriken, sowie unter Beilage eines Verzeichnisses der geleisteten Entschädigungen und der Namen der Entschädigungs-Empfänger durch Veröffentlichung in den Kreisintelligenz-Blättern sämmtlichen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben und in gesonderten Abdrücken allen Agenten mitzutheilen.

Diese Veröffentlichung erfolgt, so weit nothwendig auf Kosten des Vereines.

§. 78.

Die in §. 76. Ziff. 3. berührte Einberufung einer ausserordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten tritt ein, wenn

1) dem ständigen Ausschusse die Rechnungen von Seite des Direktoriums nicht zur rechten Zeit vorgelegt werden;
2) sich in diesen Rechnungen Anstände finden, über welche das Direktorium keine genügenden Aufschlüsse gibt,
3) das Letztere die Rechnungsbescheide des ständigen Ausschusses nicht vollzieht, oder die von dem letzteren gerügten Mängel oder Geschäftsstockungen nicht beseitigt,
4) zur Abwendung größerer Nachtheile ausserordentliche Maasregeln nöthig sind, zu deren Ergreifung oder Billigung sich der ständige Ausschuß nicht befugt erachtet.

§. 78.

Die ordentliche Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten findet jedes Jahr in der zweiten Hälfte des Monats Oktober statt.

Derselben ist von Seite des Direktoriums Bericht über sein Wirken seit der letzten Plenarversammlung, über die Gestaltung der Vereinsbeziehungen im laufenden Versicherungsjahre und über den Stand des Reservefonds zu erstatten; dabei sind insbesondere auch die Verhältnisse und Motive darzulegen, von welchen bei Feststellung des Gesammtanschlages (§. 51.) ausgegangen worden ist.

In gleicher Weise hat der ständige Ausschuß der Vereinsbevollmächtigten über sein seitheriges Wirken Aufschluß zu geben und die von ihm theils allein, theils im Zusammentritte mit dem Direktorium gefaßten Beschlüsse der Prüfung und Genehmhaltung der Plenarversammlung zu unterstellen.

Letzterer ist ferner auch der Etat der Verwaltungsausgaben für das nächste Jahr zur Genehmigung vorzulegen, wobei ihr insbesondere die Feststellung der Bezüge des Directorial-Vorstandes (§. 61), sowie die definitive Bestimmung der Gehalte des Directorialunterpersonals und der Remunerationen der Agenten (§. 74) zukommt.

§. 80.

In die Kompetenz der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten gehört außerdem:

1) die Wahl der Directorialmitglieder und ihrer Ersatzmänner (§. 59),

2) die Benennung der Vereinschiedsrichter,
3) die Einberufung einer Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder,
4) die Enthebung solcher Directorialmitglieder, welche den Anregungen des ständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten hartnäckigen Widerstand entgegensetzen und die Ersetzung derselben durch Einberufung von Ersatzmännern oder Neuwahl,
5) die Beschlußfassung über die an die Generalversammlung zu bringenden Anträge auf Abänderung der Satzungen.

§ 81.

Die Plenar-Versammlung der Vereins-Bevollmächtigten ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens vier von den in München befindlichen und neun von den auswärts wohnenden Vereinsbevollmächtigten anwesend sind.

§. 82.

Die Generalversammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder tritt nicht regelmäßig zusammen, sondern nur, wenn sie besonders berufen wird. Ihrer Entscheidung bleibt vorbehalten:

1) Die Abänderung der Satzungen,
2) die Auflösung des Vereines und die Bestimmung über dessen Vermögen in solchem Falle.

Die Beschlüsse im Falle des Ziff. 1 bedürfen der königlichen Genehmigung; im Falle des Ziff. 2 darf das Vereinsvermögen zu keinen anderen als öffentlichen, und zwar wo möglich landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden.

§. 83.

Anträge auf Abänderung der Satzungen, welche erst während der Generalversammlung von einzelnen Vereinsmitgliedern gestellt werden, können in derselben nicht schon zur Berathung und Beschußfassung kommen, solche Anträge sind vielmehr an das Direktorium und die Vereinsbevollmächtigten zur nähern Würdigung und Berichtserstattung in der nächsten Generalversammlung abzugeben.

Dagegen steht es jedem Mitgliede frei, derartige Anträge früher bei dem Direktorium oder dem ständigen Ausschluße einzureichen und deren Prüfung zu verlangen. Diese Einreichung muß aber spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten erfolgen.

§. 84.

Die sämmtlichen Direktorialmitglieder mit Ausnahme des Vorstandes, dann die Vereinsbevollmächtigten versehen ihre Funktionen unentgeldlich; doch werden den Direktorialmitgliedern und Vereinsbevollmächtigten, welche zu Direktorial-Abordnungen (§. 37. und 38.) verwendet werden, dann den ausserhalb München wohnenden Vereinsbevollmächtigten, welche zu den Plenar-Versammlungen nach München reisen, Taggebühren von 2 fl. 30 kr. und die Vergütung der Reisekosten nach den Taxen des Eilwagens, beziehungsweise der zweiten Classe der Eisenbahn bewilliget.

Kein Vereinsmitglied kann übrigens zu gleicher Zeit Direktorialmitglied und Vereinsbevollmächtigter sein.

§. 85.

Die Agenten sind die äusseren Vollzugsorgane des Vereines; dieselben stehen in unmittelbarer Korrespondenz mit dem Direktorium und vollziehen die ihnen obliegenden Geschäfte nach den bestehenden besonderen Geschäftsinstruktionen (§. 74 Ziff. 5).

Im Falle längerer Abwesenheit von Haus haben die Agenten auf ihre Verantwortung Stellvertreter aufzustellen und hievon dem Direktorium Anzeige zu erstatten.

VII. Abschnitt.

Vereinsschiedsgericht.

§. 86.

Das Vereins-Schiedsgericht besteht aus zehn Mitgliedern, welche nebst ebensoviel Ersatzmännern von den Vereinsbevollmächtigten auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wählbar hiefür sind lediglich rechtskundige oder rechnungskundige Männer, welche in München wohnen und nicht Mitglieder des Vereines sind.

Die gewählten Schiedsrichter und in gleicher Weise die in deren Stand durch Einberufung von Ersatzmännern eintretenden Veränderungen sind ohne Verzug durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sowie den sämmtlichen Agenten besonders bekannt zu geben.

§. 87.

Die Schiedsrichter sind berufen, alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Direktorium zu entscheiden, welche sich über die Frage ob und in welchem Grade Entschädigung zu leisten sei, ergeben, und bezüglich welcher die schiedsrichterliche Entscheidung von den Vereinsmitgliedern angerufen wird.

§. 88.

Das Vereinsmitglied, welches von letzterer Anrufung Gebrauch machen will, hat solches binnen einer Nothfrist von 30 Tagen, vom Tage der Zustellung des den Entschädigungsanspruch zurückweisenden, beziehungsweise des die Schadensvergütung definitiv feststellenden (§. 39) Directorialbeschlusses an gerechnet, bei dem betreffenden Agenten zu erklären und hiebei gleichzeitig bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels einen der Vereinsschiedsrichter für Entscheidung der Sache zu benennen. Der Agent befördert die Verhandlung an das Directorium ein, welches seinerseits einen zweiten Vereins-Schiedsrichter benennt.

Die gewählten Schiedsrichter wählen dann aus den übrigen Vereinsschiedsrichtern einen Obmann; können sie sich über dessen Person nicht vereinigen, so wird der Obmann von dem kgl. Kommissär ernannt.

§. 89.

Das in solcher Art constituirte Schiedsgericht erkennt auf Grund der bezüglichen Verhandlungen und der allenfalls von den Betheiligten eingereichten Denkschriften zu Recht.

Sein Beschluß wird durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Reklamation nicht mehr statt.

§. 90.

Die Schiedsrichter können für ihre Thätigkeit Remunerationen ansprechen, welche nach Maßgabe des Umfanges des einzelnen Falles, zu dessen Entscheidung sie berufen wurden, von dem ständigen Ausschusse der Vereinsbevollmächtigten festgesetzt werden.

Zur Bestreitung der hiedurch erwachsenden Kosten wird von jedem Vereinsmitgliede, welches die schiedsrichterliche Entscheidung anruft, ohne mit seiner Reklamation durchdringen zu können, der Betrag von 6 fl. als Succumbenz-Geld erhoben; der hiedurch etwa nicht bestrittene Rest wird von der Vereinscassa getragen.

VIII. Abschnitt.

Wirkungskreis des königlichen Commissärs.

§. 91.

Dem Vereine wird ein königlicher Commissär beigegeben, welcher befugt ist:

1) von allen Verhandlungen des Vereins jederzeit Kenntniß zu nehmen, insbesondere
2) allen Sitzungen des Directoriums, des ständigen Ausschusses und der Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten sowie der Generalversammlung anzuwohnen, wonach er von der Abhaltung solcher Sitzungen oder Versammlungen stets rechtzeitig in Kenntniß zu setzen ist,
3) hiebei gegen Beschlüsse, welche ihm mit gesetzlichen oder statutenmäßigen Bestimmungen nicht vereinbar scheinen, sein Veto einzulegen und deren Vollzug vorbehaltlich sofortiger Berichtserstattung an das deßfalls zur bindenden Entscheidung berufene königliche Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu suspendiren,
4) in dem Falle, daß die Einberufung einer Plenar-Versammlung der Vereinsbevollmächtigten oder einer Generalversammlung sich als dringend veranlaßt darstellt, dessenungeachtet aber von den betreffenden Vereinsorganen nicht verfügt wird, diese Einberufung in eigener Machtvollkommenheit zu bewerkstelligen sowie
5) im Falle des §. 88 Abs. 2 den Obmann des Schiedsgerichtes zu ernennen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 92.

Da dem Vereine die zur Verrechnung der Classen der Ortsflur-Hagelgefährlichkeit erforderlichen 25jährigen Erfahrungen (§. 46) zur Zeit noch mangeln, so wird für das erste Jahr der Wirksamkeit dieser Satzungen die Beitragsklasse für jede Ortsflur nach Maßgabe der bisherigen Vereinserfahrungen und der auf Veranlassung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten amtlich gepflogenen, dem Vereinsdirektorium mitgetheilten Erhebungen, soweit möglich, mit Rücksicht auf die in §. 46 bis 48 angegebenen Grundsätze festgestellt. Mit Anwendung derselben Grundsätze werden in den darauf folgenden Jahren, bis die 25jährigen Erfahrungen vorliegen, die Classen nach den Beschädigungsgrößen der Versicherten in den einzelnen Ortsfluren bestimmt und eintretenden Falles erhöht.

§. 93.

In so lange, als der Reservefond des Vereines noch nicht so weit erstarkt ist, um damit die wegen dringender Umstände oder wegen unvermeidlicher Verzögerungen in Einhebung des Jahresausschlages nothwendigen Zahlungen der Schadensvergütungen rechtzeitig leisten zu können (§. 5 Abs. 3 und §. 55), wird der Jahresausschlag statt mit Beginn des Monats Oktober (§. 51) schon mit dem Beginne des Monats September festgesetzt und erhoben. Hiebei wird für die Hagelschäden, welche sich im Laufe des Monats September noch ergeben können, der sechste Theil des durch die Vormonate veranlaßten Ausschlages noch besonders beigeschlagen. Was hievon über den wirklichen Bedarf beziehungsweise zu wenig erhoben wird, kommt an dem Ausschlag des nächsten Jahres in Ab- beziehungsweise Zurechnung, zugleich wird das zu wenig erhobene vorschußweise aus Mitteln des Reservefonds gedeckt.

Auf die Dauer dieses Verhältnisses, über dessen Fortbestand die ordentliche Plenarversammlung der Vereinsbevollmächtigten entscheidet, ist die letztere bereits im Beginne des Monats Oktober und zwar unmittelbar nach der Generalversammlung des landwirthschaftlichen Vereines abzuhalten.

§. 94.

Vorstehende Satzungen treten erst dann in Wirksamkeit, wenn in der Voraussetzung ihres Eintrittes die Versicherung eines Gesammtbetrages von mindestens drei Millionen Gulden erklärt ist.

Spätestens bis Ende Mai d. Js. wird bekannt gemacht, ob die erwähnte Vorbedingung für das laufende Jahr wirklich eingetreten ist und die erklärten Beitritte giltig und bindend sind. Bis dahin bleibt die Aushändigung der Versicherungs-Urkunden und die Bezahlung der Beiträge zum Reservefond (§. 18) ausgesetzt.

Formular.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern.

Ernte-Fassion

für das Jahr . . . .

des Georg Breitner (Hausname oder Gewerbe) Bäcker, ꝛc. Häusler, ꝛc.
von Langenbruck in der Landgemeinde Berwang,
königlichen Landgerichts Osterhofen, Regierungsbezirk Niederbayern.

Der Grundstücke						Geld-Anschlag der Ernte	Bemerkungen
laufender Nro.	Flur-Cataster- oder Plan-No.	Gattung und Eigenname.	Größe Tgw.	Dez.	Bestellung.		
		Ortsflur Langenbruck				fl.	
1	3964	Bergacker	4	—	Weiz	200	
					Stroh	50	
2	2166	Laimgrubenacker	1	50	Fesen	60	
					Stroh	15	
3	2167	Acker am Kreuz	2	70	Dinkel	56	
					Stroh	14	
4	2000	Schnitteracker	4	—	Spelz	40	
					Stroh	10	
5	2006	Weiheracker	2	90	Korn	100	
					Stroh	25	
6	2020	Holzacker	6	—	Gerste	120	
					Stroh	30	
7	3170	Hammerberg-Acker	10	—	Haber	200	
					Stroh	50	
8	3240	Wühnacker	8	—	Flachs	300	Samen
					Flachsstengel	75	
9	3150	Illeracker	5	50	Hanf	100	Samen
					Hanfstengel	25	
10	3000	Grubenacker	1	20	Repssamen	60	
11	3006	Gartenacker	2	—	Erdäpfel	70	
12	3100	Wiesbergacker	1	—	Erbsen	30	
		Summa	48	80	Summa	1630	

Unterzeichneter erklärt, die in vorstehender Fassion erwähnten Bodenerzeugnisse um die daselbst angegebenen Summen für das Jahr . . . . bei dem Hagelversicherungs-Vereine versichern zu wollen; zugleich bestätigt er ausdrücklich, daß bis zur Stunde der Uebergabe der Fassion an den Agenten die zur Versicherung bezeichneten Früchte ein Hagel nicht betroffen hat, sowie daß in der Fassion sämmtliche mit Getreidefrüchten bebaute Grundstücke seines Gutscomplexes und seines in dem obengedachten Gemeindebezirke gelegenen walzenden Besitzthumes vollständig und richtig angegeben sind.

Langenbruck, den . . ten 18

Unterschrift des Fatenten

Georg Breitner.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 36. Dienstag den 30. März. **1852.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Bekanntmachung, die österreichischen Kupferscheidemünzen betr. — Die Distrikts- und Landräthe. — Die kgl. Gerichts- und Polizeibehörden Amorbach und Rothenfels. — Die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien. — Ablieferungen zur Grundrenten-Ablösungskasse pro 1. Quartal 1851/52. — Die Ertheilung von Wirthschafts-Concessionen. — Die Untersuchung wider Johann Friedrich Christian Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens in Bezug auf die Druckschrift: „Unsre Zeit hält Gericht." — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarreien-Verleihungen. Schulstelle-Uebertragung. Kours der kgl. Bayr. Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Entschließung,
die Verlängerung des Landtages betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer allerhöchsten Entschließung vom 23. Januar laufenden Jahres am 31. dieses Monats zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde noch bis zum 30. April laufenden Jahres in der zuversichtlichen Erwartung zu verlängern, daß beide Kammern es sich zur Aufgabe machen

werden, bis zu diesem Zeitpuncte die zu ihrer Berathung gelangten und noch gelangenden Gegenstände vollständig zu erledigen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 21. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die österreichischen Kupferscheidemünzen betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In den letzteren Jahren ist eine große Anzahl österreichischer Kupferscheidemünzen nach Bayern geströmt, deren Annahme bei den k. k. österreichischen Cassen nur unter gewissen Beschränkungen stattfindet.

Zur Vermeidung allenfallsiger Nachtheile, welche hiedurch den dießseitigen Unterthanen zugehen könnten, werden daher in Nachfolgendem diese Beschränkungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die im Privatverkehr vorkommenden, mit dem Werthzeichen von 6, 3, 2 und 1 Kreuzer Wienerwährung versehenen Kupfermünzen aus den früheren Jahren bis einschließlich des Jahres 1811 sind in den k. k. österreichischen Staaten längst nicht mehr cassenmäßig und dürfen von dortigen öffentlichen Cassen nur in den höchst seltenen Fällen angenommen werden, in welchen die betreffende Zahlung ausdrücklich in Wienerwährung vorgeschrieben ist.

2) Die Kupfermünzen vom Jahre 1816, im Werthe von 1, 1/2 und 1/4 Kreuzer Conventionsmünze, dann die Stücke zu 2 kr. C. Münze aus dem Jahre 1848 haben daselbst nur noch bis Ende Dezember 1852 gesetzlichen Cours und werden bei öffentlichen Cassen höchstens bis zu dem Betrage von 2 kr. C. M. als Zahlung angenommen, nach Ablauf dieses Termines aber nur als Kupfermaterial gewerthet.

3) Die Kupfermünzen vom Jahre 1851 im Werthe von 3, 2, 1, 1/2 und 1/4 Kreuzer unterliegen in Oesterreich den allgemeinen über Scheidemünze geltenden Beschränkungen, werden daher bei öffentlichen Cassen nur in so weit angenommen, als zur Ausgleichung einer jeweiligen Zahlung erforderlich ist, und brauchen auch von dortigen Privaten in einem höheren Betrage nicht acceptirt zu werden.

München, den 17. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Num. praes. 25890. Num. exped. 19875. praes. 24. März 1852. 206.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

Die Districts- und Landräthe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den im rubr. Betreffe an das k. Regierungs-Präsidium erstatteten Berichten war zu entnehmen, daß in mehreren Polizeibezirken Besitzungen sich befinden, welche noch keiner bestimmten Gemeinde zugetheilt sind, zu einer solchen Zutheilung aber geeignet erscheinen, oder bezüglich welcher überhaupt ungewiß ist, zu welcher Gemeinde sie gehören.

Die k. Districts-Polizeibehörden erhalten daher hiemit den Auftrag, in Gemäßheit des §. 4 des revidirten Gemeinde-Edicts, insoweit genaue Erhebungen rücksichtlich der in ihren Bezirken vorfindlichen, einer bestimmten Gemeinde nicht einverleibten Besitzungen noch nicht gepflogen seyn sollten, diese Erhebungen nachträglich eintreten zu lassen, wegen Zutheilung von dergleichen Besitzungen das Geeignete zu verfügen und über das Ergebniß oder die etwa entgegenstehenden Hindernisse binnen zwei Monaten Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 28. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 25472. Num. exped. 19985. praes. 26. März 1852. 209.

Die k. Gerichts- und Polizeibehörden Amorbach und Rothenfels betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. l. Mts. wurden die k. Gerichts- und Polizei-Behörden Amorbach und Rothenfels mit ihren dermaligen Amtsbezirken in Landgerichte II. Classe umgewandelt.

Würzburg, den 24. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 25343. Num. exped. 19851. praes. 26. März 1852. 210.

Die Gesuche um Verleihung von Gewerbs-Privilegien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im bezeichneten Betreffe unterm 9. d. Mts. ergangenes h. Rescript des k. Staatsministeriums des Handels ꝛc. zur Wissenschaft und Darnachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 19. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 2418.

K. B.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach der allerh. k. Verordnung vom 10. Febr. 1842, den Vollzug der Grundbestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 über die Gewerbsprivilegien betr., können für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe Erfindungsprivilegien (Gewerbspatente) ertheilt werden, wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützlichen Einfluß zu äußern vermag.

Eine vorgängige Untersuchung hierüber ist jedoch nicht vorgeschrieben, wohl aber hat — was die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Gegenstandes betrifft, — der Privilegirte die Haftung zu übernehmen und es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn das Privilegium später wegen Mangels dieser Voraussetzung seine Wirksamkeit verliert.

Eine solche vorgängige Untersuchung ist aber auch durch die erwähnte k. Verordnung nicht ausgeschlossen.

Nun kommt es in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß Privilegien wegen Mangels der Neuheit der Erfindung wieder eingezogen werden müssen, und daß überdies Privilegien für Gegenstände nachgesucht werden, die keineswegs jene Bedeutung besitzen, welche eine verordnungsmäßige Vorbedingung der Gewährung ist, sowie überhaupt nicht der mindeste Zweifel darüber besteht, daß sehr viele Privilegiumsbewerber nicht sowohl die Erlangung eines Schutzes gegen das Nachmachen ihrer angeblichen Erfindungen bezwecken, als vielmehr auf diesem Wege die Ermächtigung zu einem Gewerbsbetriebe zu erlangen suchen, die sie auf dem gesetzlichen der Conzessionsverleihung nicht auszuwirken vermögen. Das unterzeichnete k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat daher beschlossen, von nun an alle einkommenden Privilegiumsbeschreibungen, welche bezüglich der Neuheit oder Gemeinnützlichkeit der Erfindung zu Bedenken Anlaß geben, vor Erstattung des allerunterthänigsten Antrages an Seine Majestät den König durch eine zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtete Commission von Sachverständigen prüfen zu lassen, welche Prüfung jedoch die verordnungsmäßige Haftung der Privilegirten nicht aufhebt.

Die Prüfungskosten sind unter allen Umständen von dem Gesuchsteller zu bestreiten, dem jederzeit eine besondere Eröffnung über die Prüfungsanordnung zugehen wird, um innerhalb einer bestimmten Frist sein Gesuch zurücknehmen zu können, wenn er die Prüfungskosten nicht tragen, oder überhaupt eine vorgängige Prüfung seiner Erfindung nicht eintreten lassen will.

Vorstehende Entschließung ist im Kreis-Intelligenzblatte zu veröffentlichen.

München, den 9. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

Die Gesuche um Verleihung von Gewerbsprivilegien betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 13991. Num. exped. 11224. praes. 27. März 1852. 211.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Ablieferungen zur Grundrenten-Ablösungskasse pro 1. Quartal 1851/52 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs der Herstellung einer vierteljährig dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen vorzulegenden Anzeige über die Ablieferungen zur Grundrenten-Ablösungskasse ist jedesmal in den Anzeigen über den Perceptionsstand der Grundrenten der Ablösungskasse pro December, März, Juni und September, und zwar in der Rubrik der Bemerkungen:

a. das Gesammtsoll der Handlohns-Aequivalente,
b. das Gesammtsoll der Annuitäts-Raten, d. i. die Summe, resp. der Rest aller bisher überwiesenen Beträge an diesen Gattungen von Grundrenten, und
c. die Summe der im Laufe des verflossenen Quartals hieran eingegangenen Beträge anzugeben.

Mit der Anzeige für den gegenwärtigen Monat ist damit der Anfang zu machen, und hat dieselbe sonach das ganze dermalige Soll der auf die Ablösungskasse bisher übergegangenen Aequivalente und der errichteten Annuitäten, dann die bis 31. ds. Mts. hieran eingegangenen Beträge zu enthalten.

Würzburg, den 25. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 26603. Num. exped. 19931. praes. 27. März 1852. 212.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ertheilung von Wirthschafts-Concessionen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß sich in neuerer Zeit Gesuche um Verleihung von Wirthschafts-Conzessionen auffallend mehren, und daß Seitens einiger Polizeibehörden die Bewilligung solcher Gesuche erfolgt ist, ohne daß die erforderlichen Voraussetzungen hiefür gegeben waren.

Die k. Regierung sieht sich mit Rücksicht auf die großen Nachtheile, welche aus einer unbemessenen Vermehrung der Wirthschaftsgewerbe in Bezug auf die Moralität und den Wohlstand Einzelner sowohl, als oft ganzer Gemeinden erwachsen, durch obige Wahrnehmung veranlaßt, allen untergebenen Polizeibehörden die Bestimmungen des höchsten Normativ-Rescriptes vom 18. Juni 1832 — in Döllingers Verordn.-Sammlung Bd. XIV. §. 661. — hiemit in das Gedächtniß zu rufen, sofort zur strengsten Deutung der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art. 2 in Ansehung der Wirthschafts-Gewerbe aufzufordern, und darauf zu

bestehen, daß zu keiner Art von Wirthschaften künftig eine Conzession ertheilt werde, wenn nicht nach sorgfältiger Prüfung der Sache ein ganz unzweifelhaftes örtliches Bedürfniß vorliegt.

Würzburg den 15. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

ad Num. 129$^{51}/_{52}$. praes. 25. März 1852. 207.

Erkenntniß.

Die Untersuchung wider Johann Friedrich Christian Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens in Bezug auf die Druckschrift: „Unsere Zeit hält Gericht", betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am zwölften März achtzehnhundert zwei und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Dr. v. Haller, Präsident; v. Flembach, Nußer, Räthe; Liebeskind, v. Krohne, Assessoren; Dr. Barth, Oberstaatsanwalt; Hurger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes Dr. Barth in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Johann Friedrich Christian Mainberger, Inhaber der Stein'schen Buchhandlung zu Nürnberg, wegen Preßvergehens, in Bezug auf die Druckschrift: „Unsere Zeit hält Gericht! Predigt des Herrn Pastors Dulon über Römer 13, Vers 12, gehalten nach seiner Rückkehr am Sonntag den 24. August in U. L. F. Kirche; aufgezeichnet und herausgegeben von L. K., Bremen, Druck von N. A. Ordemann, Wall Nr. 83, 1851.";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg unter dem 2. dieses Monats erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache an das k. Appellationsgericht zur weiteren Beschlußfassung verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalte Dr. Barth unter dem 8. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages;

In der Erwägung, daß

1) darin Lehren der christlichen Religion, somit Lehren im Staate bestehender Religionsgesellschaften, durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen sind, solche daher gegen Art. 20. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, verstößt,

2) für die Haftbarkeit einer Person, wegen eines von ihr nicht verfaßten Preßerzeugnisses, welches durch ausgeschriebenes richterliches Erkenntniß nicht unterdrückt ist, Grundbedingung ist, daß sie entweder dessen Inhalt kannte, oder aus grober Fahrlässigkeit unterließ, sich damit bekannt zu machen (Absatz 2 im Art. 1. l. c. Nr. 5, im Art. 69 und Art. 70, Th. I. d. St.-G.-B., dann Aeußerung des k. Staatsministers der Justiz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 15. Dezember 1850. Schluß des Abs. 2 in Ziff. 2 S. 467 Band III. der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des zweiten bayer. Landtages im Jahre 1849. Stenograph. Berichte),

Digitized by Google

3) dafür Johann Friedrich Christian Mainberger habe den Inhalt der Druckschrift gekannt, als er solche dem Dr. Barthelmeß zur Einsicht und eventuell zum Kaufe zugesandt, ein Anhaltspunkt in den Akten sich nicht findet,

4) Die Uebernahme broschürter Bücher in Commission, d. h. die Eingehung der Verbindlichkeit, die zugesandt erhaltenen Bücher entweder unaufgeschnitten zurückzuschicken, oder den Preis, nach Abzug der verabredeten Prozente zu übermachen, den Buchhändlern erlaubt ist,

5) somit ein Buchhändler, welcher ein solches ihm erlaubtes Geschäft eingeht, und eben deswegen die Befugniß zur Aufschneidung und hiedurch die Möglichkeit vom Inhalte Kenntniß zu nehmen, erst durch Ankauf des Werkes für sich erwerben könnte, nicht schon dadurch, daß er dies unterläßt, eine grobe Fahrläßigkeit begeht, sondern bei einem Buchhändler bezüglich im Kommissionswege erhaltener Druckschriften grobe Fahrläßigkeit durch Obwalten besonderer Umstände bedingt ist, welche im gegebenen Falle nicht angezeigt sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht in Hinblick auf Abs. 2 im Art. 63 und Abs. 1 im Art. 85 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Abs. 2 und 3 im Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850:

1) auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt jedoch

2) die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift, in soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und

3) verordnet, daß dieses Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern, dann im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben allegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Haller. v. Flembach. Nußer. Liebeskind. v. Krohne.

Hurger.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 12. März l. J. den Kreiskassazahlmeister Johann Christian Bürger in Würzburg nach § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen,

an dessen Stelle zum Zahlmeister in Würzburg den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer daselbst, Theodor Hauser, auf Ansuchen zu befördern, dann

zum Finanz-Rechnungs-Kommissär daselbst den Rathsaccessisten bei der Rechnungskammer, Andreas Wolf, provisorisch zu ernennen, weiter

unter'm 13. März l. J. den Revierförster zu Mainsondheim, im Forstamte Gerolzhofen, Christian Petzold, auf den Grund des § 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen, und

an dessen Stelle nach Mainsondheim den Revierförster zu Geiersnest, im Forstamte Hammelburg, Anton Kaufmann, auf Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen, dann

den Forstamtsaktuar und Verweser des Communalreviers Rieneck, Franz Lotz, zum provisorischen Revierförster in Geiersnest zu ernennen;

dem Landgerichte Rothenfels statt des Aktuars zwei Assessoren beizugeben; sofort zum I. Assessor des Landgerichts Rothenfels den II. Assessor des Landgerichs Marktheidenfeld, Franz Barthelme, und zum II. Assessor dieses Landgerichts den bisherigen Aktuar der Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels, Georg Edel, zu ernennen, endlich die hienach sich eröffnende Stelle eines II. Assessors des Landgerichts Marktheidenfeld dem geprüften Rechtspraktikanten Joseph Herleth aus Neustadt a/S., dermal zu Alzenau, zu verleihen;

unter'm 14. März l. Js. die erledigte Spezialkassiersstelle bei dem kgl. Oberpostamte in Würzburg dem dortigen Postoffizialen Georg Renner, seiner Bitte entsprechend zu übertragen,

den I. Assessor des Landgerichts Gemünden, Johann Michael Moser, in den Ruhestand zu versetzen; zum I. Assessor des Landgerichts Gemünden den II. Assessor von Brückenau, Markus Vervier, vorrücken zu lassen; zum II. Landgerichts-Assessor von Brückenau den vormaligen Patrimonialrichter Carl Röhrig aus Schney, dermal zu Bamberg, zu ernennen; den I. Landgerichts-Assessor Georg Joseph Dömling von Bischofsheim in den Ruhestand treten zu lassen; zum I. Assessor des Landgerichts Bischofsheim den II. Assessor des Landgerichts Mellrichstadt, Joh. Bapt. Kießner vorrücken zu lassen, endlich zum II. Assessor des Landgerichts Mellrichstadt den geprüften Rechtspraktikanten Ludwig Müller aus Aschaffenburg, dermal zu Würzburg, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 11. März l. Jrs. die Pfarrei Veitshöchheim, Landgerichts Würzburg r/M., dem Priester Georg Karch, Subregens in dem Knaben-Seminar und Religionslehrer an dem Gymnasium in Aschaffenburg, und

unter'm 12. März l. Jrs. die Pfarrei Theilheim, Landgerichts Würzburg r/M., dem Priester Andreas Joseph Otten, Pfarrcurat in Zeilitzheim, Landgerichts Volkach.

praes. 28. März 1852. 214.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. März 1852 ist die Schulstelle zu Waldzell, königl. Landgerichts Rothenfels, dem von der fürstlich Löwenstein'schen Standesherrschaft auf dieselbe präsentirten Schullehrer Martin Friedrich Bätz zu Mainsondheim übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 26. März 1852.

Kourse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt		93
" à 4 pCt. "	97 1/8	96 3/4
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 3/4
" à 5 pC. " " II. à IV.	103 3/8	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	95 3/4	
Bankaktien — — Div. I. Sem.	710	701
" Promessen per Stück Agio ältere		130
" " " neue		101

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 37. Donnerstag den 1. April 1852.

Inhalt:

Die provisorische Floßordnung für den Untermain, hier die desfallsige Verfügung der freien Stadt Frankfurt. — Kursiren falscher Münzen. — Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Approbation der Zuchtstuten. — Ein Legat von 400 fl. für das hiesige Taubstummen-Institut. — Die Fahrtordnung auf den kgl. bayr. Eisenbahnen vom 1. April d. Js. an. — Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande. — Notizen: Den Schuldienst zu Geroldswind. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 25068. Num. exped. 20067. praes. 28. März 1852. 215.

Die provisorische Floßordnung für den Untermain, hier die desfallsige Verfügung der freien Stadt Frankfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der freien Stadt Frankfurt a/M. erlassene Verordnung über die Befahrung der zu ihrem Territorium gehörenden Strecke des Mains d. d. 25. Februar 1852 wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 23. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Provisorische Floßordnung für die zu Frankfurt gehörende Strecke des Mains.

Zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt auf dem Maine und zur Beseitigung der bisherigen Anstände zwischen Schiffern, Flößern und Flußanwohnern werden in Auftrag Hohen Senats nachstehende Anordnungen erlassen, welche vorläufig bis zum Abschlusse einer definitiven und allgemeinen Mainschifffahrts- und Floßordnung für die zu Frankfurt gehörende Mainstrecke in Kraft treten sollen.

I. Anfang und Schlußtermin der Floßzeit.

Die Floßzeit beginnt nach dem Abgange des Eises und nach Ablauf der Frühlings-Hochwasser in der Regel am 15. März und endet mit dem 30. November jeden Jahres.

Eine frühere Eröffnung oder längere Erstreckung der Floßfahrt kann aber von dem Rechnei- und Renten-Amt gestattet werden, wenn durch Experte begutachtet wird, daß die Fahrt ohne Schaden möglich ist.

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, alles Floßholz, welches außer der hiernach gestatteten Zeit im Maine betroffen wird, anhalten und auf Kosten der Floßeigenthümer nach vorheriger fruchtloser Mahnung auf das Land und in Sicherheit bringen zu lassen.

Wenn die Gefahr des Einfrierens vor dem Schlusse der Floßzeit eintritt, so muß das Floßholz bei Meidung gleicher Folge aus dem Flusse geschafft, und an solche Orte gebracht werden, an welchen es vom Hochwasser nicht erreicht und fortgeführt werden kann.

Nebstdem ist jeder Floßeigenthümer für allen Schaden verantwortlich, der durch sein in Trieb gerathenes Holz an Ufern, Mühlen, Brücken, Wasserbauten, Schiffen und Gebäuden aller Art angerichtet wird, wenn er nicht seine Schuldlosigkeit genügend darthun kann.

§. 2.

Die Floßfahrt wird unterbrochen:

a) durch die Nacht,
b) durch Nebel,
c) durch Hochwasser,
d) durch Sturmwind, und
e) für Holländerflöße durch niedriges Wasser.

Damit entgegenkommende Schiffe nicht in Gefahr gerathen, durch treibende Floße beschädigt zu werden, hat jeder Flößer die Fahrt so einzurichten, daß sämmtliche zu seiner Parthie gehörende Floße eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang am Landungsplatze vereinigt sind.

Es ist deßhalb mit den ersten Floßstücken so zeitig einzufahren, daß die letzten noch mit Einhaltung der Zeit den Platz erreichen können.

Erlaubt sich ein Flößer in der Nacht, oder bei Nebel, oder bei Sturmwind weiter zu fahren, so wird er nicht nur für den Ersatz alles hierdurch entstehenden Schadens verantwortlich, sondern hat auch für jedes einzelne Floßstück eine Strafe von 7 bis 14 fl. zu erlegen.

Eine Befreiung von der Strafe tritt nur dann ein, wenn das Floß auf einem Rain (Untiefe mit hartem Grund) von plötzlichem Nebel oder Sturmwind überrascht wird, und diese Ausnahme gilt nur für das vom Triebe bereits erfaßte Stück und nur für die Länge des Rains.

Für jede ohne Aufsicht belassene Floßparthie verfällt der Flößer in eine Strafe von 3½ bis 7 fl.

Eine Floßparthie gilt nur dann für bewacht, wenn für sie ein ständiger Aufseher bestellt ist, welcher am Ufer oder auf einem der Flöße stets gegenwärtig zu seyn hat, und von hier aus die zu der Parthie gehörenden Flöße leicht überwachen kann.

§. 3.

Die Flößer dürfen nur an solchen Orten einfahren und am Ufer anlezen, wo sie weder die Schifffahrt erschweren, noch Ueberfahrten beschränken.

Bei Floßbauten und bei Anlandung der Flöße auf Seite des Leinpfades ist der Flößer verbunden, den zu Berg gehenden Schiffen das Schiffsseil überzuheben.

Läßt sich ein Flößer beigehen, im Schiffswege anzuhalten oder so viele Floßstücke neben einander zu stellen, daß dadurch die freie Fahrt auf dem Maine beschränkt oder gefährdet wird, so verfällt der Flößer für jedes den freien Gebrauch des Flusses hindernde Floßstück in eine Strafe von 3½ bis 14 fl.

Schiffsreiter, welche absichtlich oder aus Fahrlässigkeit durch nicht gehöriges Anziehen des Seiles ein Floßstück beschädigen, unterliegen einer Strafe von 1 fl. 45 kr. bis 7 fl.

II. Einwerf- und Lagerplätze.

§. 4.

An den Einwerf- und Lagerplätzen darf das zu Floßen bestimmte Holz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und Leinpfade dadurch nicht gestört und benachtheiligt wird, und daß unerwartet eintretende Hochwasser das Holz nicht in Unordnung bringen oder einzelne Theile fortschwemmen können.

§. 5.

Ueber das zu entrichtende Lagergeld hat sich der Holzeigenthümer im Voraus mit dem Eigenthümer des Lagerplatzes zu verständigen und allen Schaden zu vergüten, welcher durch das Einwerfen des Holzes an den Ufern veranlaßt wird.

III. Bau der Flöße.

§. 6.

Die Weißflöße können 38 Fuß breit und 550 Fuß lang, die Holländerflöße 38 Fuß breit und 300 Fuß lang gebaut werden. Jedes Holländerfloßstück muß das erforderliche Tragholz enthalten, fest und oft genug ohne vorstehende Zängeln genagelt, mit starken Einfahrhölzern und Streichen, dann jede Floßparthie mit den nöthigen Seilen und Eisen versehen seyn, um im Nothfall geländet werden zu können.

Die sogenannten Stümmelstücke dürfen bei gewöhnlichem Wasserstande 25 Bretter dick gemacht werden, und nur bei einem Fahrwasserstande von wenigstens 22 Zoll ist eine Vergrößerung auf 30 Bretter gestattet.

Ein Aneinderhängen treibender Floßstücke darf nicht stattfinden; den Flößer, welcher sich dieß erlauben sollte, trifft eine Strafe von 7 bis 14 fl. für jedes zusammengehängte Floßstück.

IV. Bemannung der Floße.

§. 7.

Jedes Weißfloßstück muß bei einem Pegelstande von weniger als zwei Fuß mit zwei, und bei einer Breite von 38 Fuß und bei einer Länge von 350 Fuß mit drei, bei einem Pegelstande von 2 Fuß und darüber aber mit vier rüstigen Floßknechten bemannt seyn.

Jedes Holländerfloß muß einen Steuermann und sechs Knechte haben.

§. 8.

Die Fahrt der Holländerflöße ist zur Schonung des Strombettes bei einem Wasserstande von weniger als 33 Zoll Fahrwasser verboten. Jedoch kann die obrigkeitliche Bewilligung der Fahrt für solche Floße dann ertheilt werden, wenn vor Erreichung des hiesigen Flußgebietes dem Hafenmeister hierselbst der Nachweis geliefert wird, daß der Tiefgang des betreffenden Floßes vermöge seiner Beschaffenheit (durch Mehrverwendung von Tragholz oder wie immer) wenigstens um zwei Zoll geringer ist, als der jeweilige Stand des Fahrwassers. Die Ertheilung einer solchen ausnahmsweisen Fahrbewilligung geschieht kostenfrei. Zum Zeichen der ausnahmsweisen Fahrbewilligung hat jeder betreffende Floßführer während der Fahrt eine kleine weiße Fahne, leicht sichtbar, auf dem Floß zu führen.

Würde ein Holländerflößer dieser Bestimmung entgegenhandeln oder seine Floßstücke durch Vorspann über die Untiefe schleifen, so verfällt er für jedes Floßstück in eine Strafe von 14 bis 28 fl.

Nur im Falle des Auffahrens ist das Schleifen in so lange gestattet, bis das Floß wieder ins Fahrwasser gelangt ist.

Auf Floße, die mit schwerer Oberlast, als Steinen, Steinkohlen und dergleichen fahren, finden, sofern ihre Ladung eine Einsenkung von mehr als 33 Zoll bedingt, die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen gleichmäßige Anwendung.

§. 9.

Um theils die Schifffahrt nicht zu hindern, theils die Querfahrt über den Main nicht übermäßig zu verzögern, dürfen die Floße nicht dicht hinter- oder gar nebeneinander fahren, sondern müssen wenigstens 4000 Fuß von einander entfernt bleiben.

§. 10.

Bei einbrechender Nacht, bei dichtem Nebel, oder bei dem Eintritte eines für die Floßfahrt ungünstigen Wasserstandes, also bei Hochwasser, und für Holländer- und die mit schwerer Oberlast fahrenden Floße bei weniger als 33 Zoll Fahrwasser müssen die Floße, wo solches immer die Beschaffenheit der Ufer und des Flußbettes gestattet, auf der dem Ziehwege entgegengesetzten Seite einfahren und sich so aufstellen, daß die Schifffahrt und die Ueberfahrt nicht gehindert und Ufer- und Wasserbauten nicht beschädigt werden.

Auf den angelegten Floßen sind während der Nacht auf beiden, dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken auf erhöhten, überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Kein Flößer darf ohne dringende Noth bei Nachtzeit ans Land gehen, wenn nicht am Landplatze ein öffentlicher Weg vorbeiführt.

Das Beschädigen der anstoßenden Grundstücke durch das Begehen derselben durch die Floßknechte wird nebst dem Schadensersatze mit Strafe von 35 kr. bis zu 1 fl. 45 kr. für jeden ans Land gehenden Floßknecht belegt.

Uebrigens ist der Flößer berechtigt, wenn er anzulanden gezwungen ist, auf jedem Grundstücke die Pflöcke zu schlagen, jedoch gegen Entschädigung des Grundbesitzers nach freier Uebereinkunft oder bei deren Mißlingen nach Ausspruch von Sachverständigen. Die Fahrt darf nur mit dem Anbruche des Tages, das ist eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang fortgesetzt werden.

§. 11.

Jeder aus zwei oder mehreren Stücken bestehenden Floßparthie muß ein Vorführer in einem Nachen, der eine weiße Flagge zu führen hat, wenigstens eine halbe Stunde voranfahren, theils um den Weg zu bezeichnen, welchen die Flöße zu fahren haben, theils um entgegenkommende Schiffe zu signalisiren, und wenn dieses Güter-, Markt- oder Personenschiffe, oder mit Gütern beladene Nachzüge sind, das Einfahren oder Ausweichen der Flöße auf der dem Schiffszuge entgegengesetzten Seite zu veranlassen.

Jedes Floßstück, welches nicht schon auf einer Wehr-Durchfahrt begriffen oder auf einem Rain oder Gefährde befindlich ist, muß, wenn eines der obenbezeichneten Schiffe sich naht, wenigstens um eine ganze Floßbreite ausweichen, an Stellen aber, wo wegen zu geringer Breite des Fahrwassers zwei Schiffe oder Flöße nicht aneinander vorbeifahren können, das Fahrbett räumen und gegen das Land einfahrend so lange Stillstand nehmen, bis das Schiff vorbeigefahren ist.

Holz- und Steinschiffe dagegen und alle leer zu Berg gehenden Segelschiffe haben entweder zu halten, bis die Flöße vorübergefahren sind, oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffsseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

§. 12.

Keinem Flößer ist gestattet, einem andern Floß oder gar einer ganzen Parthie vorzufahren. Jeder Zuwiderhandelnde wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. belegt und haftet außerdem für etwa angerichteten Schaden.

§. 13.

Die Flößer sind verpflichtet, sich denjenigen Vorschriften zu fügen, welche rücksichtlich der Brücken bestehen oder noch erlassen werden.

§. 14.

Beschädigt ein Floßstück einen Ufer- oder Wasserbau, so hat, abgesehen davon, daß der Floßeigenthümer zum vollen Schadensersatze verbunden ist, der Floßführer eine Strafe von 5 fl. 15 kr. bis 28 fl. Gulden zu erlegen, wenn die Beschädigung absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden ist.

§. 15.

Ueberhaupt haftet der Eigenthümer des Floßes für allen und jeden Schaden, welcher durch seine Knechte oder sonstige Dienstleute bei der Floßfahrt verübt wird.

§. 16.

Die Bestrafung von Contraventionen gegen die Floßordnung liegt dem Rechnei- und Renten-Amte als Hafenbehörde ob.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen der Floßordnung kommen nicht zur Anwendung, wenn außerordentliche Naturereignisse erweislich deren Beobachtung unmöglich gemacht haben.

Frankfurt a. M., den 25. Februar 1852.

Rechnei- und Renten-Amt.

Num. praes. 25014. Num. exped. 20326. praes. 28. März 1852. 216.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Curiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Oberthulba, k. Landgerichts Euerdorf, wurde im Laufe vorigen Monats ein falscher österreichischer Kronenthaler in Umlauf gesetzt.

Derselbe trägt die Jahrzahl 1796 auf der einen, und auf der anderen Seite das Brustbild des Kaisers Franz II., er läßt sich von einem ächten Kronenthaler theils durch minder schärferes Gepräge und Schrift, theils durch etwas geringere Größe, theils durch eine etwas bläuliche Farbe, Mangel des Klanges und Weichheit der Masse nicht unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 24. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 23957. Num. exped. 19160. praes. 29. März 1852. 218.

Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Approbation der Zuchtsiuten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine im obenbezeichneten Betreffe unterm 28. Februar ds. Js. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 12. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 2050.

K. B.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In §. 13 Abs. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. Js. — die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr. — (Regierungsblatt von 1851 S. 1345 u. ff.) ist denjenigen Stutenbesitzern, welche bei dem bestimmten Musterungstermine nicht erscheinen, gestattet, ihre Stuten nachträglich durch den betreffenden Bezirksthierarzt allein approbiren zu lassen.

Es hat sich nun die Frage ergeben, wer die Kosten dieser nachträglichen Approbation durch die Bezirksthierärzte zu tragen habe.

Zur Vermeidung aller desfallsigen Zweifel sieht sich das unterfertigte k. Staats-Ministerium zu der Erklärung veranlaßt, daß eine Vergütung der erwähnten Kosten aus der Landgestütskasse nicht stattfinde, dieselben vielmehr von denjenigen Stutenbesitzern zu tragen seyen, welche durch ihr Nichterscheinen bei dem Musterungstermine die nachträgliche Approbation nothwendig gemacht haben.

Die Abhaltung der Musterungstermine dagegen findet auf Rechnung des Landgestütes statt. — Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat vorstehende Entschließung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 28. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.

Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Approbation der Zuchtstuten betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. 24457. Num. exped. 20303. praes. 30. März 1852. 221.

Ein Legat von 400 fl. für das hiesige Taubstummen-Institut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte ledige Anna Braunwart aus Markelsheim hat in ihrem Testamente dem Taubstummen-Institute dahier ein Legat von 400 fl. vermacht, was hiemit anerkennend veröffentlicht wird.

Würzburg, am 24. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Bekanntmachung.

Die Fahrtordnung auf den k. bayer. Eisenbahnen vom 1. April d. Js. an betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit der Eröffnung der Bahnstrecke von Kaufbeuern nach Kempten tritt vom 1. April ds. Js an eine neue Fahrtordnung auf den k. Eisenbahnen unter gleichzeitiger Ausdehnung des Nachtdienstes auf die ganze Bahnlinie ins Leben.

Nach dieser Fahrtordnung reguliren sich die Abgangs- und Ankunftszeiten an den Haupt- und Endstationen wie folgt:

Von München nach Hof.

		U. M.		U. M.		U. M.		U. M.		U. M.	
München	Abg.	4 30 Früh	Güterzug.	6 — Früh	Eilzug.	11 — Vorm.	Personenzug.	3 10 Nachm.	Güterzug.	6 15 Abds.	Personenzug.
Augsburg	Ank.	7 15 „		8 — „		1 — Nachm.		5 55 „		8 15 „	
„ „	Abg.	8 20 „		8 15 „		1 35 „				8 30 „	Güterzug.
Nürnberg	Ank.	5 10 Abends		1 35 Nachm.		7 — Abds.				4 50 Früh	
„ „	Abg.	6 10 „		2 10 „		7 30 „				5 35 „	Personenzug.
Bamberg	Ank.	9 — „		4 2 „		9 22 Nachts				7 27 „	
„ „	Abg.	— —		4 10 „		10 — „	Güterzug.			7 40 „	
Hof	Ank.	— —		9 10 Abends		5 22 Früh				12 42 Mitt.	

Von Hof nach München.

Hof	Abg.	5 35 Früh	Eilzug.	6 — Früh	Güterzug.	1 20 Nachm.	Personenzug.	6 40 Abds.	Güterzug.		
Bamberg	Ank.	10 36 „		2 10 Nachm.		4 22 Abds.		1 50 Nachts			
„ „	Abg.	10 46 „		3 15 „		6 35 „		2 20 „		5 — Früh	Personenzug.
Nürnberg	Ank.	12 38 Nachm.		6 5 Abds.		8 27 „		5 10 Früh		6 52 „	
„ „	Abg.	1 35 „				9 — „	Güterzug.	7 30 „		7 15 „	
Augsburg	Ank.	6 55 Abds.				5 30 Früh		5 — Abds.		12 35 Nachm.	
„ „	Abg.	7 15 „		8 — Früh	Güterzug.	6 — „	Pers.-Güterzug.	5 55 „		1 10 „	
München	Ank.	9 15 „		10 45 Vorm.		8 — „		8 40 „		3 10 „	

Von Augsburg nach Kempten.

Augsburg	Abg.	8 15 Früh	Person u. Güterzug.	2 — Nachm.	Person u. Güterzug.	7 10 Abds.	Person u. Güterzug.
Kempten	Ank.	12 15 Mitt.		6 5 Abds.		11 10 „	

Von Kempten nach Augsburg.

Kempten	Abg.	4 — Früh	Person u. Güterzug.	9 10 Morg.	Person u. Güterzug.	3 — Nachm.	Person u. Güterzug.
Augsburg	Ank.	7 45 „		12 55 Mitt.		6 45 Abds.	

Von nun an findet auch Personenbeförderung mit allen regelmäßigen Güterzügen statt, während Extra-Güterzüge nach Bedarf befördert werden.

Die Fahrordnung auf der sächsisch-bayer. Bahn bleibt bis 15. April d. Js. ungeändert; von diesem Tage aber tritt eine täglich dreimalige ununterbrochene Verbindung zwischen München (Kempten) und Leipzig in genauem Anschlusse an die in Leipzig weiter abgehenden und ankommenden Bahnzüge ein.

Die Postkurse sind mit der neuen Eisenbahnfahrordnung überall in Anschluß gesetzt und ist das Nähere wie überhaupt so auch bezüglich dieser aus den deßfalls veröffentlichten Uebersichten zu entnehmen.

München, den 27. März 1852.

General-Direktion der k. Verkehrsanstalten.

gez. Frhr. von Brück.

] Num. 3360. praes. 29. März 1852. 219.

Bekanntmachung.

Die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

. der Senat der freien Stadt Frankfurt a/M. die Aufhebung der Binnenkontrole nunmehr auch für Tabaksfabrikate angeordnet hat, und daß

II. vom großherzoglich hessischen Ministerium der Finanzen die Vorschriften der §§ 93—97 der Zollordnung über die Waarenkontrole im Binnenlande für baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabaksfabrikate bis auf Weiters außer Kraft gesetzt und nur noch für Wein und Branntwein aller Art in Anwendung belassen worden sind. Zugleich wird auf die früheren Ausschreibungen dieses Betreffs vom 20. Jänner und 12. Februar ds. Js. Bezug genommen.

München, den 20. März 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.

Plank.

Spindlbauer.

Notizen.

praes. 29. März 1852. 217.

Berichtigung.

Zur Ausschreibung des Schuldienstes Geroldswind, k. Landgerichts Ebern, vom 20. l. Mts., Intbl. Nr. 24 S. 156, wird nachträglich bemerkt, daß nach h. Eröffnung der k. Regierung k. d. J. v. 4. d. Mts. Nr. 23932/17315 das fassionsmäßige Einkommen in 120 fl. 13 kr., und er Congrualbeitrag aus Kreisfonds in 129 fl. 47 kr. bestehe; mithin in Summa in 250 fl., nebst freier Wohnung.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Anmeldungstermin noch bis zum 30. k. Mts. geöffnet bleibe.

Mürsbach, 23. März 1852.

Kgl. Distrikts-Schulinspection.

A. Neubach.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 27ten März 1852.			Schweinfurt den 20. März 1852.			Schweinfurt den 24. März 1852.			Ochsenfurt den 23. März 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	20	27	—	7	25	—	31	25	—	15	26	—
	Dinkel												
	Korn	170	22	—	32	24	—	12	24	—	10	22	30
	Gerste	6	17	—	7	16	30	6	16	15			
	Haber	5	7	40	3	7	15	3	8	—			
	Erbsen										14	18	—
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	399	22	16	95	23	57	125	22	44	176	24	—
	Kern												
	Korn	117	21	14	37	22	55	67	21	7	170	23	—
	Gerste	107	15	30	11	15	22	163	15	25			
	Haber	195	6	48	52	6	46	53	6	30			
	Erbsen										70	16	—
	Wicken												
	Linsen										6	17	—
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	10	12	—	1	22	—	1	20	—	27	22	—
	Kern												
	Korn	6	18	—	6	22	—	1	19	15	100	21	30
	Gerste	3	13	30	1	11	18	1	10	—			
	Haber	5	4	40	4	5	15	1	4	45			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 38. Samstag den 3. April **1852.**

Inhalt.

Kursiren falscher Münzen. — Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Himmelstadt, kgl. Landgerichts Karlstadt. — Finanzielle Zusammenstellungen der Waldungen. — Das Gesuch des H. Freudenberg und Th. Christfels aus Nürnberg um die Bewilligung zur Ausstellung des Modells eines Luftschiffes. — Die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle in Zirndorf, Dekanats gleichen Namens. — Hiezu die *V. besondere Beilage: Vorsorge gegen Nothstand, hier insbesondere gegen Uebermaas des Kartoffelbaues betr.

* Diese Beilage wird übermorgen ausgegeben.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26962. Num. exped. 20791. **praes. 31 März 1852. 223.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unter dem 20. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben der königl. Regierung von Oberpfalz wird den oben genannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 30. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad. Num. 16166. Num. exped. 18704. praes. 23. März 1852.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seit einiger Zeit wurden in Auerbach, und vermuthlich auch in der Umgegend verschiedene falsche Münzen in Umlauf gesetzt, als:

1) ein Sechskreuzerstück, badischen Gepräges, auf der einen Seite das großherzogliche Wappen mit der Umschrift „Baden", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „VI Kreuzer 1840" enthaltend;
2) ein Sechskreuzerstück, Frankfurter Gepräges, auf der einen Seite der Adler mit der Umschrift: „Freie Stadt Frankfurt", und auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „VI Kreuzer 1849" enthaltend;
3) ein Dreikreuzerstück, bayerischen Gepräges, auf der einen Seite das k. bayerische Wappen mit der Umschift: „Königreich Bayern", auf der andern Seite in einem Kranze die Worte: „3 Kreuzer 1849" enthaltend;
4) zwei Kreuzerstücke, bayerischen Gepräges, auf der einen Seite das k. bayerische Wappen mit der Umschrift: „Königreich Bayern", auf der andern in einem Kranze die Worte: „1 Kreuzer 1851" enthaltend.

Diese Münzen sind durch ihre Bleifarbe und den Mangel an Glanz leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung solcher falscher Münzen geeignete Spähe anzuordnen, und vorkommenden Falles vorschriftsgemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 20. März 1852.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Num. praes. 23103. Num. exped. 20544. praes. 31. März 1852. 274.

Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Himmelstadt, k. Landgerichts Karlstadt, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Himmelstadt, kgl. Landgerichts Karlstadt, ist durch den Tod des letzten Pfründe-Inhabers erlediget worden.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte den Ummerstaller Hof, welcher 3/4, und eine Mühle, welche 1/4 Stunde vom Pfarrorte entfernt ist, hat eine Kirche, eine Schule, 782 Seelen, ist mit einem Hilfspriester nicht versehen und gewährt nach dem beigesetzten Fassionsauszuge einen Reinertrag von 585 fl. 28 3/4 kr.

Bewerber um diese, dem landesfürstlichen Patronate angehörende Pfarrei haben ihre mit den

vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage an, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intell.-Blatte erscheint, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Würzburg, am 28. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Himmelstadt.

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen:				
vom k. Rentamte Karlstadt baar	52	30		
statt 1 Fuder 3 Eimer 47 1/2 Maß Wein	75	33	3/4	
2 Klafter Buchenstammholz	10	—		
11 Schffl. 5 Mtz. 4 Maß Korn	104	—		
2) aus Stiftungskassen:				
3 Eimer 26,8 Maß Most	23	4		
3) aus Gemeindekassen und zwar				
a. von der Gemeinde Himmelstadt baar	2	30		
4 Schffl. 1 Mtz. 14 1/2 Maß Korn	28	12	3/4	
6 Klafter Eichenstammholz	24	54		
300 Wellen	7	12		
b. von der Gemeinde Duttenbrunn				
4 Schffl. 1 Mtz. 14 1/2 Maß Korn	38	12	3/4	
2 Klafter Buchenstammholz	11	8		
4) von andern Pfarreien und Privaten	—	—		
			393	17 1/4
II. An Kapitalzinsen			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	28	45		
von 4 3/4 Tgw. Acker und 6 Tgw. Wiesen	35	21		
			64	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a. an ständigen jährlichen Abgaben, Grundzinse	1	28	1/2	
3 Eimer 52 Maß Mostgült	17	53		
b. Handlohn (fixirt)	—	—		
2) an Zehnten	1	20	1/2	
3) an Gemeinderechten	1	15		
			21	49
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	35	59		
2) an Stolgebühren	59	26	1/2	
3) für sonstige Verrichtungen	7	50	1/2	
			103	22

VI. Einnahmen an herkömmlichen Gaben und Sammlungen:			fl.	kr.		fl.	kr.
von den Israeliten			1	6			
an Opfern			16	45		17	51
		Summa aller Einkünfte				600	25 1/4
Hievon ab die Lasten:							
I. Wegen des Staatszweckes			—	—			
II. „ Diözesanverbandes			5	41	1/2		
III. „ besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei			6	15		11	56 1/2
		Verbleibt reines Einkommen				588	28 3/4

Num. praes. 14420. Num. exped. 14570. praes. 31. März 1852. 225.

An sämmtliche k. Rentämter des Kreises.

Finanzielle Zusammenstellungen der Waldrugen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche noch mit der Vorlage der finanziellen Zusammenstellungen der Waldrugen pro IV. Quartal 1850/51, dann pro I. Quartal 1851/52 im Rückstande sind, haben die Einsendung ungesäumt zu bethätigen.

Würzburg, den 22. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. 26991. Num. exped. 20704. praes. 1. April 1852. 226.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Gesuch des H. Freudenberg und Th. Christfels aus Nürnberg um die Bewilligung zur Ausstellung des Modells eines Luftschiffes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 22. d. Mts. wird abschriftlich zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, am 26. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 4719. **Staats-Ministerium des Innern.**

Dem Heinrich Freudenberg und Theodor Christfels aus Nürnberg, gegenwärtig zu München, wird auf ihr bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im untenbezeichneten Betreffe eingereichtes, im Duplikate mitfolgendes Gesuch de dato 13. d. Mts. die Bewilligung zur öffentlichen Ausstellung des Modells eines lenkbaren Luftschiffes in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines auf die Dauer von vier Monaten unter der Bedingung ertheilt, daß dieselben die ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu jedesmal zu erholen haben.

München, den 27. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I.
Das Gesuch des H. Freudenberg und Th. Christfels aus Nürnberg um die Bewilligung zur Ausstellung des Modells eines Luftschiffes betr.

Zur Beglaubigung:
König.

Num. pra[illegible]568. exped. 20848. praes. 1. April 1852. 230.

An sämmtliche Local-Schul-Commissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirks.

Die Handhabung der Bau- und Feuer-Polizei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obenbezeichneten Schulbehörden, welche dem Auftrage der unterfertigten k. Stelle vom 29. November v. Js. rubr. Betreffs (Kr.-Int.-Bl. Nr. 140 S. 1037) ungeachtet der unter dem 14. Januar l. Js. ergangenen Aufforderung

(Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 7 S. 49)

noch nicht entsprochen haben, werden angewiesen, demselben nunmehr ganz unfehlbar und zwar längstens binnen 8 Tagen nachzukommen.

Würzburg, den 29. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Num. K. 2865. K. 4803. praes. 28. März 1852. 213.

Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Zirndorf, Dekanats gleichen Namens, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ableben des Pfarrers Schmidt erledigte II. Pfarrstelle zu Zirndorf, deren fassionsmäßige Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die Parochial-Gemeinde Stein die Errichtung eines ständigen Vikariats für ihren Ort beabsichtige, in welchem Falle daher der II. Pfarrer zu Zirndorf eine Entschädigung für den Verlust der ihm dadurch etwa entgehenden Emolumente, nämlich für den Abgang von Accidenzien, nicht zu gewärtigen habe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
an baarem Gelde	30	—		
an Naturalien				
7 Klafter weiches Scheitholz	42	42		
2) aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	80	15		
an Naturalien				
2 Schffl. 5 Mtz. — Vtg. 1 1/8 Sdl. Korn à 8 fl. 56 kr.	25	24 3/4		
3) von Privaten				
an baarem Gelde	—	—	179	21 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			1	30
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das sich in gutem Zustande befindet und für eine Familie hinreichen Raum hat,	30	—		
mit 2 kleinen Gärtchen am Hause, 1/16 Tagwerk groß,	2	—	32	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) von grundherrlichen Rechten				
a. ständige, nach bereits erfolgter Fixirung an die Ablösungskasse überwiesene Abgaben,	45	30		
b. unständige Abgaben				
an Handlöhnen, nach erfolgter Fixirung und Ablösung als Zinsenertrag,	25	—	70	30
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			341	31
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			21	54
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 13 fl. 48 kr.				
		Summa	646	36 3/4

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 19. März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Celle, Sekr.

5te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 26709. Num. exped. 20972. praes. 1. April 1852. 227.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Vorsorge gegen Nothstand, hier insbesondere gegen Uebermaß des Kartoffelbaues betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staatsministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 19. d. M. die von dem Director Walz in Hohenheim über die Beschränkung des Kartoffelbaues gelieferte Abhandlung, welche bereits in dem zu Stuttgart erscheinenden Wochenblatte über Land- und Forstwirthschaft veröffentlicht wurde, der k. Regierung mit dem Auftrage zugeschlossen, die Kreisbewohner auf deren Inhalt aufmerksam zu machen und soweit thunlich — insbesondere auch unter Inanspruchnahme der Mithilfe des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins dahin zu wirken, daß die wohlbegründeten Vorschläge des Verfassers jener Abhandlung die verdiente Berücksichtigung finden.

In Vollziehung dieser höchsten Weisung wird obige Abhandlung, welche bei der Ungewißheit des Verschwindens der Kartoffelkrankheit, die Vortheile beleuchtet, welche nicht nur den größeren, sondern überhaupt allen jenen Landwirthen zugehen, die ihren Grundbesitz bisher ausschließend oder doch zum großen Theile mit Kartoffeln anzubauen pflegten, in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den k. Distrikts-Polizeibehörden aufgetragen, die

Gemeindevorsteher zur allgemeinen Kundgabe dieser Abhandlung in ihren Gemeinden zu verhalten, damit jene Kreisbewohner, welche diese wohlwollende, auf verlässige Erfahrungen gestützten Rathschläge beachten wollen, davon noch rechtzeitig Kenntniß bekommen und veranlaßt werden, mit erfahrenen Landwirthen Behufs des Anbaues anderer, bisher nicht benützter Körner und Knollengewächse in Benehmen zu treten.

Jene Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Wochen-, Amts- oder Anzeigeblätter bestehen, haben geeignet dahin zu wirken, daß die fragliche Abhandlung auch auf diesem Wege zur möglichsten Verbreitung gelange.

Würzburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Sollen wir den Kartoffelbau beschränken?

Beantwortet von Director Walz in Hohenheim.

(Abgedruckt aus dem „Wochenblatt für Land- und Forstwissenschaft. Herausgegeben von der königl. württemberg. Centralstelle für die Landwirthschaft". Nr. 10.

Die Frage: sollen wir den Kartoffelbau beschränken? taucht derzeit nicht nur bei jedem denkenden praktischen Landwirth, sondern auch bei den an der allgemeinen Noth theilnehmenden Volkswirthen von selbst auf. Die Kartoffel, auf deren Ergiebigkeit, auf deren bisher so sicheren Ertrag sich der größere Theil unserer Bevölkerung basirt, welche uns bis zum Jahre 1845 in diesem Jahrhundert nur im Jahre 1816 verlassen hatte, läßt uns seit 1845 jährlich mehr oder minder durch ihre leidige Krankheit im Stich, und erzeugte namentlich im Jahre 1847 und jetzt wieder große Noth durch ihre Fehlerndten.

Schon 1847 machte ich in Nr. 9 dieser Blätter, und ebenso Pabst in den darauffolgenden Nummern darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig wäre, den Kartoffelbau zu beschränken, und einen Theil derselben durch andere Pflanzen zu ersetzen, und es ist auch im letzten Jahre nach den bei der Centralstelle für die Landwirthschaft eingegangenen Nachrichten 1/3 weniger in Württemberg gebaut worden, als sonst. Doch findet diese Reduktion mehr bei den großen Güterbesitzern statt, welche früher viele Kartoffeln zu Futter und Branntwein erzielten, als bei dem kleineren Grundbesitzer, dessen Hauptnahrung bisher eben die Kartoffel waren, und der sich eingedenk ihrer Sicherheit, Ergiebigkeit und leichten Erzielung um so schwerer von ihrem Anbau zu trennen vermag. Sehr viele oder wohl gar die Meisten sind auch alljährlich der Ansicht, die Krankheit werde im nächsten Jahre nicht wiederkehren; aus was für Gründen? entweder weil die Kartoffeln bis zum Jahre 1845 gesund geblieben seien, oder weil in einzelnen Jahren oder in einzelnen Gegenden oder in einzelnen Sorten seither die Krankheit auch minder stark auftrat, oder weil die Krankheit im vorigen Jahrhundert schon einmal dagewesen sein soll, und daher auch wieder verschwunden sei. Der letztere Grund wäre noch der tristigste, wenn man gewiß wüßte, ob dieselbe Krankheit wirklich unter den Kartoffeln gewüthet hätte, und wie viele Jahre hindurch sie aufgetreten sey, aber hievon ist leider nichts Sicheres bekannt. Die anderen Gründe helfen

nichts, weil man nicht voraus weiß, welche Gegenden oder welche Sorten *) das nächste Jahr verschont bleiben, denn es wechselt bei beiden in verschiedenen Jahren, und ob überhaupt das nächste Jahr gerade eines von denen seyn werde, in welchem die Krankheit minder auftrete. Die Unsicherheit bleibt durchaus und die Hauptnahrung unserer Bevölkerung sollten wir, wie früher, auf die sicherste der Früchte, — auf die Kartoffel vor 1845 — nicht aber auf die unsicherste aller Früchte — die Kartoffel seit 1845 — gründen.

Die Gründe für das Aufhören der Krankheit in den nächsten Jahren sind keine Gründe, sondern Hoffnungen.

Bei uns trat die Krankheit erst im Jahre 1845 auf, in Norddeutschland schon zwei Jahre früher, in Amerika selbst noch einige Jahre früher. Wie kann man schließen, daß die Krankheit da, wo sie zuletzt auftrat, früher aufhören werde, als da, wo sie sich zuerst zeigte?

Sind wir in einem von der Natur in dieser Beziehung besonders bevorzugten Lande, das die begünstigenden Umstände für die Krankheit minder aufzuweisen hätte, als der Norden, so daß eben deshalb die Krankheit erst später bei uns auftrat? Sind etwa andere Pflanzenkrankheiten, wie der Brand, Rost ꝛc. auch wieder ganz ausgeblieben? Ist es, wenn die Krankheit nur eine Reihe von Jahren dauern sollte, nicht wahrscheinlicher, daß sie da früher aufhöre, wo sie früher auftrat, als umgekehrt? oder, mag nun deren Ursache sein, welche sie will, daß sie in Gegenden, in welchen keine oder nur wenig Kartoffeln mehr gebaut werden, eher aufhöre, als wo sie fort und fort gebaut wird? Könnte nicht, falls irgend ein Krankheitsstoff oder Pilze ꝛc. die Ursache wäre, eher an ihr Aufhören gedacht werden, wenn sich bei äußerst beschränktem Anbau diese Stoffe nur in geringem Maaße bilden können? Man kann aber bei dem fortgesetzten Anbau der Kartoffeln noch Vorbeugungsmittel gegen die Krankheit finden. Hat aber ein einziges von den vielen Mitteln, die schon als unfehlbar ausposaunt wurden, wirklich geholfen? nein Nichten! und sollen wir mit dem Hauptnahrungsmittel unserer zahlreichen Bevölkerung fort und fort experimentiren, bis ein sicheres Mittel gefunden ist? Das lasse wenigstens derjenige, der mit der Ernährung seiner Familie auf den Ertrag seines kleinen Grundstücks angewiesen ist, bleiben, und überlasse das Experimentiren anderen, welche den Ertrag eines Kartoffelackers entbehren können. Auch ist es besser für das Wohl des ganzen Landes, solche Experimente im Kleinen anzustellen, statt im Großen.

Wenn auf einem großen Gute noch einige Morgen Kartoffel für den eigenen Haushalt gebaut werden, so verschwinden diese paar Morgen bei einem Areal von hunderten an Morgen und der Besitzer oder Pächter kann die Mißerndte verschmerzen. Wenn aber der kleine Grund-

*) So wird jetzt die Plattenhardter Blauschecke vielfach angepriesen. Es ist wahr, ihre Knollen sind heuer von der Fäule verschonter geblieben, als andere Sorten, aber das Kraut starb eben auch im Juli ab, und da hörte ihr Wachsthum auf, wie bei andern Sorten, wenn auch ihre Knollen gesunder blieben. In anderen Jahren sind diese Blauschecken aber auch an den Knollen krank geworden.

Wer bürgt uns dafür, daß sie es nächstes Jahr nicht wieder werden.

beſitzer 1/8, 1/4, 1/2, ja ſein ganzes Grundſtück, wie früher, damit anbaut. ſo muß er nothwendig bei einer Fehlerndte in Noth gerathen, weil ein zu großer Theil ſeines ganzen Gutsertrags dahin iſt. Gerade bei ihm iſt die Sicherheit des Ertrages, und ſei er auch ein etwas geringerer, vom höchſten Werthe. Iſt es doch eine allgemeine Regel, wenigſtens bei den großen Landwirthen, der Früchte mancherlei zu bauen, um einen um ſo ſicherern Ertrag zu erzielen, daß, wenn die eine minder, die andere beſſer geräth — Früchte, die in einem trockenen Jahrgang beſſer gedeihen, neben ſolchen, die auch in naſſen noch etwas eintragen, — neben unſicheren Handelsgewächſen, ſicheres Getreide oder Hackfrüchte ꝛc; neben den etwas unſicheren Futterpflanzen auf dem Acker hält er noch immer an ſeinen ſichern, wenn auch theuern Wieſen u. ſ. f., da er die Witterung des nächſten Jahres nie voraus weiß, da er überhaupt ſein Spiel nicht auf Eine Karte ſetzen will. Unſere kleinen Grundbeſitzer dagegen, welche auf ihrem Grundeigenthum hauptſächlich Lebensmittel für ihre Familie erzielen, ſetzen um ſo mehr auf das Spiel, und bauen hiefür hauptſächlich nur Eine Pflanze, und dieſe in um ſo größeren Verhältniſſen zu dem wenigen anderen, je kleiner das Beſitzthum iſt. Solange dieſe Pflanze die ſicherſte war, hatte dieß weniger zu ſagen, aber jetzt, da ſie durch die Krankheit ſo unſicher geworden iſt, kann dieſes Verfahren alle paar Jahre Noth unter uns bringen, weil bei ihrem Mißrathen dann jedesmal die Mehrzahl der Bewohner, die kleinen Grundbeſitzer, Städter ſowohl als Landleute, wenig zu eſſen haben. Es iſt daher nothwendig, wenn ſolche Zeiten, wie die jetzigen ſich nicht immer wiederholen ſollen, daß nicht nur wie dies ſchon der Fall iſt, die großen Landwirthe den Kartoffelbau beſchränken, ſondern daß auch vor allen die kleinen Grundbeſitzer dieß thun und zwar in viel größerem Maaße als jene, und daß ſie ſich an ein anderes Lebensmittel gewöhnen. Aber welche Pflanze ſoll uns die Kartoffel erſetzen? Welche andere Pflanze gibt uns per Morgen ſo viele menſchliche und thieriſche Nahrung als ſie? Welche Pflanze kann auf ſo einfache Weiſe und doch ſo mannigfaltig zubereitet werden, und gewährt in der einfachen Nahrung doch ſo viele Abwechslung wie ſie? Welch' andere Pflanze gewährt uns dieſen ſicheren Ertrag wie ſie vor der fatalen Krankheit? Allerdings keine!

Aber, möchte ich fragen, gibt denn die Kartoffel ſeit der Krankheit noch den hohen Ertrag an menſchlicher Nahrung wie ehedem, gewährt ſie ihn noch mit der großen Sicherheit, wie vormals? Offenbar nein! Früher haben wir in gutem Boden und Klima 3, 4 bis 500 Simri und im Durchſchnitt des ganzen Landes etwa 250 Sri. per Morgen geerndtet, die jährlichen Durchſchnittserträge ſchwankten zwiſchen 200 und 300 Sri. per Morgen. Seit dem Erſcheinen der Krankheit ſchwankt ihr Ertrag nur noch zwiſchen 30 und 150 Simri per Morgen und wird der Durchſchnitt der letzten ſieben Jahren ſich nur auf etwa 80 Sri. per Morgen ſtellen, das heißt auf 34 bis 36 Ctr. per Morgen. Da haben wir nun eine ſchöne Zahl Pflanzen, welche einen höheren und ſicherern Ertrag gewähren, als die Kartoffel ſeit der Krankheit, denn die Nahrungskraft von 6 Pfd. Kartoffeln kommt nur der von 1 Pfd. Körnern gleich, und ſo kommt der Ertrag von 34—36 Ctr. Kartoffeln pr. Morgen in Beziehung auf Nahrungsfähigkeit nur einer Weizenerndte von 2 Schffln. per Morgen gleich. Das Doppelte an Nahrungskraft und darüber können wir aber von gar vielen Pflanzen auf 1 Morgen erzielen, welche in ihren Erträgen blos zwiſchen 1 und 2 und nicht, wie jetzt die Kartoffel zwiſchen 1 und 5 wechſeln.

Aber auch für diejenigen, welche ſich nicht mit der Landwirthſchaft befaſſen, wäre es beſſer,

wenn statt der Kartoffel andere Nahrungsmittel erzielt würden, denn so, wie sie seit der Krankheit im Preise stunden, sind sie ein kostbares Nahrungsmittel, ja fast ein Luxusartikel geworden, denn ein Simri Kartoffeln hält sich so ziemlich in gleichem Preis mit einem Simri Dinkel oder im 1½fachen des Haberpreises, obgleich es nur 1/3 bis 2/5 von diesen an Nahrungskraft enthält. Dieser Preis rührt hauptsächlich daher, weil ein gedüngter Acker nicht viel mehr Simri an Kartoffeln gibt, als an Dinkel, theils die Gewohnheit, theils die Liebhaberei aber noch an den Kartoffeln hängt, so daß die Nachfrage nach ihnen verhältnißmäßig größer ist, als ihr Angebot, daher sie über ihren wirklichen Werth bezahlt werden.

Was nun die einzelnen Pflanzen betrifft, durch deren Anbau die Kartoffeln möglichst zu ersetzen sind, so könnte ich einfach auf die Nr. 9 und 10 dieser Blätter vom Jahr 1847 verweisen, da aber hiezu indessen doch einige neue Erfahrungen gekommen sind, und sie nicht allen Lesern zu Gebot stehen, so erlaube ich mir, sie hier wiederholt anzuführen.

Unter allen diesen Surrogaten für die Kartoffel steht der Mais (das Welschkorn) immer noch oben an. Er wird zwar in den milden Weingegenden schon längst gebaut, und sein Anbau hat seit einigen Jahren auf eine erfreuliche Weise in diesen Gegenden zugenommen, aber doch ist er noch nicht zum zehnten Theil so verbreitet, als er es seyn sollte und könnte.

Es gibt der Maisarten, namentlich in Amerika, eine große Menge, und es ist ein großer Unterschied unter denselben, bei uns dürfte indessen der Hauptwerth auf die frühreifen zu legen seyn, deren Anbau seit einigen Jahren sich durch Versuche bewährt hat; denn von den späten Sorten sind in den letzten zwei ungünstigen Jahren manche in mißlichen Lagen nicht reif geworden. Die eigentlichen Weingegenden können neben frühen Sorten auch ferner späte bauen, da letztere meist einen höheren Ertrag geben; für rauhe Gegenden passen aber nur frühe, aber auch für alle Gegenden, in welchen das Wachsthum der Pflanzen im Freien Anfangs April zu beginnen pflegen.

Vor allen ist als Frühmais der Cinquantino zu empfehlen, von welchem leicht 4—5 Scheffel gewonnen werden und von dem der Scheffel schwerer wiegt, als vom großen Mais, daher er auch gerne gekauft wird. Er ist sogar heuer hier bei 1200 Fuß Meereshöhe völlig reif geworden.

Eben so empfehlend ist der kleine, frühe gelbe Mais, welcher im Neckarthal bekannt ist; er hat seit fünf Jahren, als ich ihn auf 1/4—1/2 Morgen in Ellwangen bei 1600 P. F. Meereshöhe auf leichtem Boden baute, 5—6 Scheffel reife Körne per Morgen gegeben. Ferner wurden im vorigen ungünstigsten Jahre hier in Hohenheim noch folgende Sorten reif:

rothgelber steyrischer Mais,
weißer früher amerikanischer Mais,
Papagayen-Mais,
Frislotto-Mais aus Kärnthen,

obwohl sie auf ungünstigem, nassen Felde standen.

Viele Versuche mit amerikanischen Maissorten haben in Folge der schlechten Witterung kein Resultat gegeben. Dagegen wurden in Berlin ebenfalls Versuche mit frühen, für die dortige Gegend passenden Maissorten gemacht, wovon mehrere günstig ausfielen und womit hier weitere Versuche angestellt werden sollen.

Man kann als Mittelerndte von verschiedenen Maissorten, wenn sie so nahe gepflanzt werden, als sie es ertragen können, ohne Rücksicht auf Zwischenfrüchte 5 Schffl. annehmen, welche 14 1/2 bis 15 Ztr. wiegen und welche (1 Pfd. = 5 Pfd.) 72—75 Ctr. oder 160—170 Sri. Kartoffeln in der Nahrungsfähigkeit gleich kommen. Hiebei erhält man noch mindestens 30 Ztr. Stroh, welche theils grün (beim Aus- und Abbrechen) theils als solches zweckmäßig verfüttert 15 Ztr. Heu ersetzen und wodurch daher 150 Maas Milch zur menschlichen Nahrung gewonnen werden. Stellt man die Pflanzen etwas lichter, so können leicht Zwergbohnen und Kürbisse als Zwischenfrüchte erzielt werden, wodurch immer noch ein Nahrungswerth von 1 1/2 Ztr. Körner oder 20 Sri. Kartoffeln weiter gewonnen werden, ohne daß der Mais weniger einträge.*)

Die Ackerbohne vertritt die Stelle des Mais, wo das Klima für diesen zu rauh ist, ja sie wird in den rauhesten Gegenden, wo kein Wintergetreide mehr fortkommt, noch gebaut, und wenn sie gleich auf dem Halm nicht mehr reif wird, so reift sie doch sehr gut in dem Halm noch, wenn sie auch grün geschnitten wird. Sie gibt 4—5 Schffl. Ertrag oder 13—14 Ztr. per Morgen, was 68—70 Ztr. oder 155—160 Sri. Kartoffeln gleichkommt. Ihr Stroh hat nur als Streu und Brennmaterial Werth.

Die Erbsen wurden vor Einführung der Kartoffeln in größerem Umfange gebaut, und sind von diesen eigentlich verdrängt worden; jetzt könnten sie zum Theil wieder ihre alte Stelle einnehmen. Wenn der Acker so kräftig ist, wie ein gedüngter Kartoffelacker, so geben sie 3—4 Schffl. = 9—12 Ztr. Körner, was gleich 124—160 Sri. Kartoffeln ist. Hiezu kommen noch 16—18 Ztr. Stroh, welche zum Verfüttern 8—9 Ztr. Heuwerth sind und wodurch 80 bis 90 Maas Milch zur menschlichen Nahrung erzielt werden können.

Die Hirse gibt in warmer Gegend einen eben so hohen Ertrag an menschlicher Nahrung in Körnern und Futter, wie die Erbsen.

Für Sandgegenden, für welche die Kartoffel neben Roggen die Hauptfrucht war, kann der Buchweizen nicht genug empfohlen werden. Er gibt im Durchschnitt zwar nur 4 Schffl. und 10 bis 12 Ztr. Stroh, allein in den Sandgegenden liegt in der Regel noch viele Fläche als Brache, und da der Buchweizen keine ungünstige Vorfrucht für den Roggen ist, so darf nur die Brache stärker mit ihm angebaut werden, als dieß mit den Kartoffeln der Fall war, wodurch sich leicht die bisher aus diesen erzielte menschliche Nahrung durch ihn ersetzen läßt. In warmen

*) Der Mais wird freilich bei uns immer noch nur zu Brei und Klösen benutzt, eine andere Zubereitung für menschliche Nahrung kennt man nicht, während er in Nordamerika sehr mannigfaltig zubereitet wird. Ich verweise hier nur auf 6 Recepte zu Maisspeisen von dem württ. Consul Brauns in Baltimore, welche er in Nr. 18 Jahrg. 1847 dieser Blätter genauer angegeben hat.

Weingegenden kann er als Nachfrucht nach Roggen, Reps, Wintergerste gebaut werden, wodurch ebenfalls auf einer Stelle Nahrung erzielt wird, welche bisher keine gewährte.

Unter den Wurzelgewächsen ist als Ersatz nach den neueren Erfahrungen besonders die Riesenmöhre zu empfehlen. Sie gibt einen Ertrag von 200—250 Ztr. per Morgen, also mehr als die Kartoffel zu ihren besten Zeiten, sie gewährt ein ganz vortreffliches Gemüse, das bei Hohen und Niederen überall Beifall findet, hat den spezifischen Geschmack der gewöhnlichen gelben Rübe nicht, und kann daher viel öfter mit Appetit genossen werden. Ganz vorzüglich ersetzt sie die Kartoffel bei den Schweinen. Wären im vorigen Jahre die Riesenmöhren schon allgemeiner gebaut worden, so würden die Ferkel nicht um 24 kr. zu kaufen gewesen sein und wir im nächsten Jahre nicht an Schweinefleisch Mangel leiden. Für alle diejenigen kleinen und großen Haushaltungen, welche für ihren eigenen Bedarf Schweine aufziehen und mästen, ersetzt zu diesem Zwecke die Riesenmöhre die Kartoffel vollkommen. Ihr Nahrungswerth verhält sich zu dem der Kartoffel ungefähr wie 3 : 5; wenn man daher nur 200 Zentner per Morgen erndtet, so ist das = 133⅓ Ztr. oder = 300 Sri. Kartoffeln. Ihr Anbau verbreitet sich aber auch ungeheuer rasch, wozu hauptsächlich beitrug, daß die K. Centralstelle für die Landwirthschaft voriges Jahr an viele landwirthschaftliche Vereine je 4 Pfund Samen austheilen ließ, was heuer an alle übrigen auch in rauhem Klima, geschieht, da sich in den letzten zwei Jahren gezeigt hat, daß sie auch im rauhen Klima, wie z. B. in Freudenstadt bei 2200 Fuß Meereshöhe, einen Ertrag von 200 Ztr. gaben. Wahrscheinlich läßt sich aus der Riesenmöhre auch noch mit Vortheil Branntwein brennen, wenn man einmal das richtige Verfahren hat. Noch sind die Möhren ein herrliches Pferdefutter und kann durch sie an Haber erspart und dieser für menschliche Nahrung gewonnen werden und sie dürfte daher für große und kleine Landwirthe am meisten als Surrogat für die Kartoffel zu empfehlen sein.

Eine eben so gesunde und auch kräftige Nahrung geben bekanntlich die Bodenrüben, Bodenkohlraben ꝛc., nur geben sie den hohen Ertrag nicht wie die Riesenmöhren, sind dagegen leichter fortzubringen. Da sie ein sehr gutes Gemüse geben, so dürften sie zur Abwechslung mit den Riesenmöhren als solches hauptsächlich, wenn auch im geringeren Umfange, gebaut werden.

Als bloßes Futter für das Rindvieh sind die Kartoffeln leicht zu ersetzen durch die Runkelrüben, Bodenrüben, weiße Rüben, Riesenmöhren und Topinamburs.

Von ganz neuen Pflanzen, welche als Surrogate für die Kartoffeln auftauchten, hat sich bis jetzt noch keine als solches bewährt, jedoch lassen die überall fortgesetzten Bestrebungen und Versuche hoffen, daß dadurch eine oder die andere nützliche Pflanze zum Vorschein komme. Indessen wird es gut seyn, wenn wir Das, was wir bereits haben, gehörig benützen, um uns vor Noth zu schützen.

Hiezu gehört aber auch, daß die Brache in den Gegenden, wo sie noch wenig angebaut wird, mehr benützt werde, daß wir unsere trockenen Bergwiesen umbrechen und abwechslungsweise Futter und Getreide darauf bauen, daß wir unsere übrigen Wiesen wässern, damit wir weniger Futter auf den Aeckern und um so mehr Getreide bauen können. In letzterer Beziehung bleiben

wir ohnehin hinter unſern Nachbarn in Baden und Heſſen zurück, welche durch ihre Wieſengeſetze in der Wäſſerung ungemeine Fortſchritte machen, welche daher wohlfeileren Dünger erzeugen, als wir, und uns bei ihrem ohnehin günſtigeren Klima bald in jeder landwirthſchaftlichen Beziehung überflügeln werden.

Um zu zeigen, wie in den verſchiedenen Gegenden des Landes 1 Morgen Kartoffel durch dieſe verſchiedenen Pflanzen für menſchliche Nahrung ſo ziemlich erſetzt werden kann, füge ich hier mehre Beiſpiele für verſchiedene klimatiſche Verhältniſſe an:

1) In den milden Weingegenden bei gutem Mittelboden: 1/2 Mrg. Mais gibt 3 Scheffel Körner = 870 ℔., welche an Nahrungswerth

gleich ſind 4350 ℔ oder	100 Sri. Kartoffel
15 Ctr. Stroh, zum Theil grün verfüttert, = 750 ℔ Heu, welches an Kühe verfüttert geben	75 Maas Milch
darunter 75 ℔ Körner von Zwergbohnen = 450 ℔ oder	10 Sri Kartoffel
an Rändern etwas Kohlrüben	10 Sri Kartoffel
1/2 Mrg. Gerſte gibt 2 Schffl. = 720 ℔ = 4320 ℔ oder	100 Sri Kartoffel
8 Ctr. Stroh ſind = 400 ℔ Heu, wodurch gewonnen werden	40 Maas Milch
darunter im Frühjahre geſäet und nach der Gerſtenärndte bearbeitet Rieſenmöhren, welche geben 50 Ctr. = 3330 ℔ oder	75 Sri Kartoffel
	295 Sri Kartoffel und 115 Maas Milch

Hiebei iſt zu bemerken, daß in den fruchtbarſten Gegenden der Ertrag an Mais und Gerſte je um 1/2 — 1 Scheffel und der der Möhren als zweite Frucht auf 80 — 100 Ctr. geſteigert werden kann.

2) Ebenfalls wie in den milden Weingegenden:

1/2 Mrg. Mais wie oben	100 Sri Kartoffel und 75 Maas Milch
1/4 „ Sommerroggen = 1Schffl. = 280 ℔. = 1680 ℔. oder	38 Sri Kartoffel
4 Ctr. Stroh = 200 ℔. Heu, geben mit Kühen verfüttert	20 Maas Milch
darunter Rieſenmöhren als Stoppelfrucht = 25 Ctr. = 1665 ℔. oder	37 Sri Kartoffel
1/4 Mrg. Gerſte = 1 1/2 Schffl. = 810 ℔. = 2160 ℔. oder	50 Sri Kartoffel
4 Ctr. Stroh, = 200 ℔. Heu, geben	20 Maas Milch

danach 1/4 Mrg. Buchweizen als Stoppelfrucht = 1 Schffl. = 240 K. = 1200 K. oder	37 Sri Kartoffel	
3 Ctr. Stroh, = 1½ Ctr. Heu geben		15 Maas Milch
	252 Sri Kartoffel	und 130 Maas Milch

3) In den höher gelegenen Weingegenden und Gegenden bis 1600 Par. F. Meereshöhe:

1/2 Mrg. Cinquantino oder früher gelber Mais 2½ Schffl. = 725 K. = 3625 K. oder	82 Sri Kartoffel	
13 Ctr. Stroh, = 7½ Ctr. Heu geben		75 Maas Milch
1/2 Mrg. Riesenmöhren circa 100 Ctr. = 6666 K. oder	151 Sri Kartoffel	
oder auch Gerste mit Stoppel - Riesenmöhren oder Stoppelrüben, wie im Folgenden		
	233 Sri Kartoffel	und 75 Maas Milch

4) In höhereu Gegenden, wo kein Mais mehr reif wird, bis zu 2000' Höhe:

1/4 Mrg. Bohnen mit etwas Kohlrüben = 1¼ Schffl. = 350 K. = 2100 K. oder	48 Sri Kartoffel	
3 Ctr. Stroh, welches nur als Streu zu verwenden ist, 1/4 Mrg. Riesenmöhren 50 Ctr. = 3333 K oder	76 Sri Kartoffel	
1/2 Mrg. Gerste mit Stoppelriesenmöhren = 2 1/2 Schffl. = 600 K. Körner = 3600 K. oder	82 Sri. Kartoffel	
7 Ctr. Stroh, = 3 1/2 Ctr. Heu, geben		35 Maas Milch
Stoppelriesenmöhren oder Stoppelrüben = 40 Ctr. (1/2 und 1/2) = 2266 K. oder	51 Sri Kartoffel	
	257 Sri Kartoffel	und 35 Maas Milch

5) Ueber 2000' Meereshöhe:

1/2 Mrg. Möhren = 80 Ctr. = 5300 K oder	120 Sri Kartoffel	
1/4 Mrg. Bohnen mit etwas Kohlrüben = 1 1/4 Schffl. = 350 K. = 2100 K. oder	48 Sri Kartoffel	
1/4 Mrg. Sommerweizen 6 Sri. = 210 K. = 1260 K. oder	29 Sri Kartoffel	
3 Ctr. Stroh, = 1 1/2 Ctr. Heu, geben		15 Maas Milch
	197 Sri Kartoffel	und 15 Maas Milch

Wenn die Tausende und aber Tausende von Morgen, welche im vorigen Jahre noch im Kleinen mit Kartoffeln angebaut waren, auf diese den verschiedenen Climaten des Landes entsprechende Weise angebaut gewesen wären, so hätten sie zwar nicht diesen Ertrag gegeben, da fast alle Früchte weit unter dem Dürchschnitt geblieben sind, aber wenn sie auch bis auf 2/3, ja die Hälfte gesunken wären, so wäre immer noch ein schöner Ertrag von 30 Sri. Kartoffeln, welche der Morgen heuer im Durchschnitt gewährte, geblieben und wir hätten die Noth unter dem Volke nicht halb so groß. Ich möchte die landwirthschaftlichen Vereine angelegentlichst bitten, ihre Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse zu richten, die Leute zum Anbau von dergleichen Surrogaten zu veranlassen, statt viel Geld an Kartoffelsaamen zu rücken. Kommt einmal die Zeit wieder, wo in andern Gegenden oder auch bei uns die Krankheit wirklich ausbleibt, so ist bald wieder so viel Saatgut nachgezogen, als wir bedürfen. Gut wird es aber immer bleiben, wenn wir nie mehr die Hauptnahrung unseres Volkes auf Eine Pflanze setzen, und wenn das erreicht wird, so werden wir auch durch diese Kartoffelnoth etwas gewonnen haben. — Die Kartoffelnoth läßt sich auch dadurch noch mindern, daß wir in unseren Gärten mannigfachere Speisen anbauen, und ich verweise in dieser Beziehung auf einen Aufsatz des Herrn Institutsgärtners Lucas in Nr. 12 Jahrgang 1847 dieser Blätter über frühe Gemüsearten, sowie auf dessen Beschreibung des gartenmäßigen Ackerbaues im Neckarthale bei Cannstatt in Nr. 51 Jahrg. 1850 dieser Blätter.

by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 39. Dienstag den 6. April **1852.**

Inhalt.

Unterricht in der bayerischen Geschichte an den Gymnasien und lateinischen Schulen. — Die Revision der Qualifikations-Listen der geprüften Rechtspraktikanten. — Die Fleischtaxen für den Monat April 1852. — Die hülfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe. — Die Uebernahme von Grundrenten auf die Ablösungskasse, hier den Anschlag des s. g. Zwiefelhabers. — Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staats-Ausgaben pro 1851/52. — Diäten und Reisekosten. — Notizen: Bestimmung der Distriktsschulinspektionen für die Schulen des aufgelösten Gerichtsbezirkes Sulzheim. — Belobung des seitherigen Distriktsschulinspektors Dey zu Sulzheim. Schulstelle-Uebertragungen. Kours der kgl. bayr. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27120. Num. exped. 30849. praes. 1. April 1852. 229.

An sämmtliche kgl. Studienrectorate und Subrectorate der Lateinschulen des Regierungsbezirkes.

Unterricht in der bayerischen Geschichte an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten k. Studienbehörden die in bezeichnetem Betreffe von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten am

24. d. Mts. erlassene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 29. März 1832.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 2245.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die §§. 25 und 80 der Schulordnung vom 13. März 1830 bestimmen, daß der an den Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreichs zu ertheilende Geschichtsunterricht auch die Geschichte des bayerischen Vaterlandes zu umfassen habe.

Wenn nun auch der Unterricht in der Geschichte des speziellen Vaterlandes zu allen Zeiten von großer Bedeutung für die Bildung der Jugend ist, so steigert sich dessen Wichtigkeit dennoch in einer Periode, wie die gegenwärtige, in welcher so viel darauf ankömmt, daß das heranreifende Geschlecht vor einem vagen, jedes loyale Gefühl im Keime erstickenden Kosmopolitismus bewahrt bleibe und zu aufrichtiger festwurzelnder Treue gegen den angestammten Fürsten, sowie zu warmer, ausdauernder Vaterlandsliebe angeleitet und erzogen werde, und es ist der bestimmte Wille Seiner Majestät des Königs, daß in sämmtlichen Gymnasien und lateinischen Schulen die bayerische Geschichte mit allem Fleiße und in belebender, eindringlicher und veredelnder Weise gelehrt werde.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, die Rectorate und Subrectorate der Gymnasien und lateinischen Schulen ihres Verwaltungsbezirkes anzuweisen, sorgfältig darüber zu wachen, daß in den genannten Anstalten der Unterricht in der bayerischen Geschichte nach Maßgabe der angezogenen §§. der Schulordnung überall mit gewissenhafter Treue ertheilt werde. Insbesondere sind es jene Parthien dieser Geschichte, durch welche die studirende Jugend zu frommer, gottesfürchtiger Gesinnung, zur Ehrfurcht und Anhänglichkeit gegen den Monarchen und sein erhabenes Haus, zum Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit und zu hingebender Vaterlandsliebe geweckt und belebt werden kann, welche von den betreffenden Lehrern auf eine nachdrucksame, eindringende Weise behandelt werden müssen.

Es ist sowohl von den k. Rectoraten und Subrectoraten, als auch von der k. Regierung mit allem Ernste darauf zu halten, daß Vorstehendes auf das Pünktlichste vollzogen werde; namentlich haben auch die außerordentlichen Visitationen der in Rede stehenden Anstalten den fraglichen Gegenstand gewissenhaft ins Auge zu fassen und die Prüfungs-Commissäre sind anzuweisen, ein eingehendes,

gründliches Examen bezüglich des Unterrichts in der bayerischen Geschichte eintreten zu lassen und das Ergebniß desselben in dem Visitations-Protokolle oder Berichte genau zu bezeichnen.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 24. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
Statt dessen
der geheime Sekretär
Frhr. v. Hermann.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Unterricht in der bayerischen Geschichte an den Gymnasien und lateinischen Schulen betr.

Zur Beglaubigung.
König.

Num. praes. 27114. Num. exped. 20998. praes. 2. April 1852. 231.

Die Revision der Qualifikationslisten der geprüften Rechtspraktikanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene geprüften Rechtspraktikanten, welche bei Rechtsanwälten praktiziren, sind, soferne sie um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerben, gehalten, jährlich Verwendungszeugnisse zu überreichen.

Diese Zeugnisse sind jederzeit der Revision und pflichtmäßigen Würdigung der Thätigkeit, wie des Verhaltens durch die betreffenden Land- und Stadtgerichte zu unterstellen, und von diesen an die unterfertigte Stelle in Vorlage zu bringen.

Rechtspraktikanten, welche der erwähnten Bestimmung nicht nachkommen, werden in Hinblick auf die allerhöchste Verordnung vom 6. März 1830 § 40 als lediglich zu Advokatur adspirirend angesehen, und im innern und gemischten Dienste nicht weiter berücksichtigt.

Würzburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 27679. Num. exp. 21111. praes. 3. April 1852. 234.

Die Fleischtaxen für den Monat April 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat April 1852 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt

auf	11 1/2 kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	7 kr.	"	Kalbfleisch,
"	13 1/2 kr.	"	Schweinfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt

auf	11 1/2 kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	7 kr.	"	Kalbfleisch,
"	13 1/2 kr.	"	Schweinfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf	12 kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	14 kr.	"	Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf	11 kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	6 1/2 kr.	"	Kalbfleisch und
"	14 kr.	"	Schweinfleisch.

Würzburg, den 2. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 25211. Num. exped. 20934. praes. 3. April 1852. 235.

Die hülfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Allerhöchster Anordnung zufolge soll zur außerordentlichen Unterstützung der Väter am heiligen Grabe zu Jerusalem und in andern Ordenshäusern Palästinas und Syriens jährlich am Palm-Sonntage in allen katholischen Kirchen des Königreichs eine Sammlung vollzogen werden. Da zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Bestimmung das bischöfliche Ordinariat dahier wegen rechtzeitiger Verkündung und richtiger Abhaltung dieser Sammlung, sowie wegen Ablieferung der eingegangenen milden Gaben unter Beifügung einer gehörigen Spezifikation an die sämmtlichen Dekanate bereits den geeigneten Auftrag hat ergehen lassen, so werden die kgl. Polizeibehörden hievon gleichfalls unter der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die eingelieferten Gesammt-Beträge unverzüglich an das kgl. Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, zugleich aber auch — und zwar spätestens bis zum Ablaufe des künftigen Monats April über die bethätigte Einsendung

berichtliche Anzeige hieher zu erstatten, und diesem Berichte die sämmtlichen Nachweise über die hiebei erzielten Einnahmen nebst einer nach den einzelnen Pfarreien gesonderten allgemeinen Zusammenstellung hierüber beizuschließen.

Würzburg, den 29. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 15040. Num. exped. 14845. praes. 4. April 1852. 240.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Uebernahme von Grundrenten auf die Ablösungskasse, hier den Anschlag des s. g. Zwieselhabers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der durch den Art. 24 des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 mit Gesetzeskraft bekleideten allerhöchsten Verordnung vom 13. Februar 1826 §. 9 und beziehungsweise nach §. 24. der Deklaration vom 8. Februar 1825 (Regierungsblatt S. 106) kann es einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen, daß für den sogenannten Zwieselhaber, welcher ausnahmsweise nur in den fränkischen Provinzen vorkommt und dem klaren Haber im Werthe weit nachsteht, nicht der Ablösungs- und resp. Anschlagspreis des letzteren anzunehmen sey, sondern daß für jenes Ruralerzeugniß nach Verhältniß seiner Marktdurchschnittspreise ein besonderer Anschlagspreis bestimmt werden müsse, wie dieses in Ansehung der Staatsgefälle dieser Gattung durch das Ausschreiben vom 29. Oktober 1848 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 854) bereits geschehen ist.

Bei dem durch dieses Ausschreiben für den Zwieselhaber bestimmten Ablösungspreise von 4 fl. 15 kr. ist sich auch bei den Rentenüberweisungen auf die Ablösungskasse bisher sowohl von Seite der Berechtigten als der Verpflichteten in der Regel beruhiget worden.

Nachdem es aber gleichwohl hie und da noch vorkommt, daß für Zwieselhabergefälle, welche an die Ablösungskasse überwiesen werden wollen, der Ablösungspreis des einfachen Habers mit 5 fl. verlangt wird, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die k. Rentämter behufs geeigneter Berichtigung der desfalls bestehenden irrigen Ansichten, insbesondere noch auf die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1850 über die auf Abänderung des Ablösungsgesetzes gerichteten Petitionen in specie auf Ziff. 5 des Gesammtbeschlusses beider Kammern hierüber aufmerksam zu machen. (Band 6 der stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Seite 283. — Sachregister über die Verhandlungen beider Kammern sub voce „Ablösungsgesetz". — Gesetzblatt vom Jahre 1849 Seite 270 und 271).

Würzburg, den 27. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Digitized by Google

Num. 14573. Num. exped. 14818. praes. 4. April 1852. 241.

An die kgl. Kreiskasse, das Oberaufschlag- und Stempelverlagsamt, dann die sämmtlichen kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bezahlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Kassen und Aemtern wird zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet, daß die in den Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 31. August und 8. Dezember 1851, dann 11. Februar 1852, bis Ende April l. Jrs. gegebene Zahlungsermächtigung in Folge Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. d. Mts. Nr. 4918 bis zum Ablauf des III. Quartals 1851/52, sohin bis Ende Juni l. Jrs. erstreckt worden ist.

Würzburg, den 28. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

4209. praes. 31. März 1852. 222.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

Diäten und Reisekosten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Untergerichte des Kreises in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums der Justiz vom 18. praes. den 25. d. Mts. sub Num. 5568 von der nachstehenden von dem k. Staatsministerium der Finanzen am 10. d. M. an die k. Staatsschuldentilgungs-Commission ergangenen Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 27. März 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter'm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Staatsschuldentilgungs-Commission erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung in vorkommenden Fällen:

Auf den Bericht bez. Betr. vom 31. Jänner, praes. 10. Februar l. J., wird der kgl. Staatsschuldentilgungs-Kommission erwidert, daß die in Art. VIII. Abs. 1 der a. h. Verordnung

vom 23. November 1849, „die Anrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend," enthaltene Bestimmung, welcher gemäß eine Erhöhung des Diätensatzes für Geschäftsreisen und Aufenthalt in den deutschen Landen ausserhalb Bayerns nicht mehr stattfinden soll, keineswegs blos auf jene Beamten, welchen ein Diäten-Satz von täglich eilf Gulden zukommt, sondern auf alle Kategorien der Civil-Bediensteten ohne Berücksichtigung der Größe des denselben regulativmässig zustehenden Taggeldbezugs Anwendung zu finden habe, soferne nicht gemäß Abs. 2 der Eingangs angezogenen Bestimmung eine Erhöhung des Diäten-Satzes durch höchste Genehmigung besonders bewilligt ist.

München, den 10. März 1852.

(gez.) Dr. Aschenbrenner.

An die k. Staatsschuldentilgungs-Commission also ergangen.

Diäten und Reisekosten betr.

Notizen.

I. praes. 4. April 1852. 242.

Durch Regierungsentschließung vom 2. April d. Js. wurden die Schulen des aufgelösten Gerichtsbezirkes Sulzheim zu

Altzheim,
Brünnstadt,
Donnersdorf,
Falkenstein,
Herrlheim,
Kleinrheinfeld,
Mönchstockheim,
Oberspiesheim,
Püsselsheim,
Sulzheim,
Traustadt,
Tugendorf,
Unterspiesheim,
Vögnitz,
Wohnau

der k. Distriktsschulinspektion Gerolzhofen zu Kirchschönbach; dann jene zu

Dampfach,
Oberschwappach,
Unterschwappach

der k. Distriktsschulinspektion Haßfurt, und endlich jene zu

Dürrfeld,
Grettstadt und
Weyher

der k. Distriktsschulinspektion Schweinfurt zu Grafenrheinfeld zugetheilt.

Zu gleicher Zeit wurden dem mittlerweile auf die Pfarrei Marktheidenfeld beförderten kgl. Distriktsschulinspektor Pfarrer Michael Dietz zu Sulzheim unter Enthebung von der erstgenannten Funktion die belobende Anerkennung seines eifrigen und ersprießlichen Wirkens ausgesprochen.

praes. 2. April 1852. 232.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 1. April 1852 ist dem Schullehrer Valentin Klein zu Oberleinach, seiner Bitte entsprechend, die 1. Schul- und Kirchendienerstelle zu Unterleinach, kgl. Landgerichts Würzburg l/M. übertragen worden.

praes. 3. März 1852. 233.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 1. April 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen 2. Schullehrer Johann Stenger zu Kothen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Medlos, k. Landgerichts Brückenau, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 1. April 1852.

Kourse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt		93
" à 4 pCt. "	97	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.	101	
" à 5 pC. " " II. à IV.	102	
" Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.	95 3/4	
Bankaktien — — Div. I. Sem.	710	704
" Promessen per Stück Agio ältere		130
" " " neue	108	106

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 40. Donnerstag den 8. April **1852.**

Inhalt.

Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern. — Die Unterdrückung der Druckschrift „Volksklänge". — Die Erledigung der Pfarrei Mainstockheim. — Notizen: Dienstesnachrichten. Schulstellen-Uebertragungen. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19551. Num. exped. 20475. **praes. 3. April 1852. 237.**

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 1. v. Mts. wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlichet.

Würzburg den 27. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

ad Nrum. 1600.

K. B.
Staatsministerium des Innern.

Durch die im Regierungsblatte vom 29. Dezember 1851 S. 1396 und folgende, veröffentlichte Bekanntmachung des Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußeren vom 23. desselben Mts. „die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen u. s. w. betr." ist die am 15. Juli v. Jrs. zu Gotha über den erwähnten Gegenstand zwischen der Regierung von Bayern und den Regierungen mehrerer anderen deutschen Staaten abgeschlossene Uebereinkunft zur Kenntniß der k. Regierung, K. d. J., gebracht worden.

Diese Uebereinkunft ist gemäß §. 13 derselben vom 1. Januar 1852, und zwar dergestalt in Wirksamkeit getreten, daß alle Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit, welche bis zu diesem Zeitpunkte zwischen den Behörden der betheiligten Staaten noch nicht zur Erörterung gelangt, oder, falls dies bereits der Fall gewesen, bis eben dahin durch ein bündiges Anerkenntniß oder durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht definitiv erledigt worden sind, nach den neu vereinbarten Bestimmungen beurtheilt werden sollen.

Die Wichtigkeit der erwähnten Uebereinkunft an sich, als die aus der Nichtbeachtung ihrer Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der §§ 2—5 für den bayerischen Staat und bayerische Gemeinden erwachsenden Verpflichtungen werden der Aufmerksamkeit der k. Regierung, K. d. J., nicht entgangen, und hiemit wird für dieselbe ein dringender Anlaß gegeben sein, einestheils die Vorschriften der Uebereinkunft vom 15. Juli v. Jrs. fortwährend im Auge zu behalten, und bei vorkommenden Anlässen sich genau hienach zu achten, anderntheils alle jene gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Anordnungen, welche auf den Aufenthalt und die Verehelichung von Ausländern in Bayern oder von bayerischen Staatsangehörigen im Auslande Bezug haben, mit Umsicht zu handhaben, und den Vollzug derselben durch die untergeordneten Behörden sorgfältig zu überwachen.

Zu diesem Zwecke werden der k. Regierung, K. d. J., nachstehend jene näheren Festsetzungen mitgetheilt, welche bei den Conferenzen in Gotha zur Erläuterung einzelner Vertragsbestimmungen und die Handhabung der Uebereinkunft möglichst zu fördern, vereinbart wurden, und die Genehmigung der kontrahirenden Regierungen erhalten haben.

I. Conferenz-Protokoll vom 10. Juli 1851.

Nachdem man sich in dieser Conferenz dahin geeinigt hatte, daß der „feste Wohnsitz" von den Criterien, welche die Aufnahme-Verpflichtung begründen, ganz auszuschließen, und sich im §. 2 lit a der Uebereinkunft vielmehr auf einen blos faktischen fünfjährigen Aufenthalt zu beschränken sei, wurde in dieser Beziehung in dem erwähnten Conferenz-Protokolle noch Folgendes beigefügt:

„Hiebei war man allseitig darin einverstanden, daß unter dem Aufenthalte ein ununterbrochener wesentlicher gemeint sei; da jedoch das Bemühen, diese Eigenschaft alsbald im Vertrage näher zu bezeichnen, zu verschiedenen Bedenken Veranlassung gab, andererseits aber die Ansicht unter den Commissarien übereinstimmend sich dahin aussprach, daß eine momentane Abwesenheit, bei welcher die Absicht der Rückkehr vorliege, für eine Unterbrechung nicht zu erachten

sei, und die Uebernahme-Verbindlichkeit nicht aufheben könne, so hielt man es für unbedenklich, die Continuität des Aufenthaltes nach Beschaffenheit jedes einzelnen Falles zu beurtheilen."

II. Conferenz-Protokoll vom 11. Juli 1851.

Dieses Protokoll enthält folgende erläuternde Bestimmungen:

1. zu § 4 der Uebereinkunft:

„Bei Gelegenheit der Besprechung über §. 3 b (d. i. §. 4 der Uebereinkunft) geschah der Korrespondenz Erwähnung, welche zwischen Preußen und Sachsen auf Anlaß eines von einer sächsischen Behörde angeregten Zweifels über die Frage stattgefunden hatte:

„ob die Verbindlichkeit zur Uebernahme der ehelichen Kinder mit den Eltern bis zum 24. — nunmehr 21. Lebensjahre — wenn sie innerhalb dieses Zeitraums gemacht worden — auch über jenen Zeitraum hinaus fortwirke, also eine bleibende Staatsangehörigkeit für die betreffenden Individuen begründe? oder ob dieselben nach zurückgelegtem 24. (21.) Jahre unbedingt nach ihren eignen Verhältnissen zu beurtheilen seien?"

Preußischer Seits hatte man sich für die letztere dieser beiden Alternativen erklärt, und da diese Ansicht als in der Konsequenz des der Uebereinkunft zu Grunde liegenden Prinzipes begründet, bei den Anwesenden durchgängig Zustimmung fand, war man einverstanden, daß dieselbe auch in Beziehung auf gegenwärtigen Vertrags-Abschluß als die der Absicht der Contrahenten entsprechende zu betrachten und eintretenden Falles zur Anwendung zu bringen sein werde.

„Gleiches Einverständniß fand hinsichtlich des Grundsatzes statt, daß, wenn von einem ehelichen Kinde vor dem zurückgelegten 21. Lebensjahre eine Unterthanschaft für die Person, unabhängig vom Vater, besonders erworben sein sollte, alsdann das Heimaths-Verhältniß eines solchen Kindes nicht nach §. 2 b (d. i. § 4 der Uebereinkunft), sondern vielmehr nach § 1 zu beurtheilen sein werde."

2. zu § 6 der Uebereinkunft:

„Bei dieser Bestimmung fanden die Kommissarien gleichfalls keine Erinnerung zu machen, hielten aber die Erläuterung für nöthig, daß auch bei den Kindern der hier erwähnten Categorie vermöge der ganz generell gehaltenen Disposition in § 2 a ein fünfjähriger Aufenthalt erst nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre die Staatsangehörigkeit begründen könne."

III. Schlußprotokoll der Gothaer Conferenzen vom 15. Juli 1851.

§ 2. Da der § 1. der Uebereinkunft sowohl die derzeitige, als die frühere, jedoch erloschene Unterthanschaft als einen Grund der Verpflichtung zur Uebernahme bezeichnet, beide Verpflichtungs-Gründe aber, sowohl getrennt, als verbunden, bei mehreren der kontrahirenden Staaten, dem ausweisenden gegenüber, vorliegen können, so ist eine Erläuterung darüber erforderlich, welcher Staat in einem solchen Falle als der näher verpflichtete anzusehen, und als solcher nach § 7 zuerst in Anspruch zu nehmen ist.

Es wurde für angemessen erachtet, festzusetzen:

a) Daß das bestehende Unterthansverhältniß gegenüber einem bereits erloschenen, als der stärkere Verpflichtungsgrund betrachtet werden soll;

b) Daß bei dem Vorhandensein mehrerer Staaten, zu welchen der Auszuweisende sich noch fortdauernd im Unterthanen-Verbande befindet, der ausweisenden Regierung freisteht, nach welchem Staate hin sie die Ausweisung bewirken will;

c) Daß, wenn das auszuweisende Individuum zu mehreren Staaten in einem bereits aufgelösten Unterthans-Verhältniß gestanden hat, derjenige Staat zur Uebernahme vorzugsweise verpflichtet ist, dessen Unterthan das Individuum nach zuvorigem Verluste jeder früheren Unterthanschaft zuletzt geworden ist;

d) Daß, wenn der Auszuweisende gleichzeitig Unterthan mehrerer Staaten vormals gewesen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Verlustes des Unterthansrechtes in den einzelnen Staaten, dem ausweisenden die Wahl des übernehmenden Staates offen steht.

§ 3. In Beziehung auf die im § 2 a aus dem 5 Jahre fortgesetzten Aufenthalte heimathloser Personen verabredete Uebernahme-Verbindlichkeit war man dahin einverstanden:

daß die Dauer eines unfreiwilligen Aufenthaltes bei der 5jährigen Frist nicht in Anrechnung zu bringen, ebensowenig aber als Unterbrechung eines vorher begonnenen und nachher fortgesetzten Aufenthalts anzusehen, dieser Aufenthalt vielmehr nur als ruhend zu betrachten sei.

§ 4. Zu § 2 b war man dahin einig,

daß auch eine solche Wohnung für eine gemeinschaftliche zu erachten sei, welche der Ehemann zunächst und hauptsächlich für seine Ehefrau und seine Familie bestimmt hat, während ihm selbst nach seinem Berufs-Verhältnisse, wie z. B. bei Dienstboten, eine für seine Person bestimmte Wohnung oder Schlafstelle anderweit angewiesen worden ist.

§ 5. Durch den §. 6 der Uebereinkunft soll bestimmt werden, daß Ehefrauen und unerwachsene Kinder heimathloser, der Ausweisung nicht unterliegender Personen auch dann, wenn erstere für ihre Person nach § 2. einem andern Staate zugewiesen werden könnten, von ihren Ehegatten und beziehungsweise Eltern nicht getrennt werden sollen.

Die Unterzeichneten waren dahin einverstanden:

daß, wenn die Ehe aufgelöst, oder der Tod der Eltern erfolgt, oder bei den Kindern das Alter von 16 Jahren überschritten worden ist, die Vorschrift des §. 6 der Verpflichtung eines andern kontrahirenden Staates zur Uebernahme der vormaligen Ehefrau oder des Kindes nicht weiter entgegenstehe.

Schließlich wird der kgl. Regierung, K. d. J., eröffnet, daß zwischen den kontrahirenden Regierungen das Uebereinkommen getroffen wurde,

1) daß von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern kontrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathbehörde desselben gestattet werde;

2) daß jede der kontrahirenden Regierungen

a) diejenigen Verträge wegen Aufnahme von Auszuweisenden, welche zwischen ihr, und einer bei gegenwärtiger Uebereinkunft nicht betheiligten deutschen Regierung bestehen,

b) ein Verzeichniß derjenigen Behörden, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthans-Eigenschaft (§. 1) kompetent sind, sowie der Behörden, welche Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, welche, ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines anderen Staates aufgenommen werden müssen,

den übrigen kontrahirenden Regierungen mitzutheilen habe.

Nach dem Eintreffen dieser Mittheilungen wird der k. Regierung, K. d. J., hievon Kenntniß gegeben werden.

München, den 1. Februar 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Zur Beglaubigung König.

Num. praes. 26259. Num. exped. 21035. praes. 3. April 1852. 228.

An die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in vorstehendem Betreff von dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 15. d. Mts. Nr. 2674 ergangene h. Entschließung folgt hier im Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden hiebei insbesondere angewiesen, in jeder zweckdienlichen Art dafür zu sorgen, daß die in dieser höchsten Entschließung enthaltenen Aufklärungen in den untergebenen Gemeinden zur allgemeinen Offenkunde gebracht werden.

Würzburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 2674.

K. B.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die wesentliche Bedeutung der landwirthschaftlichen Production in Bayern in Verbindung mit den in einem großen Theile des Landes der Entstehung von Hagelwettern geneigten klimatischen und sonst einwirkenden Verhältnissen mußte von jeher den Bestand einer entsprechenden Gelegenheit zur Versicherung der Früchte gegen Hagelschäden als ein dringendes und wichtiges landwirthschaftliches Bedürfniß erscheinen lassen.

Daß dessenohngeachtet der seit Jahren bestehende inländische Hagel-Versicherungs-Verein zu einer gedeihlichen Entwicklung nicht zu gelangen, noch das Vertrauen der Landwirthe zu erwerben vermochte, konnte der Aufmerksamkeit des unterfertigten k. Staatsministeriums nicht entgehen.

Dasselbe säumte darum auch nicht, den Gründen dieser Erscheinung nachzuforschen, und die Mittel zur Abhilfe in Erwägung zu nehmen.

Die Erhebungen, welche in dieser Hinsicht gepflogen wurden, ließen keinen Zweifel darüber bestehen, daß außer anderen Nebenumständen insbesondere die bisherigen Einrichtungen des Vereins die bestimmenden Ursachen hievon waren und lediglich eine durchgreifende Reorganisation des Vereins diesem ungenügenden Zustande ein Ende machen könne.

Demgemäß wurde vor Allem die Revision der unterm 23. April 1844 Allerhöchst genehmigten Satzungen (Regierungsblatt von 1844 Seite 413 u. flg.) in Anregung gebracht, eine Aufgabe, deren Lösung durch die umsichtigen Beschlüsse der Generalversammlung, des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Vereins und die thätige Mitwirkung des General-Comite's des landwirthschaftlichen Vereines in anerkennenswerther Weise erleichtert und gefördert ward.

Die neu festgestellten Satzungen haben bereits die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und werden in kürzester Zeit durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium erachtet es hiebei für angemessen, die wesentlichsten Punkte der Neugestaltung näher zu erläutern:

1) Eine der verzüglichsten Beschwerden gegen die Wirksamkeit des Vereines ergab sich bisher dadurch, daß der letztere fast niemals im Stande war, den bei ihm Versicherten die volle Vergütung der erlittenen Hagelschäden zu gewähren. Dieser Mißstand hatte vorzüglich seinen Grund darin, daß die Mitglieder des Vereines ein für allemal, und ohne Rücksicht auf die etwa in einem Jahre anfallenden zahlreicheren Hagelbeschädigungen zu bestimmten Beiträgen verpflichtet waren, über deren Betrag die Leistungen des Vereines sich nicht erheben konnten, da derselbe nicht mehr zu zahlen vermochte, als er eingenommen hatte. Diesem Mißstande ist in den neuen Satzungen dadurch abgeholfen, daß hierin die Erhebung ein für allemal bestimmter Beiträge aufgegeben und statt dessen dem bewährten Beispiele anderer Staaten und dem beinahe allseitig kundgegebenen Wunsche entsprechend, die volle Gegenseitigkeit der Vereinsmitglieder zu Grunde gelegt wird (§. 1.); hienach bestimmen sich also die Beiträge der Mitglieder jedes Jahr nach der Gesammtheit der im Laufe desselben vorgefallenen und zur Vergütung geeigneten Hagelschäden mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Größe der Verwaltungskosten, bezüglich welch' letzterer dagegen die seitherige Bezahlung besonderer Gebühren wegfällt (§. 44). Auf diese Weise erhält der Verein jedes Jahr gerade dasjenige, was er zur Bestreitung aller seiner Ausgaben bedarf und ist deshalb eben sosehr im Stande, die Verbindlichkeit zur Leistung des vollen Schadensersatzes zu übernehmen (§. 5 Abs. 2), als dieselbe zu erfüllen. Diese Aussicht auf vollen Schadensersatz dürfte vorzugsweise geeignet sein, dem Vereine die Theilnahme der Landwirthe wieder zu gewinnen, welche eben deshalb auch dagegen weniger zu erinnern haben werden, daß der Termin zur Ausbezahlung der Entschädigungsbeträge in den neuen Satzungen (§. 5 Abs. 3) etwas erweitert ist. Diese Termins-Erweiterung ist überdieß unvermeidlich, da die Feststellung und Erhebung der Beiträge bei der neuen Einrichtung erst nach Ablauf der eigentlichen Hagelzeit eintreten, und sonach der Verein nicht wohl vor Ende Oktober oder Anfang November, und selbst dann nur in den Besitz der erforderlichen Gelder gelangen kann (§. 51 und 52), wenn alle Mitglieder des Vereines die Zahlung in der vorgeschriebenen Zeit leisten, was nicht anzunehmen ist. Uebrigens wird das Bedürfniß, von dem erweiterten Termine Gebrauch zu machen, nicht so grell hervortreten, als vielleicht befürchtet werden könnte. Denn die möglichste Beschleunigung der Zahlungen liegt im eigenen Interesse des Vereins, dessen Bestrebungen in dieser Hinsicht durch die Vorsorge unterstützt werden, welche in den §§. 54, 55 und 56 für Bildung und Erhaltung eines zureichenden Reservefondes getroffen ist. Dieser Fond wird, wenn er einmal erstarkt ist, die nöthigen Mittel darbieten, um die Zahlung der Schadensvergütungen unmittelbar nach deren Festsetzung leisten zu können. Die in §§. 18 und 40 den Mitgliedern zur Pflicht gemachten Beiträge an den Reservefond werden daher auch von den Vereinsmitgliedern, als in ihrem eigenen Interesse gelegen, wie zu erwarten steht, mit Bereitwilligkeit gegeben werden. In der Zwischenzeit aber, bis der Reservefond zu der erforderlichen Höhe angewachsen, ist die nöthige Aushilfe durch die vorläufig in Geltung tretende Bestimmung des §. 92, dann durch die auf die Beschleunigung der gerichtlichen Beitreibung von Zahlungsrückständen förderlich einwirkenden Vorschriften des §. 53 gegeben.

Die ekenerwähnte Annahme der vollen Gegenseitigkeit und der vollständigen Schadensvergütung mag vielleicht hie und da die Befürchtung hervorrufen, daß die Beitragspflicht des einzelnen Mitgliedes zu einer lästigen Höhe steigen könnte. Allein diese Befürchtung wird sich bei näherer Erwägung der Bestimmungen der neuen Satzungen leicht beseitigen. In den letzteren ist nemlich vor Allem für Verminderung der Vereinsausgaben thunlichst Sorge getragen; indem einerseits

Digitized by Google

die Festsetzung der jährlichen Verwaltungsausgaben nicht mehr in die Hand der Verwaltung selbst gelegt, sondern der eigentlichen Vertretung der Vereinsmitglieder vorbehalten (§. 79 Abs. 4), andererseits aber der Kreis der kleineren Hagelbeschädigungen, für welche eine Vergütung nicht geleistet wird, erweitert ist (§. 5 Abs. 1), was um so erleichternder wirken wird, als in Folge dessen viele Schätzungskosten vermieden bleiben, während die Vergütung für solche dem Einzelnen kaum fühlbare Schäden, doch einen ziemlich hohen Gesammtbetrag erreichen und zur Verwicklung der Vereinsgeschäfte wesentlich beitragen mußte. Auch bezüglich der Schätzungen mittels Direktorial-Abordnung ist eine Minderung der seitherigen Kosten dadurch möglich gemacht, daß nunmehr (§. 38) solche Schätzungen nicht mehr mittels Abordnung aus der Stadt München vorgenommen werden, sondern durch Bevollmächtigte und Schätzer erfolgen, welche in der Nähe des abzuschätzenden Objektes wohnen, und folgeweise keine weiten kostspieligen Reisen zu machen haben. Am wesentlichsten aber tritt der erwähnten Befürchtung der Umstand entgegen, daß nach §. 94 die neuen Satzungen nur dann in Giltigkeit treten, wenn die Versicherung eines Werthes von mindestens drei Millionen erklärt ist. Hienach kann jeder, welcher dem Vereine beim Beginne seiner Neugestaltung beitritt, über die gehörige Vertheilung der gegenseitigen Haftung um so mehr beruhiget sein, als der von ihm erklärte Beitritt nur dann bindend ist, wenn außer ihm noch so viel andere Landwirthe beitreten, daß das genannte Minimum erreicht wird.

2) Höchst ungünstig für die Theilnahme am Vereine hat die bisherige Bestimmung gewirkt, wonach jeder, welcher dem Vereine beitrat, mindestens fünf Jahre in demselben zu verbleiben hatte. In den neuen Satzungen ist jeder derartige Zwang beseitigt und die Versicherungszeit überhaupt auf ein Jahr festgesetzt. (§. 14 Abs. 1.)

3) Die Forderung detailirter Fassionen bei dem Eintritte in den Verein konnte mit Rücksicht auf dessen mögliche Gefährdung nicht umgangen werden; diese Belästigung gleicht sich jedoch dadurch aus, daß die guten Folgen dieser Bestimmungen nicht blos dem Vereine, sondern wegen des Einflusses auf die Größe der Schadensvergütungen und sonach der Beiträge auch jedem einzelnen Versicherten zu Gute kommen. Doch wurde hiebei nach thunlichster Vereinfachung getrachtet, sowie bezüglich etwaiger willkürlicher Abänderungen der Fassionen durch die Agenten das Beschwerderecht der Betheiligten gehörig gewahrt und geregelt. (§. 20.)

4) Hinsichtlich der Schadenserhebungen haben bisher namentlich darüber Klagen bestanden, daß

a) diese Erhebungen lediglich von Schätzmännern gepflogen werden seyen, welche einseitig und ausschließlich von den Agenten berufen wurden,

b) die bei theilweisen Hagelschäden vorbehaltenen definitiven Nachschätzungen oft ungebührlich und zum Schaden der Versicherten verzögert und

c) häufig willkürliche und kostspielige Schätzungen durch besonders abgeordnete Schätzer vorgenommen worden seyen.

Diesen Beschwerden wurde in den neuen Satzungen allenthalben abzuhelfen gesucht.

Zu a.

Nach §. 26 werden die zu den gewöhnlichen Schadenserhebungen zu verwendenden Schätzer eines Agenturbezirkes durch Stimmenmehrheit der Versicherten desselben benannt. Dem Agenten steht im einzelnen Falle nur die Auswahl aus den in solcher Art bestimmten Schätzern zu und auch hier ist das Recht der Betheiligten zur Vorbringung gegründeter Einreden ausdrücklich gewahrt (§. 28). Bei Bestimmung der Oberschätzer dagegen, welche die unter der Leitung einer

Direktorialabordnung vorzunehmenden Schätzungen zu vollziehen haben, wird das Interesse der betheiligten Landwirthe durch das (hiezu wohl am besten geeignete) Bezirkscomité des landwirthschaftlichen Vereines vertreten. (§. 38).

Zu b.

Bei theilweisen Hagelbeschädigungen muß die vorbehaltene Nachschätzung sechs, längstens acht Tage vor der Erndte erfolgen (§. 33). Hat der Beschädigte 8 Tage vor der Erndte die Nachschätzung verlangt und ist dieselbe ohne sein Verschulden unterblieben, so kann er sein Grundstück abräumen, ohne seine Entschädigungsansprüche zu verlieren, welche vielmehr nach den ihm in der Regel günstigeren Ergebnissen der ersten (provisorischen) Schätzung bemessen werden (§. 34).

Zu c.

Bereits oben wurde erwähnt, in welcher Weise für Verminderung der Kosten der Schätzungen durch Direktorialabordnungen Vorsorge getroffen ist. Die Belästigung der Versicherten durch die Schätzungskosten ist, abgesehen hievon, am wesentlichsten dadurch gemindert, daß mit wenigen nothwendigen Ausnahmsfällen diese Kosten, als im Interesse der Gesammtheit behufs der Kontrole der Entschädigungsforderungen erwachsend, künftig ganz aus der Vereinskasse bestritten werden. (§. 43). Außerdem bürgt der Umstand, daß die erstgedachten Schätzungen nunmehr durch Schätzer aus der betreffenden Gegend, welche die dort wachsenden Früchte und deren Stand kennen, vorgenommen werden (§. 38), für erhöhte Verläßigkeit dieser Schätzungen.

5) Die Würdigung und Festsetzung der Entschädigungsansprüche der Versicherten war bisher ausschließlich in der Hand des Direktoriums, gegen dessen Ausspruch keine weitere Abhilfe offen stand, während künftig jeder Betheiligte gegen den Beschluß des Direktoriums bei unbetheiligten Schiedsrichtern Abhilfe suchen kann (§. 39, dann §. 86 bis 89). Ist seine Beschwerde gegründet und rechtzeitig angebracht, so verursacht ihm dieser Rekurs überdieß keinerlei Kosten. Nur dann, wenn die Beschwerde vom Schiedsgerichte abgewiesen wird, muß er sich mit Recht eine Zahlung gefallen lassen (§. 90).

6) Zu häufigen Klagen hat auch die bisherige Klassifikation der einzelnen Ortsfluren nach dem Grade der Hagelgefährlichkeit Anlaß gegeben, auch diese Klassifikation hat deshalb wesentliche Aenderungen erfahren. Dieselbe erfolgt alle Jahre (§. 46 und) und steht jedem Betheiligten hiegegen die Beschwerde an eine bei der Klassifikation unbetheiligte Vereinsbehörde zu (§. 48). Die Punkte, welche auf die Zutheilung der einzelnen Ortsfluren zu den verschiedenen Klassen Einfluß üben, sind genauer bezeichnet. Die Klassifikation hat sich künftig auf die Erfahrungen der letzten 25 (statt der bisherigen 15) Jahre zu stützen (§. 46). Zur Zeit sind zwar allerdings so weit reichende Erfahrungen noch nicht gemacht; daß inzwischen aber die Klassifizirung den neu angenommenen Grundsätzen nach Thunlichkeit entspreche, dafür ist durch die Bestimmung des §. 92 Sorge getragen.

7) Die bisher bestandene Generalversammlung konnte als eine genügende Vertretung der Vereinsmitglieder nicht ferner mehr erachtet werden. Dieselbe trat nur selten zusammen und wurde in der Regel lediglich von Agenten und einigen Mitgliedern aus der Nähe von München besucht. An die Stelle dieser Versammlung tritt deshalb mit wenigen Ausnahmen (§. 82) eine größere Zahl von besonderen Bevollmächtigten, welche unter Beihülfe der unbetheiligten landwirthschaftlichen Vereinsorgane und unter Mitwirkung sämmtlicher Versicherten aus deren Mitte und aus den verschiedenen Regierungsbezirken gewählt werden (§. 63 und 64 dann §. 79 und 80) und von

welchen stets ein ständiger Ausschuß zur Seite der Verwaltungsbehörde — des Direktoriums — in München bleibt, um kontrolirend und selbstthätig zu wirken (§. 76 bis 78) und bei wichtigeren Verwaltungsgegenständen (§. 74) gemeinschaftlich mit dem Direktorium zu handeln. Etwaigen Uebergriffen des letzteren ist durch die Bestimmung des §. 80 Ziff. 4 noch besonders vorgebeugt.

Dafür, daß die Erfüllung der Pflichten eines Vereinsbevollmächtigten den hiezu Gewählten nicht allzubeschwerliche Auslagen verursache, ist durch §. 84 besondere Sorge getragen.

Aus diesen, nur die wesentlicheren Punkte berührenden Andeutungen dürfte hervorgehen, daß die nunmehr bewirkte Neugestaltung des Hagelversicherungs-Vereins eine hinreichend durchgreifende ist, um eine erhöhte Theilnahme der Landwirthe einem Vereine wieder zu gewinnen, welcher bei richtiger Entfaltung seiner Kräfte eine vorzügliche Stütze für Förderung des landwirthschaftlichen Wohlstandes darzubieten vermag.

Um aber dem Vereine das geschwundene Vertrauen der Landwirthe wieder zu verschaffen, erscheint es nothwendig, daß die letzteren über das Wesen und den Zweck der eingetretenen Neuerungen gehörig aufgeklärt werden. Diese Aufklärung möglichst zu verbreiten, ist zunächst Aufgabe sowohl der k. Kreisregierungen und der denselben untergebenen Polizeibehörden, als insbesondere auch der Kreis- und Bezirks-Comite's des landwirthschaftlichen Vereines.

Daß alle diese Organe sofort mit Bereitwilligkeit und Eifer der gedachten Aufgabe nachkommen und allenthalben auf Ausbreitung des Hagelversicherungs-Vereins nach Kräften hinwirken werden, vermag bei der vorzugsweise landwirthschaftlichen Bedeutsamkeit des letzteren das unterfertigte k. Staatsministerium um so minder zu bezweifeln, als den Landwirthen die Gelegenheit zur Versicherung gegen Hagelschäden vielleicht für geraume Zeit ganz benommen wird, wenn nicht heuer noch die nach §. 94 der neuen Satzungen erforderliche Zahl der Versicherungen zu Stande kommt. Die jüngste Generalversammlung des Vereins hat nemlich bereits dessen Auflösung für den Fall beschlossen, wenn nicht noch in diesem Jahre neue Satzungen in Wirksamkeit treten würden, und diese Auflösung wäre um so bedenklicher, als eine gänzliche Neubildung des Vereines voraussichtlich den erheblichsten Schwierigkeiten unterliegen dürfte. Die kgl. Regierung, K. d. J., wird deshalb nicht entstehen, in dieser Richtung ungesäumt sowohl die Polizeibehörden als die landwirthschaftlichen Vereinsorgane ihres Regierungsbezirkes zu verständigen.

München, den 15. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
Ministerialrath
Wolfanger.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Zur Beglaubigung.
König.

praes. 3. April 1852. 236.

Verbotene Druckschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am neunundzwanzigsten Februar achtzehnhundert zweiundfünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzbuches über das Strafverfahren, wo zugegen waren: Gattermann, Präsident; Molique, Untersuchungsrichter und Referent; Foell, Assessor, und Wöscher, stellvertretender Gerichtschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen Unbekannte wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Volksklänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder" angeblich gedruckt zu Paris;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags königl. Staatsbehörde vom zweiten laufenden Monats, und

Nach Ansicht der Art. 10, 11, 13, 16, 20, 22 und 25, sowie der Artikel 1 und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850;

In Erwägung, daß in einer am 28. Januar jüngst zu Schaidt durch die k. Gendarmerie in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt: „Volksklänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris. Buchdruckerei von Wittersheim. 8. Montmorency-Straße 1841." — insbesondere auf Seite 11, 26, 78, 82, 90, 104, 138, 146, 147 ff., — die bestehende Regierungsform mit Spott und Hohn behandelt, und zu deren gewaltsamem Umsturze aufgefordert, Mitglieder des k. Hauses und Souveräne anderer deutschen Staaten, mit welchen in Bezug auf Verfolgung von Preßvergehen Gegenseitigkeit besteht, durch Schmähung und herabwürdigenden Spott beleidigt, und Einrichtungen der in Bayern bestehenden Religionsgesellschaften durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen worden sind;

Daß dadurch eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Artikel 10, 11, 13, 16, 20 und 22 des obenangeführten Preßgesetzes begangen worden, jedoch eine bestimmte Person, gegen welche die Anklage gerichtet werden könnte, im vorliegenden Falle nicht gegeben, demnach, der Verfügung des Artikels 2 Abs. 2 gemäß, die Unterdrückung der sträflichen Schrift zu verordnen ist; ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Aus diesen Gründen

verordnet die Einstellung des weiteren gerichtlichen Verfahrens; verfügt jedoch die Unterdrückung und Vernichtung der in Beschlag genommenen Druckschrift, betitelt: „Volksklänge. Eine Sammlung patriotischer Lieder. Paris. Buchdruckerei von Wittersheim. 8. Montmorency-Straße. 1841." — insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

So beschlossen zu Landau, wie oben.

Unterzeichnet: Gattermann, Molique, Foell und Wöscher.

Für richtigen Auszug
ertheilt auf Ansuchen der königl. Staatsbehörde:
Der königl. Bezirksgerichtschreiber.
Thoma.

Ad Num. 2070. E. N. 3396. praes. 3. März 1852. 239.

Die Erledigung der Pfarrei Mainstockheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Stellwag kommt die Pfarrei Mainstockheim, Dekanats Kleinlangheim, in Erledigung, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermaßen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
a. 1) aus Stiftungskassen					
11 Eimer 6 1/2 Maß, bayerisches Maß, Giltmost		17	33 1/4		
2) aus Gemeindekassen					
baar		150	—		
4 Reif oder Klafter Buchenscheitholz		34	—		
400 Wellen gemischtes Holz		12	—		
				213	33 1/4
III. Ertrag aus Realitäten:					
a. Wohnung, für eine kleine Familie ausreichend		25	—		
b. Gründe:					
3 3/4 Tagwerk Aecker 1/2 " Weinberg 3/8 " Garten 1/2 " Wiesen		105	—		
				130	—
IV. Ertrag aus Rechten				5	30
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen				118	34
VI. Observanzmäßige Gaben				5	30
Freiwillige Geschenke 100 fl.					
	Summa			472	56 1/4
	Lasten			—	—
	Reiner Ertrag			472	56 1/4

Bayreuth, den 22. März 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Güterbesitzer Maximilian Grafen von Rottenhan, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 20. März l. J. den vormaligen funktionirenden Hausmeister und Materialverwalter der k. Glasmalerei-Anstalt, Wilhelm Seif zu München, zum Materialverwaltungs-Gehilfen bei der Saline Orb provisorisch zu ernennen,

unter'm 23. März l. Js. zum I. Assessor des Landgerichts Arnstein den II. Assessor dieses Gerichts, Franz Valentin Plettner, vorrücken zu lassen,

als II. Assessor des Landgerichts Arnstein den II. Landgerichts-Assessor in Miltenberg, Daniel Trabert,

als II. Assessor des Landgerichts Miltenberg den II. Landgerichts-Assessor von Hilders, Franz Stöckel, zu berufen, und

zum II. Assessor des Landgerichts Hilders den vormaligen Aktuar, Rechtspraktikanten Leonhard Lauma aus Wiesentheid zu Würzburg, zu ernennen.

praes. 5. April 1852. 243.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 1. April d. J. ist dem Schuldienstexspektanten und bisherigen Schulverweser Sebastian Scheder zu Prüßberg, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Reyersbach, kgl. Landgerichts Mellrichstadt, übertragen worden.

praes. 5. April 1852. 245.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 1. April 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen 2ten Lehrer Johann Adam Schmitt zu Neubrunn, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Speicherz, kgl. Landgerichts Brückenau, übertragen worden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 3ten April 1852.			Schweinfurt den 27. März 1852.			Schweinfurt den 31. März 1852.			Ochsenfurt den 30. März 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	26	—	21	23	—	8	23	—	37	24	—
	Dinkel												
	Korn	5	20	—	7	22	—	8	21	24	3	23	—
	Gerste	11	17	—	15	16	30	3	16	—			
	Haber	5	7	27	2	8	—	2	8	—			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen										10	16	30
Im mittleren	Weitzen	300	21	15	57	21	52	179	21	20	10	23	—
	Kern												
	Korn	71	18	45	35	20	55	128	19	22	22	22	—
	Gerste	108	15	13	35	14	8	91	14	26			
	Haber	184	6	54	46	6	49	156	6	47			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	6	13	30	2	18	20	5	18	30			
	Kern												
	Korn	5	17	—	1	20	15	2	17	—	15	21	30
	Gerste	4	13	—	3	13	—	21	13	30			
	Haber	2	5	30	4	6	—	1	4	48			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 11. Samstag den 10. April 1852.

Inhalt.

Gesetz, die §§. 4 und 117 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 betr. — Gesetz, den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 betreffend. — Die Wiederbesetzung von Freistellen im Taubstummen-Institute in Würzburg. — Kursiren falscher Münzen. — Verausgabung eines falschen halben Guldenstückes. — Die Fortgangs-Anzeigen über den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes für das II. Quartal 1851/52. — Die jährlichen Waffenübungen der Landwehr. — Erledigung des Physikats Marktsteft. — Die Ablösung der Grundlasten.

Gesetz,

die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 117 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 wird aufgehoben und hat künftig jeder Grundbesitzer die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten.

Art. 2.

Dagegen ist der Grundbesitzer — wenn er nicht in Folge der Art. 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die treffende Steuer selbst zu übernehmen hat — befugt, von denjenigen, welche zum Bezug steuerbarer Reallasten berechtigt sind, für jeden Gulden des steuerbaren Bezuges vier Kreuzer als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen.

In der Pfalz bleibt es bei dem, was der §. 4 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vorschreibt.

Art. 3.

Der Betrag des steuerbaren Bezuges ist ferner nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes, insbesondere dem §. 6 und Capitel IV. desselben zu bemessen.

Die Regulirung dieses Betrages erfolgt auf Verlangen der Betheiligten tax- und stempelfrei durch die Distrikts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz, gestattet ist.

Art. 4.

Eine Liquidation und Catastrirung der steuerbaren Reallasten hat demnach von Seite der Cataster-Commission ferner nicht mehr stattzufinden.

Die Artikel 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes haben für einen jeden Amtsbezirk in Wirksamkeit zu treten, sobald die daselbst zur Zeit in Uebung bestehenden definitiven Grundsteuerkataster hienach berichtigt seyn werden.

Gegeben München, den 28. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

den Vollzug des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848, dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikels IV. des Gesetzes über das I. freiwillige Subscriptions-Anlehen vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt vom Jahre 1848 Seite 29), dann der Bestimmung in §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 (Gesetzblatt vom Jahre 1850 Seite 488) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Derjenige Theil des freiwilligen Anlehens aus dem Gesetze vom 12. Mai 1848, welcher bis Ende des Jahres 1851/52 nicht aus den eingehenden Grundrentenablösungs-Beträgen des Staates getilgt werden kann, ist nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baar zu vergüten, oder in Staatsschuldscheinen auf die Normalbeträge von 100, 500 und 1,000 fl. lautend umzuschreiben.

Die Schuldentilgungs-Commission wird ermächtigt, die zur Baarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

Art. 2.

Die in solcher Weise entstehende Schuld bleibt auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert, wird aus denselben jährlich verzinset und die Obligationen derselben werden bei Ablösung von Staatsgefällen nach Maßgabe des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1848 an Zahlungsstatt angenommen.

Art. 3.

In gleicher Weise wird das Anlehen, welches der Staatsminister der Finanzen durch Tit. V. §. 16 lit. f. des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 aufzunehmen ermächtiget ist, auf die grund-, zins-, zehent- und lehensherrlichen Gefälle des Staates versichert und aus denselben jährlich verzinset, und ebenso werden die Obligationen desselben bei Staatsgefällsablösungen nach Maßgabe vorstehenden Artikels 2 angenommen.

Art. 4.

Beide Anlehen werden nach erfolgter Aufräumung der durch die Gesetze vom 23. Dezember 1849 und 21. Mai 1850 geschaffenen II. und III. Subscriptionsanlehen im Wege der Verloosung heimbezahlt.

Gegeben München, den 31. März 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26505. Num. exped. 20914. praes. 5. April 1852. 244.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Wiederbesetzung von Freistellen im Taubstummen-Institute in Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Ende des Monats August l. J. achtzehn Zöglinge das hiesige Taubstummen-Institut verlassen, wodurch sich eben so viele Freistellen eröffnen, erhalten die oben genannten Behörden unter Hinweisung auf die in dem diesseitigen Ausschreiben vom 25. September 1841

(Kreis-Intelligenzblatt 1841 Nr. 111 S. 664)

bekannt gemachten Aufnahmsbedingungen den Auftrag, die Eltern und Vormünder der in ihren Amtsbezirken unterrichtsfähigen Taubstummen, welche nicht schon im Laufe dieses Jahres Aufnahmsgesuche bei der k. Schullehrerseminar-Inspektion dahier eingereicht haben, hierauf aufmerksam zu machen, hiernächst ihre etwaigen Aufnahmsgesuche gehörig zu instruiren und sonach die einschlägigen Verhandlungen sammt den erforderlichen Belegen und der vorgeschriebenen Uebersichtstabelle längstens

bis zum 31. Juli 1852

an die Schullehrerseminar-Inspektion dahier einzusenden.

Hiebei wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß

1) von einer Erneuerung der bereits früher instruirten, aber wegen der großen Anzahl von Bewerbern unberücksichtigt gebliebenen Aufnahmsgesuche Umgang zu nehmen sey, und
2) zum Unterrichte unfähige Taubstumme in keinem Falle Aufnahme finden können, vielmehr auf Kosten derjenigen Behörden, durch deren Verschulden sie hieher kommen, sofort wieder in ihre Heimath zurückgebracht werden müßten.

Würzburg, den 29. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. 26480. Num. exped. 21254. praes. 5. April 1852. 246.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Neustadt an der Saale wurde in jüngster Zeit ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe ist königl. bayer. Gepräges vom Jahre 1837, unterscheidet sich von einem ächten Guldenstücke sowohl im Klange als im Gewichte, da es um 2 Loth zu leicht ist; das Gepräge, die Schrift und namentlich der Laubkranz sind äußerst plump, und daher leicht als falsch zu erkennen.

Indem hiemit vor Annahme solcher Guldenstücke gewarnt wird, erhalten die sämmtlichen Districtspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 26581. Num. exped. 21319. praes. 5. April 1852. 247.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Verausgabung eines falschen halben Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Ende des Monats Januar wurde zu Trennfeld, königl. Gerichts- und Polizeibehörde Kreuzwertheim, ein falsches halbes Guldenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist großherzogl. badischen Gepräges und enthält auf der einen Seite das Bildniß des Großherzogs Leopold von Baden, auf der andern Seite in einem Laubkranze die Bezeichnung 1/2 Gulden 1849.

Der Rand dieses Münzstückes ist sehr gut ausgeprägt, jedoch läßt es sich durch den Mangel des Glanzes und Klanges leicht von ächten Münzen unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Districts-Polizeibehörden die Weisung, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß geeignet einzuschreiten.

Würzburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 15085. Num. exped. 14946. praes. 8. April 1852. 251.

An die königlichen Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Fortgangs-Anzeigen über den Vollzug des Ablösungsgesetzes für das 2. Quartal 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Abfluß des II. Quartals 1851/52 werden die k. Rentämter erinnert, die angeordneten Fortgangsanzeigen über den Vollzug des Ablösungsgesetzes pünktlich, — bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe — bis zu dem in dem autographirten Ausschreiben vom 17. Dezember 1848 Num. 5801 vorgeschriebenen Termine in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 1. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 28206. Num. exped. 21871. praes. 8. April 1852. 252.

An sämmtliche k. Landwehr-Regiments- und Bataillons-Kommando's in Unterfranken und Aschaffenburg.

Die jährlichen Waffenübungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche k. Landwehr-Commando's werden hiemit angewiesen, nach den allerhöchsten Be-

stimmungen vom 7. April 1841 (Kreis-Intelligenzblatt von 1841 Nr. 44 Seite 279) die vorgeschriebenen Waffenübungen bei günstiger Witterung nunmehr zu beginnen, damit solche in den Monaten April und May oder nöthigenfalls im Juni vollendet werden.

Hierbei finden sich die unterzeichneten k. Kreisstellen zu der Bemerkung veranlaßt, daß, wenn die Eingangs allegirte allerhöchste Vorschrift die allgemeinen Ausrückungen der Landwehr zu Waffenübungen auf die Zahl von zehn festsetzt, hierdurch die frühere Vorschrift, nach welcher die neu zugegangenen und weniger geübten Wehrleute, den jeder Waffengattung entsprechenden Unterricht gleich nach ihrem Zugange, jedenfalls aber vor den 10 allgemeinen Waffenübungen, erhalten haben müssen, nicht außer Kraft gesetzt ist.

Würzburg, den 3. April 1852.

Die Königliche Regierung und das k. Landwehr-Kreiskommando in Unterfranken und Aschaffenburg.

Frhr. von ZuRhein. Klinger, Generalmajor.

c. Gottschall.

Num. praes. 28761. Num. exped. 21893. praes. 8. April 1852. 253.

Erledigung des Physikats Marktsteft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Marktsteft ist durch den Tod des kgl. Gerichtsarztes Dr. Frischmann erledigt. Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 26980. Num. exped. 21415. praes. 9. April 1852. 257.

Die Ablösung der Grundlasten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Auftrage der unterzeichneten Stelle vom 30. Dezember vor. Js. Nr. 12919 ist binnen 3 Tagen unfehlbar zu genügen.

Würzburg, den 3. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 42. Dienstag den 13. April **1852.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Artikel IX. Absatz 1. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betr. — Bekanntmachung, die Aufnahme 4½ procentiger Anlehen für den Eisenbahnbau betreffend. — Die Distriktsrechnung des Landgerichts Brückenau pro 1850/51. — Die Theilnahme des Schullehrer-Personals an der Beförderung des Seidenbaues in Bayern. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Sulzheim. — Stelle eines praktischen Arztes in Motten. — Gefällslieferungen, hier Verwendung von ungeeignetem schlechten Papier zu den Geldrollen bei den äußern Aemtern. — Die Einsendung der quartaliter vorzulegenden Waldregulirungen. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen des Johann Wendelin Hergenröther und Genossen, hier das Ungehorsamsverfahren gegen J. A. Müller von Oberlichtersbach. — Erledigung der Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wasserlosen. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand. Kurse der k. b. Staatspapiere. — Hiezu die 6te besondere Beilage: die Aufstellung der Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge für das Jahr 1851/52 betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Artikel IX. Absatz 1. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung des Artikels IX. Absatz 1 der allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, in nachstehender Weise abzuändern:

„Kein in dem Auslande reisender Bayer darf länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser Behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden."

Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Äußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 21. März 1852.

Max.

von der Pfordten. von Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär
Mayer.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Aufnahme 4½ procentiger Anlehen für den Eisenbahnbau betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 3. und 28. Februar dieses Jahres (Regierungs-Blatt S. 140 und 261) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. vorigen Monats die baare Annahme eines Theiles des 4½ procentigen Anlehens für den Bedarf des Eisenbahnbaues bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen vollzogen werden soll, wobei folgende Bestimmungen maßgebend sind.

I.

Die sämmtlichen k. Specialcassen haben die Ermächtigung erhalten, innerhalb der denselben bestimmten Maximalsummen baare Anlehen, jedoch von einem Darleiher nur bis zum Betrag von 10,000 fl. anzunehmen.

II.

Um allzugroßen Andrang zur Darlehenserlage bei den k. Specialcassen, und die hiedurch für diese wie für die Darleiher entstehenden Unannehmlichkeiten zu beseitigen, ist die Anordnung getroffen worden, daß jeder am Sitze der Cassen wohnende oder bei denselben persönlich erscheinende Darleiher seine Capitalsanlage vor der Einzahlung mündlich anzumelden resp. einzeichnen zu lassen habe, die Gelderlage aber erst an jenem Tage bewirken kann, welcher ihm sogleich bei der Anmeldung von der Casse bestimmt und eröffnet werden wird.

Diese Anmeldungen werden aber erst vom Donnerstag den 15. laufenden Monats April anfangend, bei den k. Specialcassen angenommen und jede vorhergehende Anzeige der Art kann von denselben nicht berücksichtiget werden.

III.

Die nicht am Sitze der k. Specialcassen wohnenden Darlehenslustigen, können ihre Capitalanlagen (höchstens 10,000 fl.) vom 15. dieses Monats an sogleich baar an die k. Specialcassen

einsenden, wo solche so lange angenommen werden, als die gegebene Maximal-Summe für diese Anlehen nicht erschöpft ist.

IV.

Alle Anlehensanerbieten, über 10,000 fl. betragend, sind vom 15. laufenden Monats an ohne Unterschied bei der unterzeichneten Stelle schriftlich anzumelden, und werden so lange berücksichtigt, als es die reservirte Maximal-Anlehens-Summe zuläßt.

Hinsichtlich dieser Anmeldungen wird die unterfertigte Stelle immer sogleich an diejenige k. Specialcasse verfügen, wo die Einzahlung geleistet werden will oder soll, und diese wird den Darleihern hievon ohne Verzug Nachricht geben, sowie auch die Zeit der Gelderlage bestimmen.

V.

Ueber die 4½procentigen Anlehen werden nach Wahl der Darleiher Obligationen auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen lautend ausgestellt; die Obligationen zu 500 und 100 fl. jedoch nur in so weit verabfolgt, als solche zur Ausgleichung der Darlehensgrößen nöthig sind.

VI.

Die Arrosirungs-Anlehen à 4 Procent haben gemäß der Bekanntmachung vom 3. Februar l. Js. (Regierungs-Blatt S. 140) ihren Fortgang.

München, am 1. April 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appèll, Secr.

Num. praes. 24746. Num. exped. 19811. praes. 7. April 1852. 249.

Die Distriktsrechnung des Landgerichts Brückenau pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Brückenau pro 1850/51 wurde geprüft und im Abschlusse von

1973 fl. 58 kr. 1 dl. Einnahme,
1979 fl. 47 kr. 2 dl. Ausgabe
5 fl. 49 kr. 1 dl. Mehrausgabe

unter'm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben, und hievon der Betrag von 80 fl. auf facultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 18. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht zur Distriktsrechnung von Brückenau 1850/51.

Nr.	Namen der Contribuenten	Steuer-Simplum fl.	kr.	pf.	theil	Erhoben 3 1/2 Umlage fl.	kr.	pf.
1	Altglashütten	1	8	2	44	4	—	—
2	Breitenbach	11	33	2	30	40	28	—
3	Brückenau	48	7	1	59½	165	27	2
4	Detter	9	27	2	—	33	6	—
5	Eckarts	3	3	—	—	10	40	2
6	Geroda	6	51	3	23	24	2	2
7	Heiligkreuz	3	1	3	—	10	36	—
8	Kothen	18	20	2	2⅚	64	11	2
9	Mitgenfeld	12	31	2	87	43	51	—
10	Modlos	12	1	3	4	42	6	—
11	Motten	18	15	—	57	63	53	—
12	Neuglashütten	—	27	2	99	1	37	2
13	Oberleichtersbach	12	56	2	2	45	17	2
14	Oberriedenberg	11	10	—	15	39	5	—
15	Platz	8	5	—	78	28	18	—
16	Römershag	8	2	—	13	28	7	2
17	Roßbach	4	10	—	50	14	35	2
18	Rubpoden	2	19	2	50	8	8	2
19	Schondra	28	23	1	55	99	22	—
20	Schönderling	22	1	2	74	77	6	—
21	Singenrain	3	15	2	61	11	24	2
22	Speicherz	8	29	2	31	29	12	—
23	Unterleichtersbach	17	8	1	57	59	59	2
24	Unterriedenberg	4	38	1	85	16	14	2
25	Volkers	6	40	3	56	23	23	—
26	Werberg	12	37	3	—	44	12	3
27	Wernarz	6	39	2	2	23	18	—
28	Weißenbach	6	6	—	—	21	21	—
29	Zeitlofs	10	35	2	—	37	4	—
30	Zündersbach	7	3	1	7½	24	41	2
31	Zeughaus u. Haghof	—	6	1	—	—	22	—
32	Freiherr v. Thüngen	29	3	2	60	101	42	2
33	Staats-Aerar	1	29	2	7	5	13	1
	Summa	355	44	3	9⅝	1242	8	—

Num. praes. 28518. Num. exped. 21689. praes. 8. April 1852. 256.

An sämmtliche Local-Schul-Commissionen und Districts-Schul-Inspectionen des Regierungs-Bezirkes.

Die Theilnahme des Schullehrer-Personals an der Beförderung des Seidenbaues in Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 23. März 1838, den Stand

der Seidenzucht im Jahre 1836/37 und deren Förderung betreffend (Kr.-Intblt. pro 1838 Nr. 40), dann unter Hinweisung auf die in den Beilagen nnm. 46 und 47 zum diesjährigen Kreis-Intelligenzblatte abgedruckten Bekanntmachungen des Ausschusses des Hauptfrauenvereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern zu München vom 20. Januar und 6. Februar l. Js. werden die obenbenannten k. Schulbehörden beauftragt, das untergebene Schullehrerpersonale wiederholt zum Beitritte zu dem Hauptvereine oder einem Filialvereine mit dem Anhange aufzumuntern, daß inhaltlich einer Mittheilung des erwähnten Ausschusses jeder Lehrer, welcher irgend einem in Bayern bestehenden Seidenbau-Vereine als außerordentliches Mitglied beitrete, seinen Bedarf an Seidenraupeneiern (Grains) bei nachgewiesenem Futtervorrathe zur Erziehung der Raupen unentgeldlich von dem Verein beziehen könne, durch welches Emolument der Jahresbeitrag von einem Gulden bei Weitem überwogen werde.

Würzburg, den 31. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 25570. Num. exped. 21937. praes. 9. April 1852. 258.

Die Stelle eines practischen Arztes in Sulzheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Sulzheim, Landgerichts Gerolzhofen, ist in Erledigung gekommen.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 29120. Num. exped. 21976. praes. 9. April 1852. 260.

Stelle eines praktischen Arztes in Motten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung beabsichtigt, einen praktischen Arzt in dem nördlichen Theile des Landgerichtsbezirkes Brückenau temporär zu postiren und zwar mit dem Wohnsitze in Motten.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 15102. Num. exped. 15230. praes. 10. April 1852. 266.

An die königl. allgemeinen und besonderen Rent- und Kassen-Aemter.

Gefälls-Lieferungen, hier Verwendung von ungeeignetem schlechten Papier zu den Geldrollen bei den äußeren Aemtern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der königl. Haupt-Kriegskasse sowohl, als auch von der kgl. Central-Staatskasse wird Beschwerde darüber geführt, daß von den äußeren Perceptions-Aemtern zu den Geldrollen, insbesondere zu den Sechser-Rollen häufig unhaltbares, mitunter Papier von alten Zeitungen verwendet wird, und daß in Folge dessen nicht selten der größere Theil der in Säcken enthaltenen Geldrollen geborsten sich vorfindet, wodurch nebst andern besonders der Mißstand entsteht, daß im Falle eines Abganges oder vorkommender falscher Münzstücke die ursprünglichen Rollen, die solche Fehler veranlassen, nicht ermittelt werden können.

Um diesem unverkennbaren Mißstande für die Zukunft zu begegnen, werden die Perceptions-Aemter und Behörden, unter erneuerter Erinnerung an die Vorschriften der allgemeinen Instruction vom 10. October 1823, „das Verfahren bei amtlichen baaren Gefälls-Lieferungen und Empfängen betr." Gereis Verordnungs-Sammlung, Band XIII Seite 1519, angewiesen, zu den, zur Ablieferung an königl. Kassen bestimmten Geldrollen durchaus nur gutes haltbares Papier zu verwenden.

Würzburg, den 5. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.
Hopp.

Büchel.

Num. praes. 14962. Num. exped. 15229. praes. 10. April 1852. 267.

An sämmtliche königl. Landgerichte, königl. Gerichts- und Polizeibehörden und königl. Rentämter.

Die Einsendung der quartaliter vorzulegenden Waldrug-Verhandlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 28. December v. Js. Nr. 9098, „Geschäfts- und Termins-Controle betr.", wird hiemit eröffnet, daß für die königlichen Landgerichte die Termine zur Einsendung der quartaliter den königl. Rentämtern zu übergebenden Waldrug-Verhandlungen in nachstehender Weise festgesetzt wurden:

pro IV. Quartal am 15. November,
„ I. „ „ 15. Februar,
„ II. „ „ 15. Mai,
„ III. „ „ 15. August.

Die Termine zur rentamtlichen Vorlage der vorbezeichneten Verhandlungen sind demnach:

pro IV. Quartal am 30. November,
„ I. „ „ 28. Februar,
„ II. „ „ 30. Mai,
„ III. „ „ 31. August.

Hienach ist sich zu achten.

Würzburg, den 4. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. 27527. Num. exped. 22039. praes. 10. April 1852. 268.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1ten v. Mts. stattgefundenen 232ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 479 gezogen worden.

Dieselbe enthält nieder-österreichisch-ständische Aerarial-Obligationen von Kriegs-Darlehen von den Jahren 1795 bis 1799 lit. A zu 5 prCt. von Nr. 9634 bis incl. 13988 im Kapitals-Betrage von 1025687 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Privaten und Stiftungen anmit bekannt gegeben.

Würzburg, den 5. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

7521. praes. 8. April 1852. 255.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in Sachen des Johann Wendelin Hergenröther, ledigen Schmiedssohnes von Unterriedenberg, und Genossen wegen Raubes, nun das Ungehorsamsverfahren gegen den abwesenden Genossen Johann Adam Müller, vulgo Hepp, ledigen Bauerssohn von Oberleichtersbach, k. Landgerichts Brückenau, betr. zu Recht, was folgt:

I. Johann Adam Müller, 22 Jahre alt, lediger Bauerssohn von Oberleichtersbach, ist
   a) des Verbrechens des Raubes dritten Grades, verübt am 3. März 1850 an dem Bauern Kaspar Besler auf dem Hofe Ruppertzaint unter den drei erschwerenden Umständen des Einbruchs in eine Wohnung, der Unkenntlichmachung und der verabredeten Verbindung,
   b) des gleichen Verbrechens, am nemlichen Tage, verübt an dem Bauern Michael Weisenberger auf demselben Hofe Ruppertzaint, unter den nemlichen drei erschwerenden Umständen; und
   c) des gleichen Verbrechens, verübt am 12. Juni 1849, an Löser und Nisan Frank von Schondra unter den zwei erschwerenden Umständen der verabredeten Verbindung und der Unkenntlichmachung als Miturheber schuldig, und wird deßhalb zur Kettenstrafe verurtheilt,

II. Die Kosten der Ediktalladung und des Verfahrens, sowie des dereinstigen Strafvollzugs hat der Angeklagte Johann Adam Müller zu tragen, welche jedoch sämmtlich, und zwar letztere insoweit, als sie im Straforte durch seinen Arbeitsverdienst nicht gedeckt werden, der k. Staatskasse überwiesen werden.

III. Die Entschädigungsansprüche der Beschädigten werden der civilrechtlichen Austragung vorbehalten.

Vorstehendes am 5. l. Mts. in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg erlassenes und verkündetes Erkenntniß wird gemäß der Bestimmungen der Art. 268 und 279 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 anmit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, am 7. April 1852.

Der Präsident
des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg.
Graf von Spreti.

Ad Num. E. 3165. K. 5756. praes. 8. April 1852. 254.

Die Erledigung der Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Müller in Erledigung gekommene Pfarrei Ammelbruch, Dekanats Wassertrüdingen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Gelde			17	30
b. an Naturalien				
12 Schäffel 5 Mtz. 3 Vrlg. 3 1/2 Sdl. Korn à 8 fl. 44 kr.			113	29 1/4
13 „ 4 „ 2 „ 1 1/2 „ Dinkel à 3 fl. 48 kr.			52	18 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.	
8 Schäffel 1 Mtz. 2 Vrlg. 1 Sdl. Haber à 3 fl. 24 kr.	28	5			
3 Schober langes Stroh à 5 fl. 1 kr.	15	3			
3 „ kurzes Stroh à 2 fl. 59 kr	8	57			
2) aus Stiftungskassen	6	29 1/2	241	52	1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das von guter baulicher Beschaffenheit ist,	35	—			
desgleichen der Grundstücke und zwar					
von 6 1/2 Morgen Aeckern	65	20			
von 5 1/4 Tagwerk Wiesen	75	46			
von 9/16 Gärten	10	—			
von 5 9/16 Gemeindetheile	13	30	199	36	
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) von grundherrlichen Rechten					
a. ständige Abgaben an Geld	4	19			
b. unständige Abgaben an Handlöhnen	—	12			
2) an Zehnten:					
a. vom Kleinzehnten, für welchen die Fixirung noch zu erfolgen hat,	150	—			
b. vom Heuzehnten: Derselbe beträgt nach erfolgter Ueberweisung an die Ablösungskasse	60	44			
3) an Gemeinderechten:					
Antheil an dem noch unvertheilten Gemeindeholz	1	15	216	30	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			149	50	3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—	
An freiwilligen Geschenken an Naturalien 1 fl. 30 kr.					
Summa			807	49	
Die Lasten hievon abgezogen mit	19	32			
Bleibt reines Einkommen			788	17	

Ansbach, den 3. April 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Notizen.

praes. 7. April 1852. 250.

Durch Entschließung vom 6. April d. J. ist der katholische Schuldienst zu Eckweisbach, Landgerichts Hilders, dem von der freiherrlich von Guttenberg'schen und von Speth'schen Gutsherrschaft von Schackau und Eckweisbach auf denselben präsentirten Schuldienstexspektanten und derzeitigen zweiten Lehrer zu Oberbach, Landgerichts Bischofsheim, Johann Hemmerlein, übertragen worden.

praes. 9. April 1852. 259.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 7. April 1852 ist dem Schullehrer Nikolaus Bötsch zu Hoheim die Schulstelle zu Ottelmannshausen, kgl. Landgerichts Königshofen, übertragen worden.

praes. 10. April 1852. 261.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 6. April 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulgehilfen Johann Philipp Kempf zu Oberhausen, seiner Bitte entsprechend, die I. Schul- und Kirchendienerstelle zu Leidersbach, k. Landgerichts Obernburg, übertragen worden.

praes. 10. April 1852. 262.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 6. April 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und bisherigen Schulverweser Johann Apfelbacher zu Lätter, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Schsnaich, k. Landgerichts Gerolzhofen, übertragen worden.

praes. 10. April 1852. 263.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. April 1852 ist die I. Schulstelle zu Fechenbach, k. Landgerichts Klingenberg, dem von der freiherrlich von Bethmann'schen Gutsherrschaft daselbst auf dieselbe präsentirten Schuldienstexspektanten und dermaligen zweiten Knabenlehrer zu Heidingsfeld, Ludwig Kraft übertragen worden.

praes. 10. April 1852. 264.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 6. April 1852 ist dem Schullehrer Andreas Blümm zu Ottelmannshausen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Kleinsteinach, k. Landgerichts Haßfurt, übertragen worden.

praes. 10. April 1852. 265.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. April d. J. wurde der Schullehrer Georg Reidelbach zu Essenhausen, k. Landgerichts Mellrichstadt, in den Ruhestand versetzt.

Augsburger Börse.

Den 8. April 1852.

Kourse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	93 1/4	
" à 4 pCt.	"	97	
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	101	
" à 5 pC.	" " II. à IV.	103	
" Grundrenten-Ablös.	à 4 pCt.	95 5/8	
Bankaktien —	— Div. I. Sem.	710	704
" Promessen per Stück	Agio ältere		130
" " "	neue		106

6te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 27609. Num. exped. 21430. praes. 7. April 1852. 248.

Die Aufstellung der Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge für das Jahr 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des §. 9 des Regulativs vom 31. Januar 1836 über die Bildung der Schullehrer wird das Verzeichniß der für das Schuljahr 1851/52 für die Schullehrlinge aufgestellten Vorbereitungslehrer in nachfolgendem Abdrucke zur Offenkunde gebracht.

Würzburg, den 3. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König-

Verzeichniß der für das Schuljahr $18^{51}/_{52}$ im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für Schullehrlinge aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer.

I. Katholiken.

Name der Districtspolizei-Behörden	Sitz der Districtsschul-Inspection	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Name	Stand	Wohnort
1. Stadtmagistrate				
Aschaffenburg	Localschulcommission Aschaffenburg	Ziegler	Schullehrer	Aschaffenburg
Würzburg	Localschulcommission Würzburg	Schenk	" "	Würzburg
		Mais	" "	
		Rückert	" "	
		Lutz	" "	
		Schmitt	Taubstummenlehrer	
		Schuster	" "	
2. Landgerichte				
Alzenau	Alzenau	Knauth	Schullehrer	Alzenau
		Nebauer	" "	Kleinkahl
		Schohe	" "	Geiselbach
		Wolf	" "	Michelbach
Amorbach	Schneeberg	Jacob	" "	Amorbach
		Drischler	" "	Weilbach
Arnstein	Arnstein	Keller	" "	Arnstein
		Krampf	" "	Bergtheim
		Münz	2. Lehrer	Gauaschach
		Gerner	Schullehrer	Neubessingen
Aschaffenburg	Schmerlenbach	Berwind	" "	Geldbach
		Weigler	" "	Stockstadt
		Schubert	" "	Schweinheim
		Geyer	" "	Johannesberg
		Morschhäuser	Schulverweser	Straßbessenbach
		Christ	2. Lehrer	Damm

Name der Districtspolizei-Behörde	Sitz der Districtsschul-Inspection	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Name	Stand	Wohnort
Aub	Bütthard	Bayer	Schullehrer	Riedenheim
		Huhn	" "	Bieberehren
		Sauer	" "	Höttingen
		Schimpf	" "	Baldersheim
Baunach	Mürsbach	Göpfert	" "	Baunach
		Münch	" "	"
		Günder	" "	Reckendorf
		Hehlein	" "	Mürsbach
		Freund	" "	Lusberg
Bischofsheim	Bischofsheim	Reiz	" "	Bischofsheim
		Knob	2. Lehrer	
		Büttner	Schulverweser	Burgwallbach
Brückenau	Schondra	Vogler	Schullehrer	Schondra
Dettelbach	Dettelbach	Schmitt	" "	Dettelbach
		Kraus	" "	
		Simon	" "	Dipbach
Ebern	Mürsbach	Räder	" "	Ebern
		Brand	" "	Gereuth
Eltmann	Eltmann	Berwind		
		Dechelmann	" "	Eltmann
		Hornung	"	
		Hartmann	" "	Zeil
		Holzmann	" "	Trosenfurt
Euerdorf	Elfershausen	Fenn	" "	Sulzthal
		Mangold	" "	Elfershausen
		Quaglia	" "	Machtilshausen
		Spehnkuch	" "	Arnshausen
		Stephan	" "	Greßthal
		Werner	" "	Poppenhausen
		Schmitt	" "	Garitz
		Frieß	2. Lehrer	Euerdorf
Gemünden	Gemünden	Weippert	Schullehrer	Rieneck
		Kirchner	Schullehrer	Schaippach
		Kern	2. Schullehrer	Burgsinn
		Stumpf	3. Schullehrer	Gemünden
		Wolf	Schullehrer	Hofstetten

Name der Districtspolizei-Behörden	Sitz der Districtsschul-Inspection	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Name	Stand	Wohnort
Gerolzhofen	Kirchschönbach	Hofmann	Schullehrer	Neuses a/S.
		Schimpf	" "	Frankenwinheim
		Endres	" "	Bischwind
		Schmitt	Schulverweser	Gerolzhofen
		Amend	Schullehrer	Sulzheim
		Koob	" "	Pusselsheim
		Bay	" "	Herlheim
Hammelburg	Hammelburg	Schultheis	1. Mädchenlehrer	Hammelburg
		Gerner	2. Knabenlehrer	"
		Gärtner	Schullehrer	Hundsfeld
		Straßer	" "	Windheim
		Fries	" "	Frankenbrunn
Haßfurt	Haßfurt	Stumpf	" "	Haßfurt
		Bennsinger	" "	Steinsfeld
		Friedrich	" "	Untertheres
		Rost	" "	Oberschwappach
Hilders	Hilders	Katzenberger	" "	Reulbach
		Hemmerlein	" "	Kleinsassen
Hofheim	Stadtlauringen	Benkert	" "	Birnfeld
		Eckert	" "	Hofheim
Karlstadt	Laudenbach	Hartmann	" "	Laudenbach
		Kopp	" "	Karlstadt
		Kraus	" "	Retzbach
		Urlaub	3. Lehrer	Zellingen
Kissingen	Kissingen	Schuster	Schullehrer	Bocklet
		Kramel	Schulverweser	Kleinbrach
		Körblein	" "	Hohn
Kitzingen	Verwes. Randersacker	Deppisch	Schullehrer	Kitzingen
		Feuerbach	" "	"
		Kraus	" "	"
		Kühnlein	" "	Sulzfeld
		Rützel	" "	Kitzingen
Klingenberg	Dorfprozelten	Franz	" "	Klingenberg
		Hohn	" "	Mönchberg
		Kraus	" "	Dorfprozelten

Name der Distrikts-polizei-Behörden	Sitz der Distrikts-schul-Inspection	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Name	Stand	Wohnort
Klingenberg	Dorfprozelten	Hemmerlein	2. Lehrer	Großheubach
		Müller	" "	Röllbach
		Scheuplein	" "	Faulbach
Königshofen	Eiershausen	Englert	Schullehrer	Königshofen
		Schimpf	" "	"
		Hauck	" "	Sulzfeld
		Goldschmitt	" "	Saal
Lohr	Lohr	Söder	" "	Lohr
		Maier	" "	Rodenbach
		Schlör	" "	Frammersbach
Marktheidenfeld	Heimstadt	Franz	" "	Lengfurt
		Full	" "	Urspringen
		Dietz	" "	Hömburg
Mellrichstadt	Frickenhausen	Elsässer	" "	Reyersbach
		Full	" "	Frickenhausen
		Ries	" "	Rüdenschwinden
Miltenberg	Bürgstadt	Fasel	" "	Miltenberg
		Lang	" "	"
		Strauß	" "	Breitendiel
		Werner	" "	Bürgstadt
	Rothenfels	Eymelt	" "	Wörth
Münnerstadt	Nüdlingen	Gerhard	" "	Münnerstadt
		Seuffert	" "	Steinach
		Voll	" "	Poppenlauer
		Kiesel	" "	Nüdlingen
Neustadt a/S.	Neustadt a/S.	Lang	" "	Niederlauer
		Kraus	Schulverweser	Neustadt a/S.
Obernburg	Verwes. Mömlingen	Schnabel	Schullehrer	Groswallstadt
		Ullrich	" "	Grosostheim
		Hartung	" "	"
		Kempf	Schulgehilfe	Oberhausen
Ochsenfurt	Hopferstadt	Trapp	Schullehrer	Ochsenfurt
Orb	Orb	Eyrich	" "	Orb
		Albert	" "	Wirtheim

Name der Districtspolizei-Behörden	Sitz der Districtsschul-Inspection	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Name	Stand	Wohnort
Orb	Orb	Reeg	Schullehrer	Aufenau
		Dittmann	" "	Oberſinn
Rothenbuch	Rothenbuch	Grod	" "	Krauſenbach
		Hartmann	2. Lehrer	Laufach
		Hippler	Schullehrer	Heſſenthal
		Schmittroth	1. Lehrer	Rothenbuch
Rothenfels	Rothenfels	Bock	2. Lehrer	Rothenfels
		Koch	Schullehrer	"
		Griebel	2. Lehrer	Hafenlohr
		Scheiner	2. Lehrer	Birkenfeld
Schweinfurt	Grafenrheinfeld	Fey	Schullehrer	Grafenrheinfeld
		Hipeß	" "	Pfersdorf
		Volkheimer	" "	Mainberg
Volkach	Volkach	Schmitt	" "	Volkach
		Kröchel	" "	Sommerach
		Kamm	" "	Gaibach
		Hohe	" "	Stammheim
		Erbshauſer	" "	Obervolkach
Weyhers	Schondra	Schumm	" "	Schmalnau
Werneck	Ettleben	Müller	" "	Bergrheinfeld
		Mauder	" "	Eßleben
		Marſtatt	" "	Wipfeld
Würzburg l.d.M.	Zell	Koob	" "	Heidingsfeld
		Ullrich	" "	"
		Euſermann	" "	Zell
		Eſchenbach	" "	Erlabrunn
		Klein	" "	Oberleinach
		Stumpf	" "	Höchberg
Würzburg r.d.M.	Randersacker	Dietrich	" "	Unterpleichfeld
		Rottmann	" "	Thüngersheim
		Then	" "	Kürnach
		Dittmann	" "	Randersacker
3. Gerichts- und Polizeibehörden				
Kreuzwertheim	Rothenfels	Misbach	" "	Unterwittbach
Marktbreit	Verweſung Randersacker	Ringelmann	" "	Kaltensondheim

II. Protestanten.

Sitz der Distriktspolizei-Behörden	Sitz der Distriktsschul-Inspection.	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Name	Stand	Wohnort
1. Stadtmagistrate				
Aschaffenburg	Lokal-Schul-Commission Aschaffenburg	Schüchner	Schullehrer	Aschaffenburg
Schweinfurt	Lokal-Schul-Commission Schweinfurt.	Oerter	" "	Schweinfurt
		Kreile	" "	"
		Schubert	" "	"
		Zimmermann	" "	"
2. Landgerichte				
Amorbach	Aschaffenburg	Großmann	Schulverweser auf dem Weilbacher Eisenwerk.	
Arnstein	Geroda	Hein	Schullehrer	Bonnland
Baunach	Heilgersdorf	Bittorf	" "	Rentweinsdorf
Bischofsheim	Verwesung Tann	Goller	" "	Gersfeld
Brückenau	Geroda	Stoffel	" "	Heiligkreuz
Dettelbach	Markt Kleinlangheim	Weidner	2. Lehrer	Mainstockheim
Ebern	Heilgersdorf	Hatzel	Schullehrer	Heilgersdorf
		Töpfer	" "	Memelsdorf
Gemünden	Geroda	Müller	" "	Höllrich
		Schleicher	" "	Weikersgrüben
Gerolzhofen	Obereisenheim	Hofmann	" "	Prichsenstadt
Hammelburg	Geroda	Schüler	" "	Walzenbach
		Barthelmes	" "	Völkersleier
Haßfurt	Verwesung Unfinden	Schwarz	" "	Kleinmünster
		Bieberbach	" "	Holzhausen
Hilders	Verwesung Tann	Brauer	" "	Tann
		Flehrschütz	" "	Hundsbach
Hofheim	Verwesung Unfinden	Solger	" "	Birkenfeld
		Seiffert	" "	Friesenhausen
		Krämer	" "	Eichelsdorf

Name der Districtspolizei-Behörde	Sitz der Districtsschul-Inspection	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Name	Stand	Wohnort
Kitzingen	Buchbrunn	Stühling	Schullehrer	Buchbrunn
Marktheidenfeld	Würzburg	Schneider	" "	Remlingen
Marktsteft	Buchbrunn	Schuler	Pfarrer	Obernbreit
		Werisch	3. Lehrer	Marktsteft
Mellrichstadt	Rothausen	Strohm	Schullehrer	Willmars
Miltenberg	Aschaffenburg	Richter	3. Lehrer	Kleinheubach
Münnerstadt	Euerbach	Zeiß	Schullehrer	Rothhausen
Obernburg	Aschaffenburg	Storch	Schulverweser	Hofstetten
Ochsenfurt	Würzburg	Kohl	Schullehrer	Sommerhausen
		Rübel	" "	Geroldshausen
Orb	Geroda	Oehm	" "	Aufenau
Schweinfurt	Euerbach	Wagner	" "	Schwebheim
		Zeiß	" "	Sennfeld
Volkach	Obereisenheim	Bonhack	" "	Obereisenheim
		Schick	" "	Zeilitzheim
Werneck	Euerbach	Schneider	" "	Niederwern
Weyhers	Verwesung Tann	Weigand	Pfarrer	Hättenhausen
3. Gerichts- und Polizeibehörden				
Kreuzwertheim	Kreuzwertheim	Beck	Schullehrer	Kreuzwertheim
		Härterich	" "	Altfeld
Marktbreit	Buchbrunn	Schneider	" "	Marktbreit
Rüdenhausen	Obereisenheim	Hösch	" "	Gereuth
		Hofmann	" "	Wiesenbronn

III. Israeliten.

Name der Districtspolizei-Behörde	Sitz der Districtsschul-Inspection	Der aufgestellten Vorbereitungslehrer		
		Name	Stand	Wohnort
1. Landgerichte				
Bischofsheim	Bischofsheim	Reuß	Schulverweser	Gersfeld
Brückenau	Geroda	Goldbach	isr. Religionslehrer	Geroda
		Wildberg	" "	Zeitlofs
Dettelbach	Dettelbach	Goldschmitt	" "	Bibergau
Gerolzhofen	Obereisenheim	Blümlein	Schullehrer	Altenschönbach
Hammelburg	Hammelburg	Goldschmitt	isr. Religionslehrer	Hammelburg
Hofheim	Verweſung Unſinden	Rau	" "	Lendershauſen
Kitzingen	Markt Kleinlangheim	Mack	" "	Mainſtockheim
Miltenberg	Aſchaffenburg	Strauß	Schullehrer	Kleinheubach
Marktheidenfeld	Helmſtadt	Heilner	" "	Urſpringen
Rothenfels	Rothenfels	Sichel	isr. Religionslehrer	Kurbach
Werneck	Euerbach	Friedmann	Schullehrer	Niederwerrn
2. Gerichts- und Polizeibehörden				
Marktbreit	Buchbrunn	Wohl	Religionslehrer	Marktbreit

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 13. Donnerstag den 15. April **1852.**

Inhalt.

Cursiren falscher Münzen. — Die Benützung der Irrenanstalten und die Behandlung der Irren. — Den widerspenstigen Conscribirten Salomon Kriegsmann, hier die Naturalisation von Ausländern in Preussen. — Notizen: Schulstelle-Uebertragungen. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27916. Num. exped. 22145. praes. 13. April 1852. 269.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 30. v. Mts. wurden zu Obernburg, k. Landgerichts gleichen Namens, mehrere falsche Groschenstücke in Umlauf gesetzt.

Dieselben sind von Zinn gegossen, und tragen theils das Gepräge der Stadt Frankfurt, theils das des Großherzogthums Hessen mit den Jahrzahlen 1846 und 1851. Dieselben sind durch Klang und Farbe von ächten Münzen nicht unschwer zu unterscheiden, konnten aber gleichwohl im Gedränge wohl zum Curs gelangen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, werden die Polizeibehörden hiemit angewiesen, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den gesetzlichen Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 28558. Num. exped. 22076. praes. 13. April 1852. 272.

An die kgl. Stadtkommissäre sowie Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Benutzung der Irrenanstalten und die Behandlung der Irren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königlichen Behörden, welche noch mit der durch Ausschreiben der unterfertigten königlichen Stelle d. d. 11. März l. J. sub Num. 13992 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32 S. 217) rubrizirten Betreffes angeordneten Vorlage im Rückstande sich befinden, werden hiemit angewiesen, diesem Auftrage unverzüglich nachzukommen.

Würzburg, den 3. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. 28773. Num. exped. 22137. praes. 13. April 1852. 274.

An die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den widerspenstigen Conscribirten Salomon Kriegsmann, hier die Naturalisation von Ausländern in Preussen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. preußische Regierung hat bisher auf Grund des §. 7 des preußischen Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preußischer Unterthan ꝛc. vom 31. Dezember 1842 auch die Unterthanen deutscher Bundesstaaten, insoferne sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt hatten oder davon befreit worden waren, zu preußischen Unterthanen aufgenommen, ehe sie aus ihrem bisherigen Unterthansverbande entlassen waren, sohin ohne von dieser Entlassung die Aufnahme in den preußischen Staats-Verband abhängig zu machen.

Die hieraus entstehenden Verwicklungen gaben zu diplomatischen Verhandlungen Anlaß, in deren Folge das k. preußische Ministerium des Innern sämmtliche Provinzialregierungen durch die in Abschrift anruhende Circularverfügung vom 9. März l. J. angewiesen hat, die Naturalisation von Angehörigen deutscher Bundesstaaten erst dann stattfinden zu lassen, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse beigebracht worden ist.

Hiebei ist jedoch zu beachten, daß nach Maßgabe dieser Verfügung weder die Instruirung des Naturalisationsgesuches noch die Beschlußfassung hierüber, sondern nur die Ausantwortung der Naturalisationsurkunde durch die Beibringung des gedachten Nachweises bedingt ist und daß zu diesem Zwecke die Vorsetzung einer Frist angeordnet ist, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Naturalisationsurkunde kassirt wird.

Indem die obengenannten Behörden von dem Inhalte der besagten Circularverfügung des k. preußischen Ministeriums des Innern Kenntniß erhalten, werden dieselben unter Hinweisung auf die zuletzt erwähnte Vorschrift auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß nach beigebrachter Bescheinigung über die erfolgte Ausfertigung der preußischen Naturalisations-Urkunde mit der Instruirung und Bescheidung des Auswanderungs-Gesuches möglichst rasch vorgeschritten werde.

Würzburg, den 8. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Nr. 5047.

Von den Regierungen mehrerer deutscher Bundesstaaten ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß Angehörige dieser Staaten in den preußischen Unterthanen-Verband nicht aufgenommen werden möchten, bevor dieselben aus ihrem bisherigen Unterthansverhältnisse entlassen worden seien.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 (Ges.-Samml. Nr. 2319) hat zwar die Rezeption von Ausländern von einer solchen Entlassung nicht abhängig gemacht. Dieß ist jedoch nur um deßwillen nicht geschehen, weil es nicht für zweckmäßig erachtet worden ist, eine solche die Naturalisation von Ausländern beschränkende Bestimmung allgemein auszusprechen.

Es ist vielmehr räthlicher erschienen, diese Frage, unter Berücksichtigung der diesseitigen Interessen und der Beziehungen zu den betreffenden auswärtigen Staaten im Verwaltungswege zu regeln.

Nun entspricht es aber den Verhältnissen der deutschen Bundesstaaten zu einander, daß Angehörige des einen in den Unterthanenverband des andern erst dann aufgenommen werden, wenn ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse rite erfolgt ist. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß eine bei dem entgegengesetzten Verfahren eintretende Duplizität des Unterthansverhältnisses mit Uebelständen verknüpft ist, und namentlich in Beziehung auf die Militärpflicht solcher männlichen Abkömmlinge des Rezipirten, welche bei der Naturalisation des letzteren das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten, und auf welche daher die Vorschrift §. 7. l. c. unter 5 nicht anzuwenden war, leicht Collisionen herbeiführt.

Aus diesen Gründen, und da in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten das in Antrag gebrachte Verfahren schon jetzt stattfindet, sehe ich mich veranlaßt hierdurch zu bestimmen:

daß die Naturalisation von Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten erst dann stattfinde, wenn der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthansverhältnisse beigebracht worden ist.

Sollten, was nur selten vorkommen wird, besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel wünschenswerth erscheinen lassen, so ist dazu die Genehmigung des Ministeriums des Innern nachzusuchen.

Damit übrigens die Entlassung nicht erfolge, bevor die Bewilligung des Naturalisationsgesuches feststeht, darf die Beibringung jener Entlassung nicht zur Begründung dieses Gesuches gefordert werden. Die vollständige Prüfung des letzteren muß vielmehr vorangehen. Erst wenn die Naturalisation von der k. Regierung beschlossen worden, ist die Naturalisations-Urkunde zwar auszufertigen, deren Aushändigung aber, mit welcher die Eigenschaft als Preuße erworben werden würde, von der dem Extrahenten nunmehr aufzugebenden Beibringung seiner Entlassung abhängig zu machen. — . . .

Zu dieser Beibringung wird übrigens eine bestimmte Frist zu stellen, nach deren fruchtlosem Ablaufe aber die Naturalisations-Urkunde von der k. Regierung zu kassiren sein.

Berlin, den 9. März 1852.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

An sämmliche k. Regierungen.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält das k. Polizei-Präsidium zu gleichmäßiger Beachtung.

Berlin, den 9. März 1852.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

An die k. Regierung zu . . . .
ergänzen.

Notizen.

praes. 13. April 1852. 270.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 8. April 1852 ist dem Schullehrer Georg Jäger zu Wasserlosen, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Tauberrettersheim, k. Landgerichts Aub, übertragen worden.

praes. 13. April 1852. 271.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 7. April 1852 ist dem Schullehrer Georg Andreas Schneider zu Unterpreppach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Untersteinbach, k. Landgerichts Eltmann, übertragen worden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 10ten April 1852.			Schweinfurt den 3. April 1852.			Schweinfurt den 7. April 1852.			Ochsenfurt den 6. April 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	22	42	7	23	—	6	22	—	10	23	—
	Dinkel												
	Korn	2	19	—	1	20	30	2	20	—	15	22	—
	Gerste	9	15	42	15	16	15	14	15	15			
	Haber	4	7	36	3	7	30	55	8	—			
	Erbsen												
	Wicken										5	15	30
	Linsen												
	Weitzen	73	20	55	74	20	52	147	20	7	31	22	30
Im mittleren	Kern												
	Korn	21	17	38	55	18	47	33	19	1	6	20	30
	Gerste	53	14	26	26	13	40	58	13	46			
	Haber	179	7	—	81	6	27	147	7	2			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	5	14	35	2	19	30	1	18	15	32	20	—
	Kern												
	Korn	1/2	16	—	2	17	45	3	17	—			
	Gerste	5	12	—	5	11	30	1	10	—			
	Haber	2	5	—	3	5	24	1	6	3			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 44. Samstag den 17. April **1852.**

Inhalt.

Die Aufstellung von Gedenktafeln. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Verlassenschaften einiger in den holländischen Kolonien verstorbenen Bayern. — Die Immatrikulation für das Sommersemester an der kgl. Universität Würzburg. — Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26156. Num. exped. 22117. praes. 13. April 1852. 273.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Die Aufstellung von Gedenktafeln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Haupt- und Residenzstadt München sowohl als hie und da in andern Städten wurde bereits damit begonnen, die Erinnerung und Ueberlieferung an Oertlichkeiten, wo ehedem bemerkenswerthe, oder die frühere Gestaltung der Städte bezeichnende städtische oder ärarialische oder Privatgebäude standen, durch Aufstellung steinerner Gedenktafeln an Gebäuden, Mauern u. dgl. zu sichern.

Seine Majestät der König haben von dieser sehr lobenswerthen Einrichtung Kenntniß zu nehmen und Sich allergnädigst, dahin auszusprechen geruht:

„wie die Anordnung der Aufstellung von derlei Gedenktafeln nicht blos für München, sondern für alle Städte, Märkte ꝛc. des Königreiches, wo sich dazu ein gegründeter Anlaß biete, zur Regel werden solle, und wie Allerhöchstdieselben nicht zweifeln, daß eine solche Vorschrift aller Orts mit Beifall werde aufgenommen und befolgt werden wollen, da es im Interesse einer jeden Gemeinde liege, sich die Erinnerung an Bemerkenswerthes, was sie besaß, für alle Zeit zu bewahren."

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher nicht säumen, an die Verwaltungen der Gemeinden, in denen die Aufstellung von Gedenktafeln der obenbezeichneten Art veranlaßt seyn könnte, namentlich an die städtischen und Marktgemeinde-Verwaltungen die entsprechende Aufforderung und Belehrung ergehen zu lassen, und insbesondere gelegentlich der Gemeindevisitationen sich von dem Vollzuge zu vergewissern.

In den Tagbüchern über diese Visitationen ist zu bemerken, in welchen Gemeinden sich Anlässe zur Aufstellung von Gedenktafeln ergeben, und wie dem allerhöchst ausgesprochenen Willen Seiner Majestät des Königs in dieser Beziehung nachgekommen ist.

Würzburg, den 7. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 25955. Num. exped. 20097. praes. 13. April 1852. 275.

Die Verlosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. vor. Mts. stattgefundenen 231. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 352 gezogen worden. Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarialobligationen de Sessione 6. Mai 1777 zu 3 1/2 prC., und zwar:

Nr. 7 — 12,743 mit den ganzen Kapitalsbeträgen,
12,744 mit der Hälfte der Kapitalssumme, dann
12,745 mit dem ganzen Kapitalsbetrage,

in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,450,849 fl. 27 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gegeben.

Würzburg, den 23. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 29264. Num. exped. 22142. praes. 14. April 1852. 277.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Verlassenschaften einiger in den holländischen Colonien verstorbener Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den durch das Niederländische Staats-Courrant veröffentlichten Sterbelisten von Personen, welche in den niederländischen Colonien bis zum letzten September 1850 verstorben und deren Erben unbekannt sind, finden sich nachgenannte aus Bayern gebürtige Erblasser aufgeführt:

1) Carl Felix Stark angeblich aus Ansbach, geboren 1801, Sohn des Wilhelm und der Maria Stark, welcher im Jahre 1829 mit dem Schiffe Anna Catharina nach den niederländischen Colonien abgegangen war, und am 17. Februar 1835 im Fort de Kock auf der Insel Sumatra als Premierlieutenant verstorben ist.

   Sein Nachlaß beträgt 1715 Francs 40 Centimes.

2) Heinrich Leonhard Lassing, angeblich zu Würzburg im Jahre 1799 geboren, Sohn des Jakob Lassing und der Therese, gebornen Walter, welcher am 8. August 1827 mit dem Schiffe Kortenaeis nach den niederländischen Colonien abgegangen war und in Wettwreden auf Java als Capitän verstorben ist.

   Sein Nachlaß beträgt 412 Francs 61 Cent.

3) Hermann Steinhart, angeblich aus Fregersfelo in Bayern (Frechtsfeld im Landgericht Sulzbach oder Frechenfeld im Landkommissariate Germersheim), Sohn des Max Steinhart und der Gebornen Rawet, geb. im J. 1810, welcher mit dem Schiffe Schoon Verband am 1. Juni 1830 nach den niederländischen Colonien abgegangen und am 7. Oktober 1839 zu Kotter Sedang als Secondelieutenant gestorben ist, sein Nachlaß beträgt 1289 Frcs. 97 Cent., und

4) Johann Gottfried Müller, angeblich geboren zu Ansbach im Jahre 1800, Sohn des Johann Adam und der Christine Müller, welcher am 7. August 1827 mit dem Schiffe Louisa nach den niederländischen Colonien abgegangen war und zu Fort Erbprins (Soer ab aya) am 22. Dezember 1842 als Militärsträfling gestorben ist. Sein Nachlaß beträgt 279 Frcs. 64 Cent.

Die betheiligten Erbsinteressenten haben behufs der Erhebung dieser Verlassenschaften zu beweisen, daß sie nächste und einzige Erben sind. Diesen Beweis liefern Auszüge aus den Geburts-, Heirath- und Sterberegistern, durch ein bayerisches Gericht legalisirt. Das Erbrecht umfaßt Eltern, Geschwister (Voll- und Halb-Geschwister) und deren Descendenten, dann Collateral-Ascendenten, bei völliger Ermanglung der Ersteren. Die Vollmachten müssen von einem Notar oder vom Gerichte ausgefertigt seyn, hinsichtlich ihrer Form gilt die Regel locus regit actum. Die Substitutions-Clausel ist im gegebenen Falle unerläßlich.

Falls Einschreitungen in Ostindien unternommen werden sollen, würde ein Vorschuß von 400 Frcs. erforderlich seyn; eine gemeinschaftliche Behandlung sämmtlicher Nachlässe würde die Erhebungskosten billiger machen.

Der k. bayer. Consul Schäzler in Amsterdam ist bereit, die nöthigen Schritte zur Erhebung gedachter Nachlässe durch Vermittlung eines niederländischen Anwaltes zu veranlassen. Zu diesem

Behufe hätten die Betheiligten eine nach den obigen Vorschriften angefertigte Vollmacht, die wo möglich in französischer Sprache abgefaßt seyn soll, auf den k. Consul Schätzler lautend, demselben zu übermachen, und dürfte bezüglich des Nachweises der Erbberechtigung, das vom einschlägigen Gerichte beigefügte Zeugniß genügen, daß die Aussteller mit Ausschluß aller übrigen Verwandten zur Einziehung der fraglichen Nachlassenschaft gesetzlich berechtigt sind.

Die oben genannten Behörden werden aus Auftrag des k. Staatsministeriums des Innern vom 5/8. d. Mts. angewiesen, Nachforschungen nach den Verwandten der oben angeführten Erblasser anzustellen, und, im Falle sich solche im Regierungsbezirke vorfinden sollten, sie dahin anzuweisen, daß sie sich mit dem kgl. Consul Schätzler in Amsterdam in direktes Benehmen zu setzen haben.

Ueber den Erfolg der anzustellenden Nachforschungen ist innerhalb 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Würzburg, den 9. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

---

praes. 14. April 1852. 278.

Bekanntmachung.

Immatriculation für Sommersemester 1852 betr.

Die gesetzliche Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das kommende Sommersemester beginnt mit dem 19. ds. und endet mit dem 26. ds.

Während dieser Frist findet die Immatrikulation täglich von 11—12 Uhr im Lokale des kgl. Universitäts-Rectorates statt.

Neu angekommene Studirende haben nebst der Vorlage einer polizeilichen Aufenthaltsbewilligung sich über ihre bisherigen Studien und ihr sittliches Betragen auszuweisen.

Würzburg, den 12. April 1852.

Königliches Universitäts-Rectorat.
Scherer.

Seufferth.

Berichtigung.

In der 6ten besonderen Beilage zum diesjährigen Kreis-Intelligenzblatte muß es in der dritten Rubrik auf Seite 3 Zeile 26 von unten „Knab“, S. 6 Z. 18 v. u. „Hohn“, Z 20 „Kröckel“, Z. 23 „Hipelh“, S. 7 Z. 5 v. u. „Graner“ heißen.

Ferner ist im Hauptblatte Nr. 43 S. 317 in der letzten Zeile „ergangen“ statt „ergänzen“ zu lesen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 45. Dienstag den 20. April 1852.

Inhalt.

Generalversammlung des Apotheker-Greminms. — Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Würzburg l/M. pro 1850/51. — Den Art. IX. Abs. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 über das Paßwesen. — Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Baunach pro 1850/51. — Den Verein der Cigarren-Arbeiter in München. — Den Postvertrag zwischen der k. preußischen und k. belgischen Regierung. — Den Postvertrag zwischen Preußen und Rußland. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Thlo Schiefer in Nürnberg wegen Mißbrauchs der Presse. — Notizen: Die Bildung des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds pro 1851/54 — Dienstesnachrichten. Pfarrei-Verleihungen. Kours der k. bayer. Staatspapiere. — Hiezu die 7. besondere Beilage: Das Forst-Gesetz.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29887. Num. exped. 22666. praes. 15. April 1852. 279.

Generalversammlung des Apotheker-Greminms betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Donnerstag den 13. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr

wird im Sitzungssaale der unterfertigten Stelle eine Generalversammlung des Apotheker-Greminms von Unterfranken und Aschaffenburg abgehalten werden.

Solches wird den zur Theilnahme Berechtigten hiemit kund gegeben.

Würzburg, den 13. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Bächel.

Num. praes. 25791. Num. exped. 20642. praes. 16. April 1852. 282.

Districts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Würzburg l/M. pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Districts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Würzburg links des Mains pro 1850/51 wurde geprüft, und mit

2678 fl. 14½ kr. Einnahme,
1509 fl. 20½ kr. Ausgabe,

1168 fl. 54 kr. Cassebestand genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben und hievon der Betrag von 130 fl. auf facultative, der Rest, soweit solcher, wie der Abschluß der Rechnung zeigt, zur Ausgabe kam, auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 26. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Summarische Uebersicht
der Distriktsumlagen im Landgerichtsbezirke Würzburg links des Mains pro 1850/51.

Ortl. Nr.	Benennung der steuerpflichtigen Orte.	Betrag des einfachen Steuersimplums.			Betrag der Schuldigkeit in 1/6 dieses Steuersimpl.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Albertshausen	472	8	5	78	51	4
2	Eisingen	253	52	4	42	18	6
3	Erlabrunn	275	2	5	45	50	4
4	Heidingsfeld	2512	11	4	418	42	—
5	Hettstadt	765	8	2	127	31	4
6	Höchberg	553	58	6	92	19	6
7	Kirchheim	655	28	6	109	14	6
8	Kist	231	59	2	38	40	—
9	Kleinrinderfeld	439	25	2	73	14	—
10	Lindflur	249	14	6	41	32	4
11	Margetshöchheim	397	45	7	66	17	4
12	Moos	306	59	3	51	10	—
13	Oberleinach	536	32	3	89	25	4
14	Oberaltertheim	182	14	5	30	22	—
15	Reichenberg	487	57	—	81	19	4
16	Roßbrunn mit Mädelhofen	414	49	6	69	8	4
17	Rottenbauer	309	14	4	51	32	4
18	Steinbach	68	58	1	11	29	4
19	Ungersbausen	401	46	1	66	57	4
20	Unterleinach	832	23	1	138	44	—
21	Unteraltertheim	181	4	—	30	40	4
22	Waldbrunn	299	26	5	49	54	4
23	Waldbüttelbrunn	541	51	6	85	18	4
24	Zell	775	55	1	129	19	4
	Summa	12119	28	5	2019	54	6

Num. praes. 30031. Num. exp. ad 22497. praes. 18. April 1852. 286.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Art. IX. Abs. 1. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 über das Paßwesen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung bezeichneten Betreffes vom 21. März l. Js. (Regbl. v. J. 1852, S. 377 u. ff.) werden die obengenannten Behörden in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. l. Mts. angewiesen, bei Aushändigung von Auslandspässen die Paßträger auf ihre den kgl. Gesandtschaften gegenüber bestehende Verpflichtung der Meldung mit dem Bemerken besonders aufmerksam zu machen, daß es in ihrem eigenen Interesse gelegen erscheine, sich auf diese Art möglichst bald den Schutz der betreffenden kgl. Gesandtschaft zu verschaffen.

Würzburg, den 16. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 25117. Num. exped. 20694. praes. 16. April 1852. 283.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Baunach pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Baunach pro 1850/51 wurde nach vorgängiger Revision im Abschlusse zu

1982 fl. 5¾ kr. Einnahme,
1801 fl. 7 kr. Ausgabe,
180 fl. 58¾ kr. Cassarest,

unterm Heutigen genehmiget, was unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird, daß die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Umlage lediglich auf nothwendige Zwecke verwendet wurde.

Würzburg, am 26. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht zur Distriktskassarechnung des k. Landgerichts Baunach pro 1850/51

Benennung der konkurrenzpflichtigen Gutsherrschaften und Gemeinden.	Betrag des Steuer-Simplums.			Gesammtsumma der Leistungen an Distriktsumlagen.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Freiherr v. Rotenhan zu Rentweinsdorf	12	51	3 6/8	106	8	2
Freiherr v. Guttenberg zu Kirchlauter	5	14	2 5/8	14	9	2
Herr v. Hirsch zu Gereuth	—	4	2 1/8	—	38	4/8
Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	7	30	—
„ Baunach	28	41	3 1/8	243	18	2
„ Breitbrunn	7	25	3	21	17	—
„ Daschendorf	4	53	1 1/4	30	4	1
„ Deusdorf	3	45	—	10	41	2 4/8
„ Dorgendorf	3	2	2	8	54	3
„ Edelbrunn mit Herrmannsberg und Finkenmühle	2	38	3	7	55	3
Gemeinde Freudeneck	4	28	3	27	41	—
„ Gerach	7	51	1	21	59	3
„ Klausdorf mit Landebach	16	13	1 3/8	100	53	4/8
„ Godeldorf	—	56	1 4/8	2	53	1
Hof Godelhof	—	28	2 7/8	1	28	—
Gemeinde Goggelgereuth	1	41	2	4	49	2
„ Gräfenholz,	2	35	—	21	50	1
„ Helfenroth	1	5	2	7	3	2
„ Hemmendorf	3	44	3 1/2	24	17	3
„ Höfen	7	26	1/4	46	49	1
„ Höfenneusig	2	36	3	16	6	—
„ Kirchlauter mit Winterhof	6	9	1 6/8	17	37	3
„ Kottendorf	3	25	3 6/8	9	42	1 4/8
„ Laimbach	3	40	2	30	53	1 4/8
„ Lauter	6	25	6/8	18	7	3 4/8
„ Leppelsdorf mit Krappenhof	3	27	1 4/8	9	59	1 4/8
Hof Leucherhof	1	29	2	12	39	1
Gemeinde Lusberg	3	28	3	9	49	3
„ Mauschendorf	3	2	—	8	31	3
„ Mürsbach	21	33	2 1/4	132	53	2
„ Neubrunn	9	11	3	25	51	1
„ Obermanndorf	1	26	3/4	12	6	2 4/8
„ Pettstadt	5	57	3 4/8	16	48	1
„ Priegendorf	4	37	3 3/8	13	6	3
„ Reckendorf	14	57	2	125	12	4/8
„ Reckenneusig	4	48	1	40	12	4/8
„ Rentweinsdorf	6	23	3 1/2	55	32	1 4/8
„ Rudendorf	7	40	1	21	40	1
„ Salmsdorf	3	36	3 2/8	10	38	4/8
„ Sendelbach	3	16	3 7/8 1/16	77	36	2 4/8
„ Treinfeld mit Hebendorf	6	7	1 1/2	51	44	1
„ Untermanndorf	1	48	3 1/2	15	13	3
„ Weikartslauter	1	8	3 4/8	3	16	1
„ Zaugendorf	2	35	3	15	56	4/8
Hof Zeitzenhof	—	18	1 1/8	2	38	2
Summa	247	2	6/8	1414	17	3

l. Num. 25246. Num. exped. 28608. praes. 16. April 1852. 281.

Den Verein der Cigarren-Arbeiter in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ist der Verein der Cigarren-Arbeiter in München auf den Grund des §. 19 Ziff. 1 und 3 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine von der dortigen kgl. Polizeidirektion durch Beschluß vom 28. vor. Mts. geschlossen worden, was in Gemäßheit des letzten Absatzes des oben allegirten Gesetzes-Artikels hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, am 26. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

praes. 16. April 1852. 284.

Den Postvertrag zwischen der k. preußischen und der k. belgischen Regierung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. April l. Js. ist zwischen Preußen und Belgien ein neuer Postvertrag in Wirksamkeit getreten, welcher unter nachstehenden Bestimmungen auch auf die Correspondenz zwischen Bayern und Belgien Anwendung zu finden hat.

Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden; eine theilweise Frankatur bis zur Grenze ist unstatthaft.

Unter Rekommandation abgehende Sendungen sowie Schreiben an die Mitglieder der k. belgischen Regentenfamilie, an Stellen und Behörden müssen sofort bei der Aufgabe frankirt, rekommandirte Sendungen überdieß in einem Kreuzcouverte verschlossen und dieses mindestens mit 2 Siegeln versehen werden.

Die Taxe für Briefe aus Bayern nach Belgien et vice versa beträgt:

a. bis zur preußisch belgischen Grenze aus der Pfalz 6 kr., aus dem übrigen Bayern 9 kr.,
b. von der preußisch belgischen Grenze nach den Provinzen Limburg, Lüttich und Luxemburg 4 kr., nach den übrigen belgischen Provinzen 7 kr. bis zu dem Gewichte von 1 Loth Zoll-Gewicht.

Für jedes weitere Loth wird der einfache Taxsatz mehr erhoben.

Für Zeitungen und Drucksachen unter Band ist bei frankirter Absendung aus ganz Bayern bis zur belgischen Grenze 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht und von der belgischen Grenze ab nach jedem Bestimmungsorte in Belgien für jede Zeitung oder bei andern gedruckten Sachen für jedes Blatt weiter 1 kr. zu entrichten.

Für Waaren-Proben und Muster, welche erkennbar verpackt ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe versendet werden, wird für je 2 Loth der einfache Briefportosatz erhoben.

München, am 12. April 1852.

General-Direktion der K. B. Verkehrs-Anstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

praes. 17. April 1852. 285.

Postvertrag zwischen Preußen und Rußland betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eines neuen mit dem 13. April l. Js. in Wirksamkeit tretenden Postvertrages zwischen Preußen und Rußland haben für den Correspondenzverkehr aus Bayern nach Rußland et vice versa nunmehr nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

1) Die Correspondenz nach Rußland kann über Preußen nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder frei bis zum Bestimmungsorte abgesendet werden,
2) dabei beträgt die Taxe für den einfachen frankirten Brief bis zu 1 Loth Zollgewicht aus ganz Bayern nach den russischen Grenzpostanstalten gegen Preußen 13 kr., nach allen übrigen Postanstalten in Rußland, Polen und Finnland 20 kr. Für jedes Loth Mehrgewicht ist der einfache Portosatz zu entrichten.
3) Für Zeitungen und sonstige Drucksachen unter Band, welche bei der Aufgabe frankirt werden, beträgt die Taxe bis zur preußisch-russischen Grenze 1 kr. für jedes Loth Zollgewicht, und von der Grenze ab für Rußland bis zu dem Gewichte von 3 Loth den einfachen Briefportosatz, und von jedem weiteren Lothe 1 Sgr. mehr.
4) Waarenproben und Muster dürfen nach Rußland nur bis zu dem Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost versendet werden, und haben bis zu 2 Loth einfaches, über 2 bis 3 Loth doppeltes Briefporto zu entrichten, wenn dieselben in erkennbarer Weise verpackt sind, und ohne Begleitbrief oder nur mit einem einfachen Briefe versendet werden,
5) Rekommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt und an russischer Taxe mit dem doppelten des tarifmäßigen Satzes für gewöhnliche Briefe belegt werden.

München, den 13. April 1852.

General-Direction der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

---

praes. 16. April 1852. 280.

Exped.-Nr. 157½/br. **Erkenntniß.**

Die Untersuchung wider den Buchhändler Thilo Schiefer in Nürnberg wegen Mißbrauchs der Presse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt

hat am ein und dreißigsten März achtzehnhundert zwei und fünfzig versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren, Dr. v. Haller, Präsident, Nusser Rath, Sensburg, B. von Aretin, Böhm, Assessoren, Dr. Knappe, Staatsanwalt, Hunger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Dr. Knappe, in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Thilo Schiefer in Nürnberg, wegen Mißbrauchs der Presse.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke der Untersuchung.

Nach Ansicht des von dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg unter dem 23. März l. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, und die Zurück-

gabe der beanstandeten Schrift verordnet wurde, dann nach Einsicht der Berufungsanmeldung des Staats-Anwaltes am kgl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg vom 24. März laufenden Jahres darauf gerichtet, daß fragliches Buch hätte mit Beschlag belegt werden sollen.

Nach Durchsicht des beanstandeten Buches mit dem Titel Maria Monk, die schwarze Nonne, Darstellung ihrer Leiden und Enthüllung der Sittenlosigkeiten, Ausschweifungen, Verbrechen und Abwege des Klosterlebens, deren Augenzeuge und Opfer sie während ihres Aufenthaltes als Novize und Nonne im Kloster zu Montreal in den Jahren 1829 bis 1836 war.

Nach dem Englischen v. L. v. Alvensleben Weimar 1852 Verlag von B. Fr. Voigt.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalt Dr. Knappe unter dem 30. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß diese Schrift, obgleich zunächst nur angebliche Vorkommnisse im Kloster Montreal in Nordamerika berichtend, doch, wie schon ihr Titel zu erkennen gibt, ihrem ganzen das Sittlichkeitsgefühl empörenden Inhalte nach, darauf berechnet ist, Verachtung gegen das Klosterleben überhaupt einzuflößen, und Beunruhigung über das Schicksal von Klosterangehörigen zu erzeugen, überdieß Schmähungen gegen den katholischen Glauben, gegen das Pabstthum, und gegen einzelne Gebräuche des Katholicismus enthält, sohin gegen die Bestimmungen der Art. 19. 20. 21, des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstößt.

In Erwägung, daß, wenn auch kein bayerischer Staats-Angehöriger gegeben ist, gegen welchen eine Anklage gerichtet werden könnte, doch gemäß Art. 2 des angeführten Gesetzes die Unterdrückung dieser Schrift sträflichen Inhalts zu verfügen ist.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken die im Erkenntnisse des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg getroffene Verfügung der Zurückgabe abändernd:

daß obenbezeichnete Druckschrift soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken sey, und verordnet:

daß solches Erkenntniß in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs, und im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der bereits oben allegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstädt, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.), v. Haller, Nußer, Sendburg, B. v. Aretin, Böhm.

Hunger.

Notizen.

Bekanntmachung,

die Bildung des Central-Ausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds pro 1851/54 betr.

In Folge der von den Advokaten des Königreichs vorgenommenen Wahl besteht der Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds für die Periode vom 1. Oktober 1851 bis dahin 1854 aus nachstehenden in München wohnenden Advokaten:

1) Franz von Seybold, k. Hofrath, Vorstand,
2) Dr. Friedrich Buchner, Controleur,
3) Carl Aldoßer, Schriftführer,
4) Rath Dr. Anton Schauß,
5) Joseph Riedl, wirkliche Mitglieder, dann
6) Anton Schlichthörle und
7) Friedrich Roel, supplirende Mitglieder.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. April l. J. dem II. Landgerichts-Assessor zu Schweinfurt, Carl Ludwig Schmitt, wegen Dienstesunfähigkeit den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und den II. Landgerichts-Assessor von Rothenbuch, Heinrich Adolph Bucher, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, an das Landgericht Schweinfurt zu versetzen; endlich zum II. Assessor des Landgerichts Rothenbuch den geprüften Rechtspraktikanten, Georg Anton Grimm aus Röllbach, dermal zu Klingenberg zu ernennen, sowie

unter'm 4. April l. Js. den Privatdocenten Dr. Georg Adam Wirsing, vom 1. April l. J. anfangend, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor an der Juristen-Fakultät der Universität Würzburg zu berufen.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. März l. J. die katholische Stadtpfarrei Schweinfurt, Landgerichts gleichen Namens, dem dermaligen Vikar derselben, Priester Michael Philipp Helmsauer allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Falkenstein, Landgerichts Gerolzhofen, von dem Bischofe von Würzburg dem gegenwärtigen Vikar derselben, Priester Johann Reuß, dann

unter'm 8. April l. Js., daß die katholische Pfarrcuratie Gersfeld, Landgerichts Bischofsheim, von dem Bischofe von Würzburg dem seitherigen Verweser derselben, Priester Andreas Stierkorb, verliehen werde.

Augsburger Börse.

Den 15. April 1852.

Course der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	93 1/4	
"	à 4 pCt. "	97	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.	101	
"	à 5 pCt. " " II. à IV.	103	
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	95 5/8	
Bankaktien	— — Div. I. Sem.	710	704
"	Promessen per Stück Agio ältere		130
	" " " neue		106

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 46. Donnerstag den 22. April **1852.**

Inhalt.

Im Auslande verstorbene Bayern. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Kreinsheim, Landgerichts Hild rs. — Anweisung der Congruabeiträge für Schullehrer. — Die Beschälstation zu Würzburg. — Das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Zeuzleben. — Notiz: Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29827. Num. exped. 22722. praes. 18. April 1852. 387.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Im Auslande verstorbene Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimathsorte der in der Anlage verzeichneten vier angeblich bayerischen Staatsangehörigen, welche im Auslande verstorben sind, erscheinen als zweifelhaft und konnten zum Theile nicht ermittelt werden.

Die obengenannten Behörden werden aus Auftrag des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 9/12. d. M. angewiesen, unter Benützung der beigefügten näheren Bezeichnung der betreffenden

Individuen die weiteren Nachforschungen nach den Angehörigen der bezeichneten Verstorbenen einzuleiten und das Ergebniß innerhalb 3 Wochen anher anzuzeigen, damit die bei der gedachten höchsten Stelle vorliegenden Todesscheine erholt werden können.

Würzburg, den 14. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Frtl. Nr.	Name und Stand.	Alter oder Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort	Glaubensbekenntniß	Sterbeort und Tag.	Todesart	Bemerkungen.
1	Winndemouth Anton, Buchhändler, Sohn des Heinrich Winndemouth und der Caroline geb. Roets.	27 Jahre.	Passau.	—	Brüssel, 30. Juni 1851.	—	Konnte eine Familie dieses Namens in der Stadt Passau nicht ermittelt werden.
2	Herrmann Jakob, Sohn des Isaak und der Zola Meyerson.	28 Jahre.	Fürth.		Gent, 11. Nvbr. 1850.	—	Konnten in der Stadt Fürth und in der Stadt Furth, L.-G. Cham, die Angehörigen des Verstorben nicht aufgefunden werden.
3	Balter Marianne, Wirthschafterin, Wittwe des Anton Pillier, Tochter d. Franz Balter	55 Jahre.	—	—	Spital der Stadt Algier, 21. August 1850.		
4	Imlinger Matthäus, Bedienter.	39 Jahre.	Schemleh. (Schweiz?)	—	Militärspital der Stadt Blidach in Algier, 25. Juli 1851.		

Num. praes. 25632. Num. exped. 22547. praes. 19. April 1852. 288.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kleinsaffen, kgl. Landgerichts Hilders, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers zu Kleinsaffen ist diese Pfarrei in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt außer dem genannten Pfarrorte die Milzenburg, das Dorf Schackau

mit dem Hofe Scheckenberg, Danzwiesen mit den Höfen Bubenbad, Delzen, Hintereselsborn, Vordereselsborn, Grabenhof, Hinterstellberg, Oechenbach, Vorderstellberg, den Weiler Langenberg, das Dorf Eckweisbach mit Aumühle, Gründlingen, Mauerschell und Ziegelhof, ferner Harbach und Dörnbach, die Dörfer Rupsroth und Liebhards mit Steinbach, Oberbernhards und Kesselhof, zählt 1924 Seelen, hat 1 Kirche, 4 Kapellen, 3 Schulen und ist mit einem Hülfspriester versehen.

Der Reinertrag der Pfarrei beläuft sich nach unten beigefügtem Fassionsextrakte auf 635 fl. 28 1/2 kr.

Bewerbungen um diese im gegenwärtigen Falle durch Seine Majestät den König zu besetzende Pfarrei sind, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung im Intelligenzblatte an gerechnet, bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Würzburg, den 9. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Auszug aus der Fassion der kath. Pfarrei Kleinsassen, Landgerichts Hilders.

		kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen:	—	—				
2) aus Stiftungskassen:						
von der Wechterswinkler Pfarreistiftung	100	—				
3) aus Gemeindekassen	50	—				
4) von andern Pfarreien	—	—				
5) von Privaten						
12 Schäffel 5 1/4 Mtz. Korn	111	22				
11 " 1/4 " Haber	38	49	3/4			
2 Schober 36 Bund langes Stroh	20	48				
9 1/4 Klafter Buchenholz und 4 Schock Wellen	61	30				
				381	29	3/4
II. An Kapitalzinsen und zwar aus 4500 fl.				225	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
Anschlag des Wohnungsgenusses	30	16				
von 1 1/2 Tagw. Gartenland						
von 1/2 " 25 Ruth. Acker	67	43				
von 4 " 113 " Wiesen						
				97	59	
IV. Ertrag aus Rechten:						
an Weiderechten				2	—	
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen:						
1) für gestiftete Gottesdienste	106	51	1/2			

	fl.	kr.		fl.	kr.	
2) an Stolgebühren	73	42	3/4			
3) für sonstige Verrichtungen	2	—		182	34	1/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				—	—	
VII. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hülfsgeistlichkeit						
von der Wechterswinkler Stiftung	24	—				
" Kaplaneistiftung	25	—		49	—	
Summa aller Einnahmen				939	3	
Hievon ab die Lasten:						
I. Wegen des Staatszweckes	7	34	1/2			
II. " Diözesanverbandes	—	—				
III. " besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	296	—		303	34	1/2
Verbleibt reines Einkommen				635	28	1/2

Num. praes. 29122. Num. exped. 22939. praes. 19. April 1852. 289.

An sämmtliche kgl. Rentämter.

Anweisung der Congrualbeiträge für Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das lithographirte Ausschreiben vom 13. Dezember v. Jrs. Nr. 11,787 werden die k. Rentämter ermächtigt, die Rate an Congrualbeitrag für die wirklichen Schullehrer und Schulverweser pro II. Quartal lauf. Etatsjahres gegen vorschriftsmäßige Quittung sofort auszuzahlen.

Würzburg, den 17. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 30564. Num. exped. 22904. praes. 19. April 1852. 290.

An die sämmtlichen k. Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Beschäl-Station zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Trotz den mehrfälligen Bekanntmachungen im Kreis-Intelligenzblatte, welche über die Errich-

richtung einer Beschäl-Station in Würzburg von der unterfertigten k. Stelle sowohl, als von dem hiesigen Stadtmagistrate, und dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité erfolgt sind, wird dennoch die genannte Anstalt bisher nicht in einem solchen Maße benutzt, wie es nach dem allseitig geschilderten Bedürfnisse erwartet werden konnte, und es liegt die Vermuthung nahe, daß obige Ausschreiben noch keineswegs allen Pferdezüchtern des Kreises zur Kenntniß gelangt seyen.

Sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden deshalb beauftragt, unverzüglich zu veranlassen, daß in allen untergebenen Land-Gemeinden die Kundmachung über die Einrichtung einer Beschäl-Station in Würzburg wiederholt und in einer Weise geschehe, die keinen Zweifel mehr übrig läßt, daß jeder Pferde-Züchter von dem Bestehen obiger Anstalt von nun an Kenntniß habe.

Mit dieser Kundgabe ist abermals auf die Bestimmungen der allerhöchsten k. Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des k. Landgestüts hinzuweisen, wornach

a) bei der Beschälung für den ersten Sprung nur ein Sprunggeld von zwei Gulden zur Landgestüts-Cassa nebst einer Gebühr von 24 Kreuzer als Trinkgeld für den Beschälwärter an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten ist, ferner daß

b) jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit unentgeltlich geschieht; daß

c) dem Beschälwarte bei nachdrücklicher Strafe untersagt ist, außer der obigen Gebühr ein Trinkgeld oder Geschenk unter was immer für einem Namen oder Vorwande anzunehmen, und daß

d) im Falle der Erfolglosigkeit des Sprunges das ganze Sprunggeld auf Ansuchen zurückersetzt wird, sofern der Zahler noch im Besitze der Stute ist. Ferner ist zu bemerken, daß die Beschäl-Anstalt in dem k. Hofstall-Gebäude dahier untergebracht sey.

Jene Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Lokal-Blätter erscheinen, werden schlüßlich angewiesen, entsprechend dafür zu sorgen, daß die betreffende Kundgabe auch durch Veröffentlichung in diesen Blättern zur allgemeinsten Verbreitung gelangt.

Würzburg, am 17. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 28524. Num. exped. 22951, praes. 20. April 1852. 292.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Anwendung des Artikels 22 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr., insoweit derselbe

das Verhältniß der Staatsanwälte zu den Polizeibehörden normirt, Anstände ergeben haben, so fand sich das k. Staatsministerium des Innern bewogen, in dieser Beziehung und zwar im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz unter'm 17. praes. 22. vorigen Monats nachstehende Direktiven für die Polizeibehörden zu ertheilen:

1) Der Staatsanwalt kann gemäß Art. 23 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, eine Voruntersuchung beantragen.

Zu diesem Ende muß er berechtiget seyn, sich über alle Vorfälle, bei welchen er einen strafrechtlichen Charakter vermuthet, die gehörige Information zu verschaffen, und die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Staatsanwalte des Bezirkes auf sein Verlangen unweigerlich und augenblicklich über jeden Vorfall die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

Nicht der Polizeibehörde kann es zustehen, bei einem Vorfalle, welcher dem Staatsanwalte sich als Verbrechen oder Vergehen darstellt, darüber zu entscheiden, daß kein strafrechtlicher Charakter vorliege, daß vielmehr die Sache sich lediglich zur polizeilichen Kognition eigne, denn sonst würde es überhaupt in die Beurtheilung der Polizeibehörden gelegt seyn, ob Anlaß zu strafrechtlicher Einschreitung gegeben sey; — eine Folgerung, welche dem Wesen der Staatsanwaltschaft und der Bestimmung im Art. 23 widerstreitet.

Die Polizeibehörden haben demnach fortan den zuständigen Staatsanwälten unweigerlich über jeden Vorfall, in welchem dieselben einen strafrechtlichen Charakter zu erblicken glauben, die verlangten Aufschlüsse zu geben, und zwar auch dann, wenn sie der Ansicht sind, daß die Sache sich lediglich zur polizeilichen Kognition eigne.

2) Der Staatsanwalt hat ferner nach Art. 23 des oben allegirten Gesetzes die nach dem Strafgesetzbuche Th. II. Art. 19 Ziffer 1 — 5, dann Art. 20 und 21 den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Durch diese Uebertragung gewisser polizeilicher Befugnisse an den Staatsanwalt ist aber weder die gesetzmäßige Wirksamkeit der Polizeibehörden, noch die der Staatsanwaltschaft durch den allegirten Art. 23 eingeräumte Befugniß, die Thätigkeit der Polizeibehörden auf dem Requisitionswege anzuregen, beschränkt worden.

Hieraus folgt, daß den Polizeibehörden in solchen Fällen, in welchen zugleich neben ihrer eigenen Kompetenz auch jene der Staatsanwälte begründet ist, nicht befugt sind, etwaige Requisitionen der letzteren zu beanstanden, oder abzulehnen.

Hiemit steht auch nicht die Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 26. März 1850, den Vollzug des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betr., im Widerspruche; denn die sub Nr. 1 dieser Entschließung den Staatsanwälten ertheilte Anweisung hatte keineswegs den Sinn, daß nunmehr ausschließlich den Staatsanwälten die sonst den Polizeibehörden obliegende Thätigkeit in Bezug auf die Ueberwachung der Presse übertragen werde;

durch dieselbe wurde vielmehr nur soviel ausgesprochen, daß die Staatsanwälte berechtigt und berufen seyen, die Presse zu überwachen, und auch dann einzuschreiten, wenn von Seite der Polizeibehörde keine Anregung geschehen ist.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes haben sich hiernach fortan genauest zu achten, und werden hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß, da die Wirksamkeit der Staatsanwälte wesentlich von einem einträchtigen Zusammenwirken der Staatsanwälte und Polizeibehörden bedingt ist, es im Interesse des öffentlichen Dienstes unumgänglich nothwendig erscheine, daß letztere denselben insbesondere in Requisitionsfällen stets unverzüglich bereitwillige und unverkümmerte Unterstützung gewähren.

Würzburg, am 17. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

---

praes. 20. April 1852. 291.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Zeuzleben betr.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Hahn zu Zeuzleben ist die dortige Pfarrei in Erledigung gekommen. Bewerber um solche haben ihre an Seine Bischöfliche Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen, wobei bemerkt wird, daß der künftige Pfarrer sich die Lostrennung des Filiales Stettbach in jeder Beziehung müsse gefallen lassen.

D. Würzburg, am 16. April 1852.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Notiz.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 17ten April 1852.			Schweinfurt den 10. April 1852.			Schweinfurt den 14. April 1852.			Ochsenfurt den 13. April 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	24	45	4	22	—	12	22	30	27	20	30
	Dinkel												
	Korn	8	17	30	5	19	15	7	19	15	27	18	30
	Gerste	10	14	30	2	13	—	19	14	—			
	Haber	9	7	35	2	8	—	1	8	15			
	Erbsen												
	Wicken										8	16	30
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	390	20	19	32	20	24	108	20	50	21	20	—
	Kern												
	Korn	397	16	23	304	17	55	239	18	31	35	18	—
	Gerste	6	12	52	3	12	55	45	12	53			
	Haber	113	6	45	341	6	59	100	6	45			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	6	12	—	1	17	—	1	18	—	15	13	—
	Kern												
	Korn	12	16	—	1	17	30	3	17	—	15	17	30
	Gerste	14	10	—				3	11	—			
	Haber	6	5	—	1	6	24	2	5	30			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 47. Samstag den 24. April 1852.

Inhalt.

Das Erträgniß der Kollekte wegen des neuen Kapellenbaues in Werberg. — Die im Krankenhause der barmherzigen Brüder in Wien verlebten bayerischen Staats-Angehörigen. — Die Amtsbürgschaften, hier Anwendung des Gradationsstempels zu Verzichtsurkunden der Ehefrauen cautionspflichtiger Beamten. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852. — Notizen: Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. 28439. Num. exped. 23063. praes. 20. April 1852. 293.

Das Erträgniß der Kollekte wegen des neuen Kapellenbaues in Werberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Vollzug der zufolge diesseitigen Ausschreibens vom 19. September v. J. (Kreis-Intell.-Bl. S. 809) in den sämmtlichen katholischen Kirchen des Regierungsbezirkes eingeleiteten Kollekte zur Ergänzung der Kosten wegen des neuen Kapellenbaues in Werberg ist ein Gesammtergebniß von 420 fl. 6 kr. eingebracht worden, worüber die beifolgende Uebersicht veröffentlicht wird.

Würzburg, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Uebersicht

des Ertrags der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg zur Erbauung einer Kapelle in Werberg.

Fil.Nr.	Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	4	51	
2	"	Schweinfurt	2	24	
3	"	Würzburg	19	55	
4	Landgericht	Alzenau	1	30	
5	"	Arnstein	12	—	3
6	"	Aschaffenburg	2	26	
7	"	Aub	33	16	2
8	"	Baunach	2	42	
9	"	Bischofsheim	4	20	2
10	"	Brückenau	8	31	2
11	"	Dettelbach	12	50	2
12	"	Ebern	2	—	
13	"	Eltmann	6	34	
14	"	Euerdorf	9	27	1
15	"	Gemünden	12	9	1
16	"	Gerolzhofen	3	21	
17	"	Hammelburg	4	21	
18	"	Haßfurt	9	36	
19	"	Hilders	6	15	2
20	"	Hofheim	7	22	
21	"	Karlstadt	13	10	2
22	"	Kissingen	2	12	
23	"	Kitzingen	2	45	2
24	"	Klingenberg	14	—	2
25	"	Königshofen	22	23	3
26	"	Lohr	1	59	
27	"	Mt.Heidenfeld	8	44	3
28	Landgericht	Marktsteft	1	20	2
29	"	Mellrichstadt	12	17	
30	"	Miltenberg	5	36	
31	"	Münnerstadt	13	24	3
32	"	Neustadt a/S.	9	15	2
33	"	Obernburg	4	59	
34	"	Ochsenfurt	23	10	
35	"	Orb	2	39	
36	"	Rothenbuch	4	41	1
37	"	Schweinfurt	17	1	
38	"	Volkach	11	50	
39	"	Weihers	3	15	2
40	"	Werneck	25	19	
41	"	Würzburg r/M.	24	59	
42	"	Würzburg l/M.	12	37	2
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Amorbach	—	57	
44	"	Kreuzwertheim	1	33	1
45	"	Marktbreit	2	33	
46	"	Rothenfels	3	33	
47	"	Rüdenhausen	1	—	
48	"	Sulzheim	12	55	
		Summa	426	6	

Num. praes. 29603. Num. exped. 23067. praes. 26. April 1852. 294.

Die im Krankenhause der barmherzigen Brüder in Wien verlebten bayerischen Staatsangehörigen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Befehl des k. Staatsministeriums des Innern vom 4/10. d. Mts. folgt im Abdrucke das Verzeichniß derjenigen aus Bayern gebürtigen Individuen, welche im Verlaufe des österreichischen Verwaltungsjahres 1850/51 (1. November 1850 bis 31. Oktober 1851) im Spitale der barmherzigen Brüder zu Wien mit Tod abgegangen sind, zur Kenntnißnahme der im Regierungsbezirke etwa befindlichen Angehörigen der Verstorbenen.

Würzburg, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

ad 19872

Verzeichniß

derjenigen aus Bayern gebürtigen Individuen, welche im Laufe des österreichischen Verwaltungsjahres 1850/51 (1. November 1850 bis 31. Oktober 1851) im Spitale der barmherzigen Brüder zu Wien mit Tod abgegangen sind.

Num. curr.	Name und Stand.	Alter od. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Glaubensbekenntniß.	Sterbetag und Tag.	Todesart.	Bemerkungen.
1	Dill Wolfgang, Bräuer.	19 J.	Eppenried, Landg. Oberviechtach.	kath.	11. Nov. 1850.	Lungenlähmung.	
2	Baier Peter, Tuchscherer.	40 J.	Thrisching, Landg. Naburg.	"	16. Nov. 1850.	"	
3	Göbel Anton, Postillon.	58 J.	Kaisersheim, Landg. Donauwörth.	"	30. Nov. 1850.	Lungensucht.	
4	Lösch Veit, Hausknecht.	50 J.	Giebelstadt, Landg. Ochsenfurt.	"	8. Dez. 1850.	"	
5	Holzhammer Joh., Bräuer.	34 J.	Neukirchen, Landg Passau.	"	9. Dez. 1850.	Typhus.	
6	Sandner Johann, Bräuer.	52 J.	Heimbach, Landg. Kipfenberg.	"	18. Jan. 1851.	Cholera.	
7	Bach Sebastian, Pfründner.	79 J.	Ainwalchen.	"	2. März 1851.	An der Gehirnerschütterung, sterbend überbracht.	
8	Wist Caspar, Fuhrmannsknecht.	42 J.	Erlangen, desselben Landg.	"	30. März 1851.	Lungentuberkulose.	
9	Leisner Georg, Taglöhner in der Maschinenfabrik am Tabor.	19 J.	Auerbach, desselben Landg.	"	9. April 1851.	Lebensgefährliche Verletzung.	
10	Graßold Johann, Müllergeselle.	30 J.	Lobermühle, Landg. Waldsassen.	"	23. April 1851.	Lungensucht.	
11	Weidner Ignaz, Faßbinder.	31 J.	Eichenbach, desselben Landg.	"	27. April 1851.	Lungentuberkulose.	
12	Burkart Kaspar, Pferdewärter.	"	Rebersdorf, Landg. Bamberg.	"	12. Mai 1851.	Tuberkulose.	

Num. curr.	Name und Stand.	Alter od. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Glaubensbekenntniß.	Sterbeort und Tag.	Todesart.	Bemerkungen.
13	Pfister Sebastian, Pferdeknecht.	42 J.	Poppenhausen, Landg. Euerdorf,	kath.	26. Mai 1851.	Wassersucht.	
14	Weinfortner Georg, Pferdeknecht.	56 J.	Bodenmais, Landg. Regen.	"	21. Juni 1851.	Bißwunden u. Oberarmbruch.	
15	Teyscher Kaspar, Bindermeister.	66 J.	Trebgast.	evang.	27. Juni 1851.	An einem wiederholten Schlagfluß.	
16	Luckner Samuel, Lederergeselle.	38 J.	Roding, desselben Landg.	kath.	28. Juni 1851.	Auszehrung.	
17	Kraus Peter, Färbergeselle.	28 J.	Roding, desselben Landg.	"	6. Juli 1851.	Lungentuberkulose.	
18	Wagner Adam, Maschinschmierer.	31 J.	Mainleus, Landg. Kulmbach.	evang.	15. Aug. 1851.	Pyämie.	
19	Alt Wolfgang, Bräuer.	44 J.	Cham, desselben Landg.	kath.	16. Aug. 1851.	Lungentuberkulose.	
20	Pfannes Michael, Schmied in der Maschinenfabrik am Tabor.	29 J.	Großenlangheim, Landg. Kitzingen.	"	20. Aug. 1851.	"	
21	Pschierer Balthasar, Taglöhner.	40 J.	Barkstein, Ldg. Neustadt a. w. N.	"	22. Aug. 1851.	Brechdurchfall.	
22	Vogel Michael, Bräuer.	35 J.	Runding, Landg. Cham.	"	23. Aug. 1851.	Lungentuberkulose.	
23	Seyfried Adam, Bäckermeister.	50 J.	Gemünden, desselben Landg.	"	29. Aug. 1851.	Typhus.	
24	Wanninger Wolfg., Bräuergeselle.	30 J.	Rittsteig, Landg. Kötzting.	"	30. Aug. 1851.	Lungenbrand.	
25	Becker Philipp, Müllergeselle.	43 J.	Amorbach, Landg. Würzburg. (?)	"	"	Lungenent,ündung.	
26	Fackler Jakob, Bräuergeselle.	35 J.	Wemding, desselben Landg.	"	15. Sept. 1851.	Typhus.	

Num. fortr.	Name und Stand.	Alter od. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Glaubensbekenntniß.	Sterbeort und Tag.	Todesart.	Bemerkungen.
27	Hirn Joseph, Ochsenknecht.	47 J.	Rey, Landg. Waldmünchen.	kath.	3. Okt. 1851	Lungentuberkulose.	
28	Reichart Joseph, Taglöhner im k. k. Augarten.	68 J.	Unterwallersdorf, Landg. Bamberg.	"	13. Okt. 1851.	Altersschwäche	
29	Bauer Johann, Müllergeselle.	41 J.	Straubing, desselben Landg.	"	17. Okt. 1851.	Lungentuberkulose.	

Num. praes. 14833. Num. exped. 15009. praes. 21. April 1852. 296.

An sämmtliche Untergerichte.

Das Amtsbürgschaftswesen, hier Anwendung des Gradationsstempels zu Verzichturkunden der Ehefrauen kautionspflichtiger Beamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung eines speciellen Falles, in welchem von einem Gerichte unterlassen wurde, zu der Verpflichtungsurkunde der Ehefrau eines kautionspflichtigen Beamten nach dem Ausschreiben vom 4. April 1821 (Intell.-Bl. S. 675) den Gradationsstempel zu verwenden, werden die sämmtlichen Untergerichte darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen Verzichtsbriefe, welche nach der allerh. Verordnung vom 22. Oktober 1851 auszustellen sind, zwar taxfrei auszufertigen, daß aber zu denselben die treffenden Gradationsstempel zu verwenden seyen.

Würzburg, am 22. März 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Finanzen.
Freiherr von Zuckheim.

Hopp.

Büchel.

996. praes. 21. April 1852. 297.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 betr.

Das königl. Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Artikel 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) verfügt, was folgt:

I. Die Eröffnung der zweiten für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1852 zu Würzburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 5. Juli d. Js.

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des königl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Ludwig Weikard, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Joseph Schmitt, ernannt.

Diese höchste Verfügung wird durch das Amtsblatt des Kreises hiermit veröffentlicht.

Aschaffenburg, den 17. April 1852.

Präsidium
des königlichen Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. April l. J. zum zweiten Staatsanwalte am Oberappellationsgerichte den Appellationsgerichtsrath Dr. Heinrich Loh in Aschaffenburg zu befördern,

zum Rathe am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg den zweiten Staatsanwalt an diesem Gerichtshofe, Friedrich Escherich,

und zum zweiten Staatsanwalte daselbst den Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg, Friedrich Helfreich,

endlich zum Staatsanwalte bei diesem Gerichte den Kreis- und Stadtgerichtsrath Joseph Jakob Huber in Schweinfurt zu ernennen,

weiters auf die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt in Erledigung gekommene Rathsstelle den Kreis- und Stadtgerichtsrath August Fritscher in Bayreuth, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und

unter'm 13. April l. J. zum I. Assessor des Landgerichts Eltmann den dortigen II. Assessor Adam Ferdinand Stolle, vorrücken zu lassen, endlich zum II. Assessor des Landgerichts Eltmann den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Viktor Franz Boehe, seiner Bitte gemäß zu ernennen.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 48. Dienstag den 27. April **1852.**

Inhalt.

Die Anäßigmachungen und Verehlichungen der nicht ſtabilen Eiſenbahn- und Poſtbedienſteten. — Den Agenten G. H. Paulſen in Mainz. — Die abermalige Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfondes zu Würzburg votirten Freiplatzes im k. Kadetten-Korps. — Die Eintheilung des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aſchaffenburg in Vermeſſungsbezirke. — Die Beſetzung der Bezirks-Geometerſtellen. — Die Auswanderungen nach Nordamerika. — Erledigung des Phyſikats Pottenſtein. — Die Erledigung der Pfarrei Erzberg, Dekanats Inſingen. — Notizen: Schulſtellen-Uebertragungen. Kurie der k. b. Staatsdiener.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisſtellen.

Num. praes. 30544. Num. exped. 23390. **praes. 22. April 1852. 298.**

An ſämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Anäßigmachungen und Verehelichungen der nicht ſtabilen Eiſenbahn- und Poſtbedienſteten betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 15. d. Mts. wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung nachſtehend veröffentlichet.

Würzburg, den 20. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Digitized by Google

4066.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 21. November vor. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., eröffnet, daß die von dem kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten gegebenen Aufschlüsse über die dienstlichen Verhältnisse der in Art. II der allerhöchsten Verordnung vom 11. Oktober 1848 — das niedere Post- und Eisenbahndienst-Personale betr. — aufgezählten Bediensteten, die Anwendung derjenigen Grundsätze auf dieses Personal nicht als zulässig erscheinen lassen, welche in der Entschließung des unterfertigten Staatsministeriums vom 8. September 1851 Nr. 14028 hinsichtlich der Ansässigmachung und Verehelichung der Rentamtsboten ausgesprochen worden sind, und zwar insbesondere deshalb nicht, weil bei dem niederen Post- und Eisenbahndienst-Personal nach Maßgabe der Umstände öfters schon die erstmalige, oder eine ganz gering scheinende Verfehlung die Entlassung nach sich zieht, und diese nicht erst durch beharrliches Mißverhalten begründet zu werden braucht.

Demzufolge versteht sich von selbst, daß diejenigen im niederen Post- und Eisenbahndienste verwendeten Individuen, die in Art. II der gedachten allerhöchsten Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind, dem nach Maßgabe der geleisteten Dienste gelohnten, und mit dem Aufhören dieser ohne Weiteres entlaßbaren Personale beizuzählen sind.

Hienach hat die k. Regierung, K. d. J. sich bei künftigen Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen der fraglichen Bediensteten zu achten, und die betreffenden Polizeibehörden geeignet zu verständigen.

München, den 15. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die königl. Regierung, K. d. J.,
von Schwaben und Neuburg.

Die Ansässigmachungen und Verehelichungen der nicht stabilen Eisenbahn- und Postbediensteten betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 30379. Num. exped. 23355. praes. 23. April 1852. 299.

Den Agenten G. H. Paulsen in Mainz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 28. Februar vor. Js. (Intell.-Bl. 1851 S. 221) wird veröffentlicht, daß die bevollmächtigten Häuser Baring Brothers

u. Comp. zu London als Vertreter der London-Newyorker Postschiffs-Gesellschaft allvort die dem Agenten C. H. Paulsen zu Mainz ertheilte Specialagentur zurückgenommen und solche dem Handlungshaus Karl Ahlborn in Mainz übertragen haben, und Karl Leo, Kaufmann in Kitzingen, sonach im Namen des letztgenannten Handlungshauses gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts. die ihm ertheilte Bewilligung als Specialagent und Stellvertreter desselben in Bayern auszuüben habe.

Würzburg, den 20. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 31197. Num. exped. 23672. praes. 24. April 1852. 301.

Die abermalige Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg dotirten Freiplatzes im kgl. Cadettenkorps betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den Tod des Zöglings Thilo Freiherrn von Münster ein aus den Renten des adeligen Seminarfonds in Würzburg dotirter Freiplatz im kgl. Cadettenkorps abermals in Erledigung gekommen ist, so wird zufolge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 18. d. Mts., und unter Bezugnahme auf das desfallsige Regierungsausschreiben vom 24. Febr. l. Jrs. (Krs.-Int.-Bl. Nr. 26, Seite 168) auch diese erledigte Freistelle zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Hiebei wird wiederholt bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine Bewerber vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden,
2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicherseits bis zu den Urgroßältern einschlüssig unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey,
3) daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termines bei der Verwaltung des würzburger adeligen Seminarfonds dahier einzureichen seyen.

Würzburg, den 22. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 15782. Num. exped. 16395. praes. 26. April 1852. 307.

An sämmtliche k. Rentämter, dann die k. Bezirksgeometer von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Eintheilung des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg in Vermessungsbezirke betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Rentämtern, dann den k. Bezirksgeometern des Regierungsbezirkes wird hiemit zur vorläufigen Kenntnißnahme bekannt gegeben, daß gemäß h. Finanzministerialrescriptes vom 3. l. Mts. Nr. 4809 im Einverständnisse mit der kgl. Steuerkatasterkommission vom Etatsjahre 1852/53 ab der unterfränkische Kreis nachstehende acht Vermessungsbezirke umfassen werde:

1) den Bezirk Würzburg, bestehend aus den Rentamtsbezirken Würzburg (Stadt), Würzburg r/M., Würzburg l/M., Kitzingen, Ochsenfurt und Röttingen, mit dem Sitze des Bezirksgeometers zu Würzburg;
2) den Bezirk Karlstadt, bestehend aus den Rentämtern Arnstein, Gemünden, Hammelburg und Karlstadt, mit dem Sitze des Bezirksgeometers an letztgenanntem Orte;
3) den Bezirk Volkach, bestehend aus den Rentämtern Dettelbach, Gerolzhofen, Schweinfurt, Volkach und Werneck. In Folge der Veränderung dieses Distriktes gegenüber seinem bisherigen Umfange wird der zur Zeit in Schweinfurt befindliche Bezirksgeometer von 1852/53 ab seinen Sitz in Volkach angewiesen bekommen;
4) den Bezirk Klingenberg, mit dem Sitze des Geometers daselbst, umfassend die Rentämter Amorbach, Aschaffenburg und Klingenberg;
5) den Bezirk Lohr, bestehend aus den Rentämtern Lengfurt, Lohr, Orb und Rothenbuch, der Sitz des Geometers ist in Lohr;
6) den Bezirk Eltmann, mit dem Sitze des Bezirksgeometers in Zeil, die Rentämter Ebern, Eltmann und Hofheim umfassend;
7) den Bezirk Münnerstadt mit den Rentämtern Euerdorf, Kissingen, Königshofen und Münnerstadt und dem Sitze des Geometers in Münnerstadt; dann
8) den Bezirk Bischofsheim mit den Rentämtern Bischofsheim, Hilders, Mellrichstadt, Neustadt a/S. und Römershag, und dem Sitze des Bezirksgeometers in Bischofsheim.

In Berücksichtigung des bisherigen Fortgangs der definitiven Katasterarbeiten und bei der in Aussicht stehenden Einführung des Steuerdefinitivums in den betreffenden Rentamtsbezirken werden vom Jahre 1852/53 ab, neben den bereits bestehenden, nunmehr blos umgeformten vier erstgenannten Vermessungsdistrikten Würzburg, Karlstadt, Volkach und Klingenberg, die beiden neugebildeten Distrikte Lohr und Münnerstadt, mit Bezirksgeometern besetzt werden, deren Thätigkeit sofort zu beginnen hat. Da die Rentämter Bischofsheim, Ebern, Hofheim, Königshofen, Mellrichstadt und Neustadt a/S. demnächst noch nicht in die definitive Besteuerung eintreten werden, so bleiben die Vermessungsbezirke Eltmann und Bischofsheim vorläufig unbesetzt, und werden die Vermessungen im Rentamte Eltmann dem Bezirksgeometer zu Volkach, jene der Rentämter Hilders und Römershag dem Bezirksgeometer in Münnerstadt einstweilen übertragen werden.

Solches diene zur Wissenschaft und Beachtung.

Würzburg, den 14. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 15782. Num. exped. 16396. praes. 26. April 1852. 386.

Die Besetzung der Bezirksgeometerstellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom Heutigen, die Eintheilung des Regierungsbezirkes in Vermessungsdistrikte betr., wird hiemit im Nachgange des höchsten Finanzministerial-Rescripts vom 3. l. Mts. Nr. 4809 betreffs der Besetzung dieser Distrikte mit Bezirksgeometern Nachstehendes bekannt gegeben:

1) Betreffend die Bezirksgeometer für die Bezirke Würzburg und Klingenberg, so ergeben sich weder in deren Personen noch deren Wohnsitzen Veränderungen,
2) der k. Bezirksgeometer Schaupp zu Schweinfurt wird vom 1. Oktober curr. an seinen Wohnsitz in Volkach haben, und demselben überdieß bis zur Besetzung des Bezirks Eltmann die Beschäftigung der Vermessungen im Rentamte Eltmann vom Zeitpunkt der Einführung des definitiven Steuersystems angewiesen,
3) an die Stelle des als technischer Revisor zur unterfertigten Regierung einberufenen k. Bezirksgeometers Lochs in Karlstadt ist der bisherige technische Revisor Adolph Seeberger zum Bezirksgeometer in Karlstadt ernannt.

Die sub Nr. 1–3 bezeichneten Vermessungsbezirke behalten vor der Hand bis zum 1. Oktober 1852, insoweit nicht späterhin anderweitige Verfügung erlassen werden sollte, ihren bisherigen Umfang und die im vorallegirten Ausschreiben vom Heutigen angedeutete Neueintheilung und Arrondirung dieser Bezirke tritt gleichfalls erst vom Anfange des nächsten Etatsjahres ab in Kraft.

4) Zum Bezirksgeometer des neugebildeten Vermessungsbezirkes Lohr mit dem Sitze zu Lohr ist vom 1. Oktober 1852 ab der Geometer der k. Steuerkataster-Commission Philipp Jakob Cullmann, dann
5) zum Bezirksgeometer für den Distrikt Münnerstadt mit dem Sitze zu Münnerstadt der Geometer Michael Röther vom gleichen Zeitpunkte ab, berufen, und letzterem vor der Hand auch die Beschäftigung der in den Rentamtsbezirken Hilders und Römershag mit Einführung des Steuerdefinitivums vorkommenden Mutationsmessungen zugewiesen.

Dieses wird den k. Polizeibehörden, dann den k. Rent- und Forstämtern zur Darnachachtung mit der besonderen Bemerkung bekannt gegeben, daß **nur** die vorbezeichneten Personen, und diese nur in den ihnen zugewiesenen Bezirken und von den vorstehend angeführten Zeitpunkten ab berechtigt und verpflichtet sehen, die Steuerumschreib- sowie alle auf die Steuerpläne Bezug habenden Messungen vorzunehmen.

Würzburg, den 14. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. 31522. Num. exped. 23980. praes. 26. April 1852. 368.

An die sämmtlichen k. Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Auswanderungen nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß diejenigen, welche nach Nordamerika auszuwandern gedenken, in der Regel sogleich bei der Anmeldung ihrer Gesuche um Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß die zur Ausführung ihres Vorhabens mit den Agenten der Schiffsunternehmer abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträge mit zu Amt bringen.

Da in diesen Ueberfahrtsverträgen meistens nur sehr kurze Termine zur Abreise der Auswanderer vom Einschiffungsplatze anberaumt sind, ist es häufig unmöglich, solche Auswanderungsgesuche mit der erforderlichen Gründlichkeit zu instruiren und die den Auswanderern nöthigen Reisepässe so schnell zur Visirung anher in Vorlage zu bringen, daß sie noch rechtzeitig an die Auswanderer hinausgegeben werden und diese am Einschiffungsorte anlangen können.

Hiezu kömmt insbesondere der Umstand, daß bei einem solchen Verfahren den etwa vorhandenen Gläubigern der Auswanderer zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen dieselben in der Ediktalcitation nur so beengte Termine gegeben werden können, daß sie kaum im Stande sind, mit solchen Ansprüchen rechtzeitig aufzutreten.

Um diese Mißstände zu beseitigen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, anzuordnen:

1) daß die zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen nach Nordamerika aufgestellten Agenten die treffenden Ueberfahrtsverträge nicht eher schließen und die Urkunde hierüber ausstellen dürfen, als bis die Gesuchsteller durch ein Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde ihrer Heimat, daß der Gewährung ihres Auswanderungsgesuches ein Hinderniß nicht im Wege stehe, bei ihnen sich ausgewiesen haben, und daß sodann in den auszustellenden Ueberfahrtsverträgen die Zeit für das Eintreffen der Auswanderer am Einschiffungsplatze so weit hinaus zu verlegen ist, daß das consularische Visa dieser Verträge noch abgewartet werden kann und die Zeit für die Behufs der Visirung noch erforderliche Vorlage der Reisepässe zur k. Kreisregierung nicht zu sehr beengt ist;
2) daß von nun an keinem Ueberfahrtsvertrage die Anerkennung der Polizeibehörde zu Theil werden kann, welchem nicht die Ausstellung des vorbezeichneten Zeugnisses vorangegangen ist.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist von den Distrikts-Polizeibehörden den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Agenten unverzüglich mit dem Anhange zu eröffnen, daß sie sich hiernach genau zu richten haben, und ein Zuwiderhandeln gegen obige Vorschrift geeignete Einschreitung, nach Umständen aber die Entziehung der verliehenen Agentur zur Folge haben würde.

Auf die bis zum Tage der Eröffnung gegenwärtiger Entschließung im Kreisblatte abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge finden jedoch obige Bestimmungen keine Anwendung.

Die Distriktspolizeibehörden haben sich hiernach gleichfalls zu achten, für ungesäumte Kundmachung und Verbreitung derselben in ihren Amtsbezirken Sorge zu tragen, den betreffenden Akten jedesmal den Nachweis darüber, daß obigen Anordnungen in den einzelnen Fällen Genüge geschehen ist, einzuverleiben, übrigens aber bezüglich der Auswanderungen zu pflegende Verhandlungen mit der durch die bestehenden Vorschriften längst gebotenen Beschleunigung zu behandeln, und jedem

Gesuchsteller das zur Erholung eines Ueberfahrtsvertrages benöthigte distriktspolizeiliche Zeugniß ohne Aufenthalt zu ertheilen, sobald sie hiezu durch die gepflogenen Verhandlungen in den Stand gesetzt sind.

Würzburg, den 23. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Num. praes. 31123. Num. exped. 24066. praes. 26. April 1852. 309.

Erledigung des Physikats Pottenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichts-Physikat Pottenstein im Regierungsbezirke Oberfranken ist erledigt. Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. E. 3455. K. 5490. praes. 28. April 1852. 300.

Die Erledigung der Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Esper auf die Pfarrei Leuzenbronn ist die Pfarrei Erzberg, Dekanats Insingen, in Erledigung gekommen, und dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsgemäß, wie folgt:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen				—	—
2) aus Stiftungskassen					
an Geld		6	15		
an Naturalien:					
5 Klafter hartes Holz } à 8 fl. 30 kr.		65	—		
5 „ weiches Holz }					
200 gemischte Wellen à 4 fl. 30 kr.		9	—		
3) von Privaten					
an Geld		9	15		
an Naturalien					
— Schäffel 1 Mz. 3 Vlg. 3 1/4 Vdl. Korn à 8 fl. 55 kr.		2	54		
4 „ — „ — „ 3 2/3 „ Dinkel à 4 fl. 4 kr.		16	32	1/2	
3 „ 2 „ — „ 1 „ Haber à 3 fl. 21 kr.		11	12		
44 Hühner à 5 kr.		3	40		
Brechreisten, der Ablösungskasse überwiesen,		—	45		
				134	33 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—

	fl.	kr.	fl.	kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der Wohnung im Pfarrhause, das von sehr guter baulicher Beschaffenheit ist, und eine ausreichende geräumige Wohnung für eine Familie darbietet,	30	—			
desgleichen der Grundstücke und zwar von					
6 1/4 Morgen Aecker à 6 fl.	37	30			
5 Tagwerk Wiesen à 12 fl.	60	—			
1/2 „ Garten	5	—			
3 „ 39 Dezim. Gemeindegründe	18	—	150	30	
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Renten nach erfolgter Ablösung und resp. Umwandlung in Bodenzins	46	52			
2) an Zehnten: vom großen Zehnten, der auf Bodenzins fixirt ist,	179	30			
vom Klein- und Heuzehnten, gleichfalls auf Bodenzins fixirt,	69	25	1/2		
Beitrag hiezu aus der Ablösungskasse	20	—			
3) an Weiderechten	2	—			
4) an Forstrechten:					
4 Fuhren Laubstreu	2	—	319	47	1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			99	38	
		Summa	694	19	
An freiwilligen Geschenken 12 fl.					
Hievon die Lasten abgezogen mit			15	—	
		Bleibt reiner Ertrag	679	19	

Ansbach, den 10. April 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Tella, Sekr.

Notizen.

praes. 26. April 1852. 304.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 20. April 1852 ist dem Schullehrer Franz Xaver Ziegler zu Goßmannsdorf seiner Bitte entsprechend die Schul- und Kirchendienerstelle zu Gramschatz, k. Ldg. Arnstein, übertragen werden.

praes. 26. April 1852. 305.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 20. April 1852 ist dem Schullehrer Joseph Jäger zu Gramschatz seiner Bitte entsprechend die Schul- und Kirchendienerstelle zu Goßmannsdorf, kgl. Ldg. Ochsenfurt, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 22. April 1852.

Kourse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	93	
„ à 4 pCt. „	97	
„ à 5 pCt. „ Ausgabe I.	101	
„ à 5 pC. „ „ II. à IV.	103	
„ Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	95	1/2
Bankaktien — — Div. I. Sem.	706	
„ Promessen per Stück Agio ältere	138	
„ „ „ neue	110	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 49. Donnerstag den 29. April **1852.**

Inhalt.

Die Wahl eines Bürgermeisters zu Marktsteft. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt — Die Publikation der Gesetze und Verordnungen. — Das Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde Rehweiler um Bewilligung einer Kollekte für den Neubau einer Synagoge. — Den Vaganten Georg Herrler. — Die Zulassung königl. württembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte. — Die erledigte Pfarrei Untermerzbach. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. Getreidepreise. — Hiezu die 8te besondere Beilage: Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29410. Num. exped. 23896. praes. 24. April 1852. 302.

Die Wahl eines Bürgermeisters zu Marktsteft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. d. Mts. vollzogenen ordentlichen Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Markt-Steft wurde für diese Stelle der Essigfabrikant Johann Christoph Bach von dort berufen und von der k. Regierung bestättigt.

Nach Vorschrift des Art. 63 der Gemeindewahlordnung wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 21. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 30693. Num. exped. 24095. praes. 26. April 1852. 312.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. April l. Js. bis zum 15. Mai l. J. festgestellt, wie folgt:

auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 5 kr. " Kalbfleisch,
" 9 kr. " Hammelfleisch, und
" 11 kr. " Schweinfleisch.

Würzburg, den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 29262. Num. exped. 24313. praes. 27. April 1852. 314.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Publikation der Gesetze und Verordnungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß des in Begnadigungsgesuchen häufig vorkommenden Berufens auf Unkenntniß der Gesetze und Verordnungen die genaue Einhaltung der über die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen bestehenden Vorschriften und insbesondere auch die ausreichende Veröffentlichung der von den Polizeistellen und Behörden erlassenen örtlichen Anordnungen Allerhöchst in Erneuerung zu bringen geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden von diesem allerhöchsten Befehle zur Darnachachtung und weiter geeigneten Verfügung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt: in solchen Fällen, wo die häufigere Uebertretung polizeilicher Vorschriften auf deren Unkenntniß zu beruhen scheint, eine zeitweise Republikation solcher Verordnungen oder Vorschriften in geeigneter Weise anzuordnen.

Würzburg, den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 30979. Num. exped. 24300. praes. 27. April 1852. 315.

Das Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde Rehweiler um Bewilligung einer Kollekte für den Neubau einer Synagoge betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König auf das eingekommene Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde Rehweiler die Vornahme einer Synagogenkollekte im Königreiche für den Neubau einer Synagoge in Rehweiler allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so ergeht an sämmtliche königl. Distriktspolizeibehörden hiedurch der Auftrag, wegen Ausführung dieser Kollekte unverzüglich das Geeignete zu verfügen und die eingegangenen Beiträge binnen drei Wochen an die kgl. Gerichts- und Polizeibehörde Rüdenhausen abzusenden, zugleich aber auch in derselben Frist über das erzielte Ergebniß berichtliche Anzeige hieher zu erstatten, und dieser Anzeige eine allgemeine Zusammenstellung mit den besonderen Belegen über die in jeder einzelnen Synagoge angefallenen Sammlungsgelder beizufügen.

Würzburg, den 23. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 30689. Num. exped. 24096. praes. 27. April 1852. 316.

An die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vaganten Georg Herrler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird im nachstehenden Abdrucke das Ausschreiben des Stadtmagistrats Eichstädt vom 7. v. Mts. bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt, und ist das Ergebniß der gepflogenen Recherchen binnen 14 Tagen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Vom Stadtmagistrat der kgl. Stadt Eichstädt.

Der Knabe Georg Herrler, welcher bei einem hiesigen Schneidermeister in der Lehre stand, hat diese Lehre vor circa 4 Wochen verlassen und sich aus dem hiesigen Polizeibezirk entfernt.

Da nun der Aufenthalt dieses Knaben, dessen Signalement hier unten näher angegeben ist, nicht ermittelt werden kann, so ergeht an sämmtliche Polizeibehörden nach Ansicht der Verordnung vom 9. Februar d. Jrs., Int.-Blatt für Mittelfranken Nr. 13 p. 108, hiemit das Ersuchen, auf diesen Georg Herrler besondere Spähe zu verfügen und denselben im Falle Betretens sogleich hieher überliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Alter 13—14 Jahre. Statur klein, untersetzt. Haare blonde. Gesicht rund, etwas blaß. Augen graue. Nase und Mund proportionirt. Kinn rund. Kennzeichen: einen ziemlich großen Kopf.

Kleider, die er trug: einen blau gewirkten abgenähten Kittel, ein roth persenes Gilet, blau grau gestreifte Hose, dunkle Haube und Halbstiefel.

Eichstädt, den 7. März 1852.

Der rechtskund. Bürgermeister.

Fehlner.

4893. praes. 27. April 1852. 313.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

Die Zulassung königl. würtembergischer Staatsangehöriger zum Armenrechte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird in Folge Reskriptes des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 16. präs. 22. d. M. sub N. 6112 den sämmtlichen Untergerichten des Kreises eröffnet:

„daß im Hinblicke auf die von Seite Würtemberg's gewährte Gegenseitigkeit die Zulassung „königlich würtembergischer Staats-Angehörigen zum Armenrechte in Bayern — den genü„genden Nachweis ihrer Vermögenslosigkeit vorausgesetzt — nicht zu beanstanden sey."

Aschaffenburg, den 23. April 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Acc. Kees, q. s.

Ad Num. R. 270. E. N. 3845 praes. 25. April 1852. 303.

Die erledigte Pfarrei Untermerzbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Gagel in Erledigung kommende Pfarrei Untermerzbach, Dekanats Memmelsdorf, wird auf den Grund einer hohen Oberkonsistorial-Entschließung vom 15. d. Mts. zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermaßen:

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen an Naturalien					
1 5/64 Metzen Weitzen	2	10	1/2		
1 Schäffel 3/64 Metzen Korn	8	49	3/4		
	11		1/4		
2) aus Stiftungskassen					
a. von der Kirchenstiftung Untermerzbach	44	—			
b. aus der Pfarrunterstützungs-Kasse bisher	56	23	3/4		
	100	23	3/4	111	24
II. An Zinsen von Aktivkapitalien				24	—
III. Ertrag an Realitäten:					
1) Wohnung mit 1/8 Tagwerk Garten	20	—			
2) Gründe, nach bayerischen Tagwerken:					
9 1/2 Tagwerk 6 2/5 Ruthen Aecker	73	32	1/2		
4 3/4 " 96 4/5 " Wiesen	64		3/4		
1/2 " 10 3/5 " Waldung	—	30			
	138	3	1/4	158	3 1/4
IV. Ertrag aus Rechten				—	6 3/4
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen				98	2
VI. Observanzmäßige Gaben				8	24
VII. Freiwillige Geschenke 25 fl.					
			Summa	400	—
			Lasten	—	—
			Reiner Ertrag	400	—

welcher jedoch durch Zuschüsse auf 500 fl. erhöht werden wird.

Bayreuth, den 21. April 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Notizen.

praes. 26. April 1852. 311.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 20. April 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser Johann Hofmann zu Neuhaus seiner Bitte entsprechend die Schulstelle zu Morlesau, k. Landgerichts Hammelburg, übertragen worden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 24ten April 1852.			Schweinfurt den 17. April 1852.			Schweinfurt den 21. April 1852.			Ochsenfurt den 20. April 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	23	25	—	6	22	24	14	22	30	23	22	—
	Dinkel												
	Korn	4	19	15	6	19	30	10	20		8	18	—
	Gerste	5	13	—	5	14	12	204	16	—			
	Haber	10	7	40	1	7	40	1	7	45			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen										14	16	15
Im mittleren	Weitzen	391	20	51	86	20	38	126	21	14	40	20	—
	Kern												
	Korn	48	16	39	86	18	15	149	18	24			
	Gerste	—	12	42	13	12	42	24	13	29			
	Haber	186	6	54	99	6	49	129	6	51			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	1	12	12	1	18	15	2	17	15	3	18	—
	Kern												
	Korn	183	16	18	5	15	—	1	17	45			
	Gerste	7	12	30	1	11	30	7	11	30			
	Haber	3	5	30	3	5	45	12	5	15			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

8te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 29707. Num. exped. 23069. praes. 21. April 1852. 295.

Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die allerhöchst genehmigten revidirten Satzungen des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern werden im nachstehenden Abdrucke hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 15. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Satzungen

des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

I. Abschnitt.

Zweck und Grundsätze der Anstalt.

§. 1.

Wesen und Zweck der Anstalt.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern bildet einen Verein, dessen Mitglieder sich zu gegenseitiger Vergütung unverschuldeter Verluste an Nutzthieren verbindlich machen.

§. 2.

Gegenstände der Versicherung.

Die Anstalt versichert künftig nur gegen Verluste an Pferden und Rindern, die wenigstens 1 Jahr und nicht über 12 Jahre alt sind, mit Ausnahme der Mieth- und Renn-Pferde, dann der Pferde und Rinder solcher Personen, welche damit nur Handel treiben.

Erreicht ein Thier, welches künftig versichert wird, das 12te Jahr erst während der Dauer der Versicherungszeit (§. 11.) so gilt die Versicherung bezüglich desselben auch noch nach erreichtem 12ten Jahre für den Rest obiger Zeit.

§. 3.

Grenze des Schadenersatzes.

Um sich gegen die Folgen möglicher Vernachlässigung des Viehes zu schützen, und die Sorgfalt der Betheiligten für ihre Thiere zu erhöhen, vergütet die Anstalt niemals mehr als drei Viertheile der Versicherungssumme, ein Viertheil tragen die Beschädigten selbst.

§. 4.

Mittel der Schadensvergütung.

Halbjährig werden die vorgekommenen Verluste sammt den Verwaltungskosten unter die Versicherten ausgeschlagen.

§. 5.

Kontrolle der Verwaltung.

Die Verwaltung der Anstalt unterliegt der fortlaufenden Beaufsichtigung durch einen Ausschuß von Mitgliedern (§. 41.), welche die Rechnungen prüfen, die halbjährig öffentlich bekannt

Digitized by Google

gemacht werden. Außerdem ist der Anstalt, ohne jedoch irgend eine Gewähr oder Haftung des Staates zu begründen, ein amtlicher Kommissar beigegeben, welcher den Vollzug der Satzungen zu überwachen hat.

II. Abschnitt.

Bedingungen und Verfahren bei den Versicherungen.

§. 6.

Erlangung der Mitgliedschaft.

Man wird Mitglied der Versicherungs-Anstalt durch Abschluß eines Versicherungs-Vertrages, d. h. durch den Versicherungsantrag und die darauf von der Direktion ausgestellte Police.

§. 7.

Versicherungsantrag.

Der Versicherungsantrag ist, unter Anleitung des betreffenden Agenten, durch Ausfüllung eines von dem Agenten unentgeldlich abzugebenden gedruckten Formulars abzufassen.

Diese Ausfüllung kann nach den Angaben des Antragstellers von jeder Hand geschehen; der Antragsteller muß aber den ganzen Inhalt durch eigenhändige Unterschrift, — oder wenn er des Schreibens unkundig ist, durch eigenes, von zwei Schreibenskundigen Zeugen attestirtes Handzeichen bekräftigen; und bleibt insbesondere für die überhohen Werthsangaben seiner Thiere verantwortlich.

Der Versicherungsantrag muß enthalten:

1) Die wahrheitsgemäße Beantwortung der in dem Formular enthaltenen Fragen über den Gesundheitszustand der zu versichernden Thiere, über die Ställe, in denen sie stehen, über den Gesundheitszustand des Viehes überhaupt, in demselben Orte und in der Umgegend zur Zeit der Versicherung und in den letzten fünf Jahren; endlich ob Stallfütterung oder regelmäßiger Weidung oder Besuch der Alpen und zu welchen Jahreszeiten dieser stattfindet.

2) Beschreibung und Werth der zur Versicherung angemeldeten Thiere, und zwar:
   a) bei Pferden: die Bezeichnung jedes einzelnen Stückes nach Alter, Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Werth, Gebrauch, Race und Größe;
   b) bei Rindern: Geschlecht, Alter, Race, Werth und Brauchbarkeit eines jeden Stückes.

3) Die Erklärung des Antragstellers, daß er die Satzungen besitze — weshalb sie vom Agenten gegen Erhebung von 6 Kr. per Exemplar auszuhändigen sind, — und kenne, mit dem Versprechen, denselben genau nachzukommen, insbesondere auf die Wart und Pflege des Viehes dieselbe Sorgfalt, als wäre es nicht versichert, verwenden zu wollen.

4) Die Erklärung eines von dem Agenten zur Besichtigung der Thiere beauftragten Taxators über die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers. Der Agent hat diesen Angaben beizufügen und mit seiner Unterschrift zu bekräftigen:

a) daß er dem Antragsteller den mitgefertigten Taxator zur Besichtigung der zu versichernden Thiere benannt, und gegen dessen Werthsangaben kein Bedenken habe. (§. 48. Z. 1.)

Glaubt der Agent in letzterer Beziehung gegründete Bedenken zu haben, so bestimmt er wo möglich im Wohnorte des Antragstellers einen weiteren Taxator und gibt dann den Durchschnittswerth an, welcher sich nach den Werthsbestimmungen des Antragstellers und der zwei Taratoren berechnet. (§. 48. Z. 2.)

Wo der Agent selbst am Wohnorte des Antragstellers anwesend ist, oder ohne Mehraufwand die Prüfung der Angaben des Antragstellers persönlich vornehmen kann, unterzeichnet er auch statt des Taxators.

Dabei ist dafür zu sorgen, daß der zu versichernde Werth eines Stückes mit 5 theilbar sey.

b) Endlich benennt der Agent jene Taxatoren, an die sich der Versicherte zu wenden hat, um Verluste an dem versicherten Vieh, die auf Entschädigung Anspruch geben, begutachten zu lassen, und welche nach §§. 22. und 48. Z. 2. bestellt und bezahlt werden.

§. 8.

Beschränkung der Versicherungssummen.

Die Agenten haben das Recht, zu hohe Werthsangaben (§. 7. Z. 4. lit. a Abs. 2.) zu ermäßigen, nicht aber eine Erhöhung solcher vorzunehmen, die ihnen zu niedrig scheinen.

Um die Gefahr für die Gesellschaft überhaupt zu beschränken, ist der höchste Werth, zu dem ein Pferd versichert wird, auf 300 fl., der höchste Werth für ein Rind auf 150 fl., für ein Mastvieh auf 200 fl. festgestellt; Pferde, die den Werth von 50 fl. nicht erreichen, werden nicht versichert.

§. 9.

Umfang der Versicherung im Verhältnisse zum Viehstande des Betheiligten.

Jede Versicherung muß den ganzen Besitzstand des Versicherten an Pferden oder Rindern, soweit sie überhaupt versicherungsfähig sind, umfassen, und wird hiebei auf §. 19. Zif. 4 lit. b hingewiesen.

Jeder neue Zugang an Pferden oder Rindern unterliegt einer Nachversicherung auf dieselbe Zeit, auf welche der ganze Besitzstand noch versichert ist. Vermindert der Besitzer die Zahl der versicherten Thiere, so wird auf dessen Verlangen der Werth des Abganges an der versicherten Summa abgeschrieben, und darnach der zu leistende Beitrag vom nächsten Halbjahr an gemindert.

Jeder Versicherte kann auch während der Dauer der Versicherung den Werth seiner versicherten Thiere herabsetzen.

Eine Werthserhöhung aber kann nur nach dem vom Agenten als verläßig erachteten Gutachten des von der Gesellschaft bestimmten Taxators geschehen. (§. 48. Z. 2.)

Die Agenten haben der Direktion unter Beifügung der treffenden Deklaration, die in Folge solcher Aenderung an der ursprünglichen Versicherung gemachte Vermerkung (§. 16.) und den Tag derselben anzuzeigen, und diese Anzeige binnen 48 Stunden abzusenden.

§. 10.

Zeit des Zutritts zur Gesellschaft.

Der Zutritt zur Versicherungsanstalt ist zu jeder Zeit gestattet. Der Neubeigetretene hat zwar für das Halbjahr, in welchem er Mitglied geworden, die Beiträge wie ältere Mitglieder vollständig zu tragen.

Abschreibungen an der versicherten Summa wegen dauernder Verkleinerung des versicherten Viehstandes, dann wegen Werthsminderung treten aber erst mit Anfang des nächsten Halbjahres in Kraft. Mehrung der versicherten Thiere und Wertherhöhung derselben dagegen treten nach §. 15. in Kraft, und bei Berechnung der Beiträge wird das Halbjahr, in welchem sie stattfanden, für voll gerechnet.

Verlängerungen des Versicherungsvertrages können bis zum letzten Tage, mit welchem die Versicherung schließt, bei den betreffenden Agenten gültig angemeldet werden.

§. 11.

Dauer des Versicherungs-Vertrags.

Jede vollständige Versicherung erfolgt unbedingt auf 3 Jahre. Spätere Mehrung der Viehstücke oder des Werthes kann bis zu ½ Jahr versichert werden.

Der neue Erwerber oder Pächter eines Gutes, dessen Viehstand bisher versichert war, kann, wenn er den ganzen versicherten Viehstand übernimmt, auf Verlangen an die Stelle seines Vorgängers auf Zeit, welche der Vertrag noch dauert, in denselben eintreten, soferne gegen die Person des neuen Erwerbers kein Bedenken besteht, für welchen Fall auch hier der im nächstfolgenden §. 12. Abs. 2. gemachte Vorbehalt gilt.

Bei Verlängerung des Versicherungsvertrages finden die §. 13. letzter Abs. und die §. 16. ad 9 bemerkten Erleichterungen statt, doch verbleibt der Direktion der Vorbehalt §. 12. Abs. 2.

§. 12.

Zurückweisung eines Versicherungs-Antrages.

Sind zur Versicherung bestimmte Thiere mit Gebrechen behaftet, und besteht über deren Gesundheit irgend ein Zweifel, oder geht das Gerücht ansteckender Viehkrankheiten in dem Umkreise von einer Meile um den Ort, wo die Thiere stehen, so hat der Agent die Versicherung zurückzuweisen, und der Direktion anzuzeigen.

Außerdem behält sich die Direktion vor, dieselbe ohne Angabe der Gründe abzulehnen.

§. 13.

Eintrittsgebühr.

Um die vorkommenden Verluste unmittelbar nach ihrer Anmeldung und Anmerkung vorschußweise ersetzen zu können, ist bei jeder Versicherung eine Eintrittsgebühr unverzinslich einzuzahlen, welche

a) bei Rindern aller Art 1 Prozent des versicherten Werthes,

b) bei Post-Fracht- und Lohnkutscherpferden $2^1/_2$ Prozent,

c) bei übrigen Pferden $1^1/_2$ Prozent des versicherten Werthes der Thiere beträgt.

Die Eintrittsgebühr wird zum Nutzen der Gesellschaft verzinslich angelegt und zur vorschüßlichen Deckung der Schäden, während des Halbjahres, so weit es nach §. 30. der Satzungen erforderlich ist, verwendet.

Bei Nachversicherungen eines Zuwachses an Stücken oder einer Werthmehrung wird der entsprechende Zuschuß zur Eintrittsgebühr erlegt.

Beim Wechsel oder Tausch versicherter Thiere, und bei Einstellung von Ersatzstücken ist, wenn nämlich das neu eingestellte Thier nicht einen höheren Versicherungswerth als das abgegangene hat, keine neue Eintrittsgebühr nöthig.

Bei Verlängerungen (§. 10. und 11.) wird dann, wenn die Versicherungssumme sich gleich bleibt, keine neue Eintrittsgebühr erhoben; anderufalls wird dieselbe nach Maßgabe der Mehrung bemessen.

§. 14.

Gebühren bei Aufnahme eines Versicherungs-Vertrages.

Außer der Eintrittsgebühr und 6 Kr. für die Satzungen, zum Vortheile der Gesellschaftskasse, sind bei Empfang der Police, für die Bemühung des Agenten, sogleich zu bezahlen:

a) bei Rindern:

bis zu	100	fl.	Versicherungsbetrag	.	.	.	.	.	— fl.	12 kr.
von	101	fl.	bis	180	fl.	Versicherungsbetrag	.	.	— „	18 „
„	181	„	„	300	„	„	.	.	— „	24 „
„	301	„	„	480	„	„	.	.	— „	30 „
„	481	„	„	600	„	„	.	.	— „	36 „
„	601	„	„	800	„	„	.	.	— „	42 „
„	801	„	„	1000	„	„	.	.	— „	51 „
„	1001	„	„	1200	„	„	.	.	1 „	— „
„	1201	„	„	1400	„	„	.	.	1 „	6 „
„	1401	„	„	1700	„	„	.	.	1 „	18 „
„	1701	„	„	2000	„	„	.	.	1 „	24 „

von jedem weitern Thier über den Versicherungswerth von 2000 fl. je 3 Kr. vom Stück.

b) bei Pferden:

von	1	bis	5	Stücken	je 12 kr.
„	6	„	10	„	zusammen 1 fl.
„	11	„	20	„	„ 2 fl.
„	21	„	50	„	je 6 kr.

von jedem weitern Stück über 50 je 2 kr.

Diese Agenturgebühr wird auch bei Werthserhöhungen und Vermehrung der Zahl, dann bei dem Wechsel der versicherten Thiere ganz; bei Werths- und Stückzahlminderungen aber, sowie bei Aenderungen in der Person des Besitzers nur zur Hälfte entrichtet.

§. 15.

Eintritt der Versicherung.

Die in den §§. 13. und 14. festgesetzte Zahlung wird bei Aushändigung der Police an

den Antragsteller sogleich von den Agenten erhoben, und mit Ausnahme der Agenturgebühr an die Direktion eingesendet, und zwar auf Kosten der Gesellschaft. Die Ansprüche auf Entschädigung treten mit der nach dem Datum der Ausfertigung der Police durch die Direktion, beziehungsweise bei bloßen Vormerkungen (§. 16.) mit der nach dem Datum der Vormerkung durch den Agenten folgenden ersten Mitternacht in Kraft, vorausgesetzt, daß um diese Zeit die vorbemerkten Gebühren, soweit sie zur Erhebung kommen, von den Versicherten bereits bezahlt sind. Werden diese Gebühren erst später bezahlt, so treten die gedachten Ansprüche erst mit der nach der Zahlung folgenden ersten Mitternach in Kraft.

§. 16.

Police.

Die Direktion stellt im Falle der Annahme des Versicherungsantrages (§. 7.) über die Versicherung nach vorgeschriebenem Formular eine Police aus, die von dem Direktor und dem Hauptkassier unterzeichnet, und mit dem Stempel der Anstalt versehen wird.

Sie gibt zugleich den Betrag aller zu bezahlenden Gebühren speziell an, sowie die zur Ermittlung eines eintretenden Schadens von der Gesellschaft bestimmten Taxatoren.

Bloße Vormerkung auf der Hauptpolice werden von dem Agenten jedesmal gemacht, und die Deklaration (s. §. 9.) an die Direktion eingesendet.

1) Bei einer Mehrung des versicherten Viehstandes (§. 9.);
2) bei einer dauernden Minderung desselben (§. 19. Ziff. 2. b.);
3) bei Versicherung einer Vermehrung der versicherten Stücke (§§. 9 und 17.);
4) bei Vormerkung einer Werthminderung (§§. 9. u. 17.);
5) bei Wechsel oder Tausch stückweis versicherter Thiere;
6) wenn ein stückweise versichertes Thier angekommen ist;
7) wenn für ein stückweise versichertes Thier, das angekommen oder beschädigt ist, ein anderes eingestellt wird;
8) bei dem Wechsel der Person des Versicherten;
9) bei einer Verlängerung des Versicherungsvertrages, die keinen neuen Versicherungs-Antrag erfordert.

Geht eine Police verloren, so muß gegen Erlegung der Schreibgebühr von 4 kr. für jedes versicherte Stück eine neue erwirkt werden, widrigenfalls der Versicherte die im Falle einer Schadenermittlung aus dem Mangel der Police hervorgehenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hat.

§. 17.

Wechsel der versicherten Thiere.

Die versicherten Rinder und Pferde sind in der Police stückweise aufzuführen, und der Versicherte kann jedes abgehende Stück durch ein anderes ersetzen, er muß aber dem Agenten solches anzeigen, und nach §. 7. Ziffer 1—4 verfahren.

Hat das zugegangene Thier einen höheren Werth als das abgegangene, so kann der Besitzer den Mehrwerth nachversichern lassen, hat es geringeren, so muß hievon Vormerkung geschehen.

Soll für das abgegangene Stück kein Ersatz stattfinden, so kann er dasselbe auf der Police ganz abschreiben lassen. So lange er dieses unterläßt, bleibt er mit der ganzen versicherten Zahl beitragspflichtig.

Soll aber die Zahl der Stücke der einen Art gemehrt, die einer andern gemindert werden, so ist Anzeige bei dem Agenten nöthig, und hievon und von der etwaigen Werthänderung Vormerkung zu machen.

§. 18.

Jeder Versicherte ist verpflichtet, wenn Vorgänge, welche die Gesellschaft beeinträchtigen, zu seiner Kenntniß kommen, solche sogleich der Direktion oder seiner Agentschaft anzuzeigen; jedenfalls aber der Ersteren auf Verlangen wahrheitsgetreuen Aufschluß hierüber zu geben. Verschweigung des Namens, und wo es erforderlich, Belohnung, wird zugesagt.

Insbesondere wird jedem Mitgliede einleuchten, daß, wie er selbst falscher Angaben oder gar der Bestechung sich zu enthalten hat, eine geregelte Thätigkeit der Anstalt zum wahren Vortheil jedes Theilnehmers nur dann möglich ist, wenn gegen Betrug und Bestechung sämmtliche Mitglieder gleich achtsam sind, und mit der Direktion zu deren Ausschließung von vorne herein zusammenwirken.

§. 19.

Aufhören des Versicherungs-Vertrages.

Der Versicherungsvertrag wird aufgelöst

1) durch Ablauf der Zeit, auf welche er geschlossen ist;
2) vor dieser Zeit,
   a) wenn der Besitzer seine versicherten Thiere sämmtlich verkauft hat, und keine neuen Thiere dafür einstellen will, dann bei Besitzänderungen, Todesfällen, Verpachtungen und Pachtrückgabe ꝛc.

      In allen diesen Fällen hört der Vertrag aber erst mit dem Halbjahre auf, in welchem (und zwar spätestens 14 Tage vor dessen Schluß) die Anzeige der Aenderung bei der Direktion eingelaufen ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist der §. 11., Absatz 2. vorgesehene Fall des Eintrittes eines neuen Besitzers der versicherten Stücke in den Versicherungs-Vertrag, welcher zu jeder Zeit erfolgen kann;
   b) theilweise, wenn der Versicherte seinen versicherten Viehstand gemindert hat, und erklärt, ihn nicht wieder ergänzen zu wollen.
   c) Wenn ein Versicherter ein oder mehrere Stücke verkauft, so hört vom Tage des Verkaufs der Versicherungs-Vertrag für diese Stücke auf; der Verkäufer hat jedoch noch die Beiträge für das halbe Jahr, in welchem der Verkauf stattfand, unverkürzt für die verkauften Stücke (vide lit. a.) zu bezahlen.
3) Die Direktion behält sich vor, den Versicherungs-Vertrag jeden Tag aufzulösen, im Falle des §. 26. letzter Absatz, und wenn sich bei Besichtigung des Viehstandes finden sollte, daß die Thiere schlecht gehalten, daß sie auf schuldhafte Weise im Werthe herabgekommen sind, daß der Besitzer zu Krankheitsursachen Veranlassung gegeben hat, oder daß Pferde ohne Knechte vermiethet werden.

4) Sodann wird der Versicherungs-Vertrag auch aufgelöst zur Bestrafung des Versicherten,
   a) wenn in dem Versicherungsantrage mit Wissen des Betheiligten falsche Angaben gemacht und demgemäß in die Police aufgenommen werden über den Gesundheitszustand, den Gebrauch, die Zahl und das Alter der Thiere, die Stallungen, worin sie sich befinden, über Stallfütterung oder Weidegang,
   b) wenn bei Besichtigung des Viehstandes durch den Agenten oder einen andern Bevollmächtigten der Direktion mehr versicherungsfähige Stücke, oder andere Stücke sich vorfanden als in der Haupt-Police verzeichnet sind;
   c) wenn der Versicherte des Versuches der Bestechung, oder der wirklichen Bestechung des Agenten oder der Taxatoren, überwiesen ist.

In diesen drei Fällen verliert die Police ihre Kraft.

III. Abschnitt.

Ermittlung und Vergütung der Verluste.

§. 20.

Grundbedingung für den Verlust-Ersatz.

Vergütung aus der Gesellschaftskassa kann nur der empfangen, welcher ohne eigenes Verschulden Verluste an den versicherten Thieren erlitten hat, und insoweit er ihn erlitten, sodann nur nach Erfüllung aller Vorschriften der Satzungen.

§. 21.

Fälle, in denen ein Schadens-Ersatz nicht gewährt wird.

Es wird daher kein Ersatz geleistet:

1) wenn das versicherte Thier nachweislich durch eigne Schuld des Versicherten oder derjenigen, für welche er zu haften hat, umgekommen oder beschädigt worden ist;
2) wenn der Versicherte gegen das Versprechen im Versicherungs-Antrage die Thiere vernachläßigt und bei Erkrankungen einen verpflichteten Thierarzt, soferne ein solcher in der Entfernung von 2 Stunden vom Wohnorte des Betheiligten zu haben ist, ungesäumt beizuziehen, unterlassen und auch den Taxatoren und den Agenten hievon rechtzeitig Anzeige zu machen versäumt hat, oder wenn der Versicherte bei Erkrankung der Thiere wohl den Thierarzt herbeigerufen, dessen Anordnung aber nicht befolgt, vielmehr das leidende Thier ohne Zustimmung des Thierarztes, zur ferneren Arbeit verwendet hat
3) in den §. 19. Zif. 4. bemerkten Fällen;
4) wenn versicherte Thiere während der Vermiethung unter fremder Hand fallen, oder bleibenden Schaden an der Gesundheit hiedurch erleiden,
5) wenn das beschädigte oder gefallene Thier zugleich bei einer anderen Versicherungs-Anstalt versichert ist, z. B. wenn ein Thier durch Feuer zu Schaden gekommen, und noch in einen Feuerassekuranz versichert ist;

6) wenn der Schaden durch Wegnahme im Kriege, durch Tumult und Aufruhr, durch Diebstahl herbei geführt worden;

7) wenn durch mißlungene Castration ein Thier zu Grunde geht, da dergleichen Operationen nur auf Gefahr des Versicherten stattfinden.

8) wenn Thiere auf den Alpen angeblich durch Verirrung zu Grunde gegangen sind, ohne daß das verunglückte Thier aufgefunden wurde;

9) wenn ein Thier vom Tage seiner Versicherung an, innerhalb 28 Tagen oder innerhalb der gewöhnlichen Gewährzeit, wenn sie länger ist, an Rotz, Wurm, Dämpfigkeit, Hartschlägigkeit, Lungensucht, Lungenfäule, Dummkoller, Pest, Löserdürre, Lungenseuche und französischer Krankheit fällt oder deßhalb getödtet werden muß, — wenn nämlich ein solches Thier nicht von einem Mitgliede der Gesellschaft angekauft ist;

10) für den Entgang der Milchnutzung bei Milchkühen, für den Verlust eines Hornes bei Rindvieh überhaupt, dann für den Verlust eines Auges bei Pferden wird keine Schadensvergütung geleistet.

Bei Pferden und bei Rindern, entscheidet über diese 28 Tage oder über die gewöhnliche Gewährzeit, wenn sie länger ist, der Anfang der Versicherung selbst (§. 15.) im Falle eines Wechsels der Thiere oder einer Nachversicherung, der Tag der Anzeige der Neueinstellung eines Thieres bei dem Agenten.

§. 22.

Ersatz nach Verwerthung des beschädigten Thieres.

a) Ist ein Thier erkrankt oder durch Zufall beschädigt worden, so ist hievon ungesäumt den in der Police für die Schadens-Ermittlung benannten Taratoren und dem Agenten unter Anlage der thierärztlichen Aeußerung über die Heilbarkeit, wenn der Thierarzt nicht weiter als zwei Stunden entfernt wohnt, Anzeige zu machen. (§. 21. Z. 2.) Erachtet der Agent hiernach, etwa im Benehmen mit den Taratoren eine sofortige Verwerthung des Thieres für besser, als einen Heilversuch, so erfolgt die Verwerthung bestmöglichst durch den Agenten und den Taratoren unter Beiziehung des Betheiligten für Rechnung der Gesellschaft und der Versicherte erhält $^3/_4$ Theile des Werthes, den das Thier vor seiner Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat;

b) wird aber der Heilversuch der Verwerthung vorgezogen (was bei Pferden mit Ausnahme eines Beinbruches immer geschehen muß) und wird das betreffende Thier ungeachtet der ärztlichen Behandlung (§. 19. und §. 21.), nicht mehr zu seiner früheren Bestimmung tauglich, so ermitteln zwei Taratoren, von denen der eine durch den Eigenthümer des Thieres, der andere für die Direktion durch den Agenten ernannt wird, den noch wahren Werth des Thieres. Um denselben wird das letztere dann dem Eigenthümer unversichert belassen und zahlt die Gesellschaft auf diesem Werth die Ergänzung bis zu $^3/_4$ Theilen des Werthes, den das Thier vor der Erkrankung oder Beschädigung gehabt hat.

Sollte jedoch vorauszusehen seyn, daß bei öffentlicher Versteigerung ein höherer Preis, als der noch vorhandene wahre Werth, zu gewärtigen sey, so ist mit dieser Versteigerung vorzugehen und nach den Bestimmungen bei lit. a. zu verfahren.

In den Fällen der lit. a. und b., auf welche die Bestimmungen des §. 21. gleich-

mäßige Anwendung finden, werden der Thierarzt und die verbrauchten Arzneien von dem Eigenthümer des Thieres gezahlt, die Abschätzungskosten aber von der Gesellschaft bestritten.

Solche Schadensfälle müssen übrigens von dem Agenten sogleich konstatirt und die darüber gepflogenen Verhandlungen binnen 48 Stunden an die Direktion eingesendet werden.

c) Für Erkrankungs- und Verletzungsfälle im Auslande, und wenn kein Agent, Thierarzt oder Taxator der Gesellschaft in der Nähe aufgestellt ist, gelten die Bestimmungen des §. 24. Als nahe wird eine Entfernung von vier Stunden nach ortsüblichem Wege gerechnet; vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 21. Zif. 2. und §. 22. lit. a.

§. 23.

Voller Ersatz von 3/4 des Schadens.

In allen andern Fällen, wo ein Thier durch Krankheit, äußere Verletzung, Sturz, Blitz, Hagel, Wolkenbruch, Schneefall, Erdbeben zu Grunde geht, wird die satzungsmäßige Vergütung von 3/4 des nach §. 28. festgestellten Werthes geleistet.

§. 24.

Verpflichtung des Versicherten behufs der Schadensermittlung.

Sobald ein versichertes Thier stirbt, oder von einem Unfalle betroffen wurde, der auf Entschädigung Anspruch gibt (vid. §. 23), hat der Besitzer dem betreffenden Agenten Anzeige zu machen, zugleich aber auch die in seiner Police erwähnten Taxatoren für Schadensermittlung oder deren Ersatzmänner zur Besichtigung und Abschätzung sogleich beizurufen.

Bei Beschädigungen ist hiernach gemäß §. 22, bei Todfällen nach Vorschrift der nächstfolgenden §§. zu verfahren.

Verunglückt ein Thier im Auslande, so hat der Besitzer desselben auf eigne Kosten ein gerichtliches Zeugniß, welches die Ursache der Verunglückung, die Beschreibung des Thieres nach Gattung, Geschlecht, Farbe und Abzeichen, sowie den Werth, den dasselbe gehabt haben würde, wenn es nicht verunglückt wäre, genau enthalten muß, beizubringen.

Verunglückt ein Thier im Inlande, so hat der Besitzer desselben nur dann den obigen gerichtlichen Nachweis beizubringen, wenn in der Nähe weder ein Agent, noch Thierarzt, noch beauftragte Taxatoren der Anstalt aufgestellt wären. Im letztern Falle trägt die Gesellschaft die Kosten.

Die polizeilichen Bestimmungen bezüglich der Haut eines gefallenen Thieres, sowie bezüglich der Verwerthung eines beschädigten oder erkrankten Thieres sind hiedurch in keiner Weise geändert.

§. 25.

Schadensermittlung durch die Taxatoren.

Die Taxatoren haben unter Einsichtnahme von der Police, das abzuschätzende Thier genau zu beschreiben (nach Geschlecht, Alter, Race, Farbe, Abzeichen und Gattung), die Zahl der Pferde oder Rinder des Versicherten einschließlich des Abzuschätzenden am Tage des Abgangs zu ermitteln, anzugeben, ob und an welchen örtlichen Fehlern das Thier gelitten, wie lange es

im Besitze des Versicherten gewesen, endlich wann dasselbe erkrankte, ob und wie lange es ärztlich behandelt worden und woran und wann es gestorben.

Hiernach sprechen sie ihr Gutachten über die in §. 21. bezeichneten Punkte, und sodann den Werth aus, den das Thier haben würde, wenn es noch lebte.

Ueber all' dieses wird von den Taxatoren nach dem ihnen eingehändigten Schema ein Dokument ausgefertigt, das der Versicherte zur Anerkennung mit zu unterschreiben hat, oder wenn er Schreibens unkundig ist, oder die Unterschrift verweigert, ein beigezogener Zeuge mit unterfertigt.

§. 26.

Thierärztliches Zeugniß zur Beurtheilung des Schadens.

Ist das gefallene Thier, wie es bei allen und besonders bei länger (über vier Tage) dauernden Krankheiten geschehen muß, §. 22. Abs. 1. und 2, von einem verpflichteten Thierarzte behandelt worden, so ist von demselben ein Zeugniß über die Art, Natur und Ursache der Krankheit, den Todestag, wie lange es in thierärztlicher Behandlung gestanden, in welchem Zustand es der Behandlung übergeben wurde, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Thieres durch den Eigenthümer zu erholen und mit vorzulegen.

Findet der Agent im Hinblick auf §. 21. der Satzungen eine Section des Thieres nothwendig, so hat er die Gründe der Direktion schriftlich anzuzeigen und wegen der Kosten der Section, die nie 2 fl. übersteigen sollen, vorher mit dem Thierarzt zu unterhandeln und erst dann die Section vornehmen zu lassen, wenn die Taxatoren seine Bedenken wirklich theilen.

Die Sectionskosten trägt die Gesellschaftskassa, außer es ergiebt sich ein Fall des §. 21 wofür dieselben der Eigenthümer des Thieres haftet.

Die Beiziehung eines verpflichteten Thierarztes ist insbesondere in den im §. 22 bemerkten Erkrankungs- und Unglücksfällen, dann unerläßlich, §. 19. Ziff. 3., wenn nicht die sofortige Verwerthung des Thieres innerhalb 24 Stunden nach der dem Agenten gemachten Anzeige angeordnet ist.

§. 27.

Gutachten des Agenten über den Schaden.

Das Taxationsdokument und nach Umständen das thierärztliche Zeugniß werden augenblicklich nach erfolgter Taxation an den betreffenden Agenten eingesendet, welcher dieselben, mit seinem Gutachten begleitet, der Direktion vorlegt. Nur wo der Agent selbst am Orte anwesend ist, darf er einen der Taxatoren gegen Empfangnahme der diesem gebührenden Zahlung ersetzen.

§. 28.

Feststellung des Schadens und der Vergütung durch die Direktion.

Die Direktion prüft diese Vorlagen und entscheidet, ob den Statuten gemäß der vorliegende Fall einen Anspruch auf Entschädigung begründet.

Sollten die Taxatoren sich über den Werth des betreffenden Viehstückes nicht vereiniget haben, und von dem Agenten entscheidende Gründe für die eine oder andere Schätzung nicht beigebracht worden seyn, so ist die Direktion befugt, den Durchschnitt der beiden Werthe der Taxatoren der Entschädigung zu Grunde zu legen, oder wo es möglich und der Größe der Differenz wegen der Mühe werth ist (§. 22 und §. 24) eine neue Schätzung zu verfügen.

Wenn gar keine Schätzung des gefallenen Thieres möglich ist, so wird der in der Police vorgetragene Werth als Grundlage der Entschädigung betrachtet; dieß gilt auch dann, wenn der Schätzungswerth den versicherten Werth des Thieres etwa übersteigt.

Wo bei der Anerkennung des Anspruches auf Ersatz und bei der Schadensermittlung nach gepflogener Untersuchung Zweifel obwalten, die sich nicht heben lassen, ist die Direktion ermächtigt, zu Gunsten des Beschädigten zu entscheiden.

§. 29.

Auszahlung des Schadens-Ersatzes.

Die Anstalt ist zur Zahlung der zuerkannten Entschädigungs-Summen nur bei der Direktion verbunden, sie wird aber zur Ersparung des Porto den Betheiligten ihre Ersatzsummen bei der nächsten Agentur anweisen.

§. 30.

Deckung der Entschädigungen.

Die Direction ist ermächtiget, die Schadensvergütung unmittelbar nach ihrer Anerkennung aus der Eintrittsgebühr und dem Erlös für die Satzungen vorschußweise zu berichtigen, oder aus den Zinsen des Reserve-Fonds zu zahlen, wenn die Summe der Eintrittsgebühr zur Hälfte verausgabt ist.

Zur wirklichen Deckung der Schadensvergütung aber dienen die halbjährigen Beiträge der Mitglieder.

§. 31.

Halbjährige Beiträge der Mitglieder.

Zu Ende der Monate Februar und August werden die während des verflossenen Halbjahres stattgefundenen Schadenvergütungen und Kosten der Verwaltung zusammengestellt und berechnet, was jeder Versicherte gemäß §. 32. beizutragen hat.

Bei Berechnung dieser Beiträge wird jeder Kreuzerbruch, der sich vom Hundert des versicherten Werthes ergibt, für einen ganzen Kreuzer gerechnet; der hieraus sich bildende Ueberschuß fällt in den Reserve-Fond.

Aus der Gesammtsumme der Beiträge werden auch die während des Halbjahres aus den Eintrittsgebühren und dem Erlös für die Satzungen vorgeschossenen Schadens-Vergütungen in den Vorschußfond zurückvergütet.

§. 32.

Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Thiergattungen.

Die Gesellschaftsmitglieder bilden für die versicherten Pferde und für die versicherten Rinder zwei getrennte Gesellschaften, so daß der bei Pferden und bei Rindern vorgekommene Schaden, jeder für sich allein berechnet, und dort unter die Pferdebesitzer, hier unter die Besitzer der Rinder besonders ausgeschlagen wird, nach folgenden Regeln.

A. Die §. 13 bemerkten Pferde werden in zwei Klassen getheilt, nämlich die Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferde bilden die eine, die gewöhnlichen Pferde die andere Klasse. Jede Klasse trägt ihren Schaden getrennt von der andern.

B. Bei Rindern muß Rücksicht genommen werden auf die Erfahrung, daß regelmäßig zur

Weide gehendes Vieh häufigeren Krankheitsursachen ausgesetzt ist, als im Stalle gefüttertes, weshalb vorläufig bis zu weiterer Erfahrung, bei gleicher versicherter Summe Rinder, die in Stallfütterung stehenden drei,

C. die den Sommer hindurch zur Weide gehenden fünf Theile des gesammten Schadens tragen.

Zu den Verwaltungskosten tragen die versicherten zusammen nach gleichen Theilen bei.

§. 33.

Einzahlung der Beiträge.

Ueber den Gesammtbetrag der halbjährig zu leistenden Beiträge werden den Mitgliedern Beitragszettel, die ihnen zugleich als Quittung dienen, zugeschlossen, worauf sie innerhalb längstens drei Wochen, vom Tage der Ausstellung dieser Zettel an, ihre Beiträge an den betreffenden Agenten zu berichtigen haben. Wer innerhalb dieser Frist nicht bezahlt hat, wird auf seine Kosten gemahnt, und wer innerhalb drei Wochen, vom Datum dieser Mahnung an gerechnet, seinen Beitrag noch nicht berichtiget hat, wird bei dem einschlägigen Gerichte belangt.

§. 34.

Reservefond.

Der Reservefond wird gebildet:

1) aus den Eintrittsgebühren und deren Zinsen (§. 13),
2) aus den §. 31 erwähnten Bruchkreuzern bei Berechnung der Beiträge,
3) aus den Zinsen der in dem Reservefond selbst befindlichen Gelder; soweit sie nicht nach §. 30 verwendet werden müssen.

Der Reservefond dient zur Bestreitung der dringenden Ausgaben und muß nach Eingehen der halbjährigen Beiträge wieder ersetzt werden.

§. 35

Valuta der Anstalt.

Die Valuta der Versicherungsanstalt ist der Gulden zu 60 Kreuzern, nach dem Werthe von 7 Gulden gleich 4 preußischen Thalern, und 2 fl. 42 kr. gleich einem Kronenthaler.

IV. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung.

§. 36.

Rechte des Vereins.

Die bayerische Versicherungs-Anstalt gegen Schaden an Pferden und Rindern genießt alle Rechte der vom Staate anerkannten Gesellschaften.

Sie führt ein eigenes Siegel.

§. 37.

Wiewohl zunächst für Bayern begründet, behält sie sich vor, ihre Wirksamkeit auch auf andere deutsche Staaten auszudehnen.

§. 38.

Organe.

Die Organe der Gesellschaft sind:
1) die General-Versammlung,
2) der Ausschuß,
3) die Direktion mit den Agenturen.

§. 39.

General-Versammlung.

Die General-Versammlung bildet sich aus allen Mitgliedern des Vereins, die sich dabei einfinden wollen, und ist sonach eine bestimmte Anzahl von Vereinsgliedern zur Beschlußfassung in der Generalversammlung nicht nothwendig.

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und tritt alle Jahre zusammen. Die Zeit der Versammlung wird von der Direktion bekannt gemacht, die auch, jedoch nur gemeinschaftlich mit dem Ausschusse eine außerordentliche Generalversammlung berufen kann.

Der Ort des Zusammentritts der Generalversammlung wird jedesmal durch die Direktion im Einverständnisse mit dem Ausschusse, bestimmt werden.

Die desfallsige Bekanntmachung geschieht durch die Kreis-Intelligenzblätter.

Die Funktion der Mitglieder der Generalversammlung ist unentgeldlich.

Der regelmäßigen Generalversammlung werden die Resultate der Vereinsthätigkeit in dem verflossenen Jahre vorgelegt, wobei sie das Kassa- und Rechnungswesen der Direktion durch ein Comité zu untersuchen das Recht hat.

Alle Statuten-Aenderungen, sowie die Auflösung des Vereins müssen von ihr berathen werden und erhalten nur durch ihren Beschluß, vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung, Gültigkeit für alle Mitglieder.

§. 40.

Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern des Vereins.

Dieselben werden von der Generalversammlung gewählt.

Hierbei treten diejenigen sieben Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten, in den Ausschuß ein; die, welche die nächstmeisten Stimmen erlangen, bilden die Ersatzmänner.

Alle drei Jahre findet eine neue Wahl des Ausschusses statt, die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Sitz des Ausschusses ist zu Münchberg in Oberfranken, die Verlegung desselben an einen andern Ort kann jedoch von der Generalversammlung im Interesse des Vereins beschlossen werden.

Der Direktor und die übrigen Beamten des Vereins (§. 42.) haben stets am Sitze des Ausschusses zu wohnen und ihre Geschäfte zu führen; dieselben sind gehalten, auf Verlangen den Ausschußsitzungen beizuwohnen.

Der Ausschuß wählt aus sich einen Vorstand und faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

Die Ausschußmitglieder versehen ihre Funktionen unentgeldlich; doch wird denjenigen, welche über zwei Stunden vom Sitze des Ausschusses entfernt wohnen, für die Theilnahme an den Sitzungen auf Verlangen jedesmal eine Entschädigung von 45 kr. gewährt.

Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, den Generalversammlungen des Vereins beizuwohnen. Findet eine solche außerhalb des Ausschußsitzes statt, so erhalten die Ausschußmitglieder angemessene Reise-Entschädigungen, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden, und das Maximum von 2 fl. Tags-Diäten neben Vergütung der wirklichen Reisekosten nicht überschreiten dürfen.

An letzteren darf, soweit die Eisenbahn benützt werden kann, nicht mehr als die Taxe der dritten Klasse, sonst die Taxe der Eilwägen oder Postomnibuse und wo Fahrtgelegenheiten der Art nicht bestehen, nicht mehr als 1 fl. per Meile passirt werden.

§. 41.

Rechte und Obliegenheiten des Ausschusses.

Dem Ausschusse kommt zu:

1) über die Auslegung zweifelhafter Punkte in den Sitzungen zu entscheiden, dafür zu sorgen, daß die Kasse des Kassiers im gehörigen Verhältnisse zu seiner Caution verbleibe;
2) den Mitverschluß der Hauptkassa des Vereins durch eines seiner Mitglieder zu führen;
3) die Kassaführung des Hauptkassiers in angemessenen Zeiträumen zu untersuchen und bei besonderem Anlasse einen Abschluß der sämmtlichen Bücher und Kassasturz zu verlangen,
4) die Halbjahrsrechnung, resp. den Halbjahresabschluß der Bücher der Anstalt zu revidiren und nach Vernehmung des Hauptcassiers zu bescheiden, wobei er sich erforderlichen Falles eines Rechnungs-Verständigen bedienen kann, der aus der Gesellschaft zu honoriren ist. Revision und Bescheidung muß der darauf zu gründenden Ausschreibung der Halbjahresbeiträge wegen, innerhalb 14 Tagen abgemacht seyn;
5) das Resultat der Halbjahresrechnung, das den Mitgliedern mitzutheilen ist, mit zu unterzeichnen;
6) von dem Stande und der Verwaltung des Reservefonds stets Kenntniß zu nehmen; dessen gehörige Verwendung und Ergänzung genau zu überwachen und die Abstellung etwa wahrgenommener Mißbräuche sofort zu verfügen;
7) wenn in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern die Stelle des Direktors oder Kassiers erledigt werden sollte, auf die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung einen Direktor und Hauptkassier provisorisch zu ernennen und deren Bezüge vorläufig festzusetzen und ihnen Instruktionen zu ertheilen;
8) von der Ernennung der Agenten Kenntniß zu nehmen und wegen bedenklichen Verhaltens derselben Erinnerung dem Direktor zu machen;
9) die Einberufung einer außerordentlichen General-Versammlung bei der Direktion zu veranlassen, wenn sie Gebrechen der Verwaltung wahrnehmen, ohne daß deren Abstellung auf ihr Verlangen sofort erfolgt (§. 39.).

§. 42.

Verwaltungs-Anstalt.

Verwaltet wird die Anstalt unter Kontrole des Ausschusses durch einen Direktor, einen Kassier und nöthigen Falles einen Kontroleur mit dem untergeordneten Bureaupersonale.

Digitized by Google

Alle Beamten werden in widerruflicher Eigenschaft angestellt, können jedoch nur wegen zureichend nachgewiesener Unfähigkeit, wegen grober Nachlässigkeit, oder wegen Widersetzlichkeit in Erfüllung der ihnen nach den Bestimmungen der Satzungen und den Beschlüssen der Generalversammlungen obliegenden Pflichten, dannwegen eingetretener übler Beleumundung vom Ausschusse suspendirt (§. 41. Zif. 7. und 9.) und durch die Generalversammlung von ihren Stellen entfernt werden.

§. 43.

Obliegenheiten und Rechte der Beamten der Anstalt.

a) Des Direktors.

Dem Direktor der Anstalt liegt die Leitung der Geschäfte im Interesse aller Theilnehmer nach Maßgabe der Satzungen ob. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß auf die einlaufenden Versicherungs-Anträge, dann auf die Schadensanmeldungen rasch Bescheid erfolge, daß die eingehenden Gelder gehörig zu Kassa gebracht und verrechnet, die anerkannten Entschädigungen unverweilt ausbezahlt, die Halbjahrsrechnung rechtzeitig gestellt dem Ausschusse vorgelegt, und nach deren Resultat die Beiträge sofort ausgeschrieben und gehörig eingebracht werden, daß der Reserve-Fond angemessen zinsbringend angelegt wird, daß die Korrespondenz gehörig geführt, streitige Fälle rasch entschieden, die Angelegenheiten des Vereins vor allen Behörden und auch vor Gericht angemessen vertreten werden. Der Direktor ist der Gesellschaft für alle Nachtheile verantwortlich, die durch sein Verschulden und seine Nichtbeachtungen der Satzungen für dieselbe entstehen, führt den Mitverschluß der Kassa des Kassiers (§. 44. vorletzt. Abs.) und der Hauptgesellschafts-Kassa (§. 44. letzt. Abs.) und hat eine Kaution von 1000 fl. zu leisten. Die Art der Aufbringung bleibt der Bestimmung des Ausschusses überlassen.

§. 44.

Obliegenheiten und Rechte

b) des Kassiers.

Dem Kassier der Anstalt liegt ob, die eingehenden Gelder und Geldeswerthe nach Empfang sogleich in die unter Verwahr und Mitverschluß des Direktors stehende Kassa zu bringen, die Auszahlung der liquid gemachten Schadenvergütungen auf Anweisung der Direktion zu bewirken, die Kassabücher ordnungsmäßig zu führen und die Kassen-Korrespondenz zu besorgen. Er hat die Halbjahrsbeiträge (§. 41. Z. 4. und 5.) zu berechnen und bleibt dafür verantwortlich, daß in den einzelnen Ausschreiben ein Fehler nicht stattfinde. Er wird auf seine Dienstesobliegenheiten in Pflicht genommen, und leistet eine Kaution von 500 fl.

Der Bestand der Kassa des Hauptkassiers darf nie mehr als die Hälfte seiner Kaution betragen und der Ueberschuß über diese Summa ist mit dem Tage der Einnahme desselben bei der k. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank von der Direktion verzinslich anzulegen. Hypothekenbriefe und sonstigen Dokumente werden in der Hauptkassa hinterlegt, die also durchaus kein baares Geld oder Papiergeld enthalten darf. Von dem Inhalte der von einem Ausschußmitglied und dem Direktor mit gesperrten Hauptkassa an Geldwerth

und Effekten hat der Kassier stets ein doppeltes genaues Verzeichniß zu führen und eines davon in die Kassa zu legen, das andere in seiner Privatwohnung sicher aufzubewahren.

§. 45.

Pflichten und Rechte der Direktion.

Alle die Interessen der Mitglieder und der Anstalt im Ganzen betreffenden Geschäfte werden von der Direktion, d. h. dem Direktor, dem Kassier und dem Kontrolleur gemeinsam behandelt, und alle Ausfertigungen sind nur gültig, wenn sie von beiden erstern die Unterschriften tragen. In legalen Verhinderungsfällen des Einen oder Andern genügt die Unterschrift der Interimsstellvertreter. Bei den Korrespondenzen mit den Agenten in Nichtgeldangelegenheiten unterzeichnet blos der Direktor oder sein Stellvertreter. Insbesondere steht der Direktion zu:

1) die Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung von Versicherungs-Anträgen, wogegen keine Beschwerde stattfindet;
2) die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigungen, und die Verfügung der Auszahlung des Schadensersatzes; desgleichen die Entscheidung über Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungs-Vertrag zwischen dem Agenten, Taxatoren und Mitgliedern entstehen. Gegen diese Beschlüsse der Direktion kann der Betheiligte bei dem Ausschusse Beschwerde führen, welcher auf das Referat der Direktion, definitiv entscheidet;
3) die Ausschreibung und Einziehung der Halbjahrsbeiträge, der Mitverschluß der Hauptkassa und der Kassa für die laufenden Einnahmen, dann die Anlegung der in letzterer enthaltenen Gelder gegen zwei Procent bei der kgl. Bank in Nürnberg oder der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, um im Falle einer großen Entschädigung sogleich verfügbare Mittel zu haben;
4) die fortlaufende Ueberwachung der Agenten und die Entscheidung von Beschwerden gegen dieselben;
5) in den §. 46 vorgesehenen Fällen zu verfügen und mitzuwirken.

§. 46.

Zuständigkeit in außerordentlichen Fällen.

Wenn Krankheiten unter dem Vieh einen bedenklichen Charakter annehmen, so ist die Direktion verpflichtet, den entsprechenden Polizeibehörden Anzeige zu machen, erforderlichen Falls jedoch nur mit Zustimmung von 2/3 der Ausschußmitglieder einen Sachverständigen auf Kosten der Gesellschaft abzusenden und durch Rath und Beistand die Gefahr für die Versicherten und die Gesellschaft, wenn nicht abzuwenden, so doch zu vermindern.

In Fällen, wo die Auslegung der Satzungen einem Zweifel unterliegt, hat der Direktor, oder sein Stellvertreter und der Kassier mit dem Ausschusse gemeinsam, un. mit gleicher Stimmenberechtigung über die Auslegung zu entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet nach erstattetem Vortrag der Direktion die Bestimmung des k. Kommissärs. Solche Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung verbindlich, welch letztere sodann über die zweifelhafte Auslegung endlichen Beschluß vorbehaltlich der allerhöchsten Genehmigung faßt.

§. 47.

Agenten.

Die Agenten müssen ansäßige Männer, von gutem Rufe, geordneten Vermögensverhältnissen, und genügender Sachkenntniß seyn.

Sie werden in der nöthigen Zahl, wo möglich aus den Mitgliedern der Gesellschaft von dem Direktor in Vorschlag gebracht und vom Ausschusse bestätigt, auch auf diesem Wege, jedoch nur bei zureichend nachgewiesener Fahrlässigkeit oder Unfähigkeit, vom Direktor suspendirt und vom Ausschusse ihrer Dienstesobliegenheit entlassen.

Es ist so viel wie möglich darauf zu sehen, daß sie selbst Viehzucht treiben, oder doch mit derselben bekannt sind. Sie haben Versicherungsanträge aufzunehmen, für die Werthserhebung der zu versichernden Thiere, wo möglich nahe am Wohnorte des Antragstellers einen Taxator zu bezeichnen und hiernach gemäß §. 7. zu verfahren, wobei insbesondere die Einstellung überhoher Werthe zu verhindern ist. Sie können die Aufnahme des Versicherungs-Antrages ohne Angabe von Gründen verweigern; der Betheiligte kann sich dagegen bei der Direktion beschweren, welche dann nach Vernehmung des Agenten definitiv entscheidet.

Die Agenten machen überhaupt der Direktion Anzeige über alle die Abweisungen, welche sie verfügen, mit Angabe der Gründe, und senden der Direktion halbjährig den Rechnungsausweis über die abgegebenen Policen ein.

Die Agenten sind befugt und verpflichtet, die Versicherten bezüglich der Haltung und des Wechsels ihrer Thiere fortwährend zu überwachen und gelegentlich oder aus triftigen Gründen mit Erlaubniß der Direktion besonders, jedesmal aber unverhofft, den Viehstand derselben zu besichtigen und mit der Police zu vergleichen. Wahrgenommene Gebrechen, namentlich wenn sie die Aufhebung des Versicherungs-Vertrages nach sich ziehen würden, zeigen sie unverweilt der Direktion an.

Sie haben den Gesundheitszustand des Viehes in ihren Bezirken überhaupt, und was darauf Einfluß hat, sorgfältig zu beobachten, und über drohende Gefahren der Direktion alsbald Anzeige zu machen.

Sobald den Agenten über Beschädigung oder Todesfall eines Thieres Anzeige zukommt, verfügen dieselben bezüglich der Schadensermittlung (auch der Verwerthung des beschädigten Thieres) nach Maaßgabe der Satzungen und bringen die Belege über den Entschädigungsanspruch bei der Direktion in Vorlage.

Die Agenten erheben nicht blos Das, was bei der Aufnahme einer Versicherung zu erlegen ist, sondern sie vermitteln auch die Vertheilung der halbjährigen Ausschreiben der Beiträge an die Versicherten, erheben diese und senden sie an die Direktion ein.

Sie erhalten neben den Aufnahmsgebühren (§. 14.) Remunerationen von 3 Prozent der in ihrem Bezirke zur Erhebung kommenden ordentlichen Beiträge, dann für nothwendige Dienstleistungen außerhalb ihres Wohnortes Taggelder, welche jedoch die Maxima von 1 fl. bis zu 2 Stunden Entfernung, von 1 fl. 30 kr. bis zu 3 Stunden Entfernung, und von 2 fl. bei größeren Entfernungen in keiner Weise übersteigen dürfen, und von der Direktion in den einzelnen Fällen festgesetzt werden. Sie sind aber nicht befugt, andere, als die im §. 14. bezeichneten Agenturgebühren selbst von den eingenommenen Geldern ohne schriftliche Genehmigung

der Direktion abzuziehen, sollen aber ihre weiteren Vergütungen längstens am Schlusse des Halbjahres erhalten.

Die Agenten sind befugt, die Vorbereitung zu Versicherungs-Anträgen, die Beaufsichtigung der Ställe, des Verfahrens bei der Schadensermittlung und Verwerthung beschädigter Thiere nöthigen Falles durch Stellvertreter besorgen zu lassen; die Agenten bleiben aber für alle Handlungen derselben verantwortlich und haben allein die Versicherungsanträge, sie, wie alle anderen Agentur-Ausfertigungen, zu unterzeichnen.

Im Falle es förderlich erscheinen wird, einzelnen Agenten, die sich solcher Stellvertreter bedienen wollen, größere Distrikte anzuweisen, kann mit denselben ein besonderes Uebereinkommen bezüglich ihrer Remuneration getroffen werden.

Die Agenten haben endlich für alle Gelderhebungen und gewissenhafte Amtsführung eine Kaution oder annehmbare Bürgschaft von 200 bis 500 fl. zu leisten; von Erfüllung dieser Pflicht kann die Direktion nur bei besonderen Umständen und nur mit Genehmigung des Ausschusses entbinden.

Als Agenten sind insbesondere auch Thierärzte zu verwenden, für welche auch in ihren Verrichtungen die obenerwähnte Taxe als Maximum gilt.

§. 48.

Taxatoren.

Die Taxatoren sind doppelter Art.

1) Jedem Antragsteller benennt der Agent einen Taxator möglichst nah an seinem Wohnort, damit der Antragsteller durch ihn bei der Versicherungsaufnahme den Werth der zu versichernden Thiere erheben läßt. (§. 7., Zif. 4., lit. a.)
2) Die Direktion bestellt in jedem Agenturbezirk oder in jedem größern Orte Taxatoren und macht zwei hievon in jeder Police namhaft, welche vom Agenten in Beschädigungsfällen (§. 7., Zif. 4., lit. a., Abs. 2.) zur Kontrolle der Werthsangaben bei Versicherungsanträgen verwendet und von dem Viehbesitzer bei vorkommenden Krankheits- oder Unglücks-Fällen ohne Verzug nach §. 22. u. s. w. gerufen werden, um die Schadenserhebung zu pflegen.

Alle Taxatoren müssen redliche und verständige Männer seyn, ihre Schätzungen und Angaben nöthigenfalls eidlich erhärten können, und sollen wo möglich aus den Oekonomie treibenden Gesellschaftsmitgliedern genommen werden. Sie dürfen mit Vorwissen des Agenten einen Stellvertreter bestimmen und sollen dies namentlich thun, wenn sie mit einem Viehbesitzer verwandt sind, oder mit ihm in Verhältnissen stehen, die Konflikte begründen können.

Den Taxatoren wird bei Aufnahme von Versicherungen zur besonderen Pflicht gemacht, niemals mehr als den wahren Werth der Thiere anzunehmen, sie sind für Ueberschätzungen verantwortlich. Dieselben beziehen, sofern sie nicht unentgeldlich dienen, bei Abschätzung der zur Versicherung beantragten Thiere von dem betreffenden Viehbesitzer eine Gebühr von je 3 kr. vom 1—10ten Stück, von je 2½ kr. vom 11—20ten Stück, 2 kr. von jedem weitern Stück. Für jedes mit der Schadenserhebung in Verbindung stehende Geschäft (§§. 22., 24. und 25.) erhalten sie in ihrem Wohnorte je 15 kr., außerhalb desselben je 30 kr. aus der Gesellschaftskasse.

Will der Agent seine eigenen Thiere versichern lassen, so muß ein von der Direktion bestellter Taxator die Werthsfassion als richtig anerkennen.

§. 49.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten, welche aus dem Versicherungsvertrag und in Folge desselben zwischen der Direktion, den Agenten, Taxatoren und Mitgliedern entstehen und durch den Ausspruch der Direktion und des Ausschusses nicht entschieden werden, legt ein Schiedsgericht bei, von dessen drei Richtern den einen die Direktion, den andern binnen 14 Tagen der Betheiligte und den dritten die beiden ersterwähnten ernennen.

Im Falle sich die beiden Ernannten über die Wahl des Dritten nicht einigen können, so ernennt der Ausschuß denselben.

§. 50.

Verwaltungskosten.

Bezüglich der durch die Geschäfte der Anstalt erlaufenden Kosten wird Folgendes verfügt:

1) Alles Porto für die Einsendung der Anträge an die Direktion und für die darauf ertheilten Policen, Anzeigen von Todesfallen oder Beschädigungen seinen Rückempfang der Weisung und Vergütung, fällt den Betheiligten zur Last.

   Alle übrigen Verwaltungskosten und Porti, mit Ausnahme der in einzelnen §§. verzeichneten besonderen Vergütungen, werden aus der Gesellschaftskassa bestritten und halbjährig mit den Beiträgen erhoben.

2) Auf letztere Weise werden insbesondere für den Direktor vorläufig von jedem Hundertgulden versicherten Werthes halbjährlich 5 kr., für den Kassier 3 kr. miterhoben.

   Die Auslagen für Lokalmiethe, Beheitzung und Beleuchtung des Bureaus, Belohnung des Bureaudieners und des Schreiberpersonals, sind von dem Direktor zu bestreiten, welchem desfalls ein jährlicher Aversal-Zuschuß von 116 fl. aus der Gesellschaftskassa gewährt wird.

   Die übrigen Bureau-Requisiten, sowie die Regie-Bedürfnisse werden auf Rechnung und in das Eigenthum des Vereines angeschafft; dergleichen Anschaffungen bedürfen aber jederzeit der Genehmigung des Ausschusses.

3) Bei Reisen, welche der Direktor der Anstalt oder sein Stellvertreter für den Verein mit Zustimmung des Ausschusses machen muß, bezieht derselbe gegen genaue Liquidation und erschöpfenden Reisebericht, für die ersten drei Tage täglich 2 fl. und die Fahrpostaxe, für jeden weitern Tag bis zum achten 4 fl. ohne Fährtzeld, und vom achten Tage an, täglich 3 fl.

4) Ueberdieß bezieht der Direktor die im §. 16. am Schlusse bezeichneten Schreibgebühren für verlorne Police.

München, den 1. März 1859.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 50. Samstag den 1. Mai **1852.**

Inhalt.

Kollekten-Ertrag für den Kirchenbau in Schwabegg. — Agentur des Handlungshauses Heß und Kohnstamm von Neustadt a/S. für Auswanderer nach Nordamerika. — Die Instruktion für die Wegmacher. — Kursiren falscher Münzen. — Kursiren falscher Münzen. — Die Auswanderung nach Amerika. — Auswanderungs-Agentur der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft zu Hamburg (Schiffsmäkler A. Bolten), hier den Agenten Heß und Kohnstamm zu Neustadt a/S. — Kursiren falscher Münzen. — Ermäßigung der Eisenbahnfrachttaxe für den Transport von Brennmaterialien und Baumaterialien. — Notizen: Schulstelle-Uebertragungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26774. Num. exped. 23062. praes. 26. April 1852. 310.

Kollektenertrag für den Kirchenbau in Schwabegg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das durch das Kreis-Intelligenzblatt (S. 32) erlassene Ausschreiben vom 30. Dezember v. Jrs. wird nachstehend der erzielte Gesammtertrag der wegen des katholischen Kirchenbaues in Schwabegg, k. Landgerichts Türkheim, bewilligten Kollekte veröffentlicht.

Würzburg, den 17. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht
des Ertrags der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg zur Erbauung einer neuen Kirche in Schwabegg.

Ftl. Nr.	Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	5	47	
2	"	Schweinfurt	1	24	
3	"	Würzburg	42	16	
4	Landgericht	Alzenau	1	18	
5	"	Arnstein	12	2	1
6	"	Aschaffenburg	2	3	
7	"	Aub	30	29	
8	"	Baunach	1	55	3
9	"	Bischofsheim	2	48	
10	"	Brückenau	2	42	
11	"	Dettelbach	9	26	1
12	"	Ebern	1	48	2
13	"	Eltmann	7	8	
14	"	Euerdorf	10	42	1
15	"	Gemünden	9	23	1
16	"	Gerolzhofen	12	52	1
17	"	Hammelburg	3	45	3
18	"	Haßfurt	9	27	
19	"	Hilders	2	28	
20	"	Hofheim	6	1	1
21	"	Karlstadt	16	59	2
22	"	Kissingen	1	49	
23	"	Kitzingen	6	11	
24	"	Klingenberg	7	14	3
25	"	Königshofen	20	44	2
26	"	Lohr	3	10	2
27	"	Mt. Heidenfeld	7	1	2
28	Landgericht	Marktsteft		29	2
29	"	Mellrichstadt	17	8	
30	"	Miltenberg	5	16	
31	"	Münnerstadt	9	38	2
32	"	Neustadt a/S.	7	49	
33	"	Obernburg	4	3	
34	"	Ochsenfurt	17	28	
35	"	Orb	1	42	
36	"	Rothenbuch	3	40	2
37	"	Schweinfurt	19	53	1
38	"	Volkach	10	40	2
39	"	Weihers		58	
40	"	Werneck	18	50	
41	"	Würzburg r/M.	29	18	
42	"	Würzburg l/M.	10	20	1
43	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Amorbach	1		
44	"	Kreuzwertheim	1	30	2
45	"	Marktbreit	2	21	
46	"	Rothenfels	9	13	2
47	"	Rüdenhausen	1		
48	"	Sulzheim	5	43	
		Summa	417		3

Num. praes. 29130. Num. exped. 24367. praes. 28. April 1852. 318.

Agentur des Handlungshauses Heß u. Kohnstamm von Neustadt a/S. für Auswanderer nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Schiffsexpedienten Knorr u. Holtermann zu Hamburg die dem Kaufmann Heß u. Kohnstamm zu Neustadt a/S. ertheilte Vollmacht zum Abschluß von Schifffahrts-Akkorden nach Nordamerika zurückgenommen haben, wurde die dem letztgenannten Kaufmann durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 20. März 1848 genehmigte Agentur-Concession unterm Heutigen eingezogen, was hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 30561. Num. exped. 24315. praes. 28. April 1852. 319.

Die Instruktion für die Wegmacher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Einsendung der Beträge für die erhaltenen Exemplare der Wegmacher-Instruktion sich noch im Rückstande befinden, werden aufgefordert, dieselben binnen 8 Tagen unfehlbar an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Würzburg, den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 30274. Num. exped. 24506. praes. 28. April 1852. 322.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hilders, kgl. Landgerichts gleichen Namens, wurde im Laufe des vorigen Monates ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung: 1/2 Gulden mit der Jahrzahl 1844.

Der Rand der beschriebenen falschen Münze ist sehr schlecht gearbeitet, und läßt sich dieselbe durch ihre Bleifarbe und den Mangel alles Glanzes und Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 26. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. 30632. Num. exped. 24316. praes. 28. April 1852. 323.

An sämmtliche Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate August v. Jrs. wurde zu Böttigheim, königl. Landgerichts Marktheidenfeld, ein falsches Vierundzwanzigkreuzerstück österreichischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist aus Zinn, in einer Form nach einem ächten Geldstücke gegossen, trägt die Jahrzahl 1807, und im Uebrigen das gewöhnliche Gepräge der österreichischen Vierunzwanzigkreuzerstücke dieses Alters.

Durch seine Bleifarbe und den völligen Mangel an Klang läßt es sich von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 26. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 32102. Num. exped. 24311. praes. 29. April 1852. 324.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Auswanderung nach Amerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der unterfertigten k. Stelle von Seiten mehrerer Behörden Auswanderpässe nach Nordamerika zur Visirung in Vorlage kommen, ohne daß hiemit der Nachweis geliefert wird, daß den Auswanderern über die ihnen ertheilte Erlaubniß eine förmlich ausgefertigtigte Urkunde, welche denselben nach diesseitigem lithographirten Ausschreiben vom 2. l. Mts., Nr. 26511/21291, durchaus unentbehrlich ist, behändiget worden sey, so ergeht an die obengenannten Behörden die bestimmte Weisung, fragliche Urkunde jedesmal unfehlbar nebst Schiffsakkord und Consulatsbeglaubigung mit dem zu visirenden Passe in Vorlage zu bringen.

Die unterlassene Vorlage dieser Urkunde würde nebst Nichtvisirung des Passes geeignete Ahndung nach sich ziehen.

Würzburg, den 27. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 31070. Num. exped. 24406. praes. 29. April 1852. 325.

Auswanderungs-Agentur der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft zu Hamburg (Schiffsmäkler A. Bolten), hier den Agenten Heß und Kohnstamm zu Neustadt a/S. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Handlungshause Heß und Kohnstamm zu Neustadt a/S. wurde durch Entschließung vom Heutigen die nachgesuchte Bewilligung als Agent der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-

Aktiengesellschaft zu Hamburg resp. deren Generalbevollmächtigten Schiffsmäkler A. Bolten dortselbst in widerruflicher Weise ertheilt, was hiermit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 24. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 30179. Num. exped. 24434. praes. 29. April 1852. 326.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Curstren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegentlich einer Haussuchung, welche bei einem dermalen verhafteten Einwohner von Obernburg vorgenommen wurde, fanden sich 40 Stück falsche Groschenstücke und ein falsches Halbguldenstück vor.

Diese falschen Groschenstücke haben theils das Gepräge der freien Stadt Frankfurt, mit der Jahrzahl 1846, theils jenes des Großherzogthums Hessen, mit der Jahrzahl 1851; das falsche Halbguldenstück ist bayerischen Gepräges mit der Jahrzahl 1845. Diese Münzen sind aus Zinn oder Blei gegossen, und der Rand derselben ziemlich künstlich gearbeitet; durch den Mangel des Glanzes und Klanges sind sie von ächten leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls den gesetzlichen Bestimmungen gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 25. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

---

praes. 28. April 1852. 329.

Bekanntmachung.

Ermäßigung der Eisenbahnfrachttaxe für den Transport von Brennmaterialien und Baumaterialien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Anordnung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. Mts. ist vorläufig und bis zu anderweiter Bestimmung die Eisenbahnfrachttaxe für den Transport:

a) von Brennmaterialien, als: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen und Coaks;

b) von Baumaterialien, als: Lehm, Mergel, Sand und Kies, gewöhnlicher Töpferthon,

Gyps, Kalk, Cement, Schiefer, Ziegel und Backsteine, dann unbehauene und behauene Bausteine, sowie Bruch- und Pflastersteine,

bei Versendungen in ganzen Wagenladungen

auf 24 kr. für einen vierräderigen, und

36 kr. für einen sechsräderigen Wagen

per Bahnstunde ermäßiget worden.

Es muß jedoch

1) das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch Dienstpersonal der Verwaltung gegen eine besondere Gebühr von Einem Kreuzer per Zollcentner besorgt;

2) darf das Belastungsgewicht für einen vierräderigen Transportwagen zu 80 Zollcentner und für einen sechsräderigen Transportwagen zu 120 Zollcentner nicht überschritten, und muß für ein zufälliges Mehrgewicht die tarifmäßige Frachttaxe der III. Klasse mit zwei Pfennigen per Centner und Stunde entrichtet werden;

3) übernimmt die Eisenbahnverwaltung für derlei Sendungen keine Verpflichtung zur Einhaltung einer bestimmten Lieferzeit.

Sämmtliche Eisenbahnbehörden sind angewiesen, gegenwärtige Anordnung vom 1. Mai d. Js. an in Vollzug zu setzen.

München, den 22. April 1852.

Generaldirektion der königlich bayerischen Verkehrsanstalten.

Freiher von Brück.

Mogg.

Notizen.

praes. 28. April 1852. 317.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 20. April 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser Michael Hofmann zu Stralsbach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Stralsbach, k. Landgerichts Kissingen, übertragen worden.

praes. 28. April 1852. 321.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. April d. J. ist die katholische Schulstelle zu Schollbrunn, k. Gerichtsbezirkes Kreuzwertheim, dem von der fürstlich Löwensteinischen Standesherrschaft auf dieselbe präsentirten Schuldienstexspektanten und bisherigen Schulverweser Michael Mauckner zu Rettersheim übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 51. Dienstag den 4. Mai **1852.**

Inhalt.

Die häufigen Waldbrände. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1852. — Erledigung des Landgerichts-Physikates Karlstadt. — Kursiren falscher Münzen. — Transport durch die k. Gendarmeriemannschaft. — Notizen: Schulstelle Uebertragung. Kourse der k. b. Staatspapiere. — Hiezu die 9te besondere Beilage: Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1851.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 32371. Num. exped. 24981. praes. 1. Mai 1852. 327.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die häufigen Waldbrände betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den der unterfertigten kgl. Regierung zukommenden Rapporten sind in kürzester Zeit wieder mehrere Waldbrände nacheinander vorgekommen, ein Umstand, der das strengste Augenmerk sämmtlicher k. Polizei- und Forstbehörden auf sich ziehen muß.

Wenn zur Zeit noch in keinem der gegebenen Fälle ermittelt ist, daß er wirklich durch Frevlerhand verursacht sey, sondern die Annahme nahe gelegen ist, daß lediglich Vernachlässigungen den Anlaß zu diesen höchst bedenklichen Vorkommnissen gegeben haben, so ist es gleichwohl Pflicht, auch diesen Gefahr drohenden Vernachlässigungen mit aller Energie entgegen zu treten.

Zu diesem Ende werden hiemit sämmtliche Distriktspolizeibehörden unter Hinweisung auf das Generale vom 21. April 1832, dann die diesseitigen Ausschreibungen vom 25. Juni 1834, K.-I.-B. p. 355 und vom 11. März 1840, K.-I.-B. p. 156, endlich das lithographirte Generale vom nämlichen Tage angewiesen:

1) unverzüglich die alljährlich wenigstens einmal vorzunehmende Republication der hierher einschlägigen Verordnungen, durch eine besondere Bekanntmachung in den Gemeinden zu wiederholen und besonders einzuschärfen, wonach in Wäldern, Mooren und Filsern bei trockener Witterung Feuer anzuzünden, dann das Tabakrauchen aus unverschlossenen Pfeifen bei strenger Strafe verboten ist.
2) Desgleichen ist bezüglich jedes zur Anzeige kommenden Waldbrandes sogleich Untersuchung zu eröffnen, und je nach dem Resultate der primären Ermittelung die strafrechtliche Einschreitung herbeizuführen, so wie
3) über jeden derartigen Vorfall förderlichst gesonderter Bericht zu erstatten ist.
4) Bezüglich der wiederholt bekannt zu gebenden Anordnungen zur Unterdrückung entstandener Waldbrände wird auf das gedruckte Generale vom 21. April 1832 verwiesen, und endlich
5) den kgl. Forstämtern der Auftrag ertheilt, im Hinblicke auf das lithographirte Ausschreiben vom 28. Juni 1834 das Forstschutzpersonale wiederholt zur strengsten Wachsamkeit auf alle im Walde beschäftigten Arbeiter, Leseholz-Sammler, Hirten ꝛc. anzuhalten, und darauf aufmerksam zu machen, daß sich seine Thätigkeit zu Verhütung solchen Brandunglückes nicht allein auf die kgl. Staatsforsten, sondern auch auf die Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zu erstrecken habe.

Die unterfertigte kgl. Regierung darf sich der Erwartung hingeben, daß sämmtliche Polizei- und Forstbehörden gemeinsam und nach Kräften dahin wirken werden, solchen Brandschäden thunlichst zu steuern, sowie die etwaigen Veranlasser zu ermitteln und der gebührenden Bestrafung zuzuführen.

Ueber den Vollzug der ad 1, 3, 4 u. 5 ertheilten Weisungen ist binnen 8 Tagen anher zu berichten.

Würzburg, den 30. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 31665. Num. exped. 24996. praes. 2. Mai 1852. 329.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer allerhöchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. April l. Js. hat das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1852 die Presse verlassen, und wird um den Preis von 1 fl. 30 kr. für das Exemplar von der k. Oberpostamts-Zeitungsexpedition in München abgesetzt werden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 29. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 38486. Num. exped. 25134. praes. 2. Mai 1852. 330.

Erledigung des Landgerichts-Physikats Karlstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des k. Landgerichtsarztes Dr. Medicus ist das k. Landgerichts-Physikat Karlstadt in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle sind vorschriftsmäßig innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Würzburg, am 30. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 30920. Num. exped. 25118. praes. 2. Mai 1852. 331.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der k. Kreisregierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 16. April l. Jrs. in bezeichnetem Betreffe wird in beifolgendem Abdrucke den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 30. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 18855.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gelegenheitlich der Perzeption der Steuern in den Steuergemeinden Erbendorf und Altenstadt, k. Landgerichts Erbendorf, wurde im verflossenen Monate ein falsches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1839 und läßt sich von einem ächten Guldenstücke theils durch den dumpferen Klang, theils durch das weniger scharfe Gepräge unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an alle Polizei-Behörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Regensburg, den 16. April 1852.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Num. praes. 26381. Num. exped. 25246. praes. 3. Mai 1852. 332.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Transport durch die kgl. Gendarmeriemannschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat neuerdings vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Polizeibehörden bei Zuweisung der Uebernahme von Transporten insoferne willkürlich verfahren, als sie der k. Gendarmeriemannschaft Transporte überbürden, zu deren Uebernahme solche nicht verpflichtet ist, und die sie auch ohne Beeinträchtigung ihrer vielfachen eben so schwierigen als wichtigen Dienstleistungen nicht besorgen kann.

Die k. Regierung sieht sich daher veranlaßt, die deßfalls bestehenden vollkommen genauen allerhöchsten Bestimmungen, insbesondere die höchste Ministerial-Entschließung vom 26. Oktober 1817 (Döllinger Band XIII. Seite 192 und 193) und das diesseitige Ausschreiben vom 14. März 1850 zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Würzburg, den 30. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

praes. 2. Mai 1852. 328.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 30. April 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und bisherigen Schulverweser Franz Andreas Treutlein zu Boxbrunn, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Geroldswind, k. Landgerichts Ebern, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 29. April 1852.

Kourse der Staatspapiere.

	Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ pCt. prompt	92 7/8	
"	à 4 pCt. "	97	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 1/2
"	à 5 pC. " " II. à IV.	103	
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	95 1/2	
Bankaktien	— — Div. I. Sem.	706	
"	Promessen per Stück Agio ältere	138	
	" " " neue	110	

Intell

von Unte

Summaris

Einnahm

Hagel-Versi

Ki

B

B i

Die gesammte Schuldigkeit beträ

Gutmachung

" "

Verbleibt mit Rechnungs-Schluß

München am 28. Januar

Directorium des Hagelversicher

Vortrag.	Geld-Betrag. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Balance.				
Betrag	42638	24	—	
. . . .	28352	9	1	Hievon gehören zum Reserve-Fond **12135 fl. 50 kr. 2 pf.** und den Beschädigten pr. 1839 **2150 fl. 24 kr. 1 pf.**
Bluß 1851 baar . . .	14286	14	3	

mar 1852.

Herungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Muffat.
Joseph Bachmaier.
Adv. Rey.
Fürmann.
Stigelmayr, Max.

J. M. Kuttner,
Vereins-Buchhalter.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 52. Donnerstag den 6. Mai 1852.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Normen bei den Veräußerungen von Staats-Realitäten betr. — Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des Landtages betr. — Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr. — Die Fleischtaxen für den Monat Mai. — Notiz: Getraidepreise.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Normen bei den Veräußerungen der Staats-Realitäten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die bestehenden Normen bei den Veräußerungen von Staatsrealitäten einer Revision unterstellen zu lassen und beschließen hiemit, unter Aufhebung der früheren Verordnung vom 30. September 1811, Reg.-Bl. 1811 S. 1577, mit Berücksichtigung der in der Zwischenzeit vielfach eingetretenen Veränderungen, über die Behandlung der Staats-Realitäten-Verkäufe überhaupt und über die bei solchen Verkäufen zum Grunde zu legenden Bedingungen, wie folgt:

I.

Behandlung der Staatsrealitäten-Verkäufe überhaupt.

1) Der Anordnung des Verkaufes einer Staatsrealität hat jederzeit die Einholung der allerhöchsten Königlichen Bewilligung und die Erfüllung der übrigen im §. 93 der Verordnung vom 9. Dezember 1825, die Formation und den Wirkungskreis der Staatsministerien betreffend, enthaltenen Vorschriften voranzugehen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt:

a) bei Staatsrealitäten, deren Werth fünfzig Gulden nicht übersteigt,

b) in dringenden Fällen, wo aus jedem Aufschube wesentliche Nachtheile entspringen würden.

In solchen Fällen ist jedoch mit der Anordnung des Verkaufes Anzeige an Uns zu erstatten und Unsere Genehmigung nachträglich einzuholen.

2) Der Antrag, in welchem die allerhöchste Bewilligung des Königs zur Anordnung des Verkaufs einer Staatsrealität nachgesucht wird, hat zu enthalten:

a) eine genaue Erörterung der Motive des Verkaufes,

b) die Angabe

aa) des Schätzungswerthes,

bb) des Ertragswerthes, der zu verkaufenden Staatsrealität, wie solche bei vorschriftsmäßiger Ermittelung sich herausgestellt haben;

c) den Entwurf der besonderen Bedingungen, unter welchen der Verkauf zu vollziehen seyn dürfte, wenn deren nothwendig.

d) die Bezeichnung des Zweckes, zu welchem der Kaufschilling verwendet werden soll.

3) Der Schätzungswerth ist durch verpflichtete Sachkundige mit gewissenhafter Umsicht zu erheben, und das Gutachten derselben klar und bestimmt zu Protokoll zu bringen.

Ist Anlaß gegeben, die Richtigkeit der Schätzung in Zweifel zu ziehen, so soll dieselbe mit Verwendung anderer verpflichteter Sachverständigen wiederholt werden.

4) Der Ertragswerth besteht in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen Pachtrente, und wenn eine Verpachtung nicht stattgefunden hat, in dem fünfundzwanzigfachen Betrage der bisherigen, im eigenen Betriebe erzielten Rente.

Die Rente ist nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte zu berechnen, und in den Fällen, wo ein kürzerer Durchschnitt angewendet werden müßte, dieses besonders zu bemerken.

Wo Gründe gegeben sind, die Uebereinstimmung des auf solche Weise ermittelten Ertrages mit der wahren Ertragsfähigkeit zu bezweifeln, ist auch die letztere durch Schätzung zu erheben.

5) Bei Realitäten, welche eine Rente oder Nutzung nicht abwerfen, genügt die Ermittlung des Schätzungswerthes.

6) Kein Staatsrealitäten-Verkauf darf ohne vorgängige, den vorstehenden Normen entsprechende Werthserhebung stattfinden.

7) Dem Vollzuge des Verkaufs einer Staatsrealität hat eine dem Zwecke entsprechende öffentliche Bekanntmachung voranzugehen.

Der Verkauf ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu bewerkstelligen.

Ausnahmen von diesen beiden Vorschriften finden nur statt, wenn mit ihrer Beobachtung ein erheblicher Nachtheil verbunden wäre, oder wenn besondere Rechtsverhältnisse, oder erhebliche Verwaltungs-Rücksichten einen öffentlichen Verkauf als unzulässig erscheinen lassen.

8) Ein abgeschlossener Verkauf einer Staatsrealität ist der Genehmigung der zuständigen Kreisregierung zu unterstellen, welche hiebei nach den Vorschriften des §. 94 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Bildung und den Wirkungskreis der Kreisregierungen betreffend, zu verfahren hat.

Unserem Staatsministerium der Finanzen ist unbenommen, die Genehmigung der Staatsrealitäten-Verkäufe sich selbst vorzubehalten, wenn Gründe dafür gegeben erscheinen.

In dem durch Absatz 2 des eben angeführten §. 94 vorgesehenen Falle, oder, wenn sonst eine Abweichung von den Bedingungen stattgefunden hat, an welche die gemäß Ziffer 1 oben, eingeholte allerhöchste Bewilligung des Königs geknüpft worden ist, oder welche derselben zu Grunde gelegt worden sind, muß der abgeschlossene Verkauf der königlichen Genehmigung unterstellt werden.

9) Mit dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres ist eine Uebersicht der, in diesem Jahre vorzunehmenden Staatsrealitäten-Verkäufe in duplo vorzulegen, welche die Verkaufsobjekte, deren Bezeichnung und die im §. 2 oben aufgeführten Momente enthalten, dann mit den erforderlichen Nachweisen versehen sein muß, damit die Königliche Genehmigung zum Verkaufe der verzeichneten Realitäten erholt werden könne.

Ueber jeden Staatsrealitäten-Verkauf muß eine besondere Verhandlung gepflogen, und, wenn die allerhöchste Genehmigung zum Verkaufe noch nicht gegeben ist, ein besonderer Bericht erstattet werden, soferne nicht das Bestehen einer Connexität unter den Verkaufsobjekten, oder andere außerordentliche Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

10) Mit dem Berichte über den abgeschlossenen Verkauf einer Staatsrealität ist jederzeit
   a) die Nachweisung der vorausgegangenen öffentlichen Bekanntmachung,
   b) das Versteigerungs-, beziehungsweise das Verkaufsprotokoll,
   c) eine das Verkaufsobjekt, den Schätzungs- und Ertragswerth, dann das Ergebniß des Verkaufes darstellende Uebersicht vorzulegen, und das Schätzungsprotokoll sammt Ertragsberechnung wieder einzusenden.

11) Der Kaufschilling für eine Staatsrealität, er mag sogleich ganz oder theilweise in Fristen erlegt werden, ist in der Regel immer in baarem Gelde zu entrichten.

In dem Falle, daß die Zahlung eines Theiles des Kaufschillings in Staatspapieren besonders nachgesucht werden sollte, bleibt hierüber, sowie über die Art und Weise der Annahme, die Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen ausdrücklich vorbehalten. Will die zweite Kaufschillingshälfte in Fristen abgeführt werden, so bleibt die Bestimmung dieser Fristen, so lange dadurch ein Zeitraum von zehn Jahren nicht überschritten wird, dem Ermessen der kgl. Kreisregierung überlassen, nur muß jederzeit wenigstens die vierprozentige Verzinsung der Fristen stattfinden.

12) Hängt die Räthlichkeit eines Verkaufes von polizeilichen Rücksichten ab, so hat die kgl. Regierungsfinanzkammer jederzeit vorerst mit der k. Regierungskammer des Innern Rücksprache zu nehmen.

In dem Falle, wo die käufliche Ueberlassung einer Staatsrealität an eine Gemeinde in Antrag kommt, ist der Nachweis zu geben, daß die treffende Kuratelbehörde diesen Kauf genehm halte.

Bei dem Verkaufe eines ärarialischen Getreidspeichers ist der bezüglichen Gemeinde ausdrückliche Kenntniß zu geben, damit sich dieselbe bei dem Verkaufe nach den Umständen geeignet betheiligen könne.

13) Wenn das Resultat eines Verkaufs-Versuches nicht entsprechend erscheint, so bleibt es dem Ermessen der k. Regierung überlassen, einen nochmaligen Verkauf anzuordnen, oder sonst das Angemessene zu verfügen.

Ebenso bleibt es dem Ermessen der k. Regierung vorbehalten, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen den Verkauf einer Staatsrealität durch eine Regierungscommission vornehmen zu lassen; doch soll in der Regel der Verkauf einer Staatsrealität durch das betreffende k. Rentamt, und wo möglich am Amtssitze vorgenommen werden.

14) Bezüglich der Verbriefung der Staatsrealitäten-Verkäufe, sowie hinsichtlich der Bezahlung der treffenden Tax- und Stempelgebühren, dann der Verkaufs- und Perceptionskosten, bleibt es bei den besonderen Bestimmungen.

II.

Allgemeine Bedingungen bei Staatsrealitäten-Verkäufen.

Als allgemeine Bedingungen bei Staatsrealitäten-Verkäufen, welche in das Verkaufs- oder Versteigerungsprotokoll aufzunehmen sind, werden folgende festgesetzt:

1) Die Genehmigung der zuständigen Kreisregierung, beziehungsweise des k. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Königs, bleibt, je nach der Verschiedenheit der, in Ziff. I. 8 vorgesehenen Fälle vorbehalten; der Meistbietende oder Käufer ist bis zum Erfolgen der Entschließung an sein Angebot gebunden.

2) Die Staatsrealität wird verkauft mit allen Berechtigungen und Verpflichtungen, mit welchen sie das Staatsärar bisher besessen hat.

3) Für den Flächeninhalt wird, gleichviel, ob eine Vermessung vorliegt oder nicht, keine Gewährschaft oder Garantie geleistet.

4) Der Käufer hat die, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen treffenden Staatsauflagen, sowie die aus dem Distrikts- und Gemeindeverbande hervorgehenden Lasten und Umlagen zu übernehmen.

5) Werden mit der Realität auch Einrichtungen, Fahrnisse, Viehstand und Materialvorräthe verkauft, so müssen solche immer nach dem Schätzungswerthe besonders abgelöst und jederzeit sogleich baar bezahlt werden.

6) Uebersteigt der Kaufschilling für die Realität den Betrag von ein Hundert Gulden nicht, so ist solcher sogleich vollständig und baar zu bezahlen. Uebersteigt der Kaufschilling den Betrag von ein Hundert Gulden, so ist die erste Hälfte jederzeit sogleich baar zu bezahlen, die andere Hälfte kann in drei oder erforderlichen Falles mehr, auf einanderfolgenden, mit vier Procent verzinslichen Jahresfristen, gleichfalls baar abgeführt werden.

7) Die Realität wird dem Käufer erst alsdann extradirt, wenn der, den Betrag von einhundert Gulden nicht übersteigende Kaufschilling ganz, dagegen der diesen Betrag übersteigende Kaufschilling wenigstens zur Hälfte baar berichtigt worden ist.

8) Bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der davon fällig werdenden Zinse wird dem Staatsärare das Eigenthum mit der ausdrücklichen Bedingung des Eintrags in das Hypothekenbuch nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§. 5, 15, 136, 137 und der Instruktion über den Vollzug des Hypothekengesetzes §. 24 vorbehalten.

9) Wenn der Käufer mit der festgesetzten Bezahlung des Kaufschillings nicht genau einhält, so wird ohne richterliche Dazwischenkunft die betreffende Realität ohne weiteres nochmals versteigert, und der Käufer haftet für den, durch die zweite Versteigerung sich ergebenden Schaden und hat zugleich auch die neuen Versteigerungskosten zu tragen.

10) Außer dem Kaufschillinge hat der Käufer die sämmtlichen Verkaufs- und Perceptionskosten, sowie die treffenden Verbriefungskosten zu tragen.

11) Nachgebote werden in der Regel nicht angenommen, und können in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Mai 1817, Reg.-Bl. S. 535—537, ausnahmsweise nur dann eintreten, wenn

a) der Nachbietende legal nachweiset, daß unüberwindliche Hindernisse ihm es unmöglich gemacht haben, der Versteigerung beizuwohnen, oder wenn

b) derselbe ein ungesetzliches oder verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde in Hinsicht auf die Verhandlung im Allgemeinen oder in Bezug auf seine Person nachzuweisen vermag.

Der Nachbietende ist in jedem Falle, eine neue Versteigerung möge ausfallen, wie sie immer wolle, zur Erfüllung seines nachträglichen Kaufangebotes verbunden.

12) In Ansehung der Gebäude ist der Käufer verpflichtet, so lange der Brandversicherungs-Anstalt beizutreten, bis die Zahlung des Kaufschillings in Haupt- und Nebensache vollständig geleistet ist.

13) Licitanten, deren Zahlungsfähigkeit dem verkaufenden Amte, beziehungsweise der Verkaufs-Commission, nicht schon bekannt oder bereits notorisch ist, haben sich dießfalls durch Zeugnisse hinreichend zu legitimiren.

14) Die Mandatarien haben, wenn sie die Meistbietenden geblieben sind, sogleich nach geschlossener Versteigerung den eigentlichen Käufer zu benennen und sich durch Abgabe der Vollmacht zu legitimiren.

15) Wenn die Eigenthümlichkeit eines Verkaufsobjektes oder der bestehenden sonstigen Verhältnisse außer den obigen allgemeinen Bedingungen noch die Festsetzung besonderer Verkaufsbedingungen nothwendig oder räthlich macht, so sind diese besonderen Bedingungen durch die Kreisregierung zu entwerfen, und ist sodann nach Ziff. I. 8 gegenwärtiger Verordnung zu verfahren.

Schluß.

Nach den obigen Vorschriften, deren zeitweise Abänderung Wir Uns vorbehalten, haben

sich Unsere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, genau zu achten; — in dem Regierungsbezirke der Pfalz haben diese Vorschriften insoweit Geltung, als die dortigen gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Verhältnisse nicht entgegenstehen.

München, den 19. April 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Schönwerth.

Königlich Allerhöchste Entschließung,
die Verlängerung des Landtages betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 21. März l. Js. am 30. d. Mts. zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages auf Grund des Tit. VII. §. 23 der Verfassungsurkunde noch bis zum 22. Mai l. Js. zu verlängern, behalten Uns aber vor, den Landtag auch früher zu schließen, wenn die zur Berathung und Zustimmung gebrachten Gegenstände vor dem 22. Mai l. Js. erledigt sein sollten. Wir verbleiben euch anbei mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 26. April 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Epplen.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten also ergangen

---

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.
Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Dem am 15. Juli v. Js. zu Gotha zwischen Bayern und mehreren andern deutschen

Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage sind ferner die Regierungen von

Hannover, mittelst Erklärung vom 15.,
Bremen, mittelst Erklärung vom 24. und
Schaumburg-Lippe, mittelst Erklärung vom 30. v. Mts.,

in der Art beigetreten, daß die gedachte Convention den ebengenannten Regierungen gegenüber mit dem 1. künftigen Monats Mai in Wirksamkeit treten soll, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Dezember v. Js. — die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend (Regierungsblatt 1851 Nr. 59 Seite 1396 und folgende), zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 27. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Sekretär:
Mayer.

Nam. praes. 32321. Num. exp. 25491. praes. 3. Mai 1852. 334.

Die Fleischtaxen für den Monat Mai 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Mai 1852 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 13 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 8 1/2 kr. " Hammelfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 14 kr. " Schweinfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,
auf 12 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 15 kr. " Schweinfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
„ 6 1/2 kr. „ Kalbfleisch und
„ 15 kr. „ Schweinfleisch.

Würzburg, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notiz.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 1ten Mai 1852.			Schweinfurt den 24. April 1852.			Schweinfurt den 28. April 1852.			Ochsenfurt den 27. April 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	25	—	4	24	—	7	22	45	19	21	—
	Dinkel												
	Korn	1	19	24	3	20	20	4	31	—	19	18	—
	Gerste	6	13	—	4	14	—	8	13	45			
	Haber	5	7	48	9	7	40	73	8	—	7	6	40
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	459	19	29	101	21	40	307	21	22	20	20	—
	Kern												
	Korn	85	17	55	89	18	50	160	19	26	15	17	30
	Gerste	3	11	36	13	13	45	2	13	7			
	Haber	263	6	53	81	6	56	71	7	18	9	6	30
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im niedersten	Weitzen	2	10	—	4	19	—	1	19	24			
	Kern												
	Korn	10	17	—	1	17	50	10	18	24			
	Gerste	6	10	30	3	12	—	10	10	30			
	Haber	4	5	—	7	6	—	4	6	30			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 53. Samstag den 8. Mai **1852.**

Inhalt.

Die Abhaltung einer Prüfung für den niederen Finanzdienst. — Die Gebühren des Forstpersonals für Forstfrevelanzeigen. — Die Amortisations-Pensionen. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expektanten für das Jahr 1852. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Würzburg. — Die Verleihung von Stipendien aus dem Fridericianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 1851/52. — Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Würzburg r/M. pro 1850/51. — Untersuchung gegen Valentin Precor von Zellingheim, k. Landgerichts Volkach, wegen Diebstahls.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17123. Num. exped. 17395. praes. 3. Mai 1852. 335.

Die Abhaltung einer Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Abhaltung einer Prüfung für den niederen Finanzdienst genehmigt worden ist, so wird hiedurch eröffnet, daß diese im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres am Sitze der unterfertigten Stelle statthaben wird, und daß die Gesuche um Zulassung zu derselben, belegt mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, längstens bis zum 15. Juni d. J. in den diesseitigen Einlauf gebracht werden müssen.

Bei Prüfung dieser Zeugnisse wird sich genau an die allerhöchste Verordnung vom 5. August 1840, Regs.-Bl. 1840 Seite 538, und die dort citirte frühere Verordnung vom 8. August 1809

gehalten, und insbesondere der Nachweis der erlangten praktischen Befähigung und über bestandenes vollständiges Gymnasialstudium resp. desfallsige Absolutorialprüfung auf Seite der sich meldenden Kandidaten gefordert werden.

In dieser Beziehung wird auf die generalisirte Finanzministerial-Entschließung vom 13. Juni 1844 Nr. 9460, Geret Verordn.-Sammlung Band XXIII Seite 53, dann auf das Ausschreiben vom 26. Februar 1845, Nr. 2735, Kreis-Intelligenzblatt von Unterfranken und Aschaffenburg von 1845 Nr. VI Seite 26 und das Ausschreiben vom 22. September 1851, Kr.-Int.-Bl. 1851 Nr. 112 Seite 823 hingewiesen.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Prüfung wird später bekannt gegeben.

Würzburg, den 29. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.
Hopp.
Büchel.

Num. praes. 16713. Num. exped. 17306. praes. 3. Mai 1852. 336.

An sämmtliche k. Rent- und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Gebühren des Forstpersonals für Forstfrevelanzeigen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe erfolgte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. d. Mts. Nr. 3870 wird den sämmtlichen kgl. Rent- und Forstämtern von Unterfranken und Aschaffenburg im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 26. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.
Hopp.
Büchel.

Nr. 3870.

K. B.
Staatsministerium der Finanzen.

Es ist bei Gelegenheit der Rechnungsaufnahme die Frage angeregt worden, ob den Forstpraktikanten und Eleven für jene Zeit, welche dieselben zur temporären Aushilfe im Forstschutze verwendet werden, die durch höchstes Rescript vom 8. April 1848, Nr. 6405, dem Forstpersonale zugestandene Functionszulage von jährlich 35 fl. gebühre, oder nicht?

Diese Frage muß mit dem Bemerken verneint werden, daß den Eleven und Forstpraktikanten während ihrer Verwendung zur Aushilfe im Forstschutze blos die treffende Taggebühr von 40 kr. zukomme, und daß denselben nur bei Berufungen zu interimistischen Dienstes-

verſehungen als Beamtern der einſchlägigen Stellen nach den Beſtimmungen der Entſchließung vom 14. Mai 1848 Nr. 8485 die treffende Rate der Forſtſchutzzulage von 35 fl. angewieſen werden dürfe.

Hienach iſt ſich genau zu achten.

München, den 14. April 1852.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl

Dr. v. Aſchenbrenner.

Durch den Miniſter
der General-Sekretär
Schönwerth.

An die königl. Regierungsfinanzkammer
von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Gebühren des Forſtperſonals
für Forſtrevelanzeigen betr.

Zur Beglaubigung
Büchel.

Num. praes. 17430. Num. exped. 17560. praes. 4. Mai 1852. 337.

An die k. Kreiskaſſe und ſämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Amortiſationspenſionen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der Reviſion der Penſionsamortiſations-Rechnung iſt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die in dem Ausſchreiben vom 28. Juli 1826 Nr. 22196 (Intell.-Bl. 1826 Seite 1697) für die Ausſtellung der Penſionsquittungen à Conto der Amortiſationskaſſe gegebenen Vorſchriften, hauptſächlich in Bezug auf das Quittungsformular ſowohl von den Penſionsempfängern, als auch den k. Rentämtern häufig unbeachtet geblieben — in den Quittungen nachträgliche, von den Empfängern nicht in dieſer Eigenſchaft beſonders anerkannte Correcturen, ſowie auch Fälle vorgekommen ſind, in welchen die eigenhändigen mittelſt drei Kreuzen bezeichneten Unterſchriften der Penſioniſten von den zahlenden Beamten ſelbſt beſtätigt wurden.

Den k. Rentämtern wird daher unter Hinweiſung auf das oben allegirte Ausſchreiben und überhaupt die hierüber beſtehenden Vorſchriften die ſorgfältigſte Behandlung dieſes Gegenſtandes mit dem Bemerken zur Pflicht gemacht, daß die k. Kreiskaſſe angewieſen wurde, jede zur Aufrechnung gelangende mangelhafte Quittung ſogleich zurückzuweiſen und nach Ablauf des Etatsjahres jene Rentämter, welche mit der Aufrechnung im Rückſtande ſich befinden, daher die rechtzeitige Rechnungsſtellung verzögern, der unterfertigten Stelle behufs geeigneter Einſchreitung zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 23. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 31935. Num. exped. 25155. praes. 4. Mai 1852. 338.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Erspektanten für das Jahr 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienstespectanten für das Jahr 1852 wird nach Maßgabe des Regulatives über die Bildung der Schullehrer vom 31 Jan. 1836 §. 58 an nachstehenden Tagen abgehalten werden:

1) am Samstag den 26. Juni und den darauffolgenden Tagen für die Katholiken,
2) am Freitag den 2. Juli und den darauffolgenden Tagen für die Protestanten, Israeliten und Repetenten.

Die Prüflinge haben:

a) jedesmal Tags zuvor, Nachmittags 1 Uhr im K. Schullehrer-Seminar bei der angeordneten Prüfungs-Commission sich gehörig anzumelden,
b) von allen K. Lokalschul-Commissionen und beziehungsweise Distriktsschul-Inspektionen, in deren Bezirken sie seit ihrem Austritte aus dem Seminar verwendet waren, legale Zeugnisse über Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen beizubringen, und sich überdieß mit dem nöthigen Zeichenapparat zu versehen.

Im Falle einer oder der andere der Schuldienstespektanten und insbesondere der Repetenten durch unabwendbare Hindernisse von der Erstehung der Prüfung abgehalten *sein sollte, so* hat sich derselbe **zuvor bei der unterfertigten K. Stelle** unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursache zu entschuldigen, widrigenfalls empfindliche Einschreitung erfolgen würde.

Schließlich wird der den K. Lokalschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen zum öfteren ertheilte Auftrag erneuert:

α) bei Ausstellung der Zeugnisse unter genauer Einhaltung des vorgeschriebenen Formulars (Intbl. vom Jahre 1836, Nr. 63, S. 368) mit größter Gewissenhaftigkeit zu verfahren;
β) in Fällen, in welchen einem Schuldienstespektanten bezüglich seines sittlichen Betragens eine Note in der zweiten oder dritten Hauptklasse gegeben werden muß, die vorgeschriebene Motivirung nicht zu unterlassen.

Würzburg, am 30. April 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 33082. Num. exped. 25693. praes. 5. Mai 1852. 339.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Stadt Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts. haben Seine Majestät der König die bei der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Stadt Würzburg als bürgerliche Magistratsräthe gewählten

Michael Lauk, Weinhändler,
Karl Heffner, Privatier,
Peter Then, Kaufmann,
Karl Sebastian Zürn, Kaufmann,
Gregor Oehninger, Banquier,

allergnädigst zu bestätigen geruht.

In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten treten ein:

Joseph Anton Bolongaro Crevenna, Tabaksfabrikant,
Valentin Braunwart, Sparkasseverwalter,
Philipp Seuffert, Holzhändler,
Johann Valentin Wickenmaier, Seifensieder,
Franz Ignaz Holzwarth, Kaufmann,
Johann Jakob Stühler, Seiler,
Dr. Anton Joseph Warmuth, Rechtsanwalt,
Michael Mainhardt, Seiler,
Nikolaus Treutlein, Weinhändler,
Johann Köchel jun., Privatmann,
Heinrich Rasp, Goldarbeiter,
Adam Friedrich Lindner, Eisenhändler.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 32195. Num. exped. 25705. praes. 5. Mai 1852. 340.

Die Verleihung von Stipendien aus dem Fridericianischen Fonde zu Aschaffenburg pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Stipendien aus dem Fridericianischen Fonde zu Aschaffenburg zu genehmigen geruht, daß nachbenannten Bewerbern die beigesetzten Beträge für das Jahr 1851/52 bewilliget werden.

A. Aus dem Fonde für Studirende

1.	dem Rechtskandidaten	Heinrich Stahl von Obernburg	40 fl.
2.	dem Lyceisten	Joseph Hock von Aschaffenburg	56 fl.
3.	dem Candidaten der Philosophie	Hermann Söldner von Hain	56 fl. 10 kr. 1 3/4 pf.
4.	dem Rechtskandidaten	Ferdinand Reisert von Aschaffenburg	56 fl.
5.	"	Eduard Alzheimer von Niedernberg	56 fl.
6.	"	Joseph Heßler von Weibersbrunn	56 fl.

7. dem Gymnasisten Bauerschubert von Klingenberg . . 56 fl.
8. „ Joseph Abel von Aschaffenburg . 45 fl.
9. dem Candidaten der Philosophie Joseph Binstadt von Rothenbuch 56 fl.
10. dem polytechn. Schüler in München Friedrich Richter aus Aschaffenburg 56 fl.
11. dem Gymnasisten Adam Bergmann von Aschaffenburg . 45 fl.

B. aus dem Fonde für Beförderung der Künste

12. dem polytechn. Schüler in München Karl Herbert von Damm bei Aschaffenburg . . . . . 40 fl.
13. dem polytechn. Schüler zu München Johann Staudt von Schweinheim 40 fl.
14. dem Lehrling der Lithographie Simon Sohn aus Aschaffenburg zum Zwecke des Besuches der polytechnischen Schule in München 40 fl.
15. dem bisherigen Schüler der polytechnischen Schule zu München Bertram Bittinger aus Aschaffenburg . . . 74 fl. 10 kr. 1 3/4 pf.
16. dem Eleven der k. Akademie der bildenden Künste Alois Hüfner aus Aschaffenburg . . . . . 54 fl.
17. dem Franz Joseph Anselm aus Aschaffenburg zur Vollendung eines phelloplastischen Kunstwerkes . . . 180 fl.
18. zu Prämien für die dem vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg angehörigen Zöglinge des musikalischen Instituts zu Würzburg 150 fl.

Dieses wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich die Betheiligten wegen Auszahlung der ihnen allergnädigst bewilligten Beträge an die zu Aschaffenburg bestehende Administrationskommission zu wenden haben.

Würzburg, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 32119. Num. exped. 25692. praes. 6. Mai 1852. 342.

Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Würzburg r/M. vom Jahre 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Würzburg r/M. pro 1850/51 wurde geprüft und mit einem Abschlusse von

3093 fl. 33 1/4 kr. Einnahme
2631 fl. 9 kr. Ausgabe

462 fl. 24 1/4 kr. Kassarest

richtig befunden und genehmigt, was mit dem Beisatze andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von der in beigedruckter Uebersicht zusammengestellten Umlage der Betrag von

121 fl. 28 kr., gleichwie im Vorjahre, auf fakultative, der Rest hingegen auf nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht

der im Landgerichtsbezirke Würzburg r/M. pro 1850/51 erhobenen Distrikts-Umlagen.

Nr.	Namen der concurrenzpflichtigen Gemeinden.	Betrag des ganzen Steuer-Simplums, der Haus- und Grundsteuer.	Betrag der erhobenen Umlagen.
1	Burggrumbach	450 fl. 59 kr.	41 fl. 1/4 kr.
2	Eßenfeld	766 „ 42 „	69 „ 42 1/2 „
3	Gerbrunn	131 „ 55 3/4 „	12 „ — „
4	Güntersleben	575 „ 1/4 „	52 „ 17 1/4 „
5	Kürnach	799 „ 53 „	72 „ 43 1/4 „
6	Lenafeld	365 „ 51 1/2 „	33 „ 16 „
7	Maidbronn	174 „ 58 1/2 „	15 „ 54 3/4 „
8	Mühlhausen	310 „ 43 „	28 „ 15 1/4 „
9	Oberdürrbach mit Gadheim	307 „ 46 „	27 „ 59 1/4 „
10	Randersacker	800 „ 22 1/2 „	72 „ 46 3/4 „
11	Rimpar	1012 „ 25 „	92 „ — „
12	Rottendorf mit Wöllenrietherhof	845 „ 58 3/4 „	76 „ 55 3/4 „
13	Rupprechtshausen mit Hilpertshausen	371 „ 45 3/4 „	33 „ 48 3/4 „
14	Theilheim	527 „ 11 3/4 „	47 „ 57 1/4 „
15	Thüngersheim	635 „ 36 1/4 „	57 „ 43 1/4 „
16	Unterdürrbach mit Schleehof	112 „ 14 1/4 „	10 „ 12 1/2 „
17	Unterpleichfeld	779 „ 20 3/4 „	70 „ 50 1/2 „
18	Veitshöchheim	407 „ 6 1/2 „	37 „ 1/4 „
19	Versbach	503 „ 30 1/3 „	45 „ 47 „
	Summa	9879 fl. 20 3/4 kr.	898 fl. 10 1/2 kr.

praes. 3. Mai 1852. 333.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in der Sache des abwesenden Valentin Precer, ledigen Maurergesellen von Zeilitzheim, k. Landgerichts Volkach, wegen Diebstahls zu Recht, was folgt:

I. Valentin Precor, 30 Jahre alt, lediger Maurergeselle von Zeilitzheim, wird bezüglich des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, zugleich dem Betrage nach Verbrechen, verübt an dem Bauern Georg Fledering von Herlheim, von der Anklage freigesprochen, und fallen die durch die Untersuchung dieses Verbrechens entstandenen Kosten der k. Staatskasse zur Last;

II. Valentin Precor ist

1) des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, zugleich dem Betrage nach Verbrechen, verübt an dem Bauern Caspar Warmuth zu Obereuerheim,

2) des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, zugleich dem Betrage nach Verbrechen, verübt an dem Botenführer Caspar Bannbrf zu Sennfeld,

3) des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, zugleich dem Betrage nach Verbrechen, verübt an dem Bauern Caspar Goeb zu Oberndorf,

4) des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt an dem Bauern Friedrich Mechwart zu Oberndorf,

als Urheber schuldig, und wird deshalb zu einer Zuchthausstrafe von zwölf Jahren und zur Tragung der durch die Untersuchung dieser vier Verbrechen entstandenen, sowie der weiter erwachsenen Kosten des Verfahrens, dann der der Untersuchungshaft und des Strafvollzugs verurtheilt, welche übrigens sämmtlich, und zwar letztere, insoweit sie nicht durch dessen Arbeitsverdienst am Straforte gedeckt werden, der k. Staatskasse zur Last fallen;

III. Von den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gegenständen sind die ledernen Stiefel dem Johann Warmuth von Obereuerheim, die Tabakspfeife dem Gastwirthe Conrad Schmitt daselbst auszuhändigen;

IV. die Entschädigungsansprüche der Beschädigten werden der Entscheidung des zuständigen Civilgerichts vorbehalten.

Vorstehendes am 6. d. Mts. in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg erlassenes und verkündetes Erkenntniß wird in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. 288 und 279 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, am 19. April 1852.

Der Stellvertreter
des Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg.
Schmitt.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 54. Dienstag den 11. Mai **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Erwerbung des Ludwigskanals. — Die ordentliche Gemeinde-Ersatz-Wahl von Röttingen. — Die Besetzung der katholischen Pfarrei Burgsinn. — Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung. — Die Erwerbung des Ludwigskanales — Die erledigte 1. Pfarrstelle an der unteren Stadtpfarrei in Regensburg. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Unterleinleiter. — Notizen: Dienstesnachrichten. Präsentationsbestätigung. Ordensverleihungen. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.

Die Erwerbung des Ludwigskanals betr.

Staatsministerium der Finanzen,
dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben dem mit der Aktiengesellschaft des Ludwigskanals am 19. Mai 1851 abgeschlossenen und am 20. desselben Monats bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg zum Protokoll übergebenen Vertrage über die Erwerbung des Kanals, sowie dem am 17. Februar d. Js. protokollirten Nachtrage zu demselben die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Derselbe wird hierdurch mit der in Folge des Nachtrages vom 17. Februar 1852 vollzogenen Abänderung des Art. V. Nr. 3. unter der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte des Ausschusses und seines Bevollmächtigten, k. Advokaten Dr. Kreitmair in Nürnberg, auf die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten und das derselben beigegebene Fiskalat übergegangen sind, dann daß die Verzinsung der nach Art. IV. und V. an die Aktionäre zu überlassenden 3½ procentigen Staatsobligationen mit dem 6. April curr. beginnt.

München, den 30. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Vertrag
zwischen
der königlich bayerischen Regierung
und
der Kanal-Actien-Gesellschaft,
wegen Erwerbung des Ludwig-Donau-Main-Kanales.

Art. I.

Die Aktiengesellschaft des Ludwig-Donau-Main-Kanales überträgt dem bayerischen Staate das Allein-Eigenthum an dem Ludwig-Donau-Main-Kanale nebst seinen Zugehörungen mit Einschluß des sonstigen Vermögens der Kanal-Aktiengesellschaft an Mobilien, Aktiven, Grundstücken und Rechten.

Art. II.

Ebenso gehen hiedurch auch alle streitigen und unstreitigen Passiven der Gesellschaft auf das k. Aerar über.

In Folge dessen erlöschen alle Forderungen des Staates an die Kanal-Aktiengesellschaft, dann an den Ausschuß derselben und seinen Bevollmächtigten aus dem Titel des Kanal-Unternehmens — vorbehaltlich der Abrechnung mit den beiden Letzteren wegen der demselben für Zwecke des Ausschusses und seiner Vertretung von dem Zeitpunkte nach der letzten General-Versammlung bis zur Uebergabe des Kanales geleisteten Vorschüsse, so wie sich umgekehrt auch alle Ansprüche der Aktiengesellschaft an den Staat aus diesem Unternehmen hiedurch heben.

Mit Uebergabe des Kanales verzichten die Kontrahenten ausdrücklich auf alle hieher bezüglichen Forderungen wechselseitig. Der wegen rückständiger Zinsen zwischen der Aktiengesellschaft und dem k. Fiskus anhängige Prozeß ist hiedurch ebenfalls aufgehoben. Die nicht eingelösten Abschnitte für diese Zins-Rückstände werden hiemit für werthlos und kassirt erklärt.

Art. III.

Mit dem Gesammt-Vermögen der Kanal-Aktien-Gesellschaft tritt der Staat vom Tage der

Uebernahme des Kanales an in die Social-Gewalt der Gesammthe't der Aktionäre und der Gesellschaft ein und es fällt das durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 über die Erbauung eines Kanales zur Verbindung des Rheins mit der Donau der Gesellschaft verliehene Privilegium wieder an den Staat zurück.

Die Gesellschaft leistet aber keinerlei Gewährschaft und die k. b. Staatsregierung übernimmt das Kanal-Eigenthum ohne Vorbehalt weiterer als in diesem Vertrage vorgesehener Rechte an die Aktiengesellschaft sowohl, als die einzelnen Aktionäre.

Art. IV.

Der Kaufschilling wird auf 8,000,000 fl.

„Acht Millionen Gulden"

festgesetzt und in mit 3½ pCt. verzinslichen bayerischen Staats-Papieren au porteur nach dem Nominalwerthe an die Inhaber der 20,000 Stück Aktien erlegt.

Art. V.

Bezüglich der Art der Bezahlung wird speciell bestimmt:

1) die Aktionäre erhalten entweder 6 Wochen nach erfolgter Uebergabe des Kanals auf Präsentation einer Aktie zu 500 fl. gegen dieselbe mit 3½ pCt. verzinsliche im Wege der Verloosung rückzahlbare bayerische Obligationen im Betrage von 400 fl. oder einstweilen Hastscheine hiefür.

   Mit der Aktie gehen auch allenfallsige rückständige nicht erhobene Aktienzinsen oder Dividenden auf den Staat über.

2) Als Auswechslungsort wird München und Nürnberg bestimmt.

3) Die Verzinsung der Staatsobligationen, welche die Aktionäre statt des Kaufschillings zu erhalten haben, beginnt mit dem Tage der Uebergabe und Uebernahme des Kanals für diejenigen Aktienbesitzer, welche ihre Aktien innerhalb zweier Jahre von dieser Zeit an zur Einlösung präsentiren, oder bei allenfalls zu Verlust gegangenen Namen-Aktien unter Vorlage der Anträge auf gerichtliche Amortisation anmelden.

   Für Aktien, welche erst nach dem Ablauf dieses Termins von 2 Jahren präsentirt werden, beginnt die Verzinsung vom Präsentationstage an.

Art. VI.

Mit Ablauf des sechsten Jahres von der Kanal-Uebergabe an erlöscht das ganze Recht des Aktienbesitzers aus seinem Aktienbesitze, also auch das Recht auf Einlösung von 3½ procentigen bayerischen Staatspapieren gegen die bis dahin noch nicht zur Einlösung gebrachten, oder bei verlorenen Namen-Aktien nach Art. V. Nr. 3 angemeldeten Aktien.

Die zu Verlust gegangenen Namen-Aktien können nach den für bayerische Staatspapiere bestehenden Gesetzen von den Gerichten amortisirt werden.

Die Talons werden hiemit als werthlos und kassirt erklärt.

Art. VII.

Es wird von Seite des k. Regierungs-Bevollmächtigten die Genehmigung Seiner Majes-

tät des Königs, sowie die Zustimmung des Landtages, so weit solche erforderlich ist, vorbehalten.

Für die Aktiengesellschaft erhält dieser Vertrag sogleich verbindliche Kraft.

Bis zur allerhöchsten Genehmigung, oder — wenn solche gar nicht erfolgen sollte — bestehen die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse, Statuten und Verträge in unveränderter Wirksamkeit.

Art. VIII.

Es wird auf Verlangen der k. Staatsregierung mit Verzeichnung der in den Händen des Ausschusses und seines Bevollmächtigten befindlichen Inventargegenstände und Aktenstücke sofort angefangen.

Nach ertheilter Genehmigung werden das Inventar, dann die Registratur des Ausschusses und seines Bevollmächtigten und die Activa speciell extradirt.

Die Uebergabe des Kanales selbst, so wie des in dem Besitze der k. Kanalverwaltung und der derselben untergeordneten Aemter befindlichen Eigenthums erfolgt längstens binnen vier Wochen nach der Allerhöchsten Ratifikation dieses Vertrages durch eine in Nürnberg zu pflegende Verhandlung.

Art. IX.

Dieser Vertrag soll bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg gerichtlich protokollirt, den übrigen Gerichten der Kanallinie insinuirt und im Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Kosten der Verlautbarung und Insinuirung trägt das k. Aerar; es bleiben daher Taxen und Stempel außer Ansatz.

Eben so übernimmt das k. Aerar alle auf die Extradition des Kanal-Eigenthums der Gesellschaft oder dem Ausschusse und seinem Bevollmächtigten an Auslagen, Diäten und Deserviten erwachsenden Kosten.

Nürnberg, den 19. Mai 1851 und 17. Februar 1852.

Num. praes. 32420. Num. exped. 25811. praes. 6. Mai 1852. 343.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl von Röttingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der jüngsten ordentlichen Ersatzwahl der Gemeinde Röttingen wurden als Magistratsräthe bestätiget:

Johann Hubert, Oekonom,
Sebastian Ulsamer, Oekonom,
Peter Bach, Seiler.

Zu Gemeindebevollmächtigten sind berufen:

Kilian Lochner, Gastwirth,
Melchior Quaglia, Privatmann,
Philipp Scherer, Schlosser,

Georg Lochner, Brauer,
Joseph Hofmann, Gastwirth,
Johann Sohler, Glaser.

Dies wird gemäß bestehender Vorschrift hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 32335. Num. exped. 25027. praes. 6. Mai 1852. 344.

Die Besetzung der katholischen Pfarrei Burgsinn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von den Freiherren Philipp Wilhelm und Franz Carl von Thüngen ausgestellten Präsentation des seitherigen Pfarrvikars zu Burgsinn, Priesters Franz Joseph Schnugg, auf die dortige Pfarrei wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt, was anmit zur Offenkunde gebracht wird.

Würzburg, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 33422. Num. exped. 25901. praes. 7. Mai 1852. 346.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Vorlage der durch Entschließungen vom 7., 27. und 29. Januar d. J. angeordneten Tabellen noch im Rückstande sind, werden erinnert, solche bis zum 15. Mai d. J. um so gewisser anher einzusenden, als nach Ablauf dieser Frist auf Kosten der säumigen Amtsvorstände Wartboten abgesendet werden müssen.

Würzburg, den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 32184. Num. exped. 25943. praes. 8. Mai 1852. 347.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Erwerbung des Ludwigkanals betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Vertrag zwischen der k. bayerischen Staatsregierung und der Aktiengesellschaft des Ludwigkanals über die Erwerbung des Kanals zum definitiven Abschluß gekommen ist, so werden gemäß allerhöchsten Auftrages vom 25. April l. Jrs. die Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß hiernach allenfallsige Korrespondenzen mit dem Ausschusse der Actiengesellschaft und mit dessen bisherigem Bevollmächtigten, k. Advokaten Dr. Kreitmair in Nürnberg, zu unterlassen und dieselben an die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten, beziehungsweise deren Fiskalat zu dirigiren sind.

Würzburg, den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Ad Num. 2504. E. N. 3954. praes. 6. Mai 1852. 341.

Die erledigte 1te Pfarrstelle an der untern Stadtpfarrei in Regensburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Kirchenraths Keyser ist die 1te Pfarrstelle an der untern Stadtpfarrei in Regensburg in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
a. baar		566 —		
b. Naturalien:				
13 Schäffel 3 Metzen Korn		108	9 1/2	
1 Schäffel 4 1/8 Metzen Weitzen		18	48 1/4	
2) aus Stiftungskassen baar		149 —		
			841	57 3/4
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			352	15 1/4
Summa			1194	13
Lasten			—	—
Reiner Ertrag			1194	13

Bayreuth, den 30. April 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

Ad Num. R. 2537. E. N. 3996. praes. 7. Mai 1852. 345.

Die Erledigung der protest. Pfarrei Unterleinleiter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Frobenius ist die protestantische Pfarrei Unterleinleiter, Dekanats Muggendorf, in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Die fatirten Pfarrerträgnisse berechnen sich in nachfolgender Weise:

I. An ständigem Gehalte							fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Stiftungskassen baar							65	15		
2) von Privaten baar							24	15		
3) aus der Pfarrunterstützungs-Kasse bisher							58	42 1/4	148	12 1/4
III. Ertrag an Realitäten:										
a. Wohnung, geräumig,							20	—		
b. Gründe:										
1/2 Tagwerk Aecker							2	30		
1 1/4 „ Wiesen							33	—		
1/4 „ Wiesen (Grasfleck)							4	—		
1/2 „ Garten							5	3		
Waldung							2	15		
Antheil am Fischwasser							—	15	67	3
IV. Ertrag aus Rechten:										
a. ständige grundherrliche Rechte:										
1) baar							6	6 3/4		
2) Naturalien:										
Weitzen — Schäffel 4 Mtz. 1 V. 2 1/2 Sechz.							8	31 3/4		
Korn 5 „ 5 „ 1 „ 3/4 „							51	15		
Hanfkörner — Schäffel 1 Mtz. 2 V. 2 1/2 Sechz.							2	24		
b. unständige Abgaben (Handlohn)							6	39 1/2		
c. Zehnten							83	47 1/2		
d. Gemeinderecht							4	—	162	44 1/2
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen									29	19
VI. Observanzmäßige Gaben									8	—
								Summa	415	18 3/4
						Lasten			15	18 3/4
						Reiner Ertrag			400	—

Die Ergänzung bis zum Pfarrertrag von 500 fl. wird eintreten.

Bayreuth, den 4. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Cassier der k. Bank zu Nürnberg, jedoch mit dem Range nach dem Hauptbuchhalter, und ohne Sitz und Stimme in den Direktorial-Sitzungen, den Buchhalter der Filialbank Würzburg, Christian Scholler zu befördern und die Buchhalterstelle zu Würzburg dem Bankcommis Heinrich Traub, zu Augsburg zu verleihen;

unter'm 24. April l. Js. zum I. Assessor des Landgerichts Lohr den II. Assessor des Landgerichts Karlstadt Albrecht Todt vorrücken zu lassen; als II. Assessor des Landgerichts Karlstadt den Aktuar des Landgerichts Schwabach, Adam Vogel, seiner Bitte gemäß zu berufen,

unter'm 25. April l. Js. den bisherigen Landgerichtsarzt Dr. Carl Medicus zu Karlstadt seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, auf das erledigte Landgerichtsphysikat Königshofen zu versetzen;

unter'm 21. April d. Js. der von der freiherrlichen Familie von der Tann für den protestantischen Pfarramts-Candidaten Johann Stephan Aufsberg aus Ansbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische III. Pfarrstelle in Tann, mit welcher auch die protestantische Pfarrei Habel und die Lehrerstelle an der obern deutschen Knabenschule in Tann verbunden ist, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 14. April l. Js. dem quiescirten Controleur und Verweser der Uebergangsstelle zu Röttingen, Georg Friedr. Regner, in Rücksicht auf seine 50 Jahre ehrenvoll geleisteten Dienste, dann

unter gleichem Tage, dem Feldwebel Ignaz Jacob der Garnisons-Compagnie Königshofen in Rücksicht auf seine unter doppelter Einrechnung von 6 Feldzugsjahren durch 50 Jahre ehrenvoll geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 6. Mai 1852.

Kourse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3½ pCt. prompt	92 7/8	
" à 4 pCt. "	97	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 1/2
" à 5 pC. " " II. à IV.	102 3/4	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	95 1/2	
Bankaktien — — Div. I. Sem.	704	
" Promessen per Stück Agio ältere	138	
" " " neue	110	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 55. Donnerstag den 13. Mai 1852.

Inhalt.

Gesetz, die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgränze bei Weissenburg bis zur Landesgränze bei Worms zu führenden Eisenbahnen betr. — Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg und Kufstein betr. — Die auf Anschaffung nothwendiger Kleidungsstücke für Vaganten und Arrestanten erwachsenen Kosten. — Forstwirthschaftliche Mittheilungen. — Die Wiederbesetzung der Pfarrkuratie Zeilitzheim, k. Landgerichts Volkach. — Die Benützung der Irrenanstalten und die Behandlung der Irren. — Notizen: Dienstesnachrichten. Präsentations-Bestätigung. Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. Getreide-Preise.

Gesetz,

die Uebernahme einer Zinsen-Gewährschaft für die in der Pfalz von der Landesgränze bei Weissenburg bis zur Landesgränze bei Worms zu führenden Eisenbahnen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die königliche Staatsschuldentilgungs-Commission ist ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrich-

tungskapitale der durch einen Actienverein zu erbauenden Eisenbahn von Neustadt über Landau bis an die Landesgränze bei Weissenburg zum Anschlusse an eine von da nach Straßburg zu führende Eisenbahn, vom Tage der Vollendung und Eröffnung der ersteren gerechnet, auf fünfundzwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neunundneunzig Jahren diese Bahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Art. 2.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Ludwigshafen bis an die Landesgränze bei Worms, zum Anschlusse an eine Worms-Mainzer-Bahn, von Seite der Aktiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn wird die kgl. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtiget, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. August 1843 für die Ludwigshafen-Bexbacher-Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungskapitale auch auf das Bau- und Einrichtungskapital für die neue Bahnstrecke als einer mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigten und mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn auszudehnen.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist erforderlichen Falles ermächtiget, bei Herstellung der Ludwigshafen-Wormser-Bahn durch die im Artikel 2 benannte Gesellschaft das königliche Aerar durch Abnahme von Aktien im Maximalbetrage von Einer Million Vierhundert Tausend Gulden für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationskassa, welche ihrerseits diese Aktien nach Maßgabe ihres Bedarfes und der sich ergebenden günstigen Gelegenheit wieder zu verwerthen hat, zu betheiligen.

Art. 4.

Die Mittel zu dem im Artikel 1. und 2. bezeichneten Zinszuschusse sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfes nach Artikel 5. des Gesetzes vom 26. Dezember 1851, die Aufbringung des Bedarfes für die Eisenbahnbau-Dotationskassa in den Jahre 1851/55 betreffend, zu beschaffen,

Gegeben München, den 7. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Generalsekretär des Staatsrathes
Seb. von Kobell.

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg und Kufstein betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Es wird eine Eisenbahn von München über Rosenheim bis an die Landesgränze bei Salzburg mit einer Zweigbahn von Rosenheim bis an die Landesgränze bei Kufstein erbaut.

Art. 2.

Das hiezu erforderliche Baukapital ist auf

16,900,000 fl.

und der Aufwand für die Verzinsung desselben während der Bauzeit einschließlich der Anlehenskosten auf 1,600,000 fl. veranschlagt.

Art. 3.

Die Staatsregierung ist ermächtiget, einer Actiengesellschaft, welche den Bau dieser Eisenbahn für eigene Rechnung übernehmen sollte, für das im Art. 2 benannte Capital den Bezug desjenigen Zinsfußes auf 25 Jahre vom Beginne des Betriebes an zu garantiren, welchen der Staat für die zum Behufe des Eisenbahnbaues aufzunehmenden Capitalien selbst zugesteht, falls diese Actiengesellschaft sich verpflichtet, die Bahn an den Staat gegen Vergütung der Bau- und Einrichtungskosten längstens nach Ablauf von 25 Jahren vom Beginne des Betriebes an, jeder Zeit abzutreten und ihre Tarifsätze nicht höher zu stellen, als jene auf den Staatsbahnen festgestellt sind. Die durch die Zinsgarantie des Staates erforderlich werdenden Summen sind in derselben Weise aufzubringen und zu verzinsen, wie dieß Artikel 5. des Gesetzes vom 26. Dezember 1851, „die Aufbringung des Bedarfs für die Eisenbahnbaudotationskassa in den Jahren 1851/52 bis 1854/55 betreffend," bezüglich der pfälzischen Ludwigsbahn festsetzt.

Art. 4.

Für den Fall der Ausführung dieser Bahn auf Kosten und für Rechnung des Staates ist der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, zur Deckung des veranschlagten Bedarfs für Rechnung der Eisenbahnbaudotationskassa die Aufnahme eines verzinslichen, auf die Staatseisenbahnen zu versichernden, im Wege der Verloosung nach jährlich 2/3 Prozent heimzahlbaren Anlehens von zehn Millionen Gulden al pari zu bewerkstelligen.

Gegeben München, den 7. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 31916. Num. exped. 25797. praes. 8. Mai 1852. 348.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die auf Anschaffung nothwendiger Kleidungsstücke für Vaganten und Arrestanten erwachsenen Kosten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten nachstehend einen Abdruck der von dem k. Staatsministerium des Innern im Anlasse eines speziellen Falles wegen Bezahlung der Kosten für Be-

kleidung des Vaganten Elias Friedlein zu Marktsteft unter'm 22. v. Mts. ergangenen Normativ-Entschließung als gleichzeitige Läuteration des früheren, im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1850 Num. 48 veröffentlichten Ministerialrescripts vom 19. Februar 1842 zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Würzburg, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Nr. 14853.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird unter Rücksendung der mit Bericht vom 7. September v. J. vorgelegten Akten Folgendes erwiedert:

Der Art. 29 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, welcher der Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1842 ausdrücklich zu Grunde gelegt ist, handelt von der Verpflegung und beziehungsweise Bekleidung verhafteter oder in der Lieferung begriffener Bettler und Landstreicher und überweiset die hiefür erwachsenden Ausgaben, vorbehaltlich des Rückersatzes aus den Mitteln der Verpflegten oder ihrer Angehörigen, dem Aerar und beziehungsweise den bestehenden Fonden der betreffenden Behörde, welche die Anschaffung von Kleidung für einen dergleichen Vaganten in Folge eines unabweisbaren Bedürfnisses verfügte.

Hierunter können nur die Kosten für die Verpflegung während der Haft oder für die Lieferung und die während der letzteren unabweislich zu befriedigenden Bedürfnisse begriffen werden, nicht aber der Aufwand für die Bekleidung eines Vaganten nach erstandener Haft in seiner Heimath und vor der Ablieferung desselben von seinem Heimathsorte in eine Zwangsarbeits-Anstalt, welcher nach den Bestimmungen der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 und des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 §. 5 der Armenpflege der Heimathsgemeinde zur Last fällt.

Es kann hiernach, wie bereits in dem Berichte vom 30. Januar v. J. richtig bemerkt wurde, die Ministerial-Entschließung vom 19. Februar 1842 auf den vorliegenden Fall bei wesentlich verschiedenen faktischen Voraussetzungen keine Anwendung finden, und ist demgemäß das weiter Geeignete zu verfügen.

Der kön. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ist von vorstehender Entschließung Kenntniß gegeben worden.

München, den 22. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die auf Anschaffung nothwendiger Kleidungsstücke für Vaganten und Arrestanten erwachsenen Kosten betr.

Zur Beglaubigung
Büchel.

Num. praes. 17514. Num. exped. 17912. praes. 10. Mai 1852. 349.

An ſämmtliche kgl. Forſtämter des Regierungsbezirkes.

Forſtwirthſchaftliche Mittheilungen betr

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem k. Forſtamte wird durch das k. Regierungsforſtbureau dahier die erforderliche Anzahl von Exemplaren des IV. Heftes der forſtwirthſchaftlichen Mittheilungen zukommen, um ein Exemplar der dortigen Bücherſammlung einzuverleiben, die übrigen aber den k. Revier- und Förſteiförſtern mitzutheilen.

Das k. Forſtamt hat für gehörige Inventariſirung dieſer Hefte mit 20 kr. per Heft zu ſorgen und den richtigen Empfang dem k. Regierungsforſtbureau dahier zu beſcheinigen.

Würzburg, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 31473. Num. exped. 25914. praes. 10. Mai 1852. 350.

Die Wiederbeſetzung der Pfarrkuratie Zeilitzheim, k. Landgerichts Volkach, betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des ſeitherigen Pfarrkuratus Otten auf die katholiſche Pfarrei Theilheim iſt die Pfarrkuratie Zeilitzheim, k. Landgerichts Volkach, in Erledigung gekommen.

Dieſelbe umfaßt den genannten Ort und die 1/4 Stunde davon entlegene Lohmühle, zählt 156 Seelen, hat eine Schule, eine Kapelle im gräflich Schönborn'ſchen Schloſſe allvort, und gewährt nach dem untenſtehenden Faſſionsauszuge einen Reinertrag von 417 fl. 19 1/4 kr.

Bewerbungen um dieſe im concreten Falle durch Seine Majeſtät den König zu beſetzende Kuratieſtelle ſind binnen 4 Wochen, vom Erſcheinen gegenwärtigen Ausſchreibens im Intell.-Blatte an gerechnet, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung allenfallſiger ſpäterer Geſuchſtellung in vorſchriftsmäßiger Form bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Würzburg, den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Auszug aus der Ertragsfaſſion der Kuratie Zeilitzheim.

I. An ſtändigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskaſſen:	—	—		
2) aus Stiftungskaſſen, von der Schloßkapellenpflege baar	350	—		
3) aus Gemeindekaſſen und von andern Pfarreien	—	—		

4) von Privaten			fl.	kr.		fl.	kr.
4 Schäffel 3 Mtz. 2 1/4 Maß Korn nach Abzug der Lasten			14	55	3/4		
1 Schäffel 2 Mtz. 2 1/2 Maß Weitzen nach ingleichen			4	49	1/2		
— Schäffel 4 Mtz. 1 Maß Gerste, 1 Mtz. 5 3/4 Maß Erbsen und eben so viel Linsen im Anschlage zusammen			1	49		371	34 1/4
II. An Kapitalzinsen						—	—
III. Ertrag aus Realitäten:							
Wohnungsgenuß			20	—			
von 1/4 Morgen 5 Rth. Baumfeld			1	20		21	20
IV. Ertrag aus Rechten:						—	—
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:							
1) für gestiftete Gottesdienste			4	37	1/2		
2) an Stolgebühren			12	26		17	3 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:							
Neujahrgelder der Israeliten			4	—			
an Opfern			4	32		8	32
					Summa aller Einkünfte	418	29 3/4
Hievon ab die Lasten:							
I. Wegen des Staatszweckes			1	10	1/2		
II. „ Diözesanverbandes			—	—			
III. „ besonderer Verhältnisse der Kuratie			—	—		1	10 1/2
					Verbleibt reines Einkommen	417	19 1/4

Num. praes. 33584. Num. exped. 26236. praes. 10. Mai 1852. 351.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und k. Physikate von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Benützung der Irren-Anstalten und die Behandlung der Irren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Auftrage der unterzeichneten Stelle vom 11. März l. Jrs. ad Num. 13992 Abth. II. Nr. 4 (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 32 Seite 219) rubriz. Betreffs ist binnen 8 Tagen unfehlbar zu genügen.

Würzburg, den 5. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. April l. Js. dem Landrichter Leonhard Geigel die nachgesuchte Entbindung von dem Antritte der Landrichterstelle zu Euerdorf zu bewilligen, und ihn als Landrichter zu Weihers zu belassen;

zum Landrichter von Euerdorf den Landgerichtsaktuar zu Haßfurt, Valentin Rothmund, zu ernennen, dann

unter'm 2. Mai l. Js. den Assessor Johann Baptist Kiesner, seiner Bitte gemäß, von dem Antritte der I. Assessorsstelle zu Bischofsheim zu entbinden, und als II. Assessor am Landgerichte Mellrichstadt zu belassen;

zum I. Assessor des Landgerichts Bischofsheim den dortigen II. Assessor, Johann Georg Päls, vorrücken zu lassen;

als II. Assessor des Landgerichts Bischofsheim, den ernannten II. Assessor von Rothenbuch, Georg Anton Grimm, und

als II. Assessor des Landgerichts Rothenbuch, den für Mellrichstadt ernannten II. Assessor Ludwig Müller zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Grafen Max von Rottenhan als Kirchenpatron für den protestantischen Pfarramts-Candidaten Max Uso Heumann aus Auffees ausgestellten Präsentation auf die combinirte protestantische Pfarrei Lichtenstein und Bischwind, Dekanats Memmelsdorf, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Durch freiwilliges Zusammenwirken christlich gesinnter Personen wurde auf dem Trautberge bei Rüdenhausen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg zur Aufnahme und Rettung verwahrloster Kinder aus geistigem und leiblichem Verderben eine Anstalt gegründet welche im Herbste des Jahres 1850 mit der Aufnahme dreier Knaben eröffnet wurde, nach Umfluß eines Jahres aber bereits 18 aufgenommene Knaben zählte.

Die Gründung, sowie das Gedeihen dieser Segen verheißenden Anstalt ist vorzüglich dem umsichtigen und unverdrossenen Wirken ihres Verwaltungs-Ausschusses zu verdanken, an dessen Spitze der k. protestantische Pfarrer Walter zu Rüdenhausen steht.

Seine Majestät der König haben von dem ersten Jahres-Berichte des Trautberger-Rettungshauses Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und hierauf allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem k. protestantischen Pfarrer Walter zu Rüdenhausen, sowie den übrigen Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses des Trautberger-Rettungshauses wegen ihrer bisherigen eifrigen und verdienstvollen Bemühungen für die Gründung, Leitung und Verwaltung dieser Anstalt das besondere, Allerhöchste Wohlgefallen ausgedrückt und auch durch das Regierungsblatt öffentlich kund gegeben werde.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 8ten Mai 1852.			Schweinfurt den 1. Mai 1852.			Schweinfurt den 5. Mai 1852.			Ochsenfurt den 4. Mai 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	25	—	9	22	30	3	22	30	68	22	30
	Dinkel												
	Korn	23	18	45	24	19	30	13	19	30	58	18	30
	Gerste	3	13	—	45	15	—	21	14	15			
	Haber	1½	7	48	2	9	—	4	8	12	6	6	30
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	512	20	3	162	21	2	352	21	13			
	Kern												
	Korn	85	18	3	256	18	10	189	18	28	45	18	15
	Gerste	2	11	43	128	13	36	40	12	3			
	Haber	176½	6	52	129	7	27	137	7	34			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	1	10	30	1	17	—	2	16	—	7	13	—
	Kern												
	Korn	2	17	—	3	17	—	1	16	40	144	18	—
	Gerste	4	11	—	1	12	30	6	11	45			
	Haber	2	5	—	2	6	—	9	6	45	4	4	15
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 56. Samstag den 15. Mai **1852.**

Inhalt.

Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen, hier die desfallsigen Aufforderungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 32668. Num. exped. 26049. praes. 11. Mai 1852. 352.

Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen, hier die desfallsigen Aufforderungen und Ankündigungen in öffentlichen Blättern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 10. v. Mts., bezeichneten Betreffs, bekannt gemacht.

Würzburg, den 6. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. E. 24066. K. 27256.

Die Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen werden von dem Hauptagenten der in Hamburg bestehenden

Gewerbeverloosung durch Ankündigungen in öffentlichen Blättern zum Absatz von Aktien Unteragenten gesucht.

Da das Spielen in auswärtigen Lotterien nach Verordnung vom 14. August 1810, Rggs.-Blatt Seite 674, verboten ist, und überdies diese Gewerbeverloosung als eine verwerfliche Spekulation sich darstellt, so wird hiemit vor der Uebernahme solcher Agenturgeschäfte, sowie vor jeder Betheiligung an diesem Unternehmen gewarnt.

Ansbach, den 19. April 1852.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

2c. 2c.

Num. praes. 33291. Num. exped. 26531. praes. 12. Mai 1852. 353.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Mai bis zum 15. Juni l. J. festgestellt, wie folgt:

auf 10 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 5 kr. " Kalbfleisch,
" 9 kr. " Hammelfleisch, und
" 12 kr. " Schweinfleisch.

Würzburg, den 10. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 33235. Num. exped. 26512. praes. 12. Mai 1852. 354.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April l. J. stattgefundenen 233sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 192 gezogen worden. Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

a. Nr. 31284 mit 2/20 der Capitalssumme,
b. Nr. 35782 — 37020 mit den ganzen Capitalsbeträgen.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschulden-Verschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gegeben.

Würzburg, am 10. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 57. Dienstag den 18. Mai **1852.**

Inhalt.

Die heimliche Entfernung des 8—9jährigen Knaben Gg. Friedrich Probst von Feuchtwangen — Die Ernennung eines belgischen Konsuls für München. — Kursiren falscher Münzen. — Kursiren falscher Kronenthaler. — Kursiren falscher Münzen. — Kursiren eines falschen bayerischen Guldenstückes. — Suspension der Waaren-Kontrole im Binnenlande. — Notizen: Besetzung der Stelle eines Majors und Kommandanten des Landwehrbataillons Aschaffenburg. Uebertragung der Stelle eines Distriktsschulinspektors für die Gerichtsbezirke Kitzingen, Marktbreit, Ochsenfurt und Marktbreit. Schulstelle-Uebertragung. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 33214. Num. exped. 26530. praes. 12. Mai 1852. 355.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die heimliche Entfernung des 8—9jährigen Knaben Gg. Friedrich Probst von Feuchtwangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird in nachstehendem Abdrucke ein Ausschreiben des k. Landgerichts Feuchtwangen vom 15. März d. J. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 10. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen, 8 Jahre alt, entfernte sich am 19. Dezember vorigen Jahres heimlich von seinen Pflegältern, und konnte dessen Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden.

Derselbe hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, längliches Kinn, proportionirtes Gesicht mit Sommersprossen, und trug bei seiner Entweichung einen Kittel aus dunkelblauem Zwiller, desgleichen Hosen, blau kattunene Schnürstiefel und eine schwarze s. g. Pudelhaube.

Sämmtliche Polizeibehörden werden auf diesen Knaben aufmerksam gemacht mit der Requisition, denselben im Betretungsfalle hieher bringen zu lassen.

Feuchtwangen, den 15. März 1852.

Königliches Landgericht.

Lang.

Num. praes. 34780. Num. exped. 26830. praes. 15. Mai 1852. 358.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ernennung eines belgischen Consuls für München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem von der k. belgischen Regierung zum Consul ernannten Telemach Michiels das übliche Exequatur zu ertheilen geruht.

Die oben genannten Behörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den von diesem Consul auszustellenden Certifikaten die geeignete Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Würzburg, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 33554. Num. exped. 26794. praes. 15. Mai 1852. 359

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter'm 3. ds. Mts. in rubrizirtem Betreffe erlassene Ausschreibung der kgl. Regierung von Niederbayern wird den oben genannten Behörden zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 17220.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Kurſiren falſcher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In jüngſter Zeit wurden im Bezirke des Landgerichtes Grafenau falſche Guldenſtücke ausgegeben.

Dieſelben ſind königlich bayeriſchen Gepräges, tragen die Jahreszahl 1839, beſtehen aus Zinn, ſind in Formen gegoſſen, die von ächten Stücken gemacht wurden, und unterſcheiden ſich von letzteren durch leicht erkennbare Zinnfarbe, durch ſtumpfes Gepräge und ſchlechten Klang und unvollkommenen Rand.

Indem vor Annahme ſolcher falſcher Münzen gewarnt wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derſelben Späße zu verfügen, und vorkommenden Falles nach beſtehenden Vorſchriften zu verfahren.

Landshut, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präſident.

Mann, q. Sekretär.

Num. praes. 33553. Num. exped. 26793. praes. 15. Mai 1852. 360.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Kurſiren falſcher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das unterm 3. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlaſſene Ausſchreiben der kgl. Regierung von Niederbayern wird den obengenannten Behörden im nachſtehenden Abdrucke zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 17221.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Kurſiren falſcher Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Bezirke des Landgerichtes Grafenau ſind in neuerer Zeit zwei falſche Kronenthaler in Umlauf gekommen.

Beide ſind k. k. öſterreichiſchen Gepräges, der eine trägt die Jahreszahl 1795, und iſt aus Zinn, der andere zeigt die Jahreszahl 1797, und beſteht aus Glockenſpeiſe. Keines dieſer Thalerſtücke iſt geprägt, ſondern beide ſind in Formen gegoſſen, die von ächten Stücken abgenommen worden ſind.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiedurch gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 3. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs Präsident.

Monn, q. Sekretär.

Num. praes. 33365. Num. exped. 26792. praes. 15. Mai 1852. 361.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird im nachstehenden Abdrucke das unter dem 2. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Num. 17107.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Kursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monates Februar d. Js. wurde im Bezirke des k. Landgerichts Wegscheid der Versuch gemacht, eine größere Zahl falscher Sechskreuzerstücke auszugeben.

Dieselben sind theils k. bayerischen Gepräges vom Jahre 1825 und theils k. württembergischen Gepräges von den Jahren 1810 und 1839. Sie bestehen aus gewöhnlichem Messing und sind versilbert, sie werden weder geprägt, noch gegossen, sondern in Metallformen ächter Stücke abgeschlagen.

Die blaßgelbliche Farbe dieser Münzen läßt sie ziemlich leicht als unächt erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 2. Mai 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Monn, q. Sekretär.

Digitized by Google

Num. praes. 33552. Num. exped. 20779. praes. 15. Mai 1852. 362.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kursiren eines falschen bayerischen Guldenstücks betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 1. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene Ausschreibung der kgl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg wird den obengenannten Behörden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Ad Num. 20459.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Kursiren eines falschen bayerischen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf der Schranne zu Cham wurde vor Kurzem ein falsches Guldenstück, unbekannt von wem, vereinnahmt.

Dasselbe ist k. bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1844 auf der einen, das Brustbild König Ludwig I. auf der andern Seite; es läßt sich von einem ächten Guldenstücke theils durch minder scharfes Gepräge und Schrift, theils durch die Weichheit seiner Masse, sowie durch Bleiklang und Bleifarbe leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Gulde stücke hiemit gewarnt wird, ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen die Verbreitung derselben Späße zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Regensburg, den 1. Mai 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ullmann.

---

ad Num. 5377. praes. 16. Mai 1852. 363.

Bekanntmachung.

Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. preußischen Finanzministeriums und des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist die Suspension der Waarenkontrole im Binnenlande, (§§ 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes § 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung § 93 auch für das Großherzogthum Luxemburg mit

der Beschränkung bis auf Weiteres verfügt worden, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie hinsichtlich des Caffee, Weins und Branntweins noch ferner beibehalten bleibt.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen dieses Betreffs hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 8. Mai 1852.

Königliche General-Zolladministration.
Blank.

Spindlbauer.

Notizen.

praes. 16. Mai 1851. 365.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 3. d. M. bewogen gefunden, den pensionirten Hauptmann des 14ten Infanterieregiments Peter Lutz zum Landwehrmajor und Kommandanten des Landwehrbataillons Aschaffenburg allergnädigst zu ernennen.

praes. 15. April 1852. 357.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. Mai l. J. wurde die durch Versetzung des bisherigen Distrikts-Schulinspektors Pfarrers Volkhardt in Buchbrunn erledigte Stelle eines Distrikts-Schulinspektors für die Gerichtsbezirke Kitzingen, Marktsteft, Ochsenfurt und Marktbreit dem kgl. Pfarrer Bracker in Mainbernheim übertragen, und ersterem die wohlverdiente Anerkennung seines neunjährigen eifrigen und erfolgreichen Wirkens zu erkennen gegeben.

praes. 15. Mai 1852. 356.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. Mai d. J. ist die Schulstelle zu Mainsondheim, L. Landgerichts Dettelbach, dem von der freiherrl. v. Lehtolsheimischen Vormundschaft auf dieselbe präsentirten Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser zu Weckbach Nikolaus Demminger, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 13. Mai 1852.

Kourse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 3½ pCt. prompt		93 3/4
" à 4 pCt. "	97	
" à 4½ pCt. "	100 1/2	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 1/2
" à 5 pC. " " II. à IV.	103 3/4	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	95 1/2	
Bankaktien — — Div. I. Sem.	704	
" Promessen per Stück Agio ältere	138	
" " " neue	119	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 58. Samstag den 22. Mai **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, die Wiederanlage der Vereinsbeiträge der München-Salzburger-Eisenbahn-Gesellschaft in bayer. Staatsobligationen betr. — Auswanderungs-Agentur des Schiffsrhebers Lüdering et Comp. in Bremen, dann der Hamburg-Amerikanischen Paquetfahrt-Aktiengesellschaft (Aug. Bolten) in Hamburg. — Die provisorische Floßordnung für den Main. — Gesuch des Jakob Schmitt zu Nürnberg um Aufstellung eines Auswanderungs-Bezirks-Agenten. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Schulstelle-Uebertragung. Getreide-Preise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.

Die Wiederanlage der Vereinsbeiträge der München-Salzburger-Eisenbahn-Gesellschaft in bayr. Staats-Obligationen betr.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 2. l. Mts. wurde genehmigt, daß den Mitgliedern des München-Salzburger-Eisenbahn-Vereines die Anlegung der eingezahlten Vereinsbeiträge, welche die Summe von 100 fl. übersteigen, bei dem 4 1/2 proc. Staats-Eisenbahn-Anlehen, und zwar in runden Summen von 100, 500, und 1000 fl. gestattet, und hiebei auch erlaubt werde, jene Einlagen, welche 400 fl. und 900 fl. übersteigen, durch Daraufzahlung auf 500 fl. und beziehungsweise 1000 fl. zu ergänzen.

Die Einbezahlung dieser Anlehensbeträge findet bei der k. Staatsschuldentilgungs-Specialkasse

München gegen Vorweisung und Abgabe der zu diesem Behufe von der Vereinskasse auszustellenden Zeugnisse statt, und hat innerhalb zweier Monate vom Heutigen an, sohin längstens bis zum 10. Juli l. Jrs. zu geschehen.

Für die angelegten Beträge werden (mit Ausnahme von Stiftungen und Gemeinden) nur Obligationen auf den Inhaber (au porteur) verabfolgt.

München, am 10. Mai 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekr.

Num. praes. 26638. Num. exped. 26910. praes. 17. Mai 1852. 367.

Die Auswanderungsagentur des Schifferhebers Lüdering u. Comp. in Bremen, dann der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft (Aug. Bolten) in Hamburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom 10. v. Mts. wurde die dem Kaufmann und Konditor Georg Jakob Stößel zu Schweinfurt ertheilte Konzession zum Abschlusse von Schifffahrtsakkorden mit Auswanderern nach Nordamerika eingezogen, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1848, Intell.-Bl. 1848 S. 818, und lithographirte Entschließung vom 16. Januar 1846, das Gesuch des Stößel um Bewilligung zur Ausübung der Agentie für Auswanderer nach Nordamerika betr., bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 33604. Num. exped. 26868. praes. 17. Mai 1852. 368.

Die provisorische Floßordnung für den Main betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem großherzoglich badischen Ministerium des Innern im Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis Nr. 11 erlassene Floßordnung für den Main d. d. Karlsruhe 29. März 1852 wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Bekanntmachung.

Die Erlassung einer Floßordnung für den Main betr.

Nr. 7527. Nachstehende Verordnung großh. Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts wird hiemit zum Vollzuge verkündet.

Mannheim, den 5. April 1852.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Boehme.

Schwaab.

Provisorische Floßordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Maines.

Zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt auf dem Main und zur Beseitigung der bisherigen Anstände zwischen Schiffern, Flößern und Flußanwohnern werden nachstehende Anordnungen erlassen, welche vorläufig bis zum Abschlusse einer definitiven und allgemeinen Mainschiffahrts- und Floßordnung für die dem Großherzogthum Baden angehörige Mainstrecke in Kraft treten:

I. Anfang und Schlußtermine der Floßzeit.

§. 1. Die Floßzeit beginnt nach dem Abgange des Eises und nach Ablauf der Frühlings-Hochwasser in der Regel am 15. März und endigt mit dem 30. November jeden Jahres. Eine frühere Eröffnung oder längere Erstreckung der Floßfahrt ist nur dann zu gestatten, wenn die Führer der aus dem königlich bayerischen Gebiete herabkommenden Flöße die Genehmigung der königlichen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, bei der diesseitigen Mainzollstätte nachweisen und hinsichtlich der etwa im diesseitigen Staatsgebiete selbstständig zu erbauenden Flöße hierzu die Genehmigung der großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises in Mannheim eingeholt haben.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alles Floßholz, welches außer der hiernach gestatteten Zeit im Maine betroffen wird, anhalten, und auf Kosten der Floßeigenthümer, nach vorheriger fruchtloser Mahnung, auf das Land und in Sicherheit bringen zu lassen.

Wenn die Gefahr des Einfrierens vor dem Schlusse der Floßzeit eintritt, so muß das Floßholz, bei Vermeidung gleicher Folge, aus dem Flusse geschafft und an solche Orte gebracht werden, an welchen es vom Hochwasser nicht erreicht und fortgeführt werden kann.

Nebstdem ist jeder Floßeigenthümer für allen Schaden verantwortlich, der durch sein in Trieb gerathenes Holz an Ufern, Mühlen, Brücken, Wasserbauten, Schiffen und Gebäuden aller Art angerichtet wird, wenn er nicht seine Schuldlosigkeit genügend darthun kann.

§. 2. Die Floßfahrt wird unterbrochen:

a) durch die Nacht,
b) „ Nebel,
c) „ Hochwasser,
d) „ Sturmwind, und
e) für Holländerflöße durch niedriges Wasser.

Damit entgegenkommende Schiffe nicht in Gefahr gerathen, durch treibende Flöße beschädigt

zu werden, hat jeder Flößer die Fahrt so einzurichten, daß sämmtliche zu seiner Parthie gehörenden Flöße eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang am Landungsplatze vereinigt sind.

Es ist deshalb mit den ersten Floßstücken so zeitig einzufahren, daß die letzten noch mit Einhaltung der Zeit den Platz erreichen können.

Erlaubt sich ein Flößer in der Nacht, oder bei Nebel, oder bei Sturmwind weiter zu fahren, so wird er nicht nur für den Ersatz alles hierdurch entstehenden Schadens verantwortlich, sondern er hat auch für jedes einzelne Floßstück eine Strafe von 7 bis 14 fl. zu erlegen.

Eine Befreiung von der Strafe tritt nur dann ein, wenn das Floß auf einem Rain (Untiefe mit hartem Grund) von plötzlichem Nebel oder Sturmwind überrascht wird, und diese Ausnahme gilt nur für das vom Triebe bereits erfaßte Stück und nur für die Länge des Rains.

Die während hohen Wasserstandes oder aus irgend einem andern Grunde auf längere Zeit angelegten oder die noch im Bau begriffenen Flöße dürfen vom Flößer nicht ohne Aufsicht belassen werden, damit sie weder absichtlich noch zufällig abgelöst werden und in Trieb gerathen können.

Für jede ohne Aufsicht belassene Floßpartie verfällt der Flößer in eine Strafe von 3 fl. 30 kr. bis 7 fl.

Eine Floßpartie gilt nur dann für bewacht, wenn für sie ein ständiger Aufseher bestellt ist, welcher am Ufer oder auf einem der Flöße stets gegenwärtig zu sein hat, und von hier aus die zu der Parthie gehörenden Flöße leicht überwachen kann.

§. 3. Die Flößer dürfen nur an solchen Orten einfahren und am Ufer anlegen, wo sie weder die Schiffahrt erschweren, noch Ueberfahrten beschränken.

Bei Floßbauten und bei Anlandung der Flöße auf Seite des Leinpfades ist der Flößer verbunden, den zu Berg gehenden Schiffen das Schiffseil über zu heben.

Läßt sich ein Flößer beigehen, im Schiffswege anzuhalten, oder so viele Floßstücke neben einander zu stellen, daß dadurch die freie Fahrt auf dem Main beschränkt oder gefährdet wird, so verfällt er für jedes den freien Gebrauch des Flusses hindernde Floßstück, in eine Strafe von 3 fl. 30 kr. bis 14 fl.

Schiffsreiter, welche absichtlich oder aus Fahrläßigkeit, durch nicht gehöriges Anziehen des Seiles ein Floßstück beschädigen, unterliegen einer Strafe von 1 fl. 45 kr. bis 7 fl.

II. Einwerf- und Lagerplätze.

§. 4. An den Einwerf- und Lagerplätzen darf das zu Flößen bestimmte Holz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und Leinpfade dadurch nicht gestört und benachtheiligt wird, und daß unerwartet eintretende Hochwasser das Holz nicht in Unordnung bringen oder einzelne Theile fortschwemmen können.

§. 5. Ueber das zu entrichtende Lagergeld hat sich der Holzeigenthümer im Voraus mit dem Eigenthümer des Lagerplatzes zu verständigen und allen Schaden zu vergüten, welcher durch das Einwerfen des Holzes an den Ufern veranlaßt wird.

III. Bau der Flöße.

§. 6. Die Weißflöße können 38 Fuß breit und 550 Fuß lang, die Holländerflöße aber 38 Fuß breit und 300 Fuß lang gebaut werden.

Jedes Holländerfloßstück muß das erforderliche Tragholz enthalten, fest und oft genug ohne

vorstehende Zängeln genagelt, mit starken Einfahrhölzern und Streichen, dann jede Flosspartie mit den nöthigen Seilen und Eisen versehen sein, um im Nothfalle gelandet werden zu können.

Die sogenannten Sammelstücke dürfen bei gewöhnlichem Wasserstande 25 Bretter dick gemacht werden und nur bei einem Fahrwasserstande von wenigstens 22 Zoll ist eine Vergrößerung auf 30 Bretter gestattet.

Ein Aneinanderhängen treibender Floßstücke darf nicht Statt finden; den Flößer, welcher sich dieses erlauben sollte, trifft eine Strafe von 7 bis 14 fl. für jedes zusammenhängende Floßstück.

IV. Bemannung der Flöße.

§. 7. Jedes Weißfloßstück muß bei einem Pegelstande von weniger als zwei Fuß mit zwei, und bei einer Breite von 38 Fuß und einer Länge von 350 Fuß mit drei, bei einem Pegelstande von zwei Fuß und darüber aber mit vier rüstigen Floßknechten bemannt sein.

Jedes Holländerstück muß 6 Knechte und außer diesen noch einen Steuermann haben.

§. 8. Die Fahrt der Holländerflöße ist zur Schonung des Strombettes bei einem Wasserstande von weniger als 22 Zoll Fahrwasser verboten.

Ausnahmsweise kann jedoch die Bewilligung der Fahrt für solche Flöße dann ertheilt werden, wenn vor der Abfahrt, beziehungsweise vor dem Eintritt in das großh. Flußgebiet dem großh. Stadt- und Landamt Wertheim der Nachweis geliefert wird, daß der Tiefgang des betreffenden Floßes vermöge seiner Beschaffenheit (durch Mehrverwendung von Tragholz oder wie immer) wenigstens um 2 Zoll geringer ist, als der jeweilige Stand des Fahrwassers.

Die Ertheilung einer solchen Bewilligung geschieht durch das Stadt- und Landamt Wertheim tax- und stempelfrei. Die Floßführer haben diese Bewilligung während der Fahrt dem Aufsichtspersonale auf Anfordern jedesmal vorzuzeigen und als äußeres sichtbares Zeichen der ausnahmsweise erlangten Fahrtbewilligung eine kleine weiße Fahne zu führen.

Würde ein Flößer dieser Bestimmung entgegenhandeln oder seine Floßstücke durch Vorspann über die Untiefe schleifen, so verfällt er in eine Strafe von 14 bis 28 fl.

Nur im Falle des Auffahrens ist das Schleifen in so lange gestattet, bis das Floß wieder ins Fahrwasser gelangt ist.

Auf Flöße, die mit schwerer Oberlast, als: Steinen, Steinkohlen u. dgl. fahren, finden, so fern ihre Ladung eine Einsenkung von mehr als 22 Zoll bedingt, die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen gleichmäßige Anwendung.

§. 9. Um theils die Schifffahrt nicht zu hindern, theils die Querfahrt über den Main nicht übermäßig zu verzögern, dürfen die Flöße nicht dicht hinter- oder gar nebeneinander fahren, sondern müssen wenigstens 1000 Fuß von einander entfernt bleiben.

§. 10. Bei einbrechender Nacht, bei dichtem Nebel, oder bei dem Eintritt eines für die Floßfahrt ungünstigen Wasserstandes, also bei Hochwasser und für Holländer- und die mit schwerer Oberlast fahrenden Flöße bei weniger als 22 Zoll Fahrwasser, müssen die Flöße, wo solches immer die Beschaffenheit der Ufer und des Flußbettes gestattet, auf der dem Ziehwege entgegengesetzten Seite einfahren und sich so aufstellen, daß die Schifffahrt und die Ueberfahrt nicht gehindert und Ufer- und Wasserbauten nicht beschädigt werden.

Auf den angelegten Flößen sind während der Nacht an den beiden, dem Fahrwasser zunächst

gelegenen Ecken auf wo thunlich erhöhten, überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Kein Flößer darf ohne dringende Noth zur Nachtzeit ans Land gehen, wenn nicht am Landplatze ein öffentlicher Weg vorbeiführt..

Das Beschädigen der anstoßenden Grundstücke durch das Begehen derselben durch die Floßknechte wird nebst dem Schadenersatze mit Strafe von 35 kr. bis zu 1 fl. 45 kr. für jeden ans Land gehenden Floßknecht belegt.

Uebrigens ist der Flößer berechtigt, wenn er anzulanden gezwungen ist, auf jedem Grundstücke die nöthigen Plöcke zu schlagen, jedoch gegen Entschädigung des Grundbesitzers. Die Fahrt darf nur mit dem Anbruche des Tages, das ist eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, fortgesetzt werden.

§. 11. Jeder aus zwei oder mehreren Stücken bestehenden Floßpartie muß ein Vorführer in einem Nachen, der eine weiße Flagge zu führen hat, wenigstens eine Viertelstunde voranfahren, theils um den Weg zu bezeichnen, welchen die Flöße zu fahren haben, theils um entgegenkommende Schiffe zu signalisiren, und wenn dieses Güter-, Markt- und Personenschiffe, oder mit Gütern beladene Nachzüge sind, das Einfahren oder Ausweichen der Flöße auf der dem Schiffszuge entgegengesetzten Seite zu veranlassen.

Jedes Floßstück, welches auf einem Rain oder Gefährde befindlich ist, muß, wenn eines der obenbezeichneten Schiffe sich nahet, wenigstens um eine ganze Floßbreite ausweichen; an Stellen aber, wo wegen zu geringer Breite des Fahrwassers zwei Schiffe oder Flöße nicht aneinander vorbeifahren können, das Fahrdett räumen und gegen das Land einfahrend so lange Stillstand nehmen, bis das Schiff vorbeigefahren ist. Holz- und Steinschiffe dagegen und alle leer zu Berg gehende Segelschiffe haben entweder zu halten, bis die Flöße vorbeigefahren sind, oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

§. 12. Zur Abfahrt ist zwar jeder Flößer unmittelbar nach Vollendung des Floßbaues berechtigt; sollte jedoch an demselben Tage bereits eine Floßpartie abgefahren sein, so darf die nachfolgende Partie von dem Orte, wo die Flöße gebaut werden, eher nicht, als sechs Stunden nach der vorausgegangenen abfahren.

Keinem Flößer ist gestattet, einem anderen Floße vorzufahren. Wer dieses Verbot übertritt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 25 fl. und haftet außerdem für etwa angerichteten Schaden.

§. 13. Die Flößer sind verpflichtet, sich den zum Schutze der Brucken und fliegenden Nähen bestehenden polizeilichen Vorschriften zu fügen.

§. 14. Beschädigt ein Floßstück einen Ufer- oder Wasserbau, so hat, abgesehen davon, daß der Floßeigenthümer zum vollen Schadenersatze verbunden ist, der Floßführer eine Strafe von 5 bis 28 fl. zu erlegen, wenn die Beschädigung absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden ist.

§. 15. Ueberhaupt haftet der Eigenthümer des Floßes für allen und jeden Schaden, welcher durch seine Knechte oder sonstige Dienstleute bei der Floßfahrt verübt wird.

§. 16. Die Bestrafung der Uebertretungen dieser Verordnung geschieht in erster Instanz durch das Stadt- und Landamt Wertheim.

§. 17. Alle Polizeibehörden längs der zum Großherzogthum gehörigen Mainstrecke, sowie das Flußbaupersonale sind verpflichtet, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Floßordnung zu

Digitized by Google

überwachen, zugleich aber auch der Floßfahrt gegen Hinderniſſe und Nachtheile, welche ihr von Dritten unbefugterweiſe gedroht oder zugefügt werden, ſchnellen und kräftigen Schutz zu gewähren.

§. 18. Vorſtehende Beſtimmungen der Floßordnung kommen nicht zur Anwendung, wenn außerordentliche Naturereigniſſe erweislich deren Beobachtung unmöglich gemacht haben.

Karlsruhe, den 29. März 1852.

Großh. badiſches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall.

Behaghel.

Num. praes. 31348. Num. exped. 27051. praes. 17. Mai 1852. 369.

Geſuch des Jakob Schmitt zu Nürnberg um Aufſtellung eines Auswanderungsbezirks-Agenten betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung vom Heutigen wurde Kaufmann Valtin Friedrich zu Kitzingen als Agent Behufs des Abſchluſſes von Schifffahrtsakkorden mit Auswanderern nach Nordamerika für den Schiffsrheder Schrader in Bremen resp. deſſen Generalagenten in Bayern Kaufmanns Schmitt in Nürnberg in wiederruflicher Weiſe genehmiget, was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

N o t i z e n.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unter'm 5. Mai l. Jrs. den Communal-Revierförſter zu Kleinoſtheim, im Forſtamte Aſchaffenburg, Heinrich Schielein, nach Anſuchen auf den Grund des §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde in den Ruheſtand treten zu laſſen, und

an deſſen Stelle zum proviſoriſchen Communal-Revierförſter in Kleinoſtheim, den Forſtamtsaktuar und Verweſer des Communal-Reviers Wuſtviel, Johann Schmitt, endlich

den Forſtamtsaktuar und Verweſer des Comunal-Reviers Markt-Steft, Carl Schmitt, zum Revierförſter in Oberbach, Forſtamts Kothen, in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

praes. 17. Mai 1852. 366.

Durch Entſchließung der kgl. Regierung vom 15. Mai 1852 iſt dem Schuldienſtexſpektanten und derzeitigen 1ten Schullehrer zu Sulzthal J. K. Zimmermann, ſeiner Bitte entſprechend, die Schul- und Kirchendienerſtelle zu Oberſinn, kgl. Landgerichts Orb, übertragen worden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 15. Mai 1852.			Schweinfurt den 8. Mai 1852.			Schweinfurt den 12. Mai 1852.			Ochsenfurt den 11. Mai 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	24	—	13	22	15	3	22	—	30	22	—
	Dinkel												
	Korn	5	18	35	9	19	30	3	19	15	30	18	—
	Gerste				18	14	15	35	14	—			
	Haber	3	8	6	4	8	18	1	8	40			
	Erbsen										10	18	—
	Wicken												
	Linsen										10	16	—
Im mittleren	Weitzen	522	19	1	238	21	13	194	20	35	35	20	15
	Kern												
	Korn	146	17	44	140	18	12	149	18	20	147	17	30
	Gerste				33	13	18	36	13	1			
	Haber	222	7	6	96	7	38	169	7	38			
	Erbsen										8	16	30
	Wicken												
	Linsen										8	15	—
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	4	11	—	3	19	—	1	15	30	4	13	15
	Kern												
	Korn	4	17	—	1	17	15	2	17	12			
	Gerste				4	12	15	2	12	24			
	Haber	5	5	30	1	6	45	16	6	—			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 59. Dienstag den 25. Mai 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr. — Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1850/51. — Bekanntmachung, die Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Aktien gegen 3½ procentige Staatsobligationen au porteur. — Die Wiederbesetzung der erledigten katholischen Pfarrei Sulzbach. — Die Erledigung der 4ten protestantischen Pfarrstelle in Kulmbach. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Beneficiums-Verleihung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Gegenseitigkeit in Preßstrafsachen mit auswärtigen Regierungen betr.

Im Hinblicke auf Artikel 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 des erwähnten Gesetzes mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

Deutsche Bundesstaaten.

1) Die Gesetzgebung des Königreiches Preußen bietet die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 und zwar in der Weise, daß die strafrechtliche Verfolgung erst auf Antrag des Beleidigten zu geschehen hat.
2) Durch die Gesetzgebung des Großherzogthums Sachsen-Weimar ist die Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22, 23 und 24 mit der einzigen Ausnahme gegeben, daß im ersten Falle des Artikels 24 die Verfolgung nur auf zuvorigen Antrag des Beleidigten eintritt.
3) In der Gesetzgebung des Fürstenthumes Lippe-Detmold ist der Gegenseitigkeit bezüglich der Artikel 22 und 23 unbedingt, und bezüglich des ersten Falles im Artikel 24 unter der Voraussetzung des Antrages des Beleidigten entsprochen.

Außerdeutscher Staat.

Durch die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande ist die Gegenseitigkeit bezüglich des Artikels 22 jedoch unter der Voraussetzung des zuvorigen Antrages des beleidigten Theiles gegeben.

Vorstehendes wird nachträglich zu der früheren Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es wird hiebei den Gerichten, Staatsanwälten und sämmtlichen Polizeibehörden die genaueste Darnachachtung aufgetragen.

München den 6. Mai 1852.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

von der Pfordten. von Kleinschrod. von Zwehl.

Durch den Minister
der geheime Secretär
Mayer.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{50}/_{51}$ betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Vorschrift des Artikels 32. der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jäner 1811 und mit Zugrundlegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Classen abgestuften Beitragspflichtigkeit wird hiemit die Hauptrechnung der für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt sammt den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Jahres $18^{49}/_{50}$ bestandene Assekuranz-Capital hat sich im Laufe des

Jahres $18^{50}/_{51}$ um 7,035,460 fl. vermehrt und betrug am letzten September 1851 die Summe von 646,810,620 fl., wovon

in die I. Classe 203,892,210 fl.
in die II. Classe 200,554,730 fl.
in die III. Classe 57,439,090 fl.
in die IV. Classe 185,014,590 fl.

sich reihen

II.

Die Brandentschädigungen stellen sich im Jahre $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von 1,908,853 fl. 55 kr. 2 hl. und haben daher im Vergleiche zum Vorjahre einen Mehraufwand von 829,540 fl. 40 kr. veranlaßt.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre $18^{50}/_{51}$ auf 735 und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 1831 entziffert.

Es bietet sohin das Jahr $18^{50}/_{51}$ gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 18, und hinsichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Minderung von 30 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 532 Bränden unentdeckt geblieben; 37 Brandfälle sind durch Blitz, 41 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 46 durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. In 99 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Hauptrechnung und sämmtlicher Nachweisungen, dessen unverzüglicher Abdruck gleichzeitig angeordnet worden ist, wird in einer besonderen Beilage des Regierungsblattes baldmöglichst nachfolgen.

Zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes sind für das Jahr $18^{50}/_{51}$ von jedem Hundert des Versicherungskapitals folgende Beitragsgrößen erforderlich, nämlich

in der I. Classe 15 kr. 6 pf.
in der II. Classe 17 kr. 4 pf.
in der III. Classe 19 kr. 2 pf.
in der IV. Classe 21 kr. —

Mit Rücksicht auf den unter'm 24. Mai 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 596 ff.) verfügten Zwischen-Ausschlag und nach Abrechnung desselben treffen daher pro $18^{50}/_{51}$

auf die I. Classe noch 6 kr. 3 pf.
auf die II. Classe noch 7 kr. 2 pf.
auf die III. Classe noch 8 kr. 1 pf.
auf die IV. Classe noch 9 kr.

Die kgl. Regierung der sieben Kreise dießseits des Rheins, sowie die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungs-Cassen betrauten Polizeibehörden werden angewiesen, sofort zur Erhebung des Gesammt-Ausschlages — unter angemessener Darlegung des Sachverhaltes

gegenüber den Beitragspflichtigen — die entsprechenden Einleitungen zu treffen, bezüglich dessen Verwendung und Verrechnung aber nach Vorschrift zu verfahren.

München den 11. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachung.

Die Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Actien gegen 3½ procentige Staatsobligationen au porteur betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen und des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. (Regierungsblatt S. 497 ꝛc.) wird zum Vollzuge der Einlösung der Ludwigs-Donau-Main-Kanal-Actien mittelst Staatsobligationen Folgendes veröffentlicht:

I.

Die Einlösung der Kanal-Aktien erfolgt, bei

a) der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse München.
b) der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg.
c) dem Handlungshause M. A. von Rothschild in Frankfurt a. M., je nach Wahl der Aktienbesitzer.

II.

Die Vergütung für die Kanal-Actien nach 80 Prozent ihres Nennwerthes erfolgt in au porteur-Obligationen à 3½ Prozent zu 100, 500 und 1000 fl. (heimzahlbar im Wege der Verloosung) mit Zinslaufanfang 1. Mai 1852 bis zu deren Ausfertigung jedoch die genannten Einlösungs-Stationen den Kapitalsbetrag mit Haft-Scheinen decken.

Mit der Abgabe dieser Haftscheine erfolgt gleichzeitig die baare Vergütung der Zinsraten auf die Zeit vom 6. bis letzten April ds. Js. einschlüssig und zwar nach dem Betrage der Obligationen

für 100 fl. mit — fl. 14 kr.
„ 500 fl. „ 1 fl. 10 kr.
„ 1000 fl. „ 2 fl. 20 kr.

Gemeinden und Stiftungen erhalten für ihre Kanal-Aktien sogenannte Stiftungs-Obligationen à 3½ Prozent.

Für die Quittungen über die Vergütung an Haupt- und Nebensache der Aktien sind die Formularien bei den im Art. I. bezeichneten Einlösungs-Stationen zu haben.

III.

Diejenigen Kanal-Aktien, welche etwa mit einer Dispositionsbeschränkung versehen sind, können erst dann eingelöst werden, wenn deren legale Beseitigung durch den Besitzer bewirkt ist.

Diesfallsiger Verzug lauft auf Gefahr der betheiligten Aktionäre. Für den Erwerbs-Nachweis der Nominal-Aktien genügen nach §. 17. der Statuten vom 22. März 1836 (Regierungsblatt S. 145) die darauf geschriebenen Indossements ohne weitere Förmlichkeit, der Erwerb durch Erbschaft muß aber für jeden vorkommenden Fall mit Zeugniß des kompetenten Gerichts nachgewiesen und dieses mit den Aktien abgegeben werden.

IV.

Au porteur-Aktien kann jeder Vorzeiger umtauschen, für die auf Namen lautenden Aktien ist aber zu diesem Geschäfte legale Vollmacht des Besitzers erforderlich, wenn dieser hiemit einen Dritten betraut.

V.

Für die etwa zu Verlust gegangenen Nominal-Aktien, kann die vertragsmäßige Vergütung in Obligationen nur auf rechtskräftige Amortisations-Erkenntnisse kompetenter Gerichte geleistet werden.

München, am 15. Mai 1852.

Königlich bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

fr. Appell, Sekretär.

Num. praes. 34456. Num. exped. 27331. praes. 21. Mai 1852. 370.

Die Wiederbesetzung der erledigten katholischen Pfarrei Sulzbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das unlängst erfolgte Ableben des Pfarrers Michael Ignaz Keller ist die im landesherrlichen Patronate stehende Pfarrei Sulzbach in Erledigung gekommen. Angehörend dem Landgerichtsbezirke Obernburg und dem Dekanate Aschaffenburg, umfaßt diese Pfarrstelle nebst dem Pfarrorte die Filialdörfer Leidersbach 1 1/4 Stunde, Soden und Ebersbach je 1 Stunde und Dornau 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entfernt. Dieselbe hat 2820 Seelen, 3 Kirchen und 1 Kapelle, 7 Schulen und ist mit zweien Hilfspriestern versehen.

Der Reinertrag beläuft sich inhaltlich des nachgesetzten Fassionsauszuges auf 951 fl. 28 1/2 kr. Hiebei wird übrigens bemerkt, daß die Errichtung einer selbstständigen Seelsorgerstelle in Ebersbach im Werke ist, und der künftige Pfründe-Inhaber sich die Lostrennung dieses Filials von der Pfarrei Sulzbach, daher selbstverständlich auch die Errichtung einer bloßen Lokalkaplanei, wenn etwa nur eine solche zu Stande kommen sollte, gefallen lassen muß.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb vier Wochen, vom Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen. Später einkommende Gesuche werden nicht mehr berücksichtiget werden.

Würzburg, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Anselm.

Auszug aus der Fassion der Pfarrei Sulzbach, Landgerichts Obernburg.

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen:				
a. von dem k. Präbendamte zu Aschaffenburg baar	160	—		
15 Schäffel 7 Mtz. 3/64 Korn	131	7		
7 „ 5 „ 1 Mß. 2½/64 Spelz	34	45		
6 „ 1 „ 10 Mß. 3½/64 Gerste	40	41		
27 Eimer 60 1/4 Maß Most	149	50		
b. aus der Kirchenstiftung Sulzbach	10	—		
c. aus jener zu Soden	100	—		
3) aus Gemeindekassen:				
von Leidersbach	150	—		
von Soden	50	—	826	23
II. An Kapitalzinsen			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	45	26 1/2		
von 29 1/2 Rth. Garten	5	—		
von 7 Tagw. 144 Fuß Ackerland	28	—		
von 2 Tagw. 304 Fuß Wiesen	8	4		
an Obst	4	—		
von 38 Tagw. 217 Rth, Wald	19	35	110	5 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) von grundherrlichen Rechten:				
a. an ständigen jährlichen Abgaben 10 Hahnen	1	—		
b. an unständigen Abgaben	—	—		
2) vom Zehnten	—	40		
3) von Gemeinderechten	6	—		
4) an Forstrechten	9	3	16	43
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste baar	214	6		
8 Sch. 4 Mtz. 10 Mß. Korn	78	28		
4,697 Holz	42	14		
2) an Stolgebühren	136	23	471	11
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:			20	—
VII. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:				
1) vom Kaplaneifonde zu Aschaffenburg	80	—		
2) von den Gemeinden Soden und Leidersbach baar	10	—		
an 1,013 Klafter Holz	18	6	108	6
Summa aller Einnahmen			1552	28 1/2

		fl.	kr.	fl.	kr.
Hievon ab die Laſten:					
I. Wegen des Staatszweckes		—	—		
II. „ Diözeſanverbandes		3	—		
III. „ beſonderer Zwecke und Verhältniſſe der Pfarrei		598	—	601	—
Verbleibt reines Einkommen				951	28 1/2

Ad Num. 2566. E. N. 4144. praes. 16. Mai 1852. 364.

Die Erledigung der 4ten prot. Pfarrſtelle in Culmbach betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da ſeit der unterm 30. Juni vor. Js. erfolgten Ausſchreibung der 4ten prot. Pfarrſtelle zu Culmbach in den damit verbundenen Funktionen in der Zwangsarbeits-Anſtalt Plaſſenburg Veränderungen eingetreten ſind, ſo ſieht man ſich veranlaßt, dieſe Pfarrſtelle zur vorſchriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen von neuem mit dem Bemerken auszuſchreiben, daß der zu ernennende Pfarrer an jedem dritten Sonntage den Predigtgottesdienſt in der Plaſſenburg und außerdem die Seelſorge und die Funktionen an den Wochentagen gegen eine jährliche Remuneration von 150 fl. zu übernehmen hat.

Die mit der Pfarrſtelle ſelbſt verbundenen Erträgniſſe berechnen ſich, wie folgt:

			fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ſtändigem Gehalte						
1) aus Staatskaſſen						
a. baar			116	40 1/2		
b. Naturalien:						
14 Schäffel 2 11/32 Mtz. Korn	132 fl. 23 kr.					
7 „ 1 6/32 „ Gerſte	48 fl. 59 1/2 kr.					
1 „ 2 23/32 „ Haber	4 fl. 42 1/4 kr.					
— „ 1 25/32 „ Weitzen	3 fl. 34 1/4 kr.		189	39		
c. für 9 1/4 Klafter weiches Flößholz, welches in natura nicht mehr verabfolgt wird,			33	18		
2) aus Stiftungskaſſen baar			88	3/4	327	38 1/4
III. Ertrag an Realitäten:						
a. Wohnung, blos für eine kleine Familie genügend,			50	—		
b. Gründe: 1 1/2 Tagwerk Acker			54	30	104	30
V. Einnahmen aus Dienſtesfunktionen					112	50 1/2
VI. Obſervanzmäßige Gaben					7	33 1/4
		Summa			652	32
		Laſten			4	57
		Reiner Ertrag			647	35

Bemerkt wird, daß von dem Getreide 20 Maß Weitzen gegen 39 fl. 3 3/4 kr. abgelöst worden sind.

Bayreuth, den 6. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. Mai l. Js. als Aktuar des Landgerichtes Haßfurt den II. Assessor des Landgerichtes Rothenfels, Georg Edel, seiner Bitte gemäß, zu berufen; die II. Landgerichts-Assessorsstelle zu Rothenfels dem geprüften Rechts-praktikanten Christoph Derleth aus Saal, dermal zu Aub, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Frühmeß-Benefizium in Wülfershausen, Landgerichts Königshofen, von dem bischöflichen Ordinariate Würzburg dem Priester Adam Herterich, Pfarrer zu Neupelsdorf, Landgerichts Volkach, verliehen werde.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 60. Donnerstag den 27. Mai **1852.**

Inhalt.

Untersuchung gegen Jakob Leitl von Haberlosen et Compl. wegen Diebstahls. — Verrechnung der Marsch- und Verpflegungskosten für fremde Truppen auf den Etappen-Straßen. — Den allgemeinen Anzeiger. — Die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthum Baden, hier insbesondere den Uebergangsverkehr mit demselben. — Notizen: Getreidepreise. Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35050. Num. exped. 27494. praes. 21. Mai 1852. 371.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Untersuchung gegen Jakob Leitl von Haberlosen et Compl. wegen Diebstahls betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird in nachstehendem Abdrucke ein Ausschreiben bezeichneten Betreffs des kgl. Landgerichts Straubing vom 3. ds. Mts. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 19. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Untersuchung gegen Jakob Leitl von Haberkofen b. G. et Compl. wegen Diebstahls betr.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Nov. v. Js. wurden die drei schlechtbeleumundeten der öffentlichen Sicherheit und dem fremden Eigenthume höchst gefährliche Individuen, als:

a. Jakob Leitl ledig, 22 Jahre alt, außerehelicher Sohn der noch ledigen Anna Feldmaier von Haberkofen b. G.,

b. Georg Obermaier, 15 Jahre alt, ledig, Schuhmachersohn von Pfelling, k. Ldg. Bogen,

c. Theres Ruprecht, 18 Jahre alt, noch ledig, patentisirte Landkrämerin von Regenstauf, kgl. Ldg. gleichen Namens im Hilz'schen Wirthshause zwischen den Brücken in Landshut arretirt, und nachdem sie sich im Besitze einer nicht unbedeutenden Baarschaft, eines Pferdes, eines Wägelchens, hübscher Kleidungsstücke und anderer, ziemlich werthvoller Gegenstände befanden, über deren rechtlichen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermochten, von dem Magistrate der Stadt Landshut an ihre Heimathsbehörden überliefert.

Jakob Leitl besaß insbesondere außer neuen schönen Kleidungsstücken, die er am Leibe trug,

a. an baarem Gelde 21 ganze Guldenstücke,

b. ein Messerbesteck mit Neusilber beschlagen, bestehend aus Messer, Gabel und Streicher, sammt Scheide,

c. eine eingehäusige silberne s. g. Schweizeruhr mit einem silbernen Zifferblatte und etwas erhabenen Ziffern.

Innerhalb der Ziffer ist die Auferstehung Christi und um die Ziffer herum sind die zwölf Apostel abgebildet.

Sämmtliche Figuren sind gepreßt. —

Die Uhr wird zum Aufziehen auf der Rückseite geöffnet und hat einen Springdeckel, welcher dermalen aber nur leicht angeschraubt ist, so daß sich beim Aufziehen der Uhr das ganze Werk dreht.

Die Zeiger der Uhr sind gelb und auf dem runden Knopfe, woran die Bügel sich befindet, ist die Zahl 12 klein eingravirt.

An der Uhr befindet sich ein schwarzes Bändchen, woran der messingene Schlüssel hängt.

Auch Georg Obermaier und Theres Ruprecht waren im Besitze mehrerer ganzer Guldenstücke und anderer Münzen und des Pferdes und Wägelchens, welche beide Gegenstände Theres Ruprecht käuflich an sich gebracht zu haben behauptet, werden von der Polizeimannschaft zu Landshut beschrieben, wie folgt:

a. das Pferd circa 14 Jahre alt, 7 1/2 Viertl groß, hat eine durchgehende Bläße, welche sich gegen den rechten Augenwinkel zuzieht; die hintern beiden Füße sind eine Hand breit über die Knie weiß.

b. das Wägelchen ist schon alt, mit neuen, nach böhmischer Art gemachten Leitern und mit 4 sogenannten Leipen versehen. Höchst wahrscheinlich sind nicht nur Pferd und Wagen, sondern auch das Geld und die oben näher beschriebenen Gegenstände, insbesondere aber die Uhr entwendet und es wird sofort das höflichste Ansuchen gestellt, hierüber genaue Recherchen anordnen zu lassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß ungesäumt dem unterfertigten k. Landgerichte bekannt zu geben.

Am 3. Mai 1852.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. von Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

Num. praes. 18920. Num. exped. 18967. praes. 25. Mai 1852. 374.

An die k. Kreiskasse und sämmtliche k. Rentämter.

Verrechnung der Marsch- und Verpflegungskosten für fremde Truppen auf den Etappenstraßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Kassen und Aemtern wird nachstehend die Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Mai d. J. Nro. 8014 zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Nro. 8014.

K. B.
Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung von Oberbayern K. d. F. erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung:

Auf den Bericht vom 5. l. M., bezeichneten Betreffs, wird eröffnet, daß die à Conto der Zentralfonds zur Einweisung gekommenen und noch weiter eingewiesen werdenden Marsch- und Verpflegungskosten für fremde Truppen auf den Etappenstraßen bis auf Weiteres und insoferne in den betreffenden Einweisungs- und beziehungsweise Kredits-Eröffnungs-Rescripten nichts Anderes bestimmt ist, in der Staatsfonds-Rechnung der k. Kreiskasse bei dem Etat der Staatsanstalten, und zwar bei den besonderen Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden, unter der einzuschaltenden Unterabtheilung

„à Conto des Reichs-Reserve-Fonds"

in Vortrag zu bringen sind.

München, den 10. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Schönwerth.

An die königl. Regierungs-Finanzkammer
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Verrechnung der Marsch- und Verpflegungskosten
für fremde Truppen auf den Etappenstraßen betr.

Zur Beglaubigung
Büchel.

Num. praes. 18914. Num. exped. 18966. praes. 25. Mai 1852. 375.

An die kgl. Kreiskasse, das kgl. Oberaufschlag- und Stempelverlags-Amt, dann an sämmtliche allgemeine Rentämter und besondere Finanzämter.

Den allgemeinen Anzeiger betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Finanzministerial-Entschließung vom 9. d. M. Nr. 7726 werden hiemit die obenbenannten Kassen und Aemter in Kenntniß gesetzt, daß sie den allgemeinen Anzeiger auch für das Jahr 1852 und ferner bis auf Weiteres a Conto der Amtsregie anzuschaffen und zu bezahlen haben.

Würzburg, den 18. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

---

ad Nrum. 5260. praes. 25. Mai 1852. 373.

Die Besteuerung des Branntweins im Großherzogthume Baden, hier den Uebergangsverkehr mit demselben betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch Gesetz vom 26. März l. Js. im Großherzogthum Baden eine neue Besteuerung des Branntweins, und in Folge hievon bezüglich des dort ein-, durch- und ausgehenden Branntweins auch andere Bestimmungen eingetreten sind; so werden letztere, soweit sie den Verkehr mit genanntem Waarenartikel zwischen Baden und den angrenzenden Zollvereinsstaaten betreffen, aus der Vollzugsverordnung des großherzoglich badischen Finanzministeriums vom 5. April l. Js. (§. 11—15) zur Kenntnißnahme der diesseitigen Abfertigungs-Stellen und des betheiligten Handelspublikums im unten beigefügten Abdruck mitgetheilt.

Zugleich wird gemäß Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. vorigen Monats, Nr. 4138, wegen der Kontrole der über die bayerische Grenze nach Baden aus- und der von Baden nach Bayern eingehenden Branntweine angeordnet:

I.

Wie bereits beim Ausgang von Wein und Bier über die bayerische Landesgrenze in das Großherzogthum Baden die Begleitung solcher Transporte mit doppelten Frachtbriefen, die Vorführung bei der auf dem Wege berührt werdenden diesseitigen Uebergangstelle, und der Eintrag in das hiefür vorgeschriebene Ausfuhrregister unter Visirung und Abstempelung der Frachtbriefe, sowie weiter die Anmeldung bei dem Steuereinnehmer des ersten badischen Grenzorts, an welchen der Transport gewiesen ist, stattfindet; (Ausschreiben vom 29. Dezember 1835 Nr. 18458 und vom 25. Oktober 1842 Nr. 10606) so ist künftig in ganz derselben Weise auch bei dem nach Baden übergehenden Branntwein zu verfahren, indem letzterer nunmehr ebenfalls in

das obige Register einzutragen, die von dem Steuereinnehmer des badischen Eintrittsorts zurückempfangenen, bestätigten Frachtbrief-Duplikate dem Ausfuhrregister beizulegen und mit diesem am Quartalsschlusse einzusenden sind.

2.

Bei dem Uebergang von Branntwein aus dem Großherzogthum Baden in das diesseitige Bayern kommen die diesfalls bestehenden Vorschriften (Ausschreiben vom 22. Mai 1844 Nr. 5195) auch fernerhin zur Anwendung, wonach der Ausfuhr-, beziehungsweise Transportschein, welcher den übergehenden Branntwein begleiten muß, unter Stellung desselben, der ersten berührt werdenden bayerischen Uebergangsstelle vorzuzeigen, von dieser die Ankunft zu bescheinigen und der die Ankunftsbestätigung enthaltende Theil des Ausfuhr-, resp. Transportscheines abzulösen und an die badische Ausfertigungsstelle zurückzusenden, der andere Theil aber dem Heberegister beizufügen ist.

Ist der Branntweintransport noch mit einem Steuerrückvergütungsschein begleitet, so ist auch dieser mit der Ankunftsbestätigung zu versehen und dem Transportanten wieder einzuhändigen.

Vorstehendes Verfahren, welches bereits bei dem aus Baden nach der bayerischen Pfalz übergehenden Wein angeordnet ist, (Amtsblatt der Pfalz 1841 Nr. 7 und 17) hat künftig auch bei dem dahin aus Baden übergehenden Branntwein in der Art stattzufinden, daß der die Ankunftsbestätigung enthaltende Theil des Ausfuhr-, resp. Transportscheins an die badische Ausfertigungsstelle zurückgesendet, und der andere Theil sammt dem Steuerrückvergütungs-Schein dem Transportanten wieder eingehändigt wird.

3.

Auf diejenigen Branntweintransporte, welche unter Uebergangscheinkontrole aus Baden nach Bayern oder vice versa aus Bayern nach Baden übergehen, finden die Vorschriften Ziffer 1 und 2 supra keine Anwendung, sondern es verbleibt dießfalls bei den vereinbarten früheren Bestimmungen, wie solche in der königlich allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1841 und im Regulativ vom 23. ejusdem wegen Erhebung und Kontrolirung der Uebergangsabgaben von Branntwein, Wein, Bier ꝛc. enthalten sind.

4.

Ausländische Branntweine und Spirituosen, welche nach ihrer Eingangsverzollung zur Versendung nach Baden bestimmt werden, sind nach Maaßgabe des diesseitigen Ausschreibens vom 1. März 1839 Nr. 2328, unter Festhaltung der Identität durch Blei- oder Siegelverschluß, und mit den Verzollungsnachweisen begleitet, vom demjenigen Amte, woselbst sie die Eingangsverzollung bestanden haben, abzufertigen, in welchem Falle sie von Erhebung einer Uebergangssteuer in Baden nach den in Mitte liegenden Vertragsbestimmungen frei zu lassen sind.

5.

Die unter Ziffer 1 und 2 supra vorgezeichneten Kontrolen haben sogleich mit Empfang gegenwärtigen Ausschreibens in den an der badischen Grenze liegenden diesseitigen Amtsbezirken in Vollzug zu treten und sind hiezu die einschlägigen Inkorporationen unverzüglich mit der geeigneten Anweisung zu versehen.

München, den 6. Mai 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Blank.

Spindlbauer.

Auszug

aus der Vollzugsverordnung des großherzoglich badischen Ministeriums der Finanzen d. d. 5. April 1852, zum Gesetz vom 26. März 1852, die Branntweinsteuer betreffend.

§. 11.

Wer Branntwein oder Weingeist in das Großherzogthum einführt, hat — vorbehaltlich der in den §§. 12 und 13 zugelassenen Ausnahmen — nach Art. 11 des Gesetzes eine Uebergangssteuer zu entrichten.

Dieselbe wird für Branntwein auf einen Gulden und vierzig Kreuzer und für Weingeist (Spiritus) auf drei Gulden von der badischen Ohm festgesetzt.

Die Zahlung geschieht, wenn der eingeführte Branntwein oder Weingeist von einem Uebergangsscheine (Verordnung vom 6. November 1841 — Regierungsblatt 1841, Seite 298 — §. 15) begleitet und dieser an eine Zoll- oder Steuerstelle im Innern des Großherzogthums gerichtet ist, an den Steuererheber des betreffenden Orts im Innern, in allen anderen Fällen an den Steuererheber des ersten badischen Orts, den der Transport auf seinem Wege berührt.

Von der Grenze bis zum Bestimmungsort dient im ersten Falle der Uebergangsschein, im letzteren die Steuerquittung als Legitimationsurkunde für den Transport.

§. 12.

Branntwein oder Weingeist, welcher in das Großherzogthum eingeht, ist der Uebergangssteuer nicht unterworfen:

1) wenn er nur zur Durchfuhr bestimmt ist.

   Kömmt der zur Durchfuhr bestimmte Branntwein oder Weingeist nicht aus dem freien Verkehr des Zollvereines, so muß er unter der vorschriftsmäßigen Zollkontrole transportirt werden.

   Kömmt er dagegen aus dem freien Verkehr des Zollvereins und ist er von einem Uebergangsscheine begleitet, so muß sich aus diesem die Bestimmung zur Durchfuhr ergeben.

   Ist im Falle der Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins der Transport nicht von einem Uebergangsscheine begleitet, so muß von der Steuerstelle des Eintrittsortes ein auf den Austrittsort lautender Transportschein erhoben und alles das beobachtet werden, was in solchem Falle in der Verordnung vom 6. November 1841, § 16 — Regierungsblatt 1841, Seite 298 — für die Durchfuhr von Wein vorgeschrieben ist.

   Findet die Durchfuhr von Branntwein oder Weingeist durch aus dem Zollverband ausgeschlossene Theile des Großherzogthums statt, so muß sie gleichfalls von einem Transportschein begleitet sein und es tritt, wo die Oertlichkeit dieß nicht zuläßt, die ihr angemessene, von großherzoglicher Steuerdirektion anzuordnende Ueberwachung der Durchfuhr ein.

2) Wenn er die Bestimmung zum Zwischenhandel nach anderen Ländern hat und deßhalb nach §. 13 Befreiung von der Uebergangssteuer bewilligt wird.

3) Wenn er beim Eingange unter Zollkontrole an der Zollgrenze oder im inländischen Bestimmungsorte durch Erlegung des Eingangszolles in freien Verkehr übergeht.

§. 13.

Wer Branntwein in größeren Mengen nur zum Zwischenhandel nach anderen Ländern

Digitized by Google

bezieht und auf den Grund des Art. 11 des Gesetzes von der Uebergangssteuer befreit zu werden wünscht, hat sich an die großherzogliche Steuerdirektion zu wenden, auf deren Antrag sofort von dem Finanzministerium bestimmt werden wird, ob und unter welchen näheren Bedingungen die bezügliche Begünstigung stattfinden kann.

§. 14.

Wer im Großherzogthum bereiteten Branntwein in Mengen von mindestens fünfzig Maß unter Controle in's Ausland versendet, hat nach Art. 12 des Gesetzes eine Steuervergütung anzusprechen. Dieselbe wird vom Branntwein auf fünfzig Kreuzer und vom Weingeist auf einen Gulden und dreißig Kreuzer für die badische Ohm bestimmt.

Diese Steuerrückvergütung darf nur geleistet werden:

1) wenn der Branntwein von einem Branntweinbrenner, der nur mit selbstbereitetem Branntwein handelt, herrührt und ohne Zwischenlagerung ausgeführt worden ist;
2) wenn die in einem Transport ausgeführte Menge fünfzig Maß oder mehr beträgt;
3) wenn die Ausfuhr nach Vorschrift des folgenden Paragraphen gehörig nachgewiesen ist;
4) wenn vom Tage der Absendung bis zur Geltendmachung der Rückvergütung nicht über zwei Monate verflossen sind.

§. 15.

Wenn die Steuerrückvergütung von außer Land gehendem Branntwein oder Weingeist in Anspruch genommen werden will, muß bei dem Steuererheber des Versendungsortes ein Steuerrückvergütungs-Schein gelöst werden.

Wird die Ausfuhr nach anderen Zollvereinsstaaten und mittelst Uebergangsscheins bewirkt, so hat der Ausführende den Steuerrückvergütungsschein dem bezüglichen Zollamte zur Ausfertigung des Uebergangs-Scheins abzugeben. Letzte es beurkundet, nachdem ihm der Uebergangsschein mit der Erledigungsbescheinigung wieder zugekommen ist, die Ankunft am Bestimmungsort auf dem Steuerrückvergütungs-Schein und stellt solchen dem Ausführenden wieder zu.

Wird die Versendung des Branntweins nicht mittelst Uebergangsscheins bewirkt, so muß die Ausfuhr aus dem Großherzogthum auf dem Rückvergütungsscheine beurkundet werden und zwar:

1) bei der Ausfuhr nach einem oder durch ein Zollvereinsland durch den Steuererheber des letzten badischen Orts;
2) wenn die Versendung über die Grenze gegen Frankreich oder die Schweiz, sowie auf dem Bodensee, auf dem Rhein oberhalb Neuburg, oder über die Häfen von Mannheim, Heidelberg und Wertheim erfolgt, durch die Zollbehörde, wenn sie über Knielingen oder Leopoldshafen stattfindet, durch den Rheinbrückengelderheber, beziehungsweise Unterheber daselbst.

Das Eintreffen des ausgeführten Branntweins in dem Grenzlande muß überdies in den nachfolgenden Fällen auf dem Rückvergütungsscheine bestätigt werden, nämlich:

1) bei dem Uebergang nach dem Königreich Bayern durch die Controlstelle des ersten im königlich bayerischen Gebiete berührten Orts und, sofern sich daselbst keine Controlstelle befindet, durch den Ortsvorsteher daselbst,
2) bei dem Uebergang nach dem Königreich Württemberg durch den Accisor des erst berührt werdenden königlich württembergischen Orts;

3) bei dem Uebergang nach dem königlich preußischen Fürstenthume Sigmaringen durch den Bürgermeister oder Stellvertreter des erst berührten Sigmaringischen Orts;

4) bei dem Uebergang nach dem Großherzogthum Hessen durch die Steuerstelle des erst berührt werdenden großherzoglich hessischen Orts.

Die Steuerrückvergütung wird auf den Grund des mit den vorgeschriebenen Beurkundungen versehenen Steuerrückvergütungs-Scheins von der Obereinnehmerei des Absendungsortes geleistet.

N o t i z.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 22. Mai 1852.			Schweinfurt den 15. Mai 1852.			Schweinfurt den 19. Mai 1852.			Ochsenfurt den 18. Mai 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	24	—	16	22	—	7	22	—	14	22	—
	Dinkel												
	Korn	6	18	20	33	19	—	35	19	—	21	18	—
	Gerste				10	14	—	23	14	—			
	Haber	11	8	—	1	8	45	10	8	30			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	484	19	13	109	20	45	165	20	51	54	21	30
	Kern												
	Korn	150	17	28	87	16	1	271	17	58	70	17	30
	Gerste				10	13	—	7	13	26			
	Haber	170	7	25	66	8	6	56	7	31			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	5	12	5	12	16	—	2	18	—			
	Kern												
	Korn	14	16	15	2	17	45	6	17	15			
	Gerste							6	12	45			
	Haber	2	5	24	1	6	30	1	6	30			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

B e r i c h t i g u n g.

Im Intelligenzblatte Nr. 59 Seite 419 Ziffer IV. ist Zeile 11, 12 und 13 von unten statt 2, 4 und 6 pf. zu lesen: 2, 4 und 6 Heller.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 61. Samstag den 29. Mai **1852.**

Inhalt.

Kursiren falscher Münzen. — Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrerseminare Altdorf pro 1852/53. — Die Ausfertigung von Reisepässen für Auswanderer. — Paßverlängerung und Visirung durch Konsuln, in specie durch den k. Konsul in Amsterdam. — Den Beitritt Hannovers zum Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Umlagenconcurrenz zur Tilgung von Kriegsschulden. — Die Verwendung des Gewinn-Antheils aus der Münchner-Aachner Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft pro 1851. — Die Gemeindeersatzwahl für die Stadt Hammelburg. — Die Normalpension der Pfarrerwittwen und Doppelwaisen pro 1851/52. — Notiz: Kours der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 34371. Num. exped. 27688. praes. 21. Mai 1852. 372.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Hetzlos, k. Landgerichts Hammelburg, wurde im Laufe des vorigen Monats ein falsches **Halbguldenstück** bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung 1/2 Gulden mit der **Jahrzahl 1842.**

Der Rand der beschriebenen falschen Münze ist sehr schlecht gearbeitet, und läßt sich dieselbe

durch ihre Bleifarbe und den Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzen unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 21. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 35960. Num. exped. 28212. praes. 26. Mai 1852. 376.

Die Aufnahmsprüfung am kgl. Schullehrerseminar Altdorf pro 1852/53 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, die Prüfung zur Aufnahme der protestantischen Schullehrlinge in das kgl. Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Schuljahr 1852/53 auf den 29. Juni l. J. und die folgenden Tage anberaumt hat, werden alle jene protestantischen Schullehrlinge des diesseitigen Regierungsbezirkes, welche die regulativmäßigen Bedingungen zur Aufnahme erfüllt haben, und im nächsten Schuljahre in das Seminar zu Altdorf aufgenommen zu werden wünschen, aufgefordert, am obenbezeichneten Tage Morgens 8 Uhr bei der königlichen Seminar-Inspektion sich vorstellig zu machen, und zum Nachweise der Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen:

1) Sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das 20ste Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum vierten Male bei der Prüfung erscheinen, einen Ausweis über allerhöchsten Ortes bewilligte Dispensation,
2) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen oder in früheren Jahren mitgemacht haben, ein Zeugniß der betreffenden Lokal-Schulkommission oder Distrikts-Schulinspektion über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre,
3) diejenigen Schullehrlinge, welche zum ersten Male bei der Prüfung sich einfinden,
   a. den Taufschein,
   b. den Schulentlaßschein,
   c. ein gerichtsärztliches Zeugniß über den zum Schulfache geeigneten Körper- und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung während der letzten drei Jahre,
   d. ein Vermögenszeugniß der betreffenden Polizeibehörde,
   e. ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe dieses Sommers zu vollendende dreijährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös-sittliches Betragen mit der vorschriftsmäßigen Notenbezeichnung durch Ziffern ausspricht.

Hiebei werden die Schullehrlinge wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß einfache Zeugnisse der Lokal-Schulinspektionen, Vorbereitungslehrer, Pfarrämter und Prüfungskommissäre ohne Bestätigung der treffenden k. Distrikts-Schulbehörde durchaus keine Wirkung zu äußern vermögen.

Schließlich wird zu den k. Schulbehörden vertraut, daß sie sich die genaueste Befolgung der Vorschriften Nr. 2 u. 3 lit. e, besonders was die verordnungsmäßige Notenbezeichnung durch Ziffern betrifft, ernstlichst werden angelegen sein lassen.

Würzburg, den 25. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 36248. Num. exped. 27878. praes. 26. Mai 1852. 577.

An die königlichen Staats-Commissariate und sämmtliche königl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ausfertigung von Reisepässen für Auswanderer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den obengenannten Behörden eine höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 18/22 l. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Kenntnißnahme und genauesten Beachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 25. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Nr. 3979.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Da es im Interesse des Staates, insbesondere der Gemeinden liegt, daß Leuten, welche mit ihrer ganzen Habe förmlich auswandern, im Falle ihrer Verarmung oder was immer für Gründen eine willkürliche Rückkehr in ihre vorige Heimath nicht wieder offen stehe, so erhält die kgl. Regierung hiemit den Auftrag, sämmtliche ihr untergeordnete, Pässe ausstellende Behörden unverzüglich anzuweisen, in allen Reisepässen für Individuen, welche wirklich auswandern, die Dauer lediglich nur „zur Hinreise" an ihren neuen Wohnort einsetzen zu lassen, indem widrigenfalls künftighin das Visa hierorts verweigert werden wird.

Was insbesondere die Reisenden über Havre nach Nordamerika betrifft, so wird bemerkt, daß eine taxfreie Visirung von der französischen Gesandtschaft nur dann Statt findet, wenn solche Pässe ausdrücklich zur Auswanderung und nicht auf längere Dauer als eben bis zur Ankunft

an ihrem Bestimmungsorte erforderlich ist, ausgestellt sind, überdieß auch in denselben der abgeschlossene Schiffsaccord und die Hinlänglichkeit der Reisemittel erwähnt ist.

München, den 18. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister der geheime Sekretär Mayer.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ausfertigung von Reisepässen für Auswanderer betr.

Num. praes. 36247. Num. exped. 27877. praes. 26. Mai 1852. 378.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Paßverlängerung und Visirung durch Consuln, in specie durch den k. Consul in Amsterdam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern vom 21. praes. 23. l. Mts. folgt nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Würzburg, den 25. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Nr. 3879.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf Nr. VII. der Instruktion vom 20. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend, wird die kgl. Regierung in Kenntniß gesetzt, daß der kgl. Consul Schäzler in Amsterdam in die Kathegorie jener Consuln aufgenommen ist, welchen die im Artikel X. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, das Paßwesen betreffend, erweiterte Befugniß bezüglich der Paßertheilungen übertragen wurde.

München, den 21. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister der geheime Sekretär Mayer.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Paßverlängerung und Visirung durch Consuln, in specie durch den k. Consul in Amsterdam betr..

Num. praes. 29891. Num. exped. 29088. praes. 26. Mai 1852. 379.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Beitritt Hannovers zum Gothaer-Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 10. v. Mts. wird hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 21. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 5739.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Inhalt einer an das Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern gerichteten Note der k. preußischen Gesandtschaft dahier, vom 2te. März l. Jrs., ist die k. hannover'sche Regierung mittels Erklärung vom 15. dess. Mts., dem am 15. Juli v. Jrs. zu Gotha abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden sowie dem Schlußprotokolle vom gleichen Datum und zwar in der Art beigetreten, daß die gedachte Uebereinkunft dem Königreiche Hannover gegenüber mit dem 1. Mai d. Jrs. in Wirksamkeit treten solle.

Gleichzeitig hat die k. hannover'sche Regierung bemerkt, daß nach den in Hannover bestehenden Vorschriften jeder männliche hannover'sche Unterthan zum Zwecke der Verheirathung eines polizeilichen von seiner Heimathsobrigkeit auszustellenden Trauscheines bedürfe und hiemit den Wunsch verbunden, daß hierauf bei den in den einzelnen kontrahirenden Staaten wegen Trauung von Ausländern ergehenden Anordnungen Rücksicht genommen werde. — Die k. Regierung hat daher Sorge zu tragen, daß die Trauung eines männlichen hannoverischen Unterthans in Bayern, wozu nach hannover'schem Gesetze die Verehelichungsbewilligung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht genügt, nur nach Vorlage des erwähnten Trauscheines der Heimathsbehörde des Bittstellers zugelassen werde, und demgemäß die untergeordneten Behörden geeignet anzuweisen.

Die Bekanntmachung des Beitrittes der k. hannover'schen Regierung zu der Uebereinkunft vom 15. Juli v. Jrs. wird demnächst durch das Regierungsblatt geschehen.

München, den 10. April 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pelkhoven.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eppler.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Beitritt Hannovers zum Gothaer Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 31869. Num. exped. 28079. praes. 26. Mai 1852. 380.

Umlagenkonkurrenz zur Tilgung von Kriegsschulden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem über Anwendung des Art. 17 des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Peräquation der Kriegslasten betr., sich bisher verschiedene Ansichten geltend gemacht haben, so wird eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. März v. J., die Kriegskostentilgung in der Gemeinde Unterdürrbach betr., quoad pass. conc. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung anmit bekannt gegeben.

„Nach der Fassung des im Jahre 1819 den Ständen vorgelegten Entwurfes des Peräquationsgesetzes, nach den Motiven und Ausschußbeschlüssen hiezu und endlich nach der „Praxis, die sofort nach dem 22. Juli 1819 geübt wurde, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Umlagengesetz nur in Bezug auf die Zuständigkeit und formelle Behandlung „für die Ausgleichung der Kriegslasten als Norm gegeben werden wollte.

„Schon hieraus ergibt sich, daß die Frage, wer zur Deckung von Kriegskosten zu konkurriren „habe, nicht nach dem Gemeinde-Umlagen-Gesetze entschieden werden könne.

„Hiefür spricht auch, daß im Art. IX des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes da, wo von den „Lasten der Einquartierung ꝛc. die Rede ist, ausdrücklich auf die hierüber bestehenden „besonderen Verordnungen Bezug genommen wurde.

„Es können hiernach die älteren Verordnungen, insoweit sie das Materielle der Kriegskostendeckung betreffen, durch den § 17 des Peräquationsgesetzes nicht als aufgehoben betrachtet „werden.“

Würzburg, den 22. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 35139. Num. exped. 27671. praes. 27. Mai 1852. 381.

Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobilar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Bayern treffenden Gewinnantheile aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft pro 1851 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruhet:

a. der Gemeinde Waldaschaff, k. Landgerichts Rothenbuch, zur Anschaffung einer Feuerspritze im Anschlage von 500 fl.
Vierhundert und fünfzig Gulden,

b. der Gemeinde Marktheidenfeld zur Anschaffung einer Löschmaschine im Anschlage von 860 fl.
Vierhundert Gulden,

c. der Gemeinde Rödelsee, k. Landgerichts Marktsteft, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 730 fl.
Dreihundert Gulden,

d. der Gemeinde Rehweiler, Gerichts- und Polizeibehörde Rödenhausen, zur Anschaffung einer kleinen Spritze à 125 fl.

Einhundert zwanzig und fünf Gulden,

e. der Gemeinde Neubessingen, k. Landgerichts Arnstein, zur Herstellung eines artesischen Brunnens im Anschlage zu 1000 fl.

Vierhundert zwanzig und fünf Gulden,

f. der Gemeinde Dürnhof, k. Landgerichts Neustadt a/S., zur Herstellung eines Wasserbehälters im Anschlage von 238 fl.

Einhundert Gulden,

sohin im Ganzen 1890 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 21. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 34838. Num. exped. 28236. praes. 27. Mai 1852. 383.

Die Gemeindeersatzwahl für die Stadt Hammelburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der jüngsten ordentlichen Wahl der Stadt Hammelburg sind zur Ergänzung des Collegiums des Magistrats als bürgerliche Räthe berufen und von der k. Regierung bestätiget worden:

Anton Joseph März, Kaufmann,
Karl Happ, Gerber,
Paul Hofmann, Buchbinder,
Michael Falk, Krämer,
Michel Konrad Hesselbach, Kaufmann.

In den Gemeinde-Ausschuß sind eingetreten:

Anton Hahn, Seiler,
Johann Kaiser, Bauer,
Wilhelm Rein, Häcker,
Sebald Rosenbusch, Färber,
Joseph Schipper, Metzger,
Johann Fell, Metzger,
Alois Hartmann, Schlosser,
Melchior Schemler, Schuhmacher und
Melchior Rappert alt, Bauer.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 62 der Gemeinde-Wahl-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 22. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. R. 314. E. N. 4316. praes. 27. Mai 1852. 382.

Die Normalpension der Pfarrerwittwen und Doppelwaisen pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach hoher Entschließung des königl. Oberkonsistoriums vom 19. Mai l. J. ist die Normalpension einer Pfarrerswittwe oder der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers für das Etatsjahr 1851/52 auf siebenzig Gulden festgesetzt worden.

Dieses wird den Betheiligten hiermit zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 25. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hagen.

N o t i z.

A u g s b u r g e r B ö r s e.

Den 21. Mai 1852.

K o u r s e d e r S t a a t s p a p i e r e.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt		92 3/4
" à 4 pCt.	"		96 1/2
" à 4½ pCt.	"	100 1/2	
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	100 5/8	
" à 5 pC.	" " II. à IV.	102 3/4	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.			95 1/4
Bankaktien — —	Div. I. Sem.	704	
" Promessen per Stück Agio	ältere	138	
" " "	neue	110	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 62. Dienstag den 1. Juni **1852.**

Inhalt.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Schöllkrippen. — Die Stelle eines praktischen Arztes zu Mainstockheim. — Das häufige Vorkommen von Waldbränden. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Langenau, Dekanats Ludwigsstadt. — Notiz: Kaufe der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36461. Num. exped. 28275. praes. 28. Mai 1852. 384.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Schöllkrippen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des prakt. Arztes Dr. Ullrich ist die Stelle eines praktischen Arztes in Schöllkrippen, k. Landgerichts Alzenau, im diesseitigen Regierungsbezirke, in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Würzburg, den 26. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 34932. Num. exped. 28238. praes. 28. Mai 1852. 385.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Mainstockheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Mainstockheim, kgl. b. Landgerichts Dettelbach, ist in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle sind binnen 14 Tagen bei der unterfertigten kgl. Regierung einzureichen.

Würzburg, den 25. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 18130. Num. exped. 19440. praes. 29. Mai 1852. 387.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das häufige Vorkommen von Waldbränden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. d. Mts. gestattet wurde, Prämien bis zum Betrage von fünfzig Gulden mindestens für denjenigen auszusetzen, welcher eine Brandstiftung im Staatswalde entdeckt, und mit solchen Indizien zur Anzeige bringt, daß daraufhin eine gerichtliche Verurtheilung erfolgen kann, so werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter hievon in Kenntniß gesetzt, um gegebenen Falles geeignete Anträge auf Verleihung solcher Prämien zu stellen.

Da durch die im ausgesetzten Betreffe bisher eingegangenen Berichte die bereits im Ausschreiben vom 30. v. Mts. ausgesprochene Vermuthung, daß manche Waldbrände lediglich durch Fahrlässigkeit entstanden seyen, begründet wurde, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, vor jeder Vernachlässigung jener Vorsichtsmaßregeln, deren Beobachtung durch das erwähnte Ausschreiben eingeschärft wurde, eindringlichst zu warnen.

Insbesondere hat dieses jenen Gegendbewohnern zu gelten, welche in den Staatswaldungen mit Lesholz-, Streu-, Gras- und sonstigen Nutzungen begünstigt, dabei möglichste Vorsicht gegen Feuersgefahr aufzubieten haben, damit strengere Maßnahmen vermieden werden, welchen außerdem, wie das Betreten der Staatswaldungen im Allgemeinen, so auch die eben bezeichneten Vergünstigungen unterworfen werden müßten.

Zugleich werden die k. Forstämter angewiesen, mit der Anzeige über vorgekommene Wald-

bräude jedesmal auch eine genaue Darstellung jener Beobachtungen zu verbinden, welche etwa vom Lokalpersonale bei Ereignissen dieser Art gemacht worden sind.

Würzburg, den 10. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp. Büchel.

Ad Num. 2482. E. N. 4264. praes. 28. Mai 1852. 386.

Die Erledigung der prot. Pfarrei Langenau, Dekanats Ludwigsstadt, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Langenau, deren Einkünfte sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen						
baar	25	—				
10 3/4 Klftr. hartes Scheitholz	32	15				
2) aus Stiftungskassen baar	31	33	3/4			
3) aus Gemeindekassen baar	3	30		92	18	3/4
III. Ertrag an Realitäten:						
Wohnung für eine kleine Familie ausreichend,	25	—				
5 1/4 Tagwerk Aecker } aus eigener Regie	38	1				
3 1/2 „ Wiesen }	13	36				
Pachtgeld für das Küchenfeld	22	30				
„ für die Wiesen	49	13	3/4			
2 kleine Hausgärten	1	—				
ein unbedeutendes Fischwasser	—	—		149	19	3/4
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) ständige Geldabgaben in Gültgefällen	117	7	1/2			
2) Gemeinderechte:						
4 Klftr. harten Nachraum	9	—				
3 „ weiches Scheitholz	5	10				
Streu, soviel der Pfarrer zum Betrieb der Oekonomie bedarf,	1	—				
die nöthige Quantität Stangen zur Einzäunung der Wiesen	1	—				
die nöthige Anzahl der Wiesen-Vorbaubäsche	1	—				
3) Weiderecht	—	30		184	47	1/2

V. Einnahmen an Dienstesfunktionen		193	32
VI. Observanzmäßige Gaben		13	—
	Summa	582	58
Lasten		60	57 1/2
Reinertrag		522	1/2

Bayreuth, den 20. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Notiz

Augsburger Börse.

Den 27. Mai 1852.

Kourse der Staatspapiere.

	Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen	à 3 1/2 pCt.	prompt		99 3/4
"	à 4 pCt.	"		96 1/2
"	à 4 1/2 pCt.	"	100 1/2	
"	à 5 pCt.	" Ausgabe I.	100 5/8	
"	à 5 pC.	" II. à IV.	103 3/4	
"	Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.			95 1/2
Bankaktien	— —	Div. I. Sem.	704	
"	Promessen per Stück Agio ältere			138
"	" " " neue			114

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 63. Donnerstag den 3. Juni **1852.**

Inhalt.

Ersatzwahl der katholischen Kirchenverwaltung zu Marktbreit pro 1851. — Die Suspension des Eingangszolles auf Rübenfabrikate. — Kongrualbeiträge für die deutschen Schulen à Conto des Kreisfonds pro 1851/52. — Die Mittheilung der Erkenntnisse in Ehescheidungssachen der Protestanten. — Die Erledigung der Pfarrei Untermarkfeld, Dekanates Ansbach. — Die Erledigung der Pfarradjunktur mit dem damit verbundenen Subrektorate zu Roth, Dekanates gleichen Namens. — Notizen: Die Ernennung eines Kreisinspektors der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg, und mehrerer Stabsoffiziere des Landwehr-Regimentes Würzburg. Schulstelle-Uebertragung. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 33669. Num. exped. 28620. praes. 1. Juli 1852. 392.

Ersatzwahl der katholischen Kirchenverwaltung zu Marktbreit pro 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Statt des bei der letzten ordentlichen Ersatzwahl hervorgegangenen, nun aber nach Iphofen übergesiedelten Mitgliedes der katholischen Kirchenverwaltung zu Marktbreit, Johann Welzenbach, wurde der erste Ersatzmann Heinrich Schenk, Seifensieder, als Kirchenverwaltungsmitglied einberufen, was im Hinblicke auf Art. 63 der Gemeindewahlordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, am 26. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 36340. Num. exped. 28459. praes. 1. Juli 1852. 393.

Die Suspension des Eingangs-Zolles auf Mühlenfabrikate betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird im Abdrucke eine im bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung der kgl. General-Zoll-Administration zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 27. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 6010.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom kgl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde mit höchstem Rescripte vom 13. l. Mts. Nr. 4834 ausgesprochen, daß die unterm 4. März l. J. angeordnete Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl (Reggs.-Blatt vom 11. März l. J. Nr. 12) einstweilen auch auf sämmtliche übrige Mühlenfabrikate in der Art erstreckt werden dürfe, daß die Zollgefälle hievon bloß notirt werden und bis auf Weiteres unerhoben bleiben, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß sämmtliche kgl. Zollbehörden zur Darnachachtung und zum Vollzuge obiger Anordnung angewiesen worden sind.

München, den 18. Mai 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Blank.

Spindlbauer.

Num. praes. 36955. Num. exped. 28568. praes. 1. Juni 1852. 395.

An sämmtliche kgl. Rentämter.

Congrualbeiträge für die deutschen Schulen à Conto des Kreisfonds pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 13. Dezember v. Js. Nr. 11787 werden die kgl. Rentämter ermächtiget, nunmehr auch die Rate am Congrualbeitrag für die wirklichen Schullehrer und Schulverweser pro III. Quartal laufenden Etatsjahres gegen vorschriftsmäßige Quittung auszuzahlen.

Würzburg, den 26. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 34775. Num. exped. 28499. praes. 1. Juli 1852. 386.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Mittheilung der Erkenntnisse in Ehescheidungssachen der Protestanten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern anher mitgetheilten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz an die kgl. Appellationsgerichte d. d. Rheins d. d. 29. April curr. rubr. Betreffs zur geeigneten Kenntnißnahme.

Würzburg, den 27. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nr. 6771.

Staatsministerium der Justiz.

Die Evidenthaltung der Heimathsverhältnisse erfordert, daß die Polizeibehörden von den Resultaten der Ehescheidungsprozesse in Kenntniß gesetzt werden.

Deßhalb ergeht an sämmtliche Appellationsgerichte dießseits des Rheins der Auftrag, von den in Ehescheidungssachen gemäß der allerhöchsten Verordnungen vom 23. Dezember 1837 (Regierungsblatt pro 1837 S. 940) und 12. Dezember 1822 (Regierungsblatt pro 1822 S. 1313) rechtskräftig erlassenen Enderkenntnisse, wenn in denselben die Trennung der Ehe ausgesprochen wurde, durch abschriftliche Mittheilung des Tenors derselben die betreffenden Polizeibehörden in Kenntniß zu setzen.

München, den 29. April 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Kleinschrod.

Durch den Minister der
General-Secretär
(gez.) v. Hauck.

An das kgl. Appellationsgericht von
Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Mittheilung der Erkenntnisse in Ehescheidungssachen
der Protestanten betr.

Zur Beglaubigung.
König.

Ad Num. E. 4596. K. 6517. praes. 31. Mai 1852. 389.

Die Erledigung der Pfarrei Untermaxfeld, Dekanats Augsburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Gehwitz erledigte Pfarrei Untermaxfeld, Dekanats Augsburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Diensterertrag derselben besteht nach der im Jahre 1837 festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen					
an baarem Geld	400	—	400	—	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, das einiger kleinen Reparaturen bedarf und für eine kleine Familie ausreichend ist,	25	—			
desgleichen der Gründe	4	48	29	48	
IV. Ertrag aus Rechten:			—	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			78	42	1/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			—	—	
Summa			508	30	1/4
Die Lasten hievon abgezogen mit			2	—	
Bleibt reiner Ertrag			506	30	1/4

Ansbach, den 25. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. u.

Celle, Sekr.

Ad Num. E. 4611. K. 6418. praes. 31. Mai 1852. 390.

Die Erledigung der Pfarradjunktur mit dem damit verbundenen Subrektorate zu Roth, Dekanats gleichen Namens, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarradjunktur und das damit verbundene Subrektorat zu Roth in Erledigung gekommen ist, so werden Candidaten der Theologie, welche die Prüfung als Studienlehrer schon bestanden haben, oder noch zu bestehen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, ihre Bewerbung um gedachte Stellen binnen 6 Wochen bei unterfertigter k. Stelle einzureichen. Das Einkommen derselben besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1837 in nachbemerkten Bezügen:

	Pfarradjunkturgehalt. fl.	kr.	Subrektoratsgehalt. fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen	—	—	—	—
2) aus Stiftungskassen				
a. von der Kirchenstiftung zu Roth				
an baarem Gelde	60	—	—	—
an Naturalien:				
2 Schffl. 5 Mz. 3 Vrlg. 3 1/2 Sechz. Korn à 8 fl. 30 kr.	25	37 1/4	—	—
4 Klafter Holz à 3 fl. 40 kr.	14	40	—	—

	fl.	kr.		fl.	kr.
b. von der Kirchenstiftung zu Pfaffenhofen					
an baarem Gelde	57	—		—	—
an Naturalien					
2 Klafter Scheitholz à 3 fl. 40 kr.	7	20		—	—
100 Stück große und 200 Stück kleine Wellen	1	20		—	—
c. von der Kirchenstiftung Wallesau					
an baarem Geld	40	—		—	—
an Naturalien					
1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vtg. 3 3/4 Sechz. Korn à 8 fl. 30 kr.	12	45	1/2	—	—
d. von der Städlerischen Wohlthätigkeitsstiftung zu Roth an					
baarem Gelde	—	—		50	—
3) aus Gemeindekassen:					
a. von der Gemeindekasse zu Roth					
an baarem Gelde	15	—		—	—
an Naturalien					
6 Klafter Holz in natura à 3 fl. 40 kr.	—	—		22	—
6 „ „ nach bisheriger Observanz in Geld vergütet	—	—		12	—
b. von der Gemeindekasse zu Pfaffenhofen					
an baarem Geld s. g. Kinderlehrgeld	5	—		—	—
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	—	—		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Genuß der freien Wohnung in einem eigenen Hause	50	—		—	—
IV. Ertrag aus Rechten	—	—		—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:					
von Leichenbegleitungen	27	51		—	—
Schulgeld	—	—		46	30
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	—	24		—	—
	316	45	3/4	130	30
Hiezu die Bezüge für das Subrektorat	130	30			
Summa	447	15	3/4		
Die Lasten hievon abgezogen mit	1	46			
bleibt reines Einkommen	445	29	3/4		

Ansbach, den 24. Mai 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekr.

Notizen.

praes. 1. Juni 1852. 394.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstsich bewogen gefunden:

1) den bisherigen Major im Landwehr-Regimente Würzburg Carl Heffner, zum Kreis-Inspektor der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg,

2) den bisherigen Oberstlieutenant Caspar Ehemann zum Obersten und Commandeur des Landwehr-Regiments Würzburg, sofort
3) den bisherigen Major Christian Weiß zum Oberstlieutenant und
4) den bisherigen Hauptmann Sebastian Zürn zum Major in demselben Landwehrregimente allergnädigst zu ernennen.

praes. 1. Juni 1852. 3

Durch Entschließung der k. Regierung vom 28. Mai 1852 ist dem Schullehrer Peter Amberg zu Ruppertshütten, seiner Bitte entsprechend, die katholische Schul- und Kirchendienststelle zu Partenstein, k. Landgerichts Lohr, übertragen worden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 29. Mai 1852.			Schweinfurt den 22. Mai 1852.			Schweinfurt den 26. Mai 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weizen	4	22	45	179	22	—	21	22	—
	Dinkel									
	Korn	2	18	15	11	19	—	4	20	—
	Gerste				1	14	—	70	14	—
	Haber	2	8	24	4	8	24	1	8	48
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
Im mittleren	Weitzen	135	19	7	145	20	35	397	20	32
	Kern									
	Korn	153	17	51	30	18	20	285	18	41
	Gerste				1	13	—	1	12	45
	Haber	167	7	40	141	7	42	122	8	7
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
	Reps									
Im tiefsten	Weitzen	3	11	—	1	18	30	1	16	30
	Kern									
	Korn	3	16	—	2	17	45	1	17	45
	Gerste				3	10	30	10	10	30
	Haber	6	5	30	2	6	24	2	7	—
	Erbsen									
	Linsen									
	Reps									

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 64. Samstag den 5. Juni **1852.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Accesß bei den Appellations- und Kreis- und Stadt-Gerichten, und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft betr. — Bekanntmachung, die Theilnahme der Staatsanwälte an öffentlichen Feierlichkeiten betr. — Die Fleischtaxen für den Monat Juni. — Die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844. — Noticen: Dienstesnachrichten. Pfarrei-Verleihung. Präsentationsbestätigung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Accesß bei den Appellations- und Kreis- und Stadtgerichten, und die Praxis bei der Staatsanwaltschaft betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich des Accesses bei Unseren Appellationsgerichten und bei Unseren Kreis- und Stadt- (künftig Bezirks-) Gerichten, dann in Betreff der Praxis bei der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheines zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Der Accesß bei den Appellationsgerichten wird von dem Könige, der Accesß bei den Kreis- und Stadtgerichten von dem Staatsminister der Justiz verliehen.

§. 2.

Um den Acceß bei den Appellationsgerichten können nur jene Rechtscandidaten nachsuchen, welche bei der praktischen Prüfung der Staatsdiener-Adspiranten die I. oder II. Note erlangt haben.

§. 3.

Der Acceß bei einem Appellationsgerichte wird in der Regel nur denjenigen Rechtscandidaten verliehen welche wenigstens ein Jahr lang den Acceß bei einem Kreis- und Stadtgerichte mit günstigem Erfolge bestanden haben.

Den Candidaten, welche bei der praktischen Prüfung die erste Note erhalten haben, kann der Acceß bei einem Appellationsgerichte unmittelbar verliehen werden.

§. 4.

Accessisten dürfen weder als Concipienten, noch als Praktikanten oder Schreiber bei Advokaten arbeiten.

§. 5.

Der Acceß erlischt mit dem Austritte aus dem Gerichte.

Derselbe kann jedoch, wenn dem Accessisten eine Funktion bei einer andern Behörde übertragen wird, ausnahmsweise vorbehalten werden.

§. 6.

Sekretäre und Protokollisten können bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, nur dann ausnahmsweise zum Accesse gelassen werden, wenn ihre Qualification ausgezeichnet und aus ihrer Zulassung zum Accesse kein Nachtheil für ihre ordentlichen Berufsgeschäfte zu besorgen ist.

§. 7.

Die Zahl der bei einem Gerichte aufzunehmenden Accessisten richtet sich nach der Möglichkeit ihrer zweckmäßigen und vollständigen Beschäftigung. Dieselbe soll in der Regel die Anzahl der bei dem Gerichte angestellten Richter nicht übersteigen.

§. 8.

Den Sitzungen in Civilsachen haben die Accessisten auch dann beizuwohnen, wenn sie nicht selbst Vortrag erstatten, jedoch kann der Gerichtsvorstand einzelne Accessisten vom Besuche der Sitzungen dispensiren.

Die in der Sitzung anwesenden Accessisten können von dem Gerichtsvorstande auch in Fällen, in welchen sie nicht selbst Vortrag erstatten, zur Abgabe ihrer berathenden Stimmen aufgefordert werden.

§. 9.

Accessisten, welche sich für die Staatsanwaltschaft auszubilden wünschen, können mit Königlicher Bewilligung bei den Berufsarbeiten der Staatsanwälte an den Appellations- dann Kreis- und Stadtgerichten als Hilfsarbeiter verwendet werden.

Während der Dauer dieser Verwendung haben sich dieselben der Function eines Accessisten des Gerichtes zu enthalten.

§. 10.

Die Gesuche um Ertheilung des Accesses sind mit den erforderlichen Belegen demjenigen Gerichte zu übergeben, bei welchem der Nachsuchende als Accessist einzutreten wünscht.

Gesuche um Verwendung bei der Staatsanwaltschaft sind bei dem betreffenden Oberstaatsanwalte einzureichen.

§. 11.

Wenn ein Accessist sich in oder ausser dem Dienste in irgend einer Beziehung ein ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen läßt, so hat der Gerichtsvorstand ihn zuerst zurechtzuweisen und, wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt oder ein Verschulden schwererer Art vorliegt, dem Staatsministerium der Justiz Anzeige zu erstatten.

Neben den Gerichtsvorständen haben auch die Staatsanwälte der betreffenden Gerichte von dem Verhalten der Accessisten Kenntniß zu nehmen und jede mißliebige Wahrnehmung den Gerichtsvorständen mitzutheilen. Ueber die als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Accessisten wird die Aufsicht ausschließend von den Staatsanwälten geführt, welche sich nach den Bestimmungen des [illegible] 1 zu richten haben.

§. 12.

Bei Erstattung der Anträge auf Anstellung soll auf Appellationsgerichts-Accessisten, welche während einer längern Dauer des Accesses Proben einer ausgezeichneten Tüchtigkeit geliefert und zur Förderung der dem Gerichte obliegenden Geschäftsaufgabe wesentlich beigetragen haben, vorzugsweise Bedacht genommen werden. Auch wird Unser Staatsministerium der Justiz bedacht sein, würdigen Appellationsgerichts-Accessisten nach Umständen und Bedürfniß und nach Maßgabe der bestehenden Competenzbestimmungen aus hiefür verfügbaren Fonds Remunerationen entweder selbst zuzuwenden, oder deßfallsige Anträge an Uns zu erstatten.

München den 24. Mai 1852.

Max.

von Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Statt dessen
der geheime Secretär Neumeyer.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.

Die Theilnahme der Staatsanwälte an öffentlichen Feierlichkeiten betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Gemäß allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 24. Mai dieses Jahres wird bezüglich der Theilnahme der Staatsanwälte an öffentlichen Feierlichkeiten verordnet, was folgt:

1) Die Staatsanwälte haben sich bei öffentlichen Feierlichkeiten dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, unmittelbar anzureihen.

2) Wenn sich an einem Orte der Sitz mehrerer Gerichte befindet, bei welchen Staatsanwälte angestellt sind, so hat das gesammte staatsanwaltschaftliche Personal unter Vorantritt des obersten staatsanwaltschaftlichen Beamten dem höchsten der verschiedenen Gerichte unmittelbar nachzufolgen.

München, den 26. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod.

Durch den Minister
der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Secretär,
Neumeyer.

Num. praes. 37022. Num. exp. 28950. praes. 4. Juni 1852. 397.

Die Fleischtaxen für den Monat Juni 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Juni 1852 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den I. Tax-Distrikt

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 14 kr. " Schweinfleisch,
" 8 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 13 1/2 kr. " Schweinfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf 12 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 15 kr. " Schweinfleisch;

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 12 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 14 1/2 kr. " Schweinfleisch.

Würzburg, den 2. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 36580. Num. exped. 28921. praes. 4. Juni 1852. 398.

Die Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das auf die Additions-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Belgien andererseits vom 1. September 1844 bezügliche Protokoll d. d. Berlin 18. Februar 1852 wird in nachstehendem Abdrucke unter Bezugnahme auf die durch das Regierungsblatt Nr. 20 vom 24. v. Mts. publizirte erwähnte Additional-Convention hiemit zur Kenntniß aller Gewerbtreibenden gebracht.

Würzburg, den 31. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern,
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Protokoll zu der Convention.

Nachdem die Verhandlungen zwischen Preußen und den anderen Staaten des Zollvereins einerseits und Belgien andererseits zu dem Abschluß einer Additional-Convention zu dem Vertrage vom 1. September 1844 geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile zur Unterzeichnung dieser Convention zusammengetreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hiebei noch die folgenden Bestimmungen festgesetzt und solche in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

§. 1. In Betracht, daß der §. 1 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 festsetzt, daß die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie" begriffen sind, mit einer Eingangsabgabe von fünf vom Hundert vom Werth besonders aufgeführt werden sollen, und in Betracht, daß die in dem ersten Auswechselungsprotokolle vom 19. Oktober 1844 enthaltene Aufzählung nur erläuternder Art ist, so wird die belgische Regierung, welcher ein Verzeichniß der besagten Waaren mitgetheilt worden ist, die Abgabe von fünf vom Hundert auf alle diejenigen dieser Gegenstände zur Anwendung bringen, welche nach dem belgischen Tarif unter die Rubrik: Mercerie, quincaillerie et jouets d'enfants, begriffen sind. Demgemäß soll die Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth nicht bloß auf die in dem vorerwähnten Protokoll vom 19. Oktober 1844 aufgezählten Artikel, sondern auch auf die folgenden Artikel zur Anwendung kommen:

Brillen in unedlem Metall (auch versilbert) und in Horn gefaßt;
Bleistifte;
Chatoullen, in Holz und in Pappe;
Glasperlen (falsche Perlen);
Kämme von Horn, Klauen, Holz und Elfenbein;
Kratzbürsten von Messing und Stahl;

Maultrommeln (Mundharmonika);
Nadelbüchsen, von Holz und von Glas;
Dochte für Nachtlichte auf Papier und Holz; Nachtlichter;
Notizbücher, Brieftaschen, Cigarrenetuis, sowie alle Arten von Leder-Arbeiten;
Oblaten;
Pergament-Schreibtafeln;
Rosenkränze, von Holz, Bein, Glas;
Rollen, von Messing und von Eisen, gegossen und geschlagen (mit dem Hammer);
Schließen von Metall, gelb oder weiß;
Dosen von Blech, Horn, Papiermaché, sowohl Schnupf- als Rauchtabaks-Dosen;
Farben und Tusche in Kästchen;
Beinwaaren;
Kompresse, kleine;
Blattgold, Rauschgold, Flittergold und dergleichen Silber;
Angelhacken;
Schach- und Dominospiele von Holz und Bein;
Spielmarken von Messing;
Elastische und andere Schläuche zu Pfeifen.

Was die übrigen in dem oben erwähnten Verzeichniß enthaltenen Artikel anbetrifft, so sollen dieselben auch ferner im belgischen Tarife folgendermassen besonders besteuert bleiben:

Metalldraht von vergoldetem Kupfer wie Kupfer-Draht, 100 Kilogramme	9 Frcs.
Schellen und Wagen von Messing wie verarbeitetes Kupfer, ad valorem	6 Procent.
Klaviersaiten von Stahl-Draht wie Stahl-Draht, 100 Kilogramme	1 Frc. 10.
Feilen wie verarbeiteter Stahl, ad valorem	10 Procent.
Optische Waaren und Reißzeuge wie mathematische Instrumente, ad valorem	3 Procent.
Wagen wie Eisen-Waaren, 100 Kilogramme	25 Frcs.
Uhrschlüssel, silberne und goldene wie verarbeitetes Gold u. Silber, ad valorem	6 Procent.
Borten, falsche, und Tressenwaaren von Lahn wie wollene Posamentier-Arbeiten, 100 Kilogramm	250 Frcs.
Pinsel, Haar-, Kleider-, Zahnbürsten wie Bürstenbinder-Waaren, ad valorem	6 Procent.
Pfeifenköpfe, irdene wie irdene Waaren, vier Arten, 100 Kilogramme	8, 12, 18, 27 Frcs.
Spiegelgläser, grüne und belegte wie Glaswaaren-Spiegel, ad valorem	12 Procent.
Siegellak wie Siegellak ad valorem	3 Procent.

§. 2. Der §. 2 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 soll dergestalt zu verstehen sein, daß er unter Modewaaren die Shawls, deren Fransen aus der Kette oder dem Einschlage des Gewebes gebildet sind, wollene und halbwollene Umschlagetücher mit angenähten Fransen, und wollene Handschuhe, die aus dem Stück geschnitten und deren einzelne Bestandtheile zusammengenäht sind, einbegreift.

§. 3. Der letzte §. desselben Artikels findet auf die Krüge, welche das Mineralwasser enthalten, so gut wie auf letzteres selbst Anwendung.

§. 4. In Bezug auf den §. 2 des Artikels 2 der Additional-Convention vom heutigen Tage ist Folgendes festgestellt und verabredet worden:

Es ist wohlverstanden, daß das rohe Salz aus dem Zoll-Vereine bei der Einfuhr zur See unter belgischer Flagge in die Häfen von Belgien daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen soll, wie das rohe Salz der meistbegünstigten Nation, welches dort zur See unter belgischer Flagge eingeführt wird.

Da das zur See unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz, nach der gegenwärtig in Belgien bestehenden Gesetzgebung, von jeder Eingangs-Abgabe frei ist, so wird die vorstehende Bestimmung bei der gegenwärtigen Sachlage die Wirkung haben, dem Steinsalz des Zollvereins, welches zur See unter belgischer Flagge eingeht, die Freiheit von jeder Eingangs-Abgabe zu sichern.

Auf das in einem niederländischen Entrepôt verladene und von da unter belgischer Flagge auf den niederländischen Binnengewässern in Belgien eingeführte Salz findet die erwähnte belgische Gesetzgebung nicht Anwendung.

Das rohe Salz, welches aus den Zollvereins-Staaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen nach einem niederländischen Hafen kommt, um dort unter belgischer Flagge übergeladen, unter dieser Flagge auf offener See befördert und auf diese Weise in Belgien eingeführt zu werden, soll daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen, wie das auf demselben Wege unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz der meistbegünstigten Nation.

Die Flaggen der beiden hohen vertragenden Theile bleiben, nach Maaßgabe des Artikels 12 des Vertrages vom 1. September 1844, hinsichtlich der Einfuhren auf Flüssen gleichgestellt.

Sofern die Abgabe von 1 Francs 40 Centimes zu Gunsten der Einfuhren aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland ermäßigt werden sollte, so soll diese Ermäßigung unverzüglich von Rechtswegen und ohne Gegenleistung hinsichtlich der Einfuhr des rohen Steinsalzes aus dem Zollverein, sei es auf dem Rhein und der Scheldt, oder auf dem Rhein und der Maas, sei es auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn, dem Zollverein zu Theil werden.

§. 5. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll dieselbe Dauer und Gültigkeit, wie die Convention haben, daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von Seiten der betreffenden Regierungen ratifizirt angesehen werden sollen, sobald die Ratifikation der Convention selbst stattgefunden haben wird.

Hierauf sind beide Exemplare gelesen und solche, nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 18. Februar 1852.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Mai l. J. auf die durch das Ableben des Kreisingenieurs Wagner erledigte Stelle eines Kreisingenieurs bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg den bisherigen Bezirksingenieur Gustav Strelin in Windsheim, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen,

dem Rentbeamten Joseph Gegenbauer in Arnstein den nachgesuchten Ruhestand auf den Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in temporärer Weise, vorläufig auf die Dauer eines Jahres, unter Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste zu gewähren,

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Arnstein den Rentbeamten Carl Wilhelm Windisch in Amorbach, auf Ansuchen zu versetzen, dann

auf das hiedurch in Erledigung kommende Rentamt Amorbach den Finanz-Rechnungskommissär von Würzburg, Christoph Hechtel, seiner Bitte willfahrend, zu befördern, und an dessen Stelle zum Finanz-Rechnungskommissär in Würzburg den funktionirenden Finanz-Rechnungsrevisor daselbst, Johann Adam Geyß, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß dem Subregens des Klerikalseminars zu Würzburg, Priester Dr. Johann Rosentritt, von dem Bischofe von Würzburg die Pfarrei Oberpleichfeld, Landgerichts Dettelbach, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Mai l. J. der von den Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell für den bisherigen protestantischen II. Pfarrer zu Castell, Dekanats Rüdenhausen, und zugleich Pfarrer in Ziegenbach, Dekanats Einersheim, Karl Becker, ausgestellten Präsentation auf die erledigte protestantische Pfarrstelle in Obereisensheim, Dekanats Rüdenhausen, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 65. Dienstag den 8. Juni **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung der §§. 30—34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. — Dienstesgeld der katholischen und protestantischen Geistlichkeit. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Maßbach. — Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Neupelsdorf, k. Landgerichts Volkach. — Die Erledigung der Pfarrei Ettleben, k. Landgerichts Werneck. — Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in Rechtsstreiten bei dem k. Landgerichte Würzburg r/M. — Notizen: Verleihung der Stelle eines praktischen Arztes in Sulzheim. Schulstelle-Erledigung. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§ 30—34 des erwähnten Gesetzes [illegible] öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen

erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und nach den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher *Gefälle nicht* weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an [illegible]fällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Okto[illegible]fallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen [illegible]gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo [illegible]thekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-[illegible]worden sind.

Vom 1. [illegible]n, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und [illegible] an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes

durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Num. praes. 37031. Num. exped. 28804. praes. 4. Juni 1852. 399.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die königl. Stadtkommissariate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

Diensteseid der katholischen und protestantischen Geistlichen.

Im Namen Seiner Majestät des König[illegible]

Es sind in jüngster Zeit Fälle vorgekommen, daß bei Installationen protestantischer Geistlichen die in Folge a. h. Verordnung vom 15. März 1850 — die Theilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereine betr. — gegen früher veränderte Eidesformel über Verpflichtung der Geistlichen nicht gehörig beobachtet wurde.

Es wird daher zur Beseitigung aller fernerweiten Irrungen hiedurch bekannt gemacht, daß die durch höchste Entschließungen des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und

Schulangelegenheiten d. d. 12. April und 21. Mai 1851 (Krs.-Int.-Bl. S. 383) für katholische und protestantische Geistliche normirte Eidesformel folgender Maßen lautet:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, und Beobachtung der Staats-
„verfassung;

„Ich schwöre, meine Amts- und Berufspflichten getreu und mit gewissenhafter Genauigkeit,
„soviel nur immer in meinen Kräften steht, zu erfüllen;

„Ich schwöre, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre,
„noch je angehören werde; dann, daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben
„werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeistelle oder Behörde verfügt worden ist,
„oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinar-
„Vorschriften untersagt seyn wird.

„Ebenso verspreche ich, keine Communikation zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu
„nehmen, und keine verdächtige Verbindung, weder im Inlande noch auswärts, zu unterhalten,
„welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnten, und, wenn ich von einem Anschlage zum
„Nachtheile des Staats, sey es in meinem Pfarrbezirke oder sonst irgendwo, Kenntniß erhalten
„sollte, solches der Regierung anzuzeigen."

Hierauf folgt die Bekräftigungsformel.

Würzburg, den 28. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 37545. Num. exped. 28944. praes. 4. Juni 1852. 400.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Maßbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Neugebauer ist die Stelle eines praktischen Arztes in Maßbach, k. Landgerichts Münnerstadt, erledigt.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 1. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 35320. Num. exped. 29293. praes. 6. Juni 1852. 403.

Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Neupelsdorf, kgl. Landgerichts Vollach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Rücktritt des seitherigen Pfründeinhabers auf ein Benefizium ist die katholische, im landesherrlichen Patronate stehende Pfarrei Neupelsdorf, kgl. Landgerichts Vollach, in Erledi-

gung gekommen. Sie beschränkt sich auf den Pfarrort, zählt 305 Seelen, hat eine Kirche und eine Schule, ist mit einem Hilfspriester nicht versehen, und gewährt nach dem unten beigefügten Fassionsauszuge einen Reinertrag von 569 fl. 20 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen. Später einlaufende Gesuche werden nicht berücksichtiget werden.

Würzburg, den 4. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Neupelsdorf, Landg. Volkach.

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen baar	250	—		
1 Schäffel 5 Mtz. 2½ Mß. Weizen	19	38½		
7 „ 2 „ 10 „ Korn	61	9½		
4 Klafter Scheitholz	27	16		
264 Wellen	11	53		
2) aus Stiftungskassen:				
von der Lokalkirchenstiftung	72	—		
3) aus Gemeindekassen:				
2 Klafter Scheitholz	5	10		
4) von Privaten:				
⅓ Klafter Scheitholz	1	33½	448	40½
II. an Kapitalzinsen:	—		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung	26	35		
von 6 Tgw. 110 Rth. Aeckern,				
3 „ 45 „ Wiesen,				
1 „ 6½ „ Garten	44	32	71	7
IV. Ertrag aus Rechten:				
aus Gemeinderechten	—	57		
„ Forstrechten	2	42	3	39
V. Einnahme für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	31	42½		
2) an Stolgebühren	13	34½		
3) für sonstige Bemühungen	2	30	47	47
VI. an herkömmlichen Gaben und Sammlungen			9	48½
Summa der Einnahmen			581	1½

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Hievon ab die Lasten:				
I.	Wegen des Staatszweckes	7	43		
II.	„ „ Diözesanverbandes	3	58½		
III.	„ besonderer Verhältnisse der Pfarrei	—	—		
				11	41½
	Verbleibt reines Einkommen			569	30

Num. praes. 16212. Num. exped. 29296. praes. 6. Juni 1852. 404.

Die Erledigung der Pfarrei Ettleben, k. Landgerichts Werneck, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des seitherigen Pfründe-Inhabers ist die katholische Pfarrei Ettleben, k. Landgerichts Werneck, in Erledigung gekommen. Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrorte das 3/4 Stunden von demselben entfernte Filialdorf Schnackenwerth, zählt 766 Seelen, hat 2 Kirchen, 2 Schulen, ist mit einem Hilfspriester versehen und gewährt nach dem beigefügten Fassionsauszuge einen Reinertrag von 1177 fl. 11 3/4 kr.

Bewerber um diese dem landesfürstlichen Patronate angehörende Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen vier Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen. Später einkommende Gesuche können nicht mehr berücksichtiget werden.

Würzburg, den 4. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Ettleben, Landgerichts Werneck.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte				
	1) aus Staatskassen	—	—		
	2) aus Stiftungskassen:				
	von der Kirchenstiftung Ettleben	6	15		
	„ „ Schnackenwerth	37	30		
	3) aus Gemeindekassen:				
	von der Gemeinde Ettleben	43	45		
	„ „ Schnackenwerth	113	30		
	von andern Pfarreien und Privaten	—	—		
				200	—
II.	An Kapitalzinsen			5	52 1/2
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	Anschlag des Wohnungsgenusses	50	—		
	Ertrag aus Gärten	20	—		
	„ aus Artfeldern	815	10		
	„ aus Wiesen	32	—		
				917	10

IV. Ertrag aus Rechten:					
1) von grundherrlichen Rechten:			fl.	kr.	fl. kr.
a. an ständigen jährlichen Abgaben:					
Grundzinse			8	53	
2 Sch. 1 Mz. 1 1/2 Vlg. Gült-Weitzen			25	9	
11 „ 3 „ 3 1/8 „ „ Korn			106	—	
— „ 4 „ 3/8 „ „ Haber			2	30	
b. an unständigen Abgaben (noch zu firiren)			15	36	
2) vom Zehnten			—	—	
3) von Gemeinderechten			—	40	
4) von Weiderechten			2	—	
5) von Forstrechten			9	4	169 52
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:					
1) für gestiftete Gottesdienste			217	15 1/2	
2) an Stolgebühren			71	22 3/4	
3) für sonstige Verrichtungen			4	2	292 50 1/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:					15 42
VII. Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit					9 1
				Summa aller Einnahmen	1610 27 3/4
Hievon ab die Lasten:			fl.	kr.	fl. kr.
I. Wegen des Staatszweckes			92	36 1/4	
II. „ Diözesanverbandes			8	54 3/4	
III. „ besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei			321	45	433 16
				Verbleibt reines Einkommen	1177 11 3/4

Num. praes. 35615. Num. exped. 29079. praes. 6. Juni 1852. 465.

Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in Rechtsstreiten bei dem kgl. Landgerichte Würzburg r/M. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mittelst Entschließung vom Heutigen wurden die kgl. Advokaten Streit und Zorn in Würzburg zu Vertretern der Gemeinden und Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten bei dem kgl Landgerichte Würzburg r/M. neben den bereits hiefür aufgestellten Rechtsanwälten ernannt. Dieß wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung der Betheiligten hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, am 29. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

praes. 6. Juni 1852. 402.

Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Sulzheim, kgl. Landgerichts Gerolzhofen, wurde dem praktischen Arzte Dr. Neugebauer in Maßbach, seiner Bitte entsprechend, durch Regierungsbeschluß vom 1. Juni 1852 verliehen.

praes. 4. Juni 1852. 491.

Die Schulstelle im Filialdorfe Düllstadt, mit 20 Werk- und 10 Feiertagsschülern und einem Einkommen von 250 fl. rh. ohne Wohnungsanschlag, ist erledigt. Bewerber um dieselbe haben binnen 6 Wochen ihre Gesuche bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Volkach, den 3. Juni 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Förster.

Augsburger Börse.

Den 3. Juni 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	93 1/8	
"	à 4 pCt. "	97	
"	à 4½ pCt. "		100 3/8
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.	103 3/8	
"	à 5 pC. " " II. à IV.	103 1/2	
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		95 1/2
Bankaktien	— — Div. I. Sem.	690	
"	Promessen per Stück Agio ältere		
	" " " neue		

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 66. Samstag den 12. Juni **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung. Das Tragen von langen Civil-Uniforms-Beinkleidern mit Stiefeln betr. — Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Erlenbach, k. Landgerichts Klingenberg. — Die Aufnahmsprüfung in das k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg pro 1852/53. — Den Uebertritt k. Forstbediensteter in die Forstdienste der Gemeinden, Stiftungen und Privaten. — Die Distriktsrechnung des Landgerichts Arnstein pro 1850/51. — Die Umwandlung ihrer Grundgefälle in Bodenzins. — Die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür. — Die heimliche Entfernung des 8- bis 9jährigen Knaben Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen. — Die Verloosung der älteren k. k. österr. Staatsschuld. — Die militärisch-topographischen Operationen im Freien pro 1851/52. — Notizen: Dienstesnachrichten. — Großjährigkeits-Erklärung. — Getreidpreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.

Das Tragen von langen Civil-Uniforms-Beinkleidern mit Stiefeln betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß diejenigen Civil-Staatsdiener, welche zur Beiwohnung bei den am Frohnleichnamsfeste stattfindenden Prozessionen verpflichtet sind, an allen Orten sich der im §. II. der Verordnung vom 31. Jänner 1850 vorgeschriebenen Galla-Uniform, mithin der weißen langen Beinkleider zu bedienen haben, was nach-

träglich zur Bekanntmachung vom 7. Februar 1850 (Regierungsblatt Seite 145) zur Kenntniß gebracht wird.

München, den 4. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Dr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär,
Mayer.

Num. praes. 37194. Num. exped. 29537. praes. 7. Juni 1852. 406.

Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Erlenbach, k. Landgerichts Klingenberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des seitherigen Pfründe-Inhabers auf eine andere Pfarrstelle ist die katholische Pfarrei Erlenbach, k. Landgerichts Klingenberg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt außer dem Pfarrdorfe noch die Dörfer Mechenhart, 1/2 Stunde, Streit, 1 Stunde, dann den Weiler Neuhof, 1 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, hat 1146 Seelen, 2 Kirchen, 1 Kapelle und 3 Schulen, und ist mit einem ständigen Hülfspriester versehen.

Der Reinertrag der Pfarrei, welcher sich nach der unten beigefügten Uebersicht auf 715 fl. 15 3/4 kr. beläuft, bedarf noch der revisorischen Feststellung, weßhalb dieser Ziffer zur Zeit als ein unwandelbarer nicht betrachtet werden kann.

Ingleichen hat sich der neue Pfründeninhaber die etwaige Errichtung einer selbstständigen Seelsorgerstelle in dem Filiale Mechenhart und die hieraus hervorgehende Revenüen-Schmälerung gefallen zu lassen.

Bewerber um diese, dem landesfürstlichen Patronate angehörende Pfarrei haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen drei Wochen vom Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Würzburg, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Erträgniß der Pfarrei Erlenbach a. M.

A. Einnahmen.	Partial. fl. kr.	Total. fl. kr.
An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen und zwar vom k. Rentamte Klingenberg statt des früheren Competenzmostes (im Betrage zu 16 Eimern 16 Maß) ein jährliches Fixum in Geld . . .	97 30	

2) aus Stiftungskassen:				
a. vom Gymnasiumsfonde zu Aschaffenburg		fl.	kr.	fl. kr.
Korn (16 Schffl. 1 Metze 15/16 u. 2 1/4 64tel)		146	1	
Spelz (1 Schffl. 3 Metzen 6/16 u. 2 3/4 64tel)		7	19	
Haber (2 Schffl. 2 Mtz. 2/16 u. 1/4 64tel)		9	34	
Bohnen (3 Mtz. 12/16 u. 1 1/8 64tel)		5	—	
80 Gebund Stroh		10	40	
3,25 Klftr. buchenes Scheitholz		24	32	
b. vom Gotteshause zu Erlenbach		6	50	
3) aus Gemeindekassen:				
a. von Erlenbach				
an Geld		8	30	
an Holz		11	48	
b. von Mechenhart				
an Geld		—	—	
an Holz		9	54	
c. von Streit				
an Holz		4	9	
d. von Schippach				
an Holz		8	18	
4) von andern Pfarreien		—	—	
5) von Privaten		—	—	350 5
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien				— —
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) an Gebäuden		33	23	
2) an Grundstücken:				
a. aus Gärten		3	6	
b. aus Aeckern		15	35 1/2	
c. aus Wiesen		5	15	
d. aus der Viehzucht		10	—	67 19 1/2
IV. Aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten:				
Fixum für Zinsmost aus der Staatskasse		2	—	
Baarkapital 16 fl. 40 kr. zu 4 prC.		—	40	
2) an Zehnten: von der Ablösungskasse des Staates		104	—	
Baarkapital 23 fl. 45 kr. zu 4 prC.		—	57	
Blutzehnt (Fixum)		7	—	
3) an Gemeinderechten:				
an Loosholz und Waldstreu		4	15	
4) an Weiderecht		—	45	

V. An besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:	fl.	kr.		fl.	kr.
an gestifteten Gottesdiensten von Erlenbach	126	12	1/2		
" " von Mechenhart	11	55			
" " von Streit	—	30			
an Stolgebühren	52	30		191	7 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen	11	3		11	3
VII. Besondere Bezüge für Hilfspriester: mit Einrechnung der Ganggebühren von Stiftungen	401	36			
				739	12
B. Lasten.					
I. Wegen des Staatszweckes an Grund-, Haus-, Dominikalsteuer nebst Kreisumlagen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre	3	52	1/4	3	52 1/4
II. Wegen des Diözesanverbandes:					
Mariabornieum	1	30			
Cathedraticum	1	30		3	—
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei:					
Aufwände für Hilfspriester und Ganggebühren 401 fl. 36 kr.					
für Reparaturkosten	10	—			
wegen Ueberstiftung	6	40			
für den Schornsteinfeger	—	24		23	56 1/4
Somit Reinertrag				715	15 3/4

Num. praes. 37355. Num. exped. 29393. praes. 7. Juni 1852. 407.

Die Aufnahmsprüfung in das k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg pro 1852/53 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Prüfung für die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar für das Jahr 1852/53 werden nachfolgende Tage bestimmt.

I. Für die Katholiken,

und zwar

1) aus den Inspektionsbezirken Alzenau, Arnstein, Schmerlenbach, Bütthard, Bischofsheim, Schondra, Dettelbach, Mürsbach, Elsershausen, Hammelburg, Eltmann, Lohr, Helmstadt, Frickenhausen und Stadt Aschaffenburg

Samstag den 31. Juli,

2) aus den Inspektionsbezirken Burgsinn, Kirchschönbach, Haßfurt, Hilders, Stadtlauringen, Laudenbach, Kissingen, Dorfprozelten, Mömlingen, Eiershausen, Rüdlingen, Neustadt a/S.

Dienstag den 3. August,

3) aus den Inspektionsbezirken Hopferstadt, Orb, Rothenbuch, Grafenrheinfeld, Volkach, Werneck, Randersacker mit Kitzingen, Zell, Amorbach, Rothenfels, Miltenberg, Stadt Schweinfurt und Würzburg

Donnerstag den 5. August;

II. für die Israeliten,

aus sämmtlichen Distriktsschulinspektionsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg, sowie auch für jene Schullehrlinge anderer Regierungsbezirke, welche in Folge der durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. März 1843 (Kirstetter V.-O.-Sammlung S. 609 Nr. 482) eröffneten allerhöchsten Bestimmung im hiesigen Schullehrerseminare zur Theilnahme am Unterrichte zugelassen werden wollen,

Dienstag den 10. August 1852.

Jene Schullehrlinge, welche die regulativmäßigen Vorbedingungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar erfüllt, sowie auch jene, welche durch besondere höchste Ministerial-Entschließung die Admission zur diesjährigen Seminar-Aufnahmsprüfung erhalten haben, werden aufgefordert, sich am Tage vor dem bestimmten Prüfungstermine bei der k. Schullehrerseminar-Inspektion dahier anzumelden und die nachbezeichneten Zeugnisse, soferne sie dieselben nicht schon früher übergeben haben, vorzulegen:

1) das Geburtszeugniß,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körper- und Gesundheits-Beschaffenheit,
3) ein von der einschlägigen kgl. Distriktspolizeibehörde ausgestelltes oder bestätigtes Vermögenzeugniß, in welchem der Vermögens- und Schuldenstand genau und in bestimmten Zahlen anzugeben ist,
4) ein Zeugniß der betreffenden Lokalschul-Commission oder Districtsschul-Inspektion, welches enthalten muß:
   a. die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge,
   b. den Nachweis über das Bestandenhaben der vorgeschriebenen drei Jahres-Prüfungen bei dem einschlägigen k. Prüfungskommissär und die bei jeder dieser Prüfungen erhaltenen Noten,
   c. die mit Ziffern bezeichnete Qualification des Schullehrlings nach den Rubriken: Anlagen, Kenntnisse, Fleiß, Betragen, endlich
   d. die Bemerkung ob und mit welchem Erfolge der treffende Schullehrling dem diesseitigen Ausschreiben vom 6. Dezember 1843, die Uebung der christlichen Schullehrlinge im Orgelspiele betr.,

(Kirstetter V.-O.-Sammlung S. 625)

Genüge geleistet habe.

Die unter 2, 3 und 4 bemerkten, von den einschlägigen Behörden bei persönlicher Verantwortlichkeit mit der größten Gewissenhaftigkeit auszufertigenden Zeugnisse sind verschlossen zu übergeben.

Hiebei werden die Schullehrlinge neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß es zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar keineswegs hinreiche, blos in dem einen oder dem anderen

Fache, also blos im Lehr- oder Musikfache genügt zu haben, sondern daß vielmehr im Hinblicke auf § 16 des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrlinge betr., die Aufnahme durch das Bestandensein in beiden Fächern bedingt werde.

Würzburg, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 19542. Num. exped. 20001. praes. 7. Juni 1852. 408.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Uebertritt k. Forstbediensteter in die Forstdienste der Gemeinden, Stiftungen und Privaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird die im ausgesetzten Betreffe erfolgte Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. d. Mts. zur künftigen Bemessung bekannt gemacht.

Würzburg, den 29. Mai 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Bächel.

Nr. 8568.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben unterm 15. d. Mts. bis auf weitere Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß den Forstamtsaktuaren, Forstgehilfen und den nicht stabilen Forstwärtern des k. Forstdienstes, wenn sie eine Anstellung im Gemeinde- Stiftungs- oder Privat-Forstwesen übernehmen wollen, auf bittliche Vorstellung der Rücktritt in das vorige Dienstverhältniß unter nachstehenden Bedingungen vorbehalten bleiben könne,

1) daß dieser Rücktritt längstens im Zeitraume der nächsten drei Jahre erfolge und eine Erledigung in der vor dem Ausscheiden bekleideten Dienstekategorie in dem betreffenden Regierungsbezirke abgewartet werde;
2) daß die noch vorhandene Dienstesfähigkeit und ein entsprechendes ehrenhaftes Verhalten im Dienste der Privaten oder Gemeinden ꝛc. durch unzweifelhafte Zeugnisse nachgewiesen werden;
3) daß die im Privat- oder Gemeinde-Forstdienst zugebrachte Zeit in das Dienstalter nicht eingerechnet werde, und

4) wenn der aus dem Staatsforstdienst Ausgeschiedene ein Forstamtsaktuar oder Forstgehilfe ist, daß er sich in der Zwischenzeit nicht verehelicht habe.

Nach diesen Bestimmungen ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Für definitive angestellte k. Forstbedienstete, wenn sie in die Dienste der waldbesitzenden Gemeinden, Stiftungen, oder Privaten berufen werden, kommen die §§. 22 A und 24 der IX. Verfassungsbeilage in Anwendung.

München, den 18. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Schönwerth.

An die k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Uebertritt k. Forstbediensteter in die Forstdienste der Gemeinden, Stiftungen und Privaten betr.

Zur Beglaubigung
Büchel.

Num. praes. 32973. Num. exped. 29529. prues. 7. Juni 1852. 409.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Arnstein pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Arnstein pro 1850/51 wurde geprüft und im Abschlusse von

1202 fl. 35 kr. Einnahme,
928 fl. 38 kr. 2 pf. Ausgabe,
273 fl. 56 kr. 2 pf. Kassarest,

unter'm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Summe erhoben und hiervon der Betrag von 156 fl. 30 kr. auf facultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Seuffert.

Summarische Uebersicht

der im Landgerichtsbezirke Arnstein pro 1850/51 erhobenen Distrikts-Umlagen.

Nr. curr.	Steuer-Gemeinden	Steuer-Simplum												Erhobene Umlage zu 1/28 Simplum.		
		Haus- 1/4			Grund- 1/4			Gewerbsteuer 1/3			Summa					
		fl.	kr.	100	fl.	kr.	100	fl.	kr.	100	fl.	kr.	100	fl.	kr.	dl.
1	Altbessingen	6	2	67	327	48	64	14	10	—	348	1	31	13	55	1
2	Arnstein	128	9	25	650	7	69	216	10	—	994	26	94	39	46	3
3	Bergtheim	10	16	18	715	25	10	32	20	—	758	1	90	30	19	1
4	Binsbach	2	53	34	207	23	97	5	—	—	215	17	31	8	36	3
5	Binsfeld	4	52	17	228	32	82	19	30	—	252	54	99	10	7	—
6	Bonnland	4	24	93	362	3	97	25	—	—	531	28	90	13	15	2
7	Brebersdorf	2	19	38	129	51	42	4	50	—	137	—	80	5	29	1
8	Bücholb	9	29	13	503	36	13	23	20	—	536	25	26	21	27	2
9	Burghausen	2	47	85	169	4	95	9	40	—	181	32	80	7	15	3
10	Erbshausen	4	55	24	302	7	20	13	20	—	320	22	44	12	49	—
11	Gänheim	7	40	98	336	3	81	23	—	—	366	44	79	14	40	1
12	Gauaschach	6	42	42	482	14	23	21	—	—	509	56	65	20	24	—
13	Gramschatz	5	39	90	367	27	84	13	20	—	386	27	74	15	27	2
14	Halsheim	3	43	8	240	58	85	15	—	—	259	41	93	10	23	1
15	Hausen	5	1	26	338	50	98	11	—	—	354	52	24	14	11	3
16	Heugrumbach	5	3	72	212	50	86	23	—	—	240	54	58	9	38	1
17	Hundsbach	3	50	34	275	33	36	9	20	—	288	43	70	11	33	—
18	Kaisten	3	11	22	133	16	48	2	20	—	138	47	70	5	33	—
19	Rüdesheim	6	11	61	358	21	1	20	50	—	385	22	62	15	24	3
20	Mühlhausen	2	40	62	136	14	44	13	—	—	151	55	6	6	4	2
21	Neubessingen	2	23	41	73	23	90	6	30	—	82	17	31	3	17	—
22	Obersfeld	4	59	82	325	32	—	9	20	—	340	11	82	13	36	1
23	Opferbaum	7	36	69	374	58	61	13	20	—	395	55	30	15	50	1
24	Reuchelheim	5	46	17	303	23	93	15	50	—	325	—	10	13	—	—
25	Rieden	7	4	17	422	21	81	28	20	—	457	45	98	18	18	3
26	Rütschenhausen	2	5	73	87	24	38	2	50	—	92	20	11	3	41	2
27	Schwebenried	8	3	84	621	18	48	17	10	—	646	32	32	25	51	3
28	Schwemmelsbach	4	40	8	225	17	14	6	10	—	236	7	22	9	26	3
29	Wülfershausen	6	15	42	391	4	79	16	10	—	416	30	21	16	39	3
	Summa	274	51	24	9345	58	79	630	50	—	10151	49	3	406	4	2

Num. praes. 36640. Num. exped. 29403. praes. 7. Juni 1852. 410.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Umwandlung ihrer Grundgefälle in Bodenzins betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine hohe Ministerial-Entschließung vom 23. Mai l. J. wurde bezüglich der Zuständ-

digkeit zur Entscheidung von Differenzen über die Umwandlung fixer Grundgefälle in Bodenzins ausgesprochen:

„Der Absatz III des Grundlastengesetzes vom 4. Juni 1848 habe die Fixirung der unständigen Grundlasten den im Art. 19 bezeichneten Verwaltungsbehörden übertragen und hiebei den Gerichten nur eine ausnahmsweise bestimmte Zuständigkeit eingeräumt.

Eine derartige überwiegende Thätigkeit sey dagegen für den Vollzug der in Abschnitt IV des Gesetzes enthaltenen Vorschriften den Verwaltungsbehörden nicht zugewiesen. Für die unter diesen Abschnitt zu subsummirenden Fälle, in welchen Besitzes- und Eigenthumsfragen zu entscheiden seyen, erscheine daher die für alle Privatrechts-Angelegenheiten begründete Zuständigkeit der Gerichte aufrecht erhalten.

Hienach eigneten sich die zwischen Grundrenten-Besitzern und deren Pflichtigen entstandenen Differenzen wegen Umwandlung fixer Reichnisse in Bodenzins zur Verweisung an die Gerichte."

Die Distrikts-Polizeibehörden werden von dieser höchsten Verfügung zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 4. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Seuffert.

Num. praes. 31512. Num. exped. 29346. praes. 8. Juni 1852. 411.

Die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erging unterm 21. April d. Jrs. sub. Nr. 3331 an das k. protestantische Oberconsistorium:

„Auf die von dem k. protestantischen Oberkonsistorium gestellten Anträge hinsichtlich des Vollzuges der im Regierungsblatte von 1850, Seite 803—805 veröffentlichten Bekanntmachung vom 6. Oktober 1850, die Visitation der Kirchen und Pfarreien durch die protestantischen Dekane und die Festsetzung der Gebühren hiefür betr., haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß die ausnahmsweise Verrechnung einer Tagsgebühr für mehr als einen Reisetag, sowie des nachweislich ausgelegten und nach der allerh. Verordnung über die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen vom 23. November 1849 Ziff. I. bis VII. zu vergütenden Fuhrlohns bei der wirklich über die Dauer eines Tages ausgedehnten Visitation jener Kirchensprengel gestattet werde, welche mehr als drei geographische Meilen vom Wohnsitze des visitirenden Dekans oder stellvertretenden Dekanatsverwesers entfernt sind, wobei die Entfernung nach der Länge des nächsten fahrbaren Weges zu bemessen, und in Beanstandungsfällen durch ein Zeugniß der einschlägigen kgl. Bau-Inspektion festzustellen ist, dann

2) daß in jenen Kirchensprengeln, wo eine bisher schon herkömmliche, das jetzige Normalmaaß überschreitende Visitationsgebühr auf einer speziellen stiftungsmäßigen Verpflichtung ruht, der Fortbezug auch in Zukunft nicht zu beanstanden sey.

Hiernach hat das k. protestantische Oberkonsistorium das weiter Geeignete zu verfügen und die Beilagen des Berichts vom 24. September v. Jrs. zurückzuempfangen."

Würzburg, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 36561. Num. exped. 29553. praes. 8. Juni 1852. 412.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die heimliche Entfernung des 8- bis 9jährigen Knaben Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im bezeichneten Betreffe unterm 10. v. Mts. erlassene diesseitige Ausschreiben (Krs.-Int.-Blt. Nr. 51 S. 403) wird den kgl. Distriktspolizeibehörden hiemit bekannt gegeben, daß der vermißte Knabe Georg Friedrich Probst von Feuchtwangen an seine Heimathbehörde auf dem Schub bereits abgeliefert wurde.

Würzburg, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 37461. Num. exped. 29539. praes. 8. Juni 1852. 413.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai l. J. stattgefundenen 234ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 248 gezogen worden:

Dieselbe enthält

a) die 5%gen Hofkammer-Obligationen
Nr. 81560 mit 1/8tel, und
Nr. 83996 mit 1/6tel, } der Kapitals-Summe,

b) die allerhöchsten Staatsschuld-Verschreibungen
Nr. 1 mit 1/15tel der Kapitals-Summe und
Nr. 6—8 mit ihren ganzen Kapitalbeträgen

im gesammten Kapitals-Betrage von 1114600 fl. 34 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird im Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 30378. Num. exped. 30046. praes. 10. Juni 1852. 415.

An die kgl. Distrikts-Polizeibehörden, Rentämter, Forstämter und Bau-Inspektionen.

Die militärisch-topographischen Operationen im Freien pro 1851 52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom kgl. Kriegsministerium werden zur Fortsetzung der topographischen Arbeiten für den Atlas des Königreichs während der Frühlings- und Sommermonate 1 Major, 8 Hauptleute, 11 Oberlieutenants, 8 Unterlieutenants, 3 Junker und 11 Unteroffiziere, theils vom Generalquartiermeisterstabe, theils vom topographischen Bureau beordert werden, um die Terrainsaufnahmen

a) in den Landgerichten
   1) Baunach,
   2) Mellrichstadt,
b) in den Forstämtern
   1) Eltmann,
   2) Neustadt a/S.

zu bewirken.

Hievon werden sämmtliche betreffende k. Polizeibehörden, Rentämter, Forstämter, dann die einschlägigen Bau-Inspektionen und Ortsvorstände mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, den zu fraglichen Arbeiten beorderten Ober- und Unteroffizieren in allen hierauf Bezug habenden gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen ihre amtliche Unterstützung zukommen zu lassen.

Würzburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 21. Mai l. Js. den functionirenden Staatsanwalts-Substituten Johann Wilhelm Oppelt zu Würzburg zum III. Staatsanwalte bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zu ernennen;

unter'm 27. Mai l. Js. die Landrichterstelle zu Schweinfurt, dem Landrichter von Arnstein, Georg Anton Sotier, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, zu verleihen und demselben zugleich die Function als Stadtcommissär zu Schweinfurt zu übertragen.

Seine Majestät der König haben sich unterm 24. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Margaretha Walter, Apothekerstochter aus Wiesenthaid, für großjährig zu erklären.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 5. Juni 1852.			Schweinfurt den 29. Mai 1852.			Schweinfurt den 2. Juni 1852.			Ochsenfurt den 1. Juni 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	23	30	6	22	—	6	22	—	4	21	30
	Dinkel												
	Korn	7	18	30	6	19	45	13	19	30	88	18	—
	Gerste				1	13	—	5	12	30			
	Haber	6	8	45	23	8	15	1	9	12	30	6	30
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	577	18	29	116	20	40	206	20	47	30	20	—
	Kern												
	Korn	203	17	26	350	18	43	92	18	40	19	17	30
	Gerste	3½	11	—				1	11	30			
	Haber	135	7	57	18	7	59	63	8	16			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	4	11	—	3	16	—	1	18	45	27	13	—
	Kern												
	Korn	4	16	—	1	17	40	2	17	50			
	Gerste												
	Haber	9	6	45	4	7	15	45	7	30			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 67. Dienstag den 15. Juni **1852.**

Inhalt.

Die statistische Karte vom Königreiche Bayern und von Südwest-Deutschland von August Volkert. — Das Verhalten der Schuljugend. — Die Wiederbesetzung der kath. Pfarrei Ord. — Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes. — Die Bitte des Universitäts-Professors und Rektors Dr. Döderlein zu Erlangen um Empfehlung seines Vokabulariums für den lateinischen Elementar-Unterricht. — Die Besetzung des ständigen Vikariats zu Langenerringen. — Notizen: Schulstelle-Erledigung. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36115. Num. exped. 29551. praes. 8. Juni 1852. 414.

An das k. Lycealrektorat Aschaffenburg, die k. Studienrektorate, Subrektorate der isolirten Lateinschulen, die k. Schullehrerseminar-Inspektion, die k. Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirks.

Die statistische Karte vom Königreiche Bayern und von Süd-West-Deutschland von August Volkert betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden erhalten nachstehenden Abdruck der h. Entschließung des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. vor. Mts. zur

Kenntnißnahme mit der Ermächtigung, die fragliche Karte aus Regiemitteln, so weit dies ohne Ueberschreitung des Etats geschehen kann, anzuschaffen.

Würzburg, den 5. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Seuffert.

Nr. 4127.

K. B.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In der Kunstanstalt von Piloty und Löhle dahier ist eine neue verbesserte Auflage der zuerst im Jahre 1837 herausgegebenen und damals schon den königlichen Stellen, Behörden und Unterrichtsanstalten zur Anschaffung aus Regiemitteln empfohlenen statistischen Karte vom Königreiche Bayern, zugleich Uebersichts-, Post- und speziellen Eisenbahnkarte von Südwest-Deutschland, nach amtlichen Materialien im Maßstabe von 1—600,000 entworfen und in Kupferstich ausgeführt von August Volkert, k. bayer. topographischen Graveur, erschienen, und die gedachte Kunstanstalt hat sich bereit erklärt, den früher auf 4 fl. 24 kr. jetzt auf 4 fl. festgesetzten Preis für ein aufgezogenes, sowie den früher auf 3 fl. 12 kr., jetzt auf 3 fl., festgesetzten Preis für ein unaufgezogenes Exemplar bei Anschaffung von Seiten jener kgl. Stellen, Behörden und Unterrichtsanstalten, welche früher schon jene Karte bezogen hatten, auf 3 fl. für ein aufgezogenes und auf 2 fl. für ein unaufgezogenes Exemplar zu ermäßigen.

Hievon wird die k. Regierung K. d. J. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle dem unterfertigten Staatsministerium untergebenen k. Stellen, Behörden und Unterrichtsanstalten zur Anschaffung der fraglichen Karte aus Regiemitteln, so weit dies ohne Ueberschreitung des Etats geschehen kann, hiemit die Ermächtigung erhalten.

München, den 19. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.
Die statistische Karte vom Königreiche Bayern und von Süd-West-Deutschland von August Volkert betr.

Für die Abschrift
Seuffert.

Num praes. 36922. Num. exped. 29753. praes. 11. Juni 1852. 417.

An sämmtliche k. Lokalschul-Commissionen und Distriktsschul-Inspektionen des Regierungsbezirkes.
Das Verhalten der Schuljugend betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten k. Schulbehörden erhalten in nachstehendem Abdrucke das im bezeichne-

den Betreffe am 26. v. Mts. ergangene höchste Ministerial-Rescript zur Kenntnißnahme und Darnachachtung, sowie auch mit dem Auftrage

1) die k. Lokalschul-Inspektionen zur sorgfältigsten Mitwirkung zum Vollzuge desselben aufzufordern,
2) sämmtliche Schullehrer und Lehrerinnen sowohl an öffentlichen als Privatschulen nach den darin vorgezeichneten Directiven anzuweisen, und
3) nicht nur bei der ordentlichen, sondern auch den außerordentlichen Schulvisitationen dem Verhalten der Schuljugend in der in dem höchsten Ministerialrescripte beregten Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die diesfallsigen Wahrnehmungen zu Protokoll zu konstatiren.

Würzburg, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Seuffert.

Nr. 4190. **K. B.**

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Schuljugend auf dem Lande und in Städten die früher kundgegebene Anständigkeit und das sittsame Benehmen, namentlich gegenüber höher gestellten Personen, weltlichen wie geistlichen Standes, und so auch gegen bejahrte Leute mehr und mehr verschwinde und hiefür ein von Mangel an Zucht und Ehrbarkeit zeugendes Betragen, das oft in Rohheit ausarte, zu Tage komme.

Diese Wahrnehmung fordert die sorgfältigste Beachtung, denn sie deutet auf einen Mißstand hin, der an sich eben so tadelnswerth, als in seinen Gründen und Folgen bedenklicher Natur ist.

Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen, welche die bezeichnete unerfreuliche Erscheinung hervorgerufen haben, vollständig zu entwickeln. Sie sind unstreitig in den einzelnen Fällen verschieden, werden jedoch der aufmerksamen Beobachtung überall leicht sich zu erkennen geben. So viel ist wohl unter allen Verhältnissen gewiß, daß jene Erscheinung mit dem Mangel an wahrhaft frommem, demüthigen Sinne, mit dem Streben nach Ungebundenheit, nach Befreiung von aller ernsten Zucht und Ordnung und mit der dünkelhaften, das Höhere und Ehrwürdige gering achtenden Selbstüberschätzung, welche bei einem nicht kleinen Theile des jetzt heranwachsenden Geschlechtes von vielen Seiten her schon so oft beklagt wurde, in einem inneren Zusammenhange stehe. Und auch das ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine Jugend, wenn sie in dieser verkehrten Richtung heranwächst und ihr zufolge sich frühe gewöhnt, die edlere Sitte, die Pflichten der Bescheidenheit, würdiger Anständigkeit und eines ehrerbietigen Verhaltens gegen höher gestellte und ältere Personen zu mißachten, später ein wenig befriedigendes Element für Staat und Kirche und die verschiedenen Lebenskreise abgeben wird.

Sehr dringend erscheint es darum, zur Beseitigung des fraglichen Mißstandes sofort die zweckdienlichen Mittel zu ergreifen, und mit allem Nachdrucke zur Anwendung zu bringen.

Die k. Regierung wird daher beauftragt, sämmtliche Lehrer der Schulen anweisen zu lassen, die Pflicht eines sittsamen und anständigen Betragens, nicht minder die eines bescheidenen und ehrerbietigen Benehmens gegen höhere und ältere Personen oft und in eindringlicher Weise ihren Schülern und Schülerinnen an das Herz zu legen, diese Unterweisung und Ermahnung jederzeit auf den positiv christlichen Boden zu stellen, und sie durch angemessene Zucht und genaue Aufsicht auf das Verhalten der ihnen anvertrauten Jugend, sowie durch ihr eigenes Beispiel kräftig zu unterstützen,

2) die Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen aufzufordern, zur Erreichung des angedeuteten wichtigen Zieles mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sorgfältig mitzuwirken, und

3) zu verfügen, daß bei allen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen, dem Verhalten der Schuljugend in der beregten Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit von Seite des Visitirenden zuzuwenden, und keinem Kinde ein Preis zu verleihen sey, dem nicht auch in der vorliegenden Beziehung ein günstiges Zeugniß zur Seite steht.

Ueber den Vollzug dieser Vorschriften ist unausgesetzt und mit allem Ernste zu wachen.

München, den 28. Mai 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Verhalten der Schuljugend betr.

Zur Beglaubigung
Seuffert.

Num praes. 37301. Num. exped. 29791. praes. 11. Juni 1852. 418.

Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Orb betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des letzten Pfründe-Inhabers ist die katholische Pfarrei Orb, Landgerichts gleichen Namens, in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt außer der Stadt Orb mit der Saline noch die Weiler Friedrichsthal 3/4 Stunden, und Villbach 1 3/4 Stunden, das Dorf Lettgenbrunn 2 Stunden, und den Hof Altenburg 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, zählt 4863 Seelen, hat 2 Kirchen, 7 Schulen, ist mit zweien Hilfspriestern versehen und gewährt nach dem beigesetzten Fassionsauszuge einen Reinertrag von 1121 fl. 30 1/2 kr., wobei übrigens bemerkt wird, daß in demselben auf die Kaplanei in

Lettgenbrunn, welche besonders dotirt ist, keine Rücksicht genommen wurde, und daß die sub Ziff. IV vorgetragene Einnahmsgröße möglicher Weise eine Aenderung noch erfahren könnte. Ferner wird bemerkt, daß sich der künftige Pfründe-Inhaber die Errichtung einer selbstständigen Seelsorgerstelle in Lettgenbrunn, sowie alle desfalls zu treffenden Anordnungen und hieraus hervorgehenden Aenderungen gefallen zu lassen habe.

Bewerber um diese dem landesfürstlichen Patronate angehörende Pfarrei haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen, vom Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, bei der unterfertigten königl. Stelle einzureichen.

Später einkommende Gesuche können nicht mehr berücksichtiget werden.

Würzburg, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Orb.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
15 Sch. 5 Mtz. 2 V. Korn und				
16 „ 4 „ 3 „ Haber, zusammen	210	49 1/4		
13 Eimer 62 1/4 Maß Wein	40	—		
5 1/3 Klafter Holz	25	14 1/2		
384 Pfd. Salz	21	41 1/2		
2) aus Stiftungskassen:				
von der Lokal-Kirchenstiftung baar	119	—		
Frühmessergehalt	10	—		
statt Wellen und für ein Grundstück	16	6		
vom Spitalfonde zu Orb	40	—		
vom Kirchenfonde Lettgenbrunn	5	—		
von jenem zu Alsberg	65	—		
3) aus Gemeindekassen:				
baar	30	—		
12 Klafter Holz	68	—		
von andern Pfarreien und Privaten	—	—	650	51 1/4
II. An Kapitalzinsen			18	25
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	52	33		
von Gartenland	6	45		
von Wiesen zu ca. 8 Tagw.	100	30	159	48

IV. Ertrag aus Rechten:	fl.	kr.	fl.	kr.	
1) von grundherrlichen Rechten	—	—			
2) vom Zehnten fixirt auf 1 Schäffel Weitzen, 8 Schäffel Korn, 1 Schäffel Gerste, 14 Schäffel Haber und 37 fl. 35 kr. baar, zusammen	184	19			
3) aus Weiderechten	—	30	184	49	
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:					
1) für gestiftete Gottesdienste	154	8			
2) an Stolgebühren	199	9	353	17	
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:					
an Opfern	33	4			
Neujahrgelder der Israeliten	5	—	38	4	
VII. Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:					
aus dem Kaplaneifonde zu Aschaffenburg			55	—	
Summa der Einkünfte			1460	14	1/4
Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Wegen des Staatszweckes	1	57	1/4		
II. „ Diözesanverbandes	3	30			
III. „ besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	333	16	1/2	338	43 3/4
Verbleibt reines Einkommen			1121	30	1/2

Num. praes. 37469. Num. exped. 29853. praes. 12. Juni 1852. 419.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und k. Rentämter des Regierungsbezirkes.

Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden den bezeichneten Behörden die von dem k. Staatsministerium des Innern und der Finanzen zu dem Gesetze vom 28. März l. Js. über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes erlassenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften vom 30. Mai l. Js. zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.
Meyer, v. a.
Senffert.

Nro. 8744. K. B.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Das Gesetz vom 28. März d. J. (Gesetzblatt S. 165) verordnet, daß die Steuern von den auf Grund und Boden haftenden Reallasten künftig nicht mehr unmittelbar an die Staatskasse in der Form von Dominical- und Zehentsteuern, sondern an die betreffenden Grundbesitzer als Steuerbeiträge entrichtet werden sollen, welche dagegen die volle ursprüngliche Grundsteuer an die Staatskasse abzuführen haben.

Die Auseinandersetzung über dieses neue, zwischen den Abgabepflichtigen und den Bezugsberechtigten eintretende Verhältniß soll zwar nach Art. 3 des Gesetzes zunächst den Betheiligten selbst überlassen bleiben; wenn aber deren amtliche Vermittlung verlangt wird, so soll dieselbe durch die Districts-Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern geschehen.

Für diesen Fall werden folgende Erläuterungen und Vollzugsvorschriften ertheilt.

§. 1.

Eine Verbindlichkeit, derlei Steuerbeiträge zu leisten, tritt nur bei solchen Grundlasten ein, welche an dem steuerbaren Ertrag des belasteten Grundes und Bodens theilnehmen, und nach §. 4 des Grundsteuergesetzes hiezu verpflichtet sind, wenn nicht diese Verpflichtung in Folge der Art. 16, 28 und 29 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bereits aufgehört hat.

§. 2.

Da sämmtliche Zehenten, Handlöhne und dergleichen unständige Grundabgaben bereits fixirt sind, oder bei gegebener Veranlassung sofort fixirt werden müssen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit, Steuerbeiträge zu leisten, nur noch

1) auf die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien,
2) auf Forstberechtigungen.

§. 3.

Ueberall, wo die definitive Steuer bereits eingeführt ist, sind die ständigen Grundabgaben in Geld oder Naturalien ihrem steuerbaren Betrage nach katastrirt, der künftig zu leistende Steuerbeitrag besteht in vier Kreuzern von jedem Gulden dieses Betrags, und es wird diesfalls einer weiteren amtlichen Vermittlung nirgends bedürfen.

Ebenso sind daselbst die steuerbaren Forstberechtigungen katastrirt und die den Waldbesitzer wie den Bezugsberechtigten treffenden Antheile an der Grundsteuer ausgeschieden, wobei es lediglich bewenden kann.

§. 4.

In den übrigen Landestheilen tritt das Gesetz vom 28. März d. J. erst von der Zeit an in Wirksamkeit, wo daselbst die definitive Steuer eingeführt wird, und nur dort wird der Fall eintreten, daß eine amtliche Vermittlung angesprochen werden wird.

§. 5.

Bei ständigen Geld- und Naturalabgaben, welche dem Betrage nach keinem Zweifel oder Widerspruch unterliegen, ist die Ermittlung des treffenden Steuerbeitrags sehr einfach. Die Reichnisse an Getreide werden nach §. 28 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 mit 12 fl.

für das Schäffel Waizen, 8 fl. für Korn, 6 fl. für Gerste und 4 fl. für Haber, andere Naturalreichniſſe nach den im §. 51 deſſelben Geſetzes beſtimmten Preiſen zu Geld veranſchlagt, und 4 Kreuzer von jedem Gulden ſind der künftige Steuerbeitrag.

§. 6.

Sind aber ſolche Geld- oder Naturalabgaben ihrer Natur oder ihrem Betrage nach *im* Zweifel oder Widerſpruch befangen, ſo iſt vorerſt deren Liquidation und Feſtſtellung erforderlich.

Bezüglich der Liquidation wird im Weſentlichen auf die Inſtruction vom 19. Jan. 1830 (Reg.-Bl. S. 301) hingewieſen, ſo weit hieher anwendbar erachtet werden kann.

Bei der Feſtſtellung iſt ſich nach §. 65 des Grundſteuergeſetzes zu richten, folglich nur der Beſitzſtand zur Zeit der Verhandlungen zu berückſichtigen. Streitige Fälle, worüber eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden kann, ſind nach §. 96 deſſelben Geſetzes zur richterlichen Austragung zu verweiſen, bis wohin es bei dem auf den Grund des Beſitzſtandes feſtgeſetzten Proviſorium ſein Verbleiben hat.

§. 7.

Zu den ſteuerbaren Forſtberechtigungen gehören nur die Holzbezüge (§. 5 u. 56 des Grundſteuergeſetzes), indem Nachſtreu, Forſtweide und dergleichen kein Gegenſtand des ſteuerbaren Ertrags ſind.

Beſteht die Berechtigung in dem Bezuge einer gewiſſen jährlichen Quantität Holzes, ſo wird ſolches nach denjenigen Preiſen zu Geld angeſchlagen, welche bei Aufſtellung der Mustergründe als örtlicher Werth des Holzes auf dem Stamm zu Grunde gelegt wurden (§. 26. Abſ. 4 des Grundſteuergeſetzes, §. 62 der Inſtruction vom 19. Jan. 1830.)

Dieſe Preiſe werden den k. Rentämtern auf Erſuchen von der Steuerkataſter-Commiſſion bekannt gegeben werden, um davon nach Umſtänden Gebrauch zu machen.

Werden Holzrechte gegen Entrichtung niederer Preiſe bezogen oder ſind damit andere Gegenleiſtungen in Geld oder Naturalien verbunden, ſo iſt deren Geldanſchlag um den Betrag dieſer Gegenleiſtungen (§. 5 und 6 oben) zu ermäßigen.

§. 8.

Iſt die Größe des Holzbezugs unbeſtimmt, oder hängt dieſelbe von dem Eintritte gewiſſer Vorausſetzungen ab, ſo iſt vorerſt eine Ermittlung der auf ein Jahr treffenden Quantitäten erforderlich, wobei der Art. 27. des Forſtgeſetzes vom 28. März d. J. zur Richtſchnur dienen kann.

Iſt aber das Recht ſelbſt oder der Umfang deſſelben in Widerſpruch befangen, ſo hat der dritte Abſatz des §. 6 oben auch hierin in Anwendung zu kommen.

§. 9.

Wenn auf Grundabgaben oder Forſtberechtigungen ſelbſt wieder Reallaſten haften, welche von einem Dritten bezogen werden, ſo hat auch dieſer Dritte nach dem Maß ſeiner Bezüge den Steuerbeitrag zu leiſten oder ſich in Abzug bringen zu laſſen, deſſen Ermittlung nach den obigen Beſtimmungen (§. 5) ſtattfindet.

§. 10.

Die Diſtricts-Polizeibehörden und Rentämter, welchen nach Art. 3 des Geſetzes die

Digitized by Google

amtliche Regulirung dieser Steuerbeiträge auf Verlangen der Betheiligten übertragen ist, werden hiebei ein den Vollzugsvorschriften des Grundentlastungsgesetzes analoges Verfahren beobachten und nach vorgängiger zureichender Instruction der Sache jedesmal gemeinschaftlich die entsprechenden Beschlüsse fassen.

Indem deßhalb insbesondere auf §. 4. Abs. 3 der Instruktion vom 17. Juni 1848 (Reg.-Bl. S. 649) hingewiesen wird, erwartet man namentlich von den k. Rentämtern, daß sie sich zur angelegentlichen Aufgabe machen werden, den Betheiligten, soweit sie es wünschen, mit den nöthigen Anleitungen an die Hand zu gehen und ihnen die Aufklärungen, welche sie aus Steuerkatastern oder andern amtlichen Behelfen nachsuchen, nicht vorenthalten.

§. 11.

Wird gegen Beschlüsse der Districts-Polizeibehörden und Rentämter Berufung ergriffen, worüber die Regierungskammern des Innern in letzter Instanz zu entscheiden haben, so werden auf deren Verlangen die Regierungsfinanzkammern hiebei jede gewünschte Mitwirkung leisten.

§. 12.

Der Zeitpunkt, von welchem das Gesetz vom 28. März d. J. in Wirksamkeit tritt, somit die bisherige Dominical- und Zehnt-Steuer aufhört, und die treffenden Steuerbeiträge an die Grundbesitzer zu leisten sind, wird in jedem Amtsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Vollzugsvorschriften sind durch die Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 20. Mai 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Schönwerth.

An die k. Regierung,
Kammer des Innern und der Finanzen,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Gesetz vom 28. März 1852 über die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betr.

Zur Beglaubigung
Seuffert.

Num. praes. 37897; Num. exped. 30128. praes. 13. Juni 1852. 428.

An die k. Studien-Rectorate und Sub-Rectorate des Regierungsbezirkes.

Die Bitte des Universitäts-Professors und Rectors Dr. Döderlein zu Erlangen um Empfehlung seines Vocabulariums für den lateinischen Elementar-Unterricht betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Studien-Rectoraten und Sub-Rectoraten wird nachstehender Abdruck der höchsten

Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten rubricirten Betreffs vom 2. l. M. zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Nr. 4103. K. B.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der k. Universitäts-Professor und Rector Dr. Döderlein zu Erlangen hat mittels Eingabe vom 8. April l. J. ein Exemplar eines von ihm verfaßten Vocabulars für den lateinischen Elementar-Unterricht mit der Bitte um Empfehlung desselben vorgelegt. Da schon der Name des rühmlichst bekannten Verfassers dafür bürgt, daß diese Schrift durch Methode und Inhalt geeignet sey, den ersten Unterricht in der lateinischen Sprache wesentlich zu fördern, und da ein gleichfalls erfahrener Schulmann sich über diese Schrift dahin ausspricht, daß das genannte Vokabular neben dem Vademecum des Professors Herold zu Nürnberg als das unbedingt beste aller vorhandenen Hülfsmittel für diesen Zweig des Unterrichts empfohlen werden könne, so erhalten sämmtliche k. Kreisregierungen den Auftrag, die Rectorate ihres Regierungsbezirkes auf die obenbezeichneten beiden Schriften durch empfehlende Erlasse aufmerksam zu machen, hiebei aber ausdrücklich zu bemerken, daß die Benützung und Einführung der einen wie der anderen Schrift in ihren Studien-Anstalten lediglich dem freien Willen und dem Ermessen der Studienrectorate überlassen bleibe.

München, den 2. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Dr. Ringelmann.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bitte des Universitätsprofessors und Rektors Dr. Döderlein zu Erlangen um Empfehlung seines Vocabulariums für den lateinischen Elementar-Unterricht betr.

Für die Abschrift
Seuffert.

Ad Num. E. 4693. K. 6347. praes. 11. Juni 1852. 416.

Die Beſetzung des ſtändigen Vikariats zu Langenerringen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das zum Dekanatsbezirk Augsburg gehörige ſtändige Vikariat zu Langenerringen wird demnächſt durch die Beförderung des bisherigen ſtändigen Vikars daſelbſt erledigt, und ſoll ſogleich wieder beſetzt werden.

Mit dieſem Vikariate iſt zugleich auch die dortige Schullehrerſtelle verbunden, daher erforderlich iſt, daß der dahin ernannt werdende Vikar in den zu haltenden Gottesdienſten vollſtändig das Orgelſpiel und durch Vorſingen die Leitung des Kirchengeſangs mitbeſorgen könne.

Es werden daher zur Wiederbeſetzung des fraglichen Vikariats diejenigen Pfarramtskandidaten, welche mit der Führung des Pfarramts vertraut ſind und auch die erforderlichen Kenntniſſe und Uebung im Schulfache, ſowie in der Muſik beſitzen und nachzuweiſen vermögen, hiemit aufgefordert, ſich innerhalb 4 Wochen bei dem unterfertigten kgl. Conſiſtorium zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß nach der vorliegenden feſtgeſetzten Faſſion das jährliche Einkommen für dieſe Funktionen einſchlüſſig der auf 10 fl. berechneten freiwilligen Geſchenke in 372 fl. 3 3/4 kr. beſteht.

Auch hat der ſtändige Vikar zu Langenerringen am 1ten Sonntag eines jeden Monats in der Stadt Landsberg den Gottesdienſt für die dort in Garniſon befindlichen Proteſtanten zu verrichten, wofür er, wie für alle ſonſt vorkommenden geiſtlichen Verrichtungen, welche er daſelbſt vorzunehmen hat, jedesmal außer der beſonderen Vergütung für Fuhrlohn, ein Honorar von 3 fl. aus dem k. Militärärar erhält.

Ansbach, den 27. Mai 1852.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Dr. Burkhardt.

Cella, Secr.

Notizen.

praes. 13. Juni 1852. 421.

Die erledigte Filialſchulſtelle zu Hoheim, k. Landgerichts Marktſteft, mit welcher bei einer durchſchnittlichen Anzahl von 80 Werk- und 25 Feiertagsſchülern ſowie bei einem reinen Einkommen von 252 fl. 1 1/2 kr. ausſchlüſſig des Wohnungsgenuſſes der Kirchendienſt und die Gemeindeſchreiberei verbunden ſind, wird in Gemäßheit hoher Regierungs-Verfügung andurch zur allgemeinen Bewerbung mit dem Bemerken ausgeſchrieben, daß die Dienſtwohnung für eine zahlreiche Familie ſich nicht eignet.

Die vorſchriftsmäßigen Bittgeſuche wollen binnen 4 Wochen anher in Einlauf gebracht werden.

Rayhersacker, den 11. Juni 1852.

Königl. Diſtrikts-Schulinſpektion Kitzingen-Verweſung.
Stemmler, Dchtpfr.

Augsburger Börse.

Den 11. Juni 1852.

Kourse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	93	
„ à 4 pCt.	„	97	
„ à 4½ pCt.	„	100 5/8	
„ à 5 pCt.	„ Ausgabe I.	100 3/8	
„ à 5 pC.	„ „ II. à IV.	102 1/4	
„ Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	„	96 3/4	
Bankaktien — —	Div. I. Sem.		686
„ Promessen per Stück Agio	ältere		
„ „ „	neue		

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 68. Donnerstag den 17. Juni **1852.**

Inhalt.

Gesetz, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betr. — Einen im Regnitzflusse aufgefundenen Leichnam. — Die Schonung der Singvögel, sowie des Federwildes zur Brutzeit. — Die Besetzung der Subregens- und Präfekten-Stelle am k. Knabenseminar zu Aschaffenburg. — Notiz: Getreidepreise.

Gesetz,

die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer die parzellenweise Veräußerung landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerbsmäßig betreibt, — deßgleichen, wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbsmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und mit Geldbuße von einhundert bis eintausend Gulden bestraft werden.

Art. 2.

Als gewerbsmäßig handelnd wird derjenige angesehen, welcher sich bei der parzellenweisen Veräußerung von wenigstens drei landwirthschaftlichen Gutscomplexen auf eine der im Artikel 1. bezeichneten Arten in gewinnsüchtiger Absicht betheiliget.

Diese Bestimmung kömmt auch dann zur Anwendung, wenn die beiden ersten Betheiligungsfälle schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben.

Art. 3.

Wer nach einmal erlittener Bestrafung sich neuerdings bei einem Unternehmen der im Artikel 1 bezeichneten Art betheiliget, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zweihundert bis zweitausend Gulden belegt werden.

Art. 4.

Dienstleistungen, welche von Advokaten, Notaren, obrigkeitlich aufgestellten Geometern und anderen für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen gegen die gewöhnlichen Gebühren oder von Dienstboten, Taglöhnern und dergleichen gegen gewöhnlichen Lohn verrichtet werden, fallen nicht unter die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 5.

Der Betrag der Geldstrafen, welche nach Art. 1 und 3 verhängt werden, fällt der Armenkasse derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirke die betreffenden Gutskomplexe liegen.

Sind mehrere Gemeinden betheiliget, so ist im Straferkenntnisse die Quote des auf jede einzelne Gemeinde treffenden Antheiles mit Rücksicht auf den Umfang der in ihrem Bezirke zertrümmerten Komplexe festzusetzen.

Art. 6.

Können die nach Artikel 1 und 3 verhängten Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so hat deren Umwandlung in Gefängniß ohne weiteren Urtheilsspruch in der Art zu geschehen, daß der Betrag von drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse gleich geachtet wird.

Art. 7.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich sowohl bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte, als bezüglich des Verfahrens nach den für die Behandlung von Vergehen bestehenden Vorschriften.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die allgemeinen und besonderen Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Ues-

Zertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestehen, sind aufgehoben.

Gegeben München, den 26. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 38186. Num. exped. 30307. praes. 14. Juni 1852. 423.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Einen im Regnitzflusse aufgefundenen Leichnam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird in nachstehendem Abdrucke ein Ausschreiben des Stadtmagistrats Erlangen bezeichneten Betreffs vom 15. April d. J. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, über das Resultat der gepflogenen Recherchen binnen 14 Tagen Bericht anher zu erstatten.

Würzburg, den 11. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Seuffert.

Gestern Morgens wurde im Regnitzflusse, diesseitigen Polizeibezirkes, die Leiche einer unbekannten Mannsperson aufgefunden, welche kräftigen Körperbaues ist, eine Größe von 5' 10" hat, und in den mittleren Jahren gestanden haben mag. Die Leiche ist nach dem Ausspruch der Sachverständigen wenigstens schon 8—10 Wochen im Wasser gelegen, deshalb von der Fäulniß bereits stark angegriffen gewesen, am Gesicht ließ sich eine Physiognomie nicht mehr erkennen, sie hat dunkle Haare, ist bartlos, die Zähne wurden festsitzend, gesund und weiß befunden, einige derselben jedoch, und zwar der hinteren, fehlten, und am Zeigefinger der linken Hand fehlt entweder in Folge ursprünglicher Mißbildung oder vorausgegangener Operation das erste Glied. Aeußere Verletzungen konnten nicht wahrgenommen werden. Die Kleidung der Leiche bestand aus einem dunkelblauen tuchenen, am Rücken und an den Taschen mit einem hellen Stoff gefütterten Oberrocke mit beinernen

schwarz übersponnenen Knöpfen, Kragen und Klappen gewöhnlicher Form, zwei Hintertaschen und einer Brusttasche; dann aus einer baumwollenen schwarz grundirten und blau-roth-weiß gestreiften, mit Sassenet gefütterten Klappenweste mit gelben Metallknöpfchen und 2 Taschen; aus einem ledernen Schnallhosenträger mit 2 eisernen oder stählernen Schnallen und einem mittelst messingenen Ringes befestigten Querstege; aus grün-buckskinen Beinkleidern mit zollbreiten der Länge nach laufenden blauen Seitenstreifen, Schlitztaschen, einem kleinen Latz, schwarzbeinernen Knöpfen, und einem hellzwillernen, mit schmalen blauen Streifen versehenen Futter am Bund und an den Taschen; aus einem grauen gestrickten Unterkittel mit grünem Saum und theilweisen Leinwandbesatz, dann 2 bleienen Knöpfen; Unterbeinkleidern von starkem hellen Zwiller, einem breiten Bunde vom nämlichen Stoff, am vorderen Schlitz mit 3 weißbeinenen, am hinteren Schlitz mit einem schwarzbeinenen Knopf, unten mit Bändchen versehen; einem muthmaßlich leinenen Hemd mit Chemisetten, an welcher sich kleine porzellanene weiße Knöpfchen befinden, mit beinenen Knöpfchen an den Aermelaufschlägen, und sind in dem einen Eck des unteren Schlitzes die Buchstaben H. Z. roth eingenäht; endlich aus kalbledernen Stiefeln mit ledernen Stulpen, starken Sohlen und Hinterflecken, von denen die ersteren je an der Außenseite mit starken Nägeln, die letzteren mit kleinen Stiften beschlagen sind. Sämmtliche Kleidungsstücke sind gut erhalten, und in den bezeichneten Taschen wurde nicht das Mindeste vorgefunden.

An sämmtliche Polizeibehörden ergeht nunmehr das Ansuchen, die zur Ermittlung des Verunglückten dienenden Aufklärungen anher gelangen zu lassen.

Erlangen, den 15. April 1852.

Stadtmagistrat.
Dr. Lammers.

Num. praes. 38579. Num. exped. 30316. praes. 14. Juni 1852. 424.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Schonung der Singvögel sowie des Federwilds zur Brutzeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es kommt in neuester Zeit sehr häufig vor, daß Sing-, insbesondere Insectenvögel sogar während der Brutzeit gefangen und sammt ihren Jungen in die Städte zum Verkauf gebracht werden, wobei gewöhnlich alte und junge zu Grunde gehen.

Da dieselben zugleich zur Vertilgung der gemeinschädlichen Raupen außerordentlich viel beitragen, so war das Einfangen dieser Vögel und Zerstören der Nester durch Ausnehmen der Jungen schon von jeher bei angemessener Geldstrafe verboten.

Desgleichen war verpönt das Schießen und Fangen des Federwilds, vornehmlich der Auer-, Birk-, Hasel- und Rebhühner, der Schnepfen, der Wildgänse und Enten, dann der Fasanen während der Hege-Brutzeit, sowie das Ausnehmen der Nester.

Würzburger Landmandate vom 1. Mai 1636, 9. Aug. 1683, 4. Sept. 1711 und 13. Mai 1715.

(Landmandaten-Sammlung, Bd. 1. Seite 226, 325, 574 und 591.)

Die ehemals Chur-Mainz'sche Wald-, Forst- und Jagd-, auch Fischerei-Verordnung vom 5. Nov. 1744 Cap. II. §. 6 mit 10, dann vom 14. April 1806 (Int.-Blatt Stück 34) und vom 24. Mai 1814 (Int.-Blatt Stück 22.)

Diese Verbote bestehen noch jetzt in Gültigkeit, und zwar eben so gut für die Jagdberechtigten selbst, als für Andere; dies erhellt unzweifelhaft aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 Art. 13 Abs. 1 und Art. 23 Ziff. 5, ferner des Gesetzes über Bestrafung der Wildfrevel vom 25. Juli 1850 Art. 1 Ziff. 4, sowie Art. 5 Ziff. 1.

Deßhalb hat sich auch das k. Staatsministerium des Innern in einer Normativ-Entschließung vom 5. praes. 8. d. Mts. für den Fortbestand der jagdpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Schonung des Federwilds während der Brutzeit ausgesprochen, und insbesondere angeordnet, die Schonung der Waldschnepfen da, wo sie in den größeren Forsten und Gebirgen mitunter brüten, sowie der häufig in den bayerischen Mooren ihr Gehecke machenden Bekassinen während der Brütezeit in den Monaten Mai und Juni ausdrücklich vorzuschreiben resp. einzuschärfen, die Zuwiderhandelnden aber mit den in den vorallegirten neuen Gesetzen ausgesprochenen Strafen zu bedrohen.

Es ergeht daher der Auftrag, gegenwärtiges Ausschreiben schleunigst in sämmtlichen Gemeinden durch öffentliche Bekanntmachung, und da, wo Lokalblätter bestehen, durch Abdruck in diesen zur allgemeinen Kunde zu bringen, gleichzeitig aber auch die gesammten polizeilichen Aufsichtsorgane zur geeigneten Wachsamkeit anzuweisen, damit den vorstehend erneuerten, jagdpolizeilichen Anordnungen der genaueste Vollzug gesichert werde.

Die öffentliche Bekanntmachung in den Gemeinden ist alljährlich, und zwar mit dem 1. April zu wiederholen.

Würzburg, am 12. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Num. praes. 38043. Num. exped. 30141. praes. 14. Juni 1852. 425.

Die Besetzung der Subregens- und Präfekten-Stelle am k. Knabenseminar zu Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Stelle eines Subregens an dem k. Knabenseminare zu Aschaffenburg und die damit vereinigte Funktion eines Religionslehrers an dem dortigen kgl. Gymnasium dem Priester Jakob Franz Steigerwald, Studienlehrer zu Amorbach, k. Landgerichts gleichen Namens, die Stelle eines ersten Präfekten an eben demselben Seminare nebst der damit vereinigten Funktion eines Religionslehrers an der lateinischen Schule dem dermaligen Kaplane Priester Karl Alzheimer zu Heimbuchenthal, kgl. Landgerichts Rothenbuch, und die neuerrichtete

Stelle eines 2ten Präfekten dem dermaligen Kaplane Priester Seraphin Reuther zu Keilberg, k. Landgerichts Aschaffenburg, übertragen werde.

Würzburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Notizen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise	Getreid-Gattung.	Würzburg den 12. Juni 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 5. Juni 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 9. Juni 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt den 8. Juni 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt den 15. Juni 1852. Schff	d Schff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	23	—	2	22	—	3	21	36	15	20	—	3	21	—
	Dinkel															
	Korn	2	18	45	1	19	30	47	19	—	60	18	—	55	18	—
	Gerste				12	14	—	12	13	—						
	Haber	3½	9	20	5	9	24	10	10	—						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
Im mittleren	Weitzen	439	17	15	173	20	40	221	20	3	50	19	30	16	20	—
	Kern															
	Korn	157	17	15	92	18	38	127	18	22	11	17	40	78	17	30
	Gerste	1	12	—	10	11	30									
	Haber	265½	8	8	64	8	22	37	8	57	224	6	30			
	Erbsen										8	14	—			
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im niedersten	Weitzen	3	10	—	2	18	—	2	16	—				28	12	—
	Kern															
	Korn	3	16	20	1	17	45	6	17	45	42	17	30			
	Gerste															
	Haber	2	5	—	5	7	—	20	8	—						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 69. Samstag den 19. Juni **1852.**

Inhalt.

Bewilligung einer Kollekte für den Kirchenbau in Windischeschenbach. — Distriktsrechnungen von Dettelbach pro 1849/50 und 1850/51. — Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften. — Die Fleischtaxen für den 6. Taxdistrikt. — Die Gymnasialabiturienten. — Die Erledigung des Physikats Landsberg. — Die Abhaltung der diesjährigen Prüfung zur Aufnahme neuer Freizöglinge im frhrl. v. Aufsees'schen Seminar zu Bamberg. — Herstellung eines Lokales zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burghausen. — Notizen: Schulstelle-Erledigungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36856. Num. exped. 29882. praes. 13. Juni 1852. 422.

Bewilligung einer Collecte für den Kirchenbau in Windischeschenbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Kollekte in den katholischen Kirchen zur Unterstützung der durch Brandunglück schwer betroffenen Gemeinde Windischeschenbach bei dem Ausbaue der dortigen Kirche und des Kirchenthurmes, sowie bei Herstellung der Kirchenglocken hat in dem diesseitigen Kreise ein Gesammtergebniß von 252 fl. 19 kr. 3 pfg. geliefert,

worüber mit Bezugnahme auf das veranlassende Ausschreiben vom 28. Februar l. J. (Kr.-Int.-Blatt S. 203) nachstehende Zusammenstellung veröffentlicht wird.

Würzburg, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Seuffert.

Uebersicht
des Ertrags der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für Erbauung einer Kirche zu Windisch-Eschenbach.

Fil. Nr.	Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	2	6	
2	"	Schweinfurt		48	
3	"	Würzburg	15	30	
4	Landgericht	Alzenau		42	
5	"	Amerbach		44	
6	"	Arnstein	7	14	
7	"	Aschaffenburg	1	9	
8	"	Aub	27	14	
9	"	Bannach		42	
10	"	Bischofsheim	3	4	
11	"	Brückenau	2	7	
12	"	Dettelbach	6	32	2
13	"	Ebern	1		
14	"	Eltmann	4	45	
15	"	Euerdorf	5	14	
16	"	Gemünden	4	51	1
17	"	Gerolzhofen	7	25	2
18	"	Hammelburg	2	2	1
19	"	Haßfurt	4	58	
20	"	Hilders	1	23	2
21	"	Hofheim	2		
22	"	Karlstadt	9	25	
23	"	Kissingen	3	3	2
24	"	Kitzingen	4	16	
25	"	Klingenberg	5	48	
26	Landgericht	Königshofen	12	27	2
27	"	Lohr		45	
28	"	Mit.Heidenfeld	5	2	3
29	"	Marktsteft		15	3
30	"	Mellrichstadt	10	27	2
31	"	Miltenberg	1	45	
32	"	Münnerstadt	9	17	
33	"	Neustadt a/S.	4	18	
34	"	Obernburg	2		
35	"	Ochsenfurt	13	13	3
36	"	Orb		52	
37	"	Rothenbuch	1	13	
38	"	Rothenfels	3	45	
39	"	Schweinfurt	18	12	1
40	"	Volkach	8	2	1
41	"	Weihers		57	
42	"	Werneck	10	41	1
43	"	Würzburg r/M.	18	15	1
44	"	Würzburg l/M.	5	18	
45	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Kreuzwertheim		56	
46	"	Marktbreit	1	1	
47	"	Rüdenhausen		30	
		Summa	252	19	3

Zur Beglaubigung
Seuffert.

Num. praes. 35014. Num. exped. 30182. praes. 17. Juni 1852. 429.

Distrikts-Rechnungen von Dettelbach pro 1849/50 und 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnungen von Dettelbach pro 1849/50 und 1850/51 wurden nach vorgängiger Superrevision, und zwar die erste mit

7732½ fl. 20 kr. wirkliche Einnahme,
6170 fl. 46 kr. Ausgabe,

1561 fl. 34 kr. Cassarest, die andere mit

3233 fl. 28½ kr. Einahme,
1764 fl. 42½ kr. Ausgabe,

468 fl. 46½ kr. Cassarest

unter'm Heutigen genehmiget, was mit dem Beifügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß als Umlage in beiden Jahren zusammen das in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Grundsteuer-Simplum erhoben und mit Ausnahme einer Verwendung von 50 fl. für facultative Zwecke lediglich für nothwendige Ausgaben verrechnet worden sey.

Würzburg, am 3. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Anselm.

Uebersicht zu den Distriktsrechnungen von Dettelbach pro 1849/51.

Nr. curr.	Steuergemeinde.	Grundsteuer-Simplum. fl.	kr.	½₀₀
1	Albertshofen	102	53	22
2	Bibergau	501	27	42
3	Brück	85	32	44
4	Dettelbach	969	55	11
5	Dipbach	308	7	07
6	Effeldorf	490	18	58
7	Euerfeld	735	4	39
8	Gerlachshausen	149	35	86
9	Hürblach	150	46	84
10	Mainsondheim	108	24	52
11	Mainstockheim	570	1	56
12	Münsterschwarzach	49	33	77
13	Neuses a/B.	332	40	31
14	Neusetz	228	58	62
15	Oberpleichfeld	542	51	05
16	Prosselsheim	1133	48	40
17	Püssensheim	203	14	48
18	Schernau	339	43	59
19	Schnepfenbach	64	46	70
20	Schwarzenau	115	55	92
21	Stadtschwarzach	67	1	90
	Summa	7248	21	76

Num. praes. 37887. Num. exped. 30356. praes. 17. Juni 1852. 431.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Erhaltung der Lindenbäume bei und in den Ortschaften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seiner Majestät dem Könige ist zur Kenntniß gekommen, daß die oft mehrere Jahrhunderte alten Linden (manchmal auch Schrannen- oder Ehehaft-Linden genannt), sowie Eichen, Buchen, Ulmen und andere dergleichen Bäume jeder Kategorie in und bei Dörfern, Märkten und kleinen Landstädten, an welche sich nicht selten Erinnerungen und Sagen aus längstvergangenen Zeiten knüpfen, mehr und mehr verschwinden, ohne daß für die abgestorbenen oder sonst verkommenen oder beseitigten derlei Bäume eine Nachpflanzung junger solcher stattfindet.

Allerhöchstdieselben haben daher die allergnädigste Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß die Nachpflanzung von nun an zu keiner Zeit unterlassen und an jenen Stellen, wo ehedem derlei Bäume standen, die Nachpflanzung aber noch nicht geschehen ist, solche nachträglich bewerkstelligt werde.

Die Districts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, darüber zu wachen, daß

a) wo sich Bäume der bezeichneten Art vorfinden, dieselben gehörig geschont, gesichert und erhalten,

b) wo solche ehedem sich befanden, möglichst an derselben Stelle neue nachgepflanzt,

c) wenn von den noch vorhandenen etwa solche eingehen, oder irgendwie beseitiget wurden, stets neue nachgepflanzt und zu den Nachpflanzungen nur tüchtige Stämmchen verwendet werden.

Es läßt sich erwarten, daß die Gemeinden von selbst auf die Erhaltung jener, mit der Ortsgeschichte oft innig verwebten, und der Gegend zur Zierde und der Gemeinde zum Vereinigungspunkte dienenden Linden und dergleichen Bedacht nehmen, und zur vollen Erfüllung der Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs stets bereitwillig die Hand bieten werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben indessen bei persönlicher Anwesenheit in den Gemeinden, namentlich bei den vorschriftsmäßigen Gemeinde-Visitationen von dem Vollzuge sich zu vergewissern, und, wo hiezu der Anlaß sich bietet, durch Belehrung, Aufmunterung und unmittelbare Anordnung einzuwirken.

Würzburg, den 11. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Anselm.

Num. praes. 37975. Num. exped. 30767. praes. 17. Juni 1852. 433.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Juni bis zum 15. Juli l. J. festgestellt, wie folgt:

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 kr. " Kalbfleisch,
" 13 1/2 kr. " Schweinfleisch,
" 8 1/2 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 38333. Num. exped. 38867. praes. 17. Juni 1852. 434.

An sämmtliche k. Studienrectorate des Regierungsbezirkes.

Die Gymnasial-Abiturienten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezeichneten Betreffs vom 5. d. Mts. durch Allergnädigstes Handschreiben d. d. Schloß Berg v. 3. d. Mts. zu verordnen geruht,

1) daß von jetzt an und bis Allerhöchstdieselben weiter verfügen, alljährlich diejenigen Schüler der Gymnasien des Königreichs, welche das Gymnasial-Absolutorium mit Auszeichnung bestanden haben, Allerhöchst Ihnen Selbst zur Anzeige gebracht, und bezüglich der hierunter etwa begriffenen ganz vorzüglichen Talente gleichzeitig bemerkt werde, ob und welcher Unterstützung sie bedürften, um denjenigen weiteren Studien obliegen zu können, zu welchen Fähigkeit und Neigung sie besonders hinziehen;
2) daß diese Anordnung, damit sie für die nachwachsende Schülerzahl ein Sporn zur Nacheiferung sei, sogleich auszuschreiben, und auf eine entsprechende Weise den Schülern sämmtlicher Gymnasien bekannt gemacht werde.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß werden die k. Studienrectorate des Regierungsbezirkes von vorstehender Allergnädigster Anordnung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt,

1) dieselbe sofort allen Gymnasialschülern auf eine den erhabenen und huldvollen Intentionen Seiner Majestät entsprechende, und zu innigstem, ehrfurchtvollsten Danke, sowie auch zu dem ausdauerndsten Eifer in gründlicher, allseitiger und durch ein religiös-sittliches Verhalten geförderter Gymnasialbildung eindringlichst aufmunternde Weise bekannt zu geben, und diese Bekanntmachung am Anfange eines jeden Studienjahres zu erneuern,
2) alljährlich unmittelbar nach Beendigung der Absolutorial-Prüfungen an den Gymnasien das Verzeichniß der Abiturienten, welche die fragliche Schlußprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, mit den durch die Allerhöchste Anordnung bestimmten Aufschlüssen anher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Anselm.

Num. praes. 38791. Num. exped. 30753. praes. 17. Juni 1852. 485.

Erledigung des Physikats Landsberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Landgerichtsphysikat Landsberg im Regierungsbezirke Oberbayern ist durch das Ableben des königl. Gerichtsarztes Dr. Weißbrod erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, am 14. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Anselm.

Num. praes. 38835. Num. exped. 30773. praes. 17. Juni 1852. 436.

Die Abhaltung der diesjährigen Prüfung zur Aufnahme neuer Freizöglinge im freiherrl. v. Auffees'schen Seminar zu Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 9. künftigen Monats Juli Vormittags 7 Uhr beginnt in dem hiesigen Studiengebäude eine Prüfung etwaiger Bewerber um Freiplätze in dem v. Auffees'schen Knabenseminare zu Bamberg, Würzburger Antheils.

Deßfallsige Gesuche mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-, Tauf-, Sitten- und Studienzeugnisse, dann Impfscheine und einem gerichtsärztlichen Gesundheitszeugnisse des Bewerbers sind spätestens bis zum dritten Tage vor dem Beginne der Prüfung bei dem k. Studienrektorate dahier einzureichen, wobei unter Hinweisung auf den im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1830 S. 1475 abgedruckten Auszug der Statuten des Seminars zu bemerken ist, daß nur solche, welche in einer Gemeinde des ehemaligen Hochstifts Würzburg geboren oder heimathberechtigt sind, sich bewerben können.

Den an den k. Studienanstalten zu Bamberg befindlichen Bewerbern ist gestattet, sich dortselbst der Aufnahmsprüfung zu unterziehen, weßhalb dieselben ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche bei der dortigen k. Prüfungs-Commission rechtzeitig einzureichen haben.

Würzburg, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Anselm.

Digitized by Google

Num. praes. 37851. Num. exped. 30766. praes. 17. Juni 1852. 427.

Die Herstellung eines Locals zum gottesdienstlichen Gebrauche für die Protestanten in und um Burghausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Kirchencollecte zum Ankaufe und zur Herstellung eines Locals für den gottesdienstlichen Gebrauch der Protestanten in und um Burghausen hat in dem diesseitigen Regierungsbezirke ein Gesammtergebniß von 299 fl. 9½ kr. geliefert, worüber nachstehende Uebersicht in Bezug auf das am 5. Febr. l. J. erlassene Ausschreiben (Kreis-Int.-Bl. 112) veröffentlicht wird.

Würzburg, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Königg.

Uebersicht

des Ertrages der Collecte in Unterfranken und Aschaffenburg für die Protestanten um und zu Burghausen betr.

Vom	Decanats-Bezirke	Kleinlangheim	52 fl.	43½	kr.
"	"	Kreuzwertheim	10 "	59½	"
"	"	Memmelsdorf	23 "	12½	"
"	"	Rothausen .	24 "	1½	"
"	"	Rüdenhausen	21 "	53½	"
"	"	Rügheim . .	31 "	55	"
"	"	Schweinfurt .	60 "	25½	"
"	"	Waizenbach .	21 "	4½	"
"	"	Würzburg .	53 "	56½	"
		Summa	299 fl.	9½	kr.

Notizen.

praes. 17. Juni 1852. 427.

Die Filialschulstelle zu Wasserlosen, k. Landgerichts Euerdorf, welche 71 Werktags- und 46 Sonntags-Schüler zählt, und inclusive des Congrualbeitrags 250 fl. Diensteinkommen gewährt, wird zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Der fragliche Schuldienst eignet sich wegen beschränkter Wohnungslokalitäten nur für einen unverheiratheten Lehrer oder für einen verheiratheten aber kinderlosen Lehrer. In den Bewerbungs-

gesuchen, welche binnen 4 Wochen anher zu senden sind, ist daher der Familienstand genau anzugeben.

Elfershausen, den 16. Juni 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Wohlfromm.

---

praes. 17. Juni 1852. 428.

Die Schulstelle im Filialdorfe Schneppenbach, Pfarrei Krombach, mit 90 Werk- und 62 Sonntagsschülern und einem reinen Diensteseinkommen von 250 fl., worunter 42 fl. 48 kr. Congrualbeitrag sich befinden, soll bis 1. Oktober l. J. wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei und mit Anlage der Postbotengebühr anher in Vorlage zu bringen.

Alzenau, am 15. Juni 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

A. Kolb.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 70. Dienstag den 22. Juni **1852.**

Inhalt.

Die Konkursprüfung für den Forstverwaltungsdienst. — Die Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Steinbach. — Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Volkach pro 1850/51. — Voruntersuchung gegen den Taferwirth Caspar Lindner von Schönkirch wegen Verausgabung falscher Münzen. — Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier die stempelfreie Behandlung der Quittungen über Rückvergütung indebite geleisteter Zahlungen. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. Schulstelle-Erledigung. Course der k. b. Staatspapiere. — Hiezu die 10. und 11. Extrabeilage: Den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe, dann den siebenten Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18127. Num. exped. 20734. praes. 17. Juni 1852. 432.

An sämmtliche k. Forstämter des Regierungsbezirks.

Die Concursprüfung für den Forstverwaltungs-Dienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Finanzministerial-Entschließung vom 30. April l. J. Nr. 7538 wird den sämmtlichen Forstämtern in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 8. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Meyer, v. n.

König.

Nr. 7538.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Zur möglichsten Beseitigung der bisher wahrgenommenen Ungleichheit in der Censur bei den Prüfungen für den Forstverwaltungs-Dienst wird unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 25. Juni 1830 Nr. 8741 Nachstehendes verfügt.

Die Censur der schriftlichen Beantwortungen hat von nun an in der Art zu geschehen, daß jeder der Prüfungscommissionen, welche bei den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, nach den Bestimmungen des §. 1 der eben allegirten Entschließung gebildet sind, die Beantwortungen einer bestimmten Anzahl Fragen von sämmtlichen Prüfungs-Kandidaten des Königreichs mitgetheilt und von denselben nach §. 4 der angezogenen Entschließung geprüft werden.

Welche Ausarbeitungen jede Regierung, beziehungsweise die bei derselben gebildete Prüfungs-Commission zur Censur zu erhalten habe, wird jederzeit bei Mittheilung der Frage vom unterfertigten Staatsministerium bestimmt, und hiebei ein angemessener Wechsel eingehalten werden.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Prüfung haben sich die k. Regierungen die schriftlichen Ausarbeitungen nach der getroffenen Vertheilung nebst einem nach der Sitzordnung gereihten Verzeichnisse sämmtlicher Prüfungs-Kandidaten wechselseitig zuzuschließen. Dabei sind die Beantwortungen eines jeden Kandidaten, welchen Beantwortungen der Aufsicht führende Prüfungs-Commissär sogleich nach der Uebergabe auf jeden Bogen links unten seinen Namen eigenhändig beizusetzen hat, nach der Reihenfolge der Fragen geordnet, für jede Prüfungs-Commission in einen besonderen Umschlag zu bringen, und auf diesem der Vor- und Zuname der Kandidaten deutlich zu überschreiben.

Den einzelnen Prüfungs-Commissionen liegt ob, die Censur der ihnen zugewiesenen Beantwortungen ganz in bisheriger Weise baldmöglichst vorzunehmen. Die aus der 3fachen Beurtheilung sich ergebenden Noten für jeden Kandidaten und jede Frage werden in eine nach Formular A. gefertigte, und nach Regierungsbezirken, resp. Prüfungskommissionen zu scheidende Uebersicht eingetragen. Jede Commission hat außer der Censur der schriftlichen Ausarbeitungen auf den Grund derselben auch jeden Kandidaten bezüglich der Ortographie, Kalligraphie und des schriftlichen Vortrages zu beurtheilen, und die entsprechenden einfachen Noten in die einschlägigen Rubriken der Uebersicht A. einzutragen.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sind sodann mit der treffenden Uebersicht der Prüfungsergebnisse wieder an jene k. Regierungen zurückzusenden, von welchen erstere mitgetheilt worden sind.

Für die mündliche Prüfung und das Planzeichnen bleiben die Bestimmungen in §. 5 und 6 der Entschließung vom 25. Juni 1830, dann vom 7. Juli 1842 Nr. 9309 auch fernerhin in Anwendung und es hat die Censur in diesen Richtungen durch jene Kommission stattzufinden, bei welcher die Kandidaten die Prüfung bestanden haben.

Die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse erfolgt bei den verschiedenen Regierungen ganz in bisheriger Weise, nur wird für die Ortographie, Kalligraphie und den schriftlichen Vortrag der Durchschnitt aus den von den verschiedenen Prüfungskommissionen gegebenen Noten gezogen, wobei Bruchtheile unter 1/2 ausser Rechnung zu lassen, mit und über 1/2 aber als voll anzunehmen sind.

Digitized by Google

Von der im Schlußſatze des §. 8 der Entſchließung vom 25. Juni 1830 geforderten Bezeichnung jener Kandidaten, welche in der Prüfung im Allgemeinen, insbeſondere aber mit der Beantwortung der mit * bezeichneten Fragen ſich hervorgethan haben, kann in der Folge Umgang genommen werden.

Mit der Vorlage der Zuſammenſtellung der Prüfungsergebniſſe iſt eine Ueberſicht der Prüfungskandidaten in alphabetiſcher Ordnung nach anliegendem Formular B. zu den Akten des unterfertigten Staatsminiſteriums einzuſenden, und in dieſer in den letzten Rubriken die Notenſumme, die Fortgangsnummer und die Hauptnote der Konkurrenten einzutragen.

Inſoferne nicht durch vorſtehendes die Beſtimmungen der Entſchließung vom 25. Juni 1830 eine Aenderung erlitten haben, bleiben dieſelben auch fernerhin in Wirkung.

München, den 30. April 1852.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl.

Dr. Aſchenbrenner.

Durch den Miniſter der General-Sekretär Schönwerth.

An die k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Konkursprüfung für den Forſtverwaltungsdienſt betr.

(Formular A.)

Ueberſicht

der Ergebniſſe der Prüfung für den Forſtverwaltungsdienſt im Jahre 18 . .
bezüglich der bei der k. Regierung . . . . . .
cenſirten Fragen Nr. . . . bis . . . . einſchlüſſig.

Namen der Kandidaten	Numer der Fragen									Orthographie	Kalligraphie	Schriftlicher Vortrag	Bemerkung

(Formular B.)

Ueber

der Forſtkandidaten, welche die Prüfung für den

Regierung . . . . . .

Laufende Nro.	Namen der Kandidaten	Geburtsort im Landgerichte	Geburts-		dermalige Verwendung
			Jahr	Tag	

Num. praes. 38812. Num. exped. 30885. praes. 18. Juni 1852. 440.

Die Errichtung einer katholiſchen Pfarrei zu Stettbach betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 5. Juni d. J. die Trennung der Gemeinde Stettbach, kgl. Landgerichts Werneck, von dem bisherigen Verbande mit der kathol. Pfarrei Zeuzleben und die Errichtung einer ſelbſtſtändigen kath. Pfarrei dortſelbſt, deren Sprengel aus dem Bezirke der bisherigen Filialgemeinde Stettbach zu beſtehen hat, allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Dieſes wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Anſelm.

ſ i ch t

Forſtverwaltungs-Dienſt pro 18 . . bei der königlichen
mitgemacht haben.

hat die Gewerbs-Schule absolvirt im Jahre	hat das Gymnaſium absolvirt im Jahre	Schlußprüfung an der kgl. Forſtlehranſtalt.			besuchte		Prüfungs-Ergebniß.		Bemerkungen
		im Jahre	Fortgang unter Kandidaten	Note	die Univerſität N.	während Semeſtern	Notenſumme u. Fortgang	Haupt-Note	

Num. praes. 32365. Num. exped. 30526. praes. 17. Juni 1852. 430.

Diſtriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Volkach pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorgängiger Superreviſion wurde die Diſtriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Volkach pro 1850/51 im Abſchluſſe zu

2848 fl. 42½ kr. Einnahme,
2206 fl. 21½ kr. Ausgabe,
642 fl. 21 kr. Kaſſarest

unter'm Heutigen genehmigt, was mit dem Beiſatze andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von der in beigedruckter Ueberſicht zuſammengeſtellten Umlage der Betrag von 150 fl. auf fakultative, der Reſt auf nothwendige Zwecke verwendet worden ſey.

Würzburg, den 7. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Anſelm.

Uebersicht
zur Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Volkach pro 1850/51.

Steuergemeinde.	Betrag des Steuersimplums. fl	kr.	pf	Gesammtsumme der Leistungen an Distriktsumlagen. fl.	kr.	pf.
Astheim	307	32	1	41	—	—
Dimbach	315	87	2	42	4	3
Düllstadt	386	7	—	51	28	3
Eichfeld	553	24	—	73	47	1
Escherndorf	390	52	3	52	7	—
Fahr	377	5	2	50	16	3
Gaibach	951	10	2	126	48	3
Gernach	586	15	—	78	10	—
Hallburg	241	5	2	32	8	2
Järkendorf	295	19	—	39	22	1
Köhler	83	1	1	11	5	1
Kolitzheim	961	41	1	128	13	—
Krautheim	382	28	—	50	59	1
Laub	453	41	2	60	30	—
Lindach	395	34	—	52	44	2
Nordheim	563	36	2	75	9	—
Obervolkach	774	44	2	103	18	—
Reupelsdorf	400	3	—	53	20	1
Rimbach	494	29	3	65	56	—
Sommerach	925	16	3	123	21	1
Stadtschwarzach	581	12	1	77	29	3
Stammheim	415	56	—	55	27	1
Obereisenheim	524	19	1	69	55	1
Untereisenheim	963	52	3	128	31	—
Volkach	2581	53	2	344	15	1
Zeilitzheim	1405	9	3	187	21	1
Summa	16311	29	—	2174	50	1

Num. praes. 38123. Num. exped. 30298. praes. 19. Juni 1852. 442.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Voruntersuchung gegen den Taferwirth Kaspar Lindner von Schönlirch wegen Verausgabung falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg rubr. Betreffs vom 28. v. Mts. wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, am 11. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Anselm.

Digitized by Google

Ad Num. 22681.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Voruntersuchung gegen den Tafernwirth Kaspar Lindner von Schönkirch et Compl. wegen Verausgabung falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der bei dem k. Landgerichte Tirschenreuth anhängigen unten bezeichneten Voruntersuchung ist ein falscher Preußenthaler zu Gerichtshanden gekommen.

Derselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, auf der andern Seite das preußische Wappen und die Jahrzahl 1831 sammt den gewöhnlichen Umschriften.

Derselbe unterscheidet sich von einem ächten Preußenthaler theils durch etwas kleinere und dickere Form, durch weniger scharfes Gepräge, dumpferen Klang, leichteres Gewicht, theils durch die Messingfarbe und dadurch, daß sein Rand glatt ist, und ihm jede Randzeichnung und die übliche Randschrift fehlt.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen die Verbreitung derselben Sphe zu verfügen, gegebenen Falls den bestehenden Vorschriften gemäß geeignet einzuschreiten, und die bezüglich der Verfertigung erhaltenen Aufschlüsse dem k. Landgerichte Tirschenreuth unmittelbar mitzutheilen.

Regensburg, den 28. Mai 1852.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ullmann.

Num. praes. 19769. Num. exped. 20757. praes. 19. Juni 1852. 443.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlagamt und Kreis-Stempelverlagsamt, dann an sämmtliche Untergerichte, Distrikts-Polizeibehörden, Rentämter und Taxämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50 hier die stempelfreie Behandlung der Quittungen über Rückvergütung indebite geleisteter Zahlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. April l. J. Nr. 1967, die Rechnungsaufnahme pro 1849/50 betr., Abs. 10 vorgeschrieben worden ist, es seyen künftig im Einklange mit der Absicht der Finanzministerial-Entschließung vom 22. November 1843 (Geret Bd. XXII S. 215) die Quittungen über Rückvergütungen indebite geleisteter Zahlungen, wenn die Zahlungen nur auf Anforderung des Amtes geschah, stempelfrei zu behandeln.

Würzburg, den 9. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Meyer, v. n.

Anselm.

Notizen.

praes. 19. Juni 1852. 441.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16. Juni l. J. ist der protestantische Schuldienst zu Lichtenstein, k. Landgerichts Ebern, dem von der gräflich von Rottenhan'schen Gutsherrschaft auf denselben präsentirten Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser daselbst, Christian Albrecht Genßler, übertragen worden.

praes. 18. Juni 1852. 438.

Der Schuldienst im Pfarrdorfe Unterpreppach bei Ebern, der durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen ist, soll wieder definitiv besetzt werden.

Die erwähnte Schule wird dermal von 19 Werktags- und 25 Feiertagsschülern besucht, und gewährt, laut des vom kgl. Landgerichte erholten Katasterauszugs, ein reines Einkommen von 182 fl. 6 1/2 kr., welches durch den Congrualbeitrag von 65 fl. 33 3/4 kr. sich auf 247 fl. 40 1/4 kr. erhöht.

Die Bittgesuche sind binnen 4 Wochen dahier in Einlauf zu bringen.

Mürsbach, 15. Juni 1852.

Kgl. Distrikts-Schulinspection.
A. Reulbach.

Augsburger Börse.

Den 17. Juni 1852.

Kourse der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	93	
" à 4 pCt.	"	96 3/4	
" à 4½ pCt.	"	100 1/2	
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.	100 3/8	
" à 5 pC.	" " II. à IV.	102 1/4	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		95 1/2	
Bankaktien — —	Div. I. Sem.		686
" Promessen per Stück Agio	ältere		
" " "	neue		

10te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 39314. Num. exped. 31066. praes. 18. Juni 1852. 439.

Den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke werden die Gesetze über die Distrikts- und Landräthe nebst der Instruktion über die Wahlen der Distrikts- und Landräthe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiebei wird den Distriktsverwaltungsbeamten noch Folgendes zur genauesten Darnachachtung bemerkt:

1) Gemäß hoher Anordnung sollen die Wahlen in dem Grade beschleunigt werden, daß die Einberufung des Landrathes noch zeitig in dem laufenden Etatsjahre ermöglicht wird.

   Die Wahlen der Distriktsräthe sind demnach einzuleiten; das Ergebniß derselben ist unmittelbar nach ihrer Vollendung und längstens bis zum 15. Juli l. Js., zur Anzeige zu bringen.

2) Sobald in einem Distrikte die Wahl des Distriktsrathes vollzogen ist, hat die Einberufung desselben zum Zwecke dessen Constituirung, die Wahl des Ausschusses und des Distriktskassiers stattzufinden. Mit dem gewählten Ausschusse sind sodann die nöthigen Vorbereitungen gemäß Art. 16. des Gesetzes festzustellen, um noch vor Ablauf des gegenwartigen Etatsjahres die ordentliche Jahresversammlung abhalten, den Distriktsetat pro $18^{52}/_{53}$ feststellen und die Verhandlungen der königlichen Kreisregierung unterbreiten zu können.

3) In der Folge soll alljährlich nur eine Versammlung des Distriktsrathes und eine Abweichung hiervon nur im Falle besonderer gesetzlichen Begründung stattfinden. Die Zeit der ordentlichen Jahresversammlung ist in der Art zu wählen, daß die Verhandlungen noch vor Ablauf der ersten zwei Monate des Etatsjahres, wofür der entworfene Distriktsetat bestimmt ist, beschieden sein können.

4) Zweck und Geiſt des Geſetzes werden nur dann erfüllt und die namentlich bei gehörigem Verſtändniſſe des Inſtituts der Ausſchüſſe beabſichtigte Vereinfachung der Geſchäfte nur dann erreicht werden, wenn ſich die Diſtriktsverwaltungsbeamten mit Sachkenntniß und Liebe ihrer Aufgabe widmen und ſich in einſichtigen und wohlwollenden Wechſelverkehr mit den Diſtriktsräthen und Ausſchüſſen zu ſetzen und hierin zu erhalten wiſſen.

Die den Diſtriktsräthen im Vereine mit den Diſtriktsverwaltungsbehörden zugewieſene Aufgabe umfaßt die materielle Wohlfahrt der Diſtriktsgemeinden ſo vielſeitig, daß auf ein richtiges Verſtändniß jener Aufgabe und auf eine gewandte Leitung hoher Werth gelegt werden muß. Den Verwaltungsbeamten iſt nach beiden Beziehungen die Gelegenheit eröffnet, Beruf und Geſchick für die Verwaltung zu erproben.

Die königliche Regierung wird der Thätigkeit der Unterbehörden ihre beſondere Aufmerkſamkeit widmen, und glaubt ſich der vertrauensvollen Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß ſich auch in dieſer wichtigen Angelegenheit der Berufseifer der Verwaltungsbehörden aufs neue bewähren werde.

Würzburg, den 17. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Meyer, v. a.

Anſelm.

Geſetz,

die Diſtriktsräthe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Jeder Amtsbezirk einer Diſtriktsverwaltungsbehörde — in der Pfalz jeder Kanton bildet eine Diſtrikts-Gemeinde und in einem jeden derſelben beſteht als Vertreter dieſer Corporation ein Diſtriktsrath.

Werden in Folge einer Amtsorganiſation mehrere Landgerichtsbezirke in einen Verwaltungs-Diſtrikt vereinigt, ſo kann jeder dieſer Bezirke als Diſtrikts-Gemeinde mit beſonderer Vertretung fortbeſtehen.

Art. 2.

Der Diſtriktsrath wird gebildet:

a) aus den Vertretern ſämmtlicher zu dem Diſtrikte gehörigen Gemeinden in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen Einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben;

b) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbeſitzes, von welchem die höchſte Grundſteuer im Diſtrikte entrichtet wird, oder aus den Bevollmächtigten dieſer Eigenthümer, mit Ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden lit. a.;

c) aus den Vertretern des unter lit. b. nicht begriffenen größeren Grundbeſitzes mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden;

d) aus einem Vertreter des Staats-Aerars, wo dieſes bei den Diſtriktsumlagen betheiligt erſcheint.

Ein Reſtbetrag von mehr als 1000 Seelen bei lit. a. wird vollen 2000 gleichgeachtet. Ergeben ſich bei lit. b. und c. Bruchtheile, ſo werden dieſelben, wenn ſie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgehalten.

Art. 3.

Die Vertreter der Gemeinden werden:

a) in Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung von den in Einen Wahlkörper vereinigten Magiſtraten und Gemeindebevollmächtigten,

b) in den Landgemeinden von dem Gemeinde-Ausſchuſſe,

c) in der Pfalz von dem Gemeinderathe,

aus den wirklichen Gemeindemitgliedern — in der Pfalz aus den Ortsbürgern —, welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, nach abſoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren mittelſt Wahlzettel gewählt.

Art. 4.

Die Eigenthümer des in Artikel 2 lit. b. bezeichneten Grundbeſitzes ſind nur dann zur Theilnahme an dem Diſtriktsrathe und zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters berechtiget, wenn ſie das Indigenat beſitzen.

Gehört ein ſolcher Grund-Beſitz einem Minderjährigen, einer inländiſchen Stiftung oder Corporation, ſo ſind deren geſetzliche Vertreter zur Theilnahme an dem Diſtriktsrathe oder zur Stellung eines Bevollmächtigten berechtiget.

Die Bevollmächtigten müſſen bayeriſche Staatsbürger ſein und können ſich im Diſtriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen.

Art. 5.

Die Vertreter des größeren Grundbeſitzes (Art. 2. lit c.) ſind von den 50 höchſt beſteuerten Grundbeſitzern des Diſtriktes, welche nicht ſchon unter Art. 2. lit. b. begriffen ſind, aus ihrer Mitte ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hiebei hat lediglich die Grundſteuer in Berechnung zu kommen.

Die Wahl findet im perſönlichen Zuſammentritte der Wähler unter Leitung der Diſtrictsverwaltungsbehörde mittelſt Wahlzettel ſtatt.

Art. 6.

Zu einer gültigen Wahl (Art. 3 und 5) wird die Abſtimmung von $^2/_3$ der Wähler und die abſolute Stimmenmehrheit der Abſtimmenden erfordert.

Die Beamten der vorgeſetzten Diſtrictsverwaltungsbehörde können nicht als Mitglieder des Diſtrictsrathes gewählt werden.

Art. 7.

Sämmtliche Mitglieder des Distriktsrathes müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Was von der Wahl der Gemeindevertretung ausschließt, schließt auch von der Wahl (Artikel 3 und 5) und dem Eintritte in den Districtsrath (Artikel 4) aus.

Art. 8.

Eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl findet nur statt:

a) wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres;

b) wegen nachgewiesener geistiger oder körperlicher Unfähigkeit;

c) wenn der Gewählte schon einmal die Stelle eines Districtsrathes sechs Jahre lang ununterbrochen bekleidet hat.

Der Districtsrath entscheidet hierüber ohne Zulassung einer Berufung

Der Verlust der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 9.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Districtsrathes findet eine neue Wahl statt.

Der Gewählte tritt an die Stelle des Austretenden auf die Dienstesdauer, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre.

Die Austretenden sind wieder wählbar, soferne sie die die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 10.

Die Wahlacten werden durch die Districts-Verwaltungsbehörde dem Districtsrathe zugestellt, welcher über Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der in Artikel 2 lit. b. und d. bezeichneten Vertreter selbst und ohne Zulässigkeit einer Berufung beschließt.

Im Falle des Artikels 2 lit. b. kann jeder der dort bezeichneten Eigenthümer nur Eine Stimme in dem Distriktsrathe in Anspruch nehmen, und im Falle gemeinschaftlichen Besitzes dieselben nur durch Einen Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 11.

Zum Wirkungskreise des Districtsrathes gehören alle Angelegenheiten, welche die der Districts-Gemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;

b) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen;

c) die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Districtskassa-Rechnung und der Rechnungen aller Districtsanstalten;

d) die Aufnahme von Passiv-capitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Districtes und die Festsetzung des deßfallsigen Tilgungsplanes;

e) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distrikts-gemeinde;

f) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln.

Die Verwaltung der Distriktsanstalten geschieht nach den von dem Distriktsrathe vorgeschlagenen oder geprüften, und von der Kreisregierung genehmigten Ordnungen.

g) Die Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und die Wohlfahrt des Distriktes betreffen, auf Veranlassung der vorgesetzten Kreisregierung.

Nebstdem ist der Distriktsrath befugt:

h) von den der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden Distriktsstiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse des Distriktes wahrenden Anträge zu stellen; endlich

i) über den Zustand des Distriktes und über etwa wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern, und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

Art. 12.

Der Distriktsrath versammelt sich jährlich in der Regel einmal unter dem Vorsitze und der Leitung des Distrikts-Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreters.

Bei dringender Veranlassung kann er zu außerordentlichen Sitzungen berufen werden, in diesem Falle aber nur über diejenigen Gegenstände berathen, wofür die außerordentliche Sitzung bestimmt ist.

Die Mitglieder desselben werden von der Distriktsverwaltungs-Behörde zu jeder Sitzung mit Bestimmung des Ortes, des Tages und der Stunde des Zusammentrittes und mit Angabe der Berathungsgegenstände, wo möglich vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich geladen.

Ohne diese Einberufung darf der Distriktsrath nicht zusammentreten, und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungs-Beamten erklärten Schlusse nicht versammelt bleiben.

Der König kann den Distriktsrath auflösen, in welchem Falle binnen acht Wochen eine neue Wahl statt zu finden hat.

Die Neugewählten versehen sodann ihre Stellen bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

Art. 13.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen seiner Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorstand, der außerdem nicht mitzustimmen hat.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Im Falle des Artikels 11 lit. i. hat der Vorstand den Vorsitz an das hiefür von dem Distriktsrathe zu bestimmende Mitglied desselben abzugeben und an der Berathung und Beschlußfassung keinen Theil zu nehmen.

Digitized by Google

Art. 14.

Jedes Mitglied des Diſtrictsrathes iſt verpflichtet, bei den angeſagten Verſammlungen zu erſcheinen.

Ueber die Zuläſſigkeit von Entſchuldigungsgründen entſcheidet endgiltig die Stimmenmehrheit der Erſchienenen.

Kömmt die Verſammlung wegen Nichterſcheinens der erforderlichen Zahl von Mitgliedern nicht zu Stande, ſo iſt dieſelbe zwar wiederholt feſtzuſetzen, es haben aber diejenigen Mitglieder, welche entweder ohne giltige Verhinderungsurſache ausgeblieben ſind, oder die ihnen zur Seite ſtehenden giltigen Verhinderungsgründe rechtzeitig anzuzeigen unterlaſſen haben, die Koſten der vereitelten Sitzung und die Entſchädigung der erſchienenen Mitglieder nach Feſtſtellung der Diſtrictsverwaltungsbehörde zu tragen.

Art. 15.

Der Diſtrictsrath wählt auf die Dauer ſeines Beſtehens aus ſeiner Mitte einen Ausſchuß nach abſoluter Stimmenmehrheit. Derſelbe beſteht aus vier bis ſechs Mitliedern, für welche gleichzeitig ebenſo viel Erſatzmänner zu wählen ſind.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefſohn, Schwiegervater und Schwiegerſohn, Frauenbruder und Schweſtermann, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Ausſchuſſes ſein.

Die Gewählten werden durch den Vorſtand für ihr Amt verpflichtet.

Ständiger Vorſtand des Diſtrictausſchuſſes iſt der Diſtrictsverwaltungsbeamte und in ſeiner Verhinderung deſſen Stellvertreter.

Art. 16.

Der Diſtrictsausſchuß hat:

a) die Verwaltung des Vermögens der Diſtrictsgemeinde zu leiten und die Diſtrictsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuſtändigkeit des Diſtrictsrathes verwieſen ſind;
b) die Aufſicht auf die Diſtrictsanſtalten;
c) die Verrechnungs- und Zahlungsanweiſungen durch den Vorſtand an den Diſtrictscaſſier zu erlaſſen;
d) alle an den Diſtrictsrath zu bringenden Gegenſtände vorzuberathen und vollſtändig vorzubereiten;
e) die Rechnungen des Diſtrictscaſſiers und der Diſtrictsanſtalten vor der Vorlage an den Diſtrictsrath zu revidiren;
f) den jährlichen Bedarfsvoranſchlag (Etat) herzuſtellen, und denſelben mit allen nöthigen techniſchen Erhebungen zu belegen, ſodann mit dem vollſtändigen Repartitionsentwurfe der Diſtrictsumlagen zu begleiten;
g) bei unvorhergeſehener Erledigung der Stelle eines Diſtrictscaſſiers einen andern vorbehaltlich der Beſtätigung des Diſtrictsrathes bei ſeiner nächſten Verſammlung aufzuſtellen.

Art. 17.

Der Distriktsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung giltiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens drei oder vier Mitgliedern des Ausschusses erforderlich, je nachdem dieser aus vier oder mehreren Mitgliedern besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Glaubt der letztere nach pflichtmäßiger Ueberzeugung annehmen zu sollen, daß ein Beschluß des Ausschusses den Gesetzen oder Verordnungen zuwiderlaufe, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung zu vertagen und die Verhandlungen der vorgesetzten Kreisregierung binnen acht Tagen vorzulegen.

Diese hat sodann ohne Verzug über die Aufrechthaltung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nach kollegialer Berathung zu entscheiden, und im Falle der Aufhebung unter Angabe der Gründe die Sache an den Distriktsausschuß zu neuer Beschlußfassung zurückzuweisen.

Art. 18.

Der Distriktsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes. Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt. — Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten auch für den Ausschuß.

Art. 19.

Im Falle der Auflösung des Distriktsrathes hat der Distriktsausschuß seine Verrichtungen bis dahin fortzusetzen, wo der Distriktsrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 20.

Neben dem Distriktsausschusse wählt der Distriktsrath mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distriktsgemeindeeinkommens einen Distriktskassier, welcher von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet wird.

Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrathes anheimgegeben.

Art. 21.

Der Kassier hat am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung zu stellen, welche nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Berathung des Distriktsrathes (Art. 11. lit. c.) unterstellt wird.

An der dießfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Antheil zu nehmen.

Die Rechnung wird sodann sammt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet.

Die Rechnungsergebnisse werden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktsausschuß und Cassier gebunden und hiefür haftbar sind, bilden die Grundlage für die Verrechnung.

In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können in dem Falle des Artikels 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrathes angewiesen werden.

Art. 22.

Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit diese Oeffentlichkeit dem Staate, einer Gemeinde oder den Einzelnen nicht nachtheilig zu werden droht.

Die Frage, ob ein solcher die Oeffentlichkeit ausschließender Fall vorliege, wird von dem Distriktsrathe in geheimer Sitzung selbst beurtheilt und entschieden.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden durch die Distriktsverwaltungsbehörde der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt und von dieser in kollegialer Berathung alsbald beschieden.

Die Entschließung der Kreisregierung wird den Mitgliedern des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde durch die Distriktsverwaltungsbehörde eröffnet.

Gegen einen von der Kreisregierung bestätigten Beschluß des Distriktsrathes findet keine Berufung statt.

Jeder betheiligten Gemeinde und jedem der in Art. 2. lit. b. bezeichneten Mitglieder des Distriktsrathes steht die Befugniß zu, die Berufung gegen die Entschließung der Kreisregierung an das Ministerium des Innern zu ergreifen; dem Distriktsausschusse in denjenigen Fällen, in welchen Beschlusse des Distriktsrathes von der Kreisregierung nicht bestätiget werden.

Die Beschwerdeausführung ist bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichen, und von dieser ungesäumt mit den Verhandlungen einzubefördern.

Art. 24.

Den Berufungen kömmt aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Art. 25.

Ist in einzelnen Fällen die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile erforderlich, so steht dem Distriktsausschusse die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Gränzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen.

Die Genehmigung des Distriktsrathes muß bei seiner nächsten Versammlung eingeholt werden. Zu diesem Zwecke ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das gemäß Absatz 1. des gegenwärtigen Artikels bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

Art. 26.

Die Mitglieder des Distriktsrathes verrichten ihr Amt unentgeltlich.

Den Mitgliedern des Ausschusses und dem Cassier können von dem Districtsrathe angemessene Vergütungen aus Districtsmitteln bewilligt werden.

Art. 27.

In Bezug auf die Bestreitung der Districtslasten kommen insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a) jede Districts-Gemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Districtsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Districtslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Districtsgemeinde-Schulden;
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Districtsgemeinde;
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Districtsanstalten;
4) die Anlegung und Unterhaltung von Districtsstraßen;
5) die Beschaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen;
6) die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;
7) die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziffer 1. bis 7. aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach Maßgabe des Artikels 23. der Districtsrath.

Art. 28.

Als Districtsstrassen sollen nur jene Strassen erklärt sein, welchen eine besondere, jedoch nur auf den District beschränkte Wichtigkeit zukömmt.

Bei eingelegtem Widerspruche des Districtsrathes entscheidet in erster Instanz in collegialer Berathung die vorgesetzte Kreisregierung und in zweiter und letzter Instanz das zuständige Staatsministerium.

Art. 29.

Andere, als die in Artikel 25., 27. und 28. bezeichnete Districtslasten erfordern die Zustimmung des Districtsrathes.

Die Deckung der gesetzlich begründeten Districtsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen von dem Districtsrathe nicht verweigert werden und muß im Falle entgegengesetzten Verfahrens des Districtsrathes von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nöthigen Districtsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium bewirkt werden.

Art. 30.

Die Mittel zur Bestreitung der Districtsbedürfnisse sind vor Allem:

Digitized by Google

a) aus den Nutzungen des Distrikts-Gemeindevermögens, welches jedoch im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll;

b) aus den, auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen;

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten; zu schöpfen, und in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit dieser Quellen durch Distriktsumlagen zu decken.

Für solche Zwecke, welche nach Artikel 29. Absatz 1. von der Zustimmung des Distrikts-Rathes abhängig sind, wird hiemit ein Maximum und zwar auf fünf von Hundert der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welche sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Art. 31.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 32 nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Artikels 36. nicht zu zählen sind.

Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie, wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden.

Art. 32.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen.

Die deßfallsigen Beschlüsse des Distriktsrathes unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung.

Art. 33.

Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeinde-Umlagen Anwendung.

Art. 34.

Wenn eine Distriktslast das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden berührt, so haben diese nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung beizutragen.

Ist eine Uebereinstimmung in den Beschlüssen der einzelnen Distriktsräthe nicht erzielt worden, so sind die betreffenden Distriktsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter der Leitung eines von der Kreisregierung bestimmten Verwaltungs-

Beamten abgehalten, und wobei die Abstimmung für jeden einzelnen Ausschuß besonders vorgenommen wird.

Die Verhandlungen werden von der vorgesetzten Kreisregierung vorbehaltlich der Berufung beschieden (Artikel 23).

Gehören die betheiligten Districte verschiedenen Regierungsbezirken an, so hat das zuständige Staatsministerium diejenige Kreisregierung zu bezeichnen, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlung zu übernehmen hat.

Art. 35.

Auf die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte findet die Bildung von Districtsräthen keine Anwendung.

Im Falle des Artikels 34. sind je zwei Mitglieder des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten in die Versammlung der vereinigten Districtsausschüsse abzuordnen.

Art. 36.

Die Districtsarmenpflege richtet sich nach den dieselbe diesseits regelnden gesetzlichen Normen.

Districtsumlagen zum Behufe derselben fallen dem Wirkungskreise des Districtsrathes nach Maßgabe des Artikels 27 lit. a. gegenwärtigen Gesetzes anheim.

Die Anregung derselben kommt dem Districts-Armenpflegschaftsrathe zu, welcher berechtigt ist, seine Anregungen und Vorschläge in dem Districtsrathe durch Abgeordnete zu vertreten.

Bezüglich der Behandlung der Kriegs- und Einquartierungslasten, dann der Uferschutz- und sonstigen Bauten verfügen die besonderen Gesetze.

Art. 37.

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließenden Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, unbeschadet der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

Art. 38.

Alle Berufungen in Districtsgemeindeangelegenheiten sind an die Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet, gebunden, und bei der betreffenden Districts-Verwaltungsbehörde einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Das zuständige Staatsministerium bildet in solchen Angelegenheiten die letzte Instanz.

Art. 39.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Von diesem Zeitpunkte an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 11. September 1825 über die Behandlung der Distriktsumlagen, und die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, aufgehoben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Geſetz,

die Landräthe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen:

Art. 1.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde und in jedem derſelben beſteht als Vertreter dieſer Corporation ein Landrath.

Art. 2.

Derſelbe wird gebildet:

a) aus den Vertretern der Diſtriktsgemeinden des Regierungsbezirkes;
b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirkes, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet ſind;
c) aus den Vertretern derjenigen Grundbeſitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindeſtens 25 fl. als Grundſteuer-Simplum, oder, wo das Definitivum nicht eingeführt iſt, eine jenem Betrage entſprechende Grundſteuergröße entrichten;
d) aus drei Vertretern der wirklichen ſelbſtändigen Pfarrer;
e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen ſich eine Univerſität befindet, aus einem Vertreter dieſer.

Art. 3.

Die Wahl der Vertreter der Diſtriktsgemeinden (Artikel 2. lit. a.) findet in der Art ſtatt, daß je zwei der Diſtriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden, und unter der Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit abſoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und Einen Erſatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen.

Digitized by Google

Kann ein Diſtriktsrath mit einem zweiten deßhalb nicht vereinigt werden, weil die Geſammtzahl der Diſtriktsräthe eine ungerade iſt, ſo hat derſelbe dennoch einen Abgeordneten und einen Erſatzmann zu wählen.

Art. 4.

Die Vertreter der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte (Art. 2. lit. b.) werden in der Art beſtellt, daß für jede dieſer Gemeinden Ein, in Städten von mehr als 30,000 bis zu 60,000 Seelen zwei, in den Städten von mehr als 60,000 Seelen für je 20,000 Seelen mehr Ein weiterer Vertreter und ebenſo viele Erſatzmänner durch die in einen Wahlkörper vereinigten Magiſtrate und Gemeindebevollmächtigten unter Leitung des Bürgermeiſters mittelſt Wahlzettel nach abſoluter Stimmenmehrheit in zwei getrennten Wahlhandlungen gewählt werden.

In Städten von mehr als 60,000 Seelen wird ein Reſtbetrag von mehr als 10,000 Seelen der vollen Anzahl von 20,000 Seelen gleichgeachtet.

Art. 5.

Die Vertreter des großen Grundbeſitzes (Art. 2. lit. c.) ſind mit Ein Viertel der Zahl der Vertreter der Diſtriktsgemeinden (Artikel 3.) zu wählen.

Zu dieſem Behufe werden die im Artikel 2. lit. c. bezeichneten Grundbeſitzer des Regierungsbezirkes höchſtens in vier Wahlbezirke vertheilt und haben unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu beſtimmten Verwaltungsbeamten die zugewieſene Zahl von Abgeordneten zum Landrathe und die Erſatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittels Wahlzettel und nach abſoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zu wählen.

Ergeben ſich bei Berechnung des Viertheiles Bruchtheile, ſo werden dieſelben, wenn ſie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleichgeachtet.

Art. 6.

Die Antheile der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche an der Vertretung im Landrathe (Art. 2. lit. d.) werden nach dem Zahlenverhältniſſe der treffenden Pfarreien durch die Kreisregierung feſtgeſetzt.

Zum Behufe der Wahl wird der Regierungsbezirk in ſo viele Wahlbezirke eingetheilt, als Landrathsmitglieder von einer Confeſſion zu wählen ſind.

An einem geeigneten Orte des Dekanates verſammeln ſich die Pfarrer desſelben, um unter Vorſitz eines durch das Loos Gewählten durch abſolute Stimmenmehrheit mittelſt Wahlzettel aus ihrer Mitte einen Wahlmann zu wählen.

Die Funktion eines Sekretärs verſieht das jüngſte Mitglied der Verſammlung.

Dieſe Wahlmänner wählen ebenfalls durch abſolute Stimmenmehrheit und mittelſt Wahlzettel das Mitglied zum Landrath und einen Erſatzmann aus der Zahl aller in dem Wahlbezirk wohnenden wirklichen Pfarrer.

Vorſitzender und Sekretär bei dieſer Wahlhandlung werden vorher durch Wahl oder durch das Loos beſtimmt.

Art. 7.

Der Vertreter einer Universität (Art. 2. lit. c.) wird unter Leitung des Rektors von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel gewählt.

Art. 8.

Wählbar sind als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte, (Art. 2. lit. a. und b.) die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (Art. 2. lit. c.) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind, und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landrathes müssen das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Gültigkeit jeder Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Drittheilen der Wähler bedingt.

Art. 9.

Die Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landrathes sein.

Wird ein Mitglied des Landrathes in eine der beiden Kammern des Landtages berufen, so hört dasselbe mit der Annahme der Stelle im Landtage auf, Mitglied des Landrathes zu sein.

Art. 10.

Außer dem im Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Falle kann eine Ablehnung oder freiwillige Niederlegung der Wahl nur aus denselben Gründen stattfinden, aus welchen die Wahl zum Distriktsrathe abgelehnt oder niedergelegt werden kann.

Die deßfallsigen Gesuche sind bei dem Landrathe anzubringen, und werden von diesem ohne Zulassung einer Berufung beschieden.

Der Verlust der die Wahlbarkeit bedingenden Eigenschaften hat den Austritt zur nothwendigen Folge.

Art. 11.

Bei eintretender Erledigung der Stelle eines Landrathes tritt für den Ausgeschiedenen dessen Ersatzmann auf die Dienstesdauer ein, welche jener noch zu erfüllen gehabt hätte.

Ist kein Ersatzmann mehr vorhanden, so findet eine außerordentliche Wahl statt.

Art. 12.

Die Landräthe werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Die Erneuerung der Wahl findet nach vollendeten Wahlen der Districtsräthe statt.

Die Austretenden sind wieder wählbar, sofern sie die zur Wahlbarkeit erforderlichen Eigenschaften nicht verloren haben.

Art. 13.

Die Wahlakten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten werden der vorgesetzten Kreisregierung vorgelegt, welche die Wahlergebnisse in dem Kreisamtsblatte bekannt macht, und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritte mittheilt. Diesem steht es zu, über die Gültigkeit jeder Wahl selbst und ohne Zulassung seiner Berufung zu beschließen.

Art. 14.

Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Taggebühren, und zwar die ersten für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilliget.

Art. 15.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

a) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von den Kreisgemeinden zu tragenden Ausgaben und der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen. Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten kommen die deßfallsigen besonderen Gesetze zur Anwendung.

b) Die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für Einhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen.

c) Die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht zu nehmen, und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen.

d) Die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen — lit. a — zu beantragen, und mit Zustimmung der Landesbehörden oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht die Gesetze oder besonderen Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten, kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

e) Der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen.

f) Die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde.

Die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen.

g) Die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde.

h) Die Beschlußfassung über Rechtsstreite der Kreisgemeinden und Vergleiche.

i) Die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke.

k) Die Begutachtung in allen Fällen, wo nach erfolgter Durchführung der bevorstehenden Aemterorganisation eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll

l) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie der Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung.

Beschwerden, welche von dem Landrathe gegen bestimmte Staatsdiener geführt werden, müssen auch mit den sie begründenden bestimmten Thatsachen belegt sein.

m) Die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirkes berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Einrichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königlichen Befehl zum Gutachten aufgefordert wird.

n) Endlich alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landrathes erfordert wird.

Art. 16.

Der alle direkte Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß ist der Maßstab für die Beiträge zu den Kreis-Umlagen mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge.

Von der Beitragspflicht findet keine Ausnahme, also auch nicht zu Gunsten des Staates, einzelner Stände, Stiftungen und Körperschaften statt.

Ein anderer als obiger Maßstab kann auf Antrag des Landrathes nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Art. 17.

Wenn es sich um Ausgaben handelt, welche mehrere Kreisgemeinden berühren, und hierüber bei den betreffenden Landräthen Anstände sich ergeben, so erfolgt die Entscheidung hierüber nach den Bestimmungen des Artikels 28.

Art. 18.

Die Erhebung der Kreis-Umlagen ist von dem Antrage des Landrathes und der Königlichen Genehmigung abhängig.

Der Landrath kann jedoch niemals die zu den gesetzlichen Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

Art. 19.

Der Landrath versammelt sich jährlich einmal.

Digitized by Google

Die Dauer jeder Verſammlung ſoll ſich nicht über 14 Tage erſtrecken.

Dem Könige ſteht jedoch das Recht zu, die Landräthe zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, ihre Sitzungen zu verlängern und zu vertagen, und ſie in ihrer Geſammtheit oder nach Umſtänden in einzelnen Regierungsbezirken aufzulöſen.

In letzterem Falle ſoll binnen zwei Monaten eine neue Wahl ſtattfinden.

Die Neugewählten verſehen ihre Stellen nur bis zur Wiederkehr der ordentlichen Wahlperiode.

Art. 20.

Der Landrath kann ſich nicht anders, als nach Anordnung des Königs auf Einberufung der Verwaltungsſtelle des Regierungsbezirkes und nur zu der Zeit und an dem Orte verſammeln, welche die Einberufung beſtimmt.

Er darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Königs nicht über die geſetzliche Dauer verſammelt bleiben.

Art. 21.

Die Verſammlung wird eröffnet und geſchloſſen durch den Regierungs-Präſidenten oder einen andern vom Könige hiezu ernannten Kommiſſär.

Derſelbe empfängt in ſeine Hände den nachſtehenden, von allen Mitgliedern des Landrathes zu leiſtenden Eid:

„Ich ſchwöre Treue dem Könige, Gehorſam dem Geſetze, Beobachtung der „Staats-Verfaſſung und gewiſſenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden „Pflichten, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium".

Von Nicht-Chriſten iſt der Eid mit Hinweglaſſung des Beiſatzes: „und ſein heiliges Evangelium" zu leiſten.

In den folgenden Verſammlungen wird dieſer Eid nur von den neu Eintretenden geleiſtet.

Art. 22.

Der königliche Kommiſſär übergibt dem Landrathe bei Eröffnung der Verſammlung die Kreisfonds-Rechnungen und Etats zur Prüfung, ſodann jene Gegenſtände, welche auf die Anträge der betreffenden Miniſterien von dem Könige unmittelbar ausgehen, und jene das Intereſſe des Regierungsbezirkes berührenden Gegenſtände, welche dem Landrathe zur gutachtlichen Aeußerung überwieſen ſind.

Die dem Landrathe nöthigen Erörterungen und Aufſchlüſſe werden durch Mitglieder der Kreisregierung ertheilt.

Dieſe Kommiſſäre haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen, um jederzeit das Wort ergreifen zu können, und die Pflicht, auf Verlangen des Landrathes den Sitzungen desſelben anzuwohnen und die erforderlichen Aufſchlüſſe zu ertheilen.

Art. 23.

Die Verhandlungen des Landrathes ſind öffentlich.

Demselben steht frei, ausnahmsweise in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen. Dieß muß geschehen, wenn wenigstens ein Drittheil der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Art. 24.

Nach jedesmaliger Eröffnung der Versammlung wird unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes die Wahl eines Präsidenten und Sekretärs für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentliche Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder Unruhe in irgend einer Art verursacht.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landrathes gebildet werden.

Art. 25.

Zu einem gültigen Beschlusse des Landrathes ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Präsident hat nur bei Stimmen-Gleichheit seine Stimme abzugeben, wo sie sodann entscheidet.

Die Uebertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.

Art. 26.

Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär für die Dauer der Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ein Bote wird dem Landrathe aus der Zahl der Regierungsboten zur Verfügung gestellt.

Die Regiekosten werden innerhalb des Etats aus Kreismitteln bestritten.

Art. 27.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen ein nach den Sitzungstagen abgetheiltes, von dem Präsidenten und Secretär zu unterzeichnendes Protokoll zu führen, welches der Kreisregierung übergeben und nach erfolgter Bescheidung in deren Archiv niedergelegt wird.

Dieses Protokoll nebst einer von dem Landrathe herzustellenden Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Rechnungen und des Etats ist sogleich nach geschlossener Versammlung durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Dem Landtage werden die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe mitgetheilt.

Art. 28.

Von der Kreisregierung werden alsbald nach geschlossener Versammlung des Landrathes dessen Verhandlungen an das Staatsministerium des Innern eingesendet.

Die Königlichen Entschließungen hierauf werden in einem Abschiede zusammengefaßt, welcher durch das Regierungs- und Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Art. 29.

Der Landrath eines Regierungs-Bezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungs-Bezirkes, noch mit anderen Behörden als der Kreis-Regierung, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in Geschäftsberührung treten, wohl aber ist ihm die Einvernehmung von Sachverständigen, soweit diese ohne Verzögerung geschehen kann, gestattet.

Beschließt der Landrath durch Majorität von zwei Drittel seiner Mitglieder die Einvernehmung von Sachverständigen, welche mit Kosten verbunden ist, so werden diese Kosten aus den Regiemitteln des Landrathes gedeckt.

Beschwerden im Sinne des Artikels 15 lit. l. können von dem Landrathe sogleich unmittelbar auf das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

Durch die Kreisregierung allein werden die Beschlüsse der Landräthe zum Vollzuge gebracht, und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt.

Art. 30.

Der Landrath darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentlichen Bekanntmachungen erlassen oder Deputationen abordnen noch empfangen.

Jedes Mitglied desselben ist verpflichtet, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde und nicht blos seines Wahldistriktes zu vertreten.

Art. 31.

Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe besteht aus 6 Mitgliedern, für welche gleichzeitig eben so viele Ersatzmänner zu wählen sind, und wird alle 3 Jahre erneuert.

Bezüglich dieser Wahlen finden die Bestimmungen des Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Distriktsräthe gleichmäßige Anwendung.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt diese Wahl der Kreisregierung an.

Art. 32.

Dem Landrathe steht es zu, den gewählten Mitgliedern des Ausschußes eine angemessene Entschädigung aus Kreismitteln zu bestimmen.

Art. 33.

Der Landraths-Ausschuß hat

a) den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den Art. 15. lit. h, i und k bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten, soferne sie nicht bis zur nächsten Sitzung verschoben werden können;

b) sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden;

c) in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich scheinenden Anträge zu stellen;

zu diesem Zwecke ist der Ausschuß befugt, von den aus Mitteln der Kreisgemeinde entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht zu nehmen;

d) dem Landrathe bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Art. 34.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel am Sitze der Kreisregierung und nur auf Einberufung derselben.

Die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Er kann nur mit der Kreisregierung in Geschäftsberührung treten, und nur an Diese Anträge stellen und Gutachten abgeben. Derselbe ist befugt, wenn seine Anträge von der Kreis-Regierung nicht beachtet werden, unmittelbar bei dem betreffenden Staatsministrium Beschwerde einzureichen.

Art. 35.

Der Ausschuß kann nur berathen und beschließen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Vorstandes.

Kann wegen Nichterscheinens der erforderlichen Mitgliederzahl die Sitzung nicht stattfinden, so kommen die Vorschriften im Artikel 14 des Gesetzes über die Districtsräthe zur Anwendung.

Art. 36.

Im Falle der Auflösung eines Landrathes hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen, bis der Landrath neu gewählt, und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt sein wird.

Art. 37.

Das gegenwärtige Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zu verkünden und tritt zugleich mit dem Gesetz über die Districtsräthe in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen das Gesetz vom 15. August 1828 über Einführung der Landräthe, der §. 16 des Landtagsabschiedes vom 29. December 1831 und das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes über die Einführung der Landrathe betreffend, sodann die Bestimmung im Artikel VI. Nr. 5. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und alle sonstigen entgegenstehenden Vorschriften.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Ad Num. 9172.

Instruktion

über die Wahlen der Distrikts- und Landräthe.

I. Abtheilung.

Wahl der Distriktsräthe.

§. 1.

Nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. über die Distriktsräthe hat jeder Distriktsrath zu bestehen:

1) aus den Vertretern sämmtlicher zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden;
2) aus den höchstbesteuerten Grundbesitzern;
3) aus den Vertretern des größeren Grundbesitzes;
4) aus einem Vertreter des Staatsärars.

a) Wahl der Vertreter der Gemeinden.

§. 2.

Jede politische Gemeinde hat Einen Vertreter zu wählen, Gemeinden über 2000 Seelen für je 2000 Seelen mehr Einen weiteren Abgeordneten; ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen wird jedoch vollen 2000 gleich geachtet.

Hiernach haben also alle Gemeinden, welche nicht mehr als 3000 Seelen zählen, nur Einen; Gemeinden von

3001 bis 5000 zwei; Gemeinden von
5001 „ 7000 drei; Gemeinden von
7001 „ 9000 vier; Gemeinden von
9001 „ 11000 fünf Abgeordnete zu wählen.

Der Eintheilung der Gemeinden in diese Bevölkerungsklassen kann die jedesmal jüngste Volkszählung zu Grunde gelegt werden. Findet sich eine Gemeinde hiedurch benachtheiligt, so hat der betreffende Magistrat oder Gemeindeausschuß, in der Pfalz der Bürgermeister auf Grund Gemeinderaths-Beschlusses, dieses wenigstens 8 Tage vor Vernahme der Wahl der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde anzuzeigen, damit die Bevölkerung durch besondere Zählung festgestellt werde. Nach der Wahl findet bei der Verwaltungsbehörde keine Reclamation mehr statt.

§. 3.

Die Distrikts-Verwaltungsbehörde hat jeder Gemeinde die Zahl der von ihr zu wählenden Vertreter zu eröffnen, und sie hiebei zur Vornahme der Wahl unter Festsetzung des Wahltages und des Termines zur Einsendung des Wahlergebnisses aufzufordern.

§. 4.

Die Wahl ist das erstemal alsbald nach Verkündung des oben erwähnten Gesetzes vorzunehmen.

Fällt künftig die Erneuerung der Wahl der Distriktsräthe mit der Erneuerung der Gemeindewahlen zusammen, so ist die Wahl der Distriktsräthe erst nach vollendeten Gemeindewahlen anzuordnen.

§. 5.

Nach erhaltener Aufforderung zur Vornahme der Wahl haben die Bürgermeister in den magistratischen Gemeinden den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten hievon in Kenntniß zu setzen, die Stunde für den Beginn der Wahl anzuberaumen, und jedes Mitglied des Wahlkörpers speciell hiezu einzuladen, und diese Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6.

An dem Wahltage hat die geeigneten Falles berichtigte und ergänzte *Gemeinde-Urwahlliste* zur Einsicht aller Wähler offen zu liegen.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Magistrates und des Vorstandes der Gemeindebevollmächtigten als Beisitzer.

Ueber den ganzen Wahlakt wird ein Protokoll aufgenommen, und von dem Vorstande und den Beisitzern unterzeichnet.

§. 7.

Die Wahl selbst geschieht mittels Wahlzettel nach Formular I. Zu diesem Behufe werden die mit fortlaufenden Nummern versehenen Wahlzettel unter die Wähler vertheilt. Jeder Wähler trägt in seinen Wahlzettel so viele Personen ein, als Distriktsräthe zu wählen sind, und zwar mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Standes und Gewerbes des Gewählten; versieht den Wahlzettel mit seiner Unterschrift mit Vor- und Zunamen, mit Angabe von Stand und Gewerbe, und übergibt den so ausgefüllten Wahlzettel dem Vorsitzenden.

§. 8.

Sobald alle Wahlzettel abgegeben sind, läßt der Vorsitzende dieselben durch einen der Beisitzer ablesen, und deren Inhalt in das Protokoll eintragen. Nachdem sämmtliche abgegebene Stimmzettel verlesen, und in das Protokoll eingetragen sind, wird die Stimmenzählung vorgenommen, und das Ergebniß in dem Protokolle bemerkt.

Der Gewählte ist sogleich vorzurufen, und seine Erklärung über die Annahme der Wahl dem Protokolle beizusetzen, und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Digitized by Google

Kann der Gewählte nicht sogleich erscheinen, so ist dessen Erklärung noch vor Einsendung des Wahl-Protokolls zu erholen.

§. 9.

Auf nicht wählbare Personen gefallene Stimmen werden nicht gezählt. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Personen zu wählen sind, so sind die zuletzt Genannten nicht in Betracht zu nehmen; enthält er dagegen weniger Namen, als erforderlich, so ist er desohngeachtet vollkommen gültig. Wahlzettel, worin die Namen unleserlich geschrieben sind, oder welche es zweifelhaft lassen, welche Personen gemeint seyen, sind durch Vorrufen des Wählers berichtigen zu lassen. Erscheint dieser auf Vorrufen nicht, so kann der Inhalt des Wahlzettels, soweit er zweifelhaft oder unleserlich ist, nicht in Berechnung kommen.

Sind mehrere Personen mit gleich vielen Stimmen gewählt, so entscheidet zwischen ihnen das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 10.

Damit die Wahl giltig sey, müssen wenigstens zwei Drittheile der Wähler abgestimmt haben. Die Wahlhandlung ist daher so lange fortzusetzen, bis wenigstens diese Zahl erreicht ist. Die Ausgebliebenen sind, wenn dieses zur Erfüllung der 2/3 nothwendig ist, wiederholt zu laden und haben die auf die verlängerte Wahl erlaufenden Kosten zu tragen.

§. 11.

Als gewählt sind nur diejenigen zu betrachten, welche die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden, also mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben. Wenn daher bei der erstmaligen Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit sich ergibt, so muß die Wahl so oft erneuert werden, bis die absolute Stimmenmehrheit erreicht ist.

§. 12.

Nach vollendeter Wahl wird das Wahlprotokoll an die vorgesetzte Distrikts-Verwaltungsbehörde durch den Bürgermeister alsbald eingesendet.

Dem Wahlprotokolle muß nebstdem beigefügt werden:

a) ein Zeugniß über das Lebensalter der Gewählten,
b) der die Gewählten betreffende, vom dem Magistrate beglaubigte Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliste.

§. 13.

In den Landgemeinden wird die Wahl unter Leitung des Gemeindevorstehers durch den versammelten Gemeinde-Ausschuß vorgenommen, das Wahl-Protokoll durch den Gemeindeschreiber geführt, und von sämmtlichen Abstimmenden unterzeichnet.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl — §. 3. — ergeht an den Gemeindevorsteher und von ihm erfolgt die Einsendung des Wahlprotokolls mit den §. 12 lit. a und b bezeichneten Nachweisen.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 12 finden auch auf die Wahlen in den Landgemeinden mit dem Abmaße Anwendung, daß hier die Aufstellung besonderer Beisitzer nicht erfordert wird.

14

In dem Regierungsbezirke der Pfalz hat der Bürgermeister die Wahl zu leiten.

Als Beisitzer sind das an Lebensjahren älteste und jüngste Mitglied des Gemeinderathes beizuziehen. — Die Wahl selbst geschieht nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. 5—12.

Wählbar in den Distriktsrath sind nach Art. 3 des Gesetzes in jeder Gemeinde nur die wirklichen Gemeinde-Mitglieder — in der Pfalz die Ortsbürger — welche eine direkte Steuer in dem Gemeindebezirke entrichten, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nicht von der Wählbarkeit zu Gemeindestellen ausgeschlossen sind. Die Wählbarkeit in den Distriktsrath ist übrigens nicht durch die Entrichtung einer bestimmten Steuergröße — Census — bedingt, daher jene Vorschriften der Gemeindewahl-Ordnung vom 5. August 1818, und des Gemeindewahl-Gesetzes der Pfalz vom 17. November 1837, welche für die Wahl in die Gemeinde-Vertretung einen Census festsetzen, hierher keine Anwendung finden.

Daß die Bürgermeister und Gemeinde-Vorsteher, sowie die übrigen Mitglieder der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten, der Gemeinderäthe und Gemeinde-Ausschüsse in den Distriktsrath gewählt werden können, unterliegt keinem Zweifel.

Dagegen können die Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde, auch wenn sie in einer Gemeinde des Distrikts wirkliche Gemeindemitglieder seyn sollten, nicht gewählt werden.

b) Vertretung des höchstbesteuerten Grundbesitzes.

Art. 2. lit. b. und Art. 4 des Gesetzes.

§. 16.

Bei der erstmaligen Zusammensetzung des Distriktsrathes, und so oft eine Erneuerung der Wahl desselben Art. 9 Abs. 3 und Art. 12 Abs. 5 des Gesetzes — stattfindet, erholt die Distrikts-Verwaltungsbehörde von den einschlägigen k. Rentämtern das Verzeichniß der höchstbesteuerten Grundbesitzer des Distriktes. Hiebei hat lediglich die Grundsteuer und zwar von den im Distrikte gelegenen Besitzungen in Berechnung zu kommen. In das Verzeichniß sind wenigstens so viele der höchstbesteuerten Grundbesitzer aufzunehmen als der achte Theil der Zahl der Gemeinde-Vertreter und noch 50 — 70 darüber hinaus beträgt.

Die Zahl der Gemeinde-Vertreter bestimmt sich nach §. 2 und 3. Die dem achten Theile derselben gleichkommende Zahl der höchstbesteuerten Grundbesitzer wird in den Distriktsrath berufen, die ihnen nachfolgenden 50 Höchstbesteuerten bilden sodann die Wähler für die Vertreter des größeren Grundbesitzes — Art. 2 lit. c und Art. 5 des Gesetzes.

An die unter das erwähnte Achtel fallenden Grundbesitzer, und wenn dieser Grundbesitz einem Minderjährigen, einer inländischen Stiftung oder einer inländischen Korporation

gehört, an die gesetzlichen Vertreter dieser, hat die Distrikts-Verwaltungs-Behörde die Eröffnung zu erlassen, daß sie kraft des Gesetzes als Mitglieder des Distriktsrathes berufen sind, und daher bei den Versammlungen dieses entweder selbst oder durch gehörige Bevollmächtigte, bei Vermeidung der, Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes, angedrohten Nachtheile zu erscheinen haben.

Gehört der betheiligte Grundbesitz einer Frauensperson, oder einem zwar volljährigen, aber nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Eintritte in den Distriktsrath nicht befähigten Eigenthümer, so geht die Aufforderung dahin, einen Bevollmächtigten aufzustellen.

Gehört dagegen der betheiligte Grundbesitz Personen, welche das bayerische Indigenat nicht besitzen, oder nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes von dem Eintritte in den Distriktsrath ausgeschlossen sind, ferner ausländischen Stiftungen oder Korporationen, so können sie nicht zur Vertretung in den Distriktsrath berufen werden, daher statt ihrer die nächstfolgenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung des Achtels zu berufen sind.

Die in den Distriktsrath eintretenden Eigenthümer müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, das bayerische Indigenat besitzen, und dürfen nicht von den Gemeindewahlen ausgeschlossen sein, (was sich in der Pfalz nach den dort geltenden Bestimmungen, in den übrigen Gebietstheilen nach §. 78 lit. c. und d. des revidirten Gemeinde-Ediktes bemißt) und haben sich über diese Eigenschaften, im Falle der Beanstandung durch amtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die Bevollmächtigten müssen ebenfalls das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, bayerische Staatsbürger sein, und dürfen keine von Gemeindewahlen allgemein ausschließende Gründe gegen sich haben, worüber sie sich, wie vorstehend, im Falle der Beanstandung auszuweisen haben. Ihre Vollmachten müssen sie beim Eintritte in den Distriktsrath übergeben.

c) Wahl der Vertreter des größeren Grundbesitzes.

Art. 2. lit. c. des Gesetzes.

§. 17.

Die 50 den in §. 16. erwähnten Grundbesitzern zunächst folgenden höchstbesteuerten Grundeigenthümer bilden das Wahl-Kollegium für die Vertretung des größeren Grundbesitzes.

Da die Wähler nur aus ihrer Mitte wählen können, so müssen alle Wähler, die zum Eintritte in den Distriktsrath erforderlichen Eigenschaften besitzen, also

a) bayerischer Staatsbürger sein,

b) das 30ste Jahr zurückgelegt haben, und dürfen,

c) von der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nicht ausgeschlossen sein.

(Art 78 lit. a. mit d des revidirten Gemeindeediktes und Art. 16. Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeinde-Wahlordnung, und die diesfalls für die Pfalz geltenden Bestimmungen.)

Die Distrikts-Verwaltungsbehörde hat daher vor Allem bei jenen Grundbesitzern dieser Wahlklasse, welche nicht amtsnotorisch die vorbezeichneten Eigenschaften besitzen, die Nachweise zu den Akten zu bringen.

Anstatt der nicht qualifizirten sind die nächststehenden höchstbesteuerten Grundbesitzer bis zur Erfüllung der gesetzlichen Zahl zu berufen.

Hiernächst ist Tag und Stunde der Wahl festzusetzen, und jeder der betheiligten 50 Wähler zum persönlichen Erscheinen bei dieser Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen

Nichterscheines der erforderlichen Zahl die Wahlhandlung vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten zu tragen haben. Die Wahl selbst wird von einem Beamten der Verwaltungsbehörde unter Beiziehung zweier, durch das Loos zu bestimmender Beisitzer aus der Mitte der Wähler geleitet, und nach den Bestimmungen der §§. 7—11 vollzogen.

d) Vertretung des Staats-Aerars.

Art. 2. lit. d. des Gesetzes.

§. 18.

Da das Staatsärar, soferne es irgend bei Distriktsumlagen betheiligt ist, — Art. 31. Abs. 2. des Gesetzes — besonders vertreten wird, so können dessen Besitzungen weder im Falle des §. 16., noch in jenem des §. 17 bei der dort bezeichneten Vertretung in Betracht kommen.

Im Falle des Art. 2 lit. d. hat die betreffende Distrikts-Verwaltungsbehörde an die einschlägige k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, berichtliche Anzeige zu erstatten, und hiermit unter Bezug auf Art. 7 des Gesetzes den Antrag zu verbinden, einen Vertreter des Staatsärars aufzustellen und zu bevollmächtigen.

Der ernannte Vertreter ist solange zu allen Sitzungen des Distriktsrathes einzuladen, als nicht dessen Vollmacht zurückgezogen wird. Diese Einladung hat aber jedesmal so zeitig zu geschehen, daß in etwaigen Verhinderungsfällen die Aufstellung eines andern Vertreters noch veranlaßt werden kann.

§. 19.

Nachdem alles zur Bildung des Distriktsrathes Erforderliche vollzogen ist, erfolgt die Einberufung desselben nach Vorschrift des Art. 12. des Gesetzes.

Dem versammelten Distriktsrathe werden von dem vorsitzenden Distrikts-Verwaltungsbeamten die Wahlakten und sonstigen Nachweise — § 16 und 17. — mit den erforderlichen mündlichen Erläuterungen vorgelegt und sogleich alle sich erhebenden Beanstandungen nach Art. 10 des Gesetzes durch Beschlußfassung erlediget.

Werden in Folge solcher Beschlüsse Neuwahlen und dergleichen nothwendig, so sind diese einzuleiten, ohne daß jedoch der Fortgang der Berathungen des versammelten Distriktsrathes gestört werden darf, soferne nur die beschlußfähige Mitgliederzahl verbleibt.

Ergeben sich in der Zwischenzeit von einer Versammlung zur andern Erledigungen in dem Personalstande des Distriktsraths, so hat die Verwaltungsbehörde zur alsbaldigen Ersetzung der Abgänge das Entsprechende gemäß vorstehender Vorschriften einzuleiten.

Von den vollendeten Wahlen der Distriktsräthe ist jedesmal Anzeige an die vorgesetzte Kreis-Regierung, K. d. J. zu erstatten.

II. Abtheilung.

Wahl der Landräthe.

§. 20.

Nach vollzogener Bildung der Distriktsräthe ist zur Wahl der Landräthe überzugehen.

§. 21.

Der Landrath besteht nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 aus

1) den Vertretern der Distrikts-Gemeinden;
2) den Vertretern der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte;
3) den Vertretern des großen Grundbesitzes;
4) den Vertretern der Pfarrgeistlichkeit;
5) den Vertretern der betreffenden Universität.

a) Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden.

Art. 2. lit. a. und Art. 3 des Gesetzes.

§. 22.

Die Kreisregierung bestimmt vor Allem, welche Distriktsräthe behufs der Wahl zu vereinigen, und von welchen Verwaltungs-Beamten die Wahlen zu leiten sind, sodann den Wahlort, und macht dieses mit der Aufforderung zur Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt.

Bei der Zusammenlegung der Distrikte ist möglichste Rücksicht auf Zeit- und Kostenersparung und auf eine günstige Lage des Amtssitzes des mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten zu nehmen. Die Wahlen sollen in der Regel in dem ganzen Regierungsbezirke an ein- und demselben Tage vorgenommen werden.

§. 23.

Sogleich nach dem §. 22. erwähnten Wahlausschreiben haben sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbeamten die richtig gestellten Gemeinde-Urwahllisten von sämmtlichen betheiligten Gemeinden zu erholen, und dieselben, ohne eine desfallsige Requisition abzuwarten, mit den etwa nöthigen Aufklärungen oder Erinnerungen sodann mit einem genauen Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes an den mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten einzusenden.

§. 24.

Dieser erläßt unter genauer Bezeichnung des Ortes und der Zeit der Wahl an sämmtliche Mitglieder der betheiligten Distriktsräthe die Einladung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahlhandlung mit dem Anfügen, daß, wenn wegen Nichterscheines der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Die Zustellung ist zu bescheinigen.

§. 25.

Einen Tag vor der Wahl und während derselben haben die Gemeinde-Urwahllisten zur Einsicht sämmtlicher Wähler offen zu liegen.

Die Wahlhandlung ſelbſt wird von dem Wahlcomiſſär mit der Aufforderung an die Wähler, gewiſſenhaft und ohne Nebenrückſichten ihre Stimmen abzugeben, eingeleitet.

Hiernächſt werden durch das Loos aus der Mitte der Wähler zwei Beiſitzer beſtimmt.

§. 26.

Die Wahl geſchieht nach den oben §. 7. bis 11 incl. ertheilten Vorſchriften. Für die Wahlzettel iſt das Formular II anzuwenden.

Die Wahl des Mitgliedes für den Landrath findet zuerſt, und nach dieſer die Wahl des Erſatzmannes in zwei getrennten Wahlhandlungen ſtatt.

Ueber das ganze Wahlgeſchäft iſt ein Protokoll zu führen, und von dem Wahlkommiſſär und den Beiſitzern zu unterzeichen. Die Wahlzettel ſind als Beilagen dieſes Protokolls zu behandeln.

§. 27.

Wählbar ſind nach Art. 3 des Geſetzes nur Gemeindeglieder des Wahlbezirkes, welche für die Stelle eines Diſtriktsrathes wählbar ſind.

Die zu wählenden müſſen alſo

1) bayeriſche Staatsbürger;
2) in einer Gemeinde des Wahlbezirkes wirkliche Gemeindeglieder — in der Pfalz Ortsbürger — ſein;
3) in einer dieſer Gemeinden eine direkte Steuer entrichten;
4) das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen
5) keinem der Ausſchließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeindevertretung ausſchließen.

Dem Wahlprotokolle iſt daher ſowohl bezüglich des gewählten Landrathe-Mitgliedes, als des Erſatzmannes beglaubigter Auszug aus der Gemeinde-Urwahlliſte und der Nachweis über das Vorhandenſein der übrigen aus der Urwahlliſte etwa nicht zu entnehmenden Vorbedingungen der Wählbarkeit beizufügen.

§. 28.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahl-Commiſſär die Wahlakten mit den Nachweiſen über die Wählbarkeit der Gewählten an die Kreisregierung K. d. J. alsbald eingeſendet, die gemeindlichen Urwahlliſten aber an die betreffenden Diſtrikts-Verwaltungsbehörden zurückgeben.

b) Wahl der Vertreter der Städte.

Artikel 2. lit. b. und Artikel 4 des Geſetzes.

§. 29.

Nach Art. 4 des Geſetzes haben jede der einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städte Einen, Städte von mehr als 30 000 bis 60,000 Seelen zwei, Städte von 60,001

bis 80,000 Seelen drei, von 90,001 bis 100,000 Seelen vier, von 110,001 bis 120,000 Seelen fünf Abgeordnete zu wählen.

Bezüglich der Einreihung der Städte in diese Bevölkerungs-Klassen finden die Vorschriften o Anwendung.

§. 30.

Die Kreisregierung hat dem Bürgermeister die Zahl der für die betreffende Stadtgemeinde wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner zu eröffnen, und denselben zur Vornahme der Wahl anzuweisen.

§. 31.

Der Bürgermeister veranlaßt alsbald die etwaige Berichtigung und Vervollständigung der Gemeinde-Urwahl-Liste, setzt den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten von der erhaltenen Wahlaufforderung in Kenntniß, bestimmt Zeit und Ort zur Vornahme der Wahl, erläßt an jedes Mitglied des Wahlkörpers die spezielle Einladung unter dem vorschriftsmäßigen Präjudize (§. 24.) zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl, und bringt die Bescheinigung dieser Ladungen zu den Akten.

§. 32.

Das Wahlgeschäft selbst leitet der Bürgermeister unter Zuziehung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes des Magistrates und des Vorstandes der Gemeindebevollmächtigten als Beisitzer, und unter Beobachtung der §§. 26 und 27 ertheilten Vorschriften, und zwar der letzteren (§. 27) mit dem Unterschiede, daß hier die zu Wählenden wirkliche Gemeindeglieder der betreffenden Stadtgemeinde sein müssen.

Artikel 8, Absatz 1 des Gesetzes.

§. 33.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Bürgermeister die Wahl-Akten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten an die vorgesetzte Kreis-Regierung Kammer des Innern — §§. 27 und 28 — alsbald eingesendet.

c) Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes.

Art. 2 lit. c. und Art. 5 des Gesetzes.

§. 34.

Wahlstimmberechtigt und wählbar sind nach Art. 2 lit. c., Art. 5 und Art. 8 des Gesetzes diejenigen Grundbesitzer, welche

1) von ihrem in dem Regierungsbezirke gelegenen Grundbesitze nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. als Grundsteuer-Simplum, oder wo das Definitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuer-Größe entrichten; nebstdem

2) bayerische Staatsbürger sind,

3) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben,

4) keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, welche von der Wahl zur Gemeinde-Vertretung ausschließen.

(§. 78 des revidirten Gemeinde-Edikts und Art. 16. Ziff. 2, 3 und 4 der Gemeinde-Wahl-Ordnung; für die Pfalz die dort geltenden Bestimmungen.)

§. 35.

Die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, hat daher vor Allem die betreffende Regierungs-Finanzkammer zur Herstellung und Mittheilung eines genauen und vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher unter die Bestimmungen des vorstehenden Ziff. 1 fallender Grundbesitzer des Regierungsbezirkes mit Beisetzung des von jedem derselben zu entrichtenden Grundsteuer-Simplums zu veranlassen.

§. 36.

Nach Empfang dieses Verzeichnisses sind Auszüge hieraus den betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden zu dem Zwecke mitzutheilen, um denselben bei jedem der betreffenden Grundbesitzer die amtliche Bestätigung über das Vorhandensein der übrigen Vorbedingungen der Wählbarkeit — §. 34 Ziff. 2, 3 und 4, — oder die etwaigen Erinnerungen und Beanständungen beizusetzen und die Auszüge mit diesen Nachweisen alsbald wieder einzusenden.

§. 37.

Nach diesen Erhebungen wird die Liste der Wahlstimmberechtigten und Wählbaren nach Formular III hergestellt. In dieselbe können nur jene Grundbesitzer aufgenommen werden, welche alle Eigenschaften der Wählbarkeit besitzen, da nach Art. 5 des Gesetzes die Wahlstimmberechtigten aus ihrer Mitte zu wählen haben.

§. 38.

Nach hergestellter Wählerliste hat die Kreisregierung die Wahl-Bezirke — Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes — mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Regierungsbezirkes und die Gesammtzahl der Wähler und der zu wählenden Abgeordneten festzustellen, und zugleich die Zahl der von jedem Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner zu bestimmen.

Die Gesammtzahl der zu wählenden Abgeordneten bemißt sich nach Art. 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes.

§. 39.

Die Eintheilung der Wahlbezirke und die auf jeden derselben treffende Wählerliste ist unter Festsetzung des Orts und der Zeit der Wahl durch das Kreisamtsblatt bekannt zu machen und nebstdem jeder Wähler noch besonders zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit dem Anfügen einzuladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Digitized by Google

Dem mit der Leitung der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten iſt mit dem entſprechenden Commiſſorium die Wählerliſte mitzutheilen. Dieſelbe hat am Wahltage zur Einſicht ſämmtlicher Wähler offen zu liegen.

§. 40.

Die Wahl ſelbſt findet zu der beſtimmten Zeit und an dem hiefür beſtimmten Orte unter Leitung der hiezu ernannten Verwaltungsbeamten unter Beiziehung zweier durch das Loos aus der Mitte der Wähler zu beſtimmender Beiſitzer und unter Beobachtung der Vorſchriften des §. 26 ſtatt.

In getrennten Wahlhandlungen ſind, und zwar zuerſt die Abgeordneten, und dann eben ſo viel Erſatzmänner als Abgeordnete zu wählen.

§. 41.

Nach vollzogener Wahl werden von dem Wahl-Commiſſär die Wahlakten alsbald an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, eingeſendet.

d) Wahl der Vertreter der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer.

Art. 2 lit. d. und Art. 6 des Geſetzes.

§. 42.

Da die wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer in dem Landrathe in derſelben Zahl, wie bisher zu vertreten ſind, ſo wird in der Regel auch der Antheil der katholiſchen und proteſtantiſchen Kirche an dieſer Vertretung derſelbe ſein, wie bisher. Die Kreisregierung hat ſowohl dieſe Ausſcheidung, als auch die nach Artikel 6 des Geſetzes vollzogene Eintheilung in die Wahlbezirke bekannt zu machen, und zugleich ſämmtliche Dekanate aufzufordern, zur Wahl der Wahlmänner zu ſchreiten.

§. 43.

Die Dekane haben ſogleich nach dieſer Aufforderung Ort und Zeit der Wahl feſtzuſetzen und ſämmtliche zu dem Dekanate gehörige wirkliche ſelbſtſtändige Pfarrer zum perſönlichen Erſcheinen bei der Wahl mit Hinweiſung darauf, daß die Nichterſcheinenden die Koſten zu tragen haben, wenn wegen Nichterſcheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, einzuladen.

§. 44.

Bei verſammelten Wählern wird vor allem der Vorſitzende durch das Loos beſtimmt, und ſodann unter deſſen Leitung mit Beiziehung zweier ebenfalls durch das Loos zu beſtimmender Beiſitzer die Wahl des Wahlmanns nach den eben §. 26 gegebenen Vorſchriften vollzogen.

§. 45.

Nach vollendeter Wahl werden die Wahlmänner mit einem von dem Dekanate hergeſtellten Verzeichniſſe aller zu dem Dekanate gehöriger wirklicher ſelbſtſtändiger Pfarrer — Form. IV — von dem Dekane an die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, eingeſendet.

§. 46.

Diese bestimmt Zeit und Ort für die Wahl der Abgeordneten, überträgt einem hiezu geeigneten Dekane des Wahlbezirkes die Vorbereitungen hiezu und theilt demselben die Liste der wirklichen selbstständigen Pfarrer des ganzen Wahlbezirkes zu dem Ende auf, um solche am Tage der Wahl zur Einsicht der Wähler offen zu legen.

Gleichzeitig erläßt dieselbe an jeden Wahlmann die Aufforderung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl bei Vermeidung des Kostenersatzes.

§. 47.

Unter Leitung des aufgestellten Dekans — §. 46 — wird bei versammelten Wahlmännern der Vorsitzende und der Sekretär entweder durch Wahl oder durch das Loos bestimmt, und hiernächst unter der Leitung des in vorstehender Weise bestimmten Vorsitzenden, welcher zwei durch das Loos zu ermittelnde Beisitzer aus der Mitte der Wahlmänner beizuziehen hat, zur Wahl selbst und zwar zuerst des Abgeordneten und sodann des Ersatzmannes geschritten, wobei die Vorschriften des §. 26 zur Anwendung kommen.

§. 48.

Nach vollzogener Wahl sind sämmtliche Wahlakten von dem Vorsitzenden mit dem Nachweise, daß die Gewählten das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, alsbald an die Kreisregierung K. d. J. einzusenden.

e) Wahl der Vertreter der Universitäten.

Art. 2. lit. e. und Art. 7 des Gesetzes.

§. 49.

So oft die Wahl eines Vertreters der in dem Regierungsbezirke befindlichen Universität nothwendig ist, wird die Kreisregierung K. d. J. den Universitäts-Rektor veranlassen, die Wahl vorzunehmen.

Der Rektor hat zu diesem Zwecke Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen, sämmtliche ordentliche Professoren der Universität zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl speciell einzuladen, und die Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 50.

Die Wahl selbst erfolgt unter Leitung des Rektors mit Beiziehung zweier durch das Loos zu bestimmender Beisitzer aus der Mitte der Wähler und unter Beobachtung der in §. 26 ertheilten Vorschriften in der Art, daß zuerst der Abgeordnete und sodann der Ersatzmann gewählt wird.

§. 51.

Nach vollzogener Wahl werden die Wahlakten mit dem Verzeichnisse sämmtlicher ordentlicher Professoren, sodann mit dem Rektorats-Zeugnisse über das Lebensalter der Gewählten von dem Rektor der Kreisregierung, K. d. J., vorgelegt.

§. 52.

Wenn ſämmtliche Wahlen vorſchriftsmäßig vollzogen ſind, erſtattet hierüber die Kreisregierung, K. d. J., unter Vorlage einer Ueberſicht des Wahlergebniſſes Anzeige an das k. Staats-Miniſterium des Innern und macht das Verzeichniß der gewählten Abgeordneten und der Erſatzmänner durch das Kreisamtsblatt bekannt.

§. 53.

Die Wahlakten werden gemäß Art. 13. des Geſetzes dem Landrathe bei ſeinem Zuſammentritte mitgetheilt.

§. 54.

Für außerordentliche Wahlen — Art 11. Abſ. 2 des Geſetzes — finden die Vorſchriften Anwendung, wie für die ordentlichen.

Schlußbeſtimmung.

§. 55.

Alle Verhandlungen in Bezug auf die Wahlen der Diſtrikts- und Landräthe ſind Tax- und Stempelfrei.

ad 9173.

Formular I.

(zu §. 7.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt als (Mitglied des Distrikts-Rathes) vor:
(Ersatzmann in den Distrikts-Rath).

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe.

(Name der Gemeinde — Jahr — Monat — Tag).

Unterschrift des Wählers mit Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.

ad Nr. 9172.

Formular II.

(zu § 26.)

Wahlzettel Nro.

Der Unterzeichnete schlägt vor als (Mitglied des Landrathes)
(Ersatzmann für den Landrath.)

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen.	Stand und Gewerbe	Wohnort.

Name des Wahlortes, den ten 18

Unterschrift des Wählers mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.

ad. Nr. 9162.

Formular III.

(zu § 37.)

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke

(Ter Wahlbezirk des Regierungsbezirkes . . .)

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grundsteuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde	Polizeidistrikt.	fl.	kr.	
						1) ist bayer. Staatsbürger, 2) 45 Jahre alt, 3) von der Gemeinde-Wahl nicht ausgeschlossen.

ad. Nr. 9172.

Formulor IV.

(zu § 45.)

Verzeichniß

der wirklichen, ſelbſtſtändigen Pfarrer in dem (katholiſchen — proteſtantiſchen) Dekanate N. N.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zunamen.	Pfarrer zu		Bemerkungen.
		Gemeinde	Polizeidiſtrikt	

(Ort und Datum.)

Unterſchrift und Siegel des Dekans.

11te besondere

zum

Intelligen

von Unterfranken un

vom Jahre

Praes. 15. Juni 1852.

Siebenter Rechnu

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden

Vom 1. September 1851 mit

Mit Ende August 1851 waren versichert:

	Stück	2526	m
Weiter gingen zu vom 1. Sept. 1851 mit ult. Febr. 1852	„	252	„
Summa	„	2778	„
Ab gingen vom 1. Sept. 1851 mit Ende 1852	„	753	„
Stand mit Ende Febr. 1852	„	2025	„

sorgfältigen Revisien unterstellen lassen, und verordnen mit Abänderung der hierher bezüglichen

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 71. Samstag den 26. Juni 1852.

Inhalt.

Königliche Allerhöchste Verordnung, den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betr. — Bekanntmachung, die Einführung von Paßkarten betr. — Bekanntmachung, den außerordentlichen Steuerbeischlag für die Jahre 1851/55 betr. — Bekanntmachung, die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr. — Erwerbung von Realitäten zum Zwecke der Aufforstung. — Den Handel mit Besoldungsscheinen. — Die Kosten der Installation protestantischer Distriktsdekane in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins. — Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Kaufmanns Karl Fleischmann zu Kissingen für den Schiffsmäkler H. Bolten zu Hamburg. — Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten. — Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam. — Kursiren falscher Münzen. — Das Gesuch des Kaufmanns Wolfgang Walß jun. zu Schweinfurt um Bestätigung als Agent der Hamburg-Amerikanischen Paquetfahrt-Aktiengesellschaft. — Die Gesuche um die Bewilligung zur Verloosung von Realitäten. — Die Auswanderungs-Agentur des Kaufmanns Jakob Schmitt zu Nürnberg für den Schiffsmäkler Wilhelm Schrader in Bremen. — Notizen: Getreidepreise. — Hiezu die 12te besondere Beilage: Gesetz über das Tarregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der inneren, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung. — Gesetz, die Siegelmäßigkeit betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblick auf das vielfach laut gewordene Bedürfniß einer Reorganisation des Unterrichtsplanes und der inneren Einrichtung der kgl. Central-Veterinärschule zu München, sowie insbesondere in Berücksichtigung des wichtigen Einflusses eines gründlichen Veterinär-Unterrichtes auf Viehzucht und Ackerbau die bezüglich dieser Anstalt bestehenden Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und verordnen mit Abänderung der hierher bezüglichen

Bestimmungen des organischen Edictes vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betreffend — Regierungsblatt Seite 113 — was folgt:

Abschnitt I.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Die bisherige Central-Veterinärschule zu München hat als ausschließliche Bildungsanstalt für Thierärzte Bayerns auch fernerhin fortzubestehen. Sie führt die Benennung: Central-Thierarzneischule.

Abschnitt II.

Plan und Dauer des Unterrichtes.

§. 2.

Der Unterricht an der Thierarzneischule umfaßt in drei Jahrescursen nachfolgende Lehrgegenstände:

a) naturwissenschaftlichen Unterricht in applicativer Richtung;
b) Naturgeschichte der Hausthiere, Lehre von der Zucht, Haltung und Veredlung derselben, mit besonderer Rücksicht auf Gestütkunde;
c) Diätetik der Hausthiere;
d) Anatomie der Hausthiere nach allen Theilen, nebst physiologischem Praktikum;
e) pathologische Anatomie;
f) die Lehre von den Verhältnissen und der Zusammenstellung der äußeren Theile eines gesunden Thieres (Extérieur), ihren Verschiedenheiten nach Raçen und dergleichen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Pferde, Hornvieh, Schweine und Schafe;
g) die Thierarzneimittellehre und Receptirkunde;
h) die generelle Krankheitslehre der Thiere (Nosologie mit Therapie und Semiotik)
i) die spezielle Krankheitslehre mit klinischem Unterrichte im Thierspitale;
k) die theoretische und praktische Thier-Wundarzneikunde mit der Operations- und Instrumentenlehre, dann Thier-Geburtshilfe;
l) die gerichtliche und polizeiliche Thier-Arzneikunde;
m) die Lehre von den Viehseuchen nebst Geschichte derselben;
n) die Grundsätze der Hufbeschlagkunde mit Uebungen an todten und lebenden Hufen, besonders zum Zwecke der Verfertigung künstlicher Kureisen;
o) Poliklinik;
p) Reiten, Fahren, körperliche Uebungen.

§. 3.

Ueber die Vertheilung des Lehrstoffes auf die drei Curse hat die Schule die Genehmigung Unseres Staatsministeriums zu erholen.

Abſchnitt III.

Lehr-Attribute der Anſtalt.

§. 4.

Der Central-Thierarzneiſchule werden als Attribute beigegeben:

a) ein anatomiſches Theater;
b) eine anatomiſche und pathologiſche Präparaten-Sammlung;
c) ein Garten für Veterinär-Botanik;
d) eine Apothek- mit Laboratorium;
e) eine Bibliothek;
f) eine Inſtrumenten-Sammlung für Veterinär-Chirurgie;
g) eine Sammlung von naturwiſſenſchaftlichen Inſtrumenten zur Anſtellung von Unterſuchungen;
h) ein Thierſpital;
i) eine Schmiede für den Hufbeſchlag;
k) eine Züchtungsſtall (pepiniére) für den Unterricht in der Thierveredlung und zur praktiſchen Geburtshülfe.

§. 5.

Bezüglich des Thierſpitals iſt die Einrichtung zu treffen, daß darin kranke Hausthiere gegen Erſatz des Futters und der Streu in Geld oder in natura und gegen Vergütung der in Anwendung gekommenen Arzneien jederzeit Aufnahme finden.

Abſchnitt IV.

Aufnahmsbedingungen und Stipendien.

§. 6.

Für die Aufnahme der Eleven in die Thierarzneiſchule werden nachſtehende Bedingungen feſtgeſetzt:

a) das zurückgelegte 17te und noch nicht vollendete 24te Lebensjahr;
b) der legale Nachweis über einen kräftigen, mit geſunden Sinnesorganen verſehenen Körperbau, ſowie über einen ſittlich-reinen Lebenswandel;
c) der Ausweis der gehörigen Vorbildung.

Letzterer iſt zu liefern durch Vorlage des Gymnaſial-Abſolutoriums oder des Abſolutoriums einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule.

Abſolvirte Gymnaſial-Schüler haben hiebei zur Ermittlung der nöthigen Vorkenntniſſe in den Naturwiſſenſchaften an der Schule eine eigene Prüfung zu beſtehen, und die abſolvirten Gewerbsſchüler neben dem Abſolutorium dieſer Anſtalt auch die Jahreszeugniſſe der I. und II. Klaſſe der lateiniſchen Schule vorzulegen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Thierarzneiſchule werden bis zum Schluſſe des Monats September eines jeden Jahres in der Anſtalt angenommen.

§. 7.

Diejenigen Eleven, welche sich während eines Aufenthaltes an der Anstalt von wenigstens einem Semester durch Fleiß, Fortgang und sittliches Wohlverhalten ausgezeichnet haben, können durch die Schule zu einem Stipendium beantragt werden. Die betreffenden Vorschläge werden durch Unser Staatsministerium beschieden.

Für die Zwecke des praktischen und insbesondere des operativen und klinischen Unterrichtes wird einer den Bedürfnissen der Anstalt entsprechenden Anzahl von Eleven aus der Zahl der Stipendiaten der beiden obern Curse in den Instituts-Localitäten freie Wohnung angewiesen werden.

Abschnitt V.

Prüfungen und Zeugnisse der Eleven, dann Jahresbericht der Anstalt.

§. 8.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven werden an der Central-Thierarzneischule sowohl Monats- als Semestral-Prüfungen abgehalten. Erstere werden von den einschlägigen Professoren vorgenommen, letztere aber vor dem versammelten Lehrerrathe und in Gegenwart des Vorstandes der Schule abgelegt.

§. 9.

Am Schlusse des Schuljahres wird auf vorgängige Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung veranstaltet, welcher unter dem Vorsitze eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Commissärs der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonale anzuwohnen haben. Diese Prüfung dauert für die beiden unteren Curse der Anstalt je einen Tag und wird sowohl mündlich als schriftlich abgehalten.

Bei dieser Gelegenheit liegen die Listen, in welche die Noten über Fleiß, Fortgang und Betragen der Eleven vom ganzen Jahre eingetragen sind, dem besuchenden Publikum zur Einsicht offen.

Für würdige Eleven dieser Anstalt können Auszeichnungen von der Schule beantragt werden.

§. 10.

Die Prüfung der Absolventen des III. Curses wird gleichfalls mündlich und schriftlich abgehalten, und hat sich auf den demonstrativen Theil der einschlägigen Doctrinen zu erstrecken.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfungen im Zusammenhalte mit dem Resultate der Schlußprüfungen der Vorjahre wird dem einzelnen Abiturienten das Absolutorial-Zeugniß ertheilt oder verweigert.

Zur Bezeichnung des Grades der relativen Würdigkeit und Befähigung der Absolventen werden folgende drei Absolutorial-Noten festgesetzt:

I. Note d. h. „vorzüglich gut",
II. Note d. h. „sehr gut"
III. Note d. h. „gut".

Digitized by Google

Die von dem Cleven erworbene Befähigungs-Note wird demselben in sein Absolutorial-Zeugniß eingesetzt und letzteres selbst von dem königlichen Prüfungs-Commissär, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Cleven, deren Gesammtbefähigung unter der dritten Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorial-Zeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung gehalten, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund können solche Cleven auch sofort entlassen werden.

§. 11.

Diejenigen Cleven, welche durch fortgesetzten Unfleiß oder durch Unsittlichkeit sich der Anstalt unwürdig erweisen, sind jederzeit zu entlassen.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres veröffentlicht die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht.

Abschnitt VI.

Stellung, Leitung, Lehrpersonale und Verwaltung der Anstalt.

§. 13.

Als Central-Anstalt steht die Thierarzneischule zu München unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Dasselbe hat für die Schule die erforderlichen Disciplinar-Satzungen zu erlassen.

§. 14.

Die Vorstandschaft und Verwaltung der Anstalt wird einem Direktor übertragen, welcher den gesammten Unterricht zu überwachen, die Disciplin der Schule zu handhaben und zu dem Ende am Schlusse eines jeden Monats das gesammte Lehrpersonale zu einer Berathung über die Wahrnehmungen der Professoren bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Cleven zu versammeln hat.

§. 15.

Für die Ertheilung des Unterrichtes wird das erforderliche Lehr- und Assistenz-Personale aufgestellt.

§. 16.

Ein Rechnungsführer, welcher zugleich Kassier der Anstalt ist, besorgt unter der Leitung des Direktors die auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule Bezug habenden Geschäfte. Demselben wird eine besondere Dienstes-Instruktion ertheilt.

Abschnitt VII.

Curs der Beschlagschmiede.

§. 17.

An der Central-Thierarzneischule besteht zugleich ein Lehrcurs für den Unterricht im Hufbeschlage. Derselbe umfaßt die Anatomie des Pferdefußes und Hufes, ihre Krankheiten und

Zufälle, sowie die Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdefußes. Der genannte Unterricht wird unentgeltlich ertheilt und darf die Dauer von je 2 Monaten nicht überschreiten.

Bezüglich der praktischen Ausbildung und des Fähigkeits-Nachweises der Hufbeschlagschmiede behält es bei den deßfalls erlassenen besonderen Anordnungen und zwar jenen der allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1810 und der Erläuterungen hiezu vom 8. Juni 1816 und 6. Oktober 1832 sein Bewenden.

§. 18.

Demgemäß hat jeder Schmied, welcher das Recht des Hufbeschlages ausüben oder einer Beschlagschmiede in der Eigenschaft eines Werkführers vorstehen will, seine Befähigung in den genannten Lehrsparten durch eine an der Central-Thierarzneischule zu München, oder an der Hufbeschlagschule zu Würzburg abzulegende Prüfung nachzuweisen.

Für die Zulassung zu dieser Prüfung wird der Besuch des erwähnten Lehrkurses nicht gefordert.

Dagegen soll jeder Bewerber, welcher die hinreichende Befähigung in den genannten Doctrinen nicht nachzuweisen vermag, gehalten sein, jenen Unterricht an einer der genannten Anstalten zu besuchen.

§. 19.

Der geprüfte Beschlagschmied erhält über seine Befähigung ein Prüfungszeugniß, welches derselbe der Behörde des Ortes, an welchem er seine Ansässigmachung zu bewirken beabsichtiget, vorzulegen hat.

Bezüglich des Hufbeschlages befähiget dieses Zeugniß als Approbations-Urkunde zum Meisterwerden ohne vorgängige Fertigung eines Meisterstückes.

§. 20.

Die Zeit, welche ein Beschlagschmied im Unterrichte an der Central-Thierarzneischule oder an der genannten Anstalt zu Würzburg zubringt, darf demselben in seine Wanderzeit eingerechnet werden.

§. 21.

Gegenwärtige allerhöchste Verordnung hat mit dem Beginne des Schuljahres $18^{52}/_{53}$ in Wirksamkeit zu treten.

§. 22.

Wir versehen Uns hiebei zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereines, derselbe werde bemüht sein, die Zwecke der Schule nach außen und in ihrer Richtung zur praktischen Landwirthschaft nach Kräften zu fördern.

München, den 29. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Einführung von Paßkarten betr.

Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußeren, dann des Inneren.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 14. Jänner 1851, die Einführung von Paßkarten betreffend (Regierungsblatt 1851, Nr. 3, S. 25 ff.) wird der unterm 27. April l. Js. erfolgte Beitritt der fürstlich Lippe'schen Regierung zum Paßkartenvertrage vom 21. Oktober 1850 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 31. Mai 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten. v. Zwehl.

Durch die Minister:
der geheimer Sekretär,
Mayer.

Bekanntmachung
den außerordentlichen Steuerbeischlag für die Jahre $18^{51}/_{54}$ betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Den §§ 7 und 8 des Finanzgesetzes vom 28. Mai d. J. zur Folge (Gesetzblatt S. 231 ff.) ist für jedes der vier Jahre $18^{51}/_{54}$ bis $18^{51}/_{54}$ ein außerordentlicher Steuerbeischlag von 1,805,405 fl. zu erheben, wovon 1,353,750 fl. von der Prinzipalsumme der Grund- und Dominikalsteuer, dann 251,655 fl. von jener der Häus-, Gewerbe- und Einkommensteuer aufzubringen sind.

Die Prinzipalsummen der betreffenden Steuern sind in der dem erwähnten Gesetze beigefügten Generalübersicht (Gesetzblatt 237) veranschlagt, und zwar:

a) Grundsteuer zu . . .	4,641,168 fl.	
Dominikalsteuer . . .	146,562 fl.	
zusammen		4,787,730 fl.
b) Häusersteuer	696,028 fl.	
Gewerbsteuer	844,298 fl.	
Einkommensteuer . . .	730,657 fl.	
zusammen		2,180,983 fl.

Hiernach müssen als außerordentlicher Steuerbeischlag erhoben werden:

zu a) von jedem Gulden der Grund- und der Dominikal-Steuer Siebenzehn Kreuzer;

zu b) von jedem Gulden der Häuser-, der Gewerbe- und der Einkommens-Steuer Sieben Kreuzer.

Sämmtliche Steuer-Erhebungsbehörden des Königreichs haben diesen außerordentlichen Steuerbeischlag für das Jahr 18$^{1}/_{52}$ sofort, für jedes der drei folgenden Jahre aber an den bestehenden Steuerzielen einzubringen und nach Vorschrift zu verrechnen.

Die königlichen Kreisregierungen Kammer der Finanzen haben deßhalb das Nöthige zu verfügen.

München, den 9. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister, der General-Sekretär.
Statt dessen
Niederer, M.-Ass.

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. März laufenden Jahres in vorstehendem Betreffe (Regierungsblatt Nr. 12 vom 11. März 1852) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den zum Zollvereine verbündeten Regierungen weitere Abrede getroffen und von Seiner Majestät dem Könige genehmiget worden sei: die angeordnete Suspension der Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl auch auf die übrigen Mühlenfabrikate, als geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse auszudehnen, und den Termin dieser Suspension der Eingangszölle bis zum 1. Oktober laufenden Jahres zu erstrecken.

München, den 11. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister,
der Generalsekretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 72. Donnerstag den 1. Juli **1852.**

Inhalt.

Das Auffinden einer männlichen Leiche im Würmsee bei Feldafing. — Die in Palzing aufgefundene männliche Leiche. — Die Distriktsrechnung von Kissingen pro 1849/50. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Erhebung der Schullehrerwittwen-Pensionen. — Die Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen des k. Fiskus. — Das Gesuch des Kaufmanns Wolfgang Walz jun. zu Schweinfurt um Bestätigung als Auswanderungs-Agent für das Haus Lüdering und Komp. in Bremen. — Kursiren falscher Münzen. — Liquidation und Verrechnung der Waldregiäten. — Den Stand der Distriktssparkassen pro 1850/51. — Dienstesid der katholischen und protestantischen Geistlichkeit. — Die Umwandlung der bisher von den Stiftungen zu verabreichenden Getreidbesoldungen in Geldgehalte. — Die Erhebung der Kreis-Umlagen pro 1851/52. — Die Wahl der Vorstände des Armenpflegschaftsrathes in Würzburg. — Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine. — Außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters in Obernburg. — Die Aufstellung eines Substituten für den Advokaten Mehler in Hassfurt. — Notizen: Kourse der k. b. Staatspapiere. Getreidepreise. — Hiezu die 13. besondere Beilage: Die Formulare zu den Preis-Bewerbungen bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zu München betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 39181. Num. exped. 31524 praes. 24. Juni 1852. 456.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Auffinden einer männlichen Leiche im Würmsee bei Feldafing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird im nachstehenden Abdrucke ein im rubricirten Betreffe unter'm 21. April d. J. erlassenes Ausschreiben

der k. Regierung von Oberbayern zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, das Resultat der gepflogenen Recherchen binnen drei Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 19. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 28261.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche im Würmsee bei Feldafing betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 10. März l. Jrs. wurde durch die Fischerssöhne Kuglmüller von Feldafing eine halbe Stunde oberhalb Feldafing im Würmsee eine bekleidete männliche Leiche vorgefunden. Dieselbe hatte um den Leib einen neuen Strick, wie solche die Landleute als Leitzügel der Pferde gebrauchen. In diesem war ein Kieselstein von zehn Pfund Schwere eingebunden. Papiere fanden sich bei der Leiche nicht vor, dagegen etwas Pulver, einige Zündhütchen und ein Petschierstöckel. Dasselbe ist von Messing, die Statue des Kaisers Napoleon vorstellend, und auf der Platte sind die Buchstaben J. S. H. eingravirt.

Die Leiche ist gegen sechs Schuh lang, ungefähr 30 Jahre alt, die Haare sind lichtbraun, ein paar Zoll lang, Augenbrauen stark, die Stirne groß, die Farbe der Augen nicht mehr erkennbar, die Zähne gut. Die Gesichtszüge lassen sich nicht weiter erkennen.

Kleidung: eine grautüchene Hose mit schwarzbeinenen Knöpfen, ein persener Janker von röthlichem Grunde mit schwarzen Streifen und weißen Ringchen, mit kleinen gegossenen gelben Metallknöpfen mit Trauben und Traubenblättern, ein lederner Hosenträger ohne Kreuz, ein schwarzseidenes Halstuch, rindlederne Stiefel, ein leinenes Hemd mit Hafteln ohne Merkzeichen, Strümpfe von Leinwand mit leinenen Bändern gebunden.

Nach ärztlichem Gutachten dürfte der Aufgefundene seinen Tod freiwillig in den Fluthen gesucht haben.

Die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden von Oberbayern werden beauftragt, in ihren Amtsbezirken sogleich nachzuforschen, ob und was über die Persönlichkeit der aufgefundenen Leiche zu ermitteln sey.

Das Ergebniß ist zuverlässig b i n n e n 3 W o c h e n anher einzuberichten.

München, den 21. April 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Secr.

Num. praes. 39182. Num. exped. 31597. praes. 24. Juni 1852. 457.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die in Palzing aufgefundene männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe unter'm 21. April d. J. erlassene Ausschreiben der k. Regie-

Digitized by Google

rung von Oberbayern wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage mitgetheilt, über das Resultat der angestellten Nachforschungen binnen 3 Wochen Anzeige zu erstatten.

Würzburg den 19. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 29615.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Eine bei Palzing aufgefundene männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Moosburg wurde am 12. Februar l. Js. auf dem Feldwege zwischen Wolfersdorf und Palzing ein ärmlich gekleideter männlicher Leichnam gefunden, über dessen Herkunft bisher nichts ermittelt werden konnte.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden deshalb beauftragt, in den untergebenen Gemeinden Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand vermißt werde, auf den der nachstehende Beschrieb passe, und das Resultat dieser Nachforschungen binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

München, den 21. April 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Secr.

Personal-Beschreibung.

Der Leichnam 5½' groß, von starkem Körperbau, in einem muthmaßlichen Alter von 65 Jahren, mit ziemlich langem, etwas gelocktem Haupthaare von grauer Farbe, vollem Gesichte, braunen Augen, war bekleidet mit einer alten blautuchenen Kappe, einer braunlichenen zerlumpten mit verschiedenen Flecken besetzten Jacke, einem blauen Tuchrocke, an dessen linker Seite zwei Bändchen, das eine roth und weiß, das andere schwarz und weiß, angeheftet waren, einer schwarz und braun carrirten alten Hose, mit alten Socken und zerlumpten Schuhen.

Den rechten Arm trug der Todte in einer Schlinge und führte einen Krückenstock bei sich.

Num. praes. 34525. Num. exped. 31966. praes. 25. Juni 1852. 462.

Die Distriktsrechnung von Kissingen pro 1849/50 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Kissingen pro 1849/50 wurde nach vollzogener Superrevision mit

2941	fl.	34	1/4	kr. wirklicher Einnahme,
3664	fl.	3	1/2	kr. Ausgabe,
277	fl.	50	3/4	kr. Kassarest

unter'm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde dieselbe Summe wie pro 1848/49 erhoben und solche zu den nämlichen Zwecken wie in jenem Jahre verwendet, weshalb auf das Ausschreiben vom 18. Juni v. Js. (Kreisblatt Nr. 78), Bezug genommen wird.

Würzburg, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 39951. Num. exped. 31817. praes. 25. Juni 1852. 463.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Stiftungsverwaltungen des Regierungsbezirkes.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem k. k. österreichischen Finanzpatente vom 21. März 1818 soll die Zurückführung der älteren österreichischen Staatsschuld auf den vollen ursprünglichen Zinsfuß und die Tilgung der ersten Hälfte ihres nominellen Betrages durch Einkauf von Obligationen auf der Börse und durch Delirung derselben von Seite der k. k. Staatsschuldentilgungsanstalt vom 14. April 1818 an in längstens 50 Jahren, mithin bis zum Schlusse des Jahres 1868 bewerkstelliget werden.

Nachdem hiernach diese Operation gegenwärtig bereits zum größeren Theile ausgeführt worden ist, erscheint es zweckmäßig, genau nachforschen zu lassen, ob nicht die im Besitze von Gemeinden und Stiftungen befindlichen Obligationen der älteren österreichischen Staatsschuld bei einer der bisherigen Verloosungen zum Zuge gekommen sind, ohne daß die einschlägige Vermögensverwaltung davon Kenntniß genommen und die Rückzahlung oder Umschreibung der verlooften Kapitalien bewirkt hat.

Zu diesem Behufe erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Stiftungsverwaltungen des Regierungsbezirkes ein auf Anordnung des k. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern hergestelltes Verzeichniß der bisherigen Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld mit Angabe des Datums der Verloosungen und der jedesmal gezogenen Serien nachstehend mit dem Auftrage, die bezeichneten Nachforschungen alsbald einzuleiten, bei gegebener Veranlassung die geeigneten Maßnahmen zur Umschreibung der bereits zur Verloosung gekommenen Kapitalien zu treffen, und jedenfalls bis zum 15. Juli d. Jrs. Anzeigebericht anher zu erstatten.

Würzburg, den 22. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

ad 9662.

Verzeichniß

der bisherigen Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld mit Angabe des Datums und der jedesmal gezogenen Serien.

Nr. der Ziehung	Datum der Ziehung.	Nr. der gezogenen Serie.	Nr. der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nr. der gezogenen Serie.
1	1. August 1818	199	42	2. Januar 1828	442
2	1. September "	295	43	1. Februar "	227
3	1. Oktober "	169	44	1. März "	127
4	3. November "	313	45	1. Juni "	413
5	1. Dezember "	304	46	1. August "	286
6	2. Januar 1819	200	47	2. November "	239
7	1. März "	13	48	3. Januar 1827	214
8	1. Juni "	195	49	1. März "	396
9	2. August "	56	50	2. April "	118
10	3. November "	136	51	1. Juni "	244
11	3. Januar 1820	284	52	1. August "	290
12	1. März "	97	53	3. November "	212
13	2. Juni "	173	54	2. Januar 1828	288
14	1. August "	423	55	1. März "	293
15	3. November "	142	56	2. Juni "	11
16	2. Januar 1821	387	57	1. August "	26
17	1. März "	93	58	3. November "	422
18	1. Juni "	179	59	1. Dezember "	126
19	1. August "	41	60	2. Januar 1829	158
20	3. November "	370	61	2. März "	258
21	2. Januar 1822	483	62	1. Juni "	451
22	1. März "	349	63	1. August "	171
23	1. Juni "	36	64	1. Oktober "	298
24	1. August "	241	65	2. November "	65
25	4. November "	346	66	2. Januar 1830	77
26	2. Januar 1823	218	67	1. März "	262
27	1. März "	335	68	1. Juni "	350
28	2. Juni "	117	69	2. August "	124
29	1. August "	48	70	1. September "	222
30	3. November "	52	71	2. November "	148
31	2. Januar 1824	351	72	3. Januar 1831	312
32	1. März "	90	73	1. März "	233
33	1. April "	10	74	1. Juni "	226
34	1. Juni "	85	75	1. August "	186
35	2. August "	393	76	2. November "	112
36	2. November "	326	77	2. Januar 1832	154
37	3. Januar 1825	156	78	1. Februar "	425
38	1. März "	460	79	1. März "	25
39	1. Juni "	157	80	1. Juni "	38
40	1. August "	91	81	1. August "	9
41	2. November "	289	82	2. November "	220

Nr. der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nr. der gezogenen Serie.	Nr. der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nr. der gezogenen Serie.
83	1. Dezember 1832	324	130	2. Januar 1840	402
84	2. Januar 1833	443	131	1. Februar "	453
85	1. März "	40	132	2. März "	382
86	1. Juni "	454	133	1. Mai "	265
87	1. August "	237	134	1. Juni "	206
88	2. November "	62	135	1. August "	358
89	2. Dezember "	153	136	2. November "	344
90	2. Januar 1834	436	137	1. Dezember "	108
91	1. März "	69	138	2. Januar 1841	70
92	1. Mai "	260	139	1. März "	170
93	2. Juni "	410	140	1. Mai "	413
94	1. August "	44	141	1. Juni "	55
95	3. November "	113	142	2. August "	90
96	1. Dezember "	363	143	1. Oktober "	16
97	2. Januar 1835	269	144	2. November "	76
98	2. März "	464	145	1. Dezember "	389
99	1. Juni "	193	146	3. Januar 1842	300
100	1. Juli "	31	147	1. Februar "	12
101	1. August "	102	148	1. März "	380
102	2. November "	301	149	2. Mai "	6
103	2. Januar 1836	297	150	1. Juni "	139
104	1. März "	49	151	1. August "	450
105	1. April "	433	152	2. November "	155
106	1. Juni "	5	153	1. Dezember "	189
107	1. August "	63	154	2. Januar 1843	466
108	2. November "	188	155	1. März "	197
109	1. Dezember "	143	156	1. April "	261
110	2. Januar 1837	185	157	1. Juni "	452
111	1. März "	439	158	1. August "	314
112	1. Juni "	140	159	2. November "	399
113	1. August "	431	160	1. Dezember "	149
114	2. November "	444	161	2. Januar 1844	337
115	1. Dezember "	419	162	1. Februar "	268
116	2. Januar 1838	88	163	1. März "	205
117	1. März "	115	164	1. Mai "	348
118	1. Juni "	19	165	1. Juni "	428
119	1. August "	59	166	1. August "	281
120	1 Oktober "	318	167	2. November "	421
121	2. November "	164	168	2. Dezember "	105
122	2. Januar 1839	287	169	2. Januar 1845	342
123	1. Februar "	391	170	1. März "	316
124	1. März "	35	171	2. Juni "	182
125	1. Juni "	440	172	1. August "	29
126	1. Juli "	384	173	3. November "	152
127	1. August "	134	174	1. Dezember "	128
128	1. November "	151	175	2. Januar 1846	27
129	2. Dezember "	473	176	3. Februar "	833

Digitized by Google

Nr. der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nr. der gezogenen Serie.	Nr. der Ziehung.	Datum der Ziehung.	Nr. der gezogenen Serie.
177	2. März 1846	21	206	2. Dezember 1849	366
178	2. Juni "	176	207	2. Januar 1850	446
179	1. August "	103	208	1. Februar "	168
180	1. Oktober "	231	209	1. März "	462
181	2. November "	397	210	3. April "	457
182	2. Januar 1847	6	211	1. Mai "	98
183	1. März "	207	212	1. Juni "	367
184	1. Mai "	215	213	1. August "	441
185	1. Juni "	309	214	2. September "	74
186	2. August "	330	215	1. Oktober "	229
187	2. November "	79	216	2. November "	123
188	3. Januar 1848	92	217	2. Dezember "	437
189	1. Februar "	361	218	2. Januar 1851	7
190	1. März "	488	219	1. Februar "	365
191	1. Mai "	53	220	1. März "	187
192	1. Juni "	461	221	1. April "	163
193	1. August "	381	222	1. Mai "	303
194	2. Oktober "	401	223	2. Juni "	174
195	8. November "	23	224	1. Juli "	210
196	1. Dezember "	110	225	1. August "	319
197	2. Januar 1849	254	226	1. September "	167
198	1. Februar "	145	227	1. Oktober "	104
199	1. März "	267	228	3. November "	470
200	2. April "	315	229	1. Dezember "	357
201	1. Mai "	201	230	1. Januar 1852	130
202	1. Juni "	424	231	3. Februar "	353
203	2. Juli "	432	232	1. März "	479
204	1. August "	317	233	1. April "	192
205	1. Oktober "	430	234	1. Mai "	248

Num. praes. 39636. Num. exp. 31693. praes. 26. Juni 1852. 458.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Erhebung der Schullehrerwittwen-Pensionen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der k. Verwaltung der Schullehrerwittwen- und Waisen-Kasse vom 17. d. M. haben bis jetzt 18 Wittwen und Waisen von Schullehrern die ihnen bewilligten Pensionsquoten pro 1850/51 zum Theile nur halb, zum Theile aber auch noch gar nicht erhoben, und eben so wenig sind der Verwaltung die nöthigen Nachweise über deren etwa erfolgtes Ableben oder anderweite Versorgung zugekommen.

Da diese unregelmäßige Pensionserhebung störend auf die Rechnungsablage, sowie überhaupt auf den geregelten Gang der Verwaltung einwirkt, wird verfügt:

1) Sämmtliche in einem Gerichtsbezirke wohnende Schullehrerwittwen haben die ihnen zugewiesenen Pensionsquoten nach § 7 des Regierungsausschreibens vom 4. April 1821 halbjährig aus den Wittwenfondsbeiträgen, welche durch die Distrikts-Polizeibehörden erhoben werden, auch bei diesen, soweit zureichend, zu erheben, und wird der etwaige Mehrbetrag gegen Einsendung der legalisirten Quittungen von der kgl. Verwaltung alsbald der requirirenden Distrikts-Polizeibehörde zur Komplirung übermittelt werden. Hievon sind sämmtliche Wittwen des Distrikts geeignet zu verständigen.

2) Da die Evidenthaltung des von der k. Verwaltung angelegten Zu- und Abgangsverzeichnisses dieser die Kenntniß jeder etwaigen Veränderung des Standes der Wittwen durch Tod oder Wiederverehelichung nöthig macht, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, jede derartige Veränderung neben der anher zu erstattenden Anzeige auch der Verwaltung des Schullehrerwittwen- und Waisenpensions-Institutes alsbald zu notifiziren.

3) Da die Erhebung der Beiträge nach §. 2 obengenannten Ausschreibens halbjährig und zwar jedesmal vor dem Anfange des halben Jahres zu geschehen hat, so kann die Auszahlung der Wittwenpensionen durch die Distrikts-Polizeibehörden am 1. April und am 1. Oktober leicht bethätiget werden, und werden diese zur alsbaldigen Erhebung der Wittwenfonds-Beiträge am Verfallstermine angewiesen.

Würzburg, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 20869. Num. exp. 21324. praes. 26. Juni 1852. 459.

An die sämmtlichen k. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte.

Die Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen des k. Fiskus betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten findet die durch Finanzministerial-Entschließung vom 10. Mai 1845, bekannt gemacht durch Ausschreiben vom 5. Juni 1845 (Int.-Blatt von 1845 Nr. 77) im Vollzuge des §. 29 der allerh. Verordnung von 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betr. (Regbl. von 1829 S. 521 ꝛc.) — angeregte Vergütung der in Civilprozessen des k. Fiskus, in welchen der fiskalische Gegner in die Kosten verurtheilt wird, erwachsenen Postportogebühren nur selten statt.

Die obenbenannten Gerichte als Taxperzeptions-Aemter werden demnach zur genauesten Beachtung der bezeichneten Normative mit dem Bemerken angewiesen, daß der Vollzug der letzteren sowohl durch die Revision als bei den Amtsvisitationen strengstens überwacht werden wird.

Würzburg, den 17. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Meyer, v. n.

v. Stolar.

Num. praes. 31540. Num. exped. 31772. praes. 26. Juni 1852. 460.

Das Gesuch des Kaufmanns Wolfgang Walß jun. zu Schweinfurt um Bestätigung als Auswanderungsagent für das Haus Lüdering und Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde dem Kaufmann Wolfgang Walß zu Schweinfurt die Concession zum Abschluß von Schifffahrtsverträgen mit Auswanderern nach Nordamerika für das Handlungshaus Lüdering und Comp. in Bremen ertheilt, was hiermit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 19. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 38521. Num. exped. 31498. praes. 26. Juni 1852. 461.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe unter'm 4. d. Mts. erlassene Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern wird den obengenannten Behörden in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 19. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 19634.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter einigen vom k. Landgerichte Deggendorf eingesendeten Kollektengeldern befand sich ein Conventionsthaler, welcher nach der gutachtlichen Aeußerung des k. Hauptmünzamtes falsch ist, aus einer ganz werthlosen Metallmischung besteht, und in einer nach ächtem Stücke hergestellten Form gegossen ist. Derselbe trägt die Jahreszahl 1709, ist von ziemlich reinem Gepräge und läßt sich von ächten Stücken lediglich durch seine Bleifarbe und seinen unreinen Klang unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht gleichzeitig an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 4. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Num. praes. 21608. Num. exped. 21467. praes. 26. Juni 1852. 464.

An sämmtliche k. Forst- und Rentämter des Regierungsbezirks.

Liquidation und Verrechnung der Waldrugdiäten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Diäten der k. Forstamtsvorstände für die Beiwohnung an den Waldrugen sind künftig jedesmal von demjenigen k. Rentamte auszuzahlen, welches die Besoldungs- und Regieausgaben für das betreffende Forstamt verrechnet, wonach sich die k. Forstämter bei der Liquidation der bezüglichen Diäten zu achten haben.

Würzburg, den 18. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Meyer, v. u.

v. Stokar.

Num. praes. 38007. Num. exped. 31994. praes. 26. Juni 1852. 465.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Stand der Distrikts-Sparkassen pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit Vorlage der Nachweisung über den Stand der Sparkassen pro 1850/51 noch im Rückstande sich befinden, werden angewiesen, solche binnen acht Tagen anher unfehlbar zu bewirken.

Würzburg, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 40191. Num. exped. 31871. praes. 26. Juni 1852. 466.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die Stadtkommissariate in Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

Diensteseid der katholischen und protestantischen Geistlichkeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Regierungsausschreiben vom 28. Mai l. J. Nr. 37081 rubrizirten

Betreffe (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 65) iſt zu berichtigen, daß in der dort normirten Eidesformel bei der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit ſtatt der Worte:

ꝛc.

„Ich ſchwöre, meine Amts- und Berufspflichten getreu und mit gewiſſenhafter Genauigkeit, „ſo viel nur immer in meinen Kräften ſteht, zu erfüllen“;

zu ſetzen iſt:

„Ich ſchwöre, meine Amtspflichten nach der mir ertheilten Inſtruktion und der beſtehenden „Kirchen-Ordnung getreu und mit gewiſſenhafter Genauigkeit, ſo viel nur immer in meinen „Kräften ſteht, zu erfüllen;“

Würzburg, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 39158. Num. exped. 31840. praes. 27. Juni 1852. 468.

Die Umwandlung der bisher von den Stiftungen zu verabreichenden Getreidebeſoldungen in Geldgehalte betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird eine Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Innern beider Abtheilungen im rubr. Betreffe, welche am 11. d. M. an die k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, ergangen und zur Nachachtung daher mitgetheilt worden iſt, zur Kenntnißnahme und zum gleichmäßigen Vollzuge veröffentlicht.

Würzburg, den 19. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Staatsminiſterium des Innern beider Abtheilungen.

Nachdem durch das Geſetz vom 4. Juni 1848 über die Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten ſich die Einnahmsquellen vieler Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen und Gemeinden, beſonders in Hinſicht auf die früheren Natural-Einkünfte in Getreide, weſentlich verändert haben, ſo ſehen ſich die unterfertigten k. Staatsminiſterien auf die von der k. Regierung mittelſt Berichts vom 28. Febr. d. Js. geſtellten Anfragen über die Zuläſſigkeit und die Art der Umwandlung der von den verſchiedenen Stiftungen und Gemeinden bisher geleiſteten Getreide-Beſoldungen in fixe Geldgehalte veranlaßt, hierüber nachſtehende allgemeine Vorſchriften zu ertheilen:

1) Wenn aus Stiftungs- oder Gemeinde-Mitteln zu verabreichende Getreide-Beſoldungen auf fundationsmäßig beſtimmten und beziehungsweiſe durch die einſchlägigen Faſſionen in einer die Stiftungen oder Gemeinden rechtlich verpflichtenden Weiſe feſtgeſtellten ſtändigen Reichniſſen beruhen, ſo kann eine Umwandlung derſelben in einen Geldgehalt ſowohl bezüglich der jetzigen als der künftigen Bezugsberechtigten nur mit Zuſtimmung der Be-

theiligten und mit Genehmigung der treffenden Curatelbehörden, sowie auch, wenn es sich um Bezüge kirchlich Bediensteter handelt, der vorgesetzten kirchlichen Oberen, Platz greifen.

2) Gründen sich aber solche Getreide-Besoldungen nicht auf einen dieser Titel, sondern sind sie blos als ein persönlicher Gehaltstheil dem gegenwärtigen Bezugsberechtigten verliehen worden, so ist zu unterscheiden:

a) ob die Bediensteten pragmatische oder vertragsmäßige Ansprüche auf den Bezug ihrer Getreide-Besoldungen haben; oder

b) ob sie diese Besoldungen nur als einen widerruflichen Funktionsgehalt beziehen.

Im ersteren Falle haben bei Umwandlung der Getreidebezüge in Geldgehalte die nämlichen Grundsätze Anwendung zu finden, wie sie vom Staate gegenüber den in gleicher Weise berechtigten Beamten durch die gemeinschaftliche Entschließung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußeren, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Januar l. J., die Getreide-Besoldungen der Staatsdiener betr., festgesetzt worden sind.

Im zweiten Falle dagegen kann, soferne nicht eine hiefür maßgebende vertragsmäßige Verpflichtung in Mitte liegt, bei der sonst als Regel geltenden Widerruflichkeit des Gehaltes kein Zweifel bestehen, daß sofort die Getreidebezüge in Geldbezüge umgewandelt werden können, ohne daß sich hiegegen gesetzliche oder rechtliche Hindernisse mit Grund erheben lassen.

3) Was den Maßstab für die Umwandlung der Getreide-Besoldungen in Geldgehalte anbelangt, so ist die Bestimmung eines solchen in allen jenen Fällen, wo diese Umwandlung durch gütliche Uebereinkunft zwischen der pflichtigen Stiftung oder Gemeinde und dem Bezugsberechtigten zu Stande kommt, ohnehin überflüssig; in den übrigen Fällen aber muß es dem Ermessen der betreffenden Verwaltungs- und Curatelbehörden überlassen bleiben, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen Falles den geeignetsten Maßstab in Anwendung zu bringen.

Hiernach hat sich die k. Regierung zu achten, und die Beilage ihres Berichtes vom 28. v. Mts. Nr. 11,315 im Anschlusse wieder zurückzuempfangen.

München, den 11. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Die Umwandlung der bisher von den Stiftungen zu verabreichenden Getreide-Besoldungen in Geldgehalte betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 31730. Num. exped. 21538. praes. 27. Juni 1852. 469.

An sämmtliche königliche Rentämter.

Die Erhebung der Kreisumlagen pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber die Frage, ob der durch das Finanzgesetz vom 28. Mai 1852 §. 8 lit. f ausgesprochene Steuerbeischlag bei der Erhebung der Kreisumlagen pro 1851/52 in Mitberechnung komme, ist von Seite eines Rentamts Bericht erstattet worden.

Zur vorläufigen gleichheitlichen Behandlung des Gegenstandes wird unter Vorbehalt weiterer Entschließung eröffnet, daß nach der Ansicht der unterfertigten Stelle eine solche Mitberechnung nicht stattzufinden habe, weil

1) das Gesetz vom 25. Juli 1850 in Betreff der Erhebung der Kreisumlagen nur von der Steuerprinzipal-Summe spricht, und
2) der allegirte Absatz lit. f des jüngsten Finanzgesetzes die noch zu erbringende Summe von 1,605,405 fl. nicht zu der obgedachten Prinzipalsumme rechnet, sondern dieselbe lediglich in der Form eines Beischlages zu der Prinzipalsumme vertheilt und erhoben wissen will.

Würzburg, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Meyer, v. n.

v. Stokar.

Num. praes. 40538. Num. exped. 32137. praes. 28. Juni 1852. 470.

Die Wahl der Vorstände des Armenpflegschafts-Rathes dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener Wahl der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes dahier und erfolgter Regierungsbestätigung hat sich derselbe in nachstehender Weise gebildet:

1) aus dem kgl. Stadt-Commissair, Regierungsrath von Branka,
2) aus dem 2. Bürgermeister Schwink als ersten,
3) aus dem rechtskundigen Magistratsrath Groß als zweiten Vorstande,
4) aus den von dem Stadtmagistrate abgeordneten Magistratsräthen, nämlich:
   a) dem rechtskundigen Magistratsrath Dr. Reßbach,
   b) „ bürgerlichen „ Lauck,
   c) „ „ „ Hessner, und
   d) „ „ „ Then,
5) aus den sämmtlichen Stadtpfarrern des Pflegebezirkes,
6) aus dem städtischen Gerichtsarzte Dr. Klinger,

7) aus nachgenannten, den verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerklassen angehörigen Mitgliedern:

Georg Steinfelder, Privatier,
Heinrich Müller, Kunstschleifer,
Alexander Sippel, Apotheker u. Magistratsrath,
Valentin Beck, Bäckermeister,
Karl Seyfried, Privatier,
Franz Späth, Lederhändler,
Johann Köchel jung, Privatier, und
Dr. Vinzenz Wachter, Privatier.

Würzburg, den 25. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 40880. Num. expod. 32240. praes. 28. Juni 1852. 472.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes werden hiemit beauftragt, nach Maßgabe der höchsten Vollzugsvorschriften zum Gesetze über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 Abs. 32 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahre 1850 Nr. 42 Seite 271) die in dem Bestande der politischen Vereine während des jüngsten Halbjahres eingetretenen Aenderungen binnen acht Tagen anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 25. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Frhr v. ZuRhein.

König.

Num. praes. 40101. Num. exped. 32127. praes. 28. Juni 1852. 473.

Außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters in Obernburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 19. v. Mts. stattgehabten außerordentlichen Zwischenwahl eines Bürgermeisters von Obernburg wurde der seitherige Magistratsrath [illegible] Fuchs zu dieser Stelle berufen und von der k. Regierung bestätiget.

Digitized by Google

Als Ersatzmann ist in den Magistrat der Gemeindebevollmächtigte Konrad Manhard, Seifensieder, und in das Gremium der Gemeindebevollmächtigten Joseph Braun, Gastwirth eingetreten.

Dies wird bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 25. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. ZuRhein.

Büchel.

---

praes. 23. Juni 1852. 453.

An sämmtliche Untergerichte der Kreises.

Die Aufstellung eines Substituten für den Advokaten Mehler in Haßfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises anmit eröffnet, daß durch Reskript des k. Staatsministeriums der Justiz vom 17. praes. den 21. d. Mts., sub Nr. 8714 gestattet worden ist, daß der Advokat Mehler in Haßfurt auf seine Haftung und Verantwortlichkeit bis zum letzten September l. Js. zur Besorgung seiner persönlichen und schriftlichen Anwaltsgeschäfte seinen Concipienten, den geprüften Rechtspraktikanten M. Dittelberger, substituire.

Aschaffenburg, den 21. Juni 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.
Richter, Sekretär.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 25. Juni 1852.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	92 1/2	
„ à 4 pCt. „	96 1/2	
„ à 4½ pCt. „		100 1/4
„ à 5 pCt. „ Ausgabe I.	100 3/8	
„ à 5 pC. „ „ II. à IV.	102 1/4	
„ Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		95 1/2
Fonkaltien — — Div. I. Sem.		658
Promessen per Stück Agio ältere		
„ „ „ neue		

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 26. Juni 1852.			Schweinfurt den 19. Juni 1852.			Schweinfurt den 23. Juni 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	22	30	3	21	—	24	20	30
	Dinkel									
	Korn	2½	17	45	66	18	—	31	18	30
	Gerste				20	14	—	6	14	—
	Haber	20	8	50	1	11	—	6	10	30
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
	Weitzen	276	18	21	83	19	32	168	19	24
	Kern									
Im mittleren	Korn	377½	17	10	46	17	25	230	17	53
	Gerste	4½	11	30				17	13	—
	Haber	137	7	51	58	9	36	84	9	7
	Erbsen									
	Wicken									
	Linsen									
	Reps									
Im tiefsten	Weitzen	10	11	15	1	17	—	3	15	45
	Kern									
	Korn	6	15	30	1	16	45	2	16	20
	Gerste									
	Haber	30	7	—	2	8	48	2	8	20
	Erbsen									
	Linsen									
	Reps									

13te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 39939. Num. exped. 31753. praes. 24. Juni 1852. 454.

Die Formulare zu den Preis-Bewerbungen bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zu München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem Antrage des landwirthschaftlichen Kreis-Comité's von Unterfranken und Aschaffenburg entsprechend werden die bisher üblichen Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen bei dem Central-Landwirthschafts-Feste in München in nachstehendem Abdrucke zur rechtzeitigen allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 22. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (ausübend.r Landwirth)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Distrikts:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1846, 1847, 1848 und 1849 ausgeführten Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel)

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

Digitized by Google

(Hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Distriktes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Distrikts-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Fest-Programmes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.)

Bemerkung. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht konstituirt sein, so ist das vorstehende Gutachten gleichmäßig von der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (kgl. Beamter, oder Pfarrer, Schullehrer oder Gemeinde-Vorstand.)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren ausgeführten Leistungen:

(Hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

A. Bei Bewerbungen von Beamten.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Vorstände sämmtlicher Gemeinden des ganzen Amtsbezirkes und die mitunterfertigten, als Zeugen beigezogenen Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bestätigen nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum
Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)
(Siegel) Unterschriften:
a) des Gemeindevorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

(Hier folgen sich die Fertigungen aller im Amtsbezirke des preiswerbenden Beamten liegenden Gemeinde-Verwaltungen mit den entsprechenden Unterschriften)

Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Distriktes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Distrikts-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum
(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftl. Distrikts N.N.)

B. Bei Bewerbungen von Seelsorgern, Schullehrern und Gemeinde-Vorständen.

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Distrikts-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Distrikts-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum
(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftl. Distrikts N. N.)

Bemerkung: Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das vorstehende Gutachten zu B. gleichmäßig abermal von der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zu supliren, und genügt bei A das Zeugniß aller Gemeinden des Distriktes ohne Gutachten der vorgesetzten Behörde.

Digitized by Google

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth seyn muß)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten)
Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden,
b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente, und
c) daß derselbe mit der Dienstherrschaft in keinem Verwandtschafts-Verhältnisse stehe.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei einer und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Bemerkung: Diesem Zeugnisse müssen zwei andere Zeugnisse und zwar versiegelt beigegeben werden, das eine von dem Gemeindevorstand mit Zuziehung zweier Gemeindeglieder ausgestellt, das andere von dem Pfarrer des Ortes, wenn er Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines ist.

In diesem letztern Zeugnisse ist eine möglichst genaue Darstellung der sowohl auf die Dienstherrschaft, als den Dienstboten Bezug habenden Verhältnisse zu geben, so zwar, daß hiedurch hinreichende Anhaltspunkte sich vorfinden, um die Preiswürdigkeit dieses Individuums beurtheilen zu können.

Das erstere Zeugniß muß von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Distriktes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt seyn.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:
Name (Name der preiswerbenden Gemeinde):
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirtschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngstverflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(Hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen, und der Name und Stand desjenigen Individuums bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(Hier wird nun das Gutachten des Distrikts-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum

(Siegel)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distriktes N N.)

Bemerkung: Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist das vorstehende Gutachten und die Zeugnißbestätigung gleichmäßig nnd conform den Programm-Bestimmungen von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Digitized by Google

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V. A., Gewinnung von inländisch gezogenen Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenſchaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Diſtriktes:
landwirſchaftl. Diſtriktes:
im Kreiſe Oberbayern

bewirbt ſich um die nach Programm zum Central-Landwirthſchaftsfeſte dieſes Jahres §. V. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für im Kreiſe Oberbayern im Jahre 18— ſelbſtgezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachſtehenden Ausweiſes:

(Folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darſtellung und Beſchreibung der fraglichen Leiſtungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V. dießfalls aufgegebenen Bedingniſſe, namentlich bezüglich des genügenden Ausweiſes über die Größe und den Erfolg der Leiſtung, ſo daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagwerken und Dezimalen ausgedrückt, das ausgebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugsortes der Leinſaat (ob z. B. Rigaer oder Innthaler oder inländiſch bayeriſcher Lein) und die Größe der Geſammt-Ernte genau bezeichnet erſcheint.)

Bemerkung. Dem Zeugniſſe muß programmgemäß ein mit dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthſchaftlichen Diſtrikts-Vorſtandes, und wo ſolcher nicht beſtellt ſeyn ſollte, mit jenem der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde verſchloſſenes Muſter des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Geſammt-Saatleinernte vollkommen correſpondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend, beigefügt werden.

Beſtätigung.

Daß die in vorſtehender Darſtellung aufgeführten Thatbeſtände von uns nachunterſchriebenen Gemeindegliedern als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſeyen, ferner, daß das in der Anlage beigefügte, unter unſerm Siegel verſchloſſene Muſter des von dem Preisbewerber ſelbſtgezogenen inländiſchen Saatleins in Qualität mit deſſen derlei Geſammt-Ernte vollkommen correſpondire und zum Zwecke der Preisbewerbung nicht beſonders ausgeſucht oder ausgeputzt worden ſey, beſtätiget nach Pflicht und Gewiſſen unter Beidrückung des Gemeindeſiegels.

Datum
Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt.)

(Siegel) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N. hat in Conformität der Bestimmungen des Programms §. VI. die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bestätigt die Wahrheit des oben spezifizirten Thatbestandes.

Datum

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Distriktes N. N.

Bemerkung. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das Gutachten des Distrikts-Vorstandes in ganz conformer Weise, wie oben vorgezeichnet, programmgemäß abermals von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

B. Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Distrikts:
im Kreise Oberbayern
bewirbt sich um die nach Programm §. V. B. ausgesetzten Ehrenpreise für die erfolgreiche Einführung von Ochsengespann zum Oekonomiebetriebe, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

Folgt nun eine ausführliche Darstellung des bisherigen landwirthschaftlichen Betriebes, bezüglich der Anzahl der Pferdegespanne, die in der Gemeinde früher gehalten wurden, sowie der noch jetzt vorhandenen Pferde- und der neu eingeführten Ochsengespanne mit Angabe der Zeit der Einführung der Letztern.

Bestätigung.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß

Datum

die Gemeinde-Verwaltung.

(Siegel)

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Nun folgt das durch das Programm §. VI. bedingte Gutachten des Distrikts-Vorstandes und dessen hierauf auszusprechende Bestätigung der Leistungen des Preisbewerbers.

Datum

Unterschrift des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preise-Bewerbungen nach Programm §. VI. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute),
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:
a) von Geburt her oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschafts-Feste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen befindet sich in . . . Zustande, und es wurde das oben beschriebene zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel)

Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes:

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauen Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.

(Siegel)

Unterschrift.

Bemerkung. Im Falle, daß in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist die vorstehende Bestätigung conform den Programmbestimmungen von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu jupliren

---

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. C. et D., Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

Digitized by Google

landwirthſchaftlichen Diſtriktes:
im Kreiſe:
führt zum heurigen Central-Landwirthſchaftsfeſte zu München einen Zuchtſtier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abſtammung (Race, Kreuzung):
Preisbewerber hat dieſes Viehſtück erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und ſelbſt gepflegt ſeit . . ., ſohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieſes vorbeſchriebene Viehſtück beim Central-Landwirthſchaftsfeſt in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. beſtehend, befindet ſich in einem . . . Zuſtande.

Des Preisbewerbers Geſammtviehſtand, in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen beſtehend, befindet ſich in einem . . . Zuſtande, und es wurde das oben bezeichnete zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehſtück nicht auf Koſten und zum Nachtheil des übrigen Viehſtandes beſonders gepflegt.

Daß der in vorſtehender Darſtellung aufgeführte Thatbeſtand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden ſey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindeſiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel.)

Unterſchriften:
a) des Gemeinde-Vorſtandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorſtehendes Zeugniß beſtätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach ſeinem vollen, den Thatbeſtand wahr und treu darſtellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterſchrift und Fertigung

Datum

Der Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landw. Diſtriktes N.

(Siegel.)

Unterſchrift.

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthſchaftliche Diſtrikt noch nicht conſtituirt ſeyn ſollte, ſo iſt die vorſtehende Beſtätigung programmgemäß von der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde, wie im vorhergehenden Zeugnißformular näher bezeichnet, zu ſupliren.

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. E., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieß:

Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München

Widder
Mutterschafe } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke):
Lämmer

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe } (Anzahl der Stücke):
Lämmer

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 18 . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser veredelten Schafheerde seit . . ., und hat für diese gegenwärtig zur Preiskonkurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärttge Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . .

Die zur Preiskonkurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachläßigung des übrigen Viehstandes des Eigenthümers besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preiskonkurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Digitized by Google

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sei, bezeugt sammt der Aechtheit des unter Gemeinde-Siegel verschlossenen, hier angebogenen Wollmusters pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel.)

Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters, bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N.

(Siegel.)

Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht konstituirt sein sollte, so ist vorstehende Bestätigung des Distrikts-Vorstandes programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. F., die Schweinezucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München

a) Schweinsmütter (Anzahl) mit ihren

b) Ferkeln (deren Anzahl).

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:

a) von Geburt her, oder:

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in
a) Schweinbären (Anzahl)
b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 18 . . Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preiskonkurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh und . . . . Schafen besteht, und in . . . Zustande sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . Tagw. . . . Dez. befindet sich in einem . . . Zustande.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel.)

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualificirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N.

(Siegel.)

Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht konstituirt sein sollte, so ist vorstehende Bestätigung des Distrikts-Vorstandes programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G., das Mastvieh betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:

in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München nachstehend beschriebenen während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen.

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . .
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen und befindet sich in einem . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Die Gemeinde Verwaltung N.

(Siegel.)

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung:

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N.

(Siegel.)

Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht konstituirt sein sollte, so ist programmgemäß die vorstehende Bestäti-

gung des landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, gleichwie in vorhergehenden Zeugnissen bemerkt, von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu suplliren.

Beilage XI.

Programm

über die von dem Münchener Jockei-Club bei Anlaß des Central-Landwirthschafts-Festes zu München im Jahre 1849 zur Beförderung der Pferdezucht ausgesetzten Preise.

Auch am dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste wird der Münchener Jockey-Club, im Einverständnisse mit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, zur Hebung und Aufmunterung der Pferdezucht zwei Preise bei der allgemeinen Preise-Vertheilung mit vertheilen lassen:

1) dreißig bayerische Geschichts-Thaler mit Diplom;
2) zwanzig " " " " "

Zur Bewerbung um diese Preise sollen diejenigen Pferde zugelassen werden, welche sich zur Cavallerie-Remontirung und zu Lurus-Reitpferden eignen.

Diese Pferde, Hengste, Stuten und Wallachen müssen:

1) in Bayern geboren und erzogen sein (auf Vater und Mutter wird keine Rücksicht genommen;
2) mindestens 14 Faust, 3 Zoll rheinisch messen, und
3) nicht jünger als vier Jahre sein, doch so, daß ein vor dem 1. Juli 1846 geborenes Füllen am 1. Oktober 1849 als vierjährig gilt.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 73. Samstag den 3. Juli **1852.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler betr. — Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse. — Die Ergänzung der katholischen Kirchenverwaltung St. Burkard dahier. — Die Bekleidung der Gefangenen. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Schulstellen-Erledigungen. — Hiezu die 14te besondere Beilage: Die herzoglich nassauische Floßordnung für den Untermain betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Außerkurssetzung der halben und Viertels-Kronenthaler betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und Viertels-Kronenthaler in einigen Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen und Maßregeln, und um die Nachtheile fern zu halten, welche dadurch für Unser Land entstehen könnten, finden Wir Uns bewogen, zu verfügen was folgt:

I.

Die halben und Viertels-Kronenthaler, welchen durch die Verordnungen vom 26. April und 4. Mai 1837 (Regbl. S. 290 und 314) der Kurs zum Werthe von 1 fl. 20 kr. beziehungsweise 30 kr. seither noch gestattet war, sind vom 1. August d. Js. an, außer Kurs gesetzt, und

von diesem Zeitpunkte an, weder bei den k. Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr anzunehmen.

II.

Das Königl. Hauptmünzamt zu München und das Einlösungsamt in Würzburg sind beauftragt, die außer Kurs gesetzten halben und Viertels-Kronenthaler nach dem Gewichte und dem vollen innern Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu fl. 24 1/2 oder die rauhe Kölner Mark zu 21 fl. 26 kr. einzulösen.

Gegeben Nymphenburg, den 23. Juni 1852.

Max.

Dr. von Aschenbrenner, Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
An dessen Statt der
Ministerialrath Sperl.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 41012. Num. exped. 32252. praes. 30. Juni 1852. 477.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Distrikts-Polizeibehörden des Kreises, welche dem Ausschreiben vorstehenden Betreffs vom 27. November 1850 im Punkte Ziffer 2

(Kreis-Intelligenzblatt 1851 Nr. 141 Seite 941)

noch nicht entsprochen haben, werden hiemit aufgefordert, binnen acht Tagen bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln dieser Auflage zu genügen.

Würzburg, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Num. praes. 40658. Num. exped. 32428. praes. 30. Juni 1852. 478.

Die Ergänzung der katholischen Kirchenverwaltung St. Burkard dahier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben sich zufolge allerhöchster Entschließung vom 21. Juni d. J. bewogen gefunden, auf die durch den Tod des Kaminfegermeisters Philipp Joseph Mauer erledigte

Stelle eines Mitgliedes der katholischen Kirchenverwaltung St. Burkard in Würzburg den als ersten Ersatzmann gewählten Gärtner Johann Lauser in diese Verwaltung einzuberufen und als Mitglied derselben zu bestätigen.

Dies wird gemäß des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 973. praes. 30. Juni 1852. 476.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Bekleidung der Gefangenen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Untergerichte des Kreises von dem Inhalte des nachfolgenden Rescripts des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. praes. 25. d. Mts. sub Nro 8730 zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 26. Juni 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Acc. Kees, q. s.

Königreich Bayern.
Staatministerium der Justiz.

Im Hinblicke auf Art. 52 Th. II des St.-G.-B. wird von dem k. Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen und Einverständnisse des k. Staatsministerium des Innern und der Finanzen angeordnet, was folgt:

I. Die nöthige Kleidung des Gefangenen während der Untersuchungshaft ist aus Staats-Mitteln, insbesondere aus dem Kriminalkostenfonde vorbehaltlich des Kostenersatzes aus dem Vermögen des Verhafteten, oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten anzuschaffen.

Die Untersuchungsgerichte haben daher die zur Aburtheilung durch das Schwurgericht oder das Kreis- und Stadtgericht zu liefernden Gefangenen mit der nöthigen Kleidung zu versehen, dabei aber dem aburtheilenden Gerichte zu wissen zu thun, welche Kleidungsstücke auf ärarialische Kosten angeschafft wurden.

II. Von dem Zeitpunkte der Entlassung des Gefangenen an ist bei dem Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen für Unterstützung aus Armenfonds die Armenpflege des Heimatsorts des Entlassenen für die erforderliche Bekleidung desselben in Anspruch zu nehmen.

Hiebei ist in der Art zu verfahren, daß

1) dem Entlassenen die aus Staatsfonds angeschafften Kleider bis zur Rückkehr in die Heimat belassen werden,

2) daß nach erfolgter Rückkehr in die Heimat die Kleidung an das Gericht zurückzustellen, oder deren Werth von der Armenpflege zu ersetzen ist,

3) daß der Werth der Kleider in letzterem Falle nach dem Zeitpunkte der Entlassung, nicht aber nach dem Zeitpunkte der Anschaffung bemessen wird.

Von vorstehender Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirks zur genauen Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 18. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. v. Kleinschrod.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hauck.

An das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bekleidung der Gefangenen betr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 15. Junius 1852 auf die am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg in Erledigung gekommene Rathsstelle den Assessor daselbst, Wilhelm Wolf, und zu der hiedurch in Erledigung kommenden Assessorsstelle den Protokollisten des gedachten Gerichts, Franz Englert, zu befördern, dann

den Appellationsgerichts-Accessisten Wilhelm Braun in Aschaffenburg zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

praes. 30. Juni 1852. 474.

Der Schuldienst zu Burgerroth, k. Z. noch einem Filiale der Pfarrei Baldersheim, königl. Landgerichts Aub, mit 22 Werk-, 22 Feiertagsschülern und einem reinen Einkommen von 250 fl., ohne Wohnungsanschlag, ist erledigt.

Bewerber um denselben haben ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei und mit Inlage der Postbotengebühr über Euerhausen anher zu senden.

Bütthard, 28. Juni 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
G. M. Kraus.

praes. 30. Juni 1852. 475.

In Gemäßheit h. Regierungsverfügung wird die katholische Schulstelle zu Theinfeld, einem Filiale der Pfarrei Thundorf, Landgerichts Münnerstadt, zur allgemeinen Bewerbung unter den Anfügen ausgeschrieben, daß dieselbe Gemeindeschreiberei, Kirchner- und Organistendienst hat, mit Einrechnung der Congrualerhöhung einen Reinertrag ohne Wohnungsanschlag von 250 fl. abwirft, und die Schule von 19 Werk- und 8 Sonntagsschülern besucht wird.

Die Bittgesuche sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen postfrei nebst Inlage der Postbotengebühr anher in Einlauf zu bringen.

Rödlingen, am 27. Juni 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
M. Erhard.

Digitized by Google

14te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 39615. Tom. exped. 33150. praes. 28. Juni 1852. 471.

Die Herzoglich Nassau'sche Floßordnung f. d. Untermain betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der herzoglich nassau'schen Regierung unter'm 6. April d. J. erlassene

provisorische Main-Floß-Ordnung

wird in nachstehendem Abdrucke hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Provisorische Floßordnung

für die zum Großherzogthum Hessen gehörenden Mainstrecken.

Zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt auf dem Main und zur Beseitigung der bisherigen Anstände zwischen Schiffern, Flößern und Flußanwohnern, werden nachstehende Anordnungen erlassen, welche vorläufig, bis zum Abschlusse einer definitiven und allgemeinen Mainschifffahrts- und Floßordnung, für die zu dem Großherzogthum Hessen gehörenden Mainstrecken in Kraft treten sollen.

I. Anfang und Schlußtermin der Floßzeit.

§. 1.

Die Floßzeit beginnt nach dem Abgange des Eises und nach Ablauf der Frühlingshochwasser in der Regel am 15. März und endet mit dem 30. November jeden Jahres.

Eine frühere Eröffnung oder längere Erstreckung der Floßfahrt kann aber von dem Gr. Kreisrath zu Darmstadt gestattet werden, wenn durch Experte begutachtet wird, daß die Fahrt ohne Schaden möglich ist.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, alles Floßholz, welches außer der hiernach gestatteten Zeit im Maine betroffen wird, anhalten und auf Kosten der Floßeigenthümer nach vorheriger fruchtloser Mahnung auf das Land und in Sicherheit bringen zu lassen.

Wenn die Gefahr des Einfrierens vor dem Schlusse der Floßzeit eintritt, so muß das Floßholz bei Meidung gleicher Folge aus dem Flusse geschafft und an solche Orte gebracht werden, an welchen es vom Hochwasser nicht erreicht und fortgeführt werden kann.

Nebstdem ist jeder Floßeigenthümer für allen Schaden verantwortlich, der durch sein in Trieb gerathenes Holz an Ufern, Mühlen, Brücken, Wasserbauten, Schiffen und Gebäuden aller Art angerichtet wird, wenn er nicht seine Schuldlosigkeit genügend darthun kann.

§ 2.

Die Floßfahrt wird unterbrochen:

a) durch die Nacht,
b) „ Nebel,
c) „ Hochwasser,
d) „ Sturmwind, und
e) für Holländer-Flöße durch niedriges Wasser.

Digitized by Google

Damit entgegenkommende Schiffe nicht in Gefahr gerathen, durch treibende Flöße beschädigt zu werden, hat jeder Flößer die Fahrt so einzurichten, daß sämmtliche zu seiner Parthie gehörende Flöße eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang am Landungsplatze vereinigt sind.

Es ist deßhalb mit den ersten Floßstücken so zeitig einzufahren, daß die letzten noch mit Einhaltung der Zeit den Platz erreichen können.

Erlaubt sich ein Flößer in der Nacht, oder bei Nebel, oder bei Sturmwind weiter zu fahren, so wird er nicht nur für den Ersatz alles hierdurch entstehenden Schadens verantwortlich, sondern hat auch für jedes einzelne Floßstück eine Strafe von 7 bis 14 Gulden zu erlegen. Eine Befreiung von der Strafe tritt nur dann ein, wenn das Floß auf einem „Rain" (Untiefe mit hartem Grund) von plötzlichem Nebel oder Sturmwinde überrascht wird, und diese Ausnahme gilt nur für das vom Triebe bereits erfaßte Stück und nur für die Länge des Rains.

Für jede ohne Aufsicht belassene Floßparthie verfällt der Flößer in eine Strafe von 3½ bis 7 Gulden.

Eine Floßparthie gilt nur dann für bewacht, wenn für sie ein ständiger Aufseher bestellt ist, welcher am Ufer oder auf einem der Flöße stets gegenwärtig zu sein hat, und von hier aus die zu der Parthie gehörenden Flöße leicht überwachen kann.

§. 3.

Die Flößer dürfen nur an solchen Orten einfahren und am Ufer anlegen, wo sie weder die Schifffahrt erschweren, noch Ueberfahrten beschränken.

Bei Floßbauten und bei Anlandung der Flöße auf Seite des Leinpfades ist der Flößer verbunden, den zu Berg gehenden Schiffen das Schiffseil überzuheben.

Läßt sich ein Flößer beigehn, im Schiffswege anzuhalten, oder so viele Floßstücke neben einander zu stellen, daß dadurch die freie Fahrt auf dem Main beschränkt oder gefährdet wird, so verfällt der Flößer für jedes, den freien Gebrauch des Flusses hindernde Floßstück in eine Strafe von 3½ bis 14 Gulden.

Schiffsreiter, welche absichtlich oder aus Fahrlässigkeit durch nicht gehöriges Anziehen des Seiles ein Floßstück beschädigen, unterliegen einer Strafe von 1 Gulden 45 Kreuzern bis 7 Gulden.

II. Einwerf- und Lagerplätze.

§. 4.

An den Einwerf- und Lagerplätzen darf das zu Flößen bestimmte Holz nur so gelagert werden, daß der öffentliche Gebrauch des Flusses, der Ufer und Leinpfade dadurch nicht gestört und benachtheiligt wird, und daß unerwartet eintretende Hochwasser das Holz nicht in Unordnung bringen oder einzelne Theile fortschwemmen können.

§. 5.

Ueber das zu entrichtende Lagergeld hat sich der Holzeigenthümer im Voraus mit dem Eigenthümer des Lagerplatzes zu verständigen und allen Schaden zu vergüten, welcher durch das Einwerfen des Holzes an den Ufern veranlaßt wird.

III. Bau der Flöße.

§. 6.

Die Weißflöße können 38 Fuß breit und 550 Fuß lang, die Holländerflöße 38 Fuß breit und 300 Fuß lang gebaut werden. Jedes Holländerfloßstück muß das erforderliche Tragholz enthalten, fest und oft genug ohne vorstehende Zängeln genagelt, mit starken Einfahrhölzern und Streichen, dann jede Floßparthie mit den nöthigen Seilen und Eisen versehen sein, um im Nothfalle geländet werden zu können.

Die sogenannten Stümmelstücke dürfen bei gewöhnlichem Wasserstande 25 Bretter dick gemacht werden, und nur bei einem Fahrwasserstande von wenigstens 22 Zoll ist eine Vergrößerung auf 30 Bretter gestattet.

Ein Aneinanderhängen treibender Floßstücke darf nicht stattfinden; den Flößer, welcher sich dieses erlauben sollte, trifft eine Strafe von 7 bis 14 Gulden für jedes *zusammengehängte* Floßstück.

IV. Bemannung der Flöße.

§. 7.

Jedes Weißfloßstück muß bei einem Pegelstande von weniger als 2 Fuß mit zwei, und bei einer Breite von 38 Fuß und einer Länge von 350 Fuß mit drei, bei einem Pegelstande von 2 Fuß und darüber aber mit 4 rüstigen Floßknechten bemannt sein.

Jedes Holländerfloß muß einen Steuermann und 6 Knechte haben.

§. 8.

Die Fahrt der Holländerflöße ist zur Schonung des Strombettes bei einem Wasserstande von weniger als 22 Zoll Fahrwasser verboten. Jedoch kann die obrigkeitliche Bewilligung der Fahrt für solche Flöße dann ertheilt werden, wenn vor Erreichung des Großh. Hessischen Flußgebietes dem in Seligenstadt wohnenden Gr. Bauaufseher der Nachweis geliefert wird, daß der Tiefgang des betreffenden Floßes vermöge seiner Beschaffenheit (durch Mehrverwendung von Tragholz oder wie immer) wenigstens um 2 Zolle geringer ist, als der jeweilige Stand des Fahrwassers. Die Ertheilung einer solchen ausnahmsweisen Fahrbewilligung geschieht kostenfrei. Zum Zeichen der ausnahmsweisen Fahrbewilligung hat jeder betreffende Floßführer der Fahrt eine kleine weiße Fahne, leicht sichtbar auf dem Floß, zu führen.

Digitized by Google

Würde ein Holländerflößer dieser Bestimmung entgegenhandeln oder seine Floßstücke durch Vorspann über die Untiefe schleifen, so verfällt er für jedes Floßstück in eine Strafe von 14 bis 28 Gulden.

Nur im Falle des Auffahrens ist das Schleifen in so lange gestattet, bis das Floß wieder in's Fahrwasser gelangt ist.

Auf Flöße, die mit schwerer Oberlast, als: Steinen, Steinkohlen und dergleichen fahren, finden, sofern ihre Ladung eine Einsenkung von mehr als 22 Zoll bedingt, die Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen gleichmäßige Anwendung.

§. 9.

Um theils die Schifffahrt nicht zu hindern, theils die Querfahrt über den Main nicht übermäßig zu verzögern, dürfen die Flöße nicht dicht hinter oder gar neben einander fahren, sondern müssen wenigstens 1000 Fuß von einander entfernt bleiben.

§. 10.

Bei einbrechender Nacht, bei dichtem Nebel oder bei dem Eintritt eines für die Floßfahrt ungünstigen Wasserstandes, also bei Hochwasser, und für Holländer- und die mit schwerer Oberlast fahrenden Flöße bei weniger als 22 Zoll Fahrwasser, müssen die Flöße, wo solches immer die Beschaffenheit der Ufer und des Flußbettes gestattet, auf der dem Ziehwege entgegengesetzten Seite einfahren und sich so aufstellen, daß die Schifffahrt und die Ueberfahrt nicht gehindert und Ufer und Wasserbauten nicht beschädigt werden.

Auf den angelegten Floßen sind während der Nacht an den beiden, dem Fahrwasser zunächst gelegenen Ecken auf erhöhten, überall sichtbaren Punkten brennende Laternen aufzustellen und zu unterhalten.

Kein Flößer darf ohne dringende Noth zur Nachtzeit an's Land gehen, wenn nicht am Landplatze ein öffentlicher Weg vorbeiführt.

Das Beschädigen der anstoßenden Grundstücke durch das Begehen derselben durch die Floßknechte wird nebst dem Schadenersatze mit Strafe von 35 kr. bis zu 1 fl. 45 kr. für jeden an's Land gehenden Floßknecht belegt.

Uebrigens ist der Flößer berechtigt, wenn er anzulanden gezwungen ist, auf jedem Grundstücke die nöthigen Pflöcke zu schlagen, jedoch gegen Entschädigung des Grundbesitzers nach freier Uebereinkunft oder bei deren Mißlingen nach Ausspruch von Sachverständigen. Die Fahrt darf nur mit dem Anbruche des Tages, das ist eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, fortgesetzt werden.

§. 11.

Jeder aus zwei oder mehreren Stücken bestehenden Floßpartie muß ein Vorführer in einem

Nachen, der eine weiße Flagge zu führen hat, wenigstens eine halbe Stunde voranfahren, theils um den Weg zu bezeichnen, welchen die Flöße zu fahren haben, theils um entgegenkommende Schiffe zu signalisiren, und wenn dieses Güter-, Markt- oder Personenschiffe, oder mit Gütern beladene Nachzüge sind, das Einfahren oder Ausweichen der Flöße auf der dem Schiffszuge entgegengesetzten Seite zu veranlassen.

Jedes Floßstück, welches nicht schon auf einem Rain oder Gefährde befindlich ist, muß, wenn eines der obenbezeichneten Schiffe sich nahet, wenigstens um eine ganze Floßbreite ausweichen; an Stellen aber, wo wegen zu geringer Breite des Fahrwassers zwei Schiffe oder Floße nicht aneinander vorbeifahren können, das Fahrbett räumen und gegen das Land einfahrend so lange Stillstand nehmen, bis das Schiff vorbeigefahren ist.

Holz- und Steinschiffe dagegen und alle leer zu Berg gehenden Segelschiffe haben entweder zu halten, bis die Floße vorbeigefahren sind, oder denselben so auszuweichen, daß das Schiffseil nicht an die Floßstücke gerathen kann.

§. 12.

Keinem Flößer ist gestattet, einem andern Floße oder einer ganzen Parthie vorzufahren. Jeder Zuwiderhandelnde wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Gulden belegt und haftet außerdem für etwa angerichteten Schaden.

§. 13.

Die Flößer sind verpflichtet, sich denjenigen Vorschriften zu unterwerfen, welche rücksichtlich der Brücken und der fliegenden Nähen bestehen oder noch erlassen werden.

§. 14.

Beschädigt ein Floßstück einen Ufer- oder Wasserbau, so hat abgesehen davon, daß der Floßeigenthümer zum vollen Schadensersatze verbunden ist, der Floßführer eine Strafe von 5 Gulden 15 Kreuzern bis 28 Gulden zu erlegen, wenn die Beschädigung absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verübt worden ist.

§. 15.

Ueberhaupt haftet der Eigenthümer des Floßes für allen und jeden Schaden, welcher durch seine Knechte und sonstigen Dienstleute bei der Floßfahrt verübt wird.

§. 16.

Die Bestrafung von Contraventionen gegen die Floßordnung liegt den Landgerichten als Polizeigerichten I. Instanz und beziehungsweise dem Gr. Kreisgerichte zu Mainz ob.

Digitized by Google

§. 17.

Alle Polizeibehörden längs der zu dem Großherzogthum Heſſen gehörenden Mainſtrecken, ferner das geſammte Bau- und Polizeiaufſichtsperſonal ſowie der betreffende Gr. Brückenmeiſter ſind verpflichtet, den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger Floßordnung zu überwachen, zugleich aber auch der Floßfahrt gegen Hinderniſſe und Nachtheile, welche ihr von Dritten unbefugter Weiſe angedroht oder zugefügt werden, ſchnellen und kräftigen Schutz zu gewähren.

§. 18.

Vorſtehende Beſtimmungen der Floßordnung kommen nicht zur Anwendung, wenn außerordentliche Naturereigniſſe erweislich deren Beobachtung unmöglich gemacht haben.

Darmſtadt, den 28. Mai 1859.

Aus allerhöchſtem Auftrag:

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Hauſes und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Biegeleben.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 75. Samstag den 10. Juli **1852.**

Inhalt.

Das Nürnberger Rettungshaus für arme und verwahrloste Kinder. — Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier die Bemerkungen zur Staatsgüterveräußerungs-Rechnung. — Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre. — Die dritte Verlosung von Grundrentenablösungs-Schuldbriefen. — Die erledigte Pfarrei Igensdorf, Dekanats Gräfenberg. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarreienverleihungen. Titelverleihung. Schulstellen-Erledigungen. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 36773. Num. exped. 32765. praes. 3. Juli 1852. 484.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Nürnberger Rettungshaus für arme und verwahrloste Kinder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Ausschusse des Vereins des Nürnberger Rettungshauses für arme und verwahrloste Kinder auf den erstatteten 26. Jahresbericht dieser Anstalt die Allerhöchste Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens eröffnen lassen, und zugleich anzuordnen geruht, daß die Distriktspolizeibehörden und Magistrate der größeren Städte im Königreiche von

den Satzungen des Nürnberger Rettungshauses geeignet in Kenntniß gesetzt werden, um auch auf diese Weise für die Gründung ähnlicher Anstalten fördernd zu wirken.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. Mai l. J. Nr. 8555 werden in nachfolgendem Abdrucke den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Satzungen des gedachten Rettungshauses zu ihrer Information und zur allgemeinen Kenntniß mit der Aufforderung bekannt gegeben, für Gründung ähnlicher Anstalten in ihren resp. Amtsbezirken, besonders im geeigneten Einvernehmen mit den treffenden Distriktsarmenpflegschaftsräthen förderlichst einzuwirken.

Würzburg, den 1. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Bächel, Sekr.

Grundlage
der Anstalt für arme und verwahrloste Knaben in Nürnberg und des am 15. August 1826 für sie gebildeten Vereins.

§. 1. Nur solche Knaben, welche **arm** und zugleich **verwahrlost** genannt werden können, sind der Aufnahme in diese Anstalt fähig, nicht aber solche, deren Aeltern und Verwandte sich aus eigennützigen Absichten gerne der Kinder entledigen möchten; auch nicht solche, die sich zunächst für die vorhandenen öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten eignen.

§. 2. Pflege, Erziehung und Unterricht jener Kinder, so wie die Sorge für ihr weiteres Unterbringen sind die einzigen Aufgaben dieser Anstalt.

§. 3. Der Eintritt in dieselbe kann in der Regel mit dem fünften Lebensjahre; der Austritt, besondere Umstände ausgenommen, nicht eher stattfinden, als bis die Knaben confirmirt worden sind, und in den künftigen Beruf übertreten.

§. 4. Sie sollen hier fromm und arbeitsam, genügsam und bescheiden, nicht über ihren Stand hinaus gebildet, und nur in demjenigen unterrichtet werden, was zunächst für ihr zeitliches Fortkommen und ihre ewige Bestimmung nothwendig ist.

§. 5. Die Mittel der Anstalt werden folgende sein:

A) 500 fl., welche ein hochlöblicher Magistrat als stehenden jährlichen Beitrag zu derselben ausgesetzt hat.

B) Kostgelder für diejenigen Knaben, welche von wohlgesinnten Personen oder von Behörden in die Anstalt gebracht werden.

C) Freiwillige Beiträge und Geschenke von Wohlthätern in der Nähe und Ferne.

D) Naturalien, welche die Knaben auf einem noch zu acquirirenden Grundstück selbst erzeugen werden, sowie der Ueberschuß von den durch sie gefertigten und verkauften Arbeiten.

E) Die jährlichen Beiträge der Mitglieder des für die Anstalt sorgenden Vereins.

§. 6. Jeder ehrbare und wohlgesinnte Bürger dieser Stadt, der an dem Schicksal verwahrloster Kinder Theil nimmt, und sich zu einem jährlichen Beitrage von wenigstens 2 fl. 42 kr. auf fünf nach einander folgende Jahre anheischig macht, kann Mitglied des Vereins werden. Im Falle eines früheren Ablebens hört jedoch die eingegangene Verbindlichkeit von selbst auf.

Digitized by Google

§. 7. Die Mitglieder haben das Recht, Kinder zur unentgeldlichen Aufnahme vorzuschlagen, die Rechnungen einzusehen, Anträge zu machen, und nach §. 8. den Ausschuß zu wählen, der die Geschäfte der Anstalt besorgt.

§. 8. Dieser Ausschuß, welcher sich regelmäßig am jeden ersten Dienstag im Quartal versammelt, wird aus sieben Vereinsmitgliedern bestehen. Dermalen besteht der Ausschuß aus acht Mitgliedern; den Grund dieser Ausnahme siehe im Vorwort des Jahresberichtes von 1844/45. Sobald eines derselben abtritt, so wird der Ausschuß dem Verein andere Glieder in Vorschlag bringen, aus welchen der letztere durch Stimmenmehrheit seine Wahl vollzieht.

§. 9. Die unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Anstalt haben nach dem Wunsch des Stifters die Ausschußmitglieder, Pfarrer Lorbrugg und Kaufmann Naumann zum Anfang übernommen; sollte einer von ihnen aus seiner Funktion austreten, so hat der Ausschuß für denselben eine andere Person zu wählen, und dem Verein zur Bestätigung vorzuschlagen.

§. 10. Von diesen Inspektoren sorgt vorzugsweise einer, der immer aus geistlichem Stande sein wird, für den Unterricht der Kinder, die anderen führen die Controle über die Hauswirthschaft, und wachen über Alles, was das äußere Leben im Hause betrifft.

§. 11. Sie sind mit gleichen Rechten die berufenen Vorgesetzten der Lehrer und des übrigen Personals im Hause. Sie werden gemeinschaftlich für zweckmäßige Beschäftigungen der Kinder, für Anstellung guter Lehrer, für Zucht und Ordnung im Hause und überhaupt, soweit es ihre übrigen Berufsgeschäfte verstatten, für Alles Sorge tragen, was zum Gedeihen der Anstalt dienen kann. Sie berufen den Ausschuß zu außerordentlichen Zusammenkünften und haben hier so wie in den vierteljährigen Versammlungen den Vortrag. Sie sollen in ihrem Wirkungskreise, den ihnen ohnedieß nur ein entschiedenes Vertrauen auf ihre moralischen und intellektuellen Eigenschaften übertragen kann, so wenig als möglich durch Einsprüche von Außen gestört werden.

§. 12. Die Inspektoren versehen ihre Functionen unentgeldlich und so lange, als sie nicht selbst aus wichtigen Gründen auszutreten wünschen, in welchem letzteren Falle jedoch eine halbjährige Aufkündigung stattfinden soll.

Die Mitglieder des Ausschusses bleiben so lange in demselben, als sie überhaupt Mitglieder des Vereins sind, und nicht ebenfalls ihre Stelle aufzugeben wünschen.

§. 13. Ueber die Aufnahme der Kinder in die Anstalt entscheidet der Ausschuß in seinen vierteljährigen gewöhnlichen, oder wo es nothwendig sein sollte, in außerordentlichen Zusammenkünften.

Außer der mit einem hochlöblichen Magistrat bestehenden Uebereinkunft werden die §. 1. gegebenen Bestimmungen, und die nothwendige Rücksicht auf die Kräfte der Anstalt der richtigste Maasstab für die Beurtheilung der vorkommenden Meldungen sein.

§. 14. Der Ausschuß vertritt die Anstalt in ihren Verhältnissen zu den Behörden und zum Publikum, berathet die finanziellen Angelegenheiten derselben, und entscheidet über die Erweiterung der Anstalt und über alle andere wichtige Veränderungen.

§. 15. Er veranstaltet alle Jahre eine öffentliche Prüfung der Zöglinge, und eine öffentliche Ablegung der Rechnung, wozu die sämmtlichen Vereinsmitglieder, soweit das Publikum durch öffentliche Blätter einzuladen sind.

Num. praes. 19756. Num. exped. 22000. praes. 6. Juli 1852. 496.

An sämmtliche k. Rentämter.

Die Rechnungsaufnahme pro 1849/50, hier die Vormerkungen zur Staatsgüterveräußerungs-Rechnung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Finanzministerial-Entschließung vom 28. April d. J. Nr. 1967 wird den k. Rentämtern zur Darnachachtung eröffnet, daß in dem Falle, wenn Staatsrealitäten mittelst Tausch veräußert und Daraufgaben nicht gegeben werden, zwar die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung selbst einen Vortrag hierüber nicht zu enthalten habe, wohl aber in der als Nebenrechnung zu derselben verwendeten Nachweisung über die veräußerten Staatsrealitäten entsprechende Vormerkung zu machen sey.

Würzburg, den 1. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. Abw. d. Pr.
Hopp.

Meyer.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 21869. Num. exp. 22011. praes. 6. Juli 1852. 497.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden, Rent- und Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in rubr. Betreffe erfolgte Ministerialrescript vom 22. Juni l. J. Nr. 10912 wird nachstehend zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 1. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein

Hopp

Büchel.

Nr. 10912.

K. B.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Entschließung vom 13. Juli 1849 Nr. 10,100 bezüglich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre wird dahin abgeändert, daß diese Gewehre, wenn sie nach Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Bestrafung des Jagdfrevels, konfiszirt und von den Gerichten den k. Rentämtern ausgeantwortet sind, auch der bedingten öffentlichen Versteigerung nicht mehr unterworfen, sondern, wie bereits durch die Entschließung vom 15. Mai 1819 Nr. 4601

angeordnet war, ohne Unterschied zu allem weiteren Jagdgebrauche untüchtig gemacht, folglich in Stücke zerschlagen, und als altes Eisen verkauft werden sollen.

Hiernach ist das Weitere vordersamst zu verfügen.

München, den 22. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
an dessen Statt
Knilling g. S.

An die k. Regierung
von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr.

pro copia Büchel.

Num. praes. 13370. Num. exped. 22071. praes. 7. Juli 1852. 498.

An die kgl. Kreiskasse und die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die dritte Verloosung von Grundrentenablösungs-Schuldbriefen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß der unter'm 28. v. Mts. erfolgten dritten Verloosung von Ablösungs-Schuldbriefen (Regierungsblatt S. 683) werden die obengenannten k. Behörden im Auftrage des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts. hiemit zur thätigen Mitwirkung beim Vollzuge dieser, sowie künftiger derartiger Verloosungen unter Hinweisung auf das diesseitige authographirte Ausschreiben vom 1. Februar 1851 ad N. 10053 angewiesen.

Würzburg, den 3. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp.

Meyer.

Büchel.

Ad Num. R. 378. K. N. 4939. praes. 5. Juli 1852. 493.

Die erledigte Pfarrei Igensdorf, Dekanats Gräfenberg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des k. Pfarrers Bäumler erledigte Pfarrei Igensdorf im k. Dekanate Gräfenberg wird hiemit zur verschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachfolgenden Erträgnissen ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Stiftungskassen				
a. baar	149	—		
b. Naturalien: 2 Schäffel 5 Metzen 2 Maß Korn	24	56 1/2	164	56 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:				
a. Wohnung mit Einschluß eines kleinen Gärtchens	20	—		
b. Gründe: 3 Tagw. 59 Dezim. Wiese	45	36	65	36
IV. Ertrag aus Rechten:				
a. aus dem Ablösungskapital für Frucht- und Schmalsaatzehnten, Zinse	19	36		
b. Forstrecht aus dem Pfarrwalde:				
2 Klafter weiches Scheitholz	8	—		
alle 2 Jahre einen Schleißbaum	2	—	29	36
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen			143	10
VI. Observanzmäßige Gaben			40	—
Freiwillige Geschenke: 70 fl.				
Summa			442	18 1/2
Lasten			7	12
Reiner Ertrag			436	6 1/2

Die Ergänzung bis zum Ertrag von 500 fl. wird eintreten.

Bayreuth, den 1. Juli 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. z.

Hagn.

Notizen.

Seine Majestät der König haben geruht unter'm 23. Juni l. Jrs. dem protestantischen Dekan und I. Pfarrer zu Schweinfurt, Heinrich Christian Ulrich, in wohlgefälliger Anerkennung seiner stets bewährten treuen Gesinnung und seiner vieljährigen für Kirche und Schule verdienstlichen Leistungen den Titel und Rang eines königlichen protestantischen Kirchenrathes tax- und stempelfrei, als ein Zeichen der allerhöchsten Gnade, zu verleihen, ferner

dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt einen dritten Protokollisten beizugeben, und hiezu den Appellationsgerichts-Accessisten und Advokaten-Concipienten, Johann Heinrich Stramer aus Roth, dermal zu Pleinfeld, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät haben unter'm 19. Juni l. Jrs. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Wernfeld, Landgerichts Gemünden, von dem Bischofe in Würzburg, dem Priester Joseph Barthelmes, Pfarrer zu Oberau, Landgerichts Aschaffenburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Juni l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hafenpreppach, Dekanats Memmelsdorf, dem bisherigen Pfarramts-Candidaten Heinrich Carl Fischer aus Windheim zu verleihen;

Digitized by Google

unter'm 19. Juni l. Js., der für den protestantischen Pfarramts-Candidaten Theodor Wilhelm Beyer aus Weissenburg am Sand von der protestantischen Pfarrgemeinde Sennfeld, Dekanats Schweinfurt, ausgestellten Präsentation auf die dortige protestantische, Pfarrstelle die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König fanden unter'm 19. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen, dem als Badearzt in Bocklet stationirten praktischen Arzte von Würzburg, Dr. med. Ferdinand Kirchgessner, den Titel eines königlichen Brunnenarztes zu verleihen.

praes. 4. Juli 1852. 488.

Die katholische Pfarr-Schulstelle zu Oberleinach, kgl. Landgerichts Würzburg l/M., im Ertrage zu 341 fl. 54 1/4 kr. ohne Einrechnung des Anschlages für freie Dienstwohnung zu 18 fl. und mit 105 Werk- und 96 Sonntagsschülern wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche um diese Schulstelle sind franko und mit Inlage von 3 Kreuzer für den Postboten innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Zell a/M., den 2. Juli 1852.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Lestler, Insp.

praes. 4. Juli 1852. 489.

Die Filialschulstelle zu Schachen, k. Landgerichts Bischofsheim, mit 60 Werk- und 22 Sonntagsschülern und einem reinen Diensteseinkommen von 250 fl., incl. der Congrualergänzung, soll bis Oktober l. Js. wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei anher in Vorlage zu bringen.

Tann, den 2. Juli 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion-Verwesung.

Fr. Sonnenkalb, Pfr.

praes. 5. Juli 1852. 494.

Durch die Beförderung des bisherigen Lehrers ist der katholische Schul- und Kirchnersdienst zu Ruppertshütten, k. Landgerichts Lohr, erlediget worden. Sein Ertrag besteht, mit dem Congrualbeitrage zu 26 fl. 4 3/4 kr., in 250 fl. Die Schule zählt 93 Werktags- und 65 Sonntagsschüler.

Bittgesuche um denselben sind innerhalb 4 Wochen anher vorzulegen.

Lohr, den 3. Juli 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion Lohr.

Günter.

praes. 6. Juli 1852. 495.

Die erledigte Schulstelle im Pfarrorte Zeuzleben, k. Landgerichts Werneck, die gegenwärtig 91 Werk- und 70 Feiertagsschüler zählt, und ein reines Diensteinkommen von 286 fl. 24 kr. gewährt, soll bis zum 1. Oktober l. J. wieder definitiv besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher, wie gewöhnlich, Gemeindeschreiberei, Kirchner- und Organistendienst verbunden sind, haben ihre Bittgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen, insbesondere mit dem Zeugnisse über musikalische Qualifikation belegt, binnen 4 Wochen dahier in Einlauf zu bringen.

Geldersheim, den 3. Juli 1852.

Die Verwesung der k. Distrikts-Schulinspektion Werneck.

Warmuth, Pfarrer.

praes. 7. Juli 1852. 560.

Die Pfarrschulstelle zu Rölfeld, k. Landgerichts Klingenberg, mit 42 Werk- und 35 Sonntagsschülern und einem Dienstertrage von 283 fl. 30 4/10 kr. — ohne den Wohnungsanschlag à 14 fl. — ist durch den Tod des Schullehrers Philipp Bopp in Erledigung gekommen und soll nach hoher Regierungsentschließung bis 1. Oktober l. J. wieder besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei und mit Inlage von 3 kr. Postbotengebühr anher in Vorlage zu bringen.

Dorfprozelten, den 5. Juli 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Staub.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 3. Juli 1852.			Schweinfurt den 26. Juni 1852.			Schweinfurt den 30. Juni 1852.			Schweinfurt d. 3. Juli 1852.			Ochsenfurt den 29. Juni 1852.			Ochsenfurt den 6. Juli 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff	d. Sch. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schff. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	22	15	14	20	30	16	21	—	4	20	—	12	21	—	15	19	30
	Dinkel																		
	Korn	4	18	—	9	18	15	5	18	45	2	18	24	26	17	45	33	17	15
	Gerste							2	12	—									
	Haber	1	9	18	9	10	—	2	10	30	4	10	—						
	Erbsen																		
	Wicken																		
	Linsen																		
Im mittleren	Weitzen	378	17	57	109	19	22	110	19	30	85	19	12	99	20	—	88	19	—
	Kern																		
	Korn	131	16	52	106	17	48	161	17	53	70	17	41	204	17	30	35	16	45
	Gerste							1	11	30									
	Haber	109	8	4	26	8	4	17	9	4	48	8	48						
	Erbsen													5	14	—	25	14	—
	Wicken																		
	Linsen																		
	Reps																		
Im tiefsten	Weitzen	2	11	—	2	17	—	1	17	45	7	16	6				18	15	—
	Kern																		
	Korn	17	16	—	3	16	12	2	14	30	4	16	12				29	16	30
	Gerste																		
	Haber	14	7	—	1	6	—	15	8	45	2	7	30						
	Erbsen																		
	Linsen																		
	Reps																		

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 76. Dienstag den 13. Juli 1852.

Inhalt.

Bekanntmachung, die III. Verlosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die Aufkündigung des Restes vom 1. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vom Jahre 1848 betr. — Heimliche Entfernung des Schuhmachermeisters Joseph Käß von Hetzbeck. — Die vorkommenden Klagen über zu leichtes oder schlecht gebackenes Brod. — Dezj Schalterschluß. — Die Aufnahmsprüfung für das bischöfliche Clerical-Seminar. — Notiz: Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.

Die III. Verlosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. dieses Monats (Regierungsblatt 1852, S. 693 und 684) ist heute die dritte Verlosung der 4 prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 71 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 60 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie	Endnummer	Haupt-Serie	Endnummer
XVI	28. = 15,028.	LX	97. = 59,097.
LI	61. = 50,061.	XLIV	67. = 43,067.
XXI	84. = 20,084.	LXVIII	49. = 67,049.
LVIII	42. = 57,042.	XLIX	45. = 48,045.
LXIII	91. = 62,091.	LIX	56. = 58,056.
XLI	68 = 40,068.	XXXIV	25. = 33,025.
XLIII	14. = 42,014.	XLVI	60. = 45,060.
LXIII	40. = 62,040.	XLV	85. = 44,085.
XXXIV	06. = 33,006.	VI	97. = 5,097.
LII	14. = 51,014.	LIX	28. = 58,028.
XXXVI	31. = 35,031.	LVI	85. = 55,085.
LVII	20. = 56,020.	LXX	20. = 69,020.
XXX	81. = 29,081.	XXXIII	23. = 32,023.
LXVI	85. = 65,085.	XXXIV	82. = 33,082.
LX	43. = 59,043.	X	61. = 9,061.
XXXII	17. = 31,017.	XXXIV	43. = 33,043.
XLV	33. = 44,033.	XXXVI	92. = 35,092.
LXXI	52. = 70,052.	V	79. = 4,079.
LIV	50. = 53,050.	III	82. = 2,082.
LIII	48. = 52,048.	XXXII	19. = 31,019.
XI	86. = 10,086.	LIX	18. = 58,018.
LXIII	23. = 62,023.	XXVIII	21. = 27,021.
XXVII	65. = 26,065.	X	18. = 9,018.
XII	26. = 11,026.	XVI	96. = 15,096.
XXVI	22. = 25,022.	LIII	34. = 52,034.
LXXI	70. = 70,070.	XLV	32. = 44,032.
XLVIII	16. = 47,016.	LXIII	30. = 62,030.
XXXVII	50. = 37,050.	XXIX	24. = 28,024.
IX	28. = 8,028.	III	49. = 2,049.
XIX	02. = 18,002.	XI	63. = 10,063.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Jänner vorigen Jahres (Regierungsblatt 1851. S. 35—39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf den Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Seelen- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung dieser Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September dieses Jahres hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. dieses Monats vom 1. October 1852 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Captialien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der königlichen Grundrenten-Ablösungs-Casse dahier statt.

II.

Ausnamsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheins geschehen; es ist ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit dem allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweise) bei dem gewählten Rentamte gegen Hastschein des letzteren übergeben und von diesem der königlichen Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst dann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das königliche Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zinscoupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositalbehörden gegen Abquittirung von Seite dieser letzteren statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatelbehörde darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgültig geleistet werden kann;
5) die Bezahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinseinstellung vom 1. October 1852 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursache ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 28. Juni 1852.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner. Brennemann, Sec.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der dritten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Roth geschriebene Serien- oder Haupteataster-Nummern:

2049	4579	9018	10286	15020	18502	26065	28524	31517	33125
2082	4679	9061	10363	15096	18602	26165	28624	31519	33143
2149	4779	9118	10386	15120	18702	26265	28721	31617	33182
2182	4879	9161	10463	15196	18802	26365	28824	31619	33206
2249	4979	9218	10486	15220	18902	26465	28924	31717	33225
2282	5097	9261	10563	15296	20081	26565	29081	31719	33243
2349	5197	9318	10586	15320	20184	26665	29181	31817	33282
2382	5297	9361	10663	15396	20284	26765	29281	31819	33306
2449	5397	9418	10686	15420	20384	26865	29381	31917	33325
2482	5497	9461	10763	15496	20484	26965	29481	31919	33343
2549	5597	9518	10786	15520	20584	27021	29581	32022	33382
2582	5697	9561	10863	15596	20684	27121	29681	32122	33406
2649	5797	9618	10886	15620	20784	27221	29781	32222	33425
2682	5897	9661	10963	15696	20884	27321	29881	32322	33443
2749	5997	9718	10986	15720	20984	27421	29981	32422	33482
2782	8028	9761	11020	15796	25022	27521	31017	32522	33506
2849	8128	9818	11126	15820	25122	27621	31019	32622	33525
2882	8228	9861	11226	15896	25222	27721	31117	32722	33543
2949	8328	9918	11326	15920	25322	27821	31119	32822	33582
2982	8428	9961	11426	15996	25422	27921	31217	32922	33606
4079	8528	10063	11526	18002	25522	28024	31219	33006	33625
4179	8628	10086	11626	18102	25622	28124	31317	33025	33643
4279	8728	10163	11726	18202	25722	28224	31319	33043	33682
4379	8828	10186	11826	18302	25822	28324	31417	33082	33706
4479	8928	10263	11926	18402	25922	28424	31419	33106	33725

Digitized by Google

Roth geſchriebene Serien- oder Hauptcataſter-Nummern:

33743	35992	42814	44585	47616	51514	53150	57342	58729	62030
33783	37050	42914	44633	47716	51614	53550	57442	58750	62040
33806	37150	43007	44633	47816	51714	53650	57542	58816	62091
33835	37250	43107	44685	47916	51814	53750	57642	58829	62123
33843	37350	43207	44732	48045	51914	53850	57742	58850	62130
33882	37450	43307	44733	48145	52034	53950	57842	58916	62140
33906	37550	43407	44795	48245	52048	55085	57942	58929	62191
33925	37650	43507	44833	48345	52134	55185	58016	58950	62223
33943	37750	43607	44933	48445	52148	55285	58039	59043	62230
33982	37850	43707	44885	48545	52234	55385	58050	59087	62240
35031	37950	43807	44932	48645	52248	55485	58116	59143	62291
35092	40068	43907	44933	48745	52334	55585	58129	59187	62323
35131	40168	44032	44985	48845	52348	55684	58150	59243	62330
35192	40268	44033	45060	48945	52434	55785	58216	59287	62340
35231	40368	44085	45160	50061	52448	55885	58229	59343	62391
35292	40468	44133	45260	50161	52534	55985	58250	59387	62423
35331	40568	44133	45360	50261	52548	56020	58316	59443	62430
35392	40668	44185	45460	50361	52634	56120	58329	59487	62440
35431	40768	44232	45560	50461	52648	56220	58350	59543	62491
35492	40868	44233	45660	50561	52734	56320	58416	59587	62523
35531	40968	44285	45760	50661	52749	56420	58429	59643	62530
35592	42014	44332	45860	50761	52834	56520	58450	59687	62540
35631	42114	44333	45960	50861	52848	56620	58516	59743	62591
35692	42214	44385	47016	50961	52934	56720	58529	59787	62623
35731	42314	44433	47116	51014	52948	56820	58550	59843	62630
35792	42413	44433	47216	51114	53050	56920	58616	59887	62640
35831	42514	44485	47315	51314	53150	57042	58629	59943	62691
35892	42614	44532	47416	51314	53250	57142	58650	59987	62723
35931	42713	44533	47516	51414	53350	57242	59716	62023	62730

Roth geschriebene Serien- oder Haupteataster-Nummern

62740	62923	65285	65885	67449	69020	69620	70152	70452	70752
62791	52930	65385	65985	67549	69120	69720	70170	70470	70770
62823	62940	65485	67049	67649	69220	69820	70252	70552	70852
62830	62991	65585	67149	67749	69320	69920	70270	70570	70870
62840	65085	65685	67249	67849	69420	70052	70352	70652	70952
62891	65185	65785	67349	69479	69530	70070	70370	70670	70970

München, den 28. Juni 1852.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secr.

Bekanntmachung,

die Aufkündung des Restes vom I. Subscriptions-Anlehen à 5 Prozent vom Jahre 1848 betr.

Im Vollzuge des Gesetzes vom 31. März dieses Jahres (Gesetzblatt Seite 169 — 172) wird hiemit gemäß höchster Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 17. d. Mts. der durch die stattgehabten beiden Verloosungen nicht betroffene

Rest des I. Subscriptions-Anlehens à 5 Prozent vom Jahre 1848

unter nachfolgenden Vollzugsbestimmungen zur baaren Rückzahlung oder vorläufig auch nach dem Wunsche der Gläubiger zur Umschreibung in 4½ prozentige Obligationen des „Neuen Anlehens vom 1852" hiemit gekündet.

I.

Alle Schuldscheine des I. Subscriptions-Anlehens au porteur (in Wechselformat) à 20, 25 und 50 fl., sowie die Nominal-Obligationen dieses Anlehens à 100 fl. treten mit dem 1. Oktober 1852 außer Verzinsung (mit Ausnahme jedoch der früher schon verloosten aber noch nicht erhobenen Obligationen, deren Verzinsung nach den einschlägigen Bekanntmachungen schon am 1. Juli und 1. Oktober 1851 aufgehört hat).

II.

Die Baarzahlung und beziehungsweise die von den Gläubigern verlangt werdende Umschreibung der 5 prozentigen Schuldurkunden in 4½ prozentige Obligationen erfolgt bei der Staats-Schuldentilgungs-Haupteasse München, dann bei den königlichen Specialcassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

Die königliche Specialcasse München wirkt bei diesem Geschäfte nur in so weit mit, als dieselbe nur die Umschreibung derjenigen 5 prozentigen Schuldscheine voll-

zieht, welche bei einem Gläubiger zusammengenommen im Betrage auf eine runde Summe von 100 fl. enden, wobei also eine baare Kapitals-Ratenzahlung heraus nicht vorkommt.

III.

Die Umschreibung des fraglichen Anlehensrestes beginnt bei allen kgl. Staatsschulden-Tilgungskassen am

15. Juli dieses Jahres,

die baare Heimzahlung dagegen am

15. August dieses Jahres

bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

Kapitalsbeträge unter 100 Gulden werden in Umschreibungsfällen von den k. Staatsschuldentilgungs-Cassen (Specialcasse München ausgenommen) baar bezahlt. Daraufzahlungen der Gläubiger zur Erlangung neuer Obligationen können nicht stattfinden.

IV.

Alle noch zahlbaren Coupons, insbesondere auch jene für den 1. October 1853 werden bei der Vorlage mit den Schuldurkunden zur Zahlung oder Umschreibung vollständig und baar bezahlt.

Insoweit diese Coupons von den Schuldurkunden noch nicht abgeschnitten wurden, sind solche daran zu lassen.

Zahlbare Coupons, welche nicht mit den Schuldurkunden gleichzeitig in Vorlage kommen, können erst nach eingetretener Verfallzeit in der gewöhnlichen Weise eingelöst werden.

V.

Die gekündeten Nominal Obligationen à 100 fl. dürfen nur bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse München und auf förmliche Bescheinigung über Haupt- und Nebensache bezahlt werden, wobei die Aechtheit der von den Gläubigern beigefügten Unterschriften amtlich bestätigt seyn muß.

Sollte jedoch die baare Zahlung oder Umschreibung von Nominal-Obligationen bei einer von dem Gläubiger zu beziehenden k. Specialcasse außer München gewünscht werden, so ist die königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse angewiesen, in solchen Fällen statt der Baarschaft eine auf die ihr benannte k. Specialcasse lautende Vorschußquittung zu verabfolgen, auf welche alsdann daselbst entweder die Hauptsache baar oder durch Umschreibung in neue 4½ prozentige Obligationen vergütet und der treffende Zins baar bezahlt werden wird.

VI.

Die Bezahlung oder Umschreibung von Nominal-Obligationen, welche einer Dispositionsbeschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung in der Zahlung und Umschreibung das Aufhören der Verzinsung am 1. October 1853 nicht hindern.

VII.

An porteur Schuldscheine des fraglichen Anlehens kann jeder Präsentant ohne Legitimation zur baaren Zahlung oder Umschreibung den kgl. Staatsschuldentilgungs-Cassen behändigen, bezüglich der Nominal-Obligationen à 100 fl. ist aber zum Vollzuge dieses Geschäftes durch dritte Personen legale Vollmacht des urkundlichen Gläubigers nothwendig.

VIII.

Bei der großen Anzahl an einzulösenden Schuldurkunden des Restes vom I. Subscriptions-Anlehen ist zeitweise übermäßiger Andrang der betheiligten Gläubiger bei einer oder der andern k. Staatsschuldentilgungs-Casse ebenso unvermeidlich, wie alsdann deren allseitige rasche Abfertigung unmöglich.

Um nun den in solchen Fällen entstehenden Unannehmlichkeiten so weit als thunlich vorzubeugen, ist es unumgänglich nothwendig:

a) daß diejenigen Besitzer von Schuldurkunden des I. Subscriptions-Anlehens, welche eine größere Anzahl derselben (z. B. 20 — 30 Stücke) zur Einlösung abzugeben haben, sich vorher bei der einschlägigen Casse den Tag und die Stunde zur Vornahme dieses Geschäftes bestimmen lassen;

b) daß alle Schuldurkunden nach den durch die Farben sich unterscheidenden Gattungen (20. 35. 50 fl.) gesondert und jede derselben wieder nach der rothen Nummer geordnet bei den Cassen übergeben werden, ferner

c) daß jeder Gläubiger bei der Uebergabe die Zahl der Scheine jeder Gattung mündlich oder schriftlich anzugeben hat.

IX.

Da nur ein Theil des gekündeten Restes vom I. Subscriptions-Anlehen in neue Obligationen à 4½ Prozent umgeschrieben werden kann, so bleibt die Einstellung dieser Umschreibung vorbehalten, in welchem Falle die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird und alsdann nur Baarzahlung der noch nicht eingelösten Schuldscheine und Obligationen ohne Unterschied ob früher verloost oder mit dem Anlehensrest gekündet — stattfinden kann.

X.

Die in Umschreibungsfällen zu emittirenden neuen Obligationen à 4½ Prozent umfassen Kapitalsbeträge von 100, 500 und 1000 fl. und werden auch je nach dem Verlangen der Gläubiger sowohl au porteur (auf den Inhaber) wie auf Namen lautend, von den k. Specialcassen ausgestellt.

Der Inhalt dieser neuen 4½ prozentigen Obligationen ist aus der Anlage zu ersehen, es werden diese Obligationen, wie bei den bisherigen Subscriptions-Anlehen, durchgehend au porteur Coupons für 1853—1870 einschlüssig beigegeben und auch Talons zur etwa nöthigen Empfangnahme weiterer Coupons beigefügt.

München, den 29. Juni 1852.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Suiner. Brennemann, kgl. Secr.

Urkunden-Formular.

Königlich Bayerische Staats-Schuld.

(Vignete.)

Commissions-Cataster-Nummer. Cassa-Cataster-Nummer.

Neues Anlehen 1852.

1000 Gulden zu 4½ vom Hundert.

Die unterzeichnete Casse ist dem Inhaber dieser Obligation ein Darlehen von eintausend Gulden im 24½ fl.-Fuß schuldig geworden. Dieser unter verfassungsmäßige Gewährleistung gestellte Kapitals-Betrag ist auf die grund- zins- zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert und wird bei jeder Schulden-Tilgungs-Casse jährlich am ersten August nach vier und ein halb vom Hundert gegen Abgabe der anliegenden Abschnitte stempelfrei verzinset.

Die Heimzahlung dieses Anlehens erfolgt gemäß dem Gesetze vom 31. März d. Jrs. nach Aufräumung des noch bestehenden II. und III. Subscriptions-Anlehens im Wege der Verloosung und gegen Rückgabe dieser Obligation stempelfrei.

Regensburg, den 1. August 1852.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse.

Die Ausfertigung dieser Obligation wird genehmigt, und deren geschehene Vormerkung im Haupt-Cataster der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt unter der Nummer hiemit beurkundet. München, den 18

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Unterschrift der k. St.Sch.T.Commission.

Mitunterschrift der Landtags-Commissäre.

Num. praes. 41681. Num. exped. 33358. praes. 9. Juli 1852. 502.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Heimliche Entfernung des Schuhmachermeisters Joseph Kästl von Heideck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird ein Ausschreiben der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 25. v. M. rubr. Betr. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, über das Resultat der gepflogenen Recherchen binnen 3 Wochen Bericht anher zu erstatten.

Würzburg, den 6. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Ad Num. 25586.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Heimliche Entfernung des Schuhmachermeisters Joseph Kästl von Heideck betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Berichtes des königl. Landgerichts Hilpoltstein vom 19. l. Mts. hat sich der verheirathete Schuhmachermeister Joseph Kästl von Heideck am 4. dieß von seiner Heimath heimlich entfernt und es ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Nachdem sich bei demselben Spuren einer Gemüthskrankheit gezeigt haben, so wird vermuthet, daß er sich entleibt habe.

Unter Hinweisung auf die nachstehende Personalbeschreibung des Rubrikaten werden daher die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes hiemit aufgefordert, die zur Ermittlung desselben geeigneten Recherchen vorzunehmen und deren Resultat binnen 6 Wochen anher berichtlich anzuzeigen.

Personal-Beschreibung.

Kästl ist 46 Jahre alt, von mittlerer Größe, hagerer Statur, hat blonde Haare, blonden Bart, länglichtes Gesicht, spitzige Nase, graue Augen.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe einen grüntuchenen Rock, eine schwarztuchene lange Hose, eine schwarze Schildhaube.

Regensburg, den 25. Juni 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lotzner.

Ulmann.

Num. praes. 37030. praes. 10. Juli 1852. 506.

An sämmtliche k. Stadtkommissäre und Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die vorkommenden Klagen über zu leichtes oder schlecht gebackenes Brod betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Regierung sieht sich veranlaßt, sowohl behufs der Notiznahme obengenannter Behörden, als behufs der Verwarnung aller betreffenden Gewerbsgenossen hiemit zur öffent-

lichen Kenntniß zu bringen: daß der Bäckermeister K. zu N. wegen wiederholter Ueberführung der Verleitgabe geringen und schlechten Brodes, resp. des Rückfalles in Uebertretung der deßhalb bestehenden Polizei-Vorschriften, durch kollegialen Beschluß der unterfertigten k. Regierung als Iter Instanz vom 14. v. Mts. nicht nur in eine Strafe von 50 Reichsthalern verurtheilt, sondern auch mit Suspendirung seiner Gewerbs-Konzession auf ein halbes Jahr beahndet wurde.

Würzburg, den 10. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Nr. 9949. praes. 8. Juli 1852. 501.

Den Schalterschluß betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die unterfertigte Stelle aus mehrfachen Beschwerden entnommen hat, daß bei vielen Stationen durch früheren Schalterschluß die Aufgabszeit auf eine das Publikum sehr belästigende Weise willkürlich beschränkt wird, so sieht man sich veranlaßt, in dieser Beziehung nachstehende allgemeine Verfügungen zu treffen.

1) Bei den Hauptexpeditionen am Sitze der Bezirksämter muß der Schalter von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet seyn.
2) Bei den Postämtern und Postverwaltungen ist derselbe in der Regel von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—7 Uhr Nachmittags offen zu halten, und
3) für die Expeditionen wird die regelmäßige Aufgabszeit auf 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags festgesetzt.
4) Sind aber während der Nacht oder Morgens vor Schalteröffnung Posten abzufertigen, so müssen auch bei den Postämtern, Verwaltungen und Expeditionen sowohl Briefe als Fahrpostsendungen bis 8 Uhr Abends unweigerlich angenommen werden, und ingleichen darf
5) an jenen Orten, an welchen im Laufe des Nachmittags Posten abgehen, auch während der Mittagszeit ein Schalterschluß nur insoweit stattfinden, als dadurch der allgemein bewilligte äußerste Aufgabstermin von 1 Stunde für Fahrpostsendungen und rekommandirte Briefe und 1/2 Stunde für die übrige Correspondenz nicht beeinträchtiget wird.

Ueberdies ist

6) an allen Stationen, insbesondere aber an jenen, bei welchen Nachts oder Morgens Posten abgehen, durch entsprechende Anbringung von Briefkästen an den Expeditionslokalen thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß auch außer der bestimmten Aufgabszeit wenigstens Briefe durch Einlegen in die Boite übergeben werden können, die jederzeit zuverlässig mit der nächsten Post abzuspediren sind.

Es wird überhaupt gewärtiget, daß bei sämmtlichen Stationen dem Publikum die Benützung der Postanstalt auf alle mögliche Weise erleichtert und jede Beschränkung und Belästigung vermieden werde, die nicht durch den Dienst selbst absolut bedungen ist.

Die Bezirksämter haben über pünktliche Einhaltung dieser Anordnungen strengstens zu wachen und eigenmächtige Abweichungen von der festgesetzten Aufgabszeit unnachsichtlich zu beahnden.

München, den 16. Juni 1852.

Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten.
gez. Freiherr von Brück.

gez. Mogg.

E. n. 3185. praes. 8. Juli 1852. 500.

Die Aufnahmsprüfung für das bischöfliche Clericalseminar betr.

Die diesjährige Aufnahmsprüfung für das bischöfliche Clerical-Seminar dahier ist auf Montag den 16. August d. J. und die folgenden Tage früh 8 Uhr in dem Seminars-Lokale festgesetzt, und werden nebst den Candidaten der Theologie auch die der Philosophie, welche wenigstens ein Jahr dem Studium der allgemeinen Wissenschaften gewidmet haben, zur Bewerbung zugelassen. Dieselbe ist durch nachfolgende an die bischöfliche Seminars-Regentie binnen längstens 3 Wochen vor der Prüfung einzureichende Vorlage bedingt:

1) Ein in lateinischer Sprache an Beverendissimus Dominus D. Ordinarius gerichtetes Bittgesuch, in welchem folgende Momente angegeben sind:
   a. Vermögensverhältnisse, b. Leben oder Tod der Eltern, c. Anzahl der Geschwister, d. dermalige Miethwohnung, beziehungsweise Wohnung des Candidaten, e. Angabe der aus den allgemeinen Wissenschaften und beziehungsweise aus der Theologie frequentirten Vorlesungen, f. Nebenbeschäftigungen des Candidaten z. B. durch Ertheilung von Privatinstruktionen, g. Besuch des Gottesdienstes in der Seminariumskirche.
2) Das Tauf- und Firmungszeugniß.
3) Ein vorschriftsmäßiges Vermögenszeugniß.
4) Ein Sittenzeugniß von der Pfarrei des Candidaten.
5) Ein Sittenzeugniß der Polizeibehörde und des Universitäts- oder Lycealrectorates.
6) Ein gerichtsärztliches Gesundheitszeugniß.
7) das Gymnasialabsolutorium.
8) Frequenz- und Fortgangszeugnisse über die von dem Candidaten aus der Theologie besuchten Vorlesungen.
9) Frequenzzeugnisse über den Besuch der aus den allgemeinen Wissenschaften vorgeschriebenen Hauptfächer.

D. Würzburg, 5. Juli 1852.

Bischöfliches Ordinariat.

Pörtner, V. G.

Müller.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 8. Juli 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Obligationen	Königlich bayerische à 3½ pCt. prompt	92 1/4	
"	à 4 pCt. "	96 1/2	
"	à 4½ pCt. "	100 5/8	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.	100 1/2	
"	à 5 pC. " " II. à IV.	102 1/4	
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	95 3/4	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.		690
"	Promessen per Stück Agio ältere		
	" " " neue		

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 77. Donnerstag den 15. Juli 1852.

Inhalt.

Die Erledigung einer Präbende in dem adeligen Damenstifte zu Waizenbach. — Die Ernennung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes bei den k. Landgerichten Hilders und Weyhers. — Kursiren falscher Münzen. — Die Kreisbudgets für die Jahre 1851/52 und 1852/53. — Den Vollzug der bewilligten Sammlung für den Bau einer katholischen Kirche und eines Schulhauses zu Athen. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt. — Die Erledigung der Pfarrei Neusitz, Decanats Rothenburg. — Notizen: Schulstelle-Erledigung. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 42413. Num. exped. 33607. praes. 10. Juli 1852. 503.

Die Erledigung einer Präbende in dem adeligen Damenstifte zu Waizenbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben der Stiftsdame Christiana Freiin von der Tann ist eine Präbende in dem adeligen Damenstifte zu Waizenbach in Erledigung gekommen.

Zur Erlangung derselben sind nach der Stiftungsurkunde vor allen Anderen diejenigen adeligen Fräulein berufen, welche von dem Freiherrn von Truchseß zu Oberlauringen, Obereßfeld, oder auch Truchseß-Weyhausen, dann von Johann Christoph von Stetten und dessen Ehegattin Anna

Eleonora Regina, gebornen Freiin von Justelsberg, abstammen und den Namen „von Truchseß“ oder „von Stetten“ führen.

Außer diesen vorzugsweise Berechtigten können nach der erwähnten Stiftungsurkunde auch die Töchter von Familien des ehemals fränkischen Reichsadels und in deren Ermanglung jene der übrigen ehemals reichsadeligen Familien zum Genusse einer solchen Präbende gelangen.

Zur Bewerbung um dieselbe sind acht Ahnen von gutem deutschen Adel, nämlich vier vom Vater und vier von der Mutter, mit ihren Schilden und Wappen in einem mit den bezüglichen Filiationsbeweisen belegten, ordentlich in Farben ausgemalten Stammbaum erforderlich.

Neu geadelte Personen und fingirte oder geschenkte Ahnen sind zur Herstellung der Ahnenprobe nicht zulässig.

Nebstdem müssen die Bewerberinnen der evangelisch-lutherischen Konfession zugethan seyn, und wenigstens das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ferner hat jedes fränkische Fräulein, mit Ausnahme der vorzugsweise Berechtigten aus den oben bezeichneten freiherrlich von Truchseß'schen und von Stetten'schen Familien Vierhundert, ein fremdes Fräulein aber wenigstens Achthundert Gulden fränkischer Währung bei ihrer Aufnahme in das Stift einzubringen.

Die Wahl erfolgt durch das Kapitel, wobei Seiner Majestät dem Könige zwei Stimmen zukommen.

Gesuche um Verleihung dieser Präbende sind binnen zwei Monaten von heute an bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg, den 6. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 33096. Num. exped. 33641. praes. 10. Juli 1852. 504.

Die Ernennung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes bei den k. Landgerichten Hilders und Weyhers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Advokat Dr. Stein zu Hilders wurde der von ihm gestellten Bitte entsprechend als Kommunal- und Stiftungsanwalt bei den Landgerichten Hilders und Weyhers neben den hiefür bereits ernannten Anwälten aufgestellt.

Dies wird zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 7. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 40910. Num. exp. 33744. praes. 10. Juli 1852. 505.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Curs von falschen Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg wird im nachstehenden Abdrucke ein Ausschreiben der k. Regierung von Niederbayern vom 21. v. Mts. rubr. Betreffes zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung hiemit mitgetheilt.

Würzburg, den 10. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Ad Num. 20854.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Kurs von falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des Landgerichts Grafenau wurde vor kurzer Zeit ein falscher Vierundzwanziger ausgegeben.

Diese Münze ist k. k. österreichischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1848, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die Unreinheit des Gepräges, die Bleifarbe und der unreine Klang lassen diese Münze leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Späbe zu verfügen und vorkommenden Falles nach bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 21. Juni 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungspräsident.

v. Reichert, q. Sekretär.

Num. praes. 22268. Num. exp. 22247. praes. 12. Juli 1852. 508.

An ſämmtliche k. Rentämter.

Die Kreisbudgets für die Jahre 1851/52 und 1852/53 betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der unterfertigten Stelle in der generaliſirten Entſchließung vom 23. v. Mts. Num. 21,738 (Kr.-Int.-Bl. S. 541) ausgeſprochene Anſicht hat durch den Erlaß des k. Staatsminiſteriums des Innern vom obigen Tage, mitgetheilt durch das Finanzminiſterial-Reſcript vom 26. ejusd. Num. 11,161 ihre Beſtätigung erhalten, indem hierin bemerkt wurde, daß die nach Tit. III. des Finanzgeſetzes vom 28. Mai d. Jrs. für die Jahre 1851/55 in der Eigenſchaft von Steuerbeiſchlägen eintretende auſſerordentliche Erhöhung der Grund- und Dominikalſteuer, dann der Haus-, Gewerbs- und Einkommenſteuer in die Steuerprinzipalſumme nicht einzurechnen ſey.

Dieß wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Würzburg, den 6. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. Abw. d. Pr.
Hopp.

Meyer.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 42819. Num. exped. 33738. praes. 13. Juli 1852. 509.

Den Vollzug der bewilligten Sammlung für den Bau einer katholiſchen Kirche und eines Schulhauſes zu Athen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Bezug auf die diesſeitige Ausſchreibung vom 22. Februar d. Jrs.
(Kreis-Intell.-Blatt Nr. 26)
wird das erzielte Ergebniß der von Seiner Majeſtät dem Könige Allergnädigſt bewilligten, in den ſämmtlichen katholiſchen Kirchen des diesſeitigen Regierungsbezirks vorgenommenen Sammlung für den Bau einer katholiſchen Kirche, dann eines Pfarr- und Schulhauſes zu Athen durch nachſtehende Zuſammenſtellung hiemit veröffentlicht.

Würzburg, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Ertrag der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für den Aufbau einer katholischen Kirche nebst Schulhaus zu Athen.

Fil. Nr.	Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	3		
2	"	Schweinfurt	1		
3	"	Würzburg	16		
4	Landgericht	Alzenau	1	52	2
5	"	Amorbach		42	
6	"	Arnstein	9	33	
7	"	Aschaffenburg	2	3	
8	"	Aub	31	54	
9	"	Baunach	1	19	
10	"	Bischofsheim	6	29	2
11	"	Brückenau	5	10	
12	"	Dettelbach	7	45	*)
13	"	Ebern	1	28	2
14	"	Eltmann	10	5	
15	"	Euerdorf	6	20	
16	"	Gemünden	7	13	
17	"	Gerolzhofen	13	46	3
18	"	Hammelburg	3	4	
19	"	Haßfurt	6	57	
20	"	Hilders	1	24	
21	"	Hofheim	5	43	2
22	"	Karlstadt	29	26	1
23	"	Kissingen	2	16	
24	"	Kitzingen	4	53	
25	"	Klingenberg	6	20	
26	Landgericht	Königshofen	10	38	1
27	"	Lohr	2	14	1
28	"	Mkt.-Heidenfeld	6	3	
29	"	Marktsteft		20	1
30	"	Mellrichstadt	9	31	
31	"	Miltenberg	2	18	
32	"	Münnerstadt	9	11	1
33	"	Neustadt a/S.	5	41	
34	"	Obernburg	2	27	1
35	"	Ochsenfurt	16	8	3
36	"	Orb	1	6	
37	"	Rothenbuch	2	57	
38	"	Rothenfels	5	31	
39	"	Schweinfurt	42	6	1
40	"	Volkach	11	37	2
41	"	Weihers		52	
42	"	Werneck	18	51	
43	"	Würzburg r/M.	25	47	
44	"	Würzburg l/M.	9	52	2
45	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Kreuzwertheim		59	1
46	"	Marktbreit	1	10	
47	"	Rüdenhausen	1		
		Summa	373	9	2

*) An abgewürdigten Münzen 5 1/2 kr.

Num. praes. 49642. Num. exped. 33799. praes. 13. Juli 1852. 510.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. Juli bis zum 13. August l. J. festgestellt, wie folgt:

auf 11 1/4 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 6 1/2 kr. " Kalbfleisch,
" 13 1/4 kr. " Schweinfleisch, und
" 10 1/4 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 11. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Bächel.

Ad Num. E. 5302. K. 7279. praes. 10. Juli 1852. 307.

Die Erledigung der Pfarrei Neuſtz, Dekanats Rothenburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Richter auf die Pfarrei Auftirchen eingetretene Erledigung der Pfarrei Neuſtz, Dekanats Rothenburg, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsmäßig wie folgt:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen					
a. an baarem Geld		33	—		
b. an Naturalien					
— Schffl. 5 Mz. — Vrtl. 3 Sdl. Weitzen à 10 fl. 31 kr.		9	5	1/2	
15 " 5 " — " 1 1/4 Sdl. Korn à 8 fl. 55 kr.		123	27	3/4	
2 " 4 " 2 " 2 3/4 " Dinkel à 4 fl. 4 kr.		11	23	1/2	
19 " 2 " 3 " 2 3/4 " Haber à 3 fl. 21 kr.		65	8	1/2	
6 Klafter hartes Brennholz à 3 fl. und					
4 " weiches à 3 fl. 50 kr.		51	20		
300 gemiſchte Wellen à 2 fl. 30 kr.		7	30		
für Hauerlohn, welches die Staatskasse bestreitet,		7	24		
				308	19 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—

	fl.	kr.	fl.	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, das für eine kleine Familie geräumig und von guter baulicher Beschaffenheit ist,	25	—		
desgleichen an Grundstücken und zwar				
von 2 Tagwerk 71 Dezim. Aecker	21	—		
„ 3 „ 75 „ Wiesen	45	—		
„ — „ 59 „ Grasgarten	7	30		
			98	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an Zehnten				
vom Schmalsaatzehnten, welcher zur Zeit nicht fixirt ist,	20	—		
2) an Gemeinderechten	—	30		
3) an Weiderecht	1	—		
			21	30
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			112	38 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 20 fl. 36 kr.				
		Summa	540	57 3/4

Lasten bestehen nicht.

Ansbach, den 30. Juni 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt.

Cella, Sekr.

Notizen.

praes. 13. Juli 1852. 511.

Die durch den Tod des Schullehrers Valentin Holzmann erledigte Schulstelle zu Trossenfurt, einem Filiale der Pfarrei Oberschleichach, kgl. Landgerichts Eltmann, soll wieder definitiv besetzt werden. Dieselbe hat nach Fassion einen Reinertrag von 200 fl., zählt gegenwärtig 84 Werktags- und 54 Sonntagsschüler. Gemeindeschreiberei, Kirchner- und Organistendienst ist auch damit verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit Zeugnissen über musikalische Befähigung, binnen 4 Wochen anher gelangen zu lassen.

Eltmann, den 12. Juli 1852.

Königliche Distriktsschul-Inspektion.

Bauer.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg den 10. Juli 1852.			Schweinfurt den 7. Juli 1852.			Schweinfurt den 10. Juli 1852.			Röttingen d. 7. Juli 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	7	21	—	48	20	—	14	20	—	12	18	—
	Dinkel												
	Korn	5	17	15	13	18	—	8	17	15	1	18	—
	Gerste				1	11	30	2	11	—	1/2	12	15
	Haber	15	9	45	1	10	—	1	9	30			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	573	17	10	294	18	43	102	18	52	106	13	40
	Kern												
	Korn	348	15	28	194	16	52	107	16	46	4	17	15
	Gerste	1	12	—	1	11	—	4	10	—			
	Haber	259	7	52	110	8	21	21	8	44			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	9	10	—	2	15	24	1	16	30	5	16	15
	Kern												
	Korn	4	13	30	2	15	40	1	15	—	12	17	—
	Gerste				3	9	—						
	Haber	4	5	30	1	7	12	1	7	42			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

vom Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 78. Samstag den 17. Juli 1852.

Inhalt.

Den Vollzug des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten. — Die Bereitung des Camphins. — Das Auswanderungsagentur-Geschäft des Carl Leo in Kitzingen. — Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine. — Bekanntmachung, die Folgen falscher Deklarationen bei Frachtaufgaben auf den k. b. Eisenbahnen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 43015. Num. exped. 33909. praes. 15. Juli 1852. 513.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung hat die Wahrnehmung gemacht, daß von mehreren Gemeinden Diäten für die Einquartierungskommissionen beansprucht worden.

Nach §. 61 des revidirten Gemeinde-Ediktes bildet die Besorgung der Lokal-Einquartierungsgeschäfte einen Gegenstand des ordentlichen Wirkungskreises der Magistrate, soweit hierin durch

das Geſetz vom 25. Juli 1850, die Einquartierungslaſten in Friedenszeiten betr., nicht abändernde Beſtimmungen getroffen ſind.

Gleiche Vorſchriften beſtehen gemäß §. 28, 100 lit. e und 101 Ziff. 6 des revidirten Gemeinde-Edikts rückſichtlich der Landgemeinden.

Hieraus folgt im Hinblicke auf Ziff. 64 lit. b und 180 lit. b der Vollzugsvorſchriften zu dem revidirten Gemeinde-Edikte, daß von Seite der Gemeindebeamten für die Beſorgung jener Geſchäfte, ſoferne hiemit nicht Reiſen außerhalb des Gemeindebezirkes verbunden ſind, Diäten nicht in Anſpruch genommen werden können.

Hievon iſt durch das angeführte Geſetz vom 25. Juli 1850 eine Abänderung nicht eingetreten, da dieſes für die Geſchäfte der Einquartierungskommiſſionen keine Entſchädigung feſtſetzt, vielmehr nach Anſicht des Art. 17 die Uebernahme der desfallſigen Funktionen als eine aus dem gemeindlichen Verbande entſpringende Bürgerpflicht anerkennt.

Die Diſtrikts-Polizeibehörden haben demgemäß in vorkommenden Fällen die Anſprüche auf Diäten für die Mitglieder der Einquartierungskommiſſionen zu beſcheiden.

Würzburg, den 10. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 42863. Num. exped. 33903. praes. 15. Juli 1852. 514.

An ſämmtliche k. Polizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Bereitung des Camphins betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im vorſtehenden Betreffe unter'm 5. dieß Nr. 6626 vom k. Staats-Miniſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergangene höchſte Entſchließung folgt in nachſtehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Würzburg, den 11. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
In Abw. des k. Präſidenten.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel.

Nr. 6626.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staatsminiſterium hat nach vorgängiger Einvernehmung der Kreis-Regierungen diesſeits des Rheines, Kammern des Innern, ſowie des Central-Verwaltungs-Aus-

ſchuſſes des polytechniſchen Vereines für Bayern, die Bereitung des Camphins der freien Concurrenz im Sinne des Gewerbsgeſetzes vom 11. September 1825 Art. 8 mit der Beſtimmung zu überlaſſen beſchloſſen, daß, ſoferne die Camphinbereitung nicht ſchon ohnedieß als Ausfluß einer bereits erlangten anderweitigen Gewerbsberechtigung z. B. zur Erzeugung chemiſcher Stoffe zu betrachten iſt, die Ausübung dieſer Erwerbsart durch die vorerſtige Erwerbung einer polizeilichen Lizenz bedingt erſcheint, und dieſe jedenfalls nur widerrufliche Bewilligung erſt nach vollſtändiger, insbeſondere den Beſitz feuerfeſter Fabrikations- und Lagerungs-Lokalitäten nachweiſender, beziehungsweiſe die Intereſſen der Adjacenten wahrender Sachinſtruktion zu ertheilen iſt.

München, den 5. Juli 1853.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

In Abweſenheit des Staatsminiſters.

Frhr. v. Pelkhofen.

Durch den Miniſter
der Generalſekretär
Miniſterialrath
Wolfanger.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Bereitung des Camphins betr.

pro copia
Büchel.

Num. praes. 42070. Num. exped. 34111. praes. 15. Juli 1853. 515.

Das Auswanderungsagenturgeſchäft des Karl Lee in Kitzingen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Entſchließung vom 14. Mai l. Jrs. wurde Kaufmann Kern in Orb als Agent für die London-New-York-Schifffahrtsgeſellſchaft in London — reſp. deren Generalbevollmächtigten Karl Ahlborn in Mainz (früher G. H. Paulſen dortſelbſt) und deſſen Generalagenten in Bayern, Kaufmann Karl Lee in Kitzingen, in widerruflicher Eigenſchaft genehmiget, was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 13. Juli 1853.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

J. Abw. d. Pr.

Freiherr v. Pedewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 43700. Num. exped. 44241. praes. 16. Juli 1852. 518.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obenbezeichneten Behörden, welche dem Auftrage vom 25. v. Mts. Nr. 40899 bezeichneten Betreffs

(Kreis-Int.-Blatt Nr. 72 S. 542)

noch nicht entsprochen haben, werden an die unverzügliche Erledigung desselben hiemit erinnert.

Würzburg, den 15. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

---

praes. 14. Juli 1852. 519.

Bekanntmachung.

Die Folgen falscher Deklarationen bei Frachtaufgaben auf den k. b. Eisenbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß Frachtgegenstände nicht nur in Absicht auf Gewicht und Bezeichnung mit unwahren Deklarationen zur Beförderung auf der Bahn übergeben wurden, sondern daß sogar bedingt zur Eisenbahnbeförderung zugelassene Gegenstände, als: Mineralsäuren, Zündhölzchen u. s. w., und selbst unbedingt von der Eisenbahnbeförderung ausgeschlossene Gegenstände, als: Pulver ꝛc. unter falscher Deklaration aufgegeben worden sind.

Die unterfertigte Stelle sieht sich hiedurch veranlaßt, auf den §. 10 der publizirten Bestimmungen über den Güterverkehr auf den k. Eisenbahnen hinzuweisen, in welchem für die ersteren Contraventionsfälle der doppelte Betrag der defraudirten Fracht, — für den Fall der Aufgabe bedingt oder unbedingt vom Eisenbahntransporte ausgeschlossener Gegenstände unter falscher Deklaration aber, eine Conventionalstrafe von 10 Gulden per Pfund der aufgegebenen Waare festgesetzt ist.

Die Sicherheit des Dienstes erfordert, daß in Uebertretungsfällen der Vollzug dieser Conventionalstrafen unnachsichtlich gehandhabt werde.

München, den 7. Juli 1852.

General-Direction der k. Verkehrsanstalten.
Freiherr von Brück.

Mogg.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 79. Dienstag den 20. Juli **1852.**

Inhalt.

Den Vollzug des Gesetzes über die Distrikts- und die Landräthe. — Besetzung der israelitischen Religionslehrerstelle zu Aub. — Die Aufbewahrung der Grundrentenablösungsbriefe katholischer geistlicher Pfründen. — Die Aufstellung eines israelitischen Religionslehrers zu Bütthard. — Notizen: Uebertragung der Funktion eines Distriktsschulinspektors für den Landgerichtsbezirk Werneck. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 42563. Num. exp. 34118. praes. 16. Juli 1852. 517.

An die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Den Vollzug des Gesetzes über die Distrikts- und die Landräthe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine h. Ministerialentschließung rubr. Betr. vom 3. l. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 11. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

11128.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 26. Juni l. J. im bezeichneten Betreffe im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Kriegsministerium erwiedert, daß in den Fällen, in welchen nach Art. 2 lit. d des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai l. J. ein Vertreter des Staatsärars aufzustellen ist, es der Bestimmung des Gesetzes angemessen erscheine, daß dieser die Interessen des k. Aerars überhaupt ohne Rücksicht der Fonds und Zwecke, also ebensowohl das Finanz- als das Zoll-, Salinen-, sowie das Militärärar zu vertreten und zu wahren habe.

Hiernach hat die k. Regierung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 3. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Freiherr von Strauß.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath Epplen.

An die k. Regierung von Oberbayern,
K. d. J.

Den Vollzug des Gesetzes über die Distrikts- und die Landräthe betr.

pro copia
Büchel.

Num. praes. 40837. Num. exped. 34593. praes. 18. Juli 1852. 519.

Besetzung der israelitischen Religionslehrer-Stelle zu Aub betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit veröffentlichet, daß durch Entschließung vom Heutigen der israelitische Religionslehrer Salamon Falk von Tauberrettersheim als solcher der israelitischen Cultusgemeinde Aub, Landgerichts gleichen Namens, genehmigt wurde.

Würzburg, den 14. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
In Abw. des k. Präsidenten.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel.

Num. praes. 41381. Num. exped. 34598. praes. 19. Juli 1852. 521.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und k. kath. Pfarrämter des Regierungsbezirkes.

Die Aufbewahrung der Grundrenten-Ablösungsbriefe kathol. geistlicher Pfründen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 26. Mai 1849, den Vollzug des Ablösungsgesetzes bei geistlichen Pfründen betr.,
(Int.-Bl. 1849 Nr. 66),

Digitized by Google

bayn vom 17. Mai 1851, die Abzahlung von Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen kath. geistlicher Pfründen betr.

(Int.-Bl. 1852 Nr. 61)

wird untenstehend eine weitere höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. v. Mts., rubr. Betreffs mit dem Beifügen veröffentlicht, daß allenthalben der genaueste Vollzug dieser höchsten Anordnung sowohl, als der vorallegirten Ausschreiben der unterfertigten Stelle gewärtiget werde.

Würzburg, den 14. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Nr. 5002.

Kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der k. Regierung, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. l. Mts. im rubr. Betreffe unter Rückschluß der Beilage desselben erwiedert, daß für die zur Befriedigung kirchlicher Zwecke bestehenden Kultusstiftungen die Bestimmung der Ministerial-Entschließung vom 19. April 1849 Nr. 13297, wonach die Ablösungs-Urkunden und Hypothekenbriefe in den Lokalstiftungskassen aufzubewahren sind, auch fernerhin aufrecht erhalten werden müsse. Dagegen sollen die Pfründenbesitzer in der freien Verwaltung der das Pfarrvermögen bildenden Pfründe-Stiftungen nicht beschränkt werden, sondern für dieselbe die curatele Einwirkung nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 29. April v. Js. Nr. 2069 nur vorübergehend in jenen Fällen eintreten, wo Ablösungs-Urkunden und Hypotheken-Kapitalien, auf denen die Baulast haftet, heimbezahlt und nicht sofort wieder auf eine für die Pfründe sichere Weise angelegt werden können.

Hienach hat sich die k. Regierung, Kammer des Innern, weiter zu achten.

München, den 24. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
gez. Frhr. v. Strauß.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Häulein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Schwaben und Neuburg.

Die Aufbewahrung der Grundrenten-Ablösungsbriefe kathol. geistlicher Pfründen betr.

pro copia
Büchel.

Num. praes. 33049. Num. exped. 34563. praes. 19. Juli 1852. 529.

Die Aufstellung eines israelitischen Religionslehrers zu Bütthard betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde die Aufstellung des Lehramtskandidaten Meier Weiler von Niederwerrn als israelitischer Religionslehrer zu Bütthard, k. Lbg. Aub, genehmigt, was hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 14. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. Abw. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Notizen.

praes. 18. Juli 1852. 518.

Durch Entschließung vom 13. Juli 1852 wurde die durch das Ableben des kgl. Dechantpfarrers Weikard in Ettleben in Erledigung gekommene Funktion eines Distrikts-Schulinspektors für den Landgerichtsbezirk Werneck dem kgl. Lokal-Schulinspektor Pfarrer Dr. Scherner in Schwanfeld übertragen, was hiemit veröffentlicht wird.

Augsburger Börse.

Den 15. Juli 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3½ pCt. prompt		92 1/4	
" à 4 pCt. "		96 1/2	
" à 4½ pCt. "			100 3/8
" à 5 pCt. "	Ausgabe I.	100 1/2	
" à 5 pC. " "	II. à IV.	102 1/4	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		95 3/4	
Bankaktien — —	Div. II. Sem.		694
" Promessen per Stück Agio ältere			
" " " neue			

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 80. Donnerstag den 22. Juli **1852.**

Inhalt.

Die Aufstellung eines Ortsrabbiners zu Reckendorf. — Das diesjährige Central-Landwirthschafts-(Ol. ober-) Fest. — Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Obernau, k. Landgerichts Aschaffenburg. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Erlenbach, Dekanats gleichen Namens. — Notizen: Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35850. Num. exp. 34575. praes. 19. Juli 1852. 523.

Die Aufstellung eines Ortsrabbiners zu Reckendorf betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Antrag der israelitischen Cultusgemeinde zu Reckendorf, k. Ldg. Baunach, der Rabbinats-Candidat J. Harburger aus Bayreuth als Ortsrabbiner zu Reckendorf nach Maßgabe des Edikts vom 10. Juni 1813 — die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr. — von der unterfertigten Stelle genehmigt wurde.

Würzburg, den 14. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr v. Pedewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 43381. Num. exped. 34521. praes. 19. Juli 1852. 594.

Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem in nachstehendem Abdrucke seine von den kgl. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 7. ds. Nr. 6769 erfolgte Entschließung zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht wird, erhalten die sämmtlichen kgl. Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks den Auftrag, den Inhalt dieser Entschließung allen in ihren Amtsbezirken bestehenden Schützengesellschaften noch besonders bekannt zu machen.

Würzburg, den 15. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Nr. 6769.

K. B.
Staatsministerium des Innern
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, bei allerhöchster Genehmigung des von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern durch das Centralblatt inzwischen veröffentlichten Programmes für das dießjährige am 3. Oktober beginnende Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest dahier zum Zwecke der Allerhöchst beabsichtigten allmähligen Erhebung dieses Festes zu einem wirklichen Nationalfeste insbesondere auch nachfolgenden Anordnungen die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen:

1) Sämmtliche in Bayern bestehende Schützengesellschaften sollen aufgefordert werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Oktoberfestwoche stattfindenden Festschießen hieher zu senden, vorausgesetzt, daß die Satzungen und Geldmittel jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung der Kosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklären.
2) Zur Erleichterung der Theilnahme an dem Oktoberfeste von Seite der Bevölkerung in entfernteren Landestheilen soll die Einrichtung getroffen werden,
   daß am Tage vor dem Hauptfestsonntage, an welchem sich die Feier des Oktoberfestes stets concentrirt, von den Endpunkten der Staats-Eisenbahn aus (sohin zur Zeit von den Städten Hof und Kempten), nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Fahrtaxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Taxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Oktoberfestes unentgeldlich wieder zurückbefördert werden.

Digitized by Google

Die k. Regierung, K. d. J., wird auf diese Bestimmungen mit dem Auftrage besonders aufmerksam gemacht, für angemessene Bekanntgabe derselben rechtzeitige Sorge zu tragen.

München, den 7. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Freiherr v. Strauß. Freiherr v. Pelkhofen.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
K. d. J.

Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betr.

pro copia
Bächel.

Num. praes. 42482. Num. exped. 34644. praes. 19. Juli 1852. 595.

Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Obernau, k. Landgerichts Aschaffenburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Obernau, k. Landgerichts Aschaffenburg, ist durch Uebertragung einer andern Pfarrei an den seitherigen Pfründe-Inhaber in Erledigung gekommen.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrorte nur noch auf eine 1/2 Stunde entfernte Mühle, zählt 800 Seelen, hat eine Kirche und eine Kapelle, eine Schule, ist mit einem ständigen Kaplane nicht versehen, und gewährt nach dem unten beigefügten Fassionsauszuge einen Reinertrag von 829 fl. 55 1/2 kr.

Bewerber um diese, dem kgl. Patronate angehörige, Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage an, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, bei der unterfertigten kgl. Stelle einzureichen. Später einkommende Gesuche werden nicht mehr berücksichtiget werden.

Würzburg, den 16. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
In Abw. des k. Präsidenten.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Bächel, Sekr.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Obernau.

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus der Staatskasse	—	—		
2) aus Stiftungskassen:				
vom Präbendenfond in Aschaffenburg	179	18		

von der Oberbaufonds-Receptur daselbst	fl.	kr.	fl.	kr.
18 Schäffel 5 Mz. Korn	108	33 1/2		
4 „ 4 „ 4 Maß Spelz	21	39 1/2		
7 „ 5 „ 1 „ Haber	31	53 3/4		
3 „ 4 „ 9 „ Gerste	25	11 1/2		
60 Bund Korn- und eben so viel Haberstroh	3	20		
für Wein	45	—		
3) aus Gemeindekassen:				
5,37 Klafter Buchenscheitholz	40	—		
4) von andern Pfarreien und Privaten	—	—	514	56 1/4
II. An Kapitalzinsen			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der Pfarrwohnung und Zugehör	39	18		
von 7 Tagw. 250 Rth. Aeckern und 103 Rth. Wiesen	44	34 1/2	83	52 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) von grundherrlichen Rechten	—	—		
2) vom Zehnten:				
vom Kleinzehnt	115	—		
3) von sonstigen Rechten	—	—	115	—
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste	78	9		
2) an Stolgebühren	32	5		
3) für sonstige Bemühungen	5	4	115	18
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:				
an Opfern	8	20		
Neujahrgelder der Juden	2	—	10	20
Summa der ganzen Einnahme			839	36 3/4
Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Wegen des Staatszweckes	—	—		
II. „ Diözesanverbandes	4	31 1/4		
III. „ besonderer Verhältnisse der Pfarrei	5	—	9	31 1/4
Verbleibt reines Einkommen			829	55 1/2

Num. praes. 43275. Num. exped. 34788. praes. 19. Juli 1852. 526.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juni l. J. stattgehabten 225sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 196 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar

a. Nr. 40898 mit 1/5 der Kapitalsumme,

b. Nr. 41045 bis 44218 mit den ganzen Kapitalsbeträgen in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,216,093 fl. 15 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 14. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. Abw. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Ad Num. K. 4918. K. 7505. praes. 18. Juli 1852. 520.

Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des Pfarrers Schott in Erledigung gekommene III. Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich fassionsmäßig wie folgt:

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen					
an baarem Geld	2	25			
an Naturalien					
12 Klafter weiches Scheitholz à 5 fl.	60	—			
60 Stück weiche Wellen	—	50	1/2		
2) aus Stiftungskassen					
an baarem Gelde	150	—			
an Naturalien					
1 Schäffel 2 Mz. 1 Vrlg. 3 1/2 Sechzl. Korn à 8 fl. 39 kr.	12	12	1/4		
3) aus Gemeindekassen					
3 Schäffel 5 Mz. 2 4/10 Vrtl. Korn à 8 fl. 39 kr.	25	29	1/2	250	27 1/2
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Da der dritte Pfarrer keine eigene Wohnung hat, so erhält derselbe					
als Miethzinsbeitrag aus der Hospitalstiftung zu Schwabach	44	—			
aus der Kirchenstiftung daselbst	56	—		100	—

	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:	—	—
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	307	60
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben	26	38 1/2
Summa	585	26
Hievon die Lasten abgezogen mit	6	33 1/2
bleibt reiner Ertrag	578	53 1/2

Ansbach, den 8. Juli 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Lindenfels.

Cella, Sekr.

Notizen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 17. Juli 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 14. Juli 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17. Juli 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt den 13. Juli 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Röttingen d. 14. Juli 1852. Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	21	48	60	19	30	38	18	30	28	18	—	2	20	—
	Dinkel															
	Korn	6	16	35	66	17	30	4	16	30	11	16	45	3	16	—
	Gerste				7	10	—							2	18	18
	Haber	2	9	—	3	9	36	2	9	9	22	7	15			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
Im mittleren	Weitzen	434	16	31	389	17	23	141	18	17				178	11	17
	Kern															
	Korn	104	14	48	193	15	5	73	14	53	25	16	30	13	14	33
	Gerste	2	10	—	1	9	—									
	Haber	248	7	54	43	8	1	24	7	52						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	5	8	45	10	11	30	2	13	—	27	12	—	5	9	—
	Kern															
	Korn	38	14	—	2	13	—	1	13	45	16	15	30	8	13	30
	Gerste															
	Haber	6	6	—	13	7	—	9	6	30						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 81. Samstag den 24. Juli 1852.

Inhalt.

Ertrag der veranstalteten Sammlung für die Väter am heiligen Grabe. — Die Vorstellung des k. Hofmusikus Karl Eichheim in München um Empfehlung einer von ihm componirten Cantate zum Gebrauche an den Studien-Anstalten. — Die Preisvertheilungen des allgemeinen Landgestütes zur Beförderung der Pferdezucht. — Den Vollzug der Gesetze über die Districts- und Landräthe. — Die Wahl der Vertreter der Districtsgemeinden in den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg. — Den Krankheitszustand in der Strafanstalt Kaisheim. — Notizen: Schulstellen-Erledigungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 42501. Num. exped. 34684. praes. 20. Juli 1852. 526.

Ertrag der veranstalteten Sammlung für die Väter am heiligen Grabe.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die am Palm-Sonntage heurigen Jahrs in den katholischen Kirchen des diesseitigen Regierungsbezirks vorgenommene Sammlung zur Unterstützung der Väter am heiligen Grabe hat nach der beifolgenden Zusammenstellung ein Gesammtergebniß von 1074 fl. 22 kr. 2 pf. geliefert.

Würzburg, den 17. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Digitized by Google

Uebersicht

des Ertrags der Collecte in Unterfranken und Aschaffenburg für die Väter am heiligen zu Jerusalem.

Ktl. Nr.	Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	21	55	
2	"	Schweinfurt	2		
3	"	Würzburg	38	49	
4	Landgericht	Alzenau	6	12	
5	"	Amorbach	4	51	
6	"	Arnstein	39	15	
7	"	Aschaffenburg	18	9	
8	"	Aub	119	5	2
9	"	Baunach	3	10	
10	"	Bischofsheim	10	47	1
11	"	Brückenau	5	18	
12	"	Dettelbach	21	6	3
13	"	Ebern	6	10	2
14	"	Eltmann	11	1	2
15	"	Euerdorf	26	5	1
16	"	Gemünden	23	15	1
17	"	Gerolzhofen	32	38	2
18	"	Hammelburg	10	15	2
19	"	Haßfurt	32	32	1
20	"	Hilders	1	51	1
21	"	Hofheim	19	34	
22	"	Karlstadt	38	19	*)
23	"	Kissingen	15	41	2
24	"	Kitzingen	7	10	1
25	"	Klingenberg	23	39	2
26	Landgericht	Königshofen	37		
27	"	Lohr	8		
28	"	Mtt. Heidenfeld	17		
29	"	Marktsteft			
30	"	Mellrichstadt	26		
31	"	Miltenberg	8		
32	"	Münnerstadt	30		
33	"	Neustadt a/S.	41		
34	"	Obernburg	17		
35	"	Ochsenfurt	45		
36	"	Orb	11		
37	"	Rothenbuch	2		
38	"	Rothenfels	11		
39	"	Schweinfurt	58		
40	"	Volkach	48		
41	"	Weihers	4		
42	"	Werneck	75		
43	"	Würzburg r/M.	49	1	
44	"	Würzburg l/M.	32	2	
45	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Kreuzwertheim	5		
46	"	Marktbreit	3		
47	"	Rüdenhausen			
		Summa	1074		2

*) und 5 1/2 kr. devalvirte Münzen.

Num. praes. 43715. Num. exped. 34926. praes. 21. Juli 1852.

An sämmtliche kgl. Studien-Rectorate und Subrectorate des Regierungsbezirkes.

Die Vorstellung des k. Hofmusikus Karl Eichheim in München um Empfehlung einer von ihm componirten zum Gebrauche an den Studienanstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hofmusikus Karl Eichheim in München hat eine Cantate: „Bayern mein Vat componirt und die Bitte gestellt, den Ankauf dieser Cantate den Gymnasien und lat Schulen anzuempfehlen.

Da das gedachte Musikstück sich nach dem Gutachten von Sachverständigen für Gy

und lateinische Schulen zur Aufführung bei Maifesten, Prüfungen, Preisevertheilungen, Concerten u. dgl. vorzugsweise eignet, so werden die obengenannten kgl. Studienbehörden in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 12. d. Mts. auf dasselbe aufmerksam gemacht, und zu dessen Ankauf nach Maßgabe der hiezu disponiblen Mittel ermächtigt.

Würzburg, den 18. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 44039. Num. exp. 35080. praes. 22. Juli 1852. 534.

Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes zur Beförderung der Pferdezucht betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. bayer. Landgestüts-Verwaltung unter'm 16. dieß in vorstehendem Betreffe erlassene Bekanntmachung wird in nachfolgendem Abdrucke zur Kenntniß der Kreisbewohner gebracht.

Sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden haben auf geeignete Art dafür zu sorgen, daß behufs der Erzielung einer möglichst zahlreichen Konkurrenz von dieser Bekanntmachung alle Pferdezüchter ihrer Amtsbezirke rechtzeitig besonders verständigt werden.

Würzburg, den 20. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
In Abw. des k. Präsidenten.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Bekanntmachung.

Die Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht betr.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg bilden für das heurige Jahr einen Bezirk, und gehören hiezu:

1) Uffenheim, 2) Windsheim, 3) Ansbach, und 4) Kadolzburg im Regierungsbezirke Mittelfranken, dann 5) Würzburg.

II.

Die Preise-Vertheilung findet statt:

am 5. September in Uffenheim.

III.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, und zwar für solche, welche

a) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder

durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten, vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

IV.

Kein Bewerber kann bei einer Preisevertheilung des Landgestüts mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Stuten zugleich hierum concurriren.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk repartirte Summe bestimmt und bestehen dieselben für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

VII.

Diejenigen Pferdezüchter, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Preise-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der k. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 16. Juli 1852.

Die königlich bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Alex. Graf Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regimentsquartiermeister.

Num. praes. 43515. Num. exped. 35152. praes. 22. Juli 1852. 535.

Den Vollzug der Gesetze über die Districts- und Landräthe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Abschrift der im rubrizirten Betreffe an die kgl. Regierung, Kammer

des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg erlassenen h. Ministerial-Entschließung vom 11. l. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 17. Juli 1852.

Königiche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. Abw. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die berichtlichen Anfragen vom 25. Juni l. Jrs. im bezeichneten Betreffe ergeht nachstehende Entschließung:

1) nachdem im Regierungsbezirke der Oberpfalz die größeren Grundbesitzer so ungleich vertheilt sind, daß in einem einzigen Amtsbezirke fast zwei Drittheile der Gesammtzahl aller im Kreise vorhandenen größeren Grundbesitzer sich befinden, so erscheint es als ganz angemessen, für diese Klasse der zur Vertretung der im Landrathe Berufenen zwei Wahlbezirke in der beantragten Weise zu bilden.

2) Anlangend die Frage: ob Pfarrer, welche zwar einem Dekanate angehören, dessen Sitz im Kreise liegt, deren Pfarrei und Wohnort aber in einem anderen Regierungsbezirke sich befindet, nicht allein zu Wahlmännern, sondern auch zu Mitgliedern des Landrathes jenes Kreises bestimmt werden können, in dem das betreffende Dekanat gelegen ist, so muß mit Rücksicht darauf, daß der Landrath die Vertretung der Kreisgemeinde bildet (Art. 1 des Gesetzes), dann daß nach Art. 6 ibidem die Antheile an der Vertretung durch die Kreisregierung nach dem Zahlenverhältnisse der treffenden Pfarreien festgesetzt werden und zum Behufe der Wahl der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke eingetheit wird, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind, die gestellte Frage dahin entschieden werden, daß zwar die zu einem oberpfälzischen Dekanate gehörigen selbstständigen Pfarrer aus einem anderen Kreise als Wähler an der Wahl der Wahlmänner in der Oberpfalz Theil zu nehmen haben, aber als Wahlmänner und Landräthe nur in jenem Regierungsbezirke eintreten können, in welchem der Sitz der treffenden Pfarrei sich befindet.

Hiernach sind auch solche Pfarrer in das gemäß §. 46 der Instruktion anzufertigende Verzeichniß der wählbaren Pfarrer nur für denjenigen Regierungsbezirk aufzunehmen, dessen Wahlbezirke sie nach ihrem Wohnsitze angehören.

3) Endlich ist hinsichtlich der Dekanate des Kreises nur die bleibende Benennung derselben festzuhalten, da der Wohnsitz des jeweiligen Dekans wechselt, und daher eine solche Grundlage für die Wahlgeschäfte zu dem Landrathe vielfache Verwirrung herbeiführen müßte.

Hiernach ist sich bei den bevorstehenden Wahlen zu achten.

München, den 11. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

Den Vollzug der Gesetze über die Distrikts- und Landräthe betr.

pro copia
Büchel, Sekr.

Num. praes. 44821. Num. exped. 35330. praes. 23. Juli 1852. 538.

Die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden in den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach geschehener Bildung der Distriktsräthe wird hiemit die Wahl der Vertreter der Distrikts-Gemeinden in den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg angeordnet.

Zum Zwecke dieser Wahl folgt auf Grund des Art. 3 des die Landräthe betreffenden Gesetzes vom 28. Mai 1852 und des §. 22 der von dem k. Staatsministerium des Innern hiezu erlassenen Instruction (10te besondere Beilage zu Nr. 70 des Intelligenzblattes von Unterfranken und Aschaffenburg, 1852) die Bestimmung der Wahldistrikte mit Bezeichnung der Wahlorte und Benennung der Wahlcommissäre.

I. Wahldistrikt		Landgericht	Würzburg l/M., Marktheidenfeld,	Wahlort	Würzburg,	Wahlcommissär	Landrichter Kraft.
II.	"	Ger.- u. Polizeibehörde Landgericht	Kreuzwertheim Rothenfels	"	Kreuzwertheim,	"	Ger.-Vorst. Förster.
III.	"	" "	Amorbach Miltenberg	"	Miltenberg,	"	Landrichter Weidner.
IV.	"	" "	Klingenberg, Obernburg,	"	Obernburg,	"	Landrichter Fürst.
V.	"	" "	Alzenau, Aschaffenburg,	"	Aschaffenburg,	"	Landrichter Schmitt.
VI.	"	" "	Lohr Rothenbuch,	"	Lohr	"	Landrichter Rückert.
VII.	"	" "	Orb, Gemünden	"	Gemünden,	"	Landrichter Dietz.
VIII.	"	" "	Euerdorf, Hammelburg,	"	Hammelburg,	"	Landrichter Leutbecher.
IX.	"	" "	Brückenau, Weyhers,	"	Brückenau,	"	Ldr. Frhr. v. Gumppenberg.
X.	"	" "	Bischofsheim, Hilders,	"	Bischofsheim,	"	Landrichter Eyßel.
XI.	"	" "	Mellrichstadt Neustadt a/S.	"	Mellrichstadt,	"	Landrichter Seidenbusch.
XII.	"	" "	Hofheim, Königshofen,	"	Königshofen,	"	Landrichter Loch.
XIII.	"	" "	Baunach, Ebern,	"	Ebern,	"	Landrichter Körbitz.
XIV.	"	" "	Eltmann, Haßfurt,	"	Eltmann,	"	Landrichter Schmittbüttner.
XV.	"	" "	Schweinfurt, Werneck,	"	Werneck,	"	Landrichter Angermann.
XVI.	"	" Ger.- u. Polizeibehörde	Gerolzhofen, Rüdenhausen,	"	Gerolzhofen,	"	Landrichter König.

XVII.	Wahldistrikt	Landgericht	Dettelbach, Volkach,	Wahlort	Volkach,	Wahlcommissär	Landrichter Ammersbacher.
XVIII.	„	„ „	Arnstein, Karlstadt,	„	Karlstadt,	„	Landrichter Büttner.
XIX.	„	„ „	Kitzingen, Marktsteft,	„	Kitzingen,	„	Landrichter Ploner.
XX.	„	Ger.- u. Polizeibehörde Landgericht	Marktbreit, Würzburg r/M.,	„	Würzburg,	„	Landrichter Hauck.
XXI.	„	„ „	Aub, Ochsenfurt,	„	Ochsenfurt,	„	Landrichter Heldrich.
XXII.	„	„ „	Kissingen, Männerstadt,	„	Männerstadt,	„	Landrichter Rost.

Die Wahl hat in sämmtlichen Districten am Samstag den 7. August l. Js. Statt zu finden, und werden die Distrikts-Verwaltungsbeamten angewiesen, die richtig gestellten Gemeinde-Urwahllisten von sämmtlichen betreffenden Gemeinden sogleich zu erholen und dieselben ohne eine desfallsige Requisition abzuwarten, mit den etwa nöthigen Aufklärungen oder Erinnerungen, sodann mit einem genauen Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des betreffenden Distriktsrathes an den mit der Wahl beauftragten Verwaltungsbeamten zu übermachen, welcher nach vollzogener Wahl die Wahlacten mit den Nachweisen über die Wählbarkeit der Gewählten unverzüglich an die unterfertigte Stelle einzusenden hat.

Würzburg, den 22. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Debon.

1047. praes. 22. Juli 1852. 537.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Den Krankheitszustand in der Strafanstalt Kaisheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 12. praes. 15. d. Mts. werden die sämmtlichen Gerichte des Bezirkes von nachfolgender im rubrizirten Betreffe an das k. Appellationsgericht von Oberbayern ergangenen Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 20. Juli 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Acc. Kies q. s.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Durch Entschließung des Staats-Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1851 (die Verwendung der neuen Strafanstalt zu Kaisheim betr.) ist angeordnet worden, daß alle jene Arbeitshaussträflinge,

deren Strafzeit die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, und welche nach den bestehenden Vorschriften zur Ablieferung in die Strafanstalten München und Lichtenau sich eignen, — von den aburtheilenden Gerichten sofort in die Strafanstalt Kaisheim abgeliefert werden.

Diese Anordnung wird hiemit bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt, und es sind demnach von nun an alle Arbeitshaussträflinge, welche vor Erlassung der Entschließung vom 5. Juli 1851 nach München oder Lichtenau zu liefern waren, wieder in die Strafanstalten an den beiden letztbenannten Orten provisorisch abzuliefern.

Sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes sind von gegenwärtiger Entschließung zur Darnachachtung schleunigst in Kenntniß zu setzen.

München, den 12. Juli 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Kleinschrod.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath
gez. von Hauck.

An das k. Appellationsgericht von Oberbayern.

Den Krankheitszustand in der Strafanstalt Kaisheim betr.

Notizen.

praes. 21. Juli 1852. 530.

Schuldienst-Erledigung.

Die zur Pfarrei Priesendorf gehörige Filialschulstelle Dankenfeld, k. Landgerichts Eltmann, wird zur definitiven Wiederbesetzung andurch ausgeschrieben.

Dieselbe ist auf 200 fl. fatirt und zählt 81 Werktags- und 52 Sonntagsschüler. Nach höchstem Rescripte kgl. Regierung vom 17. d. Mts. Nr. 41,823/34,643 wird hier besonders bemerkt, daß der Schullehrer daselbst bei den Kranken-Communionen zu Dankenfeld ex officio Kirchendienste zu leisten, und, wenn die Kapelle oder eine Filialkirche dort hergestellt und Gottesdienst abgehalten werden sollte, den Meßners- und Organistendienst zu versehen habe. Gemeindeschreiberei ist gleichfalls damit verbunden.

Die Gesuche sind innerhalb 4 Wochen anher zu befördern.

Eltmann, den 19. Juli 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Bauer.

praes. 22. Juli 1852. 536.

Die israelitische Elementar- und Religions-Schulstelle zu Kissingen ist durch den Tod des Schullehrers H. D. Serf erledigt. Sie zählt gegenwärtig 41 Werk- und 19 Feiertags-Schüler, und gewährt ein reines Diensteinkommen von 363 fl. einschlüssig des Wohnungs-Anschlages zu 12 fl. Die Bewerbungs-Gesuche sind nebst dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse über Qualifikation im Lehr- und Musikfache binnen 4 Wochen portofrei anher vorzulegen.

Kissingen, den 20. Juli 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.

Jüngling.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 83. Dienstag den 27. Juli 1852.

Inhalt.

Die Wahl eines Bürgermeisters zu Arnstein. — Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll-Vereines und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851. — Die Erledigung mehrerer allgemeiner Freiplätze im k. Taubstummen-Institute zu München. — Die Schiff- und Floßfahrt auf dem Maine. — Den Vollzug des Gesetzes über die Siegelmäßigkeit — Die Behandlung der Steuer-Nachlässe. — Die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Zahl der wirklichen selbständigen Pfarrer. — Die Untersuchung gegen den Redakteur der Regensburger Zeitung, Christoph Krug, wegen Preßmißbrauchs. — Die Untersuchung gegen den Redakteur des Regensburger Tagblattes, Buchhändler Joseph Reitmayer, wegen Preßmißbrauchs. — Die Vorlage der Begnadigungsgesuche. — Die Festsetzung der Zeugengebühren in strafrechtlichen Untersuchungen. — Die Untersuchung gegen den Buchhändler Ludwig Schmidt von Fürth, wegen Verbreitung gesetzwidriger Druckschriften. — Notizen: Schulstellen-Erledigungen. Kourse der k. b. Staatspapiere. — Hiezu die 18te besondere Beilage: Das Gesetz, die Gewerbesteuer betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 43612. Num. exp. 35101. praes. 22. Juli 1852. 532.

Die Wahl eines Bürgermeisters zu Arnstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der ordentlichen Ersatzwahl eines Bürgermeisters der Stadt Arnstein wurde zu dieser Stelle der Privatmann und seitherige Magistratsrath Joseph Müller berufen und von der k. Regierung bestätigt.

Die hiedurch erledigte Function eines bürgerlichen Magistratsrathes wurde dem nächsten

Ersatzmann und Gemeindebevollmächtigten Heinrich Sollner, Kaufmann — sowie die Stelle eines Gemeindebevollmächtigten dem Ersatzmann Mich. Krapf, Schreiner, übertragen.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 63 der Gem.-Wahl-Ordnung hiemit veröffentlicht.

Würzburg, den 18. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Bächel, Sekr.

Num. praes. 44038. Num. exped. 35079. praes. 28. Juli 1852. 533.

Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Schlußprotokoll zu dem unter'm 25. Mai l. Js. durch das Regierungsblatt publizirten Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll-Vereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 im §. 14 zum Art. 32 des genannten Vertrags Verabredungen enthält, deren Kenntniß für den Gewerbs- und Handelsstand erforderlich erscheint, so wird in Folge eines vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 1. dieß Nr. 6585 an die k. General-Zoll-Administration ergangenen Auftrages, und einer von dieser k. Stelle anher gerichteten Requisition vom 8. dieß eine Abschrift des bezeichneten §. des Schluß-Protokolls im französischen Texte wie vorliegt, mit Bezug auf den publizirten Vertrag vom 31. Dezember 1851 in nachstehendem Abdrucke hiemit zur Offenkunde gebracht.

Würzburg, den 20. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Bächel, Sekr.

Auszug

aus dem Schlußprotokolle zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851.

§. 14. à l'article 32.

Il s'entend que ce n'est qu'une simple conséquence de la stipulation générale contenue dans cet article que les vins de toute espèce originaires du Zoll-Verein ne paieront lors de leur importation dans les colonies Néerlandaises de quelque pays que ce soit, d'autres ni de plus forts droits que les vins de France.

Ces droits ne pourront être augmentés au préjudice des vins originaires du Zoll-Verein.

Seront compris dans les produits indiqués à l'article 32. les objets suivants, sans

que pour cela d'autres produits rangés par l'usage ou par la loi sous les termes désignés seraient exclus de l'avantage en question:

1) Comestibles: les fruits secs de toute espèce;

2) Mercerie, les ouvrages dits de Nuremberg; la bimbeloterie de Nuremberg ou les jouets d'enfans de toute espèce, en tant que l'or et l'argent n'entrent pas dans leur confection comme partie principale; les petites voitures ou calèches, suspendues ou non, destinées à conduire des enfans en tant qu'elles pourront être uniquement traînées à bras; les petits miroirs encadrés en papier ou en bois, les tableaux dits de Nuremberg peints sur verre, encadrés ou non, les menus ouvrages composés ou travaillés de papier, de bois et de verre; les ardoises à écrire, encadrées ou non; les nécessaires en bois et en papier-maché; les tabatières en bois, papier-maché, corne ou fer blanc; tuyaux (élastiques et autres) et pipes; lunettes; fil léonais et cordes de piano; perles en verre, sonnettes, clochettes et grelots; peignes; cardes; étuis d'épingles; chandelles de veille; etuis de cigarres; cornets et parchemins, objets d'optique, y compris des petites lunettes d'approche en papier-maché et en étain; échecs et dominos en bois et en os; marchandises de toute espèces en os; les horloges dites de Schwarzwald, clefs de montre ordinaires; brosses d'habit, de cheval, à dents ou de tête; chapelets en bois, os ou en verre: or et argent en feuilles, clinquant d'or et d'argent; pailletes en or et en argent, le tout faux; de même les ornements en fer blanc, étain ou zinc d'orés ou bronzés, dites faux-bronzes d'Iserlohn; les clavettes et fermoirs en métal. jaunes et blancs: les bordures imitées en soie, en or ou argent faux et les galons de ce genre; les boutons de toute espèce, excepté en or, en argent, en cuivre ou en acier; les ornements et autres parties de voitures en métal dit Neu-Silber; les haneçons; les portefeuilles, pontemonnaies, pochen, nécessaires et autres objets similaires en cuir ouvragé.

Num. praes. 43860. Num. exped. 35131. praes. 23. Juli 1852. 540.

Die Erledigung mehrerer allgemeinen Freiplätze im k. Taubstummen-Institute zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 10. d. Mts. im nächstfolgenden Schuljahre die Erledigung mehrerer allgemeinen Freiplätze im k. Taubstummen-Institute zu München in Aussicht steht, so wird solches behufs allenfallsiger Bewerbung mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Gesuche um unentgeldliche Aufnahme in gedachtes Institut längstens innerhalb 14 Tagen bei den Polizeibehörden des Wohnortes oder der Heimath des Bewerbers anzubringen und in dieser Beziehung alle jene höchsten Vorschriften genau einzuhalten sind, welche durch die beiden Regierungs-Ausschreiben vom 29. April 1848 und 18. März l. J. „die Bedingungen zur Aufnahme in das Taubstummen-

Institut zu München und deßfallsige Gesuche betr." (Kreis-Intell.-Blatt v. J. 1848 Nr. 50 und v. J. 1852 Nr. 35) zur Veröffentlichung gelangten.

Würzburg, den 21. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 44098. Num. exped. 35224. praes. 23. Juli 1852. 541.

An sämmtliche k. Districts-Polizeibehörden und k. Bau-Inspectionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Schiff- und Floßfahrt auf dem Maine betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Verfügung vom 17. Mai 1851

(Regierungsblatt vom Jahre 1851 Seite 580)

haben Seine Königliche Majestät in Ansehung des Vollzuges des §. 8 Abs. 1 der provisorischen Floß-Ordnung vom 18. März 1850

(Regierungsblatt vom Jahre 1850 Seite 273)

eine Abänderung dahin zu genehmigen geruht, daß unter Aufrechthaltung des Verbotes des Fahrens für sogenannte Holländer-Flöße bei einem Wasserstande von weniger als 22 Zollen als Regel, die obrigkeitliche Bewilligung der Fahrt für solche Flöße dann ertheilt werde, wenn vor der Abfahrt der Nachweis geliefert wird, daß der Tiefgang des betreffenden Floßes vermöge seiner Beschaffenheit (durch Mehrverwendung von Tragholz oder wie immer) wenigstens um 2 Zoll geringer ist, als der jeweilige Stand des Fahrwassers.

Diese ausnahmsweise Bewilligung ist von der einschlägigen Districts-Polizeibehörde unter vorgängiger genauer Besichtigung des Tiefganges des fraglichen Floßes durch Sachverständige, insbesondere mit Zuziehung des nächsten Floßwartes schriftlich tax- und stempelfrei zu ertheilen; die betreffenden Floßführer aber haben diese Bewilligung während der Fahrt dem Aufsichtspersonale auf Anfordern jedesmal vorzuzeigen, und als äußeres sichtbares Zeichen der ausnahmsweise erlangten Fahrtbewilligung ein bestimmtes Signal, aus einer kleinen weißen Fahne bestehend, zu führen.

Nachdem nun der unfertigten k. Stelle die Anzeige vorliegt, daß diese Bestimmungen öfter unbeachtet gelassen werden, so sieht sich dieselbe veranlaßt, dieselben hiemit neuerdings zur Kenntniß und Nachachtung zu veröffentlichen, zugleich aber auch zur strengen Befolgung der Eingangs erwähnten allgemeinen Vorschriften für die Floßfahrt, sowie der Vorschriften über das Verhalten der Dampf- und Segelschiffe auf dem Main vom 3. Februar 1843

(Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1843, 2te besondere Beilage zu Nr. 16)

wiederholt und nachdrücklichst aufzufordern.

Alle einschlägigen königl. Districts-Polizeibehörden werden angewiesen, gegen vorkommende Uebertretungen, zu deren Entdeckung und Anzeige die k. Baubehörden, die Flußwarte und das gesammte Aufsichtspersonale entsprechend mitzuwirken haben, nach Maßgabe der erwähnten Vorschriften schleunigst und mit allem Nachdrucke einzuschreiten.

Würzburg, den 21. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 22841. Num. exped. 23382. praes. 23. Juli 1852. 542.

An sämmtliche k. Untergerichte, Tarämter und Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes über die Siegelmäßigkeit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten k. Behörden wird nachstehend das im rubr. Betreff erlassene Ausschreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. vor. praes. 9. l. Mts. Nr. 11198 zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung im Abdrucke bekannt gemacht.

Würzburg, den 16. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. Abw. d. Pr.
Hopp.

Meyer.

Büchel.

Nr. 11198.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach Art. 1. des Gesetzes vom 28. Mai l. J. über die Siegelmäßigkeit ist zur Gültigkeit der von den Siegelmäßigen kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt werdenden Urkunden über nicht streitige Rechtsgeschäfte unter andern auch erforderlich, daß hiefür die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Tarberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt werde.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung wird nun im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz Folgendes angeordnet:

1) Die Siegelmäßigen können die von ihnen gefertigten Urkunden bei jeder für die nichtstreitige Rechtspflege zuständigen Gerichtsbehörde Behufs der Tarbezahlung produciren.
2) Die producirte Urkunde ist in das Tarregister einzutragen, als ob sie bei Gericht gefertigt worden wäre und mit der treffenden Tarregister-Nummer zu versehen.
3) Auf der Urkunde ist neben dem Betrage der bezahlten Taxe auch noch Jahr und Tag, an welchem die Bezahlung stattgefunden hat, unter amtlicher Fertigung vorzutragen.

4) Von jenen Urkunden, welche einer Taxe nach Procenten unterliegen, ist beglaubigte Abschrift zu den Beilagen des Taxregisters, Behufs der Revision desselben zu nehmen.

5) Für die in Gemäßheit der obigen Bestimmungen sub Nr. 2, 3 und 4 vorzunehmenden amtlichen Verrichtungen ist, da sie lediglich im Interesse der Controle des Taxgefälles vorzunehmen sind, eine Gebühr nicht zu erheben und sind diese Verrichtungen so zu beschleunigen, daß sie nie einen Anlaß zu Beschwerden wegen Verzögerungen geben.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat nun sämmtliche betheiligte Behörden zur genauen Befolgung vorstehender Vorschriften anzuhalten, und die Beachtung derselben überwachen zu lassen.

München, den 25. Juni 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der Generalsecretär
Schönwerth.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Den Vollzug des Gesetzes über die Siegelmäßigkeit betr.

Zur Beglaubigung
Büchel, Secr.

Num. praes. 25136. Num. exped. 23429. praes. 24. Juli 1852. 543.

An sämmtliche k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Behandlung der Steuernachlässe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem sämmtlichen k. Rentämtern die unter'm 8. d. Mts. erlassene Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen zur Wissenschaft und Darnachtung kundgegeben wird, werden zugleich jene Rentämter, bei welchen pro 1851/52 Steuernachlässe bereits bewilligt wurden, angewiesen, bezüglich der außerordentlichen Steuerbeischläge Nachtragsverzeichnisse anzufertigen und vorzulegen.

Würzburg, den 21. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.
Hopp.

Büchel, Secr.

Nr. 11870.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unter'm Heutigen in bezeichnetem Betreffe an die k. Regierung, K. d. F., der Obpfalz und von Regensburg erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

„Die Beilage des Berichts vom 1. dieß folgt mit der Entschließung zurück, daß die gesetzlichen Steuernachlässe wegen Elementarbeschädigungen sich allerdings auch auf die für die Jahre 1851/55 zu erhebenden außerordentlichen Steuerbeischläge zu erstrecken haben."

München, den 8. Juli 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
(gez.) Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der Generalsecretär
(gez.) Schönwerth.

An die k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Behandlung der Steuernachlässe betr.

Zur Beglaubigung
Büchel, Secr.

Num. praes. 45097. Num. exp. 35403. praes. 25. Juli 1852. 546.

Die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Zahl der wirklichen selbständigen Pfarrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß des Art. 2 lit. d. des die Landräthe betreffenden Gesetzes vom 28. Mai l. Js. (Gesetzblatt 1852 Nr. 21) sind in den Landrath des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg drei Vertreter der wirklichen selbständigen Pfarrer zu wählen.

Nach Art. 6 dieses Gesetzes ist der Regierungsbezirk in so viele Wahlbezirke einzutheilen, als Landrathsmitglieder von einer Confession zu wählen sind, und werden die Antheile der katholischen und protestantischen Kirche an der Vertretung in dem Landrathe durch die unterfertigte Stelle nach dem Zahlenverhältnisse der betreffenden Pfarreien festgesetzt.

Dieses Zahlenverhältniß stellt sich dar:

a) mit 417 katholischen Pfarreien, einschlüssig der selbständigen Pfarrcuratien,

b) mit 139 protestantischen Pfarreien.

Hiernach und mit Rücksicht auf §. 42 der von dem k. Staatsministerium des Innern zu obigem Gesetze erlassenen Instruction (10te besondere Beilage zu Nr. 70 des Intelligenzblattes von Unterfranken und Aschaffenburg 1852) treffen auf die katholische Confession 2 und auf die protestantische Confession 1 Vertreter aus der Zahl der wirklichen selbständigen Pfarrer in den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg.

Für die Wahlen der beiden Landräthe aus den wirklichen selbständigen katholischen Pfarrern werden folgende zwei Wahlbezirke gebildet:

I. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Lohr,
bestehend aus den katholischen Decanaten:

1. [illegible]genau,
2. Arnstein,
3. Aschaffenburg,
4. Gemünden,
5. Hammelburg,
6. Heidingsfeld,
7. Karlstadt,
8. Klingenberg,
9. Lengfurt,
10. Lohr,
11. Miltenberg,
12. Orb,
13. Röttingen,
14. Rothenfels,
15. Würzburg.

II. Wahlbezirk mit dem Wahlorte Haßfurt,
bestehend aus den katholischen Decanaten:

1. Bischofsheim,
2. Dettelbach,
3. Ebern,
4. Gelbersheim,
5. Gerolzhofen.
6. Haßfurt,
7. Ilsfungen,
8. Kitzingen,
9. Königshofen,
10. Mellrichstadt,
11. Neustadt a. S.
12. Ochsenfurt,
13. Stadtlauringen,
14. Stadtschwarzach,
15. Volkach.

Für die Wahl des Vertreters aus der Zahl der wirklichen selbständigen protestantischen Pfarrer gilt der ganze Regierungsbezirk als Wahlbezirk mit dem Wahlorte Würzburg für die protestantischen Decanate:

1. Kleinlangheim,
2. Memmelsdorf,
3. Rothausen,
4. Rüdenhausen,

5. Rügheim,
6. Schweinfurt,
7. Walzenbach,
8. Würzburg,
9. Kreuzwertheim.

Bevor die Wahl der Landrathsmitglieder selbst stattfinden kann, haben sämmtliche Decanate nach Maßgabe der §§. 43 — 45 der obenerwähnten Instruction zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten, welche alsbald vorzunehmen ist.

Nach vollendeter Wahl der Wahlmänner sind die Wahlacten ungesäumt mit einem von dem betreffenden Decanate hergestellten Verzeichnisse aller zu dem Decanate gehörigen wirklichen selbständigen Pfarrer an die unterfertigte Stelle einzusenden, welche dem Eintreffen derselben innerhalb 14 Tagen entgegensieht.

Der Tag, an welchem sodann die Wahl der Vertreter der wirklichen selbständigen Pfarrer in den Landrath und der betreffenden Ersatzmänner stattzufinden hat, wird nach Maßgabe des §. 46 der mehrberührten Instruction den Betheiligten später bekannt gemacht werden.

Würzburg, den 23. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Debon.

---

praes. 21. Juli 1852. 528.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am sechzehnten Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Waldenfels, Director I., Lindner, v. Schmid, Rehm, Räthe, Böhm Assessor,

Bacher Staatsanwalt, Unterberger Secretär,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwalts Bacher in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Christoph Krug, als Redacteur der Regensburger Zeitung;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Voruntersuchung, insbesondere des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 6. Juli h. Js. erlassenen Verweisungserkenntnisses;

Nach Einsicht des vom k. Staatsanwalte unterm 13. Juli h. Js. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldeten Anklage zu erkennen, nachdem aus der geführten Voruntersuchung zu entnehmen ist, daß die Ein-

rückung des betreffenden Aufsatzes ohne strafbare Absicht oder Schuld des verantwortlichen Redacteurs bewirkt wurde; übrigens der Inhalt des in Numer 119 der Regensburger Zeitung pro 1852 Seite 470 aufgenommenen Berichts über einen Schwurgerichtsfall als gesetzwidrig sich darstellt, weil der betreffende, früher im Regensburger Tagblatte vom 1. Februar 1851 Nr. 31 veröffentlichte Aufsatz wörtlich mit abgedruckt worden ist, obwohl das Urtheil des Schwurgerichtshofes für den Kreis Oberpfalz und Regensburg vom 22. April h. Js. dessen Strafbarkeit bereits ausgesprochen hatte, somit eine Verbreitung durch den Druck nicht mehr vorgenommen werden durfte;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, ferner Art. 49 Nr. 5, Art. 55 und 63 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1818, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Verfahrens, verfügt die Vernichtung der Numer 119 der Regensburger Zeitung vom 30. April 1852, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet zugleich die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreisintelligenzblättern des Königreichs und dem Amtsblatte der Pfalz.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Waldenfels, Direktor I.
Lindner. v. Schmid. Rehm. Böhm.

Unterberger, Sekretär.

---

praes. 21. Juli 1852. 529.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am 16. Juli achtzehnhundert zwei und fünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Waldenfels, Director I., Lindner, v. Schmid, Rehm, Räthe, Böhm, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Oberstaatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Joseph Reitmayr zu Regensburg, als Redakteur des Regensburger Tagblattes;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung, insbesondere des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 6. Juli 1852 erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Einsicht des vom Oberstaatsanwalte unterm 14. Juli h. J. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um gegen den Beschuldigten Anklage zu erkennen, da aus der Voruntersuchung zu entnehmen ist, daß die Einrückung des betreffenden Aufsatzes ohne sträfliche Absicht und Schuld des verantwortlichen Redakteurs vorgenommen wurde, daß jedoch der Inhalt des von Joseph Reitmayr in der Beilage zum Regensburger

Tagblatte pro 1852 Nr. 120 Seite 539 veröffentlichten Berichtes als gesetzwidrig erscheint, weil sich derselbe auch auf den wörtlichen Abdruck eines früher in demselben Blatte erschienenen Aufsatzes ausdehnt, welcher durch Urtheil des Schwurgerichtshofes für den Kreis Oberpfalz und Regensburg vom 22. April 1852 als sträflich erkannt worden ist, somit durch den Druck nicht mehr verbreitet werden durfte;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht in Gemäßheit des Art. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, ferner Art. 49 Nr. 5, Art. 55 und 63 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Verfahrens, verfügt jedoch die Vernichtung der Beilage zum Regensburger Tagsblatte Nr. 120 vom Jahre 1852, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses durch die sämmtlichen Kreisintelligenzblätter und das Amtsblatt der Pfalz.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

Freiherr von Waldenfels, Direktor I.
Lindner. v. Schmid. Rehm. Böhm.

Unterberger, Sekretär.

Num. 976. praes. 21. Juli 1852. 531.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Vorlage der Begnadigungsgesuche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da Begnadigungsgesuche, welche bei Untergerichten angebracht worden sind, häufig nicht auf dem vorgeschriebenen Wege zur Begutachtung einbefördert und hiedurch Verzögerungen herbeigeführt werden, so werden sämmtliche Untergerichte auf die von dem k. Staatsministerium der Justiz am 3. März 1849 über die Vorlage der Begnadigungsgesuche erlassenen Vorschriften (Rggsbl.-Blt. pr. 1849 Nr. 10 S. 195—198) zur genauesten Darnachachtung nochmals hingewiesen.

Aschaffenburg, den 17. Juli 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Hocheder, qua Secretär.

Nr. 1028. praes. 26. Juli 1852. 532.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises.

Die Festsetzung der Zeugengebühren in strafrechtlichen Untersuchungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Untersuchungsgerichte des Kreises angewiesen, im Falle sie von einem andern Untersuchungsgerichte um Zeugenvernehmung requirirt werden, und die Zeugen die Zeugen-

gebühren in Anspruch nehmen, diese Gebühren jedesmal nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 — die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. — (Rggsbl. pr. 1848 Nr. 69 S. 1265—1270) — zu berechnen, und den Betrag derselben auf dem an die requirirende Behörde zu sendenden Verhörsprotokolle selbst zu spezifiziren.

Aschaffenburg, den 17. Juli 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Hocheder, qua Sekretär.

Ad Num. 223. praes. 24. Juli 1852. 544.

Erkenntniß.

Die Untersuchung gegen den Buchhändler Ludwig Schmidt von Fürth wegen Verbreitung gesetzwidriger Druckschriften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstätt hat am 6. Juli 1852, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Haller, Präsident, v. Flembach, Rath, Sartorius, Sensburg, Freiherr v. Aretin, Assessoren, Nusser, Oberstaatsanwalt, und Mayr, Secretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwalts Nusser in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Ludwig Schmidt von Fürth, wegen Verbreitung gesetzwidriger Druckschriften; nach Einsicht und Verlesung der betreffenden Actenstücke der Untersuchung, namentlich der beiden Druckschriften:

a. Geschichte des deutschen Volkes von Wunderlich,

b. ein und zwanzig Bogen aus der Schweiz von Herwegh;

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg unter dem 25. v. M. erlassenen Erkenntnisses, wodurch wegen Verbreitung der ersteren Schrift die Sache zur weiteren Beschlußfassung an den diesseitigen Gerichtshof verwiesen, dagegen wegen Verbreitung der letzteren auf Einstellung des Strafverfahrens und Freigebung dieser mit Beschlag belegten Druckschrift erkannt worden ist;

Nach Ansicht der von dem Staatsanwalte am k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg gegen den letzteren Theil dieses Erkenntnisses rechtzeitig erfolgten Berufungsanmeldung, darauf gerichtet, daß die Druckschrift: „einundzwanzig Bogen aus der Schweiz" hätte unterdrückt werden sollen;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalte Nusser unter dem 3. d. M. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung:

I. Die Druckschrift: „Geschichte des deutschen Volkes von Wunderlich betr. daß

1) diese im Verlag von Otto Wiegand zu Leipzig im Jahre 1851 erschienene Druckschrift, die nicht den Charakter eines geschichtlichen Werkes, sondern, wie in dem Vorworte einbekannt ist, einer Parteischrift an sich trägt, Seite 137 gegen Artikel 13 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verstößt, indem daselbst eine Beleidigung gegen ein Mit-

glied des königlichen Hauses durch Beimessung verächtlicher Handlungen angezeigt erscheint,

2) Buchhändler Ludwig Schmidt zu Fürth selbst einbekannt, diese Schrift öffentlich angekündet, und somit solche veröffentlicht zu haben,

3) daß aber die Veröffentlichung einer Schrift gesetzwidrigen Inhalts noch nicht unbedingt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge hat, sondern, wie Art 1 Abs. 2 des allegirten Gesetzes zeigt, diese Veröffentlichung in rechtswidriger Absicht geschehen seyn muß, was insbesondere, wo gewerbliche Verhältnisse in Mitte liegen, erst aus den Umständen hervorzugehen, und was der Richter, da die böse Absicht zum Thatbestande gehört, vor Allem mit zu beurtheilen hat,

4) daß im vorliegenden Falle solche Momente nicht vorliegen, aus denen rechtswidrige Absicht auf Seite des Buchhändlers Schmidt entnommen werden könnte, vielmehr Umstände gegeben sind, welche die rechtswidrige Absicht ausschließen,

5) daß jedoch die Unterdrückung dieser Schrift sich durch den gesetzwidrigen Inhalt derselben rechtfertige;

II. Die Druckschrift: „einundzwanzig Bogen aus der Schweiz von Herwegh" betr.

6) daß diese im Verlage des literarischen Comptoirs Zürich und Winterthur nach der vorgedruckten Jahreszahl im Jahre 1843 erschienene Druckschrift ihrem ganzen Inhalte nach darauf berechnet ist, den Lehren des Socialismus und Communismus Eingang zu verschaffen, somit hierin gegen die Religion, den Glauben, das Eigenthum und das Bestehen der weltlichen Herrschaft angekämpft, und selbst zur Durchführung der Freiheit, nach ihrem communistischen Begriffe, zum gewaltsamen Widerstande gegen die bestehende Ordnung der Dinge in staatlicher und religiöser Beziehung aufgefordert wird, was in den Artikeln 11, 16 und 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 strafrechtlich verpönt ist,

7) daß hinsichtlich der Verbreitung dieses Buches durch Buchhändler Schmidt hier dieselben Verhältnisse vorliegen, wie sie eben unter 2 bis 4 aufgeführt sind,

8) daß der Umstand, daß dieses Buch bereits vor dem Erlaß des Preßgesetzes vom Jahre 1850 im Auslande gedruckt worden ist, nicht hinderlich seyn kann, der weiteren Verbreitung dieser nach ihrer ganzen Tendenz strafwürdigen Schrift entgegenzutreten, und sie wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes nach Art. 2 Abs. 2 l. c. zu unterdrücken, indem die oben allegirte Gesetzesstelle eine solche Beschränkung nicht enthält, und, insofern hier nicht eine strafrechtliche Einschreitung gegen irgend eine Person in Frage steht, sondern nur durch die Unterdrückung der dermaligen weiteren Verbreitung dieser gesetzwidrigen Schrift entgegengetreten werden soll, auch nicht gesagt werden kann, daß dem Preßgesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werde; —

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht

1) daß das Strafverfahren auch bezüglich des Reates sub I. einzustellen,

2) daß obenbezeichnete beide Druckschriften, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken seyen:

Verordnet zugleich, daß dieses Erkenntniß in den Kreis-Intelligenzblättern des Königreichs und im Amtsblatte für die Pfalz bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung der vorallegirten Gesetzesstellen.

Also geschehen zu Eichstätt, wie Eingangs gemeldet.

v. Haller.

v. Flembach. Sartorius. Seusburg. B. v. Berlin.

(L. S.) Mayr.

Notizen.

praes. 23. Juli 1852. 539.

Die katholische Pfarrschulstelle zu Obereßfeld, k. Landgerichts Königshofen, im Ertrage zu 250 fl. incl. der Congrualergänzung, und mit 20 Werk- und 18 Sonntagsschülern wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bittgesuche um dieselbe mit den vorgeschriebenen Zeugnissen sind innerhalb vier Wochen anher vorzulegen.

Eiershausen, den 22. Juli 1852.

K. Districts-Schulinspection.
Knorz.

praes. 25. Juli 1852. 545.

Die durch den Tod des Schullehrers C. Burger erledigte Schulstelle zu Windheim, einem Filiale der Pfarrei Steinach, kgl. Landgerichts Münnerstadt, wird zur allgemeinen Bewerbung andurch ausgeschrieben.

Die erwähnte Schulstelle hat Gemeindeschreiberei-, Kirchner- und Organistendienst, wird dermal von 32 Werk- und 25 Sonntagsschülern besucht, und gewährt mit der Congrualergänzung ein reines Einkommen von 250 fl.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche portofrei und mit Inlage der Postbotengebühr binnen vier Wochen anher in Vorlage zu bringen.

Rüdlingen, am 23. Juli 1852.

Königliche Distrikts-Schul-Inspection.
M. Erhard.

Augsburger Börse.

Den 22. Juli 1852.

Course der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen	à 3½ pCt. prompt	92 1/2	
"	à 4 pCt. "	96 3/4	
"	à 4½ pCt. "		100 5/8
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 3/8
"	à 5 pC. " " II. à IV.	102 1/2	
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		95 3/4
Bankaktien	— — Div. II. Sem.		694
"	Promessen per Stück Agio ältere		
	" " " neue		

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 83. Donnerstag den 29. Juli 1852.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr. — Die Perzeption der Staatsgefälle. — Den stenographischen Unterricht. — Das Paßwesen bezüglich auf Rußland. — Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1852. — Den Vollzug des Landrathegesetzes vom 28. Mai 1852. — Die Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf der k. Eisenbahn. — Notizen: Pfarreien-Verleihungen. Schulstelle-Erledigung. Getreidepreise. Berichtigungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 180 des Forst-Gesetzes vom 28. März 1852 bewogen, zu verordnen, was folgt:

Das von Uns am 28. März l. J. sanctionirte Forst-Gesetz für die Landestheile diesseits des Rheins tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen der Artikel 32 Absatz 5, Artikel 34 und Artikel 42 Absatz 1, welche mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes schon in Kraft getreten sind, mit dem 1. Jänner 1853 in Wirksamkeit.

Die Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Regensburg, den 14. Juli 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß, Staatsrath.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Secretär,
Schönwerth.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23982. Num. exped. 23604. praes. 26. Juli 1852. 547.

An sämmtliche k. Rentämter.

Die Perzeption der Staatsgefälle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Größe der zu erhebenden Steuern und Steuerbeischläge den kgl. Rentämtern nunmehr bekannt ist, die Rückstände an diesen wie an den übrigen Gefällsgattungen mit Hinsicht auf das bereits sehr weit vorgeschrittene Etatsjahr eine bedeutende Höhe erreicht haben, und ferner die Mittel schleunigst herbeigeschafft werden müssen, um die gesteigerten Bedürfnisse der Staatskasse befriedigen zu können, so ergeht an die kgl. Rentämter die ernste Mahnung, die Gefällsperzeption mit aller Energie unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Exekutionsmittel zu betreiben und die Baarbestände unverweilt an die kgl. Kreiskasse abzuliefern.

Die genaue Beachtung dieser Anmahnung kann um so mehr erwartet werden, als außerdem strengere Einschreitungen gegen die säumigen Rentämter verfügt werden müßten.

Würzburg, den 22. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 44458. Num exp. 35436. praes. 26. Juli 1852. 548.

Den stenographischen Unterricht betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe am 16. d. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern ergangene und zur gleichmäßigen Darnachachtung anher mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung wird hiemit zur Offenkunde gebracht.

Würzburg, am 23. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel, Sekr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 16. Juli vor. Js., die Fortsetzung des stenographischen Unterrichts, über die Mittheilung der Prüfungsergebnisse betr., wird erwiedert, was folgt:

I.

Die Bildung einer ständigen Prüfungs-Commission bei hiesiger Kreisregierung für die Ermächtigung zur stenographischen Unterrichts-Ertheilung unterliegt erheblichen Bedenken. Damit aber

einerſeits den Bewerbern um Erlangung zur Unterrichts-Ertheilung die Möglichkeit gewährt werde, ihre Befähigung gehörig nachzuweiſen, andererſeits aber eine Auswahl tüchtiger Stenographen für den öffentlichen Dienſt zu ſichern, ſoll an jedem Regierungsſitze, an welchem ein geprüfter Lehrer der Stenographie ſich befindet, jedes Jahr einmal an einem von der Kreisregierung drei Monate vorher bekannt zu machenden Tag eine Prüfung für den ſtenographiſchen Unterricht eröffnet werden.

II.

Die Prüfungs-Commiſſion ſoll aus dieſem geprüften Lehrer der Stenographie und aus zwei von dem Regierungs-Präſidenten zu berufenden praktiſch erprobten Stenographen beſtehen und durch ein Mitglied des Kreisſchulcollegiums geleitet werden.

III.

Die genannte Prüfung hat die zweifache Richtung der Theorie und Praxis zu umfaſſen und erſtreckt ſich

A. in theoretiſcher Beziehung

a. auf eine calligraphiſche Schriftprobe auf Papier ſowohl, als mit Kreide an der Tafel,
b. auf die ſchriftliche Beantwortung von Fragen, welche der Litterärgeſchichte ſowohl, als dem Syſtem der Stenographie entnommen ſind, und auf
c. mündliche Beantwortung der Fragen über ſtenographiſche Orthographie und die zweckmäßigſten grammatikaliſchen und ſyntaktiſchen Kürzungen, verbunden mit den nöthigen Erklärungen an der Tafel;

B. in praktiſcher Beziehung

hat der zu Prüfende einen zuſammenhängenden unter ſteigender Geläufigkeit vorzutragenden Aufſatz ſchnell ſchriftlich aufzunehmen, und alsdann mündlich wieder zu leſen, oder zu Papier in die gewöhnliche Schrift überzutragen.

IV.

Wer ſich dieſer Prüfung zu unterziehen gedenkt, hat bei der einſchlägigen Kreisregierung ſein Geſuch um Zulaſſung zu derſelben einzureichen, und hiebei den Nachweis zu liefern, daß er das Gymnaſium oder eine vollſtändige Landwirthſchafts- und Gewerbſchule mit Erfolg abſolvirt, und die franzöſiſche Sprache grammatikaliſch und ſyntaktiſch inne habe.

Die einkommenden Geſuche beſcheidet die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern.

V.

Die in der Prüfung bewieſene theoretiſche ſowohl als praktiſche Befähigung wird durch eine Hauptqualifikationsnote bezeichnet, welche durch Berechnung der Noten aus den einzelnen Prüfungsgegenſtänden ermittelt wird. Hiebei ſind

α. bezüglich der theoretiſchen Befähigung:

1) die Leiſtungen in der kalligraphiſchen Schriftprobe und den Erklärungen an der Tafel dreifach,
2) die ſchriftlichen und mündlichen Beantwortungen der Fragen zweifach und
3) die Leiſtungen in der Schnellſchrift einfach

zu berechnen;

β. bezüglich der praktiſchen Befähigung

iſt auf die Leiſtungen der Schnellſchrift das Hauptgewicht zu legen, und es ſind ſonach dieſelben dreifach — die kalligraphiſchen Schriftproben und Erklärungen an der Tafel zweifach, und die ſchriftliche und mündliche Beantwortung der Fragen einfach in Berechnung zu bringen.

Das Prüfungs-Ergebniß ist dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Vorlage zu bringen und nach erfolgter Bestätigung von Seite der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, jedem Geprüften ein Prüfungszeugniß ausfertigen und zustellen zu lassen.

VI.

Bezüglich der Prüfungsgebühren sind die Bestimmungen der Entschließung vom 9. September 1839 lit. c (die Feststellung der Gebühren für Separatprüfungen an den Gymnasien und Lateinschulen betr.), als maßgebend zu betrachten und die darin bezeichneten einzelnen Beträge von jedem geprüften Candidaten zu erheben.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und gegenwärtige Entschließung durch Aufnahme derselben in das Kreis-Intelligenzblatt zur Offenkunde zu bringen.

Die Berichtsbeilage folgt hierneben zurück.

München, den 16. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Den stenographischen Unterricht betr.

pro copia
Bächel.

Num. praes. 44941. Num. exped. 34728. praes. 26. Juli 1852. 549.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche königl. Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Paßwesen bezüglich auf Rußland betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich inhaltlich eines von der kgl. bayerischen Gesandtschaft zu Berlin an das kgl. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern erstatteten Berichtes vom 3. d. Mts. in neuerer Zeit die Fälle mehren, daß Handlungs-Reisende oder auch andere Personen, welche sich Geschäfte halber nach Rußland begeben wollen, zwar mit den vorschriftsmäßigen Pässen, aber nicht mit den übrigen Zeugnissen versehen sind, welche die k. russische Gesandtschaft zu Berlin zur Ertheilung ihres Visa's fordert, so wird den oben genannten Behörden in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. praes. 23. l. Mts. zur möglichsten Wahrung der betheiligten Reisenden vor den für sie hieraus hervorgehenden Nachtheilen hievon unter Bezugnahme auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1848, — das Wandern bayerischer Handwerksgesellen nach Rußland betr. — (Kreis-Int.-Bl. S. 134) Kenntniß gegeben, und denselben die pünktlichste Beobachtung dieser, sowie der übrigen bei Ausstellung von Pässen zu Reisen nach Rußland zu beobachtenden Vorschriften

cfr. höchste Ministerial-Entschließung vom 12. Januar 1828 (Visirung der Reisepässe von Kaufleuten nach Rußland betr.) Döll. XIII. p. 664.

Regierungs-Ausschreiben vom 21. Mai 1844 (Bestimmungen über das Paßwesen in Rußland bezüglich der dahin reisenden k. bayr. Unterthanen betr.) K.-J.-B. p. 381.
Lithogr. Regierungs-Ausschreiben vom 14. März 1850, Nr. 22583/16071 (Paßvorschriften zur Reise nach Rußland betr.)

wiederholt und nachdrücklichst in Erinnerung gebracht.

Würzburg, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 45109. Num. exp. 35452. praes. 28. Juli 1852. 552.

An die Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1852 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der nach § 41. Abs. 2 der Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreich Bayern vom 27. Mai 1830 (Regierungsblatt vom Jahre 1830, Nr. 21. pag. 805 und folgende) am Sitze jeder Kreis-Regierung jährlich einmal abzuhaltenden Prüfung derjenigen Individuen, welche um die Konzession als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister, oder um Ansässigmachung als Mühlärzte sich bewerben wollen, ist für das laufende Jahr der Monat November, und zwar in der Weise bestimmt, daß die Prüfung der Maurer und Steinhauer am 3., jene der Zimmerleute und Mühlärzte am 15. November Vormittags 9 Uhr ihren Anfang nimmt.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bei den Unterbehörden rechtzeitig anzubringen, von diesen nach Vorschrift der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835 „den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. des Gewerbsgesetzes betreffend" Abtheilung B. Ziff. VIII. (Döllinger Verordnungs-Sammlung Band XIV. pag. 175. und folgende) vollständig zu instruiren und längstens bis zum 1. Oktober l. Js. in den Einlauf der unterfertigten Königlichen Stelle zu bringen, indem später einlaufende Gesuche für die diesjährige Prüfung eine Berücksichtigung nicht mehr anzusprechen haben.

Die zur Prüfung zugelassenen Bauhandwerker haben sich mit dem erforderlichen Schreib- und Zeichnen-Materiale zu versehen, und unter Uebergabe ihres Zulaßscheines, auf welchem ihr Signalement genau und vollständig bemerkt seyn muß, an dem obenbezeichneten resp. Prüfungs-Anfangs-Termine in dem königlichen Kreisbauburean sich zu melden.

Bei der Prüfung wird vor Allem darauf gesehen, daß die Examinanden im Rechnen und im schriftlichen Aufsatze, namentlich im deutlichen Vortrage von Kostenberechnungen gehörig befähigt sind.

Insbesondere haben die Maurer und Steinhauer Steinproben von dreizölligen Würfeln aus den in ihren respektiven Gemeinde-Markungen vorkommenden Steinbrüchen behufs hierüber anzustellender Prüfung mitzubringen.

Solche Kanditaten, welche sich einer wiederholten Prüfung unterziehen wollen, werden nur dann zugelassen, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie inzwischen eifrigst

bestrebt waren, in theoretischer wie praktischer Beziehung in ihrem Gewerbe sich zu vervollkommnen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden für die geeignete Bekanntmachung dieses Ausschreibens sowie für rechtzeitige Vorlage der Zulassungs-Gesuche, welche mit allen vorschriftsgemäßen Belegen versehen seyn müssen, Sorge tragen.

Würzburg, den 23. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 44956. Num. exped. 35563. praes. 28. Juli 1852. 553.

Den Vollzug des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird im Abdrucke die in bezeichnetem Betreff an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 21. d. Mts. zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Nr. 12063.

Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat in dem Berichte vom 15. l. Mts. im bezeichneten Betreffe die Frage angeregt:

„ob dann, wenn Grundbesitzungen der in Art. 2 lit. c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 erwähnten Kategorie in dem gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Mitglieder einer Familie oder im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Familien sich befinden, die betreffenden Miteigenthümer befugt seien, **Einen aus ihrer Mitte** als Vertreter dieses gemeinsamen Grundbesitzes aufzustellen, welcher alsdann an der Wahlhandlung dieser Klasse nach Art. 5 des erwähnten Gesetzes aktiv und passiv Theil zu nehmen hätte.“ —

Hierauf wird der k. Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß die Aufstellung eines solch gemeinschaftlichen Vertreters aus der Mitte der gemeinschaftlichen Eigenthümer fraglichen Grundbesitzes nicht zu beanstanden sey, wenn dem Vertreter die nach Art. 8 Abs. 2 des Landraths-Gesetzes erforderlichen Eigenschaften zur Seite stehen.

Hiernach ist bei den bevorstehenden Wahlen zum Landrathe sich zu achten.

München, den 21. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Eyplen.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Den Vollzug des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 betr.

praes. 17. Juli 1852. 350.

Bekanntmachung.

Die Beförderung ausgangszollpflichtiger Gegenstände auf der k. Eisenbahn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach den neueren Anordnungen der Zollbehörde ausgangspflichtige aus dem freien Verkehr des Zollvereinsgebietes abstammende Güter, welche über anschließende Eisenbahnen in das Vereins-Ausland gelangen sollen, künftig

bereits vor der Uebergabe an die Eisenbahn zum Ausgange verzollt seyn müssen,
und die betreffende Zoll-Quittung dem Frachtbriefe anzuheften ist,

so wird solches dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahn-Verwaltung für die aus der Nichtbeachtung der gedachten Vorschrift entspringenden nachtheiligen Folgen keinerlei Vertretung übernimmt, und sich deßfalls lediglich an den Versender halten wird, von welchem das betreffende Gut zur Weiterbeförderung übergeben worden ist.

München, den 30. Juni 1852.

General-Direktion der königlich bayerischen Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Mogg.

Notizen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unter'm 28. Juni l. J. die Pfarrei Bolzhausen, Landgerichts Aub, dem Priester Jos. Anton Gentil, Pfarrer zu Dingolshausen, Landgerichts Gerolzhofen,

die Pfarrei Himmelstadt, Landgerichts Karlstadt, dem Priester Philipp Bieber, Pfarrer zu Thulba, Landgerichts Hammelburg.

praes. 27. Juli 1852. 351.

Die Schulstelle in dem Pfarrorte Premich, königl. Landgerichts Kissingen, mit welcher der Kirchners- und Organisten-Dienst verbunden ist, soll nun, da das neue schöne Schulgebäude vollendet ist, wieder besetzt werden, und wird hiemit vermöge hoher Regierungs-Entschließung vom 23. Juli l. Js. zur allgemeinen Bewerbung öffentlich ausgeschrieben. Die Schule besuchen gegenwärtig 102 Werk- und 92 Sonntags-Schüler; das reine Diensteinkommen besteht einschlüssig des Wohnungsanschlages zu 8 fl. in 352 fl. 42½ kr.

Die Bewerbungsgesuche mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse über Qualifikation im Lehr- und Musikfache sind portofrei innerhalb vier Wochen anher einzusenden.

Kissingen, den 26. Juli 1852.

Königliche Distrikt-Schul-Inspektion.

Jüngling, Pfarrer.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 24. Juli 1852.			Schweinfurt den 21. Juli 1852.			Schweinfurt den 24. Juli 1852.			Ochsenfurt v. 13. bis 20. Juli 1852.			Röttingen d. 21. Juli 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	20	45	14	18	45	9	19	—	13	19	—	6	18	—
	Dinkel															
	Korn	5	17	30	7	17	45	4	18	—	8	15	—	1	15	—
	Gerste															
	Haber	3	9	15	3	10	15	6	9	39						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
Im mittleren	Weitzen	407	17	38	145	17	9	123	17	17	17	17	—	68	12	37
	Kern															
	Korn	65	14	20	278	14	39	174	14	18	20	14	30	14	12	37
	Gerste															
	Haber	168	7	45	117	8	15	22	8	8						
	Erbsen										10	14	—			
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	4	10	—	1	13	20	5	14	—	5	12	—	2	8	—
	Kern															
	Korn	259	14	—	2	13	30	1	13	—	8	13	—	2	11	—
	Gerste															
	Haber	6	7	—	3	6	18	6	7	9						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Berichtigungen.

In dem Kreis-Intelligenzblatte Nr. 76 vom 13. l. Mts. muß es auf Seite 566, Zeile 29 von oben: „XXXVIII“ statt „XXXVII“, und auf Seite 571 Zeile 11 von unten: „bezeichnenden“ statt „beziehenden“ heißen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 84. Samstag den 31. Juli 1852.

Inhalt.

Kanzleigebühren und Taxerhebung bei der französischen Gesandtschaft in München. — Die Distriktsrechnung des Landgerichts Orb pro 1850/51. — Taxen bei Urkundenlegalisationen und Passvisirungen. — Eine aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg bestehenden Freiplatzes in dem k. Erziehungsinstitute für Studirende zu München. — Die Heimat des Vaganten Jakob Bühmann. — Notiz: Uebertragung der Lehrstellen der IV. und der II. Klasse an der Lateinschule zu Aschaffenburg. — Hiezu die 17te besondere Beilage: Gesetz über die Benützung des Wassers.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 45382. Num. exped. 35694. praes. 28. Juli 1852. 554.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kanzleigebühren und Tax-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte k. Stelle den obengenannten Behörden nachstehend die im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 24/26. l. Mts. im Abdrucke zur Kenntnißnahme mittheilt, gewärtiget dieselbe die pünktlichste Beachtung derselben mit dem Beifügen, daß keinem Passe zur Reise nach oder durch Frankreich das Regierungs-Visa ertheilt werde, wenn demselben nicht die für das französische Gesandtschafts-Visa zu entrichtende Taxe von 2 fl. 20 kr., beziehungsweise 1 fl. 10 kr. angeschlossen, oder, daß der Reisende dieses Visa persönlich erholen wolle, auf dem Einbegleitungsberichte oder dem Passe selbst bemerkt ist.

Das letzterwähnte Verfahren ist gleichfalls bezüglich der Pässe zu Reisen in die übrigen Staaten, insoweit diese das Visa ihrer Gesandtschaft fordern, zu beobachten.

Würzburg, den 27. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Nr. 11558. Nr. 45382. praes. 26. Juli 1852.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern hat bei der französischen Gesandtschaft dahier die bisherige unentgeldliche Visa-Ertheilung bei bayerischen Auswanderern, welche durch Frankreich reisen, vom 1. Juli d. Js. an aufgehört und findet nunmehr die Erhebung von Canzleigebühren nach dem mit Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1819 bekannt gemachten Tarife statt.

Eine Ausnahme hievon wird die französische Gesandtschaft nur dahin eintreten lassen, daß diejenigen Auswanderer, welche durch ein legales Zeugniß ihre Dürftigkeit nachweisen, bloß die Hälfte der betreffenden Gebühr zu entrichten haben.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon unter Bezugnahme auf die allegirte Entschließung und die von dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern unter'm 18. Mai l. Js. an sämmtliche Regierungen, Kammern des Innern, erlassene Entschließung, die Ausfertigung von Reisepässen für Auswanderer betr., mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach die untergeordneten Polizeibehörden geeignet zu verständigen.

München, den 24. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kanzleigebühren und Tax-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betr.

Num. praes. 41379. Num. expéd. 35617. praes. 28. Juli 1852. 555.

Die Distriktsrechnung des Landgerichts Orb pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Orb pro 1850/51 wurde geprüft und im Abschlusse von

1237 fl. 9 3/4 kr. wirklicher Einnahme,
930 fl. 18 kr. Ausgabe,
306 fl. 51 3/4 kr. Kassebestand

unter'm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe nach dem Verhältnisse der Familienzahl jedoch für einen Betrag von 50 fl. mit Ausschluß der Stadt Orb erhoben, und hievon der Betrag von 294 fl. 2 kr. für fakultative, der Rest für nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel, Sekr.

Uebersicht zur Distriktsrechnung von Orb pro 1850/51.

Nr.	Namen der Umlagepflichtigen.	Zahl der Familien.	Betrag der Umlagen. fl.	kr.
1	Die Gemeinde Alsberg	42	16	4
2	" Aufenau	152	58	8
3	" Aura	137	52	23
4	" Burgjoß mit Deutelbach	81	30	59
5	" Höchst	125	47	48
6	" Kassel	285	108	59
7	" Lettgenbrunn	41	15	42
8	" Mernes	130	49	45
9	" Mittelsinn	120	45	53
10	" Neudorf	70	26	46
11	" Oberndorf	114	43	35
12	" Obersinn	169	64	35
13	" Orb	1027	364	45
14	" Pfaffenhausen	86	32	53
15	" Wirtheim	218	83	47
	Summa	2797	1042	—

Num. praes. 45119. Num. exped. 35669. praes. 29. Juli 1852. 557.

An die kgl. Stadt-Commissariate und die kgl. Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Taxen bei Urkundenlegalisationen und Paßvisirungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit eröffnet, daß die französische Gesandtschaft die Legalisations-Taxe zu 6 Francs mit 2 fl. 48 kr. (nicht 47 kr.), und die Paß-Visirungs-Taxe

Die Haut im Gesichte und dem Hals bis in die Brustgegend ist stark sonnengebrannt. Am Mittelfinger der linken Hand ist das vordere Glied verkürzt und eine vernarbte Schnittwunde ersichtlich.

Um den Hals trägt sie eine schwarze Schnur mit blauen und gelben Glasperlen, sammt einem Kreuzchen von weißem Metalle.

Aus ihrem Geberdenspiele ist abzunehmen, daß sie 20 Stunden von hier zu Hause sey, wobei sie gegen Nordost deutete, und zu erkennen gab, daß sie protestantischer Religion sey.

Ihre Kleidungsstücke, die vom Ungeziefer strohen, sind:

Ein braun baumwollenes Kopf- und Halstuch, ein Spenser von blauem Baumwollenzeug, ein persener Rock mit eingedrückten weiß und grünen Blümchen, ein braunwollener Unterrock mit Leib, ein rothwollener Unterkittel, ein Baumwollenhemd mit werchenem Untertheile. Sie ist unbeschuht und versteht sich auf Spitzenklöppeln.

Num. praes. 45106. Num. exp. 35842. praes. 29. Juli 1832. 559.

Die Erledigung eines aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg dotirten Freiplatzes in dem k. Erziehungs-Institute für Studirende zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den am Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres erfolgenden Austritt des Freizöglings Guido von Schad ein aus den Renten des adeligen Seminarfonds zu Würzburg im k. Erziehungsinstitute für Studirende zu München dotirter Freiplatz in Erledigung kömmt, so wird zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 21. d. Mts. diese erledigte Freistelle zur Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben, und hiebei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine Bewerber vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden,

2) daß die Stiftsmäßigkeit des Adels nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits bis zu den Urgroßältern einschlüssig unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sey,

3) daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds dahier einzureichen seyen.

Würzburg, am 27. Juli 1832.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 45317. Num. exped. 35885. praes. 29. Juli 1852. 560.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heimat des Vaganten Jakob Blühmann betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Niederbayern vom 22. d. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlichet, wegen Ermittlung der fraglichen Heimat die veranlaßten Recherchen zu pflegen und das Resultat mit Bericht innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Würzburg, den 28. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Ad Num. 21978.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Mitterfels wurde am 28. Februar d. Js. eine anscheinend geistes-kranke Mannsperson im Bettel, und ohne im Besitz irgend einer Legitimation zu seyn, aufgegriffen und zur Verwahrung gebracht. Aus dieser Person, welche muthmaßlich aus irgend einer Verwahr- oder Irrenanstalt entsprungen seyn dürfte, war bisher nur so viel herauszubringen, daß sie Jakob Blühmann heiße, — ihrer Angabe nach 9 Wochen alt — und der Sohn eines Deckers (wahrscheinlich Dachdeckers) sey.

Nachdem die bisher weiter angestellten Versuche über Erforschung der Herkunft und Heimat derselben erfolglos blieben, so ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, bezüglich der Personal-, Heimats-Verhältnisse dieses Individuums die geeigneten Erhebungen einzuleiten, und sachdienliche Erfahrungen ungesäumt und unmittelbar dem k. Landgerichte Mitterfels mitzutheilen.

Personal-Beschreibung.

Alter: 30 bis 40 Jahre, Größe: 5′ 3″, Gesichtsfarbe: gesund, Bart: verwildert und roth, Haare: borstig und dunkelblond, Augen: blau, Blick: unstät und irre, Kleidung: ist ganz zerfetzt und unkenntlich.

Also in das Kreis-Intelligenz-Blatt von Niederbayern ergangen.

Die Heimat des Vaganten Jakob Blühmann betr.

Landshut, den 22. Juli 1852.

Notiz.

praes. 29. Juli 1852. 561.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 13. l. Mts. die erledigte Lehrstelle der IV. Klasse an der Lateinschule zu Aschaffenburg dem Studienlehrer der II. Klasse daselbst, Priester Dr. Johann Mauritius Moritz, und die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der II. Klasse genannter Lateinschule dem Studienlehrer Ernst Schäfer zu Frankenthal allergnädigst zu übertragen geruht.

17te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Gesetz

über die Benützung des Wassers.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Artikel 3. 4. 5. 23. Absatz 3. und 4. 24. 31. 36. 38. 40. 48. 62. 63. 70. 84. 86. und 89. unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen, und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

Art. 1.

Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung bestimmtes Staatsgut.

Die Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung besonderer Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt zu diesem Behufe Schifffahrts- und Flößordnungen, sowie auch andere zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche Anordnungen.

Art. 2.

Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet, welche und so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen.

Die Nebenarme solcher Flüße gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Artikels 33 Ziffer 3.

Flüsse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, verlieren dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

Art. 3.

Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe zur Schiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

Art. 4.

Die Staatsregierung ist befugt, an und in den Privatflüssen und Bächen auf ihre Kosten diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Herstellung oder Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlich sind.

Art. 5.

Ist zur Ausführung der im Artikel 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder Beschwerung desselben mit einer Dienstbarkeit erforderlich, so findet das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, Anwendung.

Wird außer diesen Fällen durch Anwendung der Bestimmungen der erwähnten Artikel die bisherige Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gestört oder aufgehoben, so kann hiefür Entschädigung verlangt werden. Behufs der Feststellung derselben greifen die hierüber in dem angeführten Gesetze enthaltenen Vorschriften Platz.

Art. 6.

Die Entziehung des Flußbettes bildet in keinem Falle einen Gegenstand der Entschädigung.

Art. 7.

Welche Seen und sonstige stehende Gewässer als öffentliche zu betrachten seien, ist nach den deßfalls hierüber bestehenden Rechtsverhältnissen zu beurtheilen.

Im Falle eines Streites haben die Gerichte hierüber zu entscheiden.

Art. 8.

Von dem Staate errichtete Canäle sind nur in soweit dem freien Gebrauche eröffnet, als dieses durch die Staatsregierung bestimmt wird.

Digitized by Google

Art. 9.

Der Gebrauch des Waſſers aus öffentlichen Gewäſſern durch Schöpfen, Baden, Waſchen und Tränken iſt, vorbehaltlich der Polizeivorſchriften, jedem unverwehrt.

Hiebei dürfen jedoch fremde Grundſtücke, in Ermangelung einer beſonderen Berechtigung nicht betreten, und es müſſen insbeſondere hinſichtlich des Tränkens und Schwemmens des Viehes die dazu beſtimmten Plätze benützt werden.

Art. 10.

Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberſchwemmungsgebietes eines öffentlichen Fluſſes keine Dämme oder ähnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Waſſers oder die Höhe des Waſſerſtandes Einfluß haben können.

An und in dem Fluſſe ſelbſt dürfen ohne ſolche Erlaubniß keine Triebwerke, Waſſerleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waſchhäuſer, noch ſonſtige den freien Waſſerlauf ſtörende Anlagen errichtet werden.

Art. 11.

Die Abänderung beſtehender Einrichtungen und Anlagen von der im Artikel 10. bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.

Art. 12.

Die Verwaltungsbehörde beſtimmt bei Ertheilung der Erlaubniß das Maß und die Art der Benützung. Sie iſt zu jeder Zeit befugt, auf Koſten des Benützenden die Ueberſchreitungen der ertheilten Erlaubniß unterdrücken und die verſäumten Leiſtungen vornehmen zu laſſen.

Art. 13.

Die ertheilte Erlaubniß kann — unbeſchadet der Beſtimmungen der Gewerbsgeſetze über Einziehung der Gewerbsconceſſion — nur im Wege der Zwangsabtretung nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 17. November 1837 zurückgenommen werden.

Die Beſtimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur Anwendung:

1) wenn der bereits eingeräumte oder nach der Beſchaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Waſſergebrauch durch neue Anlagen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt werden können, vermindert oder beeinträchtiget werden ſoll,

2) wenn der Waſſergebrauch durch Flußcorrectionen oder durch vom Staate angeordnete künſtliche Anlagen in dem Fluſſe bleibend entzogen, oder in dem oben bezeichneten Maße vermindert oder beeinträchtiget wird.

Der zeitweiſe Stillſtand des Waſſergebrauches, welcher durch die zur Erhaltung oder Herſtellung des normalen Zuſtandes des Fluſſes oder im allgemeinen Intereſſe der Flußbenützung vorzunehmenden Waſſerbauten, Reinigung und dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anſpruch auf Entſchädigung, vorbehaltlich erworbener, entgegengeſetzter Privatrechte.

Art. 14.

Nach Erforderniß der Verhältniſſe können bei der Ertheilung der Erlaubniß beſondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels abweichende Beſtimmungen feſtgeſetzt werden.

Insbeſondere können Bewilligungen auf eine beſchränkte Zeit oder in widerruflicher Eigenſchaft ertheilt werden für Werke mit nicht geſpannter Waſſerkraft, Anwendung von Schiffmühlen, Schöpfrädern, Rechen, Stegen, Einlegung von Fiſchbehältern, Reinigungskäſten und dergleichen.

Art. 15.

Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette iſt nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen geſtattet.

Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen.

Bereits erworbene Rechte werden durch die Beſtimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht aufgehoben.

Art. 16.

Brücken und Stege über öffentliche Flüſſe dürfen nur mit Bewilligung der Kreisregierung, und nach der von derſelben feſtzuſetzenden Bauweiſe angelegt oder abgeändert werden.

Art. 17.

Neue Ueberfahrtsanſtalten über öffentliche Flüſſe mittelſt Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegenden Brücken können in Gemäßheit einer Bewilligung der Kreisregierung und unter den von derſelben feſtzuſetzenden Beſtimmungen errichtet werden.

Art. 18.

Die Ufer der öffentlichen Fluſſe gehören den Eigenthümern der anliegenden Grundſtücke.

Dieſe dürfen jedoch den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Fluſſes nicht hindern, und haben das Begehen der Ufer durch das Aufſichtsperſonal, das Landen und Befeſtigen der Schiffe und Flöße, und in Nothfällen die Ausſetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit zu geſtatten.

Auch können die Ufer bei der Ausführung von Waſſerbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend benützt werden.

Dem hiedurch Beſchädigten iſt die Geltendmachung ſeiner Entſchädigungsanſprüche bei Gericht vorbehalten.

Art. 19.

Die Uferlinie beſtimmt ſich nach dem mittleren Waſſerſtande des Fluſſes.

Dieſer wird von der Verwaltungsbehörde feſtgeſetzt und, wo es nothwendig iſt, auf angemeſſene Weiſe bezeichnet.

Digitized by Google

Art. 20.

Der Leinpfad iſt von den Eigenthümern der am Ufer und erforderlichen Falles ſelbſt der entfernter gelegenen Grundſtücke zu geſtatten.

Die näheren Beſtimmungen über die Richtung und Breite desſelben hat die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Vorbehaltlich beſtehender Rechtsverhältniſſe hat die Geſtattung des Leinpfades an den vorhandenen öffentlichen Flüſſen unentgeltlich zu geſchehen.

In dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, ſo wie dann, wenn dem Fluſſe mittelſt Durchſtichs ein neues Bett gegeben wird, ſind die betreffenden Eigenthümer für die Belaſtung der Ufergrundſtücke mit dem Leinpfade zu entſchädigen.

In gleicher Weiſe findet Entſchädigung ſtatt, wenn zur Herſtellung des Leinpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

Bezüglich der Feſtſtellung der Entſchädigung finden die im Geſetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Beſtimmungen Anwendung.

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zuſtande liegt dem Staate ob, ſofern nicht durch beſondere Rechtstitel etwas anderes feſtgeſetzt iſt.

Art. 21.

Für Beſchädigungen, welche keine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfades ſind, ſondern durch Mißbrauch oder Nachläſſigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beſchäftigten Perſonen verurſacht werden, ſind die Urheber und ihre Dienſtherren ſolidariſch erſatzpflichtig.

Art. 22.

Die Pflicht zur Befeſtigung des Ufers und zur Herſtellung und Erhaltung der gegen den Andrang des Waſſers erforderlichen Anlagen richtet ſich nach den Beſtimmungen des Geſetzes über die Regulirung des Uferſchutzes.

Art 23.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anſpülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Waſſers wächſt ſelbſt in öffentlichen Flüſſen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundſtücke zu, unbeſchadet der Belaſtung durch den Leinpfad (Artikel 20).

Eine ſolche Alluvion (Anſchütte, Verlandung) wird als beſtehend betrachtet, wenn das angeſetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem Waſſerſtande zuſammenhängt, und wenn ſich auf demſelben Vegetation gebildet hat.

Das in einzelnen Landestheilen dem Staate ohne Rückſicht auf das Ufereigenthum zuſtehende Recht auf den Anfall der Alluvion iſt für die Zukunft aufgehoben.

In Betreff ſolcher Flußtheile, hinſichtlich welcher dieſes Recht von dritten Perſonen ausgeübt wird, ſind die Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundſtücke befugt, dasſelbe gegen

gerichtlich festzusetzende Entschädigung abzulösen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (nach Maßgabe der Uferlänge) für das gesammte in der Gemeindemarkung liegende Gebiet des Flusses sich für die Ablösung erklärt.

Art. 24.

Erachtet die Verwaltungsbehörde das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze für nothwendig, so kann der Eigenthümer nur alsdann Entschädigung fordern, wenn er das gewonnene Land in regelmäßige Kultur gesetzt hat.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zur Anwendung.

Art. 25.

Wenn sich Verlandungen in Folge künstlicher Anlagen, welche zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Zwecke des Uferschutzes unternommen werden, im Bereiche dieser Anlagen bilden, so werden dieselben Eigenthum der Unternehmer.

Dasselbe gilt von den Verlandungen, welche in Folge von Durchstichen in dem alten Flußbette gebildet werden.

Art. 26.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, über die gemäß Artikel 25. dem Aerar erworbenen Verlandungen, insoweit nicht die Beibehaltung derselben als Staatsgut für die Zwecke der Anlagen oder aus anderen Rücksichten des öffentlichen Wohles nothwendig erscheint, — zum Vortheile derjenigen Grundeigenthümer zu verfügen, welche durch die Wassergewalt Nachtheil an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft bedroht sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die Verlandung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Festsetzung der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des Landes zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. 27.

Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer verläßt, so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der durch den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28.

Erderhöhungen, welche sich, außer Zusammenhang mit dem festen Lande, in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand erheben (Inseln, Werder, Wörthe), sind, in Ermanglung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben, Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26. Abs. 1. der Staatsregierung in Betreff der Verfügung über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Digitized by Google

Art. 29.

Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch die Gewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe dem bisherigen Eigenthümer.

Art. 30.

Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer angelegt, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde die Erklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder die Anerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite des Uferbesitzers erwirkt, oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31.

Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zusammenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird dasselbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigenthümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Versetzung des Landstückes die freiwillige Anerkennung seines Eigenthumes oder Entschädigungsanspruches von Seite des Staates erwirkt, oder desfalls gerichtliche Klage erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Landstück als Staatsgut erklären. Es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5. Absatz 2. Anwendung.

Art. 32.

Was in den vorhergehenden Artikeln über die Flußufer bestimmt ist, findet auch Anwendung auf die Ufer der im Flusse liegenden Inseln.

Zweite Abtheilung.

Privat-Gewässer.

Erster Abschnitt.

Geschlossenes Wasser, Quellen, Regenwasser, Canäle.

Art. 33.

Zum Privateigenthume des Grundbesitzers gehören, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind:

1) Das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;
2) das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, so lange solches von dem Grundstücke nicht abgeflossen ist;

3) die künstlich angelegten Wasserleitungen und Canäle.
Hinsichtlich der Salzquellen bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Art. 34.

Dem Eigenthümer steht ausschließlich die Verfügung über solches Wasser zu; er ist aber nicht befugt, dem Wasser, welches auf seinem Grundstücke entspringt oder sich darauf natürlich sammelt, zum Abflusse auf fremdes Eigenthum eine dasselbe belästigende andere Leitung zu geben, als wohin nach Beschaffenheit des Bodens der natürliche Lauf geht.

Art. 35.

Der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstückes ist nicht befugt, den natürlichen Ablauf des Wassers von dem höher liegenden Grundstücke zu dessen Nachtheil zu hindern.

Art. 36.

Erfordert es das öffentliche Interesse, insbesondere für Anlagen und Bauten zu öffentlichen Zwecken, so kann von der Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung eine den Verfügungen der Artikel 34 und 35 widersprechende Zuleitung, Wegleitung oder Abwendung des Wassers vorgenommen werden.

Es finden hiebei die Bestimmungen des Art. 5. Anwendung.

Art. 37.

Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestimmungen der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen vollendet ist, wird ein zehnjähriger, ununterbrochener, fehlerloser Besitzstand erfordert, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes bezüglich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch künstliche Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des Wassers erkennbar bewirkt worden ist.

Als Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Verjährung zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche der Eigenthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden errichtet hat.

Art. 38.

Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Gesetzes vom 17. November 1837 in Anspruch genommen werden.

Zweiter Abſchnitt.

Privat-Flüſſe.

A. Rechte auf dieſelben.

Art. 39.

Flüſſe und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des beſtehenden Gefälls als Zubehör der Grundſtücke betrachtet, zwiſchen welchen ſie hindurchfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundſtückes.

Der Ufereigenthümer darf jedoch das Waſſer nur mit Rückſicht auf die Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der ſonſtigen Waſſerberechtigten und unter den nachfolgenden Beſchränkungen benützen.

Gehören die Ufer verſchiedenen Eigenthümern, ſo bildet die durch die Mitte des Fluſſes nach Maßgabe des mittleren Waſſerſtandes gezogene Linie die Eigenthumsgränze, ſoweit dieſe Gränze nicht bereits in anderer Art feſtgeſetzt iſt.

Art. 40.

Hinſichtlich der nicht zur Schiff- oder Flößfahrt dienenden Flüſſe und Bäche, welche ſich bisher im Eigenthume des Staates oder dritter Perſonen befunden haben, wird dieſes Verhältniß durch die obige Beſtimmung nicht abgeändert.

Auf dergleichen im Eigenthume des Staates befindliche Gewäſſer finden die Beſtimmungen der Artikel 1 Abſatz 2, Artikel 4, 9 bis 17, 18 Abſatz 1, Artikel 19, 23 bis 29 Anwendung.

Hinſichtlich der dritten Perſonen gehörigen Gewäſſer verbleiben dieſen die ihnen bisher zuſtehenden Benützungsrechte.

Art. 41.

Hat das Waſſer von ſelbſt ſein bisheriges Bett verlaſſen, ſo ſind die Betheiligten insgeſammt und auch einzelne derſelben befugt, den früheren Zuſtand auf ihre Koſten wieder herzuſtellen.

Iſt eine Erklärung hierüber nicht in Jahresfriſt den Eigenthümern der Grundſtücke, durch welche das Waſſer ſeinen neuen Weg genommen hat, kund gegeben worden, ſo können dieſe die Abänderung des neuen Zuſtands verweigern.

Iſt dagegen die Erklärung rechtzeitig erfolgt, ſo können dieſelben verlangen, daß von der Verwaltungsbehörde eine peremtoriſche Friſt feſtgeſetzt werde, binnen welcher der frühere Zuſtand wieder hergeſtellt werden muß.

Art. 42.

Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anſpülen fremder Erdtheile oder durch das Zurücktreten des Waſſers wächſt dem Eigenthümer des Ufers zu.

Art. 43.

In Betreff der Versetzung eines erkennbaren Stückes Land kommen die Bestimmungen der Artikel 29 und 30 zur Anwendung.

Art. 44.

Inseln (Werder, Wörthe), welche sich in Privatflüssen oder Bächen erheben, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers, auf dessen Seite sich die Insel gebildet hat, nach Maßgabe der Uferlänge.

Reicht die Insel über die Mitte des Flusses, so theilt sich dieselbe unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer durch die Mitte des Flusses bei mittlerem Wasserstande zu ziehenden Linie.

Art. 45.

Den Eigenthümern einer Insel stehen in Beziehung auf Anschütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigenthümern des Flußufers.

Art. 46.

Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 40 Absatz 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine aus dem Flußbette zu nehmen bis zu der in dem Artikel 39 Absatz 3 bezeichneten Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Beziehung auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.

Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei der Ausübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen der Landescultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. 47.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung ist unter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer der Ufer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und Wasserleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, soweit ihr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der Ufergrundstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48.

Die bei einem Privatflusse Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben sind befugt,

auf ihre Koſten an und in den Nebenzuflüſſen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zuſtandes des Fluſſes erforderlich ſind.

Die Beſtimmungen des Artikels 5 finden auch hier Anwendung.

Art. 49.

Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf Antrag eines Betheiligten oder der Gemeinde, oder ſelbſt von Amtswegen die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes anzuhalten.

Sie kann im Falle der Saumſeligkeit ſolche Arbeiten unmittelbar auf Koſten der Säumigen anordnen.

Soweit die Vertheilung dieſer Laſt nicht rechtlich feſtgeſetzt iſt (Artikel 47 Abſatz 1), hat die Verwaltungsbehörde dieſelbe feſtzuſetzen und vollziehen zu laſſen.

Die von der Verwaltungsbehörde beſtimmten Beiträge werden nach den über die Zwangsvollſtreckung der k. Rentämter beſtehenden Vorſchriften durch dieſe erhoben.

Art. 50.

Wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältniſſe beſtritten wird, ſo ſind die Parteien vor Gericht zu verweiſen.

Die Verwaltungsbehörde kann in dringenden Fällen verfügen, daß die von ihr getroffenen Anordnungen vorläufig vollſtreckt werden ſollen.

Art. 51.

Die Verwaltungsbehörde beſtimmt erforderlichen Falles die Plätze, an welche das bei der Ausräumung des Fluſſes ausgeworfene Material gebracht werden ſoll, und die Zeit der Ausräumung, ſowie die Friſt zur Wegführung des ausgeworfenen Materials.

Die vorläufige Niederlegung deſſelben auf den Ufern, und zwar in der Regel auf jeder Seite zur Hälfte, ſowie das Betreten der Grundſtücke zum Zwecke der Ausräumung, haben die Eigenthümer unentgeldlich zu geſtatten.

Die Verwaltungsbehörde hat jedoch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit hiebei mit möglichſter Schonung verfahren werde.

Bei den zu Triebwerken und Stauanlagen beſonders dienenden Gerinnen und Canälen haben die Ufereigenthümer für dieſe Benützung ihrer Grundſtücke eine von dem Gerichte feſtzuſetzende Entſchädigung anzuſprechen, ſoweit nicht eine beſondere Ausnahme (Artikel 47 Abſatz 1) feſtgeſetzt iſt.

Art. 52.

Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüſſe zu überwachen; ſie können im allgemeinen Intereſſe, namentlich aus geſundheitspolizeilichen Rückſichten, zur Verhütung von

Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs u. s. w. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deiche und anderen Schutzbauten.

C. Benützung des Wassers.

Art. 53.

Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe ohne rechtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem Jeden gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen Gebrauch treffen.

Art. 54.

Soferne nicht Localverordnungen, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 39 und 40 ist jeder Ufereigenthümer berechtigt, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Gebrauche zu benützen unter der Beschränkung:

1) daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;
2) daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zu einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch die Verwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch die Ableitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verursacht wird.

Sind die Eigenthümer mehrerer an einander gränzender Uferstücke über eine Anlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke bei Anwendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück betrachtet.

Art. 55.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigenthümern, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung des Wassers.

Art. 56.

Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 57.

Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen zur Wasserbenützung zu, vorbehaltlich der gerichtlichen Geltendmachung der ihm etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Digitized by Google

Art. 58.

Die Benützung des Waſſers zum Betriebe von Gerbereien, chemiſchen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfröſten und zu anderen Beſtimmungen, durch welche die Eigenſchaften des Waſſers auf ſchädliche Art verändert werden, unterliegt der beſonderen Bewilligung und Beſchränkung durch die Verwaltungsbehörde, wobei jedoch etwaige Entſchädigungsanſprüche Dritter vorbehalten bleiben.

Art. 59.

Die durch Localverordnungen, Herkommen, beſondere Rechtstitel oder Verjährung feſtgeſetzte Vertheilung des Waſſers darf außer dem Falle der Artikel 62 und 63 ohne Zuſtimmung aller Betheiligten nicht abgeändert werden.

Ueber Streitigkeiten, welche ſich hinſichtlich der beſtehenden Rechte erheben, entſcheiden die Gerichte.

Art. 60.

Wenn wegen Verminderung des Waſſerſtandes das vorhandene Waſſer zu den Bedürfniſſen aller Berechtigten nicht zureicht, ſo hat die Verwaltungsbehörde, ſofern für dieſen Fall nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, beſondere Rechtstitel oder Verjährung Vorſehung getroffen iſt, die Vertheilung mit möglichſter Berückſichtigung der beſtehenden Rechte zu vermitteln und darüber Anordnungen zu erlaſſen.

In allen Fällen kann die Verwaltungsbehörde die dem augenblicklichen Erforderniſſe entſprechenden proviſoriſchen Anordnungen treffen und ſofort vollſtrecken laſſen.

Art. 61.

In den Privatflüſſen und Bächen, auf welchen ſich Triebwerke befinden, darf von dem Bereiche des zu oberſt gelegenen Triebwerkes an (einſchließlich) kein Waſſerberechtigter bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen, oder an den beſtehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen, wodurch der Lauf des Waſſers gehemmt oder beſchleuniget wird, ohne vorgängige Anzeige an die Verwaltungsbehörde, welche zu unterſuchen hat, ob das beabſichtigte Werk nicht den im Artikel 52 bezeichneten Anordnungen und Rückſichten zuwiderläuft.

Hinſichtlich der Errichtung oder Abänderung von Triebwerken mit geſpannter Waſſerkraft und anderer Stauanlagen ſind außerdem die Beſtimmungen der Artikel 73 bis 84 zu beobachten.

Art. 62.

Fremdes Waſſer oder deſſen Gefäll kann ſelbſt für Grundſtücke in Anſpruch genommen werden, welche nicht an dem Fluſſe liegen, ſoweit diejenigen, welchen der Gebrauch des Waſſers gemäß Artikel 49 oder 54 zuſteht, dasſelbe nicht ſelbſt gebrauchen.

Die Zuweiſung ſolchen Waſſers geſchieht durch Beſchluß der Kreisregierung.

Sie ſetzt voraus:

1) daß der bezweckte Gebrauch des Waſſers einen bedeutenden, unzweifelhaften Nutzen für die Landeskultur oder für die Induſtrie darbietet;

2) daß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres nach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen Aufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß selbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände nachweist, welche ihn an solcher Verwendung zur Zeit verhindern;

3) daß demselben voller Ersatz für allen aus der Geschäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen Weise in Folge der vorgenommenen Aenderung erwachsenden Schaden geleistet werde;

4) daß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die Kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der festgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt werden.

Die dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädigung (Ziff. 3) ist, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, durch die Gerichte festzusetzen.

Art. 63.

Wenn durch zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zugehörigen Wassers, oder eines Theiles desselben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender Vortheil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den Gewerbsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil erwächst, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der Grundeigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Verhältnisse, die Zeiten und die Wassermengen für die Benützung dieser Letzteren festsetzen.

Die Kreisregierung hat zugleich diejenigen Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um so viel als möglich das Interesse des Wasserberechtigten zu wahren und Streitigkeiten zu verhüten.

In Betreff der dem Wasserberechtigten wegen des zeitweisen gänzlichen oder theilweisen Stillstandes des Triebwerkes und wegen sonstiger Nachtheile zu leistenden Entschädigung haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Bestimmungen des Artikels XXI. des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, finden auch auf den gegenwärtigen Fall und jenen des Artikels 62 Anwendung.

Art. 64.

Die Möglichkeit der Erzielung eines größeren Wasserüberschusses durch Abänderung der bisherigen Benützungsweise und der dazu dienenden Einrichtungen begründet für einen Dritten keinen Anspruch auf Ueberlassung solchen Ueberschusses.

Die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen sind aber verpflichtet, die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in solchem Zustande zu unterhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde. Wird eine solche nachgewiesen, so hat die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist zur Abstellung der Gebrechen vorzusetzen, und wenn solcher Auflage nicht Genüge geschieht, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen und den Betrag derselben erforderlichen Falles nach Vorschrift des Artikels 49 Absatz 4 erheben zu lassen.

Art. 65.

Bei Entſcheidung der Frage, ob und bis zu welchem Betrage das Waſſer dem Nutzberechtigten entbehrlich ſei, muß auf den Waſſerſtand in trockenen Jahren, und bei Triebwerken auf eine entſprechende Waſſerreſerve Bedacht genommen werden.

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewäſſer.

Art. 66.

Triftgewäſſer ſind jene Flüſſe und Bäche, welche der Flößerei mit Bloch- und Scheitholz dienen.

Die Flößerei kann ſowohl in öffentlichen Flüſſen, als in Privatflüſſen und Bächen (Artikel 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch an ihrer Eigenſchaft als Privatgewäſſer eine Aenderung erleiden.

Art. 67.

Bei allen Triftgewäſſern ſind die Ufereigenthümer verpflichtet:

1) ſich jeden Gebrauchs des Waſſers zu enthalten, welcher die Flößerei gefährdet, vorbehaltlich der Beſtimmung des Artikels 72;
2) die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entſchädigung zu dulden, inſoferne ein Anſpruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht bereits begründet iſt.

Art. 68.

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, beſondere Rechtstitel oder Verjährung ausſchließende Rechte zur Benützung der Triftgewäſſer oder beſtimmte Beſchränkungen in der Ausübung der Flößerei beſtehen, iſt dieſe Jedermann geſtattet, jedoch unter Beobachtung der zur Regulirung dieſes Gebrauches beſtehenden oder von der Staatsregierung zu erlaſſenden Anordnungen (Artikel 72).

Soweit nicht erworbene Rechte entgegenſtehen, können für die Benützung der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entſprechende Gebühren erhoben werden.

Art. 69.

Für Beſchädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Beſitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verurſacht werden, ſind, inſoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenſtehen, oder die Beſchädigungen nicht als eine natürliche Folge verſäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. ſ. w. erſcheinen, diejenigen erſatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Die Feſtſetzung der Entſchädigung geſchieht in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte.

Art. 70.

Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung durch Dritte zur Flößerei mit Block- oder Scheitholz neu bestimmt und eingerichtet werden.

Es finden dabei die Bestimmungen des Artikels 5 Anwendung.

Art. 71.

Wenn die Flößerei auf einem Privatflusse wieder aufgegeben wird, so sind die bei dem Flusse Betheiligten berechtiget, die Wegräumung der zur Flößerei getroffenen, den freien Lauf des Wassers hindernden Einrichtungen auf Kosten des Staates, beziehungsweise Desjenigen, welchem die Einrichtung der Flößerei bewilliget wurde (Art. 70), zu verlangen.

Die Verwaltungsbehörde hat hierüber auf Antrag der Betheiligten — nöthigen Falls unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 49 Absatz 2 zu verfügen, vorbehaltlich des Rechtsweges, insoweit hiebei Privatrechte berührt werden.

Art. 72.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Regelung und Leitung der Flößerei Triftordnungen zu erlassen, und insbesondere die Entschädigungen und Gebühren für den Stillstand der Triebwerke und die bei denselben zu leistende Beihülfe, sowie für die Benützung der bestehenden besonderen Vorrichtungen für die Flößerei festzusetzen.

Den Betheiligten steht der Rechtsweg gegen den die Flößerei Betreibenden offen, wenn er eine höhere Vergütung ansprechen zu können glaubt.

Vierte Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über Triebwerke oder andere Stauvorrichtungen.

Art. 73.

Wer eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, ingleichen wer an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung vornehmen will, welche auf den Verbrauch des Wassers oder die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, ist gehalten, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, so weit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen vorzulegen.

Diese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher Aufsicht zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagfahrt zur Verhandlung angeordnet.

Art. 74.

Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung der genannten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, und in den unmittelbar angränzenden Gemeinden

durch Anſchlag an den hiezu beſtimmten Orten, und in der ſonſt hergebrachten Publikationsweiſe, nach Umſtänden auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Lokalblätter veröffentlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiligten, welche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einſpruch erheben, ihres Widerſpruchsrechtes verluſtig ſein würden, und mit der Aufforderung, von der Beſchreibung und den Plänen Einſicht zu nehmen.

Die der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer der unmittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der benachbarten Grundſtücke ſind außerdem durch perſönliche Zuſtellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

Art. 75.

In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles mit einer Ortsbeſichtigung zu verbinden iſt, hat die Behörde vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Verſtändigung hinzuwirken, in Ermanglung ſolcher Verſtändigung aber über die erhobenen Einſprüche zu verhandeln.

Art. 76.

Nach dem Ergebniſſe der Verhandlung und der gemäß Artikel 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die Verwaltungsbehörde über die Zuläſſigkeit der beabſichtigten Einrichtungen Beſchluß zu faſſen, und die Art der Ausführung, ſoweit ſie auf den Waſſerlauf Einfluß hat, genau feſtzuſetzen.

Wenn das Unternehmen hinſichtlich des öffentlichen Intereſſes keinem Anſtand unterliegt, aber auf den Grund beſtehender Privatrechtsverhältniſſe Einſpruch erhoben worden iſt, welcher nicht durch gütliche Verſtändigung beſeitigt werden konnte, ſo hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung der adminiſtrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweiſen, daß dadurch der gerichtlichen Entſcheidung über die privatrechtlichen Verhältniſſe nicht vorgegriffen werde.

Art. 77.

Bei jedem Triebwerke und jeder anderen Stauvorrichtung der im Artikel 73 bezeichneten Art ſoll ein bleibendes Höhenmaß (Aichpfahl, Pegel) aufgeſtellt werden, auf welchem die zuſtändige Waſſerhöhe auf eine in die Augen fallende Weiſe zu bezeichnen iſt.

Bei den bereits beſtehenden Werken und Vorrichtungen ſoll ein ſolches Höhenmaß, wo es nicht vorhanden iſt, binnen zwei Jahren nach Verkündung des gegenwärtigen Geſetzes, auf Koſten des Beſitzers errichtet werden.

Die Verwaltungsbehörde kann dieſe Koſten erforderlichen Falles zwangsweiſe erheben laſſen (Artikel 49 Abſatz 4.).

Das Verfahren bei Aufſtellung der Höhenmaße wird durch Regierungsverordnung beſtimmt.

Art. 78.

Ueber die der Bewilligung entſprechende Ausführung des Waſſerwerkes hat die Verwaltungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverſtändigen eine Ortsbeſichtigung vorzunehmen, wozu die Betheiligten vorzuladen ſind.

Hiebei iſt eine genaue Beſchreibung aller auf den Waſſerlauf Einfluß übenden Vorrichtungen mit Bezugnahme auf das eingeſetzte Höhenmaß aufzunehmen.

Die Ortsbeſichtigung kann auf Verlangen der betheiligten Grund- und Triebwerksbeſitzer zuerſt bei der Legung des Fach- und Grundbaumes vorgenommen und nach Vollendung des Werkes wiederholt werden.

Bei geringfügigen Werken kann die Ortsbeſichtigung durch die Behörde umgangen und die Aufnahme einem Sachverſtändigen unter Leitung und Aufſicht eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung aufgetragen werden.

Art. 79.

Die gemäß den vorhergehenden Beſtimmungen ſtattgehabten Verhandlungen und Beſchlüſſe, ſowie die Beſchreibungen und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte iſt befugt, ſich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf ſeine Koſten ertheilen zu laſſen.

Art. 80.

Die Koſten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Sind jedoch beſondere Koſten durch unbegründete Einſprüche veranlaßt worden, ſo können dieſelben nach dem Ermeſſen der Behörde Demjenigen zur Laſt gelegt werden, welcher den Einſpruch erhoben hat.

Art. 81.

Durch die obigen Beſtimmungen werden die Vorſchriften der beſtehenden Geſetze und Verordnungen hinſichtlich der zu Gewerbsunternehmungen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. 82.

Zu jeder Abänderung oder Auswechſelung von Haupttheilen an dem Waſſerbau beſtehender Triebwerke und Stauvorrichtungen, ſelbſt wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Waſſers oder in der Höhe des Oberwaſſers verurſacht wird, iſt die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieſelbe iſt ſofort zu ertheilen, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabſichtigte Arbeit nicht überſchritten wird; andern Falls iſt die Sache nach dem in den Artikeln 73 bis 76 beſtimmten Verfahren zu behandeln.

Art. 83.

Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt iſt, fremdes Eigenthum durch das Waſſer beſchädigt wird, ſo muß der Beſitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres gegen entſprechende Schadloshaltung geſtatten, ſoferne ihm ſelbſt nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verurſacht würde.

Ueber die Zuläſſigkeit eines ſolchen Vertiefens und über die zu treffende Einrichtung entſcheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entſchädigung iſt in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte feſtzuſetzen.

Art. 84.

Wenn in Folge der Errichtung eines den bestehenden Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände durch Abänderung der Vorrichtung z. B. durch Anlage von Grundabläſſen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmälern, beseitigt werden können, so müssen die Eigenthümer solcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschädigten gestatten.

Ueber die dem Eigenthümer etwa zukommende Entschädigung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen zu den bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu nehmen ist, haben, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft, die Gerichte zu entscheiden.

Art. 85.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinden Wasserbauten errichtet worden sind, so bleiben die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der dafür von den Einzelnen zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft.

Fünfte Abtheilung.

Zwangsrechte zur Beförderung der Wasserbenützung.

Art. 86.

Der Ufereigenthümer, welcher zur Benützung des ihm zustehenden Wassers für die Bewässerung seiner Grundstücke ein Stauwerk errichten will, ist befugt, gegen vorgängige volle Entschädigung von dem Eigenthümer des jenseitigen Ufers die Benützung desselben zum Anschlusse des Werkes in Anspruch zu nehmen.

Triebwerke, Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Höfe und Gärten sind solchem Anspruche nicht unterworfen, auch kann ein solcher zu gewerblichen Zwecken nicht geltend gemacht werden.

Art. 87.

Der Eigenthümer des für den Anschluß eines Stauwerkes in Anspruch genommenen Ufers kann zu jeder Zeit die Mitbenützung des Stauwerkes verlangen gegen Theilnahme an den Kosten der Errichtung und des künftigen Unterhaltes des Werkes im Verhältniß der angesprochenen Mitbenützung.

In diesem Falle ist keine Entschädigung für den Anschluß zu leisten, und die dafür bezahlten Summen sind zurückzugeben. Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder der Vollendung des Werkes verlangt, so hat derjenige, welcher sie anspricht, außerdem den Mehrbetrag der Kosten allein zu tragen, welcher durch die für die Mitbenutzung erforderlichen Abänderungen veranlaßt wird.

Art. 88.

Die über die Anwendung der Artikel 86 und 87 entstehenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung der Gerichte.

Art. 89.

Behufs der Bewässerung und Entwässerung zum Zwecke der Bodencultur kann der Eigenthümer eines fremden Grundstückes gezwungen werden, die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über dasselbe zu gestatten, wenn

1) die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt,
2) dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann,
3) dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht,
4) die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will,
5) für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.

Die Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung und über die Art und Weise der Ausführung steht der Verwaltungsbehörde zu.

Die Feststellung der Entschädigung geschieht unter Beobachtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, hierüber vorgeschriebenen Verfahrens durch die Gerichte.

Art. 90.

Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten Grundstücke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erhebliche Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu befürchten steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch das Gericht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit auferlegt werde.

Art. 91.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein Zwang zur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen oder zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausführung stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur bestimmt.

Sechste Abtheilung.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren der Verwaltungsbehörden.

Art. 92.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distrikts-Verwaltungsbehörde in Iter und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in IIter und letzter Instanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in Iter Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in IIter und letzter Instanz.

Die Definitiv-Entscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen.

Art. 93.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distrikts-Verwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt. Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 94.

In den Fällen, zu deren Beurtheilung ihrer Natur nach besondere Sachkenntnisse erforderlich sind, hat der Entscheidung oder Beschlußfassung die Erholung des Gutachtens eines oder nach Beschaffenheit des Falles mehrerer Sachverständigen vorauszugehen.

In jenen Fällen, in welchen das Interesse verschiedener Betheiligten sich gegenübersteht, ist die Wahl derselben der Uebereinkunft der sich entgegenstehenden Betheiligten überlassen. Es können jedoch nicht mehr als drei Sachverständige ernannt werden.

Kommt eine Uebereinkunft innerhalb einer den Betheiligten festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von Amtswegen ernannt.

Wo entgegenstehende Interessen der Betheiligten nicht vorliegen, ernennt die Verwaltungs-Behörde die Sachverständigen.

Art. 95.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

Art. 96.

In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:

1) wer in öffentlichen Gewässern an andern, als den von der Polizeibehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Art. 9);

2) wer ohne Erlaubniß oder an andern, als den hiezu bezeichneten Plätzen aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abführt (Artikel 15).

Art. 97.

Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen ist zu belegen:

1) wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maß überschreitet (Art. 10 u. 11);
2) wer Brücken, Stege oder Ueberfahrts-Anstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne Bewilligung der Kreisregierung, oder in anderer, als bei der Bewilligung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Artikel 16 und 17);
3) wer an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);
4) wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt (Art. 19);
5) wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten, oder zu andern Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, ohne besondere Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt (Artikel 58).

Art. 98.

Einer Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder einer Arreststrafe bis zu einem Monate unterliegt:

1) wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget (Art. 12);
2) wer ein nach Artikel 77 aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum (Artikel 78) absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget.

Art. 99.

Die Strafbestimmungen des Artikels 97 Ziff. 1 bis 4 einschlüssig und des Artikels 98 Ziffer 1 greifen auch dann Platz, wenn die erwähnten Handlungen an oder bezüglich von Privatflüssen oder Bächen vorgenommen wurden, welche sich nach Artikel 40 im Eigenthume des Staates befinden.

Art. 100.

Die Staatsregierung, beziehungsweise die Verwaltungs-Stellen und Behörden sind befugt, in den Verordnungen und Vorschriften, welche sie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erlassen, Polizeistrafen gegen die Zuwiderhandelnden festzusetzen.

Diese Strafen dürfen jedoch bei den nach Artikel 1 zu erlassenden Schiffahrts- und Flößordnungen einhundert Gulden Geldstrafe und einen Monat Arrest, bei den Verordnungen und Vorschriften, welche in Gemäßheit der Artikel 52, 56, 68 und 72 erlassen werden, fünfzig Gulden Geldstrafe und vierzehn Tage Arrest, und in allen andern Fällen zehn Gulden Geldstrafe nicht übersteigen.

Art. 101.

Die in den Artikeln 96 bis 100 erwähnten strafbaren Handlungen sind Polizeiübertretungen. Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Gerichten, beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und eben so richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden Bestimmungen.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 102.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz, hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und anderen Anlagen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Bestimmungen des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.

Art. 103.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, in soweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 104.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Bestimmungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Lokalstatuten und Lokalobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester

Plätze, wie auch die bestehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem Betriebe der Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Ausübung der Fischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse bleiben in Kraft.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsekretär des Staatsrathes,

Seb. von Kobell.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 85. Dienstag den 3. August **1852.**

Inhalt.

Die Distriktsrechnung des Bezirkes Rüdenhausen pro 1849/51. — Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam. — Die in Pahing aufgefundene männliche Leiche. — Das Auffinden einer männlichen Leiche im Würmsee bei Feldafing. — Die der Kreisverpflegs-Anstalt für Unheilbare und mit Ekel erregenden Uebeln Behaftete dahier zugewendete Schenkung. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarrei-Verleihung. Course der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 39112. Num. exped. 35625. **praes. 28. Juli 1852. 556.**

Die Distriktsrechnung des Bezirkes Rüdenhausen pro 1849/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung für den Gerichts- und Polizeibezirk Rüdenhausen pro 1849/51 wurde nach vollzogener Superrevision mit

4842 fl. 11 3/8 kr. wirklicher Einnahme,
5396 fl. 33 7/8 kr. Ausgabe,

554 fl. 22 1/2 kr. Mehrausgabe

unter'm Heutigen genehmiget, was mit dem Beifügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht

wird, daß für jedes der beiden Rechnungsjahre die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe als Umlage erhoben und hievon der Betrag von je 20 fl. für fakultative, das Uebrige hingegen ausschließlich für nothwendige Zwecke verwendet worden sey.

Würzburg, den 24. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Büchel.

Uebersicht
zur Distriktsrechnung der k. Gerichts- und Polizeibehörde Rüdenhausen pro 1849/50 und 1850/51.

Nr.	Namen der Gemeinden.	Grund- und Hausteuer-Simplum.			Gewerbsteuer.		Betrag der Umlage hieraus.		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.
1	Castell	253	39	1	135	—	280	39	1
2	Feuerbach	102	6	3	60	30	114	12	3
3	Greuth	130	54	4	42	—	139	18	4
4	Herper	21	16	2	12	30	23	46	2
5	Rehweiler	33	28	1	65	30	46	34	1
6	Rüdenhausen	273	21	4	325	30	338	27	4
7	Wüstenfelden	94	15	3	—	—	94	15	3
8	Wiesenbronn	469	8	1	177	30	504	38	1
	Summa	1378	9	3	818	30	1541	53	3

Num. praes. 45542. Num. exp. 35959. praes. 30. Juli 1852. 562.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Einen in der Isar unterhalb Garching aufgefundenen männlichen Leichnam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der oben bezeichneten Behörden, welche dem Auftrage vom 11. Juni l. J. bezeichneten Betreffs,

Kreis-Intell.-Blatt Nr. 71 S. 525,

noch nicht entsprochen haben, werden an die unverzügliche Erledigung desselben hiemit erinnert.

Würzburg, den 26. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

Num. praes. 45534. Num. exped. 35956. praes. 30. Juli 1852. 563.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die in Patzing aufgefundene männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem Auftrage vom 19. v. M. rubr. Betreffs,
Kreis-Intell.-Blatt Nr. 72 Seite 530,
bis jetzt noch nicht entſprochen haben, werden an die unverzügliche Erledigung desſelben hiemit erinnert.

Würzburg, den 26. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr v. ZuRhein.

König.

Num. praes. 45535. Num. exped. 35957. praes. 30. Juli 1852. 564.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Das Auffinden einer männlichen Leiche im Würmſee bei Feldaffing betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen der oben bezeichneten Behörden, welche dem Auftrage vom 19. vor. Mts. bezeichneten Betreffs,
Kreis-Intell.-Blatt Nr. 72 Seite 529,
noch nicht entſprochen haben, werden an die unverzügliche Erledigung desſelben hiemit erinnert.

Würzburg, den 26. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 39705. Num. exped. 36060. praes. 31. Juli 1852. 567.

Die der Kreis-Verpflegsanſtalt für Unheilbare und mit Ekel erregenden Uebeln Behaftete dahier zugewendete Schenkung betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch eine ungenannte Wohlthäterin wurde der ſeit einigen Jahren dahier in's Leben

gerufenen Kreis-Verpflegsanstalt für Unheilbare und mit Ekel erregenden Uebeln Behaftete die Summe von 500 fl. schenkungsweise zugewendet, welche wohlthätige Handlung anmit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Würzburg, den 27. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. Juli l. J. die am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg in Erledigung gekommene Schreiberstelle dem dortigen Diurnisten Johann Anton Haus in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

den Hauptzollamtsverwalter Franz Xaver Schwarz in Marktsteft auf den Grund der Bestimmung in §. 22 lit. B der IX. Verfassungs-Beilage und in Entsprechung seiner deßfallsigen allerunterthänigsten Bitte in den Ruhestand treten zu lassen, dann zu der hiedurch in Erledigung kommenden Hauptzollamtsverwalters-Stelle in Marktsteft den bisherigen Zollrechnungs-Commissär I. Classe Anton Mader zu berufen.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. Juli l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Oberbach, Landgerichts Bischofsheim, von dem Bischofe von Würzburg dem seitherigen Vikar derselben, Priester August Suckfüll, verliehen werde.

Augsburger Börse.

Den 19. Juli 1852.

Kourse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	92 1/2	
" à 4 pCt. "	96 3/4	96 3/8
" à 4½ pCt. "	101	100 5/8
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 1/2
" à 5 pC. " " II. à IV.	102 1/2	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		95 7/8
Bankaktien — — Div. II. Sem.		696
" Promessen per Stück Agio ältere		
" " " neue		

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 86. Donnerstag den 5. August **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, den Geschäftskreis der Redaction und der Expedition des Regierungsblattes betr. — Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikus Johann Mannhardt in München für Cultusgebäude. — Die Districtsrechnung des Landgerichts-Bezirks Werneck pro 1850/51. — Die Behandlung des Paßwesens bezüglich der k. k. österreichischen Staatsangehörigen. — Notizen: Großjährigkeits-Erklärung. Extrakt-Preise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Geschäftskreis der Redaction und der Expedition des Regierungsblattes betr.

Staatsministerium des Innern.

Nach Art. VIII der allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1817 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 S. 5) gehört die Versendung des Regierungsblattes nicht zum Geschäftskreise der Redaction des letzteren, sondern ist einer besondern Expedition übertragen.

In Folge dieser Einrichtung sind, wie schon in der Bekanntmachung vom 26. Februar 1824 (Regierungsblatt S. 124) bemerkt wurde, alle den Bezug des Regierungsblattes betreffenden Correspondenzen, insbesondere die Reclamationen wegen nicht erhaltener Blätter an die Expedition des Regierungsblattes und nicht an die Redaction zu richten.

Dessenungeachtet gelangen an die Redaction unter ihrer Adresse häufig Zuschriften, welche

die Versendung des Regierungsblattes, insbesondere die irrige oder unterbliebene Zustellung einzelner Nummern zum Gegenstande haben.

Das kgl. Staatsministerium des Innern sieht sich hiedurch veranlaßt, auf jene Einrichtung wiederholt und mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Betheiligten alle Verzögerungen, welche deren Nichtbeachtung zur Folge hat, sich selbst beizumessen haben.

München, den 26. Juli 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Num. praes. 45165. Num. exped. 36093. praes. 31. Juli 1852. 566.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, Bau-Inspektionen und unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen des Regierungsbezirkes.

Die Anschaffung von Thurm-Uhren aus der Fabrik des Mechanikus Johann Mannhardt in München für Cultus-Gebäude betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubr. Betreffe erfolgte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. d. Mts. wird in nachfolgendem Abdrucke den oben genannten Behörden zur Kenntnißnahme und vollesten Beachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Kirchenverwaltungen speziell auf diese hohe Entschließung aufmerksam zu machen, und ihnen solche zur Beachtung nachdrücklichst zu empfehlen.

Würzburg, den 29. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 5854.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der wegen seiner ausgezeichneten Leistungen in der Maschinenfabrikation längst rühmlichst bekannte Mechaniker Johann Mannhardt in München hat in neuester Zeit seine Hauptthätigkeit auf die Fabrikation von Groß-Uhren für Kirchenthürme, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, u. s. w. gewendet, und in deren Erbauung, Aufstellung und Bedienung nach den gediegensten technischen Gutachten solche Verbesserungen und Vortheile erzielt, daß die von ihm verfertigten derartigen Uhren wirklich nichts mehr zu wünschen übrig lassen sollen. Eine nähere Beschreibung dieser Uhren findet sich abgedruckt in dem Kunst- und Gewerbeblatte, Heft 5, vom Monate Mai 1852.

Nachdem sich nun Mechanikus Mannhardt erboten hat, auf die Bestellung solcher Uhren von Gemeinden und Stiftungen ganz besondere Rücksicht zu nehmen, und bezüglich der Bezahlung derselben durch Annahme mäßiger Jahresfristen große Erleichterungen für die Besteller eintreten

zu lassen, so erhält die k. Regierung den Auftrag, sämmtliche Kirchenverwaltungen auf die Vorzüge der Mannhardt'schen Thurmuhren aufmerksam zu machen und deren Anschaffung im Falle Bedürfens zu empfehlen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß jene Thurmuhren, deren Kosten aus Aerarialmitteln bestritten werden müssen, in der Mannhardt'schen Fabrik bestellt werden.

Auch den Kultus- und Unterrichtsstiftungen, welche sich allenfalls in der Lage befinden sollten, eine derartige Großuhr zu bedürfen, sind auf die Vorzüge der von dem Mechanikus Mannhardt gefertigten Uhren hinzuweisen und ihnen der Bezug derselben aus dessen Fabrik zu empfehlen.

München, den 22. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hänlein.

An die k. Regierung von Unterfranken
und Aschaffenburg, K. d. Innern.

Die Anschaffung von Thurm-Uhren aus der Fabrik des Mechanikus Johann Mannhardt in München für Cultus-Gebäude betr.

Zur Beglaubigung

König.

Num. praes. 44142. Num. exped. 35907. praes. 30. Juli 1852. 565.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirks Werneck pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung für den Landgerichtsbezirk Werneck pro 1850/51 wurde geprüft und mit

1161 fl. 1 3/4 kr. Einnahme,
846 fl. 9 1/2 kr. Ausgabe,
314 fl. 52 1/4 kr. Kassarest

genehmiget.

An Umlagen wurden die aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtlichen Summen erhoben und hievon der Betrag von 50 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 27. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht zur Distriktsrechnung von Werneck pro 1850/51.

	Gemeinden.	Grund- und Haus-steuer-Simplum.			Hievon Distrikts-Umlagen			Gewerbsteuer-Simplum.			Hievon Distrikts-Umlagen.		
		fl.	kr.	100.	fl.	kr.	100.	fl.	kr.	100.	fl.	kr.	100
1	Bergrheinfeld	721	51	40	14	26	23	116	—	—	1	9	60
2	Eckartshausen	89	8	14	1	46	97	31	30	—	—	18	90
3	Egenhausen	315	10	21	6	18	21	44	—	—	—	26	40
4	Eßleben	805	24	47	16	6	49	94	30	—	—	56	70
5	Ettleben	591	52	44	11	50	25	82	30	—	—	49	50
6	Euerbach	322	20	77	6	26	81	66	—	—	—	39	60
7	Garstadt	219	34	59	4	23	49	25	—	—	—	15	—
8	Gelbersheim	982	57	32	19	39	55	181	30	—	1	48	90
9	Hergolshausen	484	42	16	9	41	65	44	—	—	—	26	40
10	Kronungen	186	37	15	3	43	95	53	30	—	—	32	10
11	Kützberg	354	51	38	7	5	83	66	30	—	—	39	90
12	Niederwerrn	360	28	83	7	12	57	227	—	—	2	16	20
13	Oebach	299	33	94	5	59	47	105	30	—	1	3	30
14	Oberwerrn	259	32	05	5	11	44	34	30	—	—	20	70
15	Rundelshausen	139	17	97	2	47	15	20	—	—	—	12	—
16	Schlerieth	328	8	71	6	33	77	19	—	—	—	11	40
17	Schnackenwerth	322	7	77	6	26	55	26	30	—	—	15	90
18	Schraudenbach	256	23	28	5	7	67	25	—	—	—	15	—
19	Schwanfeld	598	38	48	11	58	37	17	30	—	1	47	70
20	Sömmersdorf	171	42	34	3	26	05	26	30	—	—	15	90
21	Steinbach	126	7	76	2	31	35	16	—	—	—	9	60
22	Theilheim mit Dächheim	454	18	46	9	5	17	94	30	—	—	56	70
23	Wasbühl	288	33	65	5	46	27	38	—	—	—	22	80
24	Waigolshausen	651	1	76	13	1	23	58	30	—	—	35	10
25	Werneck	120	39	54	2	24	79	167	—	—	1	40	20
26	Wipfeld	246	51	75	4	56	23	156	—	—	1	33	60
27	Zeuzleben	622	8	31	12	26	57	60	30	—	—	36	30
	Summa	10320	4	63	206	24	08	2059	—	—	20	35	40

Num. praes. 45821. Num. exped. 35973. praes. 3. August 1852. 568.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Behandlung des Paßwesens bezüglich der k. k. österreichischen Staatsangehörigen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27/29. l. Mts. folgt nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Würzburg, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
W. V. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Debon.

Nr. 12428.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 30. April l. Jrs. Nr. 7035 im untenbezeichneten Betreffe — wurde die k. Regierung, K. d. J., darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Ministerial-Ausschreiben vom 9. Oktober 1848 Nr. 23,928, „das Paßwesen betr." die mit Reisepässen der k. Kreisregierungen versehenen bayerischen Unterthanen zu ihrem Eintritte in die k. k. österreichischen Staaten nur dann, wenn sie über München oder durch eine andere, den Sitz einer k. k. österreichischen Gesandtschaft bildenden Stadt reisen, das Visa einer k. k. Gesandtschaft bedürfen und denselben ausserdem der Eintritt in das österreichische Gebiet auch ohne gesandtschaftliches Visa gestattet ist.

Inzwischen ist in der Behandlung des Paßwesens bezüglich der nach Oesterreich reisenden bayerischen Unterthanen eine weitere Erleichterung erzielt worden.

Die österreichische Regierung hat nämlich auf den von der bayerischen Regierung gestellten Antrag,

> daß bayerische Unterthanen, welche mit legalen Reise-Ausweisen versehen sind, vor längerer Zeit zwar den Sitz einer k. k. Gesandtschaft berührt haben, später aber ihr Reiseziel ändern und in die österreichischen Staaten eintreten wollen, unbeanstandet die österreichische Gränze überschreiten dürfen,

ihre Zustimmung unter der Bedingung erklärt,

1) daß der Reisepaß überhaupt nach den kaiserlichen Staaten und umgekehrt nach dem Königreiche Bayern oder doch in die deutschen Bundesstaaten laute und
2) daß die Nothwendigkeit der Reise, sowie auch der Umstand, daß solche erst später sich herausgestellt hat, wo nicht mehr die zureichende Zeit zur Einholung der betreffenden gesandtschaftlichen Visa, erübrigt — durch eine glaubwürdige Bestätigung einer landesfürstlichen Polizei-Behörde oder Bezirkshauptmannschaft in Oesterreich und andererseits einer k. Polizeibehörde in Bayern nachgewiesen erscheine.

Unter diesen Bedingungen ist demnach auch den österreichischen Unterthanen der Eintritt nach Bayern wegen des Mangels des gesandtschaftlichen Visa fortan nicht mehr zu beanstanden und sind hienach die k. Paßbehörden geeignet anzuweisen.

Was die nach Ziffer 2 erforderliche Bestätigung einer kgl. Polizeibehörde anlangt, so kann dieselbe von jeder nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 „das Paßwesen betr." zur Ausstellung von Pässen in das Ausland zuständigen Behörde oder Stelle ertheilt werden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das weiter Geeignete sofort zu verfügen.

München, den 27. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) von Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
(gez.) Epplen.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Behandlung des Paßwesens bezüglich der k. k. österreichischen Staatsangehörigen betr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 12. Juli l. J. die Gastwirths-Ehefrau Maria Anna Kuhn von Klingenberg für großjährig zu erklären.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 31. Juli 1852.			Schweinfurt den 28. Juli 1852.			Schweinfurt den 31. Juli 1852.			Ochsenfurt den 27. Juli 1852.			Röttingen d. 28. Juli 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	20	20	11	19	15	8	19	30	6	38	—	3	19	—
	Dinkel															
	Korn	15	17	15	12	18	15	9	18	15	11	15	—	6	13	
	Gerste				1	10	30	1	10	15						
	Haber	5 1/2	8	48	11	10	—	7	9	45						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
Im mittleren	Weitzen	415	18	11	113	18	17	152	18	23	3	16	—	82	14	30
	Kern															
	Korn	130	16	38	240	15	51	81	16	50	5	14	—			
	Gerste							1	10	—						
	Haber	260	7	26	22	9	21	31	8	56						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	1	10	6	6	13	30	2	16	30				6	10	—
	Kern															
	Korn	1	15	—	1	13	40	1	15	20						
	Gerste							2	9	—						
	Haber	3 1/2	5	12	3	8	15	2	7	6						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 87. Samstag den 7. August **1852.**

Inhalt.

Die im Jahre 1849 abgehaltene Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten. — Die Fleischtaxen für den Monat August. — Die Bewilligung von Collecten für Abgebrannte. — Die Vorlage der Conscriptionskosten-Rechnung pro 1851/52. — Den Sitz des Vermessungsbezirkes Volkach. — Bitte des Generalagenten K. F. Keim zu Bayreuth für Mich. Böhnlein zu Königshofen um die Erlaubniß, für die Schiffseigenthümer Wilhelm Stieger et Comp. in Bremen Ueberfahrtsverträge mit Auswanderern nach Amerika abschließen zu dürfen. — Ein in Friedberg aufgegriffenes blödsinniges Mädchen. — Hiezu die 16te besondere Beilage: Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 44437. Num. exp. 35395. praes. 4. August 1852. 569.

Die im Jahre 1849 abgehaltene Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten der von der unterfertigten k. Stelle in Vorlage gebrachten Qualifikation der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten der Diözese Würzburg nach dem Ergebnisse der im Jahre 1849 abgehaltenen Konkursprüfung die höchste Genehmigung ertheilt hat, werden die Namen der geprüften Kandidaten nach Vorschrift des § 22 der allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1843, die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamtskandidaten betr. (Intell.-Blatt v. 1843, 16te besondere Beilage), hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Ftl. Nr.	Namen der Candidaten.	Dermaliger Aufenthaltsort.	Dienstverhältniß.
1	Alberth Joseph	Greßthal	Kaplan.
2	Barthelme Adam	Hammelburg	"
3	Beckert Michael	Aschaffenburg	Kaplan bei der Pfarrei ad sct. Petrum et Alexandrum.
4	Bischof Carl Anton	Orb	Kaplan
5	Dr. Blatt Joh. Bapt.	Aschaffenburg	Cooperator bei der Pfarrei ad sct. Agatham.
6	Bopp Alois Joseph	Schmalnau	Kaplan
7	Braun Julius	Aschaffenburg	Kaplan ad sct. Petrum et Alexandrum.
8	Braun Martin	Mechenried	Kaplan.
9	Brückner Michael	Knezgau	"
10	Büttner Michael	Würzburg	Lokalkaplan im Militärspitale.
11	Deppisch Kaspar	Laudenbach a/M.	Cooperator.
12	Dietz Andreas	Erlenbach (L.-G. Klingenberg)	Kaplan.
13	Faulhaber Melchior	Euerbach	Curatieverweser.
14	Fenn Franz	Röllbach	Kaplan.
15	Fenn Kaspar	Baunach	"
16	Fischer Friedrich	Wiesentheid	"
17	Gehrling Johann	Marktsteinach	"
18	Geiger Johann	Haßfurt	Beneficiumsverweser und Studienlehrer.
19	Dr. Glück Pius Burkard	Mellrichstadt	Beneficiumsverweser.
20	Gundermann Augustin	Mainberg	Lokalkaplan.
21	Haus Nikolaus	Großostheim	Beneficiumsverweser.
22	Hebling Michael	Gaurettersheim	Kaplan.
23	Hettinger Franz	Würzburg	Subregens i. bischöfl. Cler.-Seminar.
24	Hofmann Franz Jakob	Würzburg	Domkaplan.
25	Hopf Johann	Bundorf	Kaplan.
26	Hopf Joseph	Orb	Pfarrvikar.
27	Huller Joseph	Donnersdorf	Kaplan.
28	Jungkunz Aloys	Ochsenfurt	Beneficiat.
29	Dr. Katzenberger Jos. Martin	Bamberg	Lycealprofessor.
30	Kühles Jakob	Werneck	Curatieverweser.
31	Leiblein Valentin	Großostheim	Kaplan.
32	May Andreas	Wiesthal	"
33	Moritz Kaspar	Bastheim	"
34	Pfeiffer Joseph	Stadelhofen	Pfarrvikar.
35	Roth Andreas	Altbessingen	Kaplan.
36	Scheuerer Carl Friedrich	Herlheim	"
37	Schmerbach Conrad	Würzburg	Kaplan im Juliusspitale.
38	Scholl Nikolaus	Sßlecen	Kaplan.
39	Schwarzkopf Johann	Zeil	"
40	Sell Joseph	Wehbers	Curatieverweser.
41	Seufert Vitus Ernst	Würzburg	Kaplan im Juliusspitale.
42	Streit Erhard	"	Domkaplan.
43	Weber Adam Joseph	Geiselbach	Kaplan.

Lfd. Nr.	Namen der Candidaten.	Dermaliger Aufenthaltsort.	Dienstverhältniß.
44	Weber Joh. Georg	Retzbach	Kaplan
45	Weigand Aloys	Neustadt a/S.	"
46	Wörner Heinrich Roman	Aschaffenburg	Kaplan b. d. Pfarrei ad B. Mar. Virg.
47	Zöller Carl Anton	Pusselsheim	Cooperator.

Würzburg, den 23. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Hopp.

König.

Num. praes. 45777. Num. exp. 36550. praes. 4. August 1852. 570.

Die Fleischtaxen für den Monat August 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat August 1852 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt
auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 8 kr. " Kalbfleisch,
" 14 1/2 kr. " Schweinfleisch;
" 9 kr. " Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 9 kr. " Kalbfleisch,
" 15 kr. " Schweinfleisch;

3) für die Stadt Aschaffenburg,
auf 12 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 15 1/2 kr. " Schweinfleisch;

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 11 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 15 kr. " Schweinfleisch.

Schlüßlich wird beigefügt, daß in allen Distrikten ohne Unterschied das Fleisch von Rindern Stieren und Kühen nur um wenigstens einen Kreuzer unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden darf.

Würzburg, den 2. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 44452. Num. exped. 36364. praes. 4. August 1852. 571.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bewilligung von Collecten für Abgebrannte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine namhafte Anzahl in jüngster Zeit eingekommener Gesuche um Bewilligung von Brand-Collecten hat wahrnehmen lassen, daß die durch Brand verunglückten Gesuchsteller ihre Immobilien um eine unverhältnißmäßig geringe Summe, ihre Mobilien aber gar nicht versichert hatten, hiebei jedoch zur Begründung ihres Gesuches kein anderes Motiv, als jenes der ganz unzureichenden beziehungsweise der unterlassenen Assecurirung ihrer unbeweglichen und beweglichen Habe anzuführen vermochten.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat daher unterm 17. l. Mts. angeordnet, in jeder geeigneten Weise eifrigst darauf hinzuwirken, daß die Gebäude und Mobilien gehörig versichert werden, jedem hierdurch die Wiederkehr jener Fälle, in welchen ein Brand die Verunglückten in den Zustand der größten Armuth und Hilfslosigkeit versetzt, soviel nur immer möglich verhütet wird.

Da es nun in der Macht der Betheiligten liegt, vor solchem Unglücke sich zu wahren, so ergeht unter Bezugnahme auf die in diesem Betreffe diesseits ergangenen früheren Ausschreibungen

vom 2. Dezember 1836 (Kr.-Int.-Bl. S. 806—807),
vom 3. Februar 1839 (Kr.-Int.-Bl. S. 113—114) und
vom 14. Mai 1840 (Kr.-Int.-Bl. S. 315—316)

an die Polizeibehörden hiedurch die nachdrückliche Aufforderung, in ihren Gerichtsbezirken unverzüglich bekannt zu machen, daß die zu geringe oder gänzlich unterlassene Brandversicherung der Gebäude und der beweglichen Habe als ein — Collectengesuche unterstützender — Grund durchaus nicht gelten könne, daß vielmehr diese Unterlassung die Gewährung solcher Gesuche selbst in jenen ungewöhnlichen Fällen erschwere, wo ausnahmsweise die Bewilligung einer Brandcollecte nicht unzulässig wäre.

Würzburg, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 24698. Num. exped. 24413. praes. 5. August 1852. 572.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Vorlage der Conscriptionskostenrechnung pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden des Kreises werden aufgefordert, die Conscriptionskosten-Rechnungen pro 1851/52, soferne dieselben noch nicht vorgelegt sind, unter Beachtung der dies-

seitigen Verfügung d. d. 4. Juni 1851 Nr. 20641 (Int.-Bl. v. 1851 fol. 523) umgehend an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Würzburg, den 1. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp.

Meyer.

Büchel.

Num. praes. 21969. Num. exped. 24431. praes. 5. August 1852. 573.

Den Sitz des Vermessungsbezirkes Volkach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die beiden Ausschreiben vom 14. April l. Jrs. Nr. 15,782 (Intell.-Bl. Nr. 48 S. 348 und 349) wird hiemit eröffnet, daß vorderhand in Gemäßheit höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 24. Juni curr. Nr. 11096 der Sitz des aus den k. Rentämtern Dettelbach, Volkach, Gerolzhofen, Schweinfurt und Werneck gebildeten Vermessungsbezirkes nicht nach Volkach verlegt werde, sondern in Schweinfurt zu verbleiben habe.

Würzburg, den 2. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp.

Meyer.

Büchel.

Num. praes. 41119. Num. exped. 36641. praes. 5. August 1852. 574.

Bitte des Generalagenten Kaufmanns A. F. Keim zu Bayreuth für Michael Böhnlein zu Königshofen um Ertheilung der Erlaubniß für die Schiffseigenthümer und Kaufleute Wilhelm Stieger et Comp. in Bremen Schiffsverträge mit Auswanderern nach Amerika abschließen zu können, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde auf den Antrag des Kaufmanns Keim zu Bayreuth als Generalagenten und Stellvertreters des Handlungshauses W. Stieger et Comp. in Bremen für das Königreich der Kaufmann F. G. Schmitt in Münnerstadt und Michel Böhnlein zu Königshofen als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrtsgelegenheiten für das genannte Haus mit Auswanderern nach Nordamerika über Bremen in widerruflicher Weise genehmigt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 45883. Num. exped. 36745. praes. 5. August 1852. 575.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Ein in Friedberg aufgegriffenes blödsinniges Mädchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Oberbayern vom 27. v. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlicht, hienach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat innerhalb 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 3. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 27. Juni l. Js. wurde in der Stadt Friedberg ein blödsinniges Mädchen aufgegriffen, welches nur unverständliche Laute vernehmen läßt, dagegen den Namen Walburga Schreiber ziemlich leserlich schreiben kann.

Da alle bisherigen Versuche, die Herkunfts- und Heimaths-Verhältnisse dieses nachstehend beschriebenen Mädchens zu ermitteln, erfolglos geblieben sind, so ergeht an die obengenannten Distrikspolizeibehörden der Auftrag, bezüglich der Personal- insbesondere der Heimathsverhältnisse dieses Mädchens die geeigneten Erhebungen ungesäumt einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß dem k. Landgerichte Friedberg und zwar längstens binnen drei Wochen mitzutheilen.

München, den 27. Juli 1852.

Personalbeschreibung.

Das Mädchen ist zwischen 12 und 14 Jahre alt, 4 Schuh 6 Zoll hoch, hat hellbraune Haare, ein breites von der Sonne sehr stark verbranntes Gesicht, eine proportionirte Nase und aufgeworfene Lippen, sonst ist dasselbe ohne besondere Kennzeichen.

Ihre Kleidung besteht:

1) in einem baumwollenen Kopftuche von brauner Farbe, stark abgetragen und an den Enden mit gelb- und roth geblümten Streifen,
2) in einem baumwollenen braunen Halstuche, mit gelb- und rothen Streifen, unter diesem
3) ein blaues langes Kleid von Baumwolle, und
4) ein grauwollenes Halstuch mit grünen und rothen Streifen, ferner
5) ein schwarzes Mieder von abgetragenem Tuche. Darüber trägt sie
6) einen Spenser von Kattun, dunkelblau, grün und weiß geblümt,
7) einen blaukattunenen Schurz, weiß quadrirt, ziemlich abgetragen,
8) sie hat weder Schuhe noch Strümpfe.

18te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Gesetz

über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Artikel 16, 20, 21, 37 und 38 unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, welche einen unzweifelhaften überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken, und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigenthumes nicht ausführbar sind, können als Unternehmen für öffentliche Zwecke erklärt werden, und unterliegen folgenden Bestimmungen:

Erſter Abſchnitt.

Von den Genoſſenſchaften.

Art. 2.

Vereinigen ſich zum Zwecke der Herſtellung einer gemeinſchaftlichen Bewäſſerungs- oder Entwäſſerungsanlage mehr als drei Grundeigenthümer, ſo bilden dieſelben eine Genoſſenſchaft, wenn es ſich um ein Unternehmen der im Artikel 1 bezeichneten Art handelt, oder die Betheiligten dieſe Genoſſenſchaftsbildung beantragen.

Die Genoſſen haben, im Falle ihre Anzahl mehr als ſechs beträgt, zum Zwecke der Beſorgung ihrer Geſchäfte aus ihrer Mitte einen Ausſchuß zu wählen.

Der Ausſchuß iſt berechtigt, die Genoſſenſchaft in allen das Unternehmen betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Er wählt zur Leitung der Geſchäfte, ſowie zum unmittelbaren Verkehre mit den Behörden und dritten Perſonen aus ſeiner Mitte einen Vorſtand.

In jenen Fällen, in welchen die Genoſſenſchaft die Zahl von ſechs Theilnehmern nicht überſteigt, iſt ſtatt des Ausſchuſſes und Vorſtandes zu gleichem Zwecke ein Geſchäftsführer zu wählen.

Das Ergebniß dieſer Wahlen iſt der betreffenden Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Art. 3.

Die Genoſſenſchaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, ſowie ihre geſammte innere Verwaltung durch Statuten zu regeln.

Die Statuten und jede Abänderung derſelben unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung.

Art. 4.

Die Genoſſenſchaft iſt verpflichtet, jedes benachbarte Grundſtück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn daſſelbe ſeine Bewäſſerung oder Entwäſſerung auf die zweckmäßigſte Weiſe hiedurch erhalten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinſamen Bedürfniſſe zu entſprechen.

Art. 5.

Für das neu hinzugekommene Grundſtück iſt jedoch der Genoſſenſchaft ein angemeſſener Antheil an den Anlagekoſten zu erſetzen, deſſen Größe, im Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu werden vermag, von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Betheiligten auf Grund des Gutachtens von Sachverſtändigen feſtgeſetzt wird.

Art. 6.

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundſtückes in den Genoſſenſchaftsverband nu

mittelſt beſonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der Anlage bewirkt werden, ſo iſt der Beitritt durch die vorgängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Koſten von Seite der Hinzutretenden bedingt.

Art. 7.

Die Trennung einzelner zur Genoſſenſchaft gehöriger Grundſtücke wider Willen der Mehrheit iſt nur dann zuläſſig, wenn das ausſcheidende Grundſtück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Bewäſſerung oder Entwäſſerung auf die Dauer nicht erhält, oder dieſe durch die Aufnahme in eine benachbarte Genoſſenſchaft oder durch eigene Anlage ohne Gefährdung der zu verlaſſenden Genoſſenſchaft bewirkt werden kann.

Der Austretende haftet jedoch der Genoſſenſchaft für ſeinen Antheil an den entſtandenen Anlage- und Unterhaltungskoſten.

Art. 8.

Iſt das Ausſcheiden einzelner Grundſtücke aus der Genoſſenſchaft im Intereſſe der Geſammtanlage nothwendig, ſo kann daſſelbe von der Mehrheit verlangt werden, doch hat in dieſem Falle die beantragende Genoſſenſchaft dem Ausſcheidenden Entſchädigung zu leiſten, deren Feſtſetzung nach Maßgabe des Artikels 5 erfolgt.

Art. 9.

Die Auflöſung der Genoſſenſchaft kann nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von zwei Drittheilen der Theilnehmer beſchloſſen werden.

Die Stimmenmehrheit iſt in dieſem Falle und in den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel nach der Größe des betheiligten Grundbeſitzes zu bemeſſen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Wieſenvorſtandſchaft.

Art. 10.

Bei den Genoſſenſchaften, welche die gemeinſchaftliche Bewäſſerung von Wieſen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Ausſchuß zugleich die Wieſenvorſtandſchaft in Anſehung der betreffenden Grundſtücke.

Art. 11.

Der Wieſenvorſtandſchaft liegt ob:

1) den Plan zur Vertheilung des Waſſers für die Bewäſſerung, erforderlichen Falles unter Zuziehung beſonderer Wieſenbauverſtändiger, ſowie anderweitiger Techniker zu entwerfen;
2) eine Wieſenordnung im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde ſowie mit Zu-

stimmung der Genossenschaft und mit Genehmigung der betreffenden Districts-Verwaltungsbehörde festzusetzen; in dieser Wiesenordnung

a. das Bewässerungsverfahren zu bestimmen;

b. das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und den Schutz der Wiesen, unbeschadet bestehender Rechtsverhältnisse zu regeln;

c. gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 10 fl. zu Cassa der Genossenschaft anzuordnen, deren Zuerkennung der betreffenden Polizeibehörde obliegt:

3) den Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter Aufstellung bezahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;

4) die für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Gesammtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben, nachdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung der betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

Art. 12.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt.

Von den Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten.

Art. 13.

Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unterhaltung der Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu bestreiten.

Ueber die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das gütliche Uebereinkommen der Betheiligten.

Kömmt eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hierüber, nach Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die einschlägige Verwaltungsbehörde.

Hiebei ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke und, wenn hinsichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen, ein erheblicher Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in Classen, auch hierauf Rücksicht zu nehmen.

Bei Bewässerungs- oder Entwässerungs-Genossenschaften, welche sich schon vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich die Unterhaltungspflicht, vorbehaltlich eines anderweiten Uebereinkommens, nach den deßfalls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

Art. 14.

Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren.

Art. 15.

Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen auch den minder bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an dem Unternehmen zu erleichtern, soll auf die Gewährung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Vorschüssen aus den für die Zwecke der Landeskultur gegebenen Centralfonds, sowie im Falle der Zustimmung der Landräthe, auch aus Kreisfonds der dem Bedürfnisse und den verfügbaren Mitteln entsprechende Bedacht genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Zwangsrechten zur Beförderung von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen.

Art. 16.

Kann ein Bewässerungs- oder Entwässerungs-Unternehmen der im Artikel 1. bezeichneten Art zweckmäßig nur durch Ausdehnung auf eine mehreren Eigenthümern gehörige Grundfläche ausgeführt werden, und ist die Zustimmung aller betreffenden Grundeigenthümer im Wege gütlicher Verständigung nicht zu erzielen, so können die widersprechenden Grundbesitzer zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Anlage in Ansehung des benöthigten Areals und zur Tragung der nach Artikel 13. und 14. treffenden Kostenlast gezwungen werden, wenn die Eigenthümer von wenigstens zwei Drittheilen der ganzen bei der Anlage betheiligten Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Art. 17.

Den durch Zwang zur Theilnahme beigezogenen Grundeigenthümern, welche erweislich nicht im Stande sind, den sie treffenden Antheil an den Kosten des Unternehmens ohne Gefährdung ihres Nahrungsstandes ganz oder theilweise sofort zu bestreiten, haben die betheiligten Grundeigenthümer den Kostenantheil oder den bezüglichen Restbetrag für die widersprechen Minderbemittelten gegen seinerzeitigen Rückersatz und vierprozentige Verzinsung vorzuschießen.

Ueber die Frage, in welchen Fristen der gelehnte Kostenvorschuß von den minder bemittelten Theilnehmern zurückzuerstatten sei, entscheidet in Ermanglung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen den Betheiligten die betreffende Verwaltungsbehörde.

Bedachte Personen können sich der Annahme des Vorschusses und damit der Theilnahme an dem Unternehmen durch Abtretung der betreffenden Grundfläche an die betheiligten Grundeigenthümer entziehen.

Die Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Gesetze vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen.

Art. 18.

Ergibt sich nach Ablauf des im folgenden Artikel bestimmten Zeitraumes, daß die Anlage

ohne Verſchulden der widerſprechenden Grundeigenthümer die Ertragsfähigkeit ihrer Grundſtücke entweder in keiner Weiſe oder doch nicht in entſprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nachtheil für letztere zur Folge gehabt hat, ſo können jene Grundeigenthümer von den veranlaſſenden Unternehmern im erſteren Falle den verhältnißmäßigen Rückerſatz des geleiſteten Koſtenbeitrages, ſowie der bezahlten Zinſen, beziehungsweiſe Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Erſatz des erwieſenen Schadens in Anſpruch nehmen.

Die Verhandlung und Entſcheidung hierüber ſteht den Gerichten zu.

Art. 19.

Die Widerſprechenden können zu dieſem Zwecke verlangen, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Grundſtücke unmittelbar vor der Ausführung und ſodann frühеſtens 5 und ſpäteſtens 10 Jahre nach deren Vollendung durch verpflichtete Sachverſtändige geſchätzt werde.

Die Wahl dieſer Sachverſtändigen, wobei die Zahl von dreien nicht überſchritten werden darf, iſt der Uebereinkunft der Betheiligten zu überlaſſen.

Kommt eine ſolche innerhalb einer den Betheiligten von dem Gerichte feſtzuſetzenden Friſt nicht zu Stande, ſo werden die Sachverſtändigen von Amtswegen ernannt.

Art. 20.

Die Eigenthümer von Grundſtücken, welche ihrer Gattung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher das Unternehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder deren beſondere Benützungsweiſe für den Eigenthümer von größerem wirthſchaftlichem Intereſſe iſt, als die durch die Anlage beabſichtigte Verbeſſerung, können nicht zur Theilnahme gezwungen werden.

Iſt jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch auf ſolche Grundſtücke nicht ausführbar, ſo kann den betheiligten Grundeigenthümern das Recht auf Entwehrung nach Maßgabe des Geſetzes vom 17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, ertheilt werden.

Art. 21.

Iſt außer dem Falle des vorſtehenden Artikels die Entwehrung unbeweglichen Eigenthums namentlich von Triebwerken zur Ausführung des Unternehmens nothwendig, ſo kann der Anwendung des Geſetzes vom 17. November 1837 über Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke ſtattgegeben werden.

Art. 22.

Die Beſtimmungen der Artikel 62 bis 65, 86 und 89 des Geſetzes über Benützung des Waſſers greifen auch in Fällen Platz, welche Gegenſtand des gegenwärtigen Geſetzes ſind.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit und dem Verfahren.

Art. 23.

Wer die Herstellung einer Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage der im Artikel 1 bezeichneten Art beabsichtigt, hat jener Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirke die betreffende Grundfläche sich befindet, mit dem Gesuche um Genehmigung des Antrages einen vollständigen Entwurf des ganzen Unternehmens zum Behufe der Instruction vorzulegen.

Erstreckt sich die Anlage über die Bezirke mehrerer Distriktsverwaltungsbehörden, so hat die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, oder, im Falle mehrere Regierungsbezirke dabei betheiligt sind, jene Kreisregierung, in deren Bezirke der größte Theil der betreffenden Grundfläche sich befindet, die hiefür zuständige Distriktsverwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die Anforderungen der Zweckmäßigkeit zu bestimmen, zu welchem Behufe die vorerwähnte Vorlage an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern zu richten ist.

Im Falle einer ganz besonders umfangreichen und wichtigen Anlage der letzteren Art kann die Instruirung des Gesuches anstatt der Distriktsverwaltungsbehörde einem eigenen Commissär von der Kreisregierung übertragen werden.

Art. 24.

Der vorzulegende Entwurf des Entwässerungs- oder Bewässerungs-Unternehmens hat zu enthalten:

1) den Zweck und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der betheiligten Grundstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und der gegenwärtigen Benützungsweise, dann unter Anfügung einer Situationszeichnung und der sonstigen zur Erläuterung der Sachverhältnisse erforderlichen Pläne und Maßangaben;

2) eine genaue Darstellung der beabsichtigten Einrichtung und, soweit dieses jetzt schon thunlich ist, die Angabe

   a) des zu benützenden Wassers in Ansehung der Masse und der Benützungszeit, dann der bei demselben bestehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte, und

   b) der erforderlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthumes durch Entwehrung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;

3) die allenfalls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten fremden Wasserberechtigten und Grundeigenthümer;

4) die Aufzählung der aus der Anlage mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden wirthschaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlassung etwa zu besorgenden Nachtheile;

5) die Angabe jener Grundbesitzer, deren active Theilnahme von den Unternehmern verlangt wird; endlich

6) den Kostenvoranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die Anlage- und Unterhaltungskosten und für die zu leistenden Entschädigungen.

Art. 25.

Die nach Artikel 23 zur Instruction des Gegenstandes zuständige Verwaltungsbehörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung zu unterstellen. Wird derselbe hiebei unvollständig befunden oder ergeben sich Bedenken gegen die Ausführbarkeit desselben, so ist er zur Vervollständigung zurückzugeben.

Sind die erhobenen Bedenken nicht beseitigt worden, oder findet die Behörde, daß durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet sind, so ist der Antrag zurückzuweisen, wobei die wahrgenommenen Mängel oder die entgegenstehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen sind.

Art. 26.

Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder ist diese nachträglich erzielt worden, und waltet auch außerdem gegen die Zulässigkeit des Unternehmens kein Hinderniß ob, so hat die instruirende Behörde zur näheren technischen Prüfung des Unternehmens zu schreiten.

Art. 27.

Dieselbe benennt zu diesem Behufe die erforderlichen Sachverständigen und verpflichtet sie durch Eidesabnahme, beziehungsweise Erinnerung an den bereits geleisteten Diensteid.

Sie ist befugt zur Bestreitung der Auslagen für die technischen Vorarbeiten und Untersuchungen die Erlegung eines angemessenen Kostenvorschusses zu verfügen, dessen Leistung den Antragstellern obliegt.

Art. 28.

Die Sachverständigen haben den vorgelegten Entwurf nach allen Beziehungen an Ort und Stelle zu prüfen.

Den Betheiligten ist unbenommen, unter Zuziehung selbstgewählter Techniker hiebei zu erscheinen, zu welchem Behufe Zeit und Ort der Verhandlung in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen, den Antragstellern aber besonders zu eröffnen sind.

Art. 29.

Der instruirenden Behörde liegt ob, den mit der technischen Prüfung des Entwurfes beauftragten Sachverständigen die erforderlichen Direktiven zu ertheilen.

Hiebei ist vorzugsweise zur Erörterung zu bringen:

1) ob das Unternehmen ausführbar sei, welche Vortheile und Nachtheile von demselben zu erwarten stehen, dann ob dasselbe insbesondere einen überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen zu gewähren verspreche;

2) ob die zu verwendende Waſſermaſſe verfügbar ſei, und ohne erhebliche Beeinträchtigung der bereits beſtehenden Werke und Anlagen, dann des unentbehrlichen Waſſerbedarfes der unterhalb liegenden Ortſchaften, ſowie ohne Gefährdung öffentlicher Intereſſen zu dem beabſichtigten Zwecke benützt werden könne;

3) ob und in welchem Maße fremdes Waſſer, nach den Beſtimmungen der Artikel 62 bis 65 des Geſetzes über die Benützung des Waſſers, dem geſtellten Antrage gemäß in Anſpruch genommen werden könne;

4) ob und welche Abtretung von Eigenthums-, Nutzungs- oder Dienſtbarkeitsrechten Dritter, oder ob und welche Belaſtung fremden Eigenthums mit Dienſtbarkeiten nothwendig ſei;

5) ob die Ausdehnung der Anlage auf die hiefür beantragten Grundſtücke zur zweckgemäßen Ausführung des Unternehmens nothwendig ſei, endlich

6) welche Entſchädigung in den unter Ziffer 3 bis 5 vorſtehend bezeichneten Fällen beiläufig erforderlich werden dürfte.

Den Antragſtellern iſt geſtattet, gleichfalls angemeſſene Fragen an die Sachverſtändigen zu ſtellen.

Art. 30.

Das Ergebniß dieſer Prüfung iſt unter Beifügung

a) des revidirten Voranſchlages der Anlage- und Unterhaltungskoſten, und

b) des auf Grund obiger Erhebungen richtig geſtellten Verzeichniſſes ſämmtlicher bei dem Unternehmen betheiligten Grundbeſitzer, der bezüglichen Realitäten und ihres beiläufigen Werthes der inſtruirenden Behörde mit ſchriftlichem Gutachten vorzulegen.

Von dieſer Vorlage iſt den Antragſtellern ſofort Nachricht zu ertheilen, und es ſteht denſelben frei über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerſeits Erinnerungen abzugeben, ſowie das Gutachten der von ihnen allenfalls zugezogenen Techniker beizufügen.

Art. 31.

Beharren die Antragſteller nach Beendigung dieſer Vorarbeiten auf der weiteren Verfolgung ihres Unternehmens, ſo ſind ſämmtliche, hierauf bezüglichen Aktenſtücke in dem Amtslokale der inſtruirenden Behörde, oder an einem anderen geeigneten Orte ſechs Wochen lang zur Einſichtnahme öffentlich aufzulegen.

Die Behörde beſtimmt gleichzeitig eine Tagfahrt zur ſchließlichen Verhandlung über den geſtellten Antrag und läßt hiebei das beabſichtigte Unternehmen, unter kurzer Bezeichnung desſelben, in der Gemeinde, in deren Bezirke die Anlage gemacht werden ſoll, ſowie in den zunächſt angränzenden oder ſonſt betheiligten Gemeinden in der üblichen Publikationsweiſe, nach Umſtänden auch mittelſt Einrückung in hiefür geeignete öffentliche Blätter bekannt machen.

Hiemit verbindet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe und den Vorarbeiten Einsicht zu nehmen, und bei der angeordneten Tagsfahrt zu erscheinen. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu deren vollständigen Ermittlung im Benehmen mit den einschlägigen Rent- und Hypothekenämtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke, sind außerdem durch persönliche Zustellung zu benachrichten und vorzuladen.

Gleiches gilt von dem Vertreter des Aerars, im Falle der Betheiligung des Letzteren.

Art. 32.

Die Vorladung zu dieser Tagsfahrt hat sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung als in den besonderen Zuschriften unter dem ausdrücklichen Beisatze zu geschehen, daß das Nichterscheinen der Geladenen in Person oder durch einen Bevollmächtigten zur rechtlichen Folge haben werde:

1) für die Antragsteller, beziehungsweise den Genossenschafts-Ausschuß die Verbindlichkeit zur Schadloshaltung der Erschienenen in Bezug auf Auslagen und Versäumnisse, so wie die Erklärung, daß das Unternehmen vorläufig als beruhend betrachtet werde;

2) für die übrigen geladenen Betheiligten den Verlust ihrer Einwendungen gegen das Unternehmen, beziehungsweise gegen ihre Theilnahme an demselben.

Die Bescheinigung der stattgehabten Vorladung ist zu den Akten zu bringen und gegebenen Falls nach Art. XVI. des Gesetzes vom 17. November 1837 die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, dem einschlägigen Hypothekenamte ungesäumt mitzutheilen.

Art. 33.

Bei der Tagsfahrt selbst, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung zu verbinden ist, und zu welcher die nach Artikel 27 bestellten Sachverständigen beizuziehen sind, wird den Betheiligten der gesammte Plan des Unternehmens nebst dem Ergebnisse der gepflogenen Vorverhandlungen in Kürze bekannt gegeben, und es werden dieselben zur Abgabe ihrer Erklärung aufgefordert:

a) über die Ausführung der fraglichen Anlage, dann die Art und Weise derselben;

b) über die beabsichtigte Bildung der Genossenschaft, sowie über die Nothwendigkeit der in Anspruch genommenen Theilnahme dritter Grundbesitzer;

c) über die angesprochene Benützung des Wassers, der vorhandenen Zu- oder Ableitungsmittel, sowie über die verlangte Abtretung von Grund und Boden oder dessen Belastung mit Dienstbarkeiten und die deßfalls geforderten Entschädigungsleistungen;

d) über die Bestreitung der Anlegungs- und Unterhaltungskosten und die Festsetzung des Beitragsmaßstabes, endlich

e) über den in Anspruch genommenen Vorrang eines Unternehmens, sowie über die da-

bei beantragte Verbeſſerung bereits beſtehender Anlagen in dem (Artikel 40 und 41) bezeichneten Concurrenzfalle.

Art. 34.

Die inſtruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Erzielung einer gütlichen Uebereinkunft zwiſchen den Betheiligten, insbeſondere auch über die Abtretungsfrage und die zu leiſtende Entſchädigung hinzuwirken, und die Ergebniſſe derſelben zu Protokoll zu bringen.

Kommt eine ſolche Uebereinkunft nicht zu Stande, ſo ſind die gegen das Unternehmen, die Art und Weiſe der Ausführung oder die Betheiligung Einzelner erhobenen Einwendungen zur erſchöpfenden mündlichen Erörterung zu bringen, und die Ergebniſſe nebſt der motivirten Erklärung der einzelnen Widerſprechenden, ſowie die allenfallſigen Gegenerinnerungen der Antragſteller genau und vollſtändig zu Protokoll zu nehmen.

Sämmtliche Verhandlungen ſind unter Zulaſſung von Rechtsanwälten und mit Ausſchluß jedes Schriftenwechſels zu führen.

Art. 35.

Wird in Folge des Vorbringens der Partheien die Vernehmung Sachverſtändiger erforderlich und handelt es ſich dabei nicht blos um Erläuterung oder Ergänzung des bereits vorliegenden Gutachtens (Artikel 30), ſo iſt die Wahl derſelben der Uebereinkunft der Betheiligten überlaſſen.

Es können dabei nicht mehr als drei Sachverſtändige aufgeſtellt werden.

Kommt eine Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten feſtzuſetzenden Friſt nicht zu Stande, ſo werden die Sachverſtändigen von Amtswegen ernannt.

Die bereits im Vorverfahren (Artikel 27) vernommenen Sachverſtändigen dürfen von der Verwaltungsbehörde nur dann wieder beſtellt werden, wenn das frühere Gutachten derſelben nicht beſtritten iſt.

Die Verpflichtung der Sachverſtändigen hat nach Vorſchrift des erwähnten Artikels 27, Abſatz 1 zu geſchehen.

Art. 36.

Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder perſönlich, noch durch einen Bevollmächtigten bei der Tagfahrt erſchienen iſt, wird von der inſtruirenden Behörde von dem gemäß Artikel 32 verwirkten Präjudize Kenntniß gegeben.

Er kann binnen 14 Tagen nach der Zuſtellung bei der Behörde Einſpruch einlegen, wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß abgehalten war, der Aufforderung Folge zu leiſten.

Ein ſolcher Einſpruch zieht eine neuerliche Verhandlung nur zwiſchen den bei der betreffenden Frage Betheiligten nach ſich.

Art. 37.

Die Behörde, beziehungsweise der mit der Instruirung des Gegenstandes betraute besondere Kommissär (Artikel 23, Absatz 3) hat hierauf die geschlossenen sämmtlichen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte der Kreisregierung, Kammer des Innern, vorzulegen, welche dieselben unter Vernehmung der einschlägigen technischen Referenten oder Behörden nach allen Beziehungen prüft, die etwa erforderlichen Ergänzungen anordnet und sodann nach kollegialer Berathung darüber entscheidet:

1) ob die beabsichtigte Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage als ein Unternehmen der in Art. 1 bezeichneten Art zu erklären, sonach
2) der beantragten Zwangsabtretung von Grundeigenthum oder
3) zwangsweiser Belastung eines solchen mit Dienstbarkeit stattzugeben sei;
4) ob und in welchem Maße fremdes Wasser, oder Wasser aus öffentlichen Flüssen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Benützung des Wassers in Anspruch genommen werden dürfe;
5) ob und welche Grundbesitzer zur Theilnahme an dem Unternehmen gezwungen werden sollen, endlich
6) ob hienach das Unternehmen in der beantragten und beziehungsweise bei der gepflogenen Schlußverhandlung festgestellten Weise, einschließlich der Vertheilung der Kostenlast, oder unter welchen Modifikationen es in Ausführung gebracht werden dürfe.

Art. 38.

In Ansehung der Zwangsabtretung von Grundeigenthum sind die Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 17. November 1837 maßgebend, mit Ausnahme jedoch der das Verfahren betreffenden Artikel XIII bis XV, dann XVII und XVIII desselben, an deren Stelle hier die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu treten haben.

Art. 39.

Ist die Ausführbarkeit des Bewässerungs- oder Entwässerungsunternehmens durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage bedingt, und unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche durch gütliche Verständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei Ertheilung der administrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 40.

Concurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Vereinigung der Betheiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist die Bewilligung der neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fortbestandes der bereits bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Einrichtung dieser Anlagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des Wassers verbunden ist, so muß sie

Digitized by Google

verbeſſert werden, vorausgeſetzt, daß dieſes ohne bleibende Benachtheiligung der Beſitzer der älteren Anlagen geſchehen kann, und daß die Antragſteller die Beſtreitung der Abänderungskoſten übernehmen.

Art. 41.

Im Falle der Concurrenz mehrerer neuer, in ihrem Beſtande nicht vereinbarer Unternehmungs-Anträge hat jenes Unternehmen den Vorzug, welches den größeren landwirthſchaftlichen Nutzen verſpricht, eventuell das, welches geringere Beläſtigung durch Entwehrung oder Auflage von Dienſtbarkeiten in Anſpruch nimmt.

Art. 42.

Wird in Jahresfriſt, vom Tage der Eröffnung des Bewilligungsreſcriptes an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geſchritten, ſo können ſowohl die einzelnen bei demſelben Betheiligten, als auch die Unternehmer einer anderweitigen Culturanlage, deren Verwirklichung durch die ertheilte Bewilligung gehindert iſt, beantragen, daß dieſe Bewilligung als erloſchen erklärt werde.

Die Kreisregierung entſcheidet nach Vernehmung der Betheiligten in kollegialer Berathung, ob dieſem Antrage ſtattzugeben, oder eine weitere Friſt zu ſetzen ſei. Die neue Friſt darf nicht über ein Jahr betragen.

Iſt auch dieſe Friſt abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geſchritten worden wäre, ſo iſt auf Anrufen die Bewilligung als erloſchen zu erklären.

Bei Bewilligung der Friſtverlängerung iſt der Folge der Verſäumniß ausdrücklich Erwähnung zu machen.

Art. 43.

In allen zur adminiſtrativen Zuſtändigkeit gehörenden Punkten entſcheidet, ſoferne im gegenwärtigen Geſetze eine Ausnahme nicht beſtimmt iſt, die nach den allgemeinen Competenzvorſchriften zuſtändige Diſtriktsverwaltungsbehörde in erſter, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Inſtanz.

Da, wo der Kreisregierung die Entſcheidung in erſter Inſtanz zuſteht, entſcheidet das betreffende Staatsminiſterium in zweiter und letzter Inſtanz.

Art. 44.

Für die Berufung ſowohl gegen den Beſchluß der Diſtriktsverwaltungsbehörde, als für jene gegen den Beſchluß der Kreisregierung iſt eine Nothfriſt von dreißig Tagen beſtimmt.

Die Berufung iſt in der erſten Inſtanz ſchriftlich und einfach einzureichen.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ſo kann durch Beſchluß der erſten Inſtanz die einſtweilige Vollſtreckung ungeachtet der eingelegten Berufung verfügt werden.

Art. 45.

Alle Hauptbeſcheide der beſchließenden Behörden oder Stellen müſſen mit Entſcheidungsgründen verſehen ſein.

Art. 46.

Auch für ein Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmen von anderer, als der im Artikel 1 bezeichneten Art kann der Unternehmer, welcher sich gegen die Einsprüche Dritter gesichert wissen will, die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen, und zu diesem Behufe die Einleitung des im fünften Abschnitte dieses Gesetzes vorgezeichneten betreffenden Verfahrens verlangen.

Sechster Abschnitt.

Von den Kosten des Verfahrens.

Art. 47.

Das gesammte, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Art. 48.

Die baaren Auslagen, welche sich bei den Verhandlungen ergeben, sind, soferne nicht eine besondere Uebereinkunft hierüber von Seite der Betheiligten auf gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben Maßstabe, wie die Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und zu bestreiten, und von den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

Art. 49.

Die Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

Art. 50.

Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und der von Amtswegen beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen Bestimmungen, und die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Revision und Feststellung durch die einschlägigen Behörden.

Schlußbestimmungen.

Art. 51.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Werken ꝛc. festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutzbaren dinglichen Rechtes besitzen.

Die hieraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen diesen und den direkten Eigenthümern richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Civilrechts.

Digitized by Google

Art. 52.

Gegenwärtiges Geſetz tritt nach ſeiner Verkündung durch das Geſetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Geſetze über die Benützung des Waſſers in Wirkſamkeit.

Sämmtliche von demſelben abweichenden geſetzlichen oder verordnungsmäßigen Beſtimmungen ſind von dem genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinſchrod. Dr. v. Aſchenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs:

der Generalſekretär des Staatsraths,

Seb. von Kobell.

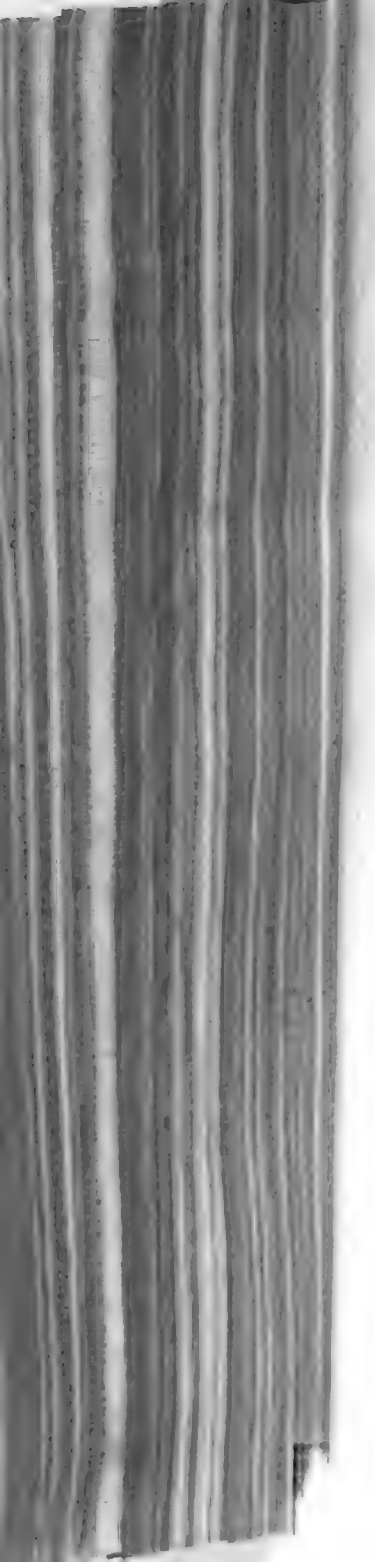

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 88. Dienstag den 9. August 1852.

Inhalt.

Die Bestimmung des Maßes für Cerealien. — Abhaltung der diesjährigen landwirthschaftlichen Bezirksfeste in Haßfurt und Königshofen. — Cursiren eines falschen Guldenstückes. — Notizen: Die Stelle eines Visitators der hiesigen Domschulen. Course der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 41415. Num. exped. 36876. praes. 6. August 1852. 576.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und Stadtmagistrate.

Die Bestimmung des Maßes für Cerealien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines von dem k. Staatsministerium des Innern so wie des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugegangenen höchsten Auftrages wird den obengenannten Behörden hiemit Nachstehendes eröffnet:

Die mehrfach angeregte Frage: ob es nicht zweckmäßiger und im Interesse des konsumirenden wie produzirenden Publikums gelegen sey, anstatt der bisher beim Getreideverkaufe üblichen Hohlmaße Waagen zum Abwiegen der verschiedenen Cerealien einzuführen, hat Veranlassung gegeben, diesen Gegenstand in nähere Erwägung zu ziehen. Als Resultat der des falls gepflogenen Erhebungen hat sich ergeben, daß die Aufstellung von Waagen auf den Schrannenplätzen und die Benützung derselben beim Ein- und Verkauf von Getreide vor den bisherigen Hohlmaßen

den Vorzug verdiene, da hiedurch in der Regel ein weit sicherer Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Qualität des Getreides gegeben ist.

Das hiegegen vorgebrachte Bedenken, die Einführung solcher Waagen werde bei dem Landmann, der an dem Althergebrachten mit Leidenschaft hänge, keinen Anklang finden, vielmehr nur dessen Argwohn rege machen, könnte nur dann von Erheblichkeit seyn, wenn mit der Einführung derselben gleichzeitig die fernere Benützung der bisherigen Hohlmaße untersagt würde. Eine solche Maßregel ist aber nicht in der Absicht der k. Staatsministerien gelegen.

Es handelt sich vielmehr dermalen lediglich darum, einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, und hiedurch dem Käufer und Verkäufer Gelegenheit zu geben, sich durch freie Wahl von den Vortheilen des Verkaufes nach dem Gewichte zu überzeugen.

Dies wird auch das zweckmäßigste Mittel seyn, um das gegen jede neue Einrichtung herrschende Vorurtheil zu beseitigen.

Zu diesem Ende werden den betreffenden Bezirks- und resp. Lokal-Polizeibehörden nachstehende Directiven ertheilt:

1) Die Magistrate der größeren, schrannenberechtigten Gemeinden werden angewiesen, an den Schrannenplätzen mindestens zwei zweckentsprechend konstruirte Waagen zum Abwiegen des Getreides aufzustellen.
2) Es bleibt dem freien Ermessen der Schrannengäste überlassen, ob sie sich der Waagen oder der bisherigen Hohlmaße bedienen wollen.
3) Für die Benützung der Waagen ist dieselbe Gebühr zu entrichten, welche nach dem jeweiligen Ortsherkommen auch bei der Anwendung der Hohlmaße zu bezahlen ist.
4) Da Hohlmaße sowohl durch die Temperatur-Einflüsse wie auch durch die fortwährende Benützung einer Veränderung des Raumes unterworfen sind, so sind dieselben alljährlich zweimal, und zwar Ende März und Ende September in Gegenwart einer magistratischen Kommission unter Beiziehung der verpflichteten Kornmesser und betheiligten Gewerbsgenossen, Bäcker, Müller, Melber, abzuaichen, und, daß dieses geschehen, durch einen auf der Außenseite einzubrennenden, mit der Jahreszahl versehenen Stempel zu bestätigen.

Hiernach ist sofort die weiter geeignete Einleitung zu treffen, und für die auszugsweise Bekanntmachung dieser Anordnung in allen Gemeinden Sorge zu tragen.

Der Vollzug endlich ist binnen vier Wochen berichtlich anher nachzuweisen.

Würzburg, den 4. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 46769. Num. exped. 36893. praes. 6. August 1852 577.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Abhaltung der diesjährigen landwirthschaftlichen Bezirksfeste in Haßfurt und Königshofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterfertigte k. Stelle eine Anordnung des Kreis-Comité's des landwirthschaftlichen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. vor. Monats, die Abhaltung von

landwirthschaftlichen Bezirksfesten in Haßfurt und Königshofen betr., in nachstehendem Abdruck durch das Kreis-Intelligenzblatt zur Veröffentlichung bringt, erhalten die sämmtlichen Districts-Polizeibehörden des Kreises den Auftrag, dafür entsprechend zu sorgen, daß diese von der kgl. Regierung genehmigte Festanordnung in allen Gemeinden des Amtsbezirkes durch öffentliche Verkündung, oder durch Aufnahme in die Lokalblätter und in sonst geeigneter Weise zur allgemeinsten Verbreitung und Kenntniß gelange. Zugleich werden die genannten Behörden angewiesen, zur Betheiligung bei den fraglichen Festen zu ermuntern und den betr. Fest-Comité's überhaupt jede thunliche Förderung und Unterstützung zu gewähren.

Würzburg, den 4. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Pr.
Hopp.

König.

Num. praes. 877. Num. exped. 738.

Bekanntmachung.

Um auf die gesammte Landwirthschaft und landwirthschaftlichen Nebengewerbe aufmunternd zu wirken und den, in Hebung und Verbesserung der Landwirthschaft thätig und fruchtbringend Arbeitenden öffentliche Anerkennung zu verschaffen, beschloß das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg am 26. Juli l. J., daß am 12. September l. J. in Königshofen und in Haßfurt zu gleicher Zeit landwirthschaftliche Bezirks-Feste abgehalten werden sollen.

Indem die gewählten Bezirks- und Fest-Comité's, ihre Programme nach den lokalen und landwirthschaftlichen Verhältnissen entwerfend, diese selbst alsbald bekannt machen, so bleibt uns nur übrig, die Grundbedingungen, unter welchen überhaupt und namentlich die Bewerbung um Preise in der Rindviehzucht und zuchttauglichen Stieren, Faselochsen, aus den unterfränkischen Original-Hornviehstämmen möglich und gestattet ist, kurz zur allgemeinen Darnachachtung in Folgendem bekannt zu machen.

1) Jeder selbstausübende Landwirth oder dessen Stellvertreter ist befugt, sich um einen Preis für Leistungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft bei einem der zwei Fest-Comité's zu bewerben.
2) Der Preisbewerber kann als solcher nur an einem der beiden Bezirksfeste, deren Wahl ihm freisteht, Theil nehmen.
3) Man wünscht, daß die verehrlichen Preisbewerber stets das ihnen zunächst gelegene Fest-Comité zur Bewerbung wählen.
4) Treue, sittliche Dienstboten männlichen, wie weiblichen Geschlechtes sind von der Preis-Bewerbung nicht ausgeschlossen.
5) Was insbesondere die Rindviehzucht, die Grundlage der unterfränkisch-aschaffenburgischen Landwirthschaft betrifft, so wurde, um eine höhere Auf- und Verbesserung zu erstreben, festgesetzt:
   a) daß nur solche Rinder beiden Geschlechtes zur Preisbewerbung zugelassen werden können, welche aus den zweien unterfränkischen Original-Hornviehstämmen gezüchtet sind, oder

b) deren Kreuzung mit fremden Zuchtstieren schon soweit fortgeführt ist, daß kein Rückfall mehr zu besorgen ist;

c) Kalbinnen, aus Kreuzungen mit fremden Stieren erzeugt, werden zur Preisbewerbung zugelassen;

d) die zur Preisbewerbung vorzuführenden Zuchtstiere, Faselochsen aus den bezeichneten Stämmen dürfen nicht unter 1½ und nicht über 2 Jahre alt seyn, ebenso

e) dürfen die Kühe nicht unter 3 und nicht über 4 Jahre alt seyn;

f) die Zeugnisse für Preisbewerbungen müssen genau nach dem Programme des landwirthschaftlichen Centralfestes ausgestellt seyn (Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, Maifest 1849 und Juli 1852 pag. 291 u. ff.).

Bei diesen landwirthschaftlichen Bezirksfesten werden für nachfolgende Leistungen Preise vertheilt, und zwar:

I. Für allgemeine und specielle Leistungen aus dem Gesammt-Gebiete der praktischen Landwirthschaft:

3 Medaillen mit Etuis und Diplom.

II. Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte und Gemeindevorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft:

3 Medaillen mit Etuis und Diplom.

III. Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten:

(Als Minimum der Dienstzeit sind 10 Jahre festgesetzt. Als Prämien sind bestimmt:)

11 Medaillen mit Diplom und Etuis.

IV. Preise für Leistungen von Gemeinden:

Modelle, und zwar:

a) das verbesserte Schweizer-Butterfaß mit Diplom,

b) ein Kartoffel-Häufelpflug mit Diplom, und

c) die Thaer'sche Pferdehacke oder Schaufelpflug mit Diplom.

V. Preise für besondere Leistungen:

1) für selbstgezogene preiswürdige Feld- und Gartenfrüchte:

2 Medaillen, Etuis und Diplom.

2) für Leinbau- und Flachsbereitung:

4 Medaillen, Etuis und Diplom.

VI. Für landwirthschaftliche Hausthiere:

und zwar:

1) für 3½- bis 4½jährige, zum Sprung fähige Hengste:

eine Medaille mit Etuis, Fahne und Diplom.

2) für zuchttaugliche Stuten:

eine Medaille mit Etuis, Fahne und Diplom.

3) für 1½- bis 2jährige Zuchtstiere:

Neun Geschichtsthaler, mit Etuis, Fahne und Diplom.

4) für die 3—4jährigen Zuchtkühe:

Neun Geschichtsthaler mit Etuis, Fahne und Diplom.

5) für die Zucht veredelter Schaafe, im Alter von 3 Jahren:

Zwei Medaillen mit Etuis, Fahne und Diplom.

6) für Schweinzucht:

Zwei Metaillen mit Etuis, Fahne und Diplom.

7) für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art gemästete Ochsen, Kühe und Schweine:

Drei Medaillen mit Etuis, Fahne und Diplom.

Schlüßlich übrigt dem Kreis-Comite nur noch der aufrichtige Wunsch, daß sich recht viele Landwirthe um Preise bewerben, daß überhaupt die ausgedehnteste Theilnahme beiden Festen zur Verherrlichung des so bedeutsamen Standes der Landwirthschaft zu Theil werden möge.

Das Kreis-Comite bedauert dabei nur, daß die, nun glücklich unter dem Schutze des Himmels besiegte Zeit der Bedrängniß von Verhältnissen gefolgt war, die es ihm nicht gestatteten, noch an anderen, zumal entlegener befindlichen und im vorigen Jahre nicht zur Vertretung gekommenen Punkten des Regierungsbezirkes ähnliche Feste für dießmal zu veranlassen; für das kommende Jahr ist in dieser Beziehung der Bezirk Aschaffenburg unter anderen diesseits bereits ausersehen.

Die möglichst schnelle allgemeine Verbreitung dieser Bekanntmachung halten wir den betreffenden Behörden und Vereins-Organen dringendst empfohlen.

Würzburg, den 29. Juli 1852.

Das Kreis-Comite des landwirthschaftlichen Vereins
für Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein, I. Vorstand.

Dr. Bauer, Vereins-Secr.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden, landwirthschaftliche Bezirks-Comite's und ausübende Landwirthe des Kreises.

Num. praes. 43931. Num. exped. 37971. praes. 8. August 1852. 579.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Cursiren eines falschen Guldenstückes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ein im rubrizirtem Betreffe ergangenes Ausschreiben der k. Kreisregierung von Oberfranken zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, am 6. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad. Nr. 31,310.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Rentamte Bayreuth wurde unter'm 11. Oktober v. Js. ein falsches bayerisches Guldenstück zu verausgaben versucht. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1852 und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form aus Zinn gegossen und sehr leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor der Annahme falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, am 6. Juli 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In Abw. des k. Reg.-Präs.
Lifer.

Malß.

N o t i z e n.

praes. 6. August 1852. 578.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. April d. J. wurde der *Domkapitular Dr. Flatz* seiner Bitte um Geschäfts-Erleichterung entsprechend der Funktion *eines Schulenvisitators* für die hiesigen Domschulen enthoben, und dieselbe dem Domkapitular Dr. Götz übertragen.

A u g s b u r g e r B ö r s e.

Den 5. August 1852.

Course der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3½ pCt. prompt			92 1/4
" à 4 pCt. "		96 3/4	96 1/2
" à 4½ pCt. "			101
" à 5 pCt. " Ausgabe I.			100 1/2
" à 5 pC. " " II. à IV.		102 1/2	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.			96 1/4
Bankaktien — — Div. II. Sem.			700
" Promessen per Stück Agio ältere			
" " " neue			

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 89. Donnerstag den 12. August 1852.

Inhalt.

Gesetz, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr. — Vorschriften für Verpachtung der Gemeindejagden. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Thulba. — Heimliche Entfernung des Schuhmachers Joseph Kästl von Helbeck. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarreiverleihung. Getraidepreise. — Hiezu die 19te besondere Beilage: Das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, dann das Gesetz über die Einführung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld.

Gesetz,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe wird von dem Könige für die Dauer eines jeden Landtages ernannt.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Artikels 4. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, sein Verbleiben.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsekretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 44957. Num. exp. 36884. praes. 9. August 1852. 581.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Gemeindejagd zu Karlstein, hier die Vorschriften für Verpachtung von Gemeindejagden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der vom k. Staatsministerium des Innern am 21. v. Mts. in rubr. Betreffe an die k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Anweisung der untergeordneten Magistrate und Gemeindeverwaltungen und geeigneten Ueberwachung im Vollzuge.

Würzburg, den 4. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 4788.

Staatsministerium des Innern.

Die mit Bericht vom 15. März d. J. vorgelegten Akten im bezeichneten Betreffe folgen nach genommener Einsicht mit folgender Entschließung hieneben zurück:

Nach Art. 4 und 7 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., hat die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer, die Wahl, die Jagd innerhalb ihres Bezirkes entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, oder aber ohne Versteigerung durch besonderen Contractabschluß zu verpachten.

Die letztere Art der Verpachtung wird von dem Gesetze als Ausnahme bezeichnet, und setzt daher voraus, daß eine dergleichen Verpachtung durch Contractabschluß jedesmal von der Gemeinde zuvor speciell beschlossen worden sey.

Digitized by Google

In dem ersteren Falle, welchen das Gesetz für Verpachtungen als Regel annimmt, hat nach dem natürlichen und rechtlichen Begriffe einer öffentlichen Versteigerung (vergl. Novelle zur Gerichtsordnung vom 17. November 1837 §§. 80, 81, Ges.-Blt. S. 88) eine angemessene öffentliche Bekanntmachung sey, sey es nun durch Einrückung in öffentliche Blätter oder durch Anschlag am Gemeindehause oder durch specielle Kundgabe an die einzelnen Gemeindeglieder resp. Grundeigenthümer vorauszugehen.

Was nun die im vorliegenden Falle in Frage gekommene Verpachtung der Jagd in dem Bezirke der politischen Gemeinde Karlstein anbelangt, so hat die Gemeinde mit Ausnahme der Jagd in dem Steuerdistrikte Karlstein, worüber ein besonderer Contract geschlossen wurde, für den übrigen Bezirk der politischen Gemeinde die Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung beliebt.

Wenn nun gleich der Gutsbesitzer zu Karlstein, welcher ohnedieß als Gemeindeglied zu der gemeindlichen Beschlußfassung über die Verpachtung der Jagd zu laden war, eine besondere schriftliche Mittheilung des von der Gemeindeverwaltung nach dem Beschlusse angesetzten Versteigerungstermines nicht ansprechen konnte, so geht doch andererseits aus den später erhobenen Zeugenaussagen hervor, daß der Versteigerungstermin keineswegs, wie die Gemeindeverwaltung behauptet hat, allenthalben in den bezeichneten Orten insbesondere aber in Karlstein auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sey.

Da sonach die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verpachtung der Jagd im Wege der öffentlichen Versteigerung in dem vorliegenden Falle nicht erfüllt scheinen, so wird die königl. Regierung, K. d. J., im Hinblicke auf diese thatsächlichen Verhältnisse die geeigneten Einleitungen treffen, damit zur Versteigerung der Jagd in den Distrikten Donnersdorf und Klapfenberg von Seite der Gemeindeverwaltung wiederholt ein angemessener Termin bestimmt und bekannt gemacht, und über das Ergebniß dieser neuerlichen Versteigerung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Jagdgesetzes Beschluß gefaßt werde.

Uebrigens hat die k. Regierung, K. d. J., aus diesem Anlasse sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden anzuweisen, künftig geeignete Sorge dafür zu tragen, daß in allen Fällen, wo von den Gemeinden die Verpachtung der Jagd — nicht durch besonderen Contractabschluß — sondern gemäß Art. 7 Abs. 1 des Jagdgesetzes im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden beschlossen wird, der für die Versteigerung festgesetzte Tag und Ort wenigstens **vier Wochen zuvor entweder durch Einrückung in öffentliche Blätter, oder auf sonst angemessene Weise, jedenfalls aber durch Anheftung an dem Gemeindehause bekannt gemacht, und der Vollzug zu den Verhandlungen ausdrücklich constatirt werde.**

München, den 21. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath Eppler.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und Regensburg.

Gemeindejagd zu Karlstein betr.

Zur Beglaubigung
Königl.

Num. praes. 44194. Num. exped. 37197. praes. 9. August 1852. 582.

Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Thulba, k. Landgerichts Hammelburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Uebertragung einer anderen Pfarrei an den seitherigen Pfründeinhaber ist die im landesfürstlichen Patronate stehende Pfarrei Thulba, Landgerichts Hammelburg, in Erledigung gekommen.

Sie umfaßt nebst dem Pfarrorte die Dörfer Frankenbrunn und Reith mit der Reithermühle 1/2 Stunde, Obererthal und Heylos 1 Stunde, den Hof Sosthof 5/4 Stunden und ein Jagdhaus, 2 Stunden vom Pfarrsitze entfernt, hat 3 Kirchen, 1 Kapelle, 5 Schulen, zählt 2156 Seelen, ist mit einem Hülfspriester nicht versehen und gewährt nach dem beigefügten Fassions-Auszuge einen Reinertrag von 643 fl. 27 1/4 kr.

Zugleich wird bemerkt, daß sich der künftige Pfründebesitzer die etwaige Lostrennung des Filialdorfes Obererthal und des Sosthofes und die hieraus hervorgehende Veränderung in den Pfarr-Revenüen müsse gefallen lassen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenzblatte erscheint, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, hierorts einzureichen. Später einkommende Gesuche werden nicht berücksichtiget werden.

Würzburg, am 7. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Kloster-Thulba, k. Landgerichts Hammelburg.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus der Staatskasse				
baar	250	26		
9 Schäffel 3/16 Mtz. Korn, 5 7/16 Weitzen und 6 Schäffel 4 9/16 Mtz. Haber	110	41		
10,4 Klafter Buchenstammholz, wofür jedoch der sogenannte Dienerschaftspreis zu zahlen ist, daher nur ein wirklicher Werth von	13	9 3/4		
2) aus Stiftungs- und Gemeindekassen, von andern Pfarreien und Privaten	—	—	374	16 3/4
II. An Kapitalzinsen			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	29	57		
von Gärten	2	30		
von einer Wiese	12	—	44	27

	fl.	kr.	fl.	kr.	
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) von grundherrlichen Rechten	—	—			
2) an fixirtem Flachs- und Krautzehnt zu Frankenbrunn baar	16	—			
3) von andern Rechten	—	—	16	—	
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:					
1) für gestiftete Gottesdienste	119	31 1/2			
2) an Stolgebühren	98	42	218	13	1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen und zwar					
an Opfern	40	—			
Summe aller Einkünfte			692	57	1/4
Hievon ab die Lasten:	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Wegen des Staatszweckes	—	—			
II. „ Diözesanverbandes	4	30			
III. „ besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	45	—	49	30	
Verbleibt reines Einkommen			643	27	1/4

Num. praes. 47322. Num. exped. 37208. praes. 9. August 1852. 583.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Heimliche Entfernung des Schuhmachermeisters Joseph Käß von Heidek betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obenbezeichneten Behörden, welche dem Auftrage vom — 6. Juli l. Jrs. bezeichneten Betreffs, Kr.-Int.-Blatt Nr. 76 Seite 574, — noch nicht entsprochen haben, werden an die unverzügliche Erledigung desselben unter Vorstreckung einer Frist von 8 Tagen hiemit erinnert.

Würzburg, den 6. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

Frhr v. ZuRhein.

König.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. August l. Jrs. allergnädigst geruht, den temporär quiescirten Hauptzollamtsverwalter Georg Lodter von Marktbreit auf den Grund der Bestimmung in §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage nunmehr in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben geruht, unter'm 27. Juli l. Jrs. die Pfarr-Curatie Zeilitzheim, Landgerichts Volkach, dem Priester Franz Michael Stegherr, Lokalkaplan zu Fabrik Schleichach, Landgerichts Eltmann, zu übertragen.

praes. 10. August 1852. 584.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Maktheidenfeld wurde dem seitherigen praktischen Arzte zu Orb Dr. Karl Dittmeyer durch Regierungsbeschluß vom 7. August d. Js. verliehen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 7. August 1852.			Schweinfurt den 4. August 1852.			Schweinfurt den 7. August 1852.			Ochsenfurt den 3. August 1852.			Röttingen den 4. August 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	13	21	—	69	19	—	13	19	15	20	18	—	4	18	—
	Dinkel															
	Korn	3	18	20	12	18	30	10	19	—	10	15	30			
	Gerste	2	11	—	1	11	—	2	10	50						
	Haber	4	8	12	9	9	45	8	9	45						
	Erbsen										2	14	—			
	Wicken															
	Reps										20	20	54			
Im mittleren	Weitzen	439	18	48	180	18	12	107	17	53				22	13	—
	Kern															
	Korn	193	15	56	87	17	17	59	16	46	26	15	—			
	Gerste	12	10	2	61	10	13	138	10	11						
	Haber	194	7	—	48	8	48	55	8	21						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	1	11	—	1	16	18	1	15	—				1	8	—
	Kern															
	Korn	80	14	—	2	15	—	3	15	40						
	Gerste	4	9	15	1	9	12	1	9	—						
	Haber	17	5	57	4	8	—	1	7	30						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

19te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Gesetz

über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Betreff der Artikel 9, 10 und 16 unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 7. vorgeschriebenen Formen, beschlossen, und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Uferschutz.

Art. 1.

Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern

zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke und Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht, oder im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 2.

An Flüssen, welche der Schiff- oder Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz vorbehaltlich der nach besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen bestehenden Verpflichtungen eine Kreislast, unter nachfolgenden Bestimmungen (Artikel 3. bis 12.).

Art. 3.

Den Landräthen sind alljährlich die Voranschläge über die nothwendigen Uferschutzbauten und deren Kosten zugleich mit dem Kreisbudget mitzutheilen.

Hiebei soll stets ein angemessener Reservefond für dringende Fälle und zur Abwendung größeren Schadens vorgesehen werden.

Art. 4.

Nach Maßgabe der mit Zustimmung der Landräthe festgesetzten Mittel werden die Schutzvorrichtungen durch Staatsbaubeamte oder unter deren Aufsicht durch von dem Landrathe gewählte und von der Kreisregierung bestätigte Wasserbauverständige zur Ausführung gebracht.

Art. 5.

Den Eigenthümern bedrohter Grundstücke, welche durch den nach Artikel 3. und 4. vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht vollständig gesichert werden, bleibt überlassen, die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen.

Art. 6.

Die zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen und Eisenbahnen erforderlichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzustellen und zu unterhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unterhalten haben.

Art. 7.

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anstalt dienen, liegt den Eigenthümern derselben ob.

Sie können hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für andere oder für die Flußbenützung Schaden entsteht.

Bezüglich der etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungsbehörde kann jedoch dadurch nicht aufgehalten werden.

Art. 8.

Die Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres Eigenthumes nöthigen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne Entschädigungs-Anspruch vornehmen zu lassen.

Sie haben die zu diesem Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützenden Grundstücken vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen, Faschinen, Steinen, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben etwa entstehenden Schadens abzulassen.

Die Entschädigung wird in Ermanglung gütlichen Uebereinkommens durch die Gerichte festgesetzt.

Art. 9.

Wird außerdem zur Ausführung solcher Uferschutzbauten eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so findet vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 24. und 31. des Gesetzes über die Benützung des Wassers, das Gesetz vom 17. November 1857, Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betreffend, Anwendung.

Art. 10.

Der zeitweise Stillstand von Wasserbenützungsanstalten, welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Entschädigung, vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.

Wird solchen Anstalten durch Uferschutzbauten der berechtigte Wassergebrauch gänzlich entzogen, oder unter das erforderliche Maß bleibend vermindert, so findet das im vorhergehenden Artikel erwähnte Gesetz vom 17. November 1837 Anwendung.

Art. 11.

Flußcorrectionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind allgemeine Staatslast.

Dienen dergleichen Flußcorrectionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze, so sind die Kreisfonds nicht verpflichtet, hiezu Beiträge zu leisten.

Art. 12.

An allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Artikels 2. Platz greift, hat die Staatsbaubehörde alljährlich einmal nach Ablauf der gewöhnlichen Hochgewässer eine allgemeine Uferbesichtigung vorzunehmen, und die nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten zu erheben.

Hievon sind sämmtliche betheiligte Gemeindeverwaltungen zur Benachrichtigung der Interessenten in Kenntniß zu setzen.

Jedem betheiligten Grundbesitzer steht es frei, dieser Besichtigung, so weit solche seine Grundstücke betrifft, beizuwohnen, und die ihm zum Schutze derselben zweckmäßig scheinenden Schutzvorrichtungen zu beantragen.

Art. 13.

Der Uferschutz an andern, als den im Artikel 2 bezeichneten Gewässern ist vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Benützung des Wassers, hinsichtlich der Erhaltung und Reinigung der Ufer verordnet, Sache der betheiligten Eigenthümer.

Art. 14.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Ausführung des Uferschutzes, so sind die dazwischen liegenden Ufereigenthümer, welche sich dem gemeinschaftlichen Unternehmen nicht anschließen, gehalten, sich diejenigen Vorrichtungen an und auf ihrem Ufereigenthume auf Kosten der Unternehmer gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes nothwendig sind.

Art. 15.

Solche Schutzgenossenschaften haben, wenn die Zahl ihrer Mitglieder mehr als sechs beträgt, einen Ausschuß, außerdem einen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu bestellen, und ihre Satzungen der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Erstrecken sich dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung erforderlich.

Art. 16.

Die Vorschriften der Artikel 8., 9. und 10. finden auch bei Uferschutzbauten, welche durch Genossenschaften ausgeführt werden, Anwendung.

Zweite Abtheilung.

Schutz gegen außerordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen.

Art. 17.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden.

Jede Polizeibehörde hat in solchem Falle in ihrem Distrikte die augenblicklich nöthigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nöthige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.

Digitized by Google

Art. 18.

Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.

Die Verpflichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren Herstellung oder Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten werden.

Art. 19.

Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den betheiligten Eigenthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder in Gemeinschaft herzustellen und zu unterhalten.

In letzterem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14., 15. und 16. Anwendung.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20.

Zu allen Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten, welche von Gemeinden, Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist auch außer dem Falle des Artikels 10. und Artikels 40., Absatz 2. des Gesetzes über die Benützung des Wassers, die vorausgehende polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Ohne solche Genehmigung begonnene oder ausgeführte Bauten können unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers von der Verwaltungsbehörde sogleich eingestellt oder entfernt werden.

Art. 21.

Der polizeilichen Genehmigung hat die Einvernahme der betreffenden Baubehörde und aller durch das Unternehmen Betheiligten vorauszugehen.

Art. 22.

Werden auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen Einsprüche erhoben, welche nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnten, so hat die Verwaltungsbehörde im Falle der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

Art. 23.

Wo im gegenwärtigen Gesetze die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ausgesprochen ist, entscheidet die nach allgemeinen Competenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster, und die Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Da wo der Kreisregierung die Entscheidung der ersten Instanz zusteht, entscheidet das betreffende königliche Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die Definitiventscheidungen der Kreisregierung sind nach collegialer Berathung zu fassen. Alle Entscheidungen der Behörden und Stellen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Art. 24.

Für die Berufung sowohl gegen den Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde als für jene gegen den Beschluß der Kreisregierung ist eine Nothfrist von dreißig Tagen bestimmt.

Die Berufung ist bei der ersten Instanz schriftlich und einfach einzureichen. Wenn Gefahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster Instanz die einstweilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung verfügt werden.

Art. 25.

Sämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels zu führen.

Art. 26.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der Artikel 7. Absatz 2., Artikel 17. und Artikel 18., Absatz 2. desselben getroffenen polizeilichen Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch andere Gesetze mit höherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu dreißig Tagen Arrest oder einhundert Gulden in Geld.

Auch sind die Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädigung von Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter Androhung von Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und einhundert Gulden in Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht denjenigen Gerichten beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Art. 27.

Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung von Uferschutz- oder Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art unterläßt, so kann unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine Kosten von der Verwaltungsbehörde verfügt werden.

Die Beitreibung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in diesem, sowie im Falle der Artikel 18. und 20. durch die königlichen Rentämter nach den über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.

Art. 28.

Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßte Administrativverfahren ist in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Schlußbestimmungen.

Art. 29.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Localverordnungen als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung nur, insoweit sie nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechtsgiltig sind.

Art. 30.

Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen werden hiedurch aufgehoben.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobservanzen über Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im Bau begriffener Festungen und fester Plätze bleiben in Kraft.

Vorstehendes Gesetz tritt nach seiner Verkündigung im Gesetzblatte und im Amtsblatte der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze über die Benützung des Wassers in Wirksamkeit.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsekretär des Staatsraths,

Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Einführung der bayerischen Stempelgesetze in dem ehemaligen Amte Steinfeld betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Mit dem 1. Juli 1852 haben in dem ehemaligen Amte Steinfeld die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1812 über das Stempelwesen im Königreiche Bayern, dann das Gesetz vom 11. September 1835, die Stempelordnung betreffend, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung des §. 17. lit. b. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 in gesetzliche Kraft, dagegen die bisher zur Anwendung gebrachten stempelgesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit zu treten.

Gegeben München, den 28. Mai 1851.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsecretär des Staatsrathes,

Sed. von Kobell.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 90. Samstag den 14. August **1852.**

Inhalt.

Einen in der Regnitz bei Baunstadt aufgefundenen männlichen Leichnam. — Cursiren falscher Münzen. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Geschäftsaushilfe im Fiskalatdienste der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. F. — Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 43241. Num. exped. 37518. praes. 12. August 1852. 585.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Einen in dem Regnitzflusse bei Baunstadt aufgefundenen männlichen Leichnam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Kreisregierung von Oberfranken in bezeichnetem Betreffe unter dem 7. Juli l. Js. erlassene Ausschreiben wird den Polizeibehörden des Regierungsbezirkes in nachstehendem Abdrucke zur gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, das Resultat der zu pflegenden Erhebungen binnen 14 Tagen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 9. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
B. V. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 31,409 und 31,471.

(Einen im Regnitzflusse bei Gaustadt aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. l. Mts. wurde in der Nähe von Gaustadt, Landgerichts Bamberg II., im Regnitzflusse der Leichnam eines ungefähr fünfzig Jahre alten unbekannten Mannes aufgefunden.

Derselbe hat braune Kopfhaare und einen braunen mit grau untermischten Halsbart, und war bekleidet mit einem schwarzbraunwollenen Halstuche, schwarztuchener Weste, dunkelblauer Tuchhose, langen bis an die Kniee reichenden Stiefeln, leinenen noch gutem und mit J + K gezeichneten Hemde und sogenannten Herrnhuter blauen Strümpfen. Im rechten Ohre hatte derselbe ein silbernes vergoldetes Ringchen.

Bei dem Leichnam des so eben beschriebenen Mannes, der dem Arbeiterstande anzehört zu haben scheint, fand sich eine hornene mittelgroße runde Dose, ein Schnappmesser mit weißen Schalen, eine messingene Brille mit papierenem Futterale, und ein Kreuzer baares Geld.

Demzufolge werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises hiemit aufgefordert, nach dem Namen und den Heimathsverhältnissen des Verunglückten die geeigneten Recherchen anzustellen und allenfallsige Anhaltspunkte dem K. Landgerichte Bamberg II. unmittelbar mitzutheilen, über das Ergebniß selbst aber

binnen 3 Wochen

hieher Anzeige zu erstatten.

Bayreuth, den 7. Juli 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Lifer.

Maly.

Num. praes. 45911. Num. exped. 37542. praes. 12. August 1852. 586.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe von der k. Kreisregierung von Oberpfalz und Regensburg unter dem 22. Juli l. Jrs. erlassene Ausschreiben wird in nachfolgendem Abdrucke den Polizeibehörden des Regierungsbezirks zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 9. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. V. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad. Num. 27976.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monate April l. Jrs. wurde in Stadt Kemnath ein falscher österreichischer Krenenthaler an Zahlungsstatt angenommen.

Nach Gutachten des Haupt-Münz- und Stempel-Amts München, dd. 3. Juni l. Js., besteht jener Kronenthaler aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metall-Mischung und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Dieser österreichische Thaler ist auf den ersten Blick wegen des schlechten Gepräges, matten

Klanges und Glanzes, als unächt zu erkennen; auf der Averseseite trägt er das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich, auf der Reverseseite das gewöhnliche Kreuz mit den drei Kronen und die Jahreszahl 1792.

Diese Münze ist gerändert, wie die ächten Kronenthaler, nur ist die Umschrift auf dem Rande etwas unleserlich.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiedurch gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Sähe zu verfügen, und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Regensburg, den 22. Juli 1852.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten.

v. Lottner.

Ullmann.

Num. praes. 46884. Num. exped. 37583. praes. 12. August 1852. 588.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts. stattgefundenen 236ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 356 gezogen worden.

Dieselbe enthält mährische ständische Aerarial-Obligationen und zwar de sessione 6. Mai 1777 zu 3 1/2 resp. 1 3/4 prC. Nr. 14,220 mit einem Drittel der Capitalssumme; — de sessione 4. August 1767 zu 4 resp. 2 prC. Nr. 4833 bis 4954 mit den ganzen Capitalsbeträgen; Nr. 4955 mit einem Drittel der Capitalssumme, und Nr. 4956 bis 5343 mit den ganzen Capitalsbeträgen, dann de sessione 27. September 1769 zu 4 resp. 2 prC. Nr. 2—803 mit den ganzen Capitalsbeträgen, im gesammten Capitalsbetrage von

1,268, 557 fl. 22 2/4 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 9. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kammer des Innern.

V. Beurl. des Präsidenten.

Hopp.

König.

Num. praes. 2382. Num. exped. 1845. praes. 13. August 1852. 589.

Geschäftsaushülfe im Fiskalatsdienste der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. F. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7/10. l. Mts. wird andurch bekannt gegeben, daß der zur Aushilfe im Fiskalatsdienste der kgl. Kreis-

regierung einberufene Appellationsgerichts-Acceſſiſt Dr. Wagner ermächtiget ſey, den k. Fiskus auch ohne Specialvollmacht für jeden einzelnen Fall zu vertreten, und die zur Vertretung gehörigen, von der k. Regierung beſchloſſenen Ausfertigungen durch ſeine Unterſchrift zu beglaubigen.

Würzburg, den 10. Auguſt 1852.

Präſidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg.
V. V. d. Pr.
Hepp, k. Regierungsdirektor.

Devon.

Ad Num. E. 6080. K. 8145. praes. 12. Auguſt 1852. 587.

Die diesjährige theologiſche Aufnahmsprüfung betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Den Candidaten der Theologie, welche die Univerſitätsſtudien vorſchriftsmäßig abſolvirt haben, und beabſichtigen, ſich der dießjährigen theologiſchen Aufnahmsprüfung zu unterſtellen, wird bekannt gemacht, daß der Beginn dieſer Prüfung auf den 20. September d. J. feſtgeſetzt iſt, und Nachſtehendes zur genauen Beachtung eröffnet:

1) Die in duplo zu verabfaſſende Meldung iſt auf einen 3-kr.-Stempelbogen einzureichen. Beizufügen ſind:
   a. ein verſiegeltes Univerſitäts-Zeugniß nach §. 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15 des hieſigen Kreisintelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen,
   b. ein Geburts- und Taufzeugniß in Urſchrift mit einer auf einen 3-kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abſchrift,
   c. der Lebenslauf des Candidaten, der von ihm ſelbſt auf einem 3-kr.-Stempelbogen in duplo zu verfaſſen iſt,
   d. ein Zeugniß über das Verhalten auf der Univerſität nach §. VIII Ziffer 3 der Inſtruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I, pag. 82), ein Verzeichniß der auf der Univerſität gehörten Vorleſungen als Beilage zu dem Univerſitätszeugniſſe.
2) Diejenigen Candidaten, welche ſich wiederholt zu der Prüfung melden, ſind gehalten, ein Zeugniß der geiſtlichen Behörde, in deren Sprengel ſie ſich bisher aufgehalten haben, über ihr Benehmen beizubringen, können ſich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben beziehen.
3) Candidaten, welche zwar die Univerſitätsſtudien vollendet haben, aber ſich erſt in ſpäteren Jahren zur Prüfung ſtellen wollen, müſſen unter gehöriger Motivirung um Losſprechung von der dießjährigen Prüfung einkommen, wobei zu bedenken iſt, daß die Nichtbefolgung dieſer Vorſchrift als eine Verzichtleiſtung auf die Prüfung betrachtet werden wird.
4) Auf Meldungen, welche ſpäter als 14 Tage vor dem 1ten Prüfungstermine einkommen, kann nicht mehr Rückſicht genommen werden.
5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rückſichtnahme auf die Vorſchrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienſte vom 9. Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817 Seite 1011 ff.) cenſirt und claſſificirt werden.

Ansbach, den 6. Auguſt 1852.

Königliches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Dr. Burkhardt v. u.

Celle, Secr.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 91. Dienstag den 17. August 1852.

Inhalt.

Die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Zahl der wirklichen selbstständigen Pfarrer. — Notizen: Schulstellen-Erledigungen. Kourse der k. b. Staatspapiere. — Hiezu die 20ste besondere Beilage: Das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 48408. Num. exp. 37869. praes. 15. August 1852. 591.

Die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Zahl der wirklichen selbstständigen Pfarrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Dekanate, welche mit dem Vollzuge des Regierungsausschreibens vom 23. v. M. in rubr. Betreffe noch im Rückstande sind, werden an die umgehende Erledigung desselben hiemit erinnert.

Würzburg, den 12. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. B. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Weigand.

Digitized by Google

Notizen.

praes. 13. August 1852. 590.

Die erledigte Mädchen-Schulstelle zu Kissingen, mit welcher der Organistendienst verbunden ist, wird nun, da der Neubau des Schulhauses der Vollendung nahet, zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben. Die Schule besuchen gegenwärtig 88 Werk- und 67 Feiertags-Schülerinnen, mit der Errichtung der III. Schulstelle, welche bis zum Anfange des Wintersemesters vor sich geht, mindert sich aber die Zahl der Werktags-Schüler gegen 20.

Das reine Diensteinkommen besteht, ohne Wohnungs-Anschlag, in 314 fl. 51 1/4 kr.

Die Bewerbungsgesuche mit dem vorschriftsmäßigen Qualifikations-Zeugnisse im Lehr- und Musikfache sind binnen 4 Wochen portofrei anher vorzulegen.

Kissingen, den 12. August 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Jüngling.

praes. 16. August 1852. 592.

Die II. Schulstelle zu Römbris, welche 97 Werktags- und 51 Feiertagsschüler zählt und ein Diensteinkommen von 258 fl. 9 kr., die Wohnungsentschädigung nicht eingerechnet, hat, ist in Erledigung gekommen. Mit dieser Schulstelle ist der Organistendienst, dagegen keine Gemeindeschreiberei verbunden. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden, dafür bezieht der Lehrer als Entschädigung 20 fl. Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche portofrei mit Inlage der Postbotengebühr binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Alzenau, am 14. August 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
A. Kolb.

Augsburger Börse.

Den 12. August 1852.

Kourse der Staatspapiere.

	Papier.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 3½ pCt. prompt		93
„ à 4 pCt. „		96 5/8
„ à 4½ pCt. „		101 1/4
„ à 5 pCt. „ Ausgabe I.		100 1/2
„ à 5 pC. „ „ II. à IV.		102
„ Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		96 1/4
Bankaktien — — Div. II. Sem.	703	
„ Promessen per Stück Agio ältere		
„ „ „ neue		

20te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 46300. Num. exped. 37077. praes. 8. August 1852. 480.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

Das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Programm zu dem diesjährigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München wird in nachstehendem Abdrucke mit dem Beifügen veröffentlicht, daß verspätete oder formwiedrige Bewerbungszeugnisse ohne Berücksichtigung gelassen werden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, dafür geeignete Sorge zu tragen, daß die in der 13. besonderen Beilage des diesjährigen Kreis-Intelligenzblattes über Form und Vorlagetermin jener Zeugnisse veröffentlichten Vorschriften in den untergebenen Gemeinden gehörige Verbreitung finden, und bei Ausstellung der Zeugnisse Seitens der Gemeindevorsteher aufs Genaueste beobachtet werden, wobei insonderheit zu bemerken kommt, daß die Zeugnisse von den Bezirkscommités zu prüfen, und von den Vorständen derselben zu bestättigen sind.

Würzburg, den 6. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste

in München 1852.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 30. Mai 1852 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre

Sonntag den 3. Oktober

in München abgehalten werden.

In der Woche vor dem Oktoberfeste (28., 29., 30. September und 1. Oktober) finden die öffentlichen Sitzungen der Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereines (§. 32 der Satzungen, landwirthschaftlicher Congreß, auch Generalversammlung) in dem festlich geschmückten Lokale des General-Comité's statt. Auf der Festwiese wird zugleich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte Bayerns stattfinden. Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von den Kreis-Comité's delegirten Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines sind eingeladen, am Oktoberfestsonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité's im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

> „daß am Tage vor dem Haupt-Festsonntage, an welchem sich die Feier des Oktoberfestes stets concentrirt, von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus (sohin zur Zeit von den Städten Hof und Kempten) nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die **halbe** Taxe zu bezahlen haben sollen, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeldlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;
vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und
sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen.

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffindung und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6) durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;
7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;
8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der be-

stehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten, und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;
12) durch Maulbeerbaumzucht;
13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes;
15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;
16) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
17) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;
18) durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten von Torf, Braun- und Steinkohlen;
19) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt; vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. des im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes verfaßt sein, und den im §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;
b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1849, 1850, 1851 und 1852 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen
c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß
d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen,

Digitized by Google

und Sehlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebühret, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeindevorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten sammt Ehrendiplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der so wichtigen Güterarrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Seelsorger, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

   a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche im §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder

   b) sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

   c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugniſſe beſtimmt das Formular, Beilage II. des im diesjährigen Intelligenzblatte und im Jahre 1849 veröffentlichten Programmes, und in denſelben iſt gleichfalls legal zu konſtatiren, daß die fraglichen Leiſtungen nur während der letzten vier Jahre 1849, 1850, 1851, 1852 ſtattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leiſtungen dieſer Kategorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet iſt.

(Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, ſo wird hier ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die Kreis-Comité's befugt ſein ſollen, das General-Comité in den Stand zu ſetzen, die von ihnen als um die Landwirthſchaft beſonders verdient erachteten Beamten durch Preiſe auszuzeichnen.)

Hiedurch iſt aber eine Selbſt-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeſchloſſen, und haben ſich dieſelben in dieſem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den DiſtriktsComité's durch die Kreis-Comit'és Beſtätigung der im Preisbewerbungs-Zeugniſſe aufgeführten Thatſachen erholt und dieſen gemäß entſcheidet.

In beiden Fällen müſſen die betreffenden Eingaben am 15. Juni l. Js., ausnahmsweiſe dieſes Jahr bis 15. Auguſt, in den Einlauf des General-Comité's gelangt ſein.

Inſoferne von Seite der Beamten, Seelſorger, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorſteher eine Bewerbung hinſichtlich der Leiſtungen im eigenen Wirthſchaftsbetriebe ſtattfinden ſollte, ſo iſt ſolche unter Bezug auf die Beſtimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preiſe für die zum Betriebe der Landwirthſchaft verwendeten Dienſtboten.

Für Dienſtboten, welche — zu landwirthſchaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — ſich durch wenigſtens zehnjährige, bei ein und derſelben Herrſchaft, ohne mit derſelben in Verwandtſchafts-Verhältniſſen zu ſtehen, geleiſtete treue und eifrige Dienſte, bei ſtets tadelloſer Aufführung ausgezeichnet haben, ſind zur Preisbewerbung vierundſechzig kleine ſilberne Vereins-Medaillen ſammt Ehrendiplomen ausgeſetzt. Zu dieſen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthſchaftlichen Dienſtboten, welche unter obigen Bedingungen ſich über eine Dienſtzeit von wenigſtens 30 Jahren und darüber auszuweiſen vermögen, werden als beſondere Auszeichnung zwölf große ſilberne Vereins-Medaillen ſammt Ehrendiplomen beſtimmt, und haben auf dieſe Auszeichnung vor allen nur jene landwirthſchaftlichen Dienſtboten Anſpruch, welche vor den übrigen eine längere Dienſtzeit nachzuweiſen vermögen.

Die Form dieſer Zeugniſſe iſt aus Beilage III. des Programmes für das Jahr 1849 zu entnehmen.

§. IV.

Preiſe für Leiſtungen der Gemeinden.

Es werden für 1852 vier Preiſe ausgeſetzt.

Die beiden erſteren beſtehen aus einer großen ſilbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche, dann Schänfel- und Häufelpflug.

Die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchgruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers durch Gebrauch von Komposidünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;
6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde**-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeindebehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisebuches, welches den Ortsbewohnern zur lehrreichen Benützung im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand oder dasjenige Gemeindeindividuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV. des Programmes pro 1849 und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

§. V.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschafts-Festes im Oktober 1853 öffentlich ausgestellt werden.

Eine von dem Bezirkskomité des landwirthschaftlichen Vereins in München zu veranstaltende

Blumenausstellung wird eine treffliche Begleitung der Früchte- und Gemüseausstellung bilden, so daß neben den übrigen neuen Einrichtungen das Oktoberfest auch hiedurch an erhöhtem Glanze gewinnt.

Als Preise werden ausgesetzt:

Sechs große silberne Medaillen } mit Ehrendiplomen.
Achtzehn kleine silberne Medaillen }

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen besonders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

c) Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4) Für neue Gartenwerkzeuge, Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren ꝛc., die in Beziehung zum Gartenbau stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, welche, wo möglich mit ihren systematischen, oder wo dieß nicht thunlich, mit dem ortsgebräuchlichen Namen versehen sein sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Producte sind zwei Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße Nr. 2. oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen.

Beträchtliche Sendungen wollen gefälligst einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreiscomitéfonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplomen bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatt Jahrgang 1838 Seite 51 bis 68 und Jahrgang 1840 Seite 385 — 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1851 einen

in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formular Beilage V. des Programmes pro 1849 verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstanbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Districtsvorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen; und
3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsengespannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien faßt ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomiebetriebe hält, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare I. II. III. IV. und V. des Programmes vom Jahre 1849 und die neueren Abdrücke in den Kreisintelligenzblättern) werden durch das betreffende Kreiscomité an das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August d. Js. in den Händen der treffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe der General-Comités gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm

nicht nur die Leiſtung an und für ſich, ſondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung ſich ſtützt.

Die Zeugniſſe ſind in der Regel von den Bezirkscomités zu prüfen und von den Vorſtänden dieſer Bezirke zu beſtätigen.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für die Leiſtung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß alſo ſolche Bewerber, welche bereits Preiſe an den Kreisfeſten für eine beſtimmte Leiſtung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeſte nicht ausgeſchloſſen ſind, aber ſtatt der ſie allenfalls treffenden Medaille bloß das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Feſtberichte empfangen.

§. VII.

Preiſe für die vorgeführten landwirthſchaftlichen Hausthiere.

Am Feſtſonntage werden auch die zur Vertheilung an einzelne Gemeinden vom landwirthſchaftlichen Verein gekauften Zuchtbullen edler Race aufgeſtellt und vorgeführt werden.

Zur Erhöhung der Feſtlichkeit und den Landwirthen zur freundlichen Beurtheilung werden am Montage auf der Feſtwieſe die Zuchtthiere der k. Militärfohlenhöfe, dann die Pepiniére der kgl. Thierarzneiſchule, desgleichen die Hengſte des kgl. Hofgeſtütes, dann jene eben hier ſtationirten des kgl. Landgeſtütes auf der Feſtwieſe ausgeſtellt und vorgeführt werden. Bei ungünſtiger Witterung wird dieſe Vorführung in der kgl. Hofreitbahn geſchehen.

Für die bei dem Central-Landwirthſchaftsfeſte zur Ausſtellung, Muſterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthſchaftlichen Hausthiere werden nachſtehende Preiſe ausgeſetzt:

A. Für die ſchönſten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengſte.*)

a) Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:

Erſter Preis, fünfzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayeriſche Thaler.
Vierter Preis, ſechzehn bayeriſche Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayeriſche Thaler.
Sechſter Preis, zehn bayeriſche Thaler.

b) Zwölf Nachpreiſe, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome beſtehend.

B. Für die ſchönſten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:

*) Sämmtliche Pferde — Hengſte und Stuten — welche behufs der Preiſebewerbung dem Preisgerichte vorgeführt werden, müſſen eiſenbeſchlagen ſein.

Erſter Preis, fünfzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, dreißig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, vier und zwanzig bayeriſche Thaler.
Vierter Preis, ſechzehn bayer. Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayeriſche Thaler.
Sechſter Preis, zehn bayeriſche Thaler.

b) Zwölf Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehren-Diplome beſtehend.*)

C. Für die vorzüglichſten 1½ bis 2 jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet ſind.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis, fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis, zehn bayeriſche Thaler.

b) Sechs Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Eheendiplome beſtehend.

D. Für die beſten drei bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis, fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis, zehn bayeriſche Thaler.

b) Sechs Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis, zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, zehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis, acht bayeriſche Thaler.

b) Vier Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafſcheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehehend.

*) Vom Münchener-Jokey-Club werden in dieſem Jahre keine Preiſe gegeben.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

E. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die verbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen sein dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiphlomen, und zwar:

Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechs bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtzuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlagigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preisezuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen

Digitized by Google

so gut, als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut, als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular VI, VII, VIII, IX und X des Programms pro 1849 verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten;

d) daß die Oekonomie des Preisbewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Race und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgericht den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt und die Musterpakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Distrikts-Vorstande oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Distriktes von der Distrikts-Polizei-Behörde versiegelt sein.

e) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst nach Verlauf von 3 Jahren wieder zur Concurrenz zugelassen werden.

4) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 1 Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comités befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die diesfallsigen Formularien des Programmes pro 1849 ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein

gültig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der kgl. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preis-Bewerbung.

5) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisdiplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der kgl. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 1. Oktober Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstags den 2. Oktober Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 2. Oktober um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 3. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

Digitized by Google

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, die in §. I, II, III, IV und V ausgesetzten dagegen werden den einschlägigen Kreiscomités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Producte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt auseinander setzt.

§. X.

Montag den 4. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraß Nr. 2. sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XII.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der kgl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XIII.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die kgl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die kgl. Districts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen

Distriete das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Distriktsvorständen oder den Districts-Polizei-Behörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der hinlänglich im Jahre 1849 wiederholt und ausführlich bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem Generalcomité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München im Juni 1852.

Das General-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand,

v. Beisler.

Der I. Schriftführer

Dr. Fraas.

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 92. Donnerstag den 19. August **1852.**

Inhalt.

Disciplinar-Satzungen für die königliche Central-Thierarzneischule in München. — Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins. — Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrict. — Approbationsprüfung für Bader. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Getreidepreise. — Hiezu die 21ste besondere Beilage: Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden. — Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

praes. 16. August 1852. 593.

Disciplinar-Satzungen
für die königliche Central-Thierarzneischule in München.

Im Vollzuge des §. 13 der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 29. Mai 1852 — den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule zu München betreffend — werden für diese Unterrichts-Anstalt nachstehende Disciplinarsatzungen erlassen:

§. 1.

Die Aufnahme der Eleven in die Central-Thierarzneischule ist bedingt:

a) durch das zurückgelegte 17te und noch nicht vollendete 24ste Lebensjahr;

b) durch den legalen Ausweis über einen kräftigen mit gesunden Sinnesorganen versehenen Körperbau, sowie über einen sittlich-reinen Lebenswandel;

c) durch den Nachweis der gehörigen Vorbildung.

Letzterer ist zu liefern durch Vorlage des Gymnasial-Absolutoriums oder des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule. Absolvirte Gymnasialschüler haben hiebei zur Ermittlung ihrer Vorkenntnisse in den Naturwissenschaften bei ihrer Anmeldung eine eigene Prüfung aus diesem Lehrgegenstande zu bestehen, und die absolvirten Gewerbsschüler haben neben dem Absolutorium dieser Anstalt auch die Jahreszeugnisse der I. und II. Klasse der lateinischen Schule vorzulegen.

Die Anmeldungen selbst werden bis zum Schlusse des Monats September eines jeden Jahres an der Central-Schule angenommen.

§. 2.

Einzelne Lehrfächer eines Curses zu besuchen, ist nur Ausländern gestattet. Solche Hospitanten haben sich bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme über ihre Vorbildung und einen unbescholtenen Lebenswandel durch legale Zeugnisse auszuweisen. Dieselben stehen vom Tage ihres Eintrittes an, gleich den Eleven, unter der Disciplin der Schule.

§. 3.

Jeder Eleve und Hospitant erhält bei seiner Aufnahme einen von der Direktion der Anstalt ausgefertigten Legitimationsschein, mit welchem er sich bei der kgl. Polizei-Direktion zu melden hat. Dieselben haben ihre Wohnung und jede Veränderung derselben der Direktion anzuzeigen.

§. 4.

Jeder Eleve und Hospitant ist gehalten, dem betreffenden Unterrichte wie den Uebungen ununterbrochen anzuwohnen. Ist derselbe hieran gehindert, so hat er bei der Direktion der Anstalt unter Angabe des Verhinderungsgrundes ungesäumt Anzeige zu machen. Sechsmaliges Hinwegbleiben ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund zieht die Entlassung nach sich, wovon jedesmal der kgl. Polizei-Direktion sogleich Kenntniß zu geben ist.

§. 5.

Zur Ermittlung der Fortschritte der Schüler werden an der Anstalt mündliche und schriftliche Monats- und Semestral-Prüfungen abgehalten, und zwar erstere durch die einschlägigen Professoren allein, letztere zugleich in Gegenwart des Direktors und der übrigen Mitglieder des Lehrerrathes. Hospitanten, welche sich diesen Prüfungen nicht unterziehen, können nur Frequentationszeugnisse erhalten.

§. 6.

Am Ende des Schuljahres finden unter der Leitung eines kgl. Ministerial-Prüfungs-Commissärs öffentliche Schlußprüfungen statt, welche gleichfalls mündlich und schriftlich abgehalten werden. Für die beiden unteren Curse dauern diese Prüfungen je einen Tag.

§. 7.

Die Schlußprüfung des III. Curses ist zugleich Absolutorial-Prüfung, und das ertheilte Absolutorial-Zeugniß gilt zugleich als Approbations-Diplom. Zu dem Ende wird die fragliche Prüfung mündlich und schriftlich abgehalten, und hat sich dieselbe sowohl über den theoretischen als über den demonstrativen Theil der einschlägigen Doktrinen zu erstrecken.

Die Absolutorial-Note ergibt sich nach Stimmenmehrheit aus den Resultaten dieser Prüfung

im Zusammenhalte mit dem Ergebnisse der Schlußprüfungen der beiden Vorjahre, und wird in der nachfolgenden Stufenreihe ausgedrückt und in das betreffende Absolutorial-Zeugniß eingesetzt:

I. Note d. h. „vorzüglich"
II. „ „ „ „sehr gut"
III. „ „ „ „gut."

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der Note III. zurückgeblieben ist, erhalten kein Absolutorial-Zeugniß, sondern sind verbunden, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund können solche Eleven auch sofort entlassen werden, namentlich wenn denselben ein getrübter Leumund zur Seite steht. Das Absolutorium trägt die Unterschriften des Prüfungs-Commissärs, des Direktors und sämmtlicher Professoren der Central-Schule.

§. 8.

Das Aufsteigen in einen höheren Curs wird durch Berathung des Lehrer-Greniums und unter Zugrundlegung der Fortgangs-Noten der Eleven in beiden Semestern nach Stimmenmehrheit festgesetzt. Gelangt ein Eleve zwei Jahre nacheinander nicht zum Vorrücken in den nächst höheren Curs, so hat derselbe die Schule zu verlassen.

§. 9.

Kein Angehöriger der Schule — Eleve oder Hospitant — kann sich während des Studienjahres von München ohne ausdrückliche Bewilligung des Schulvorstandes über 24 Stunden entfernen. Eigenmächtige Entfernung wird je nach dem Befunde der Umstände selbst mit der Entlassung bestraft.

§. 10.

Es wird den Eleven wie den Hospitanten zur Pflicht gemacht, in und außer der Anstalt einen sittlich-reinen Lebenswandel zu führen und ein ehrenhaftes Verhalten zu beobachten, sowie in religiöser Beziehung den Verpflichtungen ihrer Confession auf das Gewissenhafteste nachzukommen. Unwürdige Schüler werden jedesmal ungesäumt entlassen.

§. 11.

Die Schüler sind verbunden, allen Schaden zu ersetzen, welcher durch ihr Verschulden den Lokalitäten oder Unterrichts-Attributen der Anstalt zugefügt worden ist.

§. 12.

Verbindungen der Eleven und Hospitanten unter sich und Versammlungen in corpore sind unbedingt verboten und ziehen die Entlassung nach sich.

§. 13.

Außerhalb der Anstalt ist das Verhalten der Schüler den polizeilichen Vorschriften unterstellt. Für die in der Anstalt wohnenden Schüler gilt die Haus- und Tagsordnung.

§. 14.

Die Strafen-Skala für solche Eleven oder Hospitanten, welche sich satzungswidrig betragen, oder durch gröbere Vergehen zu einer disciplinären Einschreitung Anlaß geben, ist folgende:

1) Verweis durch die betreffenden Professoren;
2) „ „ den Direktor;
3) „ vor dem versammelten Lehrerrathe mit Einziehung des halben Stipendiums;

4) Ertheilung der Entlassungs-Androhung (Consilium abeundi) mit gänzlicher Einziehung des Stipendiums;
5) wirkliche Entlassung.

§. 15.

Die Anwendung der in dem vorausgehenden Paragraphe aufgezählten Strafen ist durchaus nicht an eine gewisse Reihenfolge gebunden, sondern dem Ermessen des Vorstandes, in wichtigen Fällen unter Zuziehung des Professoren-Collegiums anheimgestellt.

§. 16.

Eine Berufung gegen die verhängten Strafen findet nur bei dem höchsten Strafmaaße, nämlich der Entlassung, statt.

München, den 9. Juli 1852.

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Abwesenheit des kgl. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Num. praes. 47987. Num. exp. 37850. praes. 18. August 1852. 594.

Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Art. 105 des Gesetzes — die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. vom 28. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 33) ist das Immobiliar-Versicherungswesen in den einzelnen Gemeinden der Controle durch einen eigenen Ausschuß unterstellt, welcher nach Art. 106

1) in Landgemeinden aus mindestens 3,
2) in Städten und Marktgemeinden mit magistratischer Verfassung aber bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus 5 in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern zu bestehen hat.

Da das Gesetz zufolge Art. 114 bereits mit dem 1. Oktober l. Js. ins Leben tritt, und hiezu die Bildung und Einsetzung der Brandversicherungsausschüsse unbedingt nothwendig erscheint, so ergehet an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises hiedurch der Auftrag, die Wahl dieser Ausschüsse und beziehungsweise die dieser Wahl nach Art. 106 Abs. 2 und 3 vorausgehende Bezirksbildung in Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 6000 Seelen nach Maßgabe des Art. 107 unverzüglich einzuleiten, hiernächst die eidliche Verpflichtung der Gewählten nach Vorschrift von Art. 108 vorzunehmen, und über den Vollzug nach Verlauf von 4 Wochen berichtliche Anzeige hieher zu erstatten.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel und Anfragen wird in Gemäßheit einer vorliegenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. d. Mts. bemerkt,

1) daß den Gemeindebehörden in Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen bei der im Art. 106 ihnen überlassenen Bezirksbildung ein möglichst freier Spielraum gelassen, und namentlich ihrer Erwägung anheimgegeben sey, ob für je 6000 Seelen ein eigener Bezirk zu bilden, oder derselbe nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vielleicht auf eine größere Seelenzahl auszudehnen sey;

2) daß zur Wahl der Ausschuß-Mitglieder absolute Stimmenmehrheit genüge, jedoch eine solche Anzahl von Wählern nothwendig sey, wie der §. 27 des Regulativs über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818 und der §. 14 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 sie voraussetzen, und

3) daß über die Zulässigung der Ablehnung der Function eines Ausschußmitgliedes nach Art. 108 der Magistrat und resp. Gemeindeausschuß zu entscheiden haben.

Würzburg, den 13. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 46769. Num. exped. 35987. praes. 16. August 1852. 598.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. August bis zum 15. September l. J. festgestellt, wie folgt:

auf	11	kr. für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	6 1/2	kr. "	Kalbfleisch,
"	13	kr. "	Schweinfleisch, und
"	9	kr. "	Hammelfleisch.

Würzburg, den 15. August 1852.

Königiche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. Veurl. des Präsidenten.
Hopp.

König.

Num. praes. 48361. Num. exp. 37947. praes. 17. August 1852. 600.

Approbations-Prüfung für Bader betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nächste Approbationsprüfung für die Badergesellen beginnt am Montag den 30. August d. J. früh 8 Uhr.

Die vorschriftsmäßigen Anmeldungen haben nach den Bestimmungen in der allerhöchsten Baderordnung vom 21. Juni 1843 zu geschehen.

Die Prüfung findet im Juliushospitale statt.

Würzburg, den 13. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Notizen.

praes. 16. August 1852. 595.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 11. August 1852 ist dem Schullehrer Johann Baptist Fuchs zu Mömbris, k. Landgerichts Alzenau, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Düllstadt, kgl. Landgerichts Volkach, übertragen worden.

praes. 16. August 1852. 596.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 11. August 1852 ist dem israelitischen Religionslehrer Baruch Blümlein zu Altenschönbach, seiner Bitte entsprechend, die israelitische Elementarschullehrerstelle zu Unsleben, k. Landgerichts Neustadt, übertragen worden.

praes. 16. August 1852. 597.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 11. August l. J. ist dem Schullehrer Georg Knauf zu Wenighösbach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Röllfeld, kgl. Landgerichts Klingenberg, übertragen worden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 14. August 1852.			Schweinfurt den 11. August 1852.			Schweinfurt den 14. August 1852.			Ochsenfurt den 10. August 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	8	21	45	6	20	—	17	19	36	2	18	—
	Dinkel												
	Korn	4	19	—	11	19	—	3	18	30	12	17	24
	Gerste	8	11	30	14	11	15	13	11	20			
	Haber	5	8	39	4	9	15	2	8	6			
	Erbsen												
	Wicken												
	Reps												
Im mittleren	Weitzen	593	19	40	202	18	13	252	17	59	12	17	—
	Kern												
	Korn	146	17	51	114	17	34	62	17	43	16	16	—
	Gerste	54	10	57	200	10	35	197	10	44			
	Haber	123	7	34	123	8	19	123	7	31			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	2	13	—	1	15	20	3	13	—			
	Kern												
	Korn	9	17	—	1	14	45	2	16	—			
	Gerste	4	10	5	2	8	15	1	8	48			
	Haber	4	6	—	6	7	—	2	5	45			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 93. Samstag den 21. August **1852.**

Inhalt.

Kollekte zur Anschaffung der inneren Einrichtung für die katholische Kirche zu Moosbach. — Die Vertretung der Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell vor den Gerichten in ihren Rechtsangelegenheiten. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. Schulstelle-Erledigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 47871. Num. exp. 38077. praes. 18. August 1852. 601.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kollekte zur Anschaffung der inneren Einrichtung für die katholische Kirche zu Moosbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung der Kosten für die innere Einrichtung der bei dem großen Brande im Jahre 1848 bis auf die Umfassungsmauern niedergebrannten Pfarrkirche zu Moosbach, kgl. Landgerichts Vohenstrauß, eine Sammlung in sämmtlichen Pfarrkirchen diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Nach einer hieher eingetroffenen Mittheilung des bischöflichen Ordinariats Würzburg ist an die einschlägigen Dekanate bereits der Auftrag ergangen, die sämmtlichen Curatpriester ihres Kapitels hievon mit der bestimmten Aufforderung in Kenntniß zu setzen, noch im Laufe des Monats August diese Kollekte von der Kanzel zu verkünden, die Gläubigen zu reichlichen Gaben einzuladen, und solche sodann vorschriftsmäßig vorzunehmen, die eingegangenen Beiträge aber mit einem hierüber angefertigten Verzeichnisse an die einschlägige Polizeibehörde einzuliefern, oder eine Fehlanzeige dorthin zu erstatten.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises werden hievon gleichfalls benachrichtigt und zugleich aufgefordert, die einkommenden Sammlungsgelder gegen Ausstellung einer Bescheinigung hierüber in Empfang zu nehmen, und solche im Gesammtbetrage binnen 6 Wochen an das königl. Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, zu gleicher Zeit aber auch über den abgelieferten Betrag besondern Bericht hieher zu erstatten, und diesem Berichte die sämmtlichen Nachweise der Einnahme nebst einer nach den einzelnen Pfarreien gesonderten tabellarischen Uebersicht beizufügen.

Würzburg, den 12. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 7767. praes. 19. August 1852. 605.

An die Untergerichte des Kreises.

Die Vertretung der Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell vor den Gerichten in ihren Rechtsangelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Gerichten des Kreises hiemit eröffnet, daß der gräflich Castell'sche Domänenkanzlei-Assessor Friedrich Wilhelm Ordolff von den Herren Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell zum II. gräflich Castell'schen Kammeranwalte ernannt worden, und in dieser Eigenschaft befugt ist, das gräflich Castell'sche Haus in dessen Rechtsangelegenheiten vor allen Gerichten zu vertreten.

Aschaffenburg, den 11. August 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Richter, Sekr.

N o t i z e n.

praes. 17. August 1852. 599.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 13. August 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und derzeitigen 2ten Schullehrer Michael Pfanding zu Klingenberg, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Ruppertshütten, k. Landgerichts Lohr, übertragen worden.

praes. 19. August 1852. 603.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 12. August 1852 ist dem Schullehrer Georg Hämmerlein zu Halsbach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Unterpreppach, kgl. Landgerichts Ebern, übertragen worden.

praes. 19. August 1852. 604.

Die durch Beförderung des bisherigen Schullehrers erledigte Filialschulstelle zu Wenighösbch, k. Landgerichts Aschaffenburg, welche 51 Werk- und 38 Sonntagsschüler zählt, und incluf. der Congrualzuschüsse einen Ertrag von 250 fl. mit einer sehr beschränkten Wohnung gewährt, wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesuche sind längstens bis zum 18. September einzugeben.

Schmerlenbach, 17. August 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Bauer.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 94. Dienstag den 24. August **1852.**

Inhalt.

Königlich allerhöchste Verordnung, das Conservatorium für Musik in München betr. — Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikers Johann Mannhardt in München. — Die Anlegung gerichtlicher Depositen in Scheidemünze bei der k. Bank. — Notizen: Schulstelle-Erledigung. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
das Conservatorium für Musik in München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter Abänderung des §. 5 der Verordnung vom 14. Oktober 1846 (Regierungsblatt Seite 721 u. ff.), die Errichtung eines Conservatoriums für Musik in München betreffend, zu verfügen, daß in dem genannten Conservatorium das Schuljahr mit dem 15. September zu beginnen und mit dem 15. Juli des nächstfolgenden Jahres zu schließen habe.

Diese Unsere Verfügung tritt mit dem Schuljahre 1852/53 in Wirksamkeit.

Hohenschwangau, den 15. August 1852.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath Hänlein.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 45105. Num. exp. 38372. praes. 20. August 1852. 605.

An die unmittelbaren Magistrate, an die kgl. Distrikts-Polizeibehörden und an die unmittelbaren Wohlthätigkeitsstiftungen des Regierungsbezirkes.

Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikus Johann Mannhardt in München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben rubr. Betreffs vom 29. v. M., Intell.-Blatt Seite 640, wird den obengenannten Behörden eine Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. Mts. zur vollesten Beachtung und mit dem Auftrage eröffnet, die untergebenen Gemeindeverwaltungen und mittelbaren Wohlthätigkeitsstiftungen speciell auf diese hohe Entschließung und auf jene des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. Juli l. J. Nr. 5854 aufmerksam zu machen und ihnen zur Beachtung nachdrücklichst zu empfehlen.

Würzburg, am 13. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Hepp, k. Regierungsdirektor.

Büchel, Sekr.

Nr. 11881.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. v. Mts. Nr. 5854, im bezeichneten Betreffe, wird die königl. Regierung beauftragt, in gleicher Weise, sofern es nicht schon geschehen seyn sollte, die Gemeindeverwaltungen, dann die Verwaltungen der etwa betheiligten Wohlthätigkeitsstiftungen auf die Vorzüge der von dem Mechaniker Johann Mannhardt in München fabrizirten Kirchen- und Thurmuhren, sowie auch das Erbieten desselben bei Anschaffungen durch Gemeinden und Stiftungen zu deren Erleichterung angemessene Fristenzahlungen zu bewilligen, aufmerksam machen zu lassen und die Anschaffung solcher Uhren für den Fall des Bedürfnisses zu empfehlen.

Hiernach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 4. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath
Graf v. Hundt.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikus Johann Mannhardt in München betr.

Pro copia
Büchel.

Digitized by Google

Nr. 7957. praes. 21. August 1852. 607.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Anlegung gerichtlicher Depositen in Scheidemünze bei der k. Bank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises in Folge Rescriptes des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. präs. den 16. d. M. sub Num. 10,695 die nachfolgende von dem k. Staatsministerium der Finanzen vom 31. Juli an die k. Bankdirektion Nürnberg erlassene Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Depositenämter bei Anlegung von Scheidemünze im passirlichen Betrage an einer der k. Bankkassen jedesmal für die einzelne Depositalmasse eine Münzliste mitzusenden, übrigens möglichst für Fernehalten von Scheidemünze bei Gerichtsdepositen Sorge zu tragen haben.

Aschaffenburg, den 16. August 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Oberle, Sekr.

13,146.

Staatsministerium der Finanzen.

Der k. Bankdirektion wird auf ihren Bericht vom 7. Mai d. Js. im untenbezeichneten Betreffe unter Rückschluß des Berichtes der k. Filialbank Regensburg vom 5. g. Mts. und des Schreibens des k. Landgerichts Viechtach vom 27. Februar d. Js. nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz nachstehende Entschließung ertheilt:

Da bei Depositaleinnahmen der Gerichte das Eingehen von Scheide-Münze in manchen Fällen z. B. bei Versiegelungen und Versteigerungen nicht zu vermeiden ist und die Depositalmassen nach §. 9 der Depositenordnung vom 22. Dezember 1840 nicht vermengt werden dürfen, auch früher bei den Staatsschuldentilgungs-Specialkassen die Annahme von Scheidemünze bei der Anlegung gerichtlicher deposita stattgefunden hat, so kann die Einführung einer Ausnahme von den Bestimmungen in Art. I. Abs. 3 der Bekanntmachung der k. Bankdirektion vom 5. Novbr. 1850 für gerichtliche deposita nicht umgangen werden.

Es erscheint indessen die Festsetzung eines bestimmten Maßes, bis zu welchem die k. Bank Scheidemünze in Fällen obiger Art anzunehmen hat, nicht minder nothwendig. Ein solcher Maßstab ist durch die Bekanntmachung vom 5. Jänner 1838 (Reg.-Bl. 1838 S. 17) gegeben. Es haben sonach die k. Bankkassen bei Anlegung gerichtlicher deposita die inländischen Sechs- und Dreikreuzerstücke nur insoferne anzunehmen, als diese den Betrag von einhundert Gulden nicht erreichen.

In diesem Falle sind übrigens die anlegenden Behörden gehalten, daß sie eine Münzliste der Geldsendung beilegen, damit die k. Bank sich bei der Zurückzahlung des Kapitals der Scheidemünzen, welche sie in ihrem übrigen Geschäftsverkehr nicht verwenden kann, wieder zu entledigen im Stande ist.

In vorstehender Art sind die k. Bankkassen anzuweisen. Uebrigens ist nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 11. d. Mts. von dem k. Landgerichte Viechtach über

den Grund der Behauptung, daß die Bank ein agio von 2 1/2 Procent anspreche, Bericht abgefordert und das genannte Staatsministerium ersucht worden, die Gerichtsbehörden von der neuen Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

München, den 31. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. Fischer.

Durch den Minister der General-Sekretär gez. Schönwerth.

An die k. Bankdirektion in Nürnberg.

Die Anlegung von depositis in Scheidemünze bei der k. Bank betr.

Notizen.

praes. 20. August 1852. 606.

Durch Pensionirung des 72jährigen Schullehrers Unkelbach ist die Pfarrschulstelle zu Erlenbach, kgl. Landgerichts Klingenberg, mit 82 Werk- und 52 Sonntagsschülern und einem Diensteinkommen von 366 fl. 3 3/4 kr. einschlüssig des Wohnungsgenusses im Anschlage zu 25 fl., in Erledigung gekommen.

Diese Schulstelle wird hiermit in Folge h. Regierungs-Entschließung vom 10. l. Mts. Nr. 46,711/37,636 zur allgemeinen Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß das Dienstes-Einkommen mit 85 fl. des Jahres zu dem Ruhegehalte des quiescirten Schullehrers zu konkurriren habe. Die vorschriftsmäßigen Bittgesuche sind binnen 4 Wochen portofrei und mit Inlage von 3 kr. Postbotengebühr anher in Vorlage zu bringen.

Dorfprozelten, den 18. August 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Straub.

Augsburger Börse.

Den 19. August 1852.

Kourse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3 1/2 pCt. prompt		93
" à 4 pCt. "		96 5/8
" à 4 1/2 pCt. "	101 1/2	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 1/2
" à 5 pC. " " II. à IV.		102
" Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.		96 1/4
Bankaktien — — Div. II. Sem.	705	
" Promessen per Stück Agio ältere		
" " " neue		

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 35. Donnerstag den 26. August 1852.

Inhalt.

Eine in Löffelsterz, Landgerichtsbezirks Schweinfurt, aufgegriffene unbekannte und blödsinnige Weibsperson. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Lauf. — Erledigung des Physikats Culmbach. — Die Verzinsung von Privatanlagen bei der k. Bank und deren Filialen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Markt-Burgbernheim, Dekanats Windsheim. — Erledigung der kathol. Pfarrei Limbach, Dekanats Haßfurt. — Notizen: Dienstesnachrichten. Landwehroffiziers-Ernennungen. Schulstelle-Uebertragung. Getreidepreise. — Hiezu die 22ste besondere Beilage: Gesetz, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 44837. Num. exp. 38917. praes. 24. August 1852. 610.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine in Löffelsterz, Landgerichtsbezirks Schweinfurt, aufgegriffene unbekannte und blödsinnige Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 7. auf den 8. Juni l. Jrs. kam eine unbekannte Weibsperson in die Behausung des Schäfers Johann Schmaus zu Löffelsterz, Ldg. Schweinfurt, woselbst sie im Schafstalle übernachtete.

Diese Person ist blödsinnig und gibt auf alle an sie gerichtete Fragen immer ein und dieselbe Antwort, nämlich: „die heilige Mutter Gottes.“

Ihr Name, Geburts- oder Wohnort ist von derselben nicht zu erfragen und nur einmal brachte sie den Namen „Fladungen“ vor.

Da bisherige Nachforschungen über die Heimath dieser Person erfolglos waren, so ergeht der Auftrag, hierwegen Recherchen zu pflegen und das Resultat dem kgl. Landgerichte Schweinfurt mitzutheilen.

Das Signalement derselben folgt nachstehend.

Würzburg, den 21. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Hopp.

König.

Beschreibung.

Alter: circa 23 Jahre, Haare: schwarzbraun, Stirne: hoch, Augen: grau, Augenbraunen: braun, Nase: proportionirt, Mund: dto., Zähne: gut. Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglicht, Gesichtsfarbe: bleich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: ein sehr abgetragenes, roth karrirtes Kopftuch, dunkelblau und rothkarrirtes Halstuch, ein grauer gestreifter, zerrissener und abgetragener Rock, eine weiße zerrissene Schürze, ein altes zerrissenes und verlumptes Hemd.

Num. praes. 49602. Num. exped. 38946. praes. 25. August 1852. 615.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Tann betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes zu Tann, k. Landgerichts Hilders, ist erledigt.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 21. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Hopp.

König.

Num. praes. 49603. Num. exp. 38947. praes. 25. August 1852. 616.

Erledigung des Physikats Culmbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Landgerichts-Physikat Culmbach, im Regierungsbezirke von Oberfranken, ist erledigt.

Solches wird behufs der vorschriftsmäßigen Bewerbungen innerhalb eines 14tägigen Termines hiermit kund gegeben.

Würzburg, den 21. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

---

praes. 22. August 1852. 607.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Verzinsung von Privatanlagen bei der k. Bank und deren Filialen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat am 4. d. Mts. dem k. Staatsministerium der Justiz bekannt gegeben, daß die k. Bank und deren Filiale angewiesen seyen, von Depositen, welche dortselbst angelegt sind, bei theilweiser Zurückziehung dort angelegter Gelder, die Zinsen des liegen bleibenden Betrages nicht mehr wie bisher vom Tage der theilweisen Zurückziehung, sondern von jenem der ursprünglichen Anlage an zu berechnen und zu bezahlen.

In Folge Rescriptes des k. Staatsministeriums der Justiz vom 11. praes. den 16. d. Mts. sub Nr. 10,799 werden hievon die sämmtlichen Untergerichte des Kreises zur Wissenschaft und Darnachachtung bei Einziehung von Theilen angelegter Depositen in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 17. August 1852.

Kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner.

Oberle.

Ad Num. E. 5860. K. 8363. praes. 24. Juli 1852. 612.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Markt-Burgbernheim, Dekanats Windsheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die II. Pfarrstelle zu Markt-Burgbernheim erledigt worden ist, so wird solche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben. Der Ertrag dieser Pfarrstelle besteht nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1852 in nachfolgenden Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen				
in baarem Geld	41	15		
2) aus Stiftungskassen in Geld	1	—		
3) aus Gemeindekassen				
8 1/2 Klafter gemischtes Holz à 3 fl. 55 kr.	33	17	1/2	
10 Schock Wellen à 1 fl. 3 kr.	10	30		
			86	2 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien . .	.		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches für eine nicht sehr große Familie ausreichend ist und noch verschiedener Reparaturen bedarf,	25	—		
4 Tagwerk 32 Dezim. Wiesen,				
3 „ 56 „ Acker,				
— „ 24 „ Gärten, auf 1 Jahr verpachtet, .	54	30	79	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
Grundherrliche:				
a. beständige Geldgefälle } noch nicht . .	7	44 1/2		
b. unständige Handlöhne } umgewandelt, . .	30	—		
an Zehnten, bereits fixirt auf				
— Schäffel 4 Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr. . .	5	54		
38 „ 2 „ 2 Vrlg. 1 1/2 Sdl. Dinkel à 4 fl. 4 kr.	156	17 1/2		
28 „ 3 „ 2 „ — „ Haber à 3 fl. 25 kr.	97	39 1/2		
für Heu und Schmalsaatzehnten in Geld . .	41	11 3/4		
von Gemeinde- und Weiderechten . . .	6	—	344	47
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .			93	42 3/4
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .			1	—
Summa			605	2 1/2
Die Lasten hievon abgerechnet mit . . .			22	55
bleibt reines Einkommen			582	37 1/4

Ansbach, den 16. August 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Lindenfels.

Cella.

E. n. 3716. praes. 21. August 1852. 618.

Die Erledigung der kathol. Pfarrei Limbach, Dekanats Haßfurt, betr.

Durch den Tod des Pfarrers Joseph Vollmuth ist die Pfarrei Limbach in Erledigung gekommen.

Bewerber um solche haben ihre an Seine bischöflichen Gnaden, als Collator derselben, zu stylisirenden Bittgesuche binnen 4 Wochen einzureichen.

D. Würzburg, 16. August 1852.

Bischöfliches Ordinariat.
Pörtner, V. G.

Müller.

Digitized by Google

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. August l. J. den Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Joseph Haller, nach § 22 lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, sofort zum Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Johann Michael Freiherrn von Welser, — dann den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Benedikt Pflüger zu Würzburg zum Sekretär am Appellationsgerichte von Niederbayern, und den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Joh. Conrad Lorenz Gechter zu Aschaffenburg zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zu befördern, endlich zum Protokollisten am Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg den Appellationsgerichts-Accessisten Friedrich Schwaab zu Miltenberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

unter'm 4. August l. J. die erledigte Expeditorsstelle am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg dem bisherigen quiescirten Kreis- und Stadtgerichts-Expeditor Heinrich Herrgott in Würzburg zu verleihen,

unter'm 9. August l. J. auf das erledigte Physikat in Marktsteft den bisherigen Landgerichtsarzt von Hilders, Dr. Carl Güthe, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und das hiedurch sich eröffnende Landgerichtsphysikat in Hilders dem vormaligen Herrschaftskommissariats-Arzte, Dr. Joh. Ferd. Rheinisch, zu Tann zu verleihen.

praes. 24. August 1852. 611.

Landwehr-Offiziers-Ernennungen.

Durch gemeinschaftliche Beschlüsse der königl. Regierung und des königl. Landwehr-Kreiskommando's von Unterfranken und Aschaffenburg, wurden nachbenannte Landwehr-Offiziere ernannt:

1) bei dem Regimente Würzburg am 13. April 1852, als Hauptmann der Oberlieutenant Johann Leonard Dotter, als Oberlieutenant der Unterlieutenant Ferdinand Degmaier, als Bataillons-Aerzte die Dr. med. Carl Reuß und August Rubach, dann als Bataillons-Auditor der Rechtsanwalt Gustav Schön;

2) bei dem Bataillon Aschaffenburg am 14. August 1851, zu Hauptleuten die Oberlieutenants Adam Kleespies und Adam Opitz, zu Oberlieutenants die Unterlieutenants Johann Martin Steigerwald und Franz Joseph Berta, zum Bataillons-Auditor der Rechtsanwalt Dr. jur. Conrad Frosch; am 20. Dezember 1851 der Junker Johann Platzer und der Wehrmann Johann Engelhart zu Unterlieutenants; am 23. März 1852 der Oberlieutenant Franz Lorenz Engelhart zum Hauptmann, Unterlieutenant Arsenius Klein zum Oberlieutenant, der Wehrmann Otto Christ zum Unterlieutenant; am 29. Mai 1852 der Unterlieutenant Joseph Friedrich Ernst zum Oberlieutenant, und der Corporal Alois Joseph Dessauer zum Unterlieutenant;

3) bei dem Bataillon Gerolzhofen am 23. März 1852, der Wehrmann Johann Pabst zum Bataillons-Quartiermeister und der Wehrmann Franz Haupt zum Unterlieutenant;

4) bei dem Bataillon Hammelburg, am 9. Juni 1852, der Oberlieutenant Franz Joseph Mang zum Hauptmann; am 7. Juli 1852 die Unterlieutenants Andreas Pfaff und Georg Endres zu Oberlieutenants, der Oberjäger Kaspar Vogt und der Unterjäger Andreas Endres zu Unterlieutenants;

5) beim Bataillon Kitzingen am 6. Mai 1852 der Unterlieutenant Friedrich Haßler zum Hauptmann, die Unterlieutenants Eduard Lotz, Karl Friedrich Kleindienst und Johann Permanender zu Oberlieutenants, der Corporal Wilhelm Kohl und Wehrmann Christoph Buchner

jun. zu Unterlieutenants, am 9. Juni 1852 der Wachtmeister Emil Daniel Metsch und die Wehrmänner Philipp Dros, Joseph Meyer und Joseph Vater zu Unterlieutenants;

6) beim Bataillon Marktbreit, der Division zu Marktbreit, am 27. April 1852 der Unterlieutenant Heinrich Bauer zum Bataillons-Zeugwart und der Oberjäger Thomas Ebert zum Unterlieutenant;

7) beim Bataillon Miltenberg am 13. September 1851 zum Oberlieutenant der Unterlieutenant Karl Schulz, zum Unterlieutenant der Corporal Georg Joseph Keller, am 2. Juli 1852 der Unterlieutenant Carl Mörschel zum Oberlieutenant, der Dr. med. Johann Müller zum Bataillons-Arzte, die Corporale Georg Eiselin, Anton Ruppert und Jakob Faust zu Unterlieutenants;

8) beim Bataillon Schweinfurt am 13. April 1852 der Feldwebel Carl Friedrich Pohl, die Wehrmänner August Fischer und Friedrich Müller zu Unterlieutenants.

praes. 22. August 1852. 608.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 16. August 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser Benignus Lampert zu Melperts seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Schneppenbach, k. Landgerichts Alzenau, übertragen worden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 21. August 1852.			Schweinfurt den 18. August 1852.			Schweinfurt den 21. August 1852.			Ochsenfurt den 17. August 1852.			Röttingen d. 11. August 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	21	15	38	19	30	40	19	36	8	19	45	3	19	36
	Dinkel															
	Korn	1½	19	10	14	19	30	7	19	15	8	17	15	2	17	15
	Gerste	11	12	—	7	11	45	12	12	—						
	Haber	20	8	30	2	8	48	1	8	—						
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	952	18	20	297	17	47	324	18	6	43	18	—	22	14	30
	Kern															
	Korn	458½	17	18	136	18	15	65	17	42	30	17	—	4	15	37
	Gerste	189	10	52	271	11	3	292	11	14						
	Haber	198	7	20	162	7	49	108	6	25						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	3	12	15	1	12	—	1	14	30				11	9	30
	Kern															
	Korn	7	15	15	1	16	30	1	15	—	29	16	30	1	14	—
	Gerste	4	8	—	1	8	45	2	9	—						
	Haber	5	5	—	4	5	30	3	4	45						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 96. Samstag den 28. August **1852.**

Inhalt.

Eine zu Rinchnachmündt aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Würzburg. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1852. — Die erledigte 2te protestantische Pfarrstelle in Bayreuth.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 49139. Num. exped. 38852. praes. 25. August 1852. 618.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine zu Rinchnachmündt aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 14. d. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlichet, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Würzburg, den 20. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 25,416.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine zu Rinchnachmündt aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. März ds. Js. wurde eine unbekannte taubstumme Weibsperson, deren Beschreibung nachstehend folgt, zu Rinchnachmündt, Landgerichts Regen, aufgegriffen und aller bisher gepflogenen Nachforschungen, ungeachtet konnte über die Herkunft und über die Heimathsverhältnisse dieser Person nichts ermittelt werden.

Es erhalten daher sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, der Heimath dieser Person nachzuforschen und sachdienliche Erfahrungen gleich direkte dem k. Landgerichte Regen mitzutheilen.

Landshut, den 14. August 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter, 34 bis 36 Jahre,
Größe, 5′ 4″,
Körperbau, schlank,
Angesicht, voll,
Gesichtsfarbe, gesund,
Stirne, gewölbt,
Haare, schwarz,
Augen, blaugrau,
Nase, stumpf,
Lippen, aufgeworfen,
Zähne, gut,
Kinn, breit,
Sprache: unverständliches schnelles Gemurmel.

Besondere Kennzeichen:

1) Taubheit,
2) ein umfangreicher, aus mehreren kleineren verhärteten Drüsen in kindsfaustgroßen Abtheilungen bestehender Kropf an der rechten Seite des Halses,
3) am 4ten Finger der rechten Hand ein kupferner, und an jedem der linken ein blechener Reif, welcher letzterer, weil er zu groß ist, an einer Stelle mit einem weißen Fleckl umbunden ist,
4) beschränkte Verstandeskräfte und häufiges Gelächter.

Kleidung.

Ein Kopftuch von braunem bunt gestreiftem Baumwollenzeug,
ein Halstuch von blauem Baumwollenzeug mit rothen und grünen eingewirkten Ringen und ähnlichen Schnörkeln,
ein zweites zerlumptes Halstuch von schwarzem Baumwollenzeug mit breitem grauen Dessin und einem rothen Streifen,
ein grob leinenes zerflicktes und zerrissenes Hemd,
ein Leibl von blau, weiß und roth gestreifter Leinwand, welches mit blauen und rothen persenen Flecken geflickt ist,

Digitized by Google

ein Kittel von blaurothlichtem Baumwollenzeug, welcher mit Flecken von rosarothem und blauem Pers und vorne auch mit einem ziemlich großen Flecken von rupferner Leinwand geflickt ist,

ein Unterrock von gedruckter blauer Leinwand, welcher vorne mit einem großen und schmutzigen Flecken von ungebleichter Leinwand geflickt ist,

ein blau leinener gedruckter Schurz, welcher mit verschiedenen blauen und rothen Flecken geflickt ist, kurze Strümpfe von Schafwolle, welche mit verschiedenen Flecken geflickt sind, zerrissene von Stiefeln abgeschnittene Mannsschuhe.

Der Haarkamm besteht aus hölzernen Stängchen, die oben in ein länglichtes aus weißer Leinwand gemachtes und auf der Rückseite mit rothem Pers überzogenes Säckchen eingenäht sind.

Nom. praes. 49951. Num. exped. 39099. praes. 26. August 1852. 621.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in der Kreishauptstadt Würzburg ist in Erledigung gekommen.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 23. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Nr. 1033. praes. 25. August 1852. 620.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1852 betr.

Das königliche Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 19 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) verfügt, was folgt:

I. Die Eröffnung der dritten für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1852 zu Würzburg abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Montag den 25. Oktober 1852

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des kgl. Appellationsgerichts von

Unterfranken und Aschaffenburg Konrad Samhaber und zu dessen Stellvertreter der Rath des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg Joseph Schmitt ernannt.

Diese höchste Verfügung wird durch das Amtsblatt des Kreises hiemit veröffentlicht.

Aschaffenburg, den 21. August 1852.

Präsidium
des königlichen Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Ad Num. 2833. E. N. 5393. praes. 25. August 1852. 619.

Die erledigte 2te protestantische Pfarrstelle zu Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte 2te protestantische Pfarrstelle zu Bayreuth, deren Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen					
a. baar	85	—			
b. an Naturalien:					
13 3/9 bayerische Klaftern weiches Scheitholz	42	40			
2) aus Stiftungskassen baar	40	—			
3) aus Gemeindekassen baar	6	—	173	40	
III. Ertrag an Realitäten:					
a. Wohnung mit dem Genusse von 1/8 Tagw. Garten	50	—			
b. ein Fischkasten am Main, zur Zeit eingegangen,	—	—	50	—	
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Geldgefällen	—	46 3/4			
2) an Zinsen aus dem Ablösungskapital für die Zehnten	427	30	428	16	3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			305	59	1/2
Summa			957	56	1/4
Lasten			26	37	1/2
Reiner Ertrag			931	18	3/4

Bayreuth, den 21. August 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Dr. Deininger, v. u.
Hagen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 97. Dienstag den 31. August **1852.**

Inhalt.

Die Vertretung der Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell vor den Gerichten in ihren Rechtsangelegenheiten. — Die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Reihe der Grundbesitzer. — Die Anfertigung einer populären Schrift für Schutzpocken-Impfung. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 49099. Num. exped. 38987. praes. 26. August 1852. 619.

An sämmtliche Administrativ- und Polizeibehörden.

Die Vertretung der Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell vor den Gerichten in ihren Rechtsangelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Herren Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell haben ihren neuernannten Domänenkanzlei-Assessor Friedrich Wilhelm Ordolff zum II. gräflich Castellischen Kammeranwalte ernannt, wovon sämmtliche Administrativ- und Polizeibehörden zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß derselbe in genannter Eigenschaft befugt ist, das gräflich

Castellische Haus in seinen Angelegenheiten vor den Administrativ- und Polizeibehörden des Königreichs zu vertreten.

Würzburg, den 21. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Hopp.

König.

Num. praes. 50549. Num. exped. 39482. praes. 29. August 1852. 623.

Die Wahl der Landrathsmitglieder aus der Reihe der Grundbesitzer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes im Landrathe hat die unterfertigte k. Stelle in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai l. J., die Landräthe betr., dann der §§. 34 mit 41 der Vollzugsvorschriften Termin auf

Samstag den 4. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

und als Wahlort

für den I. Wahlbezirk Neustadt,
für den II. Wahlbezirk Haßfurt,
für den III. Wahlbezirk Ochsenfurt,
für den IV. Wahlbezirk Lohr

bestimmt.

Im I. und II. Bezirke ist je ein Abgeordneter und ein Ersatzmann, im III. und IV. Bezirke sind je zwei Abgeordnete und zwei Ersatzleute, sohin überhaupt sechs Landräthe als der vierte Theil der Vertreter der Distriktsgemeinden zu wählen.

Indem zu diesem Zwecke die Liste der Wahlstimmberechtigten und Wählbaren nachstehend bekannt gemacht wird, werden die Wähler zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit dem Anfügen eingeladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl nicht stattfinden könnte, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Gleichzeitig wird auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. Juli l. Js., den Vollzug des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 betr.,

Intelligenzblatt S. 626,

hingewiesen, nach welcher da, wo der Grundbesitz in dem gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Mitglieder einer Familie oder im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Familien sich befindet, die Miteigenthümer befugt sind, einen gemeinschaftlichen Vertreter aus ihrer Mitte aufzustellen, welcher an der Wahlhandlung aktiv und passiv Theil zu nehmen hat, insoferne ihm die nach Art 8 des Gesetzes erforderlichen Eigenschaften zur Seite stehen.

Würzburg, den 28. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Liste der für den Landrath wahlstimmberechtigten und wählbaren Grund-Besitzer in dem Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

1. Wahlbezirk. Wahlort Neustadt a/S.

Fortl. Nummer	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
1	Graf Ernst Heinrich von Frohberg,	Gersfeld,	Bischofsheim.	
2	Johann Diccas, Müller u. Oeconom,	Bischofsheim,	"	
3	Die Freiherrn von der Tann vom gelben Schlosse,	Tann,	Hilders,	gemeinschaftlicher Besitz.
4	Die freiherrlich v. Tann'schen Ganerben,	Tann,	"	gemeinschaftlicher Besitz.
5	Die Herren von der Tann, vom rothen Schlosse,	Tann,	"	gemeinschaftlicher Besitz.
6	Die Herren von der Tann, vom blauen Schlosse,	Tann,	"	gemeinschaftlicher Besitz.
7	Wilhelm Graf von Sikkingen, Gottfried Freiherr von Guttenberg, Herrmann Freiherr von Guttenberg, Ludwig Freiherr von Speth,	Eckweisbach,	"	gemeinschaftlicher Grundbesitz.
8	Andreas Schoninger, Oekonom,	Großeibstadt,	Königshofen.	
9	Michael Reichert, Oekonom,	Herbstadt,	"	
10	Kaspar Berlens, Oekonom,	Ipthausen,	"	
11	Georg Adam Batter, Oekonom,	"	"	
12	Freiherr Joseph von Guttenberg,	Kleinbardorf	"	
13	Joseph Demling, Oekonom,	Merkershausen,	"	
14	Wilhelm Ludloff,	Sulzfeld,	"	
15	Ernst Könitz, Oekonom,	"	"	
16	Kaspar Eschenbach, Oekonom und Wirth,	Unterelsfeld,	"	

Fortlaufende Num.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
17	Freiherr v. Waltershausen,	Waltershausen,	Königshofen.	
18	Kilian Wirsing, Oekonom,	Wülfershausen,	"	
19	Peter Englert, Oekonom,	"	"	
20	Stephan Leber, Oekonom,	"	"	
21	Joseph Leber, Oekonom,	"	"	
22	Moritz Freiherr v. Bibra,	Höchheim,	Königshofen.	
23	Die Freiherrn v. Bibra,	Irmelshausen,	"	gemeinschaftlicher Besitz.
24	Joseph Weigand, Oekonom,	Königshofen,	"	
25	Franz Müller, Metzger und Oekonom,	"	"	
26	Freiherr von Stein,	Völkershausen,	Mellrichstadt.	
27	Graf von Soden	Neustädtles,	"	
28	Freiherr v. Boyneburg	Hustar,	"	
29	Franz Ruckert, k. Landrichter,	Weimarschmieden,	"	
30	Valentin Wirsching, Müller,	Mittelstreu,	"	
31	Die Freiherrn von Seefried,	Mühlfeld,	"	gemeinschaftlicher Besitz.
32	Sixt Thon,	Weimarschmieden,	"	gemeinschaftlicher Besitz.
33	Barthel Stäblein, Oekonom,	Nordheim,	"	
34	Michael Wald, Oekonom,	Münnerstadt,	Münnerstadt.	
35	Kaspar Guck, Oekonom,	"	"	
36	Georg Reuß, Oekonom und Gastwirth,	"	"	
37	Lorenz Dömling, Oekonom,	"	"	

Nummer	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
38	Lorenz Henneberger L., Gerber und Oekonom,	Münnerstadt,	Münnerstadt.	
39	Adam Holzheimer, Oekonom,	"	"	
40	Andreas Jäger, Oekonom,	Poppenlauer,	"	
41	Heinrich Muselmann, Oekonom,	Rindhof,	"	
42	Christian Muselman Oekonom,	Bildhausen,	"	
43	Heinr. Horsch, Oekonom,	"	"	
44	Ignatz Weigand, Gastwirth,	Neustadt,	Neustadt.	
45	Joseph Bauer, Bierbrauer,	"	"	
46	Lorenz Reichert, Gastwirth,	"	"	
47	Jos. Bornbran, Oekonom,	"	"	
48	Jos. Demling, Oekonom,	Hersfeld,	"	
49	Lukas Wirsing, Oekonom,	Heustreu,	"	
50	Valentin Greb, Oekonom,	"	"	
51	Frhr. v. Gebsattel,	Lebenhan,	"	
52	Kaspar Katzenberger, Oekonom,	Niederlauer,	"	
53	Georg Schmitt, Oekonom,	Oberebersbach,	"	
54	Jos. Reinhard, Oekonom,	Salz,	"	
55	Andreas Leber, Oekonom,	"	"	
56	Frhr. v. Habermann,	Unsleben,	"	

II. Wahlbezirk. Wahlort Haßfurt.

Fortlaufende Num.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
57	Frhr. Amand von Guttenberg,	Kirchlauter,	Baunach.	
58	Franz Ebert, Oekonom,	Biebergau,	Dettelbach.	
59	Christoph Gering, Oekonom,	"	"	
60	Melchior Hack, Oekonom,	"	"	
61	Andreas Hack, Oekonom,	"	"	
62	Michael Lindner, Oekonom,	"	"	
63	Kaspar Kuhn, Oekonom,	"	"	
64	Andr. Stühler, Oekonom,	"	"	
65	Konrad Eirich jun., Oekonom,	Dettelbach,	"	
66	Michael Röll, Oekonom,	Euerfeld,	"	
67	Simon Röll, Oekonom,	"	"	
68	Georg Väth, Oekonom,	Effeldorf,	"	
69	Johann Erk, Oekonom,	"	"	
70	Georg Fleischner, Oekonom,	"	"	
71	Michael Königer, Oekonom,	Prosselsheim,	"	
72	Georg Manger, Oekonom,	"	"	
73	Leonhard Friedrich, Wirth,	"	"	
74	Adam Friedrich, Oekonom,	"	"	
75	Georg Pfeifer, Oekonom,	Schernau,	"	
76	Johann Pfeifer, Oekonom,	"	"	

Digitized by Google

Fortlaufende Num.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
77	Frhr. August Philipp v. Roman,	Schernau,	Dettelbach.	
78	Die Freiherrn von Schrottenberg	Morbach,	Ebern,	gemeinschaftliches Eigenthum.
79	Die Freiherrn von Rotenhan,	Rentweinsdorf,	"	gemeinschaftliches Eigenthum.
80	Graf Maximilian von Rotenhan,	Untermerzbach,	"	
81	Frhr. Karl v. Stein zum Altenstein,	Pfaffendorf,	"	
82	Frhr. v. Horneck-Weinheim,	Mareldsweisach	"	
83	Die Freiherrn Anselm und Philipp Groß von Trockau,	Gleisenau,	Eltmann,	gemeinschaftliches Eigenthum.
84	Frhr. Egid Anton Marschalk von Ostheim,	Dankenfeld,	"	
85	Nikolaus Aumüller, Müller,	Prölsdorf,	"	
86	Die Freiherren von Erailsheim,	Altenschönbach,	Gerolzhofen,	gemeinschaftlicher Besitz.
87	Frhr. v. Fuchs,	Vimbach,	"	
88	Friedrich Ebenhöch, Oekonom	Waldschwind,	"	
89	Frhr. Georg v. Dittfurt,	Obertheres,	Haßfurt.	
90	Fhr. Albert v. Seckendorf,	Wonfurt,	"	
91	Martin Heusinger, Oekonom,	Aidhausen,	Hofheim.	
92	Frhr. Friedrich Wilhelm von Wöllwarth,	Birkenfeld,	"	
93	Frhr. Gotthard v. Truchseß,	Bundorf	"	
94	Frhr. Max von Dalberg,	Friesenhausen,	"	
95	Frhr. Philipp v. Truchseß,	Wetzhausen,	"	
96	Frhr. Karl Joseph v. Bodeck,	Heidenfeld,	Schweinfurt.	
97	Wilhelm Sattler sen., Fabrikant,	Mainberg,	"	

Fortlaufende Num.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
98	Frhr. v. Heßberg,	Reichelhof,	Schweinfurt.	
99	Frhr. v. Bibra,	Schwebheim,	"	
100	Fürstlich von Thurn und Taxische Standesherrschaft,	Röthlein,	"	

III. Wahlbezirk. Wahlort Ochsenfurt.

101	Adam Fleischmann, Oekonom,	Allersheim,	Aub.	
102	Bernhard Engert, Oekonom,	"	"	
103	Michael Reißmann, Oekonom,	"	"	
104	Adam Haaf, Oekonom,	Baldersheim,	"	
105	Martin Bauer, Oekonom,	Bolzhausen,	"	
106	Philipp Bergold, Oekonom,	Burgerroth,	"	
107	Daniel Grumbach, Oekonom,	Bütthard,	"	
108	Michel Fuchs jung, Oekonom,	"	"	
109	Markus Mark, Oekonom,	"	"	
110	Jakob Geißendörfer jung, Oekonom,	"	"	
111	Jakob Grieb, Oekonom,	"	"	
112	Martin Heim, Oekonom,	"	"	
113	Johann Rappert, Gastwirth,	"	"	
114	Georg Hähnlein, Oekonom,	Euerhausen,	"	
115	Martin Neckermann, Oekonom,	"	"	
116	Michael Spänkuch, Posthalter,	"	"	

	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
117	Georg Wiehl, Oekonom,	Euerhausen,	Rub.	
118	Andreas Carl, Oekonom,	"	"	
119	Sebastian Brennig, Oekonom,	Gaubüttelbrunn	"	
120	Johann Kaspar Pfeuffer, Oekonom,	"	"	
121	Georg Flurr, Oekonom,	"	"	
122	Martin Herrmann, Oekonom,	"	"	
123	Johann Fuchs, Oekonom,	"	"	
124	Georg Adam Löſch, Oekonom,	Gaukönigshofen	"	
125	Georg Mark, Oekonom,	"	"	
126	Jak. Langmantel, Oekonom,	Gaurettersheim	"	
127	Jodokus Dürr, Oekonom,	"	"	
128	Martin Kemmer, Oekonom,	"	"	
129	Michael Michel, Oekonom,	"	"	
130	Veit Reus, Oekonom,	Gelchsheim,	"	
131	Sebastian Engert, Oekonom,	Güßingen,	"	
132	Jakob Kuhn, Oekonom,	"	"	
133	Martin Zehnter, Oekonom,	"	"	
134	Georg Fuchs, Oekonom,	"	"	
135	Georg Carl, Oeconom,	"	"	
136	Melchior Eitel, Oekonom,	Höttingen,	"	
137	Johann Mark, Oekonom,	"	"	

Fortlaufende Num.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
138	Leonhard Endres, jung, Oekonom,	Höttingen,	Aub.	
139	Georg Kemmer, Oekonom,	"	"	
140	Philipp Geßner, Oekonom,	"	"	
141	Leonhard Endres alt, Oekonom,	"	"	
142	Adam Metzger, Oekonom,	Oesfeld,	"	
143	Georg Menth, Oekonom,	Rittershausen,	"	
144	Melchior Spenkuch, Oekonom,	Sächsenheim,	"	
145	Markus Mark, Oekonom,	"	"	
146	Michael Geßner, Oekonom,	Sonderhofen,	"	
147	Leonhard Mark, Oekonom,	"	"	
148	Georg Kreuser, Oekonom,	Wolkshausen,	"	
149	Michael Deppisch, Oekonom,	"	"	
150	Andreas Scheckenbach, Oekonom,	"	"	
151	Michael Scheckenbach, Oekonom,	"	"	
152	Adam Herrmann, Oekonom,	"	"	
153	Mathias Scheckenbach, Oekonom,	"	"	
154	Georg Reißmann, Oekonom,	"	"	
155	Andreas Grieb, Oekonom,	"	"	
156	Johann Wirsching, Oekonom,	Biebelrieth,	Kitzingen.	
157	Georg Röll, Oekonom,	"	"	
158	Karl Otto Deuster, Kaufmann,	Kitzingen,	"	

	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
59	Anton Schubert, Oekonom,	Achelshausen,	Ochsenfurt.	
60	Michael Langmantel, Oekonom,	"	"	
61	Georg Englert, Oekonom,	"	"	
62	Jakob Lutz, Oekonom,	"	"	
63	Frhr. Edwin von Zobel,	Darstadt,	"	
164	Philipp Schmitt, Oekonom,	Essfeld,	"	
165	Johann Bätz, Oekonom,	"	"	
166	Georg Eck, Oekonom,	"	"	
167	Adam Pfeufer, Oekonom,	"	"	
168	Michael Leuckert, Oekonom,	"	"	
169	Philipp Leukert, Oekonom,	"	"	
170	Andreas Gunz, Oekonom,	"	"	
171	Michael Brennig, Oekonom,	"	"	
172	Michael Kreinschrod, Oekonom,	Fuchsstadt,	"	
173	Martin Thorwart sen., Oekonom,	"	"	
174	Johann Kuhn, Oekonom,	"	"	
175	Franz Sengfelder, Oekonom,	"	"	
176	Bernhard Schlosser, Oekonom,	"	"	
177	Andreas Pfeuffer, Oekonom,	Geroldshausen,	"	
178	Kilian Fuchs, Oekonom,	"	"	
179	Kaufmann Meier u. Schwab,	Giebelstadt,	"	

Fortlaufende Num.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
180	Frhr. Karl v. Zobel,	Giebelstadt,	Ochsenfurt.	
181	Konrad Keller, Oekonom,	"	"	
182	Johann Keller, Oekonom,	"	"	
183	Christian Pfeuffer sen., Oekonom,	"	"	
184	Frhr. Karl v. Frankenstein,	Gerchsheim,	"	
185	Martin Conrad, Oekonom,	Hopferstadt,	"	
186	Johann Jörg, Oekonom,	"	"	
187	Franz Neundörfer, Oekonom,	Ingolstadt,	"	
188	Michael Engert, Oekonom,	"	"	
189	Michael Langmantel, Oekonom,	Sulzdorf,	"	
190	Gallus Kemmer, Oekonom,	"	"	
191	Gutsbesitzer von Staff-Reitzenstein,	Tückelhausen,	"	
192	Die Freiherrn von Crailsheim,	Frohstockheim,	Marktsteft,	gemeinschaftliches Eigenthum.
193	Die gräflich v. Schönborn'sche Standesherrschaft,	Wiesentheid	Volkach.	
194	Die Kaltenhäuser Hofbesitzer,	Untereisenheim,	"	gemeinschaftlicher Besitz.
195	Die Frhrn. v. ZuRhein,	Obbach,	Werneck.	
196	Michael Popp, Oekonom,	Ettleben,	"	

IV. Wählbezirk. Wahlort Lohr.

197	Joel Jakob v. Hirsch,	Würzburg,	Würzburg, Stadtmagistrat.	
198	Frhr. Eduard v. Gemmingen-Hagenschieß,	Meisenhausen,	Alzenau.	

Fortlaufende Num.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
199	Anton Lambertus, Oekonom	Kahl a/M.,	Alzenau.	
200	Fürstl. Leiningen'sche, Standesherrschaft,	Amorbach,	Amorbach.	
201	Johann Valentin Förtig, Oekonom,	Peuntschen,	"	
202	Frhr. Gustav v. Gemmingen-Hagenschieß,	Unterbessenbach,	Aschaffenburg.	
203	Lorenz Tremer, Gastwirth,	Kothen,	Brückenau.	
204	Andreas Wahler, Bäcker und Oekonom,	Euerdorf,	Euerdorf.	
205	Die Frhrn. v. Thüngen,	Burgsinn,	Gemünden,	gemeinschaftliches Eigenthum.
206	K. Universitätsprofessor Dr. Rienecker,	Rieneck,	"	
207	Johann Keßler, Oekonom,	Höllrich,	"	
208	Michael Vornberger, Banquier,	Hammelburg,	Hammelburg.	
209	Die Frhrn. v. Thüngen,	Thüngen,	Karlstadt,	gemeinschaftliches Eigenthum.
210	Die Frhrn. von Hutten,	Steinbach,	"	
211	Frhr. von Heußlein,	Kissingen,	Kissingen.	
212	Eduard Hemmerich, Oekonom,	"	"	
213	Johann Halbig, Müller,	"	"	
214	Graf von Cudenhove,	"	"	
215	Die gräflich Erbach'sche Standesherrschaft,	Eschau,	Klingenberg.	
216	Frhr. Karl v. Bethmann,	Fechenbach,	"	
217	Frhr. Franz v. Mayerhofen,	Klingenberg,	"	
218	Georg Franz Rüb alt, Holzhändler,	Langenprozelten,	Lohr.	
219	Die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenbergsche Standesherrschaft,	Umpfenbach,	Miltenberg.	

Fortlaufende Num.	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
220	Franz Röthig, Bürgermeister,	Großostheim,	Obernburg.	
221	Adam Anton Dammrich, Oekonom,	"	"	
222	Christian Röthig, Oekonom,	"	"	
223	Graf von Ingelheim,	Heimbuchenthal,	Rothenbuch.	
224	Die Frhrn. v. Wolfskeel,	Albertshausen,	Würzburg l/M.,	gemeinschaftliches Eigenthum.
225	Die Frhrn. von Groß, von Redwitz und v. ZuRhein,	Rottenbauer,	"	gemeinschaftliches Eigenthum.
226	Georg Langmantel, Oekonom,	Moos,	"	
227	Christoph Raps, Oekonom,	"	"	
228	Michael Keßler, Oekonom,	Albertshausen,	"	
229	Konrad Schwab, Oekonom,	"	"	
230	Friedrich Fuchs, Oekonom,	Rottenbauer,	"	
231	Johann Stumpf, Oekonom,	Burggrumbach,	Würzburg r/M.	
232	Johann Schraut jung, Oekonom,	"	"	
233	Adam Ackermann, Oekonom,	Estenfeld,	"	
234	Adam Reichert, Oekonom,	Kürnach,	"	
235	Kaspar Schraut, Oekonom,	"	"	
236	Karl Roth, Oekonom,	Lengfeld,	"	
237	Michael Lesch, Oekonom,	Gadheim,	"	
238	Andreas Kraus, Oekonom,	Rupprechtshausen,	"	
239	KasparFaulhaber, Oekonom,	"	"	
240	Georg Frankenberger, Oekonom,	Hilpertshausen,	"	

Digitized by Google

Fortl. Nummer	Vor- und Zuname und Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrict	
241	Valentin Schneider alt, Oekonom,	Unterpleichfeld,	Würzburg r/M.	
242	Die gräflich Castell'sche Standesherrschaft,	Castell,	Marktheidenfeld.	
243	Georg Kraus, Oekonom,	Remlingen,	"	

Num. praes. 48968. Num. exp. 39395. praes. 29. August 1852. 624.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Anfertigung einer populären Schrift für die Schutzpockenimpfung betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den oben genannten Behörden wird nachstehend Abdruck einer in rubr. Betreffe ergangenen höchsten Ministerial-Entschließung zur Kenntnißnahme mitgetheilt und die treffende Ermächtigung zur Anschaffung gegeben.

Würzburg, den 24. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Hopp.

Moser.

Nr. 13,282.

K. B.
Staatsministerium des Innern.

Der kgl. Central-Impfarzt Dr. Reiter dahier hat aus Auftrag des unterzeichneten Staatsministeriums eine populäre Schrift über den Werth der Schutzpockenimpfung bearbeitet, und dieselbe nunmehr auf eigene Rechnung durch den Druck veröffentlicht.

Da es wünschenswerth erscheint, daß diese ihrem Zwecke vollkommen entsprechende Schrift die möglichste Verbreitung erhalte, so wird genehmigt, daß die Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden

zu ihrer Anschaffung mit dem Bemerken ermächtiget werden, daß fragliche Schrift in der Deschler'schen Verlagshandlung dahier um den Preis von 30 kr. per Exemplar zu finden ist.

Die kgl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 14. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt
der Ministerialrath
Gr. v. Hundt.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Die Anfertigung einer populären Schrift für die Schutzpockenimpfung betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift
Moser.

Notizen.

praes. 26. August 1852. 620.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 21. August 1852 ist dem Schullehrer Kaspar Simon zu Dipbach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Zeutleben, kgl. Landgerichts Werneck, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 26. August 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ pCt. prompt		93
"	à 4 pCt. "	97	
"	à 4½ pCt. "	101 1/4	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		100 1/2
"	à 5 pC. " " II. à IV.		102
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		96 1/4
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	705	702
"	Promessen per Stück Agio ältere		
	" " " neue		

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 98. Donnerstag den 2. September 1852.

Inhalt.

Ertrag der bewilligten Kollekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses in Hilders. — Die Holzgebühren der Artillerielokalitäten pro 1852/53. — Die Ermittlung der Heimath einer im Orte Langenau aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson. — Außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters der Stadt Gerolzhofen. — Den Sitz des Bezirksgeometers für den Distrikt Männerstadt. — Die Aufnahmsprüfung am k. protestantischen Schullehrerseminar zu Altdorf für 1852/53. — Die Erweiterung der Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach behufs der Umwandlung der Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg in eine Strafanstalt. — Die Ueberfüllung der Strafanstalten München und Lichtenau, hier insbesondere den Krankheitszustand in der Strafanstalt Kaisheim. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Schulstelle-Erledigung. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 48770. Num. exped. 38965. praes. 27. August 185". 622.

Ertrag der bewilligten Kollekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Pfarrkirche, dann des Pfarr- und Schulhauses in Hilders betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche, dann zur Herstellung des durch Brandunglück beschädigten Pfarr- und Schulhauses in Hilders wurde in den sämmtlichen katholischen Kirchen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins ordnungsmäßig vorgenommen, und hat ein Gesammtergebniß von 4894 fl. 32 kr. rh. geliefert. Unter Bezugnahme auf die frühere diesseits erlassene Ausschreibung vom

2. Dezember v. J. (Kreis-Intell.-Blatt S. 1053) wird nachstehende Zusammenstellung hierüber veröffentlicht.

Würzburg, den 21. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

König.

Uebersicht

des Ertrags der Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrkirche und des Kirchthurmes, dann des Pfarr- und Schulhauses in Hilders.

Fil.-Nr.	Behörden.		Betrag. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat	Aschaffenburg	4	24	
2	"	Schweinfurt	1		
3	"	Würzburg	68	30	
4	Landgericht	Alzenau	8	18	
5	"	Amorbach	4	15	
6	"	Arnstein	61	11	2
7	"	Aschaffenburg	8	38	
8	"	Aub	136	18	2
9	"	Baunach	12	4	
10	"	Bischofsheim	36	49	3
11	"	Brückenau	6	58	2
12	"	Dettelbach	36	47	
13	"	Ebern	8	13	
14	"	Eltmann	27	15	
15	"	Euerdorf	28	48	3
16	"	Gemünden	26	50	3
17	"	Gerolzhofen	17	52	1
18	"	Hammelburg	16	6	
19	"	Haßfurt	24	32	
20	"	Hilders	111	30	3 *)
21	"	Hofheim	26	30	2
22	"	Karlstadt	48	46	1
23	"	Kissingen	14	42	3
24	"	Kitzingen	9	7	3
25	"	Klingenberg	17	44	
26	Landgericht	Königshofen	50		2
27	"	Lohr	9	37	2
28	"	Mit. Heidenfeld	18	4	1
29	"	Marktsteft	2	12	2
30	"	Mellrichstadt	62	29	3
31	"	Miltenberg	16	1	1
32	"	Münnerstadt	69	49	2
33	"	Neustadt a/S.	61	25	2
34	"	Obernburg	10	53	1
35	"	Ochsenfurt	37	15	
36	"	Orb	7	35	2
37	"	Rothenbuch	9	53	1
38	"	Rothenfels	15	20	2
39	"	Schweinfurt	56	46	2
40	"	Volkach	96	36	1
41	"	Weihers	17	50	
42	"	Werneck	81	1	2
43	"	Würzburg r/M.	79	30	2
44	"	Würzburg l/M.	48	7	2
45	Kgl. Gerichts- und Polizeibehörde	Kreuzwertheim	2	12	1
46	"	Marktbreit	2	37	
47	"	Rüdenhausen	2		
	"	Sulzheim	40	44	3
		Summa	1560	38	1

*) nebst 1 Schuldschein über 10 fl.

	fl.	kr.	
Summa in Unterfranken und Aschaffenburg	1560	58	1/4
Hiezu			
von Oberbayern	1367	40	3/4
„ Niederbayern	632	7	1/4
„ Oberpfalz und Regensburg	250	57	
„ Oberfranken	273	5	3/8
„ Mittelfranken	140	12	
„ Schwaben und Neuburg	670	51	1/2
Totalsumme	4895	52	1/8
Hievon ab an Verpackungskosten der Sendung aus Oberbayern	1	20	
verbleibt	4894	32	1/8

Num. praes. 26506. Num. exp. 26367. praes. 30. August 1852. 625.

An die kgl. Kreis- und Stadtgerichte, Landgerichte, dann Gerichts- und Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heitzgebühren der Arrestlokalitäten pro 1852/53 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorbenannten Behörden werden angewiesen, die vorschriftsmäßigen Elaborate Behufs der Feststellung der Heitzgebühren für die Arrestlokalitäten pro 1852/53 innerhalb des nach dem lith. Ausschreiben d. d. 28. Dezember 1851 Nr. 8098 curr. 24. festgesetzten Termines an die unterfertigte Stelle einzusenden, und hiebei die Directiven der erläuternden Bestimmung d. d. 12. August 1851 Nr. 26045 (Intell.-Bl. d. J. fol. 713) auf das Genaueste zu beachten.

Würzburg, den 21. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Hopp.
Meyer.
Bächel.

Num. praes. 49553. Num. exped. 39401. praes. 30. August 1852. 627.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ermittlung der Heimath einer im Orte Langenau aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Landgerichte Kirchenlamitz unterm 16. Juli l. J. im Kreis-Intelligenzblatte von Oberfranken ergangene Requisition zur Ermittelung der Heimathsverhältnisse einer im Orte Langenau aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson wird hiemit nachstehend mit dem Auftrage

veröffentlicht, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat innerhalb 3 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 24. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Im Orte Langenau, dieß Gerichts, wurde am 14. d. Mts. eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Heimathsverhältnisse nicht ermittelt werden konnten, da dieselbe in hohem Grade blödsinnig ist und nur unartikulirte Töne äußert.

Man stellt das Ansuchen, sofort in sämmtlichen Gemeinden die nöthigen Nachforschungen über die Heimathsverhältnisse dieser unbekannten Mannsperson anzustellen und das Resultat sogleich hieher mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Größe 5', von starkem Körperbaue, ohngefähr 36—38 Jahre alt, schwarzes Haupthaar, schwarze lange Augenbraunen, langes Gesicht, große graue Augen, schwarzer Schnurbart und Knebelbart, braune Gesichtsfarbe, angeschwollene, mit Geschwüren behaftete Füße.

Die Kleidung besteht in einem alten zerrissenen und schmutzigen Leinwandkittel, in einer alten blau tuchenen langen Hose, einem leinenen Hemde.

Derselbe hatte keine Kopf- und Fußbekleidung.

Ludwigsstadt, den 16. Juli 1852.

Königlich bayerisches Landgericht.
Pflug.

Num. praes. 48622. Num. exped. 39288. praes. 20. August 1852. 628.

Außerordentliche Zwischenwahl eines Bürgermeisters der Stadt Gerolzhofen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 4. l. M. stattgehabten außerordentlichen Zwischenwahl eines Bürgermeisters der Stadt Gerolzhofen wurde der Seilermeister und Gemeindebevollmächtigte Georg Adam Elsen zu dieser Stelle berufen und von der k. Regierung bestätigt.

Für denselben tritt als Gemeindebevollmächtigter der nächste Ersatzmann Schreiner Johann Nickel ein.

Dieß wird hiemit gemäß Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung bekannt gemacht.

Würzburg, den 23. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Hopp.

Moser.

Num. praes. 28588. Num. exped. 26405. praes. 31. August 1852. 632.

Den Sitz des Bezirksgeometers für den Distrikt Männerstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Finanzministerial-Reskripts vom 20. l. Mts. wurde Bestimmung dahin getroffen, daß der neuernannte Bezirksgeometer des Messungsdistrikts Männerstadt Michael Röther bis zur Besetzung des Bezirks Bischofsheim seinen Sitz in Kissingen zu nehmen habe.

Dies wird den k. Polizeibehörden, dann den k. Rent- und Forstämtern unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 14. April l. J. Nr. 15782 (Intell.-Blatt 1852 p. 249 zur Kenntniß mitgetheilt.

Würzburg, den 25. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp.

Meyer.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 46203. Num. exped. 38975. praes. 31. August 1852. 633.

Die Aufnahmeprüfung am kgl. protestantischen Schullehrer-Seminar zu Altdorf für $18^{52}/_{53}$ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, hat auf dem Grunde der vom 29. Juni bis 3. Juli l. Js. stattgefundenen Prüfung zur Aufnahme an das kgl. protestantische Schullehrer-Seminar zu Altdorf für das Jahr $18^{52}/_{53}$ nachstehende fünf Schullehrlinge aus dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg als befähigt erkannt und daher zur Aufnahme bestimmt:

1) Bernhard Fehler von Schwebheim,
2) Johann Peter Paul Hohmann aus Gerolfeld,
3) Wilhelm Töpfer von Memmelsdorf,
4) Christian Wagner von Schwebheim,
5) Heinrich Zimmermann von Zell,

was denselben mit dem Bemerken eröffnet wird, daß sie sich rechtzeitig im kgl. Schullehrer-Seminar zu Altdorf einzufinden bis dorthin aber ihrer Fortbildung noch fleißig obzuliegen haben.

Würzburg, den 29. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Hopp.

Roser.

Num. 1191. praes. 31. August 1852. 634.

An die sämmtlichen Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Erweiterung der Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach behufs der Umwandlung der Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg in eine Strafanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Herstellungsarbeiten zur Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach soweit gediehen sind, daß die neuen für die weibliche Abtheilung bestimmten Räumlichkeiten bezogen werden können, und da die Versetzung der Zwangsarbeiterinnen aus der zur Strafanstalt bestimmten Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg nach Kloster-Ebrach bereits angeordnet ist, so sind von nun an alle weiblichen Civilsträflinge ohne Unterschied der Religion, welche ihre Strafe in einem Zwangsarbeitshause zu erstehen haben und nach den desfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg zu verbringen waren, in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach abliefern zu lassen.

Hievon werden die sämmtlichen Gerichte des Appellationsgerichtsbezirks zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 19. August 1852 hiermit zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 24. August 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präs.

Oberle.

1190. praes. 28. August 1852. 635.

An sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ueberfüllung der Strafanstalten München und Lichtenau, hier insbesondere den Krankheitszustand in der Strafanstalt Kaisheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

wird den sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz rubrizirten Betreffes vom 20. August 1852 nachfolgende an das k. Appellationsgericht von Oberbayern unter dem nämlichen Datum ergangene höchste Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Aschaffenburg, den 24. August 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Oberle.

ad Num. 11217.

Nachdem nunmehr der Krankheitszustand in der Strafanstalt Kaisheim sich wesentlich gebessert hat, wird die am 12. vorigen Monats im rubrizirten Betreffe ergangene Entschließung wieder außer Wirksamkeit gesetzt und es ist nunmehr bezüglich der Ablieferung der Arbeitshaussträflinge

nach Maßgabe der Entschließung des Staatsministeriums der Justiz vom 5. Juli 1851 (die Verwendung der neuen Strafanstalt zu Kaisheim betr.) zu verfahren.

Hievon sind sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes ungesäumt zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

München, den 20. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des k. Staatsministers.
(gez.) Freiherr von Pelkhofen.

Durch den Minister der General-Sekretär,
statt dessen der geheime Sekretär
(gez.) Neumeyer.

An das k. Appellationsgericht von Oberbayern.

Die Ueberfüllung der Strafanstalten München und Bichtenau, hier insbesondere den Krankheitszustand in der Strafanstalt Kaisheim betr.

Notizen.

praes. 31. August 1852. 629.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 24. August 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen 2ten Lehrer Nikolaus Vogt zu Wenigumstadt, seiner Bitte entsprechend, die Schule zu Wasserlosen, k. Landgerichts Euerdorf, übertragen worden.

praes. 31. August 1852. 630.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 24. August 1852 ist dem Schullehrer Michael Grübert zu Pfarrweisach, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Mechenried, k. Landgerichts Haßfurt, übertragen worden.

praes. 31. August 1852. 631.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 24. August 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser Johann Heinrich Zeißner zu Mittelsinn, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Hoheim, k. Landgerichts Marktsteft, übertragen worden.

praes. 31. August 1852. 636.

Durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers ist die Pfarrschulstelle zu Dipbach, königl. Landgerichts Dettelbach, die bei einer Schülerzahl von 61 Werk- und 54 Feiertagsschülern einen Reinertrag von 336 fl. 44 kr. einschlüssig des Wohnungsanschlags zu 10 fl. abwirft, in Erledigung gekommen.

Bittgesuche mit dem musikalischen Qualifikations-Zeugnisse sind bis zum 24. September beizulegen.

Dettelbach, 30. August 1852.

Königliche Distrikts-Schulinspektion.
Löffler, Insp.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 28. August 1852.			Schweinfurt den 25. August 1852.			Schweinfurt den 28. August 1852.			Ochsenfurt den 24. August 1852.			Röttingen d. 25. August 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	21	15	19	19	20	43	19	—	2	19	—	5	18	—
	Dinkel															
	Korn	3	18	45	17	19	30	11	19	—	6	18	15	2	18	—
	Gerste	10	11	45	26	12	24	53	12	15				3	11	—
	Haber	4	8	12	11	8	—	10	6	30						
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	813	17	24	363	17	23	199	16	18				86	15	30
	Kern															
	Korn	220	17	12	90	17	58	105	17	11	10	18	—	8	17	—
	Gerste	107	10	35	416	11	38	664	11	17						
	Haber	305	6	35	109	5	59	101	5	38						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	6	14	—	1	14	—	2	12	—	10	16	—	3	13	—
	Kern															
	Korn	1	14	50	1	15	—	2	15	—	28	17	30	2	16	—
	Gerste	7	9	—	2	9	—	2	8	30				2	10	25
	Haber	2	5	12	4	5	—	3	4	30						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 99. Samstag den 4. September **1852.**

Inhalt.

Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend. — Die Ablösung des Welderechtes auf fremdem Grund und Boden. — Die Mehrausgaben auf die Erhebung und Verwaltung pro 1850/51. — Notizen: Dienstesnachrichten.

Gesetz,

die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die nach Artikel 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablösungskapitalien übergehende kirchliche Baupflicht, welche auf einem Zehntrechte lastet, kann

a) durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen des Staates oder anderer vierprozentiger inländischer Staatspapiere versichert bleiben, oder
b) als Reallast auf Grundbesitz radizirt, oder
c) in einen ständigen jährlichen Baukanon umgewandelt, oder endlich
d) gänzlich abgelöst werden.

Art. 2.

Der Baupflichtige hat die Wahl zwischen den beiden Arten der Sicherheitsleistung für die Erfüllung seiner fortbestehenden Baupflicht (Artikel 1 lit. a. und b.), zwischen der Fixirung (lit. c.) und der Ablösung (lit. d.) derselben.

Die berechtigte Stiftung kann nur Sicherstellung ihrer Ansprüche nach Artikel 1 lit. a. und b. verlangen und auch dieses nur, wenn nicht das Staatsärar der Baupflichtige ist.

Art. 3.

Will der Baupflichtige nicht das ganze Zehentablösungscapital der Sicherung der Baupflicht zu Grunde legen, so muß gemäß Absatz 2 des Artikels 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 der Inhalt der Baupflichtigkeit festgestellt werden und zwar vor Allem durch Einleitung eines gütlichen Uebereinkommens.

Wird ein solches nicht erzielt, so ist nach folgenden Bestimmungen zu verfahren.

Art. 4.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Mandat vom 4. Oktober 1770 (Mayers Generalien-Sammlung d. a. 1771 S. 493) Geltung hat, sind 3⅓ Procente von dem durch die Zehntfixation ermittelten Jahresertrage des Clerical-, 2 Procente aber von jenen des Laicalzehenten als die Jahresrate anzunehmen, welche nach Artikel 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 im zwanzigfachen Betrage anzuschlagen ist.

Dieser Capitalbetrag bildet unter Hinzuschlagung der seit der letzten Bauconcurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten den Capitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1 lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist.

Ist jedoch eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig und im Stande, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, so sind nur 1⅔ Procent von dem durch die Fixation ermittelten Jahresertrage des Clerical- und 1 Procent von jenem des Laicalzehents im 20fachen Betrage anzuschlagen, und bildet diese Summe ohne Hinzuschlagung weiterer mandatmäßiger Jahresraten den Capitalwerth, welcher der Sicherstellung, der Fixirung oder Ablösung der Baupflicht (Artikel 1 lit. a, b, c und d) zu Grunde zu legen ist.

Art. 5.

In jenen Landestheilen, in denen das Mandat vom 4. Oktober 1770 keine Geltung hat, jedoch anderweitige Normen über das Maximum der Zehentbaukonkurrenz innerhalb eines gewissen Zeitraumes bestehen, muß unter Zugrundelegung dieser Normen die jährliche Rate der Baupflicht eines Dezimators, sowie die Capitalisirung derselben nach dem im Artikel 4 bemerkten Verfahren bestimmt werden.

Digitized by Google

Art. 6.

Mangelt eine gültige Norm über die Maximalgröße der Zehentbaupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes, so wird der Artikel 4 in gleichmäßige Anwendung gebracht.

Art. 7.

Bei Versicherung der Baupflicht durch Deponirung von Schuldbriefen beträgt die Versicherungssumme das Doppelte des in Gemäßheit der Artikel 4, 5 oder 6 festgesetzten Capitalwerthes der Baupflicht.

Der Pflichtige bleibt im Bezuge der Zinsrente, so lange er die ihn treffende Concurrenz leistet.

Muß im Wege der Execution zu Verwerthung eines Theiles der Schuldbriefe geschritten werden, so sind die Zinsen des übrig gebliebenen Theiles so lange zu admassiren, bis das gesetzliche Versicherungskapital wieder ergänzt ist.

Art. 8.

Bei Radicirung der Baupflicht als Reallast auf Grundbesitz ist diese mit Angabe des Capitalwerthes in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Die aus einer solchen Reallast entspringenden Verpflichtungen genießen im Concurse den Vorzug des §. 12 Nr. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, unbeschadet jedoch bereits erworbener Hypothekrechte.

Art. 9.

Bei Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen ständigen jährlichen Baukanon hat dessen Betrag dem 4prozentigen Zinse aus dem Capitalwerthe der Zehentbaupflicht selbst gleich zu sein.

Der Baukanon ist als Reallast auf Grundbesitz zu radiziren und mit Angabe des Capitalwerthes der Zehentbaupflicht in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn nicht das Aerar der Baupflichtige ist.

Derselbe genießt die nämlichen Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung, wie die Grundrenten.

Art. 10.

Die nach Artikel 1 lit. a oder b versicherte Zehentbaupflicht, sowie der Baukanon können nach vorgängiger halbjähriger Aufkündung von dem Baupflichtigen durch Erlage des Capitalwerthes der Baupflicht abgelöst werden.

Die Ablösungsschuldbriefe sind hiebei in ihrem Nennwerthe anzunehmen.

Art. 11.

Ablösungskapitalien geistlicher Pfründen können, wenn deren Besitzer als Zehentberechtigte nur unbeschadet des congruamäßigen Einkommens baupflichtig sind, bei dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen auch nur in soweit in Anspruch genommen werden, als das reine Einkommen der Pfründe die Congrua übersteigt.

Kann in diesem Falle durch den Ueberschuß der Capitalwerth der kirchlichen Baupflicht nicht

vollkommen gedeckt werden, so ist dieser bis auf jene Summe zu mindern, deren 4prozentiger Zins aus jenem Ueberschusse des Pfründe-Einkommens bestritten werden kann.

Art. 12.

Die quantitative Feststellung einer Zehentbaupflicht behufs ihrer Sicherung, Fixirung oder Ablösung erfolgt durch die Distriktspolizeibehörden und zwar, wenn die betreffenden zehentpflichtigen Grundstücke sich über mehr als einen Polizeidistrikt erstrecken, bei derjenigen Behörde, in deren Distrikt die Mehrzahl jener Grundstücke gelegen ist.

Art. 13.

Gegen den Beschluß der Distriktspolizeibehörde findet die Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, innerhalb 30 Tagen und gegen den Beschluß der letzteren, wenn dieser nicht gleichlautend mit jenem der ersten Instanz ist, binnen gleicher Frist an das betreffende Staatsministerium statt.

In allen Instanzen sind vor der Beschlußfassung die Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Oberbehörde einzuholen.

Art. 14.

Die Verhandlungen und die Entscheidung der ersten Instanz sind tax- und stempelfrei. Baare Auslagen werden von den Parteien gleichheitlich getragen.

Art. 15.

Die rechtliche Wirksamkeit der Feststellung des Capitalwerthes der Baupflicht tritt bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlicher Verlautbarung, in den Fällen des Artikel 12 aber mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses über die quantitative Feststellung der Baupflicht ein.

Die gerichtliche Verlautbarung geschieht tax- und stempelfrei.

Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den sieben diesrheinischen Kreisen mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe hat auch gegen jene Zehentbaupflichtige zur Anwendung zu kommen, an welche bei seinem Erscheinen die Ablösungsbeträge oder Urkunden bereits hinausgegeben sind, wenn es sich um nachträgliche Sicherstellung der Stiftungen für ihre Bauansprüche handelt.

Gegeben München, den 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 25990. Num. expod. 26269. praes. 30. August 1852. 626.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom kgl. Staatsministerium der Finanzen unter'm 12. l. Mts. über den Vollzug der Art. 19 und 44 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. erlassene Instruktion wird den k. Rentämtern in dem beigefügten Abdrucke unter gleichzeitiger Hinweisung auf die 9te Extrabeilage zum Kreis-Int.-Bl. des Jahres 1848 Seite 14 u. ff., sowie auf das Ausschreiben vom 10. April 1849 ad Nr. 11980 (Kr.-Int.-Bl. Seite 247) zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 23. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp.

Dorner, v. a.

Büchel.

Nr. 13918.

K. B.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach den Art. 19 und 44 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. (Ges.-Bl. 1852 S. 601) gehen die Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien, welche statt des bisherigen Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden konstituirt worden, auf Verlangen der Berechtigten an die Ablösungskasse gegen Vergütung des Kapitalbetrages in Ablösungsschuldbriefen über.

Zu gleichmäßigem Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung wird verfügt, wie folgt:

§. 1. Die instruktiven Vorschriften vom 17. Juni 1848, den Vollzug des Ablösungsgesetzes, insbesondere die Uebernahme von Grundgefällen betr., gelten auch hiefür so weit sie anwendbar sind.

§. 2. Demnach haben diejenigen bisherigen Weideberechtigten, welche ihre nach den Art. 17 und 18 des Gesetzes konstituirten Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien an die Ablösungskasse zu überweisen verlangen, solches der einschlägigen Kreisregierung, Kammer der Finanzen, anzumelden.

Zugleich haben sie denjenigen Rentämtern, zu deren Bezirken die belasteten Grundstücke gehören, genaue und spezifische Verzeichnisse ihrer zu überweisenden Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien in der am 17. Juni 1848 vorgeschriebenen Form sammt den Urkunden, wodurch sie konstituirt wurden, zuzustellen.

Statt der 3. und 4. Kolumne des Formulars (dermalige Größe der Grundabgaben Betrag derselben in Geld) sind die Rubriken einzuschalten:

Betrag der Jahresabgabe fl. kr. hl.
„ des Bodenzinskapitals fl. kr. hl.

Die letzten drei Kolumnen werden von Seite des Ueberweisenden nicht ausgefüllt.

Mit andern Grundrentenüberweisungen dürfen diese nicht vermengt werden.

§. 3. Eine Liquidation kann unterbleiben, wenn die Jahresabgaben oder Bodenzinskapitalien erst neuerdings konstituirt worden sind, der Ueberweisende für die Richtigkeit derselben zu haften erklärt, und sonst kein Bedenken dagegen besteht.

§. 4. Der zwanzigfache Betrag der Jahresabgabe bildet das Bodenzins- und zugleich Uebernahmskapital, welches — so ferne gegen die Ueberweisung kein Anstand erhoben worden — von Seite des Rentamts in die sechste Kolumne des Verzeichnisses (zur Uebernahme geeignet, werden anerkannt) einzustellen ist.

§. 5. Als Ueberweisungstermin, von welchem an die nach Art. 25 des Gesetzes am 15. Dez. fälligen Jahresabgaben an die Ablösungkasse ohne Ratenberechnung übergehen und dagegen die Verzinsung des Uebernahmskapitals beginnt, soll der erste Januar stipulirt werden.

§. 6. Die von der Regierungs-Finanzkammer geprüften und im Calkul festgestellten Verhandlungen werden sammt summarischem Verzeichniß an das Staatsministerium der Finanzen eingesendet, um die Ergebnisse desselben durch die Staatsschuldentilgungskommission der Ablösungskasse einzuweisen.

Das summarische Verzeichniß ist in der bereits üblichen Weise zu verfassen; einer Zinszuschußberechnung aus der Staatskasse bedarf es aber bei den hier in Frage stehenden Ueberweisungen nicht.

§. 7. Nachdem durch die Art. 27 und 28 des vorliegenden Gesetzes der Art. 24 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht alterirt wird, sondern vielmehr auch bezüglich der Weiderechtsablösungen in Wirksamkeit verbleibt, so haben alle hinsichtlich der Rechte Dritter angeordneten Vorsichtsmaßregeln hierbei in Anwendung zu kommen, und wird deßhalb insbesondere auf das Ausschreiben vom 11. März 1849 Nr. 3282 hingewiesen.

§. 8. Die durch das gegenwärtige Gesetz für Weiderechte ermittelten Jahresabgaben unterscheiden sich von den nach dem Gesetz vom 4. Juni 1848 fixirten Grundabgaben darin, daß sie:

1) nicht mit dem 18-, sondern mit dem 20fachen Betrag ablösbar sind und
2) daß sie vor wie nach der Umwandlung in Bodenzinse an die Ablösungskasse überwiesen werden können.

Wenn deren Umwandlung in Bodenzinse zur Zeit der Ueberweisung noch nicht stattgefunden hat, so ist solche bei Gelegenheit derselben zu bewirken.

§. 9. Hinsichtlich der Aufnahme in die neuen Grundbücher hat es bei den hierüber bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Digitized by Google

§. 10. Wollen die für Weiderechte konstituirten Bodenzinse mittels Annuitäten getilgt werden, so kann solches, je nachdem es in 34 oder 43 Jahren geschehen soll, durch Uebernahme und Entrichtung von Annuitätsraten bewirkt werden, welche ersteren Falls in 1½ im zweiten Falle in 1 Prozent des Bodenzinskapitals bestehen (§. 4 der Instruktion vom 28. September 1848).

Außerdem kann nach den Art. 18 und 20 des Gesetzes das Bodenzinskapital ganz oder theilweise, baar oder mittels Ablösungsschuldbriefen jederzeit abgelöst werden.

§. 11. Wenn gemäß Art. 44 des Gesetzes die Jahresabgaben und Bodenzinskapitalien einer ganzen Weidegemeinschaft an die Ablösungskasse überwiesen werden, so haben die sämmtlichen Betheiligten einen Bevollmächtigten zu bestellen, um die treffenden Ablösungsschuldbriefe sammt baarem Gelde in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgiltig zu quittiren.

§. 12. In den Rechnungen, welche die kgl. Rentämter über die Gefälle der Ablösungskasse zu stellen haben, werden die überwiesenen Weiderechtsbodenzinse bei den übrigen nach den Art. 15, 26 und 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 regulirten Bodenzinsen in Zugang gebracht, und gleich diesen behandelt.

Gegenwärtige Vollzugsvorschriften sind durch die Kreisintelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 12. August 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchstem Befehl:

St.-R. Fischer.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
Schönwerth.

An die kgl. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg.
Die Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betr.

pro copia:
Büchel, Sekretär.

Num. praes. 26547. Num. exped. 26592. praes. 2. September 1852. 637.

An sämmtliche kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Mehrausgaben auf die Erhebung und Verwaltung pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Etats-Ueberschreitungen bei den Ausgaben auf die Erhebung und Administration pro 1850/51 durch höchstes Reskript des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. d. Mts. Nr. 14046 die Genehmigung erhalten haben, so wird den k. Rentämtern hievon zu dem

Ende Nachricht gegeben, damit nunmehr alle weiteren speziellen Anträge auf Kredits-Eröffnung für derartige Ueberschreitungen unterlassen werden.

Würzburg, den 25. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp.

Hassold, v. u.
Bächel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 18. August l. J. den Hauptzollamts-Controleur Christoph Columba von Aschaffenburg, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Grund des §. 22 lit. B. der IX. Verfassungsbeilage und unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen Dienstleistungen in den Ruhestand treten zu lassen, und auf die hiedurch erledigte Hauptzollamts-Controleurstelle in Aschaffenburg den bisherigen Hauptzollamts-Controleur in Eschkamm, Georg Lederer, seine desfallsige Bitte gewährend, zu versetzen,

unter'm 19. August l. J. den Forstmeister Franz Bauer zu Kothen wegen Funktionsunfähigkeit aus physischer Gebrechlichkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf Ansuchen für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen,

unter'm 23. August l. J. zum Landrichter von Orb den Landgerichtsaktuar Gottfried Thambusch zu Neustadt a/S. zu ernennen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 100. Dienstag den 7. September **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, den Auslieferungsvertrag mit der Schweiz betr. — Den Vollzug des Ablösungsgesetzes. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienstaspiranten für das Jahr 1852. — Notizen: Dienstesnachricht. Pfarreien-Verleihungen. Königlich allerhöchste Bestätigung der Rektors- und Senatorenwahl an der kgl. Universität Würzburg. Schulstellen-Uebertragungen. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Auslieferungs-Vertrag mit der Schweiz betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Zwischen Seiner Majestät dem Könige und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist am 28. Juni vor. Js. ein Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abgeschlossen worden.

Nachdem die allerhöchste Genehmigung desselben von Seiner Königlichen Majestät

und ebenso die höchste Genehmigung auf Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgt sind und am 20. l. Mts. die Auswechselung der Ratifikations-Urkunde stattgefunden hat, so wird dieser Staatsvertrag hiermit zur Kenntniß und Danachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern ꝛc. ꝛc. und die Schweizerische Eidgenossenschaft übereingekommen sind, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, so sind zu diesem Behufe mit Vollmachten versehen worden, und zwar:

Von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Königliche Kämmerer, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Ferdinand Freiherr von Berger, Comthur des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des St. Michaels-Ordens ꝛc. ꝛc.

Von Seite des Schweizerischen Bundesraths:

der Kanzler der Eidgenossenschaft, Herr Johann Ulrich Schieß;

welche nach vorheriger Mittheilung ihrer gegenseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Staatsregierung Seiner Majestät des Königs von Bayern einerseits und die Schweizerische Eidgenossenschaft andererseits verpflichten sich durch die gegenwärtige Uebereinkunft, — Individuen, welche sich von der Schweiz nach Bayern oder aus Bayern nach der Schweiz geflüchtet haben, und als Urheber oder Mitschuldige eines der im Artikel 2 aufgezählten Verbrechen von den zuständigen Behörden in Untersuchung gezogen oder verurtheilt worden sind, jedoch mit Ausnahme ihrer eigenen — Bayerischen resp. Schweizerischen Staatsangehörigen, sich gegenseitig auszuliefern.

Die Auslieferung soll auf den von der Regierung des einen Staates an jene des andern im diplomatischen Wege zu richtenden Antrag stattfinden.

Art. 2.

Die Verbrechen, wegen welcher die Auslieferung gegenseitig zugestanden sein soll, sind:

1) Mord, den Kindsmord inbegriffen;
2) Todtschlag;
3) Verstümmelung und schwere Körperverletzung;
4) Abtreibung der Leibesfrucht und Kindes-Aussetzung;
5) Brandstiftung;
6) Nothzucht und Blutschande;
7) Fälschung von öffentlichen Handels- oder Privatschriften (mit Einschluß der Fälschung von Bankbillets und Staatspapieren) sowie Fälschung im Allgemeinen;
8) Betrug;
9) Falschmünzung oder Verfälschung von Münzen, Nachahmung oder Verfälschung von Papiergeld;
10) Absichtliche in Umlaufsetzung falscher Münzen oder falschen Papiergeldes im Einverständnisse mit dem Fälscher;

11) Falsches Zeugniß und gerichtliche Verläumdung;
12) Meineid;
13) Diebstahl, Raub, Erpressung;
14) Unterschlagung, verübt von öffentlichen Beamten, Vormündern, Kuratoren, Verwaltern, Privatrechnungsführern oder sonstigen Bediensteten;
15) Betrüglicher Bankerott.

Die Beurtheilung der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, richtet sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt.

Art. 3.

Gleichzeitig mit der Auslieferung sollen auch alle bei dem Verfolgten vorgefundenen Gegenstände übergeben werden, und es hat sich diese Uebergabe nicht blos auf die entwendeten Sachen, sondern auch auf alle jene Gegenstände zu erstrecken, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Vorbehalten bleiben die Rechte dritter an dem Verbrechen unbetheiligter Personen auf die in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände, so wie die kostenfreie Zurückstellung der letzteren nach gemachtem Gebrauche.

Art. 4.

Zur Unterstützung von Auslieferungs-Anträgen ist die Beibringung des gegen den Beschuldigten erlassenen und nach den gesetzlichen Formen des requirirenden Staates ausgefertigten Verhaftsbefehls, oder irgend einer anderen Urkunde erforderlich, welche dieselbe Kraft wie ein Verhaftsbefehl hat, und gleichfalls die Natur und Schwere der untersuchten That, sowie die hierauf anwendbare Strafbestimmung angibt.

Art. 5.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, in welches sich dasselbe geflüchtet hat, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so hat die Auslieferung erst nach Erstehung der gegen dasselbe anerkannten Strafe zu erfolgen.

Art. 6.

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn seit der Begehung der zur Last gelegten That, seit dem Untersuchungs-Verfahren, oder seit der Verurtheilung eine Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes eingetreten ist, in welches sich der Beschuldigte oder Verurtheilte geflüchtet hat.

Art. 7.

Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, sowie die durch die Versendung der im Artikel 2 bezeichneten Gegenstände, verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiete der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Gränze seines Staatsgebietes, getragen.

Art. 8.

Sind, zur Erhebung der Umstände eines in Bayern oder in der Schweiz begangenen Verbrechens, Angehörige des einen oder anderen Staates mit ihren Zeugnissen zu vernehmen, so sind, — soferne diese Personen nicht berechtiget erscheinen, sich nach den Gesetzen ihres Landes dieses Zeugnisses zu entschlagen, und hievon Gebrauch machen wollen, — die beiderseitigen zuständigen Behörden verpflichtet, den an sie ergangenen unmittelbaren Requisitionen gegenseitig ungesäumt zu entsprechen, und die Vernehmungsprotokolle der requirirenden Behörde im Original oder beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Eine Ausnahme hievon, und somit eine Ablehnung der gestellten Requisition hat nur dann stattzufinden, wenn die Untersuchung gegen einen, noch nicht von der requirirenden Behörde verhafteten Angehörigen der requirirten Regierung gerichtet ist, oder die Anschuldigung der bereits verhafteten Person eine That betrifft, welche nach den Landesgesetzen der requirirten Behörde straflos ist.

Art. 9.

Unter den im vorhergehenden Artikel gedachten Beschränkungen sind in außerordentlichen Fällen, wenn es zur Herstellung der Identität eines Verbrechers, oder zur Erwahrung des corpus delicti nothwendig erscheint, jedoch immer nur auf vorausgegangenen Antrag im diplomatischen Wege die Zeugen gegenseitig auch persönlich jederzeit zu stellen.

Der auf solche Weise vor die zuständige Behörde des requirirenden Staates sistirte Zeuge darf weder an dem Orte seiner Vernehmung, noch während seiner Hin- und Rückreise festgenommen, noch sonst in seinen Rechten beeinträchtiget werden, es sei denn, daß der Zeuge als Mitschuldiger erkannt, oder während seines Aufenthaltes im fremden Lande ein Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, und auf offener That ergriffen würde, in welchen Fällen das fragliche Individuum, unter Anwendung der Bestimmung des Artikel 7 an die zuständige Behörde seines Landes auszuliefern ist, um vor seinen ordentlichen Richter gestellt zu werden.

Art. 10.

Die requirirenden Behörden sind in den, Artikel 8. und 9., bezeichneten Fällen verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten, und, bei Sistirung von Zeugen, diesen insbesondere noch gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen, ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. — Als Maßstab für diese Kostenvergütung und Entschädigungen werden jene Normen angenommen, welche hiefür bei der requirirten Behörde gelten.

Art. 11.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft können auf Individuen keine Anwendung finden, welche einer Untersuchung oder Bestrafung wegen irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens in jenem Staate unterliegen, wohin die Auslieferung geschehen soll.

Die Auslieferung kann sonach nur zur Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen eintreten.

Art. 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Findet sechs Monate vor Ablauf dieser Frist keine Aufkündung von Seite der kontrahirenden Theile statt, so wird die Uebereinkunft für so lange als stillschweigend verlängert angenommen, als nicht eine Aufkündung erfolgt, in welchem Falle dann die Gültigkeit des Vertrages nach sechs Monaten, vom Kündigungstage an gerechnet, erlischt.

Art. 13.

Diese Uebereinkunft soll von beiden Theilen der höchsten Genehmigung und Ratification unterstellt, und es sollen die Ratificationen innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Unterzeichnung durch die Spezial-Bevollmächtigten an, oder früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Art. 14.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der angeführten Ratificationen, die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

Baden, Sonnabends den acht und zwanzigsten (28.) Juni im Jahre ein Tausend acht hundert fünfzig und eins (1851).

Der Königl. bayerische Bevollmächtigte:
(L. S.) Ferdinand Freiherr v. Berger.

Der Eidgenössische Bevollmächtigte:
(L. S.) J. U. Schieß.

München, den 27. August 1852.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern:
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär: Mayer.

Num. praes. 26683. Num. exped. 26741. praes. 3. September 1852. 638.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Ablösungsgesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Rentämtern des Kreises wird hiemit Folgendes zur Darnachachtung eröffnet:

1) Nachdem bei den Ueberweisungen von Grundrenten auf die Ablösungskasse bereits seit geraumer Zeit die Umwandlung der übernommenen Gefälle nach Art. 28 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 in der Regel sogleich bei der Uebernahme vollzogen worden ist, wird die Bestimmung in §. 7 Ziff. 5 des gedruckten Ausschreibens vom 19. November 1848 ad Num. 4149 nunmehr ausdrücklich dahin abgeändert, daß bei der Liquidation der zu übernehmenden Gefälle die Abgabspflichtigen lediglich zur Erklärung darüber aufzufordern sind, ob sie baar ablösen oder in Bodenzins umwandeln wollen?

2) Ferner wird §. 10 des vorerwähnten Ausschreibens dahin modifizirt, daß die Libelle zur Verrechnungs-Einweisung der übernommenen Renten nicht erst nach erfolgter Genehmigung der Uebernahme, sondern sogleich mit den Ueberweisungs-Verhandlungen hieher in Vorlage zu bringen sind.

3) Da hiernach die Umwandlung der Gefälle der Ablösungskasse künftig ohne Ausnahme sogleich bei deren Uebernahme zu erfolgen hat, so kann die in dem autographirten Ausschreiben vom 17. Dezember 1848 Nr. 5801 unter Ziffer 3 angeordnete Quartals-Anzeige für die Folge unterbleiben.

Würzburg, den 31. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp.

Hassold, v, n.

Büchel.

Num. praes. 50518. Num. exp. 39661. praes. 4. September 1852. 639.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten für das Jahr 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg für das Jahr 1852 hat nachstehendes Resultat geliefert:

1) Die Zahl der Candidaten betrug im Ganzen 52, nämlich
   38 Katholiken,
   9 Protestanten,
   5 Israeliten.

2) Die Geprüften sind mit Ausnahme eines Einzigen im Lehrfache als befähigt erkannt worden,

3) in der Musik erhielten 12 Candidaten die Note III 1 mit dem Prädikate der geringen Befähigung; dieselben haben eine wiederholte Prüfung aus dem Musikfache zu bestehen, widrigenfalls sie bei künftigen Bewerbungen um eine mit einem Organistendienste verbundene Schulstelle ohne Rücksicht auf Dienstesalter den in der Musik besser qualifizirten Bewerbern nachgestellt werden würden.

4) Das Resultat der Prüfung aus dem Zeichnen hat sich als ein sehr ungünstiges herausgestellt, da nur einem Candidaten die Note „vorzüglich" und zweien „sehr gut" ertheilt werden konnte, nur wenige die Note „gut", die Mehrzahl aber die Noten „hinlänglich", „gering", „schlecht" erhielten; es hat sich abermals gezeigt, daß die meisten Schuldienstexspektanten sich im Zeichnen gar nicht fortgebildet haben, weshalb die k. Regierung sich wiederholt veranlaßt sieht, die Schuldienstexspektanten durch die k. Schulbehörden auffordern zu lassen, sich um so mehr fleißig im Zeichnen fortzubilden, als abgesehen von dem nach-

theiligen Einflusse einer geringen Note in dieser Sparte auf die Prüfungs-Gesammtnote, tüchtige Befähigung bei Anstellungen in Orten, wo der Zeichnungsunterricht von größerem Einflusse ist, sehr oft entscheidende Bedeutung hat.

5) Als Gesammtnote haben erhalten:
acht die Note I 1. d. i. vorzüglich,
sechzehn die Note I 2. d. i. sehr gut,
eilf die Note I 2 — II 1. d. i. gut, dem sehr gut nahe,
fünf die Note II 1. d. i. gut,
sieben die Note II 1 — II 2 d. i. hinlänglich, dem gut nahe,
vier die Note II 2. d. i. hinlänglich,
einer die Note III 1 — III 2. d. i. schlecht, dem gering nahe.

Würzburg, den 28. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 24. August l. Jrs. dem Betriebs-Inspektor bei dem königlichen Oberpost- und Bahnamte von Oberbayern Carl Euler in München die Verweisung der erledigten Oberpostmeisterstelle in Würzburg zu übertragen;

unter'm 11. August l. Jrs. die Pfarrei Kleinsassen, Landgerichts Hilders, dem dortigen Pfarrvikar Priester Franz Xaver Bittinger; und

unter'm 23. August l. Jrs., die Pfarrei Reuelsdorf, Landgerichts Volkach, dem Priester Anton Hereth, Pfarrer zu Oberschleichach, Landgerichts Eltmann, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 26. August l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, das Wahlergebniß an der königlichen Universität Würzburg allergnädigst zu genehmigen, und zwar:

I. Die Wahl des ordentlichen Professors der Philosophie: Dr. Hoffmann, als Rektor für das Studien-Jahr $18^{52}/_{53}$;

II. die Wahl des königlich ordentlichen Professors Dr. Deppisch, aus der theologischen Facultät;

des königlich ordentlichen Professors Dr. Albrecht, aus der juristischen Facultät;

des königlich ordentlichen Professors Dr. Debes, aus der cameralistischen Facultät;
des königlich ordentlichen Professors Dr. Scherer, aus der medizinischen Facultät;
des königlich ordentlichen Professors Dr. Osan, aus der philosophischen Facultät;
zu Senatoren für die Studienjahre $18^{52}/_{54}$.

praes. 5. September 1852. 641.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 31. August 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und bisherigen Schulverweser Adam Bierengel zu Theinfeld, k. Landgerichts Männerstadt, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle am erstgenannten Orte in ständiger Eigenschaft übertragen worden.

praes. 5. September 1852. 642.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 28. August 1852 ist dem Schullehrer Georg Hauner zu Habel die Schulstelle zu Schachen, k. Landgerichts Bischofsheim, übertragen worden.

praes. 5. September 1852. 643.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 28. August 1852 ist dem Schullehrer J. M. Hofmann zu Trappstadt, seiner Bitte entsprechend, die Schullehrer- und Kirchendienerstelle zu Obereßfeld, k. Landgerichts Königshofen, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 2. September 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à $3^1/_2$ pCt. prompt		93
"	à 4 pCt. "	97	
"	à $4^1/_2$ pCt. "	101 1/4	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.	100 3/4	
"	à 5 pC. " " II.	102 1/4	
"	à 5 pC. " " III.	102 1/2	
"	à 5 pC. " " IV.	102 3/4	102 1/4
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	97	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	705	702

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 101. Donnerstag den 9. September **1852.**

Inhalt.

Den Vaganten Joseph Krebs. — Einen in Wildenroth, k. Gerichts- und Polizeibehörde Prien, aufgegriffenen Taubstummen. — Die Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier die Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode 1852/53. — Die Bezahlung der Staatsausgaben pro 1851/52. — Notizen: Getreidepreise. — Hiezu die 23te besondere Beilage, die instruktiven Bestimmungen zum Vollzuge des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer vom 11. Juli 1850 betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 46204. Num. exped. 39761. praes. 4. September 1852. 640.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vaganten Joseph Krebs betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks eine Bekanntmachung des Stadtmagistrats Eichstädt vom 1. Juni l. J. in bezeichnetem Betreffe mit der Aufforderung bekannt gegeben, gegen den Rubrikaten Späße zu verfügen und über deren Ergebniß binnen 14 Tagen anher zu berichten.

Würzburg, den 27. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Vom Magistrat Eichstädt.

Seit 17. Mai l. J. hat sich der Knabe Joseph Krebs von hier, dessen Signalement unten beigesetzt ist, und welcher bei einem hiesigen Glasermeister in der Lehre stand, böswillig entfernt, und konnte dessen Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden.

Dem zufolge ersuchen wir sämmtliche Polizeibehörden auf den genannten Joseph Krebs besondere Späße zu verfügen und denselben im Betretungsfalle sogleich anher liefern zu lassen.

Eichstädt, den 1. Juni '85.

Der rechtskundige Bürgermeister
Fellner.

Signalement.

Joseph Krebs, 16 Jahre alt, von kleiner Statur, blassen Gesichts und länglichter Gesichtsform, grauen Augen, braunen Kopfhaaren, spitziger Nase, gewöhnlichem Mund.

Kleidung.

Grüne Haube mit Schild, graue Joppe mit dunkelgrünen Aufschlägen, und eine grau quadrillirte Hose.

Num. praes. 49551. Num. exped. 39876. praes. 5. September 1852. 644.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Einen in Wildenroth, k. Gerichts- und Polizeibehörde Prien, aufgegriffenen Taubstummen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 18. d. Mts. bezeichneten Betreffes wird hiemit zur gleichmäßigen Darnachachtung und berichtlichen Anzeige relevanter Ergebnisse der desfalls anzustellenden Recherchen veröffentlicht.

Würzburg, den 31. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. A. d. Präs.
Hopp, k. Regierungsdirektor.

Moser.

ad Num. 48946.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Einen in Wildenroth, k. Gerichts- und Polizeibehörde Prien, aufgegriffenen Taubstummen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. l. Mts. wurde in Wildenroth, k. Gerichts- und Polizeibehörde Prien, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Distrikts Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, zur Ermittlung der Herkunft und Heimathsverhältnisse dieser nachstehend beschriebenen Mannsperson die geeigneten Erhebungen einzuleiten, und ein etwaiges Ergebniß längstens binnen 4 Wochen der k. Gerichts- und Polizeibehörde Prien mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 1ten. August 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Sekr.

Personalbeschreibung.

Alter 16 bis 17 Jahre. Statur schlank. Haare röthlicht und kurzgeschnitten. Augen grau. Nase spitzig. Mund weit. Gesicht oval. Besondere Kennzeichen: hat Sommersprossen, an dem obern Zahnkiefer zwei Reihen Zähne.

Kleidung.

Einen gewöhnlichen weißen Strohhut, schwarz baumwollene Zipfelhaube, ein braun und blau gestr ciftes leinenes Halstuch, ein altes braunes Gilet mit doppelter Reihe falscher Zwölferknöpfe, blau manchesternen Janker mit stehendem Kragen und metallinem Knöpfen, eine alte lederne kurze Hos e, einen werchenen blaugefärbten Schurz, an welchem ein sogenanntes Hangerl von blauem Battist ang enäht ist, endlich ein werchenes Hemd ohne Merkzeichen.

Hat weder Strümpfe noch Schuhe, und sind deshalb die Füße bis an das Knie blos.

Num. praes. 26619. Num. exp. 26707. praes. 5. September 1852. 645.

An sämmtliche k. Rentämter des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer, hier die Aufstellung der Steuerlisten für die Steuerperiode 1852/55 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kgl. Rentämtern werden in der beifolgenden 23sten besonderen Intelligenzblatt-Beilage die instruktiven Bestimmungen sammt Fassionsliste mitgetheilt, welche das kgl. Staatsministerium der Finanzen unter'm 16. vor. Mts. zum Vollzuge des Gesetzes über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer vom 11. Juli 1850 erlassen hat. Indem die Erwartung ausgesprochen wird, daß die kgl. Rentämter den hiemit ertheilten Vorschriften pünktlich nachkommen, die in den §§. 1, 2, 3 und 4 festgesetzten Termine nicht überschreiten, und es sich zur besondern Pflicht machen werden, den beim Gesetzes-Vollzug mitwirkenden Gemeindebehörden und Steuer-Ausschußmitgliedern eine vorgängige Cognition dieser instruktiven Weisungen zu verschaffen, um hiedurch das Anlagegeschäft möglichst zu fördern; kommt hier die Bemerkung noch beizufügen, daß durch gegenwärtigen höchsten Erlaß keine der Gesetzesläuterationen und Vollzugsvorschriften, welche die unterfertigte Stelle an die kgl. Rentämter hinausgegeben hat, eine Aenderung erlitt. Sie finden vielmehr sämmtlich in dieser ministeriellen Instruktion — soweit sie von solcher berührt werden — ihre Genehmigung, und wird somit deren entsprechende Beachtung für die Vorkommnisse in der Fatirungsperiode 1852/55 gewärtigt.

Würzburg, den 24. August 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Hopp.

Hassold, v. n.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 26819. Num. exp. 27002. praes. 6. September 1852. 646.

An die kgl. Kreiskasse, das Oberaufschlag- und Stempel-Verlagsamt, dann die sämmtlichen kgl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bezahlung der Staatsausgaben pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Ausschreiben vom 30. Juli l. J. Nr. 21712 gegebene Ermächtigung zur vorschußweisen Bezahlung der Staatsaufwands-Ausgaben während der Monate Juli und August l. J. wird in Folge eingelangter Finanzministerial-Entschließung vom 25. vor. Mts. Nr. 14727 auch

auf den Monat September 1852 resp. auf so weit erstreckt, bis der bereits in Ausfertigung begriffene desfallsige Etat ausgeschrieben seyn wird.

Würzburg, am 1. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor,
Meyer.

Büchel.

Notizen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 4. September 1852.			Schweinfurt d. 1. September 1852.			Schweinfurt d. 4. September 1852.			Ochsenfurt den 31. August 1852.			Rötlingen d. 1. Sptbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Sch. zu fl.	kr.
—																
Im höchsten	Weitzen	7	21	15	10	19	—	27	18	15	2	18	30	2	16	30
	Dinkel															
	Korn	10	18	15	16	19	30	6	19	—	30	18	—	4	18	—
	Gerste	4	11	30	13	12	15	1	12	—				8	10	30
	Haber	12	7	30	6	8	—	12	6	—	18	7	—			
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	568	17	8	353	16	36	236	16	9	13	18	—	63	14	32
	Kern															
	Korn	441	16	48	167	16	58	106	16	41	8	17	30	15	17	10
	Gerste	181	10	45	310	11	20	337	10	57						
	Haber	282	5	46	85	5	47	47	5	29	2	6	30			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										1	19	30			
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	1	12	—	1	10	45	2	13	30	8	11	—	1	11	30
	Kern															
	Korn	4	14	—	1	12	—	3	15	—	16	17	—	2	15	—
	Gerste	9	8	35	3	7	30	1	8	—						
	Haber	8	5	—	2	4	12	7	5	—	2	6	—			
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Fassionsliste

zur

Capitalrenten- und Einkommensteuer

pro 1852|55.

Gemeinde N.

kgl. Rentamts N. N.

Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Fatenten	I. Fatent erklärt auf Ehre und G					
	a. Jahresbetrag der Capital-Renten	b. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Grundbesitz	c. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Hausbesitz (Mietherträgniß oder Anschlag der Selbstbenützung)	d. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Grundrenten	e. Jahresbetrag des reinen Einkommens aus Gewerbsbetrieb	f. Jährliche reines Ei kommen a wissenschaf licher ode künstlerisch Beschäfti gung

sen				II. Feststellung durch den Steuerausschuß und zwar:		III. Steuerauflage durch das Rentamt und zwar:				Bemerkungen
g. Jährliches reines Einkommen aus **Lohnarbeit** oder sonstigen persönlichen Dienstleistungen	h. Jährliches reines Einkommen aus **Besoldungen** Pfründen, Leibrenten, Apanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.	Gesammt-Summe a bis h	Besondere **Erläuterungen** und **Unterschrift** des Fatenten	a. der jährlichen steuerbaren Capital-Renten	b. des jährlichen steuerbaren reinen Gesammt-Einkommen	a. jährliche Capitalrentensteuer nach 2 Simplen		b. jährliche Einkommensteuer nach der gesetzlichen Scala		
				fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 102. Samstag den 11. September **1852.**

Inhalt.

Quartier-, Verpflegs- und Vorspannskosten einheimischer Truppen pro III. Quartal 1851/52. — Auswanderungsagentur des Handlungshauses W. Stieler u. Comp. in Bremen, resp. dessen Generalagenten in Bayern, Kaufmann Keim in Bayreuth. — Quartier-, Verpflegs- und Vorspannskosten für einheimische Truppen pro I. Semester 1851/52. — Auffindung einer männlichen Leiche im Maine bei Schwanheim. — Cursiren falscher Münzen. — Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz. — Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 49579. Num. exped. 40103. praes. 7. September 1852. 647.

Quartier-, Verpflegs- und Vorspannskosten einheimischer Truppen pro III. Quartal 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der pro III. Quartal l. Etatsjahres unter'm 18. v. Mts. zur Auszahlung bei der k. Hauptkriegskasse genehmigten Kosten rubr. Art wird im Beidrucke und unter Bezug auf das Ausschreiben vom Heutigen, die Kosten pro I. Semester 1851/52 betr., veröffentlicht.

Würzburg, den 2. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. A. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Nr.	Marschcommissariate.	Periode der Liquidation.	Betrag der Anweisung. fl.	kr.	pf.
1	Magistrat Würzburg	II. III. Q. 1851/52.	55	12	4
2	Landgericht Alzenau	III.	—	—	—
3	" Dettelbach	III.	2	20	—
4	" Ebern	III.	1	22	—
5	" Karlstadt	III.	41	26	—
6	" Kissingen	III.	—	28	—
7	" Lohr	III.	59	36	4
8	" Neustadt a/S.	III. IV. 1850/51.	—	—	—
9	" Volkach	III. 1851/52.	—	56	—
10	" Werneck	III.	6	1	—
		Summa	167	22	—

Num. praes. 51126. Num. exp. 40354. praes. 8. September 1852. 648.

Auswanderungsagentur des Handlungshauses W. Stießer u. Comp. in Bremen resp. dessen Generalagenten in Bayern, Kaufmann Keim in Bayreuth, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom 18. v. M. wurde auf den Antrag des Kaufmanns Keim zu Bayreuth, als Generalagenten und Stellvertreters des Handlungshauses W. Stießer u. Comp. in Bremen, für das Königreich der Kaufmann Adolph Schuster zu Schweinfurt als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrtsgelegenheiten für das genannte Haus mit Auswanderern nach Nordamerika über Bremen in widerruflicher Weise genehmigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 3. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Num. praes. 49575. Num. exped. 40473. praes. 8. September 1852. 650.

Quartier-Verpflegs- und Vorspannskosten für einheimische Truppen pr. I. Semester $18^{51}/_{52}$ betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den im I. Semester I. Etatsjahres liquidirten Kosten rubr. Art. wurden nach Eröffnung des königl. Kriegs-Ministeriums anher die in nachstehendem Verzeichnisse zusammengestellten Beträge bei der königl. Hauptkriegskasse unter'm 18. v. Mts. zur Zahlung genehmigt,

was den betheiligten königl. Marschkommissariaten zur Empfangnahme des Geldes und unverzüglichen weiteren Auszahlung an die Quartiergeber hiemit eröffnet wird.

Würzburg, den 2. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Zusammenstellung

jener Kosten, welche im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg pr. I. Semester $18^{51}/_{52}$ für Quartiere, Verpflegung und Fourage und Vorspann inländischer Truppen erwachsen sind.

Nr.	Marsch-Commissariate.	Periode der Liquidation.	Betrag der Anweisung. fl.	kr.	hl.	Bemerkung.
	Magistrate.					
1	Aschaffenburg	I. Q. 1851/52.	451	8	4	
2	Schweinfurt	I. " "	33	52	—	
3	Würzburg	I. " "	82	40	4	
	Landgerichte.					
4	Bischofsheim	II. Q. 1851/52.	534	1	—	
5	Dettelbach	II. " "	—	28	—	
6	Ebern	I. " "	—	—	—	
7	"	II. " "	17	55	4	
8	Karlstadt	I. " "	—	—	—	
9	"	II. " "	429	5	4	
10	Kissingen	II. " 1850/51.	2	45	—	
11	Lohr	I. " 1851/52.	—	—	—	
12	"	II. " "	463	7	4	
13	Mkt.-Heidenfeld	III. " 1849/50.	—	—	—	
14	"	III. " 1850/51.	251	33	4	
15	"	IV. " "	—	—	—	
16	Münnerstadt	II. " 1851/52.	3	40	—	
17	Neustadt a/S.	II. IV. Q. 1850/51.	8	37	—	
18	Ochsenfurt	III. Q. 1850/51.	—	—	—	
19	"	IV. " "	—	—	—	
20	"	I. " 1851/52.	1120	10	4	
21	Rothenbuch	IV. 1850/51 I. 1851/52.	28	48	4	
22	Volkach	I. Q. 1851/52.	—	—	—	
23	"	II. " "	27	12	—	
24	Werneck	I. " "	—	—	—	
25	"	II. " "	29	47	—	
	Gerichts-Polizeibehörde					
26	Marktbreit	III. IV. Q. 1850/51.	250	26	—	
		Summa:	3735	18	—	

München, den 28. Juli 1852.

Von Rechnungs-Revisionswegen
der IV. Sektion des königlichen Kriegsministeriums.
L. S.

Num. praes. 51111. Num. exped. 40410. praes. 8. September 1852. 649.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Auffindung einer männlichen Leiche im Maine bei Schwanheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks eine Bekanntmachung des herzoglich nassauischen Kreisamtes Höchst vom 28. vor. Mts. in bezeichnetem Betreffe zur Kenntnißnahme, Veranstaltung geeigneter Recherchen und Berichterstattung binnen 14 Tagen mitgetheilt.

Würzburg, den 5. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr v. Povewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Ländungsanzeige.

Am 26. d. Mts. wurde auf dem linken Mainufer, Schwanheimer Gemarkung, die Leiche eines schon bejahrten, dahier unbekannten Mannes geländet. Die Leiche, an welcher Spuren einer gewaltsamen Todesart nicht vorfindlich waren, wurde auf dem Kirchhofe zu Schwanheim beerdigt, deren Kleidungsstücke zur etwaigen Anerkennung dahier aufbewahrt.

Unter Beifügung des Signalements werden alle Behörden ersucht, nach der Person des Verlebten geeignete Nachforschungen anzustellen und etwaige Auskunft anher mitzutheilen.

Höchst, den 28. August 1852.

Herzoglich nassauisches Kreisamt.

Schellenberg i. A.

Beschreibung der Leiche.

Alter: 50—60 Jahre, Größe: 5' 5", Statur: Rumpf kräftig, Gliedermaßen: mager, Haare: grau, auf dem Scheitel eine große Glatze, Augen: grau, Bart: grau, bräunlich, bis in die Mitte der Wange verlaufend.

Kleidung: blauer Kittel mit silberner Krappe und Schlinke, Wamms von chocoladefärbigem Tuch, mit gepreßten schwarzen Hornknöpfen, wollene Weste von blauem Grund mit roth und grün carrirten Streifen, Hosen von grauem Bukskin mit blauen Streifen, Unterwamms von Flanell, ziemlich alt, auf dem Rücken mit Leder gepolstert, wie um etwas zu tragen, leinenes Hemd CP gezeichnet, baumwollenes Sommerhalstuch von weißem Grund mit orangefarbenen Tupfen, roth und weiß carrirtes baumwollenes Taschentuch, rindslederene Stiefel.

In den Taschen fanden sich 4 kr., ein Schlüsselchen und ein Rest Kautabak. Sämmtliche Kleidungsstücke, den Unterwamms ausgenommen, befanden sich in gutem Zustande.

Num. praes. 51009. Num. exp. 40555. praes. 8. September 1852. 651.

Kursirte falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Juli l. Js. wurde zu Neustadt a/S. ein falscher Laubthaler in Umlauf gesetzt.

Derselbe besteht aus fünflöthigem Silber, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, hat einen inneren Werth von 42 kr. und trägt die Jahrzahl 1727; der Rand ist auffallend schlecht gefertigt, und läßt sich dieses falsche Münzstück durch Farbe und Klang von ächtem anschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 6. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Num. praes. 51264. Num. exped. 40357. praes. 8. September 1852. 652.

Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehende im bezeichneten Betreffe ergangene hohe Ministerial-Entschließung vom 14. August d. Js. wird anmit zur Wissenschaft für die betheiligten Gewerbtreibenden veröffentlicht.

Würzburg, den 8. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Pr.
Frhr. v. Podewils, k. Rggsdirektor.

Moser.

Ad Nr. 3649.

Staatsministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, im untenbezeichneten Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Unter Bezugnahme auf die früheren Entschließungen bez. Betreffs wird der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, aus Veranlassung einer bezüglichen Mittheilung des königl. Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern andurch eröffnet, daß inhaltlich Berichtes der königl. Gesandtschaft in der Schweiz vom 3. d. Mts. die nachbenannten 17 Kantone sich bereit erklärt haben, unter Zusicherung der Reciprozität den bayerischen Handelsreisenden wegen

dieses Geschäftsbetriebes die Abgabe in ihren Territorien zu erlassen, und daß der Kanton St. Gallen bereits unterm 5. Mai d. Js. die Verfügung getroffen hat, daß von keinem bayerischen Handelsreisenden künftig mehr eine Patentgebühr erhoben werden solle:

1) Bern,
2) Unterwalden ob dem Wald,
3) Unterwalden mit dem Walde,
4) Freiburg,
5) Solothurn,
6) Basel, Stadt,
7) Basel, Landschaft (vorbehalten die Genehmigung durch den großen Rath),
8) Schaffhausen (desgleichen),
9) Appenzell außer Rhoden,
10) Appenzell inner Rhoden,
11) St. Gallen,
12) Aargau,
13) Thurgau,
14) Tessin,
15) Waadt,
16) Neuenburg,
17) Genf.

Die königl. Regierung erhält demgemäß den Auftrag, die einschlägigen Behörden dahin anzuweisen, daß den Handelsreisenden aus den genannten Kantonen für die Zukunft die Freilassung von Abgaben wegen dieses Geschäftsbetriebes (Patent und beziehungsweise Gewerbsteuer) im ganzen Umfange des Königreichs Bayern gewährt werde.

München, den 14. August 1852.

Auf Allerhöchsten Befehl:
gez. Staatsrath von Fischer.

gez. Schönwerth.

An die königlichen Regierungsfinanzkammern ergangen.

Die Besteuerung der bayerischen Handelsreisenden in der Schweiz betreffend.

Berichtigung.

In dem Kreis-Intelligenzblatte vom 13. Juli l. J. Nr. 76 muß es auf Seite 566 Zeile 2 von oben „59087" statt „56087" heißen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 103. Dienstag den 14. September **1852.**

Inhalt.

Die Wiederbesetzung einer Magistratsrathsstelle zu Marktsteft. — Den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852. — Die Wahl der Landräthe. — Erledigung des Physikats Gemünden. — Die Fleischtaxen für den Monat September 1852. — Die Fleischtaxen für den 5ten Taxdistrikt. — Die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren. — Notiz: Kourse der k. b. Staatspapiere. — Hiezu die 24ste besondere Beilage: Die instruktiven Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Gewerbsteuer betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 49709. Num. exped. 40397. praes. 8. September 1852. 683.

Die Wiederbesetzung einer Magistratsrathsstelle zu Marktsteft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die, durch den Austritt des Magistratsrathes Karl Müller erledigte, Stelle eines Mitgliedes des Magistrats zu Marktsteft wurde der Ersatzmann August Oswald einberufen, was nach Vorschrift des Art. 63 der Gemeindewahl-Ordnung bekannt gemacht wird.

Würzburg, 3. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Digitized by Google

Num. praes. 26691. Num. exped. 27001. praes. 8. September 1852. 654.

An sämmtliche königliche Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Rentämter des Regierungsbezirkes werden auf die mit höchstem Finanz-Ministerial-Rescripte vom 16. vor. Mts. Nr. 14425 herabgeschlossenen instruktiven Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Gewerbsteuer betr." sammt Formular der Gewerbsteuerliste und Auszug aus den Motiven zum Gesetzesentwurfe, wie sie in der 24. besonderen Beilage zum gegenwärtigen Kreis-Intelligenzblatte abgedruckt sind, behufs vorläufiger Kenntnißnahme und seinerzeitiger Darnachachtung aufmerksam gemacht. Insbesondere wird denselben die Pflicht auferlegt, sofort die entsprechenden Einleitungen zur Durchführung der ertheilten Anordnungen zu treffen, damit die für die einzelnen Stadien des Verfahrens von höchster Stelle vorgeschriebenen Termine allseitig eingehalten werden können. Sollten es die Geschäftsverhältnisse in einzelnen Amtsbezirken als wünschenswerth erscheinen lassen, die Steuerregulirung früher in Angriff zu nehmen, als dieß durch die Instruktion vorgeschrieben ist, so wird auf vorgängige Berichterstattung desfalls gesonderte Genehmigungsentschließung erfolgen.

Bezüglich der formellen Behandlung der Zu- und Abgangsverzeichnisse, dann der Gewerbsteuer-Zielregister werden seinerzeit noch besondere instruktive Verordnungen erlassen werden.

Die königl. Rentamtsvorstände werden es sich zur Förderung der in Aussicht stehenden umfangreichen Arbeit angelegen sein lassen, den Gemeindebehörden und Ausschußmitgliedern die Anschaffung der die Instruktion enthaltenden besondern Beilage behufs der Kenntnißnahme dringend anzuempfehlen.

Gleichzeitig werden sich dieselben in Absicht auf den Art. 70 des Gesetzes bei Durchführung der Steueranlage die nöthigen Materialien sammeln, um über allenfallsige Modifikationen des Gesetzes, insbesondere aber über die im Tarife enthaltene Classification der Gewerbe seiner Zeit auf Verlangen der unterfertigten Stelle motivirtes Gutachten abgeben zu können.

Würzburg, den 1. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

B. B. d. Präs.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungsdirektor.
Meyer.

Büchel, Sekr.

Num. praes. 51834. Num. exped. 40917. praes. 10. September 1852. 655.

Die Wahl der Landräthe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. 13 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai l. J. wird nachstehend das Verzeichniß der gewählten Abgeordneten und Ersatzleute für den Landrath bekannt gemacht.

Würzburg, am 7. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Uebersicht

des Ergebnisses der Landrathswahlen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg.

I. Vertreter der Distrikts-Gemeinden.

A. Abgeordnete.

Fortl. Num.	Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.
1	Ulrich Horn, Gemeindevorsteher und Oekonom.	Roßbrunn.	Würzburg l/M.
2	Franz Anton Hertlein, Posthalter.	Esselbach.	Rothenfels.
3	Gottfried Holzwart, Gastwirth und Oekonom.	Miltenberg.	Miltenberg.
4	Christian Röthig, Oekonom.	Großostheim.	Obernburg.
5	Doctor Müller, k. Forstmeister.	Damm.	Aschaffenburg.
6	Heinrich Scherf, Posthalter.	Hessenthal.	Rothenbuch.
7	Philipp Hannawacker, Kaufmann.	Gemünden.	Gemünden.
8	Andreas Wahler, Bäcker und Oekonom.	Euerdorf.	Euerdorf.
9	Lorenz Hergenröder, Gemeindevorsteher u. Maurer.	Brückenau.	Brückenau.
10	Sebastian Spiegel, Bäcker.	Bischofsheim.	Bischofsheim.
11	Johann Mühlfeld, Gastwirth.	Mellrichstadt.	Mellrichstadt.
12	Nikolaus Sellner, Oekonom.	Lendershausen.	Hofheim.
13	Hermann Freiherr von Rotenhan, Gutsbesitzer.	Rentweinsdorf,	Bannach.
14	Joseph Baumann, Privatmann.	Haßfurt.	Haßfurt.
15	Kilian Göbel, Oekonom.	Euerbach.	Werneck.
16	Gottfried Strobel, Gemeindevorsteher u. Oekonom.	Unterspiesheim.	Gerolzhofen.
17	Sebastian Fackelmann, Oekonom.	Rimbach.	Volkach.
18	Michael Vollmuth, Oekonom.	Bergtheim.	Arnstein.

Fortl. Num.	Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.
19	Carl Otto Deuster, Kaufmann.	Kitzingen.	Kitzingen.
20	Nikolaus Mayer, Oekonom u. Gemeindevorsteher.	Unterpleichfeld.	Würzburg r/M.
21	Johann Lukas Hirt, Kaufmann.	Aub.	Aub.
22	Georg Schrepfer, Gastwirth und Posthalter.	Männerstadt.	Männerstadt.
	B. Ersatzmänner.		
23	Georg Hebling, Oekonom.	Helmstadt.	Marktheidenfeld.
24	Georg Roth, Gemeindevorsteher und Oekonom,	Rettersheim.	Kreuzwerthheim.
25	Joseph Breidt, fürstl. Leiningen'scher Domänenrath.	Amorbach.	Amorbach.
26	Valentin Gramling, Gemeindevorsteher u. Oekonom.	Mönchberg.	Klingenberg.
27	Frhr. Gustav von Gemmingen-Hagenschieß, Gutsbesitzer.	Unterbessenbach.	Aschaffenburg.
28	Anton Keßler, Holzhändler.	Lohr.	Lohr.
29	Johann Georg Rützel, Gem.-Vorsteher u. Oekonom.	Pfaffenhausen.	Orb.
30	Johann Baptist Rauck, Postexpeditor.	Hammelburg.	Hammelburg.
31	Carl Lauck, Oekonom.	Weikartshof.	Weihers.
32	Johann Joseph Dehler, Handelsmann.	Batten.	Hilders.
33	Joseph Bauer, Bierbrauer.	Neustadt.	Neustadt.
34	Michael Reichert, Oekonom u. Gemeindevorsteher.	Herbstadt.	Königshofen.
35	Andreas Friedrich Lurtz, Oekonom und Wirth.	Lohr.	Ebern.
36	Lorenz Graser, Oekonom.	Untersteinbach.	Eltmann.
37	Kaspar Meder, Gemeindevorsteher und Oekonom.	Hirschfeld.	Schweinfurt.
38	Franz Weigand, Oekonom.	Gerolzhofen.	Gerolzhofen.
39	Michael Fischer, Gastwirth.	Prosselsheim.	Dettelbach.

Fortl. Num.	Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.
40	Michael Ziegler, Gemeindevorsteher und Oekonom.	Gänheim.	Arnstein.
41	Franz Börger, Kaufmann.	Marktsteft.	Marktsteft.
42	Johann Heinrich Hummel, Kaufmann.	Marktbreit.	Marktbreit.
43	Jakob Grieb, Oekonom.	Bütthardt.	Aub.
44	Andreas Voll, Oekonom und Müller.	Gefäll.	Kissingen.

II. Vertreter der der k. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Städte.

A. Abgeordnete.

45	Adalbert Herrlein, rechtskundiger Bürgermeister.	Aschaffenburg.	Magistrat Aschaffenburg.
46	Christian Stauber, k. Rechtsanwalt und Gemeindebevollmächtigter.	Schweinfurt.	Magistrat Schweinfurt.
47	Dr. Matthäus Bermuth, quiescirter rechtskundiger Bürgermeister.	Würzburg.	Stadtmagistrat Würzburg.

B. Ersatzmänner.

48	Joachim Reuß, Magistratsrath und Gerber.	Aschaffenburg.	Magistrat Aschaffenburg.
49	Carl Friedrich Dürbig, Kaufmann.	Schweinfurt.	Magistrat Schweinfurt.
50	Ludwig Then, Privatmann.	Würzburg.	Stadtmagistrat Würzburg.

III. Vertreter des großen Grundbesitzes.

A. Abgeordnete.

51	Johann Philipp Freiherr Groß von Trockau, kgl. Kämmerer und Gutsbesitzer.	Gleisenau.	Eltmann.
52	Joseph Bauer, Bierbrauer.	Neustadt.	Neustadt.
53	Freiherr Carl Wolfskel v. Reichenberg, Gutsbesitzer.	Albertshausen.	Würzburg l/M.
54	Freiherr Philipp von Thüngen, Gutsbesitzer.	Weisenbach.	Brückenau.
55	Georg Mark, Gemeindevorsteher und Oekonom.	Gaukönigshofen.	Aub.
56	Michael Michel, Gemeindevorsteher und Oekonom.	Gaurettersheim.	Aub.

Fortl. Num.	Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	
		Gemeinde.	Polizeidistrikt.
	B. Ersatzmänner.		
57	Franz Eberth, Oekonom.	Biebergau.	Dettelbach.
58	Michael Reichert, Oekonom.	Herbstadt.	Königshofen.
59	Johann Stumpf, Oekonom.	Burggrumbach.	Würzburg r/M.
60	Georg Langmantel, Oekonom.	Moos.	Würzburg l/M.
61	Markus Mark, Gemeindevorsteher und Oekonom.	Sächsenheim.	Aub.
62	Matthäus Scheckenbach, Oekonom.	Wolkshausen.	Aub.
	IV. Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer.		
	A. Abgeordnete		
	a) der katholischen Pfarrer.		
63	Dr. Georg Joseph Götz, Dompfarrer und Domkapitular.	Würzburg.	Stadtmagistrat Würzburg.
64	Eduard Lillpopp, Dechant-Pfarrer.	Haßfurt.	Haßfurt.
	B. Ersatzmänner.		
65	Hermann Joseph Schmitt, Dechant-Pfarrer.	Aschaffenburg.	Stadtmagistrat Aschaffenburg.
66	Andreas Neulbach, Dechant-Pfarrer.	Mürsbach.	Baunach.
	A. Abgeordneter		
	b) der protestantischen Pfarrer.		
67	Albrecht Höfer, Pfarrer.	Schweinfurt.	Magistrat Schweinfurt.
	B. Ersatzmann.		
68	Gottlieb Schmitt, Dekan und Pfarrer.	Rothhausen.	Königshofen.
	V. Vertreter der k. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.		
	A. Abgeordneter.		
69	Dr. Carl Edel, ordentl. Professor der Rechte und der Staatswirthschaft.	Würzburg.	Stadtmagistrat Würzburg.
	B. Ersatzmann.		
70	Dr. Anselm Debes, ordentlicher Professor der Staatswirthschaft.	Würzburg.	Stadtmagistrat Würzburg.

Num. praes. 51823. Num. exped. 40820. praes. 10. September 1852. 657.

Erledigung des Physikats Gemünden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Landgerichtsphysikat Gemünden ist durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Konkarz erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb der vorschriftsmäßigen 14tägigen Frist einzureichen.

Würzburg, den 8. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.,
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Num. praes. 52233. Num. exped. 40922. praes. 10. September 1852. 658.

Die Fleischtaxen für den Monat September 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat September 1852 festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den I. Tax-Distrikt

auf	11	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	8 1/2	kr.	"	Kalbfleisch,
"	14 1/2	kr.	"	Schweinfleisch;
"	9	kr.	"	Hammelfleisch;

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,
für den II. Tax-Distrikt

auf	12	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	10	kr.	"	Kalbfleisch,
"	15	kr.	"	Schweinfleisch,
"	9 1/2	kr.	"	Hammelfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf	11	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	7	kr.	"	Kalbfleisch,
"	15	kr.	"	Schweinfleisch;

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf	10 1/2	kr.	für das Pfund	Mastochsenfleisch,
"	15	kr.	"	Schweinfleisch.

Würzburg, den 9. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Num. praes. 51915. Num. exped. 40919. praes. 10. September 1852. 659.

Die Fleischtaxen für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fleischpreise für den fünften Taxdistrikt werden auf die Dauer vom 15. August bis zum 15. September l. J. festgestellt, wie folgt:

auf 10 1/2 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,
" 7 kr. " Kalbfleisch,
" 13 kr. " Schweinfleisch, und
" 8 kr. " Hammelfleisch.

Würzburg, den 9. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Num. praes. 51993. Num. exp. 41009. praes. 11. September 1852. 661.

Die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. Nr. 8835 unter Hinweisung auf den §. 84 des Gesetzes vom 28. Mai lauf. Jahres, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, werden diejenigen Candidaten aus der Reihe der geprüften Baupraktikanten, welche beabsichten, um Anstellung als Brandversicherungs-Inspektoren, in wiederruflicher Eigenschaft, sich zu bewerben, aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen längstens binnen

vier Tagen

bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Desfallsige Gesuche müssen übrigens durch Atteste über nach allerhöchster Bestimmung vom 27. Mai 1830 mit Erfolg bestandene Prüfung für den Staatsbaudienst, über praktische Laufbahn in diesem Fache, physische Tüchtigkeit zu anstrengenden Dienstesfunktionen, dann über politisches und moralisches Verhalten näher begründet werden.

Würzburg, den 10. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 9. September 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3 1/2 pCt. prompt		93 1/4
"	à 4 pCt. "	97	
"	à 4 1/2 pCt. "	101 1/4	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.	100 1/2	
"	à 5 pC. " " II.	102	
"	à 5 pC. " " III.	102 1/2	
"	à 5 pC. " " IV.	103 3/4	102 1/4
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		96 3/4
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	705	702

Formular

(Beilage zu den instructiven Vorschriften über den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 28 Mai 1852.)

Gewerbsteuer-Liste

der

Stadtgemeinde N.
Königl. Rentamts N. N.

Bemerkung.

Die Stadtgemeinde N. zählt 33,000 Seelen.

I

Erklärung des Gewerbtreibenden

Name und Wohnort (Wohnung) des Gewerbtreibenden	Gewerbs-Gattung	Aeußere Betriebsmerkmale und zwar a. Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b. Zahl und Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c. Bei Brauereien: Schäffelzahl des verwendeten Malzes, bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden (Art. 19 d. Gesetzes)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden
Johann Fischer (Jägerstraße Nr. 12.)	Silberarbeiter	Beschäftigt nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre 4 Gesellen und 1 Knecht	Hat einen Laden in der Ottostraße Nr. 20, in welchem er außer seinen eigenen Erzeugnissen auch französische Silberwaaren feilhält.	(gez.) Johann Fischer
Christian Müller (Jägerstraße Nr. 3.)	Schneider ohne Tuchverlag	Arbeitet mit 1 Gesellen	— —	(gez.) Chr. Müller mit der Bemerkung, sich derselbe wegen Uebe[illegible]ung des Gewerbes in [illegible]mißlichen Verhältnissen [illegible] findet.
Michael Schulz (Ottostraße Nr. 11.)	Schuhmacher	Das Gewerbe ruht	— —	(gez.) Mich. Schulz
Katharina Niederberger Wittwe (Ottostraße Nr. 17.)	Schreinergeschäft	Wird mit 1 Werkführer 6 Gesellen und 1 Hausknecht betrieben	— —	(gez.) † † † Handzeichen der Kath. Niederberger.
Joseph Kurz (Katharinengäßchen Nr. 2.)	Besenbinder: hat zugleich eine Branntweinschenke	Besorgt das Geschäft allein mit seiner Frau	— —	(gez.) † † † Handzeichen des Jos. [illegible]

by Google

II				III		IV			
Ausspruch des Steuer-Ausschusses									
Bezeichnung der Tarifnumer, unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19	Classensatz der Betriebs-Anlage, soferne solche nach d. Tarif innerhalb ein. bestimmten Spielraumes von Classen auszumessen ist	Berechnung der Steuer durch das Rentamt		Anträge des Steuer-Ausschusses auf Steuerermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rent-Amts	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der k. Regierung genehmigter Betrag		Bemerkunge
				fl.	kr.		fl.	kr.	
Silberarbeiter nach Nr. 266 des gesetzlichen Tarifs	4 Gehilfen 1 Arbeiter	Als Händler nach Nr. 391 des Tarifs mit der halben Steuer-Anlage	— —	29	30	— —	—	—	Für das Handwerk nach Classe V d Normalanlage 5 fl. Betriebsanlage für 4 Gehilfen 17 „ für 1 Knecht 1 „ Für den Laden die Hälfte des Classensatzes IX d 6 „ Sa. 29 fl.
Schneider ohne Tuchverlag nach Nr. 246 des Tarifs	Festgesetzt auf 2 Gesellen durchschnittlich	— —	— —	7	30	Wegen unverhältmäßiger Uebersetzung des Gewerbes zu 1/4 Nachlaß begutachtet (Das k. Rentamt schließt sich diesem Gutachten an)	1	52½	Nach Classe III d Normalanlage 3 fl. Betriebsanlage für 2 Gehilfen 4 „ Sa. 7 fl.
— —	Ruht	— —	— —	1	—	— —	—	—	Vom Rentamt nach Art. mit dem Classensatz I. an legt.
Schreinerei nach Nr. 250 des Tarifs	6 Gesellen 1 Arbeiter (der Werkführer bleibt nach Art. 16 außer Ansatz)	— —	— —	29	30	— —	—	—	Nach Classe III d Normalanlage 3 fl. Betriebsanlage für 6 Gesellen 16 „ 1 Knecht 1 „ Sa. 20 fl.
Betreibt das Besenbinden gewerbsmäßig, dahin nach Nr. 7 des Tarifs, und als Branntweinschenker nach Nr. 553 steuer-	— —	— —	— —	4	—	— —	—	—	Als Besenbinder Normalanlage Classe I d mit 1 fl. für die Schenke Classe II d mit 3 „ Sa. 4 fl. Die Ehefrau nach Art. außer Ansatz

1				
Erklärung des Gewerbtreibenden				
Name und Wohnort (Wohnung) des Gewerbtreibenden	Gewerbs-Gattung	Aeußere Betriebsmerkmale und zwar a. Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b. Zahl und Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c. Bei Brauereien: Schäffelzahl des verwendeten Malzes, bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden (Art 19 d. Gesetzes)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden
Salomon Maier (Jägerstraße Nr. 3.)	Banquier und Special-Agent der N. Versicherungsgesellschaft	Betreibt das Geschäft in Compagnie mit seinem Bruder, welcher zugleich als Commis verwendet ist	— —	(gez.) Salomon Maier
Wilhelm Dörffer (Marstraße Nr. 22.)	Spezereihandlung	Betreibt das Geschäft mit 2 Commis und 1 Ausgeher	— —	(gez.) W. Dörffer (besitzt eine allgemeine Handelsgerechtsame, übt aber nur den Spezereiwaarenhandel aus.)
Joseph Lang (Marstraße Nr. 25.)	Lohnkutscher	Hält durchschnittlich 6 Pferde	— —	(gez.) J. Lang mit dem Bemerken, daß das Geschäft in Folge der neu eröffneten Eisenbahn nur mit Unterbrechung betrieben werden kann.
Heinrich Weber Marstraße Nr. 30.)	Weinwirthschaft mit Abgabe von warmen Speisen	Hält 1 Koch 1 Küchenmädchen 2 Kellner 1 Hausknecht (zugleich Küfer)	— —	(gez.) H. Weber (Besitzt eine Gasthofs-Gerechtigkeit, übt aber nur die Weinwirthschaft aus.)
August Klein (Katharinengäßchen Nr. 7.)	Stadtmusikant	— —	— —	(gez.) A. Klein

II				III		IV			
Ausspruch des Steuer-Ausschusses									
Bezeichnung der Tarifnumer, unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19	Classensatz der Betriebs-Anlage, soferne solche nach d. Tarif innerhalb ein. bestimmten Spielraumes von Classen auszumessen ist	Berechnung der Steuer durch das Rentamt		Anträge des Steuer-Ausschusses auf Steuerermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rent-Amts	Zur Abschreibung nach Art 25 von der k. Regierung genehmigter Betrag		Bemerkunge
				fl.	kr.		fl.	kr.	
Banquiergeschäft nach Nr. 337, Agentur nach Nr. 342 des Tarifs	— —	— —	Banquiergeschäft Classe XVIII Agentur Classe VI als Betriebs-Anlage	211	—	— —	—	—	Als Banquier Normalanl nach Classe XVI d 80 fl Betriebsanlage nach nach Cl XVIII d. 120 Für die Agentur Normalanlage nach Classe V d 5 Betriebsanlage nach Classe VI d 6 Sa. 211 fl
Spezereihändler nach Nr 471 des Tarifs *)	Festgesetzt 1 Buchhalter 2 Commis 1 Ausgeher	— —	— —	vorbehaltl. d. Entscheidung über d. nach Art. 49 erhobenen Reclamationen.		— —	—	—	*) Der Staatsanwalt hat elamation eingelegt und antragt Besteuerung nach 336 des Tarifs.
Lohnkutscher nach Nr. 542 des Tarifs	6 Pferde	— —	— —	12		Wird wegen Uebersetzung und Steckung des Lohnkutschergeschäftes in der Stadt N. zu 1/4 Nachlaß begutachtet (Rentamt vollkommen einverstanden)	3	—	Normalanlage nach Classe IV d 4 f Betriebsanlane für 2 Pferde — 4 Pferde 8 Sa. 12
Weinwirthschaft nach Nr. 546 des Tarifs	3 Gehilfen (Koch u. 2 Kellner) 2 untergeordnete Arbeiter	— —	— —	37	—	— —	—	—	Normalanlage nach Classe VIII d 10 Beteiebsanlage für 3 Gehilfen 25 2 Arbeiter 2 Sa. 37
Musikant nach Nr. 560 des	— —	— —	— —	2	—	— —	—	—	Nach Classe II d.

I				
Erklärung des Gewerbtreibenden				
Name und Wohnort (Wohnung des Gewerbtreibenden	Gewerbs-Gattung	Aeußere Betriebsmerkmale und zwar a. Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b. Zahl und Art der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen. c. Bei Brauereien: Schäffelzahl des verwendeten Malzes, bei Branntweinbrennereien: Eimerzahl des Erzeugnisses	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feil gehalten werden (Art. 19 d. Gesetzes)	Erläuternde Bemerkungen und Unterschrift des Gewerbtreibenden
Theodor Gerber (am Heumarkt Nr. 2.)	Baumwoll-Spinnerei	In der Fabrik befinden sich durchschnittlich 3000 Spindeln in Gebrauch	Hat in Passau eine Niederlage seiner Fabrikate, worüber bei dem dortigen Magistrate die vorschriftsmäßige Erklärung abgegeben worden ist	(gez.) Theod. Gerber (sucht wegen gedrückter Geschäfte um 1/4 Nachlaß nach
Derselbe	Maschinenfabrik in der St. Johanns-Vorstadt	Beschäftigt durchschnittlich 90 Personen nach der schriftlich eingereichten Erklärung	— —	(Siehe schriftliche Fassion.)
Georg Huber (Sterngasse Nr. 9.)	Bierbrauer	Versiedet durchschnittlich 1000 Schäffel Malz	— —	(gez.) Georg Huber

u. s. w.

II				III	IV			
Ausspruch des Steuer-Ausschusses								
Bezeichnung der Tarifnummer, unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird	Festsetzung der äußeren Betriebs-Merkmale	Besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des Art. 19	Classensatz der Betriebs-Anlage, sofferne solche nach d. Tarif innerhalb ein. bestimmten Spielraumes von Classen auszumessen ist	Berechnung der Steuer durch das Rentamt	Anträge des Steuer-Ausschusses auf Steuerermäßigung nach Art. 25 des Gesetzes nebst gutachtlicher Aeußerung des Rent-Amts	Zur Abschreibung nach Art. 25 von der k. Regierung genehmigter Betrag		Bemerkungen
				fl. kr.		fl.	kr.	
Gespinnst-Anstalt nach Nr. 11 des Tarifs	3000 Spindeln	Die Niederlage in Passau kommt bei dem dortigen Rentamt zur Besteuerung	— —	121 —	Sind im Hinblick auf Art. 25 keine Gründe vorhanden, den gewünschten Nachlaß zu begutachten (Das k. Rentamt hiemit einverstanden)	—	—	Normalanlage 2 Betriebsanlage 180 Spindeln frei, für die folgenden 2900 11 c Sa. 121
Maschinenfabrik nach Nr. 591 des Tarifs	99 Gehilfen und Arbeiter	— —	— —	200 —	— —	—	—	Normalanlage nach Classe XI d 20 fl Betriebsanlage für 90 Personen nach Classe II d 180 Sa. 200 fl
Bierbrauerei nach Nr. 670 des Tarifs	Hat nach Ausweis der aufschlagamtlichen Rechnungen im Jahr $18^{49}/_{50}$ 1200 „ $18^{50}/_{51}$ 1400 „ $18^{51}/_{52}$ 1000 sohin in Sa. 3600 Schffl. während der jüngsten 3 Jahre versotten, woraus sich ein Durchschnitt von 1200 Schäffel ergibt	— —	— —	120 —	— —	—	—	Normalanlage 5 fl Betriebsanlage 50 Schäffel frei 1150 Schffl. à 6 kr. 115 Sa. 120 fl

u. s. w.

Bemerkung.

Bei den in vorstehendem Formulare aufgeführten Beispielen ist durchgängig angenommen, daß die bezüglichen Gewerbe in einer Stadt, welche über 20,000 Seelen zählt, betrieben werden, weshalb in allen Fällen die Classensätze nach Rubrik d der gesetzlichen Steuerscala in Ansatz gebracht wurden.

Soferne dieselben Gewerbe beispielsweise in einer Stadt von 4,000 bis 20,000 Einwohnern betrieben würden, so gestaltete sich die Steuerberechnung (Hauptcolumne III) folgendermaßen:

ad num. 1 a) für das Handwerk nach Classe V Rubrik c die Normalanlage mit 3 fl. 45 kr., dann als Betriebsanlage für 4 Gehilfen 13 fl. 7½ kr. und für den Knecht — fl. 45 kr. b) für den Laden die Hälfte des Classensatzes IX Rubrik c) mit 4 fl. 30 kr. — sohin in Sa. 32 fl. 7½ kr.

ad num. 2. nach Classe III Rubrik c) die Normalanlage mit 2 fl. 15 kr., die Betriebsanlage für 2 Gesellen mit 3 fl. 22½ kr. — sohin in Sa. 5 fl. 37½ kr.

ad num. 3. der Classensatz I Rubrik c) mit 45 kr.

ad num. 4. nach Classe III Rubrik c) die Normalanlage mit 2 fl. 15 kr., die Betriebsanlage für 6 Gesellen 12 fl. 22½ kr. und für 1 Arbeiter 45 kr. — sohin in Sa. 15 fl. 22½ kr.

ad num. 5. Als Besenbinder Norm.-Anlage nach Classe I c mit 45 kr.; für die Schenke nach Classe III c mit 2 fl. 15 kr. — sohin in Sa. 3 fl.

ad num. 6. Als Banquier Normalanlage nach Classe XVI c mit 60 fl., Betriebsanlage nach Classe XVIII c mit 96 fl., als Agent Normalanlage nach Classe V c mit 3 fl. 45 kr., Betriebsanlage nach Classe VI c mi 4 fl. 30 kr. — sohin in Sa. 158 fl. 15 kr.

ad num. 7. nach Classe VIII Rubrik c) Normalanlage 7 fl. 30 kr.; Betriebsanlage für 3 Gehilfen 18 fl. 45 kr. und für 1 Arbeiter 45 kr. — sohin in Sa. 27 fl.

ad num. 8. nach Classe IV c Normalanlage 3 fl., Betriebsanlage für 3 Pferde 6 fl. — sohin in Sa. 9 fl.

ad num. 9. nach Classe VIII c Normalanlage 7 fl. 30 kr., Betriebsanlage für 4 Gehilfen 18 fl. 45 kr. und für 2 Arbeiter 1 fl. 30 kr. — sohin Sa. 27 fl. 45 kr.

ad num. 10. nach Classe II Rubrik c mit 1 fl. 30 kr.

ad num. 11. 12. und 13. Für diese berechnet sich die Steuer in einer Stadt von 4000 bis 20,000 Seelen ebenso, wie in einer Stadt von mehr als 20,000 Einwohnern, da Gespinnstanstalten, Maschinenfabriken und Bierbrauereien nach dem gesetzlichen Tarife ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des Betriebsortes durchgängig nach Rubrik d) der Steuer-Scala angelegt werden. Sohin auch hier ad num. 11. 121 fl; ad num. 12. 200 fl.; ad num. 13. 120 fl.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 104. Donnerstag den 16. September 1852.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. — Bekanntmachung, die Kündung des I. Subscriptions-Anlehens zu 5 pCt. betr. — Die Gründung von Distrikts-Hilfskassen. — Allgemeine Sammlung für die durch Brand verunglückten Einwohner in Orb. — Notizen: Dienstesnachrichten. Präsentations-Bestätigung. Großjährigkeits-Erklärung. Schulstellen-Uebertragungen. Getreidepreise.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug des Gesetzes, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 88 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betreffend, so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, wie folgt:

I.

Die Anstellung der, am Sitze der Bezirks-Bau-Inspectionen aufzustellenden Brandversicherungs-Inspectoren, dann der den sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des

Rheines zur Besorgung der, auf das Branndversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beizugebenden Rechnungs-Commissäre erfolgt auf Ruf und Wiederruf durch Unser Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach gutachtlicher Vernehmung der Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Die Berufung stabil angestellter Beamten des Staatsbaudienstes zu den Stellen der Brandversicherungs-Inspectoren bleibt Unserer Entschließung vorbehalten.

II.

Für den Gehalt der Brandversicherungs-Inspectoren bestimmen wir vier Classen in der Art, daß derselbe

in der ersten Classe	. . . .	575 fl.,
in der zweiten Classe	. . . .	625 fl.,
in der dritten Classe	. . . .	725 fl., und
in der vierten Classe	. . . .	825 fl.

des Jahres beträgt, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

III.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsclasse erfolgt durch Unsere Entschließung und ist bei entsprechender Qualification durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsclasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;

b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsklasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich

c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsclasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

IV.

Neben dem Gehalte erhält der Brandversicherungs-Inspector ein Gefährtgeld-Aversum von 300 fl. des Jahres, dann, wenn ihm das erforderliche Amtslocale unentgeldlich in einem Staatsgebäude angewiesen werden kann, ein jährliches Regie-Aversum von 60 fl., entgegengesetzten Falles aber von 90 fl.

V.

Die Diäten der Brandversicherungs-Inspectoren betragen in Fällen, in welchen deren Verrechnung gesetzlich gestattet ist, täglich 3 fl.

VI.

Für den Gehalt der Rechnungs-Commissäre bestimmen Wir gleichfalls vier Classen, und zwar:

die erste Classe zu	. . . .	675 fl.,
die zweite Classe zu	. . . .	775 fl.,
die dritte Classe zu	. . . .	875 fl., und
die vierte Classe zu	. . . .	975 fl.

des Jahres, welche in gleichen monatlichen Raten ausbezahlt werden.

VII.

Das Vorrücken von einer geringeren in eine höhere Gehaltsclasse erfolgt durch Unsere Entschließung, und ist unter Voraussetzung entsprechender Qualification auch hier durch den Ablauf eines bestimmten Zeitraumes in der Art bedingt, daß

a) ein Vorrücken von der I. in die II. Gehaltsclasse nur nach sechsjähriger tadelloser Dienstzeit in dieser Geschäftssphäre;

b) ein Vorrücken von der II. in die III. Gehaltsclasse nur nach zwölfjähriger tadelloser Dienstzeit; endlich

c) ein Vorrücken von der III. in die IV. Gehaltsclasse nur nach achtzehnjähriger tadelloser Dienstzeit stattfindet.

Zugleich bestimmen Wir, daß bei den im Laufe der Zeit eintretenden Erledigungen von Rechnungscommissärs-Stellen und deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf verdiente, vermöge ihrer Vorbildung zu einer solchen Stelle sich eignende Brandversicherungs-Inspectoren besondere Rücksicht genommen und denselben das sofortige Einrücken in jene Gehaltsclasse gestattet werden soll, in welche sie sich nach der Dauer ihrer, als Brandversicherungs-Inspectoren erstreckten Dienstzeit eignen.

VIII.

Die Diäten der Rechnungs-Commissäre bestehen in 4 fl. des Tages, ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

IX.

Die Brandversicherungs-Inspektoren genießen den Rang der Bauconducteure bei den Bezirks-Bau-Inspectionen.

Ihre Dienstkleidung ist, mit Ausnahme des Rockkragens, welcher aus carmoisinrothem Tuche zu bestehen hat, dann der Rockknöpfe, auf welchen sich anstatt der Brücke mit fließendem Wasser der gekrönte Löwe abgeprägt befindet, dieselbe, wie sie für die gedachten Bauconducteure vorgeschrieben ist.

X.

Die Rechnungs-Commissäre stehen sowohl im Range als bezüglich der Dienstkleidung den übrigen Rechnungs-Commissären der Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich.

XI.

Die Dienstes- und Gehalts-Verhältnisse des Central-Rechnungs-Commissärs bei Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind bereits durch besondere Königliche Entschließung bestimmt.

Die Diäten desselben bei auswärtigen Geschäften bestehen in täglich 5 fl., ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten.

Hohenschwangau, den 4. September 1852.

Max.

Freiherr v. Pelkhofen, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Ministerialrath Wolfanger.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Kündung des I. Subscriptions-Anlehens zu 5 pCt. betreffend.

Nachdem durch die bisher stattgefundenen oder zur Vormerkung angemeldeten Umwandlungen von Anlehensscheinen des I. Subscriptions-Anlehens zu 5 pCt. vom Jahre 1848 — in Obligationen des neuen Anlehens zu 4½ pCt. die zu diesem Behufe bestimmte Summe bis auf einen geringen Betrag erreicht ist, so wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 29. Juni l. Js. Absatz IX. (Regierungs-Blatt Nr. 36 pag. 781—788), die Umwandlung der genannten Subscriptions-Anlehensscheine bei den Schuldentilgungs-Specialcassen eingestellt und kann von nun an nur mehr bei der Schuldentilgungs-Hauptcassa dahier — bis zur vollständigen Erfüllung der hiefür bestimmten Summe stattfinden.

Der hienach noch verbleibende Rest des I. Subscriptions-Anlehens wird in Gemäßheit der Ausschreibung vom 29. Juni l. Js. bei den daselbst bezeichneten Cassen baar heimbezahlt.

Durch höchstes Rescript des königlichen Staatsministeriums der Finanzen wurde dagegen genehmigt, daß den Besitzern der zur Heimbezahlung kommenden Subscriptions-Anlehensscheine, — wenn sie es wünschen und dieses sogleich bei der Heimzahlung erklären, die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4½ pCt. gestattet werde.

München, den 3. September 1852.

Königl. Bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Num. praes. 49887. Num. exped. 41065. praes. 13. September 1852. 662.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Gründung von Distrikts-Hilfskassen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden einen Abdruck der von den beiden Staatsministerien, des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 19. präs. 22. vor. Mts. ergangenen gemeinsamen Entschließung rubrizirten Betreffes zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung mit der Weisung für diejenigen Behörden, in deren Bezirken noch keine derlei Hilfskassen bestehen, die desfalls gepflogenen Verhandlungen und Einleitungen gemäß Art. 23 des Gesetzes über die Distriktsräthe vom 28. Mai d. J. nebst den übrigen Verhandlungen des Distriktsrathes mit gutachtlicher Aeußerung in Vorlage zu bringen.

Vornehmlich ist bei den deßfallsigen Verhandlungen der Distriktsräthe die Haftbarkeit des Distrikts für diese Hilfskassen und die damit jederzeit in Verbindung stehenden Sparkassen in das

Auge zu faſſen, da durch Uebernahme dieſer Haftbarkeit das Vertrauen in derlei Anſtalten vorzugsweiſe gehoben wird.

Würzburg, den 10. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moſer.

Ad num. 7742.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Innern
und
Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majeſtät der König haben Allerhöchſt Deren Wunſch zu erkennen gegeben, in den einzelnen Diſtrikten Anſtalten in das Leben treten zu ſehen, durch welche dem minderbemittelten Landwirthe und Gewerbsmann im Falle augenblicklicher und unverſchuldeter Noth mit kleineren Darlehen zu mäßigen Zinſen und unter günſtigen Rückzahlungs-Bedingungen aufgeholfen und derſelbe vor Wucher und Verfall ſeines Hausſtandes geſichert werden könnte.

In mehreren Diſtrikten beſtehen bereits derartige Diſtrikts-Hilfskaſſen, und erfreuen ſich eines ſegensreichen Erfolges; in anderen werden ſich ſolche und ähnliche Anſtalten bei entſprechender Anregung und Benützung der vorhandenen Kräfte, beſonders dann in's Leben rufen laſſen, wenn die Vertretungen der Diſtriktsgemeinden hiefür ein warmes Intereſſe entfalten.

Die königl. Regierung, K. d. J., wird daher im Hinblicke auf Art. 11 lit. f und g des Diſtriktsraths-Geſetzes vom 28. Mai l. J. beauftragt:

a. Da, wo Diſtrikts-Hilfs- oder Kreditkaſſen der bezeichneten Art noch nicht beſtehen, über deren Begründung und die Art der Ausführung die betreffenden Diſtriktsräthe bei deren ordentlicher Verſammlung in Berathung treten zu laſſen, und zur Stellung ihrer Anträge und Gutachten zu veranlaſſen.

b. Auf den Grund dieſer die ſachdienlichen weiteren Einleitungen zu treffen, und die Begründung und Erweiterung jener Anſtalten mit jenem beharrlichen Eifer zu fördern, welcher geeignet iſt, den Allerhöchſten Abſichten den ausgedehnteſten Vollzug zu ſichern.

Ueber den Erfolg wird ſeiner Zeit der berichtlichen Anzeige entgegen geſehen.

München, den 19. Auguſt 1852.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl
v. d. Pfordten. Zwehl.

Durch den Miniſter
der Staatskanzlei.
An deſſen Statt
Miniſterialrath Graf Hundt.

An die königl. Regierung, K. d. J.,
von Unterfranken und Aſchaffenburg.
Die Gründung von Diſtrikts-Hilfskaſſen betr.

Zur Beglaubigung
Moſer.

Num. praes. 51802. Num. exped. 40960. praes. 13. September 1852. 665.

Allgemeine Sammlung für die durch Brand verunglückten Einwohner in Orb betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 7. auf den 8. v. M. kam in Orb Feuer aus, welches so schnell um sich griff, daß hiedurch 57 Haupt- und 34 Nebengebäude gänzlich in Asche gelegt, dann 18 Haupt- und 5 Nebengebäude partiell beschädigt, zugleich aber auch 146 Familien mit 617 Köpfen außer Obdach gesetzt wurden, und fast sämmtliche Mobilien mit allen Ernte- und Futtervorräthen verloren gingen. Da hiedurch die Verunglückten, welche der großen Mehrzahl nach in sehr beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, und die ihnen zugegangenen Verluste aus eigenen Kräften zu ersetzen nicht vermögen, in einen höchst drückenden Nothstand versetzt worden, und einer nachhaltigen Unterstützung dringendst bedürftig sind, so haben Seine Majestät der König zur Linderung der Noth die Vornahme einer Hauskollekte in sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Kreises werden demnach beauftragt, die angeordnete Hauskollekte unverzüglich in ihren Bezirken vornehmen zu lassen, und das hiedurch erzielte Gesammtergebniß alsbald unmittelbar an das k. Landgericht Orb zu übersenden, übrigens nach Verlauf von 4 Wochen gleichfalls hierüber berichtliche Anzeige anher zu erstatten, und dieser Anzeige einen vollständigen Nachweis über die in allen Gemeinden vollzogene Sammlung mit dem in jeder einzelnen derselben erzielten Ergebnisse beizufügen.

Würzburg, den 10. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch Allerhöchste Entschließung vom 25. April 1849 neu gebildeten Communal-Forstreviere Ansbach im Forstamte Rimpar, Miltenberg, Amorbach, Kirchzell und Eichenbühl, die vier letztern im Forstamte Aschaffenburg, welche Reviere bisher durch Verweser versehen worden sind, zu besetzen und zu provisorischen Communal-Revierförstern zu ernennen:

für Ansbach, den Revierverweser, Forstamts-Aktuar Philipp Fleckenstein;

für Miltenberg, den Revierverweser, Forstamtsaktuar Carl Fuchs;

für Amorbach, den Revierverweser und vormalig Fürstlich Leiningen'schen Revierförster Sigmund Knoch;

für Kirchzell, den Revierverweſer, Forſtwart Johann Geiße,

für Eichenbühl, den Revierverweſer, Forſtamts-Aktuar Ludwig Kempf zu ernennen;

unter'm 24. Auguſt l. Js., den Regierungs- und Fiscalrath bei der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, K. d. F., Michael Ammon, unter Bezeugung der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen treuen Dienſten in den Ruheſtand treten zu laſſen;

an deſſen Stelle zum Regierungs- und Fiscalrath bei genannter Regierungs-Finanzkammer, den bisherigen Regierungs-Aſſeſſor und Fiscal-Adjuncten der Regierung von Oberfranken, Wilhelm von Schelhaß, zu befördern; dann

unter'm 2. September l. Js. die Actuarsſtelle des Landgerichts Neuſtadt a. S. dem geprüften Rechtspraktikanten Richard Breyer aus Würzburg, dermal zu Haßfurt, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 25. Auguſt l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, der von dem Freiherrn Ferdinand von Horneck als Kirchenpatron für den proteſtantiſchen Pfarramts-Candidaten Carl Gottfried Leyß aus Zeilitzheim ausgeſtellten Präſentation auf die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Maroldsweiſach, Decanats Memmelsdorf, die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unter'm 17. Auguſt l. Js., allergnädigſt bewogen gefunden, die Kaufmanns-Tochter Roſa Kohnſtamm von Miltenberg für großjährig zu erklären.

---

praes. 10. September 1852. 656.

Durch Entſchließung der königl. Regierung vom 7. September 1852 iſt dem Schuldienſtexſpektanten und derzeitigen 2ten Schullehrer Michael Kohlhepp zu Frickenhauſen, ſeiner Bitte entſprechend, die Schulſtelle zu Dankenfeld, k. Landgerichts Eltmann, übertragen worden.

praes. 11. September 1852. 660.

Durch Entſchließung der k. Regierung vom 7. September 1852 iſt dem Schullehrer Johann Wappenſchmitt zu Oberweſtern, ſeiner Bitte entſprechend, die Schul- und Kirchendienerſtelle zu Oberleinach, k. Landgerichts Würzburg l/M., übertragen worden.

praes. 13. September 1852. 666.

Durch Entſchließung der königl. Regierung vom 10. September 1852 iſt dem Schuldienſtexſpektanten und dermaligen Schulverweſer Georg Franz Schmitt zu Fitzendorf, ſeiner Bitte entſprechend, die Schulſtelle zu Troßenfurt, k. Landgerichts Eltmann, übertragen worden.

Getreide-Verlauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 11. September 1852.			Schweinfurt d. 8. September 1852.			Schweinfurt d. 11. Septemb. 1852.			Ochsenfurt d. 7. September 1852.			Röttingen d. 7. Sptbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	14	21	—	5	18	45	34	18	—	2	18	—	3	15	40
	Dinkel															
	Korn	1	19	—	5	18	—	10	20	—	23	18	—	8	17	30
	Gerste	30	11	30	51	11	30	14	11	50				6	11	—
	Haber	10	6	40	2	6	18	2	7	—	5	6	30			
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	378	17	42	87	17	20	176	16	20	2	17	—	15	14	20
	Kern															
	Korn	413	17	8	8	15	—	123	16	52	9	17	24	1	17	8
	Gerste	84	10	59	69	11	9	343	10	58						
	Haber	119	5	59	2	6	10	104	5	28	7	6	—			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps										6	20	30			
Im tiefsten	Weitzen	3	13	—	5	14	45	1	13	—				4	13	—
	Kern															
	Korn	2	15	—				1	15	40	40	16	30	4½	16	45
	Gerste	5	9	15	4	10	—	1	8	—						
	Haber	1	5	12	1	6	—	1	3	48						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 105. Samstag den 18. September **1852.**

Inhalt.

Das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, resp. das Kreisbudget pro 1852/53. — Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummen-Institut zu Würzburg. — Einen im Bezirke des kgl. Landgerichts Landsberg ausgegebenen falschen Kronenthaler. — Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste. — Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Verwendung der Geldstrafen. — Bewilligung einer Synagogen-Kollekte für Reparatur der Synagoge und Lehrerswohnung zu Völkersleier. — Den Vaganten Joseph Krebs. — Die Förderung des Leinbaues und die Flachsveredlung, hier die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten. — Außerordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung zu Miltenberg. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. — Hiezu die 25ste besondere Beilage: Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 50770. Num. exp. 40983. praes. 12. September 1852. 664.

Das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, resp. das Kreis-Budget pro 1852/53 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 24. v. Mts. in vorstehendem Betreffe an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangene hohe Entschließung wird in folgendem Abdrucke zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 10. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Auf die berichtliche Anfrage der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. v. Mts. bezüglich der Bestreitung der Kosten für Erhebungen der erforderlichen Schutz- und Unterhaltungsbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen auf den Grund der durch Art. 12 des Gesetzes vom 28. Mai l. Js. über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vorgeschriebenen allgemeinen Uferbesichtigung wird Folgendes erwiedert:

Der Art. 11 des angeführten Gesetzes erklärt Flußcorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche an öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, als allgemeine Staatslast, und bestimmt ferner, daß, wenn dergleichen Flußkorrektionen, Vorrichtungen und Arbeiten zugleich zum Uferschutze dienen, die Kreisfonds nicht verpflichtet sind, hiezu Beiträge zu leisten.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur der Uferschutz an schiff- und floßbaren Flüssen nach Art. 2 des mehrerwähnten Gesetzes eine Kreislast bildet, daß aber die in Art. 12 angeordnete alljährliche Uferbesichtigung und die mit derselben im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Reisen, Planaufnahmen, Anschaffung und Berichtigung von Steuerblättern, Profil-Zeichnungen und Benützung der hiezu erforderlichen Schiffe — als im Interesse des allgemeinen öffentlichen Verkehrs liegend, — den Staatsfonds-, beziehungsweise den Wasserbau-Unterhaltungs-Fonds zur Last zu fallen haben, daher mit Ausnahme der Diäten des Baupersonals, welche sich auf die etatsmäßigen Maximalsummen eignen, für das kommende Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ zum erstenmal bei der Aufstellung des betreffenden Unterhaltungs-Etats zu berücksichtigen sind.

Sollten hiedurch die Wasserbau-Unterhaltungsfonds eine merkliche Beschränkung erleiden, und für den vorgezeichneten Zweck unzureichend erscheinen, so wird der Ausfall auf vorgängige motivirte Anzeige aus der einschlägigen Hauptreserve gedeckt werden.

München, den 24. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
gez. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

An die k. Regierung, von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, resp. das Kreis-Budget pro $18^{52}/_{53}$ betreffend.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
Moser.

Num. praes. 49483. Num. exped. 41098. praes. 13. September 1852. 667.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in das Taubstummen-Institut zu Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Antrag des Vorstandes und Ausschusses des Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg werden von den zur Aufnahme in das hiesige Taubstummen-Institut angemeldeten Kindern nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung ihrer persönlichen und Familienverhältnisse, sowie auch der von ihnen vorgelegten Zeugnisse folgende 17 zum Eintritte berufen:

A. Knaben:

1) Hofmann Kaspar von Röttingen, k. Ldg. Aub,
2) Steigerwald Johann von Partenstein, k. Ldg. Lohr,
3) Bandorf Paulus von Prichsenstadt, k. Ldg. Gerolzhofen,
4) Enders Longinus von Weisbach, k. Ldg. Bischofsheim,
5) Hornung Kaspar von Birkenfeld, k. Ldg. Rothenfels,
6) Schüßler Karl von Hammelburg, k. Ldg. gleichen Namens,
7) Keßler Friedrich von Trübenbrunn, k. Ldg. Brückenau,
8) Schlapp Johann Adam von Lohr, k. Ldg. gleichen Namens;

B. Mädchen:

1) Ziegler Victoria von Rannungen, k. Ldg. Münnerstadt,
2) Busch Juliana von Burgpreppach, k. Ldg. Hofheim,
3) Ruß Dorothea von Dimbach, k. Ldg. Volkach,
4) Stumpf Margaretha von Marktheidenfeld, k. Ldg. gleichen Namens,
5) Nebel Dorothea von Neustadt a/S., k. Ldg. gleichen Namens,
6) Mihm Eva Elisabetha von Tann, k. Ldg. Hilders,
7) Englert Maria von Heigenbrücken, k. Ldg. Rothenbuch,
8) Behl Margaretha Amalie von Röttbach, k. Ldg. Marktheidenfeld,
9) Kuhn Anna Margaretha von Althausen, k. Ldg. Königshofen.

Die betreffenden k. Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, die resp. Eltern, Vormünder und sonstigen alimentationspflichtigen Verwandten der obengenannten taubstummen Kinder mit dem Bedeuten hievon in Kenntniß zu setzen, daß sich Letztere unter gehöriger Begleitung

am 16. Oktober l. Js.

in der Anstalt dahier einzufinden und bei Vermeidung der in den beiden diesseitigen Ausschreiben vom 15. November 1841 (Kr.-Int.-Bl. pro 1841 Nr. 131), und 3. September 1843 (Kr.-Int.-Bl. pro 1843 Nr. 112) angedrohten nachtheiligen Folgen die erforderlichen Kleidungsstücke und Effekten mit zur Stelle zu bringen haben.

Außer diesen vorgenannten 17 Taubstummen werden, nachdem in der Absicht, jenen Taubstummen, deren Eltern oder sonstige alimentationspflichtigen Verwandten die Verpflegung aus eigenen Mitteln zu bestreiten im Stande sind, wenn ihnen auch nicht bei der Concurrenz mit unbemittelten Bewerbern die — freie Wohnung, Verköstigung und Unterrichtung — umfassende Aufnahme in das Taubstummen-Institut zu Theil werden kann, doch wenigstens die Wohlthat

des Unterrichtes zuzuwenden, die Errichtung eines Curses für Externe, d. h. solche, welche lediglich freien Unterricht in dem Institute zu erhalten, dagegen die Wohnung und Verpflegung außerhalb desselben auf Kosten ihrer Eltern u. s. w. zu erhalten haben, und demzufolge die Aufstellung eines 5. und zwar unständigen Lehrers beschlossen wurde, nachstehende Taubstummen zu dem Eintritte in den nunmehr errichteten Externcursus einberufen:

A. Knaben:

1) Heilig Franz Kasimir von Marktheidenfeld, k. Ldg. gleichen Namens,
2) Heim Georg Michael von Weihersfeld, k. Ldg. Gemünden,
3) Käb Andreas von Stockach, k. Ldg. Hofheim,
4) Schäfer Joseph von Escherndorf, k. Ldg. Volkach,
5) Schmitsberger Thomas Anton von Gerolzhofen, k. Ldg. gleichen Namens, dermalen in Würzburg wohnhaft,
6) Schendel Simon von Rödelmaier, k. Ldg. Neustadt.

B. Mädchen:

1) Vervier Maria von Würzburg,
2) Strupp Reitz von Neuhaus, k. Ldg. Neustadt.

Die betreffenden k. Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, die resp. Eltern, Vormünder und sonstigen alimentationspflichtigen Verwandten der obengenannten 8 taubstummen Kinder alsbald hievon mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß sich Letztere unter gehöriger Begleitung und mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen,

am 16. Oktober d. Js.

in der Anstalt dahier zu melden haben.

Würzburg, den 11. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. v. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Num. praes. 50301. Num. exped. 41668. praes. 13. September 1852. 668.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Einen im Bezirke des Landgerichts Landsberg ausgegebenen falschen Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ein im bezeichneten Betreffe unter dem 24. August l. J. ergangenes Ausschreiben der k. Kreis-

Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 10. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel.

ad Num. 51,388.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Einen im Bezirke des k. Landgerichts Landsberg ausgegebenen falschen Kronenthaler betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des k. Landgerichts Landsberg wurde am 14. Juli l. J. ein Kronenthaler auszugeben versucht, welcher sich als falsch erwies, in einer nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen ist, auf dem Avers das Bildniß des Kaisers Franz II. nebst Titel und auf dem Revers unter Fortsetzung des Titels die Jahreszahl 1796 trägt und aus Glockenmetall besteht.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle Untersuchung einzuleiten.

München, den 24. August 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Graf Reigersberg, Präsident,

Dubois, Sekr.

Num. praes. 50849. Num. exped. 41134. praes. 13. September 1852. 669.

Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende an die kgl. Landgestüt-Verwaltung erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Mts. wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg, den 11. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. A. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium findet sich zu der Bestimmung veranlaßt, daß die gemäß §§. 12 und 13 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. J. (Regierungsblatt Seite 1345 ff.) alljährlich stattfindende Musterung der Zuchtstuten und Privat-Beschäl- (Gaureiter-) Hengste von nun an, mit Ausschluß der Sonn- und gebotenen Feiertage, lediglich an Werktagen, und zwar nach Thunlichkeit allenthalben nur an solchen Plätzen vorgenommen werden soll, welche für unberufene Zuschauer, namentlich für die schulpflichtige Jugend weniger zugänglich sind.

2c. 2c.

München, den 26. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

An die k. Landgestüts-Verwaltung.

Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

Num. praes. 44467. Num. exped. 41115. praes. 14. September 1852. 670.

An die Districtspolizeibehörden des Kreises.

Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Verwendung der Geldstrafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Kreises wird die unter'm 13. Juli d. Jrs. erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntniß und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Dieselben werden hiebei angewiesen, die angeordnete Vorlage in der höchsten Orts bezeichneten Weise am 1. Oktober jeden Jahres zu bewirken oder Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg, den 11. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor,
Büchel, Sekr.

Nr. 5402.

K. B.

Staatsministerium des Innern,

dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zum Vollzuge des §. 16 der allerhöchsten Verordnung vom 25. November v. J., die Ein-

richtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts betr. (Rgs.-Bl. 1851 S. 1345 u. flg.) sehen sich die unterfertigten k. Staatsministerien zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) von den nach Maasgabe der citirten Verordnungsbestimmung zur Erhebung kommenden Geldstrafen ist die dem betreffenden Lokal-Armenfonde zugewiesene Hälfte stets sofort an die Verwaltung desselben auszubezahlen. Die andere, zur Belohnung des polizeilichen Unterpersonals bestimmte Hälfte dagegen ist bei der einschlägigen Polizeiunterbehörde zu asserviren und sodann am Schlusse des Etatsjahres nebst den übrigen im Laufe desselben angefallenen derartigen Strafgelderantheilen an die vorgesetzte k. Kreisregierung, K. d. J., einzusenden. Hiebei sind die Individuen des polizeilichen Unterpersonals, durch deren Anzeigen der Anfall der Geldstrafen veranlaßt worden, unter gleichzeitiger Angabe ihres sonstigen Diensteifers und ihrer Conduite namentlich zu bezeichnen.

2) Die Kreisregierung hat die Summe der aus ihrem Bezirke in dieser Weise eingegangenen Strafgelderantheile auf die einzelnen Kategorien des Unterpersonals, als Gendarmen, Gerichtsdiener u. s. w. nach Verhältniß der Zahl der aus jeder dieser Kategorien eingekommenen Anzeigen auszuschlagen.

3) Der hienach auf die Gendarmerie treffende Theil ist unter Bekanntgabe der thätig gewesenen Gendarmen an das k. Gendarmerie-Corps-Commando zur weitern Verfügung zu übersenden.

4) Den für die übrigen Kategorien asservirten Betrag hat die k. Kreisregierung selbst zur Vertheilung zu bringen, wobei überhaupt nur solche Individuen zu berücksichtigen sind, welche in Bezug auf sonstigen Diensteifer und Conduite den gehörigen Grad der Würdigkeit besitzen. Besonders zu bedenken sind aber hievon diejenigen, welche sich speziell und wiederholt in der Aufgabe der polizeilichen Ueberwachung des Treibens der Gaureiter hervorgethan haben.

Hienach sind die weiteren Einleitungen zu treffen.

München, den 13. Juli 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt der Ministerialrath Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Verwendung von Geldstrafen betr.

pro copia
Bächel.

Num. praes. 50634. Num. exp. 41131. praes. 14. September 1852. 671.

An sämmtliche Distrietspolizeibehörden des Kreises.

Bewilligung einer Synagogen-Collecte für Reparatur der Synagoge und Lehrerswohnung zu Völkersleier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. v. Mts. der israelitischen Kultusgemeinde Völkersleier, k. Landgerichts Hammelburg, zur Aufbringung der Kosten für Reparatur der Synagoge und Lehrerswohnung die Vornahme einer Synagogen-Collecte in sämmtlichen Regierungsbezirken genehmigt worden ist, so werden sämmtliche Distrietspolizeibehörden zur Wissenschaft und Darnachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 11. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. B. d. Pr.

Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel.

Num. praes. 49994. Num. exped. 41167. praes. 14. September 1852. 672.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Den Vaganten Jos. Krebs betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. August l. Js. Nr. 46204/39761, in bezeichnetem Betreffe wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes bekannt gegeben, daß zufolge Mittheilung der k. Kreisregierung von Mittelfranken der Vagant Joseph Krebs durch das k. Landgericht Burglengenfeld bereits nach Eichstädt geliefert worden ist.

Demnach ist die verfügte Spähe einzustellen.

Würzburg, den 11. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. B. d. Präs.

Frhr. v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Num. praes. 50151. Num. exped. 41124. praes. 14. September 1852. 673.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Förderung des Leinbaues und die Flachsveredlung; hier die Errichtung von Warmwasser-Röst-Anstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt im Abdrucke der vom k. Staatsministerium des Handels unter'm 19. August d. Js. Nr. 7788 an die k. Regierungen von Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und

Schwaben ergangenen Entschließung mit dem Auftrage an sämmtliche Polizeibehörden, für möglichste Verbreitung derselben durch die Localblätter und in sonst geeigneter Weise Sorge zu tragen, die bedeutenderen Industriellen des Amtsbezirks, sowie die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités auf die wohlgemeinten Absichten der Staatsregierung wegen Förderung des Flachsbaues und Flachsveredlung speciell mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß der k. Professor Karl Hornstein in Schleißheim zur Ertheilung nöthiger Aufklärungen, sowie zum Rathe und zur Beihilfe bei Fragen der Leinen-Industrie auf Ansuchen gerne bereit sey.

Würzburg, den 11. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

B. B. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Büchel.

Ad Num. 7788.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat bereits durch die Entschließung vom 25. März 1850 die Frage neuerdings in Anregung gebracht, durch welche Mittel die namentlich für einzelne Landestheile höchst wichtige Flachskultur am erfolgreichsten zu fördern seyn möchte?

Die reichhaltigen Materialien, welche in Folge dessen von Seite der k. Kreisregierungen, sowie der Kreis-Comités des landwirthischen Vereines in Vorlage kamen, wurden von dem General-Comité des genannten, unter Mitwirkung des Central-Verwaltungsausschusses des polytechnischen Vereines einer sorgfältigen Würdigung unterstellt, und es sind hieran mehrfache, sowohl in landwirthschaftlicher, als in technischer Hinsicht sehr berücksichtigungswerthe Vorschläge geknüpft worden, auf deren Verwirklichung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel fortan hinzuwirken, das unterzeichnete k. Staatsministerium sich zur besonderen Aufgabe machen wird.

Die genannten Vereins-Organe haben sich übrigens hiebei in der Ueberzeugung geeiniget, daß nach den bewährten Erfahrungen anderer Länder nichts mehr geeignet sei, die Flachs-Kultur rasch zu heben, als die Errichtung großartiger, nach den neuesten Verbesserungen zweckmäßig eingerichteter Flachsröstanstalten.

Denn nicht nur wird auf diesem Wege ein ungleich besseres Material für die Leinenfabrikation gewonnen, sondern es werden durch eine derartige Anstalt auch die flachsbauenden Landwirthe in weitem Umkreise in den Stand gesetzt, ihr Rohmaterial sogleich vom Felde hinweg zu annehmbaren Preisen dahin zu verkaufen, während sie hiebei einer Reihe von mühevollen, schwierigen und für die Beschaffenheit des Flachses zumeist entscheidenden Manipulationen, als dem Rösten, Dörren, Brechen, Schwingen ꝛc. gänzlich, und zwar größtentheils zu einer Zeit überhoben werden, in welcher dem Landmanne manche andere dringende Feldarbeit obliegt.

Diese Gelegenheit zu einem sicheren, raschen und einträglichen Absatze des Rohmaterials ist unstreitig das beste Förderungsmittel für diesen wichtigen Kulturzweig, namentlich dann, wenn den bestehenden Absichten gemäß, gleichzeitig auf die Verbreitung eines wahrhaft rationellen Leinbaues mit Entschiedenheit hingewirkt wird.

Daß endlich die Erweiterung und Vervollkommnung des Leinbaues unter diesen Voraussetzungen hinwieder auf die Hebung der Leinen- ꝛc. Industrie den günstigsten Einfluß äußern werde, ist einleuchtend, und es genügt in dieser Hinsicht beispielsweise nur die Thatsache zu erwähnen, daß die in Oberfranken bestehende Flachsspinnanstalt seither genöthigt war, den größten Theil ihres Materialbedarfs wegen unzulänglicher Quantität und Qualität des inländischen Productes aus dem Auslande zu beziehen, ein Umstand, welcher die Concurrenz mit auswärtigen Spinnereien nothwendig erschweren muß.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereines hat in Erwägung dieser Verhältnisse, sowie im Hinblicke auf die außerordentlich günstigen Erfolge, welche durch die in Amerika zuerst angewendete, im Jahre 1847 durch Schenk nach England gebrachte, und seitdem mehrfach verbreitete und verbesserte neue Methode des Flachsröstens mittelst künstlich erwärmten Wassers seither allenthalben erzielt worden sind, den anerkennenswerthen Entschluß gefaßt, die zu Groß-Ullersdorf in Mähren nach jenem Systeme errichtete und im besten Betriebe stehende Warmwasser-Flachsrösteanstalt durch einen Sachverständigen besichtigen zu lassen, um auf diesem Wege verläßige Aufschlüsse, und zugleich Anhaltspunkte für die Förderung dieses Industriezweiges für den Fall der Errichtung solcher Röstanstalten in Bayern zu erlangen.

Der mit dieser Aufgabe betraute Professor der landwirthschaftlichen Centralschule, Carl Hornstein, ist unlängst von seiner Sendung zurückgekehrt, und hat die Ergebnisse seiner Wahrnehmungen in einem ausführlichen Berichte niedergelegt, für dessen Vervielfältigung durch den Druck von Seite des polytechnischen Vereins gleichfalls Sorge getragen worden ist.

Nach dem Resultate der stattgehabten Prüfung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten in Bayern nach dem Vorbilde jener zu Groß-Ullersdorf im hohen Grade wünschenswerth sey, und das unterzeichnete kgl. Staatsministerium ist seinerseits bereit, einem derartigen, auf solide Grundlage beabsichtigten Privat-Unternehmen die etwa erforderliche Unterstützung aus den für die Förderung der Industrie budgetmäßig bestimmten Centralfonds zu gewähren.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß bei Bestimmung der Oertlichkeit für die zu errichtende Warmwasser-Röste neben den übrigen Erfordernissen auf jene Gegenden entscheidende Rücksicht zu nehmen seyn werde, in welchen die Flachskultur durch klimatische und Boden-Verhältnisse begünstiget, schon seither mit Vorliebe und entsprechendem Erfolge betrieben wird, und welche eben deshalb einen erhöhten Aufschwung und weitere Verbreitung dieses Kulturzweiges erwarten lassen, wie dieses in den an das Fichtelgebirg, den bayerischen und resp. Böhmer-Wald, und die Alpen gränzenden Bezirken vorzugsweise der Fall ist.

Die k. Regierung, K. d. J., empfängt demnach unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen in dem Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereines für das Königreich Bayern, Jahrgang 1852 Seite 285 ff., 358 ff. und 491 ff., im Anschlusse

40 Exemplare

des oben erwähnten Berichtes über die erste österreichische Flachs-Rösteanstalt mit Warmwasser zu Groß-Ullersdorf in Mähren mit dem Auftrage, dieselben unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Inhaltes gegenwärtiger Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt, an das Kreiskomité des

landwirthschaftlichen Vereines, dann an die Gewerbs- und Handelskammern (beziehungsweise die Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe), sowie an einzelne hervorragende und für ein derartiges Unternehmen voraussichtlich sich interessirende Industrielle des Kreises zu vertheilen, dabei auf die zu Grunde liegenden Absichten des unterfertigten k. Staatsministeriums erläuternd aufmerksam zu machen, und hiedurch, sowie auf jede sonst geeignet und zweckförderlich scheinende Weise auf die Erzielung eines entsprechenden Erfolges allenfalls durch Veranlassung zur Bildung einer Aktiengesellschaft hinzuwirken.

Die der k. Regierung, K. d. J., in Folge dessen zugehenden und zur Berücksichtigung geeigneten Anerbietungen sind nach vorläufiger Prüfung mit wohlmotivirtem Gutachten vorzulegen, wobei übrigens schon vorläufig darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß die hiebei in Aussicht gestellte Staats-Unterstützung im Hinblicke auf die deßfalls verfügbaren Geldmittel, sich voraussichtlich auf eine oder höchstens zwei größere Unternehmungen zu beschränken haben wird.

München, den 19. August 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.

An die k. Regierungen, K. d. J., von Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, dann Schwaben ergangen.

Die Förderung des Leinbaues und der Flachs-Veredlung, hier die Errichtung von Warmwasser-Röstanstalten betr.

Zur Beglaubigung:
Büchel, Sekr.

Num. praes. 52003. Num. exped. 41340. praes. 15. September 1852. 674.

Außerordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung zu Miltenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der letzten ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung von Miltenberg wurden als Kirchenverwaltungsmitglieder gewählt, und erhielten die Bestätigung:

Franz Schulz, Schiffer, und
Franz Schwab, Kaufmann,

was gemäß Art. 63 der Wahlordnung anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 11. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 52368. Num. exped. 41482. praes. 16. September 1852. 675.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. d. Mts. stattgefundenen 237sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie Nr. 372 gezogen worden.

Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar:

de sessione 6. Dezember 1793 zu 4 prC.

Nr. 28,125 mit einem Zehntel,

„ 28,128 mit einem Viertel der Kapitalssumme,

de sessione 10. Dezember 1794 zu 5 prC.

Nr. 26,446 bis 27,642 mit den ganzen Capitalsbeträgen,

„ 27,643 mit der Hälfte der Kapitalssumme in einem Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,073,254 fl. 38 3/4 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden und Stiftungen ꝛc. anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 14. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.
Moser.

N o t i z e n.

praes. 17. September 1852. 676.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 14. September 1852 ist dem Schullehrer Philipp Dambach zu Aufstetten, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Burgerroth, k. Landgerichts Aub, übertragen worden.

praes. 17. September 1852. 677.

Durch Entschließung der königl. Regierung vom 14. September 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen 2ten Lehrer Johann Bartholomäus Kiesel zu Rüdlingen, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Windheim, k. Landgerichts Münnerstadt, übertragen worden.

praes. 17. September 1852. 678.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 13. September 1852, ist dem Mädchenschullehrer Georg Wilhelm Kohl zu Sommerhausen seiner Bitte entsprechend, die Schullehrerstelle an der protestantischen Mädchenschule zu Würzburg übertragen worden.

23te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 46883. Num. exped. 40931. praes. 12. September 1852. 663.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Stiftungsverwaltungen.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 22. Juni d. J. Nr. 39951/31817 in rubr. Betreffe wird zur Erleichterung der Nachforschungen eine Uebersicht aller gezogenen und der noch nicht zum Zuge gelangten Serien der älteren österreichischen Staatsschuld mit Angabe der Nummer und des Datums der einschlägigen Serienziehung bekannt gemacht.

Würzburg, den 9. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
K. B. d. Pr.

Frhr. v. Podewils, kgl. Rggsdirektor.

Meyer.

Ad 11526.

Uebersicht

aller gezogenen und der noch nicht zum Zuge gelangten Serien der älteren österreichischen Staatsschuld, mit Angabe der Nummer und des Datums der einschlägigen Serienziehung.

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.	Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung.		a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung.	
1.					36.	23.	1. Juni 1823.
2.				37.			
3.					38.	80.	1. Juni 1832.
4.				39.			
	5.	106.	1. Juni 1836.		40.	85.	1. März 1833.
	6.	182.	2. Jan. 1847.		41.	19.	1. August 1821.
	7.	218.	2. Jan. 1851.	42.			
	8.	149.	2. Mai 1842.	43.			
	9.	81.	1. August 1832.		44.	94.	1. August 1834.
	10.	33.	1. April 1824.	45.			
	11.	56.	2. Juni 1828.	46.			
	12.	147.	1. Febr. 1842.	47.			
	13.	7.	1. März 1819.		48.	29.	1. August 1823.
14.					49.	104.	1. März 1836.
15.				50.			
	16.	143.	1. Oktober 1841.	51.			
17.					52.	30.	3. Nov. 1823.
18.					53.	191.	1. Mai 1848.
	19.	118.	1. Juni 1838.	54.			
20.					55.	141.	1. Juni 1841.
	21.	177.	2. März 1846.		56.	9.	2. August 1819.
22.				57.			
	23.	195.	8. Nov. 1848.	58.			
24.					59.	119.	1. August 1838.
	25.	79.	1. März 1832.	60.			
	26.	57.	1. Aug. 1828.	61.			
	27.	176.	2. Jan. 1846.		62.	88.	2. Nov. 1833.
28.					63.	107.	1. August 1836.
	29.	172.	1. August 1845.	64.			
30.					65.	65.	2. Nov. 1829.
	31.	190.	1. Juli 1835.	66.			
32.				67.			
33.				68.			
34.					69.	91.	1. März 1834.
	35.	124.	1. März 1839.		70.	138.	2. Jan. 1841.

Nummern			Datum der Serienziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung.	
71.			
72.			
73.			
	74.	214.	2. Sept. 1850.
75.			
	76.	144.	2. Nov 1841.
	77.	66.	2. Jan. 1830.
78.			
	79.	186.	2. Nov. 1847.
80.			
81.			
82.			
83.			
84.			
	85.	34.	1. Juni 1824.
86.			
87.			
	88.	116.	2. Jan. 1838.
89.			
	90.	32.	1. März 1824.
	91.	40.	1. August 1825.
	92.	188.	3. Jan. 1848.
	93.	17.	1. März 1821.
94.			
95.			
96.			
	97.	12.	1. März 1820.
	98.	211.	1. Mai 1850.
	99.	142.	2. August 1841.
100.			
101.			
	102.	101.	1 August 1835
	103.	179.	1. August 1846.
	104.	227.	1. Oktober 1851.
	105.	168.	2. Dez. 1844.
106.			
107.			
	108.	137.	1. Dez. 1840.
109.			
	110.	196	1. Dez. 1848.
111.			

Nummern			Datum der Serienziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung.	
	112.	76.	2. Nov. 1831.
	113.	95.	3. Nov. 1834.
114.			
	115.	117.	1. März 1838.
116.			
	117.	28.	2. Juni 1823.
	118.	50.	2. April 1827.
119.			
120.			
121.			
122.			
	123.	216.	2. Nov. 1850.
	124.	69.	2. August 1830.
125.			
	126.	59.	1. Dez. 1828.
	127.	44.	1. März 1826.
	128.	174.	1. Dez 1845.
129.			
	130.	230.	1. Jan. 1852.
131.			
132.			
133.			
	134.	127.	1. August 1839.
135.			
	136.	10.	3. Nov. 1819.
137			
138.			
	139.	150	1. Juni 1842.
	140.	112.	1. Juni 1837.
141.			
	142.	15.	3. Nov. 1820.
	143.	109.	1. Dez. 1836.
144.			
	145.	198.	1. Febr. 1849.
146.			
147.			
	148.	71.	2. Nov. 1830.
	149	160.	1. Dez. 1843.
150.			
	5 .	128.	2. Nov. 1839.
	152.	173.	3. Nov. 1845.

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung.	
	153.	89.	2. Dez. 1833.
	154.	77.	2. Jan. 1832.
	155.	152.	2. Nov. 1842.
	156.	37.	3. Jan. 1825.
	157.	39.	1. Juni 1825.
	158.	60.	2. Jan. 1829.
159.			
160.			
161.			
	162.	221.	1. April 1851.
163.			
	164.	121.	2. Nov. 1838.
165.			
166.			
	167.	226.	1. Sept. 1851.
	168.	208.	1. Febr. 1850.
	169.	3.	1. Okt. 1818.
	170.	139.	1. März 1841.
	171.	63.	1. Aug. 1829.
172.			
	173.	13.	2. Juni 1820.
	174.	223.	2. Juni 1851.
175.			
	176.	178.	2. Juni 1846.
177.			
178.			
	179.	18.	1. Juni 1821.
180.			
181.			
	182.	171.	2. Juni 1845.
183.			
184.			
	185.	110.	2. Jan. 1837.
	186.	75.	1. Aug. 1831.
	187.	220.	1. März 1851.
	188.	109.	2. Nov. 1836.
	189.	153.	1. Dez. 1842.
190.			
191.			
	192.	233.	1. April 1852.
	193.	99.	1. Juni 1835.
194.			
	195.	8.	1. Juli 1819.
	196.	235.	1. Juni 1852.
	197.	155.	1. März 1843.
198.			
	199.	1.	1. August 1818.
	200.	6.	2 Jan. 1819.
	201.	201.	1. Mai 1849.
202.			
203.			
204.			
	205.	162.	1. März 1844.
	206.	134.	1. Juni 1840.
	207.	183.	1. März 1847.
208.			
209.			
	210.	224.	1. Juli 1851.
211.			
	212.	53.	2. Nov. 1827.
213.			
	214.	48.	2. Jan. 1827.
	215.	184.	1. Mai 1847.
216.			
217.			
	218.	26.	2. Jan. 1823.
219.			
	220.	82.	2. Nov. 1832.
221.			
	222.	70.	1. Sept. 1830.
223.			
224.			
225.			
	226.	74.	1. Juni 1831.
	227.	43.	1. Febr. 1826.
	228.	215.	1. Okt. 1850.
	229.	47.	2. Nov. 1826.
230.			
	231.	180.	1. Okt. 1846.
232.			
	233.	73.	1. März 1831.
234.			

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien	Nummern b. der gezogenen Serien	Nummern c. der einschlägigen Serienziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
235.			
236.			
	237.	87.	1. August 1833.
238.			
239.			
240.			
	241.	24.	1. Aug. 1822.
242.			
243.			
	244.	51.	1. Juni 1827.
245.			
246.			
247.			
248.			
249.			
250.			
251.			
252.			
253.			
	254.	197.	2. Jan. 1849.
255.			
256.			
257.			
	258.	61.	2. März 1829.
259.			
	260.	94.	1. Mai 1834.
	261.	156.	1. April 1845.
	262.	67.	1. März 1830.
263.			
264.			
	265.	133.	1. Mai 1840.
266.			
	267.	189.	1. März 1849.
	268.	162.	1. Febr. 1844.
	269.	97.	2. Jan. 1835.
270.			
271.			
272.			
273.			
274.			
275.			

Nummern a. der noch nicht gezogenen Serien	Nummern b. der gezogenen Serien	Nummern c. der einschlägigen Serienziehung.	Datum der Serien-Ziehung.
276.			
277.			
278.			
279.			
280.			
	281.	166.	1. Aug. 1844.
282.			
283.			
	284.	11.	3. Jan. 1820.
285.			
286.			
	287.	122.	2. Jan. 1839.
	288.	54.	2. Jan. 1828.
	289.	41.	2. Nov. 1825.
	290.	52.	1. Aug. 1827.
291.			
292.			
	293.	55.	1. März 1828.
294.			
	295.	2.	1. Sept. 1818.
296.			
	297.	103.	2. Jan. 1836.
	298.	64.	1. Okt. 1829.
299.			
	300.	146.	3. Jan. 1842.
	301.	102.	2. Nov. 1835.
302.			
	303.	222.	1. Mai 1851.
	304.	5.	1. Dez. 1818.
305.			
306.			
307.			
308.			
	309.	185.	1. Juni 1847.
310.			
311.			
	312.	72.	3. Jan. 1831.
	313.	4.	3. Nov. 1818.
	314.	158.	1. Aug. 1843.
	315.	206.	2. April 1849.
	316.	170.	1. März 1845.

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung.	
	317.	204.	1. Aug. 1849.
	318.	120.	1. Okt. 1838.
	319.	225.	1. Aug. 1851.
320.			
321.			
322.			
323.			
	324.	83.	1. Dez. 1832.
325.			
	326.	36.	2. Nov. 1824.
327.			
328.			
329.			
	330.	186.	2. Aug. 1847.
331.			
332.			
	333.	176.	3. Febr. 1846.
334.			
	335.	27.	1. März 1823.
336.			
	337.	161.	2. Jan. 1844.
338.			
339.			
340.			
341.			
	342.	169.	2. Jan. 1845.
343.			
	344.	136.	2. Nov. 1840.
345.			
	346.	25.	4. Nov. 1822.
347.			
	348.	164.	1. Mai 1844.
	349.	22.	1. März 1822.
	350.	68.	1. Juni 1830.
	351.	31.	2. Jan. 1824.
	352.	231.	3. Febr. 1852.
353.			
354.			
355.			
356.			
	357.	229.	1. Dez. 1851.

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung.	
	358.	135.	1. Aug. 1840.
359.			
360.			
	361.	189.	1. Febr. 1843.
362.			
	363.	96.	1. Dez. 1834.
364.			
	365.	219.	1. Febr. 1851.
	366.	206.	2. Dez. 1849.
	367.	212.	1. Juni 1850.
368.			
369.			
	370.	20.	3. Nov. 1821.
371.			
372.			
373.			
374.			
375.			
376.			
377.			
378.			
379.			
	380.	148.	1. März 1843.
	381.	193.	1. Aug. 1848.
	382.	132.	2. März 1840.
383.			
	384.	126.	1. Juli 1839.
385.			
	386.	46.	1. Aug. 1826.
	387.	16.	2. Jan. 1821.
388.			
	389.	145.	1. Dez. 1841.
390.			
	391.	123.	1. Febr. 1839.
392.			
	393.	35.	2. Aug. 1824.
394.			
395.			
	396.	49.	1. März 1827.
	397.	181.	2. Nov. 1846.
398.			

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung	
	399.	159.	2. Nov. 1843.
400.			
	401.	194.	2. Okt. 1848.
	402.	130.	2. Jan. 1840.
403.			
404.			
405.			
406.			
407.			
408.			
409.			
	410.	93.	2. Juni 1834.
411.			
	412.	45.	1. Juni 1826.
	413.	140.	1. Mai 1841.
414.			
415.			
416.			
417.			
418.			
	419.	115.	1. Dez. 1837.
420.			
	421.	167.	2. Nov. 1844.
	422.	58.	3. Nov. 1838.
	423.	14.	1. Aug. 1820.
	424.	262.	1. Juni 1849.
	425.	78	1. Febr. 1832.
426.			
427.			
	428.	165.	1. Juni 1844.
429.			
	430.	205.	1. Okt. 1849.
	431.	113.	1. Aug. 1837.
	432.	203.	2. Juli 1849.
	433.	105.	1. April 1836.
434.			
435.			
	436.	90.	2. Jan. 1834.
	437.	217.	2. Dez. 1850.
438.			
	439.	111.	1. März 1837.

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung	
	440.	125.	1. Juni 1839.
	441.	213.	1. Aug. 1850.
	442.	42.	2. Jan. 1826.
	443.	84.	2. Jan. 1833.
	444.	114.	2. Nov. 1837.
445.			
	446.	207.	2. Jan. 1850.
447.			
448.			
449.			
	450.	151.	1. Aug. 1842.
	451.	62.	1. Juni 1829.
	452.	157.	1. Juni 1843.
	453.	131.	1. Febr. 1840.
	454.	86.	1. Juni 1833.
455.			
456.			
	457.	210.	2. April 1850.
458.			
459.			
	460.	38.	1. März 1815.
	461.	192.	1. Juni 1848.
	462.	209.	1. März 1850.
463.			
	464.	98.	2. März 1835.
465.			
	466.	154.	2. Jan. 1843.
467.			
468.			
469.			
	470.	228.	3. Nov. 1851
471.			
472.			
	473.	129.	2. Dez. 1839.
474.			
475.			
476.			
477.			
478.			
	479.	233.	1. März. 1853.
480.			

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung.	
481.			
482.			
	483.	21.	2. Jan. 1832.
484.			

Nummern			Datum der Serien-Ziehung.
a. der noch nicht gezogenen Serien	b. der gezogenen Serien	c. der einschlägigen Serienziehung.	
485.			
486.			
487.			
	488.	190.	1. März 1848.

Finis.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 106. Dienstag den 21. September **1852.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlungen der Landräthe für die Jahre 1851/52 und 1852/53 betr. — Bekanntmachung, die Ermäßigung des Mainzolles an der kurhessischen Zollstätte zu Hanau betr. — Die Aufnahme in das Waisenhaus pro 1852/53. — Die Einführung einer allgemeinen Leichenordnung. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Hammelburg. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Gerolfeld. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Zeitlofs. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarrei-Verleihung. Kourse der k. b. Staatspapiere. — Hiezu die 26ste besondere Beilage: Vorschriften zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Tarregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlungen der Landräthe für die Jahre 1851/52 und 1852/53 betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gemäß Art. 20 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Landräthe betreffend, allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für die Jahre 1851/53 und

1852/53 auf Montag den 11. Oktober d. J. an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen, und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hienach die entsprechenden Einberufungen zu erlassen.

Hohenschwangau, den 5. September 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.

Die Ermäßigung des Mainzolls an der kurhessischen Zollstätte zu Hanau betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. Mai 1846, die Regulirung der Mainschifffahrts-Abgaben und die Bestimmungen zu deren Erhebung betreffend — (Regierungs-Blatt v. J. 1846 Nr. 15 S. 294) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Oktober l. J. an, der Mainzoll von Getreide und Hülsenfrüchten an der kurfürstlich Hessischen Station Hanau nur zur Hälfte des bisherigen Betrages erhoben werden wird.

München, den 13. September 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
In Abwesenheit des königlichen Staatsministers.
Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Durch den Minister
der geheime Sekretär,
statt dessen
der k. Ministerial-Sekretär.
Dr. Prestele.

Num. praes. 50898. Num. exp. 41597. praes. 17. September 1852. 679.

Die Aufnahme in das Waisenhaus pro 1852/53 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In das hiesige Waisenhaus können pro 1852/53 nur 3 Knaben und 4 Mädchen aufgenommen werden.

Um die Zulassung sind 61 Gesuche eingelaufen. Unter diesen wurden als die dringendsten erkannt, und demgemäß in die Anstalt aufgenommen:

I. Knaben.

1) Reinhardt, Lazarus, von Simmershauſen, k. Landgerichts Hilders,
2) Schmidt, Georg, von Mainberg, k. Landgerichts Schweinfurt,
3) Vogelſang, Joſeph, von Volkach.

II. Mädchen.

1) Prinz, Barbara, von Krumm, k. Landgerichts Haßfurt,
2) Hohmann, Regina Katharina, von Mellrichſtadt,
3) Roth, Barbara Franziska, von Bergrothenfels,
4) Trausneck, Barbara, von Koppenwind, k. Landgerichts Burgebrach.

Die Verhandlungen über die übrigen hiemit zugleich erledigten Geſuche werden den betreffenden Behörden unter Convert remittirt werden.

Die Zeugniſſe der admittirten Kinder wurden der Waiſenhaus-Verwaltung unmittelbar zugeſtellt.

Die einſchlägigen Polizeibehörden haben dafür zu ſorgen, daß die aufgenommenen Zöglinge bis zum 15. Oktober d. J., wo der Schulunterricht wieder beginnt, in die Anſtalt gebracht werden, widrigenfalls die Verwaltung die Aufnahme zu verweigern beauftragt iſt.

Würzburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 53290. Num. exped. 41703. praes. 19. September 1852. 884.

An ſämmtliche unmittelbaren Magiſtrate und Diſtrictspolizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg.

Die Einführung einer allgemeinen Leichenordnung betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf wiederholte Anregung des Landrathes von Unterfranken und Aſchaffenburg hat ſich die unterfertigte k. Regierung von ſämmtlichen unmittelbaren Magiſtraten und Diſtrictspolizeibehörden von Unterfranken und Aſchaffenburg im rubrizirten Betreffe gutachtliche Berlagen machen laſſen, und hieraus entnommen, daß die in Anregung gebrachten Mißſtände ihre Quelle nicht in den verordnungsmäßigen oder hergebrachten Leichenordnungen haben, ſondern vielmehr in den Mißbräuchen beruhen, welche in den durch die Leichenordnung ſelbſt nicht berührten Nebenpunkten, Zeremonien und Formalitäten ſich allmählich eingeſchlichen haben.

Insbeſondere ſind die Beſtimmungen der allgemeinen Leichen- und Trauerordnung für die Städte des Fürſtenthums Würzburg vom 17. Juni 1805 vollkommen zweckmäßig und verdienen auch in jenen Theilen des Regierungsbezirkes, wo ſie früher nicht zur Durchführung kamen, eine analoge Berückſichtigung.

In der ferneren Erwägung nun, daß der Entwurf einer allgemeinen und gleichförmigen neuen Leichenordnung für den geſammten Kreis wegen der entgegenſtehenden örtlichen, theil-

weise zu Privatrechtstiteln erwachsenen Uebungen auf namhafte Schwierigkeiten stößt, und wohl nur Gegenstand der allgemeinen Legislation seyn könnte, sieht sich die unterfertigte k. Regierung zur nachstehenden Verfügung veranlaßt:

I.

Bei den im Regierungsbezirke bisher bestandenen und in Uebung befindlichen Leichenordnungen soll es zwar bis auf Weiteres sein Bewenden haben, dagegen ist eine beschleunigte Revision der jeden Orts hergebrachten Tarife förderlichst zu bewerkstelligen.

II.

Diese Revision hat sich indessen auf alle jene Gebühren nicht mit zu erstrecken, welche aus was immer für einem Titel der Kirche, den Geistlichen und den Meßnern zufließen.

III.

Dagegen soll in allen Städten, welche eine magistratische Verfassung haben, sofort ein neuer Tarif für diejenigen Leichen- und Begräbnißkosten festgesetzt werden, welche nicht in die Kategorie des Absatz II gehören.

Dieser Tarif muß vollkommen erschöpfend seyn und außer den in den bestehenden Trauerordnungen schon feststehenden Positionen alle sonstigen Kosten für die Beerdigung sammt allem hergebrachten äußeren Zeremoniell genau spezialisiren, so daß den Relikten außer dieser Spezifikation gar kein weiterer Aufwand erwächst.

IV.

Dieser neue Tarif hat für jede Stadt drei Klassen von Leichen aufzustellen, von welchen

die 1te nicht über 35 fl.,
die 2te nicht über 25 fl.,
die 3te nicht über 15 fl.

exclusive der ad II gedachten Stolgebühren berechnen darf, so daß also hiemit nur das gesetzliche Maximum der gesammten Leichenkosten bezeichnet ist, welches in den kleineren Städten nicht erreicht zu werden braucht.

V.

Jedem Bezirkseinwohner muß es freistehen:

a) für seine verstorbenen Angehörigen eine beliebige Leichenklasse zu wählen, und
b) einzelne im Tarife aufgeführte Funktionen, z. E. das Ansagen der Leiche, die Stellung einzelner Requisiten ꝛc. ꝛc., Behufs der Kostenersparung selbst zu übernehmen, oder durch Angehörige besorgen zu lassen, in welchem Falle die treffende Gebühr zessirt.

VI.

Für jede der drei Klassen ist ein vollständiges, auch die Stolgebühren mit einschließendes Formular gedruckt vorräthig zu halten, welches nach Einsetzung der Gebühr von den Relikten bestätigt, und hiernächst vor der Bezahlung vom Stadtmagistrate revidirt und festgesetzt werden muß.

VII.

Jeder Bedienstete, welcher über die Taxe eine höhere Gebühr oder sonst unter was immer für einem Titel einen weiteren Betrag für Besorgung seiner Funktion annimmt, ist sofort für immer von dieser Funktion zu entlassen, vorbehaltlich der verordnungsmäßig ohnehin feststehenden Strafen einer solchen Taxüberschreitung.

VIII.

Die hiernach zu entwerfenden neuen Tarife sind der unterfertigten k. Regierung längstens binnen 14 Tagen

zur Revision vorzulegen, und alsdann alsbald allgemein öffentlich bekannt zu machen.

IX.

Für die Landbezirke haben die Districtspolizeibehörden ein analoges Verfahren förderlichst einzuleiten.

Würzburg, den 16. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Präs.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Num. praes. 53190. Num. exped. 41770. praes. 19. September 1852. 685.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Hammelburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Hammelburg ist in Erledigung gekommen. Bewerbungen sind innerhalb des vorschriftsmäßigen 14tägigen Termins einzureichen.

Würzburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Num. praes. 53191. Num. exped. 41771. praes. 19. September 1852. 686.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Gerolfeld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Gerolfeld, k. Landgerichts Bischofsheim, ist erledigt, was behufs der innerhalb 14 Tagen einzureichenden Bewerbungen hiemit kund gegeben wird.

Würzburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Num. praes. 53189. Num. exped. 41769. praes. 19. September 1852. 687.

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Zeitlofs betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Zeitlofs, k. Landgerichts Brückenau, ist in Erledigung gekommen.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen verschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 15. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor,

Moser.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 31. August l. J. den Rentbeamten Carl Sodi in Gemünden — auf Ansuchen — auf Grund des § 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde auf die Dauer eines Jahres in den temporären Ruhestand zu versetzen,

auf das hiedurch sich erledigende Rentamt Gemünden den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken Friedrich Kühlmann zu befördern,

unter'm 9. September l. J. auf die erledigte Stelle eines Landgerichtsarztes zu Karlstadt den dermaligen Gerichtsarzt Dr. Georg Oehrlein in Obernburg, seinem Ansuchen willfahrend, zu versetzen,

auf das hiedurch sich eröffnende Landgerichtsphysikat Obernburg den dermaligen praktischen Arzt Dr. Franz Anton Weber in Zeitlofs in provisorischer Eigenschaft zum Gerichtsarzt zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Zeuzleben, Landgerichts Werneck, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Peter Schmittner, Pfarrer in Schmalnau, Landgerichts Weihers, verliehen werde.

Augsburger Börse.

Den 16. September 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt		93 1/4
"	à 4 pCt. "	97	
"	à 4½ pCt. "	101 1/4	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		
"	à 5 pC. " " II.	102	
"	à 5 pC. " " III.	102 1/2	
"	à 5 pC. " " IV.	102 3/4	102 1/4
"	Grundrenten-Ablöf. à 4 pCt.	97	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	705	703

26te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Vorschriften

zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung betreffend, werden folgende Anordnungen gegeben:

I.

Ueber die Einführung des Taxregulativs vom 28. Mai 1852, und die Gültigkeit älterer Normen.

§. 1.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 ist nach Art. 47, vom 1. Oktober 1852 an, bei allen Taxämtern, welche Taxen aus der nicht streitigen Rechtspflege, der innern, Polizei- oder Finanz-

Verwaltung zu percipiren haben, zur Anwendung zu bringen, und haben von diesem Tage an, alle älteren das Taxwesen der nicht streitigen Rechtspflege und der innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit zu treten.

Unter den aufgehobenen Gesetzen sind aber die Bestimmungen über die geheimen Raths- und Kanzlei-Taxen, Ausschreib- und Botengebühren, Lehengefälle, Reisepässe- und Paßkartengebühren nicht begriffen, sondern diese Taxen und Gebühren sind auch noch fernerhin nach den bestehenden Normen erheben und verrechnen zu lassen, da sie niemals zu den eigentlichen Verwaltungstaxen gezählt, sondern immer durch besondere Verordnungen geregelt worden sind (Motive zum Art. 48 des Gesetzentwurfes vom 9. Jänner 1852).

§. 2.

Ebenso hat das Regulativ für die Taxen in Hypothekensachen vom 26. April 1824 (Regierungsblatt von 1824 Seite 491 u. f.) auch noch fernerhin mit der Modifikation zur Anwendung zu kommen, daß vom 1. Oktober 1852 an, das Gesetz vom 28. Mai 1852 an die Stelle der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 als subsidiäre Taxnorm zu treten hat (Art. 47 des Gesetzes vom 28. Mai 1852). Hienach ist sohin künftig z. B. für eine Tagsfahrt nicht mehr 4 fl. 36 kr., sondern nur 4 fl. zu erheben, da nach dem Taxregulativ vom 28. Mai 1852 neben der Tagsfahrtsgebühr eine besondere Protokollgebühr nicht mehr zu entrichten ist.

§. 3.

Die Gebühren, welche die Betheiligten neben den Taxen wegen der Bemühungen und Auslagen einzelner Personen für die Erledigung ihrer Angelegenheiten zu entrichten haben, als Zustell- und Vorladgebühren, Zeugen- und Schätzgebühren, Diäten und Reisekosten u. s. w. (Art. 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852) sind auch noch ferner, insolange nicht abändernde Anordnungen erlassen werden, nach den bestehenden Normen zu erheben.

§. 4.

Hinsichtlich der Vorlad- und Zustellgebühren für den Amtsdiener insbesondere, wird unter Belassung des bisherigen Satzes von 4 kr. für jede vorgeladene Person (Partei) und jedes zugestellte Exhibit bestimmt:

1) daß diese Gebühren nur bei taxablen Gegenständen, und nur dann erhoben werden können, wenn ein Gang zu machen war, daß sie aber hinwegzufallen haben, wenn die Zustellung oder Vorladung im Amtslokale selbst erfolgte.

2) Daß diese Gebühren, obgleich sie dem Amtsdiener für seine Bemühung gehören, doch durch die Taxaturbehörde zu percipiren, und von ihr in das Taxregister einzustellen sind, und

3) daß die Bezahlung derſelben erſt am Schluſſe eines jeden Monats an die betreffenden Individuen durch die Taxaturbehörde zu geſchehen habe.

(Allerh. Landtagsabſchied vom 29. Dezember 1831. Abſchn. III. 62, lit. c. pag. 110.)

III.

Ueber die Perception und Verbuchung der Taxen.

§. 5.

Die Taxen ſind ſogleich bei ihrem Anfalle in die Taxregiſter einzutragen.

Die Einrichtung der Taxregiſter hat zu geſchehen:

1) Bei den k. Landgerichten nach dem anliegenden Formulare lit. A., welches auch bei den k. Kreis- und Stadtgerichten zur analogen Anwendung zu bringen iſt.

2) Bei den k. Rentämtern nach dem anliegenden Formulare B., welches zugleich die Grundlage für die forſtamtlichen Taxregiſter zu bilden hat.

Bei den übrigen Taxaturämtern ſind dieſe Formulare unter Berückſichtigung des einſchlägigen Rechnungsſchemas, ſowie unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen gleichfalls zur analogen Anwendung zu bringen, und hat die vorgeſetzte Rechnungsſtelle die deßfallſigen Anordnungen zu erlaſſen.

§. 6.

Die Führung des landgerichtlichen Taxregiſters (lit. A.) hat nach folgenden Beſtimmungen zu geſchehen:

1) In die 1. Rubrik iſt die fortlaufende Numer zu ſetzen. Die Numerirung hat mit jedem Etatsjahre, ſohin mit dem 1. Oktober neu zu beginnen und iſt am letzten September zu ſchließen.

2) In der 2. Rubrik iſt die Numer des Geſchäftsjournals (die Expeditionsnumer) zu allegiren.

3) In der 3. Rubrik iſt neben dem Jahr und Tage der Verhandlung auch noch die Dauer derſelben anzuführen, da nach der Zeitdauer der Verhandlungen die Taxen für die Protokolle und Tagsfahrten zu bemeſſen ſind (Art. 8 bis 11 des Geſetzes vom 28. Mai 1852).

4) Die vierte Rubrik hat Name und Wohnort der Taxpflichtigen zu enthalten.

5) In die 5. Rubrik iſt der Gegenſtand der Verhandlung mit der etwaigen Contracts-

Summe, der Anzahl der Pachtjahre u. ſ. w. einzuſtellen, z. B. mit folgenden Worten: „Uebergabsvertrag zu 2000 fl.“ oder „Polizei-Unterſuchung 2. Prot. 1. Decret.“

Bei Verlaſſenſchaften iſt, wenn eine Erbſchaftstaxe anfällt, behufs der Beurtheilung der Taxſätze auch noch der Verwandſchaftsgrad der Erben oder Legatarien anzuführen.

(Art. 36 und 37 lit. c.)

6) Die 6. Rubrik hat die Taxen der ſtreitigen und Strafrechtspflege zu enthalten. Eine Ausſcheidung in verſchiedene Rubriken erſcheint, da hohe Taxſätze ſelten vorkommen und die Rubrik 5. den nöthigen Raum zu den erforderlichen Erläuterungen darbietet, nicht nothwendig.

7) In der 7. bis 11. Rubrik ſind die Taxen aus der nicht ſtreitigen Rechtspflege in der vorgezeichneten Ausſcheidung vorzutragen. Die Taxen von Inventuren und Schätzungen ſind ohne Rückſicht, ob ſie nach Art. 19 oder 20, beziehungsweiſe Art. 9 bis 11 des Taxregulativs von 1852 zu berechnen ſind, jederzeit in die Rubrik 7 einzuſtellen. Bei Verträgen und Quittungen (Art. 24 und 25 l. c.) dagegen hat eine getrennte Verbuchung ſtattzufinden, indem die eigentlichen Vertrags- (Quittungs-) Taxen in der für ſie beſtimmten Rubrik 9, die neben ihnen aber noch zu bezahlenden Protokolls- oder Tagsfahrtstaxen in der Rubrik 11 vorzutragen ſind.

Für die Hypothekentaxen iſt, wie ſeither, ein beſonderes Taxregiſter zu führen, in welchem jedoch für die procentable Taxe aus Darlehensverträgen (für Hypothekbriefe) eine beſondere Rubrik zu eröffnen iſt. Der Uebertrag aus dem Hypothekentaxregiſter in das Haupttaxregiſter hat am Schluſſe eines jeden Monats gleichfalls in der bisherigen Weiſe zu geſchehen, doch ſind die Hypothekenbriefstaxen in die Rubrik 9, die übrigen Taxen aber in die Rubrik 11 einzuſtellen.

Für die Taxen, welche die Siegelmäßigen nach Art. 1 des Geſetzes vom 28. Mai 1852 über die Siegelmäßigkeit für die kraft der Siegelmäßigkeit ausgeſtellten Urkunden zu entrichten haben, iſt keine beſondere Rubrik eröffnet worden, ſondern dieſelben ſind nach Maßgabe der über den Vollzug des oben angeführten Geſetzes vom 28. Mai 1852 erlaſſenen Normativ-Entſchließung vom 28. Juni 1852 je nach ihrer Gattung in die verſchiedenen Rubriken einzuſetzen. Um jedoch ermeſſen zu können, wie hoch ſich die Taxmehrung in Folge des Geſetzes vom 28. Mai l. Jrs. über die Siegelmäßigkeit beläuft, iſt vom Jahre 1852/53 an neben dem allgemeinen Taxregiſter ein beſonderes Verzeichniß über den Taxanfall von den kraft der Siegelmäßigkeit ausgeſtellten Urkunden zu führen, welches am Schluſſe eines jeden Quartals behufs der Anfertigung einer Hauptzuſammenſtellung vorzulegen iſt.

In Fällen, in welchen bei einem Gegenſtande (einer Taxregiſter-Numer) ſich wegen verſchiedener Verhandlungen verſchiedene Taxen ergeben, als Vertrags-, Abſchrifts-Gebühren u. ſ. w. iſt jede Taxe in die für ſie beſtimmte Rubrik zu ſetzen. Alle Taxen, welche ſich nicht zur Einreihung in eine der Rubriken 7 bis 10 eignen, ſind in die Rubrik 11 einzuſtellen.

8) Die Rubrik 12 hat die Strafen, sowohl die aus der streitigen, als aus der nicht streitigen Rechtspflege, insoferne sie dem Aerare zu verrechnen sind, zu enthalten. Gehören die Strafen einem anderen Fonde, wie z. B. die Strafen der Parteien und Anwälte im Prozesse dem Advokaten- Wittwen- und Waisenfonde (§ 69 des Gesetzes vom 17. November 1837, „einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betr."), so sind sie unter den durchlaufenden Posten vorzutragen.

9) Die Rubriken 13 und 14 enthalten die Taxen und Strafen aus der Verwaltung. Bezüglich der Verwaltungstaxen findet eine Ausscheidung nicht statt. In die Rubrik 13 sind auch die ärarialischen Antheile von gewissen fixen Gebühren einzustellen, z. B. von den Jagdkarten, deren Gesammtertrag am Schlusse eines Quartals aus dem speciellen Verzeichnisse in das Taxregister überzutragen ist.

In die Rubrik 14 sind sämmtliche Verwaltungsstrafen einzustellen, auch die im I. Quartal 1852/53 noch anfallenden Forststrafen, über welche jedoch, da sie nach dem Budget für die VI. Finanzperiode und dem danach gebildeten Rechnungsschema gesondert zu verrechnen sind, eine besondere Zusammenstellung anzufertigen ist. Die Eröffnung einer eigenen Rubrik für dieselben im landgerichtlichen Taxregister stellt sich nämlich als nicht nothwendig dar, da das Forstgesetz vom 28. März 1852 nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1852 (Reg.-Blatt von 1852, Seite 801 ff.) schon am 1. Januar 1853 in Wirksamkeit zu treten und von diesem Tage an die Perception und Verrechnung der Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit an die k. Rentämter überzugehen hat.

10) In die Rubrik 15 sind die Einnahmen an Stempelgeldern für die Hypothekprotokolle, bezüglich welcher sich auch fernerhin nach der Normativ-Entschließung vom 13. Febr. 1837 (Gesetz V.-S. Band XIV. S. 88) zu richten ist, einzustellen.

11) Die Rubrik 16 hat den Betrag des zu den Verhandlungen und Ausfertigungen verwendeten und beziehungsweise zu verwendenden Stempelpapieres zu enthalten.

12) Die Rubriken 17 bis 22 enthalten die sogenannten durchlaufenden Posten. Für diejenigen, welche sich am häufigsten ergeben, sind eigene Rubriken eröffnet worden. Solche, welche nur selten vorkommen, sind in eine andere passende Rubrik einzustellen, z. B. die Strafantheile des Advokaten- Wittwen- und Waisenfondes in die Rubrik 20. In dieser Rubrik sind ohne Ausscheidung auch alle Taxen und Gebühren für andere Stellen und Behörden vorzutragen. Die nöthigen Erläuterungen können in der letzten Rubrik „Bemerkungen" gegeben werden.

13) Die Rubrik 23 bildet die Ergänzung der Rubrik 22, indem sie die Namen der zum Bezuge von Commissions-, Schätz- und Zeugengebühren berechtigten Personen zu enthalten hat.

Kommen in einem Regierungsbezirke oder in einem Theile desselben besondere Gebühren regelmäßig vor, wie z. B. in der ehemaligen Markgrafschaft Bayreuth die sogenannten Irrenhaustaxen, so ist gestattet, wenn ihre Verbuchung unter eine der allgemeinen Rubriken Schwierigkeiten in der Abrechnung veranlassen würde, hiefür unter den durchlaufenden Posten eine besondere Rubrik zu eröffnen.

14) Die Rubrik 24 hat die Gesammtsumme der von einem Taxpflichtigen zu bezahlenden Gebühren zu enthalten. Sie zeigt seine Taxschuldigkeit, während die Rubriken 25, 26 und 27 nachzuweisen haben, was und wann er bezahlt, und wo die Vereinnahmung stattgefunden habe.

15) In der letzten Rubrik „Bemerkungen" sind etwaige sachdienſame Notizen, insbesondere solche, die zur näheren Erläuterung der durchlaufenden Posten dienen, vorzutragen.

§. 7.

Die k. Kreis- und Stadtgerichte haben ihrem Taxregister das Formular lit. A gleichfalls zu Grunde zu legen, doch ist ihnen behufs der Raum-Ersparung gestattet, in ihren Taxregistern jene Rubriken hinwegzulassen, für welche sich ein Anfall, wie z. B. aus der Verwaltung nicht ergeben kann.

§. 8.

Das Taxregister für die k. Rentämter, Formular lit. B., ist im Wesentlichen dem landgerichtlichen Taxregister nachgebildet. Es bedürfen daher nur die Rubriken 5 bis 12, dann 14, einer kurzen Erläuterung.

1) Die Rubrik 5 hat den Inhalt der Verhandlungen, und in jenen Fällen, in denen die k. Rentämter in Gemäßheit des Artikel 42 des Taxregulativs von 1852, die Vertragstaxen zu erheben haben, auch den Werth des Vertragsgegenstandes zu enthalten.

2) In die Rubrik 6 sind am Schlusse eines jeden Quartals die Umschreib-Gebühren, deren Perception und Verrechnung auch noch fernerhin nach der Verordnung vom 12. August 1818 (Geret, Bd. 11 S. 1031) unter Beachtung der durch spätere Gesetze und Verordnungen eingetretenen Abänderungen stattfindet, summarisch überzutragen. In der über die Umschreibgebühren zu führenden Specialnachweisung ist aber in den Fällen, in welchen nach Art. 44 des Targesetzes von 1852 halbe oder ganze Tagsfahrten zu erheben sind, zugleich auch in der Rubrik „Bemerkungen" der Betrag der Umschreibgebühren anzugeben, wenn die Berechnung nach Art. 43 des Gesetzes stattfinden würde.

3) In die Rubrik 7 sind die Schreibgebühren für die Fertigung der Duplicate von Catasterextracten und in die Rubrik 8 die übrigen Taxen, die sich in der Finanzverwaltung ergeben, einzustellen.

4) Die Rubrik 9 hat die Taxen, die nach Art. 42 des Gesetzes zu erheben sind, zu enthalten. Bei der Rechnungsstellung selbst sind die Taxen unter den Taxen aus der Gerichtsbarkeit vorzutragen.

5) Die Rubriken 10, 11 und 12 haben die Taxen und Strafen aus der Forstgerichtsbarkeit, dann die dem Staate gehörenden Schadensersätze zu enthalten, deren Perception und Verrechnung vom 1. Januar 1853 an, den Rentämtern obliegt. Die Behandlung dieser Gefälle hat nach Maßgabe der Normativentschließung vom 29. Juni d. Js. über die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 2. März 1852 zu geschehen und es sind nur am Schlusse eines jeden Quartals die Anfälle aus der Forstgerichtsbarkeit in die dafür bestimmten Rubriken des allgemeinen Taxregisters summarisch überzutragen.

6) Jene Schadensersätze, welche Gemeinden, Stiftungen und Privaten gehören, sind unter den durchlaufenden Posten in der 14. Rubrik vorzutragen.

§. 9.

Die k. Forstämter haben sich eines, dem rentamtlichen Taxregister nachgebildeten Taxregisters, in welchem jedoch die Rubriken, in denen sich bei ihnen kein Anfall ergeben kann, nämlich die Rubriken 6 und 7 hinweggelassen werden können, zu bedienen. Eben so kann in ihrem Taxregister die vorletzte Rubrik, welche die Allegation des Journals zu enthalten hat, hinwegbleiben, da bei ihrem geringen Taxanfall die Führung eines eigenen Cassabuchs (Journals) nicht nothwendig erscheint.

§. 10.

Die k. Landgerichte und die k. Kreis- und Stadtgerichte haben, da aus ihren complicirten Taxregistern nur mit großem Zeitaufwand der jeweilige Cassa-Sollbestand hergestellt werden kann, vom 1. Oktober 1852 an, neben dem Taxregister auch noch ein Journal (Taxcassabuch) nach dem hier anliegenden Formulare lit. C zu führen.

Während das Taxregister den Sollanfall enthält und zugleich das Perceptionsregister bildet, hat das Taxjournal zu constatiren, wie viel an jedem Tage eingegangen und wieder verausgabt worden ist.

Der Abschluß des Journals muß daher die in der Cassa vorhandene Baarschaft nachweisen und müssen beide immer im vollständigsten Einklange miteinander stehen.

§. 11.

Hinsichtlich des Rubrikenbaues und der Führung des Journals wird nachfolgendes bemerkt:

1) Am Beginne eines jeden Etatsjahres ist ein neues Journal anzulegen, in welches die Einnahmen und Ausgaben am Tage ihrer Zahlung einzutragen sind.

2) Die drei ersten Rubriken des Journals haben die laufende Numer, die Numer des Taxregisters und den Tag, an dem die Einzahlung geleistet wird, zu enthalten.

3) Sämmtliche Einnahmen, welche dem Aerare gehören, sind ohne Ausscheidung in die 4. Rubrik einzustellen. Nur die Gelder für die Stempelung der Hypothekprotokolle sind in eine eigene Rubrik 5 einzustellen, da ihre Ablieferung erst nach Ablauf des Etatsjahres stattfindet, während die Ablieferung der übrigen ärarialischen Gebühren alle Monate und beziehungsweise bei Behörden, welche selbstständige Taxrechnungen zu stellen haben, nach Maßgabe des jeweiligen Cassabestandes zu geschehen hat.

4) Für die durchlaufenden Posten genügt gleichfalls eine einzige Einnahmsrubrik (6).

5) Die Rubriken für die Verausgabung, resp. die Zahlung an die Empfangsberechtigten bedürfen keiner besonderen Erläuterung, da sie theils mit den Einnahmsrubriken correspondiren, theils selbstverständlich sind.

§. 12.

Die Vorschriften und Anordnungen über die Perception und Abquittirung der Taxen, über deren Ablieferung an die k. Rentämter, Kreiscassen und die k. Centralstaatscassa, über die Abrechnung mit diesen, sowie über die Haftungsverbindlichkeiten der Taxaturbeamten bleiben auch fernerhin in Kraft, und ist sich, in so lange nicht anders verfügt wird, genau darnach zu richten. Es wird nur wiederholt eingeschärft, daß die Taxen sogleich bei ihrem Anfalle einzuheben sind, und daß das Anwachsenlassen von Taxrückständen möglichst zu vermeiden ist. Die Ausfertigungen von Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege insbesondere sind den Betheiligten nur gegen Entrichtung der gesammten Schuldigkeit an Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren zu behändigen. Werden Ausfertigungen an die Betheiligten vor der Gebührenentrichtung abgegeben, so haftet der treffende Beamte dem Staate für die deßfallsigen Beträge im Falle der Nichterhebbarkeit von den Betheiligten.

§. 13.

Sowohl auf die Urschrift als auf jede Ausfertigung ist wie bisher, auch fernerhin neben der fortlaufenden Numer des Taxregisters der Betrag der für die Verhandlung zu entrichtenden Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren zu setzen.

III.

Ueber das Verfahren in Taxsachen.

§. 14.

Die Taxregister sind auch künftighin in der bisherigen Weise belegt, an den bestimmten Terminen der vorgesetzten Rechnungsstelle (Regierungs-Finanzkammer) unter Beifügung der etwaigen Erinnerungen der Taxpflichtigen gegen die primitive Taxirung zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

Ueber die Prüfung des Taxregisters und seiner Beilagen ist ein Revisionsprotokoll zu fertigen, welches der Taxaturbehörde unter Fürstreckung einer kurzen Frist, welche drei bis vier Wochen nicht übersteigen darf, hinauszugeben ist.

Den Betheiligten, welche in Folge der Revisionserinnerungen zu einer höheren Gebühren-Entrichtung angehalten werden sollen, ist sogleich von den sie betreffenden Bedenken Mittheilung zu machen und ihnen freizugeben, ob sie schriftlich oder zu Protokoll eine Erinnerung darüber innerhalb des dem Taxaturamte zur Beantwortung gegebenen Termins beifügen wollen.

Das Verfahren mit den Betheiligten in diesem Stadium ist als Officialsache sohin tax- und stempelfrei zu behandeln.

§. 15.

Das beantwortete Revisionsprotokoll ist unter Beifügung der erforderlichen Belege und der etwaigen Erinnerungen der Betheiligten nach Abfluß des Termines zur Bescheidung einzusenden.

Die Bescheidung ist möglichst zu beschleunigen und hat in jenen Fällen, in welchen gegen die Erinnerungen der Revisionsstelle von den Betheiligten Opposition eingelegt worden ist, collegiale Berathung und Beschlußfassung einzutreten.

§. 16.

Mit der Bescheidung des Revisionsprotokolles ist das Officialverfahren den Betheiligten gegenüber geschlossen.

Erachtet sich daher ein zur Taxentrichtung Verurtheilter durch die Regierungsentschließung beschwert, und ergreift er die Berufung innerhalb der ihm durch Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gestatteten 14tägigen Termines an das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen, so hat er sich bezüglich der Eingaben nach den Bestimmungen der Stempelgesetze vom 18.

Dezember 1812 und 11. September 1825 zu richten. In gleicher Weise sind alle in Folge der eingelegten Berufung vorzunehmenden amtlichen Handlungen, als: Protokolle, Berichte, Entschließungen u. s. w. als Partheisachen zu behandeln.

Eine Rückvergütung der für das Recursverfahren bezahlten Tax- und Stempelgebühren findet nur dann statt, wenn die Berufung als begründet erkannt worden ist. Streng ist übrigens darauf zu sehen, daß, da die Berufungen nach Art. 45 l. c. keinen Suspensiveffekt haben, die streitigen Taxsummen sogleich eingezahlt und nicht unter diesem Vorwande im Ausstande geführt werden.

§. 17.

Wenn die Betheiligten die Werthsangabe des Vertragsgegenstandes verweigern, oder dieselbe von protokollirenden Beamten für zu gering erachtet wird, so ist alsbald dem treffenden k. Rentamte mit der Aufforderung davon Nachricht zu geben, nunmehr in Gemäßheit des Art. 29 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 den Werth des Vertragsgegenstandes zu bestimmen. Erkennen die Betheiligten den rentamtlichen Werthsanschlag an, so ist derselbe der Taxation zu Grunde zu legen. Verweigern sie aber die Anerkennung, so ist zu der im Art. 29 vorgezeichneten Schätzung zu schreiten. Das k. Rentamt hat daher dieselbe bei dem protokollirenden Gerichte zu beantragen und zugleich seinen Schätzmann zu benennen, aber immer darauf zu sehen, daß die Schätzung mit den geringst möglichsten Kosten vorgenommen werde. Es hat daher nur in Fällen, in denen es durchaus unvermeidlich ist, eine Abschätzung an Ort und Stelle stattzufinden. Zu diesem Behufe ist von Seite des Rentamts, wenn möglich, immer ein solcher Schätzmann in Vorschlag zu bringen, welcher den Vertragsgegenstand bereits von früherher genau kennt, und ist von dem protokollirenden Gerichte, jedoch mit Vermeidung eines directen oder indirecten Zwanges darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten in ihrem eigenen Interesse eben so verfahren.

Wenn die Schätzung gegen die Betheiligen ausfällt, so haben sie nach Artikel 29 l. c. die Kosten der Schätzungsverhandlungen, welche sodann selbstverständlich zu tariren sind, zu tragen. Haben sie die Kosten nicht zu tragen, so fallen sie der Staatscassa zur Last und eine Taxirung der Verhandlungen findet nicht statt.

§. 18.

Das protokollirende Gericht hat darüber, wer die Kosten zu tragen hat, jedesmal Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß ist dem k. Rentamte schriftlich zuzufertigen und von demselben in jenen Fällen, in welchen das Aerar die Kosten zu tragen hat, den Belegen beizufügen.

Jedes k. Rentamt hat über die im Laufe eines Etatsjahres erwachsenen vom k. Aerar zu tragenden Schätzungskosten am Schlusse des Jahres eine gehörig belegte Zusammenstellung (Rechnung) anzufertigen und der k. Regierung vorzulegen, welche dieselbe nach vorheriger Prüfung und Festsetzung sub Cap. II, §. 1, Tit. 1, lit. d „Schätzungskosten in Taxsachen" in der Finanzadministrations-Rechnung verausgaben zu lassen hat.

§. 19.

Wird bei der Revision der gerichtlichen Taxrealister gefunden, daß der Werth eines Vertragsgegenstandes zu gering angegeben worden sei, so ist das treffende k. Rentamt zu beauftragen, eine Bewerthung desselben vorzunehmen und in der Sache sodann nach Maßgabe der in den §§. 19 und 20 gegebenen Vorschriften weiter fortzufahren.

In das Revisionsprotokoll selbst ist aber niederzulegen, daß das k. Rentamt mit einer neueren Werthsermittlung beauftragt worden sey.

IV.

Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 auf die einzelnen Taxfälle.

§. 20.

Bei Beurtheilung der einzelnen Taxfälle der nicht streitigen Rechtspflege, so wie der innern, Polizei- und Finanzverwaltung, sowie bei Bescheidung desfallsiger Taxreclamationen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die einzige Entscheidungsnorm zu bilden.

Eine Anweisung über die materielle Anwendung der einzelnen Artikel des Gesetzes vom 28. Mai 1852 findet weder gegenwärtig, noch künftig statt, indem das Gesetz klar und gemeinverständlich ist, und durch derartige von der höchst entscheidenden Stelle, oder auch von den Regierungsfinanzkammern ausgehende Erläuterungen und Ausschreibungen, die ohnedem den Taxpflichtigen gegenüber irgend eine Giltigkeit nicht haben, die unbefangene Beurtheilung der einzelnen Fälle gestört und überdieß den Taxpflichtigen der durch Art. 45 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zugesicherte Instanzenzug verkürzt und beziehungsweise vorkommenden Falles ganz abgeschnitten werden würde.

Es ist daher jeder einzelne Fall lediglich nach den Bestimmungen des Taxregulativs von 1852 zu bescheiden und sich dabei aller generellen Ausschreibungen über die materielle Anwendbarkeit der einzelnen Artikel des Gesetzes zu enthalten, weil erfahrungsgemäß derlei Ausschreibungen gerade das Gegentheil von dem Beabsichtigten hervorrufen und statt eine Erleichterung in der Gesetzesanwendung zu gewähren, Anlaß zu Mißverständnissen und Controversen geben.

Anfragen über die materielle Anwendbarkeit des Gesetzes vom 28. Mai 1852 sind daher, da sie eine Beantwortung nicht erhalten werden, nicht zu stellen und ist das nämliche Ver-

fahren auch den äußeren Taxaturbehörden gegenüber um so mehr zu beobachten, als durch die Revision der Taxregister und die Aemtervisitationen ohnedieß Gelegenheit gegeben ist, auf eine gleichmäßige Anwendung des Taxregulativs vom 22. Mai 1852 und insbesondere auch darauf hinzuwirken, daß bei sämmtlichen Taxämtern die allgemeinen Bestimmungen der Art. 1, 2 und 3 zur genauesten Anwendung gebracht und namentlich die Taxfreiheit nicht weiter ausgedehnt werde, als das Gesetz vorschreibt.

München, den 24. August 1852.

Ta

Königlichen Le

für das

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 18. September 1852.			Schweinfurt d. 15. Septemb. 1852.			Schweinfurt d. 18. Septemb. 1852.			Ochsenfurt d. 14. September 1852.			Röttingen d. 15. Sptbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	21	—	21	18	24	15	18	20	4	17	—	1½	17	—
	Dinkel															
	Korn	½	18	45	3	20	—	5	20	—				2	17	30
	Gerste	3	11	48	6	12	—	44	12	—				3½	9	30
	Haber	6	6	18	2	6	6	13	5	45						
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	713	17	13	243	16	23	187	16	35	3	16	—	35	14	—
	Kern															
	Korn	400	16	57	151	17	34	62	16	55	8	17	—	7	16	15
	Gerste	185	11	2	321	11	13	364	11	23						
	Haber	290	5	47	75	5	29	113	5	26						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im niedersten	Weitzen	41	15	—	3	13	—	1	13	30				5	11	
	Kern															
	Korn	1	15	30	1	15	—	1	15	40				2	15	—
	Gerste	1	9	—	5	8	—	12	8	—				3	9	15
	Haber	4	4	36	8	5	—	1	4	45						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 109. Dienstag den 28. September **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, das Archivwesen betr. — Das Verbot ausländischer Scheidemünzen in Württemberg. — Die Heimath einer in Geislingen, Königreich Württemberg, aufgegriffenen taubstummen Weibsperson. — Die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Ebern pro 1850/51. — Die Distriktsrechnung des k. Landgerichts Karlstadt pro 1850/51. — Immatrikulation für das Wintersemester an der Universität Würzburg. — Notizen: Pfarreienverleihungen. Schulstellen-Uebertragungen. Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand. Schulstelle-Erledigung. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
das Archivwesen betreffend.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu beschließen geruht, daß die bisherigen k. Archive in Bamberg, Nürnberg, Würzburg und Speyer vom 1. Oktober l. Js. angefangen in Archiv-Conservatorien umgewandelt werden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 10. September 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Epplen.

Num. praes. 53660. Num. exped. 42066. praes. 25. September 1852. 706.

Das Verbot ausländischer Scheidemünzen in Württemberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird das von den k. württembergischen Ministerien des Innern und der Finanzen unter'm 27. August d. J. erlassene, in dem Staatsanzeiger für Württemberg unter Nr. 209 aufgenommene Ausschreiben, worin das bereits seit 1807 bestehende Verbot ausländischer Kreuzer und Kreuzerbruchtheile neuerdings in Erinnerung gebracht wird, zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Würzburg, den 21. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

König.

Ad Num. 9166.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend das Verbot ausländischer Scheidemünzen.

Ungeachtet nach dem General-Rescript vom 28. November 1807 (Reg.-Bl. S. 589) alle ausländischen Kreuzerstücke im Königreiche verboten sind, so werden im inländischen Verkehr doch noch häufig ausländische Scheidemünzen in ganzen, halben und Viertels-Kreuzern angetroffen, und zwar zum Theil in Sorten, welche selbst in den Ländern ihres Ursprungs keinen gesetzlichen Kurs mehr haben, oder solchen demnächst verlieren werden, wie dies namentlich hinsichtlich der vor dem Jahre 1851 ausgegebenen österreichischen Kupfermünzen der Fall ist.

Die unterzeichneten Ministerien finden sich deshalb veranlaßt, das Verbot von 1807 hiemit in Erinnerung zu bringen, und vor der Annahme außer Kurs gesetzter Scheidemünzen (zu vergl. auch k. Verordnung vom 2. Dezember 1837, Reg.-Bl. S. 591—92) überhaupt zu warnen, indem sie hiebei bemerken, daß bei der k. Münzkasse gegen baare Bezahlung, beziehungsweise portofreie Einsendung des Betrags jederzeit inländische Kreuzer in ganzen Rollen zu 5 Gulden, sowie halbe und Viertelskreuzer in Rollen von 1 fl. zu haben sind. Ebenso ist die Staatshauptkasse stets mit einem Vorrath von kursmäßigen ganzen, halben und Viertelskreuzern versehen, welche an Personen und Kassen, die von ihr Zahlungen zu empfangen haben, auf Verlangen rollenweise abgegeben werden.

Um sodann die nicht kursmäßigen Scheidemünzen auch als Opfergeld allmählig außer Circulation zu bringen, und von den betreffenden Stiftungen fortwährend sich wiederholende Verluste für die Zukunft abzuwenden, erhalten deren Verwaltungen hiedurch die Weisung, die in den Opferbüchsen sich vorfindenden verbotenen Münzen nicht wieder auszugeben, sondern solche an die Münzkasse dahier gegen Ersatz des Metallwerthes abzuliefern.

Stuttgart, den 27. August 1852.

Ministerium des Innern. Linden.
Finanzministerium. Knapp.

Num. praes. 53744. Num. exp. 42347. praes. 26. September 1852. 710.

An sämmtliche Distrietspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Heimath einer in Geislingen, Königreich Württemberg, aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 16. Juni d. Js. ward die unsignalisirte taubstumme Weibsperson im Oberamtsbezirke Geislingen, Königreich Württemberg, legitimationslos aufgegriffen und konnte deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden.

Es ergeht demnach an sämmtliche Distrietspolizeibehörden die Auflage, die geeigneten Nachforschungen nach der Heimath der fraglichen Person anzustellen und das Resultat innerhalb 4 Wochen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 22. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
B. V. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

S i g n a l e m e n t.

Alter: etwa 18 Jahre. Statur: untersetzt. Größe: 5′ 4″. Stirne: platt. Haare: hellbraun. Augenbraunen: blond, dünn. Augen: blau, tiefliegend. Nase: kurz, stumpf. Mund: klein. Wangen: voll. Lippen: vorstehend. Kinn: spitzig. Gesichtsform: rund. Gesichtsfarbe: bräunlich.

Kleider: blauer gedupfter Kittel, graue gestreifte Schürze, barchenten karrirten Rock, Strümpfe, Tuchschuhe, Hemd ohne Namen.

Num. praes. 46494. Num. exp. 41928. praes. 22. September 1852. 693.

Die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichtsbezirks Ebern pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Ebern pro 1850/51 wurde nach vollzogener Superrevision mit

2349 fl.	2	3/4	kr. effektiver Einnahme,
1488 fl.	4		kr. Ausgabe,
860 fl.	58	3/4	kr. Kassebestand

unter'm Heutigen genehmigt. An Umlagen wurde die in beigedruckter Uebersicht zusammengestellte Summe erhoben, und hievon der Betrag von 50 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Ueberſicht zur Diſtrikts-Rechnung von Ebern pro 1850/51.

Num.	Name der Beſteuerten.	Betrag des einfachen Simpl. fl.	kr.	pf.	Betrag der Umlage. fl.	kr.	pf.
1	v. Albini, Frhr., zu Dürrenried	1	17	3	5	11	—
2	v. Altenſtein, Frhr., zu Pfaffendorf	3	24	7/8	13	36	3 1/2
3	v. Erthal, Frhr., zu Leuzendorf	—	15	—	1	—	—
4	v. Coudenhove, Graf, daſelbſt	1	33	3	6	15	—
5	v. Rottenhan, Graf, zu Merzbach	21	31	5/8	86	4	2 1/2
6	Hofmann, Simon Moſes, zu Memmelsdorf	—	—	3 1/2	—	3	2
7	Klein, Maier, daſelbſt	—	2	1/4	—	8	1
8	v. Obercamp zu Weißenbrunn	2	36	1 1/4	10	25	1
9	Streng, Johann Michael, von Memmelsdorf	—	5	2	—	22	—
10	v. Horneck, Frhr., zu Maroldsweiſach	2	44	3 1/4	10	59	1
11	Julius-Spital Würzburg	3	9	1 3/4	12	37	3
12	v. Hirſch, Joel Jakob, auf Gereuth	18	56	1/8	75	44	1/2
13	v. Rotenhan, Frhr., zu Rentweinsdorf	11	39	3/8	46	36	1 1/2
14	v. Schrottenberg, Frhr., zu Marbach	4	34	1 2/7	18	17	3
15	v. Truchſeß, Frhr., auf der Bettenburg	—	10	—	—	40	—
16	Deuſter, Carl Otto, zu Ditterswind	—	5	1 5/8	—	21	2 1/2
17	Roſenberger, Georg, in Brünn	—	—	1 1/16	—	1	—
18	Altenſtein	3	14	3 5/8	12	59	2 1/2
19	Allertshauſen	5	2	3 3/4	20	11	3
20	Albersdorf	1	47	1/2	7	8	2
21	Abermannsdorf	1	26	3 1/2	5	47	2
22	Biſchwind b/H.	3	9	1	12	37	—
23	Biſchwind a/R.	6	41	1	26	45	—
24	Breitenbach, Söldner,	—	—	2 1/2	—	3	2
25	dto. v. Varincourt	—	26	2	1	46	—
26	Brünn	7	1	3/4	28	4	3
27	Buch	3	11	1 1/4	12	45	1
28	Dürnhof	—	27	2	1	50	—
29	Dürrenried	2	13	3	8	54	—
30	Ebern, Stadt,	24	11	7/8	96	44	3 1/2
31	„ Waldwieſen,	—	37	1/2	2	28	2
32	„ Haßwald,	3	24	1 1/2	13	37	2
33	Eckartshauſen	3	37	1 1/2	14	29	2
34	Eichelberg	3	14	—	12	56	—
35	Eirichshof	1	2	1 1/4	4	9	1
36	Frickendorf	5	11	3 3/4	20	47	3
37	Fiſchbach	4	27	1/2	17	48	2
38	Fierſt	3	33	2 1/2	14	14	2
39	Gemünd	2	48	1/2	11	12	2
40	Gereuth	1	45	2	7	2	—
41	Geroldswind	2	7	1 1/2	8	29	2
42	Gückelhirn	3	—	2 1/2	12	2	2
43	Hafenpreppach	5	41	1	22	45	—
44	Heilgersdorf	4	1	—	16	4	—
45	Heinersdorf	—	50	—	3	29	—

Num.	Namen der Besteuerten.	Betrag des einfachen Simpl. fl.	kr.	pf.	Betrag der Umlage. fl.	kr.	pf.
46	Herbelsdorf	2	27	—	9	48	—
47	Heubach	6	24	3 1/2	25	39	2
48	Höchstädten	3	13	2	12	54	—
49	Hohenbirkach	—	6	3/4	—	24	3
50	Jessendorf	5	10	1	20	41	—
51	Junkersdorf	4	19	1/2	17	16	2
52	Kadersmühle	—	14	3/4	—	56	3
53	Kraisdorf	9	44	1 1/4	38	57	1
54	Kurzewind	2	59	1/2	11	56	2
55	Lichtenstein	—	38	2 1/2	2	34	2
56	Lind	2	18	—	9	12	—
57	Lindach	—	33	2 3/4	2	10	3
58	Leuzendorf	3	37	3 3/8	14	31	1 1/2
59	Lohr	8	17	3 1/2	33	11	2
60	Joßbergsgereuth	1	26	2	5	46	—
61	Lützelebern	1	21	3/4	5	24	3
62	Marolsweisach	4	49	1 3/4	19	17	3
63	Marbach	—	37	—	2	28	—
64	Memmelsdorf	11	36	3 1/2	46	27	2
65	Neumühle	—	4	2	—	18	—
66	Neuses	2	21	1/4	9	24	1
67	Obermerzbach	7	30	2 1/4	30	3	1
68	Ottneuses	—	45	—	3	—	—
69	Pfaffendorf	1	48	2	7	14	—
70	Pfarrweisach	9	50	2 3/4	39	22	3
71	Preppach	5	10	3 1/2	20	43	2
72	Rabelsdorf	2	43	1	10	53	—
73	Recheldorf	8	49	1	35	17	—
74	Reutersbrunn	2	4	2	8	18	—
75	Römmelsdorf	3	27	3/4	13	48	3
76	Rothenbühl	—	40	7/8	2	40	3 1/2
77	Ruppach	1	53	3	7	35	—
78	Sandhof	—	40	1 3/4	2	41	3
79	Saarhof, kleiner,	—	27	3	1	51	—
80	Streitholz	—	20	3 1/2	1	23	2
81	Setzelsdorf	1	51	1/2	7	24	2
82	Siegelfeld	2	1	—	8	4	—
83	Todenweisach	1	22	3	5	31	—
84	Tramershof	—	8	1 1/2	—	33	2
85	Truschenhof, Private,	—	—	2 3/8	—	2	1 1/2
86	Untermerzbach,	9	35	1/4	38	20	1
87	Voccawind	3	45	2 3/4	15	2	3
88	Vorbach	2	4	3	8	19	—
89	Waßmuthausen	4	—	1/2	16	—	2
90	Welkendorf	2	7	1	8	29	—
91	Weißenbrunn	—	24	3	1	39	—
92	Wüstenwelzberg	1	49	3	7	19	—
	Summe	334	6	2	1296	26	—

Num. praes. 52736. Num. exped. 42306. praes. 25. September 1852. 707.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Karlstadt pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Rechnung wurde geprüft und unter'm Heutigen mit

8167 fl. 59¾ kr. Einnahme,
5293 fl. 33½ kr. Ausgabe und

2874 fl. 26¼ kr. Aktivbestand

genehmigt, was unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß hiermit gebracht wird, daß der aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Umlagenbetrag, soweit solcher nach Ansicht des Rechnungsabschlusses zur Verwendung kam, lediglich für nothwendige Zwecke verausgabt worden sey.

Würzburg, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Uebersicht der pro 1850/51 bei dem königl. Landgerichte Karlstadt erhobenen Distrikts-Umlagen.

Fortl. Nr.	Namen der Pflichtigen	Grund- und Häusersteuer-Simplum fl.	kr.	100tel	Erhobene Distrikts-Umlage fl.	kr.	pf.
	a) Gemeinden						
1	Aschfeld	453	41	52	340	16	1
2	Duttenbrunn	558	27	27	418	50	2
3	Eußenheim	579	59	60	434	59	3
4	Gambach	231	25	91	173	34	2
5	Gainfurt	26	31	36	19	53	2
6	Hausen	191	22	12	143	31	2
7	Heßlar	218	41	86	164	1	2
8	Himmelstadt	494	25	73	370	49	1
9	Karlburg	579	8	69	434	21	2
10	Karlstadt	603	13	81	452	25	2
11	Laudenbach	504	29	5	378	21	3
12	Mühlbach	102	43	38	77	2	2
13	Retzbach	352	19	56	264	14	2
14	Retzstadt	605	17	46	453	58	—
15	Rohrbach	292	18	60	219	14	—
16	Stadelhofen	121	6	63	90	50	—
17	Steinbach	139	39	79	104	44	3
18	Stetten	442	6	17	331	34	2
19	Thüngen	355	25	81	266	34	1
20	Wiesenfeld	720	36	30	540	27	1
21	Zellingen	983	14	22	737	25	2
	b) Gutsherrschaften						
22	Herrn v. Thüngen	165	15	75	123	56	2
23	Königliches Juliusspital	2	53	84	2	10	2
24	Herrn v. Hutten	168	5	23	126	4	—
25	Graf v. Castell	—	59	48	—	44	1
	Summa	8893	28	44	6670	6	1

N. K. 1214. praes. 21. September 1852. 690.

Bekanntmachung.

Die gesetzliche Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das kommende Wintersemester beginnt mit dem 15. Oktober, und endet mit dem 29. desselben Monats.

Während dieser Frist findet an hiesiger Hochschule die Immatrikulation täglich um 11—12 Uhr im Lokale des kgl. Rektorats statt.

Neu angekommene Studirende haben nebst der Vorlage einer polizeilichen Aufenthalts-Bewilligung sich über ihre bisherigen Studien und ihr sittliches Betragen auszuweisen.

Würzburg, den 18. September 1852.

Königliches Universitäts-Rektorat.

Scherer.

Seufferth.

Notizen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 9. September l. J. die Pfarrei Ettleben, Landgerichts Werneck, dem Priester Heinrich Bopp, Pfarrer zu Laufach, Landgerichts Rothenbuch, dann

die Pfarrei Erlenbach, Landgerichts Klingenberg, dem Priester Georg Schröder, Pfarrer in Oberfinn, Landgerichts Orb.

praes. 24. September 1852. 700.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 21. September 1852 ist dem Schullehrer Nikolaus Mattenheimer zu Wiesthal die Schulstelle zu Wenighösbach, k. Landgerichts Aschaffenburg, übertragen worden.

praes. 24. September 1852. 701.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 21. September 1852 ist dem Schullehrer Joseph Scheckenbach zu Gaubüttelbrunn die Schul- und Kirchendienerstelle zu Trappstadt, k. Landgerichts Königshofen, übertragen worden.

praes. 24. September 1852. 702.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 21. September 1852 ist dem Schullehrer David Diebel von Kleinheubach, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Junkersdorf, königl. Landgerichts Ebern, übertragen worden.

praes. 24. September 1852. 703.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 21. September 1852 ist dem Schullehrer Andreas Götz zu Burgpreppach die Schulstelle zu Järkendorf, k. Landgerichts Volkach, übertragen worden.

praes. 24. September 1852. 704.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 21. September 1852 ist dem Schullehrer Thomas Mader zu Järkendorf die Schul- und Kirchendienerstelle zu Aufstetten, kgl. Landgerichts Aub, übertragen worden.

praes. 26. September 1852. 708.

Durch Regierungsentschließung vom 23. September 1850 ist der Schuldienst zu Schwarzenau, k. Landgerichts Dettelbach, dem von der gräflich von Ingelheim'schen Gutsherrschaft auf denselben präsentirten Schuldienstexspektanten und dermaligen 2. Lehrer zu Euerdorf, Philipp Anton Fries, übertragen worden.

praes. 26. September 1852. 709.

Durch Regierungsentschließung vom 24. September l. Jrs. wurde der Schullehrer Franz Joseph Maier zu Laubach, k. Landgerichts Mellrichstadt, seiner Bitte entsprechend wegen körperlichen Leidens in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

---

praes. 26. September 1852. 711.

In Gemäßheit h. Regierungsverfügung vom 20. l. Mts. wird Behufs definitiver Wiederbesetzung die Schulstelle zu Sailershausen, einem Filiale der Pfarrei Haßfurt, mit 12 Werk- und 10 Sonntagsschülern und einem reinen Einkommen von 250 fl. ohne Wohnungsanschlag zur allgemeinen Bewerbung hiermit ausgeschrieben.

Die Bittgesuche sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 14 Tagen anher in Einlauf zu bringen.

Haßfurt, den 24. September 1852.

Königliche Distriktsschulinspektion.

Lillbopp.

Augsburger Börse.

Den 23. September 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	93 3/4	
"	à 4 pCt. "	97	
"	à 4½ pCt. "	101	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		
"	à 5 pC. " " II.	102	
"	à 5 pC. " " III.	102 1/2	
"	à 5 pC. " " IV.	102 3/4	102 1/4
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	97	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	704	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 110. Donnerstag den 30. September **1852.**

Inhalt.

Die Ueberfüllung der Strafanstalten, hier die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg in eine Strafanstalt. — Die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Studirende an den Hochschulen. — Die Erledigung der Pfarrei Mittelsinn, Dekanats Walzenbach. — Den Bedarf an eichenen Querschwellen zum Unterbau der k. Ludwigs-Westbahn in den Strecken zwischen Rottendorf und Aschaffenburg. — Immatrikulation für das Wintersemester an der Universität Würzburg. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

N. E. 1354. praes. 27. September 1852. 715.

An sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ueberfüllung der Strafanstalten, hier die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg in eine Strafanstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die seitherige Zwangsarbeits-Anstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt umgewandelt werde und daß die neue Strafanstalt zu Plassenburg vorläufig die Arbeitshaus-Sträflinge von kürzester Strafdauer aufnehme, welche in den Strafanstalten zu Sct. Georgen und Lichtenau nicht mehr Raum finden,

Digitized by Google

sowie daß einstweilen aushilfsweise noch jene Anzahl Zwangsarbeiter auf der Plassenburg verbleibe, die in der nunmehr einzigen Zwangsarbeits-Anstalt des Königreichs zu Kloster Ebrach zeitweise nicht untergebracht werden können, für welche Correctionäre die Anstalt zu Plassenburg die Eigenschaft einer Zwangsarbeits-Anstalt beibehalten soll. — Demgemäß sind von nun an auch alle männlichen Civilsträflinge ohne Unterschied der Religion, welche nach den diesfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeits-Anstalt Plassenburg zu verbringen waren, in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach abliefern zu lassen.

Hievon werden sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirks in Folge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20. September 1852 zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 24. September 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Oberle.

1351. praes. 28. September 1852. 717.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises.

Die strafrechtlichen Untersuchungen gegen Studirende an den Hochschulen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In rubrizirtem Betreffe wurden die königlichen Kreis- und Stadtgerichte, so wie sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises mittelst Ausschreibens vom 26. Oktober 1849 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1849 Nr. 130 S. 705) in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20., praes. 25. Oktober 1849, angewiesen, dem betreffenden Universitäts-Senate von der Eröffnung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen Studirenden zum Zwecke disciplinären Einschreitens baldmöglichst Nachricht zu geben, sowie von den gefällten Straferkenntnissen Abschrift mitzutheilen.

Dieses Ausschreiben wurde am 31. Januar 1851 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1851 Nr. 392 Seite 134 und 135) in Gemäßheit weiteren Rescriptes des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 18., pr. den 23. desselben Monats, mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß auch in dem Falle, wenn ein Studirender wegen Verbrechens oder Vergehens in die öffentliche Sitzung verwiesen worden ist, dem betreffenden Universitäts-Senate hievon Kenntniß zu geben sey. Ein in neuester Zeit sich ergebener Fall gibt jedoch Veranlassung, einer von der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg sub dato 18. und praes. 22. hujus, anher gestellten Requisition gemäß die früheren Ausschreiben wiederholt und nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Aschaffenburg, den 24. September 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Oberle.

Ad Num. 3922. E. N. 5735. praes. 26. September 1852. 712.

Die Erledigung der Pfarrei Mittelsinn, Dekanats Waizenbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mittelsinn, Dekanats Waizenbach, wird hierdurch mit nachverzeichneten Erträgnissen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

		fl.	kr.	fl.	kr.	
I.	An ständigem Gehalte:			—	—	
II.	An Zinsen von Aktivkapitalien:			—	—	
III.	Ertrag an Realitäten:					
a.	Wohnung, geräumig und in gutem Zustande, Oekonomiegebäude, der Reparatur bedürftig,	25	—			
b.	Gründe: 35 3/4 Tagwerk Aecker, 9 233/400 Tagwerk Wiesen, 1 132/400 Tagwerk Gärten	155	55			
	Hievon sind 67 □R. von den Aeckern und Wiesen für 400 fl. Kapital abgetreten worden.			180	55	
IV.	Ertrag aus Rechten (nach dem Stande vor dem 4. Juni 1848):					
a.	vom großen Fruchtzehnten	186	28 1/2			
b.	vom kleinen Zehnten	5	15			
c.	vom Blutzehnten	8	56	200	39	1/2
d.	Weiderecht	3	—			
e.	Forstrecht: 28 Klaftern weiches Holz	112	—			
	840 kleine Wellen	23	20			
f.	Eichelmastung	—	12	339	11	1/2
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen:			47	6	
VI.	Observanzmäßige Gaben:			13	33	
			Summa	580	45	1/2
		Lasten		46	6	
		Reiner Ertrag		534	39	1/2

Bayreuth, den 18. September 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. u.

Hagen.

praes. 24. September 1852. 705.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bedarf an eichenen Querschwellen zum Unterbau der königl. Ludwigs-Westbahn in der Strecke zwischen Rottendorf und Aschaffenburg wird in Lieferung vergeben und zwar:

	Sektions-Bezirk	Lagerplatz	Vierkantige Hölzer von		Fugen-Schwellen	Zwischen-Schwellen
			14,5' Länge 0,5' Breite 0,7' Höhe	21' Länge 2,1' Breite 0,6' Höhe		
			Stück	Stück	Stück	Stück
1	Würzburg . .	Rottendorf am Stationsplatz .	16	8	2360	14170
		Würzburg am Bahnhof . .	72	36	2650	15870
		Veitshöchheim am Stationsplatz	8	4	2142	12850
		Summa 1	96	48	7152	42890
2	Gemünden . .	Retzbach am Stationsplatz . .	12	6	1210	7240
		Karlstadt, desgleichen . . .	16	8	1750	10470
		Wernfeld, desgleichen . . .	8	4	1240	7410
		Gemünden, desgleichen . . .	16	8	870	5200
		Summa 2	52	26	5070	30320
3	Lohr	Neuendorf bei Profil Nr. 34 .	—	—	1340	8040
		Lohr am Stationsplatz . . .	24	12	1360	8160
		Partenstein an der Strasse bei Profil 117	12	6	820	4920
		Am Rehweg bei Profil 137 .	—	—	1160	6960
		Summa 3	36	18	4680	28080
4	Hain . . .	Meidleinsmühle bei Profil 18	—	—	730	4350
		Heigenbrücken am Stationsplatz	16	8	970	5830
		An der südlichen Stollenmündung	—	—	1400	8400
		Wendelstein am Stationsplatz .	16	8	1310	7860
		Summa 4	32	16	4410	26440
5	Aschaffenburg .	Am Schmerlenbach bei Profil 19	—	—	1080	6450
		Aschaffenburg am Bahnhof . .	—	—	550	3260
		Summa 5	—	—	1630	9710

Die Vergebung dieser Schwellenlieferung geschieht durch Entgegennahme von Preis-Offerten und den hierauf erfolgenden Vertragsabschlüssen zwischen der k. Eisenbahnbau-Commission und den annehmbarsten Unternehmungslustigen. Zu diesem Behufe können die Lieferungsofferte vom 1. Oktober laufenden Jahres bis zum 31. desselben Monats Abends 6 Uhr einschlüssig entweder bei den k. Sektionen Würzburg, Gemünden, Lohr und Hain zu Protokoll ge-

geben oder schriftlich bei einer der genannten Sectionen sowohl, als bei der k. Eisenbahnbau-Commission in München (in verschlossenem Zustande, und auf der Adresse als Schwellenlieferungs-Offert deutlich bezeichnet) überreicht werden.

Nach Ablauf der erwähnten Frist werden die Protokolle, welche zu Jedermanns Einsicht bis dahin offen bleiben, sodann die bei den k. Sectionen im verschlossenen Zustande eingekommenen Lieferungs-Angebote an die k. Eisenbahnbau-Commission eingesendet, worauf alsbald zum Abschlusse der Verträge mit den Wenigstfordernden geschritten werden wird.

Die Lieferungsbedingungen und Angebots-Formulare können sowohl bei einer der obengenannten Sektionen oder bei der k. Eisenbahnbau-Commission zu München eingesehen und soweit der Vorrath an Exemplaren reicht, in Empfang genommen werden.

München, den 18. September 1852.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

Pauli.

coll. Mindler.

N. E. 1214.

praes. 21. September 1852. 698.

Bekanntmachung.

Die gesetzliche Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das kommende Wintersemester beginnt mit dem 15. Oktober, und endet mit dem 29. desselben Monats.

Während dieser Frist findet an hiesiger Hochschule die Immatrikulation täglich um 11—12 Uhr im Lokale des kgl. Rektorats statt.

Neu angekommene Studirende haben nebst der Vorlage einer polizeilichen Aufenthalts-Bewilligung sich über ihre bisherigen Studien und ihr sittliches Betragen auszuweisen.

Würzburg, den 18. September 1852.

Königliches Universitäts-Rektorat.

Scherer.

Seufferth.

Notizen.

praes. 27. September 1852. 713.

Durch Entschließung der königl. Regierung vom 24. September 1852 ist dem Schuldienstexspektanten und dermaligen 2ten Lehrer Georg Wilhelm Kirchner zu Langenprozelten die 2te Schullehrerstelle zu Mömbris, k. Landgerichts Alzenau, übertragen worden.

praes. 27. September 1852. 714.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. September 1852 ist die katholische Schulstelle zu Zimmern, k. Landgerichts Rothenfels, dem von der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft auf dieselbe präsentirten Schullehrer Joseph Baumach zu Windheim übertragen worden.

praes. 28. September 1852. 716.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. September 1852 ist die katholische Schulstelle zu Windheim, Landgerichts Rothenfels, dem von der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft auf dieselbe präsentirten Schuldienstexspektanten und dermaligen 2ten Lehrer in Birkenfeld, Johann Scheiner, übertragen worden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 25. September 1852.			Schweinfurt d. 22. Septemb. 1852.			Schweinfurt d. 25. Septemb. 1852.			Ochsenfurt d. 21. September 1852.			Röttingen d. 22. Sptbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	20	45	14	18	15	14	18	—	3	17	—	4	16	15
	Dinkel															
	Korn	5	18	—	9	18	30	9	18	40	6	18	—	3	16	—
	Gerste	4	12	20	20	12	—	56	11	45				2	10	30
	Haber	2	6	40	2	5	48	1	6	—	6	6	—			
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	879	16	57	309	10	57	285	16	39	5	15	40	53	14	22
	Kern															
	Korn	321	16	54	95	17	39	41	16	40	3	17	15	4	15	37
	Gerste	232	10	59	496	11	3	609	11	3						
	Haber	324	5	45	148	5	24	310	5	15	3	5	30			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	19	14	—	1	12	—	3	14	18	2	15	30	2	13	30
	Kern															
	Korn	9	15	—	1	15	—	1	15	40				3	15	15
	Gerste	5	8	15	7	8	—	1	8	—						
	Haber	11	5	—	5	4	—	4	4	45						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 111. Samstag den 2. Oktober **1852.**

Inhalt.

Eine in Oberelchingen aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson. — Die Bestellung des Regierungs-Blattes pro 1853. — Das Lehrbuch der deutschen Sprache von Johann Nepomuk Kelle. — Den Ertrag der bewilligten Kollecte für den neuen Kirchenbau in Ludwigshafen. — Die Aushändigung der Grundrenten-Entschädigungen an Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen. — Die Qualifikationstabellen der richterlichen Beamten. — Taxermäßigung für Reisende auf der Eisenbahn zum Oktoberfeste in München. — Die theorethische Prüfung der Rechtskandidaten bei der Universität Würzburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 52440. Num. exped. 42726. praes. 28. September 1852. 718.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Eine in Oberelchingen aufgegriffene taubstumme und blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 28. April d. J. wurde in Oberelchingen, k. Landgerichts Neu-Ulm, die unten signalisirte taubstumme und blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt vielfacher Nachforschungen ungeachtet nicht ermittelt werden konnte.

Es werden deshalb die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises beauftragt, nach

der Heimath der fraglichen Person die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und deren Ergebniß innerhalb 4 Wochen anzuzeigen.

Würzburg, den 26. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.
Moser.

Beschreibung.

Die Mannsperson ist 18 bis 20 Jahre alt, 5' 1" groß, magerer Statur, hat blonde, gerade herabgestrichene Haare, niedere Stirne, graue starr blickende Augen, eine lange Nase, einen großen Mund, spitziges Kinn, schlechte, gelb angelaufene Zähne und ein faltiges Gesicht.

Ihre Kleidung besteht in einem weißen Hemde, einem rothen Halstuche, einem kurzen Zwilchkittel mit weißen beinernen Knöpfen, einer zerrissenen braun und grau gestreiften Sommerhose, weißen Strümpfen, gut erhaltenen Schuhen und einer schwarz tuchenen Schirmmütze.

Auf der Brust und am Leibe hat sie einigen Ausschlag, und in ihrer Nähe machte sich auch ein Schwefelgeruch bemerkbar, wodurch die Vermuthung begründet wird, daß sie wegen Hautkrankheit irgend einer Kur unterlegen seyn dürfte.

Num. praes. 54757. Num. exped. 42780. praes. 29. September 1852. 719.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Die Bestellung des Regierungs-Blattes pro 1853 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 7. Oktober vor. Js. (Kreisblatt Nr. 103 Seite 876) werden die k. Distrikts-Polizeibehörden aufgefordert, die Verzeichnisse über die gegen Zahlung und gratis abzugebenden Regierungsblätter pro 1853 unverzüglich anher einzubefördern, wobei bemerkt wird, daß nur die Uebersichten über die gegen Zahlung abzulassenden Blätter in triplo zu fertigen und vorzulegen sind.

Würzburg, den 25. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.
König.

Num. praes. 54466. Num. exp. 42898. praes. 30. September 1852. 720.

An die k. Schullehrerseminar-Inspektion dahier, dann sämmtliche k. Lokalschulcommissionen und k. Distriktsschulinspektionen des Regierungsbezirkes.

Das Lehrbuch der deutschen Sprache von Johann Nepomuk Kelle betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Regensburg ist im verflossenen Jahre

eine deutsche Sprachlehre unter dem Titel: „Vollständiges Lehrbuch der deutschen Sprache mit Aufgaben, namentlich zum Schulgebrauche bearbeitet von Johann Nepomuk Nelle.“ erschienen, welches sich inhaltlich eines höchsten Ministerialreskripts vom 21. d. Mts., wenn auch nicht für den Gebrauch in den Schulanstalten, doch für die Benützung von Seite der Lehrer und Zöglinge der Schullehrerseminarien so wie auch der Schullehrer und Schullehrlinge eignet, weßhalb die obengenannten k. Schulbehörden beauftragt werden, die genannten, dem Lehrerberufe sich widmenden Personen auf das fragliche Werk aufmerksam zu machen.

Würzburg, den 27. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. A. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Num. praes. 51366. Num. exped. 41339. praes. 30. September 1852. 721.

Den Ertrag der bewilligten Kollekte für den neuen Kirchenbau in Ludwigshafen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst bewilligte und in dem diesseitigen Regierungsbezirke vollzogene Hauskollekte zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer katholischen und einer protestantischen Kirche in der noch mit keiner Kirche versehenen Stadt Ludwigshafen in der Pfalz hat ein Ergebniß von

521 fl. 55 kr. 2 pf. für die katholische und
465 fl. 27 kr. 2 pf. für die protestantische Kirche,
987 fl. 23 kr. — pf. in Summa

geliefert, worüber mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 19. März d. J. (Kr.-Intell.-Bl. S. 247) nachstehende Zusammenstellung veröffentlicht wird.

Würzburg, den 28. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Uebersicht

des Ertrags der Kollekte in Unterfranken und Aschaffenburg für Erbauung einer katholischen und protestantischen Kirche zu Ludwigshafen in der Pfalz.

Behörden.	Betrag bei den Katholiken. fl.	kr.	pf.	Betrag bei den Protestanten. fl.	kr.	pf.
Magistrate:						
Aschaffenburg	16	30		9	30	
Schweinfurt	2	12		32	36	
Würzburg	52	17		32	2	
Landgerichte:						
Alzenau	1	34		1	27.	
Amorbach	—	—		—	—	
Arnstein	11	57	1	1	33	
Aschaffenburg		58		—	—	
Aub	18	42	3	—	—	
Baunach	5	39	2	8	50	
Bischofsheim	3	3	2	1	45	
Brückenau	7	32	2	8	37	2
Dettelbach	12	50		12		
Ebern	14	37	2	33	9	
Eltmann	10	6		7	1	
Euerdorf	8	52		—	—	
Gemünden	8	9	2	6	43	
Gerolzhofen	17	55	3	5	32	
Hammelburg	20	19	1	9	16	
Haßfurt	17	13	2	16	14	
Hilders	2	7	2	1	39	
Hofheim	11	49	2	25	4	2
Karlstadt	9	3	2	2	52	
Kissingen	3	47	2	7	12	
Kitzingen	13	48		75	59	
Klingenberg	5	15	1	—	—	
Landgerichte:						
Königshofen	15	52	3	12	57	
Lohr	6	9	2	4	3	
Mkt. Heidenfeld	16	3	2	5	5	
Marktsteft	1	52		22	42	
Mellrichstadt	19	41	2	10	30	
Miltenberg	5	51	3	3	46	
Münnerstadt	13	57	2	11		
Neustadt a/S.	8	52	2		51	
Obernburg	5	43		—	—	
Ochsenfurt	12	43		14	31	
Orb	3	4		—	38	
Rothenbuch	4	50		3	36	
Rothenfels	12	49	2	—	—	
Schweinfurt	29	43	2	17	41	3
Volkach	9	47	2	5	8	
Weihers	3	59		2	34	
Werneck	26	17	1	4	20	2
Würzburg r/M.	23	3		—	—	
Würzburg l/M.	9	19		11	55	
Kgl. Gerichts- und Polizei-behörden.						
Kreuzwertheim	1	13	1	9	43	1
Marktbreit	2	24		17	12	
Rüdenhausen	2	17		18	22	
Summa	521	55	2	465	27	2

Num. praes. 53981. Num. exp. 43024. praes. 30. September 1852. 724.

An sämmtliche k. Landgerichte, k. Gerichts- und Polizeibehörden und Stadtmagistrate.

Die Aushändigung der Grundrenten-Entschädigungen an Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Ablösungskasse bezüglich der Aushändigung der Renten-Entschädigungs-Kapitalien und Zinsraten in jeder Beziehung sicher zu stellen, ist in Folge superrevisorischer Erinnerungen die Verfügung getroffen, daß die kgl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse die Ausantwortung der Entschädigungs-Kapitalien, beziehungsweise Depositen-Scheine und Zinsraten an die in den Ueberweisungsverzeichnissen bezeichneten Stiftungs-Verwaltungen oder Pfründebesitzer künftig in der Regel durch die betreffenden Kuratel-Behörden, — nämlich die k. Landgerichte oder Gerichts- und Polizeibehörden zu bewirken habe.

Ausnahmen sollen nur stattfinden bei Städten mit magistratischer Verfassung, in welch' gegebenen Fällen die Ausantwortung der Entschädigungs-Kapitalien, beziehungsweise Depositenscheine und Zinsraten an die in den Ueberweisungsverzeichnissen bezeichneten Stiftungsverwaltungen oder Pfründebesitzer künftig durch die betreffenden Stadtmagistrate zu geschehen habe.

Sämmtliche k. Landgerichte, Gerichts- und Polizeibehörden sowie Stadtmagistrate werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den in fraglicher Beziehung von der k. Grundrenten-Ablösungskasse an sie gestellt werdenden Requisitionen geeignet zu entsprechen.

Würzburg, den 28. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Pr.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Mo er.

1097. praes. 30. September 1852. 723.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

Die Qualifikationstabellen der richterlichen Beamten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden die sämmtlichen Untergerichte des Kreises von dem nachfolgenden Reskripte des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 22., praes. den 26. d. Mts., snb Nr. 12,120 zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt, und zugleich angewiesen:

1) Die Qualifikations-Abänderungs-, dann Zu- und Abgangstabellen bezüglich der richterlichen Beamten, und dann
2) die Qualifikationstabellen bezüglich der geprüften Rechtskandidaten unfehlbar bis zum 31. Oktober d. J. in den diesseitigen Einlauf zu bringen, da nach Ablauf dieser Frist sogleich Wartboten an die säumigen Gerichtsvorstände werden abgesendet werden.

Aschaffenburg, den 28. September 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

Dir. E. N. 1097. praes. 26. September 1852.
Nr. 12120.

Königreich Bayern.

L. S.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem in Folge der Verfügung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 9. Mai **1849** (Regierungsblatt Stück 25) von sämmtlichen Gerichtsstellen diesseits des Rheins im gedachten Jahre neue Qualifikationstabellen angefertigt, und zum Staats-Ministerium der Justiz eingesendet wurden, so ist die Anfertigung und Vorlage vollständiger Qualifikations-Anzeigen nach den Verordnungen vom 22. Juni und 6. September 1819, dann 4. März 1823 erst mit dem Ablaufe des Etatsjahres 1853/54, soferne bis dahin ein Anderes nicht verfügt wird, erforderlich, und es genügt bis dahin die alljährliche Einsendung der gewöhnlichen Qualifikations-Abänderungs-Tabellen mit den Ab- und Zugangs-Tabellen.

Dieses wird dem Direktorium mit dem Auftrage eröffnet, die Untergerichte hiernach anzuweisen.

München, den 22. September 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hauck.

An das Direktorium des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Qualifikationstabellen der richterlichen Beamten betreffend.

---

praes. 30. September 1852. 722.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für Diejenigen, welche am Sonnabend vor dem dießjährigen Oktoberfeste zum Besuche desselben von irgend einer Bahnstation auf der k. Eisenbahn hieher reisen wollen, findet eine Taxermäßigung in der Art statt, daß sie gegen Vorzeigung des bezahlten Billets an irgend einem beliebigen Tage nachher bis zum 11. Oktober d. Js. einschlüssig unentgeldlich an die Einsteigstation zurückbefördert werden.

Diese Taxermäßigung genießen sowohl Reisende der dritten als der zweiten Wagenklasse; auf die erste Wagenklasse ist sie nicht ausgedehnt.

Die Billets sind bis zur Rückreise wohl zu verwahren, indem nur gegen Vorzeigung des auf der Rückreise abzugebenden Billets die unentgeldliche Rückbeförderung in der treffenden Wagenklasse stattfindet.

München, den 24. September 1852.

General-Direktion der k. Verkehrsanstalten.

Frhr. v. Brück.

Rogg.

---

praes. 1. Oktober 1852. 726.

Bekanntmachung.

Die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten bei der Universität Würzburg betr.

In Gemäßheit der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1838 (Regierungsblatt S. 1392) und vom 23. Mai 1852 (Regierungsblatt S. 593) wird die diesjährige theoretische Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten bei der Universität Würzburg

am 8. Oktober 1852 Vormittags 8 Uhr

im Sitzungssaale des akademischen Senates eröffnet, und bis 12 Uhr Vormittags, dann Nachmittags von 2 bis 6 Uhr am obigen und den folgenden Tagen fortgesetzt.

Diese Prüfungen sind öffentlich und es wird Jedermann der Zutritt gestattet.

Würzburg, den 1. Oktober 1852.

Königliche für die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten allerhöchst angeordnete Commission.

Freiherr v. Podewils, kgl. Regierungs-Direktor.

Anselm, als Sekretär.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 112. Dienstag den 5. Oktober **1852.**

Inhalt.

Die Bezahlung der Staatsaufwands- und Kreisfonds-Ausgaben pro 1852/53. — Die Ueberfüllung der Strafanstalten, hier die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg in eine Strafanstalt. — Den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 29032. Num. exped. 2. praes. 3. Oktober 1852. 728.

An die k. Kreiskasse, das k. Oberaufschlag- und Kreis-Stempelverlags-Amt, dann die sämmtlichen k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bezahlung der Staatsaufwands- und Kreisfonds-Ausgaben pro 1852/53 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer hohen Finanzministerial-Entschließung vom 22. d. Mts. Nr. 16291 werden die k. Kassen und Aemter zur Fernhaltung von Geschäftsstörungen und Zahlungsstockungen ermächtiget, die denselben zugewiesenen Ausgaben sowohl auf Rechnung der Staatsaufwands-Etats als auch der Kreisfonds pro 1852/53 vorläufig für die Monate Oktober, November und Dezember 1852 mit je dem 12ten Theil der rechnungsständigen und etatsmäßigen, sowie der durch allerhöchste Rescripte begründeten oder noch begründet werdenden Größen derselben, und

zwar nach Maßgabe der unter'm 31. August 1851 Nr. 26648 (Kr.-Int.-Bl. 1851 S. 760) generalisirten Finanzministerial-Entschließung vom 19. August 1851 Nr. 13827 zu leisten, wenn und in so weit nicht in der Zwischenzeit anderweitige Verfügungen erfolgen oder die betreffenden Specialetats zur Ausfertigung gelangen.

Würzburg, den 30. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 53501. Num. exped. 10. praes. 3. Oktober 1852. 729.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Ueberfüllung der Strafanstalten, hier die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg in eine Strafanstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden die in bezeichnetem Betreffe unter dem 14. September l. Js. Nr. 15300 ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Wissenschaftsnahme und sorgfältigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 30. September 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
V. A. d. Präs.
Freiherr v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Nr. 15300.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die seitherige Zwangsarbeitsanstalt auf der Plassenburg in eine Strafanstalt umgewandelt werde, und daß die neue Strafanstalt zu Plassenburg vorläufig die Arbeitshaussträflinge von kürzester Strafdauer aufnehme, welche in den Strafanstalten zu St. Georgen und Lichtenau nicht mehr Raum finden, sowie daß einstweilen aushülfsweise noch jene Anzahl Zwangsarbeiter auf der Plassenburg verbleibe, die in der nunmehr einzigen Zwangsarbeitsanstalt des Königreichs zu Kloster-Ebrach zeitweise nicht untergebracht werden können, für welche Correctionäre die Anstalt zu Plassenburg die Eigenschaft einer Zwangsarbeitsanstalt beibehalten soll. — Demgemäß sind von nun an auch alle männlichen Correctionäre ohne Unterschied der Religion, welche nach den diesfallsigen Normen bisher in die Zwangsarbeitsanstalt zu Plassenburg zu verbringen waren, in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster-

Ebrach abliefern zu lassen. — Hiernach hat die k. Regierung das Weitere zu eröffnen und zu verfügen.

München, den 14. September 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
gez. Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath Epplen.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.
Die Ueberfüllung der Strafanstalten, hier die Umwandlung der bisherigen Zwangsarbeitsanstalt Plassenburg in eine Strafanstalt betr.

Pro copia
Moser.

Ad N. 10365. praes. 30. September 1852. 725.

Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zoll-Vereine und den Niederlanden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescriptes des königlichen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. Nr. 9069 wird hiemit eine Zusammenstellung derjenigen Zollbegünstigungen, welche von den Niederlanden vertragsmäßig Frankreich, Neapel, Sardinien und Belgien gewährt sind, und daher auf Grund des Artikels 29 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 31. Dezember 1851 auch den gleichartigen Erzeugnissen der Vereinsstaaten bei der Einfuhr in die Niederlande zustehen, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vereinbarten Ursprungszeugnisse auf sämmtliche darin aufgeführte Erzeugnisse, für welche eine Zollermäßigung bei der Einfuhr in die Niederlande in Anspruch genommen wird, Anwendung finden.

München, am 16. September 1852.

Königliche General-Zoll-Administration.
Plank.

Spindlbauer.

Auszug

aus den Handels- und Schifffahrts-Verträgen zwischen den Niederlanden und fremden Nationen, eine Zusammenstellung der Zollbegünstigungen enthaltend, welche die Niederlande fremden Nationen vertragsmäßig gewährt haben und deren die Deutschen-Zoll-Vereins-Staaten durch Gleichstellung mit den am meisten begünstigten dritten Nationen theilhaftig werden.

I.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Frankreich vom 12. Juli 1841.

Art. 10.

§. 1. Seine Majestät der König der Niederlande genehmigt:

1tens, daß von allen Einfuhrzöllen beim Eingange in Seine europäischen Staaten befreit sind, die französischen Weine, Branntweine und Spirituosen; und daß um drei Fünftel für

Weine auf Flaschen und um die Hälfte für die Branntweine und Spirituosen, gleichfals auf Flaschen, die Einfuhrzölle (mit Einschluß des Zolles auf das Glas) ermäßigt werden, wenn die genannten Weine, Branntweine und Spirituosen, sei es auf Fässern, sei es in Flaschen, seewärts unter der einen oder der andern der beiden Flaggen, und landwärts und auf den im Art. 8 aufgeführten Strömen und Flüssen unter irgend einer Flagge eingeführt werden.

(NB. Die im Art. 8 aufgeführten Flüsse und Ströme sind die in dem Art. 108 und 117 der Wiener-Congreß-Akte vom 9. Juni 1815 genannten Flüsse und Ströme, deren schiffbare Strecke beiden Staaten gemeinschaftlich ist, sowie die Zwischengewässer dieser Flüsse und Ströme auf niederländischem Gebiete.)

2tens, daß zu Gunsten der nachstehend genannten französischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr auf allen vorbezeichneten Wegen und unter jeder Flagge, die jetzt durch den allgemeinen Tarif festgestellten Einfuhrzölle ermäßigt werden, wie folgt:

von 4 auf 2 Fl. für das niederländische Pfund auf die seidenen Stoffe, Gewebe und Bänder;

(NB. Der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Prozent vom Werthe).

von 10 auf 5 Prozent des Werthes auf Strumpfwirkerarbeit, Spitzen und Tüll;

(NB. Der jetzige tarifmäßige Zollsatz ist 6 Prozent vom Werthe),

von 6 auf 3 Prozent vom Werthe auf Messerschmiedarbeit und kurze Waaren (mercerie);

von 10 auf 6 Prozent vom Werthe auf Tapetenpapier;

um ein Viertel des jetzigen Zollsatzes auf Seifen aller Art;

(Der Zoll auf Seife betrug zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages 6 Fl. pro 100 Kilogrammes; dieser Zollsatz besteht im Allgemeinen noch, beträgt jedoch für parfümirte Seife 10 Fl. pro 100 Kilogrammes.)

3tens, daß beim Eingange auf den genannten Wegen das weiße und alles andere nicht vergoldete Porzellan zu demselben Zolle wie das Fayance zugelassen werden, und Glaswaaren zu den bei Einfuhr auf dem Rheine erhobenen Zöllen und jedenfalls zu dem mäßigsten Zolle, welcher für irgend einen Eingangspunkt bestimmt werden möchte.

II.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Neapel vom 17. Nov. 1847.

Art. 8.

Das Oliven-Oel und der raffinirte Schwefel genießen bei direkter Einfuhr in die niederländischen Staaten auf Schiffen des einen oder des andern Landes (d. h. auf niederländischen oder neapolitanischen Schiffen) eine Ermäßigung von fünfzig Prozent des tarifmäßig festgestellten Zolles.

III.

Vertrag zwischen den Niederlanden und Sardinien vom 24. Juni 1851.

Art. 12.

In Erwiederung gewähren die Niederlande dem Königreiche Sardinien die Ermäßigungen der respektive an Frankreich und dem Königreiche Beider Sicilien durch Verträge, welche die Niederlande mit jenen Mächten, den 25. Juli 1840 und den 17. November 1847 gezeichnet haben, zugestandenen Einfuhrzölle auf den Wein und das Oliven-Oel, welche auf der dem gegenwärtigen Vertrage angehängten Liste B. näher beschrieben sind, und außerdem eine Er-

mäßigung von einem Viertel des gegenwärtigen Zolles auf die in Zucker eingemachten Früchte, auf die Suckade, auf den Vermicelli und anderen gleichartigen Teig.

Liste B.

Die nachfolgenden Waaren-Erzeugniſſe der Sardiniſchen Staaten, ſollen, wenn ſie in die Niederlande eingeführt werden, ohne Unterſchied der Flagge, unter welcher ſolches geſchieht, ſowie des Hafens, aus welchem die Waaren kommen, beim Eingange in jenes Königreich die nachſtehend bezeichnete Zollermäßigung genießen.

Die gegenwärtig beſtehenden Zölle in den niederländiſch-oſtindiſchen Kolonien auf ſardiniſche Weine, ſowohl auf Fäſſern, als auf Flaſchen, werden auf die Hälfte ermäßigt.

Die ſardiniſchen Weine auf Fäſſern ſind frei von allen Eingangszöllen bei der Einfuhr in die niederländiſch-europäiſchen Häfen und die gegenwärtigen Zölle auf die Weine in Flaſchen werden um drei Fünftel ermäßigt.

Das Olivenöl genießt eine Ermäßigung von fünfzig Cents auf den durch den Zolltarif feſtgeſtellten Zoll.

IV.

Handelsvertrag zwiſchen den Niederlanden und Belgien vom 20. September 1851.

Art. 19.

Die Einfuhrrechte auf die nachſtehend genannten Fiſche des nationalen Fiſchfanges, welche von einem der beiden Staaten in den andern eingeführt werden, unter niederländiſcher oder belgiſcher Flagge, ſind feſtgeſtellt, wie folgt:

Bei Einfuhr in die Niederlande:

Anchovis, friſche, geſalzene, geräucherte oder getrocknete, die 100 Kilogrammes (Nach dem niederländiſchen Tarife 6 Prozent vom Werthe),	1 Fl. 90 Cts.
Häringe, trockene, ſaure, geräucherte, friſche, mit der Einſalzſchaufel umgewendete und getrocknete Plattfiſche, die 1000 Stück . . .	2 Fl. 40 Cts.

Art. 20.

Die franzöſiſchen und Rheinweine, welche von einem der beiden Staaten in den anderen eingeführt werden, ſollen zu denſelben Zöllen zugelaſſen werden, als wenn die Einfuhr direct von den Erzeugungsländern ſtattgefunden hätte.

Art. 21.

Die folgenden Erzeugniſſe, deren niederländiſcher oder belgiſcher Urſprung in der zwiſchen beiden Regierungen zu verabredenden Form gehörig feſtgeſtellt ſeyn wird, ſollen bei der Einfuhr von einem der beiden Staaten in den anderen einem gleichmäßigen, in folgender Art beſchloſſenen Tarife unterworfen ſeyn, nämlich:

Für die Einfuhr in die Niederlande:

Bier in Fäſſern, das Hektolitre . . . . . (Allgemeiner Tarif: 7 Fl. 50 Cts.)	3 Fl. 50 Cts.
Bier in Flaſchen von 11/6 oder mehr auf das Hektolitre, die 100 Flaſchen . (Allgemeiner Tarif: 8 Fl. 25 Cts.)	2 Fl. 75 Cts.
Bier in Selterwaſſer-Krügen (von 1 Litre, 2 Decilitres oder weniger) die 100 Krüge (Allgemeiner Tarif: 9 Fl. 50 Cts.)	3 Fl. — Cts.
Spielkarten, in Spielen oder Blättern die 100 Kilogrammes . . . (Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	8 Fl. — Cts.

Bleiweiß, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)	1 Fl. 40 Cts.
Hanf, gehechelt, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 2 Fl.)	1 Fl. 40 Cts.
Eiserne Nägel, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)	— Fl. 75 Cts.
Leder, gegerbt und bereitet, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogrammes (Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	6 Fl. — Cts.
Hopfen . . . . . (Allgemeiner Tarif: 60 Cts.)	frei.
Flachs, gehechelt, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 3 Fl. 50 Cts.)	2 Fl. 40 Cts.
Bücher, in flämischer oder holländischer Sprache, gebunden, in Pappe oder broschirt, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif; 16 Fl.)	1 Fl. — Cts.
Meublen, vom Werthe . . . . . (Allgemeiner Tarif: 20 Fl.)	8 Prozent.
Papiere jeder Art ohne Unterschied, mit Ausnahme der Pappe, vom Werthe (Allgemeiner Tarif: Papier von allen Arten, es sey weiß, grau oder gefärbt, Zitz- und Notenpapier, gleichfalls Registerpapier weiß und liniirt: die 100 Kilogrammes 8 Fl.; Meubel-, Kartauschen- graues Pack- und blaues Zuckerbäcker-Papier: 10 Prozent vom Werthe, Rand- und Kartenpapier: 3 Prozent vom Werthe.)	5 Prozent.
Seife, harte und weiche, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 6 Fl.)	4 Fl. 50 Cts.
Seife, parfümirte, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 10 Fl.)	7 Fl. 50 Cts.
Stearin, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)	4 Fl. — Cts.
Glaswaare, ordinäre Flaschen, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: die 100 Stück 2 Fl.)	1 Fl. — Cts.
Fenstergläser aller Art und Dachpfannen, vom Werthe . . . . . (Allgemeiner Tarif: von 100 Kilogramm.s 1 Fl. 50 Cts.)	5 Prozent.
Einfache Krystallwaare, vergoldet, gefärbt, und nicht geschliffen, die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 4 Fl.)	3 Fl. — Cts.
Krystallwaare, vergoldet, gefärbt, gerippt, geschliffen, oder bearbeitete (avec application) die 100 Kilogrammes . . . . . (Allgemeiner Tarif: 8 Fl.)	6 Fl. — Cts.

Es versteht sich, daß der durch den gegenwärtigen Artikel festgestellte gegenseitige Tarif durch Ausfuhrprämien, Zollerstattungen oder andere derartige Maaßregeln nicht geändert werden darf. Diese Bestimmung findet auch auf die durch Art. 22 festgestellten Zölle Anwendung.

Art. 22.

Die Eingangszölle in den Niederlanden auf die nachstehend bezeichneten belgischen Erzeugnisse, sind, wie folgt, festgestellt worden, nämlich:

Salpetersäure, die 100 Kilogrammes	1 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 2 Fl. 50 Cts.)	
Schwefelsäure, die 100 Kilogrammes	— Fl. 10 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 75 Cts.)	
Schiefersteine, die 1000 Stück	— Fl. 10 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 1 Fl. 50 Cts.)	
Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tüll, vom Werthe	4 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Seidene Hüte mit Filzgrund, das Stück	— Fl. 25 Cts.
(Allgemeiner Tarif: 50 Cts.)	
Eisen-Fabrikate und Geräthschaften von geschmiedetem, gehämmertem und gestrecktem Eisen, ohne Beimischung anderer Materien, mit Einbegriff von Aexten, Schaufeln, Hacken, Spitzhauen, Karste, Hämmer und Rechen, selbst mit einem hölzernen Stiele versehen, sowie Schrauben jeder Art, vom Werthe	2 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Nähgarn, von Flachs, Hanf und Werg, und jede andere Art von Garn, nicht besonders tarifirt, die 100 Kilogrammes	10 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogr. 15 Fl.)	
Kurze Waaren (mercerie et coutellerie) vom Werthe	3 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Porzellan, anderes als vergoldetes, die 100 Kilogrammes	6 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 12 Prozent.)	
Gewebe, Zeuge und Stoffe von Baumwolle, roh, gebleicht, gedruckt oder gefärbt, vom Werthe	4 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Gewebe und Stoffe von Wolle, Tuche, Casimire und andere Stoffe, welche die Tuche und Casimire ersetzen, sowie Buckskins, Cuirs de laine, Zephirtücher ꝛc. ꝛc., die 100 Kilogramme	30 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogr. 45 Fl.)	
Alle andere Arten Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres weniger als ein Kilogramm wiegen, vom Werthe	5 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent.)	
Alle anderen Wollenstoffe, rein oder gemischt, von denen 6 Metres ein Kilogramme oder mehr wiegen, die 100 Kilogrammes	30 Fl. — Cts.
(Allgemeiner Tarif: 34 Fl.)	
Gewebe, Zeuge und Stoffe von Flachs, von Hanf oder von Werg, roh, gebleicht, gefärbt oder gedruckt, jeder Art, mit Ausnahme des Zwillich, Beddetyk genannt, vom Werthe	1 Prozent.
(Allgemeiner Tarif: roh und gebleicht 3 Prozent, gefärbt oder gedruckt 6 Prozent.)	

Gewebe, Bänder und Waaren von Seide, jeder Art, das Kilogramme . 2 Fl. — Ct8.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent vom Werthe.)

Die Stoffe von Baumwolle und Wolle, ohne andere Mischung, deren Kette ausschließlich von Baumwolle ist, und von denen 6 Metres ein Kilogramme und mehr wiegen, sind den Baumwollengeweben gleichgestellt.
(Allgemeiner Tarif: die 100 Kilogr. 34 Fl.)

Die Stoffe, welche keine Wolle enthalten, mit Baumwolle, Seide, Flachs oder Hanf vermischt, sollen nach dem Grundstoffe classificirt werden, welcher in ihrer Zusammensetzung rücksichtlich des Gewichtes vorherrschend ist.
(Allgemeiner Tarif: 6 Prozent vom Werthe.)

Glaswaaren, Spiegel, belegt oder nicht belegt, vom Werthe . . . . 6 Prozent.
(Allgemeiner Tarif:
Spiegelglas . . . . . 8 Prozent.
dergl. belegt . . . . . 10 Prozent.

Notizen.

praes. 1. Oktober 1852. 727.

Durch Regierungs-Entschließung vom 28. September 1852 ist die protestantische Schulstelle zu Amorbach dem von der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft daselbst auf dieselbe präsentirten Schuldienstexspektanten und derzeitigen Schulverweser auf dem Weilbacher Eisenwerke, Johann Paul Großmann, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 30. September 1852.

Kourse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	93 3/4	
" à 4 pCt. "	97	
" à 4½ pCt. "	101	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		
" à 5 pC. " " II.	102	
" à 5 pC. " " III.	102 1/2	
" à 5 pC. " " IV.	102 3/4	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	97	
Bankaktien — — Div. II. Sem.	704	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 113. Donnerstag den 7. Oktober **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung der §§. 30 - 34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. — Die Uebernahme der geisteskranken Margaretha Jakob, Wittwe des Optikers Friedrich Schwarz aus Bombach nach Bayern. — Das Institut für krüppelhafte Kinder zu München. — Die Fleischtaxen für den Monat Oktober. — Die Verlängerung der anwaltschaftlichen Funktion des für den k. Advokaten Mehler in Haßfurt aufgestellten Substituten, des Rechtspraktikanten M. Dittelberger von Steinach. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Ce[illegible]l- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§ 30—34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1820 ohne Unterschied ihres Titels, in soferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen [illegible], für erloschen

erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staatsministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem k. Staatsministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präkluſion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präkluſion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und nach den nachfolgenden §§ innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachhelung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypotheken-Buche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes

durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphen viermal jährlich im Kreis-Intelligenzblatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr von Zentner. Graf von Armansperg.

v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl:
der Staatsrath und General-Sekretär
Egid v. Kobell.

Num. praes. 53686. Num. exped. 210. praes. 4. Oktober 1852. 731.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Uebernahme der geisteskranken Margaretha Jakob, Wittwe des Optikers Friedrich Schwarz aus Bombach nach Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. v. Mts. ist inhaltlich einer Mittheilung der französischen Gesandtschaft in München unter'm 22. Juli l. J. eine gewisse Margaretha Jacob, Wittwe des Optikers Friedrich Schwarz, und gebürtig zu Bombach oder Bolbach in Bayern, wegen Geisteskrankheit in das Spital zu St. Gemes sur Loire aufgenommen worden.

Nachdem nun die Rücknahme dieser Person in ihre Heimath nach Bayern beantragt ist, so

ergeht der Auftrag, wegen der Ermittelung der Heimath dieser Person sofort die erforderlichen Recherchen zu pflegen und das Resultat innerhalb 14 Tagen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 54985. Num. exped. 257. praes. 4. Oktober 1852. 732.

An sämmtliche k. Lokal-Schulkommissionen und Distrikts-Schulinspektionen des Regierungsbezirks.

Das Institut für krüppelhafte Kinder zu München betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Wohlthäterin, die ihren Namen verschwiegen wissen will, hat auf ihre Kosten von dem diesjährigen Jahresberichte des Instituts für krüppelhafte Kinder zu München einen größern Vorrath drucken lassen, und zwar zu dem Endzwecke, daß dieses Institut durch Austheilung der Jahresberichte im weiteren Umkreise mehr bekannt werde, und die k. Regierung von Oberbayern hat eine Anzahl derselben Behufs deren Mittheilung an die obengenannten k. Schulbehörden anher übersendet.

Dieselben werden demgemäß in Kenntniß gesetzt, daß ihnen der fragliche Jahresbericht unter Couvert zugehen werde, und zu gleicher Zeit aufgefordert, zur möglichsten Verbreitung der Kenntniß von dem wohlthätigen Zwecke des besagten Instituts und zur Erweckung einer regen Theilnahme an demselben kräftigst beizutragen.

Würzburg, den 1. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 712. Num. exped. 359. praes. 5. Oktober 1852. 734.

Die Fleischtaxen für den Monat Oktober 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Oktober l. J. festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den 1. Tax-Distrikt
auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde jeder Fleischgattung,

für den II. Tax-Distrikt

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,

auf 11½ kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner

auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch.

Schlüßlich wird beigefügt, daß in allen Distrikten ohne Unterschied das Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen nur um wenigstens einen Kreuzer unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden darf.

Würzburg, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 9003. praes. 3. September 1852. 730.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

Die Verlängerung der anwaltschaftlichen Funktion des für den kgl. Advokaten Mehler in Haßfurt aufgestellten Substituten — des Rechtspraktikanten M. Dittelberger von Steinach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 21. Juni d. J. eröffnet:

daß durch Rescript vom 24. präs. den 29. d. Mts. sub Num. 12,245 von dem kgl. Staatsministerium der Justiz die mit Entschließung vom 17. Juni d. J. dem k. Advokaten Mehler zu Haßfurt ertheilte Genehmigung zur Substituirung seines Concipienten — des geprüften Rechtspraktikanten M. Dittelberger zu seiner Vertretung bis zum letzten laufenden Monats nunmehr auch noch für die Monate Oktober und November ertheilt worden ist.

Aschaffenburg, am 30. September 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Schattenmann, q. secr.

Notizen.

praes. 5. Oktober 1852. 733.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 1. Oktober 1852 ist dem israelitischen Elementarschullehrer Lukas Treu zu Memmelsdorf, seiner Bitte entsprechend, die israelitische Elementarschulstelle zu Kissingen übertragen worden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 2. Oktober 1852.			Schweinfurt d. 29. Septemb. 1852.			Schweinfurt den 2. Oktober 1852.			Ochsenfurt d. 28. September 1852.			Röttingen d. 29. Sptbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	19	30	21	18	—	38	18	—	9	17	15	3	16	30
	Dinkel													2	6	15
	Korn	7	17	30	5	18	—	2	18	—				3	15	45
	Gerste	3	12	—	10	11	50	10	11	48				1	10	15
	Haber	5	6	6	1	6	40	2	5	45						
	Erbsen															
	Wicken															
	Reps															
Im mittleren	Weitzen	752	16	29	311	16	39	184	17	7	4	16	30	67	14	15
	Kern															
	Korn	115	16	43	38	16	53	22	17	—	2	17	—	14	15	15
	Gerste	259	11	9	454	11	6	618	11	3				2	9	55
	Haber	352	5	37	143	5	18	189	5	16						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	10	14	—	1	13	15	2	13	—	4	16	—	1	12	—
	Kern															
	Korn	1	15	—	1	15	45	1	15	40				2	14	45
	Gerste	8	9	30	2	8	15	1	8	—				4	9	36
	Haber	3	4	30	6	4	45	1	4	—						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 114. Samstag den 9. Oktober **1852.**

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule nach Weihenstephan und deren Reorganisation. — Die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg pro 1852/53. — Die Fortgangs-Anzeigen über den Vollzug des Ablösungsgesetzes für das IV. Quartal 1851/52. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Schulstelle-Uebertragung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verlegung der landwirthschaftlichen Centralschule nach Weihenstephan und deren Reorganisation betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, die zu Schleißheim für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestehende Schule von der damit verbundenen Ackerbauschule zu trennen, Erstere mit dem Beginne des nächstkünftigen Schuljahres nach Weihenstephan bei Freysing zu verlegen, und ihr das Staatsgut daselbst zum eigenen Betriebe als Musterwirthschaft, sowie zur gleichzeitigen Benützung für den praktischen Unterricht zu überweisen.

Nachdem sowohl hiedurch, als in Berücksichtigung der seither gesammelten Erfahrungen und der von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines gestellten Anträge eine theilweise

Veränderung der Einrichtung und des Lehrplanes der genannten Schule nothwendig geworden ist, so verfügen Wir unter Abänderung Unserer allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1849 (Regierungsblatt Seite 869), dann der allerhöchsten Entschließung vom 11. September 1836 (Regierungsblatt Seite 693) in Betreff des Staatsgutes Weihenstephan, was folgt:

I. Abschnitt.
Bestimmung der Anstalt.

§. 1.

Der für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht bestimmten Centralschule in Weihenstephan ist die Aufgabe gesetzt, die Schüler in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige in dem Maße auszubilden, daß sie jede auch größere Wirthschaft vollkommen zweckgemäß einzurichten, zu leiten und zu möglichst hohem Reinertrage zu bringen vermögen.

II. Abschnitt.
Plan und Dauer des Unterrichts.

§. 2.

Der wissenschaftliche Unterricht an der landwirthschaftlichen Centralschule hat in zwei Jahrescursen stattzufinden und nachfolgende Lehrgegenstände in entsprechender Reihenfolge zu umfassen:

1) physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Klimatologie;
2) landwirthschaftliche Chemie und Technologie;
3) ökonomische und Forstbotanik; allgemeine und spezielle Pflanzencultur; Obst-, Wein- und Gartenbau;
4) praktische Anleitung zur Forstcultur;
5) Viehzucht und Thierheilkunde;
6) landwirthschaftliche Bau- und Zeichnungskunde; praktische Geometrie und Wiesenbau;
7) landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde mit Buchführung und Gütertaxation.

§. 3.

Für fortgesetzten Religions-Unterricht je nach der Confession der Schüler ist angemessene Fürsorge zu tragen.

§. 4.

In allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes haben praktische Uebungen mit zeitweisen Excursionen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer stattzufinden, wobei im Hinblicke auf die Wichtigkeit der praktischen Befähigung bestimmt wird, daß mindestens die Hälfte der gesammten Unterrichtszeit, unter entsprechender Benützung der Jahreszeit und Witterung, ausschließlich hiefür verwendet werde.

III. Abschnitt.
Bedingungen der Aufnahme.

§. 5.

Für die Aufnahme der Schüler (Eleven) sind nachfolgende Bedingungen festgesetzt:

a. das vollendete 16te Lebensjahr;
b. der Nachweis über genügende Vorbildung;
c. ein legales Zeugniß über sittlich reinen Lebenswandel.

Der unter lit. b geforderte Nachweis ist zu liefern durch Vorlage des erlangten Absolutoriums

einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule. Ueberdieß haben die absolvirten Gewerbsschüler, (soferne sie nicht zugleich die Jahreszeugnisse der I. und II. Classe der lateinischen Schule beizubringen vermögen,) über die nothwendigsten Vorkenntnisse der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie sich auszuweisen und zu diesem Zwecke eine Vorprüfung hierüber vor dem versammelten Lehrpersonale der Anstalt zu bestehen.

§. 6.

Außerdem können Jünglinge, welche die gehörige Befähigung besitzen, und das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Freunde der Landwirthschaft reiferen Alters zum Behufe einzelner Vorlesungen die Aufnahme als Hospitanten erlangen.

IV. Abschnitt.
Prüfungen, Zeugnisse und Jahresbericht.

§. 7.

Zur Bestimmung der Fortschritte der Eleven wird an der landwirthschaftlichen Centralschule am Schlusse des I. Semesters eine Prüfung vor dem versammelten Lehrpersonale und in Gegenwart des Vorstandes der Anstalt abgehalten.

§. 8.

Am Schlusse des Schuljahres findet nach vorgängiger Bekanntmachung eine öffentliche Prüfung statt, welcher unter dem Vorsitze eines von Unserem Staatsministerium abzuordnenden Commissärs, der Vorstand der Anstalt und das gesammte Lehrpersonal anzuwohnen haben.

Diese Prüfung hat sämmtliche theoretischen und praktischen Lehrgegenstände zu umfassen und ist sowohl mündlich als schriftlich abzuhalten.

Für besonders würdige Eleven der Anstalt können Auszeichnungen von der Schule beantragt werden.

§. 9.

Zur Bezeichnung der relativen Würdigkeit und Befähigung der Eleven werden folgende vier Noten festgesetzt:

I. Note das heißt: „vorzüglich gut“
II. „ „ „ „sehr gut“
III. „ „ „ „gut“
IV. „ „ „ „unzureichend“.

§. 10.

Je nach dem Ergebnisse der Schlußprüfung des zweiten Jahrescurses im Zusammenhalte mit dem Resultate jener des Vorjahres wird jedem abgehenden Eleven das Absolutorialzeugniß ertheilt oder verweigert. Die von den Eleven erworbene Befähigungsnote wird in das Absolutorialzeugniß eingetragen und letzteres von dem Prüfungscommissär, dem Schulvorstande und sämmtlichen Professoren der Anstalt unterzeichnet.

Eleven, deren Gesammtbefähigung unter der IIIten Note zurückgeblieben ist, können kein Absolutorialzeugniß in Anspruch nehmen, sondern sind zu dessen Erlangung gehalten, das Erforderliche zu wiederholen. Nach Befund sind solche Eleven auch sofort zu entlassen.

§. 11.

Hospitanten können kein Absolutorial-Zeugniß, sondern lediglich ein Zeugniß über den Besuch der einzelnen Vorlesungen erhalten.

§. 12.

Eleven sowohl als Hospitanten, welche durch fortgesetzten Unfleiß oder durch Unsittlichkeit sich der Anstalt unwürdig erweisen, sind zu entlassen.

§. 13.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres veröffentlicht die Anstalt einen gedruckten Jahresbericht.

V. Abschnitt.

Stellung, Leitung, Lehrpersonal und Verwaltung der Anstalt.

§. 14.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht sammt dem damit verbundenen Wirthschaftsbetriebe unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches die näheren Vollzugsbestimmungen zu treffen, die Disciplinarvorschriften, dann die von den Eleven und Hospitanten zu entrichtenden Gebühren festzusetzen und deren Bekanntgabe durch die Schule zu veranlassen hat.

§. 15.

Die rechnerische Controle, sowie die Revision und Abtheilung der Jahresrechnungen insbesondere übertragen Wir Unserer Rechnungskammer.

§. 16.

Der von Uns ernannte Director ist Vorstand der Centralschule und zugleich Verwalter des damit verbundenen Staatsgutes. Derselbe hat den gesammten Unterricht zu überwachen, die Disciplin der Schule zu handhaben und zu diesem Zwecke am Schlusse eines jeden Monats das Lehrpersonal zu einer Berathung über die Wahrnehmungen der Professoren bezüglich des Fleißes, des Fortganges und des Betragens der Eleven zu versammeln.

Ein Rechnungsführer wird ihm als Wirthschaftsgehilfe beigegeben.

§. 17.

Für die Ertheilung des Unterrichtes wird das erforderliche Lehr- und Hilfspersonal aufgestellt und für Vervollständigung der Sammlungen und übrigen Lehrattribute geeignete Sorge getragen werden.

§. 18.

Der landwirthschaftlichen Centralschule machen Wir schließlich zur Aufgabe, sowohl mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereines, dessen volle Bereitwilligkeit zur Förderung der Schulzwecke Wir mit Vertrauen erwarten, sowie gegebenen Falles mit der polytechnischen Schule zu München einen angemessenen Verkehr herzustellen und zu unterhalten.

München, den 18. September 1852.

Max.

Dr. v. Pf[illegible]nbrenner. Freiherr v. Pelkhofen, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
an dessen Statt
der Ministerialrath Pfeufer.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 48476. Num.-exp. 341. praes. 6. Oktober 1852. 735.

Die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg pro 1852/53 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der am 31. Juli d. Js. und den darauffolgenden Tagen abgehaltenen Prüfung zur Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1852/53 und mit Rücksichtsnahme auf die Bestimmungen des §. 15 und folgenden des Regulatives über die Bildung der Schullehrer vom 31. Januar 1836 sind von den bei der Prüfung erschienenen 97 Schullehrlingen 30 Katholiken und 3 Israeliten zum Eintritte in das hiesige Schullehrer-Seminar bestimmt worden, nämlich:

I. Katholiken:

1)	Hattemer Franz	von	Würzburg,	
2)	Hohenberger Carl	"	Hoffstetten,	k. Landgerichts Alzenau.
3)	Schmitt Carl Joseph	"	Hohn,	" Kissingen.
4)	Leipold Wilhelm	"	Himmelstadt,	" Karlstadt.
5)	Weber Johann Baptist	"	Gauaschach,	" Arnstein.
6)	Leipold Lorenz	"	Birkenfeld,	" Rothenfels.
7)	Holzmann Peter Adolph	"	Trossenfurt,	" Eltmann.
8)	Saß Michel	"	Wohnfurt,	" Haßfurt.
9)	Renk Franz Ludwig	"	Zimmern,	" Rothenfels.
10)	Hipely Anton	"	Pfersdorf,	" Schweinfurt.
11)	Böhl Peter	"	Geiselbach,	" Alzenau.
12)	Koob Leonhard	"	Pusselsheim,	" Gerolzhofen.
13)	Rost Joseph	"	Kleineibstadt,	" Königshofen.
14)	Lippert Theodor	"	Fellen,	" Gemündea.
15)	Haag Karl	"	Wüstensachsen,	" Hilders.
16)	Ruckert Adolph	"	Halsheim,	" Arnstein.
17)	Küffner Georg Adam	"	Roßstadt,	" Eltmann.
18)	Röthlein Georg	"	Unterleinach,	" Würzburg l/M.
19)	Hemmerlein Ambros	"	Röllbach,	" Klingenberg.
20)	Schmitt Michel Anton	"	Himmelstadt,	" Karlstadt.
21)	Stenger Balthasar	"	Sulzbach,	" Obernburg.
22)	Müller Edmund	"	Jessendorf,	" Ebern.
23)	Goldschmitt Ludwig	"	Saal,	" Königshofen.
24)	Fischer Georg Anton	"	Stadtlauringen,	" Hofheim.
25)	Schreiber Georg	"	Aufenau,	" Orb.
26)	Gerhard Vinzenz	"	Münnerstadt,	" gl. Namens.
27)	Ziegler Adam	"	Zellingen,	" Karlstadt.
28)	Reinhard Johann	"	Knetzgau,	" Haßfurt.
29)	Löhlein Friedrich	"	Hassenbach,	" Kissingen.
30)	Schön Michael	"	Homburg,	" Marktheidenfeld.

II. Israeliten.

1) Mai Lazarus	von Schwebheim,	k. Landgerichts	Schweinfurt.
2) Strauß Feist	„ Kleinheubach,	„	Miltenberg.
3) Mandelbaum Hayum	„ Homburg,	„	Marktheidenfeld.

Die vorstehenden Schullehrlinge werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, sich am 2. November d. Js. unfehlbar im k. Schullehrer-Seminar dahier einzufinden, und bei dem k. Seminar-Vorstande gehörig anzumelden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß weitere Aufnahmen durchaus nicht stattfinden können, und deßhalb alle deßfallsigen Gesuche unberücksichtigt zu den Akten gelegt werden müßten.

Uebrigens sind auch außer den zum Eintritte in das Seminar berufenen 33 Schullehrlingen noch nachstehende als befähigt befunden worden, konnten aber wegen nicht mutirter Stimme nicht zur Aufnahme gelangen, und werden daher nach Ansicht des Eingangs erwähnten Regulativs §. 21 mit dem Vorzugsrechte zurückgestellt, bei wiederholt mit Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf Zulassung vor denjenigen neuen Bewerbern zu erlangen, mit welchen sie gleiche Kenntniß- und Sittlichkeits-Noten theilen, nämlich:

1) Seiz Nikolaus	von Haßfurt,	k. Langerichts	gl. Namens.
2) Bohlig Heinrich	„ Karbach,	„	Rothenfels.
3) Erbshäuser Martin	„ Obervolkach,	„	Volkach.
4) Link Florian	„ Rüdenschwinden,	„	Mellrichstadt.
5) Heun Peter	„ Michelbach,	„	Alzenau.
6) Kraus Joseph	„ Rüdlingen,	„	Münnerstadt.
7) Meister Adam	„ Dettelbach,	„	gl. Namens.
8) Klüber Joseph	„ Wüstensachsen,	„	Hilders.
9) Grief Heinrich	„ Effeldorf,	„	Dettelbach.
10) Wiesner Wilhelm	„ Urspringen,	„	Marktheidenfeld.
11) Grimm Joseph	„ Miltenberg,	„	gl. Namens.
12) Neugebauer Johann Michel	„ Obersinn,	„	Orb.
13) Schubert Alexander	„ „	„	„
14) Ofenstein Valentin	„ Poppenhausen,	„	Weyhers.
15) Göpfert Friedrich	„ Hörstein,	„	Alzenau.

Die bei der Prüfung mit den Nummern 1., 2., 4., 5., 24., 28., 30., 31., 32., 34., 35., 36., 45., 53., 57., 58., 59., 60., 65., 67., 68., 69., 71., 76., 79., 87., 90., 92., 93. und 95. bezeichneten dreißig Schullehrlinge, welche in diesem Jahre zum erstenmale als unbefähigt zur Aufnahme befunden wurden, werden zu größerem Fleiße ermahnt, und den einschlägigen Schulbehörden zur verstärkten Aufsicht dringend empfohlen.

Die mit den Prüfungsnummern 9., 14., 22., 26., 42., 49., 56., 62., 63., 85., 88. und 91. versehenen zwölf Schullehrlinge, welche wegen Mangels an Befähigung nunmehr schon zum zweitenmale zurückgewiesen werden müssen, werden zur Wahl eines anderen Berufes aufgefordert, und zwar unter dem Bedrohen des gänzlichen Ausschlusses vom Schulfache für den Fall, daß auch die nächste Prüfung kein günstigeres Resultat liefern sollte, wogegen die unter den Prüfungsnummern 6., 11., 19., 25. und 81. aufgeführten fünf Schullehrlinge, welche zum drittenmale nicht bestanden sind, im Vollzuge des §. 19. des Regulatives über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 hiemit als vom Schulfache ausgeschlossen erklärt werden.

Aber auch alle übrigen nicht bestandenen Schullehrlinge, welche bis zur nächstjährigen Aufnahmsprüfung bereits das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben werden, können ohne besondere Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden, weshalb an dieselben, soferne sie ein Dispensations-Gesuch begründen zu können glauben, die Aufforderung ergeht, ihre desfallsigen mit den erforderlichen Zeugnissen über Fleiß und sittlich religiöses Betragen belegten Vorstellungen längstens bis 1. Januar 1853 durch die einschlägigen k. Distrikts-Schulbehörden anher in Vorlage zu bringen.

Da übrigens bereits sämmtliche Schullehrlinge am Schlusse der Aufnahms-Prüfung von dem Ergebnisse der mündlichen und der Musik-Prüfung Kenntniß erhalten haben, so hält es die unterfertigte k. Stelle für angemessen, dieselben in soferne sie nicht zur Aufnahme gelangen, auch darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen in folgenden schriftlichen Prüfungs-Gegenständen die Note der unzureichenden Befähigung zu Theil geworden sei, und zwar:

1) im Aufsatze den Schullehrlingen mit den Prüfungsnummern 1., 2., 4., 9., 14., 19., 22., 24., 25., 26., 28., 30., 31., 32., 34., 35., 36., 42., 45., 49., 53., 56., 59., 60., 62., 65., 67., 68., 71., 76., 79., 81., 85., 88., 90., 91., 93., 93. und 95.,
2) im deutschen Schönschreiben den Schullehrlingen mit den Prüfungsnummern 1., 11., 19., 22., 24., 26., 28., 31., 32., 35., 45., 49., 58., 60., 65., 67., 68., 79. und 95.,
3) im lateinischen Schönschreiben den Schullehrlingen mit den Prüfungsnummern 1., 11., 19., 22., 24., 26., 28., 31., 35., 45., 49., 53., 58., 60., 63., 65., 67., 68., 76. und 79.,
4) im Zeichnen sämmtlichen Schullehrlingen mit Ausnahme des unter der Prüfungsnummer 63. aufgeführten, welcher allein in diesem Gegenstande genügt hat.

Schlüßlich wird Nachstehendes bemerkt:

daß bei der diesjährigen Aufnahmsprüfung nur die Hälfte der Admittirten mit Erfolg bestanden, ist ein deutlicher Beweis, daß im Vorbereitungsunterrichte nicht einmal das geleistet wird, was billigerweise gefordert werden kann; es ergeht daher an die Vorbereitungslehrer die Mahnung, sich den ihnen anvertrauten Zöglingen mit größter Sorgfalt zu widmen, insbesondere sich nicht nur ihre literärische Vorbildung angelegen sein zu lassen, sondern auch ihre technische, welche letztere nach den Prüfungsresultaten fast durchgehends vernachläßigt zu werden scheint; die k. Prüfungs-Commissäre aber werden wiederholt aufgefordert, bei Abhaltung der Jahres-Prüfung mit der größten Strenge, insbesondere in den technischen Fächern zu verfahren, da gerade die fast durchgängig geringe Befähigung in diesen der Grund der Zurückweisung so vieler Concurrenten ist.

Würzburg, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 402. Num. exped. 181. praes. 7. Oktober 1852. 737.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Fortgangs-Anzeigen über den Vollzug des Ablösungsgesetzes für das IV. Quartal 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch das Ausschreiben vom 31. August d. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 727) die Erstattung der Quartalanzeige über den Fortgang der Umwandlung der Gefälle der Ablösungskasse für die Folge erlassen worden ist und die übrigen in dem autographirten Ausschreiben vom 17. Dezember 1848 Nr. 5801 angeordneten Quartalsanzeigen von selbst hinwegfallen, sobald der betreffende Geschäftszweig seine vollständige Erledigung gefunden hat, so haben künftig nur mehr jene k. Rentämter dergleichen Anzeigen zu erstatten, bei welchen in der Fixirung der ärarialischen Zehnten und Handlöhne und in der Umwandlung der ursprünglichen Staatsgefälle zur Zeit noch Rückstände bestehen.

Diejenigen k. Rentämter, welche in solcher Lage sind, werden unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 1. Juli l. Js. (Krs.-Int.-Blatt S. 555) erinnert, die treffenden Anzeigen für das IV. Quartal 1851/52 bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. bis zum 15. l. Mts. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Würzburg, den 3. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 18. September l. J. bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg in Rücksicht auf die bestehende Geschäftsüberhäufung zwei weitere Assessoren außer dem Status anzustellen, sofort den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Gottlieb Herold zu Bayreuth und den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten Friedrich Hofmann zu Würzburg zu Assessoren außer dem Status bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zu befördern,

unter'm 21. September l. J. die erste Direktorsstelle am Appellationsgerichte von Oberbayern dem II. Appellationsgerichts-Direktor Elias Kirch von Aschaffenburg zu verleihen, und die zweite Direktorsstelle am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg nicht wieder zu besetzen,

unter'm 22. September l. J. den Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten II. Klasse Johann Hundertpfund in Ansbach zum Protokollisten I. Klasse am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. September l. J. die Pfarrei Sulzbach, Landgerichts Obernburg, dem Priester Dr. Franz Ludwig Badum, Pfarrer in Miltenberg, Landgerichts gleichen Namens, zu verleihen.

praes. 6. Oktober 1852. 736.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 1. Oktober 1852 ist dem 3ten Schullehrer Martin Schimpf zu Königshofen, seiner Bitte entsprechend, die Mädchen-Schullehrerstelle zu Kissingen übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 115. Dienstag den 12. Oktober 1852

Inhalt.

Die Kosten der Bekleidung für ausweislos aufgegriffene kurfürstlich hessische Staatsangehörige. — Schweinekrankheit. — Qualifikation der praktischen Aerzte. — Die Auswanderung nach Nordamerika. — Finalberichte über Epidemien und Epizootien. — Den Cölner Dombau-Verein, hier die Wahl des Kreis-Ausschusses für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg. — Den Cölner Dombau-Verein, hier die Wahl des Kreis-Ausschusses für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg. — Die israelitische Religionslehrerstelle zu Kirchheim. — Die israelitische Religionslehrerstelle zu Altenschönbach. — Voruntersuchung wegen Cursirens eines falschen Thalers. — Den Bedarf an eichenen Querschwellen zum Unterbau der k. Ludwigs-Westbahn in den Strecken zwischen Rottendorf und Aschaffenburg. — Notizen: Versetzung eines Schullehrers in den Ruhestand. Schulstelle-Uebertragung. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 53690. Num. exped. 437. praes. 7. Oktober 852. 740.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Kosten der Bekleidung für ausweislos aufgegriffene kurfürstlich-hessische Staatsangehörige betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. September d. Js. wird in Abschrift zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, 4. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Digitized by Google

Ad Num. 14863.

K. B.

Staatsministerium des Innern.

Im Februar l. J. wurde im Landgerichtsbezirke Hof ein Knabe aufgegriffen, als dessen Heimatsort später die Stadt Fulda ermittelt wurde.

Da derselbe der nothwendigsten Kleidungsstücke entbehrte, so mußten solche für ihn angeschafft werden, um ihn in seine Heimat zurückbringen lassen zu können.

Bei der gänzlichen Vermögenslosigkeit der Eltern des Knaben wurden die kurhessischen Behörden um den Rückersatz der hiedurch veranlaßten Kosten aus Gemeinde- oder Staatsmitteln angegangen, welcher jedoch verweigert wurde. Bei den in Folge dessen eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen erklärte die kurfürstlich hessische Staatsregierung diese Weigerung für gerechtfertigt, insbesondere, weil derartige Bekleidungskosten in Kurhessen für Auswärtige ohne irgend eine Rückforderung bestritten werden.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks hienach zu verständigen, und zugleich Behufs der Herbeiführung und Anwendung des Reciprocums in künftigen, sich ergebenden Fällen geeignet anzuweisen.

München, den 12. September 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Kosten der Bekleidung für ausweislos aufgegriffene kurfürstlich hessische Staatsangehörige betreffend.

Zur Beglaubigung
Moser.

Num. praes. 1173. Num. exp. 737. praes. 8. Oktober 1852. 742.

An das k. Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirks.

Die Schweinekrankheit betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem Auftrage der unterfertigten Stelle vom 22. Dezember 1851 Nr. 11904/9889 in bezeichnetem Betreffe (1te besondere Beilage des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1852) noch nicht entsprochen haben, werden hiemit angewiesen, die treffenden Berichte binnen 8 Tagen unfehlbar zu erstatten.

Würzburg, den 5. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Moser.

Num. praes. 1171. Num. exped. 735. praes. 8. Oktober 1852. 743.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg.

Qualifikation der praktischen Aerzte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in Betreff der Gerichts- und praktischen Aerzte unter dem 20. Mai 1846 Nr. 20,516/20,676, 31. März 1851 sub Nr. 23,800/19,789 und 22. Dezember 1851 sub Nr. 12694/7716 erlassenen Regierungsausschreiben ergeht an diejenigen obengenannten Behörden, welche mit der anbefohlenen Berichtserstattung noch im Rückstande sind, der Auftrag, die treffenden Vorlagen binnen 8 Tagen unfehlbar einzubefördern.

Würzburg, den 5. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 497. Num. exped. 680. praes. 8. Oktober 1852. 744.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Auswanderung nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. wird nachstehend ein Auszug aus dem Jahresberichte der deutschen Gesellschaft zu New-York vom 2. März l. Js. zur Kenntißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt,

1) die Auswanderer auf die in dem gedachten Jahresberichte enthaltenen Bemerkungen über Revaccination, über Versicherung gegen Diebstahl während der Reise und über Geldumwechslung geeignet aufmerksam zu machen,
2) für die Veröffentlichung dieses Jahresberichtes in den Lokalblättern fürzusorgen.

Würzburg, den 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

ad. Num. 15555.

Im Allgemeinen können wir den Auswanderern den Rath ertheilen, sich vor der Einschiffung drüben noch einmal impfen zu lassen, da nicht selten auf den Schiffen die Pocken-Krankheit ausbricht und das hiesige Hospital an der Quarantaine stets viele Pockenkranke hat. Es ist sehr auffallend, daß die Meisten hiervon Deutsche sind und zwar größtentheils solche, die über Havre kommen.

Denen, die über Antwerpen reisen wollen, empfehlen wir, keine Lebensmittel vom Hause

mitzubringen oder selbst zu kaufen, indem sie doch gezwungen sind, den durch die Belgische Regierung vorgeschriebenen Proviant à 18 fl. pro Kopf zu nehmen. Diejenigen, welche Proviant mitbrachten und sich darauf verließen, dafür keine weitere Ausgabe zu haben, fanden sich bitter getäuscht und mußten den vorgeschriebenen Proviant ankaufen, wodurch bei vielen die mäßigen Mittel ganz erschöpft wurden, welche für ihre Weiterreise von hier oder für ihre erste Einrichtung bestimmt waren und hinreichend gewesen wären.

Folgende Rathschläge müssen wir bitten besonders zu beachten:

a) Nicht früher als Ende Februar und nicht später als Anfang oder höchstens Mitte September aus dem Einschiffungshafen abzufahren, indem in der Regel schon in der ersten Hälfte des November die Fluß- und Kanalverbindung mit dem Innern größtentheils gehemmt und die Ankommenden gezwungen sind, das etwa zur Weiterreise bestimmte Geld hier in der Stadt zu verzehren.

b) Auf keine Weise sich darauf einzulassen, in Europa für die Reise von hier in das Innere eine Vereinbarung zu treffen oder gar das geforderte Geld ganz oder theilweise zu bezahlen. Im verflossenen Jahre sind freilich leider wieder häufig dergleichen Fälle vorgekommen, wo sich viele von Deutschland aus mitgebrachte Beförderungsscheine hier als ganz werthlos auswiesen, bei Andern dagegen das Doppelte für eine langsamere Beförderungsweise bezahlt wurde, wo für die Hälfte hier am Platze die raschere zu haben war. Den Verlockungen, schon in Europa für die Weiterreise von hier ins Innere zu unterhandeln und ganz oder theilweise zu bezahlen, wird der Auswanderer dort, gerade in diesem Jahre mehr wie früher, ausgesetzt sein, da bekanntlich mehrere Inhaber oder Agenten hiesiger Beförderungshäuser selbst nach Deutschland gereist sind, um diesen ihren Zweck durch dortige Agenten durchzusetzen und sich so schon drüben ihre Leute zu sichern. Auf diese Weise suchen sie die hier zum Schutze der Einwanderer in Wirksamkeit getretenen oben erwähnten Verordnungen, wodurch es ihnen unmöglich wird, einen großen Vortheil von den Einwanderern zu ziehen, ungestraft zu umgehen.

Um den unkundigen Auswanderer gegen die seit Jahren sowohl dort als hier verübten Betrügereien, die die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Regierungen beider Welttheile erregt haben, gegen die zuletzterwähnten Gefahren ganz zu sichern, erlauben wir uns die Andeutung, daß dergleichen Contracte in Europa abgeschlossen ungültig und ungesetzlich von den betreffenden Regierungen möchten erklärt werden.

Dem Auswanderer selbst sei aber die Versicherung ertheilt, daß die jüngst entstandene Concurrenz mehrerer Eisenbahnen, die nach dem Westen führen, die Passage während des kommenden Sommers weit geringer stellen wird als im vergangenen Jahre, und daß es hier am Platze Zeit und Gelegenheit genug geben wird, die ihm am besten scheinende Reiseroute zu nehmen.

c) Sich ferner nicht darauf einzulassen, für eine angebotene Versicherung gegen Diebstahl während der Reise etwas zu bezahlen, da dergleichen Contracte sich hier durchaus als wirkungslos erwiesen haben.

Unter diesem Titel von den Auswanderern Geld zu machen, ist erst im vorigen Jahre ausgeübt und bekannt geworden.

Beim Umwechseln von Geld ist darauf zu achten, daß sie nur amerikanische Münze, nicht

aber z. B. Englische Sovereins, die S. 4, 85 werth sind, für S. 5, oder Fünf Frankenstücke, die in der Regel nur [illegible] Cts. werth sind, für einen Dollar annehmen.

Nicht schon vor ihrer Einschiffung Ländereien käuflich an sich zu bringen, sondern erst nach eigener Anschauung sich da niederzulassen, wo ihnen das Clima und der Boden am Besten zusagt, und endlich nicht ohne alle Mittel hier anzukommen, um im Stande zu sein, ihre Reise nach den kleineren Städten im Innern bestreiten zu können, wo für die Handwerker, so wie für den gewöhnlichen Handarbeiter sich stets Gelegenheit zu einem sichern Unterkommen darbietet, um somehr, da in der letzten Zeit New-York, sowie auch Philadelphia, worauf die meisten Deutschen drüben so sehr ihre Hoffnung setzen, stark von unbemittelten Einwanderern überfüllt worden sind, so daß es für diese schwerer fällt, genügenden Verdienst zu erhalten, indem bei der übergroßen Zunahme von Arbeitskräften die Preise der Arbeiten sehr gedrückt sind.

Num. praes. 1169. Num. exped. 733. praes. 8. Oktober 1852. 745.

An die k. Physikate des Regierungsbezirkes.

Finalberichte über Epidemien und Epizootien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Physikate, welche mit der durch lithographirtes Generale vom 12. Dezember 1840 Nr. 8840 7067 ꝛc. bereits angeordneten Vorlage gesonderter Finalberichte über die in ihrem Bezirke im Laufe des abgewichenen Etats-Jahres vorgekommenen Epidemien und Epizootien noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, diese Berichtsvorlagen für das Etatsjahr 1851/52 binnen 8 Tagen unfehlbar zu bethätigen.

Würzburg, den 5. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 2769 Num. exped. 11. praes. 8. Oktober 1852. 746.

Den Cölner Dombau-Verein, hier die Wahl des Kreis-Ausschusses für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 8 der Statuten des in Bayern zum Ausbaue des Cölner Domes gebildeten Vereins (Intelligenzblatt vom 10. Februar 1842 Num. 16 pag. 102 ff.) wird nunmehr wieder eine Neuwahl des Kreisausschusses für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg beschäftigt werden.

Dieser Kreisausschuß besteht in einem Vorstande, einem Kassiere, einem Sekretäre und noch drei Mitgliedern und hat seinen Sitz in der dahiesigen Kreishauptstadt.

Zu diesem Behufe wird nachstehend ein Verzeichniß derjenigen Vereinsmitglieder veröffentlicht, die ihren Wohnsitz dahier haben und für den fraglichen Kreisausschuß wählbar sind, damit

die sämmtlichen, dem diesseitigen Regierungsbezirke angehörigen Vereinsmitglieder die von dem ihnen zustehenden Wahlrechte Gebrauch machen wollen, im Stande sind, aus dieser Liste die zu Wählenden auszusuchen.

Die Wahlstimmzettel sind nach dem nachstehenden Formulare zu entwerfen, gehörig auszufüllen, mit Datum und Namensunterschrift des Wählers zu versehen und verschlossen binnen 14 Tagen von heute an an diejenige Stelle oder Behörde zu übergeben, bei welcher die Einzeichnung des betreffenden Wählers zum Vereine stattgefunden.

Dort werden die Stimmzettel gesammelt, anher übersendet, an einem noch zu bestimmenden Tage geöffnet und die Ergebnisse der Wahl festgestellt und veröffentlicht werden.

Würzburg, den 2. Oktober 1852.

Präsidium
Königlicher Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Stimmzettel

für die Wahl eines Kreisausschusses des Cölner Dombau-Vereines in Unterfranken und Aschaffenburg.

Charge.	Bezeichnung des Gewählten nach Namen und Stand.
Vorstand,	
Kassier,	
Sekretär,	
I. Mitglied,	
II. Mitglied,	
III. Mitglied.	

N. N. den ten 1852.

Unterschrift des Wählers.

Verzeichniß

der in Würzburg anwesenden Mitglieder des Cölner Dombau-Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg.

Abelmann, Dr. k. Professor.
Abelmann, k. Regierungs-Registrator.
Ammon, k. Regierungs- und Fiskalrath.

Baunach, k. Hauptmann.
Benkert, Domdechant.
Berchem, k. pens. Oberpostmeister.
Berger, k. Kreiskassa-Controleur.
Bermuth, pens. I. Bürgermeister.
Bohlig, k. Regierungs-Accessist.
Bomhard, k. Hauptmann.
Braun, k. Oberzollinspektor.
Bucher, k. Regierungs-Assessor.

Clement, k. Oberpostamts-Sekretär.
Contzen, Dr. Professor.
Crevenna, Anton, Fabrikant.
Crevenna, Joseph dto.

Dauch, k. Regierungs-Kanzlist.
Debes, Dr. k. Professor.
Debon, k. Regierungs-Accessist.
Denzinger, Dr. k. Professor sen.
Denzinger, Dr. k. Professor jun.
Dep[illegible] Dr. k. Professor.
Diell, .. Hauptmann.
Dietz, Domvikar.

Endres, Advokat.
Engelhard, Oberstlieutenant.
Escherich, Dr. k. Professor.

Flatz, Domkapitular.
Forster, k. Oberapotheker.
Freitag, k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor.
Friedrich, Advokat.
Fröhlich, k. Regierungsrath.
Fröhlich, k. Professor.

Gebhard, k. Oberauflagsbeamte.
Germain, v. Oberstlieutenant.
Gilardi, Hauptmann.
Göbel, k. Landgerichts-Assessor.
Göbel, And. Privatier.
Götz, Domkapitular.
Götz, Regimentsquartiermeister.
Götzell, Revisor.
Gresser, k. Reggs.-Rath.
Gumpenberg, v. Generallieutenant und Commandant des II. Armeecorps.

Härtenberger, Domkapitular.
Hartmann, Advokat.
Haider, k. Kreisbaurath.
Haitz, v. pens. Rittmeister.
Hassoldt, k. Regierungsrath.
[illegible], Dr. Professor.
[illegible]elm, Domkapitular.
Hemmerich, k. Rechnungs-Commissär.
Henner, k. Regierungs-Assessor.
Herdegen, Major.
Herrmann, Oberst.
Hetzendorf, v. pens. Generalmajor.
Heydel, pens. Oberlieutenant.
Hildebrand, Dr. Professor.
Högenstätter, Oberlieutenant.
Hörnes, juliusspit. Registrator.
Hofmann, Stadtgerichts-Assessor.
Hofmann, Dr. Professor.
Hopp, k. Regierungsdirektor.
Horn, Dr. k. Oberpfleger.
Heigel, Privatier.
Hußlein, k. Regierungs-Accessist.

Ingenbrand, k. Rechnungs-Commissär.
Joachim, Benefiziat.
Jörgens, Major.

Kahr, k. Regierungsrath.
Knorr, k. Regierungs-Sekretär.
Koch, k. Regierungsrath.
Königer, Oberlieutenant.
Kupfer, Aufschläger.

La Roſè, v. penſ. Oberſt.
Leiblein, Dr. Profeſſor.
Leinfelder, k. Regierungs-Aſſeſſor.
Leipold, Magiſtratsrath.
Lembach, k. Regierungs-Regiſtrator.
Löwenheim, k. l. Staatsanwalt.
Liſt, Major.
Ludwig, Dr. Profeſſor.
[illegible], Major.
Mandel, Domvikar.
Markus, v. Dr. k. Profeſſor.
Mayr, Dr. k. Profeſſor.
Meſſerer, k. Regierungs-Aſſeſſor.
Minges, Oberlieutenant.
Müller, Domkapitular.
Müller, penſ. Major.
Narr, Dr. k. Profeſſor.
Nadler, Lieutenant.
Neubeck, Oberlieutenant.
Oppelt, III. k. Staatsanwalt.
Oſann, Dr. Profeſſor.
Pinzinger, penſ. Zollbeamter.
Podevils, v. k. Regierungs-Direktor.
Pöllath, v. Oberſt.
Pflaum, Hauptmann.
Pörtner, Domkapitular.
Reininger, Domvikar.
Reißmann, Dr. Profeſſor.
Reißmann, Domkapitular.
Reuter, Dr. Profeſſor.
Rienecker, Dr. Profeſſor.
Rogiſter, v. Major.
Rumpf, Dr. Profeſſor.
Ruck, Hauptzollamtsverwalter.
Ruland, Pfarrer.
Rupp, Hauptmann.
Rupp, Oberlieutenant.
Schall, Controleur.
Schamberg, k. Regierungs-Aſſeſſor.
Samhaber, penſ. k. Landrichter.
Schech, Domvikar.
Schenk, Dr. Profeſſor.
Scherer, Stadtgerichtsrath.
Scheeer, Dr. k. Univerſitäts-Profeſſor.
Schmidt, Dr Medizinalrath.
Schmidt, Dr. Profeſſor.
Schmitz, penſ. Generalmajor.
Schön, penſ. Regierungsrath.
Schraudenbach, Hauptmann.
Seuffert, Domvikar.
Seuffert, Kreis- und Stadtgerichtsdirektor.
Stahel, Dr. Biſchof.
Stengel, v. Oberlieutenant.
Stich, v. Mayor.
Tettenborn, Major.
Textor, v. Hofrath.
Textor, Dr. k. Profeſſor.
Thinet, Domprost.
Treppner, Advokat.
Treppner, k. Regierungs-Sekretär.
Uhl, Reviſor.
Ungemach, Aſſeſſor.
Unkelhäuſer, penſ. Major.
Vocke, k. Kreiskaſſier.
Vornberger, Magiſtratsrath.
Wagenhäuſer, Regiments-Auditor.
Walter, Domkapitular.
Wehner, Domvikar.
Weigand, k. Regierungs-Aſſeſſor.
Weinbach, v. k. Regierungs-Acceſſiſt.
Weingärtner, penſ. Regierungsrath.
Weinkammer, Reviſor.
Weiſenſtein, v. Major.
Wettring, Quartiermeiſter.
Zandt, v. penſ. General der Kavallerie.
Zauner, k. Regierungs-Acceſſiſt.
Zehler, Hauptmann.
Zinn, II. Staatsanwalt.
Zorn, Advokat.
v. ZuRhein, Freiherr, k. Staatsrath, Reichsrath und Regierungspräſident.
v. ZuRhein, Freiherr, k. Regierungsrath.

Num. praes. 2769. Num. exped. 12. praes. 8. Oktober 1852. 747.

An sämmtliche Behörden der innern und Finanzverwaltung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Cölner Dombau-Verein, hier die Wahl des Kreis-Ausschusses für den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende an sämmtliche Mitglieder des Cölner Dombau-Vereines in Unterfranken und Aschaffenburg gerichtete Bekanntmachung werden die obenbezeichneten Behörden beauftragt, die bei ihnen etwa einlaufenden Wahlstimmzettel zu sammeln und jedenfalls binnen 3 Wochen von heute an unter Couvert in den Einlauf des unterfertigten Regierungs-Präsidiums zu bringen, wobei bemerkt wird, daß später eingehende Stimmen nicht mehr berücksichtiget werden können.

Würzburg, den 2. Oktober 1852.

Präsidium
Königlicher Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. praes. 30355. Num. exped. 770. praes. 9. Oktober 1852. 749.

Die israelitische Religionslehrerstelle zu Kirchheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde der Lehramts-Candidat Juda Löb Lissauer von Mönchsroth als Religionslehrer und Vorsänger der israelitischen Kultusgemeinde Kirchheim, kgl. Landgerichts Würzburg l. M. aufgestellt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 934. Num. exped. 843. praes. 9. Oktober 1852. 750.

Die israelitische Religionslehrerstelle in Altenschönbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die israelitische Religionslehrer- und Vorsängerstelle für die israelitische Cultusgemeinde Altenschönbach, k. Landgerichts Gerolzhofen, wurde durch Entschließung vom Heutigen dem israelitischen Religionslehrer Samuel Kahn von Kleinerlbstadt übertragen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König

Num. praes. 53703. Num. exped. 749. praes. 9. Oktober 1852. 751.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Voruntersuchung wegen Cursirens eines falschen Thalers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes eine Bekanntmachung der k. Kreisregierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, vom 14. September 1852 in bezeichnetem Betreffe zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 33512. praes. 18. September 1852.
Num. Exped. 38233.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden.

Voruntersuchung wegen Cursirens eines falschen Thalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom kgl. Landgerichte Tirschenreuth wurde ein Geldstück eingesendet, welches das Gepräge eines österreichischen Thalers mit der Jahreszahl 1780 hat, und mit der gewöhnlichen Umschrift, dem Namen „Maria Theresia“ und deren Bildniß versehen ist.

Bei dem ersten Anblicke schon erkennt man an diesem Geldstücke die Unächtheit. Der Klang, die Farbe, die Prägung, unterscheiden es von den ächten, der Stoff ist Composition, die Versilberung ist fast gänzlich abgewetzt, die Münze befühlt sich fettig, namentlich auffallend ist die ganz verfehlte Zeichnung des Adlers.

Indem vor Annahme und Verbreitung von solchen Thalern gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag zur Späheverfügung und Mittheilung allenfallsiger Resultate an das k. Landgericht Tirschenreuth, bei welchem die Voruntersuchung bereits eingeleitet ist.

Regensburg, den 14. September 1852.

Königliche Rgierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.
Scherer, k. Regierungsdirektor.

Ullmann.

praes. 24. September 1853. 705.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bedarf an eichenen Querschwellen zum Unterbau der königl. Ludwigs-Westbah in der Strecke zwischen Rottendorf und Aschaffenburg wird in Lieferung vergeben und zwar

	Sektions-Bezirk	Lagerplatz	Vierkantige Hölzer von 14,5′ Länge 0,5′ Breite 0,7′ Höhe	Vierkantige Hölzer von 21′ Länge 2,1′ Breite 0,6′ Höhe	Fugen-Schwellen	Zwischen Schwellen
			Stück	Stück	Stück	Stück
1	Würzburg . .	Rottendorf am Stationsplatz .	16	8	2360	14170
		Würzburg am Bahnhof . .	72	36	2650	15870
		Veitshöchheim am Stationsplatz	8	4	2142	12850
		Summa 1	96	48	7152	42890
2	Gemünden . .	Retzbach am Stationsplatz . .	12	6	1210	7240
		Karlstadt, desgleichen . . .	16	8	1750	10470
		Wernfeld, desgleichen . . .	8	4	1240	7410
		Gemünden, desgleichen . . .	16	8	870	5200
		Summa 2	52	26	5070	30320
3	Lohr	Neuendorf bei Profil Nr. 34 .	—	—	1340	8040
		Lohr am Stationsplatz . . .	24	12	1360	8160
		Partenstein an der Strasse bei Profil 117	12	6	820	4920
		Am Rehweg bei Profil 137 .	—	—	1160	6960
		Summa 3	36	18	4680	28080
4	Hain . . .	Meidleinsmühle bei Profil 18	—	—	750	4350
		Heigenbrücken am Stationsplatz	16	8	970	5830
		An der südlichen Stollenmündung	—	—	1400	8400
		Wendelstein am Stationsplatz .	16	8	1310	7860
		Summa 4	32	16	4410	26440
5	Aschaffenburg .	Am Schmerlenbach bei Profil 19	—	—	1080	6450
		Aschaffenburg am Bahnhof . .	—	—	550	3260
		Summa 5	—	—	1630	9710

Die Vergebung dieser Schwellenlieferung geschieht durch Entgegennahme von Preis-Offert und den hierauf erfolgenden Vertragsabschlüssen zwischen der k. Eisenbahnbau-Commission u den annehmbarsten Unternehmungslustigen. Zu diesem Behufe können die Lieferungsofferte vo 1. Oktober laufenden Jahres bis zum 31. desselben Monats Abends 6 U einschlüssig entweder bei den k. Sektionen Würzburg, Gemünden, Lohr und Hain zu Protokoll

geben oder schriftlich bei einer der genannten Sectionen sowohl, als bei der k. Eisenbahnbau-Commission in München (in verschlossenem Zustande, und auf der Addresse als Schwellenlieferungs-Offert deutlich bezeichnet) überreicht werden.

Nach Ablauf der erwähnten Frist werden die Protokolle, welche zu Jedermanns Einsicht bis dahin offen bleiben, sodann die bei den k. Sectionen im verschlossenen Zustande eingekommenen Lieferungs-Angebote an die k. Eisenbahnbau-Commission eingesendet, worauf alsbald zum Abschlusse der Verträge mit den Wenigstfordernden geschritten werden wird.

Die Lieferungsbedingungen und Angebots-Formulare können sowohl bei einer der obengenannten Sektionen oder bei der k. Eisenbahnbau-Commission zu München eingesehen und soweit der Vorrath an Exemplaren reicht, in Empfang genommen werden.

München, den 18. September 1852.

Königliche Eisenbahnbau-Commission.

Pauli.

coll. Mint'r.

Notizen.

praes. 8. Oktober 1852. 741.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Oktober d. Js. wurde der Schullehrer Ignaz Unkelbach zu Erlenbach, k. Landgerichts Klingenberg, wegen hohen Alters und damit verbundener Funktions-Unfähigkeit, seiner Bitte entsprechend, unter belobender Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstesleistungen in den Ruhestand versetzt.

praes. 9. Oktober 1852. 748.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 6. Oktober 1852 ist dem Schuldienst-Expektanten und dermaligen 2ten Schullehrer Franz Joseph Bardroff zu Kirchzell, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Erlenbach, k. Landgerichts Klingenberg, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 7. Oktober 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	93 5/8	
"	à 4 pCt. "	97	
"	à 4½ pCt. "	100 5/8	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		
"	à 5 pC. " " II.	101 3/4	
"	à 5 pC. " " III.	102 1/2	
"	à 5 pC. " " IV.		102 1/2
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	97	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	702	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 116. Donnerstag den 14. Oktober **1852.**

Inhalt.

Bekanntmachung, den XX. Zusatz-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Convention betr. — Den Vaganten Johann Reischl (Netter). — Eine im Regnitzflusse nächst der Kettenbrücke zu Bamberg verunglückte unbekannte Weibsperson. — Die heimliche Entfernung des 10½jährigen Mädchens Elisabeth Holleder aus Bamberg. — Den vermißten Irren Georg Hummel von Hasla. — Eine in Wasserburg aufgegriffene unbekannte blödsinnige Mannsperson. — Die Bitte des Advokaten Korte zu Gerolzhofen um Gestattung der Substituirung des geprüften Rechtspraktikanten Ullmann von Borchheim. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Namensveränderung. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den XXten Zusatz-Artikel zu der Rheinschifffahrts-Convention betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der durch die Bevollmächtigten der sämmtlichen Rheinuferstaaten unter'm 8. Sept. 1851 vereinbarte Zusatz-Artikel zu dem Artikel 59 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten, und die Uebergabe der sämmtlichen Ratifikations-Urkunden zu dem erwähnten Zusatz-Artikel zur Hinterlegung in dem Archive der Central-Commission für die Rheinschifffahrt am 7. vorigen Monats stattgefunden hat; so wird derselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit

dem Beifügen veröffentlicht, daß die vereinbarte Bestimmung der dabei getroffenen Abrede gemäß, am 31ten Tage nach dem Vollzuge des obengedachten Aktes der Uebergabe der Ratifikations-Urkunden, sohin am 8. des laufenden Monats in Wirksamkeit zu treten habe.

XX. Zusatz-Artikel

zu der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 — den Steuermanns- und Lootsendienst betreffend.

Die durch 59ten Artikel der Convention vom 31. März 1831 festgesetzte Ausnahme vom Lootsen-Zwange wird auf Segelschiffe jeder Ladungsfähigkeit ausgedehnt, welche unter 600 Centner Ladung enthalten.

München, den 3. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der geheime Sekretär
Mayer.

Num. praes. 55224. Num. exped. 1003. praes. 11. Oktober 1852. 753.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vaganten Johann Reischl (Netter) betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ein im bezeichneten Betreffe unter dem 5. August l. J. vom Stadtmagistrate Eichstädt erlassenes Ausschreiben mit der Aufforderung mitgetheilt, auf gedachten Reischl geeignete Späße zu verfügen, denselben im Betretungsfalle sogleich mittelst Schub nach Eichstädt liefern zu lassen, anher aber je enfalls über den Erfolg der gepflogenen Nachforschungen binnen 14 Tagen zu berichten.

Würzburg, den 9. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu Rhein.

König.

Vom Magistrate Eichstädt.

Bereits seit 24. Juni l. Js. ist der Schuhmacherlehrjunge Johann Reischl (Netter) von hier aus der Lehre entlaufen und konnte dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Wir stellen daher an sämmtliche Polizeibehörden das dienstfreundliche Ersuchen, auf gedachten Reischl, dessen Signalement unten beigesetzt ist, geeignete Späße zu verfügen und im Falle Betretens denselben sogleich mittels Schub hieher liefern zu lassen.

Eichstädt, den 5. August 1852.

Der rechtskundige Bürgermeister:
Fehlner.

Signalement.

Johann Reischl (Retter) ist 17 Jahre alt, kleiner Statur, hat blonde Haare, niedere Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase und Mund, ovales Kinn und ist ohne besondere Kennzeichen.

Nrus. praes. 1122. Nrus. exped. 987. praes. 11. Oktober 1852. 754.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine im Regnitzflusse nächst der Kettenbrücke zu Bamberg verunglückte unbekannte Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anlasse einer Zuschrift der kgl. Regierung von Oberfranken vom 30. v. Mts. wird die Bekanntmachung des Stadtmagistrats Bamberg vom 22. Juli d. Js. in ausgesetztem Betreffe, durch welche die Ermittlung der Heimat dieser Person nicht bewirkt werden konnte, mit dem Auftrage veröffentlicht, hiernach die veranlaßten Recherchen schleunigst zu pflegen, und das Resultat innerhalb 14 Tagen berichtlich vorzulegen.

Würzburg, den 8. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Bekanntmachung.

Bamberg, den 22. Juli 1852.

Am 27. September v. Js. sprang eine Weibsperson in den rechten Regnitzarm nächst der Kettenbrücke dahier.

Dieselbe wurde zwar gleich wieder vom Wasser herausgezogen, sie konnte aber nicht mehr ins Leben zurückgerufen werden.

Da die bisher angestellten Nachforschungen nach dieser Person ohne Erfolg geblieben sind, so wird an sämmtliche Polizeibehörden von Oberfranken hiemit das Ersuchen gestellt, hierüber in den diesen verehrlichen Behörden untergeordneten Gemeinden Recherchen anstellen zu lassen, und ein hiebei etwa gewonnenes sachdienliches Ergebniß ungesäumt hieher zur Kenntniß zu bringen.

Die Personalbeschreibung wird in Folgendem angegeben:

Die Weibsperson war veiläufig 21 Jahre alt, 5 Schuh groß, hatte hellbraune Kopfhaare, welche sich in einem einfachen Haargeflechte endigten, breite Stirne, blaue Augen, etwas spitzige Nase, rundes Kinn, regelmäßige und gutgeformte Gesichtszüge, überhaupt einen gut genährten und regelmäßig geformten Körper, ohne ein besonderes Abzeichen.

Am Leibe trug sie:

1) einen blauen mit gelben Mustern gedruckten Ueberrock von Kattun,
2) einen desgl. von rothem Kattun,
3) einen dunkelblauen Reck mit gelben Mustern gedruckt,
4) einen wattirten grünlichen Unterrock,
5) ein grau röthliches wollenzeugenes Oberjäckchen mit grünen und rothen Streifen,

6) ein dergleichen Jäckchen von Baumwollenzeug mit grünen Tupfen,
7) schwarz gewirkte und darunter blau gestrickte Strümpfe,
8) ein paar kalblederne Schuhe,
9) eine blaugedruckte Schürze,
10) ein wollenes gestreiftes mit Franzen versehenes Umschlagetuch,
11) einen ausgeschnittenen Kamm von Horn,
12) ein leinenes Hemd, in welchem am Brustschlitze die Buchstaben K. B. roth eingezeichnet sind,
13) in dem linken Ohrläppchen befand sich ein gelbmetallener Ohrenring,
14) unter der Schürze war am Körper eine Tasche von roth und blau karrirtem hausgemachtem Zeuge mit einem schwarzen Bande befestiget, worin sich ein Fingerhut, ein Schnappmesser und 21¼ kr. an Geld in kleinen Münzen vorfanden.

Der Stadt-Magistrat Bamberg.
Lurtz, v. u.

Burkart.

Num. praes. 49376. Num. exped. 745. praes. 11. Oktober 1852. 755.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die heimliche Entfernung des 10½jährigen Mädchens Elisabeth Holleder aus Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ein im bezeichneten Betreffe unter dem 14. August d. Js. ergangenes Ausschreiben der königl. Kreisregierung von Oberpfalz und Regensburg zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 5. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

1599. praes. 18. August 1852.
Ad Num. 29544. Num. Exped. 35290.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die heimliche Entfernung des 10½jährigen Mädchens Elisabeth Holleder aus Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des Stadt-Magistrats Amberg hat sich die Elisabeth Holleder, außereheliche Tochter der bereits verstorbenen Taglöhnerstochter Margaretha Holleder, von Neuhaidhof, k. Landgerichts Vegnitz, welche seit ihrer Geburt bei ihrem natürlichen Vater, dem Beisitzer Georg Verst in Amberg aufgehalten hat, Anfangs des vorigen Monats heimlich von da entfernt, und ist deren Aufenthalt bis zur Zeit unbekannt geblieben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden deßhalb beauftragt, auf die Elisabeth

Holleder, deren Signalement unten beigefügt ist, Spähe zu verfügen, und im Falle Betretens derselben dem Stadt-Magistrate Amberg Nachricht zu geben.

Signalement der Elisabetha Holleder.

Dieselbe ist circa 3' groß, 10½ Jahre alt, mageren Körpers und Gesichts, hat weiße Kopfhaare und Augenbraunen, welch' erstere ganz abgeschoren sind, und graue Augen ohne besondere weitere Kennzeichen.

Bei ihrer Entfernung trug sie am Leibe: einen aschgrau gestreiften Rock und einen Spenser vom nämlichen Zeug, ein blau und weiß gestreiftes Schürzchen und blau gestreiftes Kopftüchel und ist ohne alle Fußbekleidung.

Regensburg, den 14. August 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
v. Lottner.

Thaler.

Nrus. praes. 54515. Nrus. exped. 750. praes. 11. Oktober 1852. 756.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den vermißten Irren Georg Hummel von Hasla betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ein unter dem 18. September l. Js. in bezeichnetem Betreffe ergangenes Ausschreiben der kgl. Kreisregierung von Oberpfalz und Regensburg zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Moser.

1765. praes. 24. September 1852.
Ad Num. 34019. Num. Exped. 38839.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Den vermißten Irren Georg Hummel von Hasla betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Parsberg hat sich der irrsinnige Bauernsohn Georg Hummel von Hasla, welcher im Monate Januar l. Js. aus der Irren-Anstalt entlassen wurde, am 23. Mai von Hasla entfernt und konnte sein Aufenthalt bis jetzt nicht ausgemittelt werden.

Derselbe ist 62 Jahre alt, irrsinnig und taub, hat schwarze mit sehr vielen grauen vermischte Haare, eine große, schlanke Figur und eine gewöhnliche Gesichtsbildung.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe juchtene Halbstiefel, ein langes schwarztuchenes,

in den äußern Seitennähten mit schwarzen Knöpfen besetztes Beinkleid, eine schwarztuchene Weste, einen dunklen Tuchjanker und eine baumwollene schwarze Zipfelkappe.

Indem dieß den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden hiemit bekannt gegeben wird, erhalten dieselben den Auftrag, nach dem oben beschriebenen Georg Hummel Nachforschung anzustellen, und denselben im Betretungsfalle an das k. Landgericht Parsberg abzuliefern.

Regensburg, den 18. September 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:
Scherer, k. Regierungs-Direktor.

Ullmann.

Num. praes. 789. Num. exped. 730. praes. 11. Oktober 1852. 757.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Eine in Wasserburg aufgegriffene unbekannte blödsinnige Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der k. Regierung von Oberbayern vom 2. d. Mts. wird mit dem Auftrage veröffentlichet, hiernach die erforderlichen Recherchen zu pflegen, und sachdienliches Ergebniß unmittelbar an das k. Landgericht Wasserburg mitzutheilen.

Würzburg, den 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

ad Nrum. 57,123.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

(Eine zu Wasserburg aufgegriffene unbekannte blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 12. August l. Js. Vormittags 9 Uhr wurde in der Stadt Wasserburg eine unbekannte, blödsinnige Mannsperson ohne alle Legitimation aufgegriffen, aus der trotz aller Fragen und Versuche nichts weiter als die Worte:

„Salzseppel und Donau"

herausgebracht werden konnten.

Fragliche Mannsperson ist 5 Schuh 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, grünlich graue Augen, eine etwas gebogene Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und ist von gelber Gesichtsfarbe mit kurzem schwärzlichen Bart.

Am Halse trägt dieselbe ein roth und weißgestreiftes wollenes Halstuch, ein weiß leinernes schmutziges Hemd, eine blau tüchene Weste mit schwarz beinernen Knöpfen, ziemlich abgetragen, einen groben blautüchenen zerrissenen und theilweise mit grauem Tuch geflickten Janker, eine grau und schwarze Boksinhose, welche an verschiedenen Stellen mit Tuch- und Leinwandflecken geflickt ist.

Digitized by Google

Auf dem Kopfe trug dieselbe einen runden abgetragenen schwarzen Filzhut. Eine Fußbekleidung hat sie nicht und ist ohne besondere Kennzeichen.

Da alle Nachforschungen nach dem Namen und der Heimath dieser Mannsperson bisher erfolglos blieben, so werden die obengenannten Behörden angewiesen, zur Eruirung der Heimath derselben ungesäumt das Erforderliche einzuleiten und ein sachdienliches Ergebniß sogleich dem Landgerichte Wasserburg zur Kenntniß zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 2. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Graf Reigersberg, Präsident.

Bruch, Kanzlist.

---

177. praes. 11. Oktober 1852. 752.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Bitte des Advokaten Korte zu Gerolzhofen um Gestattung der Substituirung des geprüften Rechtspraktikanten Ullmann von Borchheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises eröffnet, daß durch Reskript des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 2., präs. den 8. d. M. sub Num. 9, dem Advokaten Korte zu Gerolzhofen gestattet worden ist, auf seine Haftung und Verantwortlichkeit den geprüften Rechtspraktikanten Ullmann aus Borchheim zu seiner Vertretung in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften für die Dauer von zwei Monaten für sich substituiren zu dürfen.

Aschaffenburg, den 9. Oktober 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Ruppert, Sekr.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. September l. J. den Landgerichtsarzt Dr. Georg Adelmann zu Gerolzhofen, seinem Ansuchen entsprechend, und auf Grund des §. 28 lit B und C der IX Verfassungsbeilage unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu und eifrig geleisteten Diensten in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und auf das hiedurch erledigte Landgerichtsphysikat Gerolzhofen den dermaligen Landgerichtsarzt in Kemnath Dr. Vict. Andr. Keller, seinem Ansuchen willfahrend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Untereßfeld,

Landgerichts Königshofen, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joh. Barth in Unterelsbach, Landgerichts Bischofsheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. September l. J. allergnädigst geruht, daß Erhard Braun von Birkenfeld, Landgerichts Hofheim, den Familiennamen der Rechte Dritter unbeschadet, annehmen und fortan führen dürfe.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 9. Oktober 1852.			Schweinfurt den 6. Oktober 1852.			Schweinfurt den 9. Oktober 1852.			Ochsenfurt vom 29. Septbr. bis 5. Okt. 1852.			d.
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Sc
Im höchsten	Weitzen	5	19	30	16	17	45	7	17	45	3	17	—	
	Dinkel													
	Korn	2	17	30	11	18	—	13	18	—				
	Gerste	27	12	—	17	11	50	142	11	45				
	Haber	40	6	—	2	5	48	11	5	30				
	Erbsen													
	Wicken													
	Reps													
Im mittleren	Weitzen	635	16	12	336	16	35	305	16	4	4	16	—	100
	Kern													
	Korn	177	16	19	27	17	2	62	16	37				9
	Gerste	453	11	10	675	11	24	939	10	51				5
	Haber	334	5	39	148	5	13	302	5	10	6	5	45	
	Erbsen													
	Wicken													
	Linsen													
	Reps													
Im tiefsten	Weitzen	2	13	30	1	13	—	4	12	—	3	15	—	5
	Kern													
	Korn	4	14	40	1	13	—	1	15	45				
	Gerste	3	9	30	4	8	—	2	8	—				4
	Haber	2	5	—	6	4	45	4	4	30				
	Erbsen													
	Linsen													
	Reps													

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 117. Samstag den 16. Oktober **1852.**

Inhalt.

Statuten der Kreishilfskasse. — Bitte des Generalagenten A. S. Keim zu Bayreuth für den Kaufmann ꝛc. Wolferth zu Ochsenfurt, hier Erlaubniß zu Vertrags-Abschließungen für Auswanderer nach Nordamerika für das Handlungshaus Stießer und Komp. in Bremen. — Praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtskandidaten. — Das Forstgesetz für das Königreich Bayern. — Die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Tarregulativ, hier die Taxe für Beglaubigungen. — Die Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1853. — Auswanderungsagentur der London-New-Yorker Postschiffslinie (Karl Ahlborn) resp. dessen Generalagenten Carl Leo in Kitzingen. — Notiz: Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

(Die Statuten der Kreishilfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 28. November 1837 werden die Statuten der Kreishülfskasse vom 6. September 1828 in nachstehendem Abdrucke wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Den von Sr. Königl. Majestät errichteten Stiftungsbrief einer Hülfskasse für jeden der 8 Kreise betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie ausser Stand sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Kapitalsumme aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen wie folgt:

I.

Wir errichten in jedem der 8 Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfskasse, und dotiren jede derselben aus Unserer Kabinetskasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesammt-Summe von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt sein wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hülfskassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Kassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfskassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Haupt-Reparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfskassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl. betragen. In welchem Zeitraume und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Kapitals-Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfskasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansäßig sind. — In dem Untermainkreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg, welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Karl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestifteten Landes-Nothdurfts-Kasse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um ein Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun:
a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;
b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbsstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit, sich durch ein Darlehen zu erhalten;
c) die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, welcher sich in der dringendsten Noth befindet, auch soll bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen genommen, daher mehrere kleine Darlehen größeren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Anlehens, so sollen dessen Wittwe und Erben in auf- oder absteigender Linie dasselbe, wenn das Bedürfniß fortbestehet, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein, so soll der zu berechnende Kapitalrest baar abgeführt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreises; da Wir jedoch wünschen, daß sich in jedem derselben Unterstützungs-Vereine bilden, so behalten Wir Uns bevor, diesen einen Theil der Geschäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche sich dieselben etwa geben werden, zu übertragen, sobald Uns diese zur Genehmigung werden vorgelegt seyn.

XI.

Wir hoffen und werden es mit besonderem Wohlgefallen sehen, (haben auch vor, langjährige Dienste durch Auszeichnung zu belohnen), daß sich ein mit hinlänglichem Vermögen angesessener Einwohner Unserer Kreishauptstädte zum unentgeldlichen Rendanten der Hülfskasse verstehen werde; außerdem wollen Wir, daß die Kosten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichst beschränkt, und Unserer Genehmigung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung des Fonds sollen nicht nur alle Zinsen admassirt werden, so weit nicht solche zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich sind, sondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jedes Kreises, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebst Belegen vorgelegt werden soll, dieselben werden die Mittel finden, diese Anstalt möglichst zu erweitern, so wie sich ohnehin, wenn Hülfs-Vereine sich bilden sollten, die möglichste Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XIII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der Kreis-Eintheilung Aenderung statt finden würde, über die Nutztheilung des von uns gestifteten Kapitals und des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungs-Vermögens, welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzelner oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach dem Willen der Geber, nach Uebereinkunft und in Ermanglung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instruktionen werden Wir nachträglich ertheilen.

Gegenwärtiger Stiftungsbrief einer Hülfskasse, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Kabinets-Siegel beidrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Juli 1828.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Kabinets-Sekretär:
Grandaur.

Uebersicht

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Kapital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						Bemerkung.
	5		10		15		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Die Renten müssen in Viertelsjahrs-Raten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparkasse oder Schuldentilgungskasse gegeben werden.
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Hülfskassen.

I. Von denjenigen, welche ein Anlehen aus der Hülfskasse aufnehmen wollen.

§. 1. Der Artikel II. des Stiftungsbriefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushülfe von den Hülfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind:

a) Alle, welche sich nicht sowohl in einem besonderen Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Spekulation, die allgemeinen Zeitumstände u. dgl. in Vermögens-Abnahme und Mangel gekommen sind;

b) Alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Gewerbsfähigkeit Unterstützung suchen.

Nach Art. VII. des Stiftungsbriefes sind ferner ausgeschlossen:

c) Alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Unrechtlichkeit gegen sich haben;

d) Diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, entgegen stehen, daher alle, welche noch im Stande sind, Anleihen im gewöhnlichen Wege zu erhalten.

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Attestate, sondern, so weit immer möglich, durch Notorietät dargethan werden, wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall, z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. dgl. der Notorietät nie entgehen kann. — Auf bloße Zeugnissen begründete Angaben von Unglücksfällen sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens notorischen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Häusern u. dgl. durch Attestate dargethan werden, wenn es auf dieselben anzukommen hat.

§. 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit soll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemessen, als durch Zeugnisse Einzelner dargethan werden; einzelne Thatsachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt seyn können, sollen von diesen im Laufe der Instruktion eines Gesuches gewissenhaft beigefügt werden.

II. Von der Instruktion der Gesuche um ein Anlehen.

§. 4. Jeder, der ein Anlehen aus der Hülfskasse sucht, hat sein diesfallsiges Gesuch bei dem Armenpflegschaftsrathe der Gemeinde, oder in Städten des Distrikts, wozu er gehört, im Rheinkreise bei dem Bürgermeister vorzubringen. Hiebei ist der veranlassende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anlehen geholfen werden könne, und wie, auseinander zu setzen, die Rückzahlungsfristen zu bestimmen, die zu leistende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittstellers hat der Armenpflegschaftsrath — ob wirklich Hülfe nöthig sey, ob der Fall für die Hülfskasse geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittstellers kein Anstand vorhanden sey — zu berathen, und wenn alles gegründet, die Hülfe durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, ein Protokoll darüber, und zwar als Armensache tax- und stempelfrei aufzunehmen, und solches unterzeichnet und besiegelt, jedoch offen, dem Bittsteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpflegschaftsrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so ist der Bittsteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweisen, diesem steht aber frei, zu verlangen, daß sein Gesuch nebst dem anweisenden Beschlusse des Pflegschaftsrathes und dessen Gründen zu Protokoll gebracht, und ihm dasselbe zur etwaigen Führung einer Beschwerde eingehändiget werde. Solche Protokolle sind jedoch nicht, wie die § 4 bemerkten, tax- und stempelfrei.

§. 6. Die Armenpflegschaftsräthe sind für die Richtigkeit dieser Protokolle in der Art verantwortlich, daß, wenn sich entdecken sollte, daß in denselben etwas Unwahres angegeben, oder etwas Wahres verschwiegen würde, das auf ein solches Protokoll etwa ausgeliehene Kapital nebst Zinsen ohne weiters erhoben, und denselben der Regreß an den eigentlichen Schuldner überlassen werden soll.

§. 7. Das nach § 4 ausgefertigte Protokoll des Armenpflegschaftsrathes ist dem Landgerichte, in Städten 1ter Klasse dem Magistrate, im Rheinkreise dem Landkommissariate vorzulegen, welches, wenn wegen der Sittlichkeit und Rechtlichkeit des Bittstellers aus Akten etwas zu erinnern, oder in Beziehung auf die zu leistende Sicherheit auf den Grund des Hypothekenbuches oder anderer amtlicher Erfahrungen etwas zu bemerken ist, die obwaltenden Anstände durch ein kurzes mündliches Bereden mit dem Bittsteller, wo möglich zu beseitigen, außerdem aber dem Protokolle solche zu inscribiren, und dieses jedenfalles zu beglaubigen hat.

§. 8. Sämmtliche Protokolle der Art werden jedesmal am 10ten, 20ten und 30ten jedes Monats von den Unterbehörden an die Kreisregierung mit einer doppelt gefertigten Uebersicht nach dem Formular Nr. 1.*) vorgelegt.

III. Von der Würdigung der einkommenden Anträge durch die Kreisregierungen.

§. 9. Die sämmtlichen solchergestalt eingekommenen Anträge müssen innerhalb der nächsten 10 Tage von den Kreis-Regierungen geprüft und verbeschieden werden. Hiebei sollen dieselben im Auge behalten:

a) Mehrere kleine Anlehen sind größeren, wenn übrigens die Umstände gleich sind, vorzuziehen;
b) Fälle, wo die Hülfe durch ein Anlehen gewiß ist, sollen vor jenen, wo Zweifel darüber obwaltet, berücksichtiget werden;
c) Bei übrigens gleichen Umständen ist auf zahlreiche Familien, vorzüglich wenn noch mehrere unerzogene Kinder vorhanden sind, mehr als auf minder zahlreiche zu sehen, vorzüglich, wenn letztere von der Art sind, daß die Mitglieder derselben sich allenfalls durch Dienen, Anschließen an andere Familien u. dgl. helfen können;
d) Verunglückte Familien, die schon früher ihre Erwerbsamkeit dadurch erwiesen haben, daß sie durch eigene Emsigkeit sich zu ihrem Auskommen, oder gar einigem Wohlstande aufgeschwungen haben, sollen vor solchen, welche das Ererbte, Erheirathete u. s. w. nur erhalten haben, berücksichtiget werden.

§. 10. Die gefaßten Entschließungen werden bei der Regierung in die von den Landge-

*) Siehe am Ende.

richten vorgelegten Uebersichten eingetragen, die eine davon der Unterbehörde mit Gesuchen, welche unberücksichtiget bleiben, zurückgeschlossen, die andern mit den bei suchen dem Kassa-Rendanten zur Auszahlung des Anlehens zugestellt. Den wegen Fonds Abgewiesenen, bleibt unbenommen, ihr Gesuch auf dieselben Protokolle zu er

§. 11. Werden den Regierungen Beschwerden mit Protokollen, welche nach sind, vorgelegt, so sind dieselben zu prüfen, die ungegründeten auf Kosten des Rek bald abzuweisen, die gegründeten aber allenfalls auf Kosten des Armenpflegschaftsrathe selbe pflichtwidrig dabei gehandelt haben sollte, zur gehörigen Instruirung und E in den nächsten 10 Tagen zurückzusenden,

IV. Von der zu leistenden Sicherheit.

§. 12. Die zu leistende Sicherheit kann

a) in einer wirklichen Hypothek,
b) in einem Faustpfande,
c) in einer Bürgschaft bestehen.

§. 13. Bei Bestellung einer Hypothek ist nicht auf die Sicherung des Kapit der jährlichen Rente zu sehen; daher können Objekte, welche den Kapitalwerth auch angenommen werden, wenn dieselben nur die Rente sichern, desgleichen sollen Ge genommen werden, welche übrigens zu einer Hypothek nicht geeignet wären, wenn eine Rente abwerfen, die genügt.

§. 14. Faustpfänder können nur dann angenommen werden, wenn solche de oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sind, und den vollen E zahlenden Rentensumme decken.

§. 15. Bürgschaften, welche nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt werden, Fällen genügend, und es wird besonders bemerkt, daß auch die Hülfs-Vereine, wen bilden, Bürgschaften zu übernehmen befugt sind.

V. Von den auszufertigenden Urkunden.

§. 16. Sobald die Entschließungen der Kreisregierungen an die betreffende gelangen, hat diese die Schuldurkunde sogleich abzufassen, resp. deren Abfassung gung zu veranlassen, so daß dieselbe innerhalb der ersten 10 Tage bei der Rendantu kasse eintreffen könne, welche spätestens drei Tage, nachdem derselben die Schuldur tirt ist, die Zahlung zu leisten hat. Die Schuldurkunden werden bei der Rend wahrt, darüber ein Inventar nach Formular Nro. II.*) gehalten, und machen ei chen Gegenstand der Visitation der Rendanturen aus.

§. 17. Die Ausfertigung der Urkunden geschieht tax und siegelfrei.

VI. Von Eintreibung der Zahlungen.

§. 18. Daß die Zahlung der stipulirten Rente jedesmal in den bestimmten T fristen geschehe, darauf muß unnachsichtlich bestanden werden. Es soll daher innerh acht Tage nach Ablauf des Termins auch ohne vorgängige besondere Mahnung gegen den Zahlungssäumigen eingeleitet werden.

§. 19. Damit aber hiebei jede Weitläufigkeit, und so viel möglich alle S mieden werde, sollen die Unterbehörden, welche die Gesuche instruirt haben, die Er nicht binnen der ersten acht Tage die Zahlung an sie selbst geschieht, oder der B producirt wird, ungesäumt einleiten.

§. 20. Die Execution geschieht nach den Gesetzen, der Natur der bestellten S der obwaltenden übrigen Verhältnisse auf die prompteste Weise, und die vollziehen bleiben der Kasse dafür verantwortlich. Die Bürgen sollen daher sogleich adcitirt doppelten Verfahren Statt gegeben werden. Muß ein Faustpfand distrahirt werd

*) Diese und die folgenden Formulare s. S. 1995 u. ff. des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 18

ganze Kapital zugleich mit abzutragen. Die gerichtlichen Verhandlungen unterliegen den gewöhnlichen Taxen und Stempelgebühren.

§. 21. Wer bei den Zahlungsfristen sich säumig bezeigt, gegen den ist auf Abtragung des Kapitals oder Kapitalrestes zu bestehen.

VII. Von der Aufsicht über die Verwendung der gegebenen Anlehen.

§. 22. Die aus der Hülfskasse gegebenen Anlehen sollen bestimmt und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu dieselben gegeben wurden, verwendet werden. Die Empfänger sollen zwar in der Art der Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nicht beschränket, wohl aber darin, daß nicht andere fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden, controlirt werden. Diese Aufsicht steht den Armenpflegschafts-Räthen (im Rheinkreise den Bürgermeistern) zu.

§. 23. Diese Aufsichts-Behörden sollen den Hülfsbedürftigen bei Verwendung der Gelder mit Rath und That an die Hand gehen, die möglichst wohlfeilsten und besten Materialien im Einkaufe u. s. w. denselben zu verschaffen, und solche überhaupt so zu unterstützen suchen, daß dieselben von den Anlehens-Summen den möglichst größten Nutzen ziehen.

VIII. Von den Hülfsvereinen.

§. 24. Wenn sich Hülfs-Vereine bilden, so soll denselben die im §. 9. angeordnete Würdigung der Gesuche überlassen werden, dieselben sind aber schuldig, ihre Berathungs-Protokolle der Regierung vorzulegen, welche die Entschließungen ertheilt und ausschreibt.

§. 25. Bei Visitation der Rendanturen haben die Hülfs-Vereine das Recht, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte abzuordnen, welche dem Geschäfte beiwohnen und ihre Erinnerungen dabei abgeben. Eben so sind die Rechnungen vor der Revision den Hülfs-Vereinen zur Einsicht und Monirung vorzulegen.

Bleiben ihre Erinnerungen in einer oder der andern Beziehung unberücksichtigt, so steht denselben der Rekurs an das Staatsministerium des Innern frei.

§. 26. Außerdem gehört zur Befugniß der Hülfs-Vereine alles, was die Vergrößerung und zweckmäßigere Verwendung der Fonds so wie alles, was die Erleichterung der Unterstützten in zweckmäßiger Verwendung der Anlehens-Summen u. s. w. betrifft. In erster Beziehung handeln dieselben als berathende Behörden, und die Entscheidung kommt den Kreisregierungen zu, in der zweiten Eigenschaft handeln dieselben als Beistände der Unterstützten, zeigen denselben die Gelegenheiten zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichen Gewerbsverbesserungen u. s. w. an. Die Unterstützten sind zwar an solche Andeutungen nicht gebunden, wenn jedoch dieselben dem Zwecke geradehin zuwider handeln, so sind die Hülfsvereine ermächtigt und verbunden, den Kreisregierungen Anzeige zu erstatten, damit diese eine engere Aufsicht anordnen.

IX. Von den Rendanten der Hülfskassen.

§. 27. Die Rendanten der Hülfskassen werden auf Ruf und Wiederruf angestellt, von den Kreisregierungen vorgeschlagen, von dem Könige bestätigt und haben weder auf eine Unversetzbarkeit ihres Dienstes, noch auf pragmatische Rechte einen Anspruch. Dieselben haben aber eben darum die Befugniß, ihr Amt nach Belieben niederzulegen, müssen jedoch so lange, bis ein neuer Rendant angestellt und eingewiesen ist, ihre Funktionen fortsetzen.

§. 28. Zu Rendanten können nur ganz unbescholtene, im Rechnen wohl erfahrne, mit hinreichendem Vermögen angesessene Männer ernannt werden. Dieselben sollen Caution leisten, können jedoch in dem Falle davon befreit werden, wenn dieselben mit einem besonders bedeutenden Vermögen angesessen sind, und ihr Amt unentgeldlich versehen.

§. 29. Dieselben sind verbunden, alle Gelder stets nutzbringend zu erhalten, daher diejenigen, welche nicht ausgeliehen werden können, entweder bei Leihkassen oder den Schuldentilgungskassen u. s. w. unterzubringen.

§. 30. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Manual nach Formular Nro. III und ein Tagbuch nach Formular Nro. IV. zu halten, und fortlaufend in steter Vollständigkeit zu führen, so daß dessen Abschluß jeden Augenblick den Kassabestand nachweise.

§. 31. Die Rechnungen werden nach Formular V. angefertigt, und müssen 1. November jeden Jahres gestellt seyn. Dieselben umfassen den Zeitraum vom Jahres mit letztem September des folgenden, im gegenwärtigen Jahre aber vom 30. September 1829.

§. 32. Die Revision der Rechnungen geschieht bei den Kreisregierungen Monirung der Hülfsvereine. Der Rendant erhält darüber ein förmliches Absol die Rechnung richtig befunden wird, ausserdem sind die Anstände in kürzestem

§. 33. Die Visitation der Kreishülfskassen soll dreimal im Jahre nach ebe welche bei andern verrechnenden Aemtern Statt finden, vorgenommen werden.

§. 34. Damit die Kreisregierung in steter Kenntniß, welche Anleihen können, bleibe, sind derselben von 10 zu 10 Tagen Auszüge nach Formular VI

§. 35. Als Regie-Ausgaben dürfen nur folgende, und zwar in besonders zu Betragen verrechnet werden:

Form

Numer der Belege	Datum der Protokolle.			Des Kapital-Suchers		Des Anl	
	Jahr	Monat	Tag	Namen, Stand und Wohnort	Gerichts-Stelle	Größe fl.	Zweck

Num. praes. 944. Num. exp. 1137. praes. 14. Oktober

Bitte des Generalagenten A. S. Keim zu Bayreuth für den Kaufmann rc. Bollerth zu Ochsenfurt zu Vertragsabschließungen für Auswanderer nach Nordamerika für das Handlungshaus Stießer u. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 3. v. Mts. wurde auf den Kaufmanns Keim zu Bayreuth als Generalagenten und Stellvertreters des Ha W. Stießer u. Comp. in Bremen für das Königreich Bayern der Kaufmann J. Ochsenfurt als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrtsgelegenheiten für das genann haus mit Auswanderern nach Nordamerika über Bremen in widerruflicher Weis was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 9. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

a) Besoldung des Rendanten, wenn ihm eine bewilligt ist,
b) die Miethe, Beleuchtung und Beheitzung des Lokals, wenn nicht die Gemeinde der Kreis-Hauptstadt oder der Hülfsverein ein solches unentgeldlich überläßt,
c) die Anschaffung der nöthigen Schreibmaterialien und Utensilien.

Da der Rendant am Sitze der Kreisregierung wohnt, mit den Unterbehörden aber nur im Falle der Zahlungssäumigkeit der Unterstützten correspondirt, welches auf Kosten der Säumigen zu geschehen hat, die Geldversendungen auf Kosten der Unterstützten geschehen, so können keine Boten- noch Postgelder verrechnet werden.

Ein Diener wird für's Erste nicht erfordert werden, zumal wenn die Geschäfte in den Gemeindehäusern verrichtet werden.

München am 20. August 1828.

die Uebersichten

Unterpfand	Entschließung der königlichen Kreisregierung	Bewilligung			
		Kapitals-Größe		Dauer	Zins-Fuß
		fl.	kr.		

Num. praes. 1995. Num. exped. 1166. praes. 14. Oktober 1852. 765.

Praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Dezember 1852 und den darauffolgenden Tagen wird am Sitze der unterfertigten k. Regierung die praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten nach der k. allerhöchsten Verordnung vom 7. April 1833 abgehalten werden.

Diejenigen Rechspraktikanten, welche nach der Verordnung vom 6. März 1830 (Kreis-Int.-Blatt 1830 S. 581) an dieser Prüfung Theil zu nehmen befugt und Willens sind, werden daher aufgefordert, längstens bis zum

25. Oktober l. Js.

ihre Gesuche einzureichen, denen

1) das Universitäts-Schlußzeugniß,
2) das Universitäts-Sittenzeugniß,
3) Zeugniß über mit Erfolg bestandene theoretische Prüfung,
4) das von der betreffenden Polizei- oder Gerichtsbehörde mit genauer Beobachtung des §. 20 der allegirten Verordnung vom 6. März 1830 auszufertigende Zeugniß über ununterbrochene Praxis und sittliches Verhalten beizulegen sind.

Die Behörden gemischten Ressorts, bei welchen der Kandidat practicirt hat, werden ausdrücklich

in ihren Zeugnissen die Tage des Eintrittes, des Austrittes und die Tage allenfallsiger Unterbrechung genau bemerken, und beifügen, wie lange der Kandidat im Justizfache und wie lange in der Administration verwendet worden ist, in welcher Beziehung auf das lithographirte Ausschreiben vom 28. Mai 1842 Nr. 24371 und die Bekanntmachung d. d. eodem S. 384 des Kreis-Intell.-Blattes über die Vorbereitungspraxis der zum Finanzdienst adspirirenden Rechtskandidaten verwiesen wird.

Diejenigen Behörden aber, bei welchen der Kandidat zuletzt practicirte, werden gemäß eines höchsten Ministerialrescripts vom 23. Dezember 1841 noch besonders angewiesen, in ihren Zeugnissen auf Zeit und Ort der Geburt, den Ort und die Dauer der Gymnasial- und Universitätsstudien aufzunehmen, und auch das Religionsbekenntniß des Kandidaten zu bemerken.

Dispensationsgesuche wegen noch nicht vollendeter zweijähriger Amtspraxis sind in gleicher Frist vorzulegen und wird bezüglich der Zuständigkeit der Ertheilung dieser Dispensationen, sowie der Voraussetzungen zur Ertheilung derselben auf das höchste Ministerialausschreiben vom 10. August 1818, die Geschäftsvereinfachung betr. (Kr.-Intell.-Blatt p. 652) verwiesen.

Verspätete und unbelegte Dispensationsgesuche haben unbedingte Zurückweisung zu erwarten.

Würzburg, den 11. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 28482. Num. exped. 592. praes. 14. Oktober 1852. 760.

An sämmtliche k. Forstämter des Regierungsbezirks.

Das Forstgesetz für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Forstämtern wird durch das k. Regierungs-Forstbureau dahier die nöthige Anzahl Exemplare von dem Handbuche des Forstgesetzes für das Königreich Bayern nebst den allgemeinen Vollzugsvorschriften und dem besonderen für Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen zugestellt werden.

Ein Exemplar davon gehört zur forstamtlichen Büchersammlung, die übrigen aber sind den k. Revier- und Forsteiförstern mitzutheilen.

Für die richtige Inventarisirung mit 33 kr. per Heft ist Sorge zu tragen und der Empfang dem k. Regierungs-Forstbureau anzuzeigen.

Zugleich wird bemerkt, daß die besonderen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen in dem unterfränkischen Regierungsbezirke vorerst keine Anwendung zu finden, sondern dem k. Forstpersonale lediglich zur Kenntnißnahme zu dienen haben.

Die für das Forstschutzpersonale bestimmten Handbücher des Forstgesetzes werden demnächst nachfolgen.

Würzburg, den 5. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 1550. Num. exped. 1152. praes. 14. Oktober 1852. 761.

Die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ, hier die Taxe für Beglaubigungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe von dem Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern an die unterfertigte Stelle erlassene Entschließung vom 5. l. Mts. wird in nachstehendem Abdrucke zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Würzburg, 9. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Ad Num. 7780.

K. B.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem — im Vollzuge des Art. 39 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung — seit dem 1. d. Mts. auch bei dem unterfertigten kgl. Staatsministerium für jede Beglaubigung **36 kr. Taxe** erhoben und verrechnet werden müssen, ungeachtet dessen aber noch häufig der Fall vorkommt, daß von den betreffenden Behörden nur der frühere Taxbetrag **von 30 kr.** eingesendet wird, so erhält die königl. Regierung hiemit den Auftrag, obiger Gesetzesbestimmung durch jedesmalige Vorlage von **36 kr.** Taxe nachzukommen, indem widrigenfalls von nun an die Verweigerung der Beglaubigung eintreten müßte.

München, den 5. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
In Verhinderung des kgl. Staatsministers
Freiherr v. Polkhoven.

Durch den Minister
der geheime Sekretär
Mayer.

An die königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Die Einführung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ betr.

Zur Beglaubigung der Abschrift:
Moser.

Num. praes. 2202. Num. exped. 1116. praes. 14. Oktober 1852. 762.

An die k. Stadtkommissariate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, dann sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1853 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden unter Bezugnahme auf Nr. VI. der Vollzugs-

Vorschriften vom 18. Januar v. Jrs. zur allgemeinen Verordnung über die Einführung der Paßkarten angewiesen, den Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1853 binnen 8 Tagen unfehlbar hieher anzuzeigen.

Würzburg, den 13. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. ZuRhein.

Debon.

Nrus. praes. 53082. Nrus. exped. 1302. praes. 14. Oktober 1852. 763.

Auswanderungsagentur der London-New-Yorker Postschiffslinie (Karl Ahlborn) resp. dessen Generalagenten Karl Leo in Kitzingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Generalagenten Karl Leo in Kitzingen wurde dem Kaufmann G. F. Riegel in Aschaffenburg die ertheilte Vollmacht zurückgezogen, weshalb die demselben durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 11. April v. Jrs. ertheilte Concession zum Abschluß von Schiffsakkorden mit Auswanderern nach Nordamerika über London hiemit als erloschen erklärt wird. Hiernach ist sich zu achten.

Würzburg, den 11. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

N o t i z.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 28. September l. J. den Rechnungs-Commissär des Lotto-Oberamtes Aschaffenburg Franz Xav. Wüth — auf Ansuchen — unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treuen und eifrigen Diensten in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen, dann als Revisoren bei diesem Oberamte den vormaligen Patrimonialbeamten Georg Klüpfel und den Funktionär bei der General-Lottoadministration Ferdinand Weindler, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 118. Dienstag den 19. Oktober **1852**

Inhalt.

Fleischtaxe für den V. Taxdistrikt. — Die Auswanderungsagentur-Gesuche der Handlungshäuser und Rheder J. Barbé und Morisse in Havre, F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen und Hodig und Blockhuyzen in Rotterdam. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Course der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 914. Num. exped. 1425. praes. 15. Oktober 1852. 767.

Fleischtaxe für den V. Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Preis für das Mastochsenfleisch für den V. Taxdistrikt wird auf die Dauer vom 15. Oktober bis 15. November l. J. auf 10 1/2 kr. festgestellt.

Würzburg, den 12. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 52877. Num. exped. 11325. praes. 16. Oktober 1852. 768.

Die Auswanderungsagenturgesuche der Handlungshäuser und Rheder J. Barbe und Morisse in Havre, F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen und Hodig und Blockhuyzen in Rotterdam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Generalagenten des Handlungshauses Barbe und Morisse in Havre und F. J. Wichelhausen in Bremen — des Kaufmanns Franz Dessauer in Aschaffenburg vom 11. v. Mts. wurde dem Agenten K. Comp in Hammelburg die Vollmacht zum Abschluß von Schiffs-Akkorden mit Auswanderern nach Nordamerika für die genannten Handlungshäuser entzogen.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde daher die dem genannten Karl Komp in Hammelburg unterm 23. Februar 1850 (Int.-Blatt 1850 S. 179) ertheilte Concession eingezogen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 9. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moser.

N o t i z e n.

praes. 16. Oktober 1852. 769.

Durch Regierungsentschließung vom 15. Oktober d. Js. wurde die Bitte des auf die Schulstelle zu Röllfeld beförderten Schullehrers Georg Knauf zu Wenighösbach um Belassung auf seiner gegenwärtigen Stelle genehmiget, Schullehrer Nikolaus Mattenheimer von Wenighösbach nach Richelbach k. Ldg. Miltenberg versetzt und der Schuldienstexspektant und bisherige 3te Lehrer Thomas Schoppelrath zu Königshofen seiner Bitte entsprechend auf die Schulstelle zu Röllfeld k. Landgerichts Klingenberg befördert.

A u g s b u r g e r B ö r s e.

Den 14. Oktober 1852.

K o u r s e d e r S t a a t s p a p i e r e.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	93 5/8	
" à 4 pCt.	"	97	
" à 4½ pCt.	"	100 5/8	
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.		
" à 5 pC.	" " II.	101 3/4	
" à 5 pC.	" " III.	102 1/2	
" à 5 pC.	" " IV.		103 1/2
" Grundrenten-Ablös.	à 4 pCt.	97	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	702	

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 119. Donnerstag den 21. Oktober **1852.**

Inhalt.

Paßvisirung für deutsche Auswanderer in die französische Kolonie Afrika's. — Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Volkach pro 1851/52. — Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Klingenberg pro 1850/51. — Die dem Invalidenfonde zufallenden Strafgelder pro 1851/52. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Das Handbuch des Forstgesetzes für das Königreich Bayern. — Die Verzinsung von Privatanlagen, hier der Depositen bei der k. Bank. — Die Untersuchung gegen Friedrich Wirth von Lohr wegen Diebstahls. — Notizen: Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 2201. Num. exped. 1115. praes. 14. Oktober 1852. 764.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche kgl. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Paßvisirung für deutsche Auswanderer in die französische Kolonie Afrika's betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im ausgesetzten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9/11. l. Mts. wird den obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 27. Juli l. J. — Kanzleigebühren und Taxerhebung bei der fran-

zösischen Gesandtschaft in München betr. — (Kr.-Int.-Bl. Nr. 84 S. 629) in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 13. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Debon.

Num. 16034. praes. 11. Oktober 1852. 2201.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 22. v. Mts. wird bei der französischen Gesandtschaft dahier die Visa-Ertheilung für Solche, welche in die französische Colonie Afrika's auswandern, fortan unentgeltlich stattfinden.

Die k. Regierung, K. d. J., wird hievon unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 24. Juli l. Js., Kanzleigebühren und Taxerhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betr., mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die untergeordneten Polizeibehörden hiernach geeignet zu verständigen.

München, den 9. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) Epplen.

An die königl. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Paßvisirung für deutsche Auswanderer in die französische Colonie Afrika's betr.

In fidem
Debon.

Num. praes. 54123. Num. exp. 1485. praes. 18. Oktober 1852. 770.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Volkach pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach legaler Abhör wurde die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Volkach pro 1851/52 diesseits geprüft und mit

3225 fl. 38 kr. 5 hlr. wirklicher Einnahme,
2877 fl. 8 kr. — hlr. Ausgabe,
348 fl. 30 kr. 5 hlr. Kassebestand

unter'm Heutigen genehmigt.

Der Betrag der erhobenen Umlagen ist aus beigedruckter Zusammenstellung zu entnehmen, wozu bemerkt wird, daß die Summe von 150 fl. auf fakultative, der Rest auf nothwendige Zwecke verwendet wurde.

Würzburg, den 13. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ueberficht der Leistungen an direkten Umlagen zur Distriktskasse Volkach pro 1851/52.

Fil.Nr.	Steuergemeinde.	Betrag des Steuersimplums.			Gesammtsumme der Leistungen von Distrikts-Umlagen.		
		fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
1	Astheim	307	35	1	51	15	7 1/2
2	Dimbach	315	54	1	52	39	—
3	Düllstadt	432	45	1	72	7	4
4	Eichfeld	559	16	2	93	12	5 1/2
5	Escherndorf	400	22	2	66	43	6 1/2
6	Fahr	387	13	—	64	32	3 1/2
7	Gaibach	946	40	2	157	46	7
8	Gernach	586	45	1	97	47	4
9	Hallburg	241	—	1	40	10	—
10	Järkendorf	290	1	3	48	20	1 1/2
11	Kolitzheim	759	49	—	159	58	2
12	Köhler	83	51	2	13	58	5
13	Krautheim	383	27	3	63	54	6
14	Laub	455	11	1	75	52	1/2
15	Lindach	396	45	1	66	7	4
16	Nordheim	577	36	2	96	16	1
17	Obereisenheim	659	16	1	109	52	5
18	Obervolkach	776	30	3	129	25	—
19	Reupelsdorf	444	3	2	74	—	1/2
20	Rimbach	496	51	3	82	48	5
21	Sommerach	992	3	3	165	20	4 1/2
22	Stadelschwarzach	666	23	3	111	3	6 1/2
23	Stammheim	413	26	—	68	54	3
24	Untereisenheim	989	57	1	164	59	6
25	Volkach	2578	56	2	429	49	1/2
26	Zeilitzheim	1404	16	1	234	2	4 1/2
	Summa	16746	1	2	2790	59	5 1/2

Num. praes. 53713. Num. exped. 1483. praes. 18. Oktober 1852. 771.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirkes Klingenberg pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Klingenberg pro 1850/1 wurde nach vorgängiger Superrevision unterm Heutigen mit

614 fl. 10½ kr. effektiver Einnahme,
340 fl. 13 kr. Ausgabe,
273 fl. 57½ kr. Kassarest

genehmigt.

An Umlagen wurde die Summe von 400 fl. nach der beigedruckten Repartition erhoben, und hiervon der Betrag von 90 fl. auf facultative, der Rest, soweit solcher nach vorstehendem Abschlusse zur Verwendung kam, auf nothwendige Zwecke verausgabt.

Würzburg, den 13. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht zur Distriktsrechnung von Klingenberg pro 1850/51.

Namen der Gemeinden.	Steuerschuldigkeit. fl.	kr.	pf.	Beitrag. fl.	kr.
Breitenbrunn	241	—	—	7	9
Dorfprozelten	669	38	—	19	53
Erlenbach	526	1	2	16	18
Distr. Forstwald	23	15	—		
Eschau mit Unteraulenbach und Wildenstein	559	6	—	16	36
Faulbach	533	53	—	15	49
Fechenbach	656	50	1	19	30
Großheubach	1620	31	1	48	6
Klingenberg	438	42	1	13	—
Mechenhardt	342	33	3	10	9
Mönchberg	1851	58	1	54	57
Neuenbuch	286	26	1	8	30
Oberaltenbuch	134	24	—	4	—
Reistenhausen	782	22	2	23	15
Röllbach	1168	52	—	34	42
Röllfeld	686	6	3	20	24
Schippach	231	6	1	6	51
Schmachtenberg	477	11	—	14	10
Sommerau	1002	28	3	29	45
Stadtprozelten	554	11	—	16	29
Streit	150	4	3	4	29
Unteraltenbuch	404	11	2	12	—
Wildensee	133	55	—	3	58
Summa	13474	49	—	400	—

Num. praes. 2153. Num. exped. 1667. praes. 19. Oktober 1852. 772.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die dem Invalidenfonde zufallenden Strafgelder pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf lithographirtes Regierungsausschreiben vom 5. März 1848 Nr. 18206/13581, die dem Invalidenfond anfallenden Strafgelder betr., erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, im Falle bei ihnen Strafgelder, welche nach §. 55 des Heerergänzungsgesetzes dem Invalidenfonde zufallen, pro 1851/52 angefallen sind, hierüber innerhalb **8 Tagen** Bericht zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Würzburg, den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 2399. Num. exped. 1817. praes. 19. Oktober 1852. 773.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. Mts. stattgehabten 238. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 194 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a. Hofkammer-Obligationen und zwar zu 4 prC. Nr. 37,594 bis Nr. 38,498, 3 1/2 prC. Nr. 39,006 bis Nr. 39,327, dann

b. die nachträglich eingereihten Kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 prC. Nr. 4475—Nr. 4489,

im gesammten Kapitalsbetrage von

1,373,708 fl. 47 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gemacht.

Würzburg, den 16. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 689. Num. exped. 868. praes. 19. Oktober 1852. 775.

An sämmtliche k. Forstämter des Regierungsbezirks.

Das Handbuch des Forstgesetzes für das Königreich Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die §§. 39 und 40 der am 29. Juni l. J. erlassenen Vollzugsvorschriften zum Forstgesetze, sowie auf die Entschließung vom 5. l. Mts. Num. pr. 28482 wird den k. Forstämtern durch das Regierungs-Forstbureau dahier eine hinlängliche Anzahl Exemplare von dem für das Forstschutzpersonale bestimmten Handbuche des Forstgesetzes gegen Empfangsbescheinigung zukommen.

Jedem Forstwärter, Stations- und Reviergehilfen, sowie jedem Lokalaufseher ist hievon ein Exemplar als Inventarstück mit dem Preisansatze von 27 kr. zuzustellen.

Dem nicht ärarialischen Forstpersonale bleibt es überlassen, sich das Handbuch im Wege des Buchhandels, auf dem das Exemplar gebunden um 42 kr. bezogen werden kann, zu verschaffen.

Würzburg, den 9. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

---

309. praes. 19. Oktober 1852. 774.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Verzinsung von Privatanlagen, hier der Depositen bei der k. Bank betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises die nachfolgende Abschrift eines Rescriptes des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 8. praes. 15. d. Mts. sub Nr. 124 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Aschaffenburg, den 16. Oktober 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Ruppert, Sekr.

Nr. 124.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Zufolge einer Mittheilung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 3. l. Mts. hat die k. Bankdirektion am 16. und 26. August l. Js. die Weisung erlassen, bei theilweisen Zurückziehungen solcher Depositа, welche vom Tage der Anlage bis zum Tage der theilweisen Zurücknahme keinen vollen Monat angelegt waren, und bei welchen nun nach der neueren Anordnung

Digitized by Google

bezüglich des liegen bleibenden Betrages eine Verzinsung stattfindet, in den neuen Schuldscheinen immer den Tag des Zinsenanfanges vorzutragen.

Hievon wird das k. Appellationsgericht zur eigenen Wissenschaft und Vernachrichtung der untergebenen Gerichtsbehörden in Kenntniß gesetzt.

München, den 8. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hauck.

An das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verzinsung von Privat-Anlagen, hier der Depositen bei der k. Bank betr.

---

571. praes. 19. Oktober 1852. 776.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Friedrich Wirth, 21 Jahre alt, lediger Schiffknecht, geboren und wohnhaft zu Lohr, Sohn des verlebten Schiffknechtes Friedrich Wirth daselbst, ist des Verbrechens des doppelt ausgezeichneten, zugleich dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahls, begangen am 2. April 1852 im Hause der Kunigunda Wirth, Wittwe des Schiffers Johann Joseph Wirth, zu Lohr, zum Nachtheile ihres Sohnes Friedrich Wirth angeklagt und deshalb durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 27. v. Mts. zur Aburtheilung vor das Schwurgericht verwiesen.

Da Friedrich Wirth entflohen ist, so hat zugleich das k. Appellationsgericht die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens gegen denselben beschlossen und dessen Ediktalladung verordnet.

Demgemäß ergeht an den Angeklagten Friedrich Wirth die Aufforderung, binnen drei Monaten bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des oben bezeichneten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Würzburg, den 17. Oktober 1852.

Der Stellvertreter des Präsidenten
des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg.
Schmitt, k. Krs.- und Stg.-Rth.

Notizen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise	Getreide-Gattung.	Würzburg den 16. Oktober 1852.			Schweinfurt den 13. Oktober 1852.			Schweinfurt den 16. Oktober 1852.			Ochsenfurt den 12. Oktober 1852.			d.
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	S
Im höchsten	Weitzen	5	20	18	8	17	30	10	17	45	1	16	—	
	Dinkel													
	Korn	13	17	—	7	18	—	13	18	—				
	Gerste	8	11	45	12	11	45	54	11	45				
	Haber	27	6	—	1	5	45	6	5	30	11	6	—	
	Erbsen													
	Wicken													
	Reps													
Im mittleren	Weitzen	627	16	22	342	15	26	201	15	55	4	15	30	12
	Kern													
	Korn	391	16	21	20	17	1	17	17	1				
	Gerste	451	10	47	550	10	39	488	10	46				
	Haber	423	5	39	193	5	16	125	5	17	46	5	45	
	Erbsen													
	Wicken													
	Linsen													
	Reps													
Im tiefsten	Weitzen	3	14	15	3	13	—	1	12	40				
	Kern													
	Korn	1	15	—	1	16	—	1	15	—				
	Gerste	5	9	—	2	7	—	3	8	—				
	Haber	12	5	—	2	4	45	5	5	—				
	Erbsen													
	Linsen													
	Reps													

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 120. Samstag den 23. Oktober **1852.**

Inhalt.

Die Ausfertigung von Heimathscheinen. — Die im Jahre 1851 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechts-Kandidaten. — Den Verkauf der Goldberger'schen Rheumatismusketten im Umfange des Königreichs Bayern. — Die Ablösung der Staats-Passiv-Reichnisse. — Vorlage der Erndteberichte. — Die Prüfung der Hebammenschülerinnen. — Die Aufstellung der k. Postanstalt als Insinuations-Mandatar. — Notizen: Schulstelle-Uebertragungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 2545. Num. exped. 1819. praes. 20. Oktober 1852. 777.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ausfertigung von Heimathscheinen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtliche Distriktspolizeibehörden auf Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js. — Das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege ꝛc. betr. — Gesetzblatt 1852 Nr. 23 — hinzuweisen, wornach die Taxe für Legalisation eines Heimathscheines nunmehr 36 kr. beträgt.

Würzburg, den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Digitized by Google

Nro. 2143/2196. praes. 20. Oktober 1852. 780.

Die im Jahre 1851 abgehaltene Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für diejenigen Rechtscandidaten, welche im Jahre 1851 die practische Concursprüfung für den Staatsdienst bestanden haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse im Taxamte der Kammer des Innern, woselbst sie gegen Entrichtung der Stempelgebühr und Taxe in Empfang genommen werden können.

München, den 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
(gez.) Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Nrus. praes. 55369. Nrus. exped. 1887. praes. 20. Oktober 1852. 782.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate des Kreises.

Den Verkauf der Goldberger'schen Rheumatismusketten im Umfange des Königreichs Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. v. Mts. Nr. 9667 wurde das Gesuch des Fabrikanten ꝛc. Goldberger zu Berlin, ihm den durch h. Ministerial-Verfügung vom 8. Juni 1850 für die Dauer von 2 Jahren und im Umfange des Königreichs Bayern gestatteten Verkauf seiner galvano-elektrischen Rheumatismusketten auch für die Folge zu bewilligen, abschlägig beschieden.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden und Physikate werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegebenen Falls gegen jeden etwa fortan vorkommenden Verkauf dieser Rheumatismusketten die geeigneten Einschreitungen vorzukehren.

Würzburg, den 18 Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 1601. Num. exp. 1124. praes. 21. Oktober 1852. 783.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ablösung der Staats-Passivreichnisse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Rentämter werden auf die durch das autographirte Ausschreiben vom 25. Oktober vor. Js. Nr. 1531 in bezeichnetem Betreffe angeordnete Vorlage resp zu erstattende Fehlanzeige

pro 1852/53 hiedurch besonders aufmerksam gemacht, und wird pünktliche Darnachachtung gewärtigt.

Würzburg, 15. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 1631. Num. exped. 1130. praes. 21. Oktober 1852. 784.

An die königl. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Vorlage der Erndteberichte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche die vorgeschriebenen Anzeigen über die Erndte-Ergebnisse pro 1853 noch nicht vorgelegt haben, werden hiemit an die unverzügliche Einsendung erinnert.

Würzburg, den 18. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes 2755. Num. exped. 1127. praes. 22. Oktober 1852. 787.

Die Prüfung der Hebammenschülerinnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Approbationsprüfung der Hebammenschülerinnen des dießjährigen Lehrkurses findet am Montage den 25. Oktober l. Js.

früh 7 Uhr

im Hörsaale der k. Entbindungs-Anstalt statt, wobei der Eintritt den zur Theilnahme Qualifizirten gestattet ist.

Würzburg, den 22. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Anselm.

Nr. 17484. praes. 21. Oktober 1852. 785.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der k. Postanstalt als Insinuationsmandatar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es kommt in neuerer Zeit immer häufiger vor, daß die k. Postanstalt in Prozessen zwischen

Privaten unter sich und zwischen Privaten und dem k. Fiskus als Insinuations-Mandatar von jenen aufgestellt wird.

Um nun in dieser Beziehung Mißverständnissen vorzubeugen, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt.

Es will zwar durchaus nicht verhindert werden, daß die Privaten von der Belästigung der Aufstellung eines besonderen Insinuations-Mandatars an den Gerichtssitzen dadurch befreit werden, daß sie die k. Postämter, Postverwaltungen und Expeditionen als diejenigen Behörden bezeichnen, denen die an sie zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen unmittelbar von den königl. Gerichten unter der Wirkung gegeben werden sollen, daß dieselben mit der Aufgabe als insinuirt zu betrachten sind.

Es kann jedoch diesem Verfahren nur eine prozeßualische Folge zwischen den Partheien und den Gerichten gegeben werden, und es tritt hierdurch die kgl. Postanstalt mit denjenigen Privaten, welche, wie man sich ausdrückt, dieselbe als Insinuations-Mandatar benennen, durchaus in kein weiteres civilrechtliches Verhältniß als dasjenige ist, welches zwischen jedem Aufgeber eines Poststückes und der kgl. Postanstalt überhaupt durch die Aufgabe des Stückes besteht.

Hiernach übernimmt die kgl. Postanstalt für dergleichen mit der Brief- oder Fahrpost gehenden Stücke nur in so ferne und in so weit eine Haftung, als derselben nach den Transportbestimmungen für die kgl. bayerischen Posten überhaupt eine solche obliegt.

München, den 19. Oktober 1852.

General-Direktion der k. Verkehrsanstalten.

Dir. abs.
gez. Löhle.

Tauber.

Notizen.

praes. 20. Oktober 1852. 778.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. Oktober d. Js. ist die Schulstelle zu Habel, königl. Landgerichts Hilders, dem von der freiherrlich von Tann'schen Gutsherrschaft auf dieselbe präsentirten Schuldienstexspektanten und bisherigen Schulverweser daselbst, Friedrich Reich, übertragen worden.

praes. 20. Oktober 1852. 779.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 15. Oktober 1852 ist dem Schullehrer Georg Bergner zu Richelbach, seiner Bitte entsprechend, die Schulstelle zu Sailershausen, k. Landgerichts Haßfurt, übertragen worden.

praes. 20. Oktober 1852. 781.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 15. Oktober 1852 ist dem Schullehrer Joseph Bachmann zu Wenschdorf, seiner Bitte entsprechend, die Schullehrer- und Kirchendienerstelle zu Dipbach, k. Landgerichts Dettelbach, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 121. Dienstag den 26. Oktober **1852.**

Inhalt.

Die im Jahre 1851 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechts-Kandidaten. — Die Heimath des angeblichen Christoph Heinl aus Bayern. — Cursiren falscher Münzen. — Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen. — Notizen: Schulstelle-Uebertragungen. Versetzung eines Schullehrers in den Ruhestand. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 2749. Num. exped. 2053. praes. 21. Oktober 1852. 786.

Die im Jahre 1851 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtskandidaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen Rechtskandidaten, welche im Jahre 1851 am Sitze der unterfertigten k. Regierung sich der praktischen Concursprüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, wird andurch eröffnet, daß die Prüfungszeugnisse im Expeditionsamte der Kammer des Innern gegen Entrichtung der Tax- und Stempel-Gebühr erholt werden können.

Würzburg, am 19. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 3364. Num. exped. 2318. praes. 23. Oktober 1852. 792.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heimath des angeblichen Christoph Heinl aus Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München ist am 9. August l. J. im Orte Doberwod, k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Plan in Böhmen, ein ausweisloser, blödsinniger Mann, angeblich Christoph Heinl aus dem Königreich Bayern aufgegriffen worden.

In Gemäßheit höchster Entschließung kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. M. wird nachstehend die Personalbeschreibung dieser Person mit dem Auftrage mitgetheilt, Behufs der Ausmittlung der Heimath und der persönlichen Verhältnisse derselben die geeigneten Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß binnen 3 Wochen zuverlässig vorzulegen.

Die Nichteinhaltung dieses Termins müßte geeignete Strafeinschreitung zur Folge haben.

Würzburg, den 21. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

ad num. 1776.

Personsbeschreibung

eines von der k. k. Gensdarmerie am 27. August d. J. im Dorfe Doberwod, Tepler Steuerbezirks, aufgegriffenen ausweislosen blödsinnigen Mannes.

Alter: beiläufig 30 Jahre.
Name: unbekannt.
Geburtsort: } unbekannt.
Wohnort: }
Statur: klein, untersetzt.
Gesicht: rund, voll.
Haare: lichtbraun, struppig.
Augen: blau.
Nase: stumpf.
Mund: gewöhnlich, etwas aufgeworfene Lippen.
Kinn: rund.
Besondere Kennzeichen: antwortet auf Befragen um Namen, Heimatsort, stets nur einzelne Worte: Dörfl, Wirthshaus, Mühle, Wald, ꝛc. ꝛc.

Trägt am Leibe:
1 zwilchene Jacke,
1 dto. Hose,
1 grün und roth geblümte quadrillirte, zerrissene Piquetweste,
1 blau leinwandene Schürze,
1 schwarz tuchene Mütze mit ledernem Schirm, dann einen schmalen roth und weißen Streif.

Num. praes. 1894. Num. exp. 2293. praes. 23. Oktober 1852. 794.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Cursiven falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Aschaffenburg wurde unlängst bei einer öffentlichen Kasse ein falscher Kronen-

thaler eingenommen. Derselbe ist ein sogenannter englischer Kronenthaler, der im Innern aus Kupfer besteht, und mit der Oberfläche eines ächten Stücks überzogen ist; es können daher derartige Münzstücke, welche einen Silberwerth von 36 bis 40 kr. haben, von einem ächten Münzstücke kaum unterschieden werden.

Der fragliche falsche Kronenthaler war mit der Jahreszahl 1796 bezeichnet.

Indem vor der Annahme derartiger falscher Münzen, welche im Curse häufig vorkommen sollen, hiemit gewarnt wird, werden die Polizeibehörden hiemit angewiesen, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 20. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Nrus. praes. 3371. Nrus. exped. 2319. praes. 23. Oktober 1852. 793.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche oben genannte Behörden werden hiemit beauftragt, die im jüngst verflossenen Etatsjahre allenfalls vorgekommenen, und bis jetzt noch nicht zur berichtlichen Anzeige gebrachten ausgezeichneten und muthvollen Handlungen binnen 14 Tagen unter gleichzeitiger Vorlage der einschlägigen Instruktions-Verhandlungen um so gewisser zur Kenntnißnahme der unterfertigten königl. Stelle zu bringen, oder aber Fehlanzeige zu erstatten, als nach Ablauf des erwähnten Termins die Vertheilung der zum Zwecke von Belohnungen ausgezeichneter und muthvoller Handlungen pro 1851/52 disponiblen Summe vorgenommen werden wird.

Würzburg, den 19. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. ZuRhein.

Moser.

Notizen.

praes. 22. Oktober 1851. 788.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. Okt. 1852 ist die Knabenschullehrerstelle zu Kleinlangheim, k. Landgerichts Kitzingen, dem von dem k. Pfarramte und der Gemeinde Kleinlangheim auf dieselbe präsentirten Schullehrer Johann Georg Seifert zu Friesenhausen übertragen worden.

praes. 24. Oktober 1852. 795.

Durch Entschließung vom 20. Oktober 1852 ist die Elementarschulstelle zu Tann, k. Landgerichts Hilders, dem von der freiherrlich von Tann'schen Gutsherrschaft auf dieselbe präsentirten Schullehrer Adam Karl Flohrschütz in Hundsbach übertragen worden.

praes. 22. Oktober 1852. 789.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. Oktober l. J. wurde der Schullehrer Georg Valentin zu Brünn, k. Landgerichts Männerstadt, seiner Bitte entsprechend, in den Ruhestand versetzt.

Augsburger Börse.

Den 21. Oktober 1852.

Kourse der Staatspapiere.

	Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ pCt. prompt	93 1/2	
"	à 4 pCt. "	97	
"	à 4½ pCt. "	100 3/4	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		
"	à 5 pC. " " II.	101 3/4	
"	à 5 pC. " " III.	102 1/2	
"	à 5 pC. " " IV.	102 3/4	
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	97	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	702	

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 122. Donnerstag den 28. Oktober 1852.

Inhalt.

Das Auswanderungsagentur-Gesuch des Hauses Hudig und Blockhuyzen in Rotterdam. — Wahl eines Bürgermeisters für die Stadt Miltenberg. — Heimliche Auswanderung nach Nordamerika, resp. Auswanderungsagentur des Barbe und Morisse zu Mainz und Havre und des Generalagenten Franz Dessauer zu Aschaffenburg. — Die Errichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes, hier die Verwendung der Geldstrafen. — Notizen: Schulstellen-Uebertragungen. Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 51945. Num. exped. 2283. praes. 24. Oktober 1852. 796.

Das Auswanderungsagentur-Gesuch des Hauses Hudig und Blockhuyzen in Rotterdam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Mai l. J. dem Handlungshaus Hudig u. Blockhuyzen in Rotterdam die Bewilligung zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern Behufs der Vermittlung des Abschlusses von Ueberfahrtsverträgen mit Auswanderern nach Amerika unter der Bedingung ertheilt wurde, daß er die von ihm übernommenen bayerischen Auswanderer von Rotterdam aus jederzeit direkt nach Amerika und zwar nur nach nordamerikanischen Häfen befördern lasse, und der in Vorschlag gebrachte Generalagent und Stellvertreter dieses Handlungshauses in Bayern — Kaufmann Franz Dessauer

in Aschaffenburg gemäß Verhandlung des k. Kreis- und Stadtgerichts dortselbst vom 24. Mai d. J. jene Caution, welche derselbe als Generalagent des Hauses Barbe u. Morisse in Havre u. Mainz und des Handlungshauses J. G. Wichelhausen u. Comp. in Bremen mit 5000 fl. bestellt hat, zur Sicherung etwaiger Regreßansprüche auch für seine Geschäftsführung für das Handlungshaus Hudig u. Blockhuyzen in rechtsverbindlicher Form aufrecht gemacht und laut Protokoll des Stadtmagistrats Aschaffenburg vom 19. Juni d. J. sich zur Uebernahme der Generalagentur für das letztgenannte Haus unter den gegebenen Bedingungen bereit erklärt, sowie für alle mit bayerischen Auswanderern hiefür abgeschlossene Verträge die Haftung übernommen hat, endlich derselbe durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 31. Juli d. J. als Generalagent genehmigt wurde, so werden auf dem Grunde der Eingangs angezogenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. Mai d. J. nachstehende Agenten, welche die Concession zum Abschlusse von Schifffahrts-Accorden für die Handlungshäuser Barbe u. Morisse und J. G. Wichelhausen unter der Generalagentur des Franz Dessauer besitzen, hiemit ermächtigt, unter Beachtung der festgestellten Bedingungen und Vorschriften über Auswanderungen auch für das Handlungshaus Hudig u. Blockhuyzen die treffenden Verträge abzuschließen:

1) Kaufmann Karl Kinzinger in Würzburg.
2) " Georg Steuerlein in Schweinfurt.
3) " Schmitz u. Schätzler in Miltenberg.
4) " B. B. Schaab in Brückenau.
5) " Gerhard Wilms in Lohr.
6) " Franz Heckwolf in Amorbach.
7) " Georg Bischof in Rothenfels.
8) " Theodor Ullrich in Stadtprozelten.
9) " Johann Martin Steigerwald in Aschaffenburg.
10) " Johann Uehlein in Trennfurt a/M.
11) " Eduard Probst in Kitzingen.

Die treffenden Distrikts-Polizeibehörden haben die Genannten hievon geeignet in Kenntniß zu setzen.

Würzburg, den 21. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 55152. Num. exped. 2582. praes. 26. Oktober 1852. 795.

Wahl eines Bürgermeisters für die Stadt Miltenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 25. v. Mts. stattgehabten Wahl eines Bürgermeisters der Stadt Miltenberg wurde der seitherige Magistratsrath, Zinngießer Joseph Anton Wolf, zu dieser Stelle berufen und von der k. Regierung bestätiget.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. Februar 1850 — Intell.-Blatt 1850 wird veröffentlicht, daß durch Entschließung vom Heutigen die Conzession des Kaufmann Karl Lazi zu Aub zum Abschluß von Schifffahrtsakkorden mit Auswanderern nach N für das rubr. Handlungshaus, sowie für J. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen wurde.

Würzburg, den 20. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Num. praes. 3529. Num. exped. 2891. praes. 26. Oktober 1852.

Die Errichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts, hier die Verwendung der Selbststrafen

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem Auftrage der unterfertigten k. St

Notizen.

praes. 26. Oktober 1852. 797.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. Oktober d. J. ist die 1te Knabenschullehrerstelle zu Gerolzhofen dem Schuldienstexspektanten und dermaligen Verweser derselben Georg Michael Schmitt aus Sulzheim, und die 2te Knabenschullehrerstelle an dem erstgenannten Orte dem Schuldienstexspektanten und bisherigen 2ten Mädchenlehrer daselbst, Georg Heßdörfer aus Zellingen, und zwar Beiden auf Präsentation der Stadtgemeinde Gerolzhofen übertragen worden.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 23. Oktober 1852.			Schweinfurt den 20. Oktober 1852.			Schweinfurt den 23. Oktober 1852.			Ochsenfurt den 19. Oktober 1852.			Röttingen d. 20. Oktbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff	d. Sch. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	20	—	11	17	45	3	17	45	2	16	—	1	16	30
	Dinkel															
	Korn	6	17	30	11	18	45	13	18	—				2	16	—
	Gerste	10	11	45	39	11	45	18	11	36				10	11	30
	Haber	19	6	—	3	5	30	14	5	30	4	5	45			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										1	18	—			
Im mittleren	Weitzen	793	16	24	314	15	50	348	15	47	66	15	30	130	14	45
	Kern															
	Korn	387	16	22	66	17	—	27	17	28	7	16	—			
	Gerste	297	11	—	901	11	—	610	11	12						
	Haber	315	5	36	103	5	17	133	5	15	16	5	30			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										2	15	15			
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	1	14	—	1	13	—	1	11	50	4	14	—	3	13	—
	Kern															
	Korn	1	15	—	2	13	—	3	13	30						
	Gerste	8	10	—	12	7	—	2	8	—						
	Haber	14	4	48	19	5	—	3	4	45						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

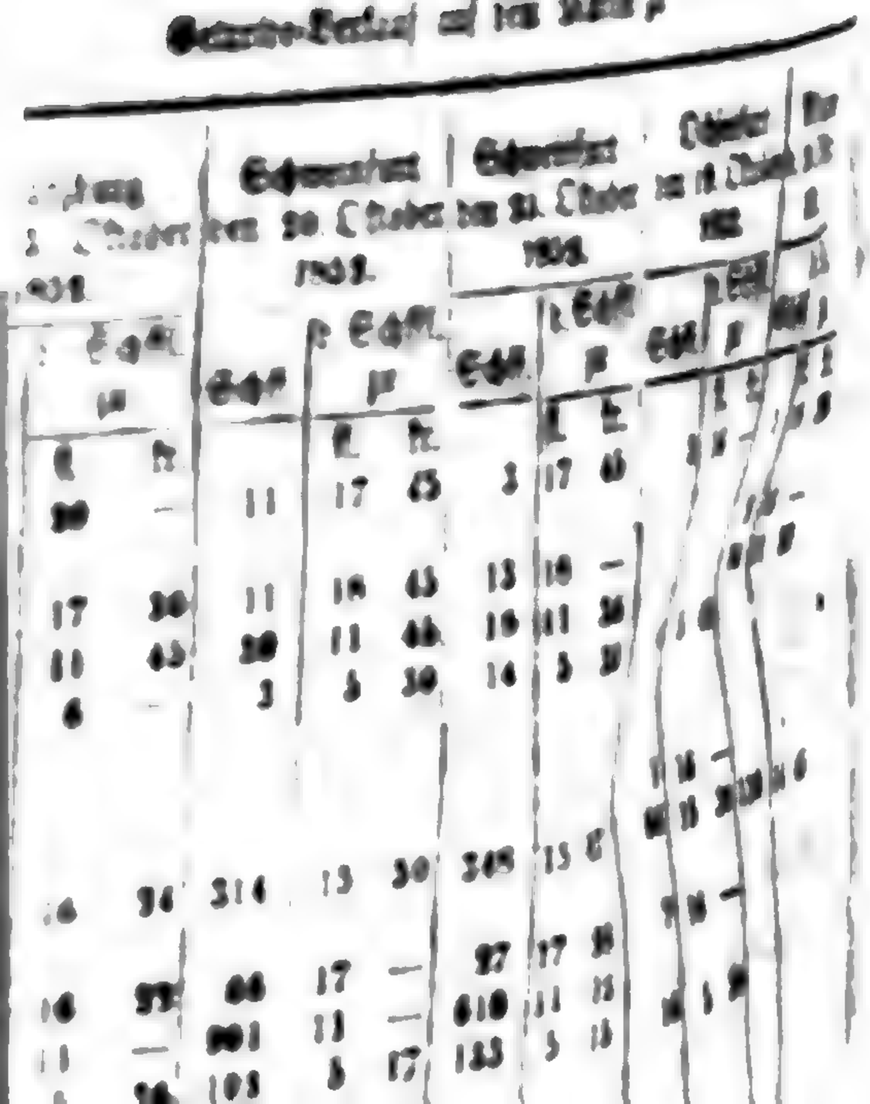

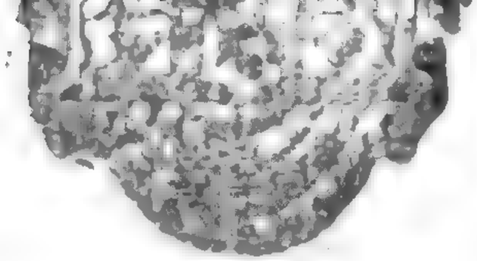

Nr. 123. Samstag den 30. Oktober

Inhalt.

Die Kosten der Bekleidung für auswärtig aufgegriffene kurfürstlich hessische Staatsangehörige. — T
der beurlaubten Soldaten mit Urlaubspässen. — Die Londoner Globe-Assekuranzgesellschaft. — D
Eiche. — Die Auswanderungsagentur der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft (A.
Hamburg. — Notizen: Dienstesnachrichten.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreis

Num. praes. 2602. Num. exped. 2865. praes. 26. Oktober 1852

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Nr. 16837. **Staatsministerium des Innern.**

Der k. Regierung wird auf den unterm 19. v. Mts. erstatteten Bericht nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachträglich zu der im unten bemerkten Betreffe unter'm 12. September l. Js. ergangenen Ministerialentschließung Nr. 14,863 eröffnet, daß die auf Anschaffung der Bekleidung für ausweislos aufgegriffene kurfürstlich hessische Staatsangehörige erlaufenen Kosten, deren Rückersatz aus den Mitteln des Aufgegriffenen oder seiner Angehörigen wegen Vermögenslosigkeit nicht erwirkt werden kann, in vorkommenden Fällen als Vagantenkosten aus der bayerischen Staatskasse zu bestreiten sind. Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
von Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.
Die Kosten der Bekleidung für ausweislos aufgegr ffene kurfürstlich hessische Staatsangehörige betr.

Zur Beglaubigung:
Moser.

Num. praes. 2601. Num. exped. 2866. praes. 26. Oktober 1852. 802.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Das Wandern der beurlaubten Soldaten mit Urlaubspässen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungsausschreiben vom 29. Februar 1852 Nr. 21,101 (vide Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23) ist angeordnet worden, daß sich beurlaubte Soldaten auf der Wanderschaft außer den Urlaubspässen auch mit Wanderbüchern zu versehen hätten. Durch höchstes Rescript des königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. Oktober 1852 Nr. 16,634 wurde nunmehr im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Kriegs ausgesprochen, daß die bezeichnete Maßnahme im Hinblicke auf die daraus möglicher Weise hervorgehenden Mißbräuche und Hemmnisse für die Dienstbereitschaft der Beurlaubten als bedenklich, und die hieher bezügliche allerhöchste Verordnung vom 16. März 1868, ferner die Instruktion zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. Dezember 1825 §. 4 Nr. 5, und die Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1835 „den Vollzug des Art. 7 Ziffer 2 und 3 des Gewerbsgesetzes betr.", hierher um so minder maßgebend erscheinen, als bei den eigenthümlichen Verhältnissen und der exceptionellen Stellung der Angehörigen des Militärstandes der Nachweis der erfüllten Wanderzeit ausnahmsweise auch auf andere Art genügend geliefert werden könne, und das in dieser Hinsicht bisher eingehaltene Verfahren sich als ausreichend gezeigt habe.

Demnach werden die königlichen Polizeibehörden angewiesen, bei beurlaubten Soldaten, welche als Handwerksgesellen in Arbeit treten, und mit obrigkeitlichem Vorwissen wandern wollen, auf der Ausfertigung eines Wanderbuches nicht zu bestehen, sondern denselben zu überlassen, den Nachweis über geleistete Gesellenarbeit ꝛc. in anderer Weise zu liefern.

Die Londoner Globe-Assekuranz-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist die [illegible] gemacht worden, daß die Globe-Assekuranz-Gesellschaft in London die Aufstellung von [illegible] Bayern sich erlaube, obwohl derselben zu keiner Zeit die hiezu erforderliche Allerhöchst[illegible] gung ertheilt worden ist.

Indem vorliegender höchster Entschließung zufolge die sämmtlichen Polizeibehörden [illegible] beauftragt werden, in vorkommenden Fällen gegen alle derartige unbefugte Agenten ge[illegible] zuschreiten, werden zugleich sämmtliche Kreisbewohner auf das verbotswidrige Ver[illegible] genannten Gesellschaft mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß für die Geltendmac[illegible] allenfallsigen Rechtsansprüche gegen diese Gesellschaft eine Gewähr in Bayern durchaus [illegible] stehe, wonach sie durch Vermeidung jeder Theilnahme hieran sich rechtzeitig vor Schaden [illegible] haben.

Würzburg, den 21. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. ZuRhein.

Um aber bezüglich der Staatswaldungen den für Eichelkulturen nöthigen Kostenaufwand überblicken und hiefür geeignete Vorsorge alsbald treffen zu können, werden die kgl. Forstämter angewiesen, binnen 14 Tagen, nach Einvernehmen der einschlägigen kgl. Revierförster den erforderlichen Geldbedarf anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige ist zugleich eine Uebersicht vorzulegen, in welcher für jedes Revier der Flächenumfang und die Kosten der beabsichtigten Eichenkulturen summarisch anzugeben sind.

Würzburg, 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 3795. Num. exped. 2698. praes. 27. Oktober 1852. 885.

Die Auswanderungsagentur der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft (A. Bolten) zu Hamburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde die dem Kaufmanne Wolß junior zu Schweinfurt unter'm 19. Juni l. J. ertheilte Konzession zum Abschlusse von Schifffahrtsakkorden mit Auswanderern nach Nordamerika für die Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft (August Bolten) zu Hamburg eingezogen, was hiemit bekannt gegeben wird.

Würzburg, den 22. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moser.

N o t i z e n.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 10. Oktober l. J. die erledigte Stelle des Repetitors an der Hebammenschule zu Würzburg vom 1. November l. J. anfangend in provisorischer Eigenschaft dem praktischen Arzte zu Borchheim, Dr Johann Bapt. Schmidt, zu verleihen und demselben vom nämlichen Tage anfangend zugleich die Funktion des ersten Assistenten an der Entbindungsanstalt zu Würzburg zu übertragen,

unter'm 14. Oktober l. J. den Kreis- und Stadtgerichtsassessor Hermann Pelletier zu Würzburg nach §. 19 der Beilage IX zur Verfassungsurkunde temporär zu quiesciren.

Digitized by Google

Zeitungs-Expedition des benannten Amtes einzusenden, binnen 3 Wochen aber zum Nachweise des Vollzugs die Quittung anher vorzulegen.

Würzburg, den 25. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 50473. Num. exped. 3166. praes. 30. Oktober 1852. 869.

Auswanderungsagentur des Handlungshauses Lädering u. Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Intelligenzblatte vom 19. Juni d. J. wird eröffnet, daß die dem Kaufmann Wolß jun. in Schweinfurt in rubrizirtem Betreffe ertheilte Auswanderungskonzession unter'm Heutigen eingezogen wurde.

Würzburg, den 22. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 2518. Num. exped. 3341. praes. 31. Oktober 1852. 810.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem anfolgenden Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ein im bezeichneten Betreffe unter dem 8. Oktober l. Js. ergangenes Ausschreiben der k. Kreisregierung von Oberpfalz und Regensburg zur Wissenschaftsnahme und gleichmäßiger Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 28. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

1849. pr. den 13. Oktober 1852.
Ad Num. 466. Num. Exped. 1257.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Monat Juli lauf. Jahrs wurde zu Kulmain, kgl. Landgerichts Kemnath, ein falscher preußischer Thaler an Zahlungsstatt verausgabt.

nen Stempeln geprägt noch gegossen, sondern durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und wiederholtes Abschlagen der dadurch erhaltenen Metallform auf eine Messingplatte hergestellt.

Die auffallend glatten Flächen und die Messingfarbe dieser Münze lassen sie leicht als unächt erkennen.

Indem nun vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falls nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 11. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Notizen.

praes. 30. Oktober 1852. 807.

Durch Entschließung der k. Regierung vom 27. Oktober 1852 ist dem Schullehrer Valentin Ulrich zu Unterweisenbrunn, seiner Bitte entsprechend, die Schul- und Kirchendienerstelle zu Eschendorf, k. Landgerichts Volkach, übertragen worden.

praes. 30. Oktober 1852. 808.

Durch Entschließung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 22. d. Mts. wurde die sogenannte Esels- oder Brückleinsmühle, welche zur Ortsgemeinde Rüdenhausen gehört, aus der protestantischen Schule zu Kastell aus-, und in jene zu Rüdenhausen eingeschult.

Augsburger Börse.

Den 28. Oktober 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	93 1/4	
" à 4 pCt.	"	97	
" à 4½ pCt.	"	100 3/4	
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.		
" à 5 pC.	" " II.	101 3/4	
" à 5 pC.	" " III.	102 1/4	
" à 5 pC.	" " IV.	102 1/2	
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		96 3/4	
Bankaktien — —	Div. II. Sem.	702	

Digitized by Google

Dieses wird hiemit unter Bezugnahme auf die allerhöchste kgl. Verordnung vom 15. November 1851, „die Einrichtung und Verwaltung des kgl. Landgestüts betr.“, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 27. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 54156. Num. exp. 3335. praes. 1. November 1852. 814.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Ausstellung der Ueberfahrtsakkorde für Auswanderer nach Nordamerika betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß bei den einzelnen Distrikts-Polizeibehörden eine verschiedenartige Praxis darüber besteht, ob für mehrere zu gleicher Zeit und aus dem nämlichen Amtsbezirke-Auswandernde die Ausstellung eines einzigen Ueberfahrtsvertrags genügt, oder ob für jeden der einzelnen Auswanderer ein besonderer Ueberfahrtsvertrag von dem betreffenden Hauptagenten auszustellen ist.

Da die Ausstellung eines Ueberfahrtsvertrages für mehrere und nicht zu einer Familie gehörige Auswanderer bisher sehr häufig stattgefunden hat, so haben sich in Folge jener Verschiedenheit des Verfahrens nothwendiger Weise mehrfache Incovenienzen und Verzögerungen ergeben, welche mehr oder minder mit Nachtheilen für die betreffenden Auswanderer verbunden waren. Zur Beseitigung dieses Mißstandes und zur Herbeiführung eines gleichheitlichen, sowohl dem Interesse der Auswanderer als den Anforderungen eines geregelten Geschäftsganges entsprechenden Verfahrens sieht sich die unterfertigte Stelle zu der Bestimmung veranlaßt, daß künftighin in der Regel für jeden einzelnen Auswanderer nach Nordamerika ein gesonderter Ueberfahrtsvertrag auszustellen und daß von dieser Regel nur alsdann eine Ausnahme gestattet ist, wenn Ueberfahrtsverträge für mehrere zu einem und demselben Familienverbande gehörige Individuen abzuschließen sind, in welche Categorie jedoch, was kaum der Erwähnung bedarf, selbstständige Geschwister oder Verlobte nicht zu rechnen sind.

Gegenwärtiges Ausschreiben ist von den Distrikts-Polizeibehörden den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Agenten unverzüglich mit dem Anhange zu eröffnen, daß sie sich hienach genaueſtens zu achten haben, und Zuwiderhandlungen nachdrückliche Einschreitung zur Folge haben müßten.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird die genaueste Handhabung dieser Anordnungen mit dem Beifügen aufgegeben, daß in ähnlicher Weise auch bei Ausstellung der Auswanderungspässe und der Auswanderungsbewilligungs-Urkunden zu verfahren ist.

Würzburg, den 29. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Stieren und Kühen nur um wenigstens einen Kreuzer unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden darf.

Würzburg, den 31. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
J. Abw. d. Präs.
Frhr. v. Podewils, k. Regierungsdirektor.

Moser.

Notizen.

praes. 1. November 1852. 812.

Dem Dr. med. Eduard Hammer in Aschaffenburg wurde die Stelle eines praktischen Arztes in Schöllkrippen, Landgerichts Alzenau, durch Regierungsbeschluß ertheilt.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg den 30. Oktober 1852.			Schweinfurt den 27. Oktober 1852.			Schweinfurt den 30. Oktober 1852.			Ochsenfurt den 26. Oktober 1852.			Röttingen d. 27. Oktbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	19	30	45	17	—	21	17	45	51	15	45	2	16	15
	Dinkel													2	6	15
	Korn	8	17	—	15	18	—	2	18	6	3	16	30	3	16	—
	Gerste	21	11	30	6	11	45	128	11	30				1	10	18
	Haber	8	6	—	1	5	30	6	5	30	3	5	30			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										23	18	—			
Im mittleren	Weitzen	801	16	31	461	15	46	399	16	—	138	15	30	197	14	22
	Kern															
	Korn	122	16	16	94	16	58	38	17	2	7	16	—	5	15	22
	Gerste	442	10	22	703	10	55	461	10	32				7	9	54
	Haber	510	5	39	244	5	12	182	5	16	7	5	15			
	Erbsen										1	18	—			
	Wicken															
	Linsen										1	17	30			
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	4	12	—	2	12	—	3	13	—	87	15	15	1	13	40
	Kern															
	Korn	2	15	24	1	15	30	1	14	30				2	14	40
	Gerste	3	9	—	3	8	—	3	8	—				3	9	30
	Haber	12	5	—	1	3	45	1	4	15						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

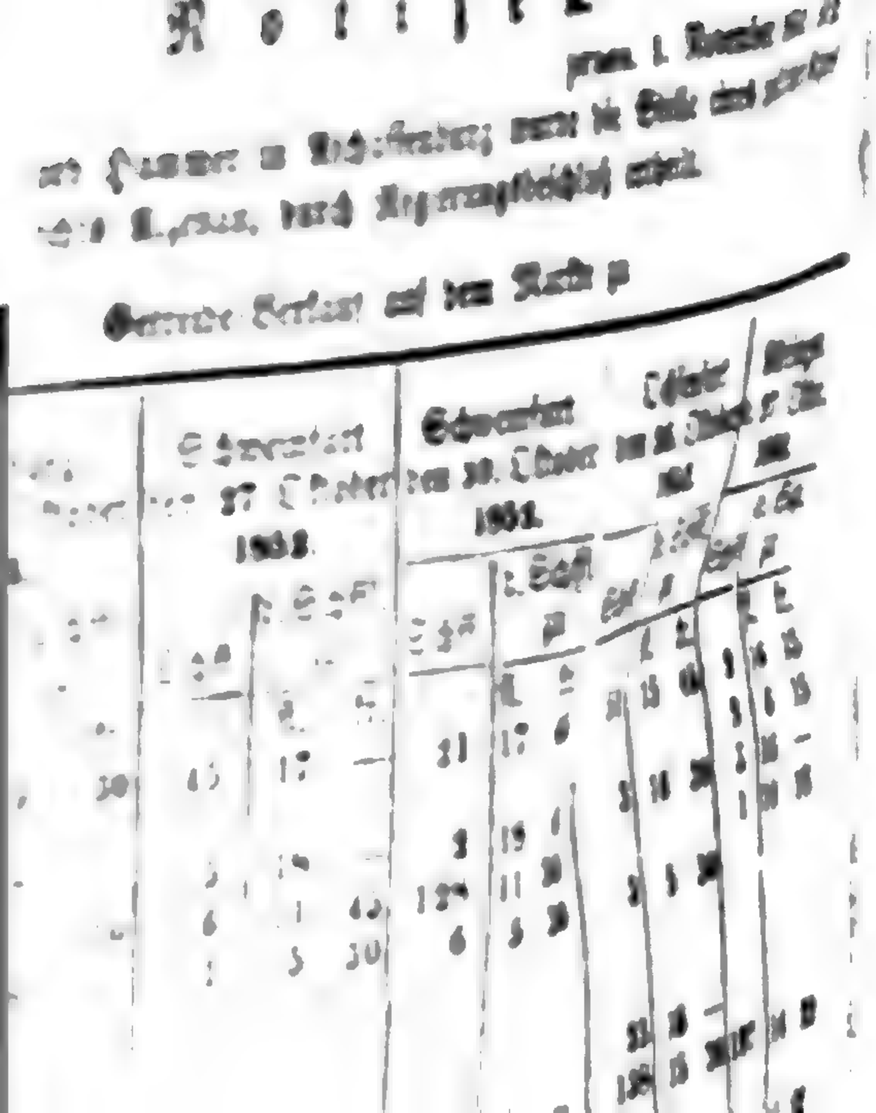

Nr. 126. Samstag den 6. November

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertr
Forstfrevel betr. — Bekanntmachung, Uebereinkunft mit Württemberg über die Verpflegungs- und T
kosten gegenseitiger Staatsangehörigen betr. — Die Erledigung der 1. protestantischen Pfarrstelle zu E

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfr

Maximilian II.

ſponbenzen werden keine Taxen erhoben. Wird eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, ſo iſt für jedes Protokoll eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

Wenn mit jedem Einzelnen der in einem ſolchen Protokolle Aufgeführten eine geſonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Betheiligten, Zeugen u. ſ. w., ſo iſt für jedes Individuum obige Protokollstaxe zu erheben.

Art. 2.

Für die im Artikel 156 Abſatz 2 des Forſtgeſetzes erwähnte beglaubigte Abſchrift des Urtheils wird eine Gebühr von 6 kr. entrichtet.

Art. 3.

Der Gerichtsdiener erhält:

a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr.;

Mehrere Mitglieder ein- und derſelben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum;

b) für jede ſonſtige Zuſtellung 4 kr.

Art. 4.

Die Entſchädigung der Zeugen und Sachverſtändigen richtet ſich nach den für Zeugen und Sachverſtändige in Strafſachen geltenden Beſtimmungen.

Art. 5.

Die Hilfsperſonen der Forſtpolizei und Forſtſtrafgerichtsbarkeit (Art. 113 und 117 des Forſtgeſetzes) erhalten, wenn ſie als Zeugen geladen werden, ohne ſolches ſelbſt verſchuldet zu haben, die für Zeugen und Sachverſtändige beſtimmten Gebühren einſchließlich der Entſchädigung für Verſäumniß.

Art. 6.

Bei auswärtigen Commiſſionen richten ſich die Diäten und Reiſekoſten-Entſchädigungen des Perſonals der Forſtpolizeibehörde und der Forſtſtrafgerichte nach den beßfalls beſtehenden Normen.

Art. 7.

Die Koſten für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit Beſchlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Geſpanne, ſowie für die Verſteigerung dieſer und anderer gepfändeter Gegenſtände (Art. 134 und 127) werden im wirklich erlaufenen Betrage in Anſatz gebracht.

Art. 8.

Die Koſten auf den Strafvollzug ſind nach den beſtehenden Normen zu berechnen.

Unſere Staatsminiſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 16. Oktober 1852.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. v. Aſchenbrenner. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der Generalſekretär
Schönwerth.

jene Grundsätze, welche bezüglich der Kur- und Verpflegungskosten von den in den b
Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen im Jahre
festgestellt worden sind, auch bezüglich der Beerdigungskosten in Anwendung bringe
zugleich aber auch dem No. 2. der vorerwähnten Uebereinkunft vom Jahre 1827
Band XII. pag. 322 §. 69) nunmehr nachfolgende Fassung zu geben:

No. 2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der
Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn die eigenen Mitt
pflegten oder Verstorbenen die Möglichkeit hiezu darbieten oder wenn die nach priv
Grundsätzen zur Zahlung der Kur-Verpflegungs-, dann Leichenkosten, verpflichteten
nämlich die Ascendenten und Descendenten sowie der Ehegatte desselben dazu verm
was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei der heimatlichen Behörde zu

München, den 27. Oktober 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhofen, k. Staatsrath.

Durch die
der kgl.
Gese

I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen:					
a. baar			11 —		
b. an Naturalien					
— Schäffel 2 19/32 Metzen Waiz			5 9		
6 " 5 28/32 " Korn			65 9		
6 " 5 28/32 " Gerste			51 52 3/4		
2 " 1 30/32 " Haber			8 12 1/2		
8 8/9 bayerische Klafter weiches Scheitholz			39 6 3/4		
2) aus Stiftungskassen baar			34 30	214	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
a. Wohnung, in gutem Zustande und selbst für eine etwas zahlreiche Familie ausreichend,			50 —		
b. Wurz- oder Hausgarten, gegen 125 Quadr.-Ruthen betragend,			9 54	59	54
IV. Ertrag aus Rechten: Zehntfixum, bestehend in					
1 Schäffel 1 Metzen Weitzen			13 55 1/2		
10 " 1 22/32 Metzen Korn			95 54 3/4		
11 " 5 10/32 " Gerste			88 17 3/4		
1 " 4 16/32 " Haber			6 11 1/2		
10 " 4 24/32 " Erdäpfel			22 34 1/4		
15 Bund langes Stroh			1 25		
15 " kurzes Stroh			— 59 1/2		
5 Schock 40 Stück Kraut			4 15		
3 " — " Kohlrüben			1 12		
21 " Flachs			4 12		
17 " Hanf			1 28 3/4		
15 Maß Hanfkörner			— 32 3/4	240	58 3/4
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen:					
a. aus der Leers'schen Waisenhausstiftung			60 —		
b. Stolgebühren			247 39 1/2	307	39 1/2
			Summa	822	32 1/4
		Lasten		25	27 1/2
		Reiner Ertrag		797	4 3/4

Bayreuth, den 30. Oktober 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frh. v. Rotenhan.

Hagen.

Unterfranken 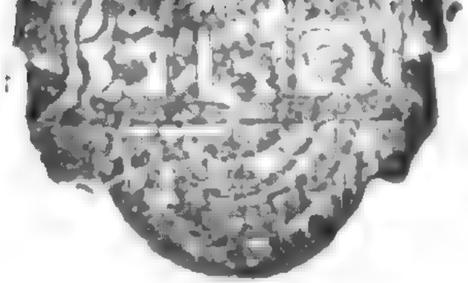 Aschaffenb

Nr. 127. Dienstag den 9. November

Inhalt.

Den Verein für Ausbildung der Gewerke in München. — Bitte des Bezirksgeometers Röther in Kiss theilung des Polizeibezirks Neustadt. — Kursiren falscher Münzen. — Kiefernsamen-Vorrath in Samendarren der Pfalz. — Notizen: Verleihung von Stellen praktischer Aerzte. Schulstelle-Uebertrag der k. b. Staatspapiere. — Hiezu die 27ste besondere Beilage: Protokoll über die Verhandlungen d von Unterfranken und Aschaffenburg pro 1851/52 und 1852/53.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreis

Num. praes. 4429. Num. exped. 3483. praes. 5. November 185

An sämmtliche k. Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg

wofür es das Vereinsblatt und ein Freiloos für die Verloosung erhält und befugt wird, Anträge an den Verein zu stellen.

Seit seinem Entstehen hat nun der Verein seinen Wirkungskreis noch erweitert und zwar in der Art, daß er seine Thätigkeit auch für Nichtmitglieder anbietet, und daß er nicht blos Zeichnungen und Muster für Gewerksgegenstände besorgt, sondern auch die Ausführung solcher Gegenstände selbst übernimmt und überwacht.

So hat derselbe Matrizzen und Zeichnungen zur Anfertigung von Galanteriewaaren mit Verzierungen aus Steinpappe für einen Gewerbsverein besorgt, ferner für eine Kirche einen Taufstein aus Sandstein, Stationstafeln in Holz mit Vergoldung, Canontafeln, Leuchter, Ampeln, Kirchenfahnen, Crucifixe, ferner die Planzeichnung für eine Feldkapelle, sowie für Feldkreuze und für Denkmäler auf Kirchhöfen übernommen. Zeichnungen und Modelle für verschiedene Gewerksgegenstände stehen ihm zu Gebote.

Es kann mit Rücksicht auf die erwähnte Aufgabe und Wirksamkeit des bezeichneten Vereins nicht entgehen, daß es vielfach auch für Gemeinden und Stiftungen von Wichtigkeit ist, die Thätigkeit dieses Vereines in Anspruch zu nehmen.

Die Anlage von Brunnen, Denkmälern und dergl., dann die Anschaffung von Gewerbsgegenständen mancherlei Art aus Gemeindemitteln erfolgt nicht selten auf eine wenig entsprechende Weise, weil den Anforderungen eines guten Geschmackes und der Kunst, wie sie doch häufig ohne Kostenmehrung mit Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit verbunden seyn können, zu wenig Rechnung getragen wird. Aehnliche Mißstände zeigen sich häufig bei den Anschaffungen für die innere Einrichtung der Kirchen sowohl an Paramenten als in anderer Beziehung, z. B. an Betstühlen, Beichtstühlen, Kanzeln ꝛc.

Dem Vereine für Ausbildung der Gewerke sind die Kräfte einverleibt oder doch bekannt und zugänglich, durch deren Inanspruchnahme in Bezug auf die Anschaffungen und Arbeiten der bezeichneten Art vollkommen Schönes, Zweckmäßiges und Dauerhaftes erlangt und sohin den vorerwähnten Mißständen vorgebeugt werden kann, und es ist, um dieses Ziel zu sichern, nur erforderlich, daß die Gemeinden und Stiftungen bei ihren Anschaffungen ꝛc. aus dem Bereiche der Gewerke sich an den genannten Verein wenden, und von ihm Zeichnungen, Muster, Voranschläge, Unterweisung für die Ausführung ꝛc. zu erhalten suchen oder ihm selbst letztere überlassen.

Eine entsprechende Belehrung und Ermunterung der Gemeinden und Stiftungsverwaltungen erscheint in dieser Beziehung vor Allem als angemessen.

Zugleich ist aber von Wichtigkeit, daß diejenigen Behörden, welche Anschaffungen oder Unternehmungen der bezeichneten Art curatelamtlich zu prüfen und zu genehmigen haben, mit dem Vereine für Ausbildung der Gewerke sich in Benehmen setzen und die Thätigkeit desselben hiefür in Anspruch nehmen.

Nachdem der Verein sich angelegen seyn läßt, stets auch den Kostenpunkt in Betracht zu ziehen, so ist nicht zu besorgen, daß durch das angedeutete Verfahren die Auslagen für eine Gemeinde oder Stiftung besonders vermehrt werden, zumal wenn nicht etwa vorher durch Erhebung von Plänen und Gutachten solcher, welche ohne Rücksicht auf besseren Geschmack und künstlerische Ausstattung blos alltägliche Brauchbarkeit im Auge haben, und gleichwohl für ihre Entwürfe und Arbeiten hohe Zahlungen in Anspruch nehmen, Ausgaben herbeigeführt werden.

Im Vollzuge eines allerhöchsten Befehles Seiner Königlichen Majestät, und in Erledigung h. Entschließungen der k. Staatsministerien des Innern vom 15. Oktober, dann des Handels- und

erreicht werden kann.

Den Gewerbsvereinen des Kreises endlich ist allenthalben bemerkbar zu machen, der Konstituirung und der Bereitwilligkeit des Vereins Gelegenheit gegeben sey, si führung neuer oder zur Veredlung und Verbesserung bereits bestehender Produktio dienlamen Zeichnungen, Muster, Voranschläge u. s. w. zu verschaffen.

Würzburg, den 29. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu Rhein.

Num. praes. 2351. Num. exp. 2717. praes. 7. November 185

An sämmtliche k. Polizeibehörden, dann k. Rent- und Forstämter von Unterfr und Aschaffenburg.

Bitte des Bezirksgeometers Röther in Kissingen um Zutheilung des Polizeibezirks Neustadt

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 14. April l. Js. (Int.-Bl. Nr. 4 diene hiemit zur Kenntniß und Beachtung, daß die Vornahme der im Rentamtsbe stadt a/S. sich ergebenden Umschreibungen im Einverständnisse mit der k. Steuerkat mission in München dem Bezirksgeometer Michael Röther zu Kissingen in so la wiesen sey, als der Vermessungsdistrikt Bischofsheim unbesetzt belassen bleibt.

Würzburg, den 30. Oktober 1851.

„Adolph Herzog zu Nassau"; auf der andern Seite die Bezeichnung: „1/2 Gulden" mit der Jahrzahl 1840, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Es unterscheidet sich von einem ächten Stücke auffallend durch den Mangel der Randprägung, außerdem aber noch durch sein stumpfes Gepräge und sein rauhes Aussehen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und vorkommenden Falles nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 2723. Num. exped. 2497. praes. 8. November 1852. 826.

An sämmtliche k. Forstämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Kiefernsamen-Vorrath in den Aerarial-Samendarren der Pfalz betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Forstämter, welche mit der Vorlage der Forstkulturvorschläge pro 1852/53 noch im Rückstande sind, werden hiemit beauftragt, binnen 3 Tagen den Bedarf des zu den Kulturen in den Staatswaldungen erforderlichen unabgeflügelten Kiefernsamens für das laufende Etatsjahr anzugeben.

Würzburg, den 31. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Notizen.

praes. 5. November 1852. 819.

Den Doctoren der Medicin Georg Joseph Agatz und Christoph Klinger wurde die Erlaubniß zur Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem Wohnsitze in der Stadt Würzburg durch Regierungsbeschluß vom 31. Oktober 1852 ertheilt.

praes. 5. November 1852. 818.

Durch Entschließung der kgl. Regierung vom 2. November 1852 ist dem 1ten Schullehrer Franz Anton Hartmann zu Laudenbach, seiner Bitte entsprechend, die erste Knabenschullehrerstelle zu Karlstadt übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 4. November 1852.

Kourse der Staatspapiere.

Königlich bayerische	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt	93 1/4	
" à 4 pCt. "	97	
" à 4½ pCt. "	100 3/4	
" à 5 pCt. " Ausgabe I.		
" à 5 pC. " " II.	101 3/4	
" à 5 pC. " " III.	102 1/4	
" à 5 pC. " " IV.		102
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	96 3/4	
Bankaktien — — Div. II. Sem.	702	

Verhandlungen des Landraths

von

Unterfranken und Aschaffenburg

pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$.

Eröffnungs-Sitzung am 11. October 1852 (Vormittags).

Auf ergangene Einberufung erschienen in dem für die Landraths-Verhandlungen eingeräumten Sitzungslokale nachstehende Landraths-Mitglieder:

I. Vertreter der Distriktsgemeinden.

1) Horn Ulrich, Gemeindevorsteher und Oekonom von Roßbrunn,
2) Hertlein Franz Anton, k. Posthalter von Esselbach,
3) Holzwarth Karl, k. Posthalter und Gastwirth von Miltenberg,
4) Nöthig Christian, Oekonom von Großostheim,
5) Müller Dr., k. Forstmeister von Damm,
6) Wahler Andreas, Bäcker und Oekonom von Euerdorf,
7) Hergenröder Lorenz, Gemeindevorsteher und Maurer von Brückenau,
8) Spiegel Sebastian, Bäcker von Bischofsheim,
9) Mühlfeld Johann, Gastwirth von Mellrichstadt,
10) Sellner Nikolaus, Oekonom von Lendersbausen,
11) Rotenhan Hermann, Freiherr von, Gutsbesitzer von Rentweinsdorf,
12) Baumann Joseph, Privatmann von Haßfurt,
13) Göbel Kilian, Oekonom von Euerbach,
14) Strobel Gottfried, Gemeindevorsteher und Oekonom von Unterspiesheim,
15) Fackelmann Sebastian, Oekonom von Rimbach,
16) Vollmuth Michael, Oekonom von Bergtheim,
17) Deuster Karl Otto, Kaufmann von Kitzingen,
18) Mayer Nikolaus, Gemeindevorsteher und Oekonom von Unterpleichfeld,
19) Hirt Johann Lucas, Kaufmann von Aub,
20) Schrepfer Georg, k. Posthalter und Gastwirth von Münnerstadt.

II. Vertreterder, der k. Regierung unmittelbar untergeordneten, Städte.

21) Herrlein Adalbert, rechtskundiger Bürgermeister von Aschaffenburg,
22) Stauber Christian, k. Rechtsanwalt und Gemeindebevollmächtigter von Schweinfurt,
23) Bermuth Dr. Matthäus, quiesc. rechtskundiger Bürgermeister von Würzburg.

III. Vertreter des großen Grundbesitzes.

24) Groß von Trockau Joh. Philipp Freiherr von, k. Kämmerer und Gutsbesitzer von Gleisenau,
25) Bauer Joseph, Bierbrauer von Neustadt,
26) Wolfskel von Reichenberg Karl Freiherr von, Gutsbesitzer von Albertshausen,

27) Thüngen Philipp Freiherr von, Gutsbesitzer von Weisenbach,
28) Mark Georg, Gemeindevorsteher und Oekonom von Gaukönigshofen,
29) Michel Michael, Gemeindevorsteher und Oekonom von Gaurettersheim.

IV. Vertreter der wirklichen selbständigen Pfarreien.

a) der katholischen Pfarrer:

30) Götz Dr. Georg Joseph, Dompfarrer und Domkapitular in Würzburg,
31) Lillpopp Eduard, Dechantpfarrer von Haßfurt,

b) der protestantischen Pfarrer:

32) Höfer Albrecht, Pfarrer in Schweinfurt.

V. Vertreter der kgl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg.

33) Edel Dr. Karl, ordentlicher Professor der Rechte und der Staatswirthschaft von Würzburg.

Um 10 Uhr erschien der k. Regierungs-Präsident, Freiherr von ZuRhein, in Begleitung des k. Regierungs-Sekretärs Müller und hielt der Versammlung einen ergreifenden Vortrag, worin er die Aufgabe des Landrathes nach dem neuesten über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis erlassenen Gesetze und gegenüber den Zeiterreignissen beleuchtete, und zu einträchtigem Zusammenwirken mit den wohlwollenden Absichten der Staatsregierung aufforderte.

Hierauf ließ derselbe den Art. 21 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai l. J. vorgeschriebenen Eid von sämmtlichen Landraths-Mitgliedern in seine Hände ablegen, übergabin einer Zuschrift kgl. Regierung Kammer des Innern vom Heutigen Nr. 53361/530 (Anlage I.) die in der allerhöchsten Entschließung vom 9. v. Mts. angeordnete Vorlage über die an den Landrath für die Jahre $18^{51}/_{53}$ und $18^{52}/_{53}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände, nebst den in dieser Zuschrift allegirten Aktenstücken, den Akten über die vorgenommene Landrathswahl und einem Verzeichnisse der von k. Regierung mitgetheilten Akten, ließ sodann die Regierungs-Propositionen vollständig verlesen, sprach sich über die Gründe der gleichzeitigen Vorlage für den Haushalt zweier Jahre, über die Bedeutung der Gesammtvorlage und über die Gründe einzelner besonders wichtiger Postulate erläuternd aus, erklärte die Landrathsversammlung als legal eröffnet, lud sie ein, zu ihrer Constituirung zu schreiten, und entfernte sich.

Unter dem Vorsitze des Landrathes Bürgermeister Bermuth als Alterspräsidenten wurde Hermann Freiherr von Rotenhan durch absolute Stimmenmehrheit als Präsident gewählt, welcher mit Danksagung für das bewiesene Vertrauen und mit der Versicherung, nach seinen besten Kräften den Pflichten dieser ehrenvollen Berufung entsprechen zu wollen, die auf ihn gefallene Wahl annahm.

Als Sekretär wurde mit absoluter Stimmenmehrheit Karl Edel, Professor der Rechte und der Staatswirthschaft gewählt. Der Landrath verfügte sich nun in corpore in das k. Regierungspräsidium, um dem k. Regierungspräsidenten seine Constituirung anzuzeigen, und schritt sodann,

Protokoll der II. öffentl. Sitzung vom 11. October 1852 (Nachmittags).

Anwesend waren die im Protokolle der ersten Sitzung angeführten Landräthe. Das Protokoll der I. Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der k. Regierungs-Secretär Müller überbrachte das Protokoll über die vom k. Regierungs-Präsidenten bewirkte Eröffnung der Landraths-Versammlung, welches verlesen und von sämmtlichen anwesenden Landräthen unterzeichnet wurde.

Der Präsident machte die Versammlung mit dem bisher erfolgten Einlaufe bekannt, dessen Verzeichniß (Anlage II.) dem Protokolle beigefügt ist.

Ein Gesuch des Landrathes Heinrich Scherf von Hessenthal um 10tägigen Urlaub wurde gewährt.

Einem Gesuche des Landrathes Philipp Hannawacker zu Gemünden um Entbindung von dem Erscheinen vor der gegenwärtigen Landrathsversammlung wurde in der Art entsprochen, daß demselben ein 14tägiger Urlaub gewährt wurde.

Eine Zuschrift der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern,

I. Ausschuß für Finanz-Angelegenheiten, insbesondere Rechnungsprüfung.

In seinen Wirkungskreis fallen von den in der Regierungs-Mittheilung vom 11. Oktober 1852 enthaltenen Berathungsgegenständen Ziffer I., II. Ziffer III. A. Cap. I., VII. B. Cap. I., VII. dann Ziffer IV.

II. Ausschuß für Erziehung und Bildung.

In seinen Wirkungskreis fallen von den in der Regierungs-Proposition enthaltenen Berathungs-Gegenständen Ziffer III. A. und B. Cap. II.

III. Ausschuß für Industrie und Cultur.

In seinen Wirkungskreis fallen die Berathungs-Gegenstände Ziffer III. A. und B. Cap. III. und Ziffer V. derselben Proposition.

IV. Ausschuß für Gesundheit, Wohlthätigkeit, Straßen- und Wasserbau.

In den Wirkungskreis derselben fallen Ziffer III. A. und B. Cap. IV., V., VI., der gedachten Propositionen.

Die drei zuletzt genannten Ausschüsse haben mit dem ersten in finanziellen Beziehungen in das erforderliche Benehmen zu treten.

Die Bildung eines V. Ausschusses für den Art. 15 lit. I. bezeichneten Gegenstand des landräthlichen Wirkungskreises, Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung wurde vorbehalten.

Nachdem die Versammlung zu einer vertraulichen Besprechung auf 1/2 Stunde vertagt worden war, wurde die Sitzung wieder fortgesetzt und die Zutheilung der Landrathsmitglieder in die verschiedenen Ausschüsse in der Weise, wie vorliegendes Verzeichniß (Anlage III.) nachweist, durch Acclamation bewirkt.

Einer Einladung des kgl. Regierungspräsidiums an die Landrathsmitglieder, sich bei der kirchlichen Feier des hohen Namensfestes **Seiner Majestät, unseres allergnädigsten Königs,** am morgigen Tage in dem hohen Dom und in der protestantischen Pfarrkirche je nach ihrer Confession betheiligen und die den Landraths-Mitgliedern vorbehaltenen Plätze einnehmen zu wollen, wurde mit Freudigkeit zu entsprechen beschlossen.

Zuletzt wurde Landrath Hirt als Regieverwalter für die dermalige Landrathsversammlung aufgestellt.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präsident.

Edel.

Das Protokoll über die II. öffentliche Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Der Landraths-Sekretär trug Namens des zur Prüfung der Wahlakten niedergesetzten Ausschusses vor, und motivirte die vom Ausschuß gestellten Anträge.

I. Zur Wahl der Vertreter der unmittelbar unter k. Kreis-Regierung stehenden Städte.

Ausschuß-Antrag:

Diese Wahlen seyen nicht zu beanstanden und die von dem Stadtmagistrate Aschaffenburg in dessen Berichte vom 7. August d. Jrs. gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrathes von Herrlein geäußerten Zweifel als unbegründet zu achten.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

II. Zur Wahl des Vertreters der Julius-Maximilians-Universität in Würzburg.

Ausschuß-Antrag:

Diese Wahl nicht zu beanstanden, welcher Antrag einstimmig angenommen wurde.

IV. Zur Wahl der Vertreter der großen Grundbesitzer.

A. In Bezug auf die Wahl des I. Wahlbezirkes (Neustadt a/S.) und des III. Wahlbezirkes (Ochsenfurt).

Ausschuß-Antrag:

Die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen nicht zu beanstanden, welcher Antrag einstimmig angenommen wurde.

B. In Bezug auf die Wahl des IV. Wahlbezirkes (Lohr).

Ausschuß-Anträge:

1) Die im Wahlakte erfolgte Zulassung eines Stellvertreters für einen nicht persönlich anwesenden Wahlberechtigten sei als unzulässig zu erachten, und die von dem Stellvertreter abgegebene Wahlstimme bei Ziehung des Wahlresultates nicht in Anschlag zu bringen.
2) Da sich dem Ausschusse Zweifel gegen die aktive und passive Wahlberechtigung der unter Ziffer 9 der Liste der Wahlberechtigten angeführten Grundbesitzer (Freiherren von Thüngen zu Burgsinn) ergeben haben, so sei die königl. Regierung, Kammer des Innern, unter Mittheilung der Zweifelsgründe zu requiriren, über das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen des in Frage stehenden Wahlrechtes eine Recherche zu veranlaßen.
3) Bis zur Erledigung dieser Requisition sei die endliche Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Wahlbezirkes Lohr aufzuschieben.

Ueber diese Anträge erhob sich längere Debatte, in deren Verlaufe von dem Landrathe Stauber der Gegenantrag gestellt wurde, für den gegenwärtigen Fall das Wahlresultat als gültig anzuerkennen, jedoch über die zweifelhafte Prinzipienfrage, ob nämlich bei der Wahl der großen Güterbesitzer Stellvertretung absolut unzulässig sei, eine authentische Gesetzesinterpretation zu erbieten. Auf geäußerten Wunsch des Präsidiums nahm auch der kgl. Regierungs-Commissär, Regierungsrath Koch, das Wort, indem er zwar ablehnte, als Organ der Regierung in die Beurtheilung einer den Landrath als innere Angelegenheit berührenden und dessen ausschließlicher Competenz vorbehaltenen Frage einzugehen, jedoch dem geäußerten Wunsche entsprechend keinen Anstand nahm, seine persönliche Ansicht über den Standpunkt auszusprechen, von welchem aus die Streitfrage im Allgemeinen und insbesondere für den gegenwärtigen Fall einer erstmaligen in höchst beschränkter Zeitfrist vorzunehmenden Wahl aufzufassen sein dürfte.

Nach beendigter Discussion über die Anträge entspann sich eine weitere Debatte wegen der Fragestellung, worauf von Seite des Landrathes beschlossen wurde, zuerst den ersten prinzipiellen Ausschuß-Antrag in folgender Fassung zur Abstimmung zu bringen:

1) Ist im Allgemeinen die Zulassung eines Stellvertreters für einen nicht persönlich anwesenden Wahlberechtigten bei der Vertretung des großen Grundbesitzes als unzulässig zu erachten?

6. In Bezug auf den II. Wahlbezirk (Haßfurt).

Ausschuß-Antrag:

Der Wahlakt sei als absolut nichtig zu erklären, und die k. Regierung, Kammer des Innern, um unverzügliche Anordnung einer Neuwahl zu ersuchen. Dieser Antrag wurde einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Hierauf verließ das bisherige Mitglied des Landrathes, Philipp Freiherr Groß von Trockau, dessen Wahl sich durch den Haßfurter Beschluß als nichtig herausgestellt hatte, die Versammlung, nachdem er seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des gefaßten Beschlusses und seine freudige Theilnahme an den bisherigen Verhandlungen bezeugt hatte, wogegen das Präsidium mit Uebereinstimmung des ganzen Landrathes das tiefste Bedauern über den zeitlichen Verlust eines so ehrenwerthen Mitgliedes, und die Hoffnung aussprach, dasselbe neu bestätigt durch das verdiente Vertrauen seiner Wähler baldigst in die Mitte des Landrathes zurückkehren zu sehen.

V. Zur Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden.

Hierauf verabschiedete sich das bisherige Landraths-Mitglied, Sebastian Spiegel von Bischofsheim, dessen Wahl der gefaßte Beschluß vernichtete, von der Versammlung, welche demselben ihr Bedauern und die Hoffnung baldiger Rückkehr zu erkennen gab.

Von den eingekommenen Wahl-Reclamationen hat sich jene des k. Hofmarschalls Freiherr von Münster bereits durch die Beschlußfassung über die im II. Wahlbezirke für die Vertreter des großen Grundbesitzes stattgefundene Wahl erledigt.

Bezüglich der Reklamationen der Freiherrn Wilhelm, Rudolph und Wolfgang von Thüngen zu Roßbach und des Freiherrn Adalbert von Gleichen-Rußwurm zu Bonnland, welche keine Anfechtung der Wahlresultate, sondern nur eine Wahrung ihrer bei der letzten Wahl außer Acht gelassenen Wahlrechte für die Zukunft bezwecken, wurde nach dem Ausschuß-Antrage einstimmig beschlossen, die betreffenden Eingaben der k. Regierung, Kammer des Innern, zuzuschließen, um die Wahllisten für die Zukunft entsprechend berichtigen zu lassen, wenn sich die Angaben der Reklamanten als begründet herausstellen.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präsident.

Edel.

---

*)

Protokoll
der V. öffentl. Sitzung vom 16. October 1852 (Nachmittags 3 Uhr).

Anwesend waren die in der I. Sitzung Erschienenen mit Ausnahme der ausgetretenen Mitglieder Freiherr Groß von Trockau und Sebastian Spiegel, dann des Landrathes Fackelmann.

Die Sitze der k. Regierungs-Commissäre wurden von den k. Regierungsräthen Meyer, Haider, Koch und Freiherr von Zu Rhein eingenommen.

Der Präsident machte den Einlauf seit letzter Sitzung, wovon ein Verzeichniß (Anlage VI.) anliegt, bekannt.

---

*) Die IV. Sitzung war eine geheime.

dieselben sammt und sonders seiner Zeit an die k. Regierung abzugeben, damit diese nach ihrem Ermessen solche Eingaben den Verfassern zurückgeben oder entsprechende Verfügungen erlassen möge, damit der Landrath künftig mit ähnlichen fruchtlosen Eingaben verschont wird. Hierauf wurde das Protokoll der IV. Sitzung verlesen und genehmigt.

Auf gestellte Anfrage des Präsidiums wurde über die Constituirung der Ausschüsse Anzeige erstattet wie folgt:

I. Ausschuß.

Vorstand: Dr. Bermuth,
Secretär: Freiherr von Wolfskel.

II. Ausschuß.

Vorstand: von Herrlein, Bürgermeister,
Secretär: Dr. Göß.

III. Ausschuß.

Vorstand: Lillpopp,
Secretär: Dr. Stauder.

A. Der Kreishilfskasse durch Landrath Hirth.

B. Des Kreis-Irrenfonds durch Landrath v. Herrlein.

C. Der Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben durch Landrath Deußen.

D. Der Gebähr-Anstalt zu Würzburg durch Landrath Dr. Bermuth.

E. Des Taubstummen-Institutes in Würzburg durch Landrath Freiherrn von Wolfskeel.

F. Der durch Zuschüsse aus Kreisfonds unterstützten Studienanstalten und technischen Anstalten, nehmlich:

1) des k. Rektorates zu Würzbung über den Bedarf der lateinischen Schule, über die zum Aufwande für das Gymnasium verwendeten Inscriptionsgelder und über Bibliothek und Lehr-Apparat durch Landrath Holzwarth.

2) Des kgl. Studienrektorats zu Schweinfurt über Lateinschule und Gymnasium daselbst, durch Landrath Holzwarth.

3) Des kgl. Studienrektorats zu Münnerstadt über die dortigen Studienanstalten durch Freiherrn von Wolfskeel.

4) Der 3 Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg durch Landrath Baumann.

Den Anträgen des Ausschusses entsprechend wurde beschlossen, diese sämmtlichen Rechnungen, welche zu keiner Beanstandung Anlaß gaben, als richtig anzuerkennen. Bezüglich der Kreishilfskassa-Rechnung wurde noch beschlossen, dem vieljährigen erprobten Verwalter dieser Anstalt, Rendanten Braunwart, für seine geordnete und uneigennützige Verwaltung dieser wohlthätigen Kreisanstalt den Dank des Landrathes öffentlich auszusprechen.

Dabei drückte der Landrath den Wunsch aus, daß die betreffenden k. Behörden angewiesen werden möchten, die Bemühungen der Verwaltung zur Beitreibung der nicht unbedeutenden Rückstände kräftiger als bisher zu unterstützen.

Von dem k. Regierungsrathe Koch, wurde noch zugesichert, daß mit nächster Rechnungsstellung dem vom Ausschusse geäußerten Wunsche entsprechend in dem Vorberichte der Kreis-Irrenfondsrechnung Aufklärung über die besondere Bestimmung des Meisner'schen Legates von 12000 fl. gegeben werden solle.

Erläuternd wurde bemerkt, daß dieses Legat zur Errichtung der Kreis-Irrenanstalt und, so lange diese nicht ins Leben tritt, zur Unterstützung von Irren aus der Jahresrente bestimmt ist.

Bei der Verhandlung über die Rechnungen des Taubstummen-Institutes zu Würzburg wurde beschlossen, auf die im Landraths-Protokolle vom 14 Oktober 1848 Seite 42 Ziff. 2 und vom 4. Dezember 1850 Seite 30 Ziff. 4 lit. a gestellten Anträge nicht zurückzukommen, nachdem die von k. Regierung mitgetheilten Aufklärungen und Gegengründe als befriedigend erachtet wurden.

Schließlich wurde der Ausschuß beauftragt, aus den Kreisfondsrechnungen die im Art. 27 Absatz 2 des Landrathsgesetzes angeordnete Uebersicht der Rechnungs-Ergebnisse herzustellen.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präsident.

Ord.

Protokoll der VI. öffentl. Sitzung vom 18. Oct. 1852 (Vormittags 9 Uhr).

Anwesend waren 19 Landräthe.

Von den im Protokolle der I. Sitzung Aufgeführten fehlten wegen Austrittes Freiherr Groß von Trockau und Sebastian Spiegel, im Urlaub befinden sich die Landräthe Heuster und Fackelmann.

Die Sitze der k. Regierungs-Commissäre waren von den k. Regierungsräthen Koch und Freiherr von Zu Rhein eingenommen. Das Präsidium bestimmte den heutigen Nachmittag zur Einsichtsnahme von der im Locale des polytechnischen Vereins aufgestellten Muster- und Modell-Sammlung für jene Landräthe, die daran Theil nehmen wollen.

Landrath von Herrlein brachte im Auftrage des beurlaubten Landrathes Heinrich Scherf von Hessenthal ein Gesuch um Urlaubsverlängerung vor, worauf der Landrath diesem Landrathsmitgliede einen weiteren Urlaub von 4 Tagen nach Ablauf des früher bewilligten gewährte. Der Einlauf seit letzter Sitzung wurde vom Präsidium bekannt gegeben, und verfügt, die in anliegendem Verzeichnisse (Anlage VII.) aufgeführte Eingabe der Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Weyhers nach dem Beschlusse vom 16. l. Mts. zu behandeln.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Die Tagesordnung führte hierauf zur Berichterstattung des II. Ausschusses über Ziff. III Lit. A et B Cap. I et II der Regierungspropositionen vom 11. Oktober 1852 Nr. 53361/530.

Ueber Ziff. III Lit. A et B Cap. I berichtete Dr. Götz:

Dem Ausschußantrage gemäß wurde:

1) das Regierungs-Postulat zu 1800 fl. für den Bedarf des Landrathes pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ einstimmig gutgeheißen,

2) der Antrag beigefügt, daß bei künftiger Etats-Anfertigung der Ansatz für Tagegebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder nach dem aus dem dermaligen Personalstande des Landrathes zu ermessenden Bedarfe erhöht werden möge, da der unter

Cap. I. §. 1 hiefür angesetzte Bedarfs-Anschlag nur dadurch, daß die Landrathsversammlung pro $18^{51}/_{52}$ ausgefallen ist, sich als zureichend erwiesen hat; während derselbe außerdem in Folge der durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 herbeigeführten Vermehrung der Zahl der Landrathsmitglieder als unzulänglich erschienen wäre.

Ueber Ziff. III Lit. A et B Cap. II §. 1 berichtete Landrath Höfer:

Die gleichmäßig für die 2 Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ etatisirte Gesammtsumme für die deutschen Schulen zerfällt nach den Specialetats in folgende Bestandtheile:

15,973 fl. 42	kr.	für ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinen aus Funktions- und dotationsmäßigen Reichnissen des k. Staatsärars, einschließlich des Anschlages der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe,
21,383 fl. 43½	kr.	zur Ergänzung der Congrua in ihrem früheren Betrage,
21,455 fl. 44½	kr.	zur Erhöhung der Congrua für einen Schullehrer auf 250 fl., für einen Verweser auf 200 fl. und für einen Gehilfen auf 150 fl.,
4,370 fl. —	kr.	für Functions-Remunerationen und besondere Unterstützungen, dann Alimentationen dienstunfähig gewordener Lehrer,
1,200 fl. —	kr.	für Unterhaltungsbeiträge der Lehrers-Wittwen und Waisen, beziehungsweise für Gewährung außerordentlicher Unterstützungen in besonderen Bedürfnißfällen,
1,500 fl. —	kr.	Zuschuß zur besonderen Wittwen- und Waisenkasse des unterfränkischen Kreises,
5,221 fl. —	kr.	für Diäten der k. Distriktsschul-Inspektoren, für Vornahme ordentlicher und außerordentlicher Schulvisitationen,
6,000 fl. —	kr.	für Beiträge zu Schulhausbauten,
72 fl. —	kr.	für ständige Bauausgaben,
633 fl. —	kr.	für besondere Leistungen an einzelne Schulen zur Bestreitung der Realerigenz, nämlich:
		80 fl. für die Industrie-Schule zu Kitzingen, die Schule zu Herchsheim und die protestantische Schule zu Würzburg,
		147 fl. für die Schule zu Fabrik-Schleichach,
		395 fl. für die Schule zu Randersacker.
77,798 fl. 10	kr.	in Summa.

Nachdem der Ausschuß seine gegen die letzterwähnte Position erhobenen Bedenken auf die von dem k. Regierungs-Commissär Freiherrn von Zu Rhein gegebenen Aufklärungen zurückgezogen hatte, wurde die Zustimmung zum Regierungsvoranschlag einstimmig beschlossen.

Ueber Ziff. III. A et B Cap. II § 2 berichtete Dr. Götz. Dem Ausschußantrage gemäß wurde die Zustimmung zu dem Regierungsvoranschlage von 805 fl. 48 kr. pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ für isolirte Lateinschulen einstimmig beschlossen.

Ueber Ziff. III A et B Cap. II §. 3 berichtete Landrath Höfer. Dem Ausschußantrage gemäß wurden

300 fl. für den historischen Verein von Unterfranken und Aschaffenburg,
200 fl. für das protestantische Waisenhaus zu Windsbach pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$
einstimmig bewilligt, und von dem Berichterstatter Namens der Direction der letzteren Anstalt und der Betheiligten dem Landrathe herzliche Danksagung ausgesprochen.

Ueber Ziff. III A Cap. II § 4—5 B Cap. II § 4—6 berichtete Dr. Göb. Den Ausschußanträgen entsprechend wurden einstimmig bewilligt:

Zu §. 4.

für Freiplätze pro $18^{51}/_{52}$ und $^{52}/_{53}$.

1,200 fl. a) für Zöglinge im Taubstummen-Institute zu Würzburg,
250 fl. b) für Zöglinge im Central-Blinden-Institute zu München,
130 fl. c) für krüppelhafte Kinder in der zu München bestehenden Anstalt.
Letztere 130 fl. unter der Voraussetzung, daß die gedachte Anstalt auch krüppelhafte Kinder aus dem unterfränkischen Kreise berücksichtige.

Zu §. 5.

350 fl. pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$
als Beitrag zur Besoldung der Lehrer im Taubstummen-Institute zu Würzburg.

Dagegen wurde ein weiter angesonnener Beitrag von 300 fl. für die Kleinkinderbewahranstalt zu Würzburg mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt.

Zu B. Cap. II §. 6.

wurden pro $18^{52}/_{53}$ — 500 fl. für Erhaltung der Kunstdenkmale und Alterthümer im Kreise einstimmig genehmigt.

Die Berathung über A Cap. II §. 6 und B Cap. II §. 7 „Reserve für Erziehung und Bildung" wurde bis zur erfolgten Feststellung der speziellen Bedarfsvoranschläge und der vorhandenen Deckungsmittel vertagt.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präsident.

Edel.

Protokoll der VII. öffentl. Sitzung vom 19. Okt. 1852 (Nachmittags 3 Uhr.)

Anwesend waren dieselben 39 Landräthe wie in VI. Sitzung; auf den Regierungs-Sitzen die k. Regierungsräthe Meyer, Loch, Gresser, Freiherr von Zu Rhein.

Der Präsident verkündete den Einlauf seit voriger Sitzung, wovon ein Verzeichniß (Anlage VIII.) anliegt.

Das Protokoll der VI. Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Die Tages-Ordnung führte zur Berichterstattung des III. Ausschusses über Ziff. III Lit. A. und B. Cap. III. §. 1—5 der Regierungs-Propositionen vom 11. Oktober 1852 Nr. 53361/530.

Ueber §. 1 lit. a, aa et bb berichtete Landrath Dekan Lillpopp.

Für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg hatte der Regierungs-Voranschlag pro $18^{51}/_{52}$ 7185 fl. —, pro $^{52}/_{53}$ 8,868 fl. — eingestellt. Der Ausschuß beantragte, in jedem Jahre den für die Anstalt eingestellten Reservefond um 180 fl. — zu mindern, sohin pro $18^{51}/_{52}$ nur 7105 fl. — pro $18^{52}/_{53}$ nur 8488 fl. zu genehmigen, welchem Antrag der Landrath durch Stimmenmehrheit beitrat.

Für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Aschaffenburg wurden die pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ eingesetzten 3592 fl. — bewilligt, außerdem wurde beantragt, durch Wiederherstellung der Reserven in der in den Vorjahren bestandenen Größe die Position um 180 fl. — sohin auf 3772 fl. — zu erhöhen.

Ueber §. 1 lit. a, cc, berichtete Landrath Dr. Stauber. Die für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Schweinfurt beantragten 3485 fl. — wurden pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ einstimmig genehmigt.

Die §. 1 lit. b. eingestellte Summe von 334 fl. — für Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre wurde bewilligt.

Ueber §. 2 wurde die Berathung ausgesetzt.

Zu § 3. wurden für $18^{51}/_{52}$ wie für $18^{52}/_{53}$ je 150 fl. — zu Stipendien für Zöglinge an technischen und Landwirthschafts-Schulen bewilligt.

Zu § 4. beschloß der Landrath nach den vom kgl. Regierungs-Commissär Gresser gegebenen Aufklärungen für $18^{51}/_{52}$ von dem Ansatze von 500 fl. — für Gestütwesen Umgang

Regierungs-Präsidium mit dem Ersuchen mitzutheilen, daß in der Kreishauptliste bei den betreffenden Namen die Eigenschaft als Landrath vorgemerkt, und dafür Sorge getragen werde, während der 6jährigen Dauer der Landrathsfunktion die Geschwornen-Funktion auf den Grund des Art. 84 des erwähnten Gesetzes als beruhend zu erklären.

Das diesem Beschlusse entsprechend angefertigte Verzeichniß, das in Anlage (Anlage IX.) beiliegt, wurde verlesen und dessen Richtigkeit nicht beanstandet.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präsident.

Edel.

Protokoll der VIII. öffentl. Sitzung den 21. Okt. 1852 (Vormittags 9 Uhr).

Landrathsmitglieder: die Landräthe Deuster und Fackelmann

Baumeister und dem Landraths-Sekretär gebildet. Die Tagesordnung führte zur Berathung der in der Regierungsmittheilung vom 11. Oktober l. Js. Nr. 53361/530 unter Ziff. III Lit. A und B Cap. IV §. 1 enthaltenen Proposition für die Kreis-Irren-Anstalt und der hiezu erfolgten besonderen Regierungsmittheilung vom 10. l. Mts. Nr. 2059/1177 „die Errichtung einer Pflege- und Heilanstalt für Irre in Werneck betr."

Der Präsident sprach sich in einleitender Rede über die Bedeutung dieses Berathungsgegenstandes und über den entscheidenden Antheil aus, der dem hochherzigen Entschlusse Seiner Majestät des Königs an der günstigen Vollendung dieser hochwichtigen Angelegenheit zukomme.

Nachdem hierauf für den IV. Ausschuß dessen Berichterstatter Dr. Göb die Hauptgesichtspunkte des Berathungsgegenstandes beleuchtet, die vom Ausschusse gestellten Anträge vorgetragen und begründet hatte, auch von den kgl. Regierungs-Kommissären, Regierungs-Rath Kech, Kreismedizinalrath Dr. Schmidt und Civilbauinspektor Mack die gewünschten administrativen und technischen Aufklärungen ertheilt worden waren, wurden nach Beendigung der Diskussion folgende Beschlüsse gefaßt:

1) Indem der Landrath das der Civilliste Seiner Majestät des Königs einverleibte Staatsgut Werneck als vollkommen geeignet zur Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt erachtet, erkennt derselbe mit größter Verehrung, daß nur das menschenfreundliche Herz eines wahren Landesvaters den schönen Entschluß fassen konnte, einen Lieblings-Aufenthalt früherer Landesregenten, eine mit fürstlicher Pracht und seltener Solidität ausgestattete landesherrliche Wohnung und Parkanlage zu einem Asyle der leidenden Menschheit zu widmen.

Ohne diesen nicht nach Gebühr zu preisenden Allerhöchsten Entschluß würde die seit Jahrzehnten erstrebte Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt ungeachtet der unablässigen Bemühungen des Landrathes, sowie ungeachtet der thätigen Mitwirkung des in Unterfranken nicht erloschenen Wohlthätigkeits-Sinnes noch lange ein frommer Wunsch geblieben sein. Die gegenwärtige Generation würde die Segnungen einer Anstalt nicht mehr erlebt haben, welche schon so lange als eine Anforderung der Humanität wie des öffentlichen Wohles erkannt worden war. Der Landrath betrachtet daher diesen Allerhöchsten persönlichen Entschluß Seiner Majestät des Königs, der Schloß und Park Werneck unter billigen Bedingungen den Bedürfnissen des unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreises zur Verfügung stellt, für den gesicherten Grundstein der zu errichtenden Anstalt, und fühle sich verpflichtet, für diese hohe Gnade den tiefgefühltesten Dank in seinem und aller Kreisbewohner Namen, wie im Namen jener Leidenden, deren Seelenleben diese Anstalt Rettung bereiten, denen sie mindestens einen stillen Zufluchtsort eröffnen wird, vor dem Allerhöchsten Throne Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs niederzulegen.

So weit es von seiner Mitwirkung abhängt, wird der Landrath bemüht sein, diese Anstalt in der Art zu gestalten, zu pflegen und zu verbessern, daß sie den erhabenen

Absichten Seiner Majestät des Königs entsprechen, und als würdiger Genosse des hiesigen Juliusspitals noch in fernen Jahrhunderten Dank und Segen für das Andenken des Regenten hervorrufen möge, dem dieselbe die nothwendigste Bedingung ihres Daseins, dem sie eine Wohnstätte verdankt, wie in allen deutschen Landen keine ähnliche Anstalt eine gleiche besitzt.

Hiebei erlaubt sich der Landrath, diese Kreisanstalt der allerhöchsten Gnade, der Fürsorge und dem Schutze Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs, worin der Landrath die nothwendigste Bedingung ihres Wachsthums und Gedeihens erblickt, auch für die Zukunft zu empfehlen.

2) Der Landrath beschließt die Erwerbung des Staatsgutes Werneck unter dankbarer Annahme der Verkaufs-Modalitäten, welche Seine Majestät der König die Gnade hatte, dem Landrathe als unerläßliche Verkaufsbedingungen eröffnen zu lassen, namentlich der Folgenden:

a) daß der Kaufpreis nach dem ermittelten mittleren Schätzungswerthe auf 160,000 fl. festgesetzt werde,

b) daß hievon 60,000 fl. bei Verlautbarung des Vertrags und gleichzeitiger Uebergabe der Realitäten an den Kreisfond baar bezahlt werden;

c) daß der Kaufschillingsrest von 100,000 fl. als ein nach 4% verzinsliches, hypothekarisch auf den Kaufs-Objecten zu versicherndes Kapital vorläufig stehen bleibe, jedoch in Jahresfristen abgetragen werde, wobei der Landrath für die Kreisfonds die Verpflichtung eingeht, daß diese Abtragung nach einem wohlbemessenen, nachhaltig zu dotirenden Schuldentilgungsplane mit Zugrundelegung einer fünfzigjährigen Tilgungsperiode bewirkt werde;

d) daß dem allerhöchsten Aerare das Rückkaufsrecht um dieselbe Summe, um welche jetzt der Kauf geschieht, auf ewige Zeiten und beziehungsweise für so lange, als sich dessen nicht ausdrücklich begeben wird, vorbehalten werde;

e) daß dieses Rückkaufsrecht und die daran sich knüpfende Dispositionsbeschränkung des Kreisfondes durch hypothekarischen Eintrag gesichert werde;

f) daß eine wesentliche Umgestaltung der Gebäude, so weit solche nicht durch die Zwecke der Anstalt von selbst bedingt ist, ohne allerhöchste Genehmigung nicht stattfinden dürfe;

g) daß die Gebäude mit mindestens 2/3tl. des Werthes der Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs einzuverleiben seien, beziehungsweise einverleibt bleiben müssen;

h) daß die Realitäten mit allen Berechtigungen, aber auch mit allen Verpflichtungen, mit welchen sie der Staat bisher besessen, an den Kreisfond übergehen, so daß namentlich wegen der letzteren auf jede Evictionsleistungen oder Vertretung des kgl. Aerars verzichtet werde;

i) daß für den Flächeninhalt keine Gewährschaft geleistet werde;

k) daß die Kreisfonds mit der Uebergabe der Realitäten auch die nach allgemeinen

gesetzlichen Bestimmungen darauf treffenden Staatsauflagen, Distrikts- und Gemeindelasten zu übernehmen haben;

l) daß die Verkaufs- und Verbriefungskosten von käuferischer Seite allein zu tragen seien.

Hiebei erlaubt sich jedoch der Landrath in Bezug auf die Verkaufsmodalitäten nachstehende Wünsche in der Form einer allerunterthänigsten Bitte vorzutragen, zu deren Stellung ihn nur die Großmuth Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs und die Hoffnung ermuthigt, daß Allerhöchstdieselben geneigt sein möchten, einer, im Werden begriffenen, mit den zahlreichen Schwierigkeiten der ersten Begründung kämpfenden Anstalt, aus allerhöchster Gnade hilfreiche Hand zu leisten, und ihr möglich zu machen, ihre Wohlthaten in nicht allzu verkümmertem Maße möglichst bald zum Besten der Kreisbewohner zu verbreiten.

In diesem Vertrauen bittet der Landrath, es möchten Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhen:

aa) den Kaufpreis auf 150,000 fl.,

bb) den Zinsfuß des nicht baar zu zahlenden Kaufschillingsrestes auf 3½ % zu ermäßigen,

cc) bei der bedungenen Baarzahlung von 60,000 fl. — die dem Kreisfonde zugehörigen inländischen Staatspapiere im Nennwerthe von 30,700 fl. im vollen Nennwerthe als Zahlungsmittel annehmen zu lassen,

dd) die Zusicherung ertheilen zu lassen, daß bei Geltendmachung des vorbehaltenen Rückkaufsrechtes neben den eigentlichen Meliorationen auch die auf Herrichtung für den besonderen Kreiszweck erlaufenen Ausgaben in analoger Anwendung des Art. IX des Gesetzes vom 23. Mai 1846 — „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr." — den Kreisfonds zu ersetzen seien.

Hiebei wurde noch der weitere Wunsch ausgesprochen, daß es der kgl. Kreis-Regierung gefallen möge, sich dafür zu verwenden, daß die Taxen und Stempelgebühren für die Kaufs-Verbriefung außer Ansatz gelassen beziehungsweise niedergeschlagen werden.

3) Die bei der Verbriefung zu zahlenden 60,000 fl. seien mit den paratesten, am leichtesten flüssig zu machenden, Zahlungsmitteln zu decken;

4) die Kreis-Irren-Anstalt sei als Heil- und Pflegeanstalt einzurichten, und zwar in ihrer Eigenschaft als Kreisanstalt blos für Unterfranken und Aschaffenburg;

5) es sei eine Erinnerung gegen den vorgelegten Bauentwurf und die dabei zu Grunde gelegten wissenschaftlichen und technischen Grundsätze nicht zu machen, jedoch vorbehaltlich der dem Landraths-Ausschusse nach Art. 33 lit. c des Landraths-Gesetzes zustehenden Rechte.

6) Es sei gegen den vorgelegten Spezial-Etat unbeschadet der nachstehenden Beschlüsse nichts zu erinnern:
   a) sei die von kgl. Kreisregierung vorgeschlagene Klassifikation der Pfleglinge in drei Klassen und der für jede Klasse aufgestellte Verpflegungs-Ansatz zu genehmigen,
   b) sei jetzt schon eine angemessene Anzahl von Freiplätzen zu errichten, wozu sich die Mittel darbieten, wenn unter Zugrundlegung des von kgl. Regierung, Kammer des Innern, ausgearbeiteten Schuldentilgungsplanes mit 32jähriger Tilgungsperiode dieselben Deckungsmittel in einer 50jährigen Tilgungs-Periode benützt werden.
7) Es seien die für Erbauung einer Irren-Anstalt früher erworbenen Realitäten wieder zu verwerthen, die Verkaufsmodalitäten der kgl. Kreis-Regierung nach erfolgtem Benehmen mit dem Landraths-Ausschusse zu überlassen, wobei jedoch auf einen minderen Kaufpreis als 6,200 fl. nicht eingegangen werden dürfe, desgleichen habe kgl. Kreisregierung im Einvernehmen mit dem Ausschusse, soweit dieses gesetzlich erforderlich ist, für Flüssigmachung der zum Baue nöthigen Vorschüsse zu sorgen;
8) Sei kgl. Kreisregierung zu ersuchen, die allerhöchste Genehmigung freiwilliger Sammlungen für Errichtung von Freiplätzen zu erwirken;
9) der Landraths-Ausschuß sei zu ermächtigen, bei Verlautbarung des Kaufvertrags den Landrath zu vertreten;
10) seien die für $18^{51}/_{52}$ in dem Etat eingestellten 15,000 und für $18^{52}/_{53}$ die vorgeschlagenen 10,000 fl. zu bewilligen.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präsident.

Edel.

Protokoll der IX. öffentl. Sitzung den 22. Oct. 1852 (Vormittags 10 Uhr).

Anwesend waren 31 Landraths-Mitglieder, dann die k. Regierungskommissäre, Regierungsrath Koch, Regierungsrath Meyer, Kreisbaurath Haider.

Das Protokoll voriger Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Zur Berathung kam Ziffer III. Lit. A. B. Cap. VI der Regierungs-Propesition vom 11. Oktober lfd. Jrs.

Landrath Holzwarth stellte und begründete die Anträge des IV. Ausschusses zu §. 1 und bemerkte am Eingange seines Vortrages, daß er sich actenmäßige Ueberzeugung davon verschafft

habe, daß die pro $18^{50}/_{51}$ für dessen Zweck bewilligten 9,000 fl. — den Landraths-Anträgen und dem Landraths-Abschiede entsprechend verwendet worden seien.

Einstimmig wurden die pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ in Ansatz gebrachten 12000 fl. zur Unterstützung von Distrikten und Gemeinden im Distriktsstrassenbaue bewilligt.

Der Ausschuß beantragte hievon jährlich 7000 fl. — zur Unterstützung für Strassen-Neubau und 5000 fl. — zur Unterstützung für Distriktsstrassenunterhaltung zu verwenden; und diese in folgender Weise zu vertheilen.

I. Für Distrikts-Straßen-Neubau.

1500 fl. — kr. den Bezirken Baunach und Eltmann zur Herstellung der Strasse von Rentweinsdorf nach Ebelsbach,
750 fl. — kr. dem Bezirke Weyhers für die Strasse nach Schmalnau und Fulda,
750 fl. — kr. dem Bezirke Bischofsheim für dieselbe Strasse,
750 fl. — kr. dem Bezirke Hilders für die Strasse nach Fladungen,
750 fl. — kr. dem Bezirke Miltenberg für die Strasse nach Walldürn,
250 fl. — kr. dem Bezirke Orb für die Strasse von Bieber über Kassel nach Wirtheim,
2000 fl. — kr. dem Bezirke Alzenau zur Strasse durch den Kahlgrund,
250 fl. — kr. dem Bezirke Amorbach zur Erbauung einer Brücke über die Mud.

7000 fl. — kr. in Summa.

II. Für Distrikts-Straßen-Unterhaltung.

1200 fl. — kr. dem Bezirke Amorbach,
800 fl. — kr. dem Bezirke Aschaffenburg für die Strasse nach Hain,
100 fl. — kr. demselben für die Strasse nach Sailauf,
300 fl. — kr. dem Bezirke Brückenau für die Strasse nach Kissingen,
300 fl. — kr. dem Bezirke Kissingen für dieselbe Strasse,
150 fl. — kr. dem Bezirke Obernburg für die Mömlingsstrasse,
400 fl. — kr. dem Bezirke Miltenberg,
600 fl. — kr. dem Bezirke Gemünden,
250 fl. — kr. den Bezirken Rüdenhausen und Gerolzhofen für die Straße nach Schweinfurt,
250 fl. — kr. den Bezirken Königshofen und Hofheim für die Strasse nach Hildburghausen,
100 fl. — kr. dem Bezirke Ebern für einen Wegaufseher,
25 fl. — kr. dem Bezirke Klingenberg für die Gemeinde Faulbach,
75 fl. — kr. dem Bezirke Würzburg l/R. für die Gemeinde Reichenberg,
300 fl. — kr. den Bezirken Euerdorf und Hammelburg für die Straße von Kissingen über Euerdorf nach Hammelburg,
100 fl. — kr. dem Bezirke Münnerstadt zur Unterstützung der Gemeinde Burghausen für die Straße von Bocklet nach Burghausen,
50 fl. — kr. dem Bezirke Arnstein für die Strasse nach Hammelburg zur Unterstützung der Gemeinden Heugrumbach und Büchold.

5000 fl. — kr. in Summa.

Diese Anträge wurden durch einstimmige Beschlußfassung zu Anträgen des Landrathes erhoben.

Den Ausschuß-Anträgen zunächst wurde noch beschlossen, den Wunsch und die Bitte auszusprechen, daß nachstehende hiezu geeignete Distriktsstrassen zu Staatsstraßen erhoben und die Unterhaltungs-Kosten auf Staatsfonds übernommen werden möchten:

1) die Strasse von Aschaffenburg nach Hain,
2) die Strasse von Rüdenhausen über Gerolzhofen nach Schweinfurt,
3) die Strasse von Kissingen nach Brückenau,
4) die Strasse von Kissingen über Hammelburg nach Gemünden,
5) die Strasse von Schweinfurt über Königshofen nach Hildburghausen,
6) die Strasse von Miltenberg über Amorbach nach Heidelberg.

Ueber B. Cap. VI §. 2 berichtete Freiherr von Thüngen für den IV. Ausschuß:

Den Ausschußanträgen gemäß wurde

1) die Errichtung eines Kreisgetraidemagazins beschlossen,
2) die Einstellung von 5000 fl. — für diesen Zweck in dem Kreisetat für $18^{52}/_{53}$ abgelehnt,
3) der Antrag gestellt, zur Fundirung dieses Magazins den Aktivrest der Kreisfonds-Rechnungen der Vorjahre, wie derselbe nach Abzug der à conto der Vorjahre zu tilgenden Ausgaben sich bei definitiver Abrechnung herausstellen wird, zu verwenden,
4) beschlossen, die k. Kreisregierung zu ersuchen, der nächsten Landrathsversammlung einen detaillirten Plan über die Errichtung eines Kreismagazins vorzulegen,
5) beschlossen, den Antrag an die k. Staatsregierung zu bringen, daß für diesen Zweck ein Zuschuß aus Centralfonds bewilligt werden möge, nachdem der Kreis durch die ausserordentlichen Ausgaben, welche für die beiden Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ postulirt sind, sehr in Anspruch genommen ist,
6) beschlossen, jenen edlen Männern, die sich im verflossenen Winter zu einem Hülfscomité zur Unterstützung der durch Hungersnoth bedrohten Distrikte des Kreises vereinigt haben, insbesondere dem für diesen menschenfreundlichen Zweck unermüdet thätigen Vorstande desselben, Herrn Grafen von Bentheim Tecklenburg, den Dank der Kreisgemeinde durch das Landraths-Protokoll öffentlich auszusprechen.

Eine im Laufe der Sitzung eingekommene Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Nro. 2567/2889 „die Wahl der Landräthe betr.“ wurde ihrem vollen Inhalte nach durch das Präsidium dem Landrathe bekannt gegeben.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präsident.

Edel.

Protokoll der X. öffentl. Sitzung vom 23. Oktober 1852 (Vormittags 9 Uhr).

Anwesend waren 31 Landraths-Mitglieder, dann die k. Regierungs-Commissäre, Regierungsrath Koch und Gresser, Kreismedizinalrath Dr. Schmidt, Kreisbaurath Halder.

Der Präsident verkündete den Einlauf seit letzter Sitzung, wovon ein Verzeichniß (Anlage XI.) anliegt.

Für den I. Ausschuß beantragt von Herrlein die Ertheilung einer Instruktion über den Vollzug des Art. 27. Abs. 2 des Landrathsgesetzes, welche entsprechend der von dem Proponenten aufgestellten Ansicht in der Art ertheilt wurde, daß nur von den Rechnungs-Ergebnissen der Kreisfonds-Rechnungen, nicht von jenen der Kreis-Anstalten eine Uebersicht herzustellen sei.

Das Protokoll voriger Sitzung wurde verlesen und genehmiget. Landrath Holzwarth beantragte, daß zu den in Bezug auf Distriktsstrassen in der gestrigen Sitzung gestellten Anträgen noch der weitere Antrag gestellt werden möge:

Es möge sich die kgl. Staats-Regierung auf diplomatischem Wege für den Fortbau der bayerischer-Seits bereits vollendeten Strasse von Miltenberg nach Bischofsheim auf badischer Seite verwenden, indem ohne diesen früher zugesicherten Fortbau das von dem Bezirke Miltenberg auf den fraglichen Strassenzug verwendete Kapital für den Distrikt völlig nutzlos bleiben würde.

Der k. Regierungskommisär, Kreisbaurath Halder, gab über die bisher in dieser Angelegenheit von Seite der k. Staatsregierung vorgenommenen Schritte Aufschluß, und erklärte, daß die von dem Antragsteller gegebene Anregung zum erneuerten Betriebe Anlaß geben würde, womit sich der Antragsteller, wie der Landrath beruhigte.

Ueber Ziffer III. Lit. A. u. B. Cap. III. §. 2, und eine hiezu gemäß Ziff. V. der Regierungs-Propositionen weiter erfolgte Mittheilung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. l. Mts. Nr. 3120/1960 — „den landwirthschaftlichen Unterricht, und insbesondere die Errichtung einer Kreisackerbauschule betr." erstattete Landrath Dr. Müller für den IV. Ausschuß Bericht. Nach beendigter Discussion wurde vom Landrathe beschlossen:

1) der Ausgabsposition für Ackerbauschulen zu 1000 fl. — pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ die Zustimmung zu ertheilen;
2) die àConto der Position für Ackerbauschulen von k. Kreisregierung bereits bewirkten Verwendungen gutzuheißen;
3) die k. Kreisregierung zu ersuchen, der nächsten Landraths-Versammlung einen umfassenden Plan für die Errichtung einer Ackerbauschule vorlegen zu lassen, indem der Landrath nur durch den Besitz dieser Vorarbeit in die Lage kommen wird, sich über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit einer solchen Schule auszusprechen, wozu jetzt Material und Zeit mangeln.

Landrath Dr. Stauber berichtete für den IV. Ausschuß über Ziff. III. A und B Cap. IV. §. 2 „die Kreisgebähr-Anstalt betr.“ und über die von k. Regierung, Kammer des Innern, unterm 8. Oktober l. Js. Nr. 1551/886 an den Landrath gerichtete Mittheilung, „die Errichtung eines Neubaues für die Entbindungs-Anstalt und Hebammenschule dahier betr.,“ worauf nach beendigter Discussion folgende Beschlüsse gefaßt wurden:

1) den Ankauf des juliusspitälischen Holzhofes um die Summa von 5000 fl. und des anstoßenden Gartens um die Summa von 800 fl. zu genehmigen;
2) die Etatspostulate zu 10,000 fl. — für $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ für den Zweck eines Neubaues der Entbindungs-Anstalt nach dem vorgelegten Plane zu bewilligen,
3) die k. Kreisregierung zu ersuchen, sich dafür verwenden zu wollen, daß die zur Ausführung des Neubaues über die Summe von 40000 fl. — weiter erforderlichen Mittel durch Zuschüsse des Staates und der k. Universität Würzburg gedeckt werden.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präsident.

Edel.

Protokoll der XI. öffentl. Sitzung vom 23. Oct. 1852 (Nachmittags 4 Uhr).

Anwesend waren 39 Landrathsmitglieder; die Landräthe Wabler und Holzwarth, letztere wegen dringender Geschäfte entschuldigt, fehlten.

Am Tische der k. Regierungs-Commissäre befanden sich der k. Regierungsrath Koch und Kreisbaurath Haider.

Der Präsident verkündete den Einlauf seit voriger Sitzung, wovon ein Verzeichniß (Anlage XII) anliegt. Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Landrath Dr. Stauber berichtete für den IV. Ausschuß über Ziffer III. A. B. Cap. IV. §. 3 der Regierungspropositionen. Die Position von 2000 fl. — pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ für die Kreisverpflegsanstalt für Unheilbare wurde bewilligt.

Hieran schloß sich der Bericht des Landrathes von Herrlein für den I. Ausschuß über die mit Regierungs-Zuschrift vom 17. Oktober l. Jrs. Nr. 3065/1865 mitgetheilte erste Rechnung des Hauses für Unheilbare pro $18^{50}/_{51}$, worauf dem Referats-Antrage gemäß diese Rechnung als unbeanstandet erkannt wurde.

Landrath Höfer berichtete für den IV. Ausschuß über Ziffre III. A. B. Cap. V. §. 1 und

2, worauf den Ausschuß-Anträgen gemäß für Unterstützung entlassener Sträflinge und Korrektionäre 1000 fl. pro $18^{51}/_{52}$ wie für $18^{52}/_{53}$, für das Traubergers Rettungshaus pro $18^{51}/_{52}$ 700 fl. — pro $18^{52}/_{53}$ 200 fl. — bewilligt wurden.

Von Landrath Dr. Götz wurde von dem seit Kurzem gesicherten Bestande einer ähnlichen in hiesiger Stadt begründeten Anstalt für verwahrloste Kinder katholischer Confession Kenntniß gegeben, welche zur Zeit zwar noch einen lokalen Charakter habe, jedoch nur einer mäßigen Unterstützung bedürfe, um ihre Wirksamkeit auch in weiteren Kreisen auszudehnen, namentlich verwahrloste Kinder vom Lande einberufen zu können. Er beantragte daher für diese Anstalt eine jährliche Unterstützung von 300 fl. — aus den Etatsmitteln von $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$.

Nachdem der k. Regierungsrath Loch diese Angabe mit amtlicher Ermächtigung bestättigt hatte, beschloß der Landrath die Zuwendung von 300 fl. pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ an diese im Werden begriffene Anstalt mit der Voraussetzung zu beantragen, daß diese Summe nicht für den Localzweck hiesiger Stadt, sondern für Kinder aus anderen Bestandtheilen des Regierungsbezirkes verwendet werde.

Ueber Ziff. III. B. Cap. VI. §. 2 berichtete für den IV. Ausschuß Landrath Dr. Stauber.

Dem Ausschuß-Antrage gemäß wurde das Postulat zu 5000 fl. — für Uferschutzbauten pro $18^{52}/_{53}$ als Reservefond für noch nicht bestimmt vorgesehene Fälle bewilligt.

Der Landrath gieng hierauf zur Berathung in geheimer Sitzung über.

Nach Beendigung derselben wurde zur Wahl eines Landraths-Ausschusses gemäß Art. 31 des Landrathsgesetzes geschritten. Bei der ersten durch Stimmzettel vorgenommenen Wahlhandlung erhielten die absolute Mehrheit die Landräthe:

Edel	mit	28	Stimmen
Bermuth	„	21	„
Stauber	„	21	„
Götz	„	18	„
Deuster	„	16	„

Das 2. Scrutinium blieb ohne Ergebniß, im 3. wurde Landrath von Herrlein mit 17 Stimmen gewählt.

Die Zahl der Stimmenden betrug 29, die absolute Mehrheit erforderte sohin 15 Stimmen.

Hierauf wurde in gleicher Weise zur Wahl von 6 Ersatzmännern geschritten, wobei erwählt wurden:

Wolfskeel Frhr. von	mit	28	Stimmen
Müller Dr.	„	27	„
Baumann	„	27	„
Lillopp	„	26	„
Hirt	„	26	„
Schrepfer	„	26	„

Hierauf wurde noch der V. Ausschuß für Prüfung der von Landraths-Mitgliedern etwa zu stellenden Anträge und der abzugebenden Aeußerungen über den Zustand des Regierungsbezirks gebildet, bestehend aus dem Präsidenten Freiherrn von Rotenhan und den Landräthen Stauber, Göbel, Schrepfer, Röthig, Vollmuth und Dr. Götz.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präsident.

Edel.

Protokoll der XII. öffentl. Sitzung am 25. Oct. 1852 (Vormittags 9 Uhr).

Anwesend waren 30 Landraths-Mitglieder. Von den zur Versammlung erschienenen, nicht wieder ausgetretenen Mitgliedern fehlte Landrath Holzwarth.

Am Tische der k. Regierungs-Commissäre befanden sich der k. Regierungsrath Koch und Meyer, Kreisbaurath Haider.

Das Protokoll der XI. Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Auf Vortrag des Präsidenten wurde dem Kanzleifunktionair Karl Wilhelm Schreckenberger für Besorgung der Kanzleigeschäfte des Landrathes eine Remuneration von 66 fl. und dem Regierungsdiener Sandra für Besorgung der Bureaudienste eine Remuneration von 33 fl. bewilligt.

In Bezug auf die Reihenfolge, in welcher die gewählten Ersatzmänner des in letzter Sitzung gebildeten Landraths-Ausschusses bei stattfindenden Erledigungen in den Ausschuß einzurücken haben, wurde unter Anwendung des Looses bei jenen Mitgliedern, die mit gleicher Stimmenzahl gewählt worden, folgende Ordnung der Einreihung festgesetzt:

1) Frhr. von Wolfskeel,
2) Baumann,
3) Dr. Müller,
4) Schrepfer,
5) Hirt,
6) Lillhopp.

Auf Vorschlag des Präsidenten wurde beschlossen, im Vollzuge des Art. 32 des Landrathsgesetzes den Gliedern des Landraths-Ausschusses, welche außerhalb ihres Wohnortes auf Aufforderung k. Kreisregierung, Geschäftsreisen in Landraths-Angelegenheiten zu machen haben,

eine Taggebühr von 5 fl. — und eine Vergütung der Reisekosten nach dem Normative der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849 „die Verrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betr." zu gewähren.

Weiter wurde beschlossen, daß der Landraths-Ausschuß ermächtigt werden solle, sich ein Geschäfts-Siegel auf Kosten der Landraths-Regie anfertigen zu lassen und allenfallsige Ausgaben für Regiebedürfnisse auf die Regie des Landrathes anzuweisen. Auch soll die kgl. Kreisregierung ersucht werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Registratur und Bibliothek des Landraths dem Landraths-Ausschusse nach Bedürfniß zugänglich bleibt.

Die Tagesordnung führte zur Berichterstattung des I. Ausschusses über Ziffr. II und IV der Regierungs-Propositionen, wobei Landrath Deuster den Vortrag übernommen hatte.

Der Berichterstatter gab zuerst eine Uebersicht des Etats der Kreis-Ausgaben pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$, wie sich derselbe nach den bisherigen Landrathsbeschlüssen und Anträgen gestaltet hatte.

Da der Ausschuß die in der Regierungs-Mittheilung vom 11. lfd. Mts. Nr. 33361/530 unter Ziff. IV Cap. I—VI aufgeführten Deckungsmittel zu beanstanden, keine Ursache hatte, so stellte sich für den Ausschuß die Nothwendigkeit heraus, für jedes der beiden Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ die Erhebung einer Kreisumlage von $6^1/_2$ Prozent des unter Ziffer II obiger Regierungs-Mittheilung angegebenen Steuerprinzipale zu beantragen, welche in runder Summe 75040 fl. Bruttoertrag und nach Abzug von 2% für Verwaltungskosten zu 1513 fl. noch 74128 fl. netto gewähren. Hiebei ergab sich noch die Möglichkeit, die besondere Etatsreserve für Erziehung und Bildung nach dem Regierungs-Voranschlage Ziffer III. A. Cap. II. §. 6 und B. Cap. II. §. 7 pro $18^{51}/_{52}$ mit 674 fl. 11 $^1/_2$ kr und pro $18^{52}/_{53}$ mit 174 fl. $11^1/_2$ kr. zu bewilligen und einen allgemeinen Reservefond übrig zu behalten, dessen Betrag sich für $18^{51}/_{52}$ auf 1835 fl. $33^1/_2$ kr. und für $18^{52}/_{53}$ auf 441 fl. $33^1/_2$ kr. herausstellte.

Nachdem nunmehr der Landrath in die Lage gelangt war, die Resultate seiner bisherigen Berathungen und Beschlüsse in Bezug auf den Kreishaushalt zu übersehen, drängte sich die Ueberzeugung auf, daß die Befriedigung der bereits anerkannten Kreisbedürfnisse die unabweisbare Nothwendigkeit zur Folge habe, daß in den beiden Jahren $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zusammen 13 pCt. des Steuerprinzipale erhoben werden müßten, und es konnte nur die Frage aufgestellt werden, in welchen Zahlungsraten diese Steuerlast im Interesse des Kreishaushaltes und der Steuerpflichtigen am zweckmäßigsten eingetheilt werden könne.

Von der einen Seite wurde gewünscht, diese Steuerquote nach dem Ausschuß-Antrage in 2 gleiche Raten auf die beiden Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zu vertheilen, und in jedem dieser Jahre $6^1/_2$ proCent des Steuerprinzipale gleichmäßig zu erheben, wobei namentlich die Besorgniß ausgesprochen wurde, daß bei ungleicher Vertheilung der Kreislasten auf jene beiden Jahre bei den Kreisbewohnern leicht Besorgnisse wegen drückender und bleibender Ueberhandnahme der Kreisumlagen hervorgerufen werden könnten.

Auf der andern Seite wurden folgende Gegengründe geltend gemacht:

In Folge des durch unabweisbare Verhältnisse verspäteten Zusammentritts der Landraths-Versammlung sind für das Jahr $18^{51}/_{52}$ bereits die für das Vorjahr bewilligt gewesenen $5^1/_2$ pCt. des Steuerprinzipale erhoben und verrechnet worden. Würde nun der Landrath beschließen, daß für $18^{51}/_{52}$ statt der bereits eingezogenen $5^1/_2$ pCt. nunmehr $6^1/_2$ pCt. des Steuerprinzipale zur Erhebung kommen sollen, so würde die Folge sein, daß zur Richtigstellung der pro $18^{51}/_{52}$ nunmehr in kürzester Frist definitiv abzuschließenden Rentamtsrechnungen unverzüglich die Nacherhebung von 1 pCt. des Steuerprinzipale angeordnet werden müßte.

Hiedurch würde nicht nur die rentamtliche Verwaltung und Rechnungsstellung sehr erschwert werden, sondern es würden die Steuerpflichtigen noch weit größere Nachtheile erleiden.

Namentlich würde es von der gering bemittelten Klasse der Landleute, der Gewerbtreibenden und Taglöhner, welche nicht gerade an dem Sitze eines kgl. Rentamtes ihren Wohnsitz haben, sehr schwer empfunden werden, wann sie wegen Nachzahlung eines Steuerprozentes, dessen Betrag bei manchen Steuerpflichtigen auf eine kaum berechenbare Größe herunter sinken kann, ihre kostbare Arbeitszeit verlieren, zu Gängen, Versäumnissen und Verzehrungskosten genöthigt werden sollten, welche leicht den ganzen Steuerbetrag vielfach übersteigen könnten. Die Befürchtungen, welche von der Gegenseite behauptet worden waren, glaubte man fast als eine Versündigung gegen den gesunden Verstand der Kreisangehörigen zurückweisen zu müssen. Da nämlich keiner der gemachten Vorschläge die Nothwendigkeit beseitigt, für zwei Verwaltungsjahre zusammen 13 proCent des Steuerprinzipale als Kreisumlage zu erheben, so muß jeder unbefangene Kreisbewohner einsehen, daß es hier nicht auf eine stetige Vermehrung oder Verminderung der Kreislasten, sondern nur auf eine zweckmäßige Fristeneintheilung ankommt, wobei Jedermann eine Fristeneintheilung bevorzugen wird, die ihm Gänge und Kosten erspart, und außerdem die längste Zahlungsfrist gewährt.

Jeder Steuerpflichtige des Kreises wird daher dem Landrathe Dank wissen, wenn derselbe Sorge trägt, daß die Nacherhebung eines pCt des Steuerprinzipale zur Ergänzung des Kreisbedarfs pro $18^{51}/_{52}$ unterbleiben kann, und wird es weit vorziehen, mit dem nächsten Termine der Erhebung der Kreisumlagen, der erst im Juli 1853 fällig wird, lieber 1 pCt. mehr zu bezahlen, als jetzt denselben kleinen Betrag nachzuzahlen.

Eine Besorgniß, daß die hiedurch für das Jahr $18^{52}/_{53}$ ausnahmsweise auf $7^1/_2$ pCt. gesteigerte Kreisumlage als das bleibende Maß der künftigen Kreisbelastung angesehen werden könne, wird dadurch nicht leicht entstehen können, indem Jedermann einsehen muß, daß der Haushalt des Jahres $18^{51}/_{52}$ um ebensoviel erleichtert worden ist als jener des Jahres $18^{52}/_{53}$ höher belastet wurde und daß es nach Wiederherstellung des regelmäßigen Ganges und der gesetzlichen Aufeinanderfolge der Landrathsverhandlungen leicht sein wird, auch den Finanzhaushalt eines jeden Jahres möglichst conform mit dem Haushalte der übrigen Jahre zu machen.

Nach reiflicher Erwägung der Gründe für und wider, wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1) der Landrath beschließt für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ die unter Ziffr. IV Cap. I—VI der Regierungspropositionen aufgeführten Deckungsmittel nicht zu beanstanden.

2) der Landrath beschließt, daß pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zusammen 13 Procente des in Ziffr. II der Regierungsproposition berechneten Steuerprinzipale zur Erhebung kommen sollen,

3) der Landrath beschließt in dem Etat der Kreisausgaben für $18^{51}/_{52}$ Ziffer III. A. Cap. VI. §. 1 den Ansatz von 12000 fl. für Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen zu streichen, und dieselbe Summe auf den Ausgaben-Etat pro $18^{52}/_{53}$ Ziffer III. B. Cap. VI. §. 1 zu transferiren und folgeweise zu beantragen, daß die betreffende Position pro $18^{52}/_{53}$ von 12000 fl. — auf 24000 fl. erhöht werde.

4) der Landrath beschließt, pro $18^{51}/_{52}$ die Erhebung einer Kreisumlage von $5^1/_2$ proCent. und pro $18^{52}/_{53}$ von $7^1/_2$ proCent. des Steuerprinzipals zu bewilligen.

Hierauf berichtete für den V. Ausschuß Landrath Stauber über die von diesem Ausschuß geprüften Anträge einzelner Landrathsmitglieder, wobei nachstehende Anträge der Versammlung zur Annahme empfohlen wurden.

I. Ein Antrag des Landrathes Dr. Müller über den Vollzug des Gesetzes über Einquartierungs- und Vorspannslasten. Nach Art. 2 dieses Gesetzes soll nemlich die vom Staate für Einquartierung und Vorspann zu leistende Entschädigung entsprechend erhöht werden, wenn der Preis des Schäffel Korn 12 fl. und jener des Habers 6 fl. oder mehr beträgt; und es sollen die deßfallsigen Erhöhungen von k. Kreisregierung bis zum 1. Februar jeden Jahres festgestellt werden.

Da dies bisher zum Nachtheil vieler bedrängter Distrikte unterblieben, soll an die k. Staatsregierung die Bitte gestellt werden, für den gehörigen und rechtzeitigen Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung demnächst zu sorgen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

II. Ein Antrag des Abgeordneten Bauer, es möge k. Kreisregierung ersucht werden, dahin zu wirken, daß in Folge des Fortschritts und der Vollendung des Eisenbahnbaues die bisher außer der Eisenbahnlinie bestandenen Postkurse nicht ferner vermindert und die Eilwagenverbindungen von Schweinfurt über Arnstein und Gemünden nach Aschaffenburg, dann von Neustadt über Königshofen wieder hergestellt werden möchten, wurde ebenfalls einstimmig angenommen, deßgleichen

III. ein Antrag des Landrathes Frhr. v. Wolfskeel, die k. Kreisregierung zu ersuchen, für Errichtung einer Schrannenhalle in der Kreishauptstadt Würzburg Einleitungen treffen zu wollen, sowie

IV. ein Antrag des Landraths Baumann, wornach die k. Kreisregierung um Erlassung einer Baith-Ordnung für den ganzen Kreis ersucht werden soll, und endlich

V. ein Antrag des Landraths Sellner, die k. Kreisregierung wolle ersucht werden, dafür Sorge zu tragen, daß der Weg von Hofheim über Humprechtshausen und Marktsteinach nach Schonungen als Gemeinde- oder Distriktsstraße vollkommen fahrbar hergestellt werde.

Ein Antrag des Landrathes Dr. Müller, wornach die k. Staatsregierung ersucht werden soll, für Aufhebung der zur Zeit im Zollvereine bestehenden Uebergangs-Abgaben von Wein, Traubenmost, Branntwein, Tabaksblättern und Fabrikaten zu wirken, wurde vom Ausschusse nicht zur Annahme empfohlen und nach stattgefundener Debatte vom Antragsteller aus dem

Grunde zurückgezogen, weil derselbe es nicht für angemessen finde, über die aus Anlaß dieses Antrages angeregte Prinzipienfrage über die Competenz des Landraths und über Auslegung des Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 jetzt eine Beschlußfassung zu veranlassen.

Für den I. Ausschuß berichtete hierauf Landrath von Herrlein, trug und legte die Uebersicht (Anlagen XIII. und XIV) der Kreisfondsrechnung pro $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ vor, welche man dem Protokoll beizufügen und mit demselben zu veröffentlichen beschloß.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präsident.

Edel.

Protokoll der XIII. öffentl. Sitzung vom 25. Okt. 1852 (Nachmittags 4 Uhr.)

Anwesend waren 28 Landrathsmitglieder, die Landräthe Holzwarth, Wahler und Hergenröther fehlten.

Am Regierungstische waren die k. Regierungsräthe Koch und Meyer anwesend. Aus dem I. Ausschuß trug Landrath Deuster nochmals über die in Gemäßheit der Beschlüsse der Vormittagssitzung geänderten Kreisetats vor, von welchen eine neue Uebersicht (Anlage XV. — XVIII.) vorgelegt und dem Protokolle beigefügt wurde. Desgleichen wurde über die Deckungsmittel für die beiden in Frage stehenden Jahre weiterer Bericht erstattet, worauf noch folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt wurden:

1) Zur Deckung der Kreisausgaben pro $18^{52}/_{53}$ seien außer den in der Vormittagssitzung gutgeheißenen und bewilligten Deckungsmitteln noch 600 fl. für den Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise von den dem Kreisfonde zugewiesenen Natural-Reichnissen in Ansatz zu bringen.

2) Als besondere Reserve für Erziehung und Bildung seien noch am Regierungs-Voranschlage

   pro $18^{51}/_{52}$ . . . 674 fl. $11^1/_2$ kr.
   pro $18^{52}/_{53}$ . . . 174 fl. $11^1/_2$ kr.

   zu bewilligen.

3) Der allgemeine Reservefond berechne sich aus den bewilligten Deckungsmitteln im Gegenhalte zu dem etatisirten Bedarfe

   pro $18^{51}/_{52}$ . . . auf 2418 fl. 34 kr.
   pro $18^{52}/_{53}$ . . . auf 443 fl. 34 kr.

Hierauf erklärte der Landraths-Präſident, Freiherr von Rotenhan, die Aufgabe des Landraths als gelöſt, ſprach herzliche Scheideworte an die Verſammlung, richtete einen prüfenden Ueberblick auf die Wirkſamkeit derſelben und glaubte ſich zu der Hoffnung berechtigt, daß die Arbeiten derſelben die Billigung der Verſtändigen gewinnen und nicht ſpurlos in der Zukunft verſchwinden dürften. Nachdem derſelbe wiederholt auf die Wohlthaten aufmerkſam gemacht hatte, welche dem Kreiſe aus dem Schatze der allerhöchſten Gnade **Seiner Majeſtät des Königs** zugefloſſen, ſprach er mit Zuſtimmung der Verſammlung die Ueberzeugung aus, daß ſolche Akte landesväterlicher Fürſorge nicht verfehlen können, die unerſchütterliche Anhänglichkeit, Treue und Ergebenheit der Kreisbewohner gegen den erhabenen Monarchen und das hohe Regentenhaus neu zu beleben und ſchloß mit einem dreifachen Lebehoch für den Geliebten Landesherrn, welches die Verſammlung auf das Freudigſte erwiederte.

Das verleſene Protokoll wurde von der Verſammlung genehmigt.

(gez.) Freiherr von Rotenhan, Präſident.

Edel.

ad Num. 53361. N. E. 530. Würzburg, den 11. Oktober 1852.

Die

Königlich Bayerische Regierung

von

Unterfranken und Aschaffenburg

Kammer des Innern und der Finanzen,

an den

versammelten Landrath

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die an den Landrath für die Jahre $18^{51}/_{53}$ und $18^{52}/_{53}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betreffend.

Durch allerhöchste Entschließung vom 9. v. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, uns zu beauftragen, an den versammelten Landrath für die Jahre 1851/52 und 1852/53 folgende Berathungs-Gegenstände zu bringen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonde.

In Befolgung allerhöchsten Auftrages und gemäß des Art. 15 lit. a u. b. des die Landräthe betreffenden Gesetzes vom 28. Mai 1852 übergeben wir zur Einsicht und Prüfung:

A. die revidirten und beschiedenen Rechnungen über die Kreishilfskasse für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ mit Belegen und Vorrechnung;

B. Die ebenfalls revidirten und beschiedenen Rechnungen über die Kreisirrenfonde für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ nebst Belegen und Vorrechnung;

C. Die definitiv festgestellten Rechnungen über die Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ sammt Vorrechnungen.

Jede Rechnung ist mit einer Zusammenstellung der Ergebnisse der einzelnen revidirten, superrevidirten und beschiedenen Aemterrechnungen versehen.

Die als Nachweis dienenden Rechnungen der Kreiskasse und der allgemeinen Rentämter liegen zur Einsichtnahme bereit.

D. Die revidirten und beschiedenen Rechnungen des Taubstummen-Instituts in Würzburg für $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ mit Belegen und Vorrechnung.

E. Die Rechnungen der Gebäranstalt zu Würzburg für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$, revidirt und beschieden nebst Belegen und Vorrechnung.

F. Die revidirten und beschiedenen Specialrechnungen derjenigen Studien-Anstalten und technischen Schulen, welche aus Kreisfonds Zuschüsse erhalten, nemlich die Rechnungen für $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$

1) des kgl. Rectorates zu Würzburg über den Bedarf der lateinischen Schule, über die zum Aufwande für das Gymnasium verwendeten Inscriptionsgelder und über Bibliothek und Lehrapparat;
2) des kgl. Studien-Rektorates zu Schweinfurt über Lateinschule und Gymnasium daselbst;
3) des kgl. Studien-Rectorates zu Münnerstadt über die dortigen Studien-Anstalten;
4) der drei Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

Auch diese Rechnungen sind mit den einschlägigen Belegen und Vorrechnung versehen.

Sollte der versammelte Landrath den Wunsch hegen, auch von den Rechnungen der musikalischen Lehr-Anstalt in Würzburg und des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds zu näherer Information Einsicht zu nehmen, so werden wir nicht ermangeln, dieselben mitzutheilen.

II.

Steuerprinzipale für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$.

Für jedes der Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ berechnet sich — vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge das Steuer-Prinzipale der Haus-, Grund-, Dominical-, Gewerbs-, Capitalrenten- und Einkommensteuer des unterfränkisch-aschaffenburg'schen Kreises auf

1,163,756 fl. — kr. — pf.,

sohin ein Steuerprozent in runder Summe auf

11,637 fl. — kr. — pf.,

was wir allerhöchstem Auftrag zufolge dem Landrathe hiemit eröffnen.

III.

Voranschlag der Kreisausgaben für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$.

Wir sind ermächtigt, den Voranschlag der Kreisausgaben für jedes der Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ unter Beifügung der erforderlichen Specialetats und Nachweise dem Landrathe in nachstehenden Sätzen zur Prüfung mitzutheilen.

A. Voranschlag der Kreisausgaben für das Jahr 18$^{51}/_{52}$.

Cap. I.

Bedarf des Landrathes.

§ 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1300 fl. — kr. — pf.	
§ 2.	Regiekosten der Landrathsversammlung	500 fl. — kr. — pf.	
	Summa des Cap. I.	1800 fl. — kr. — pf.	

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

§ 1.	Teutsche Schulen	77798 fl. 10 kr. — pf.	
§ 2.	Isolirte lateinische Schulen	805 fl. 48 kr. — pf.	
§ 3.	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
	a) historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg	300 fl. — kr. — pf.	
	b) protestantisches Pfarr-Waisenhaus zu Windsbach	200 fl. — kr. — pf.	
§ 4.	Freiplätze:		
	a) für Zöglinge im Taubstummen-Institute zu Würzburg	1200 fl. — kr. — pf.	
	b) für Zöglinge im Central-Blinden-Institute zu München	250 fl. — kr. — pf.	
	c) für krüppelhafte Kinder in der zu München bestehenden Anstalt	130 fl. — kr. — pf.	
§ 5.	Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung:		
	a) Beitrag zu den Besoldungen der Lehrer in dem Taubstummen-Institute zu Würzburg	350 fl. — kr. — pf.	
	b) Beitrag zur Kleinkinder-Bewahr-Anstalt daselbst	300 fl. — kr. — pf.	
§ 6.	Reserve für Erziehung und Bildung	674 fl. 11 kr. 2 pf.	
	Summa des Cap. II.	82008 fl. 9 kr. 2 pf.	

Cap. III.

Industrie und Cultur.

§ 1.	Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:		
	a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realerigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:		
	aa) zu Würzburg	7285 fl. — kr. — pf.	
	bb) zu Aschaffenburg	3592 fl. — kr. — pf.	
	cc) zu Schweinfurt	3485 fl. — kr. — pf.	
	b) Diäten der Prüfungscommissäre	324 fl. — kr. — pf.	
§ 2.	Ackerbauschulen	1000 fl. — kr. — pf.	
§ 3.	Stipendien für Zöglinge an technischen, und zwar an landwirthschaftlichen Schulen	150 fl. — kr. — pf.	
§ 4.	Gestütwesen	500 fl. — kr. — pf.	
§ 5.	Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur		
	a) zur Beförderung des Flachsbaues resp. für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt	500 fl. — kr. — pf.	
	b) für polytechnische Vereine	1200 fl. — kr. — pf.	
	Summe des Cap. III.	18036 fl. — kr. — pf.	

Cap. IV.

Gesundheit.

§ 1. Kreis-Irren-Anstalt	15000 fl. — kr. — pf.
§ 2. Gebäranstalt zu Würzburg	10000 fl. — kr. — pf.
§ 3. Kreis-Verpflegungs-Anstalt für Unheilbare	2000 fl. — kr. — pf.
Summe des Cap. IV.	27000 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§ 1. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre	1000 fl. — kr. — pf.
§ 2. Für das Trautberger Rettungshaus	700 fl. — kr. — pf.
§ 3. Für ein Kreisgetraide-Magazin	5000 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. V.	6700 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Straßen- und Wasserbau.

§ 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distritts-Straßen	12000 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. VI.	12000 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond.	2026 fl. 22 kr. 3 pf.
Summe des Cap. VII.	2026 fl. 22 kr. 3 pf.
Hiezu " " " VI.	12000 fl. — kr. — pf.
" " " " V.	6700 fl. — kr. — pf.
" " " " IV.	27000 fl. — kr. — pf.
" " " " III.	18036 fl. — kr. — pf.
" " " " II.	82008 fl. 9 kr. 2 pf.
" " " " I.	1800 fl. — kr. — pf.
Gesammtsumme der Kreisausgaben pro $18^{51}/_{52}$	149570 fl. 32 kr. 1 pf.

B. Voranschlag der Kreis-Ausgaben für das Jahr $18^{52}/_{53}$.

Cap. I.

Bedarf des Landrathes.

§ 1. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1300 fl. — kr. — pf.
§ 2. Regiekosten der Landrathsversammlung	500 fl. — kr. — pf.
Summa des Cap. I.	1800 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

§ 1. Deutsche Schulen	77798 fl. 10 kr. — pf.

§ 2. Isolirte lateinische Schulen	805 fl. 48 kr. — pf.	
§ 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
a) historischer Verein	300 fl. — kr. — pf.	
b) protestantisches Pfarr-Waisenhaus zu Windsbach	200 fl. — kr. — pf.	
§ 4. Freiplätze:		
a) für Zöglinge im Taubstummeninstitute zu Würzburg	1200 fl. — kr. — pf.	
b) für Zöglinge im Centralblinden-Institute zu München	250 fl. — kr. — pf.	
c) für krüppelhafte Kinder in der Anstalt zu München	130 fl. — kr. — pf.	
§ 5. Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung:		
a) Beitrag zu den Besoldungen der Lehrer im Taubstummen-Institute zu Würzburg	350 fl. — kr. — pf.	
b) Beitrag zur Kleinkinderbewahranstalt daselbst	300 fl. — kr. — pf.	
§ 6. Für Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer	500 fl. — kr. — pf.	
§ 7. Reserve für Erziehung und Bildung	174 fl. 11 kr. 2 pf.	
Summa des Cap. II.	82008 fl. 9 kr. 2 pf.	

Cap. III.

Industrie und Cultur.

§ 1. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen:		
a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:		
aa) zu Würzburg	8668 fl. — kr. — pf.	
bb) zu Aschaffenburg	3592 fl. — kr. — pf.	
cc) zu Schweinfurt	8485 fl. — kr. — pf.	
b) Diäten und Reisekosten der Prüfungskommissäre	324 fl. — kr. — pf.	
§ 2. Ackerbauschulen	1000 fl. — kr. — pf.	
§ 3. Stipendien für Zöglinge an technischen, und zwar an Landwirthschafts-Schulen	150 fl. — kr. — pf.	
§ 4. Gestütwesen	500 fl. — kr. — pf.	
§ 5. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur:		
a) zur Beförderung des Flachsbaues, resp. für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt	500 fl. — kr. — pf.	
b) für polytechnische Vereine	1200 fl. — kr. — pf.	
Summa des Cap. III.	19419 fl. — kr. — pf.	

Cap. IV.

Gesundheit.

§ 1. Kreis-Irren-Anstalt	10000 fl. — kr. — pf	
§ 2. Gebär-Anstalt zu Würzburg	10000 fl. — kr. — pf.	
§ 3. Kreis-Verpflegsanstalt für Unheilbare	2000 fl. — kr. — pf	
Summa des Cap. IV.	22000 fl. — kr. — pf	

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§ 1. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	1000 fl.	— kr.	— pf.
§ 2. Für das Trautberger Rettungshaus	200 fl.	— kr.	— pf.
§ 3. Für ein Kreis-Getraide-Magazin	5000 fl.	— kr.	— pf.
Summa des Cap. V.	6200 fl.	— kr.	— pf.

Cap. VI.

Straßen- und Wasserbau.

§ 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	12000 fl.	— kr.	— pf.
§ 2. Für Uferschutzbauten nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852	5000 fl.	— kr.	— pf.
Summa des Cap. VI.	17000 fl.	— kr.	— pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond	1143 fl.	22 kr.	3 pf.
Summa des Cap. VII.	1143 fl.	22 kr.	3 pf.
Hiezu " " " " VI.	17000 fl.	— kr.	— pf.
" " " " V.	6200 fl.	— kr.	— pf.
" " " " IV.	22000 fl.	— kr.	— pf.
" " " " III.	19419 fl.	— kr.	— pf.
" " " " II.	82008 fl.	9 kr.	2 pf.
" " " " I.	1800 fl.	— kr.	— pf.
Gesammtsumme der Kreisausgaben pro $18^{51}/_{52}$	149570 fl.	32 kr.	1 pf.

Vorstehenden Abschnitt III. begleiten wir mit folgenden Bemerkungen:

1) Wegen der Kreis-Irren-Anstalt, dann wegen der Hebammen-Schule und Entbindungs-Anstalt zu Würzburg behalten wir uns vor, an den Landrath gesonderte Mittheilung zu machen, fügen jedoch schon hier an, daß unter den 10000 fl. für die Gebäranstalt in Würzburg 600 fl. als schon früher etats- und rechnungsgemäß festgesetzte Exigenz begriffen sind.

2) Zu Cap. V. § 2 haben wir zu bemerken, daß das Trautberger Rettungshaus eine durch einen Privatverein am 25. September 1850 in das Leben gerufene Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben protestantischer Confession ist.

Das segensreiche Wirken der Anstalt wurde von Sr. Majestät dem Könige inhaltlich höchsten Reskriptes des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 1. Mai l. Js. wohlgefällig anerkannt, und in Folge höchster Normativ-Entschließung besagter höchster Stelle vom 20. November 1851 Ziffer 5 Absatz 4 (Int.-Blatt von Unterfranken und Aschaffenburg 1851 Seite 1111 u. folg.) auf unsern allerunterthänigsten Antrag für diese Anstalt in den Voranschlag der Kreisausgaben pro $18^{51}/_{52}$ ein Beitrag von 500 fl. zur baulichen Erweiterung und von 200 fl. zur entsprechenden Unterhaltung, dann pro $18^{52}/_{53}$ zu letzterem Zwecke ebenfalls ein Beitrag von 200 fl. aufgenommen.

Wegen Errichtung einer Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder katholischer Con-

session sind von uns bereits entsprechende Einleitungen getroffen, die deßfallsigen Verhandlungen jedoch noch nicht so weit gediehen, daß hierüber schon jetzt Mittheilung an den Landrath gemacht werden könnte. Wir hoffen, daß wir in den Stand gesetzt werden, diese bei dem nächstfolgenden Zusammentritte des Landrathes geben zu können.

3) Zu Cap. VI. § 1. der Kreisausgaben liegt die von dem Landrathe in seiner 8. öffentlichen Sitzung vom 6. Dezember 1850 gewünschte und in dem allerhöchsten Landrathsabschiede vom 11. April 1851 Abtheilung V Ziffer 16 berührte Uebersicht über die Distriktsstraßen des Regierungsbezirkes zum sachdienlichen Gebrauche an.

Bezüglich der Verwendung der als Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen angesetzten 12000 fl. behalten wir uns vor, gesonderte Anträge an den versammelten Landrath gelangen zu lassen.

IV.

Deckungs-Mittel.

Der angegebene Gesammtbedarf mit 149,570 fl. 32 1/4 kr. für jedes der Jahre $18^{51}/_{53}$ und $18^{52}/_{53}$ ist zu decken:

Cap. I.			
Durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates mit	15512 fl.	22 kr.	2 pf.
Cap. II.			
Durch den durchlaufenden Anschlag ärarialischer Dienstwohnungen und Dienstgründe mit	548 fl.	49 kr.	2 pf.
Cap. III.			
Durch die Leistungen der Staatskasse für ständige Bauausgaben mit	72 fl.	— kr.	— pf.
Cap. IV.			
Durch die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und für die isolirten lateinischen Schulen mit	28651 fl.	46 kr.	2 pf.
Cap. V.			
Durch weitere budgetmäßige Zuschüsse aus der Staatskasse:			
a) zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen mit	1000 fl.	— kr.	— pf.
b) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer mit	1000 fl.	— kr.	— pf.
c) zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. resp. 200 fl. mit	21455 fl.	44 kr.	2 pf.
Cap. VI.			
Durch einen Zuschuß aus der Staatskasse für Industrie und Kultur mit	1500 fl.	— kr.	— pf.
Cap. VII.			
Durch eine Kreisumlage zu 7 % nach Abzug der Verwaltungskosten mit	79829 fl.	49 kr.	1 pf.
Gesammtsumme der Deckungsmittel für jedes der Jahre $18^{51}/_{53}$ u. $18^{52}/_{53}$	149570 fl.	32 kr.	1 pf

V.

Ueber die Einleitungen, welche bisher wegen Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule, sowie wegen Einführung eines landwirthschaftlichen Unterrichtes an musterhaft bewirthschafteten Privatökonomie-Gütern als Kreis-Anstalt und auf Rechnung der betreffenden Kreis-Budget-Position beziehungsweise des hiefür aus Centralfonds für Cultur gewährten Zuschusses benehmlich mit dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins getroffen worden sind, werden dem Landrathe im Laufe seiner Verhandlungen behufs der Entgegennahme seiner Erklärung genaue und ausführliche Aufschlüsse ertheilt werden.

VI.

Das Verzeichniß der abgängig gewordenen Geschworenen, welches nach Art. 90 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderung des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, zur Ergänzung der Hauptliste dem versammelten Landrathe zu übergeben ist, sowie das Verzeichniß jener Personen, aus welchen der Landrath nach Art. 4. des Gesetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend, fünfzig Geschworene für den Staatsgerichtshof zu wählen hat, werden mittels besonderen Anschreibens des kgl. Regierungspräsidiums mitgetheilt werden.

Schlüßlich fügen wir noch bei, daß wir bereit sind, durch die in die öffentlichen Sitzungen des Landrathes abzuordnenden königl. Commissäre dem Landrathe auf Verlangen alle zu seinen Berathungen erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse zu geben, namentlich mündliche Erörterungen über die Kreisfonds-Rechnungen durch den k. Regierungsrath Meyer, über Staatsbausachen durch den k. Regierungsrath Haider, über Schulangelegenheiten durch den k. Regierungsrath Freiherrn von Zu-Rhein, über Industrie, Technik und Landwirthschaft, sowie die hiemit in Verbindung stehenden Kreisanstalten durch den k. Regierungsrath Gresser, und über alle übrigen Angelegenheiten der innern Verwaltung durch den kgl. Regierungsrath Koch, an welche in vorkommenden Fällen der Landrath gefälligst sich wenden wolle.

Freiherr von Zu-Rhein.

Hopp.

Debon.

(Anlage II.)

Verzeichniß

der bis zur 2ten öffentlichen Sitzung des Landrathes eingekommenen Einläufe.

1) Schreiben der k. Regierung, K. d. J. vom 11. Oktober 1852 Nro. 1237/696: „den Landraths-Abschied vom 11. April 1851 betr."
2) Schreiben derselben vom 11. Oktober d. Jrs. Nro. 1804/1009: „die Wahl der Landräthe betr."
3) desgleichen „ „ 11. „ „ „ 815/879: „die Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern in Bayern betr."
4) Schreiben derselben vom gleichen Datum Nro. 1440/870: „den Landraths-Abschied vom 11. April 1851 — hier — „die Anschaffung der Gesetz- und Kreis-Intelligenzblätter sodann der Landtags-Verhandlungen für den Landrath betr."
5) Schreiben derselben vom 8. Oktober d. Jrs. Nro. 1551/866: „die Errichtung eines Neubaues für die Entbindungs-Anstalt und Hebammenschule dahier betr."
6) Königl. Regierungs-Präsidial-Schreiben vom 11. d. Mts. Nro. 1126/228: „Ergänzung der Geschwornen-Liste, resp. Wahl der Geschwornen für den Staatsgerichtshof betr."
7) Schreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen vom 11. d. Mts. Nr. 53361/530: „die an den Landrath für die Jahre $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$ zu bringenden Berathungsgegenstände betr."
8) Schreiben vom Vorstande der Harmonie-Gesellschaft dahier vom 11. d. Mts.: „Einladung der Landräthe zum Besuche der Harmonie betr."
9) Königl. Regierungs-Präsidial-Schreiben vom 11. d. Mts. Nro. 60/102: das Namens-Fest Seiner Majestät des Königs **Maximilian II.** von Bayern betr."
10) Gesuch des Landraths-Mitgliedes Heinrich Scherf vom 11. d. Mts. „Urlaub betr."
11) Schreiben der königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. d. Mts. Nro. 1650/1008: „das Gesuch des Kaufmanns Philipp Hannawacker von Gemünden um Befreiung vom Erscheinen bei diesjähriger Landraths-Versammlung betr."

(Anlage III.)

Verzeichniß

der Ausschüsse der Landraths-Versammlung pro 1852.

I. Finanz-Ausschuß.

1) Bermuth, Dr., Matthäus, von Würzburg.
2) v. Herrlein, Adalbert von Aschaffenburg.

3) Deuster, Carl Otto von Kitzingen.
4) Holzwarth, Karl von Miltenberg.
5) Hirth, Johann Lucas von Aub.
6) Baumann, Joseph von Haßfurt.
7) v. Thüngen, Philipp Freiherr, von Weisenbach.
8) v. Groß zu Trockau, Joseph Philipp Freiherr, von Gleisenau.
9) Michel, Michael von Gaurettersheim.
10) Mark, Georg von Gaukönigshofen.

II. Für Erziehung und Bildung.

1) Göß, Dr., Georg Joseph von Würzburg.
2) Hoefer, Albrecht von Schweinfurt.
3) v. Herrlein, Adalbert von Aschaffenburg.
4) v. Wolfskeel von Reichenberg, Karl Freiherr, von Albertshausen.
5) Horn, Ulrich von Roßbrunn.
6) Göbel, Kilian von Euerbach.
7) Spiegel, Sebastian von Bischofsheim.
8) Fackelmann, Sebastian von Steinbach.
9) Mayer, Nikolaus von Unterpleichfeld.

III. Industrie und Cultur.

1) Lillpopp, Eduard von Haßfurt.
2) Müller, Dr., von Damm.
3) Stauber, Christian von Schweinfurt.
4) Horn, Ulrich von Roßbrunn.
5) Mühlfeld, Johann von Mellrichstadt.
6) Wahler, Andreas von Euerdorf.
7) Sellner, Nikolaus von Lendershausen.
8) Vollmuth, Michael von Bergtheim.
9) Bauer, Joseph von Neustadt.
10) Strobel, Gottfried von Unterpiesheim.
11) Hertlein, Franz Anton von Esselbach.

IV. Gesundheit, Wohlthätigkeit, Straßen- und Wasserbau.

1) v. Thüngen, Philipp Freiherr von Weisenbach.
2) v. Groß zu Trokau, Joseph Philipp Freiherr, von Gleisenau.
3) Stauber, Christian von Scheinfurt.
4) Lillpopp, Eduard von Haßfurt.
5) Höfer, Albrecht von Schweinfurt.
6) Vermuth, Dr., Matthäus von Würzburg.
7) Göß, Dr., Georg Joseph von Wurzburg.
8) Schrepfer, Georg von Münnerstadt.

9) Röthig, Chriſtian von Großoſtheim.
10) Hergenröther, Lorenz von Brückenau.
11) Holzwarth, Karl von Miltenberg.
12) Müller, Dr., von Damm.
13) Göbel, Kilian von Guerbach.

(Anlage IV.)

Verzeichniß

der bis zur 3ten öffentlichen Sitzung des Landrathes eingekommenen Einläufe.

1) Schreiben des Freiherrn Adalbert von Gleichen-Rußwurm vom 13. Oktober 1852 „die Vertretung ſeiner Familie im Landrathe betr."
2) Geſuch der Gemeinde Memmelsdorf vom 10. Oktober 1842 — „Unterſtützung zu einem Brückenbaue betr."

(Anlage V.)

Verzeichniß

der bis zur 4ten öffentlichen Sitzung des Landrathes eingekommenen Einläufe.

Schreiben der königlichen Regierung, Kammer des Innern, Nr. 2059/1177 vom 11. Oktober 1852 — „die Errichtung einer Pflege- und Heilanſtalt für Irre in Werneck betr."

(Anlage VI.)

Verzeichniß

der bis zur 5ten öffentlichen Sitzung des Landrathes eingekommenen Einläufe.

1) Schreiben des k. Regierungs-Präſidiums vom 14. Oktober 1852 Nro. 68/112 „die Verwendung des Kanzleigehilfen Wilhelm Schreckenberger betr."

2) Schreiben des k. Regierungs-Präsidiums vom 14. dss. Mts. Nro. 76/111 — „die Uebersicht der in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg bestehenden Distriktsstrassen betr."

3) Schreiben des polytechnischen Vereines dahier vom 13. d. Mts. Einladung zur Besichtigung des Kreis-Muster- und Modelle-Kabinets betr."

4) Bittgesuch des Schullehrers Frank von Obbach vom 10. ds. Mts. „Unterstützung betr." mit 1 Beilage.

5) Schreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern vom 13. ds. Mts. Nro. 2038/1394 — „den Landrathsabschied vom 11. April 1851 betr." mit 3 Beilagen.

6) Schreiben des k. Regierungs-Präsidiums vom 14. d. Mts. Nr. 75/109 — „das Geburtsfest Ihrer Majestät der Königin Marie von Bayern betr."

7) Schreiben von der Direktion des polytechnischen Vereins dahier vom 12. ds. Monats Nr. 6 — „Jahresbericht über die dem polytechnischen Vereine zu Würzburg unterstellten Sonntags- und Handwerker-Schulen betr." — mit 32 Beilagen.

8) Schreiben des k. Universitäts-Professors Dr. E. Herberger dahier vom 12. d. M. — „Jahresbericht der Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Würzburg pro 18$^{51}/_{52}$ betr.", mit 32 Beilagen.

(Anlage VII.)

Verzeichniß

der bis zur 6ten öffentlichen Sitzung des Landrathes eingekommenen Einläufe.

Bittgesuch sämmtlicher Gemeinden des königlichen Landgerichts-Bezirkes Weyhers vom 5. Oktober 1852 — „Strassenbau betr."

(Anlage VIII.)

Verzeichniß

der bis zur 7ten öffentlichen Sitzung des Landrathes eingekommenen Einläufe.

1) Schreiben der königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 17. Oktober 1852

Nr. 3065/1865 — „die erste Rechnung des Hauses der Unheilbaren dahier pro $18^{60}/_{61}$ betr."

2) Schreiben der königlichen Regierung vom 19. d. Mts. Nr. 3120/1960 „den landwirthschaftlichen Unterricht und insbesondere die Errichtung einer Kreis-Ackerbau-Schule betr."

(Anlage IX.)

Verzeichniß

der dermaligen Landraths-Mitglieder, welche vor der letzten Landrathswahl in die Geschwornenliste eingereiht waren.

1) Horn, Ulrich von Roßbrunn,
2) Hertlein, Franz Anton von Esselbach,
3) Röthig, Christian von Großostheim,
4) Müller, Dr., von Damm,
5) Hergenröther, Lorenz von Brückenau,
6) Mühlfeld, Johann von Mellrichstadt,
7) Baumann, Joseph von Haßfurt,
8) Vollmuth, Michael von Bergtheim,
9) Mayer, Nikolaus von Unterpleichfeld,
10) von Herrlein, Adalbert von Aschaffenburg,
11) Stauber, Dr., Christian von Schweinfurt,
12) Bermuth, Dr., Matthäus von Würzburg,
13) Bauer, Joseph von Neustadt,
14) Wolfskel, Frhr. v. von Reichenberg,
15) Thüngen, Frhr. v. von Weisenbach,
16) Mark, Georg von Gaukönigshofen.

(Anlage X.)

Verzeichniß

der bis zur 8ten öffentlichen Sitzung des Landrathes eingekommenen Einläufe.

Gesuch der Stadtgemeinde Hofheim vom 19. Oktober 1852 — „Straßen-Uebernahme betr."

(Anlage XII.)

Verzeichniß

der bis zur 10ten öffentlichen Sitzung des Landrathes eingekommenen Einläufe.

Gesuch des Ausschusses des Distriktsarmenpflegschaftsrathes zu Neustadt a/S. vom 12. dies. Mts. „Straßenbau betr."

(Anlage XIII.)

Verzeichniß

der bis zur 11ten öffentlichen Sitzung des Landrathes eingekommenen Einläufe.

Schreiben der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 23. d. Mts. Nr. 3754/1130 — „die Regie des Landraths betr."

(Anlag XIII.)

Uebersicht

der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfondsrechnung pro $18^{49}/_{50}$.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

I. Abschnitt. Aus der V. Finanzperiode und zurück.

A. Einnahmen, welche zur Deckung der Ausgaben für nothwendige Zwecke bestimmt gewesen.

I. Activrest der Rechnung $18^{39}/_{40}$	673 fl.	17 kr.	2 pf.
II. Nachträgliche Einnahmen	278 fl.	40 kr.	2 pf.
III. Rechnungsdefekte und Rückersätze	2885 fl.	35 kr.	— pf.
Summa	3837 fl.	33 kr.	— pf.

B. Einnahmen, welche zur Deckung der Ausgaben für facultative Zwecke bestimmt gewesen.

I. Aktivrest der Rechnung $18^{39}/_{40}$	1254 fl.	29 kr.	— pf.
II. Nachträgliche Einnahmen	90 fl.	32 kr.	— pf.
III. Rechnungsdefekte und Rückersätze	1 fl.	10 kr.	— pf.
Summa	1346 fl.	11 kr.	— pf.
Summa der Einnahmen aus der V. Finanzperiode ꝛc.	5183 fl.	44 kr.	— pf.

wozu 3060 fl. 18 kr. 3 pf. Rückstände und
40 fl. 38 kr. 2 pf. Nachlässe kommen.

II. Abschnitt. Aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode. Nichts.

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

I. Zuschüsse aus Staatsfonds	70904 fl.	14 kr.	1 pf.
II. Fundations- und Dotationsbeträge der Gemeinden	— fl.	— kr.	— pf.
III. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	— fl.	— kr.	— pf.
IV. Kreis-Umlagen	62310 fl.	28 kr.	2 pf.
wozu 810 fl. 16 kr. — pf. Rückstände und 43 fl. 4 kr. 3 pf. Nachlässe kommen	— fl.	— kr.	— pf.
Summa der Einnahmen dieser Abtheilung	133214 fl.	42 kr.	3 pf.
Gesammt-Summa aller Einnahmen	138398 fl.	26 kr.	3 pf.

Ausgaben.

I. Auf die Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

I. Abschnitt. Auf die V. Finanzperiode und zurück.

A.	Auf Rechnung der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben für nothwendige Zwecke	214 fl.	22 kr.	— pf.
B.	Für fakultative Zwecke	82 fl.	52 kr.	— pf.
	Summa	297 fl.	14 kr.	3 pf.

II. Abschnitt. Auf die Vorjahre der VI. Finanzperiode. Nichts.

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

I. Besoldungen resp. Tantièmen und Hebgebühren . . .	1070 fl.	23 kr.	1 pf.
II. Allgemeine Regiekosten	96 fl.	55 kr.	— pf.
III. Besondere Regie- und Erhebungskosten	85 fl.	37 kr.	2 pf.
IV. Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise . .	1889 fl.	47 kr.	2 pf.
Summa	3142 fl.	43 kr.	1 pf.
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung	297 fl.	14 kr.	— pf.
Gesammt-Summa der Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung	3439 fl.	57 kr.	1 pf.
Diese von der Gesammt-Einnahme zu	138298 fl.	26 kr.	3 pf.
abgezogen, verbleibt eine Netto-Einnahme von	134858 fl.	29 kr.	2 pf.

II. Ausgaben auf die Erfüllung der Kreiszwecke.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

I. Abschnitt. Auf die V. Finanzperiode und zurück.

A. Ausgaben auf die im Gesetze vom 17. November 1837 bezeichneten nothwendigen Zwecke			
I. Passiv-Rest der Rechnung $18^{48}/_{49}$	— fl.	— kr.	— pf.
II. Auf Nachlässe und Nichtwerthe	— fl.	— kr.	— pf.
III. Auf die Verwaltung	990 fl.	9 kr.	— pf.
IV. Auf Staatsanstalten	855 fl.	6 kr.	2 pf.
V. Auf den Landbau	11 fl.	3 kr.	3 pf.
Summa von A.	1856 fl.	49 kr.	1 pf.
B. Ausgaben auf facultative Zwecke			
I. Passiv-Rest der Rechnung $18^{48}/_{49}$	— fl.	— kr.	— pf.
II. Uebrige Ausgaben	300 fl.	— kr.	— pf.
Summa des Abschnittes I.	2156 fl.	19 kr.	1 pf.
II. Abschnitt. Auf die Vorjahre der VI. Finanzperiode.	—	—	—
Summa der Abtheilung I.	2156 fl.	19 kr.	1 pf.

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

I. Auf den Etat des Landrathes	1482 fl.	49 kr.	1 pf.
II. Auf Erziehung und Bildung	72883 fl.	34 kr.	1 pf.
III. Auf Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann sonstige Kreisanstalten für Industrie und Kultur .	16705 fl.	42 kr.	— pf.
IV. Auf allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes	21500 fl.	— kr.	— pf.

V. Auf Kreis-Armen- und Findelhäuser	— fl.	— kr.	— pf.
VI. Auf Kreisbeschäftigungs-Anstalten	— fl.	— kr.	— pf.
VII. Adaptirungs-Unterhaltungskosten der zur Benützung für Kreisanstalten überlassenen Staatsgebäude . .	— fl.	— kr.	— pf.
VIII. Auf Wohlthätigkeit	1000 fl.	— kr.	— pf.
IX. Auf Straßen- und Wasserbau	9000 fl.	— kr.	— pf.
X. Auf allgemeinen Reservefond	— fl.	— kr.	— pf.
Summa der Abtheilung II.	122572 fl.	5 kr.	2 pf.
Gesammt-Summa der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke . .	124728 fl.	24 kr.	3 pf.

Hauptschluß.

Der Einnahms-Ueberschuß beträgt	134858 fl.	29 kr.	2 pf.
Die Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke betragen .	124728 fl.	24 kr.	3 pf.
Activrest	10130 fl.	4 kr.	3 pf.

(Anlage XIV.)

Uebersicht

der Rechnungs-Ergebnisse der Kreisfonds-Haupt-Rechnung pro $18^{50}/_{51}$.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre:

I. Abschnitt. Aus der V. Finanz-Periode und zurück.

A. Einnahmen, welche zur Deckung der Ausgaben für nothwendige Zwecke bestimmt gewesen.			
I. Nachträgliche Einnahmen	35 fl.	41 kr.	2 pf.
II. Rechnungsdefecte und Rückersätze	349 fl.	5 kr.	2 pf.
Summa	384 fl.	47 kr.	— pf.
B. Einnahmen, welche zur Deckung der Ausgaben für fakultative Zwecke bestimmt gewesen.			
I. Nachträgliche Einnahmen	14 fl.	16 kr.	2 pf.
II. Rechnungsdefecte und Rückersätze	— fl.	3 kr.	3 pf.
Summa	14 fl.	20 kr.	1 pf.
Summa der Einnahmen aus der V. Finanzperiode	399 fl.	7 kr.	1 pf.

wozu 3086 fl. 18 kr. 3 pf. Rückstände und 9 fl. 27 kr. Nachlässe kommen.

II. Abschnitt. Aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode.

I. Aktivrest der Rechnung pro $18^{39}/_{50}$	10130 fl.	4 kr.	3 pf.
II. Nachträgliche Einnahmen	533 fl.	16 kr.	1 pf.
III. Rechnungsdefecte und Rückersätze	— fl.	22 kr.	3 pf.
Summe des Abschnittes II.	10664 fl.	3 kr.	3 pf.

wozu 480 fl. 16 kr. 2 pf. Rückstände und
26 fl. 16 kr. 3 pf. Nachlässe kommen.

Summa der Abtheilung I.	11063 fl.	11 kr.	— pf.

Hiezu 3566 fl. 27 kr. 1 pf. Rückstände und
35 fl. 43 kr. 3 pf. Nachlässe.

II. Abtheilung.

Einnahme des laufenden Jahres:

I. Zuschüsse aus Staatsfonds	70958 fl.	53 kr.	1 pf.
II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden . .	— fl.	— kr.	— pf.
III. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen	— fl.	— kr.	— pf.
IV. Kreisumlagen	61213 fl.	54 kr.	3 pf.

wozu noch 1292 fl. 54 kr. 1 pf. Rückstände und
74 fl. 3 kr. — pf. Nachlasse kommen.

Summa der Einnahme dieser Abtheilung	132171 fl.	48 kr.	— pf.
Gesammt-Summa aller Einnahmen	143235 fl.	59 kr.	— pf.

Ausgaben.

A. Auf die Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre:

I. Abschnitt. Auf die V. Finanzperiode und zurück:

A.	Auf Rechnung der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben für nothwendige Zwecke	10 fl.	57 kr.	3 pf.
B.	Auf Rechnung der Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben für facultative Zwecke	4 fl.	22 kr.	— pf.
	Summa	15 fl.	19 kr.	3 pf.
	II. Abschnitt. Auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode	98 fl.	57 kr.	3 pf.
	Summa der Abtheilung I.	114 fl.	17 kr.	2 pf.

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

I. Besoldungen, resp. Tantièmen und Hebgebühren	1056 fl.	50 kr.	— pf.
II. Allgemeine Regiekosten	99 fl.	12 kr.	— pf.

III. Besondere Regie- und Erhebungs-Kosten	53 fl.	15 kr.	2 pf.
IV. Besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgets-Preise . . .	959 fl.	37 kr.	2 pf.
Summa	2168 fl	55 kr.	— pf.
Hiezu die Ausgaben der I. Abtheilung	114 fl.	17 kr.	2 pf.
Gesammt-Summa der Ausgaben auf Erhebung und Verwaltung	2283 fl.	12 kr.	2 pf.
Diese von der Gesammtsumme der Einnahme zu	143235 fl.	59 kr.	— pf.
abgezogen, verbleibt eine Netto-Einnahme von	140952 fl.	46 kr.	2 pf.

B. Ausgaben auf die Erfüllung der Kreiszwecke.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

I. Abschnitt. Auf die V. Finanz-Periode und zurück:

A.	Auf die im Gesetze vom 17. November 1837 bezeichneten nothwendigen Zwecke			
	I. Auf die Nachlässe und Nichtwerthe	— fl.	— kr.	— pf.
	II. Auf die Verwaltung	195 fl.	5 kr.	2 pf.
	III. Auf die Staatsanstalten	80 fl.	20 kr.	— pf.
	IV. Auf den Landbau	— fl.	— kr.	— pf.
	Summa A.	275 fl.	25 kr.	2 pf.
B.	Ausgabe auf fakultative Zwecke	— fl.	— kr.	— pf.
	Summa des Abschnitts I	275 fl.	25 kr.	2 pf.
	II. Abschnitt. Auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode	— fl.	— kr.	— pf.
	Summa der Abtheilung I	275 fl.	25 kr.	2 pf.

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

I. Auf den Etat des Landrathes	77 fl.	48 kr.	— pf.
II. Auf Erziehung und Bildung	81573 fl.	10 kr.	3 pf.
III. Auf Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen, dann sonstige Kreisanstalten für Industrie und Kultur . . .	16740 fl.	— kr.	— pf.
IV. Auf allgemeine Sanitätsanstalten des Regierungsbezirkes	21500 fl.	— kr.	— pf.
V. Auf Kreisarmen- und Findelhäuser	— fl.	— kr.	— pf.
VI. Auf Kreisbeschäftigungs-Anstalten	— fl.	— kr.	— pf.
VII. Adaptirungs-Unterhalts-Kosten der zur Benützung für Kreis Anstalten überlassenen Staatsgebäude	— fl.	— kr.	— pf.
VIII. Auf Wohlthätigkeit	1000 fl.	— kr.	— pf.
IX. Straßen- und Wasserbau	9000 fl.	— kr.	— pf.
X. Auf allgemeinen Reservefond	— fl.	— kr.	— pf.
Summa der Abtheilung II	129854 fl.	58 kr.	3 pf.
Gesammt-Summa der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke	130130 fl.	24 kr.	1 pf.

Haupt-Schluß.

Der Einnahms-Ueberschuß beträgt	140952 fl.	46 kr.	2 pf.
Die Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke betragen . . .	130130 fl.	24 kr.	1 pf.
Activ-Rest	10822 fl.	22 kr.	1 pf.

(Anlage XV.)

Budget

für die Kreis-Ausgaben des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg nach den Beschlüssen des Landrathes pro $18^{51}/_{52}$.

Cap.	§.		fl.	kr.	pf.
I.		Bedarf des Landrathes			
	1	Tagebühren und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1300	—	—
	2	Regiekosten der Landrathsversammlung	500	—	—
		Summa des Cap. I.	1800	—	—
II.		Erziehung und Bildung			
	1	Teutsche Schulen	77798	10	—
	2	Isolirte lateinische Schulen	805	48	—
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung			
		a) historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg .	300	—	—
		b) protestantisches Pfarrwaisenhaus zu Windsbach	200	—	—
		Freiplätze			
		a) für Zöglinge im Taubstummen-Institute zu Würzburg .	1200	—	—
		b) für dergleichen im Centralblinden-Institute zu München .	250	—	—
		c) für krüppelhafte Kinder in der zu München bestehenden Anstalt	130	—	—
	5	Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung:			
		a) Beitrag zu den Besoldungen der Lehrer in dem Taubstummen-Institute zu Würzburg	350	—	—
	6	Reserve auf Erziehung und Bildung	674	11	2
		Summa des Cap. II.	81708	9	2
III		Industrie und Cultur			
	1	Landwirthschafts- und Gewerbsschulen			
		a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realerigenz			
		aa) zu Würzburg	7105	—	—
		bb) zu Aschaffenburg	3772	—	—
		cc) zu Schweinfurt	3485	—	—
		b) Diäten der Prüfungs-Commissäre	324	—	—
	2	Ackerbauschulen	1000	—	—
	3	Stipendien für Zöglinge an technischen und zwar an landwirthschaftlichen Schulen	150	—	—
		Summa des Cap. III.	15836	—	—

Cap.	§.		fl.	kr.	pf.
		Uebertrag von Cap. III.	15836	—	—
	4	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:			
		a) Zur Beförderung des Flachsbaues, resp. für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt	500	—	—
		b) für polytechnische Vereine	1200	—	—
		Summa des Cap. III.	17536	—	—
IV		Gesundheit			
	1	Kreis-Irren-Anstalt	15000	—	—
	2	Neubau der Gebähr-Anstalt zu Würzburg	10000	—	—
	3	Kreisverpflegs-Anstalt für Unheilbare	2000	—	—
		Summa des Cap. IV.	27000	—	—
V		Wohlthätigkeit			
	1	Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre . .	1000	—	—
	2	Für das Trautberger Rettungshaus	700	—	—
	3	Für das Rettungshaus zu Würzburg	300	—	—
		Summa des Cap. V.	2000	—	—
VI		Straßen- und Wasserbau	—	—	—
VII		Allgemeiner Reservefond	2418	34	—
		Recapitulation			
		Summa des Cap. VII.	2418	34	—
		" " " VI.	—	—	—
		" " " V.	2000	—	—
		" " " IV.	27000	—	—
		" " " III.	17536	—	—
		" " " II.	81708	9	—
		" " " I.	1800	—	—
		Gesammt-Summa des Kreis-Ausgaben Budgets pro 1851/52	132462	43	—

(Anlage XVI.)

Budget

für die Kreis-Ausgaben des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg nach den Beschlüssen des Landrathes pro $18^{52}/_{53}$.

Cap.	§.		fl.	kr.	pf.
I.		Bedarf des Landrathes.			
	1	Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	1300	—	—
	2	Regiekosten der Landratho-Versammlung	500	—	—
		Summa des Cap. I	1800	—	—

Cap.	§.		fl.	kr.	pf.
		Uebertrag von Cap. I	1800	—	—
II.		**Erziehung und Bildung**			
	1	Deutsche Schulen	77798	10	—
	2	Isolirte lateinische Schulen	895	48	—
	3	Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:			
		a) historischer Verein	300	—	—
		b) protestantisches Pfarrwaisenhaus zu Windsbach	200	—	—
	4	Freiplätze:			
		a) für Zöglinge im Taubstummen-Institute zu Würzburg	1290	—	—
		b) für dergl. im Central-Blinden-Institute zu München	250	—	—
		c) für krüppelhafte Kinder in der Anstalt zu München	130	—	—
	5	Uebrige Ausgaben auf Erziehung und Bildung:			
		a) Beitrag zu den Besoldungen der Lehrer im Taubstummen-Institute zu Würzburg	350	—	—
	6	Für Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer	500	—	—
	7	Reserve für Erziehung und Bildung	174	11	2
		Summa des Cap. II	81708	9	2
III.		**Industrie und Cultur.**			
	1	Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:			
		a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz:			
		aa) zu Würzburg	8488	—	—
		bb) zu Aschaffenburg	3772	—	—
		cc) zu Schweinfurt	3485	—	—
		b) Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	324	—	—
	2	Ackerbauschulen	1600	—	—
	3	Stipendien für Zöglinge an technischen und zwar an Landwirthschaftsschulen	150	—	—
	4	Gestütwesen	500	—	—
	5	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur:			
		a) zur Beförderung des Flachsbaues, resp. für landwirthschaftliche Zwecke überhaupt	500	—	—
		b) für polytechnische Vereine	1200	—	—
		Summa des Cap. III	19419	—	—
IV.		**Gesundheit.**			
	1	Kreis-Irren-Anstalt	10000	—	—
	2	Neubau der Gebär-Anstalt	10000	—	—
	3	Kreis-Verpflegs-Anstalt für Unheilbare	2000	—	—
		Summa des Cap. IV	22000	—	—
V.		**Wohlthätigkeit.**			
	1	Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre	1000	—	—
	2	Für das Trautberger Rettungshaus	200	—	—
	3	Für das Würzburger Rettungshaus	300	—	—
		Summa des Cap. V	1500	—	—
VI.		**Straßen- und Wasserbau.**			
	1	Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	24000	—	—
	2	Für Uferschutzbauten nach Art. 2 des Gesetzes vom 28 Mai 1852	5000	—	—
		Summa des Cap. VI	29000	—	—

Cap.		fl.	kr.	pf.
	Uebertrag von Cap. VI	29000	—	—
VII	Allgemeiner Reservefond	443	34	—
	Hiezu Summa Cap V	1500	—	—
	" " " IV	22000	—	—
	" " " III	19419	—	—
	" " " II	81708	9	2
	" " " I	1800	—	—
	Gesammt-Summa der Kreis-Ausgaben pro 1852/53	155870	43	2

(Anlage XVII.)

Deckungsmittel

für die Kreis-Ausgaben nach dem Budget pro $18^{51}/_{52}$.

Cap.		fl.	kr.	pf.
I.	Durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staates mit .	15512	22	—
II.	Durch den durchlaufenden Aufschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Gründe mit	548	49	2
III.	Durch die Leistungen der Staatskasse für ständige Bauausgaben .	72	—	—
IV.	Durch die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreisschuldotation für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen mit	28651	46	2
V.	Durch weitere budgetmäßige Zuschüsse aus der Staatskasse:			
	a) zur Anordnung außerordentlicher Schulrevisionen mit .	1000	—	—
	b) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer mit	1000	—	—
	c) zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. — und 200 fl. — mit	21455	44	2
VI.	Durch einen Zuschuß aus der Staatskasse für Industrie und Kultur mit	1500	—	—
VII.	Durch eine Kreisumlage zu $5^1/_2$ % nach Abzug von 2 % Verwaltungskosten	82723	—	—
	Gesammt-Summa der Deckungsmittel pro $18^{51}/_{52}$	132462	43	—

(Anlage XVIII.)

Deckungsmittel

für die Kreis-Ausgaben nach dem Budget pro $18^{52}/_{53}$.

Cap.		fl.	kr.	pf.
I.	Durch die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates mit .	15512	22	2
II.	Durch den durchlaufenden Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Gründe mit	548	49	2
III.	Durch den Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise von den dem Kreisfonde zugewiesenen Naturalreichnissen mit . .	600	—	—
IV.	Durch die Leistungen der Staatskasse für ständige Bauausgaben mit	72	—	—
V.	Durch die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreis-Schuldotation für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen mit	28651	46	2
VI.	Durch weitere budgetmäßige Zuschüsse aus der Staatskasse:			
	a) zu Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen mit .	1000	—	—
	b) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer . . .	1000	—	—
	c) zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. — und resp. 200 fl. mit	21455	44	2
VII.	Durch einen Zuschuß aus der Staats-Kasse für Industrie und Kultur mit	1500	—	—
VIII.	Durch eine Kreisumlage zu $7^1/_2$ % nach Abzug von 2 % Verwaltungskosten	85530	—	—
	Gesammt-Summa der Deckungsmittel pro $18^{52}/_{53}$.	155870	43	—

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 128. Donnerstag den 11. November **1852.**

Inhalt.

Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste. — Die Sparkassen. — Das von dem Landtagsarchivar Stumpf bearbeitete geographisch-statistisch-historische Handbuch von Bayern. — Die Verwendung des Zinks zu Kaminröhren. — Notizen: Uebertragung der Stelle eines praktischen Arztes. Getreidepreise. — Hiezu die 28ste besondere Beilage: Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 5191. Num. exped. 4080. praes. 7. November 1852. 823.

Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Landgestüt-Verwaltung in Uebereinstimmung mit der unterfertigten k. Stelle getroffene Bestimmung über die Stationen, an welchen die Musterung der Zuchtstuten und Privat-Beschälhengste für die nächste Beschälzeit vorgenommen werden soll, wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Alle Polizeibehörden des Kreises erhalten hiebei den Auftrag, für die Veröffentlichung dieser Anordnung in sämmtlichen untergebenen Gemeinden entsprechende Sorge zu tragen; die Stadtmagistrate Würzburg, Aschaffenburg

und Schweinfurt, sowie das k. Landgericht Neustadt a/S. werden aber insonderheit auch noch angewiesen, die betreffenden Bezirks-Thierärzte zu der bevorstehenden Musterung abzuordnen.

Würzburg, den 4. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Verzeichniß

derjenigen Stationen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, an welchen die Musterung der Zuchtstuten und Privat-Beschälhengste für die nächste Beschälzeit vorgenommen wird.

Nro.	Stationen.	Zeit der Musterung.		
		Jahr	Tag	Monat.
1	Würzburg.	1852	23	November.
2	Aschaffenburg.	"	25	"
3	Neustadt a/S.	"	27	"
4	Schweinfurt.	"	29	"

München, den 16. Oktober 1852.

Die königliche Landgestüts-Verwaltung.
Alex. Tenison, Rttmstr.

Num. praes. 4869. Num. exped. 3598. praes. 7. November 1852. 824.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Sparkassen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Institut der Sparkassen, — bereits fast in allen Amtsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg eingeführt, — übt nach allseitig anerkannten Erfahrungen den größten Einfluß auf Förderung der Sittlichkeit, Nüchternheit, Einfachheit und des häuslichen Glücks; zu dessen Hebung tragen jedoch folgende drei Momente das Wesentlichste bei, nämlich:

1) Sicherstellung der Sparkassen durch Haftungs-Uebernahme Seitens der Distriktsgemeinden,
2) Erhöhung des Zinsfußes, wo möglich bis zu 3½ pCt. oder 2 kr. vom Gulden; und

3) jederzeitige Annahme auch der geringsten Einlagen in allen Gemeinden, also nicht bloß am Sitze der Distriktssparkasse und nicht ausschließend an gewissen Monatstagen, da wegen eines unbedeutenden Ersparnisses Niemand eine oder mehrere Stunden Wegs zur Kasse geht, dessen längerer Besitz aber in den Händen der Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Kinder eine stete Versuchung zu unnützen oder leichtfertigen Ausgaben ist.

Es erscheint daher durchaus nothwendig, daß in denjenigen Sparkassebezirken, wo diese Anordnungen noch nicht bestehen, solche baldmöglichst eingeführt werden.

Hiernach ist es Aufgabe der betreffenden Amtsvorstände:

Ad 1. die nächst zusammentretenden Distriktsräthe gemäß Art. 11 lit. f. und g. des Gesetzes vom 28. Mai d. Jrs. unter sachgemäßen Erläuterungen zur Abgabe der erforderlichen Haftbarkeits-Erklärungen zu bestimmen, weil erst hiedurch die Anstalt an Vertrauen gewinnt;

Ad 2., mit den Distriktsarmenpflegschaftsräthen wegen Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen das Sachdienliche zu berathen und zu beschließen, wobei bemerkt werden muß, daß nach angestellten Berechnungen 1/2 pCt. zur Deckung der Verwaltungskosten überall genüge, wo die Verwalter der Sparkassen resp. die Kassiere aus Rücksicht für den gemeinnützigen wohlthätigen Zweck mit einer mäßigen Entschädigung für ihre Bemühungen zufrieden sind; endlich

Ad 3. benehmlich mit den Distriktsschulinspektionen in allen Gemeinden sofort die Einrichtung zu treffen, daß von Seite der Lokal-Schul-Inspektoren und Lehrer die gesammte Jugend bei jeder Veranlassung über den Segen einer weisen Sparsamkeit belehrt und ihr durch Aufstellung von Vertrauensmännern, etwa in der Person der Gemeindevorsteher, einzelner Verwaltungs-Mitglieder, Lehrer oder sonst hiezu geeigneter Gemeindeglieder, — stets Gelegenheit geboten werde, jeden Sparkreuzer allwöchentlich denselben zu behändigen, welche dagegen die Pflicht auf sich zu nehmen haben, hierüber in ein besonderes Büchlein zu bescheinigen, selbst ein Tagebuch zu führen und die Sammelbeträge allmonatlich oder sobald sie die Summe von mindestens 5 fl. erreicht haben, an die Distriktssparkasse abzuliefern.

Es wird hiebei auf einen Aufsatz in Nr. 35 und 36 des II. Jahrgangs der von der Direktion des polytechnischen Vereins und dem landwirthschaftlichen Kreiscomité von Unterfranken und Aschaffenburg herausgegebenen gemeinnützigen Wochenschrift aufmerksam gemacht, welche sehr beachtenswerthe Mittheilungen über bereits anderwärts in dieser Hinsicht mit glücklichem Erfolge getroffenen Einrichtungen enthält.

Da es sich hier um möglichste Belebung einer für Heilung unserer socialen Schäden so einflußreichen, vorzugsweise auf die jüngere Bevölkerung unmittelbar einwirkenden Anstalt handelt, so vertraut die unterfertigte Stelle zu der bewährten Einsicht und Thätigkeit der Behörden, daß sie deßfalls nichts unversucht lassen, vielmehr unter treulicher Mitwirkung christlich und patriotisch gesinnter Männer unermüdet bestrebt seyn werden, auch diese Aufgabe zu lösen.

Nach Umfluß von 3 Monaten ist indessen zu berichten:

a) ob und in welcher Weise die distriktive Haftung schon vor der Einführung der Distriktsräthe rechtsverbindlich ausgesprochen worden sey, so daß die Einvernahme der letzteren hierüber nicht weiter nöthig erscheine;

b) ob und in wieweit die oben Ziffer 2 und 3 bemerkten Anordnungen bereits in das Leben

getreten, resp. inzwischen bewirkt worden seyen, oder welche Anstände deßfalls noch obwalten.

Hervorragende Leistungen werden zur Nachahmung in dem Kreisblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Würzburg, den 29. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. ZuRhein.

König.

Num. praes. 4289. Num. exp. 3229. praes. 7. November 1852. 825.

Das von dem Landtagsarchivar Stumpf bearbeitete geographisch-statistisch-historische Handbuch von Bayern betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 24. d. Mts. veröffentlicht:

„Der Landtagsarchivar Pleikard Stumpf in München hat ein geographisch-statistisch-historisches Handbuch des Königreichs Bayern bearbeitet und gibt dasselbe nunmehr im Drucke heraus.

Die dem unterzeichneten Staatsministerium untergebenen Stellen und Behörden, dann die Gemeinden werden einer von dem Verfasser gestellten Bitte entsprechend, hiedurch ermächtiget, dieses für den Dienstgebrauch nützliche Werk aus Regiemitteln anzuschaffen, soferne durch solche Anschaffung eine Ueberschreitung der betreffenden Etatsposition nicht herbeigeführt wird.“

Würzburg, den 27. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Nrus. praes. 5793. Nrus. exped. 4408. praes 9. November 1852. 828.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine höchste Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Oktober, praes. 2. November l. Js., Betreffs der Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren unter dem Auftrage bekannt gegeben, für möglichst ausgedehnte Publication des darin enthaltenen Verbotes, sowie für die strenge Handhabung desselben Sorge zu tragen.

Würzburg, den 6. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 11983.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nach vorliegenden Wahrnehmungen wird außer dem Kupfer und Eisenblech auch das Zinkblech hie und da zu Aufsätzen bei engen Kaminen verwendet. Nach technischem Gutachten eignet sich jedoch das Zink bei seinem niederen Schmelzpunkte, dann bei dem Umstande, daß dasselbe zum Hellrothglühen erhitzt, mit Flamme brennt und sich zersetzt, nicht zur Verwendung bei solchen Gegenständen, welche nach ihrer Bestimmung großer Hitze ausgesetzt sind, daher auch nicht zu Rauchröhren und Aufsätzen auf enge Kamine, weil diese zur Beseitigung des unter gewissen Umständen sich bildenden Glanzrußes zeitweise ausgebrannt werden. Bildet hier das Zink die innere Wandung eines Aufsatzes, so kann es zum Schmelzen kommen, und, indem es an der brennenden Röhre herabläuft, bis zu jenem Grade erhitzt werden, daß es sich entzündet, und die Intensität des Kaminbrandes vermehrt. Auch blos als äußere Hülle über eine Röhre von Kupfer oder Eisenblech gebraucht, unterliegt das Zink nach der in einem zur Anzeige gekommenen Falle gemachten Erfahrung der Gefahr, durch die Hitze geschmolzen und zerstört zu werden, wenn der Kamin ausgebrannt wird.

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium sieht sich deshalb veranlaßt, die Anwendung des Zinkes zu Kaminaufsätzen, und zwar zu inneren Kaminröhren, wie zur äußern Verkleidung derselben allgemein zu verbieten.

Die kgl. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Oktober 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Verwendung des Zinkes zu Kaminröhren betreffend.

Zur Beglaubigung
König.

Notizen.

praes. 9. November 1852. 827.

Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in der Stadt Tann, Landgerichts Hilders, wurde dem Dr. med. Ludwig Freund von Schnackenwerth durch Regierungsbeschluß vom 31. Oktober 1852 verliehen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 6. November 1852.			Schweinfurt d. 3. November 1852.			Schweinfurt d. 6. November 1852.			Ochsenfurt d. 2. November 1852.			Rötlingen d. 3. Novbr. 1852.		
		Schff.	d. Schfl. zu		Schff.	d. Schfl. zu		Schff.	d. Schfl. zu		Schff.	d. Schfl. zu		Schff	d. Sch. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weizen	5	19	—	21	17	30	9	17	40	69	16	—	2	16	—
	Dinkel															
	Korn	39	17	—	16	18	—	3	18	—				10	16	—
	Gerste	6	11	45	30	11	30	17	11	30				2	10	30
	Haber	11	6	—	3	5	30	13	5	24						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										4	18	—			
Im mittleren	Weizen	1131	16	19	491	15	52	476	15	59	81	15	45	210	14	—
	Kern															
	Korn	152	16	25	55	16	51	64	16	59	22	16	—	5	15	30
	Gerste	335	10	33	555	10	48	851	10	49				12	9	45
	Haber	533	5	30	96	5	10	239	5	13						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										2	17	30			
	Reps															
Im tiefsten	Weizen	8	13	—	1	12	30	1	12	30	110	15	30	1	15	—
	Kern															
	Korn	2	14	30	1	15	45	1	15	59				3	15	—
	Gerste	26	9	—	2	8	—	1	7	15				5	9	30
	Haber	17	4	10	1	4	50	3	4	50						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

28te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur möglichsten Verhütung der durch die Explosion von Dampfkesseln den Personen und dem Eigenthume drohenden Gefahren über die Anlage, die Probe und den Gebrauch neuer, dann die Ueberwachung der im Gebrauche stehenden Dampfkessel zu verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der polizeilichen Bewilligung zur Anlage feststehender Dampfkessel.

Art. 1.

Die Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängig, deren Ertheilung den Baupolizeibehörden hiemit übertragen wird.

Art. 2.

Das Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist bei der einschlägigen Baupolizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen und hat zu enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt werden soll;

b) eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften; dann die Angabe, ob die Maschine eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine werden soll; bei Kesseln für andere Zwecke die Angabe des Ueberdruckes;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen u. dgl. in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines und die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen u. dgl. und der Ort, wo das Rohr, welches bei Maschinen ohne Condensation die verbrauchten Dämpfe in die Luft aushaucht, deutlich angegeben seyn muß;

g) die Nivellements-Pläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des kondensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl. erforderlich sind.

Art. 3.

Die Baupolizeibehörde hat, sobald ein solches Gesuch eingekommen ist, alle diejenigen Ortseinwohner, welche gegen die beabsichtigte Anlage gegründete Einwendungen vorbringen zu können glauben, durch eine besondere öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Erinnerungen gegen die Aufstellung und Benützung des Dampfkessels auf dem beantragten Platze innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses und der Nichtberücksichtigung, vorzubringen.

Art. 4.

Die weitere Sachinstruction, mit welcher jene der durch das Gesuch angeregten rein baupolizeilichen Fragen gleichzeitig vorzunehmen ist, sowie die Bescheidung richtet sich nach den allgemeinen, für Gegenstände der Baupolizei bestehenden Vorschriften und Zuständigkeits-Verhältnissen, sowie nach dem Artikel 32. gegenwärtiger Verordnung.

Als Sachverständiger über ein Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist übrigens jederzeit der nach Art. 7 gegenwärtiger Verordnung für die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel aufgestellte technische Beamte mit seinem Gutachten einzuvernehmen.

Art. 5.

In der Pfalz bleiben bezüglich der Errichtung feststehender Dampfkessel die Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 15. Oktober 1810 aufrecht.

Titel II.

Von der Bewilligung zum Gebrauche von Dampfkesseln.

Art. 6.

Kein Dampfkessel darf, er sey für eine feststehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, für ein Dampfboot, einen Dampfwagen, oder für was immer einen andern Zweck bestimmt, in Gebrauch genommen werden, ehe nicht eine Untersuchung und Probe des Dampfkessels stattgefunden hat und daraufhin die polizeiliche Bewilligung zu dessen Gebrauche ertheilt worden ist.

Art. 7.

Die Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Locomotive und Dampfschiffe geschieht durch eine Commission, welche von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für bestimmte Districte und für je drei Jahre aus einem technischen Beamten und zwei anderen Sachverständigen aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker, Lehrer technischer Anstalten und dergleichen gebildet wird.

Die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel wird einem in gleicher Weise aufzustellenden technischen Beamten übertragen, welchem die Beiziehung zweier anderer Sachverständiger da, wo er es für angemessen findet, überlassen bleibt.

Die erfolgte Bildung der Commissionen, sowie der ihnen zugewiesenen Districte ist durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Art. 8.

Die Vornahme dieser Untersuchung und Probe, welche an jedem von dem Betheiligten hiefür bezeichneten Orte erfolgt, ist bei der einschlägigen Districts-Polizeibehörde (Landgericht, Landcommissariat, Stadtmagistrat) schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen.

Dieses Gesuch hat zu enthalten:

A. wenn dasselbe einen Dampfkessel für Locomotive oder Dampfschiffe betrifft:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem, oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;

b) den Namen des Ortes, wo die Vornahme der Untersuchung und Probe gewünscht wird, sowie des Ortes, wo der Gebrauch des Kessels erfolgen soll;

c) wenn es die Deutlichkeit erfordert, eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

d) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind;

e) die Angabe der größten Kraft der Maschine, mit welcher sie wirken soll, ausgedrückt

in Pferdekräften, dann die Angabe, ob sie eine Hoch-Druck- oder Condensations-Maschine sey;

B. wenn dasselbe sich auf einen feststehenden Dampfkessel bezieht:

a) die baupolizeiliche Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels;

b) die Angaben des gegenwärtigen Artikels 8 von a bis c (einschließlich) in so ferne dieselben in Folge des gestellten Gesuches um Bewilligung zur Anlage des feststehenden Dampfkessels nicht ohnehin schon genau und vollständig derselben Polizeibehörde vorliegen.

Art. 9.

Die Polizeibehörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Gesuch sogleich der einschlägigen Commission mitzutheilen, welche verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampfkessels unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter hiezu in möglichster Bälde vorzunehmen, über den Befund ein Protokoll zu führen und solches mit Gutachten der Polizeibehörde zu übergeben.

Nachdem die weiteren, nach diesem Gutachten etwa noch nothwendig erscheinenden Erhebungen in beschleunigter Weise gepflogen worden sind, hat die Polizeibehörde die Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels zu ertheilen oder zu verweigern, den gefaßten Beschluß den Betheiligten ohne Aufschub zu eröffnen und zugleich auch der Commission mitzutheilen.

Bezüglich derjenigen Dampfkessel, welche an einem andern, als dem Orte der Aufstellung und Benützung untersucht, geprobt und entsprechend befunden werden, hat die Polizeibehörde nicht die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen, sondern eine beglaubigte Abschrift des von der Commission über die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe und deren Ergebniß aufgenommenen Protokolls dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 10.

Bezüglich der im letzten Absatze des Artikels 9 bezeichneten Dampfkessel kann das Gesuch um Vornahme der Untersuchung und Probe, mit den erforderlichen Angaben belegt, auch unmittelbar bei dem einschlägigen, nach Artikel 7 gegenwärtiger Verordnung aufgestellten technischen Beamten schriftlich angebracht werden.

Letzterer hat, im Falle die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe den Kessel als vollkommen tauglich nachgewiesen hat, das aufgenommene Protokoll dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche auszuhändigen, im entgegengesetzten Falle aber dasselbe mit dem Gesuche und seinem Gutachten der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Art. 11.

Die zwar im Inlande, aber nicht an dem Orte der Aufstellung erprobten Dampfkessel müssen an dem letzteren Orte von der einschlägigen Commission nochmals äußerlich untersucht werden.

Der Betheiligte hat daher diese nochmalige Untersuchung, unter Vorlage der über die bereits vorgenommene Untersuchung und Probe erhaltenen Urkunde, bei der einschlägigen Polizeibehörde

schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen, welche hierauf sogleich die Untersuchung zu veranlassen und die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen hat, wenn nach dem Commissionsgutachten der Dampfkessel auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten hat.

Art. 12.

Dampfkessel, welche im Auslande gefertigt und daselbst unter obrigkeitlicher Aufsicht erprobt worden sind, müssen vor der Benützung, wie alle übrigen Dampfkessel, einer vorschriftsmäßigen Untersuchung durch die betreffende Commission, in deren Bezirk die Aufstellung und erste Benützung erfolgt, unterworfen werden.

Es ist daher in einem solchen Falle ebenfalls die im Artikel 8 vorgeschriebene Anzeige an die betreffende Polizeibehörde zu machen, und dieser Anzeige das amtliche Zeugniß über die im Auslande bereits vorgenommene Probe und das hiebei beobachtete Verfahren beizufügen.

Art. 13.

Findet die Commission bei dergleichen Untersuchungen und Besichtigungen die Zeugnisse über anderswo erfolgte Probe genügend und den Kessel unbeschädigt, so daß eine Gefahr davon nicht zu befürchten ist, so wird die Polizeibehörde auf das Gutachten der Commission und nach geschehener Ausbesserung der etwa vorgefundenen geringen Schäden, die Bewilligung zur Benützung ertheilen.

Erachtet aber die Polizeibehörde aus irgend einem triftigen Grunde eine neue Probe für nothwendig, so hat dieselbe zu geschehen. Diese neue Probe ist jedoch in dem Falle unerläßlich, wenn der Kessel behufs des Transportes zerlegt worden ist.

Tit. III.

Von der Vornahme der Untersuchung und Probe der Dampfkessel.

Art. 14.

Bevor zur Probe eines Dampfkessels geschritten wird, hat die Commission denselben in allen seinen Theilen zu untersuchen und zu constatiren

a) daß keine sichtbaren Fehler und Beschädigungen vorhanden sind;

b) daß die Beschaffenheit des Materials und die Dicke der Bleche mit den Bestimmungen des Tit. IV. und

c) daß die Sicherheitsvorrichtungen mit den Vorschriften des Tit. V. gegenwärtiger Verordnung übereinstimmen.

Art. 15.

Die Festigkeit eines jeden Dampfkessels muß vor dessen Verschalung oder Einmauerung, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile, mittels einer

Druckpumpe mit Wasser auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes d. i. des über den äußeren Druck der Luft gestatteten Druckes erprobt werden, und zwar nach den näheren Bestimmungen der von Unseren Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich zu ertheilenden Vollzugsanweisung zu gegenwärtiger Verordnung.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen diesem Ueberdrucke widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen.

Tit. IV.

von dem Bau, der Beschaffenheit des Materials und von der Dicke des Bleches der Dampfkessel.

Art. 16.

Zur Fertigung von Dampfkesseln darf nur Kupferblech oder Eisenblech angewendet werden.

Nur zu Röhren unter vier Dezimalzoll innerem Durchmesser ist auch der Gebrauch des Messingbleches gestattet.

Die Anwendung des Gußeisens zu denjenigen Theilen der Dampfessel, welche dem Feuer ausgesetzt sind, ist nur dann gestattet, wenn der über den Druck der äußeren Luft anzuwendende Dampfdruck den vierten Theil einer Atmosphäre nicht übersteigt. Für höheren Druck ist das Gußeisen nur da zuzulassen, wo dasselbe nicht unmittelbar dem Feuer ausgesetzt ist.

Art. 17.

Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form mit kreisrundem Querschnitt müssen die Wände des Kessels sowie der Sied- und Feuerröhren an ihren schwächsten Stellen wenigstens folgende Stärken haben, nämlich:

A. Diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihre innere Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus Eisen- oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle I. zu entnehmende Wandstärke;

b) Siedröhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten Tabelle II. zu entnehmende Wandstärke.

B. Die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihre äußere Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus Eisenblech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle III. zu entnehmende Wandstärke;

b) cylindrische Feuerröhren von Messingblech die aus der beigefügten Tabelle IV. zu entnehmende Wandstärke.

Art. 18.

Bei Dampfesseln von anderer als cylindrischer Form müssen die Wandstücke eine verhältnißmäßig größere Stärke haben, als bei cylindrischen Kesseln von gleichem Umfange.

Die Verstärkung der Wände jener Kessel kann auch durch entsprechende Verankerung mittels Stehpolzen oder Eisenstangen, durch Verstärkungsrippen u. dgl. bewirkt werden, in welchem Falle die Wandstärke derselben bis zu der für cylindrische Kessel von gleichem Umfange vorgeschriebenen Wandstärke vermindert werden darf.

Tit. V.

Von den Sicherheitsvorrichtungen der Dampfkessel und deren Herstellung bei bereits im Gebrauch stehenden Dampfkesseln.

Art. 19.

Bezüglich der Sicherheitsventile wird folgendes bestimmt:

a) Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht seyn.

b) Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

c) Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein und ein halb mal so groß seyn, als die nachstehende Tabelle lit. f. vorschreibt.

d) Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventiles vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheitsventil und mit einer Wassersäule versehen ist. Die Wassersäule soll aber einen ein und ein halb mal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventiles, nicht unter den niedersten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen seyn.

e) Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

f) Jedes Sicherheitsventil muß, nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege, für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre mehr als:

von												
0	1/10	1/5	1 1/10	2	2 1/10	3	3 1/10	4	4 1/10	5	5 1/10	Atmosphären
bis												
1/10	1	1 1/10	2	2 1/10	3	3 1/10	4	4 1/10	5	5 1/10	6	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadratzoll-metrisch freie Oeffnung.

g) Die Lüftung der Ventile mit Federzuhaltung muß den in der beigefügten Tabelle V. enthaltenen Höhen an dem Ventilsitze entsprechen.

h) Die Breite des Ventilrandes soll möglichst gering seyn. Das Product aus dem Durchmesser des Ventiles und der Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Druck der Luft, dividirt durch 100, gibt die Breite des Ventilrandes, welche nicht überschritten werden darf.

In jedem Falle ist 1/10 Zoll für die Breite des Ventilrandes gestattet.

i) Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet seyn, daß sie beliebig geöffnet werden können.

k) Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und, bei beschränktem Dampfraum im Kessel, eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche bei dem Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

l) Die Sicherheitsventile dürfen bei dem Gebrauche der Dampfkessel nur mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, mit welchem der Kessel probirt worden ist.

m) Die Commission hat auf den Sicherheitsventilen und deren Hebeln die Größe des bei der Prüfung auf den Kessel ausgeübten Druckes in Atmosphären und Zehntheilen einer Atmosphäre in passender Weise vorzumerken und den Kessel mit einem Merkmale zu versehen, welches dessen Identität jederzeit erkennen läßt.

n) Die Gewichte, mit welchen die Sicherheitsventile während der Arbeit belastet werden dürfen, hat die Commission mit der Zahl der Pfunde zu stempeln. Die Verwendung ungestempelter Gewichte zu diesem Zwecke ist nicht gestattet.

Art. 20.

Jeder Kessel muß mit einem nach Atmosphären graduirten, möglichst vollkommenen, Manometer versehen sein, welcher von dem Maschinisten und Heizer leicht beobachtet werden kann.

Der Manometer muß an dem Kessel selbst, nicht an einer oft näher gelegenen Ableitungsröhre angebracht werden. Bei Dampfkesseln, wo dieses der Raum nicht gestattet, muß die Entfernung des Manometers von dem Kessel die geringst mögliche sein.

Digitized by Google

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

Art. 27.

Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

Art. 28.

Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

Art. 29.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärme-Verlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Material verfertiget sein.

Art. 30.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden.

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, in so ferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

Titel VII.

Von der Unterhaltung und zeitweisen Untersuchung der bereits erprobten und im Gebrauche befindlichen Dampfkessel.

Art. 34.

Durch die vorläufige Probe und Untersuchung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen dem Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, aber nicht für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer, oder auch nach Umständen der Werkführer bleibt sonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich und er hat daher selbst die weitere Sorge für die gute Instandhaltung aller Sicherheitsvorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das fortwährende Vorhandenseyn der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselstein u. dgl. zu tragen und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung, von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder *ganz* außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Polizeibehörde behufs der Untersuchung und Probe des Dampfkessels Anzeige zu machen.

Art. 35.

Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels stets zu überzeugen, sind zeitweise und zwar zur unbestimmten Zeit Untersuchungen durch die nach Art. 7 aufgestellten technischen Beamten anzuordnen, welche ermächtiget werden, in besonderen Fällen zu diesen Untersuchungen noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Art. 36.

Ueber jede solche Untersuchung hat der Commissär ein Besichtigungsprotokoll aufzunehmen und mit Gutachten der einschlägigen Polizeibehörde vorzulegen.

Hat die Untersuchung die durch den Gebrauch oder in Folge zufälliger Umstände eingetretene Schadhaftigkeit eines Kessels ergeben, so ist, je nach dem Grade der Schadhaftigkeit, auf Reparatur, Vornahme einer neuen Probe oder auf gänzliche Außergebrauchsetzung des Dampfkessels anzutragen und hiernach von der Polizeibehörde das Weitere zu verfügen.

In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist die Commission, beziehungsweise der technische Beamte befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

thümer des Kessels auch die dadurch verursachten Commissionskosten zu bestreiten, wenn das Ergebniß die vorgenommene Probe rechtfertiget. Im entgegengesetzten Falle werden dieselben auf die Staatskasse übernommen.

Diese Ausscheidung der Kosten findet bei den Proben des Titel VI. Artikel 37 Absatz 2 gleichmäßige Anwendung.

Ein Schadensersatz wegen des durch die Probe entzogenen Gebrauches des Kessels findet nicht statt.

Art. 41.

Die Haftung für allen Schaden, welcher an Leben und Eigenthum durch eine Kesselexplosion verursacht wird, richtet sich nach den einschlägigen strafrechtlichen und civilrechtlichen Bestimmungen.

Art. 42.

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften in Bezug auf die Prüfung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfmaschinen sollen an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

In der Pfalz unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung polizeilicher Bestrafung nach Maßgabe der dort in Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 43.

Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Uebertretungen erfolgt durch die mit der Polizeistrafgerichtsbarkeit beauftragten Behörden und nach den hiefür bestehenden Normen.

Art. 44.

Bei beharrlichem Ungehorsam gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die darauf gestützten Anordnungen der zuständigen Behörden von Seite der Gewerbetreibenden kann die Zurücknahme der ertheilten polizeilichen Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels erfolgen.

Art. 45.

Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Dampfkesselinhaber veranlaßt worden sind.

Titel X.

Von dem Beschwerderechte und der Berufung.

Art. 46.

In allen Fällen, wo sich der Betheiligte durch den Beschluß und die Anordnungen der Polizeibehörde beschwert glaubt, steht demselben das Recht der Beschwerdeführung, sowie in Straf-

Tafel

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche

(Nach der Formel $x = \frac{1}{2} d \left[b^{\frac{0.003 \cdot n}{}} - 1 \right] + 0.1075$

n = Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Luft-

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren	Wandstärken für nachstehende Atmosphären-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11
2	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12
3	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
4	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13
6	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
9	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15
12	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	0.16	0.16
15	0.11	0.12	0.12	0.13	0.14	0.15	0.15	0.16	0.17	0.18
18	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19
21	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20
24	0.11	0.12	0.13	0.14	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.22
27	0.11	0.12	0.13	0.15	0.16	0.17	0.19	0.20	0.22	0.23
30	0.11	0.12	0.14	0.15	0.17	0.18	0.20	0.21	0.23	0.26
33	0.11	0.12	0.14	0.16	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.27
36	0.11	0.13	0.14	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.25	0.27
39	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.22	0.24	0.26	0.28
42	0.11	0.13	0.15	0.17	0.19	0.21	0.23	0.25	0.28	0.30
45	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.22	0.24	0.27	0.29	0.31
48	0.11	0.13	0.15	0.18	0.20	0.23	0.25	0.28	0.30	0.32
51	0.11	0.13	0.16	0.18	0.21	0.24	0.26	0.29	0.31	0.34
54	0.11	0.13	0.16	0.19	0.22	0.24	0.27	0.30	0.32	0.35
57	0.11	0.14	0.16	0.19	0.22	0.25	0.28	0.31	0.34	0.36
60	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.26	0.29	0.32	0.35	0.38
63	0.11	0.14	0.17	0.20	0.23	0.27	0.30	0.33	0.36	0.39
66	0.11	0.14	0.17	0.21	0.24	0.27	0.31	0.34	0.37	0.40
69	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.28	0.31	0.35	0.38	0.41
72	0.11	0.14	0.18	0.21	0.25	0.29	0.32	0.36	0.40	0.43

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Durchmesser, m die

druck, und b den Zahlenwerth 2.7182818 . . . . bedeutet.)

---

pressungen über den äußeren Luftdruck

$3^1/_3$	$3^2/_3$	4	$4^1/_3$	$4^2/_3$	5	$5^1/_3$	$5^2/_3$	6	$6^1/_3$	$6^2/_3$	7
Zollen											
0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14
0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15
0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0.16	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20
0.17	0.17	0.18	0.19	0.19	0.20	0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.23
0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.21	0.23	0.24	0.24	0.25	0.26	0.27
0.20	0.21	0.22	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29	0.30
0.11	0.22	0.23	0.24	0.25	0.27	0.28	0.29	0.30	0.31	0.32	0.33
0.22	0.24	0.25	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33	0.34	0.35	0.36
0.24	0.26	0.27	0.28	0.30	0.31	0.32	0.34	0.35	0.37	0.38	0.39
0.26	0.27	0.29	0.30	0.32	0.33	0.35	0.36	0.38	0.40	0.41	0.43
0.27	0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.41	0.42	0.44	0.46
0.29	0.31	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.41	0.44	0.45	0.47	0.49
0.30	0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52
0.32	0.34	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.49	0.51	0.53	0.55
0.33	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.52	0.54	0.56	0.58
0.35	0.37	0.40	0.42	0.44	0.48	0.49	0.52	0.54	0.57	0.59	0.62
0.36	0.39	0.41	0.44	0.46	0.49	0.52	0.54	0.57	0.60	0.62	
0.38	0.40	0.43	0.46	0.49	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63		
0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.56	0.60	0.63			
0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62				
0.42	0.45	0.49	0.52	0.55	0.58	0.61					
0.44	0.47	0.50	0.54	0.57	0.60	0.64					
0.45	0.49	0.52	0.56	0.59	0.63						
0.48	0.50	0.54	0.58	0.61							

II. Ta.

der erforderlichen Wandstärke cylindrischer Siedröhren aus Gußeisen, welche

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2}\left[b^{0.01 \cdot n} - 1\right] + 0{,}3585$ berechnet, in welcher die Buchsta-

Durchmesser der Siedröhren	Wandstärken für nachstehende Atmo-									
	0	1/2	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll	in									
1	0.36	0.36	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37
2	0.36	0.36	0.37	0.37	0.37	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39
3	0.36	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39	0.39	0.40	0.40
4	0.36	0.36	0.37	0.38	0.39	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42
5	0.36	0.37	0.38	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.43
6	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45
7	0.36	0.37	0.38	0.39	0.41	0.42	0.43	0.44	0.45	0.46
8	0.36	0.37	0.38	0.40	0.41	0.43	0.44	0.45	0.47	0.48
9	0.36	0.37	0.39	0.40	0.42	0.43	0.45	0.46	0.48	0.50
10	0.36	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44	0.46	0.48	0.49	0.51
11	0.36	0.38	0.39	0.41	0.43	0.45	0.47	0.49	0.51	0.53
12	0.36	0.38	0.40	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52	0.54
13	0.36	0.38	0.40	0.42	0.45	0.47	0.49	0.51	0.54	0.56
14	0.36	0.38	0.40	0.43	0.45	0.48	0.50	0.52	0.56	0.57
15	0.36	0.38	0.41	0.43	0.46	0.48	0.51	0.54	0.56	0.59
16	0.36	0.38	0.41	0.44	0.47	0.49	0.52	0.55	0.57	0.60
17	0.36	0.39	0.41	0.44	0.47	0.50	0.53	0.56	0.59	0.62
18	0.36	0.39	0.42	0.45	0.48	0.51	0.54	0.57	0.60	0.63

belle

den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

den e, d, m und b die in Beilage III. angegebene Bedeutung haben.)

sphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.

$3^1/_2$	$3^2/_3$	4	$4^1/_3$	$4^2/_3$	5	$5^1/_3$	$5^2/_3$	6	$6^1/_3$	$6^2/_3$	7
Zollen											
0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.38	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39	0.39
0.39	0.40	0.40	0.40	0.41	0.41	0.41	0.42	0.42	0.42	0.43	0.43
0.41	0.41	0.42	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.45	0.46	0.46	0.47
0.43	0.43	0.44	0.45	0.45	0.46	0.47	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50
0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54
0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.58
0.48	0.49	0.50	0.51	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57	0.59	0.60	0.61
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.58	0.59	0,61	0.62	0.64	0.65
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.59	0.61	0.62	0.64	0.65	0.67	0.69
0.53	0.56	0.56	0.58	0.60	0.61	0.63	0.65	0.67	0.69	0.70	0.72
0.54	0.56	0.58	0.60	0.62	0.64	0.66	0.68	0.70	0.72	0.74	0.76
0.56	0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.73	0.75	0.77	0.79
0.58	0.60	0.62	0.65	0.67	0.69	0.71	0.74	0.76	0.78	0.81	0.83
0.60	0.62	0.64	0.67	0.69	0.72	0.74	0.77	0.79	0.82	0.84	0.87
0.61	0.64	0.66	0.69	0.72	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.87	0.90
0.63	0.66	0.68	0.71	0.74	0.77	0.80	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94
0.65	0.67	0.71	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.94	0.97
0.66	0.69	0.73	0.76	0.79	0.82	0.85	0.88	0.91	0.95	0.98	0.01

III. Ta-

der erforderlichen Wandstärken der durch
aus Eisenblech, welche den Dampfdruck

(Nach der Formel $e = 0.0667\ d\ \sqrt[3]{n} + 0.0538$
angegebene Bedeut-

Durchmesser der Röhren	Wandstärken für nachstehende Athmosphären-									
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3
Zoll										in
1	0.05	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06
2	0.05	0.06	0.07	0.07	0.07	.07	0.07	0.07	0.07	0.07
3	0.05	0.07	0.07	0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
4	0.05	0.07	0.08	0.08	0.08	0.09	0.09	0.08	0.09	0.09
5	0.05	0.07	0.08	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10
6	0.05	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11
7	0.05	0.09	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12
8	0.05	0.09	0.10	0.11	0,11	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13
9	0.05	0.10	0.11	0.11	0.12	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14
10	0.05	0.10	0.11	0.12	0.13	0.13	0.14	0.14	0.15	0.15
12	0.05	0.11	0.12	0.13	0.14	0.15	0.16	0.16	0.17	0.18
14	0.05	0.12	0.14	0.15	0.16	0.17	0.18	0.18	0.18	0.19
16	0.05	0.13	0.15	0.16	0.17	0.18	0.19	0.20	0.20	0.21
18	0.05	0.14	0.16	0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.22	0.23
20	0.05	0.15	0.17	0.19	0.20	0.21	0.22	0.23	0.24	0.25
22	0.05	0.16	0.18	0.20	0.22	0.23	0.24	0.25	0.26	0.27
24	0.05	0.17	0.19	0.22	0.23	0.25	0.26	0.27	0.28	0.29
26	0.05	0.18	0.21	0.23	0.25	0.26	0.27	0.29	0.30	0.31
28	0.05	0.18	0.22	0.24	0.26	0.28	0.29	0.30	0.31	0.33
30	0.05	0.19	0.23	0.26	0.28	0.29	0.31	0.32	0.33	0.34
32	0.05	0.20	0.25	0.27	0,29	0.31	0.32	0.34	0.35	0.36
34	0.05	0.21	0.25	0.28	0.31	0.32	0.34	0.36	0.37	0.38
36	0.05	0.22	0.27	0.30	0.32	0.34	0.36	0.37	0.39	0.40
38	0.05	0.23	0.28	0.31	0.33	0.36	0.38	0.39	0.41	0.42
40	0.05	0.24	0.29	0.32	0,35	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44
42	0.05	0.25	0.30	0.34	0.37	0.39	0.41	0.43	0.44	0.46
44	0.05	0.26	0.31	0.35	0.38	0.40	0.43	0.45	0.46	0.48
46	0.05	0.27	0.32	0.36	0.39	0.42	0.44	0.46	0.48	0.50
48	0.05	0.28	0.34	0,38	0.41	0.44	0.46	0.48	0.50	0.52

belle

den Keſſel gehenden Feuer- oder Rauch-Röhren
auf ihrer äußeren Fläche zu ertragen haben.

berechnet, worin e, d und n die in der Beilage III.
ung haben.)

preſſungen über den Luftdruck.

$3^1/_3$	$3^2/_3$	4	$4^1/_3$	$4^2/_3$	5	$5^1/_3$	$5^2/_3$	6	$6^1/_3$	$6^2/_3$	7
Zollen											
0.06	0.06	0.06	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
0.07	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0,08	0.08	0.08
0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.11
0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12
0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
0.12	0.13	0.13	0 13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16
0.14	0.15	0.15	0.15	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.17	0.17	0.17
0.15	0.16	0,16	0.16	0.17	0.17	0.17	0.17	0.18	0.18	0.18	0.18
0.17	0.18	0.18	0.18	0.19	0.19	0.19	0.20	0.20	0.20	0.21	0.21
0.19	0.20	0.20	0.21	0.21	0.21	0.22	0.22	0.22	0.23	0.23	0.23
0.21	0.22	0.23	0.23	0 23	0.24	0.24	0.25	0.25	0.25	0.26	0.26
0.23	0.24	0.25	0.25	0.26	0.26	0.27	0.27	0.27	0.28	0.28	0.29
0.25	0.26	0.27	0.27	0.28	0 28	0.29	0.29	0.30	0.30	0.31	0.31
0.27	0.28	0.29	0.28	0.30	0.31	0.31	0.32	0.32	0.33	0.33	0.34
0.29	0.30	0.31	0.32	0 32	0.33	0.34	0.34	0.35	0.35	0.36	0.36
0.31	0.32	0.33	0.34	0.35	0.35	0.36	0.37	0.37	0.38	0.38	0.39
0.33	0.34	0.35	0.36	0.37	0.38	0.38	0.39	0.40	0.40	0.41	0.41
0.35	0.36	0.37	0.38	0.39	0.40	0.41	0.41	0.42	0.43	0.43	0.44
0.37	0.39	0.39	0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.46
0.40	0.41	0.42	0.43	0.44	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.49
0.41	0.43	0.44	0.45	0.46	0.47	0.48	0 48	0.49	0.50	0.51	0.52
0.43	0.45	0.46	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.53	0.54
0.45	0.47	0.48	0.49	0.50	0.51	0.52	0.53	0.54	0.55	0.56	0.57
0.47	0.49	0.50	0.51	0.52	0 54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.58	0.59
0.49	0.51	0.52	0.54	0.55	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62
0.51	0.53	0.54	0.56	0.57	0.58	0.59	0.60	0.61	0.62		
0 53	0.55	0.57	0.58	0.59	0.60	0.62	0.63				

IV. Tabelle

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerröhren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0.01\ d \sqrt[3]{n} + 0.0752$ berechnet; e, d und n haben die in der Beilage II. angegebene Bedeutung.)

Durchmesser der Röhren	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.																					
	0	1/3	2/3	1	1 1/3	1 2/3	2	2 1/3	2 2/3	3	3 1/3	3 2/3	4	4 1/3	4 2/3	5	5 1/3	5 2/3	6	6 1/3	6 2/3	7
Zoll	in Zollen																					
1	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
1 1/2	0.08	0.08	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2	0.08	0.09	0.09	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
2 1/2	0.08	0.09	0.10	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
3	0.08	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
3 1/2	0.08	0.10	0.11	0.11	0.11	0.12	0.12	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
4	0.08	0.10	0.11	0.12	0.11	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15

V. Tabelle

der Höhen, auf welche die Ventile mit Federzuhaltung sich lüften müssen, damit alle über die zulässige Dampfspannung erzeugte Dampf entweichen kann.

(Nach der Formel $s = 0.0594 \sqrt{\frac{n+0.568}{F}}$ berechnet, wo F die vom Feuer berührte Fläche, n die Atmosphären, bei denen die Lüftung des Ventiles beginnen soll und s die bei dieser Dampfspannung n stattfindende Spannung der Feder, reduzirt auf den Ventilsitz, bezeichnet.

Heitzfläche in Quadratfuß	Lüftungshöhen der Ventile für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck.													
	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	6½	7
	in Zollen													
10	0.23	0.18	0 15	0 13	0.12	0.11	0.10	0.09	0.09	0.08	0.08	0.08	0.07	0.07
50	0.52	0.40	0.33	0 29	0.26	0.24	0.22	0.21	0.20	0.19	0.18	0.17	0.16	0.16
100		0.56	0.47	0.4	0.37	0.34	0.31	0.29	0.28	0.26	0.25	0.24	0.23	0.22
150		0 69	0.57	0 50	0.45	0.41	0.38	0.36	0.34	0.32	0.31	0 29	0.28	0.27
200			0.66	0.58	0.53	0.48	0.44	0.41	0.39	0.37	0.36	0.34	0.33	0.32
250				0.65	0.58	0.53	0.50	0.46	0.44	0.42	0.40	0.39	0.37	0 35
300					0.64	0.58	0.54	0.51	0.47	0 46	0.43	0 42	0.40	0.39
350					0.69	0.63	0.59	0.55	0.52	0.49	0.47	0.45	0.43	0.42
400						0.67	0.63	0 59	0.55	0.53	0.50	0.48	0.46	0.45
450							0.66	0.62	0.59	0.56	0.53	0.51	0.49	0.47
500								0.66	0.62	0.59	0.56	0.54	0.52	0.50
550								0.69	0.65	0.62	0 59	0.56	0.54	0.52
600									0.68	0.64	0.62	0.59	0.57	0.55
650										0.67	0 64	0.61	0.59	0.57
700											0.66	0.64	0.61	0.59
750											0.69	0.66	0.63	0.62
800												0.68	0.65	0.63
850													0.67	0.65
900													0.69	0.67
950														0.69

Digitized by Google

Vollzugsanweisung

zur

Königlichen Allerhöchsten Verordnung über die Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln vom 9. Sept. 1852.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 9. Sept. d. Js., die Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr., wird folgendes verfügt und zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Zu Titel III., Art. 15 der Verordnung.

§. 1.

Die Prüfung der Festigkeit eines Dampfkessels muß dahin gerichtet seyn:

1) den verlangten Druck durch Wasser auf die Wände des Kessels auszuüben;
2) während und nach der Action des Druckes den Kessel durch Augenschein zu untersuchen;
3) die etwa eingetretene bleibende Veränderung der Dimensionen des Kessels und seines Rauminhaltes zu ermitteln.

§. 2.

Hinsichtlich des bei der Kesselprobe zu beobachtenden Verfahrens wird vorgeschrieben:

a) alle Sicherheitsventile, bis auf eines werden fest verschlossen; dieses aber ist so zu belasten, daß es, wenn das Wasser das Doppelte des für den ordentlichen Gebrauch des Kessels gestatteten Druckes auf die Kesselwände ausübt, gehoben wird.

b) An dem obersten Theile des Kessels ist ein Rohr mit einem Hahn zum Ablassen des Wassers anzubringen.

c) Der Kessel wird nun mit heißem Wasser ganz angefüllt und dann der Hahn geöffnet, damit der Kessel selbst, wenn derselbe etwa durch das Einbringen des Wassers in einen Zustand der Spannung versetzt worden wäre, durch das Zusammenziehen seiner Wände das zu viel hineingebrachte Wasser wieder hinausdrücken kann, ohne aufzuhören, ganz voll zu seyn.

d) Nachdem der Hahn wieder verschlossen worden ist, wird mittelst einer Druckpumpe so lange Wasser in den Kessel getrieben, bis das Ventil sich zu heben beginnt.

Die Differenz der beiden Wasserspiegel in dem Pumpkasten vor und nach dem Einpumpen gibt die Menge des eingepumpten und durch den Kessel gegangenen Wassers.

e) Nun ist der Hahn wieder zu öffnen und das ausfließende Wasser in ein Gefäß aufzufangen. Der Kessel ist dann seinem Volumen nach bleibend um so viel größer geworden, als das ausgeflossene Wasser weniger beträgt, als das in dem vollen Kessel eingepumpte.

Das ausfließende Wasser muß der Menge des eingepumpten gleich seyn, weniger des bei dem Heben des Ventiles durch Ausspritzen verloren gegangenen Wassers. Dieser Verlust läßt sich direkt nicht bemessen; er variirt mit den Dimensionen und der Elasticität des Kessels.

Die Grenze der Erweiterung, welche kein Dampfkessel erreichen darf, ist gewöhnlich durch Vertrag bestimmt.

Bezeichnet man den Rauminhalt des ungeprüften Kessels mit v, den Rauminhalt des Kessels nach der bis zur vertragsmäßig festgestellten Erweiterungsgrenze getriebenen Ausdehnung mit v', die Quantität des eingepumpten Wassers mit a, die des ausgeflossenen und gemessenen Wassers mit b, so darf a − b nur ein echter Bruch von v'—v seyn, wenn dem Vertrage Genüge geleistet worden seyn soll.

Der Wasserverlust bei den bayerischen mit 12 Atmosphären geprüften Locomotiven beträgt 2 Maß und steigt manchmal bis zu 6 Maß. Wenn bei 2 Maß Verlust 1 Maß auf wirkliche Erweiterung des Kessels gerechnet wird, so betrug die Erweiterung 16mal weniger als die vorgeschriebene Grenze bestimmte.

§. 8.

Bei solchem Drucke giebt sich der geringste Mangel an Dichtigkeit sogleich durch Ausspritzen von Wasser kund. Um jedoch auch geringes Durchsickern und Schwitzen einzelner Stellen wahrnehmen zu können, ist erforderlich, vor dem Druckversuche den Kessel sorgfältig abtrocknen zu lassen.

Geringes Durchsickern oder Schwitzen an den Verbindungsstellen ist dem Kessel, wenn derselbe sich sonst gut zeigt, nicht nachtheilig. Diese Stellen werden nach einem paarmaligen Heitzen ganz dicht.

Digitized by Google

ähnliche Weise, indem man alle Maaße in Centimetern und die Gewichte in Kilogrammen ausdrückt, und den Druck einer Atmosphäre auf den Quadratcentimeter zu 1,033 Kilogramme ansetzt.

Zu Titel IV. Art. 17.

§. 5.

Die allen Berechnungen der Verordnung zu Grunde gelegte Einheit des Längemaaßes ist der bayerische Fuß, welcher nach der Verordnung vom 29. Februar 1809 gleich ist 0,291859[illegible] Meter.

So oft die Benennung „Zoll" in der gegenwärtigen Verordnung vorkommt, ist der zwölfte Theil des bayerischen Fußes, oder ein bayerischer Duodecimalzoll zu verstehen.

§. 6.

Versteht man unter den Druck einer Atmosphäre die Pression, welche eine Quecksilbersäule von 76 Centimeter, bei der Temperatur des Nullpunktes gemessen, auf ihre Unterlage ausübt; setzt man das specifische Gewicht des Quecksilbers für diese Temperatur gleich 13,596, verglichen mit Wasser der größten Dichtigkeit; setzt man ferner 1 Pfund des Zollgewichtes gleich $^{1}/_{2}$ Kilogramm und 1 Kilogramm gleich dem Gewichte von 1 Kubikdecimeter destillirten Wassers der größten Dichtigkeit, so ist der Druck einer Atmosphäre auf den bayerischen Quadratduodecimalzoll gleich 12,2247 Zollpfund, und auf den Quadratcentimeter gleich 1,0333 Kilogramm.

§. 7.

Unter einer Pferdekraft wird die Kraft verstanden, welche erforderlich ist, 514 Zollpfund in einer Secunde 1 bayer'schen Fuß hoch, oder 75 Kilogramm 1 Meter hoch zu heben.

§. 8.

Wenn die Wandstärke von Dampfkesseln zu bestimmen ist, deren Durchmesser oder Ueberdruck die Grenzen der Tabellen I. oder II. überschreitet, so kann, zur Vereinfachung, die Berechnung im Falle I nach dem Ausdrucke

$$e = 0{,}0015\ n\ d + 0{,}11,$$

im Falle II. nach dem Ausdrucke

$$e = \frac{n\ d}{200} + 0{,}37$$

geschehen.

Digitized by Google

welche vielleicht noch die Explosion verhütet werden kann. Man öffne in dem in Rede stehenden Falle von der Seite her mit einem langen Schürhacken oder anderem Geräthe langsam die Feuerthüren und den Zuschieber, damit durch das Durchziehen der äußeren Luft der glühende Kessel nach und nach abkühlen kann und die Fortentwickelung des Dampfes, der Gase ꝛc. wo nicht sofort ganz unterbrochen, doch vermindert wird.

Dann öffne man, vorausgesetzt, daß der Kessel geschlossen war, wenn man entfernter vom Kessel dazu irgend Gelegenheit hat, aber sehr behutsam und allmählig einen Hahn oder ein Ventil, welcher, oder welches den Dampf zur Verwendung oder in die freie Luft oder zu beiden zugleich abführt. Ist diese Loslassung des Dampfes nur auf den Kessel oder in sonst gefährlicher Nähe desselben möglich, so ist dies mit besonderer Vorsicht zu bewirken, und es ist rathsam, den Dampf nicht allzubald nach dem zuerst vorzunehmenden Oeffnen der Feuerthüre aus dem Hahn oder Ventil in's Freie abzuleiten. Aber auch in dem verbesprochenen Falle (bei Kesseln mit Feuerröhren und Stirnplatten) ist es durchaus nothwendig und wird es von der allgemeinen Pflicht, Unglücksfällen vorzubeugen, geboten, alle in der Nähe des Kessels sich sonst aufhaltenden Menschen zu entfernen.

Bemerkt man demnächst ein Abnehmen der Gefahr durch Fallen der Dampfspannung, des Dampfdruckes an dem Manometer ꝛc. und nimmt man die Abkühlung des Kessels wahr, welche letztere man nach Verlauf von zehn bis fünfzehn Minuten wohl voraussetzen darf, so wird das Feuer, ohne jetzt viel zu wagen, unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden können. Ist dieses vollbracht, so kann man die Gefahr als beseitigt ansehen, die Feuerthüren müssen aber noch unausgesetzt offen gehalten werden. Neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn man die gewisse Ueberzeugung erlangt hat, daß an dem Kessel kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf aber nicht eher wieder unter dem Kessel angemacht werden, bis der richtige Wasserstand in dem Kessel wieder hergestellt und alles, was in Folge der überstandenen Krisis etwa aus seiner gewöhnlichen, vorschriftsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen ist, von Neuem in Ordnung gebracht worden ist.

Dabei werden die Gewerbtreibenden, welche Dampfkessel benützen, dringend darauf aufmerksam gemacht, wie eine sorgfältige Auswahl und sorgfältige Ueberwachung der Heitzer und Maschinenwärter vor Allem nothwendig ist, um eine bedächtige und deßhalb gefahrlose Behandlung der Dampfkessel zu erzielen. Der Wärter einer Maschine soll alle Arbeiten kennen, sie praktisch getrieben haben und jederzeit seinen Leuten ein gutes Vorbild seyn. Gesundheit, körperliche Stärke, Gelenkigkeit, Ausdauer, Treue, Offenherzigkeit sind Eigenschaften, welche kein Wärter einer Dampfmaschine vermissen lassen soll.

Auch scheue man nicht in Fällen der Gefahr geringe Verluste, welche etwa aus einem außergewöhnlichen Stillehalten in der Fabrik erwachsen könnten und in keinem Verhältnisse zu denjenigen Verlusten stehen, welche den Unternehmer in Folge einer Kesselexplosion treffen. Nur zu oft hat die Furcht der Heitzer und Maschinenwärter vor dem Stillehalten der Fabrik und vor den sie treffenden Verweisen und Geldstrafen das Zerspringen der Kessel herbeigeführt, indem sie die von ihnen sehr wohl bemerkten bedenklichen Anzeigen am Kessel, Wasserstandsanzeiger, Dampfmesser ꝛc. verschwiegen und keines der vorerwähnten Mittel angewendet haben, in der irrigen Voraussetzung, daß sich der Kessel wohl halten werde.

Die Fabrikunternehmer werden daher in ihrem eigenen, wie im allgemeinen Intereſſe gut daran thun, ihren Heitzern ꝛc. die hier angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Keſſel einzuprägen und denſelben in dem Falle ſtets Verzeihung angedeihen laſſen, wenn ſie ſofort Anzeige machen, daß am Keſſel nicht alles in Ordnung iſt.

§. 10.

Der Niederſchlag, welcher den Keſſelſtein bildet, iſt oft ſo beſchaffen, daß er vor ſeiner Erhärtung zu Stein durch Ausblaſen des Keſſels, d. i. durch Austreiben des Waſſers aus dem Keſſel mittelſt Dampf, fortgeſchafft werden kann, wobei dann der lockere Niederſchlag zugleich mit dem Waſſer ausſtrömt. Es iſt daher auf das rechtzeitige Ausblaſen des Keſſels ein beſonderes Augenmerk zu richten und hat wenigſtens allwöchentlich einmal zu geſchehen, wenn das Speiſewaſſer viele erdige Beſtandtheile enthält.

München, den 7. Oktober 1852.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl.

v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Miniſter
der geheime Secretär,
Miniſterialrath Wolfanger.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 129. Samstag den 13. November **1852.**

Inhalt.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Rothenbuch pro 1850/51. — Die Schrift: „Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. J. Joseph Roßbach". — Die provisorische Winterbiertaxe pro 1852/53. — Die Distriktsrechnung des k. Landgerichtsbezirks Neustadt a/S. pro 1851/52. — Die Evidenthaltung der Adels-Matrikel. — Die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren. — Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers. — Notiz: Schulstelle-Uebertragung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 679. Num. exp. 3883. praes. 7. November 1852. 826.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Rothenbuch pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Rothenbuch pro 1850/51 wurde geprüft und im Abschlusse von

1484 fl. 11 1/2 kr. wirklicher Einnahme,
1384 fl. 46 3/4 kr Ausgabe,

99 fl. 24 3/4 kr. Kassarest

unter'm Heutigen genehmigt, was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß von der aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtlichen Umlage nur der Betrag von 1 fl. 30 kr. auf fakultative Zwecke verausgabt wurde, wogegen der übrige Betrag lediglich für Distrikts-Lasten seine Verwendung fand.

Würzburg, den 30. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Uebersicht der Distriktsumlagen des k. Landgerichts Rothenbuch für 1850/51.

Num.	Namen der Steuergemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuerkontingent. fl.	kr.	Betrag der Umlagen. fl.	kr.
1	Bischbrunn	26	56 3/4	80	50 1/4
2	Habichtsthal	12	52 1/4	38	36 3/4
3	Hain	24	38 1/2	73	55 1/2
4	Heigenbrücken	16	8	48	24
5	Heimbuchenthal	22	39	67	57
6	Heinrichsthal	4	52	14	36
7	Hessenthal	12	41 3/4	38	5 1/4
8	Jacobsthal	1	30	4	30
9	Krausenbach	14	59 1/2	44	58 1/2
10	Krommenthal	7	44 1/2	23	13 1/2
11	Laufach	56	9 3/4	168	29 1/4
12	Neudorf	15	41 1/2	47	4 1/2
13	Neuhütten	18	48	56	24
14	Rothenbuch	21	21 3/4	64	5 1/4
15	Waldaschaff	35	32	106	36
16	Weibersbrunn	4	43 1/4	14	9 3/4
17	Rohrbrunn	—	11	—	33
18	Weibersbrunner Hütte	—	33	1	39
19	Wiesthal	24	—	73	—
20	Wintersbach	13	22 3/4	40	8 1/4
21	Graf von Ingelheim	26	42	80	6
22	Fürst von Löwenstein wegen Erlenfurth	1	8 1/4	3	24 3/4
23	Graf Schönborn zu Weiler	—	34 1/4	1	42 3/4
24	Derselbe wegen Bischlingshof zu Laufach	1	18 3/4	3	50 1/4
	Summa	365	6 1/2	1095	19 1/2

Num. praes. 5798. Num. exped. 4578. praes. 9. November 1852. 829.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Schrift „Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. J. Joseph Roßbach" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der rechtskundige Magistratsrath Dr. J. Joseph Roßbach zu Würzburg hat unter dem Titel:

„Anleitung zur Ausübung des Vermittlungsamtes in Landgemeinden von Dr. J. Joseph Roßbach, Rechtsrath zu Würzburg. Würzburg Druck von C. A. Zürn 1852."

eine Schrift herausgegeben, welche bestimmt ist, den Wirkungskreis des Vermittlungsamtes den damit betrauten Gemeindeverwaltungen zum klaren Bewußtseyn zu bringen, die Klugheitsregeln bei dessen Ausübung darzulegen, die Verwaltungen durch Beispiele und Formularien in den Stand zu setzen, andere Fälle ordnungsgemäß zu behandeln, und ihnen die Kenntniß der für ihren Beruf nothwendigsten Rechtssätze zu verschaffen.

In Berücksichtigung des gemeinnützigen Zweckes, den sich diese Schrift zur Aufgabe gesetzt hat, werden die Landgemeinden gemäß einer h. Entschließung des k. Staatsministeriums des

Digitized by Google

Uebersicht zur Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Neustadt a/S. pro 1851/52.

Num	Namen der Ortschaften.	Einfaches Simplum.			Wirkliche Leistung zu 2 1/2 Simplen.		
		fl.	kr.	1/8 kr.	fl.	kr.	1/8 kr.
1	Brendlorenzen	59	16	3	148	11	7
2	Dürnhof	2	39	4	6	38	6
3	Eichenhausen	12	49	—	32	2	4
4	Herschfeld	28	13	2	70	33	6
5	Heustreu	67	58	7	169	57	2
6	Hohenroth	24	—	5	60	1	6
7	Hollstadt	55	33	4	138	53	6
8	Junkershausen	8	33	2	21	23	1
9	Lebenhan	11	42	7	29	17	1
10	Löhrieth	5	36	6	14	2	—
11	Leutershausen	6	39	3	16	37	3
12	Mühlbach	7	39	6	19	9	4
13	Neustadt	107	34	5	268	56	4
14	Neuhaus	1	39	2	4	8	4
15	Niederlauer	28	19	4	70	48	6
16	Salz	49	38	7	124	7	2
17	Salzburg	—	41	2	1	43	2
18	Oberebersbach	14	11	5	35	29	1
19	Unterebersbach	12	47	5	31	58	6
20	Querbach	2	7	—	5	17	4
21	Schweinhof	2	31	7	6	20	6
22	Rödelmaier	10	4	4	25	11	2
23	Unsleben	34	18	5	85	46	6
24	Wargolshausen	9	5	—	22	42	4
25	Windelhausen	11	42	5	29	16	4
26	Wolbach	21	34	7	53	56	2
27	Graf Soden zu Eichenhausen	2	12	7	5	32	2
28	„ Haxthausen, Rödelmaier	2	59	7	7	29	6
29	Derselbe zu Neuhaus	1	2	3	2	35	7
30	Freiherr von Gebsattel, Lebenhan	2	49	—	7	2	4
31	„ „ Haberman, Unsleben	2	53	—	7	12	4
32	„ „ Mann	—	13	—	—	2	4
	Summa	609	11	4	1522	57	6

Nrus. praes. 6317. Nrus. exped. 4804. praes 11. November 1852. 833.

An die k. Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Evidenthaltung der Adels-Matrikel betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche die Anzeigen über die im verwichenen Verwaltungsjahr 1851/52 durch Heirathen, Geburten oder Sterbfälle eingetretenen Veränderungen in den adeligen Familien noch nicht erstattet haben, werden beauftragt, die betreffenden, auf ganzen Bogen auszufertigenden Auszüge aus den Pfarrmatrikeln innerhalb 14 Tagen in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen oder binnen der genannten Frist Fehlanzeigen einzusenden.

Hinsichtlich der Ausfertigung und Legalisation der Pfarrmatrikel-Auszüge wird auf die kgl. Regierungs-Ausschreibungen vom 6. September 1833 und 11. August 1837 (Kreisintelligenzblatt 1833 Stück 104 und 69. Extrabeilage zum Kreisintelligenzblatte 1837) und auf den Erlaß des Reichsheroldenamtes vom 15. Juli 1812 (Döllinger Verordn.-Sammlung Bd. V S. 43) hingewiesen.

Würzburg, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 6382. Num. exped. 4831. praes. 11. November 1852. 834.

Die Aufstellung von Brandversicherungs-Inspektoren betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat auf den Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. September d. Js. (Regierungs-Blatt Seite 937) gemäß höchsten Erlasses vom 5. d. Mts. beschlossen, für die im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg bestehenden Bau-Inspektionsbezirke nachbezeichnete Bautechniker als Brandversicherungs-Inspektoren vom 1. Oktober laufenden Jahrs an aufzustellen:

1) für den Bauinspektionsbezirk Würzburg den Baupraktikanten Franz Oehl in Würzburg;
2) für den Bauinspektionsbezirk Aschaffenburg den Civilarchitecten Gabriel Hospes in Aschaffenburg;
3) für den Bauinspektionsbezirk Schweinfurt den Stadtbaumeister Karl Zelcher zu Schweinfurt und
4) für den Bauinspektionsbezirk Kissingen den Baupraktikanten Franz Herfeld in Schweinfurt.

Jeder der neuernannten Brandversicherungs-Inspektoren hat seinen Aufenthalt am Amtssitze der betreffenden Bauinspektion zu nehmen.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme, und sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur genauen Darnachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, die Thätigkeit genannter Inspektoren in allen vorkommenden Fällen nach Maßgabe der Art. 31, 33 und 54 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., die Feuerversicherungs-Anstalt für die Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr, in Anspruch zu nehmen.

Würzburg, den 9. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 55289. Num. exp. 4834. praes. 11. November 1852. 835.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und kgl. Bauinspektionen von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Art. 15 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers bestimmt:

„Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette „(öffentlicher Gewässer) ist nur nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden Erlaubniß und „an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet."

„Die Staatsregierung kann hiefür die Entrichtung mäßiger Gebühren anordnen."

„Bereits erworbene Rechte werden durch diese Bestimmung nicht aufgehoben."

Im Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung sieht sich die unterfertigte k. Regierung veranlaßt, das Verbot der eigenmächtigen Herausnahme der bemerkten Gegenstände aus dem Bette öffentlicher Flüsse neuerdings einzuschärfen, und es wird hiemit die Anordnung getroffen, daß die Bewilligung zu solchen Herausnahmen jedesmal bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zu erholen und von Letzteren nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden kgl. Bauinspektion zu ertheilen, durch diese aber wieder in allen Fällen, wo nicht ein wohlerworbenes Recht auf unentgeldlichen Bezug besteht, mit dem einschlägigen k. Rentamte wegen Festsetzung einer dafür zu entrichtenden und auf Staatsfonds zu verrechnenden mäßigen Gebühr in Benehmen zu treten sey.

Nachdem ferner nach Art. 28 des nämlichen Gesetzes alle Erderhöhungen, welche sich *außer* Zusammenhang mit dem festen Lande, über den mittleren Wasserstand in einem öffentlichen Flusse erheben, in Ermanglung entgegenstehenden besonderen Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf dieselben als Eigenthum des Staates erklärt sind, so haben die kgl. Bauinspektionen bei etwaiger Bildung solcher Inseln den k. Rentämtern behufs der Occupation und Veranlassung weiterer Verfügung hievon baldmöglichst Kenntniß zu geben.

Im Uebrigen wird bemerkt, daß der Erlaß weiterer allgemeiner Instruktionen vorerst *noch* von dem Erscheinen einer mittelst höchsten Reskriptes vom 6. Mai d. Js. in Aussicht *gestellten* näheren Weisung über die Herstellung spezieller Anschläge über Uferschutz u. s. w. abhängt.

Würzburg, den 9. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Notiz.

praes. 10. November 1852. 830.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. November 1852 ist die erledigte 1ste Knabenschullehrerstelle zu Marktsteft dem protestantischen Predigamtskandidaten und bisherigen Pfarrvikare zu Ergersheim, Heinrich Scheuerpflug aus Nürnberg, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 130. Dienstag den 16. November **1852**

Inhalt.

Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Marktsteft pro 1851/52. — Die Karte von Palästina. — Auswanderungsagentur des Handlungshauses Lüdering u. Comp. in Bremen. — Den Cölner Dombauverein, hier die Wahl eines Kreisausschusses für Unterfranken und Aschaffenburg pro 1852/54. — Auffinden falscher Münzen. — Die Wiederbesetzung zweier im k. Erziehungsinstitute für Studirende in München pro 1852/53 erledigten und aus den Renten des adeligen Seminarfondes dotirten Freistellen. — Die definitive Besteuerung, beziehungsweise die Gewerbsteuer. — Den Stand der Immobiliar-Brandversicherungen mit Schluß des Etatsjahrs 1851/52. — Entfernung der achtzehnjährigen Tochter des Bauern Georg Thomas Bachhuber von Breitenlohe, Namens Dorothea. — Die Erneuerung der jüdischen Hausirhandels-Patente für 1853. — Die Termine zur Stellung der Rechnungen pro 1851/52. — Erledigung des Physikats Hammelburg. — Die Erhebung der definitiven Grund- und Fischwassersteuer pro 1852/55. — Notiz: Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 5125. Num. exped. 4874. praes. 11. November 1852. 836.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Marktsteft pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktsrechnung des Landgerichtsbezirks Marktsteft pro 1851/52 wurde nach vorgängiger Superrevision mit

563 fl. 1 1/2 kr. Einnahme,
363 fl. 27 1/4 kr. Ausgabe,

199 fl. 34 1/4 kr. Kassarest

unter'm Heutigen genehmigt.

Digitized by Google

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Summe erhoben und hievon der Betrag von 285 fl. auf fakultativ, der Rest, so weit solcher, wie Abschluß zu erkennen gibt, zur Ausgabe kam, für nothwendige Zwecke verwendet.

Würzburg, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Uebersicht zur Distriktsrechnung von Mkt.-Steffft pro 1851/52.

Namen der Steuergemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Gesammtsumme des Haus-, Rustikal- und Gewerbsteuer-Simpl.			Betrag der Umlage.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Fröhestockheim	531	41	2	31	16	2
Hoheim	232	52	—	13	41	3
Hohenfeld	468	50	—	27	34	3
Michelfeld	467	43	—	27	30	3
Rainbernheim	2237	33	3	131	37	1
Obernbreit	2104	7	2	123	46	1
Rödelsee	937	16	2	55	8	—
Sickershausen	466	35	—	27	26	3
Mkt.-Steffft	1413	15	2	83	8	—
Summa	8859	54	2	521	10	—

Num. praes. 5806. Num. exped. 4803. praes. 11. November 1852. 837.

An sämmtliche k. Schulbehörden des Regierungsbezirkes.

Die Karte von Palästina betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung des in nachstehendem Abdrucke beifolgenden höchsten Ministerial-Rescriptes rubr. Betreffs vom 3. d. Mts. und unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. September 1842 (Kr.-Int.-Bl. pro 1842 Nr. 115) werden sämmtliche k. Schulbehörden des Regierungsbezirks auf die von Dr. Beiling bearbeitete Karte von Palästina abermals aufmerksam gemacht und zu der Anschaffung derselben, in so fern es die etatsmäßigen Mittel gestatten, hiermit ermächtiget.

Würzburg, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

K. B.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Wittwe Clara Beiling hat das Ansuchen gestellt, daß die von ihrem verstorbenen Manne Dr. Beiling bearbeitete Karte von Palästina durch Ausschreibung in den Kreis-Intelligenzblättern näher bekannt gemacht und zur Anschaffung empfohlen werden möge.

Da im Hinblick auf die früheren Vorgänge in dieser Sache, und namentlich im Hinblick auf die Entschließungen vom 23. September 1842 und 5. Junius 1848 kein Anstand genommen wird, dieser Bitte zu willfahren, so erhält die k. Regierung den Auftrag, die Vorstände der deutschen und lateinischen Schulen durch das Kreis-Intelligenzblatt auf die fragliche Karte abermals aufmerksam zu machen, und dieselben zu deren Anschaffung, so weit es die Mittel der betreffenden Anstalten erlauben, zu ermächtigen.

München, den 3. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
Statt dessen
der Ministerialrath
v. Mehrlein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Karte von Palästina betr.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 6053. Num. exped. 4828. praes. 11. November 1852. 839.

Auswanderungsagentur des Handlungshauses Lüdering et Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Kaufmann Anton Fischer zu Würzburg hat laut Protokollarerklärung vom 28. v. Mts. auf die ihm durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 11. November 1840 verliehene Konzession zum Abschlusse von Schifffahrtsakkorden mit Auswanderern nach Nordamerika für das Handlungshaus Lüdering et Comp. in Bremen verzichtet, weshalb dieselbe hiemit als erloschen erklärt wird.

Würzburg, am 9. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. ZuRhein.

König.

Nrus. praes. 241. Nrus. exped. 279. praes 11. November 1852. 840.

Den Cölner Dombau-Verein, hier die Wahl eines Kreisausschusses für Unterfranken und Aschaffenburg pro 1852/54 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der in diesem Jahre vorgenommenen Wahl des Kreisausschusses des Cölner-Dombau-Vereines für Unterfranken und Aschaffenburg pro 1852/54, zu welcher 28 Wahlstimmzettel eingelaufen waren, ergab sich folgendes Resultat:

Es wurden gewählt:

A. Zum Vorstande:

der unterfertigte k. Regierungs-Präsident mit 26 Stimmen.

B. Zum Cassiere:

der k. Regierungs-Registrator Abelmann mit 23 Stimmen.

C. Zum Sekretäre:

der k. Rechnungs-Revident Götzell mit 22 Stimmen.

D. Zu Ausschuß-Mitgliedern:

1) Domprobst Dr. Thinnes mit 23 Stimmen,
2) Magistratsrath Bornberger mit 23 Stimmen,
3) k. Artillerie-Oberst von Pöllath mit 22 Stimmen.

Würzburg, den 8. November 1852.

Präsidium
der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Freiherr von ZuRhein.

Deben.

Num. praes. 5222. Num. exp. 4900. praes. 12. November 1852. 841.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Auffinden falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Juli 1852 wurden im Orte Waldberg, königl. Landgerichts Bischofsheim, 59 falsche Münzen, nämlich:

32 Halbguldenstücke, großherzoglich badischen und königlich bayerischen Gepräges,
7 Sechserstücke, Frankfurter Gepräges, und
20 Groschenstücke, königl. bayerischen Gepräges

in Lumpen und Papier eingewickelt und in Laub versteckt, vorgefunden.

Dieselben bestehen sämmtlich aus Zinn, sind in Formen gegossen, die von ächten Stücken abgenommen worden sind, und durch Farbe, sowie den Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzstücken nicht schwer zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen die Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles den bestehenden Vorschriften gemäß einzuschreiten.

Würzburg, den 9. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein. Moser.

Num. praes. 5809. Num. exped. 4911. praes. 17. September 1852. 842.

Die Wiederbesetzung zweier im k. Erziehungsinstitute für Studirende in München pro 1852/53 erledigten und aus den Renten des adeligen Seminarfonds dotirten Freistellen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem königl. Erziehungsinstitute für Studirende zu München sind für das Studienjahr 1852/53 zwei aus den Renten des adeligen Seminarfondes zu Würzburg dotirte Freistellen in Erledigung gekommen.

Dieselben werden zur stiftungsmäßigen Bewerbung

binnen drei Wochen,

mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß

1) nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden,
2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen (sowohl väterlicher als mütterlicher Seits aufwärts bis einschließlich zu den Urgroßeltern), unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sei, und daß
3) die in solcher Weise und mit Zeugnissen über Alter, Gesundheit, Sittlichkeit und bisherige Studien belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfonds dahier einzureichen seyen.

Würzburg, den 10. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Mosen.

Num. praes. 2220. Num. exped. 4811. praes. 11. November 1852. 838.

Die definitive Besteuerung, beziehungsweise die Gewerbsteuer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes

Verzeichniß

der vom Verwaltungsjahre 1852/53 ab definitiv besteuerten k. Rentämter und der in ihrem Verwaltungsbezirke gelegenen k. Distrikts-Polizeibehörden, dann der Beamten, welche die Wahlen des Gewerbsteuer-Ausschusses und den Gewerbsteuer-Ausschuß selbst zu leiten haben, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Num.	Namen der k. Rentämter.	Benennung der zum Rentamtsbezirke gehörigen Distrikts-Polizeibehörden.	Bezeichnung des Polizeibeamten, welcher zum Gewerbsteuerprüfungs-Ausschusse und zur Leitung der Wahl derselben kommittirt ist.
1	Amorbach	Landgericht Amorbach	Landrichter Hartig.
		" Miltenberg	
2	Arnstein	" Arnstein	" Kreß.
3	Aschaffenburg	Stadtmag. I. Kl. Aschaffenburg	I. Landgerichtsassessor Mahut.
		Landgericht Aschaffenburg	
		" Alzenau	
		" Obernburg	
4	Dettelbach	" Dettelbach	Landrichter Jörg
5	Eltmann	" Eltmann	" Schmittbüttner.
		" Haßfurt	
6	Euerdorf	" Euerdorf	" Rothmund.
7	Gemünden	" Gemünden	" Dietz, im Verhinderungsfalle Assessor Bervier.
8	Gerolzhofen	" Gerolzhofen	Landrichter König.
		Ger.- u. Pol.-Beh. Rüdenhausen	
9	Hammelburg	" Hammelburg	" Leutbecher.
10	Hilders	" Hilders	" Steinbach.
11	Karlstadt	" Karlstadt	" Büttner.
12	Kissingen	" Kissingen	" Heim.
13	Kitzingen	" Kitzingen	
		" Mkt. Steft	
		Ger.- u. Pol.-Beh. Rüdenhausen	" Ploner.
		" Marktbreit	
14	Klingenberg	Landgericht Klingenberg	" Hamm.
		" Obernburg	
		" Miltenberg	
15	Lengfurt	" Marktheidenfeld	" Gerber.
		" Würzburg l/M.	
		Ger.- u. Pol.-Beh. Kreuzwertheim	
16	Lohr	Landgericht Lohr	" Ruckert.
		" Rothenfels	
17	Münnerstadt	" Münnerstadt	" Rost.
18	Ochsenfurt	" Ochsenfurt	" Heldrich.
19	Orb	" Orb	" Thambusch.
20	Römershag	" Brückenau	" Frhr. v. Gumppenberg.
		" Weyhers	
21	Röttingen	" Aub	" Berr.
22	Rothenbuch	" Alzenau	
		" Aschaffenburg	" von Herrlein.
		" Obernburg	
		" Rothenbuch	
23	Schweinfurt	Stadtmagistr. I. Kl. Schweinfurt	" Sotier.
		Landgericht Schweinfurt	
24	Volkach	" Volkach	" Ammersbacher.
25	Werneck	" Werneck	" Angermann.
26	Würzburg l/M.	" Würzburg l/M.	" Krafft.
27	Würzburg r/M.	" Würzburg r/M.	" Hauck.
28	Würzburg Stadt	Stadtmagistr. I. Kl. Würzburg	Regierungsrath von Branka.

Würzburg, den 7. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 6403. Num. exp. 4931. praes. 12. November 1852. 843.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Stand der Immobiliar-Brandversicherungen mit Schluß des Etatsjahres 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Vorlage der Uebersichten des mit dem Schlusse des Etatsjahres 1851/52 resultirenden Immobiliar-Brandversicherungsstandes noch im Rückstande sich befindenden Behörden werden an die zuverlässig binnen 8 Tagen zu bewirkende Einsendung hiemit erinnert.

Würzburg, den 9. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nrus. praes. 5568. Nrus. exped. 5006. praes. 12. November 1852. 845.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Entfernung der achtjährigen Tochter des Bauern Georg Thomas Bachhuber von Breitenlohe, Namens Dorothea betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die achtjährige Tochter des Bauern Georg Thomas Bachhuber von Breitenlohe, kgl. Landgerichts Schwabach, Namens Dorothea, deren Personalbeschreibung unten folgt, hat sich am 31. September l. Js. ohne Vorwissen ihrer Eltern vom Hause entfernt, und wird seit dieser Zeit vermißt.

Nachdem die im Regierungsbezirke von Mittelfranken zur Auffindung der Vermißten gepflogenen Recherchen bis jetzt ohne Erfolg geblieben sind, so ergeht zufolge Requisition der k. Kreisregierung von Mittelfranken, K. d. J., an die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks die Aufforderung, sofort nach der Genannten geeignete Spähe zu verfügen, und deren Ergebniß binnen 4 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 10. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Personal-Beschreibung.

Dorothea Bachhuber ist 8 Jahre alt, etwa 3' 6" groß, von untersetztem Körperbau, hat weiße Haare, eine hohe Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, sie kann nicht reden und ist etwas blöd.

Bei ihrer Entfernung war sie baarfuß, ohne Kopfbedeckung, und trug nichts weiter als ein leinenes Hemd, einen blau und weiß gestreiften Rock und eine blaugedruckte Schürze am Leibe.

Num. praes. 6407. Num. ex. ed. 5017. praes. 13. November 1852. 846.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Erneuerung der jüdischen Hausirhandelspatente für 1853 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg werden beauftragt, die Erneuerung der jüdischen Hausirhandelspatente für 1853 am Schlusse des Kalenderjahres 1852 rechtzeitig zu bethätigen und die erforderlichen Vorlagen im Laufe des nächsten Monats zu bewerkstelligen.

Würzburg, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 3183. Num. exped. 3316. praes. 13. November 1852. 850.

Die Termine zur Stellung der Rechnungen pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den k. Rentämtern am Heutigen die Termine zur Stellung der Rechnungen pro 1851/52 mit den erforderlichen Bemerkungen eröffnet worden sind, ergeht hiemit an die obenbenannten Behörden der Auftrag, die in der Terminskontrole vom 28. Dezember 1851 bezeichneten, auf vorbenannte Rechnungsstellung bezüglichen, Gegenstände sofort in Vorlage zu bringen, widrigenfalls gegen die säumigen Behörden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 §. 6 verfahren werden wird.

Würzburg, den 5. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.
Hopp.

Büchel.

Num. praes. 6743. Num. exped. 5287. praes. 15. November 1852. 852.

Erledigung des Physikats Hammelburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Müller ist das Physikat Hammelburg im diesseitigen Regierungsbezirke erledigt.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 11. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 131. Donnerstag den 18. November 1852.

Inhalt.

Bewilligung einer Kollekte für Reparatur der Synagoge und Lehrers-Wohnung zu Völkersleier. — Die Speditions-Ordnung für die Städte Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Kitzingen und Miltenberg. — Die Anzeige über den Perzeptionsstand der Grundrenten der Ablösungskasse pro Oktober d. Js. — Die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten. — Notiz: Getreidepreise. — Hiezu die 29ste besondere Beilage: Die Speditions-Ordnung für die Städte Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Kitzingen und Miltenberg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6466. Num. exped. 5016. praes. 12. November 1852. 847.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Bewilligung einer Kollekte für Reparatur der Synagoge und Lehrerswohnung zu Völkersleier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 14. September d. Js. — Int.-Bl. S. 764 — ergeht der Auftrag, das Ergebniß der Sammlung im rubrizirten Betreffe nunmehr längstens innerhalb acht Tagen bei Vermeidung nachdrücklicher Mahnung anher anzuzeigen.

Würzburg, den 8. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 5320. Num. exped. 4724. praes. 13 November 1852. 849.

Die Speditions-Ordnung für die Städte Würzburg, Aschaffenburg Schweinfurt, Kitzingen und Miltenberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. October 1852 Nr. 9973 wurde genehmigt, daß die von der unterfertigten k. Stelle entworfene Speditions-Ordnung vom 18. August d. J. in den Städten

Würzburg,
Aschaffenburg,
Schweinfurt,
Kitzingen und
Miltenberg

sofort eingeführt werde, jedoch lediglich als ein Provisorium, indem die Revision und definitive Feststellung derselben bis nach Vollendung der Ludwig-Westbahn vorbehalten ist.

Demzufolge wird die besagte Speditions-Ordnung in der zu dem heutigen Intelligenzblatte ausgegebenen besonderen Beilage zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Die Stadtmagistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, sowie die k. Landgerichte Kitzingen und Miltenberg werden angewiesen, mit dem Vollzuge der Speditions-Ordnung, soweit derselbe ihnen nach den gegebenen Anordnungen obliegt, sich zu beschäftigen, und insbesondere dafür zu sorgen, daß nach §. 31 die Wahl der beiden Schiedsgerichts-Mitglieder von dem betreffenden Handels-Gremium sofort bethätigt werde.

Schlüßlich wird bemerkt, daß von der die Speditions-Ordnung enthaltenden Beilage des Kreis-Intelligenzblattes eine größere Zahl besonderer Abdrücke gemacht werden wird, wovon das Exemplar um den Preis von 6 Kreuzern von der Redaktion des Kreis-Intelligenzblattes bezogen werden kann.

Würzburg, den 7. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Moser.

Num. praes. 3695. Num. exped. 3447. praes. 15. November 1852. 854.

An sämmtliche k. Rentämter des Kreises.

Die Anzeige über den Perzeptionsstand der Grundrenten der Ablösungskasse pro Oktober d. Js. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vielfach ungleichmäßige Verfahren der k. Rentämter bei Erstattung der Anzeige rubrizirten Betreffs macht es nothwendig, dieselben unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 25. November v. J. Nr. 4953 (Kr.-Int.-Bl. S. 1025) anzuweisen, die Gefälls-Außenstände vom Jahre 1850/51 et retro als Soll-Einnahme sub lit. a in der Anzeige pro Oktober, sofort den am Ende dieses Monats verbliebenen Rest derselben ebendaselbst in der Anzeige pro November vorzutragen und hiermit so lange fortzufahren, bis die Rechnung pro 1851/52 gestellt ist, wo

ſodann der rechnungsmäßige Rückſtand unverändert in den folgende Anzeigen bis zum Jahresſchluſſe in Vortrag zu erſcheinen hat.

Daß sub lit. b nur die zur Verrechnung eingewieſenen im Laufe des Monats Oktober fällig gewordenen Beträge vorzutragen ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

Jene Rentämter nun, deren bereits vorgelegte Anzeigen Vorſtehendem nicht entſprechen, haben ſchleunigſt neue Anzeigen zu fertigen und ſolche binnen 3 Tagen anher einzuſenden.

Würzburg, den 12. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.
Hopp.
Büchel.

Nr. 159. praes. 14. November 1852. 851.

An die ſämmtlichen Untergerichte des Kreiſes.

Die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

wird den ſämmtlichen Untergerichten des Kreiſes mit Bezugnahme auf die mit diesſeitigem Zirkulare vom 11. Juni 1829 mitgetheilte allerhöchſte Verordnung vom 18. Mai 1829, dann die diesſeitigen Ausſchreiben vom 11. Dezember 1834, 30. März 1835 und 27. November 1845 (Kreis-Intelligenzblatt pro 1834 Nr. 146 S. 789, pro 1835 Nr. 49 S. 222 bis 223 und pro 1845 Nr. 141 S. 782 bis 783) die nachfolgende Abſchrift eines Reſcripts des kgl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 2. präſ. 7. d. Mts. sub Num. 998 zur Kenntnißnahme mitgetheilt, und werden dieſelben in Gemäßheit dieſes Reſcriptes neuerlich auf die genaue Einhaltung der beſtehenden Vorſchriften aufmerkſam gemacht.

Aſchaffenburg, den 10. November 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aſchaffenburg.
v. Lehner, Präſident.
Oberle, Sekr.

Nr. 998.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

Nach einer Mittheilung des kgl. Kriegsminiſteriums mehren ſich in neuerer Zeit die Fälle, in welchen gegen die ausdrücklichen Beſtimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1829, die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betr., dann der Entſchließung vom 23. März 1835, die gemiſchten Gerichte über die Beurlaubten betr., verhaftete Militärperſonen an ihre Regimenter abgegeben werden, während ſie nach beſtehender Vorſchrift an die nächſtgelegene Kommandantſchaft abzuliefern wären.

Durch ein ſolches Verfahren werden nicht nur die Unterſuchungen verzögert, ſondern auch größere Transportkoſten verurſacht, gegen deren Zahlung das kgl. Kriegsminiſterium im Intereſſe des Militärärars Verwahrung einlegt.

Zur Vermeidung derartiger Mißstände und der für die Gerichtsvorstände und Untersuchungsrichter leicht eintretenden Haftungen wird das kgl. Appellationsgericht angewiesen, die untergebenen Gerichte auf genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften neuerlich aufmerksam zu machen.

München, den 2. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl
Kleinschrod.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath Hauck.

An das k. Appellationsgericht
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betr.

Notiz.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 13. November 1852.			Schweinfurt d. 10. November 1852.			Schweinfurt d. 13. November 1852.			Ochsenfurt d. 9. November 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	19	—	201	17	30	46	17	24	24	15	45
	Dinkel												
	Korn	2	17	—	27	18	—	11	18	—	2	16	—
	Gerste	8	11	20	92	11	30	17	11	30			
	Haber	20	5	45	1	5	30	2	5	36	10	5	30
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
Im mittleren	Weitzen	342	16	13	544	15	58	337	15	53	31	15	30
	Kern												
	Korn	61	16	21	66	17	2	32	17	18			
	Gerste	114	10	45	878	10	42	524	10	59			
	Haber	529	5	23	131	5	12	127	5	19	12	5	15
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen										10	17	30
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	1	12	—	3	13	6	3	13	30	80	15	—
	Kern												
	Korn	1	15	20	1	16	—	1	14	—			
	Gerste	6	8	15	4	8	—	3	8	—			
	Haber	17	4	35	2	4	45	2	4	30			
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

29te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Speditions-Ordnung

für die Städte

Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Kitzingen und Miltenberg.

I.

Von dem Speditionshandel überhaupt und der Berechtigung dazu.

§. 1.

Wer darin einen Erwerb sucht, daß er die ihm zugesandten oder übergebenen, Anderen gehörigen Waaren weiter versendet, treibt den Speditionshandel und ist Spediteur.

§. 2.

Nur Mitglieder des Handelsgremiums des Ortes sind nach vorgängiger Anzeige beim Stadtmagistrate zum Speditionshandel befugt.

Allen anderen Personen ist derselbe bei Strafe von 5 bis 50 fl. verboten.

§. 3.

Wenn Speditions- oder Durchgangsgüter für weitere Bestimmung in der Stadt ankommen und abgeladen werden, welche an einen nach §. 2 berechtigten Kaufmann hieselbst addressirt, oder mit directem Frachtbriefe empfohlen sind, so hat der Frachtführer die Verbindlichkeit, sie demselben sogleich zur Weiterbeförderung zu übergeben. Hinsichtlich der nicht an einen Kaufmann empfohlenen Güter steht es dem Frachtführer frey, sie unmittelbar einem anderen Frachtführer zu übergeben, wenn dieses noch während seiner Anwesenheit im Orte geschehen kann.

Will oder vermag er dieses nicht, so muß er oder sein Güterschaffner sie einem nach §. 2 berechtigten Kaufmanne des Platzes zur Weiterbeförderung bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis zu 50 Gulden zuweisen.

Die Uebergabe eines solchen Gutes an einen Spediteur muß jedenfalls geschehen, wenn sich bei dem Ab- und Umladen desselben Beschädigungen zeigen, welche deren Werth vermindern könnten, oder bereits vermindert haben.

Hinsichtlich der Untersuchung des Schadens und dessen Ersatzes treten die unten folgenden Bestimmungen ein.

§. 4.

Werden Durchgangsgüter mit directem Frachtbriefe, welche an einen Kaufmann des Ortes empfohlen sind, an einen andern als diesen letztern zur Besorgung übergeben, so verfällt sowohl der Uebergeber als Uebernehmer in eine Strafe von 5 bis 50 fl.

§. 5.

Nach dem Ort addressirte Güter, deren Annahme jedoch vom Addressaten verweigert wird, sind einem nach §. 2 berechtigten Kaufmanne des Platzes zu übergeben.

II.

Von dem Spediteur und seinem Verhältnisse zu dem Eigenthümer der Waare.

§. 6.

Der Spediteur ist Mandatar oder Bevollmächtigter Derjenigen, für dessen Rechnung die Waare geht, wenn er auch den Auftrag nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten erhalten hat; weil er hier so anzusehen ist, als ob ihm dieser selbst den Auftrag im Namen des Ersteren gegeben, und an dessen Stelle mit ihm verhandelt hätte.

Wo der Spediteur den ersten Absender oder Eigenthümer der Waare nicht kennt, tritt er in die Rechte und Verbindlichkeiten Desjenigen ein, der sie ihm zugefertigt.

§. 7.

Der Spediteur muß daher gegenüber dem Eigenthümer der Waare alle Pflichten eines Mandatars erfüllen, und Alles, was die Umstände sowohl rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der Waaren, als in jeder andern Beziehung erfordern, besorgen, und darüber kaufmännisch Buch und Rechnung führen.

§. 8.

Bei Ankunft der Waaren hat der Spediteur die Obliegenheit, genau zu untersuchen, ob sie ihm nach Anzahl, Beschaffenheit und Gewicht dem Berichte oder Frachtbriefe gemäß äußerlich gut beschaffen überliefert wird.

Wenn er diese Untersuchung unterläßt, und die Waare durch Verminderung oder äußerlich kennbare Verletzung Schaden genommen hat, so muß er diesen ersetzen, und hat den Regreß an den Lieferer oder an Den, welcher den Schaden verursacht hat, zu suchen.

§. 9.

Ist das Gut der äußeren Sicht nach wohlbeschaffen, und der Vorschrift des Frachtbriefes gemäß in Richtigkeit, so hat der Spediteur seine Verbindlichkeit erfüllt, und ist für den Inhalt des Collis außer Haft; es sey denn, daß er vom Absender oder Empfanger besonderen Auftrag zur Oeffnung erhalten hat.

§. 10.

Wenn ein Gut in so üblem äußeren Zustande ankommt, daß eine Beschädigung der Waare zu vermuthen ist, so muß es der Spediteur in Gegenwart des Lieferers, oder bei dessen Verhinderung seines Schaffners mit Zuziehung zweier einredefreier Zeugen öffnen und untersuchen lassen.

§. 11.

Findet sich die Waare wirklich beschädigt, und kommt ein Uebereinkommen über die Vergütung des Schadens nicht zu Stande, so haben zwei von den beiden Partheien zu wählende und zu beeidigende Sachverständige zu entscheiden: wie groß der Schaden sei, und ob er von der Schuld des Lieferers herrühre?

Im letzteren Falle hat der Lieferer sowohl den Schaden, als die Untersuchungs- und Reparaturkosten zu ersetzen.

§. 12.

Wenn nur die Gefäße allein beschädigt sind, und der Lieferer nach dem Ausspruche der Sachverständigen daran Schuld ist, so darf ihm der Betrag der Reparatur- und Untersuchungs-Kosten an der Fracht abgezogen werden.

§. 13.

Können sich die Sachverständigen über den Ausspruch nicht einigen, so ist ein dritter Sachverständiger aus dem Stande der Kaufleute von dem Handlungsvorstande beizugeben.

§. 14.

Liefert der Frachtführer weniger als im Frachtbriefe steht, ohne daß der äußere Zustand der Waare eine Beschädigung, Nachlässigkeit oder Veruntreuung verräth, und ohne daß der Abgang aus der Natur des Artikels selbst entstanden ist, so kann sich der Spediteur von dem Frachtführer Caution für das Fehlende leisten lassen, oder wenn diese nicht geleistet werden kann, soviel als hinreichend erscheint, von der Fracht zurückbehalten, bis erwiesen ist, ob ein Schaden oder keiner vorliegt.

Sollte der Lieferer weder Frachten einzunehmen, noch Baarschaft bei sich haben, so muß er für die Zahlung der treffenden Summe einen zahlungsfähigen Bürgen stellen, welcher sich schriftlich verbindlich erklärt.

Sollte aber der Lieferer auch keinen zahlungsfähigen Bürgen aufbringen, so hat der Spediteur Fug und Recht, bei Gericht zu beantragen, daß Arrest auf Schiff und Geschirr desselben gelegt werde vorbehaltlich seiner anderweitigen Schadloshaltung.

§. 15.

Während der Lagerung des Gutes im Hause oder Magazine des Spediteurs ist dieser verbunden, allen abwendbaren Schaden und Gefahr von dem anvertrauten fremden Gute zu entfernen, und selbiges gleich seinem Eigenthume zu verwahren.

§. 16.

Speditionsgüter sind mit gehöriger Sorgfalt für das Interesse des Eigenthümers weiter zu befördern, und es dürfen auf deren Kosten weder den Frachtführern noch anderen Personen Vortheile oder Gefälligkeiten geleistet werden.

Es hat daher jeder Spediteur die Einmischung fremder Personen in das Speditionsgeschäft abzuwehren, und alle Besorgungen desselben durch seine Dienstleute oder in eigener Person zu verrichten.

§. 17.

Bei den in Folge des §. 3 von einem Frachtführer übernommenen Waarenversendungen hat der Spediteur genau darauf zu sehen, daß die im Original-Frachtbriefe vorgeschriebenen Bedingungen der Fracht und der Lieferung eingehalten werden.

§. 18.

Wenn aber dergleichen Güter zu spät im Orte abgeladen werden, so daß die im Originalfrachtbriefe vorgeschriebene Lieferungszeit nicht mehr eingehalten werden, und der Lieferer sich nicht

über Hinderniſſe höherer Gewalt legal und genügend ausweiſen kann, ſo iſt der Spediteur berechtigt, den Frachtführer zur Cautionsleiſtung für den Schaden der Verſpätung anzuhalten.

Unterläßt er dieſes, und übernimmt dennoch die Spedition der Güter, ſo wird er ſelbſt verantwortlich.

§. 19.

Wenn Güter ankommen, deren Ablieferung auf einer Achſe im Frachtbriefe ausdrücklich vorgeſchrieben worden, deren Umladung unterwegs aber unvermeidlich geſchehen mußte, ſo hat der Spediteur die erfoderlichen und gehörig beglaubigten Atteſte von dem ablieferndn Fuhrmanne in Empfang zu nehmen, mit Pünktlichkeit und Sorgfalt für die Intereſſen des Eigenthümers die Weiterverſendung zu beſorgen, mit dem Frachtführer abzurechnen, oder dieſem, bis der Empfänger die Richtigkeit der Ablieferung anerkannt hat, von den Frachtgebühren einen angemeſſenen Theil zurückzubehalten.

§. 20.

Derjenige Kaufmann, welcher zu vorſchriftswidrigen Güterverſendungen und Speditionen unbefugter Perſonen ſeinen Namen herleiht, oder Beiſtand leiſtet, oder um die Waaren, welche ſpedirt werden ſollen, ſich gar nicht bekümmert, und nicht ordentlich Buch und Rechnung darüber führt, oder ſich blos auf ſchriftliche Expeditionen beſchränkt, unterliegt einer Strafe von 50 Gulden, und wird in wiederholten Fällen des Speditions-Rechtes verluſtig.

III.

Von den Mittelsperſonen zwiſchen Kaufleuten und Güterführern.

§. 21.

Da auf der Moralität und Tüchtigkeit der Schaffner als Mittelsperſonen zwiſchen Kaufleuten und Frachtführern die Sicherheit und Ordnung der Verladungen beruht, ſo ſoll ein ſolcher nicht ohne Vorwiſſen und Zuſtimmung des Gremiums des Handelsſtandes aufgenommen werden.

§. 22.

Bei Nachnahmen von Speſen iſt der Schaffner des Frachtführers, der die Güter zur Ladung übernommen hat, verbunden, dafür zu haften und längſtens in 4 Wochen nachher dafür Zahlung zu leiſten.

Sollte er aber in einem beſonderen Falle die Bezahlung der Speſen nicht übernehmen wollen, ſo hat er dem Kaufmann vor der Uebernahme des Gutes davon Anzeige zu machen; auſſerdem wird das Stillſchweigen des Schaffners als Garantie für den Fuhrmann angenommen.

§. 23.

Den Gastwirthen und ihrem Dienstpersonale ist nicht nur überhaupt verboten, den Speditionshandel zu treiben, sondern auch Handelsgüter zum Verkaufe, zum Lagern, zur weitern Verfügung des Eigenthümers, oder unter irgend einem sonstigen Vorwande zu übernehmen; sie haben vielmehr solche, wenn dieselben an sie adressirt abgegeben, oder zurückgelassen werden, sogleich einem berechtigten Kaufmann der Stadt zu übergeben.

§. 24.

Die Gastwirthe sind verpflichtet, Frachtführer und Andere, welche bei ihnen einkehren, und Waaren oder Güter zur Stadt bringen, von gegenwärtiger Speditionsordnung durch Anschlag in dem Gastzimmer in Kenntniß zu setzen.

§. 25.

Den Gastwirthen, Hausknechten, Schnellern ꝛc. ꝛc. ist nicht gestattet, Versendungen, und zollamtliche Verhandlungen im Namen eines Kaufmanns zu besorgen, und Aufträge dazu anzunehmen.

§. 26.

Uebertretungen dieser Speditionsordnung von Seite der Wirthe sowohl als ihrer gebrödeten Diener werden mit einer Strafe von 5 bis 50 fl. beahndet, vorbehaltlich der Einschreitungen bei beharrlichem Ungehorsam nach §. 6. Ziff. 4. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825.

§. 27.

Es ist verboten, ohne Vorwissen des versendenden Kaufmanns Güter einem andern Fuhrmanne zu übergeben, oder von einem Schaffner einem andern zu übertragen, als für und durch den sie angenommen wurden. Jeder Contravenient hat subsidiarisch für Strafe und Schadloshaltung zu haften.

§. 28.

Die Gebühren der Schaffner, Aufläder, Zuführer, Schneller u. s. w. werden nach Festsetzung durch die zuständige kgl. Behörde öffentlich bekannt gemacht.

§. 29.

Sollten sich Schaffner erlauben, mit den Fuhrleuten andere als die mit den Kaufleuten vereinbarten Frachten zu bedingen, die Frachtführer im Gewichte zu verkurzen, oder unter sonst einem Vorwande mehr als ihre Gebühren zu verlangen, oder „mit dem Gute zu spielen," d. h. es demjenigen zu geben, der ihnen die meisten unerlaubten Vortheile bietet, oder endlich Güter absichtlich liegen zu lassen, so sind dieselben vorbehaltlich der Schadensersatzpflicht nachdrücklich zu beahnden, und bei wiederholten Uebertretungen von ihrer Funktion zu entfernen.

§. 30.

Was die Verhältnisse der Güterbeständer betrifft, so sind dieselben nach den Vorschriften der allerh. Verordnung vom 26. Okt. 1812. §§. 1—15. (Regsbl. S. 1866 u. f.) zu bemessen.

IV.

Behandlung von ſtreitigen Fällen, und Vollziehung der Strafen.

§ 31.

Da die Anweſenheit der Frachtführer am Speditionsorte häufig nur eine kurze iſt, ſo liegt es im Intereſſe derſelben, gleich wie in jenem des geſammten Handelſtandes, daß alle in Speditionsſachen entſtehenden Streitigkeiten durch den Ausſpruch von Schiedsrichtern eine raſche Löſung erhalten.

§. 32.

Das Schieds-Gericht ſoll beſtehen aus einem Handlungs-Vorſtande und zwei von dem Handels-Gremium alljährlich zu wählenden Kaufleuten, welche vor einer Commiſſion des Stadtmagiſtrats den betreffenden Fall erörtern, und ihren gemeinſamen mit Gründen zu verſehenden Ausſpruch zu Protokoll niederlegen.

§. 33.

Wenn die Betheiligten ſich dieſem Schiedsgerichte nicht unterwerfen, ſo iſt denſelben überlaſſen, den Rechtsweg bei den zuſtändigen Gerichten zu betreten.

§. 34.

Alle in gegenwärtiger Speditionsordnung feſtgeſetzten Strafen werden nach vorgängiger Unterſuchung von der zuſtändigen Polizeibehörde ausgeſprochen, und fallen zur Hälfte dem Lokal-Armenfond, und zur Hälfte dem Lad-Perſonale behufs der Bildung eines Unterſtützungs-Fonds für beſondere Unglücksfälle zu.

Würzburg den 18. Auguſt 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.

Hopp.

Moſer.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 132. Samstag den 20. November 1852.

Inhalt.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen. — Erledigung des Physikats Kissingen. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1850/51.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Erhaltung, Veränderung bestehender und die Wahl neuer Ortsnamen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, hinsichtlich der Erhaltung, Veränderung bestehender und der Wahl neuer Ortsnamen zu verfügen, was folgt:

1) Unsere Stellen und Behörden haben darüber zu wachen, daß die bestehenden Ortsnamen unverändert erhalten werden.

2) Ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung darf eine Aenderung von Ortsnamen nicht vorgenommen werden; erst wenn diese ertheilt und amtlich bekannt gemacht worden ist, sollen die öffentlichen Bücher und Urkunden hienach berichtiget werden.

3) Auch die Benennung neuer Ansiedelungen erfordert Unsere vorher einzuholende Genehmigung und kann der ertheilte Namen erst nach erfolgter amtlicher Bekanntmachung Unserer Entschließung in die öffentlichen Bücher und Urkunden aufgenommen werden.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

Vorder Riß, den 3. November 1852.

Max.

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7172. Num. exped. 5643. praes. 18. November 1852. 855.

Erledigung des Physikats Kissingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k Gerichts- und Brunnenarztes Dr. Maas ist das k. Landgerichtsphysikat Kissingen erlediget.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 16. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 6402. Num. exped. 4932. praes. 12. November 1852. 843.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung wird ein Auszug der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 1850/51 sammt der Nachweisung der Brandentschädigungen, in so weit solche den unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirk betreffen, untenstehend Ziffer I und II zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 9. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Ziff. 1.

Auszug aus der Hauptrechnung

der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Etats-Jahr $18^{50}/_{51}$.

Vortrag	Partial- Geldbetrag fl.	kr.	hl	Total- Geldbetrag fl.	kr.	
I. Einnahmen.						
A. Aktiv-Rest vom Jahre 1849/50	—		—	187677	40	—
B. An Assekuranzbeiträgen für das Jahr 1850/51 und zwar:						
I. Klasse von der Versicherungssumme zu 20.177.090 fl. zu 15 kr. 6 hl. vom Hundert	52964	50	1	—	—	—
II. Klasse von der Versicherungssumme zu 58.141.330 fl. zu 17 kr. 4 hl. vom Hundert	169578	52	6	—	—	—
III. Klasse von der Versicherungssumme zu 431.450 fl. zu 19 kr. 2 hl. vom Hundert	1384	14	1	—	—	—
IV. Klasse von der Versicherungssumme zu 11.538.340 fl. zu 21 kr. vom Hundert	40381	11	3	264312	8	3
C. An Supplementar-Beiträgen von andern Regierungsbezirken	—	—	—	—	—	—
D. An Zuschüssen von andern Regierungsbezirken	—	—	—	—	—	—
E. An Vorschüssen aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
F. An Extrafonds-Beiträgen von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien	—	—	—	1277	26	6
G. Besondere Zuflüsse:						
a) Zinse aus angelegten Brandassekuranzgeldern	481	—	—	—	—	—
b) Einnahms-Nachholungen	8	20	5	489	20	5
Summa der Einnahmen	—	—	—	453756	35	6
II. Ausgaben.						
A. Passiv-Reste vom Jahre 1849/50	—	—	—	—	—	—
B. Geleistete Brand-Entschädigungen und zwar:						
a) auf den Bestand der Vorjahre	200	—	—	—	—	—
b) für das Jahr 1850/51	83200	56	—	83400	56	—
C. Geleistete Supplementarbeiträge an andere Regierungsbezirke	—	—	—	30000	—	—
D. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—	50000	—	—
E. Auf Rückzahlung der aus der Staatskasse erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
F. Funktions-Remunerationen	—	—	—	400	30	—
G. Einhebungs-Gebühren	—	—	—	2213	14	7
H. Schätzungs-Gebühren	—	—	—	268	—	—
I. Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhne . . .	—	—	—	303	50	2
K. Besondere Ausgaben	—	—	—	333	2	4
Summe der Ausgaben:	—	—	—	166918	33	5
Abgleichung:						
Einnahmen:	—	—	—	453756	35	6
Ausgaben:		—	—	166918	33	5
Activrest: einschlüßig der ständigen Vorschußfonds zu 50,000 fl.	—	—	—	286838	2	1

Ziff. II.

Nachweisung

der Brandentschädigungen pro $18^{30}/_{31}$.

Regierungsbezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
	A. Auf den Bestand der Vorjahre:						
Unterfranken und Aschaffenburg.	Orb	Oberssinn . . .	Weismantel, Paul . . .	—	—	200	—
			Summa A.	—	—	200	—
	B. Vom Jahre 1850/51.						
	Aschaffenburg . .	Aschaffenburg . .	Vorgang, Seb. . . .	130	—		
			Neumayer, Ludw. . . .	32	—	162	—
	Alzenau	Geiselbach . . .	Büttner, Joh. . . .	58	20		
		Großwelzheim . .	Schmitt, Peter . . .	226	13		
		Kleinlaudenbach .	Schmitt, Adam . . .	200	—		
		Sommerkahl . .	Steigerwald, Magd. . .	100			
			Rothenbucher, Joh. Ad. .	400	—		
			Schneider, Joh. Ad. . .	200		1184	33
	Arnstein	Mühlhausen . .	Kömm, Georg	—	—	278	22
	Aschaffenburg . .	Mainaschaff . .	Roth, Mathes	316			
			Marget, Nik.	19	—		
			Mohrhardt, Ulrich . .	10	—		
		Winzenhol . . .	Gobert, Martin . . .	1660	42	2005	42
	Aub	Aub	Strandt, Johann . . .	4327	51		
			Steinhäuser, Andr. . .	5	—	4332	51
	Amorbach . . .	Amorbach . . .	Oberverein	—	—	400	—
	Baunach . . .	Freinfeld . . .	Reglis, Dietrich . . .	—	—	375	—
	Bischofsheim . .	Oberelsbach . .	Röth, Mich.	24	—		
		Rodenbach . . .	Jüngert, Wm.	1000	—		
			Heun, Peter	43	37		
			Baumann J. Ad. . . .	4000	—		
			Büttner, Philipp . . .	853	20		
				5920	57		
			Seite 1.	—	—	8738	28

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
		Uebertrag	5920	57		
Bischofsheim . .	Rodenbach . . .	Sterch, Peter	800	—		
		Schleicher, Peter . . .	563	38		
		Schleicher, Johann . .	1100	—		
		Fischer, Johann . . .	50	—		
		Richter, Johann . . .	1300	—		
		Storch, Johann . . .	1000	—		
		Bartelmeß, Georg . . .	500	—		
	Sondernau . . .	Krenzer, Eugen . . .	11	42	11246	17
Brückenau . . .	Schönderling . .	Knüttel, Bonifaz . . .	—	—	25	—
Dettelbach . . .	Dettelbach . . .	Schmitt, Jos.	750	—		
		Zängler, Joh.	1000	-		
		Nickel, Kasp.	324			
		Dürr, Kasp.	68	34		
		Riedermaier, Johann .	9	32		
		Bartel, Sebastian . . .	265	37		
		Hambach, Georg . . .	50	17		
		Hein, Adam	53	20		
		Beck, Franz	250	—		
		Sweikel, Joh.	9	—		
		Dill, Georg	28	34		
		Sora, Georg	50	13		
		Kuhn, Joseph	377	36		
	Reusles	Fries, Mich.	11	28		
		Heckelmann, Joh. . . .	400	—		
		Erk, Georg	748	45		
		Dorsch, Georg	484	40		
		Droll, Christ.	900		5773	26
Ebern	Eichelberg . . .	Scharding	—	—	20	—
Eltmann . . .	Eltmann . . .	Graser, Philipp . . .	—	—	20	—
Euerdorf . . .	Sulzthal . . .	Sachs, Joh. Nik. . . .	46	—		
	Poppenhausen . .	Bauer, Gg	1398	48		
		Bierheilig, Math. . . .	442	6		
		Stark, Mich.	30	—		
	Trimberg . . .	Döll, Kasp.	1036	22		
		Klement, Gg.	34	44		
		Höfer, Joh.	143	20	2131	20
		Seite 2.	—	—	20216	3

Regierungsbezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg	Gemünden	Gemünden	Hannawacker, Vail.	6	24		
			Schäfer	8	45	15	9
	Hammelburg	Diebach	Schauß, Peter	1250	—		
		Frankenbrunn	Bau, Peter	40	—		
		Hammelburg	Breun, Kasp.	31	40		
			Happ, J. H. u Jak.	716	40		
		Pfaffenhausen	Brust, Jos. Jos.	320	—		
			Heim, Konr.	4	17	2362	37
	Haßfurt	Steinsfeld	Hoffmann, Joh.	3600	—		
		Westheim	Eck, Adam	225	—	3825	—
	Hilders	Günthers	Dittmar, Joh.	175	39		
		Hilders	Reinhard, M. Jos.	3900	—		
			Sauer's Wittwe	1259	18		
			Barteimeß, Lor.	830	—		
			Reinhard, Magd.	840			
			Gemeinde	1730	—		
			Pfarrgemeinde	5250	—		
			Kirchner, Kasp.	803	20		
			Klüber, Kasp.	572	30		
			Trapp's Wittwe	5	—		
			Knauf, Johann	4	52		
		Schlitzenhausen	Gemeinde	400	—		
		Simmershausen	Gerhard, Jak.	650	—		
			Schwing, Ambr.	300	—		
			Fleck, Thom.	500	—		
			Hartmann, Joh.	218	30		
		Theobaldshof	Behr, Adam	300	—		
		Lahrbach	Fleck, Joh. Adam	800	—		
			Meißner, Joh.	300	—		
			Ewald, Joh.	300	—		
			Ewald, Mich. Wittwe	150	—		
			Huck, J. Kilian	25	—	19314	9
	Kissingen	Gefall	Bühner, Mich.	565	—		
			Wehner, Mich.	—	52		
			Voll, Joh.	2	30		
			Markert, Joh.	—	25		
			Voll, Joh.	1	30		
		Kissingen	Dr. Balling	12	—	582	17
			Seite 3.	—	—	26099	12

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Kitzingen	Biebelried	Häufner, Alois	30	—		
	Sulzfeld	Kleinholz, Georg	250	—		
		Breunig, Mich.	60			
		Luckert, Jak.	730	—		
		Schmuckert, Joh.	650	—		
		Kehrwein, Georg	700	—		
		Metzger, Friedrich	750	—		
		Wahner, Georg	300	—		
		Voit, Michael	1650	—		
		Stephan, Leonh.	3	45		
		Bernard, Heinr.	90	—		
		Meder, Jos.	27	30		
		Brumann, Jos.	461	32	5702	47
Klingenberg	Großheubach	Dauber, Alois	286	32		
		Knapp, Franz	222	30		
		Dauber und Knapp	291	25		
		Repp, Franz	3	45		
	Oberaltenbuch	Schmitt's Wittwe	220	—		
		Fries, Wittwe	13	41		
		Fries, Sebast.	8	—	1046	—
Königshofen	Herbstadt	Reichert, Georg	8	24		
		Ziegler, Christ.	12	—	20	24
Markibreit	Markibreit	Strohmenger, Georg	—	—	2300	—
Marktheidenfeld	Erlenbach	Fischer, Jos.	11	15		
		Wagner, Jos.	2	36		
		Heilig, M. Wittwe	20	48		
	Holzkirchen	Karpf, Andr.	127	5	161	44
Marktsteft	Michelfeld	Göp, Michael	453	—		
		Wolf, Martin	1	30		
	Obernbreit	Baumann, Chr. Ad.	200	—	654	30
Miltenberg	Breitendiel	Grimm und Mohr	250	—		
		Grimm, Mich.	100	—		
		Mohr, Benedikt	500	—		
		Straub, Franz	1	57		
		Fürst v. Leiningen	8	58	860	55
		Seite 4.	—	—	10746	20

Unterfranken und Aschaffenburg

Regierungsbezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Totale fl.	Totale kr.
Unterfranken und Aschaffenburg	Münnerstadt . .	Münnerstadt . .	Dömmling, Anna . . .	62	30		
			Brückner, Jos.	16	40	79	10
	Neustadt	Brendlorenzen . .	Schmitt, Andr.	7	30		
		Wolfbach . .	Benkert, Michael . . .	5	7	12	37
	Obernburg . . .	Großostheim . .	Armbrust, Nik.	235	—		
			Höhling	27	—		
		Kleinwallstadt . .	Muller's Wittwe . . .	418	45		
			Seeb, Philipp	333	20		
			Weiß, Matth.	250	—		
			Bergold, Joh.	5	—		
			Alexander, Isaak . . .	3	20		
			Seuffert, Johann . . .	175	—		
			Adam, J. Anton . . .	150	—		
			Ritzer, Alois und Franz .	242	30		
			Bär, Anton	220	—		
			Huber, Adam	7	8		
			Bachmann, Franz . . .	580	—		
			Schluck, J. Ant. . . .	450	—		
			Dölger, Georg	35	—		
			Krott, J. Ant.	70	—		
		Oberhausen . .	Kunkel, Matth.	400	—		
			Kempf, Mich.	100	—		
			Lebert, Georg Mich. . .	20	—	3712	3
	Ochsenfurt . . .	Eibelstadt . . .	Dezel, Christ.	1160	—		
			Schlereth, Mich. . . .	312	2		
			Schüßler Jak.	320	—		
			Kuhn, Friedrich	190	—		
			Schmachtenberger, Aqu. .	700	—	2682	2
	Orb	Orb	Dehmer, Joh.	405	—		
			Brasch, Joh.	50	—		
			Berth, Jak.	1	30		
			Bermann, Adam . . .	400	—		
			Schneider, J. Ad. . . .	800	—		
			Platt, Phil.	364	—		
			Huth, Johann	88	12		
				2108	42		
			Seite 5.	—	—	6485	52

Regierungsbezirk	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.			Uebertrag	2108	42		
	Orb	Orb	Acker, Georg	50	—		
			Weisbecker, Georg	42	51		
			Stock, Phil.	63	25		
			Schüßler, Phil.	181	—		
			Deckert, Amand.	79	4		
			Walter, Ph. Anton	203	—		
			Selinger, Jörl	44	26		
			Acker, Georg	56	—		
			Stadtgemeinde	96	—	2924	28
	Rothenbuch	Waldaschaff	Hußy, Jakob	—	—	203	20
	Schweinfurt	Schonungen	Gebrüder Sattler	25	—		
			Stahl, Adam	270	—	295	—
	Rothenfels	Neustadt	Gütling, M. Joh.	270	—		
			Gresser, Joh.	53	10	323	10
	Rüdenhausen	Wiesenbronn	Jakob Mich.	—	—	290	37
	Volkach	Fahr	Anne, Lorenz	250	—		
			Wenglein, Joh.	250	—		
			Stahr, Lorenz	18	36		
		Dimbach	Klug, Heinrich	300	—		
			Conrad, Jakob	4	34		
			Schuler, Nik.	2	30		
		Sommerach	Gemeinde	200	—	1025	40
	Werneck	Obbach	Schloß, Nathan	90	—		
		Waigolshausen	Pfeufer, Conrad	1290	—		
			Weis, Sebastian und Wirsching's Wittwe	320	—	1700	—
	Weyhers	Giechenbach	Ziegler, Joh.	430	—		
		Poppenhausen	Mihm, Willibald	300	—		
			Mehler, Sebastian	—	40		
			Heller, Jos.	2	—		
			Hutich, Johann	3	—		
		Röschelbach	Weber, Gottfr.	262	30		
		Rodholz	Mehler, Johann	130	—		
			Schmitt, Johann	300	—		
				1428	10		
			Seite 6.	—	—	6767	15

Regierungsbezirk: Unterfranken und Aschaffenburg

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		Uebertrag	1423	10		
Wenhers	Rodholz	Hartmann, Ant. . . .	3	45		
		Weber, Kathar. . . .	2	30		
		Weber, Aler.	5	—		
		Kümmel, Seb.	3	12		
		Kronung, J Jos . . .	4	—	1446	37
Würzburg r/M. .	Theilheim . . .	Wegmann, Ad. . . .	1400	—		
		Wegmann, Mich. . . .	60	—	1460	—
Würzburg l/M. .	Rottenbauer . .	Kömm, Jos.	44	—		
	Zell	Horn, Ad.	450	—		
		Baumann, Mich. . . .	500	—		
		Brand, Gg.	168	45		
		Endres'sche Kinder . .	46	15		
		Ettlinger, Mich. . . .	5	—		
		Rosenthal, Moses . . .	17	9		
		Weiglein, Christ. . . .	5	—		
		Albert, Mich.	5	—	1241	9
		Seite 7.	—	—	4147	46
		Hiezu „ 6.	—	—	6767	15
		„ 5.	—	—	6485	52
		„ 4.	—	—	10746	20
		„ 3.	—	—	26099	17
		„ 2.	—	—	20216	3
		„ 1.	—	—	8738	23
		Summa B.	—	—	83200	56
		Dazu „ A.	—	—	200	—
		Gesammt-Summa	—	—	83400	56

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 133. Dienstag den 23. November **1852.**

Inhalt.

Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Landshut. — Die Erlöschung und die Ertheilung von Konzessionen bezüglich der anschlagspflichtigen Gewerbe. — Die Anschaffung des Forstgesetzes und der Vollzugsinstruction für das Forstpersonale der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften. — Den Religionsunterricht der israelitischen Jugend in Ditlofsrod. — Die vermißte geisteskranke Appollonia Köpvel von Schönbrunn. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarrei-Verleihung. Präsentations-Bestätigungen. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7077. Num. exped. 5638. praes. 18. November 1852. 856.

Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Landshut betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Landgerichtsphysikat Landshut, im Regierungsbezirke von Niederbayern, ist durch den Tod des kgl. Gerichtsarztes Dr. Fröhlich in Erledigung gekommen.

Bewerbungen um diese Stelle sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 16. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 4630. Num. exped. 5739. praes. 19. November 1852. 857.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Erlöschung und die Ertheilung von Conzessionen bezüglich der aufschlagspflichtigen Gewerbe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden hiemit angewiesen, hinsichtlich der aufschlagspflichtigen Gewerbe, als:

Brauereien,
Brennereien,
Germ- und Essigsiedereien u. s. w.,

sowohl von neuen Ertheilungen als Erlöschungen von Conzessionen jedesmal der treffenden Aufschlags-Station künftig Kenntniß zu geben.

Würzburg, den 26. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 5868. Num. exped. 5767. praes. 19. November 1852. 858.

Die Anschaffung des Forstgesetzes und der Vollzugsinstruktion für das Forstpersonale der Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März l. Js. enthalten im §. 39 und 40 die Anordnung, daß jedem Forstbediensteten oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ein Handbuch zuzustellen sey, welches das Forstgesetz und die dazu gehörige Vollzugsinstruktion enthält und bei Personalveränderungen amtlich zu extradiren ist.

Die Distriktspolizeibehörden werden auf diese Anordnung mit der Weisung aufmerksam gemacht, dafür zu sorgen, daß dem gesammten, im Dienste der Gemeinden, Stiftungen und Corporationen ihres Amtsbezirks verwendeten Forstpersonale ein Exemplar des Forstgesetzes, welches im Wege des Buchhandels nebst der allgemeinen Instruktion und dem Repertorium hierüber um 42 kr., mit den allgemeinen Vollzugsvorschriften sowie der besonderen in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen um 48 kr. bezogen werden kann, von den betreffenden Verwaltungen auf Kosten der Waldeigenthümer eingehändigt werde.

Das Handbuch ist im Inventare der Gemeinden und Stiftungen in Zugang zu bringen und bei Personalveränderungen an die Dienstesnachfolger zu überweisen.

Würzburg den 17. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 8471. Num. exped. 5693. praes. 20. November 1852. 859.

Den Religionsunterricht der israelitischen Jugend in Dittlofsrod betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung vom Heutigen wurde der israelitische Lehramtscandidat Oscher Markus zu Burgsinn als Religionslehrer und Vorsänger der israelitischen Cultusgemeinde Dittlofsrod, k. Landgerichts Hammelburg, genehmigt.

Würzburg, den 12. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 7186. Num. exp. 5812. praes. 20. November 1852. 860.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die vermißte geisteskranke Appollonia Köppel von Schönbrunn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den k. Polizeibehörden des im bezeichneten Betreffe unter dem 11. Oktober 1852 ergangene Ausschreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zur Wissenschaftsnahme und gleichmäßiger Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, am 17. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Ad Num. 328.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die vermißte geisteskranke Appollonia Köppel von Schönbrunn betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Dachau hat sich die geisteskranke Appollonia Köppel von Schönbrunn, genannten Gerichts, seit längerer Zeit aus ihrer Heimath entfernt, und konnte über ihren derzeitigen Aufenthalt bisher nichts ermittelt werden.

Dieselbe ist 28 Jahre alt, untersetzter Statur, breiten runden Gesichtes, gesunden aber läppischen Aussehens, hat graue, blöde Augen, gute Zähne, und ist sehr kurzsichtig.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern werden beauftragt, nach dieser Weibsperson die geeigneten Nachforschungen anzustellen, sie im Betretungsfalle an das k. Landgericht abzuliefern und zugleich hierüber Anzeige anher zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 11. Oktober 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.
Graf Reigersberg, Präsident.

Pruch, Kanzlist.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Privatdozenten an der k. Universität München, Dr. Joseph Hergenröther, vom 1. November 1852 anfangend, in provisorischer Eigenschaft unter Zuweisung der Lehrvorträge über Kirchenrecht und Kirchengeschichte, zum außerordentlichen Professor an der theologischen Fakultät der Universität Würzburg zu befördern;

die am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg in Erledigung gekommene Assessorsstelle dem Landgerichts-Assessor Dr. Heinr. Karl Kurz zu Amorbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, und

die in Schweinfurt erledigte Wechselnotarsstelle dem Advokaten Bernhard Koch allda auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen, und

unter'm 8. November l. Js. zu der am Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigten Depositarsstelle den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber Wilhelm Hörmann in München, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend zu befördern, und die am Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Schreiberstelle dem Diurnisten dieses Gerichtes, Christoph Degner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Mainstockheim, Dekanats Kleinlangheim, dem bisherigen Pfarrer zu Fröhstockheim, in demselben Dekanate, Johann Sebastian Popp, zu verleihen, sowie

der von den Grafen Friedrich Ludwig und Wolfgang zu Castell, als Kirchenpatronen für den protestantischen Pfarramtskandidaten Johann Heinrich Julius Max Schunk aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische II. Pfarrstelle zu Castell, Dekanats Rüdenhausen, und die damit verbundene Pfarrei Ziegenbach, Dekanats Einerdheim, dann

aus den für die II. protestantische Pfarrstelle zu Kitzingen, Dekanats Kleinlangheim, von der protestantischen Kirchengemeinde daselbst durch deren Kirchenvorstand in Vorschlag gebrachten Geistlichen, dem Pfarramtskandidaten und bisherigen Stadtvikar zu Bamberg, Johann Gottlieb Zitzmann aus Regensburg, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Augsburger Börse.

Den 18. November 1852.

Kourse der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	93 1/4	
"	à 4 pCt. "	96 7/8	
"	à 4½ pCt. "	100 3/4	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		
"	à 5 pC. " " II.	101 3/4	
"	à 5 pC. " " III.	102 1/4	
"	à 5 pC. " " IV.		102 1/4
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	96 1/2	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	700	695

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 134. Donnerstag den 25. November 1852.

Inhalt.

Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852. — Die Fleischtaxe für den fünften Taxdistrict. — Distriktsrechnung des Landgerichts Brückenau pro 1851/52. — Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben. — Das Vorrücken kgl. Forstbediensteter in höhere Gehaltsklassen. — Die Erledigung der Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg. — Notizen: Getreidepreise. — Hiezu die 30ste besondere Beilage: Die Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7261. Num. exped. 5814. praes. 20. November 1852. 861.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beigehend folgt ein Abdruck der unterm 29. Juni d. Js. ergangenen ministeriellen Vollzugs-Vorschriften zum Forstgesetz vom 28. März 1852 zur genauesten Nachachtung, wobei noch bemerkt wird:

a) auf die Bestimmungen der Art. 80 und 82 letzter Absatz, des Forstgesetzes sind die Gemeinden noch durch besondere Verkündung aufmerksam zu machen; übrigens sollen sämmtliche Untergerichte nach einem Anschreiben des k. Appellationsgerichts hierauf noch eigens angewiesen werden;

b) die im Art. 113 des Forstgesetzes bezeichneten Hülfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei werden, soferne sie nicht ohnehin schon vermöge ihres Diensteides zur Anzeige der

Polizei-Uebertretungen überhaupt oder der Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel insbesondere verpflichtet sind, — noch nachträglich gemäß Art. 119 des Forstgesetzes durch die Stadt- und Landgerichte als Forststrafgerichte beeidigt werden;

c) über den Inhalt der Art. 125 mit 131 des Forstgesetzes sind die Gemeinde-Vorsteher, und über den Inhalt der Art. 136 mit 138 zugleich auch die übrigen Mitglieder der Gemeinde-Verwaltungen genau zu verständigen, damit dieselben in vorkommenden Fällen wohl erfahren sind, was ihres Amtes ist.

d) Die Bestimmungen der Schluß-Artikel 182 und 183 des Forstgesetzes sind wohl in das Auge zu fassen.

Würzburg den 18. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 6561. Num. exped. 6097. praes. 22. November 1852. 864.

Die Fleischtaxe für den fünften Taxdistrikt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Preis des Mastochsenfleisches wird für den fünften Tax-Distrikt auf die Dauer vom 15. November bis 15. Dezember l. Js. auf 10 1/2 kr. festgestellt.

Würzburg, den 20. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 677. Num. exped. 5623. praes. 20. November 1852. 862.

Districts-Rechnung des Landgerichts Brückenau pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Districtsrechnung des Landgerichtsbezirks Brückenau pro 1851/52 wurde unter'm Heutigen nach vollzogener Prüfung mit

3270 fl. 40 1/2 kr. Einnahme,
3153 fl. 21 3/4 kr. Ausgabe,
117 fl. 18 3/4 kr. Kassebestand

genehmigt.

An Umlagen wurde die aus beigedruckter Zusammenstellung ersichtliche Summe erhoben und hiervon der Betrag von 30 fl. auf fakultative Zwecke, der Rest zur Bestreitung gesetzlicher, dem Districte zukommender Ausgaben, verwendet.

Würzburg, den 17. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung des kgl. Landgerichtes Brückenau der erhobenen Umlagen 1851/52.

Nr.	Namen der Steuer-Gemeinden	Steuer-Simplum				Leistung		
		fl.	kr.	pf.	Theil	fl.	kr.	pf.
1	Altglashütten	1	8	2	44	4	—	—
2	Breitenbach	11	33	3	30	40	28	—
3	Brückenau	48	7	1	59½	168	25	3
4	Detter	9	27	2	—	33	6	—
5	Eckarts	3	3	—	—	10	40	2
6	Geroda	6	51	3	23	24	2	2
7	Heiligkreuz	3	1	3	—	10	36	—
8	Kothen	18	20	2	2⅚	64	11	2
9	Mitgenfeld	12	31	2	87	43	51	—
10	Modlos	12	1	3	4	42	6	—
11	Motten	18	15	—	57	63	53	—
12	Neuglashütten	—	27	2	99	1	37	3
13	Oberleichtersbach	12	56	2	2	45	17	2
14	Oberriedenberg	11	10	—	15	39	5	—
15	Platz	8	5	—	78	28	18	—
16	Römershag	8	2	—	13	28	7	2
17	Roßbach	4	10	—	50	14	35	2
18	Rupboden	2	19	2	50	8	8	2
19	Schondra	28	23	1	55	99	22	—
20	Schönderling	22	1	2	74	77	6	—
21	Singenrain	3	15	2	61	11	24	2
22	Speicherz	8	20	2	31	29	12	—
23	Unterleichtersbach	17	8	1	57	59	59	2
24	Unterriedenberg	4	38	1	85	16	14	2
25	Volkers	6	40	3	56	23	23	—
26	Werberg	12	37	3	—	44	12	3
27	Wernarz	6	39	2	2	23	18	1
28	Weissenbach	6	6	—	—	21	21	—
29	Zeitlofs	10	35	2	—	37	4	—
30	Zündersbach	7	3	1	7½	24	41	2
31	Zeughaus und Zeughof	—	6	1	—	—	22	—
32	Freiherr von Thüngen	29	3	2	60	101	42	2
33	Staatsärar	1	29	2	7	—	—	—
	Summa	355	44	3	9⅚	1239	53	2

Num. praes. 7898. Num. exped. 6119. praes. 22. November 1852. 865.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in den letztverflossenen Jahren die Gesuche um Lizenzen zum Musikmachen in so auffallender Weise zugenommen haben, daß in mehrfacher Beziehung gegründete Bedenken wegen der

Verbreitung dieser Erwerbsart sich erhoben, auch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich bewogen gefunden hat, in einer h. Entschließung vom 20. September 1852, die sämmtlichen Kreisstellen zu einer möglichst weit gehenden Reduction der bisher bestandenen Musiklizenzen anzuweisen, so sieht sich die unterfertigte k. Regierung im Hinblicke auf die höchste Normativ-Entschließung vom 29. Dezember 1837 (Döll. Verordn. Samml. Bd. XIV. p. 1353) bei dem nunmehr wieder bevorstehenden Bewerbungstermin zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

1) Jeder Bewerber um eine Musiklizenz für das kommende Jahr, gleichviel, ob solcher sich zum ersten Male um eine derartige Lizenz bewirbt, oder nur die Erneuerung einer bereits besessenen beabsichtigt, hat den Nachweis zu erbringen, daß er
   a) die erforderliche musikalische Befähigung,
   b) einen völlig ungetrübten Leumund besitze und
   c) vermöge seines Alters, Geschlechts oder körperlicher Beschaffenheit zu produktivem und anderem nützlichen Erwerbe nicht fähig, sondern mit Nothwendigkeit behufs Deckung seines Lebensunterhaltes auf den Erwerb durch Musikmachen hingewiesen sey.
2) Bezüglich der in Vorstehendem sub lit. b und c erwähnten Voraussetzungen sind die Armenpflegschaftsräthe und Gemeindeausschüsse strengstens anzuhalten, bei den von ihnen desfalls auszustellenden Zeugnissen unter entsprechender Rücksichtnahme auf die Bedenklichkeit des hier fraglichen Erwerbs mit der größtmöglichsten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit in der Angabe der persönlichen und sonstigen Verhältnisse des Bewerbers zu verfahren und nur jenen Bewerbern die begutachtende Aeußerung zu Theil werden zu lassen, bei welchen außerordentliche Verhältnisse diese Begutachtung rechtfertigen.
3) Gesuche, welche der in Vorstehendem angeordneten Vollständigkeit der betreffenden Nachweise entbehren, haben sofort die Abweisung zu gewärtigen und können erst im darauffolgenden Jahre wieder erneuert werden.
4) Von den k. Districts-Polizeibehörden wird erwartet, daß sie die Wichtigkeit der gegenwärtigen Anordnungen zu Grunde liegenden Erwägungen vollständig erkennen, und dahin eifrigst streben werden, daß solchen förderhin praktische Geltung verschafft werde.

   Insbesondere wird den genannten Polizeibehörden aufgegeben, bei den ihrer eigenen Zuständigkeit anheimfallenden Musiklizenz-Ertheilungen nach gleichen Gesichtspunkten zu verfahren und in den alljährlich an die unterfertigte k. Stelle in Vorlage kommenden tabellarischen Uebersichten der Bewerber nur im Sinne obiger Normativen das betreffende Gutachten abzugeben.

Würzburg, am 19. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Moser.

Num. praes. 2299. Num. exped. 4117. praes. 22. November 1852. 867.

An sämmtliche k. Forstämter des Regierungsbezirkes.

Das Vorrücken kgl. Forstbediensteter in höhere Gehaltsklassen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen kgl. Forstämter, welche über das Vorrücken kgl. Forstbediensteter in höhere Ge-

haltsklassen während des Etatsjahres 1852/53 noch keinen Bericht erstattet haben, werden hiemit an dessen unverzügliche Vorlage erinnert.

Würzburg, den 17. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

Ad Num. 590. E. N. 653. praes. 21. November 1852. 863.

Erledigung der Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Adelshofen, Dekanats Rothenburg, ist durch das am 15. Oktober d. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Stephan Tretzel in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung die Bewerber ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen einzureichen haben.

Mit dieser Pfarrstelle sind nach dem Fassionsabschluß vom Jahre 1837 nachstehende Gehaltsbezüge verbunden:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:			—	—
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande sich befindet und hinlänglichen Raum für eine Familie gewährt und der Oeconomie-Gebäude	50	—		
desgleichen der Grundstücke von				
30 Tagwerk 64 Dezim. Acker,				
13 „ 84 „ Wiesen,				
— „ 44 „ Gärten,	363	49	353	49
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a) ständige Abgaben in Geld	1	45 3/4		
b) unständige Abgaben in Laudemien	2	45 1/2		
2) an Zehnten				
a) der Zehnten ist an die k. Grundrenten-Ablösungskassa abgetreten worden, von welcher an jährlichen Zinsen aus 17,630 fl. Capital vergütet werden	705	12		
b) Nutzanschlag des Weiderechtes	1	—	710	43 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen, incl. 23 fl. 54 kr. Beichtgelder			65	49
		Latus	1130	31 1/4

	Uebertrag	1130	21 1/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		—	—
	Summa	1130	21 1/4
Hievon die Lasten abgezogen mit jedoch mit Ausnahme der Kapitalrentensteuer.		17	30 1/2
	Bleibt reines Einkommen	1112	50 3/4

Ansbach, den 13. November 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Freiherr v. Lindenfels.

Tella.

Notizen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 20. November 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 17. November 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 20. November 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt d. 16. November 1852. Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Röttingen d. 17. Novbr. 1852. Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	22	19	—	39	17	15	41	17	15	5	15	20	11	15	15
	Dinkel															
	Korn	20	17	—	3	17	30	8	17	30				2	15	24
	Gerste	11	11	36	77	11	30	52	11	24						
	Haber	1	5	54	3	5	48	5	5	45	23	5	30			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										2	16	—			
Im mittleren	Weitzen	876	16	20	402	15	40	333	15	41	173	15	—	129	14	8
	Kern															
	Korn	349	16	17	46	16	55	39	16	54				4	15	15
	Gerste	353	10	42	894	11	3	615	10	29						
	Haber	356	5	16	47	5	23	136	5	24						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										5	15	—			
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	4	13	—	1	12	—	1	12	30	27	14	30	10	13	—
	Kern															
	Korn	3	14	20	1	14	30	1	12	—				1	15	12
	Gerste	4	8	20	3	8	30	11	8	30						
	Haber	5	4	30	1	3	45	12	5	—						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 135. Samstag den 27. November 1852.

Inhalt.

Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben. — Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1852/53. — Die Brandassekuranz-Geldrechnung für das Etatsjahr 1851/52. — Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen des Jahres 1851/52. — Die Civilprozeßtabelle pro 1850/51.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 5989. Num. exped. 6201. praes. 24. November 1852. 869.

Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die h. Normativ-Entschließung vom 29. Dezember 1837 Ziff. IV. 3 lit. a., die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb betreiben, betreffend, ist angeordnet, daß die Befähigungszeugnisse derjenigen Personen, welche sich um Musiklizenzen für mehrere Polizei-Bezirke, oder einen ganzen Kreis oder für mehrere Kreise, resp. das ganze Königreich, bewerben, von den Vorständen der Schullehrerseminarien des betreffenden Kreises, welche die Prüfung des Bewerbers durch die untergebenen Musiklehrer in ihrer Anwesenheit vornehmen zu lassen haben, ausgestellt seyn müssen.

Zum Zwecke des Vollzuges dieser Anordnung im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg und im Interesse der sonstigen Obliegenheiten der Betheiligten wird deshalb nach vor-

gängiger Einvernahme der dahiesigen k. Schullehrerseminar-Inspektion zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die deßfallsigen Prüfungstermine für den Regierungsbezirk mit Ausnahme der Monate September und Oktober am Donnerstage jeder Woche früh von 11—12 Uhr in dem Gebäude des dahiesigen Schullehrerseminars stattfinden.

Würzburg, den 17. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 859. Num. exped. 6173. praes. 24. November 1852. 870.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1852/53 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden im Vollzuge von §. 67 des Gesetzes vom 28. Mai d. Js., „die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr.", hiemit beauftragt, zur erforderlichen Dotation der unterfränkisch-aschaffenburgischen Brandassecuranz-Kassen als Voranschlag

sechs Kreuzer

von jedem Hundert der Versicherungs-Summe ohne Unterschied der Klassen nach dem Brandversicherungs-Stande pro 1851/52 zu erheben und für das Jahr 1852/53 einnahmlich zu verrechnen.

Ueber das Soll- und Ist-Einkommen der Beiträge ist bis zum 31. Dezember l. Js. berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 8442. Num. exped. 6451. praes. 26. November 1852. 871.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Brandassecuranz-Geldrechnung für das Etatsjahr 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die mit Vorlage rubriz. Rechnung noch im Rückstande sich befindlichen Distrikts-Polizeibehörden werden an deren zuverlässig bis zum Schlusse l. Mts. zu bewirkende Einsendung hiemit erinnert.

Würzburg, am 22. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 6231. Num. exped. 6306. praes. 26. November 1852. 872.

An die sämmtlichen kgl. Landgerichte, dann die kgl. Gerichts- und Polizeibehörden.

Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen des Jahres 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den genannten k. Behörden wird untenstehend die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. mit dem Auftrag zur Kenntniß gebracht, den bezeichneten Kostenbetrag in den Regiebedarfs-Etat pro 1852/53 in der Art aufzunehmen, daß von jenen Behörden, an deren Sitz zugleich ein königliches Rentamt sich befindet, nur die Hälfte der fraglichen Kosten aufzunehmen ist, indem die andere Hälfte dem rentamtlichen Etat angehört.

In die bereits vorliegenden Regie-Etats wird von Revisionswegen entsprechender Eintrag gemacht werden.

Würzburg den 21. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Moser.

Nr. 18096.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem das Repertorium über die Landtagsverhandlungen der Jahre 1851 und 1852 laut Anzeige des Landtagsarchivariates zur Versendung bereit liegt, so werden die k. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, ermächtiget, dieses Werk, dessen Versendung durch die Post, wie bisher, portofrei erfolgt, um den für das Exemplar auf 1 fl. 35 kr. festgesetzten Preis auf Regiekosten anzuschaffen.

München, den 5. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
gez. Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
gez. Epplen.

An die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen des Jahres 1851/52 betr.

Zur Beglaubigung:
Moser.

Num. 1135. praes. 24. November 1852. 868.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Civil-Prozeßtabelle pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche Untergerichte des Kreises aus Anlaß einer in bezeichnetem Betreffe von Seite des k. Staats-Ministeriums der Justiz superrevisorisch anher ergangenen Entschließung vom 8. praes. 13. d. Mts., und zur künftigen genauen Darnachachtung bei Anfertigung der jährlichen Civil-Prozeßtabelle noch insbesondere auf nachfolgende, bisher nicht immer und allenthalben beachtete, Punkte aufmerksam gemacht:

1) Ungenügend ist ein Eintrag in col. IV., worin sich blos auf die Tabelle des Vorjahres bezogen wird, vielmehr ist in col. IV. jedesmal der Stand der Sache — auch wenn er sich im Verlaufe des Etatjahres im Wesentlichen nicht geändert haben sollte, — vollständig vorzutragen, und dabei in col. VI. zur Aufklärung die Veranlassung des zeitherigen Stillstandes kurz zu berühren.

2) Ebenso unzulässig ist in col. IV. der Eintrag: „Beruht auf Beschreitung der Rechtskraft in Folge eingelegter Berufung“, oder als: „Auf Erlassung des zweitrichterlichen Erkenntnisses beruhend.“

   In Prozeßfällen dieser Art ist bis zu rechtskräftig erfolgter Abänderung — die Sache immer nach ihrer Lage in erster Instanz in der col. IV. vorzutragen, und die Berufung lediglich in col. VI. zu erwähnen.

3) Ist bei Streitsachen, welche im Exekutionsstadium versiren, immer kurz das Urtheil oder der Vergleich, um dessen Vollziehung es sich handelt, und zwar bei Urtheilen, welche im laufenden Geschäftsjahre gefällt wurden, unter Beifügung des Tages des Aktenschlusses, in der Tabelle anzugeben; Endlich

4) Zur besseren Uebersichtlichkeit der Tabelle sind die Anfangsworte des Eintrages in col. IV. „Beruht“ oder „Erledigt“ jedesmal zu unterstreichen.

Aschaffenburg, den 20. November 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Richter, Sekr.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 136. Dienstag den 30. November **1852.**

Inhalt.

Das Cursiren falscher österreichischer Kupfermünzen. — Das Cursiren eines falschen Vierundzwanzigers. — Aufstellung von Auswanderungsagenten für das Handlungshaus Karl Petranz und Comp. in Bremen. — Die im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg stattgehabten Hagel-Beschädigungen. — Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Wegmachers Gabriel Zill zu Reichenhall. — Die polizeiliche Aufsicht auf unehelich geborene Kinder. — Das Ergebniß der diesjährigen Erndte. — Erledigung des Physikates Selb. — Das Gesetz über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht. — Den Vollzug des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes. — Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln. — Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen des Jahres 1851/52. — Die Agenturen der Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank. — Die Entfernung des irrsinnigen Austrägers Matthäus Mayer von Thalham. — Das Coursiren falscher Münzen. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarreien-Verleihungen. Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 7309. Num. exped. 6476. praes. 27. November 1852. 873.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Cursiren falscher österreichischer Kupfermünzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes

ein im bezeichneten Betreffe unter dem 2. November l. Js. ergangenes Ausschreiben der k. Kreisregierung von Oberfranken zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 24. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 3262.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Das Cursiren falscher österreichischer Kupfermünzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Rehau wurden im Monate September v. Js. mehrere falsche österreichische Kupferkreuzer mit der Jahreszahl 1851 in Umlauf gesetzt.

Dieselben bestehen aus Zinn und sind durch Gießen in Formen, die nach ächten dergleichen Münzen angefertigt wurden, hergestellt worden. Die äußere Kupferfarbe haben sie durch Eintauchen in eine Kupferauflösung erhalten, wodurch sich Kupfer chemisch an der Oberfläche niedergeschlagen hat.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergehet an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 2. November 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Rotenhan.

Malß.

Num. praes. 7828. Num. exped. 6484. praes. 27. November 1852. 874.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Das Cursiren eines falschen Vierundzwanzigers betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes das in bezeichnetem Betreffe unter dem 12. November l. Js. ergangene Ausschreiben der k. Kreisregierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 24. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

2619. pr. den 17. November 1852.
Ad Num. 4163. Num. Exped. 5023.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Das Curſiren eines falſchen Vierundzwanzigers betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Monate Juli l. Js. wurde bei dem k. Landgerichte Waldmünchen unter Taxen ein falſches Vierundzwanzigerſtück perzipirt.

Dieſe Münze trägt öſterreichiſches Gepräge, beſteht nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes München aus Argentin oder Neuſilber, und iſt mit eigens gravirtem Stempel geprägt worden, weshalb ſich ſchließen läßt, daß, nachdem hiezu verſchiedene Arbeitskräfte und größere Apparate nöthig waren, dieſe falſche Münze von einer Bande herrühre, welche die Falſchmünzung in ausgedehntem Maaße betrieb.

Das fragliche falſche Geldſtück führt auf der Aversſeite das Bruſtbild des Kaiſers Ferdinand I. mit der Umſchrift dieſes Namens, auf der Reversſeite das öſterreichiſche Wappen mit der Umſchrift: Rex Lomb. et Un. Dam. Sal. Lod. III. der Jahreszahl 1847 und der Bezeichnung 20.

Klang und Farbe machen dieſe Münze leicht als eine unächte erkennbar.

Indem vor Annahme ähnlicher falſcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls vorſchriftsgemäß einzuſchreiten.

Regensburg, den 12. November 1852.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenſtadt, Präſident.

Eigeni.

Num. praes. 7618. Num. exped. 6015. praes. 27. November 1852. 875.

Aufſtellung von Auswanderungsagenten für das Handlungshaus Carl Pokrantz und Comp. in Bremen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Int.-Bl. 1851 S. 579 wird hiemit veröffentlicht, daß Kaufmann Moritz Weinich zu Schweinfurt auf die ihm verliehene Konzeſſion verzichtet hat, und durch Entſchließung vom Heutigen Kaufmann Jakob Deutſch zu Biſchofsheim als Agent im rubr. Betreffe genehmiget wurde.

Würzburg, den 19. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moſer.

Num. praes. 7272. Num. exp. 5911. praes. 27. November 1852. 876.

Die im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg stattgehabten Hagelbeschädigungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des jüngst verflossenen Sommers sind in den Landgerichtsbezirken Lauingen, Neuburg, Dillingen, Donauwörth und Höchstadt verschiedene Gemeinden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg vom Hagelschlage besonders schwer betroffen worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die hülfsbedürftigsten Hagelbeschädigten der betroffenen Gerichtsbezirke ein öffentlicher Aufruf zu freiwilligen Beiträgen im Königreiche erlassen werde.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg ergehet demnach die Aufforderung, in ihren Gemeinden alsbald den geeigneten Aufruf hiezu ergehen zu lassen, die eingehenden Beiträge sodann gehörig in Empfang zu nehmen, und solche im Gesammtbetrage an das k. Expeditionsamt der unterfertigten Stelle unverzüglich abzuliefern, übrigens nach Verlauf von 6 Wochen über das hiedurch erzielte Ergebniß eine gleichfallsige berichtliche Anzeige unmittelbar hieher zu erstatten, und dieser Anzeige eine allgemeine nach den einzelnen Gemeinden ausgeschiedene und mit den betreffenden Belegen versehene Zusammenstellung beizufügen.

Würzburg den 17. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 6532. Num. exped. 5887. praes. 27. November 1852. 877.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch des Wegmachers Gabriel Zill zu Reichenhall betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 7. November d. Js. wird unter Bezugnahme auf die allgemeine Bekanntmachung im Intelligenzblatte Nr. 77 und 116 zur Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlichet.

Würzburg, den 17. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Nr. 17107. **Staatsministerium des Innern.**

Auf den Bericht vom 8. Oktober l. Js. im gegenwärtigen Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., nachstehende Entschließung ertheilt:

Der Wegmacher Gabriel Zill hat durch seine ihm dienstlich vorgesetzte Behörde das Zeugniß erhalten, daß er bereits in diejenige Klasse vorgerückt sey, welche von der Kreisregierung

angestellt wird und auch nur von derselben entlassen werden kann, was jedoch nur dann geschehe, wenn die Verfällung in drei schwere Strafen und die Androhung der Entlassung vorhergegangen seyen, ohne daß eine Besserung eingetreten sey.

Demselben wurde hiebei bestätigt, daß er sich während der 9 Jahre seines Wegmacherdienstes sehr gut betragen, und zu einer Bestrafung überhaupt keinen Anlaß gegeben habe. Durch den vorgelegten Militärabschied ist dem ꝛc. Zill eine während 6 Dienstjahren gepflogene ausgezeichnet gute Aufführung bezeugt.

Die bei der Ansässigmachung des ꝛc. Zill in Betracht zu ziehende allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1849, die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstrassen betr. (Reg.-Bl. 1849. S. 57) gewährt dem genannten Bediensteten nach zurückgelegter zehnjähriger eifriger und treuer Dienstleistung die Stabilität und einen hiemit verbundenen Standesgehalt. Den Wegmachern und Strassenwärtern ist ferner im Falle ihrer Dienst- und Erwerbsunfähigkeit eine bestimmte monatliche Unterstützung und im Falle ihres Ablebens der zurückgelassenen Wittwe mit ihren Kindern ebenfalls eine derartige Unterstützung, aus Staatsfonds zugesichert.

Werden diese dienstordnungsmäßigen Bestimmungen auf die oben erwähnten persönlichen Verhältnisse des Wegmachers Zill angewendet, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe nicht unter die gewöhnlichen Lohnarbeiter zu rechnen, sondern bereits in die Klasse derjenigen im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen eingetreten sey, deren Entlassung durch ein beharrliches Mißverhalten bedingt, und welchen im Falle der Dienstuntauglichkeit für sich, im Todesfalle aber für ihre Hinterbliebenen, die Aussicht auf eine ständige Unterstützung gewährt ist.

Dem Angeführten zufolge ist daher die Anwendung der durch die Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 8. September 1851 Nr. 14,038 das Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Rentamtsboten Schübler zu Partenkirchen betr. ausgesprochenen Grundsätze auf den Wegmacher Zill um so weniger einem Bedenken unterworfen, als auch die Persönlichkeit des Gesuchstellers den dort bezeichneten Erfordernissen entspricht, und die von den Gemeindebevollmächtigten und dem Armenpflegschaftsrathe zu Reichenhall abgegebenen Erklärungen in dieser Beziehung keinen Anstand erhoben, vielmehr nur das dienstliche Verhältniß des ꝛc. Zill zum Gegenstande ihrer Erinnerungen gemacht haben.

München, den 7. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. von Zwehl.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Wegmachers Gabriel Zill zu Reichenhall betr.

Zur Beglaubigung:
Moser.

Num. praes. 8349. Num. exp. 6661. praes. 27. November 1852. 878.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die polizeiliche Aufsicht auf unehelich geborne Kinder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im rubr. Betreffe unter'm 18., praes. 21. curr. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern folgt nachstehend Abdruck zur genauen Nachachtung und zugleich behufs der erforderlichen Verständigung aller Vorstände von Gebärhäusern und sonstigen Anstalten, in denen Entbindungen vorkommen, dergleichen der Hebammen.

Würzburg, den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 18647. **K. B.**

Staatsministerium des Innern.

In Erwägung, wie mehrfache und gewichtige Rücksichten es höchst wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, daß die Polizeibehörden von jeder vorkommenden unehelichen Geburt alsbald Kenntniß erlangen, findet sich das unterzeichnete k. Staatsministerium nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz zu nachstehenden Abänderungen des Minist.-Ausschreibens vom 31. März 1824 Nr. 4834, die polizeiliche Aufsicht auf die unehlich gebornen Kinder betr., und zu folgenden weiteren Anordnungen veranlaßt:

1) unter Aufhebung der Nr. 3 des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1824 werden die Vorstände der Gebärhäuser und sonstigen Anstalten, in welchen Entbindungen vorkommen, für verpflichtet erklärt, künftighin der Polizeibehörde des Ortes der Anstalt über alle vorkommenden Geburten monatliche Anzeige zu erstatten.

   Den bezeichneten Vorständen ist es hiebei anheim gegeben, die Anzeige über jene Geburten, welche wegen des Standes und der Verhältnisse der Mutter oder aus andern Gründen zur möglichst geringen Oeffentlichkeit gelangen sollen, dem Vorstande der Polizeibehörde in einem besonderen Verzeichnisse zu übergeben.

2) Die der Nr. 6 des genannten Ministerialausschreibens beigefügte Ausnahme ist aufgehoben;

3) die durch Ministerial-Ausschreiben vom 15. Februar 1835 Nr. 3687 die gerichtliche Aufsicht auf die außerehelich gebornen Kinder betr., angeordnete Uebergabe eines wöchentlichen Verzeichnisses der in Entbindungsanstalten vorgekommenen außerehelichen Geburten seitens der Vorstände dieser Anstalten an die Gerichtsbehörde I. Instanz des betreffenden Polizeibezirkes haben von nun an zu unterbleiben. Dagegen hat die Polizeibehörde des Ortes der Entbindungsanstalt der Heimath-Polizeibehörde von der Entbindung einer dem Bezirke der letzteren angehörigen, unverehelichten Mutter alsbald

Kenntniß zu geben und die Heimaths-Polizeibehörde dem betreffenden Heimathsgerichte weitere Mittheilung zu machen.

4) Sämmtlichen Polizeibehörden wird übrigens die sub Nr. 7 des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1824 ertheilte Vorschrift zur genauesten Beachtung neuerdings eingeschärft.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 18. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Epplen.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die polizeiliche Aufsicht auf unehelich geborne Kinder betr.

Zur Beglaubigung:

König.

Nmn. praes. 8665. Num. exped. 6645. praes. 27. November 1852. 879.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Das Ergebniß der diesjährigen Erndte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Berichte, welche die unterfertigte k. Regierung über das Ergebniß der diesjährigen Erndte eingehoben hat, führen zwar mit nur wenigen Ausnahmen zu dem beruhigenden Resultate, daß durch das jüngste Erndteergebniß der nothwendige Bedarf des consumirenden Publikums im Allgemeinen gedeckt, sowie daß namentlich die in einigen Bezirken minder ergiebig ausgefallene Roggenerndte durch das um so reichlicher produzirte Getraide anderer Gattungen, besonders an Waizen und Gerste, sowie an Haber, Haidekorn und Hülsenfrüchten, ihre zureichende Ergänzung gefunden habe. Auch die Besorgnisse bezüglich der in ziemlich ergiebigem Maase erzeugten Kartoffelfrucht sind durch das ursprünglich gefürchtete Weiterumsichgreifen der hie und da aufgetretenen Kartoffelfäule, welche jetzt fast allenthalben in Abnahme begriffen ist, nicht weiter gerechtfertigt werden.

Dennoch hat die Erfahrung gelehrt, daß der Verlauf des Winters und das Eintreten unerwarteter Eventualitäten oft jede allgemeine Berechnung zu Schanden macht, und daß ebendaher insbesondere in denjenigen Bezirken, welche unter dem ungünstigen Einflusse klimatischer Verhältnisse oder aus was sonst immer für anderen Gründen auch in besseren Jahren ihren Be-

darf an Brod und Nahrungsfrüchten nicht selbst zu bauen vermögen, eine rechtzeitige und nachhaltige Fürsorge dringend geboten ist.

Es ergeht deßhalb hiemit an sämmtliche obengenannten Behörden der Auftrag:

1) sofort in gewissenhafte und gründliche Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit für ihre Bezirke, namentlich aber für deren ärmere Bestandtheile der Bedarf an Lebsucht bis zur kommenden Erndte nachhaltig gedeckt ist, eventuell, was hieran voraussichtlich abgehen könnte,

2) Ueberall da, wo die Bezirksbehörden diesen Bedarf nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung und nach dem einzuholenden Gutachten sachverständiger, einsichtsvoller Männer nicht für gedeckt erachten und der unterfertigten k. Regierung die volle Gewißheit hierüber nicht geben zu können glauben, ist sofort im Hinblicke auf Art. 11 lit. g und Art. 12 Abs. II des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (die Distriktsräthe betr.) eine außerordentliche Sitzung des Distriktsrathes vorschriftsmäßig zu berufen, und der Versammlung

a) unter Hinweisung auf ihre aus dem Gesetze fließende Verpflichtung und Verantwortlichkeit die Frage vorzulegen:

„ob sie den Bedarf an Lebsucht für die Bezirkseingesessenen mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse und die hiedurch bedingte gewöhnliche Lebensweise als hinreichend gedeckt erachte;"

b) eventuell, soferne diese Frage ad a verneint werden müßte:

„ob sie mit den zu Gebote stehenden gemeindlichen oder distriktiven Vorräthen und sonstigen Mitteln und Kräften den etwaigen Ausfall decken zu können gegründete Hoffnung hege" und

c) wenn über Erwarten a

„welche außerordentlichen Wege sie einzuschlagen gedenke, um allen etwaigen Besorgnissen der Art rechtzeitig und wirksam zu begegnen."

Hiebei ist schließlich auf die Eröffnung der etwa gebotenen Arbeits- und Erwerbsquellen aller Art ein vorzugsweises Augenmerk zu richten und werden die betreffenden Behörden rechtzeitig darauf Bedacht nehmen, daß keine arbeitsfähigen Kräfte zu Hause müssig feiern, daß vielmehr die erwachsene Jugend nach Thunlichkeit in auswärtigen Verdienst gewiesen werde. Gegen widerspenstige und arbeitsscheue Individuen ist mit gesetzlichem Zwange zu verfahren.

Ueber die deßfalls eingeleiteten Verhandlungen wird einer wohlmotivirten und erschöpfenden berichtlichen Vorlage

binnen vier Wochen

entgegengesehen.

Würzburg, den 24. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 8510. Num. exped. 6665. praes. 27. November 1852. 880.

Erledigung des Physikats Selb betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Selb im Regierungsbezirke von Oberfranken ist erledigt; was behufs der innerhalb 14 Tagen einzureichenden Bewerbungen hiermit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Num. praes. 49578. Num. exped. 6300. praes. 27. November 1852. 881.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Gesetz über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge und zur Erläuterung des vorallegirten Gesetzes hat das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unterm 17. August d. Js. nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) „Die Bestimmungen der §. §. 14, 15 und 16 der durch die Ministerial-Entschließung vom 19. August 1850 „die Sicherung und Ablösung der auf den Zehnten ruhenden kirchlichen Baulast betr."

(cfr. Intell.-Blatt 1850 Nr. 135.)

gegebenen instructiven Vorschriften werden durch das erwähnte Gesetz vom 28. Mai d. Js. nicht berührt, vielmehr werden dieselben unter Bezug auf die Ministerial-Erklärung in der 130sten öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Mai 1852 (Stenogr. Bericht Nr. 130 S. 321) von Oberkuratelwegen hiedurch als fernerhin und zwar mit der Ausdehnung gültig erklärt, daß die im §. 14 der erwähnten Instruction enthaltenen Anordnungen nicht blos bezüglich der Ablösungsschillinge, sondern auch bezüglich der Baukanone und sonstiger im Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai d. Js. als Surrogat einer Zehntbaupflicht für die berechtigten Stiftungen etwa geschehenden Zahlungen zur Anwendung zu kommen haben.

2) Die längst, insbesondere durch die allerhöchste Verordnung vom 8. Juli 1811 (Reg.-Blt. S. 873) und durch das Ministerial-Ausschreiben vom 5. Novbr. 1838 Nr. 23260

(cfr. Int.-Blatt 1838 Nr. 138)

bestehenden Vorschriften über rechtzeitige Wendung der Baufälle, namentlich der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen an Stiftungsgebäuden, damit nicht ihre Ueberhandnahme große und kostspieligere Baugebrechen herbeiführen, sind fernerhin

genaueſt zu handhaben. Dieß liegt insbeſondere in dem eigenen Intereſſe derjenigen Pfründen und ſonſtigen Stiftungen, an welche die bisherige Zehntbaupflicht eines dritten durch ihre Umwandlung in einen ſtändigen jährlichen Baukanon oder in Folge gänzlicher Ablöſung nach Art. 1 lit. c u. d dann Art. 2 des gegenwärtigen Geſetzes übergehen wird.

3) Wie ſchon durch §. 13 der Inſtruction vom 19. Oktober 1850 auf das Erforderniß der Curatelgenehmigung zu Ablöſungs-Verträgen aufmerkſam gemacht worden war, ſo gilt nach allemeinen Curatelbeſtimmungen daſſelbe Erforderniß auch für das Zuſtandekommen des nach Maßgabe des Art. 3 des Geſetzes vom 28. Mai d. Jrs. einzuleitenden gütlichen Uebereinkommens über die quantitative Feſtſtellung einer Zehntbaupflichtigkeit und zwar vorgängig der im Art. 15 beſtimmten gerichtlichen Verlautbarung, was auch in den Motiven zu dem Entwurfe des gegenwärtigen Geſetzes (zu Art. 3) bereits bemerkt worden iſt.

4) Von den übrigen Beſtimmungen dieſes Geſetzes wird insbeſondere auf den Unterſchied zwiſchen Kapitalbetrag und Kapitalwerth, welche bei Sicherſtellung, Fixirung oder Ablöſung einer Zehntbaupflicht anzunehmen, und zu Grunde zu legen ſind, hingewieſen, wie dieſe beiden Faktoren durch Art. 4 des Geſetzes näher beſtimmt werden. Nicht blos aus dieſem Geſetzesartikel ſondern auch aus den folgenden bis einſchlüſſig Art. 11 ergiebt ſich die Wichtigkeit der genauen Feſthaltung dieſer *Unterſcheidung* für alle weiteren Fragen der Sicherung, Umwandlung und Ablöſung einer Zehntbaupflicht, ſowie die durch eine Verwechslung entſtehende Beeinträchtigung der betreffenden Rechtsanſprüche.

5) Hinſichtlich der zur Anwendung des Abſ. 3 Art. 4 des Geſetzes erforderlichen Vorausſetzung, daß eine an erſter Stelle baupflichtige Stiftung im Stande ſei, ihre Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, hat das Geſetz nur ſolche Stiftungen im Auge, welche vollkommen im Stande ſind, ihrer Baupflicht aus eigenen Mitteln zu genügen, nicht aber auch jene Stiftungen, welche nur hiezu nicht ausreichende Mittel beſitzen. Dieſes ergiebt ſich klar aus den veröffentlichten Landtagsverhandlungen, insbeſondere dem ſtenographiſchen Berichte über die 133ſte Sitzung der Kammer der Abgeordneten, wenn es nicht aus der unbeſchränkten Faſſung des Geſetzes

> „Iſt jedoch eine Stiftung ꝛc. im Stande, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen“

ſelbſt ſchon mit Entſchiedenheit folgen würde.

6) Das mehrerwähnte Geſetz hat nach ſeinem ausdrücklichen Inhalte ausſchließend die kirchl. Baupflicht, welche auf einem Zehntrechte laſtet, und nach Art. 34 des Ablöſungs-Geſetzes vom 4. Juni 1848 auf die Ablöſungskapitalien übergegangen iſt, zum Gegenſtande, nicht aber auch andere dauernde Laſten, welche zu Gunſten einer Stiftung auch auf einem Zehntrechte ruhen. Auf die letzteren könnte daher das gegenwärtige Geſetz lediglich im Wege freiwilligen Uebereinkommens der Betheiligten, wozu hinſichtlich der Stiftungen die Curatelgenehmigung erforderlich, eine analoge Anwendung erhalten, während ſich zur Zeit die unveränderte Gültigkeit der Beſtimmungen des Art. 34

des Ablösungsgesetzes von 1848 hinsichtlich solcher durch das Gesetz vom 28. Mai d. Jrs. nicht berührter Berechtigungen und Verpflichtungen von selbst versteht."

Indem vorstehende Erläuterungs- und Vollzugsvorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, werden zugleich die Distriktspolizeibehörden beauftragt, die k. Pfarrämter und die Kirchenverwaltungen behufs gehöriger Vertretung der Rechte der Pfarrpfründen und Kirchenstiftungen auf deren Inhalt im Allgemeinen und auf jenen sub Ziff. 2 insbesondere aufmerksam zu machen und in Handhabung der Curatel innerhalb der ihnen gewährten Zuständigkeit mit der, der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden durchgreifenden Thätigkeit und Umsicht zu verfahren.

Würzburg, den 18. November. 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. ZuRhein.

König.

Nrus. praes. 3515. Nrus. exped. 5875. praes 27. November 1852. 882.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den Vollzug des Art. 17. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. August l. Js. Nr. 8230 wurden zur Regelung des Vollzuges des Art. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes (Gesetzblatt vom Jahre 1850 S. 321) nachfolgende Anordnungen getroffen.

I.

Jede in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes wirklich erhobene Geldstrafe ist von dem betreffenden Polizeistrafgerichte zur Hälfte an die Verwaltung der nach Art. 17 des Gesetzes empfangsberechtigten Lokalarmenkasse, zur Hälfte an das Tax- und Expeditionsamt der k. Kreisregierung sofort einzusenden.

II.

Diese letzteren, nach dem erwähnten Gesetzesartikel zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonale (als Wegmacher, Gerichtsdiener, Gendarmen u. s. w.) bestimmten Strafgelder sind zum Behufe der nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des Bedürfnisses jeweils zu gewährenden Unterstützung dortselbst anzusammeln.

III.

Die Verleihung derselben hat durch die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Rücksicht auf die Würdigkeit und Dürftigkeit der betreffenden Individuen, unter vorzugsweiser Bedachtnahme auf die von ihnen mit erfolgreichem Eifer gepflogene Straßenaufsicht sowie

erforderlichen Falles nach Erholung des Gutachtens der demselben vorgesetzten Dienstesbehörde zu geschehen.

IV.

Die Verwaltung und Rechnungsstellung bezüglich dieses Kreisunterstützungsfondes ist von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ihrem Tax- und Expeditionsamte, oder einem ihr unmittelbar untergeordneten Stiftungsverwaltungsorgane gegen einen mäßigen Tantiemenbezug zu übertragen, und entsprechend zu überwachen.

Von vorstehenden höchsten Anordnungen erhalten die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes Kenntniß zur sorgfältigen Darnachachtung, mit dem Bemerken, daß die Verwaltung des bezeichneten Fondes dem Tax- und Expeditionsamte der k. Regierung, Kammer des Innern, übertragen worden sey.

Würzburg, den 20. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 5327. Num. exped. 6455. praes. 27. November 1852. 883.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg und die k. Bau-Inspektionen Aschaffenburg, Kissingen, Schweinfurt und Würzburg.

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Unter Hinweisung auf die im dießjährigen Kreis-Intelligenzblatte
(28ste besondere Beilage zu Nr. 128)
veröffentlichte Königliche Verordnung vorstehenden Betreffs vom 9. September d. Js. und die hiezu erlassene Vollzugsanweisung vom 7. d. Mts. werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks angewiesen, sich mit dem genauen Vollzuge dieser allerhöchsten Vorschriften, soweit solcher ihnen nach dem Inhalte derselben obliegt, zu beschäftigen.

Hiebei wird in Gemäßheit des Art 7. der genannten k. Verordnung Folgendes angeordnet.

1.

Für die Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Lokomotive und Dampfschiffe wird auf die Dauer der nächsten drei Jahre eine Commission für den ganzen Regierungsbezirk aufgestellt, welche besteht:

1) aus dem k. Bauinspektor Eikemeier in Würzburg,

2) dem Stadt-Bauinspektor Scherpf, und

3) dem Lehrer an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule Wilhelm Heß daselbst.

2.

Für die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel werden für die gleiche Zeitdauer vier Commissionen konstituirt, deren Wirkungskreis auf die den Bau-Inspektionsbezirken

Aschaffenburg,
Kissingen,
Schweinfurt und
Würzburg

entsprechenden Bezirke begrenzt seyn soll.

Als Vorstände dieser Commissionen haben die Vorstände der genannten vier Bau-Inspektionen oder bei deren Verhinderung ihre untergebenen Beamten zu fungiren, wobei die Beiziehung zweier anderer Sachverständiger nach Art. 7 Abs. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 9. September d. Js. überlassen bleibt.

Würzburg, am 24. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 4130. Num. exped. 4492. praes. 27. November 1852. 884.

An sämmtliche k. allgemeinen und besonderen Rentämter und Cassen.

Das Repertorium über die Landtagsverhandlungen des Jahres 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Finanzministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. Nr. 19,073 wird den außenbenannten Aemtern und Cassen eröffnet, daß, nachdem das Repertorium über die Landtagsverhandlungen der Jahre 1851 und 1852 bereits zur Versendung bereit liegt, dieses Werk, dessen Versendung durch die Post wie bisher portofrei erfolgt, nunmehr von Seite derjenigen Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeldlich erhalten haben, um den für das Exemplar festgesetzten Preis von 1 fl. 35 kr. auf Regiekosten angeschafft werden dürfe.

Würzburg, den 20. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Moser.

Num. praes. 3077. Num. exped. 6490. praes. 27. November 1852. 885.

Die Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank hat die durch den Rücktritt ihres bisherigen Agenten, Stadtschreibers Engelbrecht zu Arnstein, erledigte Agentur ihrer

Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt für den Landgerichtsbezirk Arnstein dem Buchbinder Alois Engelbrecht dortselbst übertragen.

Da gegen diese Agenturbestellung mit Rücksicht auf das vorgelegte Befähigungszeugniß ein Bedenken nicht besteht, so wird solche in Auftrage einer am 16. d. Mts. hierüber erfolgten Eröffnung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 23. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Nrus. praes. 7806. Nrus. exped. 6483. praes. 27. November 1852. 886.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Die Entfernung des irrsinnigen Austräglers Mathias Mayer von Thalham betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Im nachfolgenden Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ein Ausschreiben der k. Kreisregierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 20 September l. Js. in bezeichnetem Betreffe zur gleichmäßigen Darnachachtung mit der Aufforderung mitgetheilt, über das Ergebniß der diesfalls zu pflegenden Recherchen binnen 14 Tagen anher zu berichten.

Würzburg, den 24. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 18466.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entfernung des irrsinnigen Austräglers Mathias Maier von Thalham betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Austräglers Mathias Mayer von Thalham, Landgerichts Landau, wird seit dem 1. August d. Js. vermißt, und die bisherigen Nachforschungen waren erfolglos. Sämmtliche Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, zur Ermittlung des Aufenthaltes dieses geisteskranken Menschen, dessen Signalement unten folgt, genügende Anordnungen zu treffen, und sachdienliche Ergebnisse gleich direkte dem k. Landgerichte Landau mitzutheilen, hieher aber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 20. September 1852.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Personsbeschreibung
des vermißten Austräglers Mathias Maier von Thalham.

Mathias Maier ist schon 71 Jahre alt, von schwachem Körperbau, sehr abgemagert, besonders im Gesichte. Er ist circa 5′ 8″ groß.

Bei seiner Entfernung vom Hause trug er einen feinen schwarzen Filzhut von gewöhnlicher Form und schon stark abgenützt, eine grüne tüchene Weste, mit umgelegtem Kragen, eine tüchene lange Hose von dunkler Farbe mit schwarzen Streifen der Länge nach laufend, und ein paar Schnürschuhe von Kalbsleder.

Num. praes. 7580. Num. exped. 6482. praes. 27. November 1852. 887.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirks ein im bezeichneten Betreffe unter dem 11. November l. Js. ergangenes Ausschreiben der k. Kreisregierung von Oberfranken Kammer des Innern, zur gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 24. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 4509.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Das Cursiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Scheßlitz wurde ein falsches Guldenstück verausgabt. Dasselbe ist großherzogl. badischen Gepräges und führt die Jahreszahl 1845; es besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Die Randvertiefungen sind nach dem Gießen besonders eingeschlagen worden; die Münze selbst ist auf den ersten Blick als falsch zu erkennen.

Indem Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberfranken die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth, den 11. November 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst Sich bewogen gefunden, unterm 30. September l. Jrs. den k. Hofgärtner Friedrich Sckell in Würzburg vom 1. Oktober l. Jrs. an in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 13. November l. Js. die erledigte Lehrstelle der II. Classe an dem Gymnasium zu Straubing dem Studienlehrer der III. Classe an der Lateinschule zu Aschaffenburg, Franz Xav. Enzenberger, zu verleihen; zur Wiederbesetzung der hiedurch in Erledigung kommenden Lehrstelle der III. Classe an der Lateinschule zu Aschaffenburg den Studienlehrern der II. und I. Classe, Schäfer und Seiz, die Vorrückung in das Lehramt der nächsthöheren Classe zu gestatten; und die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der I. Classe dem geprüpften Lehramtscandidaten Georg Englert aus Aschaffenburg in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 19. November l. Jrs. die erledigte Stelle eines Archivconservators in Würzburg, dem bisherigen Archivconservator in Amberg, Carl Stenzer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Novbr. l. Jrs. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Oberstreu, Landgerichts Mellrichstadt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Kaspar Schreiner, Pfarrer in Unsleben, Landgerichts Neustadt a. S.; dann

vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. November l. Js., daß die katholische Pfarrei Miltenberg, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Würzburg, dem Priester Georg Bach, Subrektor und Oberlehrer an der Lateinschule zu Lohr, Landgerichts gleichen Namens, verliehen werde.

Augsburger Börse.

Den 25. November 1852.

Course der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	93	
"	à 4 pCt. "	96 3/4	
"	à 4½ pCt. "	100 3/4	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		
"	à 5 pC. " " II.	101 1/4	
"	à 5 pC. " " III.	102	
"	à 5 pC. " " IV.		102 1/4
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	96 1/2	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	700	697

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 137. Donnerstag den 2. Dezember **1852.**

Inhalt.

Die Armen-Plenarverhandlungen pro 1851/52. — Die Agenturen der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt. — Legat. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Mainstockheim. — Die Umpfarrung der Protestanten auf der Weinbergemühle aus der katholischen Pfarrei Frankenwinheim in die protestantische Pfarrei Krautheim. — Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Laufach, k. Landgerichts Rothenbuch. — Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852. — Die Abhaltung der ersten Schurgerichtssitzung im Jahre 1853. — Notizen: Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 8840. Num. exped. 6680. praes. 28. November 1852. 888.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Armen-Plenarverhandlungen pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem höchsten Normativ-Rescript vom 24. Dezember 1837 §. 3 (Kr.-Int.-Bl. Nr. 40, resp. 5te besondere Beilage hiezu) die Armen-Plenar-Versammlungen mit dem Schlusse des Monats November eines jeden Jahres statt finden und die Vorlagen der hierauf bezüglichen Verhandlungen an die unterfertigte Stelle alsbald bewerkstelliget werden sollen, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden die hiezu erforderlichen Elaborate, soweit es nicht schon geschehen seyn

sollte, förderlichst sammeln und mit ihren deßfallsigen Vorlagen noch vor Beginn des neuen Jahres hieroris einkommen.

Zugleich sieht sich die unterfertigte Stelle noch veranlaßt, bei Anfertigung der vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und Ausfüllung der Rubriken die nöthige Genauigkeit anzuempfehlen.

Würzburg, den 23. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 8475. Num. exp. 6642. praes. 28. November 1852. 889.

Die Agenturen der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der General-Agent der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, Freiherr von Schäzler in München, hat nach einer hierüber erstatteten berichtlichen Anzeige die Trennung des westlichen Theiles des Landgerichts Arnstein, bestehend in den Gemeinden Altbessingen, Binsfeld, Bonnland, Büchold, Gauaschach, Halsheim, Heugrumbach, Hundsbach, Müdesheim, Neubessingen, Obersfeld und Reichelheim von dem Agenturbezirke Schweinfurt und dessen Zutheilung zu dem Agenturbezirke Karlstadt verfügt.

Diese Veränderung wird hiedurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß nach einer hierüber eingetroffenen Erklärung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Bedenken hiegegen nicht bestehe.

Würzburg, den 24. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 8114. Num. exped. 6717. praes. 2[illegible]. November 1852. 890.

Legat betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von der Kupferschmieds-Wittwe Maria Anna Gasterstädt dahier dem Taubstummen-Institute ein Legat von 1000 fl. letztwillig zugewendet worden ist, so wird diese wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken der menschenfreundlichen Erblasserin andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nrus. praes. 9051. Nrus. exped. 6918. praes. 29. November 1852. 891.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Mainstockheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Mainstockheim, Landgerichts Dettelbach, ist in Erledigung gekommen, was behufs der vorschriftsmäßig einzureichenden Bewerbungen hiermit kund gegeben wird.

Würzburg, den 24. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 7412. Num. exped. 6310. praes. 29. November 1852. 892.

Die Umpfarrung der Protestanten auf der Weinbergsmühle aus der katholischen Pfarrei Frankenwinheim in die protestantische Pfarrei Krautheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. November l. Js., Nr. 9447, die Umpfarrung sämmtlicher dermaligen und künftigen protestantischen Bewohner der sogenannten Weinbergsmühle bei Frankenwinheim aus der katholischen Pfarrei daselbst in die protestantische Pfarrei Krautheim, Dekanats Rüdenhausen, allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 22. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 5939. Num. exped. 6920. praes. 30. November 1852. 893.

Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Laufach, k. Landgerichts Rothenbuch betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verleihung einer anderen Pfründe an den seitherigen Inhaber der katholischen Pfarrei Laufach, k. Landgerichts Rothenbuch, ist diese dem k. Patronate angehörende Pfründe in Erledigung gekommen. Die Pfarrei Laufach umfaßt nebst dem Pfarrorte und der Eisenschmelz das Dorf Hain, 1/2 Stunde, den Weiler Frohnhofen, 3/4 Stunden, den Eisenhammer, 1/4 Stunde, den Hof Wendelstein, die Schondermühle und den Kreuzgrund (Jägerhaus), je 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, hat 2179 Seelen, 2 Kirchen, 4 Schulen, ist mit einem Hülfspriester nicht versehen, und gewährt einen Reinertrag von fl. 786. 28 1/2 kr., wie nachstehender Fassionsauszug ersehen läßt, welche Ziffer sich jedoch in Folge Vereinigung der Zehntfixation noch ändern kann.

Zugleich wird bemerkt, daß der Pfarrer an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst nicht nur in Laufach, sondern auch in Hain halten, sohin biniren muß.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage an gerechnet, an welchem gegenwärtiges Ausschreiben im Intelligenz-Blatte erscheint, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen. Später einkommende Gesuche können nicht berücksichtiget werden.

Würzburg, den 27. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Auszug aus der Ertragsfassion der Pfarrei Laufach, k. Landgerichts Rothenbuch.

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen:				
aus dem Pfarrfonde zu Aschaffenburg baar	160	—		
aus dem Präbendfonde daselbst 2 Schfl. 3 Mtz. 1,7 Mß. Korn	22	30 1/2		
aus dem Localkirchenfonde	12	—		
3) aus Gemeindekassen, von Laufach baar	8	—		
" " 8 Klafter Holz	61	36		
" Hain baar	176	—		
" " 2 1/2 Klafter Holz	19	15		
4) von anderen Pfarreien und Privaten	—	—	459	21 1/2
II. An Kapitalzinsen			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Anschlag des Wohnungsgenusses	38	14		
von 1 Tagw. 60 Rth. Garten	30	—		
" 3 " — " Aeckern	23	—		
" 2 1/2 " — " Wiesen	17	—	108	14
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) von grundherrlichen Rechten	—	—		
2) an Zehnten	65	—		
3) an anderen Rechten	—	—	65	—
V. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen:				
1) für gestiftete Gottesdienste incl. eines Wachsbezuges	40	54		
2) an Stolgebühren	78	23	119	17
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen			34	36
Summa der Einkünfte			786	28 1/2

welche Summe, da Lasten nicht bestehen, zugleich das reine Einkommen bildet.

1366. praes. 1. Dezember 1852. 894.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Rescriptes des k. Staatsministeriums der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und der Finanzen vom 29. Juni praes. den 4. August d. Js. sub Nr. 12094 werden sämmtliche Untergerichte des Kreises

1) auf die von den genannten k. Staatsministerien am 29. Juni d. Js. erlassenen Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März d. Js., welche Vorschriften bereits von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, mit Ausschreiben vom 18. ds. Mts. als besondere Beilage zu dem Kreisintelligenzblatte vom 25. November d. Js., Nr. 134, veröffentlicht worden sind, zur genauesten Darnachachtung hingewiesen,

2) zufolge der Anordnung des §. 18 dieser Vorschriften insbesondere auf die Bestimmungen der Art. 80 und 82 letzter Absatz des Forstgesetzes vom 28. März d. Js. aufmerksam gemacht, wonach von dem Tage, an welchem das Forstgesetz in Wirksamkeit tritt, mithin vom 1. Januar 1853 die Entwendung an aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauche bereits zugerichteten Holze, auch wenn es sich noch im Walde befindet, — ebenso die Entwendung des an die Floßbäche oder Abladeplätze verbrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, — und auch die Entwendung geschälter Lohrinde nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen sind; zugleich werden

3) sämmtliche Untergerichte angewiesen, ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß auf die eben erwähnten Bestimmungen der Art. 80 und 82 letzter Absatz durch besondere Verkündigung in den Gemeinden aufmerksam gemacht wird.

Aschaffenburg, den 29. November 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

1365. praes. 1. Dezember 1852. 893.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1853 betr.

Das königl. Staatsministerium der Justiz hat in Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) verfügt, was folgt:

I. Die Eröffnung der ersten für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg im Jahre 1853 zu Würzburg abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 14. Februar 1853

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg, Adolph Graf von Spreti, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Joseph Schmitt, ernannt.

Diese höchste Verfügung wird durch das Amtsblatt des Kreises hiemit veröffentlicht.

Aschaffenburg, den 29. November 1852.

Das Präsidium
des königlichen Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Notizen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 27. November 1852.			Schweinfurt d. 24. November 1852.			Schweinfurt d. 27. November 1852.			Ochsenfurt d. 23. November 1852.			Röttingen d. 24. Novbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	18	45	47	17	6	44	17	—	4	15	24	2	15	15
	Dinkel															
	Korn	10	17	—	14	17	48	5	17	20				6	16	—
	Gerste	35	11	30	70	11	30	18	11	30						
	Haber	6	5	33	5	5	36	4	5	30	30	5	15			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										10	17	—			
Im mittleren	Weitzen	955	16	7	409	15	36	427	15	44	299	15	—	161	13	36
	Kern															
	Korn	222	16	5	84	16	58	61	16	35						
	Gerste	214	10	42	604	10	26	842	10	46						
	Haber	440	5	7	133	5	20	140	5	21						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	5	12	30	5	12	18	1	13	—				2	12	—
	Kern															
	Korn	12	15	—	1	14	—	1	16	—				1	14	—
	Gerste	11	9	—	2	7	—	2	7	48						
	Haber	14	3	45	3	5	6	9	5	—						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Unterfranken

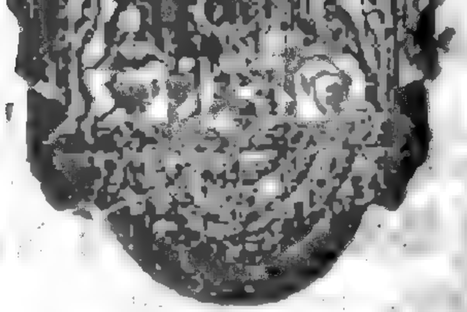

Aschaffen

Nr. 138. Samstag den 4. Dezember

Inhalt.

Bekanntmachung, die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandida
Vertheilung des Staatsbeitrags von 30/m. fl. pro 1851/52. — Notizen: Dienstesnachr
Verleihungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und K

3. Die Bestimmungen des §. 39 Abs. 4. der angeführten Verordnung, wonach den Adspiranten nur zweimal gestattet ist, der Concursprüfung sich zu unterziehen, bleiben unverändert.

4. Diese Vorschriften treten sogleich auch für die am 1. Dezember des laufenden Jahres beginnende Prüfung in Geltung.

Dieß wird hiemit zur Offenkunde gebracht.

München, den 29. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

Ad Num. R. 74. E. N. 815. praes. 2. Dezember 1852. 897.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags von 30/m. fl. pro 1851/52 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die pro 1851/52 entworfene Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen hat nach h. Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 25. November l. Js. das Resultat ergeben, daß Eine Rate dießmal 85 Gulden beträgt.

Dieses Ergebniß wird hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 29. November 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Hager.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 22. November l. Js. den Bezirkskassier bei dem Oberpostamte von Unterfranken und Aschaffenburg Carl Geyer in Würzburg, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Obernau, Landgerichts Aschaffenburg, dem Priester Johann Peter Noll, Pfarrer in Obernburg, Landgerichts gleichen Namens, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. November l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Weyer, Landgerichts Schweinfurt, von dem Bischofe von Würzburg, dem Priester Lorenz Helm, Pfarrer zu Herbstadt, Landgerichts Königshofen, und

vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22. November l. Js., daß die katholische Pfarr-Curatie Sulzheim, Landgerichts Gerolzhofen, von demselben Bischofe dem seitherigen Verweser derselben, Priester Philipp Anton Weyrich, verliehen werde.

Unterfränkischen

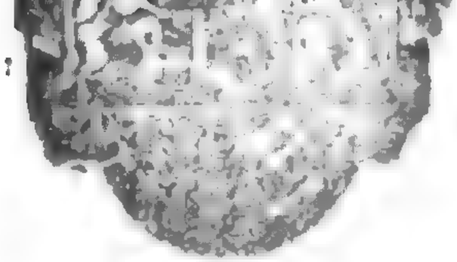

Nr. 139. Dienstag den 7. Dezember

Inhalt.

Die bezüglich des Einzelnhütens, der Nacht- und Waldweide, und des Verzäunens der Viehweiden
schriften. — Die vom Universitätsprofessor Dr. Pözl herausgegebene Sammlung der bayer. Verfa
Die Aufstellung eines neuen Verwalters für die Aschaffenburger Landes-Nothdurfts- dann die
kasse. — Quartier-Verpflegs- und Vorspannkosten einheimischer Truppen pro 4. Quartal 1851/5
rungsbezirken diesseits des Rheines. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Do
Regulirung der Brodtaxe. — Die Fleischtaxen für den Monat Dezember. — Die Agnaturen für
sicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Die Anzeige über den Perzeptionsf
renten der Ablösungskasse pro Oktober d. Js. — Die Verlängerung der anwaltschaftlichen Funkti
k. Advokaten Mehler in Haßfurt aufgestellten Substituten — des Rechtspraktikanten M. Dittelbe
nach. — Zeugschaftliche Ladung von Landgerichts-Vorständen und Polizeidienstern. — Notiz:
Staatspapiere.

Diesem nach ergehen folgende Anordnungen:

1) Sämmtliche Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, die in ihren Amtsbezirken speziell gültigen Vorschriften gegenwärtigen Betreffs alsogleich öffentlich bekannt zu machen, und zugleich die Gemeindebehörden zur genauesten Erfüllung der ihnen deßfalls zukommenden Obliegenheiten anzuhalten.

2) Hiebei sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, auf nachstehende im Regierungsbezirke mit allgemeiner Gültigkeit versehenen Gesetze und Verordnungen Behufs deren pünktlichen Beachtung besonders hinzuweisen:

   a. Das Forstgesetz vom 28. März 1852, namentlich in seinen hierher bezüglichen Bestimmungen sub Art. 43, 44, 87, 88 und 98 Ziff. 5

   b. Die bezüglich des Einzelnhütens bestehenden Verbote, insbesondere des Regierungs-Ausschreiben vom 3. März 1823, „das Einzelnhüten mit Vieh in Waldungen betr.“
   (Kreis-Intell.-Blatt Jahrgang 1823, pag. 547)

   c. Die höchste Ministerial-Entschließung vom 8. Februar 1845, „die Feier der Sonn- und Festtage betr.“, Ziff. 10.
   (Kreis-Intell.-Blatt Jahrgang 1845, pag. 158)
   inhaltlich deren das bereits früher bestandene Verbot des Austreibens und Hütens des Viehes während der Zeit des Pfarrgottesdienstes wiederholt eingeschärft wurde.

   d. Die höchste Ministerial-Entschließung vom 23. Oktober 1825
   (Döllinger Verordn.-Sammlung Band IX. pag. 1466)
   wornach das Hüten des Viehes durch die werk- und feiertagsschulpflichtige Jugend strengstens untersagt ist.

3) Die unterfertigte kgl. Regierung erwartet von den Polizeibehörden und sämmtlichen polizeilichen Vollzugs-Organen, daß sie, in Erkennung der vielfachen wirthschaftlichen und moralischen Mißstände, welche die Außerachtlassung der hiemit neuerlich angeregten polizeilichen Vorschriften unvermeidlich im Gefolge hat, sich den Vollzug der deßfallsigen Anordnungen nach dem Maße ihrer betreffenden Zuständigkeit werden eifrigst angelegen seyn lassen.

Würzburg, den 27. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 9383. Num. exped. 7215. praes. 3. Dezember 1852. 901.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Die vom Universitätsprofessor Dr. Pözl herausgegebene Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in bezeichnetem Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 25. November l. Js. wird nachstehend zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Würzburg, den 30. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

hörden mit dem Bemerken ertheilt, daß der Ladenpreis für jenes Werk 1 fl. 30 kr.

München, den 25. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Zwehl.

Durch den
der General-
Ministeri
Eppl

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die vom Universitätsprofessor Dr. Pözl herausgegebene Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze betr.

Zur Beglaubigung:

Num. praes. 9347. Num. exped. 7214. praes. 3. Dezember 18

Die Aufstellung eines neuen Verwalters für die Aschaffenburger Landes-Nothdurfts- dann die G Hülfskasse betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge freiwilligen Rücktrittes des Amtmanns Reuter zu Aschaffenburg von d

Num. praes. 8078. Num. exped. 7256. praes. 3. Dezember 1852. 903.

Quartier-Verpfleg- und Vorspannskosten einheimischer Truppen pro 4. Quartal 1851/52 in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom k. Kriegsministerium mittelst Entschließung vom 16. l. Mts. anher eröffnete Resultat der Revision der pro IV. Quart. des abgelaufenen Etatsjahres im rubr. Betreffe erbrachten Liquidationen wird hiermit den treffenden Behörden mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die kgl. Hauptkriegskasse zur Auszahlung der festgestellten Beträge angewiesen sey.

Würzburg, den 27. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

König.

Verzeichniß

über die von den nachbenannten Marsch-Commissariaten im IV. Quartal 1851/52 liquidirten Marsch-, Verpflegs- und Vorspanns- ꝛc. Kosten.

	Marsch-Commissariate	Auf welche Periode	Quartier fl.	Quartier kr.	Verpflegung fl.	Verpflegung kr.	Fourage fl.	Fourage kr.	Vorspann fl.	Vorspann kr.			Summa part. fl.	Summa part. kr.	Summa tot fl.	Summa tot kr.
	Landgerichte.															
1	Dettelbach	IV. Qtl. $18^{51}/_{52}$	—	4	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28
2	Karlstadt	IV. "	—	32	3	12	—	—	5	30	—	—	—	—	9	14
3	Kitzingen	IV. Qtl. $18^{50}/_{51}$	3	28	19	12	7	10	5	40	—	—	35	30		
4	dto.	IV. Qtl. $18^{51}/_{52}$	—	8	—	48	—	—	—	—	—	—	—	56	36	26
5	Lohr	IV. "	—	28	2	48	—	—	4	35	—		—	—	7	51
6	Marktsteft	II. "	5	12	31	27		—	3	$32^1/_2$	—	—	40	$11^1/_2$		
7	dto.	I. "	8	24	48	48	55	20	2	45	—	—	115	17		
8	dto.	IV. "	—	4	—	24	—	—	—	—	—	—	—	28	155	$56^1/_2$
9	Münnerstadt,	IV. "	—	—	—	—	—	—	3	40	—	—	—	—	3	40
10	Rothenbuch	II. III. "	2	40	16	—	—		3	$12^1/_2$	—	—	—	—	21	$52^1/_2$
11	Volkach	IV. "	—	12	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54
12	Werneck	IV. "	2	12	13	12	—	—	18	20	—	—	—	—	33	44
		Summa	23	24	136	57	62	30	47	15	—	—	—	—	270	6

München, den 19. October 1852.

Num. praes. 8348. Num. exped. 7262. praes. 3. Dezember 1852. 904.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird die im bezeichneten Betreffe unter dem 19. November l. J.

[illegible]

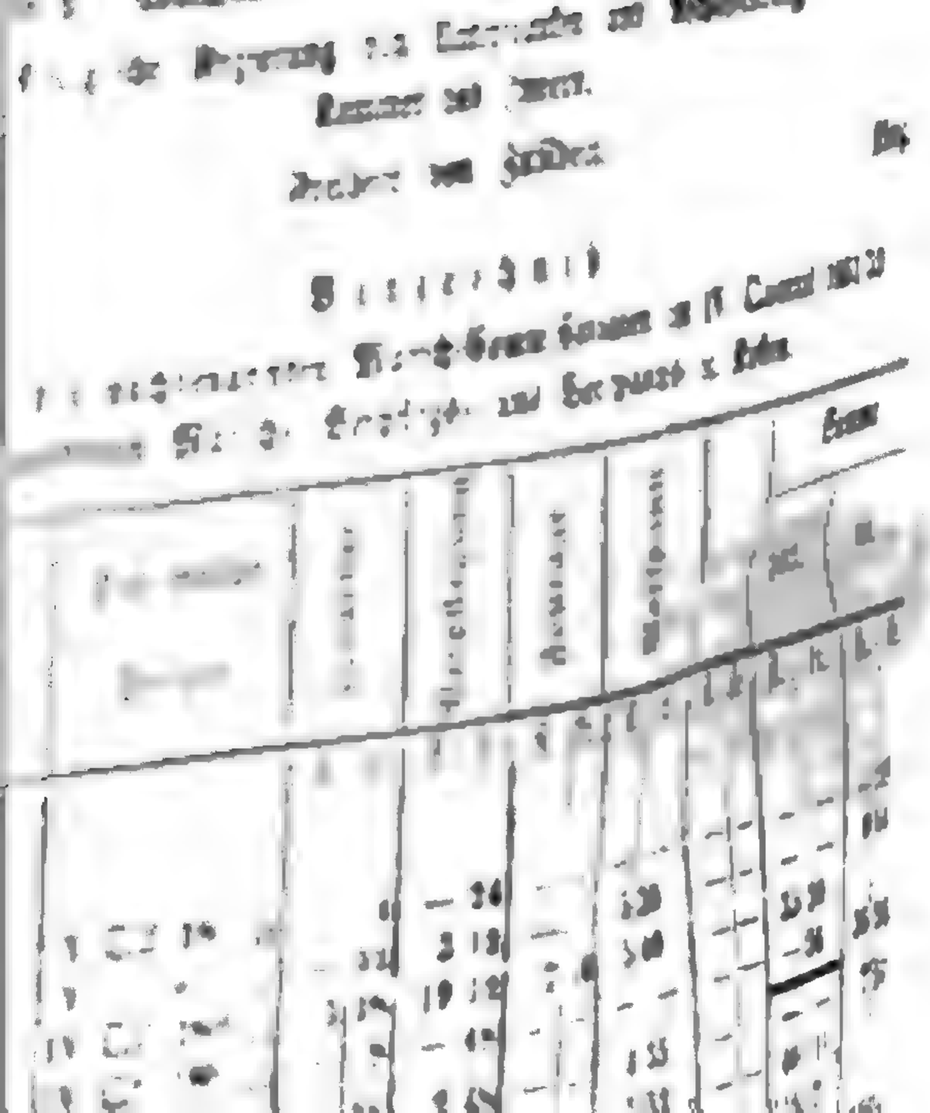

sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern auf ein [illegible]
an, unter der bisherigen Beschränkung allergnädigst freizugeben geruhet:

1) Daß der Doppelbier fabricirende Brauer das hiefür bestimmte Malz auch in
polette als solches zu benennen habe, um der Polizeibehörde die Möglichkeit zu
Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüf
2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten
Verzicht zu leisten habe.

Die k. Regierung wird angewiesen, vorstehende Entschließung sogleich durch das
ligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 19. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Zwehl.

Durch den Minis
der Generalsekret
Ministerialrath Epp

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.

pro copi

Schwarzbrodes, so lange die Durchschnittspreise des Waizens tiefer, als jene des Roggens stehen, zu zwei Drittheilen die Preise des Roggens, und zu einem Dritttheil die Taxe des Waizens zu Grunde zu legen.

Im Uebrigen hegt die unterfertigte k. Regierung zu allen Polizeibehörden des Kreises das Vertrauen, daß sie, Angesichts der fortwährend noch enorm hohen Brodpreise das Publikum gegen jede Uebervortheilung mittelst Beimischung anderer Surrogate, oder geringhaltigen und schlechten Mehles durch verschärfte Controle schützen und die ausschließende Verleitgabe gutausgebackenen nahrhaften und schmackhaften Schwarzbrodes zu sichern wissen werden.

Einer richtigen Tarirung und Gewichts-Controle für das Weißbrod wird aber um so bestimmter entgegengesehen, als auch hierin Klagen über namhafte Uebervortheilungen vorliegen.

Würzburg, den 1. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 9423. Num. exped. 7474. praes. 3. Dezember 1852. 906.

Die Fleischtaxen für den Monat Dezember 1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der erhobenen Schlachtviehpreise werden die Fleischtaxen für den Monat Dezember l. J. festgesetzt, wie folgt:

1) für die Stadt Würzburg und mit Abzug je eines halben Kreuzers vom Pfunde
für den I. Tax-Distrikt
auf 10½ kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,

2) für die Stadt Schweinfurt und mit Abzug je eines Viertel-Kreuzers vom Pfunde
für den II. Tax-Distrikt
auf 10¼ kr. für das Pfund Mastochsenfleisch,

3) für die Stadt Aschaffenburg,
auf 11 kr. für das Pfund Mastochsenfleisch, ———

4) für den III. und IV. Tax-Distrikt ferner
auf 10½ kr. für das Pfund Mastochsenfleisch.

Schlüßlich wird beigefügt, daß in allen Distrikten ohne Unterschied das Fleisch von Rindern, Stieren und Kühen nur um wenigstens einen Kreuzer unter dem Satze des Mastochsenfleisches verkauft werden darf.

Würzburg, den 1. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Freiherr von ZuRhein.

Nrus. praes. 5267. Nrus. exped. 5440. praes. 4. Dezember 18

An sämmtliche kgl. Rentämter des Kreises.

Die Anzeige über den Perzeptionsstand der Grundrenten der Ablösungskasse pro Oktober d.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In das Ausschreiben vom 12. d. Mts. Nr. 3695, (Kreis-Intelligenzblatt S. 92 ein Verstoß eingeschlichen; es muß vielmehr in der 3ten und 4ten Zeile daselbst heiß „die Gefälle-Außenstände vom Jahre 1851/52, (nicht 1850/51) et retro."

Dieses wird zur Kenntnißnahme und künftigen Darnachachtung hiermit eröffnet.

Würzburg, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.
Hopp.

Nr. 1518. praes. 3. Dezember 185

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

[illegible] Funktion des für den k. Advokaten Mehler in Haßfurt a

Nr. 251. praes. 3. Dezember 1852. 899.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises.

Zeugschaftliche Ladung von Landgerichtsvorständen und Polizei-Bediensteten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beifolgendes Rescript des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 24. praes. 29. November 1852 sub. Nr. 1712, die zeugschaftliche Ladung von Landgerichtsvorständen und Polizeibediensteten betr., wird hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Aschaffenburg, den 30. November 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

Nr. 1712. ## Staatsministerium der Justiz.

Um die vorgesetzte Stelle zur Vorsorge für den ungestörten Fortgang des öffentlichen Dienstes zu veranlassen, werden die Schwurgerichtspräsidenten, die Vorstände der aburtheilenden Senate und die Untersuchungsrichter angewiesen, von jeder an den Vorstand eines Landgerichts ergehenden Zeugenladung, welche die Entfernung desselben von seinem Wohnorte über Nacht zur Folge hat, die dem betreffenden Landgerichte vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Gleichfalls ist von einer derartigen Ladung eines Polizeibediensteten dem Vorstande desselben Kenntniß zu geben.

München, den 24. November 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

gez. Kleinschrod.

Hauck.

N o t i z.

A u g s b u r g e r B ö r s e.

Den 2. Dezember 1852.

K o u r s e d e r S t a a t s p a p i e r e.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	92 3/4	
"	à 4 pCt. "	96 5/8	
"	à 4½ pCt. "	100 3/4	
"	à 5 pCt. " Ausgabe I.		
"	à 5 pC. " " II.	101	
"	à 5 pC. " " III.	102	
"	à 5 pC. " " IV.		102 1/4
"	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	96 1/4	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.	703	700

Digitized by Google

Nr. 9198.

K. B.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Erwiederung des Berichtes der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern vom 2. d. Mts. wird nach dem Antrag derselben genehmigt, daß jeder mit oder ohne Freiplatz in das k. Blinden- oder in das k. Taubstummen-Institut zu München aufgenommen werdende Zögling bei dem Eintritte in die betreffende Anstalt

1) 6 leinene Hemden,
2) 6 Paar Strümpfe oder Socken,
3) 6 Sacktücher,
4) 2 Halstücher oder (die Knaben) Cravatten,
5) 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
6) eine Kappe oder Haube,
7) eine vollständige Werktags- und
8) eine vollständige Sonntags-Kleidung,

dann die nothwendigen Haarkämme, sowie Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten mitzubringen habe, dagegen aber den unbemittelten Freizöglingen bei ihrem Austritte aus der Anstalt auf Kosten der Letzteren die nothwendigste Ausstattung zugewendet werde.

Die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthaltes der Zöglinge in dem betreffenden Institute hat bei den Freizöglingen bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Aeltern und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt, bei den zahlenden Zöglingen aber auf deren oder ihrer Angehörigen Rechnung zu geschehen.

Hiernach hat die k. Regierung unter Rückempfang der Beilagen des Berichtes vom 5. Juli l. J. das Weitere zu verfügen.

München, den 25. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

(gez.) v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
v. Beipld.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Oberbayern.

Die k. Blinden- und Taubstummen-Institute in München, hier die Bekleidung der dortigen Zöglinge bei ihrem Ein- und Austritte betreffend.

Zur Beglaubigung
Moser.

Num. praes. 8392. Num. exped. 7469. praes. 4. Dezember 1852. 910.

Begünstigungen für Schiffe und Waaren in den zum ottomanischen Reiche gehörigen Ländern des untern Stromgebietes der Donau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des bayerisch-österreichischen Schifffahrtsvertrages vom 2. Dezember verflossenen Jahres in Bezug auf die Donau und deren Nebenflüsse ist von Seite der k. k. österreichischen Regierung bei denjenigen Staaten, von welchen die Schifffahrt auf der untern Donau außerhalb des Bereiches der österreichischen Staaten und deren Nebenflüssen abhängt, dahin Einleitung getroffen worden, daß den Waaren und Schiffen, welche von der obern, nicht österreichischen Donau und ihren Nebenflüssen kommen, bei ihrer Fahrt auf der erwähnten Strecke und bis an's Meer dieselben Begünstigungen zu Theil werden, welche die österreichischen Waaren und Schiffe genießen.

Nachdem nunmehr von Seite der Pforte diesem Ansinnen der k. k. österreichischen Regierung Folge gegeben und die Ausführung der Maßregel genehmigt worden ist, gemäß welcher den bayerischen Schiffen und Waaren in den zum ottomanischen Reiche gehörenden Ländern des Stromgebietes der Donau dieselbe Behandlung gewährt werden soll, welche gegen die österreichischen Schiffe und Waaren geübt wird, so wird diese Anordnung zu Folge hoher Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. November d. Js. Nr. 11952 hiemit zur Kenntniß aller derjenigen Angehörigen des Kreises gebracht, welche in der Lage sind, hieraus Nutzen ziehen zu können.

Würzburg, den 30. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Moser.

Nrus. praes. 8394. Nrus. exped. 7620. praes. 5. Dezember 1852. 912.

An sämmtliche Polizeibehörden und Pfarrämter.

Die Pflegschaften unehelicher Kinder, resp. deren Eintragung in die pfarrlichen Geburts-Register betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich neuerdings ereignet, daß Pfarrämter die an die treffenden Polizeibehörden zu erstattenden Anzeigen der unehelichen Geburten in auffallendem Maaße verzögerten, wodurch die Ausmittlung der Vaterschaft und Alimenten-Beiträge ungebührlichen Aufschub erleiden, ja öfters selbst vereitelt, die Pflege und Erziehung der unehelichen Kinder dem Zufalle preisgegeben und noch so manche Mißstände herbeigeführt werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die kgl. Verordnung vom 25. Juli 1825 Art. 3 (Regierungsbl. S. 571—573), wornach die Pfarrer verbunden sind, von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt der treffenden Polizeibehörde alsbald die Anzeige zu machen und dabei besonders zu erwähnen, ob sich der angebliche Vater des Kindes vor dem

Pfarrer als solcher ausdrücklich bekannt habe oder nicht, — wiederholt (Allgs.-Ausschreiben vom 23. Juni 1829, Kr.-Intell.-Blatt Stück 76) zur genauesten Nachachtung einzuschärfen.

Würzburg, den 2. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Königl.

Num. praes. 10,031. Num. exped. 7575. praes. 4. Dezember 1852. 914.

Die Wahl der Landraths-Mitglieder aus den Vertretern des großen Grundbesitzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der für die Jahre 1851/52 und 1852/53 versammelt gewesene Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg hat in seiner III. öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober l. Js. (27ste besondere Beilage zum Intelligenzblatte von Unterfranken und Aschaffenburg 1852 Nr. 127 Seite 9) kraft des nach Art. 13 des die Landräthe betreffenden Gesetzes vom 28. Mai d. Js. blos ihm zustehenden Rechtes die im II. Wahlbezirke (Haßfurt) am 4. September l. Js. vorgenommene Wahl der Vertreter des großen Grundbesitzes in den Landrath wegen der bei äußern Aemtern Statt gefundenen Versehen als nichtig erklärt und die Vornahme einer Neuwahl beantragt.

Nachdem die Vorarbeiten zu letzterer beendigt sind, hat die unterfertigte Stelle in Gemäßheit des Art. 5 des erwähnten Landraths-Gesetzes und der §§. 34 bis 41 der Vollzugsvorschriften hiezu auf

Montag den 20. dieses Monats früh 10 Uhr

zur Vornahme einer Neuwahl der Vertreter des großen Grundbesitzes in den Landrath im II. Wahlbezirke Termin angesetzt und als Wahlort die Stadt Haßfurt, sodann als Wahlkommissär den k. Landgerichtsvorstand daselbst bestimmt.

Zu diesem Zwecke wird die Liste der Wahlstimmberechtigten und Wählbaren nachstehend bekannt gemacht, und erhalten die Wähler die Einladung zum persönlichen Erscheinen bei der Wahl mit dem Bemerken, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl der Wahlstimmberechtigten die Wahl nicht Statt finden könnte, die Ausbleibenden die Kosten der vereitelten Wahlhandlung zu tragen haben.

Hiebei wird wiederholt auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. Juli l. Js., den Vollzug des Landrathsgesetzes betr. (Intell.-Bl. 1852 S. 626), hingewiesen, nach welcher da, wo der Grundbesitz in dem gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Mitglieder einer Familie oder im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Familien sich befindet, die Miteigenthümer befugt sind, einen gemeinschaftlichen Vertreter aus ihrer Mitte aufzustellen, welcher an der Wahlhandlung activ und passiv Theil zu nehmen hat, insoferne ihm die nach Art 8 Abs. 2 und 3 des Landrathsgesetzes erforderlichen Eigenschaften zur Seite stehen.

Würzburg, den 3. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Königl.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort		Bemerkungen
		Gemeinde	Polizeidistrikt	
36	Frhr. Friedrich Wilhelm v. Wöllwarth,	Birkenfeld,	Hofheim.	
37	Frhr. Gotthard v. Truchseß,	Bundorf,	"	
38	Frhr. Max v. Dalberg,	Friesenhausen,	"	
39	Frhr. Philipp v. Truchseß,	Wetzhausen,	"	
40	Frhr. Carl Joseph v. Bodeck,	Heidenfeld,	Schweinfurt.	Gemeinschaftl. Eigenthum.
41	Die Freiherrn v. Münster,	Pfändhausen,	"	
42	Wilhelm Sattler sen., Fabrikant,	Rainberg,	"	
43	Frhr. v. Heßberg,	Reichelhof,	"	
44	Frhr. v. Bibra,	Schwebheim,	"	
45	Fürstl. v. Thurn u. Taris'sche Standesherrschaft,	Röthlein,	"	

Num. praes. 9346. Num. exped. 7726. praes. 4. Dezember 1852. 915.

Die Vertheilung des Beitrages zur Unterstützung der Hinterlassenen prot. Schullehrer betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene Wittwen und Waisen protestantischer Schullehrer, welche eine Unterstützung aus dem den Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg pro 1851/52 treffenden Antheil an den Renten des Fonds der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Hinterlassene protestantischer Schullehrer ansprechen zu können glauben, haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vier Wochen durch die k. Distrikts-Polizeibehörden anher in Vorlage zu bringen.

Würzburg, den 1. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Roser.

Num. praes. 9758. Num. exped. 7729. praes. 4. Dezember 1852. 916.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Die Einlieferung von polizeilichen Korrektionären in die Zwangsarbeits-Anstalt Kloster Ebrach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in jüngster Zeit mehrere Fälle vorgekommen sind, daß polizeiliche Korrektionäre, anstatt in die Zwangsarbeitsanstalt Kloster Ebrach, in die Anstalt nach Plassenburg abgeliefert wurden, so sieht sich die unterfertigte kgl. Stelle hiemit veranlaßt, sämmtlichen Polizei-

rden das Regierungs-Ausschreiben vom 30. September l. Js., „die Ueberfüllung der Straf-
alten, hier die Umwandlung der bisherigen Zwangs-Arbeitsanstalt Plassenburg in eine Straf-
lt betr." (Kr.-Int.-Bl. Nr. 112) zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen in
ierung zu bringen: daß alle aus der Nichtbeachtung desselben künftighin etwa entstehenden
n der zuwiderhandelnden Behörde unnachsichtlich zur Last gelegt werden müßten.

Würzburg, den 30. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

---

us. praes. 9134. Nrus. exped. 7733. praes 6. Dezember 1852. 917.

Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. l. Mts. stattgefundenen 240sten Verloosung der älteren österreichischen Staats-
d ist die Serie 278 gezogen worden. Dieselbe enthält 4- resp. 2 0/0ige Aerarialobligationen
Wiener Stadt-Oberkammeramtes von Nr. 408 bis 1774 in einem Gesammtkapitalsbetrage
1,275,165 fl. 51 2/4 kr. — Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Pa-
s vom 21. März 1818 und der Circularverordnung vom 29. Oktober 1829 gegen neue nach
ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen um-
chselt.

Dieß wird zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten
it bekannt gemacht.

Würzburg, den 1. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

---

r. 283. praes. 7. Dezember 1852. 918.

An die sämmtlichen Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes.

Die Ueberfüllung der Strafanstalt zu München und die Verwendung der Strafanstalt zu Kaisheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in der Strafanstalt München die Zahl der Kettensträflinge und der Zuchthaussträflinge
langer Strafdauer bedeutend zugenommen hat, und hiedurch der Raum zur Unterbringung
Arbeitshaussträflingen beschränkt ist, so wird hiemit angeordnet, daß von nun an alle jene
itshaussträflinge, deren Strafzeit die Dauer von vier Jahren nicht übersteigt, und welche
den geltenden Rayons-Bestimmungen an die Strafanstalt München abzuliefern wären, sofort
e zur Zeit ausschließend zur Aufnahme der Uebervölkerung der Strafanstalt München bestimmte
fanstalt Kaisheim zu überbringen sind.

Hievon werden sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtsbezirks in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. vorigen praes. 1. d. Mts. zur genauen Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg, den 3. Dezember 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Pelletier.

Notizen.

praes. 4. Dezember 1852. 913.

Der praktische Arzt Dr. Schmidt in Gerolfeld wurde auf erneuertes Ansuchen durch Regierungsbeschluß vom 26. November 1852 vom Antritte der Stelle eines praktischen Arztes in Mainstockheim enthoben und auf seiner seitherigen Stelle in Gerolfeld belassen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 4. Dezember 1852.			Schweinfurt d. 1. Dezember 1852.			Schweinfurt d. 4. Dezember 1852.			Ochsenfurt d. 30. November 1852.			Rötlingen d. 1. Dezbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	18	45	29	17	15	20	17	—	22	15	—	12	16	—
	Dinkel															
	Korn	27	16	30	12	17	15	8	17	15				9	15	30
	Gerste	7	11	45	48	11	30	42	11	30						
	Haber	10	5	30	11	6	—	16	5	30	22	5	15			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
Im mittleren	Weitzen	880	16	5	449	15	30	345	14	57				100	14	—
	Kern															
	Korn	132	16	1	36	16	35	42	16	23				6	15	—
	Gerste	186	10	37	1069	10	57	546	10	44						
	Haber	281	5	12	186	5	23	96	5	18						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	3	13	30	1	13	—	1	12	—				3	11	—
	Kern															
	Korn	6	14	30	1	15	—	1	15	45				1	14	30
	Gerste	5	8	30	1	8	30	2	8	6						
	Haber	3	4	15	2	5	—	5	5	—						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

31te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

rus. praes. 4426. Nrus. exped. 6592. praes 2. Dezember 1852. 896.

Ergänzung der Hauptliste der Kreis-Geschwornen, resp. die Wahl von Geschwornen für den Staatsgerichtshof betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird

1) die von dem jüngst versammelten Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in Gemäßheit der Artikel 85–90 des Gesetzes vom 10. November 1848 „die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr." ergänzte Hauptliste der Kreisgeschwornen,
2) die Liste der von diesem Landrathe in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes vom 30. März 1850 „den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr." aus dem diesseitigen Regierungsbezirke für den Staatsgerichtshof ausgewählten Geschwornen,

Offenkunde gebracht.

Würzburg, den 22. November 1852.

Präsidium
der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr von ZuRhein.

König.

Hauptliste

der Kreisgeschwornen von Unterfranken und Aschaffenburg nach den vom versammelten Landrathe des Jahres 1852 vorgenommenen Ergänzungen.

Fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen: Zu- und Vorname	Stand.	Wohnort.
1	Aschaffenburg (Stadt)	Dessauer, Franz	Fabrikant	Aschaffenburg
2	"	Dessauer, Joseph	"	"
3	"	Ducca, Anselm	Gastwirth	"
4	"	Fleischmann, M. J.	Fabrikant	"
5	"	Herrlein, Adalbert v.	Bürgermeister	"
6	"	Krebs, Karl	Buchhändler	"
7	"	Linde, Anton	Apotheker	"
8	"	Meilhaus, Ad. Fried.	Kaufmann	"
9	"	Müller, Heinrich	Poststallmeister	"
10	"	Reitz, Franz Anton	Kaufmann	"
11	"	Reuß, Joachim	Lederfabrikant	"
12	"	Scheppler, Franz	Kaufmann	"
13	"	Scheurer, Joh. Bapt.	Weinhändler	"
14	"	Steigerwald, Martin	Fabrikant	"
15	"	Stenger, Joh. Bapt.	Handelsmann	"
16	"	Ströhlein, Kaspar	Advokat	"
17	"	Truckenbrod, Joh. Dr.	prakt. Arzt	"
18	"	Vetter, Moritz	Fabrikant	"
19	"	Vogt, Fried. Dr.	prakt. Arzt	"
20	"	Weber, Franz	Kaufmann	"
21	"	Weber, Franz Mart.	Partikulier	"
22	Schweinfurt (Stadt)	Avel, Balthasar	Kaufmann	Schweinfurt
23	"	Berg, Heinrich von	" und Fabrikant	"
24	"	Blecken, Heinrich	Fabrikant	"
25	"	Cramer, Karl Wilhelm	Privatier	"
26	"	Dederer, Fried.	Kaufmann	"
27	"	Dürbig, Fried.	"	"
28	"	Düsenberg, K. Fried.	Magistr.-Rath	"
29	"	Fischer, Ferd.	Kaufmann	"

Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
	Zu- und Vorname	Stand.	Wohnort.
Schweinfurt (Stadt)	Käppel Fried.	Kaufmann	Schweinfurt
"	Koch, Bernhard	Advokat	"
"	Krackhardt, Math.	Kupferschmied	"
"	Kramer, Philipp	Kaufmann	"
"	Lebkücher, Gottfried	Apotheker	"
"	Michal, Athan.	Schiffmann	"
"	Oppmann, Jos.	Rechtsanwalt	"
"	Reuter, Martin	Schiffmann	"
"	Reck, Theodor	Kaufmann	"
"	Rimrod, Christian	"	"
"	Rosa, Philipp	Seiler	"
"	Rosée Ph. Adam	Magistr.-Rath	"
"	Seelig, Heinrich	Schiffmann	"
"	Specht, Hermann	Kaufmann	"
"	Stauber, Christian	Advokat	"
"	Steph, Phil. Fried.	Kaufmann	"
"	Tann, von der, Adolph	"	"
"	Trilthaas, Andr.	"	"
"	Wirsing, Georg	"	"
"	Wüstenfeld Adolph	"	"
Würzburg (Stadt)	Acher, Anton, Dr.	prakt. Arzt	Würzburg
"	Adelmann, Leofried	Dr. med.	"
"	Backmund Karl	Tüncher	"
"	Barth, Stephan	Schreiner	"
"	Bauch, Lorenz	Brauer	"
"	Becker, Johann	Kaufmann	"
"	Bermuth, Math., Dr.	qu. I. Bürgermeister	"
"	Bollermann, Karl, Lud.	Hutmacher	"
"	Bolongara Crevenna, Jos.	Fabrikant	"
"	Braunwarth, Joh. Th.	Spengler	"
"	Braunwarth, Val.	Verwalter	"
"	Broili, Franz	Kaufmann	"
"	Burkhard, Gg.	Gastwirth	"
"	Denninger, Joh. Bapt.	Fabrikant	"
"	Döring, Ferd.	Weinhändler	"
"	Dötsch, Fried, Dr.	prakt. Arzt	"
"	Dunzinger, Fr. Jos.	Wachszieher	"
"	Eckert, Anton	Zimmermeister	"
"	Edel, Georg	qu. Reg.-Rath	"
"	Ehemann, Kasimir Kasp.	Kaufmann	"
"	Fey, Johann	Büttner	"

Fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde	Des Geschwornen: Zu- und Vorname	Stand:	Wohnort.
71	Würzburg (Stadt)	Gahr, Wigand	Sattler	Würzburg
72	"	Geigel, Mart., Dr.	prakt. Arzt	"
73	"	Geiler, Jakob	Kaufmann	"
74	"	Geis, Friederich Wilh.	"	"
75	"	Groß, Franz	Rechtsrath	"
76	"	Grüb, Wilhelm, Dr.	prakt. Arzt	"
77	"	Heffele, Fried.	Weinhändler	"
78	"	Heffner, Ludw., Dr.	prakt. Arzt.	"
79	"	Heffner, Ph. Karl	Privatier	"
80	"	Held, Leonhard	Kaufmann	"
81	"	Herz, Joh. Bapt., Dr.	prakt. Arzt	"
82	"	Holzwart, Ign.	Großhändler	"
83	"	Huberti, Franz	Privatier	"
84	"	Hutten, Ferd.	Freiherr von	"
85	"	Köchel, Johann	Privatier	"
86	"	Kuhr, Johann	Wachszieher	"
87	"	Langloß, Andr.	Kaufmann	"
88	"	Lauck, Michael	Weinhändler	"
89	"	Lesch, Joh. Bapt.	Sattler	"
90	"	Lindner, Daniel	Gastwirth	"
91	"	Limb, Andreas	Privatier	"
92	"	Loos, Joh. Karl	"	"
93	"	Müller, Heinrich	Schleifer	"
94	"	Neppenbacher, Adam	Schreiner	"
95	"	Neuland, Val.	Melber	"
96	"	Oehninger, Andr.	Privatier	"
97	"	Oehninger, Gregor	Banquier	"
98	"	Pfister, Martin	Instrumentenmacher	"
99	"	Reichel, Martin	Kaufmann	"
100	"	Rettner, Karl	Gastwirth	"
101	"	Reuß, Karl, Dr.	prakt. Arzt	"
102	"	Rhein, Roman	Posamentirer	"
103	"	Riegel, Mich., Dr.	prakt. Arzt	"
104	"	Röier, Joh. Mich.	Kaufmann	"
105	"	Roßbach, Jos., Dr.	Rechtsrath	"
106	"	Scamoni, Nik.	Buchbindrr	"
107	"	Schierlinger, Heinr.	Privatier	"
108	"	Schmauß, Karl	Weinhändler	"
109	"	Schwink, Philipp	II. Bürgermeister	"
110	"	Seuffert, Philipp	Holzhändler	"
111	"	Seyfried, Karl	Privatier	"
112	"	Sippel, Alexander	Apotheker	"

Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
	Zu- und Vorname	Stand.	Wohnort.
Würzburg (Stadt)	Sohn, Jakob	Spengler	Würzburg
"	Späth, Franz	Lederhändler	"
"	Stauffenberg, Franz	Freiherr von	"
"	Stauffenberg, Fried.	Freiherr von	"
"	Steinam, Gottfried	Kaufmann	"
"	Steinfelder, Georg	Privatier	"
"	Streng, Anton	qu. k. Landrichter	"
"	Then, Peter	Kaufmann	"
"	Treutlein, Joh. Nik.	Weinhändler	"
"	Varicourt, Franz	Freiherr von	"
"	Vornberger, Fr. Mich.	Banquier	"
"	Vornberger, Gg. Th.	qu. Revierförster	"
"	Wachter, Joseph	Handelsmann	"
"	Wahl, Johann	Kürschner	"
"	Weinkammer, Fr. Jos.	Rechnungsrevisor	"
"	Weiß, Adam	Weinhändler	"
"	Weiß, Christian	Kaufmann	"
"	Wirsching, Mart.	"	"
"	Wirsing, Joh. Adam	Eisenhändler	"
"	Wucherer, Fried.	Conditer	"
"	Zandt, Freiherr v.	pens. kgl. General-Lieutenant	"
"	Ziegler, Adam	Gastwirth	"
"	Ziegler, Joseph	Privatier	"
"	Zürn, Philipp	Papierhändler	"
"	Zürn, Seb. Karl	Kaufmann	"
Alzenau (Bdg.)	Brückner, Jos.	Bauer	Schimborn
"	Gemmingen, Ed. Frhr. v.	k. Kämmerer und Gutsbesitzer	Meisenhausen
"	Heun, Joh.	Bauer	Michelbach
"	Hohenberger, Georg	"	Hofstädten
"	Kempf, Heinrich	"	Albstadt
"	Kern, Sebast.	"	Hörstein
"	Oster, Johann	Wagner	Königshofen
"	Reisert, Peter	Müller	Alzenau
"	Simon, I. Peter	Bauer	Mömbris
"	Stemmer, Joh. Gg.	"	Krombach
Amorbach (Bdg.)	Bauer, Thomas	Oekonom	Schneeberg
"	Beuleke, Friedr.	Kaufmann	Amorbach
"	Brenner, Karl	Baumeister	dto.

Fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort.
151	Amorbach (Ldg.)	Reybold, Aug.	Eisenwerkbesitzer	Weilbach
152	"	Schwarzmann, Frz.	Apotheker	Amorbach
153	"	Tubeuf, Anton v.	Domänenrath	dto.
154	"	Weißgerber, Phil.	"	dto.
155	"	Wiest, August	Bürgermeister	dto.
156	Arnstein (Ldg.)	Adami, Eberhardt	Apotheker	Arnstein
157	"	Arnold, Kasp.	Weinhändler	Hundsbach
158	"	Friedrich, Joseph	Oekonom	Bergtheim
159	"	Gleichen-Rußwurm, Frhr. v.	Gutsbesitzer	Bonnland
160	"	Gregel, Karl	Oekonom	Gramschatz
161	"	Greul, Franz	Büttner	Arnstein
162	"	Hoffmann, Johann	Oekonom	Bonnland
163	"	Iff, Joseph	Seifensieder	Arnstein
164	"	Klug, Michael	Kaufmann	dto.
165	"	Leuser, Georg	Gastwirth	dto.
166	"	Sauer, Andreas	Oekonom	Opferbaum
167	"	Schwab, Sebastian	"	Altbessingen
168	"	Steinmetz, Sebast.	"	Schwebenried
169	"	Treutlein, Michel	"	Heugrumbach
170	"	Vollmuth, Michel	"	Bergtheim
171	"	Ziegler, Michel	"	Gänheim
172	Aschaffenburg(Ldg.)	Albert, Georg	"	Haibach
173	"	Berninger, Bened.	"	Leider
174	"	Braun, Anton	"	Oberbessenbach
175	"	Christ, Paul	"	Gailbach
176	"	Ehrich, Peter	"	Damm
177	"	Fischer, Peter	"	Leider
178	"	Gemmingen-Hagenschieß Gust.	Freiherr von	Unterbessenbach
179	"	Glaab, Gg. Ad.	Bauer	Gailbach
180	"	Holzapfel, Joh.	"	Stockstadt
181	"	Kraus, Georg	"	Hohl
182	"	Leimbach, Georg	Gastwirth	Straßbessenbach
183	"	Müller, Ernst Dr.	Fabrikbesitzer	Damm
184	"	Schielein, Mich.	Posterpeditor	Dettingen
185	"	Staab, Andr.	Bauer	Wenighösbach
186	"	Steigerwald, Gg. Ad.	"	Rottenberg
187	"	Weber, Johann Dr.	prakt. Arzt	Hösbach
188	Aub (Ldg.)	Brand, Adam	Färber	Aub
189	"	Bräunig, Melch.	Oekonom	Riedenheim

Digitized by Google

	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort.
90	Aub (Ldg.)	Grimm, Sebast.	Oekonom	Aufstetten
91	"	Grüb, Jakob	"	Bütthardt
92	"	Hofmann, Jakob	"	Allersheim
93	"	Hofmann Joseph	ehem. Bürgermeister	Röttingen
94	"	Mark, Georg	Oekonom	Gaukönigshofen
95	"	Mark, Markus	"	Sächsenheim
96	"	Metzger, Joseph	"	Baldersheim
97	"	Neckermann, Joh.	Bräuer	Aub
98	"	Stephan, Georg, Dr.	prakt. Arzt	Röttingen
99	"	Ulmer, Gg. Mich.	Oekonom	Allersheim
00	"	Zöllner, Jos., Dr.	prakt. Arzt	Aub
01	Baunach (Ldg.)	Goldschmitt, Andr.	Gastwirth	Baunach
02	"	Goldschmitt, Joh.	"	Reckendorf
03	"	Kleindienst, Thom.	Müller	Baunach
04	"	Kob, Johann	"	Hemmendorf
05	"	Multer, Andr. jun.	Bauer	Rentweinsdorf
06	"	Oppelt, Johann	Gastwirth	Baunach
07	"	Zaug, Georg	Müllermeister	Hemmendorf
08	"	Zang, Heinrich	Fabrikant	Gleusdorf
09	Bischofsheim (Ldg.)	Bühner, Johann	Oekonom	Waldberg
10	"	Dreisch, Georg	"	Bischofsheim
11	"	Grieber, Michael	"	Schönau
12	"	Hohn, Adam	"	Bischofsheim
13	"	Katzenberger, Balt.	"	Oberelzbach
14	"	Kirchner, Math.	"	Haselbach
15	"	Kleinhenz, Franz	"	Oberweisenbrunn
16	"	Neubach, Peter	"	Weisbach
17	"	Schüßler, Joh. Ad.	Gastwirth	Gerspeld
18	"	Vorndran, Vinz	Oekonom	Unterelzbach
19	Brückenau (Ldg.)	Gerlach, Peter	Kaufmann	Brückenau
20	"	Hergenröder, Lor.	Maurermeister	dto.
21	"	Kleinhenz, Joh.	Bauer	Oberleichtersbach
22	"	Martin, Michael	"	Schondra
23	"	Schmitt, Joh.	"	Motten
24	"	Schüßler, Joh.	"	Zeitlofs
25	"	Sippel, Franz	Apotheker	Brückenau
26	"	Thüngen, Wilh.	Freiherr von	R ßbach
37	"	Thüngen, Phil.	" von	Weissenbach

Fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschworenen		
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort.
228	Dettelbach (Ldg.)	Achtmann, Seb.	Conditor	Dettelbach
229	"	Brexnig, Jak.	Müller	dto.
230	"	Eyrich, Conrad jun.	Oekonom	dto.
231	"	Faulhaber, Balt.	"	Oberpfleichfeld
232	"	Fischer, Mich.	Gastwirth	Prosselsheim
233	"	Friedrich, Adam	Oekonom	dto.
234	"	Hertlein, Kasp.	"	Dipbach
235	"	Kleinfeller, Fried.	Partikulier	Rainstockheim
236	"	Kraft, Georg	Oekonom	Neusetz
237	"	Roman, Phil. Aug.	Freiherr von	Schernau
238	"	Schlor, Fr. Herm.	Weinhändler	Dettelbach
239	"	Schott, Kilian, sen.	Oekonom	Rainstockheim
240	"	Schwarz, Conrad	Essigsieder	dto.
241	"	Stier, Lorenz	Oekonom	Neuses a/B.
242	Ebern (Ldg.)	Einwag, Fried.	"	Ebern
243	"	Geuß, Andr.	"	auf der Speck bei Eyrichshof
244	"	Grell, Ludwig	"	Recheldorf
245	"	Hartlieb, Franz	Unterauffschläger	Ebern
246	"	Lurz, Andr. Fried.	Gastwirth	Lohr
247	"	Schmidt, Mich.	Apotheker	Ebern
248	"	Schmitt, Adam	Oekonom	Obermerzbach
249	"	Seifert, Andreas	"	Memmelsdorf
250	"	Streng, Joh. Gg.	Gastwirth	dto.
251	"	Verghe, Bened.	Kaufmann	Ebern
252	Eltmann (Ldg.)	Braun, Michel	Oekonom	Eltmann
253	"	Brenner, Melch.	Apotheker	dto.
254	"	Deininger, Joh.	Oekonom	Gleisenau
255	"	Ebert, Sebastian	Bauer	Obersteinbach
256	"	Jüngling, Johann	Bäcker	Zeil
257	"	Koch, Wilhelm	Buchbinder	Eltmann
258	"	Kraus, Jakob	Oekonom	Knetzgau
259	"	Kraus, Adam	"	Zeil
260	"	Köster, Martin	Bauer	Lembach
261	"	Veit, Franz	Gastwirth	Eltmann
262	Guerdorf (Ldg.)	Bauer, Georg	Oekonom	Poppenhausen
263	"	Beier, Johann	"	Oberhulba
264	"	Biber, Johann	dto. und Wirth	Ettingshausen
265	"	Brur, Michael	Oekonom	Elferhausen

Name der Distrikts-Polizei-Behörden.	Des Geschwornen		
	Zu- und Vorname	Stand.	Wohnort.
Euerdorf (Ldg.)	Clemens, Christoph	Oekonom	Aura
"	Eisenmann, Georg	"	Sulzthal
"	Halbig, Matthäus	"	Elfershausen
"	Reitner, Karl	"	Ramsthal
"	Schärpf, Jak.	"	Langendorf
"	Scheiner, Valent.	Handelsmann	Euerdorf
"	Schopf, Franz	Spengler	dto.
"	Stöhr, Franz	Oekonom	dto.
"	Zopf, Johann	"	Sulzthal
Gemünden (Ldg.)	Alsheimer, Joh.	Wagner	Rieneck
"	Dittmaier, Georg	Bauer	Schunderfeld
"	Emmert, Mich.	"	Karsbach
"	Feser, Ludw.	Oekonom	Wernfeld
"	Hannawacker, Phil.	Kaufmann	Gemünden
"	Kirschner, Phil.	Schiffer	dto.
"	Krämer, Fried.	Oekonom	Höllrich
"	Marx, Johann	"	Rieneck
"	Pfister, Nik.	"	Massenbuch
"	Reusch, Gg.	"	Wolfsmünster
"	Reusch, Joh. Ad.	"	Gräfendorf
Gerolzhofen (Ldg.)	Abele, Adam	Posthalter	Neuses a/S.
"	Beringer, Balt.	Oekonom	Kammerforst
"	Fackelmann, Joh.	"	Lülsfeld
"	Finster, Johann	Ziegler	Geusfeld
"	Fiedering, Joseph	Oekonom	Herlheim
"	Fuchs, Franz, Freih. v.	Gutsbesitzer	Bimbach
"	Hauck, Andreas	Oekonom	Vögnitz
"	Hoffmann, Johann	"	Mönchstockheim
"	Kamm, Andreas	Bauer	Pusselsheim
"	Katzenberger, Michael, Dr.	prakt. Arzt	Gerolzhofen
"	Keller, Joseph	Apotheker	Sulzheim
"	Keßler, Friedrich	Bürgermeister	Prichsenstadt
"	Popp, Johann	Oekonom	Donnersdorf
"	Sauer, Christoph	Knopfmacher	dto.
"	Schmitt, Johann	Ziegler	Gerolzhofen
"	Schubert, Joseph Adalbert	Wundarzt	dto.
"	Waigand, Franz	Oekonom	dto.
"	Waigand, Michael	Weisgerber	dto.
"	Wülke, Kaspar	Färber	Prichsenstadt
"	Zehnder, Mark.	Gastwirth	dto.

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort
306	Hammelburg (Ldg.)	Endres, Georg	Färber	Hammelburg
307	"	Heil, Johann	Schmied	Untereschenbach
308	"	Jordan, Michael	Oekonom	Diebach
309	"	Kaiser, Joseph	Kaufmann	Hammelburg
310	"	Kirchner, Andreas	Oekonom	dto.
311	"	Mang, Joseph	Apotheker	dto.
312	"	Oswald, Karl	Büttner	dto.
313	"	Pfaff, Andreas	Eisenhändler	dto.
314	"	Rauck, Baptist	Posterpeditor	dto.
315	"	Rüth, Wendelin	Oekonom	Hundsfeld
316	"	Schultheis, G. Anton	Bürgermeister	Hammelburg
317	"	Zwierlein, Wilhelm	Rentenverwalter	dto.
318	Haßfurt (Ldg.)	Bartenstein, Christoph	Gutsbesitzer	Westheim
319	"	Baumann, Joseph	"	Haßfurt
320	"	Bayer, Michael	"	Humprechtshausen
321	"	Dietfurth, Georg	Freiherr v.	Obertheres
322	"	Hiernickel, Anton	Brauer	Haßfurt
323	"	Hußlein, Joseph	Gutsbesitzer	Untertheres
324	"	Jakob, Johann	Oekonom	Kleinsteinach
325	"	Kissling, Joseph	Kaufmann	Haßfurt
326	"	Mees, Adam	Oekonom	Wonfurt
327	"	Schleyer, Georg	"	Römershofen
328	"	Scholl, Leonhard	Kaufmann	Haßfurt
329	Hilders (Ldg.)	Dehler, Jos.	"	Batten
330	"	Glotzbach, Kaspar	Oekonom	Hilders
331	"	Müller, Friedrich Wilhelm	Kaufmann	Tann
332	"	Reinhard, M. Jos.	Gastwirth	Hilders
333	"	Schmidt, Sebastian	Oekonom	Wüstensachsen
334	"	Wagner, Johann	Bäcker	Tann
335	"	Wiel, Johann	Oekonom	Eckweisbach
336	Hofheim (Ldg.)	Bayer, Joseph	"	Karlfeld
337	"	Haepp, Johann Georg	"	Aidhausen
338	"	Hepp, Karl Dr.	prakt. Arzt	Ermershausen
339	"	Hipelius, Bruno	Oekonom	Sulzdorf
340	"	Lichtenauer, Martin	"	Unsinden
341	"	Ott. Balthasar	"	Fuchsstadt
342	"	Reuter, Christoph	"	Eichelsdorf
343	"	Schleyer, Joh. Ernst	"	Lendershausen
344	"	Schmidt, Georg	"	Friesenhausen

	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort.
15	Hofheim (Ldg.)	Schmidt, Franz	Oekonom	Stadtlauringen
16	"	Schmitt, Georg Joseph	Weißgerber	Hofheim
17	"	Schwab, Balthasar	Oekonom	Junkersdorf
18	"	Schwappacher, Nikolaus	"	Rügheim
19	"	Truchses, Gottfried	Freiherr v.	Bundorf
20	"	Warmuth, Balthasar	Oekonom	Neuses
1	Karlstadt (Ldg.)	Amend, Johann	"	Stadelhofen
2	"	Anselm, Anton	Apotheker	Karlstadt
3	"	Arnold II., Georg	Oekonom	Karlburg
4	"	Broili, Ferdinand	Gutsbesitzer	Mühlbach
5	"	Droll, Kaspar	Landwirth	Duttenbrunn
6	"	Fromm, Michael	Oekonom	Retzbach
7	"	Graef, Melchior	Landwirth	Eusenheim
8	"	Groß, Sebastian	Oekonom	Wiesenfeld
9	"	Häcker, Andreas	"	Himmelstadt
10	"	Oehninger, Philipp	Partikulier	Laudenbach
11	"	Sauer, Andreas	Oekonom	Stetten
12	"	Schäfer, Christoph	Schmied	Thüngen
13	"	Schech, Jak. Dr.	prakt. Arzt	Karlstadt
14	"	Schmitt, Math.	Gastwirth	dto.
15	"	Seubert, Nikolaus	Müller	Retzbach
16	"	Treutlein, Fried.	Oekonom	Stetten
17	"	Werthmann, Joh.	Oekonom	Wirsenfeld
1	Kissingen (Ldg.)	Balling, Dr.	Brunnenarzt	Kissingen
2	"	Bieberich, Franz	Garküchner	dto.
3	"	Heilmann, August, jun.	ehem. Stadtvorsteher	dto.
4	"	Heußlein, Philipp	Freiherr v.	dto.
5	"	Hochrain, Sebastian	Oekonom	Aschach
6	"	Schlereth, Gerh.	Gastwirth	Kleinbrach
7	"	Schlereth, Mich.	Oekonom	Stralsbach
8	"	Voll, Andreas	"	Gefäll
9	"	Welsch, Dr.	Brunnenarzt	Kissingen
1	Kitzingen (Ldg.)	Borth, Sebastian	Seiler	Kitzingen
2	"	Brandmann, Engelhart	Oekonom	Bibelried
3	"	Buchner, Christoph	Kaufmann	Kitzingen
4	"	Dietz, Theodor	Apotheker	dto.
5	"	Dros, Philipp	Kaufmann	dto.
6	"	Ehemann, Thomas	Brauer	dto.
7	"	Gesslein, Adam	Wundarzt	Sulzfeld

Fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
		Zu- und Vorname	Stand.	Wohnort.
384	Kitzingen (Ldg.)	Hammer, Kaspar, jun.	Zimmermeister	Kitzingen
385	"	Kleinschrod, Adam	Oekonom	dto.
386	"	Kleinfeller, Christoph	Weinhändler	dto.
387	"	Kohl, Wilhelm	Gerber	dto.
388	"	Mayer, Nep.	Kaufmann	dto.
389	"	Müller, Hermann	Bürgermeister	dto.
390	"	Petzold, Eugen	Oekonom	Großlangheim
391	"	Roth, Heinr. jun.	Weinhändler	Kitzingen
392	"	Sander, Fried.	"	dto.
393	"	Sander, Georg	Partikulier	dto.
394	"	Then, Heinrich	Poststallmeister	dto.
395	"	Vorhaus, Philipp,	Advokat	dto.
396	Klingenberg (Ldg.)	Becker, Philipp	Oekonom	Schmachtenberg
397	"	Berninger, Sebastian	"	Erlenbach
398	"	Bethmann	Freiherr v.	Fechenbach
399	"	Borst, Franz Anton	Kaufmann	Klingenberg
400	"	Buchleyer, Lorenz	Oekonom	Röllbach
401	"	Erbacher, Valentin	"	Klingenberg
402	"	Gramling, Val.	"	Mönchberg
403		Hock, Franz	"	Klotzenhof
404	"	Killinger, von	Advokat	Klingenberg
405	"	Mayrhofen, Frh. v.	Appell.-Ger.-Acc.	dto.
406	"	Richter, Franz	Apotheker	dto.
407	"	Schwind, Michael	Oekonom	Stadtprozelten
408	"	Trockenbrod, Friedr.	"	Eschau
409	"	Zöller, Gottfried	Schiffer	Faulbach
410	Königshofen (Ldg.)	Berlenz, Mich.	ehem. Bürgermeister	Königshofen
411	"	Berlenz, Kaspar	Oekonom	Ipthausen
412	"	Deutschler, Bernh.	"	Saal
413	"	Dömling, Johann	"	Obereßfeld
414	"	Dömling, Joseph	"	Merkershausen
415	"	Ebner Valentin	"	Untereßfeld
416	"	Friedrich, Gg.	Administrator	Königshofen
417	"	Hartmann, Valentin	Oekonom	Saal
418	"	Kirchner, Anton	"	Trappstadt
419	"	Mahr, Philipp	Kaufmann	Königshofen
420	"	Mayer, Georg	p. k Oberlieutenant	dto.
421	"	Reichert, Michael	Oekonom	Herbstadt
422	"	Waigand, Joseph	"	Königshofen
423	"	Waltershausen	Freiherr v.	Waltershausen

Digitized by Google

Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
	Zu- und Vorname	Stand	Wohnort.
Königshofen (Ldg.)	Wiener Michael	Oekonom	Althausen
Lohr (Ldg.)	Böhnlein, Joseph	Advokat	Lohr
"	Breitenbach, Georg	Oekonom	Partenstein
"	Freund, Johann	"	Wiesen
"	Hofmann, Joh. Gg.	"	Langenprozelten
"	Kraft, Karl	Schmied	"
"	Kurz, Jakob	Apotheker	Lohr
"	Mann, Nikolaus	Conditor	"
"	Müller, Franz	Partikulier	"
"	Rexroth, Ludwig	Hammerwerksbesitz.	"
"	Schleicher, Valentin	Holzhändler	"
"	Weigand, Joh. M.	Oekonom	Frammersbach
"	Würzenthal Joh. Gg.	Holzhändler	Lohr
Marktheidenfeld (Lg.)	Bauer, Nikolaus	Oekonom	Uettingen
"	Baumann, Adam	"	Homburg
"	Baunach, Michael	"	Helmstadt
"	Hebling, Georg	Gastwirth	"
"	Kemmer, Johann	Bauer	Neubrunn
"	Memmig, Georg	Oekonom	"
"	Staud, Franz Kaspar	Gerber	Marktheidenfeld
"	Steigerwald, Michael	Bauer	Billingshausen
"	Wehr, Michael	Seiler	Marktheidenfeld
"	Zorn, Joseph	Büttner	Lengfurt
Marktsteft (Ldg.)	Börger, Franz	Kaufmann	Marktsteft
"	Crailsheim, Herm.	Freiherr v.	Rödelsee
"	Gärtner, Valentin	Gastwirth	Mainbernheim
"	Luchs, Philipp	Apotheker	"
"	Lorenz, Christoph	Gastwirth	Hohenfeld
"	Meyer, Sigmund	Privatier	Mainbernheim
"	Natter, Friedr.	Kaufmann	"
"	Sammet, Theobald	Fabrikant	Marktsteft
"	Scheuerlein, Friedrich	Wundarzt	Mainbernheim
"	Zehnder, Andreas	Gastwirth	"
Mellrichstadt (Ldg.)	Blümm, Bruno	Schreiner	Mittelstreu
"	Dorst, Georg	Zimmermeister	"
"	Ernst, Jakob	Kaufmann	Mellrichstadt
"	Fuchs, Valentin	Bauer	Wechterswinkel
"	Gensler, Joh.	Oekonom	Eusenhausen

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
		Zu- und Vorname	Stand.	Wohnort.
462	Mellrichstadt (Lag.)	Goldbach, Ferd.	Oekonom	Fladungen
463	"	Henkel, Georg	"	dto.
464	"	Hippeli, Adam	Gerber	dto.
465	"	Kraus Kaspar	Bauer	Hendungen
466	"	Meck, Michael	"	Oberstreu
467	"	Mühlfeld, Johann	Oekonom	Mellrichstadt
468	"	Schlott, Peter	"	Nordheim
469	"	Sturm, Johann	"	Rödles
470	"	Wimmer, Friedrich	Kaufmann	Mellrichstadt
471	Miltenberg (Ldg.)	Bauserein, Friedrich Karl	"	Miltenberg
472	"	Ebert, Kilian	Oekonom	Bürgstadt
473	"	Klein, Franz	Gastwirth	Kleinheubach
474	"	Kraft, Franz	Advokat	Miltenberg
475	"	Ott, Michael	Bauer	Heppdiel
476	"	Rüttinger, Dionys	Oekonom	Neukirchen
477	"	Schneider, Fr. Thomas	"	Gugenberg
478	"	Schwab, Anton	Wachszieher	Miltenberg
479	"	Seifried, Math.	Oekonom	Richelbach
480	"	Trunk, Sebastian	"	dto.
481	"	Weimert, Ander.	"	Neukirchen
482	"	Winkler, Lorenz	"	Eichenbühl
483	Münnerstadt (Ldg.)	Ankenbrand, Johann	Gemeindevorsteher	Poppenlauer
484	"	Bauer, Kaspar	Oekonom	Stralungen
485	"	Bach, Hermann	Spitalverwalter	Münnerstadt
486	"	Denner, Johann	Oekonom	Weichtungen
487	"	Ebert, Michael	"	Thundorf
488	"	Guck, Kaspar,	Gastwirth	Münnerstadt
489	"	Hemmberger, Lorenz	gew. Stadt.-Vorst.	dto.
490	"	Hippeli, Peter	Advokat	dto.
491	"	Holzheimer, Adam	Metzger	dto.
492	"	Kraus, Barthel	Schmied	Rüdlingen
493	"	Mangold, Kaspar	Stadtvorstand	Münnerstadt
494	"	Müller, Joh. Eugen	Bäcker	dto.
495	"	Schmitt, Thomas	Oekonom	Rüdlingen
496	"	Unsleben, Franz	Gastwirth	Rannungen
497	"	Wackenreuter, Lorenz	Wundarzt	Münnerstadt
498	Neustadt (Ldg.)	Balling, Thomas	Gemeindevorsteher	Brendlorenzen
499	"	Bauer, Joseph	Bierbrauer	Neustadt
500	"	Hartmann, Kaspar	Bauer	Querbach

fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
		Zu- und Vorname	Stand.	Wohnort.
501	Neustadt (Ldg.)	Krenig, Thomas	Bauer	Brendlorenzen
502	"	Reuß, Nikolaus	"	Hirschfeld
503	"	Sauer, Barthel	"	Eichenhausen
504	"	Schmitt, Georg	"	Oberebersbach
505	"	Schmitt, Johann	"	Niederlauer
506	"	Schmitt, Johann Gg.	"	Unsleben
507	"	Webe, Georg, jüngster	"	Salz
508	"	Wirsing, Lukas	"	Heustreu
509	"	Zwierlein, Jakob	"	Hollstadt
510	Obernburg (Ldg.)	Brunn, Johann	Oekonom	Oberhausen
511	"	Dammrich, Adam Anton	Gastwirth	Großostheim
512	"	Erner, Andreas	Kaufmann	Kleinwallstadt
513	"	Henn, Sebastian Jos.	Gastwirth	Obernburg
514	"	Hock, Franz Jos.	Oekonom	Großostheim
515	"	Höfling, Franz Joh.	"	dto.
516	"	Klement, Johann Peter	"	Niedernberg
517	"	Klimmer, Philipp	Färber	Obernburg
518	"	Lebert, Georg Jos.	Oekonom	Oberhausen
519	"	Nöthig, Christian	"	Großostheim
520	"	Schäfer, Jos. Dr.	prakt. Arzt	dto.
521	"	Schwab, Max	Gastwirth	dto.
522	"	Sickenberger, Franz	Posthalter	Obernburg
523	"	Sonnleitner, Jakob	Magist.-Rath	dto.
524	"	Zöller, Thomas Dr.	prakt. Arzt	dto.
525	Ochsenfurt (Ldg.)	Breunig, Philipp sen.	Oekonom	Eßfeld
526	"	Englert, Georg	"	Acholshausen
527	"	Gresser, Joh. Adam	Gastwirth	Frickenhausen
528	"	Heim, Joseph	Gerber	Ochsenfurt
529	"	Jungkunz, Franz Wilhelm	Bürgermeister	dto.
530	"	Klengel, Christian	Bandfabr.	Sommerhausen
531	"	Koch, Friedr.	Kaufmann	dto.
532	"	Langemantel, Michael	Oekonom	Sulzdorf
533	"	Lutz, Jakob	Bauer	Acholshausen
534	"	Meinzinger, Georg	Kaufmann	Frickenhausen
535	"	Meinzinger, Phil.	Oekonom	dto.
536	"	Miltenberger	Weinhändler	Winterhausen
537	"	Schneider, Joh. Adam	Oekonom	Ingolstadt
538	"	Schubert, Ant. jun.	"	Acholshausen
539	"	Thomas, Michael	Gastwirth	Giebelstadt
540	"	Weigand, Martinus	Oekonom	Goßmannsdorf

Fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde	Des Geschwornen		
		Zu- und Vorname	Stand.	Wohnort.
541	Ochsenfurt (Ldg.)	Weigand, Peter	Kaufmann	Ochsenfurt
542	"	Zehnter, Georg	Oekonom	Hohestadt
543	Orb (Ldg.)	Essel, Johann	"	Alsberg
544	"	Günther, Adam	"	Wirtheim
545	"	Harnischfeger, Jak.	Hofpächter	Burgjoß
546	"	Heinrich, Lorenz	Oekonom	Lettgenbrunn
547	"	Philippi, Joh. Georg	"	Mittelsinn
548	"	Scheidemantel, Adam	"	Altenburg
549	"	Schopp, Phil. Jakob	Sattler	Orb
550	"	Seipel, Johann	Bäcker	Aufenau
551	Rothenbuch (Ldg.)	Bauer, Johann	Oekonom	Wintersbach
552	"	Eich, Joh. Nik.	"	Rothenbuch
553	"	Kunkel, Martin	"	Hain
554	"	Müller, Kilian	Brauer	Frohnhofen
555	"	Rexroth Ludwig	Hammerwerksbesitz.	Lichtenau
556	"	Roos, Johann	Bauer	Bischbrunn
557	"	Sauer, Franz	Müller	Laufach
558	"	Scherf, Heinrich	Posthalter	Hessenthal
559	"	Seidenstieker, Georg	Gastwirth	Rohrbrunn
560	Rothenfels (Ldg.)	Bischoff, Georg	Gemeindevorsteher	Rothenfels
561	"	Hertlein, Franz	Gutsbesitzer	Esselbach
562	"	Kunz, Jakob	Landwirth	Geußenheim
563	"	Mehling, Franz II.	"	Hafenlohr
564	"	Schleicher, Jakob	Krämer	Rothenfels
565	Schweinfurt (Ldg.)	Bodeck, Karl	Freiherr v.	Heidenfeld
566	"	Bonin, Joseph	Oekonom	Grafenrheinfeld
567	"	Fischer, Georg Adam	"	Hambach
568	"	Graf, Christian	Kaufmann	Gochsheim
569	"	Heim, Valentin	Bauer	Oberndorf
570	"	Hofstetter, Joseph	Müller	Marktsteinach
571	"	Köhler, Johann	Oekonom	Obereuerheim
572	"	Lehrey, Andreas	Maurermeister	Schonungen
573	"	Leinhard, Christoph	Kaufmann	Grafenrheinfeld
574	"	Markert, Joseph	Oekonom	Pfersdorf
575	"	Meder, Kaspar	"	Hirschfeld
576	"	Meinhard, Georg	"	Schwebheim
577	"	Meinhard, Joseph	"	Grafenrheinfeld
578	"	Schenk, Frieder.	Kaufmann	Sennfeld

Digitized by Google

	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
		Zu- und Vorname	Stand.	Wohnort.
9	Schweinfurt (Ldg.)	Schmid, Georg Kaspar	Oekonom	Oberndorf
0	"	Schoppelrey, Karl	Müller	Markisteinach
1	"	Seifert, Friedr.	Oekonom	Gochsheim
2	"	Vollert, Joh.	"	Reichmannsdorf
3	Volkach (Ldg.)	Erb, Kaspar	"	Volkach
4	"	Friedrich, Erwin	Apotheker	dto.
5	"	Götz, Johann	Oekonom	Untereisenheim
6	"	Heim, Matthäus	"	Obereisenheim
7	"	Jäcklin, Johann	"	Volkach
8	"	Jäcklin, Kaspar	"	dto.
9	"	Kalkwasser, Franz	"	dto.
0	"	Knoblauch, Franz Peter	"	Nordheim
1	"	Krönlein, Friedrich	Gerber	Zeilitzheim
2	"	Leininger, Joseph	Kaufmann	Volkach
3	"	Leipold, Andreas	Gastwirth	dto.
4	"	Saum, Andreas	Seiler	dto.
5	"	Schleemilch, Adam	Oekonom	Eichfeld
6	"	Schliermann, Jos. sen.	Privatier	Eschendorf
7	"	Schubert, Ludwig	Kaufmann	Volkach
8	"	Then, Adam	Oekonom	Sommerach
9	"	Then, Lorenz	"	dto.
0	"	Will, Johann	"	Krautheim
1	Werneck (Ldg.)	Bouengel, Valentin	Oekonom	Schnackenwerth
2	"	Bonsig, Ignatz	Kaufmann	Bergrheinfeld
3	"	Christ, Georg	Oekonom	Egenhausen
4	"	Endreß, Georg	dto. u. Gmd.-Vorst.	Bergrheinfeld
5	"	Fröhr, Michael	Bauer	Schwanfeld
6	"	Göbel, Ferdinand	"	Zeuzleben
7	"	Herold, Philipp	Oekonom	Theilheim
8	"	Holzapfel, Nikolaus	dto. u. Gmd.-Vorst.	dto.
9	"	Kneuer, Gg.	Bauer	Bergrheinfeld
0	"	Müller, Kaspar	"	Gelbersheim
1	"	Neubauer, Kaspar	"	Garstadt
2	"	Oestreicher, Adam	"	Eßleben
3	"	Popp, Michael	"	Wittleben
4	"	Rehm, Adam	Gastwirth	Kützberg
5	"	Reith, Nikolaus	Bauer	Stettbach
6	"	Reuß, Michael, jun.	"	Oberwern
7	"	Steinam, Joh. Baptist	Gastwirth	Werneck
8	"	Treutlein, Georg sen.	Müller	Kronungen

Fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort.
619	Werneck (Ldg.)	Ullrich, Friedr.	Apotheker	Werneck
620	"	Zitzmann, Michael	Bauer	Weigolshausen
621	Weyhers (Ldg.)	Friedrich, Karl	Oekonom	Thalau
622	"	Goldbach, Joh. Georg	Gemeinde-Vorsteher	Weyhers
623	"	Herbert, Johann	Oekonom	Schmalnau
624	"	Stolz, Peter	"	Hettenhausen
625	Würzburg	Bauer, Friedr.	Fabrikant	Zell
626	(Ldg. l. d. M.)	Baumeister, Johann	Oekonom	Hettstadt
627	"	Behringer, Kaspar	"	Zell
628	"	Betz, Michael	Magist.Rath	Heidingsfeld
629	"	Fineis, Johann	Oekonom	Waldbüttelbrunn
630	"	Grimm, Martin	dto. u. Gmd.-Vorst.	Kleinrinderfeld
631	"	Horn, Ullrich	Oekonom	Roßbrunn
632	"	Kessler, Wilhelm	"	Albertshausen
633	"	Munch, Adam Joseph	Magist.-Rath	Heidingsfeld
634	"	Neus, Martin	Oekonom	Waldbüttelbrunn
635	"	Oswald, Philipp	"	Heidingsfeld
636	"	Schamberger, Andreas	Bürgermeister	dto.
637	"	Scheiner, Johann	Magist.-Rath	dto.
638	"	Schwab, Konrad	Oekonom	Albertshausen
639	"	Sebald, Michael	"	Zell
640	"	Thorwarth, Andreas	"	Reichenberg
641	"	Weckesser, Joseph	"	Erlabrunn
642	"	Weiler, Peter	"	Margetshöchheim
643	"	Wolfskeel, Karl, Freih. v.	Gutsbesitzer	Reichenberg
644	Würzburg	Ackermann, Adam	Bauer	Estenfeld
645	(Ldg. r. d. M.)	Christ, Franz	Häcker	Thüngersheim
646	"	Christ, Michael	Bauer	Güntersleben
647	"	Conrad, Joseph	"	Oberdürrbach
648	"	Englert, Franz Bernh.	Gastwirth	Randersacker
649	"	Frankenberger, Georg	Oekonom	Hilpertshausen
650	"	Funsch, Joseph	Häcker	Versbach
651	"	Göpfert, Franz Anton	Bauer	Unterpleichfeld
652	"	Heller, Johann	"	Rimpar
653	"	Hemmerich, Georg	Oekonom	"
654	"	Hollieber, G. M.	"	Thüngersheim
655	"	Illini, Anton	Kaufmann	"
656	"	Karl, Johann	Bauer	Lengfeld
657	"	Kirsch, Gg. Kilian	"	Rottendorf

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Name der Distrikts-Polizei-Behörde.	Des Geschwornen		
		Zu- und Vornam	Stand.	Wohnort.
658	Würzburg	Kirsch, Michael	Bauer	Rottendorf
659	(Abg. v. d. M.)	Mayer, Markus	"	Unterpleichfeld
660	"	Nuß, Andreas	"	Mühlhausen
661	"	Rummel, Franz Anton	Gastwirth	Oberdürrbach
662	"	Schmachtenberger, Kilian	Bauer	Randersacker
663	"	Schneider, Michael I.	"	Unterpleichfeld
664	"	Seuffert, Mart.	Häcker	Unterdürrbach
665	Kreuzwertheim	Ludes, Philipp	Gastwirth	Krebenbach
666	(G.- u. Pol.-Beh.)	Günzelmann, Kaspar	Bauer	Kreuzwertheim
667	"	Huth, Johann	"	Trennfeld
668	"	Keller, Friedrich	Domänenrath	Kreuzwertheim
669	"	Klein, Georg Michael	Bauer	Hasloch
670	Marktbreit	Fleischmann, Fried.	Kaufmann	Marktbreit
671	(G.- u. Pol.-Beh.)	Jänisch, Ernst	"	"
672	"	Kluge, Gottlieb	"	"
673	Rüdenhausen	Dennerlein, Sebastian	Oekonom	Wiesenbronn
674	(G.- u. Pol.-Beh.)	Englert, Phil.	Kanzleirath	Wiesentheid
675	"	Parrott, Kasp. Dr.	prakt. Arzt.	Castell
676	"	Sucro, Theodor	Kanzleirath	"
677	"	Thaler, Kaspar	Kaufmann	Wiesentheid

Würzburg, den 22. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Kurz.

Liste

der von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg aus diesem Regierungs-Bezirke für den Staatsgerichtshof ausgewählten Geschwornen.

Fortlaufende Nr.	Polizei-Bezirk	Der Gewählten		
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort
1	Aschaffenburg	Ströhlein, Kaspar	Advokat	Aschaffenburg
2	(Stadt)	Vetter, Moritz	Fabrikant	dto.
3	"	Weber, Franz Martin	Kaufmann	dto.
4	Schweinfurt	Cramer, Karl Wilhelm	Privatier	Schweinfurt
5	(Stadt)	Dürbig, Friedrich	Kaufmann	dto.
6	"	Oppmann, Joseph	k. Advokat	dto.
7	Würzburg	Oehninger, Gregor	Banquier	Würzburg
8	(Stadt)	Adelmann, Leonfried	Dr. med.	dto.
9	"	Becker, Johann	Kaufmann	dto.
10	"	Bolongaro-Crevenna Jos.	Fabrikant	dto.
11	"	Braunwart, Valentin	Verwalter	dto.
12	"	Breili, Franz	Kaufmann	dto.
13	"	Döring, Ferdinand	Weinhändler	dto.
14	"	Eckert, Anton	Zimmermeister	dto.
15	"	Ehemann, Joh. Kaspar	Kaufmann	dto.
16	"	Geyß, Friedrich Wilhelm	"	dto.
17	"	Stauffenberg, Fried. Frhr. v.	Gutsbesitzer	dto.
18	Alzenau (Ldg.)	Gemmingen, Eduard Frhr. v.	"	Meisenhausen
19	Arnstein (Ldg.)	Adami, Eberhard	Apotheker	Arnstein
20	"	Gleichen Rußwurm, Frh. v.	Gutsbesitzer	Bonnland
21	Aschaffenburg(Ldg.)	Leimbach, Georg	Gastwirth	Aschaffenburg
22	Aub (Ldg.)	Mark, Markus	Oekonom	Gaukönigshofen
23	Brückenau (Ldg.)	Thüngen, Wilh. Frhr. v.	Gutsbesitzer	Roßbach

Fortlaufende Nr.	Polizei-Bezirk	Der Gewählten		
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort.
24	Dettelbach (Ldg)	Fischer Michael	Gastw. u. Oekonom	Prosselsheim
25	"	Romann, Philipp, Frhr. v.	Gutsbesitzer	Schernau
26	Ebern (Ldg.)	Hartlieb, Franz	Unteraufschläger	Ebern
27	Eltmann (Ldg.)	Koch, Wilhelm	Buchbinder	Eltmann
28	Euerdorf (Ldg.)	Bauer, Georg	Oekonom	Poppenhausen
29	Gemünden (Ldg.)	Kirschner, Philipp	Schiffer	Gemünden
30	Gerolzhofen (Ldg.)	Schmitt, Johann	Ziegler	Gerolzhofen
31	Hammelburg (Ldg.)	Zwirlein, Wilhelm	Rentenverwalter	Hammelburg
32	Haßfurt (Ldg.)	Schleier, Georg	Oekonom	Römershofen
33	Hofheim (Ldg.)	Schmitt, Georg Joseph	Weißgerber	Hofheim
34	Karlstadt (Ldg.)	Arnold II., Georg	Oekonom	Karlburg
35	Kissingen (Ldg.)	Heußlein, Philipp, Frhr. v.	Gutsbesitzer	Kissingen
36	Kitzingen (Ldg.)	Müller, Herrmann	Rechtsrath	Kitzingen
37	"	Verhaus, Philipp	k. Advokat	dto.
38	Königshofen (Ldg.)	Friedrich, Georg	Administrator	Königshofen
39	Lohr (Ldg.)	Müller, Franz	Partikulier	Lohr
40	"	Würzenthal, Johann Gg.	Holzhändler	"
41	Marktsteft (Ldg.)	Luchs, Philipp	Apotheker	Mainbernheim
42	Mellrichstadt (Ldg.)	Ernst, Jakob	Kaufmann	Mellrichstadt
43	Miltenberg (Ldg.)	Frank, Sebastian	Oekonom	Richelbach
44	Münnerstadt (Ldg.)	Buch, Hermann	Spitalverwalter	Münnerstadt
45	Neustadt (Ldg.)	Hartmann, Kaspar	Bauer	Querbach
46	Obernburg (Ldg.)	Sickenberger, Franz	k. Posthalter	Obernburg

Fortlaufende Nr.	Polizei-Bezirk	Der Gewählten		
		Zu- und Vorname	Stand.	Wohnort.
47	Ochsenfurt (Ldg.)	Englert, Georg	Oekonom	Acholshausen
48	Schweinfurt (Ldg.)	Meder, Kaspar	"	Hirschfeld
49	Werneck (Ldg.)	Ulrich, Friedrich	Apotheker	Werneck
50	Würzburg (Ldg. l/M.)	Bauer, Friedrich	Fabrikant	Zell

Zur Beglaubigung der Unterschrift

Würzburg, den 22. November 1852.

Präsidium

der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Freiherr von Zu Rhein.

(L. S.)

König.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 141. Samstag den 11. Dezember **1852.**

Inhalt.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Hilders pro 1850/51. — Die Bitte des k. Advokaten Korte zu Gerolzhofen um Gestattung der Substituirung des geprüften Rechtspraktikanten Ullmann von Borchheim. — Notiz: Schulstelle-Uebertragung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 8143. Num. exped. 7917. praes. 8. Dezember 1852. 920.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Hilders pro 1850/51 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Hilders pro 1850/51 wurde geprüft und mit

255 fl. 54 7/8 kr. wirklicher Einnahme,
253 fl. 52 kr. Ausgabe, worunter 10 fl. für fakultative Zwecke begriffen,

2 fl. 2 7/8 kr. Kassarest

unter'm Heutigen genehmigt.

An Umlagen wurde nur ein Steuersimplum aus dem ehemaligen Bezirke Tann zur Ausgleichung der durch die Verbindung dieses Bezirks mit dem älteren Distrikte von Hilders erwachsenen Lasten und Nutzungen erhoben. Der Betrag dieses Simplums im Ganzen und Einzelnen ist bei dem Ausschreiben im Kreisblatte vom 16. Januar 1846 zu entnehmen.

Würzburg, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Nr. 1723. praes. 8. Dezember 1852. 919.

An die sämmtlichen Untergerichte des Kreises.

Die Bitte des k. Advokaten Korte zu Gerolzhofen um Gestattung der Substituirung des geprüften Rechtspraktikanten Ullmann von Vorchheim betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird den sämmtlichen Untergerichten des Kreises eröffnet, daß durch Reskript des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 30. vor. praes. den 5. d. Mts. sub Num. 1915 die dem königl. Advokaten Korte zu Gerolzhofen durch Entschließung vom 2. vor. Mts. ertheilte Genehmigung zur Substituirung des geprüften Rechtspraktikanten Ullmann aus Vorchheim zu seiner Vertretung in schriftlichen und persönlichen Anwaltsgeschäften — hinsichtlich letzterer — auf zwei Monate verlängert wurde.

Aschaffenburg, am 6. Dezember 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Richter, Sekr.

N o t i z.

praes. 4. Dezember 1852. 909.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. November 1852 ist die protestantische Schulstelle in Friesenhausen, k. Landgerichts Hofheim, dem von dem Freihern Carl Maximilian von und zu Dalberg präsentirten Schuldienstexspektanten und dermaligen Schulverweser in Aidhausen Johann Fuß übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 142. Dienstag den 14. Dezember 1852.

Inhalt.

Die Sendungen von Werthgegenständen an das k. Staatsministerium des Innern. — Die Betheiligung von Landgerichtsfunktionären an der anwaltschaftlichen Praxis. — Die Heilmittel für Bruchleidende von Dr. Krüst zum Löwen in Gais, Cantons Appenzell. — Die Heimath einer aufgegriffenen stummen Weibsperson in der Stadt Volkach. — Coursiren falscher Münzen. — Die Stelle eines praktischen Arztes in Aschaffenburg. — Notizen: Dienstesnachrichten. Pfarrei-Verleihung. Titel-Verleihung. Course der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterzeichnete Staatsministerium findet sich veranlaßt, die Anordnung zu treffen, daß alle an dasselbe bestimmten Sendungen von Geld, Banknoten, Obligationen, Ordenszeichen und anderen werthvollen Gegenständen unmittelbar an dasselbe unter seiner Adresse bewirkt werden, und daß die Uebersendung solcher Gegenstände durch die Regierungs-Expeditionsämter an das geheime Expeditionsamt des unterzeichneten Staatsministeriums nicht mehr stattfinden dürfe.

Auf Sendungen an das geheime Expeditionsamt in Verordnungen-Sammlungs Sachen findet übrigens gegenwärtige Entschließung keine Anwendung.

München, den 15. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Epplen.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Sendungen von Werthgegenständen an das k. Staatsministerium des Innern betr.

Num. praes. 7161. Num. exped. 8150. praes. 10. Dezember 1852. 921.

An sämmtliche Landgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Betheiligung der Landgerichts-Funktionäre an der anwaltschaftlichen Praxis betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehende höchste Entschließung der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 11. November l. Js. bezeichneten Betreffs wird zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg, den 5. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. 18,290.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.

Durch die Berufung von Accessisten und geprüften Rechtspraktikanten als Funktionäre zur Geschäftsaushilfe bei Landgerichten treten diese Staatsdienstadspiranten in ein Dienstverhältniß, in welchem ihnen theilweise gleiche Geschäfte wie den wirklichen Beamten übertragen werden und auf dessen Dauer sie von letzteren nur durch die nicht ständige Art ihrer Anstellung sich unterscheiden.

Deshalb haben auf diese Landgerichtsfunktionäre auch die bestehenden disciplinären Vorschriften Anwendung zu finden.

Nachdem nun durch solche Vorschriften den Beamten untersagt ist, in Civil- oder Criminalsachen als Rechtsanwälte zu fungiren, so werden sämmtliche k. Regierungen hierauf mit dem Bei-

fügen aufmerksam gemacht, daß in analoger Anwendung dieser Bestimmung auch Landgerichts-Funktionäre, solange sie als solche wirklich verwendet sind, nur nach hiezu erlangter Bewilligung der vorgesetzten beiden Kreisstellen einer Patrozinanzleistung für Partheien sich unterziehen dürfen.

Dabei versteht sich von selbst, daß eine solche Bewilligung nur ausnahmsweise und nach sorgfältiger Erwägung aller, insbesondere der dienstlichen Verhältnisse des betreffenden Funktionärs wie des Amtes, bei welchem er in Verwendung steht, zu ertheilen ist.

München, den 11. November 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod. v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Epplen.

An die k. Regierung K. d. J. von Unterfranken und Aschaffenburg.

Zur Beglaubigung
König.

Num. praes. 9737. Num. exp. 8302. praes. 10. Dezember 1852. 924.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate des Regierungsbezirks.

Heilmittel für Bruchleidende von Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Cantons Appenzell, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obengenannten Behörden wird hiemit Abdruck einer Verfügung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 28. v. Mts. Nr. 5976 in rubr. Betreffe zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung kund gegeben.

Würzburg, den 6. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Ad Num. 5976. praes. 30/11 52.

(Heilmittel für Bruchleidende von Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Canton Appenzell, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach zuverlässigen amtlichen Erhebungen ein gewisser Krüsi, welcher in öffentlichen Blättern, insbesondere in der Augsburger Allgemeinen und Abendzeitung von Zeit zu Zeit ein „Heimittel für Bruchleidende" angekündigt und solches mit der Unterzeichnung

„Dr. Krüsi zum Löwen in Gais, Cantons Appenzell"

als sehr wirksam empfiehlt, keineswegs ein Arzt, sondern ein Weber und Schnürer in Gais ist,

welcher von dem dortigen Großrathe als Afterarzt wegen unbefugten Medizinirens, prellerischer Ankündigungen von Geheimmitteln in öffentlichen Blättern und betrügerischen Handels mit solchen zu wiederholtenmalen bestraft wurde, so wird das Publikum hiemit vor dem Ankaufe der von diesem Individuum empfohlenen Heilmittel gewarnt.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Lokal-Intelligenz- und sonstige öffentliche Blätter zu veranlassen.

Augsburg, den 28. November 1852.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, k. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, coll.

Num. praes. 9842. Num. exped. 8307. praes. 10. Dezember 1852. 925.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Heimath einer aufgegriffenen stummen Weibsperson in der Stadt Volkach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 4. November ds. Jrs. Abends wurde in der Stadt Volkach eine anscheinend stumme Weibsperson aufgegriffen, deren Heimathsort unbekannt ist.

Das Signalement dieser Person folgt nachstehend mit dem Auftrage, über die Heimaths- und sonstigen Verhältnisse derselben Recherchen zu pflegen, und das Resultat mit Bericht innerhalb 14 Tagen anher anzuzeigen.

Würzburg, den 7. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein. Moser.

Signalement der zu Volkach aufgegriffenen stummen Weibsperson.

Haare: schwarz. Stirne: niedrig. Augenbraunen: braun. Augen: gräulich. Nase: dick. Mund: klein. Kinn: breit. Angesicht: voll. Körperbau: untersetzt, von kleiner Statur. Alter circa 22 Jahre.

Kleidung: roth und gelblich gegittertes Kopftuch, braunes schmutziges Halstuch, brauner ins Gelbliche fallender gestreifter Mutzen, roth und gelb gestreifte Schürze, engstreifiger Rock, ohne Fußbekleidung.

Besondere Zeichen: gibt auf gestellte Fragen einen unverständlichen Laut von sich, und macht Zeichen mit der Hand, daß sie auch des Schreibens unkundig sey.

Num. praes. 9811. Num. exped. 8703. praes. 10. Dezember 1852. 926.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Curiren falscher Münzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit einer Haussuchung wurden im October l. J. zu Trappstadt, kgl. Landgerichts Königshofen, mehrere falsche Münzen und zwar

I. 4 Halbguldenstücke Württembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1850,
II. 2 Sechskreuzer-Stücke Hessendarmstädtischen Gepräges mit der Jahreszahl 1847,
III. Ein Kreuzer Sachsen-Meiningen'schen Gepräges mit der Jahreszahl 1840 aufgefunden.

Sämmtliche aufgeführten falschen Münzen sind aus Zinn gefertigt, die Ränder derselben sind durchaus schlecht gearbeitet; die Farbe fällt stark ins Blaue, durch Weichheit beim Anfühlen, sowie durch den Mangel des Glanzes und Klanges lassen sich diese falschen Münzen von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Würzburg, den 6. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 10828 Num. exped. 8513. praes. 12. Dezember 1852. 927.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Aschaffenburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen Arztes in Aschaffenburg ist erledigt.
Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, den 9. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. November l. J. allergnädigst geruht, den bisherigen Staatsminister des Innern, Theodor v. Zwehl, unter Bezeigung Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit den von ihm als solcher geleisteten ersprießlichen Diensten von dieser seiner Stelle zu entheben, und denselben vom 1. Dezember l. J. an zum Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, — dann unter'm gleichen Tage den bisherigen Präsidenten der Regierung von Oberbayern, August Grafen von Reigersberg, ebenfalls vom 1. Dezember l. Jrs. an zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und zum Staatsminister des Innern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 26. November l. Js. die Aktuarsstelle des Landgerichts Amorbach dem Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Andreas Deben aus Würzburg, zu verleihen,

unter'm 28. November l. J. den praktischen Arzt Dr. Friedrich August Vogt in Aschaffenburg zum Gerichtsarzte des Landgerichts Gemünden in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

unter'm 4. Dezember l. J. den bisherigen Regierungsrath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Nikolaus Koch, zum Ministerialrathe im Staatsministerium des Innern zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar unter'm 25. November l. J., daß die katholische Pfarrei Schmalnau, Landgerichts Weihers, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joseph Anding, Pfarrer zu Sulzfeld am Main, Landgerichts Kitzingen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Aufsichts- und praktischen Arzte im Bade Kissingen, Dr. med. Karl Joseph Pfriem, in Allerhöchster Anerkennung seiner bisherigen Dienstleistungen den Titel eines k. Brunnenarztes zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 9. Dezember 1852.

Course der Staatspapiere.

		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen	à 3½ pCt. prompt	92 3/4	
„	à 4 pCt. „	96 5/8	
„	à 4½ pCt. „		100 5/8
„	à 5 pCt. „ Ausgabe I.		
„	à 5 pC. „ „ II.	101	
„	à 5 pC. „ „ III.	102	
„	à 5 pC. „ „ IV.		102 1/2
„	Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.	96 1/4	
Bankaktien	— — Div. II. Sem.		705

Unterfranken

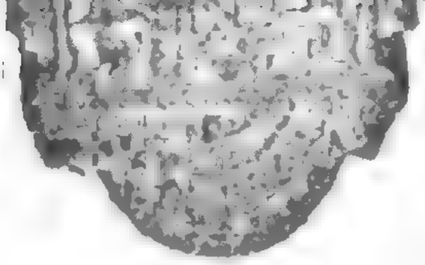

Nr. 143. Donnerstag den 16. Dezember

Inhalt.

Den Uebertritt k. Forstdienstleier in die Forstdienste der Gemeinden, Stiftungen und Privaten. — k. Advokaten Schön dahier als Communal- und Stiftungsanwalt. — Ein Vermächtniß der Lacher von hier für das Pfründnerhaus für Epileptiker. — Die Heimath einer in Euerbach stummen Weibsperson. — Die Entfernung der achtjährigen Tochter des Bauern Georg Thom. Breitenlohe, Namens Dorothea. — Die Erledigung der Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt digung der Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt Erlbach. — Notiz: Getreidepreise.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und K

Graden des k. Forstdienstes mit Vorbehalt des Rücktrittes in den Communal-Forstdienst übergetreten sind, was den Interessenten zu eröffnen ist.

Würzburg, den 4. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 8701. Num. exped. 8600. praes. 13. Dezember 1852. 931.

Aufstellung des k. Advokaten Schön dahier als Communal- und Stiftungsanwalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Advokat Schön zu Würzburg wurde seiner gestellten Bitte gemäß als Gemeinde- und Stiftungsanwalt bei den kgl. Landgerichten Dettelbach, Karlstadt, Volkach und Würzburg r/M. neben den bereits aufgestellten Rechtsanwälten ernannt, was hiemit zur geeigneten Darnachachtung veröffentlicht wird.

Würzburg, den 4. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 9464. Num. exped. 8590. praes. 13. Dezember 1852. 933.

Ein Vermächtniß der verlebten ledigen Magdalena Lacher von hier für das Pfründnerhaus für Epileptiker betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte ledige Magdalena Lacher von hier hat in ihrem Testamente dem Pfründnerhause für Epileptiker dahier die Summe von 100 fl. zugewendet, was in ehrender Anerkennung des wohlthätigen Sinnes derselben anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 9. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 10200. Num. exped. 8576. praes. 14. Dezember 1852. 935.

Die Heimat einer in Euerbach aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des k. Landgerichts Werneck wurde am 30. v. M. in dem Orte Euerbach eine unbekannte taubstumme Weibsperson aufgegriffen und eingeliefert. Das Signalement derselben

[illegible] Stirne, proportionirt. [illegible] etwas aufgeworfen. Zähne, gut und schauen die oberen Schneidezähne stark hervo[illegible] oval. Gesichtsfarbe, gesund.

Besondere Kennzeichen.

Als solches kann bezeichnet werden, daß sie ihren Mund nicht verschließt, was von stehenden Zähnen kommt.

Die Kleidung ist

1) ein baumwollenes weiß und braun karrirtes Tüchlein, auf den Kopf gebunden,
2) ein weißes schmutziges Tüchlein um den Kopf,
3) ein wollenes wenig roth gestreiftes Halstuch von grauem Grund,
4) eine roth und blau klein karrirte Jacke, eingefaßt mit grünem Sammet,
5) eine blau gedruckte, geflickte Schürze und ein grau leinener Rock,
6) alte Schnürschuhe und alte geflickte wollene Strümpfe.

Am Halse trägt sie auch ein messingenes Amulet mit dem Muttergottesbild.

Num. praes. 10300. Num. exped. 8819. praes. 14. Dezember 185[illegible]

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Entfernung der achtjährigen Tochter des Bauern Georg Thomas Bachhuber von Breitenlohe,

Ad Num. E. 1023. K. 1159. praes. 12. Dezember 1852. 928.

Die Erledigung der Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt a. A., betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Stübach, Dekanats Neustadt a. A., durch Ableben des Pfarrers *Noscovius* in Erledigung gekommen, so wird dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der neuesten Fassion vom 26. Juli v. J. wie folgt:

I. An ständigem Gehalte

1. aus Staatskassen

a) an baarem Gelde

Vergütung für einen Schleißbaum . . 4 fl. 30 kr.

b) an Naturalien

8 Klafter weiches Scheitholz à 6 fl. 44 kr. 53 fl. 52 kr.

2 Klafter weiche Stöcke à 4 fl. . . 8 fl. — kr.

241 Stück weiche Wellen à 2 fl. 42 kr. . 6 fl. 30½ kr.

2) aus Stiftungskassen

a) an baarem Gelde . . . . . 9 fl. 3¾ kr.

b) an Naturalien

von der Kirchenstiftung Neustadt a. A.

4 Schffl. 1 Mtz. 2 Sechzti. Korn à 8 fl. 58 kr. 37 fl. 33 kr.

von der Kirchenstiftung Emskirchen

12 Schff. 3 Mtz. 1 Vlz. 3 Schz tl. Korn à 8 fl. 58 kr. 112 fl. 44¼ kr.

3) von Privaten, als Beitrag zum Holzhauerlohn 2 fl. 30 kr.

Ersatz für die freie Holzbei fuhr, nach Abzug des Passverzeichnisses . . . 2 fl. 30 kr.

237 fl. 13½ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien — —

III Ertrag aus Realitäten

Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches geräumig und von einer guten baulichen Beschaffenheit ist, nebst den beiden Hausgärtchen . . . . . 35 fl. — kr.

desgl. von Aeckern und Wiesen . . . 210 fl. 15 kr.

245 fl. 15 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an Zehnten nach erfolgter Ablösung

vom Großzehnten . . . . . 30 fl. 6½ kr.

vom Klein- und Hopfenzehnten . . 96 fl. — kr.

vom Wiesenzehnten . . . . 5 fl. 27 kr.

vom längstfixirten Kälberzehnten . . 1 fl. 23 kr.

2) von Gemeinde- und Weiderechten . . 1 fl. — kr.

123 fl. 56½ kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen 91 fl. 24 3/4 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen — fl. — kr.

Summa 707 fl. 49 3/4 kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit 6 fl. 21 1/2 kr.
Bleibt reines Einkommen 701 fl. 28 1/4 kr.

Ansbach, den 6. Dezember 1852.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Secr.

Ad Num. E. 796. K. 1166. praes. 12. Dezember 1852. 979.

Die Erledigung der Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt Erlbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Gebhard ist die Pfarrei Laubendorf, Dekanats Markt Erlbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der zum Behuf der Ausschreibung revidirten Fassion in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Gelde	74	35		
b. an Naturalien				
11 Schäffel 1 Mz. 1 V. 2 1/2 Sechz. Korn à 8 fl. 34 kr.	96	36		
2 „ 4 „ — „ 3 1/2 „ Haber à 4 fl. 1 kr.	10	51 1/2		
1 Schober 40 Bund langes Stroh à 5 fl. 21 kr.	8	55		
2) aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	9	11		
3) von Privaten 2 Klafter weiches Scheitholz	9	—	209	8 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			2	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem Stande befindet, und der Oekonomiegebäude	35	—		
desgleichen der Grundstücke	33	51	68	51
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten in Geld, dann				
2) an Zehnten, welche fixirt und an die Ablösungskasse überwiesen sind,	245	40		
3) an Weiderechten	7	3		

		fl.	kr.	fl.	kr.
4) an Forstrechten					
16 Klafter weiches Scheitholz und					
75 Stück Wellen		73	15		
5) für Holzfuhren und Fuhren zur Pfarrpeunt		4	—	329	55
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen,				78	9
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen. Nichts.				—	—
			Summa	688	3 1/2
Hievon die Lasten abgezogen mit				33	46 3/4
			Verbleibt reiner Dienstesertrag	654	16 3/4

Ansbach, den 6. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Sella, Sekr.

Notiz.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 11. Dezember 1852.			Schweinfurt d. 8. Dezember 1852.			Schweinfurt d. 11. Dezember 1852.			Ochsenfurt d. 7. Dezember 1852.			Röttingen d. 7. Dezbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff	d. Sch. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	19	30	13	17	—	65	16	45	336	15	—	7	15	30
	Dinkel															
	Kern	5	17	15	3	17	30	23	17	12	14	16	—	2	15	—
	Gerste	11	11	36	24	11	30	25	11	30						
	Haber	12	5	30	9	5	30	3	5	30	5	5	30			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										16	17	30			
Im mittleren	Weitzen	580	16	39	101	15	28	295	15	17	285	14	45	88	14	35
	Kern															
	Korn	91	16	15	20	16	24	58	16	27						
	Gerste	215	10	42	291	10	47	672	11	36						
	Haber	349	5	13	47	5	17	124	5	21						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen															
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	7	14	15	2	14	—	1	12	30	36	14	30	2	13	15
	Kern															
	Korn	5	15	30	3	13	—	1	15	15				1	14	—
	Gerste	11	9	—	1	9	30	2	8	6						
	Haber	7	4	30	4	5	—	2	5	—						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 144. Samstag den 18. Dezember **1852.**

Inhalt.

Eine in der Iller bei Fischers aufgefundene männliche Leiche. — Den Mißbrauch der Bezeichnung R. S. bei Privatsendungen durch die Post.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 10120. Nrus. exped. 8894. praes. 14. Dezember 1852. 937.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Eine in der Iller bei Fischers aufgefundene männliche Leiche betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Requisition der kgl. Kreisregierung von Schwaben und Neuburg wird den sämmtlichen Polizeibehörden in der Anfolge Abdruck des im bezeichneten Betreffe unter dem 20. August 1852 ergangenen Ausschreibens des kgl. Landgerichts Grönenbach mit der Aufforderung mitgetheilt, sofort bezüglich der Heimath des Rubrikaten geeignete Recherche zu pflegen und deren Ergebniß binnen 14 Tagen unfehlbar berichtlich anzuzeigen.

Würzburg, den 10. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

850. praes. 25/8 52.

Späh-Verfügung.

(Eine in der Iller bei Fischers aufgefundene männliche Leiche betr.)

Am 18. d. Mts. wurde bei Fischers ein unbekannter männlicher Leichnam aus der Iller gezogen.

Derselbe mißt 6' 2", ist von starker Statur, mag beiläufig 30 Jahre erreicht haben, hat dunkelbraune Haare, keinen Bart und gute Schneidezähne.

Wegen vorgerückter Fäulniß kann die Gesichtsbildung nicht mehr genauer beschrieben werden.

Gekleidet war die Leiche mit einem schwarzen eng anschließenden Tuchrocke mit umgeschlagenem Kragen, Revers, zwei Reihen überspannenen Knöpfen, die Schooß etwas über die Mitte der Oberschenkel reichend, und mit dunkelblauem Merino gefüttert, der linke Aermel ist am Ellenbogen geflickt, mit einem schwarzseidenen noch gut erhaltenen Halstuche, einem wollenen Sommergilet mit braunem Grunde, über die Brust mit roth, grau und weißen, nach der Länge mit 1/2 Zoll breiten blauen Streifen, groß quarrirt, einer Reihe beinerner schwarzer Knöpfe und dunklem Kannevaß im Rücken, mit einer Sommerhose von Wollenzeug, im Grunde grau und mit kleinen, rothen, blauen und hellgrauen Streifen der Länge nach versehen.

Die Hose lag unten an den elegant gemachten kalbledernen Halbstiefeln, mittelst angenähten ledernen Strupfen knapp an.

Ein weißes ziemlich feines Hemd mit gelegten Falten, 3 weißen beinernen Knöpfen an der Brust und Manchetten am Handgelenke, eine weiße Unterhose und fast neue gestrickte Socken bildet die Wäsche.

Das Hemd ist am rechten Winkel mit „2" roth eingemerkt, der Name aber ist herausgeschnitten, die Socken mit F. 4 ziemlich groß roth gemerkt.

In der rechten hintern Rocktasche steckte ein blaues Sacktuch mit weißen Blumen, alle übrigen Taschen am Rock, Gilet und Hose waren leer.

Man ersucht nun, wegen dieses unbekannten Leichnams eingezogene Erkundigungen *sogleich* anher mitzutheilen.

Grönenbach, den 20. August 1852.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Steiner, Landrichter.

Num. praes. 2480. Num. exped. 6553. praes. 15. Dezember 1852. 938.

An die k. Rentämter von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Mißbrauch der Bezeichnung R. S. bei Privatsendungen durch die Post betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 23. Juni 1829, Reg.-Bl. 1829 Nr. 29 S. 525 §. 3, ist die Postportofreiheit der k. Behörden in Staatsdienst-Angelegenheiten einschränkend nur für die Fälle zu verstehen, wenn außerdem das Postporto den Staatskassen zur Last fallen würde.

Dieser Vorschrift wird nicht allenthalben genügt, indem nach einer Mittheilung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten vorgekommen ist, daß von k. Rentämtern die Anschaffung von Regiebedürfnissen, zu deren Bestreitung ihnen besondere Bezüge zugewiesen sind, zur Ersparung des Postportos durch Vermittlung anderer Behörden bewerkstelliget und die bezüglichen Sendungen mit R. S. bezeichnet werden.

Dieses Verfahren wird unter Androhung des Vollzugs der für Postdefraudationen bestimmten Strafen hiemit untersagt.

Würzburg, den 10. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Büchel.

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 145. Dienstag den 21. Dezember **1852.**

Inhalt.

Ein von dem Herrschaftsrichter Wunder in Wilhermsdorf verfaßtes Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen. — Die Handhabung der Feldpolizei. — Das Curfiren falscher Goldmünzen. — Das Kollektengesuch des Gastwirths und Brauers Johann Krämer in Goßmannsdorf, Landgerichts Ochsenfurt. — Den aus der Strafanstalt München entsprungenen Zuchthaussträfling Bartholomäus Mayer aus Rapperszell. — Die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder. — Notiz: Kourse der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4130. Num. exp. 8729. praes. 14. Dezember 1852. 934.

Ein von dem Herrschaftsrichter Wunder in Wilhermsdorf verfaßtes Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg ist erschienen:

„Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber. Verfaßt vom Herrschaftsrichter Wunder in Wilhermsdorf.

Zweite ganz umgearbeitete, vermehrte und mit der Grötz'schen Instruktion für Gemeindevorsteher verbundene Auflage. Bamberg, 1853. Preis 1 fl. 12 kr.“

Da dieses Werk eine systematische Zusammenstellung der in das Gebiet der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen einschlägigen Gesetze und Vollzugsvorschriften fortgeführt bis auf die neueste Zeit enthält und sich als ein sehr brauchbarer Leitfaden für die betreffenden Verwaltungen darstellt, so wird die Anschaffung desselben aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln entsprechend der von der Verlagsbuchhandlung gestellten Bitte hiemit gestattet.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben die ihnen untergebenen Verwaltungen hierauf aufmerksam zu machen.

Würzburg, den 11. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Moser.

Num. praes. 11090. Num. exped. 9045. praes. 17. Dezember 1852. 939.

An die sämmtlichen Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Handhabung der Feldpolizei betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in jüngster Zeit von der unterfertigten k. Regierung gepflogenen Erhebungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die Handhabung der Feldpolizei rc. in den meisten Bezirken des Kreises unvollständig, lässig und durchaus nicht den Vorschriften des revidirten Gemeinde-Edikts vom 1. Juli 1834 §§. 115—119 und den Vollzugsvorschriften hiezu vom 31. Oktober 1837 entsprechend bethätiget wird.

Die hieraus hervorgegangenen vielfachen Nachtheile, und insbesondere die vielen Hemmnisse, welche der Entwicklung der Landwirthschaft des Kreises durch die Vernachlässigung der Feldpolizei sich entgegenstellen, veranlassen daher die k. Regierung Nachstehendes zu verfügen:

1) In allen Landgemeinden des Regierungsbezirkes, in welchen zur Zeit noch gar keine den landwirthschaftlichen und örtlichen Verhältnissen angemessene Flur- und Feldrug-Ordnung zur Zeit besteht, hat die Einführung einer solchen innerhalb drei Monaten zu geschehen.

Der Entwurf jeder neuen Flur- und Feldrug-Ordnung ist von dem betreffenden Gemeinde-Ausschusse herzustellen, und nach Masgabe der obigen Vollzugsverschriften Ziffer LXXVII durch die Gesammt-Gemeinde zu berathen, und durch die Distriktspolizeibehörde festzustellen.

In jenen Landgemeinden, in welchen Flur- und Feldrugordnungen bereits eingeführt sind, haben die Distriktspolizeibehörden alsbald eine genaue Revision derselben vorzunehmen und mit Hinblick auf die in den Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 zu §§. 107—118 des Gemeinde-Edikts enthaltenen Directiven auf Beseitigung von erkannten Mängeln und Mißbräuchen, sowie auf Einführung zweckmäßiger Verbesserungen hinzuwirken.

2) Wo nicht für die Abwandlung der Dorf- und Feldfrevel kürzere Perioden durch die örtlichen Verhältnisse geboten, oder bisher bestimmt sind, ist mindestens vierteljährig von nun an die Feld-Ruge ordnungsmäßig zu bethätigen, und strenge daran zu halten, daß jeder der

vorgekommenen, resp. angezeigten Frevel nach Maßgabe der Rugordnung und der im §. 118 des revidirten Gemeinde-Edikts normirten Kompetenz zur Abwandlung komme.

3) Den Gemeinde-Ausschüssen ist ernstlich zu bedeuten, daß sie bei allen ihrer zuständigen Beurtheilung anheim fallenden Rugfällen entfernt von aller Parteilichkeit und Rücksichtnahme auf die sonstigen Verhältnisse und Beziehungen des Lebens verfahren, jeden Uebertretungsfall mit gebührender Strenge beurtheilen, und zur Bestrafung bringen.

Gegen Gemeinde-Ausschüsse, welche in dieser Beziehung den Boden des Gesetzes verlassend Parteilichkeit, Leidenschaft oder Lässigkeit üben, ist disciplinär mit allem Nachdrucke einzuschreiten.

4) Der §. 133 des rev. Gemeinde-Edikts verpflichtet die Gemeinde-Vorsteher am Ende eines jeden Vierteljahres das Strafbuch vorzulegen, in welches die Visitationen und Bestrafungen eingetragen sind. Die Distriktspolizeibehörden haben darauf zu sehen, daß diese gesetzliche Vorschrift genaue Erfüllung erhalte, und hiebei sich zu überzeugen, ob die Abwandlung der Frevel zur rechten Zeit und in der gehörigen Weise bethätiget wird.

Ihrerseits sind die Distrikts-Polizeibehörden verpflichtet, den Strafurtheilen der Gemeinde-Ausschüsse raschen Vollzug zu sichern, und zu diesem Zwecke Anrufen der Gemeinde-Ausschüsse auf Beitreibung der erkannten Geldstrafen, oder Umwandlung derselben in entsprechenden Arrest, schleunig Folge zu geben, Berufungen gegen die Urtheile des Feldruggerichts ohne Verzug zu bescheiden und jene größeren Frevel, die der zuständigen Abwandlung der Gemeinde-Ausschüsse gesetzlich entrückt sind, auf geschehene Anzeige selbst so rasch als möglich in Untersuchung und Bestrafung zu nehmen.

5) Zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Feldpolizei gehört gemäß den Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts §§. 101 u. 108, dann §. 7 des Regulativs vom 24. September 1818 die Aufstellung eigener verpflichteter Flurwächter.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben sich genau davon zu überzeugen, daß und wie diese gesetzliche Verpflichtung von den einzelnen Gemeinden erfüllt wird, und darauf zu sehen, daß junge, thatkräftige und gut beleumundete Männer für diesen Dienst verwendet werden.

Gegen untaugliche, saumselige und pflichtvergessene Flurwächter ist nachdrücklich einzuschreiten und nach Befund der Sache deren Entlassung zu bewirken.

6) Erfahrungsgemäß ist die Viehweide, insonderheit das Einzelhüten ein hauptsächlicher Anlaß von Feld- und Flurfreveln.

Es sind daher die bezüglich des Einzelnhütens, der Nacht- und Waldweide und des Verzäunens der Viehweiden bestehenden speziellen und in dem jüngsten Regierungsausschreiben vom 27. November 1852 Nr. 9310

(Kr.-Int.-Bl. v. J. 1852 Nr. 139 S. 975)

aufgezählten allgemeinen Vorschriften von Zeit zu Zeit nachdrücklich einzuschärfen.

Auch ist da, wo die Verhältnisse die Stallfütterung zulässig machen, auf deren Einführung um so mehr hinzuwirken, als abgesehen von der Erzielung bekannter wirthschaftlicher Vortheile damit der häufigste Anlaß der Feld- und Flurfrevel beseitiget werden wird.

Aus gleichem Grunde ist endlich auch auf die Instandsetzung und Unterhaltung der Flur- und Feldwege ein beständiges sorgfältiges Augenmerk zu richten, nachdem die Erfahrung

beweiset, daß die Vernachlässigung dieser Wege fast immer flur- und feldpolizeiliche Exzesse im Gefolge hat.

7) Ueber den Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen, namentlich über die oben unter Ziff. 1 aufgetragene Revision der bestehenden und Feststellung der neu entworfenen Flur- und Feldrug-Ordnungen der sämmtlichen untergebenen Landgemeinden haben die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises bis zum Schlusse des Monats März kommenden Jahres Bericht zu erstatten.

Schlüßlich spricht die unterfertigte k. Stelle die Erwartung aus, daß die genannten Behörden in richtiger Erkennung des ihnen durch §§. 129 und 134 des revidirten Gemeinde-Edikts übertragenen Aufsichtsrechtes der Handhabung der Feldpolizei als unerläßlicher Bedingung eines bessern landwirthschaftlichen Aufschwunges und der allmähligen Wiederkehr des ländlichen Wohlstandes künftig im Allgemeinen eine erhöhte Sorgfalt widmen werden.

Die k. Regierung erinnert hiebei an die Vorschriften vom 31. Oktober 1837 zum Vollzuge des Gemeinde-Edikts, welche bestimmen, daß die Beaufsichtigung der gemeindlichen Geschäftsführung durch die Distriktspolizeibeamten nicht sowohl durch unfruchtbare Schreibereien von der Amtsstube aus, oder mittels des Gerichtsdieners, als vielmehr durch Beobachtungen an Ort und Stelle auf dem Wege der jährlichen Gemeinde-Visitationen, und bei sonstigen dienstlichen Reisen des Amtsvorstandes und der Nebenbeamten stattfinde, dann daß der etwa mangelhaften Geschäftsgewandtheit der Landgemeinden eine freundliche und wohlwollende Belehrung zu Hülfe komme, und endlich tüchtigen Vorstehern und Ausschüssen gegen Anfeindungen und Verfolgungen stets ein kräftiger Schutz zu Theil werde.

Würzburg, den 10. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 10700. Num exped. 9493. praes. 19. Dezember 1852. 943.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Das Courfiren falscher Goldmünzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ein in bezeichnetem Betreffe unter dem 29. November l. Js. ergangenes Ausschreiben der k. Kreis-Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 17. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Ad Num. 5221 ꝛc.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Das Courſiren falſcher Geldmünzen betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Gegen Ende des vorigen Monats wurden in der Stadt Bamberg, dann in den Landgerichtsbezirken Kronach und Naila falſche Zehnthaler- und Fünfthalerſtücke in Gold, k. hannoveriſchen Gepräges, mit der Jahreszahl 1831 und 1827 zu verausgaben verſucht, und iſt deshalb bei den betreffenden Gerichten gegen verſchiedene Individuen Unterſuchung eingeleitet worden.

Dieſe Münzen beſtehen aus reinem Kupfer, ſind galvaniſch vergoldet und mit eigens gravirten falſchen Stempeln und zwar im Ringe geprägt, wodurch die Kerben am Rande hergeſtellt worden ſind. Zur Anfertigung derſelben mußten daher verſchiedene Arbeitskräfte thätig geweſen ſeyn, ſowie auch größere mechaniſche Vorrichtungen dazu nöthig waren.

Uebrigens iſt das Gepräge unrein, insbeſondere ſind die lateiniſchen Buchſtaben ungleich, ſo daß die Unächtheit dieſer Münzen auf den erſten Blick zu erkennen iſt.

Indem Jedermann vor Annahme derſelben gewarnt wird, ergehet an ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden die Weiſung, wegen ihrer Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle mit den genannten Gerichten ins Benehmen zu treten.

Bayreuth, den 29. November 1852.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
von Stenglein, Präſident.

Malß.

Num. praes. 10241. Num. exped. 9155. praes. 19. Dezember 1852. 944.

Das Kollectengeſuch des Gaſtwirths und Brauers Joh. Krämer in Goßmannsdorf, k. Lbg. Ochſenfurt, betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Gaſtwirthe und Brauer Johann Krämer in Goßmannsdorf, welcher durch verſchiedene unverſchuldet erlittene Unglücksfälle in Vermögens-Rückgang gekommen iſt, und bei fortgeſetzter angeſtrengteſter Thätigkeit ohne äußere Beihülfe kaum im Stande ſich befindet, bei ſeinem Hausweſen fortwährend ſich zu erhalten und durch die aus dem Geſchäftsbetriebe ſich ergebenden Renten die zum Unterhalte ſeiner zahlreichen Familie erforderlichen Mittel aufzubringen, wurde die Vornahme einer Sammlung milder Gaben bei ſämmtlichen Gewerbsgenoſſen des diesſeitigen Regierungsbezirkes bewilligt.

Die Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, eine Sammlung freiwilliger Beiträge bei den Gaſtwirthen und Brauern ihres Diſtrictes alsbald zu veranſtalten, und das hiedurch erzielte Ergebniß binnen 4 Wochen an das k. Landgericht Ochſenfurt abzuliefern.

Würzburg, den 15. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Moſer.

Num. praes. 10556. Num. exped. 9497. praes. 19. Dezember 1852. 946.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den aus der Strafanstalt München entsprungenen Zuchthaussträfling Bartholomäus Mayer aus Rapperszell betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes das in bezeichnetem Betreffe unter dem 5. Dezember l. J. ergangene Ausschreiben der königl. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 17. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

ad Nrum. 10,026.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Den aus der Strafanstalt München entsprungenen Zuchthaussträfling Bartholomäus Mayer aus Rapperszell betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. October l. Js. entsprang der Zuchthaussträfling Bartholomäus Mayer, lediger Bauernknecht von Rapperszell, Landgerichts Aichach, aus der Strafanstalt München.

Die zu seiner Habhaftwerdung erlassenen Verfügungen blieben bisher erfolglos. Sämmtliche Districts-Polizeibehörden werden deshalb beauftragt, die sorgfältigste Spähe gegen ihn zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an die genannte Strafanstalt abzuliefern.

Seine Personalbeschreibung wird zu dem Ende mitgetheilt.

München, den 5. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Praes. vac.
v. Schlicher, Director.

Dubois, Secr.

Personal-Beschreibung.

Alter: 31 Jahre. Größe: 5′ —″ 2‴. Statur: klein. Haare: schwarz. Bart: schwarz. Augen: grau. Nase: lang. Mund: groß. Zähne: anscheinend gut. Mundart: altbayerisch.

Aeußere Kennzeichen: am Hinterkopf eine Schlagnarbe, am linken Backen eine Brandnarbe.

Verborgene Zeichen: fehlen die meisten Stockzähne.

Am Leibe trug er bei seiner Entweichung: 1 leinenes Hemd, 1 wollene Hose mit Träger, 1 wollenen Spenser mit rothem Kragen, 1 leinernes Gilet, 1 Halstuch, 1 Sacktuch, 1 Paar Strümpfe, 1 leinerne Züchtlingskappe.

Nr. 1854. praes. 18. Dezember 1852. 911.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden sämmtliche Untergerichte von nachstehender hohen Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz in Kenntniß gesetzt, und wird denselben hiebei im Vollzuge des weiteren hohen Auftrags die unverzügliche Bestellung der Vormünder über alle in ihrem Gerichtsbezirk heimatberechtigten unehelichen Kinder wiederholt eingeschärft.

Aschaffenburg, den 14. Dezember 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

v. Lehner, Präsident.

Richter, Sekr.

Nr. 1637. **Staatsministerium der Justiz.**

Auf dem Grunde der abschriftlich beifolgenden Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. v. Mts. wird die durch Justizministerial-Entschließung vom 16. Juli 1835 den Gerichten gegebene Weisung, daß hinsichtlich derjenigen Mütter, welche gegen Bezahlung in die Gebärhäuser oder sonstige Entbindungsanstalten aufgenommen seyen, den Heimatsgerichten die geeigneten Mittheilungen zu machen seyen, außer Wirksamkeit gesetzt.

Von gegenwärtiger Entschließung sind sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirks in Kenntniß zu setzen und ist denselben hiebei die unverzügliche Bestellung der Vormünder über alle im betreffenden Gerichtsbezirke heimatsberechtigten unehelichen Kinder wiederholt einzuschärfen.

München, den 2. Dezember 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Hauck.

An das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr.

Nr. 18647. **Staatsministerium des Innern.**

In Erwägung, wie mehrfache und gewichtige Rücksichten es höchst wünschenswerth und nothwendig erscheinen lassen, daß die Polizeibehörden von jeder vorkommenden unehelichen Geburt alsbald Kenntniß erlangen, findet sich das unterzeichnete k. Staats-Ministerium nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz zu nachstehenden Abänderungen des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1824 Nr. 4834, die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr., und zu folgenden weiteren Anordnungen veranlaßt:

1) Unter Aufhebung der Nr. 3 des Ministerial-Ausschreibens vom 31. März 1824 werden

die Vorstände der Gebärhäuser und sonstiger Anstalten, in welcher Entbindungen vorkommen, für verpflichtet erklärt, künftighin der Polizeibehörde des Ortes der Anstalt über die vorgekommenen Geburten monatliche Anzeigen zu erstatten.

Den bezeichneten Vorständen ist es hiebei anheimgegeben, die Anzeige über jene Geburten, welche wegen des Standes und der Verhältnisse der Mutter oder aus anderen Gründen zur möglichst geringen Oeffentlichkeit gelangen sollen, dem Vorstande der Polizeibehörde in einem besonderen Verzeichnisse zu übergeben.

2) die der Nr. 6 des genannten Ministerialausschreibens beigefügte Ausnahme ist aufgehoben.

3) Die durch Ministerialausschreiben vom 15. Februar 1835 Nr. 3687, die gerichtliche Aufsicht auf die außerehelich geborenen Kinder betr., angeordnete Uebergabe eines wöchentlichen Verzeichnisses der in Entbindungsanstalten vorgekommenen außerehelichen Geburten seitens der Vorstände dieser Anstalten an die Gerichtsbehörde I. Instanz des betreffenden Polizeibezirks hat von nun an zu unterbleiben. Dagegen hat die Polizeibehörde des Ortes der Entbindungsanstalt der Heimatsbehörde von der Entbindung einer dem Bezirke der letzteren angehörigen, unverehelichten Mutter alsbald Kenntniß zu geben und die Heimatspolizeibehörde dem betreffenden Heimatsgerichte weitere Mittheilung zu machen.

4) Sämmtlichen Polizeibehörden wird übrigens die sub Nr. 7 des Ministerialausschreibens vom 31. März 1824 ertheilte Vorschrift zur genauesten Beachtung neuerdings eingeschärft.

Die k. Regierung K. d. J. hat hienach das Weitere zu verfügen.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

An die k. Regierung K. d. J.

Die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder betr.

Notiz.

Augsburger Börse.

Den 16. Dezember 1852.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt. prompt		92 3/4	
" à 4 pCt.	"	96 5/8	
" à 4½ pCt.	"		101
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.		
" à 5 pC.	" " II.	101 1/4	
" à 5 pC.	" " III.	102 1/4	
" à 5 pC.	" " IV.		102 1/2
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		96 1/4	
Bankaktien — —	Div. II. Sem.		712

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 146. Donnerstag den 23. Dezember **1852.**

Inhalt.

Die Stelle eines Turnlehrers an den k. Studienanstalten zu Münnerstadt. — Die Beschwerde der Gemeinden Langenleiten, Geroda und Platz wegen Zutheilung des s. g. Salzforstes. — Nothstände. — Die Anerkennung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen. — Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim. — Notizen: Dienstes-Nachrichten. Verleihung der Stelle eines praktischen Arztes. Getreidepreise. — Hiezu die 32. besondere Beilage: Den Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 10465. Num. exped. 9251. praes. 19. Dezember 1852. 945.

Die Stelle eines Turnlehrers an den k. Studienanstalten zu Münnerstadt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die mit einer Remuneration von 150 fl. des Jahres verbundene Stelle eines Turnlehrers an den k. Studienanstalten zu Münnerstadt in Erledigung gekommen ist, so werden Jene, welche sich um dieselbe zu bewerben gedenken, hiemit aufgefordert, ihre mit dem erforderlichen Befähigungsnachweise und Leumundszeugnisse versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten k. Regierung einzureichen.

Würzburg, den 15. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Moser.

Num. praes. 7891. Num. exped. 9487. praes. 20. Dezember 1852. 947.

Die Beschwerde der Gemeinden Langenleiten, Geroda und Platz wegen Zutheilung des s. g. Salzforstes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zwischen den Gemeinden Burkardroth, Gefäll, Stangenroth, Waldfenster und Zahlbach, k. Landgerichts Kissingen, dann der Gemeinde Langenleiten, k. Landgerichts Bischofsheim, und den Gemeinden Geroda und Platz, k. Landgerichts Brückenau, sich Anstände wegen Zutheilung des s. g. Salzforstes zu den Gemeinde-Markungen ergeben haben, so haben Seine Majestät der König vermöge höchster Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 15. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem Salzforste

a) die Distrikte: Bonjörgenwiese und Breitenfeldwiese, der Gemeinde Langenleiten und hiemit dem k. Landgerichte und Rentamte Bischofsheim,

b) die Distrikte: Kleiner Berg mit Ausschluß des Staatswaldes gleichen Namens, Geiswiesen, das Roth, Waldleinswiesen und Platzer Walzenäcker der Gemeinde Platz; — sodann die Distrikte Bergellern, Luckenreuth, Thulba, Waldwiesen, Dörnitz, Dickersrain und Röder der Gemeinde Geroda, und hiemit dem k. Landgerichte Brückenau und dem k. Rentamte Römershag einverleibt werden, dagegen

c) die übrigen Theile des Salzforstes als zu den Gemeinden Burkardroth, Gefäll, Stangenroth, Waldfenster und Zahlbach gehörig, bei dem k. Landgerichte Kissingen nach ihrem bisherigen Verbande verbleiben.

Dies wird zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg, den 15. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Num. praes. 11992. Num. exped. 9678. praes. 20. Dezember 1852. 949.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nothstände betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das diesseitige Ausschreiben vom 27. Mai 1852 werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, binnen 8 Tagen anzuzeigen, in welcher Art und Weise das bei dem k. Rentamte Eltmann zur Zeit bezogene Augsburger Magazinsgetreid an die einzelnen Gemeinden vertheilt, wem die Erhebung der desfallsigen Kosten übertragen und wie viel bis jetzt an der Gesammtschuld jeder einzelnen mit einer Quantität dieses Getreides bedachten Gemeinde abgeführt worden sey.

Dieser Nachweis ist in tabellarischer Form zu liefern, so daß der Namen der Gemeinde, die

Quantität des erhaltenen Getreides, die hiefür berechnete Schuldsumme und die hieran bereits eingezahlte Leistung alsbald ersichtlich ist.

Würzburg, den 17. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nrus. praes. 9198. Nrus. exped. 9434. praes. 20. Dezember 1852. 950.

Die Anerkennung ausgezeichneter und muthvoller Handlungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der von den k. Polizeibehörden vorgelegten Akten bezüglich der im Etatsjahre 1851/52 im dießseitigen Regierungsbezirke vorgekommenen muthvollen und ausgezeichneten Handlungen werden hiemit von der unterfertigten k. Stelle nachstehende Belohnungen resp. Belobungen ertheilt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hiebei sieht sich jedoch die unterfertigte Stelle zu der Bemerkung veranlaßt, daß die als Belohnung ausgesetzten Geldbeträge, welche bei dem geringen Umfange der zu fraglichem Zwecke disponiblen Fonds, keine weitere Erhöhung erlaubten, keineswegs als ein entsprechender und aufwiegender Ersatz für die betreffende ausgezeichnete That zu betrachten seyen, für welche das innere Bewußtseyn allein die würdigste Belohnung bleiben muß, sondern daß hierin die königliche Regierung nur eine äußere faktische Anerkennung jener edlen Handlungen auszudrücken beabsichtige.

Unter dieser Voraussetzung werden sofort folgende Personen einer öffentlichen Belohnung und beziehungsweise Belobung für würdig erachtet:

1) Der 16jährige Bierbrauerlehrling Ludwig Fries zu Aura, k. Ldg. Euerdorf, welcher am 6. August l. J. den Metzgergesellen Peter Ulsamer aus den Fluthen der Saale mit großem Muthe und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens rettete, empfängt eine Belohnung von fünfundzwanzig Gulden.
2) Der ledigen Taglöhnerin Anna Fiedler von Gößeldorf, k. Ldg. Holfeld, welche am 20. Juli l. J. das in die sogen. Fröschgrube gestürzte 2jährige Kind des Ortsnachbarn Michael Gallena von Mainsondheim mit seltener Entschlossenheit und großer Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettete, wird gleichfalls eine Belohnung von fünfundzwanzig Gulden zuerkannt.
3) Bäckermeister Georg Adam Ball von Obernburg, welcher am 17. März l. J. den in die hochangeschwollene Mömling gefallenen Knaben des Ortsnachbars Jakob Lang von Eisenbach mit Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettete, empfängt eine Belohnung von zwanzig Gulden.
4) Dem ledigen Taglöhners-Sohn Kaspar Schmitt von Dettelbach, welcher am 12. Juli l. J. den Metzgergesellen Christian August Gräber aus den Fluthen des Mains mit Lebensgefahr rettete, wird gleichfalls eine Belohnung von zwanzig Gulden zuerkannt.
5) Kaminfegermeister Martin Süßmann von Weyhers, welcher bei der in der Nacht vom

23. auf den 24. März l. Js. in Hättenhausen ausgebrochenen Feuersbrunst durch seinen Muth und mit Lebensgefahr zur Bewältigung der Flammen und Verhinderung eines weiteren Umsichgreifens des Brandes wesentlich beigetragen hat, empfängt eine Belohnung von zwanzig Gulden.

6) Dem Schuhmacher und Fischer Anton Reinfelder von Daschendorf, k. Landgerichts Baunach, welcher am 24. Oktober v. Js. das dreijährige Kind des Heinrich Jakob von Daschendorf nicht ohne eigene Lebensgefahr aus den Fluthen der Itz errettete, wird eine Belohnung von fünfzehn Gulden zuerkannt.

7) Gendarm Johann Keller bei der k. Gendarmerie-Brigade zu Ebern, welcher am 7. Juni l. Js. den in den Baunachfluß gestürzten Taglöhner Andreas Diem mit großer Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettete, empfängt eine Belohnung von fünfzehn Gulden.

8) Dem Paul Hartmann und Johann Blasius Reber, beide Ortsnachbarn von Heustreu, k. Landgerichts Neustadt a/S., welche am 6. Februar l. Js. den Dienstknecht Michael Roth von Eussenhausen mit eigener Lebensgefahr aus dem damals hoch angeschwollenen Streufluſſe vor dem Tode des Ertrinkens erretteten, wird hiemit eine Belohnung von je zehn Gulden (zusammen 20 fl.) zuerkannt.

9) Ernst Walter, Bürger von Mainstockheim, welcher am 20. Mai l. J. den 8jährigen Knaben Joh. Peter Kebel mit Lebensgefahr aus den Fluthen des Maines errettete, erhält eine Belohnung von zehn Gulden.

10) Dem Rechtspraktikanten Matthäus Kunkel aus Damm, zur Zeit bei dem k. Landgerichte Baunach, welcher am 26. August l. J. mit großer Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr ein Kind aus dem Baunachflusse vom Tode des Ertrinkens errettete, wird, da er auf jede materielle Belohnung ausdrücklich Verzicht leistete, für jene muthvolle und aufopfernde Handlungsweise die lobende Anerkennung der unterfertigten kgl. Stelle hiemit öffentlich ausgesprochen.

Deßgleichen erscheinen

11) Zimmermeister Joseph Schech von Binsfeld und Schmiedmeister Philipp Schäfer von Thüngen, welche bei dem am 29. Mai l. J. zu Reuchelsheim stattgefundenen Brande durch ihre Entschlossenheit und umsichtige Thätigkeit viel zur Dämpfung des Feuers beitrugen, — sowie endlich

12) Johann Obermeder, Sohn des Ortsnachbars Conrad Obermeder von Dettelbach, und Michael Otto, Sohn der Wittwe Anna Otto von dort, welche beide am 3. Juni l. J. den Postknecht Johann Hartmann aus dem Mainflusse mit vieler Entschlossenheit erretteten, einer öffentlichen Belobung und Anerkennung für würdig.

Würzburg, den 16. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moser.

Ad Num. E. 1084. K. 1230. praes. 17. Dezember 1852. 940.

Die Erledigung der Pfarrei Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Pfarrers Michel in Treuchtlingen, Dekanats Dittenheim, kam diese Pfarrei in Erledigung, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird. Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in nachbemerkten Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalt:					
1) aus Staatskassen durch das k. Rentamt Heidenheim					
a. in Geld	168	45			
b. in Naturalien					
4 Schäffel 2 Mz. 3 B. 1 1/2 S. Korn und					
2 „ 2 „ 3 „ 1 2 „ Dinkel	50	42			
12 1/4 Klafter Buchenscheitholz, 12 1/4 „ Fichtenscheitholz, 306 Stück Buchenwellen und 306 „ Fichtenwellen	96	56			
2) aus Stiftungskassen					
von der Kirchenstiftung in Treuchtlingen in Geld	25	—	341	23	
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:					
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause und der übrigen Pfarrgebäude, welche sich in gutem baulichen Stande befinden und auch für eine zahlreiche Familie genügenden Raum darbieten,	30	—			
Anschlag eines Krautbeetes	—	48	30	48	
IV. Ertrag aus Rechten			—	—	
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen			214	26	3/4
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			2	—	
			Summa 588	37	3/4

Mit Ausnahme der auf 15 fl. angeschlagenen freiwilligen Geschenke.

Lasten sind nicht vorhanden.

Ansbach, den 9. Dezember 1852.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels. Cella, Sekr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 10. Dezember l. J. dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg wegen seiner dermaligen Geschäftsüberhäufung einen Assessor beizugeben, und zu dieser Stelle den Kreis- und Stadtgerichts-Assessor

Theodor Freytag in Würzburg zu befördern, sofort die hiedurch am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Assessorsstelle dem geprüften Rechtspraktikanten und Privatdocenten an der Universität München dann Hilfsarbeiter im Staatsministerium der Justiz, Dr. Philipp Held, zu verleihen,

den Regierungs-Assessor Joseph Leinfelder zu Würzburg zum Rathe der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, sowie den Regierungs-Sekretär II. Klasse, Hermann Treppner zu Würzburg, zum Assessor derselben Kreisstelle zu befördern.

praes. 19. Dezember 1852. **942.**

Die Stelle eines praktischen Arztes in Zeitlofs, Landgerichts Brückenau, wurde durch Regierungsbeschluß vom 15. Dezember 1852 dem praktischen Arztes Dr. Burger in Gräfendorf auf sein Ansuchen verliehen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 18. Dezember 1852.			Schweinfurt d. 15. Dezember 1852.			Schweinfurt d. 18. Dezember 1852.			Ochsenfurt d. 14. Dezember 1852.			Röttingen d. 15. Dezbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff.	d. Schffl. zu		Schff	d. Sch. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	19	45	17	17	15	14	17	—	97	16	—	8	17	—
	Dinkel															
	Korn	1⅛	17	20	12	17	15	11	17	3	7	16	—	1	16	45
	Gerste	5	11	15	13	11	30	25	11	24						
	Haber	3	5	36	2	5	30	3	5	30	2⅛	5	30			
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										5½	17	30	1⅓	16	30
Im mittleren	Weitzen	922	16	52	342	15	47	289	15	13	866	15	45	126	15	22
	Kern															
	Korn	176½	16	14	91	16	29	63	16	14	2½	15	30	6	15	45
	Gerste	223	10	16	719	10	45	303	10	34						
	Haber	300	5	19	105	5	16	68	5	19						
	Erbsen															
	Wicken															
	Linsen										5	17	—			
	Reps															
Im tiefsten	Weitzen	2	13	45	4	13	—	1	13	—	237	15	—	10	12	15
	Kern															
	Korn	3	14	24	1	15	—	1	14	—				1	14	48
	Gerste	4	8	—	5	8	—	3	8	—						
	Haber	3	4	45	7	4	—	2	4	30						
	Erbsen															
	Linsen															
	Reps															

32te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Num. praes. 7545. Num. exped. 8277. praes. 10. Dezember 1852. 933.

Den Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Aerzten des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg werden nachstehend die Satzungen des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte mit nachstehender Eröffnung kundgegeben.

1) Die Bildung dieses Pensions-Vereins ist durch Seine Majestät den König allergnädigst genehmigt und die vorliegenden Satzungen haben die allerhöchste Sanktion erhalten.

2) Der Verein hat bereits seine Thätigkeit eröffnet.

3) Alle Aerzte des Regierungsbezirkes werden hiermit in ihrem und dem allgemeinen Interesse aufgefordert, diesem Vereine beizutreten, dessen wohlthätiger Zweck sich um so rascher und vollständiger erfüllen wird, als allgemeiner die Theilnahme auch der bereits ansässigen Aerzte sich bethätigt.

4) In Anbetracht des für den ganzen ärztlichen Stand höchst wichtigen Zweckes jenes Vereines haben Seine Majestät der König bis auf Weiters allerhöchst zu verfügen geruht, daß fortan keinem angehenden praktischen Arzte in Bayern die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis ertheilt werde, bevor er sich nicht über den Beitritt zu dem gedachten Pensions-Vereine, und über die geschehene Zahlung der Eintrittsgebühren ausgewiesen habe; ferner daß jeder hiernach eingetretene praktische Arzt gehalten sei, bis zum Eintritte in ein Amt mit pragmatischen Rechten, in dem Vereine zu verbleiben.

5) Indem dieſes Ausſchreiben auf Grund einer deßfallſigen höchſten Miniſterial-Verfügun
d. d. 14. November d. Jrs. sub Nr. 18492 erfolgt, wird zugleich bemerkt, d
ſämmtlichen Aerzten des Regierungsbezirkes ein Exemplar dieſes Generales mit d
fraglichen Statuten von k. Regierung durch die Diſtriktspolizeibehörden zugefertigt un
zugleich gewärtiget wird, daß dieſem ſegensreichen Inſtitute möglichſt zahlreiche Theil
nahme zugewendet werde.

Würzburg, den 6. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg,

Kammer des Innern.

Freiherr von ZuRhein.

Moſer.

Satzungen

des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Gemäß den Beschlüssen des Congresses bayerischer Aerzte vom Jahre 1848 und der Berathungs-Commission vom Jahre 1850, einen Pensionsverein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte zu gründen, hat der zu diesem Behufe gewählte Central-Ausschuß einen Capitalstock angesammelt und einen Entwurf der Satzungen dieses Vereins zur Vorlage gebracht.

Der mathematische Theil dieser Satzungen — die Taristabellen der Einzahlungen — wurde von Herrn Conrektor Eilles in München gefertigt und von Herrn Rektor Vierheilig in Straubing begutachtet. Zur Erläuterung dieses rechnerischen Theiles der Satzungen geben wir in Beilage A. Vierheilig's eigene Worte.

Dieser Entwurf wurde der allerhöchsten Stelle zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, demselben mit zweckmäßigen Abänderungen die allerhöchste landesherrliche Genehmigung und dem Pensionsvereine selbst alle Rechte einer vom Staate anerkannten Körperschaft zu ertheilen. (Siehe Beilage B.)

Der Verein wurde hierauf durch die aus der Wahl der Aerzte Bayerns hervorgegangene Generalversammlung am 4. Oktober 1852 als constituirt erklärt — unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung der von ihr zu dem Entwurfe der Satzungen gewünschten Zusätze und Bestimmungen und der von allerhöchster Stelle etwa noch nachträglich zu treffenden Abänderungen.

Die Besorgung der Verwaltungs-Angelegenheiten wurde von der Generalversammlung den nach Cap. VII. der Satzungen gebildeten Organen überantwortet: den Kreis-Ausschüssen, dem Verwaltungsrathe und dem Schiedsgerichte.

Die Organisation dieses Pensions-Vereins unterscheidet sich von ähnlichen Versicherungsanstalten durch den neben dem Pensionsfond gebildeten Stockfond oder Capitalstock. Der Pensionsfond wird durch alle für Versicherungen eingezahlten Summen, der Stockfond durch freiwillige Gaben — Beiträge der Ehrenmitglieder, bereits allerhöchst gewährte jährliche Zuschüsse aus Staatsmitteln, Schenkungen und Legate — ohne Versicherungs-Ansprüche gebildet. Aus ersterem dürfen die satzungsgemäße Pensionen bestritten werden; letzterer dient zur Sicherheit der Gesellschaft; dessen Zinsen aber werden zur Versicherung unbemittelter Aerzte — damit allmählig alle Relikten des ärztlichen Standes versichert werden — und zur Vertheilung einer Dividende an die Pensionäre verwendet. Die vom Pensionsfond getrennte Verwaltung dieses Capitalstockes ermöglicht es dem Verein, jede Stiftung für den ärztlichen Stand, welche an besondere Bedingungen geknüpft ist, nach den speciellen Bestimmungen des Stifters genau vollziehen zu lassen.

Die von der General-Versammlung endgiltig beschlossenen Satzungen haben unterm 25. Oktober l. J. die allerhöchste Genehmigung in der nachfolgenden Fassung erhalten.

Als Ergänzungen zu den Satzungen hat die General-Versammlung Vollzugs-Instruktionen für die Verwaltungs-Organe festgesetzt.

Vollzugs-Instruktion II. ermächtiget den Verwaltungsrath, gemeinschaftlich mit dem Schiedsgerichte, „die nun berathenen und endgiltig festgesetzten Satzungen des Pensions-Vereines — nach erhaltener allerhöchster Genehmigung — inhaltlich der etwa vorzunehmenden Abänderungen von allerhöchster Stelle — drucken zu lassen und die Thätigkeit des Pensions-Vereins sofort zu eröffnen."

Im Auftrage der General-Versammlung vom Jahr 1852, bestehend aus den Herren DDr.:

Schneider, k. Professor,	Abgeordneter	für Oberbayern,
Burgl, prakt. Arzt,	"	" Niederbayern,
Meuth, k. Cantonsarzt,	"	" die Pfalz,
Gruber, k. Gerichtsarzt,	"	" die Oberpfalz u. Regensburg,
Rapp, k. Gerichtsarzt,	"	" Oberfranken,
Rose, prakt. Arzt und Rektor der Gewerbsschule,	"	" Mittelfranken,
Rosenthal, prakt. Arzt,	"	" Unterfranken u. Aschaffenburg,
Haus, k. Regier.- u. Kreis-Med.-Rath,	"	" Schwaben und Neuburg,

erklären die gewählten Verwaltungs-Organe mit der Bekanntgabe der beistehenden gedruckten Satzungen die Thätigkeit des Pensionsvereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte für eröffnet und laden zu zahlreicher Theilnahme ein.

München, den 25. Oktober 1852.

Verwaltungsrath:

Dr. Graf. Dr. Oettinger. Dr. Ernst Buchner.
Dr. Schnitzlein. Dr. Jacubezky.
Schlichthörle, k. Advokat. **B. Müller,** k. Rechnungskommissär.

Schiedsgericht:

Dr. von Schleis. Dr. Seitz. Dr. Rothmund.
Hofrath **von Seybold,** k. Advokat. **Völkel,** k. Hofökonomierath.

Beilage A.

Gutachten,

den Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.

Der Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte will sich die Mittel zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben theils durch Baarzahlungen beim Eintritte der Mitglieder, theils durch fixe jährliche Beiträge verschaffen. Die Größe dieser beiderlei Geldleistungen wird bei ordentlichen Mitgliedern von dem Alter beider Eheleute abhängig gemacht.

Zur Berechnung dieser Größe sind folgende Elemente gegeben:

1) die Mortalitätstafeln von Brune;

2) der vierprocentige Zinsfuß;

3) eine ganze Wittwenpension beträgt 100 fl. jährlich, wenn der Ehemann über vier Jahre ordentliches Mitglied des Vereins gewesen ist. Wenn aber ein Ehemann im ersten Jahre nach seinem Eintritte in die Zahl der ordentlichen Mitglieder stirbt, so haben die Hinterbliebenen (Wittwe und Waisen) keinen Anspruch auf Pension; und erfolgt sein Tod im zweiten, dritten oder vierten Jahre nach diesem Eintritte, so erhalten die Hinterbliebenen nur die halbe Pension;

4) zur Bestreitung der Waisen-Pensionen wird der Bedarf für die Wittwen-Pensionen um 26 % erhöhet;

5) von der ganzen Summe, die dem Calcul gemäß ein Mitglied an den Verein schuldig ist, soll ein Drittel durch Baarzahlung beim Eintritte und zwei Drittel durch fixe jährliche Beiträge getilgt werden.

Aus diesen Elementen hat der Unterzeichnete die Leistungen der Mitglieder für jene Fälle, wo die Frau um zehn Jahre jünger ist als der Mann, und auch für jene, wo beide Eheleute mit einander in gleichem Alter stehen, sorgfältig berechnet, und sowohl für die Baarzahlungen, als auch für die jährlichen Beiträge, ganz dieselben Größen erhalten, welche in den beiden vorliegenden Tabellen stehen. Auf diese Weise und in dem Umstande, daß die Tarifsätze in beiden Richtungen nach dem Alter des Mannes regelmäßig steigen, und nach dem Alter der Frau regelmäßig fallen, hat der Unterzeichnete die volle Ueberzeugung gewonnen, daß beide Tabellen mit außerordentlichem Fleiße ganz genau aus obigen Elementen berechnet worden sind.

Jetzt kommt es nur noch auf die Beantwortung dreier Fragen an.

Die erste Frage ist, ob im gegebenen Falle die Mortalitätstafeln von Brune angewendet werden können? Diese Frage muß entschieden bejaht werden; denn diese Tafeln stützen sich auf eine achtundfünfzigjährige Erfahrung an 31,500 Ehepaaren. Sowohl die Länge der Zeit, als auch die Menge der beobachteten Individuen, und überdieß die Vortrefflichkeit der Methode, nach welcher Brune die Tafeln berechnete, geben ihnen vor allen andern Mortalitätstafeln den Vorzug. Der Zeitraum von 1776 bis 1834, in welchen die angestellten Beobachtungen hineinfallen, war reicher, als je ein anderer, sowohl an Begebenheiten und Veränderungen in den europäischen Staatsverhältnissen, und im Leben der Menschen überhaupt, als auch an mancherlei Elementarereignissen und deren Folgen. Nässe, Kälte, Hitze und Trockenheit zeichneten manche Jahre aus; es herrschte Hungersnoth und Theuerung, und wüthete der Krieg und der Typhus; aber auch wieder friedliche und fruchtbare und gesunde Jahre spendeten ihren Segen. Während dieser Zeit kam Alles vor, was nur irgendwie auf die Verlängerung oder Verkürzung des menschlichen Lebens Einfluß haben kann. Sonach kann wenigstens in Hinsicht auf Lebensdauer oder Sterblichkeit der Frauen und Wittwen durchaus kein Zweifel obwalten, daß die Brune'sche Dekremententafel für Frauen vollkommene Brauchbarkeit haben müsse.

Dagegen kann wohl im ersten Augenblicke in Bezug auf die Lebensdauer oder Sterblichkeit der Männer einiges Bedenken sich erheben, weil jene Individuen, deren Leben der Brune'schen Dekremententafel für Männer zur Grundlage diente, bei ihrem Eintritte in die preußische Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, durch Zeugnisse nachweisen mußten, daß sie nicht mit solchen körperlichen Leiden und Gebrechen behaftet sind, welche einen baldigen Tod voraussehen lassen, während der Wittwen-Pensions-Verein bayerischer Aerzte später als Zwangsverein keinem praktischen Arzte, sobald er einmal außerordentliches Mitglied ist, bei seiner Verehelichung die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes verweigern kann.

Aber auch dieses Bedenken verschwindet ganz bei gründlicher Prüfung und gehöriger Würdigung folgender in die Vereinssatzungen aufgenommenen Bestimmungen:

a) Wittwe und Waisen haben keinen Anspruch auf Pension, wenn der Ehemann oder Vater nicht ein volles Jahr ordentliches Mitglied des Vereines war. Durch diese Bestimmung wird verhütet, daß nicht ein außerordentliches Mitglied, dem die Berechtigung, als ordentliches Mitglied einzutreten, nicht entzogen werden kann, aus Spekulation sich noch auf dem Todtenbette trauen läßt, um einer liebgewonnenen Person eine Pension zu verschaffen.

b) Wittwe und Waisen erhalten nur die halbe Pension, wenn der Ehemann oder Vater zwar über ein volles Jahr, aber weniger als vier volle Jahre, ordentliches Vereinsmitglied war. Durch diese Bestimmung werden alle Gesundheitszeugnisse hinlänglich ersetzt. Denn auch die blühendste Gesundheit gewährt keine Bürgschaft, daß ein Mensch noch über vier Jahre leben werde, und während der Gesunde, auf seine Kraft pochend, sich sehr leicht einen Exceß erlaubt, der seinem Leben schnell ein Ende macht, gibt sich der Kränkelnde, durch mehrjährige Leiden zur Vorsicht gemahnt, eine bessere Pflege

und erhält sein Leben länger. Daher mag es von einem Manne, der über vier Jahre ordentliches Mitglied war, gleichgiltig sein, ob er mit oder ohne Gesundheitszeugnisse in den Verein aufgenommen werden ist.

c) Ein Drittel der ganzen Schuld, die der Calcul für ein Mitglied auswirft, muß beim Eintritte baar abgetragen werden. — Durch diese Bestimmung ist dafür gesorgt, daß diejenigen ordentlichen Mitglieder, welche nach dem ersten und vor dem vollendeten vierten Jahre ihres Eintrittes sterben, den ganzen Bedarf für die versprochenen Pensionen ihrer Wittwen und Waisen bis auf einen kleinen Rest selbst bestreiten. Denn es fehlt auf diese Weise in jedem einzelnen Falle schon weniger als der sechste Theil der für die halbe Pension erforderlichen Baarsumme, und somit reducirt sich der Abgang im Ganzen auf einen noch kleineren aliquoten Theil des für alle halben Pensionen nothwendigen Baarbedarfs. Aber durch die im §. 47 der Satzungen festgestellten Jahresbeiträge der außerordentlichen Mitglieder wird nicht nur der soeben berührte geringe Passivrest vollständig gedeckt, sondern die Größe jener Beiträge und die Zinsen aus den Eintritts-Capitalien à 25 fl. reichen gewiß hin, um den ganzen Ausfall zu decken, der sich ungeachtet aller bereits erwähnten Vorsichtsnahmen wegen Umgehung der Gesundheitszeugnisse beim Uebertritte der außerordentlichen ärztlichen Mitglieder in die Kategorie der ordentlichen Mitglieder etwa dennoch ergeben könnte. Denn es liegt in der Natur eines solchen Zwangsvereins, wie der beabsichtigte ärztliche Verein künftig sein wird, daß die Zahl der außerordentlichen Mitglieder keineswegs klein sein kann. Deswegen ist auch an Beiträgen und Capitalszinsen eine verhältnißmäßig große jährliche Einnahme gesichert, wofür der Verein durchaus nichts zu leisten hat, sondern die einzig und allein dazu bestimmt ist, für etwaige Ausfälle als Ersatz zu dienen. Aus der Berechtigung der außerordentlichen ärztlichen Mitglieder, durch Verehelichung ohne weiters in die Kategorie und die Rechte der ordentlichen Mitglieder einzutreten, fließt das Recht des Vereins, zu seiner Sicherstellung Prämien zu fordern, und diese Sicherstellung gewähret dann hinwieder eine Wohlthat, die dem ganzen ärztlichen Stande zu Gute kommt.

Unter solchen Umständen muß jeder Zweifel schwinden, daß die Brune'sche Dekremententafel für Männer hier ebenfalls angewendet werden könne.

Eine zweite Frage ist, ob im gegebenen Falle nach dem 4procentigen Zinsfuße gerechnet werden dürfe? —

Diese Frage läßt sich sehr leicht beantworten. Gegenwärtig können Capitalien von jeder Größe zu 4½ und 5 Procent schnell und sicher angelegt werden, und nach der gegenwärtigen Lage aller Staats- und Privat-Verhältnisse zu urtheilen, ist auf lange Zeit hinaus nicht zu befürchten, daß der Zinsfuß fallen werde. Ja selbst zu der Zeit, als der bayerische Staat nur gegen geringe Verzinsung Gelder annahm, konnten bei Privaten Capitalien zu 4% jederzeit noch sicher angelegt werden. Ein Gleiches wird auch wohl künftighin stattfinden und wenn auch wieder einmal eine Zeit kommt, wo es schwer hält, Gelder zu 4% fruktifizirend zu machen, so ist alsdann

der Pensions-Verein bayerischer Aerzte gewiß schon so erstarkt, daß hieraus eine Gefahr für ihn nicht mehr zu besorgen sein wird. Auch bleiben einem derartigen Vereine nur beim Entstehen viele Gelder zum Ausleihen übrig, so daß sich für das Wenige doch noch ein sicherer Platz finden lassen wird. Demnach fällt auch die Besorgniß hinweg, daß der Zinsfuß zu hoch gegriffen sein möchte.

Die dritte Frage endlich ist, ob ein Zuschlag von 26% zu dem Bedürfnisse der Wittwen-Pensionen ausreichen werde, die Unkosten der Waisenpensionen zu bestreiten?

Hierüber kann eine Vergleichung mit dem Vereine für das Amts- und Kanzlei-Personal am Besten belehren. Jener Verein hat, gestützt auf die Erfahrungen älterer Vereine, in jenen Fällen, wo die Waisenpensionen in gleichem Verhältnisse und ebenfalls bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre gereicht werden sollen, den Bedarf für die Wittwenpensionen nur um den vierten Theil, d. i. 25% erhöhet, und es zeigt sich diese Erhöhung als vollkommen genügend. Wenn daher der Verein bayerischer Aerzte einen Zuschlag von 26% macht, so giebt diese kleine Steigerung nur von der großen Vorsicht Zeugniß, die man nirgends aus den Augen verlor.

Aus allen diesen Erwägungen dürfte wohl überzeugend hervorgehen, daß in rechnerischer Beziehung nichts verabsäumt worden ist, was nur irgendwie zur Sicherstellung des beabsichtigten Vereines beitragen kann.

Voranstehendes ist theils die vollste Ueberzeugung, theils unmaßgeblichste Ansicht des Unterzeichneten.

Straubing, den 8. Mai 1852.

Vierheilig, k. Studienrektor.

Beilage B.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben auf die Vorstellung des ständigen Ausschusses bayerischer Aerzte, vom 19. Mai l. Js., allergnädigst zu genehmigen geruht, daß:

a) der budgetmäßige Staatszuschuß zur Gründung eines ärztlichen Unterstützungsfondes von jährlich 2000 fl. als unangreifbarer Gründungsfond der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte mit dem Vorbehalte behandelt werde, daß im Falle der Auflösung derselben der aus jenen Zuschüssen gebildete Fond an den Staat zurückzufallen habe und daß die Renten dieses Fondes zu den Zwecken der Anstalt nach den satzungsmäßigen Bestimmungen verwendet werden;

b) der gedachte Pensionsverein mit allen Rechten einer vom Staate anerkannten Körperschaft und die vorgelegten hierbei folgenden Satzungen desselben mit nachstehenden Abänderungen die allerhöchst landesherrliche Genehmigung erhalten. *)

c) Ferner haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß, sobald der Pensionsverein in Wirksamkeit getreten ist, die Anordnung getroffen werde, daß keinem angehenden praktischen Arzte in Bayern die Prariserlaubniß ertheilt werde, bevor er sich nicht über die geschehene Zahlung der Eintrittsgebühren ausgewiesen hat, und daß auch jeder hiernach eingetretene praktische Arzt gehalten sei, bis zum Eintritte in ein Amt mit pragmatischen Rechten in dem Vereine zu bleiben, sodann

d) daß der Pensionsverein der unmittelbaren Oberaufsicht der Kreisregierung von Oberbayern, K. d. J., mit dem Vorhalte unterstellt werde, daß dieser die Jahresrechnungen des Vereins zur Einsicht vorgelegt werden, und ihr unbenommen bleibt, einen Regierungs-Commissär mit der Befugniß aufzustellen, von der Verwaltung des Vereins Kenntniß zu nehmen und den Sitzungen des Verwaltungsrathes und den General-Versammlungen anzuwohnen, endlich

e) daß die Auszahlung des Staatszuschusses nach förmlicher Constituirung des Vereins an die satzungsmäßig gebildetete Verwaltung desselben vom Jahre 1851/52 an in halbjährigen Raten während der noch laufenden Finanzperiode erfolge.

München, den 29. Juni 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl,

(gez.) Frhr. v. **Strauß.** (gez.) Frhr. v. **Pelkhoven.**

(gez.) **Epplen.**

*) Diese von Sr. Majestät dem Könige angeordneten Abänderungen sind den Satzungen bereits einverleibt worden.

Satzungen.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Aerzte Bayerns errichten für ihre hinterlassenen Wittwen und Waisen einen Pensions-Verein.

§. 2.

Dieser Pensions-Verein bildet seiner Bestimmung gemäß eine Versicherugs-Anstalt für ärztliche Familien.

Das zu Pensionen bestimmte Vereins-Vermögen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet werden.

Im Falle der Auflösung des Vereines jedoch vorbehalten sich die Mitglieder ihre Ansprüche auf das Vermögen des Vereines unter allen Umständen und darf über die Verwendung desselben — mit Ausnahme des aus Staatszuschüssen herrührenden Theiles, §. 111, und vorbehaltlich etwaiger besonderer stiftungsmäßiger Bestimmungen — nur in einer eigens zu diesem Zwecke berufenen Generalversammlung unter Einholung der allerhöchsten Genehmigung entschieden werden.

§. 3.

Der Verein wird durch freiwilligen Beitritt der bereits ansässigen bayerischen Aerzte gegründet.

Eine Verpflichtung zum Beitritte und zum Verbleiben bei dem Vereine findet nur in soweit statt, als dieses von der k. Staatsregierung jeweils angeordnet werden wird.

§. 4.

Die Erhaltung und der Fortbestand des Vereins sind auf Gegenseitigkeit berechnet.

§. 5.

Zur Sicherstellung der Gesellschaft gegen unvorausſichtliche Wechselfälle dient ein durch freiwillige Beiträge bereits gegründeter Capitalstock oder Stifungsfond; dieser wird fortwährend durch etwaige Zuschüsse aus Staatsmitteln — Schankungen — Legate, überhaupt durch alle jene

Baarleistungen vermehrt, welche nicht in den Bereich der Leistungen von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern fallen.

§. 6.

Zur Verwirklichung des Vereins als Versicherungs-Anstalt für alle Relikten des ärztlichen Standes wird jenen Aerzten, welche nachweisbar aus eigenen Mitteln als ordentliche Mitglieder in den Verein nicht eintreten können, der Eintritt durch die Gesellschaft selbst ermöglichet, insoweit deren pecuniäre Kräfte es zulassen.

Zu diesem Zwecke wird ein Theil der Renten aus dem Capitalstocke verwendet.

§. 7.

Der Verein besteht — je nach den Leistungen und Ansprüchen — aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§. 8.

Ordentliche Mitglieder werden diejenigen Aerzte, welche verheirathet sind, den durch die Satzungen auferlegten Verpflichtungen nachkommen und dadurch auch gleichzeitig die ihren Relicten zugesicherten Pensionsrechte erlangen.

§. 9.

Außerordentliche Mitglieder sind alle unverheiratheten Aerzte, welche — bei geringern Leistungen — zur Zeit keine Pensionsrechte beanspruchen können, jedoch bei ihrer Verehelichung unter ergänzenden Nachzahlungen in die Reihe der ordentlichen Mitglieder übertreten.

§. 10.

Ehrenmitglied kann jeder Wohlthäter der Gesellschaft werden.

§. 11.

Die Einzahlungen ordentlicher Mitglieder werden nach ihrem und ihrer zu versichernden Gattin jeweiligen Alter in der Art berechnet, daß durchschnittlich jedes Mitglied nach der muthmaßlichen Lebensdauer so viel bezahlt, als zur Deckung der später zu beziehenden Pension nothwendig ist.

§. 12.

Die außerordentlichen Mitglieder leisten ihre Einzahlungen ohne Unterschied des Alters.

§. 13.

Es besteht nur eine Klasse von Pensionsversicherung. Einfache Waisen erhalten $^1/_5$, Doppelwaisen $^1/_{10}$ der Pension der Wittwe.

§. 14.

Die den künftigen Wittwen zu versichernden Pensionen fließen, wenn sie in diesem Stande

verbleiben, auf Lebensdauer, oder — wenn sie denselben verändern, bis zu ihrer Wiederverheirathung.

Den künftigen ehelichen Waisen wird die Pension bis zum vollendeten 21sten Lebensjahre gesichert, wenn dieselben nicht schon früher eine Versorgung finden.

§. 15.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen sind nothwendige Alimente; sie können weder verpfändet, noch verkauft, noch sonst an einen Dritten übertragen werden.

§. 16.

Der Verein ist von der k. Staatsregierung anerkannt, steht unter Oberaufsicht derselben und genießt das Recht einer moralischen oder juridischen Person.

§. 17.

Der k. Staatsregiernng steht die Einsicht in die Verwaltung des Vereins jeder Zeit zu.

§. 18.

Der Verein besorgt seine Angelegenheiten und verwaltet sein Vermögen selbst; er bildet zu diesem Behufe Kreisausschüsse als Filiale, einen Verwaltungsrath und ein Schiedsgericht. Sämmtliche Verwaltungs-Organe gehen aus der freien Wahl der Mitglieder hervor.

§. 19.

Die jährlichen, vom Verwaltungsrathe zu stellenden Rechnungen über seine Geschäftsführung werden zur Einsicht aufgelegt und durch den Druck veröffentlicht.

§. 20.

Die Mitglieder erkennen die in den Satzungen festgesetzten Bedingungen an und unterwerfen sich — für den Fall eines Zerwürfnisses mit dem Verwaltungsrath — unbedingt dem im Rekurswege erfolgten Ausspruche des Schiedsgerichts als oberster Instanz.

Capitel II.

Aufnahme.

§. 21.

Als ordentliches Mitglied wird jeder verheirathete Arzt aufgenommen.

§. 22.

Von der Aufnahme als ordentliches Mitglied sind ausgeschlossen:

a) Aerzte, die das 60. Jahr bereits überschritten haben.

b) Militär-Aerzte, so lange die Armee auf dem Kriegsfuße steht.

§. 23.

Zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist jeder ledige Arzt oder Wittwer ohne pensionsfähige Kinder geeignet.

§. 24.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied unterliegt nebst der Anmeldung und gleichzeitigen Entrichtung eines beliebigen Beitrages, dessen Minimum jedoch festgesetzt ist, dem Ermessen der Verwaltungsorgane.

Denselben steht es zu, Nichtärzte, welche erhebliche Dienste in der Verwaltung leisten, auch ohne alle Beiträge als Ehrenmitglieder aufzunehmen.

§. 25.

Der zur Aufnahme als ordentliches Mitglied sich Anmeldende hat nachfolgende beglaubigte Belege, in welchen alle Zahlen mit Worten geschrieben sein müssen, beizubringen:

a) Die sub Beilage I. anliegende Beitritts-Erklärung,
b) Geburts- oder Taufzeugnisse für sich und seine Gattin,
c) ein Trauungs-Zeugniß mit Angabe des früheren Familien-Namens der Gattin.

§. 26.

Jede erwiesene wissentlich falsche Angabe in den beigebrachten Nachweisen hat Verlust aller Rechte als Vereinsmitglied zur Folge, ohne Anspruch auf Rückersatz der bereits gemachten Einzahlungen.

§. 27.

Der zur Aufnahme als außerordentliches Mitglied sich Anmeldende sendet blos seine Beitritts-Erklärung ein.

§. 28.

Zu Aufnahms-Terminen ist jeder Quartal-Anfang bestimmt. Die Anmeldung zur Aufnahme geschieht sechs Wochen früher bei dem betreffenden Kreisausschusse, die Aufnahme selbst durch den Verwaltungsrath und bedarf zu ihrer Giltigkeit der relativen Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

§. 29.

Die Giltigkeit einer Versicherung wird vom Tage der Ausstellung der Aufnahms-Urkunde an berechnet. Von diesem Tage an treten alle Verbindlichkeiten und Rechte des neuen Mitgliedes in Wirksamkeit.

§. 30.

Bei Berechnung der Alters-Differenz werden Brüche unter $^1/_2$ Jahr nicht, über $^1/_2$ Jahr für ein volles Jahr gezählt.

§. 31.

Sowohl der aus dem Verein Ausgetretene, als der Ausgeschlossene kann wieder aufgenommen werden, wird aber bei seiner Wiederanmeldung als ein Neueintretender behandelt.

§. 32.

Alle Zusendungen an die Organe der Verwaltung werden nur portofrei, mit Beilage der für die Fahrpost oder für Boten erstehenden Austragsgebühr angenommen.

Capitel III.

Leistungen.

§. 33.

Die Leistungen zur Gründung und Sicherstellung des Pensionsvereins, dann zur Bestreitung der Pensionsbezüge und Verwaltungskosten bestehen in freiwilligen Beiträgen und in festgesetzten Einzahlungen.

§. 34.

Freiwillige Beiträge bilden: fernere Gründungsbeiträge — Gaben von Ehrenmitgliedern — dem Vereine von einzelnen Aerzten cedirte ärztliche Deservitenforderungen — Zuschüsse aus Staatsmitteln — Schenkungen — Vermächtnisse und Stiftungen.

Den Gesammtausdruck der bisherigen freiwilligen Leistungen bildet der laut §. 5 in Folge eines Beschlusses des Congresses bayerischer Aerzte vom 8. Oktober 1848 durch Gründungsbeiträge bereits angebahnte und seit dieser Zeit vermehrte Capitalstock.

Zur Vergrößerung desselben werden fortwährend Gaben und Zuschüsse jeder Art entgegen genommen.

§. 35.

Zur Bestreitung der zugesicherten Pensionsbezüge und der Verwaltungskosten sind bestimmte Einzahlungen nach folgenden Normen festgesetzt.

§. 36.

Jedes eintretende ordentliche oder außerordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmstaxe von zwei Gulden und einen Realebeitrag von 12 kr. per Quartal zur Deckung der Verwaltungs- und Regiebedürfnisse. Dasselbe erhält dafür die Aufnahms-Urkunde, ein Exemplar der Satzungen des Vereins und jährlich ein Exemplar des Jahres- und Rechenschafts-Berichtes.

§. 37.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt ferner nach normirten Einzahlungs-Tarifen:

a) ein nach dem Alter beider Ehegatten berechnetes Eintritts-Capital;

b) nach denselben Verhältnissen berechnete Jahresbeiträge.

Zur Deckung der Pensionen sind die Einzahlungen in der Art berechnet, daß ein Drittheil durch Baarbezahlung beim Eintritte — durch das Eintritts-Capital, und zwei Drittheile durch Jahresbeiträge gedeckt werden. Ueber die Größe des Eintritts-Capitals jedes Einzelnen nach dem jeweiligen Alter gibt Aufschluß Beilage II. Scale 1., über jene der jährlichen Beiträge Beilage III. Scale 2.

§. 38.

Ein Wittwer gewordenes ordentliches Mitglied zahlt den vierten Theil des während des Lebens seiner Gattin entrichteten Jahresbeitrages. Hat dasselbe keine pensionsberechtigten Kinder, so steht es ihm auch frei, den Jahresbeitrag eines außerordentlichen Mitgliedes zu entrichten.

§. 39.

Diese Zahlungsquote des Jahresbeitrages (§. 38) ist zur Sicherung der Pensionsansprüche der aus der frühern Ehe vorhandenen Kinder von dem Vater auch dann fortzuentrichten, wenn er zu einer zweiten Ehe schreitet. Die Pensionsansprüche solcher Kinder werden von dem Zeitpunkte des ursprünglichen Eintrittes an gerechnet.

§. 40.

Verehelicht sich ein Wittwer, der schon früher ordentliches Mitglied war, wieder, so unterliegt er in Bezug auf die Pensions-Versicherung seiner neuen Gattin und der aus dieser Ehe zu erwartenden Kinder allen Bedingungen eines neu aufzunehmenden ordentlichen Mitgliedes.

Die Pensionsansprüche der neuen Versicherung datiren vom Tage der erneuten Aufnahme an.

§. 41.

Für eine geschiedene Gattin und deren Kinder müssen die betreffenden Jahresbeiträge zur Wahrung der Pensionsansprüche — gleichviel von welcher Seite der Ehegatten — fortentrichtet werden.

§ 42.

Verehelicht eine geschiedene Gattin sich wieder und hat pensionsberechtigte Kinder aus der vorhergegangenen Ehe, so muß für diese — zur Wahrung ihrer Pensionsansprüche — der für mutterlose Waisen im § 38 festgesetzte Jahresbeitrag fortentrichtet werden, widrigenfalls, nebstdem, daß die Mutter die aus der früheren Ehe gesicherten Pensionsansprüche durch ihre Wiederverheirathung verliert, diese auch für die bisher versicherten Kinder verloren gehen würden.

§. 43.

Geht ein geschiedener Ehemann eine neue Ehe ein, so unterliegt er allen Bedingungen eines neu aufzunehmenden ordentlichen Mitgliedes.

Ueberdieß müssen die im §. 41 genannten Jahresbeiträge für die Gattin und Kinder aus der frühern Ehe fortentrichtet werden.

§. 44.

Für nachweisbar unbemittelte Aerzte wird das Eintritts-Capital als ordentliches Mitglied aus einem noch näher zu bestimmenden Theile der Renten des Stockfond, insoweit die für das betreffende Jahr zu diesem Behufe ausgeworfene disponible Summe reicht, entrichtet.

Selbst die Bestreitung der Jahresbeiträge für nachweisbar unbemittelte ordentliche Mitglieder aus einem Theile der Renten des Stock-Fond bleibt — bei genügender Dotirung desselben — vorbehalten.

Diese gegen Revers gemachten Einzahlungen sollen zurückerstattet werden, sobald die Vermögensverhältnisse des betreffenden Mitgliedes es zulassen.

§. 45.

Ein außerordentliches Miglied zahlt ohne Unterschied des Alters die Summe von 25 fl. als Eintritts-Capital — und 6 fl. als Jahres-Beitrag.

§. 46.

Tritt ein außerordentliches Mitglied bei seiner Verehelichung in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über, so wird ihm die Summe des früher eingezahlten Eintritts-Capitals in Abrechnung gebracht; in allen übrigen Beziehungen unterliegt es den Bestimmungen eines Neueintretenden.

§. 47.

Den Ehrenmitgliedern bleibt die Größe des Beitrages freigestellt, jedoch soll sie mindestens 25 fl. betragen, gleichviel ob als Aversal-Zahlung oder in Raten.

Tritt ein Ehrenmitglied in die Reihe der ordentlichen Mitglieder über, so gelten für dasselbe alle Bestimmungen eines Neueintretenden, ohne daß ihm die bisherigen Leistungen in Anrechnung gebracht werden.

§. 48.

Das Eintritts-Capital der freiwillig beitretenden ordentlichen Mitglieder kann in vier jährigen oder acht halbjährigen gleichen Fristenzahlungen entrichtet werden; wenigstens die erste derselben muß bei der Aufnahme gleichzeitig mit der ersten Quartalszahlung des Jahresbeitrages eingezahlt; die rückständigen müssen mit 5 Prozent verzinst werden. Die Gesammtschuld muß binnen vier Jahren abgetragen werden.

Außerordentlichen Mitgliedern ist eine Fristenzahlung ihres Eintritts-Capitals nicht gestattet.

§. 49.

Die Jahresbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden in

Quartals-Raten in der ersten Hälfte des ersten Monats eines jeden Quartales im Voraus entrichtet, können jedoch in ganzjähriger Vorausbezahlung auf einmal geleistet werden.

War der Jahresbeitrag auf ein Jahr im Voraus entrichtet worden und unter dieser Zeit der Tod des Einzahlenden eingetreten, so werden jene Quartal-Zahlungen, welche das verstorbene Mitglied über das Quartal, in welchem sein Tod erfolgt war, hinaus geleistet hatte, mit der ersten Pensionszahlung zurückerstattet.

§. 50.

Mitglieder, welche durch Unglücksfälle temporär zahlungsunfähig geworden sind, können — wenn sie jene Unglücksfälle genügend nachweisen — Aufschub ihrer Quartalbeiträge bis zu einem Jahre in Anspruch nehmen.

§. 51.

Mitglieder, welche mit schuldigen Zahlungen, gleichviel ob für rückständige Quartalbeiträge oder für eine im §. 48. stipulirte Fristenzahlung des Eintritts-Capitales ein volles Jahr in Rückstand bleiben, werden gegen Post-Lieferungs-Schein zur Abführung ihrer Rückstände binnen sechs Wochen — vom Tage dieser Bescheinigung an — auf ihre Kosten aufgefordert; nach Verfluß dieses Termines tritt bei freiwilligen Mitgliedern der Ausschluß ein; bei unfreiwilligen dagegen treibt der Verwaltungsrath die Rückstände gerichtlich ein.

In besonderen Fällen kann auch die Verwaltung mit der Aufforderung zur Zahlung an den Betheiligten, gleichzeitig die ihr bekannten dereinstigen Pensionsberechtigten auffordern, durch Leistung der Rückstände für den Betheiligten ihre Pensions-Ansprüche zu wahren.

§. 52.

Alle Zahlungen geschehen in kassamäßigen groben Münzsorten nach den im §. 32 festgesetzten Vorschriften an den betreffenden Kreis-Ausschuß.

§. 53.

Ueber alle geleisteten Zahlungen wird satzungsmäßige Bescheinigung ertheilt, welche im Erforderungsfalle vorgezeigt werden muß.

§. 54.

Das Rechnungsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahre; die Zahlungs-Termine sind die ersten fünfzehn Tage eines jeden Quartals.

Capitel IV.

Genuß der Pensionen.

§. 55.

Jede Wittwe erhält eine Jahrespension von Einhundert Gulden.

§. 56.

Eine einfache Waise erhält das Fünftel der Pension der Wittwe; jedoch darf die Summe der Pensionen einfacher Waisen aus einer und derselben Ehe den Betrag der Pension der Wittwe nicht überschreiten.

§. 57.

Eine Doppelwaise erhält drei Zehntel der Pension der Wittwe; die Summe der Pensionen für alle aus einer Ehe erzeugten Doppelwaisen darf die Hälfte des Mehrbetrages der Pension der Wittwe nicht übersteigen.

§. 58.

Der Genuß der Pensionen beginnt:

a) bei Wittwen mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Monats;

b) bei Waisen und Doppelwaisen am ersten Tage nach dem Sterbemonate des Vaters oder beziehungsweise der Mutter;

c) bei nachgebornen Kindern (posthumis) nach Ablauf des Monates, in welchem sie geboren wurden.

§. 59.

Versicherte Kinder, deren leibliche Eltern gestorben sind, gelten als Doppelwaisen, auch wenn sie Stiefeltern haben.

§. 60.

Kinder, deren Mutter nicht versichert war, Stiefkinder, adoptive und uneheliche Kinder, letztere, so lange sie nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt werden, haben keinen Anspruch auf Pension.

§. 61.

Bei Pensions-Anmeldungen ist durch legale Zeugnisse beim betreffenden Kreisausschusse nachzuweisen:

a) der Sterbetag des Mitgliedes;

b) das Leben seiner Wittwe, deren Vor- und früherer und gegenwärtiger Familien-Namen, deren Alter und die Zeit ihrer Verehelichung mit dem Verstorbenen;

e) Zahl, Namen und Alter der Kinder, mit Angabe derjenigen Ehe, aus welcher sie stammen.

Ferner ist die Anzeige zu machen, bei welchem Kreisausschusse die treffenden Zahlungen erhoben werden wollen.

§. 62.

Wurden alle Nachweise für richtig befunden, so wird der Pensionsbezug von dem Verwaltungsrathe in Quartals-Raten — jedesmal am Anfange des Quartals zahlbar — zur Auszahlung angewiesen.

Die Quittungen sind von den Pensionsberechtigten oder deren Vormündern auszustellen. Jährlich ist der vierten Quartals-Quittung ein legales Zeugniß über Leben, fortdauernden Wittwenstand, beziehungsweise unversorgten Stand der pensionsberechtigten Waisen beizufügen.

§. 63.

Die Pensionsberechtigung erleidet mit Ausnahme der im §. 68 bezeichneten Fälle keine Beeinträchtigung.

§. 64.

Der Genuß der ganzen Pension ist dadurch bedingt, daß das ordentliche Mitglied volle vier Jahre, vom Tage seiner Aufnahme an, am Leben verbleibe und seine Verbindlichkeiten erfüllt habe.

§. 65.

Erfolgt der Tod vor Ablauf des ersten Jahres nach geschehener Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein, so ist die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten und die Wittwen und Waisen erhalten keine Pensionen; dagegen werden ihnen alle bisher gemachten Einzahlungen, mit Ausnahme der Aufnahmstaxe und der Regie-Beiträge, gegen Rückgabe der Aufnahms-Urkunde und unter der abgegebenen ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich aller Ansprüche an den Pensionsverein begeben, zurückerstattet.

§. 66.

Erfolgt der Tod eines ordentlichen Mitgliedes nach Ablauf des ersten und vor vollendetem vierten Jahre, vom Tage seiner Aufnahme an gerechnet — gleichviel ob im zweiten, dritten oder vierten Jahre nach der Aufnahme — so bezieht die Wittwe die Hälfte der versicherten Pension.

Dasselbe Verhältniß findet bei den Pensionen der Waisen statt.

§. 67.

Stirbt ein Mitglied, welches Rückstände schuldet, so werden an den ersten Pensionszahlungen die Rückstände abgezogen.

Capitel V.

Verluſt und Aufhören der Penſionen.

§. 68.

Das Anrecht auf Penſionen erliſcht:

a) durch freiwilligen Austritt der freiwillig eingetretenen ordentlichen Mitglieder;

b) durch erfolgten Ausſchluß der freiwillig eingetretenen ordentlichen Mitglieder;

c) durch Verluſt des bayeriſchen Indigenats.

Territorial-Veränderungen haben keinen Einfluß auf die bereits erworbenen Rechte eines Mitgliedes.

§. 69.

Mit dem Austritte oder Ausſchluſſe gehen alle Anſprüche auf Rückerſtattung der gemachten Einzahlungen verloren.

§. 70.

Den Betheiligten wird der erfolgte Ausſchluß ſchriftlich eröffnet und ſteht ein Rekurs lediglich an das Schiedsgericht innerhalb drei Monaten, vom Tage der Eröffnung *an, zu.*

§. 71.

Der Penſionsbezug hört auf:

a) bei Wittwen mit dem Kalender-Quartale ihres Abſterbens oder ihrer Wiederverheirathung,

b) bei Waiſen und Doppelwaiſen mit dem Kalender-Quartale des vollendeten 21. Jahres oder ihres Todes, oder der ſelbſtſtändigen Verſorgung durch Verheirathung, ſtabile Anſtellung oder Errichtung eines ſelbſtſtändigen Geſchäftes.

Capitel VI.

Vermögen.

§. 72.

Das Vermögen des Penſions-Vereins wird gebildet:

a) aus den Eintritts-Capitalien, Aufnahmstaxen, Jahres- und Regie-Beiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und aus den Zinſen der hieraus angelegten Capitalien;

b) aus dem laut §. 5 und §. 34 gegründeten und fortdauernd in Zunahme begriffenen Capitalſtocke, wozu Gründungsbeiträge fortwährend angenommen werden; aus den Zuſchüſſen aus Staatsmitteln — aus den beliebigen Beiträgen der Ehrenmitglieder

— aus den Cessionen ärztlicher Deserviten-Forderungen — aus den Schankungen, Vermächtnissen und Erbschaften, welche dem Vereine zufallen — und aus den erlaufenden Capitals-Zinsen dieser Gefälle.

§. 73.

Gemäß der Bildung dieses Pensionsvereins auf Gegenseitigkeit und der Gleichberechtigung der Mitglieder in Bezug auf Pensionen für deren Relikten; entsprechend der Sicherstellung der Gesellschaft gegen unvorausssichtliche Wechselfälle und dem Zwecke — durch allmählige Versicherung unbemittelter Standesgenossen aus einem Theile der Zinsen des Stockfond ein Versicherungs-Institut für alle Relikten des ärztlichen Standes zu verwirklichen, — scheidet sich das Vermögen des Vereins:

a) in den Pensions-Fond,
b) in den Stock-Fond.

§. 74.

Dem Pensionsfond gehören alle unter §. 72 lit. a. bezeichneten Einnahmen an. — Er dient zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für Pensionen und Verwaltnng und darf nie zur Erfüllung anderer Zwecke verwendet werden.

§. 75.

Der Stockfond wird aus den im §. 72 lit. b. bezeichneten Einnahmen gebildet, somit aus jenem Theile des Vereinsvermögens, das — auf dem Wege der Freiwilligkeit, ohne Ansprüche an die Gesellschaft — erworben wurde. Durch freiwillige Beiträge entstanden, hat dieser Fond auch andere Bestimmungen, als der Pensionsfond; er ist zunächst zur Sicherstellung des Pensionsvereins gegen unvorausssichtliche Wechselfälle bestimmt.

§. 76.

Das Capital des Stockfond darf unter keinen Umständen angegriffen werden.

§. 77.

Die Zinsen und sonstigen Gefälle aus dem Stockfond werden nicht admassirt und sind bestimmt:

a) zum Erlage des Eintritts-Capitals für nachweisbar zahlungsunfähige Aerzte, welche als ordentliche Mitglieder eintreten wollen,
b) aushilfsweise, wenn es die Mittel gestatten, zur Bestreitung rückständiger Jahres-Beiträge für die im §. 44 bezeichneten Mitglieder;
c) zu einer pro rata zu vertheilenden Jahres-Dividende an die Pensionäre, wenn diese Gefälle es gestatten.

Nöthigenfalls können die Zinsen aus den Stockfond ohne Berücksichtigung der sub a, b, c angeführten Bestimmungen auch zur theilweisen Bestreitung der satzungsmäßigen Pensionen verwendet werden, wenn der Pensionsfond zu diesem Behufe nicht ausreichen sollte.

§. 78.

Ueber die Art der Verwendung der Renten aus dem Stockfond gemäß den Bestimmungen des vorstehenden §. beschließt nach Vernehmung der Verwaltungsorgane die jeweilige General-Versammlung für die Dauer der nächsten Verwaltungs- oder Finanz-Periode.

Capitel VII.

Verwaltung.

§. 79.

Die Dauer einer Verwaltungs- oder Finanzperiode ist auf 6 Jahre festgesetzt.

§. 80.

Der Verein verwaltet sein Vermögen selbst: die Verwaltung wird durch folgende Organe geleitet;

a) durch die Kreisausschüsse;
b) durch den Verwaltungsrath;
c) durch das Schiedsgericht.

Diesen Organen liegt die Berathung und Entscheidung über die Verwaltungsangelegenheiten ob.

§. 81.

Zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten in den einzelnen Kreisen wählen sämmtliche in einem Kreise Betheiligte auf drei Jahre einen Kreisausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann, welche an einem und demselben Orte wohnen.

Die Wahlresultate werden dem Verwaltungsrathe angezeigt und im betreffenden Kreise bekannt gemacht.

Der Kreisausschuß vertheilt unter sich die Stellen eines Vorstands, Kassiers und Secretärs, welch' Letzterer zugleich die Stelle eines Controleurs bekleidet, — ist für das ihm anvertraute Vermögen der Gesellschaft solidarisch haftbar und dem Verwaltungsrathe unmittelbar untergeordnet.

§. 82.

Dem Kreisausschusse liegt ob: die Instruirung und Begutachtung der Anmeldungen zur Aufnahme und zur Pensions-Einweisung, ferners der Gesuche um Erlag des Eintritts-Capitales für nachweisbar zahlungsunfähige Aerzte, sowie die Insinuation und der Vollzug der Beschlüsse der vorgesetzten Organe der Verwaltung.

§. 83.

Der Kassier des Kreisausschusses besorgt für den Verein im Auftrage und nach der Instruktion des Verwaltungsrathes die Perception aller Einnahmen, sowie die Leistungen aller Ausgaben innerhalb seines Kreises und die vierteljährig zu pflegenden Abrechnungen mit der Hauptkasse; die Abrechnungen haben der Vorstand und der Secretär des Kreisausschusses mitzuunterzeichnen und sich am Schlusse jedes Monates von dem Stande der Kasse zu überzeugen.

§. 84.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht werden durch die Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt; vor Ablauf dieser Verwaltungsperiode findet jedesmal eine neue Wahl durch die Generalversammlung statt, bei der jedoch bisherige Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 85.

Der Verwaltungsrath besteht aus sieben in München wohnenden Mitgliedern; unter diesen muß sich ein Rechtskundiger und ein Rechnungsverständiger befinden. Der Verwaltungsrath ist für das ihm anvertraute Vermögen der Gesellschaft solidarisch haftbar, wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, Kassier, Controleur und Secretär und bedarf zu giltigen Beschlüssen der Anwesenheit von mindstens fünf Mitgliedern, einschlüssig des Vorstandes oder dessen Stellvertreters; über jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, das alle Anwesenden unterzeichnen.

Erlasse, Verfügungen und Ordonnanzen müssen vom Vorstande und Secretär, Empfangsbestättigungen von Geldsendungen vom Kassier und Controleur, Aufnahms-Urkunden aber von allen Vieren unterzeichnet sein.

§. 86.

Der Verwaltungsrath ist mit dem unbehinderten Vollzuge der Satzungen, vorbehaltlich der besonders ausgesprochenen Beschränkungen, beauftragt. Insbesondere liegt ihm ob, die Aufnahme und der Ausschluß der Mitglieder, die Festsetzung ihrer Leistungen und der Pensionen, dann die Vollstreckung der Beschlüsse der Generalversammlung überhaupt, so wie jener über die Verwendung der Renten aus dem Stocksond — gemäß den Bestimmungen der §§. 44 und 77 —; er besorgt — mittelbar durch die Kreisausschüsse — die betreffenden Ein- und Auszahlungen, verwaltet und verwahrt das Vereinsvermögen; er ist daher ermächtiget, Capitalien anzulegen und angelegte Capitalien wieder zurückzunehmen, darüber zu quittiren, Hypotheken und Ewiggeld-Capitalien zu cediren und zu übertragen, dann im Hypothekenbuche und bezüglich im Grundbuche Löschungen vorzunehmen und zu diesen Geschäften Stellvertreter aus seiner Mitte zu bevollmächtigen; er stellt jährlich die von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreibende Rechnung und die Rechenschaft über seine Gesammtverwaltung; er sammelt alle statistischen Notizen, welche über den Zustand und die Fortbildung des Vereins Aufschluß geben und hält sie evident; er wendet überhaupt jedes zweckmäßige Mittel zum Vollzuge der Satzungen an, Alles jedoch nur in Kraft der Satzungen und nach Maßgabe ihrer Bestimmungen, nöthigfalls beim Mangel einer

bestimmten Verfügung im Geiste der Satzungen, vorbehaltlich der Rechtfertigung bei der nächsten Generalversammlung.

§. 87.

Der Kassier und Controleur empfangen und verwahren gemeinschaftlich alle Gelder und geldwerthen Papiere, leisten alle Zahlungen — theils unmittelbar selbst, theils durch Anweisungen an die Kreisausschüsse — nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrathes.

Beide haben am Ende jeden Monats das Kassa-Journal gemeinschaftlich zu revidiren und den Baarvorrath zu vergleichen.

§. 88.

Das gesammte Vereinsvermögen wird gleich bei der Constituirung der Gesellschaft in den Pensionsfond und in den Stockfond geschieden und bleibt für immer in diese Kategorien getheilt.*)

Dasselbe wird in einer unter gemeinschaftlicher Sperre des Cassiers und Controleurs stehenden Kasse aufbewahrt.

§. 89.

Die Capitalien des Stockfond und des Pensionsfond müssen ohne Unterschied auf Namen des Vereines lauten, dürfen nur in bayerischen Staatspapieren, in Aktien der bayer. Hypotheken- und Wechselbank oder nach Maßgabe des Hypothekengesetzes auf Realitäten nach den für Stiftungs-Kapitalien, gemäß den bestehenden Staatsgesetzen vorgeschriebenen Normen angelegt werden und die mit Auszügen aus den Hypothekenbüchern versehenen Anlehensgesuche müssen vor der Anlage dem rechtskundigen und dem rechnungsverständigen Mitgliede zur Einsicht mitgetheilt werden, worauf sodann von dem Verwaltungsrathe nach relativer Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird.

Die momentan nicht verwendbaren Gelder des Pensionsfond sollen bis zur möglichen weitern Benützung so sicher als möglich verzinslich angelegt werden.

§. 90.

Zur Führung der Bücher und der Geschäfte des Vereins überhaupt nimmt der Verwaltungsrath das unumgänglich nothwendige Hilfspersonal auf; unter diesen einen sachverständigen Geschäftsführer.

§. 91.

Der jährliche Rechnungsabschluß findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt; spätestens vier Monate nachher hat der Verwaltungsrath die Hauptrechnungs-Resultate und den Rechenschaftsbericht durch den Druck bekannt zu geben und die Rechnung und Belege zur Einsicht jedes Mitgliedes vier Wochen lang im Vereinslokale aufzulegen.

*) Durch die getrennte Verwaltung dieser Fonds ist der Verein in den Stand gesetzt, jede Stiftung für den ärztlichen Stand, welche an besondere Bedingungen geknüpft ist, nach den speciellen Bestimmungen des Stifters genau vollziehen zu lassen.

§. 92.

Der Verwaltungsrath hat in allen dem Kreisausschusse zur Instruktion zugewiesenen Gegenständen dessen Gutachten zu erholen.

§. 93.

Gegen Verfügungen des Verwaltungsrathes steht den Kreisausschüssen, sowie jedem einzelnen Betheiligten der Recurs an das Schiedsgericht zu.

§. 94.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, drei ärztlichen, einem rechtskundigen und einem rechnungsverständigen, welche sämmtlich in München wohnen müssen und auf sechs Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Obmann; giltige Beschlüsse können nur in Anwesenheit der drei ärztlichen Mitglieder gefaßt werden.

§. 95.

Der Verein kann von Mitgliedern oder ihren versicherten Angehörigen wegen aller aus den Satzungen hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten nur bei dem Schiedsgerichte belangt werden.

Das Schiedsgericht entscheidet in letzter Instanz über alle Reklamationen einzelner Mitglieder oder ihrer versicherten Angehörigen, welche sich durch eine Anordnung des Verwaltungsrathes in ihren Rechten verletzt erachten.

Das Schiedsgericht ist ferner in Verwaltungs- und Rechnungssachen die letzte Instanz.

Gegen den Ausspruch des Schiedsgerichts findet kein Rechtsmittel mehr statt; derselbe ist inappellabel, für beide Theile bindend, sogleich vollziehbar und wird schriftlich mit Entscheidungsgründen ertheilt.

§. 96.

Für Berufungen jeder Art ist eine Nothfrist von drei Monaten vom Tage der Insinuation an gestattet, innerhalb welcher die Berufungsschrift bei dem Kreisausschusse oder Verwaltungsrathe übergeben werden muß. Die Berufung hat Suspensiv-Effect.

§. 97.

Das Schiedsgericht ist zugleich die Revisionsbehörde zur Verbescheidung der Rechnung des Verwaltungsrathes.

§. 98.

Zur Prüfung des Verhältnisses der wirklichen Sterbefälle und der darauf gegründeten Leist-

ungen zu den Durchschnittsberechnungen wird am Schlusse einer jeden Finanzperiode — gegen angemessene Remuneration — von einem tüchtigen Mathematiker als Experten ein technisches Gutachten über die Nachhaltigkeit der Leistungen und die Sicherheit der Gesellschaft abgefaßt.

Durch diese Maßregel soll das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht erhalten, der Pensionsverein selbst vor Erschütterungen bewahrt und den Mitgliedern zur eigenen Beruhigung eine richtige Einsicht in die Lage und Verhältnisse des Vereins gesichert werden. Dieses technische Gutachten wird vor dem Zusammentritte der Genalversammlung eingeholt und dieser zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Capitel VIII.

Generalversammlung.

§. 99.

Drei Monate vor dem Ablauf einer jeden Verwaltungs- oder Finanz-Periode, somit alle sechs Jahre, findet am 1. October eine ordentliche Generalversammlung statt; diese wird durch je einen Abgeordneten eines jeden Kreises — aus freier Wahl sämmtlicher Vereinsmitglieder hervorgegangen — repräsentirt.

Der Verwaltungsrath schreibt die Wahl aus und läßt sie durch die Kreisausschüsse vollziehen.

Jeder Wähler benennt auf einem Wahlzettel einen Abgeordneten und einen Ersatzmann; die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die Wähler sind an die in ihrem Kreise wohnhaften Mitglieder gebunden; die Dauer der Vollmacht der Gewählten erstreckt sich auf sechs Jahre.

In besonders wichtigen und dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath, nach Vernehmung des Schiedsgerichtes, eine außerordentliche General-Versammlung berufen oder statt dieser die Gutachten sämmtlicher acht Kreis-Ausschüsse einholen, in welchem Falle er an die Majorität gleichfalls gebunden ist. Der Verwaltungsrath ist ferner gehalten, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sobald die Majorität der Kreisausschüsse eine solche verlangt.

§. 100.

Alle der Generalversammlung von den Centralorganen vorzulegenden Gegenstände müssen, von diesen gehörig bereist, den Bevollmächtigten mit der Aufforderung zum Zusammentritte wenigstens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§. 101.

Die Generalversammlung wird als constituirt betrachtet, wenn drei Viertheile der Gewählten oder die Deputirten von 6 Kreisen gegenwärtig sind; die an dieser Zahl Fehlenden werden durch die anwesenden Deputirten aus den in München ansässigen Mitgliedern gewählt.

Die Generalversammlung ist ermächtiget, von allen Mitgliedern der Verwaltungsorgane Aufschlüsse zu fordern. Diese sind verpflichtet, den Verhandlungen der Generalversammlung beizuwohnen und haben eine berathende, aber keine entscheidende Stimme.

§. 102.

Nur die Generalversammlung allein ist befugt, die Satzungen abzuändern oder zu ergänzen, die Mitglieder für den Verwaltungsrath und für das Schiedsgericht auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen, von der ganzen Geschäfts- und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen, entdeckten Mißständen abzuhelfen und deßfallsige Beschlüsse zu erlassen, so wie vorkommende Beschwerden über die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes zu bescheiden.

§. 103.

Bei den Wahlen der Verwaltungs-Organe durch die Generalversammlung entscheidet relative Stimmenmehrheit. Jeder Wähler hat für das betreffende Verwaltungsorgan die nöthige Zahl von Mitgliedern und gleich vielen Ersatzmännern zu benennen; sämmtliche austretende Mitglieder sind wieder wählbar. — Die Funktionen der Neugewählten beginnen mit dem ersten Jänner des auf die Generalversammlung folgenden Jahres.

Das Schiedsgericht, der Verwaltungsrath und die Kreisausschüsse sind ermächtigt, auf erledigte Stellen in ihrer Mitte im Laufe einer Verwaltungsperiode die vorhandenen Ersatzmänner nach ihrer Reihenfolge einzuberufen und, wenn keine Ersatzmänner mehr bestehen, sich durch eigene Wahl zu ergänzen.

§. 104.

Den auswärtigen, zu der Generalversammlung gewählten Abgeordneten werden Tagsgebühren mit 2 fl. 30 kr. und Vergütung der Eilwagentaxen beziehungsweise der Eisenbahntaxen II. Klasse bewilligt. Diese, sowie etwaige aus der General-Versammlung erwachsenden Regiekosten werden durch eine besondere Umlage auf sämmtliche ordentliche Mitglieder gedeckt.

Capitel IX.

Giltigkeit und Abänderungen der Satzungen.

§. 105.

Gegenwärtige Satzungen treten — nach erfolgter allerhöchster Genehmigung — mit dem ersten Jänner 1853 in Wirksamkeit

§. 106.

Vorschläge zu Abänderungen der Satzungen werden bei dem Verwaltungsrath angebracht und von diesem spätestens drei Monate vor dem Zusammentritte der nächsten Generalversammlung den Kreisausschüssen zur Veröffentlichung mitgetheilt.

§. 107.

Jede Abänderung der Satzungen bedarf der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Eine solche kann nur von der Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Abgeordneten beschlossen werden und tritt nach erfolgter allerhöchster Genehmigung in Wirksamkeit.

§. 108.

Während der ersten 24 Jahre des Bestehens des Vereines dürfen keine Anträge in Bezug auf Erhöhung der Pensionsbezüge aus dem Pensionsfond gestellt werden, indem eine gründliche und erfolgreiche Berathung hierüber vor dieser Zeit nicht möglich ist; jedoch bleibt eine aus genanntem Fond pro rata an die Pensionäre zu vertheilende Jahres-Dividende über den satzungsmäßigen Pensionsbetrag für später vorbehalten, wenn der Stand des Versicherungsvermögens der Gesellschaft es gestattet.

Auf die Ertheilung einer Jahresdividende an die Pensionäre aus den Zinsen des Stockfond oder aus etwaigen besondern Vermächtnissen zu diesem Behufe findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Capitel X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 109.

Der seit dem 8. Oktober 1848 zum Behufe der Beschaffung eines Capitalsstockes provisorisch

gebildete Unterſtützungsverein für Wittwen und Waiſen bayeriſcher Aerzte ändert mit ſeiner wirklichen Conſtituirung ſeinen Namen in „Penſionsverein für Wittwen und Waiſen bayeriſcher Aerzte“ um.

§. 110.

Die in bayeriſchen Staatspapieren „auf Namen des Unterſtützungsvereins für Wittwen und Waiſen bayeriſcher Aerzte“ bisher angelegten Capitalien werden „auf Namen des Peſionsvereins für Wittwen und Waiſen bayeriſcher Aerzte“ umgeſchrieben.

§. 111.

Die von Seiner Majeſtät dem Könige bewilligten Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe werden, der allerhöchſten Beſtimmung gemäß, als Gründungsfond behandelt und die Renten hievon zu den §. 77. aufgeführten Zwecken verwendet.

Im Falle der Auflöſung des Vereines fallen die aus Staatsmitteln bewilligten Zuſchüſſe an den Staat zurück.

§. 112.

Die Zinſen aus dem bisher gebildeten Capitalſtocke werden für die erſten drei Jahre nach ſtattgefundener Conſtituirung zur Beſtreitung der Verwaltungs-Unkoſten verwendet; für die folgenden Jahre der laufenden Finanzperiode des Vereins aber werden die Zinſen des Stockfond nach den Beſtimmungen des §. 77. verwendet.

§. 113.

Im erſten Jahre des Beſtehens des Vereins iſt es freiwillig zugehenden Aerzten geſtattet, auch gegen halbe Leiſtungen an Eintritts-Capital und Jahresbeiträgen als ordentliche Mitglieder einzutreten. Dieſelben erwerben dadurch für ihre Relikten auch nur den Anſpruch auf die Hälfte der ſatzungsmäßigen Penſionsbezüge.

Wollen ſie ſpäter volle Penſionsanſprüche erlangen, ſo müſſen ſie die bisherigen Jahresbeiträge auch ferneehin leiſten, und überdies behufs der Ergänzung der Verſicherung die Bedingungen eines neueintretenden Mitgliedes erfüllen und Eintrittscapital, ſowie Jahresbeiträge nach Maßgabe des nunmehrigen Alters und der hienach treffenden Beſtimmungen des Tarifs zur Hälfte bezahlen.

§. 114.

Die Generalverſammlung erklärt den Penſionsverein für Wittwen und Waiſen bayeriſcher Aerzte, — unter Vorbehalt der Genehmigung und etwaiger Abänderung der Satzungen von Seite der k. Staatsregierung — als conſtituirt

Mit dem erſten Jänner 1853 beginnt die Aufnahme der Mitglieder des Penſionsvereins; Anmeldungen hiezu finden zwei Monate früher bei den betreffenden Kreisausſchüſſen ſtatt.

§. 115.

Die nächste ordentliche Generalversammlung findet am 1. Oktober 1858, eine außerordentliche aber am 1. Oktober 1855 statt.

München, den 25. Oktober 1852.

Der Verwaltungsrath und das Schiedsgericht des Pensions-Vereins für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte.

Beilage I.

Beitritts-Erklärung

zum Pensions-Verein für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte als ordentliches Mitglied.

1) Vor- und Zunamen des zum Eintritte sich Anmeldenden:
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt (laut Geburtszeugniß):
3) Dermaliger Aufenthalt:
4) Vor- und früherer Familiennamen der zu versichernden Gattin mit der Angabe, ob der Anmeldende schon einmal verehelicht gewesen sey:
5) Tag, Monat und Jahr der Geburt der zu versichernden Gattin (laut Geburtszeugniß):
6) Namen und Geburtszeit der Kinder aus der Ehe mit vorgenannter Gattin:

Ich erkläre hiermit, daß ich die vorstehenden Angaben der Wahrheit gemäß gemacht habe, mich allen Bestimmungen der Satzungen des Vereins unbedingt unterwerfe, und daß alle aus dem Abschlusse gegenwärtiger Versicherung für den Pensionsverein erwachsende Verbindlichkeiten erloschen sein sollen, wenn nachgewiesen würde, daß eine der obenerwähnten durch mich gemachten und veranlaßten Angaben der Wahrheit entgegen sei.

am ten 18

(Vollständige Namensunterschrift) *)

*) Diese Unterschrift muß legalisirt sein.

II.

	25.	26.	27	51.	52.	53.	54.	55.	56.	57.	58.	59.	60.
15.	123,3	128,2	133,										
16.	121,9	126,8	131,										
17.	120,4	125,3	130,										
18.	118,7	123,6	128,										
19			126,										

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 147. Dienstag den 28. Dezember **1852.**

Inhalt.

Einen im Innstrome aufgefundenen männlichen Leichnam. — Weinbergssteuer-Nachlässe pro 1851/52. — Die Rechnungsablage pro 1851/52, hier die Regierechnungen der k. Landgerichte und Rentämter. — Die Rechnungsaufnahme pro 1850/51, hier den Vortrag der grundherrlichen Gefälle in den Staatsfondsrechnungen. — Stelle eines praktischen Arztes in Pfarrweisach. — Den Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850. — Notizen: Schulstelle-Uebertragung. Course der k. b. Staatspapiere.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 10555. Num. exped. 9398. praes. 20. Dezember 1852. 948.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Einen im Innstrome aufgefundenen männlichen Leichnam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachfolgendem Abdrucke wird den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes ein in bezeichnetem Betreffe unter dem 5. November l. J. ergangenes Ausschreiben der k. Kreisregierung von Oberbayern, Kammer des Innern, zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mitgetheilt.

Würzburg, den 17. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Digitized by Google

ad Num. 5030.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Einen im Innstrome aufgefundenen männlichen Leichnam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige des k. Landgerichts Rosenheim wurde am 15. v. Mts. in einem Arme des Innstromes innerhalb des Gemeindebezirkes Stephanskirchen ein Leichnam aufgefunden, an welchem bei der stark vorgeschrittenen Verwesung nur noch bemerklich war, daß er männlichen Geschlechtes und großen Körperbaues war, und daß alle Zähne in beiden Kiefern noch vorhanden waren.

Am Leibe hatte er blos eine baumwollene Hose, wahrscheinlich von blauem Grunde, braunen Streifen, mit schwarz beinernen Knöpfen, sowie blaue Strümpfe. Da über die Herkunft dieses Leichnams bisher nichts ermittelt werden konnte, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, in den untergebenen Gemeinden Nachforschungen pflegen zu lassen, ob Niemand vermißt werde, auf welchen obiger Beschrieb paßt.

Sachdienliche Resultate sind sofort einzuberichten, Fehlanzeigen dagegen werden erlassen.

München, am 5. November 1852.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Graf Reigersberg, Präsident.

Dubois, Secr.

Num. praes. 3414. Num. exped. 5741. praes. 21. Dezember 1852. 951.

An sämmtliche Districts-Polizeibehörden und allgemeine Rentämter des Regierungsbezirks.

Weinbergssteuer-Nachlässe pro 1851/1852 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben den Weinbergsbesitzern in den zur Zeit noch nicht definitiv besteuerten Rentamtsbezirken von Unterfranken und Aschaffenburg auch für das Jahr 1851 einen außerordentlichen Weinbergs-Steuernachlaß von

fl. 6124. 26 kr.

allergnädigst zu bewilligen geruht, worüber unter'm Heutigen die entsprechenden Zahlungs-Anweisungen erlassen wurden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die genau nach der Anleitung des Ausschreibens vom 17. September 1834 (Intell.-Blatt 1834 S. 583) anzufertigenden Anzeigen über den Herbstertrag des Jahres 1852 zuverlässig bis 1. März 1853 anher in Vorlage zu bringen.

In gleichem Termine ist auch von Seite der k. Rentämter das motivirte Gutachten über die etwa pro 1852/3 zu bewilligenden Steuernachlässe einzubefördern und zugleich über die allenfalls vorgekommenen Steuernachlässe wegen Elementarbeschädigung Bericht zu erstatten.

Würzburg, den 25. November 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu Rhein.

Hopp.

Bücher.

Num. praes. 5780. Num. exped. 6077. praes. 21. Dezember 1852. 952.

An sämmtliche k. Rentämter.

Die Rechnungs-Ablage pro 1851/52, hier die Regie-Rechnungen der k. Landgerichte und Rentämter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe der jüngsten Jahre ist zu öfteren Malen die Wahrnehmung gemacht worden, daß in den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen unter der Position für landgerichtliche Regie, dann unter derjenigen für rentamtliche Regie, Ausgaben im detaillirten Vortrage des Contextes der Hauptrechnung erschienen, welche nicht dahin zum gesonderten und ausgeschiedenen Vortrage, sondern lediglich zum Vortrage in der treffenden Nebenrechnung gehörten.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 16. September 1848 (Kreis-Intelligenzblatt S. 709) wird die Erwartung ausgesprochen, daß künftighin die einzelnen Regierechnungen alle für diese Position erwachsenen Ausgaben enthalten, und Einzelvorträge in der Hauptrechnung selbst unterlassen werden.

Würzburg, den 4. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 6026. Num. exped. 7351. praes. 22. Dezember 1852. 953.

An die k. Rentämter.

Die Rechnungsaufnahme pro 1850/51, hier den Vortrag der grundherrlichen Gefälle in den Staatsfondsrechnungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den Vollzug des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 eine große Anzahl von Gefällen, welche in den rentamtlichen Staatsfonds-Rechnungen unter Cap. IV §. 3 in einer Reihe verschiedener Benennungen in Vortrag erschienen, entweder gänzlich in Abschrieb gekommen oder mittels der Umwandlung in Bodenzins in einen anderen Gefällscharakter übergegangen ist, so versteht sich von selbst, daß es für den bezeichneten §. 3 Cap. IV der rentamtlichen Staatsfonds-Einnahmen eines Einzelnvortrages jener grundherrlichen Gefälle nicht bedürfe, an welchen sich im Gegenhalte zu der früheren Verrechnung in Folge des Grundentlastungs-Gesetzes eine Einnahme nicht mehr ergibt.

Würzburg, den 6. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von ZuRhein.

Hopp.

Büchel.

Num. praes. 12224. Num. exped. 9924. praes. 23. Dezember 1852. 954.

Stelle eines praktischen Arztes in Pfarrweisach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Bezirk Ebern wurde die Aufstellung eines praktischen Arztes mit dem Wohnsitze in Pfarrweisach von königl. Regierung beschlossen.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen vorschriftsmäßig einzureichen.

Würzburg, 21. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 12585. Num. exped. 10076. praes. 24. Dezember 1852. 956.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Den Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar 1850 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden unter Bezugnahme auf die höchsten Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 26. Februar 1850 über Versammlungen und Vereine, Abs. 28 und 32 (Kreis-Int.-Bl. pro 1850 Nr. 42 S. 270 und 271) beauftragt, die angeordnete periodische Anzeige über die seit der letzten desfallsigen Berichterstattung in dem Bestande der politischen und nicht politischen Vereine ihres Bezirkes eingetretenen Aenderungen binnen 8 Tagen unfehlbar anher zu erstatten.

Würzburg, den 21. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Notizen.

praes. 24. Dezember 1852. 955.

Durch Regierungsentschließung vom 17. Dezember 1852 wurde der katholische Schuldienst zu Burgpreppach, kgl. Landgerichts Hofheim, dem von der freiherrlich von Fuchs'schen Gutsherrschaft auf denselben präsentirten Schuldienstexspektanten und bisherigen Verweser desselben, Franz Michael Scherpi, übertragen.

Augsburger Börse.

Den 23. Dezember 1852.

Course der Staatspapiere.

Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ pCt.	prompt	92 3/4	
" à 4 pCt.	"	96 5/8	
" à 4½ pCt.	"	101 5/8	
" à 5 pCt.	" Ausgabe I.		
" à 5 pCt.	" " II.		101
" à 5 pCt.	" " III.		101 1/2
" à 5 pCt.	" " IV.		102 1/2
" Grundrenten-Ablös. à 4 pCt.		96 1/4	
Bankaktien — —	Div. II. Sem.		715

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg.

Nr. 148. Donnerstag den 30. Dezember **1852.**

Inhalt.

Die definitive Winterbiertaxe pro 1852/53. — Die Wahl der Landrathsmitglieder aus den Besitzern des großen Grundbesitzes. — Auswanderungs-Agentur der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft zu Hamburg (August Bolten). — Betrügereien an Militär-Konskribirten. — Die Familien-Namen der unehelichen Kinder. — Notizen: Getreidepreise. — Hiezu die 33ste besondere Beilage: Die Advokaten-Gebühren-Ordnung in den Landestheilen diesseits des Rheins betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 11604. Num. exped. 10314. praes. 27. Dezember 1852. 958.

Die definitive Winterbiertaxe pro 1852/53 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen gepflogenen Erhebungen wird die definitive Taxe des Winterbieres pro 1852/53 festgesetzt wie folgt:

I.

Für den I. Taxdistrikt (conf. Regierungsausschreiben vom 24. Dezember 1846 — Intell.-Blatt von 1846 S. 783) auf

vier Kreuzer zwei Pfennige,

II.

für den II. Taxdistrikt auf

vier Kreuzer einen Pfennig.

Diese Preise sind die Ganterpreise, wozu beim Minutoverschleiß des Bieres bei Schenkwirthen der Schenkpreis mit zwei Pfennigen per Maß, und da, wo ein Lokal-Malzaufschlag besteht, dessen Betrag allgemein beizurechnen ist.

Hiebei wird auf das Regierungs-Ausschreiben vom 4. Februar 1843 (Intell.-Blatt von 1843 S. 185) und auf den allerhöchsten Landtags-Abschied vom 25. Juli 1850 Abschnitt III *Lit.* C §. 39 hingewiesen.

Würzburg, den 27. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 13120. Num. exped. 10315. praes. 28. Dezember 1852. 960.

Die Wahl der Landrathsmitglieder aus den Besitzern des großen Grundbesitzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 13 des die Landräthe betreffenden Gesetzes vom 28. Mai l. J. wird bekannt gemacht, daß bei der durch Entschließung der unterfertigten kgl. Stelle vom 3. d. Mts. (Intell.-Bl. 1852 St. 140 S. 986) auf Montag den 20. d. M. anberaumt gewesene Neuwahl der Landrathsmitglieder aus den Vertretern des großen Grundbesitzes im II. Wahlbezirke (*Haßfurt*)

1) der Oekonom Franz Ebert von Biebergau als Landrathsmitglied und
2) der Gutsbesitzer Johann Philipp Freiherr von Groß Trockau zu Gleisenau als Ersatzmann

gewählt wurden.

Würzburg, den 25. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 13115. Num. exped. 10302. praes. 28. Dezember 1852. 961.

Auswanderungsagentur der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft zu Hamburg (August Voit) betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Intelligenz-Blatte vom 11. Oktober 1848 wird eröffnet, daß Kaufmann Julius Voit von Würzburg auf die fernere Ausübung der ihm im rubr. Betreffe verliehenen Concession zum Abschlusse von Schiffahrtsakkorden mit Auswanderern Verzicht geleistet hat.

Würzburg, den 24. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

Num. praes. 11268. Num. exped. 10304. praes. 28. Dezember 1852. 962.

Betrügereien an Militär-Konskribirten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus strafrechtlichen Untersuchungs-Akten, welche zur Ueberweisung und Verurtheilung der Angeschuldigten geführt haben, und der unterfertigten k. Stelle vorgelegt wurden, ist zu entnehmen, daß nicht selten an Konskribirten und deren Angehörigen unter der Vorspiegelung, sie durch Verwendung bei den mit dem Konskriptions-Geschäfte betrauten Beamten und Aerzten gegen Gelderlage militärfrei machen zu können, Betrügereien der gemeinsten Art begangen werden.

Diesem schändlichen Unterfangen, durch welches die Unbescholtenheit der Konskriptionsbeamten und der bei dem Visitations-Geschäfte mitwirkenden Aerzte verdächtigt wird, zu begegnen, und die Konskribirten sowie deren Angehörige vor Beschädigung zu sichern, wird eine der gewöhnlichsten Arten der gedachten Betrügereien hiemit öffentlich kundgegeben:

Schon vor dem Beginne der Militär-Konskription, aber auch während der desfallsigen Verhandlungen bei den Konskriptionsbehörden, und noch vor Einberufung der Konskribirten zum kgl. obersten Rekrutirungsrathe suchen die Betrüger vermögliche Konskribirte heraus, und geben diesen und ihren Eltern oder Vormündern zu verstehen, daß man in Würzburg die Untauglichkeits-Erklärung bewirken könne, wenn der Konskribirte 200—300 fl. aufwenden wolle.

Lassen sich die Bethörten mit dem Betrüger ein, so wird gewöhnlich eine den Vertragsgegenstand bemäntelnde Urkunde von dem Betrüger oder auch von dem Konskribirten oder dessen Angehörigen ausgestellt, je nachdem die bedungene Summe bereits gegeben ist, oder in Aussicht gestellt wird.

Am Aushebungstermine wird der Konskribirte in Würzburg auch bisweilen von dem Betrüger in ein ihm unbekanntes Haus geführt und ihm daselbst vor fremden Personen, die natürlich mehr oder weniger mit dem Betrüger einverstanden sind, die Zusicherung wiederholt, die Untauglichkeits-Erklärung bewirken zu wollen.

Hierauf begibt sich der Versprechende mit dem Konskribirten in die Aushebungs-Lokalitäten des kgl. obersten Rekrutirungsrathes, treibt sich dort offen herum, und sucht sich dadurch wichtig zu machen, daß er hie und da Unbekannten geheimnißvoll einige Worte zuflüstert.

So wird nun das Ergebniß der Obervisitation und der Aushebungs-Verhandlung des kgl. obersten Rekrutirungsrathes abgewartet.

Wird nun der Konskribirte für tauglich erklärt, so gibt der Betrüger, dem jedenfalls die Reise-, Zehrungs- und andere Kosten bezahlt werden müssen, unter verschiedenen Ausflüchten und gar oft mit nicht unbedeutenden Abzügen das Erhaltene zurück; wird aber jener für untauglich erklärt und folgeweise militärfrei, oder wird er zur nächsten Ziehung gewiesen, so wird dieses als Folge des gehabten Einflusses erklärt, und der Betrüger behält das Erhaltene, und setzt sein Spiel mit dem zur nächsten Ziehung Gewiesenen im folgenden Jahre fort.

Bei diesen Betrügereien werden die Konskribirten auch häufig veranlaßt, Gebrechen und Krankheiten zu erdichten, deren Grundlosigkeit jedoch — gewöhnlich zum Schaden des Konskribirten — entdeckt wird.

Die unterfertigte Stelle hat stets strenge darauf gesehen, daß die Behandlung des Konskriptionswesens, welches von so wichtigem Einflusse auf das Familienwohl und die Beschaffung der vaterländischen Vertheidigungskräfte ist, mit der gewissenhaftesten Genauigkeit und Unpartheilichkeit vorgenommen werde. Sie wird jede desfallsige Ungebührlichkeit zur unnachsichtlichen Ahndung bringen; dagegen aber mit Entschiedenheit jedem Unterfangen, wodurch der Glaube verbreitet werden könnte, daß durch Bestechung der Beamten und der bei dem Visitationsgeschäfte mitwirkenden Aerzte die Befreiung vom Militärdienste zu erwirken sey, entgegen treten. Sollten Ungebührlichkeiten oder Gesetzwidrigkeiten irgend einer Art vorkommen, so wird desfallsigen Anzeigen ungesäumt gesetzliche Folge gegeben werden, doch dürfen solche Anzeigen nicht ohne Benennung von Thatsachen und nicht anonym, d. h. nicht ohne Angabe des Namens des Anzeigers seyn, weil sonst einestheils Anhaltspunkte zu gründlicher Erhebung fehlen, anderntheils der Art. XIII. der allerh. Geschäftsvereinfachungs-Verordnung vom 29. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1836 Stück 57, Seite 1029 und folgende), anonyme Beschwerden und Anzeigen nicht gestattet, sondern solche alsbald zu vernichten vorschreibt.

Würzburg, den 24. Dezember 1852.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von ZuRhein.

König.

2158. praes. 24. Dezember 1852. 957.

An sämmtliche Untergerichte des Kreises.

Die Familien-Namen der unehelichen Kinder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirks nachstehend eine Abschrift der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. d. M. zur Wissenschaft und Darnachachtung bei Behandlung der, über außereheliche Kinder zu bestellenden Pflegschaften mitgetheilt.

Aschaffenburg, den 20. Dezember 1852.

Königliches Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg.
v. Lehner, Präsident.

Richter, Sekr.

Num. 1288.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 25. Juli 1825 (Rgsbl. pro 1825 S. 571) und die Justizministerial-Entschließung vom 10. Juni 1826 sind bezüglich der Eintragung der unehelichen Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister die geeigneten Vorschriften gegeben worden. Die Bestimmungen über die Eintragung der Namen der natürlichen Väter wurden hiebei keineswegs zum Zwecke der Uebertragung der Namen derselben auf die außerehelichen Kinder, sondern nur deshalb getroffen, um den geistlichen Behörden einen Anhaltspunkt für das Bemessen der natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse in kirchenrechtlicher Beziehung zu geben.

Willkürliche Uebertragungen von Namen auf außereheliche Kinder, welche sich im Laufe der Zeit eingeschlichen hatten, veranlaßten die Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli 1848, durch welche die obenbezeichneten Anordnungen in keiner Beziehung geändert wurden, sondern nur ausgesprochen ward, daß alle unehelichen Kinder den Namen ihrer Mütter zu führen haben, und daß jede Aenderung hieran auch die Uebertragung des Namens des natürlichen Vaters, ohne landesherrliche Genehmigung unzulässig sey.

Obwohl diese Entschließung des Staatsministeriums des Innern mit Justizministerial-Entschließung vom 11. Juli 1848 den Gerichten zur statthaften Ueberwachung des Vollzuges mitgetheilt wurde, mußte das Staatsministerium der Justiz aus mehrfachen Einträgen in den Pflegschaftstabellen entnehmen, daß einige Gerichte der Ansicht sind, als dürfe den unehelichen Kindern im Falle der ausdrücklichen Zustimmung der natürlichen Väter der Name der letzteren auch ohne landesherrliche Genehmigung beigelegt werden.

Diese Ansicht kann die Billigung des Staatsministeriums der Justiz nicht erhalten.

Sowohl nach gemeinem Rechte, als nach bayerischem und preußischem Landrechte ist es anerkannte Rechtsregel, daß die außerehelichen Kinder dem Stande der Mutter folgen, also auch deren Namen zu führen berechtigt sind. Dieselben kommen nicht unter die väterliche Gewalt des natürlichen Vaters, können daher auch der aus dieser und der Rechtsfiktion der Einheit der Person entspringenden Rechte nicht theilhaftig werden. Insbesondere kann auch aus der patria potestas naturalis, welche sich lediglich auf die im bayerischen Landrechte P. I. Cap. IV. §. 3 und Anmerkungen hiezu Nr. 1 bezeichneten gegenseitigen Rechte und Pflichten erstreckt, eine rechtliche Wirkung in Bezug auf Führung des Namens nicht gefolgert werden.

Wenn früher in einzelnen, bei Gelegenheit der Superrevision von Pflegschaftstabellen ergangenen Rescripten aus den Jahren 1816, 1819 und 1840 ausgesprochen wurde, daß bei Kindern, welche auf den Familien-Namen des außerehelichen Vaters getauft seyen, dieser Familien-Name in der Pflegschafts-Tabelle angeführt werden solle, so lag solchen Entschließungen, welche nur die Form der Tabellen betrafen, keineswegs die Absicht zu Grunde, bezüglich der Uebertragung von Familien-Namen eine Entscheidungs-Norm zu geben, da dieser Gegenstand lediglich nach den Civilgesetzen zu beurtheilen ist.

Hiezu kommt, daß sowohl gemäß allgemeiner staatsrechtlicher Grundsätze, als auch zu dem Zwecke, um Rechtskollisionen zu vermeiden, Mißbräuchen vorzubeugen, und Gefährdung der Rechte der Familienglieder hinsichtlich der Erbs- und Familien-Ansprüche zu begegnen, die eigenmächtige Aenderung der Familien-Namen nicht zugelassen werden kann, und in diesem Sinne ist auch durch die Verordnung vom 12. März 1677 (Döllinger's V.-O.-Sammlung Bd. III S. 391) untersagt worden, den angebornen Namen ohne landesherrliche Genehmigung eigenmächtig zu ändern.

Als angeborner Name kann aber bei unehelichen Kindern gemäß der civilrechtlichen Stellung derselben nur der Name der Mutter erscheinen, und wenn der Name des natürlichen Vaters auf das Kind übertragen werden soll, so kann dieses nur mittelst Einwirkung der landesherrlichen Genehmigung geschehen.

Eine Abschrift der gegenwärtigen Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellations-

gerichts-Bezirks zur Darnachachtung bei Behandlung der über außereheliche Kinder künftig zu bestellenden Pflegschaften mitzutheilen.

München, den 15. Dezember 1852.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Hauck.

An das k. Appellationsgericht
von Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Familien-Namen der unehelichen Kinder betr.

Notizen.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg d. 24. Dezember 1852.			Schweinfurt d. 22. Dezember 1852.			Ochsenfurt d. 21. Dezember 1852.			Röttingen d. 22. Dezbr. 1852.		
		Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff.	d. Schffl. zu fl.	kr.	Schff	d. Sch. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	19	30	11	17	—	266	16	—	4	16	30
	Korn							3	15	15			
	Korn	5	16	45	19	16	45				3	15	45
	Gerste	13	11	36	13	11	30						
	Haber	5	5	36	20	5	27	24	5	30			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen							12	17	—			
Im mittleren	Weitzen	142	16	56	511	15	33	521	15	45	112	14	31
	Kern												
	Korn	24	16	7	125	15	57				2	15	22
	Gerste	80	10	32	381	10	13						
	Haber	88	5	20	124	5	18	8	5	10			
	Erbsen												
	Wicken												
	Linsen												
	Reps												
Im tiefsten	Weitzen	2	15	30	1	12	30	70	15	—	3	11	30
	Kern												
	Korn	7	15	30	2	13	—				3	15	—
	Gerste	12	8	35	4	7	30						
	Haber	36	5	12	3	4	45						
	Erbsen												
	Linsen												
	Reps												

Digitized by Google

33te besondere Beilage

zum

Intelligenz-Blatt

von Unterfranken und Aschaffenburg

vom Jahre 1852.

Advokaten-Gebühren-Ordnung

für die Landestheile diesseits des Rheins.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Gemäßheit der in dem Landtags-Abschiede vom 28. Mai 1852 gegebenen Zusage die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden theils auf einzelnen Taxordnungen, theils auf Gerichtsgebrauch beruhenden Vorschriften über die Gebühren der Advokaten einer Revision unterstellen lassen und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß mit dem 1. Februar 1853 jene Vorschriften außer Kraft treten und alle von dem genannten Tage an sich ergebenden Advokaten-Gebühren nach den Bestimmungen der nachstehenden Advokaten-Gebühren-Ordnung, welcher Wir hiemit Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilen, festgestellt werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt, sowie durch die Intelligenz- und Localanzeige-Blätter der Regierungsbezirke diesseits des Rheines bekannt zu machen.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Ein Advokat darf weder als Honorar für eine Schrift oder Tagfahrt noch als Erſatz für die mit ſeinem Geſchäfte verbundenen Auslagen mehr anſetzen, als ihm nach gegenwärtiger Gebühren-Ordnung anzuſetzen geſtattet iſt.

Art. 2.

In ſoweit die Gebühren-Ordnung ein höchſtes und ein niedrigſtes Maß enthält, ſind bei Ausmeſſung der Gebühren die Schwierigkeit des Falles, der Aufwand körperlicher und geiſtiger Kräfte, die wiſſenſchaftliche Begründung, die Klarheit der Darſtellung und nebſtdem auch der Werth des Gegenſtandes, ſowie nach Umſtänden die Vermögensverhältniſſe der Betheiligten zu berückſichtigen.

Art. 3.

Betreibt ein Advokat für oder gegen dieſelbe Partei mehrere ganz gleichartige Rechtsſtreite, ſo kann er die Verfaßgebühr nur einmal anſetzen und auf die einzelnen Rechtsſtreite ausſchlagen; es kann jedoch für die Geſammtheit dieſer Rechtsſtreite die Verfaßgebühr jeder Schrift bis zum doppelten des ſonſt entſprechenden Maßes erhöhet werden.

Tagfahrtsgebühren, Taggelder und Reiſeauslagen können in ſolchen Fällen nur einmal angeſetzt werden, wenn die Tagfahrten an demſelben Tage abgehalten werden.

Art. 4.

In Sachen von beſonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit ſind die Gerichte ermächtiget, nach vorſichtigem Ermeſſen ausnahmsweiſe eine das höchſte Maß überſchreitende Verfaßgebühr zu bewilligen, jedoch hat der Advokat, welcher ſolche anſprechen zu können glaubt, ſeinen Anſatz mit wenigen Worten zu rechtfertigen.

Art. 5.

Bei Feſtſetzung der Koſten durch das Gericht iſt eine vorläufige Verantwortung des Advokaten nicht erforderlich, wenn auch der angeſetzte Betrag für einen einzelnen Poſten oder für mehrere Poſten zuſammen um mehr als zehn Gulden herabgeſetzt wird. Dem Ausſpruche über Abſtriche und Ermäßigungen ſind kurzgefaßte Gründe beizufügen.

Art. 6.

Vorſchüſſe, welche ein Advokat von ſeinem Vollmachtgeber erhält, ſind in dem einzureichenden Gebührenverzeichniſſe anzuführen.

Art. 7.

Insoweit in den Artikeln 1—6 eine von der Verordnung vom 23. März 1813 (Reg.-Bl. Seite 425) oder eine von der Verordnung vom 58. Juni 1822 (Reg.-Bl. Seite 85) abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, hat es bei diesen Verordnungen sowohl in Sachen der streitigen als der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sein Verbleiben, und wird insbesondere bezüglich der Anführung der Taxe, Stempel- und Schreibgebühr in den von einem Advocaten verfaßten oder legalisirten Schriften, ferner bezüglich der Anfertigung der Gebührenverzeichnisse, deren Ueberreichung und richterlichen Festsetzung auf die hierüber sowohl in der Gerichtsordnung als in oben erwähnten Verordnungen enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

Art. 8.

In strafrechtlichen Sachen hat der Advokat, welcher als Vertheidiger in öffentlicher Sitzung auftritt, sein Gebühren-Verzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, zu übergeben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gebühren vom Strafgerichte nicht festgesetzt werden und dem Vertheidiger zum Behufe der Erlangung derselben der Civilrechtsweg vorbehalten bleibt.

Art. 9.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Advokaten-Gebühren-Ordnung finden in strafrechtlichen Sachen auch auf diejenigen Vertheidiger Anwendung, welche dem Advokatenstande nicht angehören.

Art. 10.

In administrativ kontentiösen Sachen sind die Gebühren der Advokaten nach den Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer I und II und in den andern Verwaltungs- und Polizeisachen, soweit eine Theilnahme der Advokaten hiebei zulässig ist, nach den Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer I, III und IV zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Gebühren allgemeiner Art.

		Von —		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Für Information und Acteneinsicht (incl. der s. g. arrha)	1	—	10	—
2.	Für eine im Laufe des Geschäftes nöthige Unterredung mit dem Vollmachtgeber oder mit anderen Personen	—	15	1	—

		Von —		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.
3.	Für einen einfachen Brief	—	15	—	—
4.	Für einen Brief mit tieferem Eingehen in die Sache	—	30	1	—
5.	Für den Entwurf einer einfachen Vollmacht	—	15	—	—
6.	Für den Entwurf einer Vollmacht mit tieferem Eingehen in die Sache	—	15	1	—
7.	Für die Reinschrift des Originals jeder Eingabe, dann des Duplicats und mehrfacher Ausfertigungen und der zu den Eingaben und Handacten anzufertigenden Abschriften und zwar für jede Seite des Bogens, welche zweiundzwanzig Zeilen in nicht gedehnter Schrift enthalten muß,				
	a) halbbrüchig	—	2	—	—
	b) breitgeschrieben	—	3	—	—
	Die Titelseite, die erste und letzte Seite des Textes der Schrift werden, auch wenn sie keine zweiundzwanzig Zeilen enthalten, für volle Seiten vergütet.				
	c) bei Briefen wird für jede Seite an Schreibgebühren vergütet	—	3	—	—
	d) für jeden Bogen Papier zu den Ausfertigungen der Schriften, insoferne kein Stempelpapier nöthig ist	—	1	—	—
8.	Stempelpapier und Porto, und im Falle nachweisbaren Bedürfnisses, Auslagen für eigene Boten, Estaffeien, telegraphische Depeschen u. drgl. werden besonders vergütet.				
9.	Für das Concept, Collationirung der Schriften, Verpackung, Siegelung, Uebergabe zur Post, Actenheften, Tectur und ähnliche kleine Ausgaben wird nichts vergütet.				
10.	Für eine Erinnerungseingabe (Monitorium, Sollicitation)	—	6	—	—
11.	Für die Empfangnahme richterlicher Decrete und Erkenntnisse	—	6	—	—
12.	Für Insinuationen an einen besonders aufgestellten Insinuations-Mandatar				
	a) an Gebühr für jede Insinuation	—	12	—	—
	b) für einen nothwendigen Brief des Insinuations-Mandatars	—	12	—	—
13.	Für eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Entschließung	—	45	—	—
14.	Für eine außergerichtliche Beschwerde oder ein Gerichtsverbietungsgesuch	1	—	4	—
15.	Für eine Recursschrift oder Remonstration wegen Ermäßigung oder Abstrichs von Gebühren, sowie wegen Eingaben und Verhandlungen in allen Disciplinarstraffällen des Advokaten kann				

		Von —		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.

dieser nichts anrechnen. Nur wenn die Gebührenfestsetzung durch denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, angefochten und das Vorbringen desselben ungegründet befunden wird, desgleichen, wenn die Gebühren vom Advokaten eingeklagt oder im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden müssen, sind die gewöhnlichen Ansätze für Schriften oder Verhandlungen statthaft.

16. Für Eincassirung von Geldern nebst Ablieferung an den Vollmachtgeber oder an einen Dritten gebührt dem Advokaten bis zu der Summe von eintausend Gulden ein Prozent, und für jeden weiteren Betrag 1/2 Prozent desselben.

17. Für eine Tagfahrt . . . . . 1 — — —
und falls die Verhandlung mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede weitere von dem Advokaten der Sache ausschließlich gewidmete Stunde . . . . . — 36 — —

Hiebei ist die Zeitdauer von weniger als einer Stunde für eine volle Stunde zu rechnen.

18. Bei Reisen des Advokaten außerhalb seines Wohnortes kommt demselben außer den unter Ziffer 17 erwähnten Tagfahrtsgebühren noch ein Taggeld zu, und zwar:

a) für den halben Tag . . . . . 3 30 — —
b) für den ganzen Tag . . . . . 7 — — —

Die Gebühr für den halben Tag findet dann statt, wenn das Geschäft von solcher Art ist, daß es dem Advokaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein, oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort zu verlassen;

c) dauert die Reise nur Einen Tag, und beträgt die Zeit der Abwesenheit des Advokaten von seinem Wohnorte mehr als vierzehn Stunden, so besteht das Taggeld in . . . . . 9 — — —

d) nebstdem werden dem Advokaten die baaren Auslagen für Fuhrwerk vergütet, und zwar

α) für Eilwagen, Dampfschiff oder Eisenbahn, wenn diese Fahrgelegenheiten mit der Zeit der Tagfahrt in der Art zusammentreffen, daß der Gebrauch eines besonderen Fuhrwerkes nicht wohlfeiler kömmt, und der Advokat dadurch nicht genöthigt wird, vor 5 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 9 Uhr Abends in demselben wieder einzutreffen.

Hiebei können auch die Auslagen für Mitnahme etwaigen Gepäckes, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe

		Von —		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	ein Platz I. Classe, bei Fahrten mit der Eisenbahn ein Platz II. Classe verrechnet werden.				
	β) Außerdem ist, der Advokat mag sich seines eigenen, oder eines fremden Fuhrwerkes bedienen, die am Wohnorte desselben herkömmliche Lohnfuhrlosgebühr zu verrechnen.				
19.	Für jede hier nicht besonders angeführte Schrift	—	30	—	—
20.	Für einen Gang zu einer Behörde, wenn nicht die durch diesen Gang bezweckte Handlung besonders honorirt wird	—	45	—	—
21.	Für Einreichung des Gebührenverzeichnisses können nur die Schreibgebühren und Auslagen, wie sie oben unter Ziffer 7 und 8 aufgeführt sind, angesetzt werden.				
22.	Für Legalisirung einer Eingabe	—	12	1	—

II. Gebühren in streitigen bürgerlichen Rechtssachen.

1.	Für die Klage	1	—	8	—
2.	Für die Vernehmlassung, einschlüssig der etwaigen Widerklage .	1	—	8	—
3.	Für die Replik, einschlüssig der Vernehmlassung auf die Widerklage und für jeden weitren Schriftsatz	1	—	6	—
4.	Für die Principal-Intervention und deren Verhandlung wie für die Klage und deren Verhandlung.				
5)	Für die accessorische Intervention, Streitverkündung, Benennung des Auctors, für ein Editionsgesuch, für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil oder gegen Ablauf einer Frist, wenn diese Handlungen nicht mit einer andern Schrift verbunden werden können	1	—	6	—
6.	Für die Erklärung auf diese Handlungen unter derselben Voraussetzung	1	—	4	—
7.	Für jeden weiteren hiebei etwa zulässigen Schriftsatz unter derselben Voraussetzung	—	30	2	—
8.	Für die Information zum Behufe des Beweisverfahrens, wenn nach Lage der Sache eine besondere Information nothwendig wird	1	—	10	—
9.	Für den Beweisantritt	1	—	10	—
10.	Für den Gegenbeweisantritt, einschlüssig der Erklärung auf den Beweisantritt	1	—	10	—
11.	Für die etwa nöthige Erklärung auf den Gegenbeweisantritt .	1	—	2	—
12.	Für Fragestücke	—	30	3	—

		Von —		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.
13.	Für einen Augenscheins- oder Urkundenproduktionsreceß . . .	1	—	4	—
14.	Für eine Beweisausführungsschrift (Deduction, Disputirsatz) .	1	—	6	—
15.	Für eine Verwahrung oder Ungehorsamsbeschuldigung . . .	—	30	—	—
16.	Für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte, welche in einer Verhinderung des Anwaltes ihren Grund hat, kann dieser nur die Schreibgebühr, die Stempel und baaren Auslagen in Anrechnung bringen; liegt die Hinderungsursache nicht in der Person des Advokaten, so gebührt demselben für ein Fristverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte . . .	—	30	—	—
	und wenn dabei eine Beweisführung nöthig ist	—	30	2	—
17.	Für eine Remonstration	—	30	2	—
18.	Für ein Kautions-, Arrest- oder Sequestrationsgesuch, für ein Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse . . .	—	45	3	—
19.	Für die Erklärung hierauf	—	30	2	—
20.	Für ein Fristen- oder Nachlaßgesuch, für eine Insolvenzerklärung	1	—	6	—
21.	Für eine Erklärung hierauf	1	—	4	—
22.	Für eine Liquidation im Concurse oder in einem Schuldenwesen	1	—	8	—
23.	Für die übrigen Handlungen in einem Concurse oder in einem Schuldenwesen wie im gewöhnlichen Verfahren.				
24.	Für eine Erklärung über Verwaltung oder Veräußerung der Masse, oder über Ausübung des Ein- oder Ablösungsrechtes .	—	30	4	—
25.	Dem Advokaten, welcher als contradictor massae aufgestellt wird, kommen für jede Handlung die gewöhnlichen Gebühren zu.				
26.	Für eine Anrufung im Hilfsvollstreckungs- (Executions-) Verfahren	—	30	3	—
27.	Für eine Einrede und Gegenvorschlagsschrift in diesem Verfahren	—	30	3	—
28.	Vorstehende Ansätze gelten für schriftliche Arbeiten; für protokollarische Verhandlungen haben die oben unter Ziffer I. 17 und 18 aufgeführten Gebühren Platz zu greifen.				
	In den Fällen, wo es gestattet ist, bei protokollarischen Verhandlungen schriftliche Recesse statt mündlichen einzulegen, kommt dem Advokaten, wenn er bei der Tagfahrt zugegen ist, für den Receß außer der Schreibgebühr und den zulässigen Ansätzen für baare Auslagen die Hälfte der gewöhnlichen Verfaßgebühr; jedoch im Concursverfahren bei Verhandlungen über Liquidität und Priorität an den Edictstagen die ganze Gebühr zu, doch kann				
29.	ein Advokat, welcher bei einem Edictstage erscheint, (Präsenz macht) ohne eine weitere protokollarische Erklärung abzugeben, nur ansetzen	—	45	—	—

		Von —		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.
30.	Für die Berufung zur zweiten oder dritten Instanz	2	—	10	—
31.	Für die Nebenverantwortung	2	—	6	—
	und wenn damit eine Adhäsion verbunden wird	2	—	8	—
32.	Für die geforderte Adhäsion, wenn eine Nebenverantwortung nicht eingereicht wird, oder unzuläßig ist	2	—	6	—
33.	Für die Adhäsionsnebenverantwortung	2	—	6	—
34.	Für die Nichtigkeitsbeschwerde	2	—	6	—
35.	Für die Erklärung hierauf	1	—	4	—
36.	Für eine Attentatenanzeige	1	—	4	—
37.	Für eine besondere Mitwirkung zu einem zu Stande gekommenen Vergleich	2	—	20	—

III. Gebühren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

1.	Für Entwerfung eines Vertrages	2	—	10	—
2.	Für protokollarische Handlungen gelten die Ansätze unter Ziffer I. 17 und 18.				
3.	Für eine Vorstellung	1	—	4	—
4.	Für eine Beschwerdeschrift	1	—	6	—
5.	Für Liquidationen und andere Anträge in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, sowie für Erklärungen hierauf gelten die Ansätze wie bei Schuldenwesen und Concursen.				
6.	Außergerichtliche Arbeiten, welche der Advokat als Testamentar, Rechnungsführer, Familienconsulent übernimmt, sind dieser Gebührenordnung nicht unterworfen.				

IV. Gebühren in Strafsachen.

1. Für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung kommen statt der oben unter Ziffer I. 17 angeführten Tagfahrtsgebühren in Ansatz:

I.	Vor dem Schwurgerichtshofe:				
	a) Für einen halben Tag	5	—	10	—
	b) Für einen ganzen Tag	10	—	20	—
II.	Vor dem Bezirks- (Kreis- und Stadt-) Gerichte, Appellations- (Kreis-) Gerichte und dem obersten Gerichtshofe in Verbrechens- und Vergehens-Sachen:				
	a) Für einen halben Tag	3	—	7	—
	b) Für einen ganzen Tag	6	—	14	—

		Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
III.	In Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind	1	30	5	—
2.	Für die Anmeldung einer Beschwerde	—	15	—	—
3.	Für eine Denkschrift	1	—	10	—
4.	Für eine Beschwerdeschrift oder eine Nebenverantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, wie in bürgerlichen Rechtssachen.				
5.	Für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zulässige schriftliche Anträge	—	30	3	—
6.	Für ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens . . .	1	—	6	—
7.	Für ein Begnadigungsgesuch:				
	a) in Verbrechens- und Vergehensfällen	1	—	8	—
	b) in allen übrigen Fällen	1	—	4	—

V. Gebühren bei Competenz-Conflicten.

1. Für die Abfassung der Denkschrift wie in Strafsachen.
2. Für die Erörterung der Sache in öffentlicher Sitzung, wie für die Vertheidigung vor einem Appellationsgerichte oder vor dem obersten Gerichtshofe.

München, den 15. Dezember 1852.

Max.

von Kleinschrod. Dr. von Aschenbrenner. Graf von Reigersberg.
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Bayerische Staatsbibliothek München

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär
Ministerialrath v. Hauck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

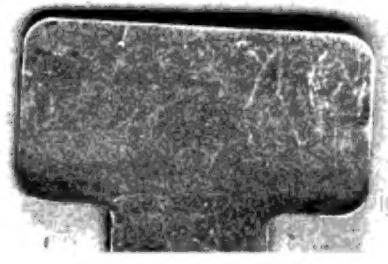
Digitized by Google

Digitized by Google